

Hermann Rafetseder

NS-Zwangsarbeits-Schicksale.

Erkenntnisse zu Erscheinungsformen der Oppression und zum NS-Lagersystem
aus der Arbeit des Österreichischen Versöhnungsfonds

Eine Dokumentation im Auftrag des Zukunftsfonds der Republik Österreich

Linz 2007

Online-Publikation: Dezember 2013, siehe S. 12,

durchgesehene Fassung Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	7
2.	Das Ausgangsmaterial: Formales, Statistisches, Quellenkundliches	13
2.1.	Dokumente als Ergebnis von Zwangsarbeit: NS-Lebens- und (Zwangs-) Arbeitswelt Druckerei- und Verlagswesen	13
2.2.	Nicht oder nur teilweise vom ÖVF ausbezahlte Fälle ebenfalls mit relevantem Material: Von Stichtagen, dem Wettlauf gegen die Zeit (Mortalitätsaspekten), Ablehnungen, Weiterleitungen, Zurückziehungen oder Kreuzhochstufungen	19
2.3.	Sammlungen verschiedener Art, Karteien und Listen	33
2.4.	Rolle diverser Publikationen in ÖVF-Akten	50
2.5.	Datenschutzprobleme	54
2.6.	Die Listen der Partnerorganisationen	59
2.6.1.	Charakteristika der „eigentlichen“ Partnerorganisationen (Ukraine 61, Polen 65, Russland 66, Tschechien 67, Ungarn 70, Belarus 72)	61
2.6.2.	ÖVF als eigene Partnerorganisation – Struktur der „Individualanträge“ bzw. „Direktanträge“	74
2.6.3.	Probleme einer „Gesamtauszahlungsstatistik“; Vergleiche der Resultate mit den ursprünglichen Schätzungen	78
2.7.	Statistisches, soziale und zeitliche Strukturen	83
2.7.1.	Partnerorganisationen und Kategorien in statistischer Sicht, Kategorie-Änderungen	84
2.7.2.	„Man sagte, daß Sie ware vom Volksdeutsch, aber ich weis es nicht“: Staaten, Nationalitäten, Ethnien. Probleme bei Abgrenzungen damals und heute, Sonderfälle wie „DableiberInnen“ und KrimtatarInnen	90
2.7.3.	„Wir und die anderen“: von Volksdeutschen, „Eindeutschungen“, Umerziehungsversuchen und „Ausdeutschungen“	107
2.7.4.	Grenzen – Relevanz zeitweise inexisterter Abgrenzungen territorialer Art	115
2.7.5.	Frauenanteile und Altersstrukturen	119
2.7.6.	Zeitliche Spezifika: früher oder später Beginn, frühes oder spätes Ende, sehr kurze oder sehr lange Dauer	130
2.7.7.	Von „fristloser Entlassung“, „Zurückbeförderung wegen Nichteinsatzfähigkeit“ und dem „Erlöschen gesetzlicher Dienstverpflichtungen“	138
2.7.8.	„Verfolgung davor oder danach“ - eigenartige „Rahmenhandlungen“ der relevanten Zwangsarbeit	146
2.7.9.	„U-Boot“-Fälle	157
2.7.10.	ErbInnen: Struktur, „Sonderrechtsnachfolge“ und andere Probleme	159

2.8.	„Die Angaben dürften stimmen“: Spezielle Quellenprobleme rund um das Problem „Was ist die Wahrheit?“	164
2.8.1.	Technische und andere Fehlerquellen von „offizieller“ Seite bei Dokumenten, Falschausstellungen damals und heute	164
2.8.2.	Falsche Angaben als Schutz – „FälscherInnen“ in guter Absicht	167
2.8.3.	Ein Bild lügt mehr als tausend Worte? Fotos und Zwangsarbeit	172
2.8.4.	„Oral History“ in geschriebener Form: spezielle Möglichkeiten (etwa verschiedene Versionen derselben Geschichte) und Probleme mit „falschen“ Erinnerungen	178
3.	Lebensbedingungen	184
3.1.	„Nicht so, sondern so“ – Theorie und Praxis des Verhältnisses von „ArbeitgeberInnen“ (auch im Auftrag als verlängerter Arm des Regimes) und „Fremdvölkischen“	184
3.2.	Verpflichtung, Anwerbung, Anforderung, Zuweisung, Umvermittlung, gleichzeitige Dienstverhältnisse und falsch verwendete Formulare: Bürokratie, Chaos und Alltag	186
3.3.	Auszahlungs-Kategorien als Spiegel der Lebensbedingungen:	202
3.3.1.	„Härtefälle“	202
3.3.2.	spezielle Grenzbereiche: Hilfswirtschaften, Konservenfabrikation	204
3.3.3.	spezielle Grenzbereiche: Torfstecherei, Sägewerke	207
3.3.4.	Grenzbereich Gastgewerbe - Kantine	210
3.4.	Ernährung bzw. Versorgungsregulierung als wichtiger Grund für Quellen	212
3.5.	„Realienkunde“	223
3.6.	Abzeichen diverser Art	226
3.7.	„müßige“ und musische Aspekte des NS-Zwangsarbeitersystems: „Freizeit“, Urlaub von Zwangsarbeit? - Kunst in Zeiten der Zwangsarbeit	238
3.8.	Zwangsarbeits-Verbände bzw. -Vereine: DAF und „Vertrauensmänner“, damalige „Amicales“ und spätere Opferverbände	246
3.9.	Lebenskreislauf und Zwangsarbeit	258
3.9.1.	Dokumente rund um Geburt, Hochzeit und Tod: von irrelevanten Sparbüchern und Begräbniskostenrückforderungen	258
3.9.2.	Sexualität und Reproduktion: Von Mütterzuschlägen und Abtreibungen, Liebesgeschichten, Prostitution und sexueller Gewalt	263
3.9.3.	„Mütterzuschläge“: Besonderheiten, quantifizierende Aspekte	282
3.9.4.	„In Österreich geboren“: zur Topographie von Geburtsstätten	288
3.9.5.	„In Wirklichkeit in Österreich geboren“: von echten und „falschen“ Orts- bzw. Zeitangaben, zeitlicher Rahmen	298
3.9.6.	Weggenommene Kinder: von „fremdvölkischen Kinderheimen“ (Beispiele Lindenhof und Etzelsdorf) und „Pflegefamilien“	307

3.9.7.	Sonderfall „Lebensborn“	317
3.9.8.	Von Arbeit und Nicht-Arbeit: mitanwesende, mitarbeitende und allein arbeitende Kinder	320
3.10.	„Transzendente Seiten“ von Zwangsarbeit? Aspekte von Religionen bzw. Religiosität und kirchlichen bzw. konfessionellen Aktivitäten	328
4.	„DienstgeberInnen“ – „ArbeitgeberInnen“ – „SklavenhalterInnen“?	348
4.1.	DienstgeberInnen als Exekutivinstanz: von Firmenstrafen und Lynchjustiz	348
4.2.	Frühere DienstgeberInnen(-Kinder) heute, von Verleugnungen und Freundschaften	351
4.3.	Großindustrie – Möglichkeiten der Forschung (nebst topographischen Besonderheiten des ÖVF-Materials)	353
4.4.	spezielle Projekte	356
4.4.1.	Autobahnbau – verschiedene Facetten der Zwangsarbeit bei einem speziellen Prestigeprojekt	356
4.4.2.	„Baustellen Flaktürme Wien“	361
4.4.3.	Schanzarbeiten – „Südostwallbau“	368
4.5.	„Öffentlicher Dienst“	374
4.5.1.	Spielarten öffentlichen Dienstes: von GemeindearbeiterInnen, Reichsdomänen, etc.	374
4.5.2.	„Arbeitsbataillon (L) 7“ der „Org. L. Truppe“: ein wenig bekannter Sonderfall	378
4.5.3	OT – Organisation Todt	380
4.5.4.	Von „Jungserben“ „im Dienst der deutschen Wehrmacht“ und DeserteurInnen (!): Hinweise zu einem besonders vielschichtigen Themenkreis	384
4.5.5	TN – Technische Nothilfe	391
4.5.6.	Spezielle „Beamtenzwangsarbeit“: „branchenfremde“ Dienstverpflichtungen französischer „agents“	396
4.5.7	Reichsbahn und andere Verkehrsbetriebe als DienstgeberInnen – Öffentlicher Verkehr als Teil der Lebenswelt	398
4.5.8	Reichspost als Dienstgeberin – Post als Teil der Lebenswelt	401
4.6.	Film und Theater – gegensätzliche Aspekte eines nicht unbedingt „geschützten“ „Arbeitsfeldes“	410
4.7.	Beispiele mittlerer und kleinerer Industrie- und Gewerbebetriebe	412
4.8.	„Ausländische“ und „prominente“ DienstgeberInnen	414

5.	„AEL“ – von „Arbeitserziehungslagern“, „Straflagern“ und Strafkommandos	421
5.1.	Verschiedene Aspekte des Themas „AEL“	421
5.2.	„Das KZ der Linzer Gestapo“ – „Arbeitserziehungslager Schörghub“	435
5.3.	„Der Paß [...] ist ausgestellt von [...] Polizeipräsident Linz [...] und hat die Nr. A.E.L. 984/44“: virtuelles Ausländer-Erfassungslager plus Transitlager Mauthausen ist gleich „externes Arbeitserziehungslager“? Zu einem speziellen Linzer Polizei-Trick	445
5.4.	AEL-ähnliche Strafkommandos, „Erziehungslager bei Firmen“: Beispiele Siebenhirten, Gräf & Stift	456
5.5.	AEL Oberlanzendorf, AEL-Nebenlager St. Valentin, „AEL Moosbierbaum“ bzw. „Atzenbrugg“	461
5.6.	AEL Kraut (Seeboden)	471
5.7.	AEL Reichenau und Frauen-AEL Jenbach	473
5.8.	Frauen-AEL Salzburg	483
5.9.	Straflager (St.) Dionysen, Niklasdorf, Bruck, Leoben: vier Namen für das AEL Dionysen	485
5.10.	„Straflager“ Eisenerz, „Straflager“ Graz, AEL Frauenberg	491
5.11.	„Arbeitserziehungslager“ außerhalb des heutigen Österreich	501
6.	„Justizanstalten“: Zwangsarbeit in Zuchthäusern, Arbeitslagern / Strafgefangenenlagern / Gefangenenlagern, Arbeitshäusern, etc.	509
6.1.	Garsten: Strafanstalt mit Außenarbeitskommandos Steyr und Ternberg – und verleugnetem Direktor	509
6.2.	Stein und seine Außenkommandos	523
6.3.	Besonders entlegene „Außenarbeitsstellen“: Theimwald (Graz) und Weißsee / Uttendorf (Bernau) als Beispiele von „Strafgefangenenlagern“	529
6.4.	„Arbeitsanstalten – Arbeitshäuser“: Beispiele Klosterneuburg, Göllersdorf und Suben	534
6.5.	Verfolgung Jugendlicher: Von „Erziehungsanstalten“ und „Jugend-KZs“	539
6.6.	„Außerösterreichische“ Gefängnisse im Spiegel „österreichischer“ Akten	544
7.	„Fremdstämmige und Mischlinge (Juden, Zigeuner, Neger, Mongolen)“: aus NS-Sicht „fremdstämmige“ ZwangsarbeiterInnen, Hauptbereich „Jüdische Zwangsarbeit“	549
7.1.	Abgrenzungsprobleme, exemplarisch-komplexe Fälle	549
7.2.	„Straßenreiben“ und „Novemberpogrom“: Spezielle Frühformen „wilder“ NS-Zwangsarbeit 1938	556

7.3.	„Vermittlungsabschnitt: Juden“. Einheimischen-Zwangsarbeit in Wien bis 1945 anhand von Beispielen wie israelitische Heime und Spitaler, Ersatzverpflegungsmagazin und Mullverwertung	561
7.4.	„Umschulungslager“, (Zwangs-)Arbeitslager, SS-Arbeitslager: „Auswanderungsvorbereitung“ als Vorstufe zur „Endlosung“	573
7.5.	„Ungarisch-judische“ Zwangsarbeit: „Multifunktions“-Beispiel Moosbrunn; Gf. / Gd. / St. / Z: Strasshof als Ort der Verteilung und Ort der Zwangsarbeit	589
7.6.	„Ob die Juden als Ostarbeiter behandelt werden, ist mir nicht bekannt“: Lager fur UngarInnen 1944/45	599
8.	„Durch Vermittlung des Arbeitsamtes ... zur Beschaftigung“ zugewiesene „Zigeuner und ZigeunerKinder“	618
	Von FilmstatistInnen und Genozidzielen: Weyer/St. Pantaleon (620), ungarisch/serbische Roma-Zwangsarbeit (623), Riefenstahl-Film-GmbH (629), Salzburg-Maxglan (631), Lackenbach (635), Martin Miller AG / Traismauer (644), Schrick (649), (Sondergruppe Jenische 650), etc.	
9.	Zwangsarbeit im KZ-Umkreis und „eigentliche“ KZ-Falle im Spiegel von Versohnungsfondsakten	653
10.	Von Zwangsabtreibungen, „Bluternten“, „wahrscheinlich degenerierten“ und „sicher nicht vollwertigen Kindern“: „Gesundheits- und Fursorgewesen“ als Staatsterrorinstrumente	667
	Abkurzungen spezieller Art	699
	Literatur- bzw. Quellenverzeichnis (hier nur die abgekurzt zitierten Titel)	701

Einleitung

Das Versöhnungsfondsgesetz brachte nicht nur humanitäre Zahlungen ins Aus- und Inland samt damit verknüpften außen- und innenpolitischen Resultaten positiver Art. Eine Folge der entsprechenden Arbeit war auch, dass sich bei Partnerorganisationen in Budapest, Kiew, Minsk, Moskau, Prag und Warschau sowie im Fondsbüro eine Fülle von bemerkenswerten Materialien ansammelte. Davon liegt sehr viel nur verstreut in jenen sechs Städten, und nur ein eher kleinerer Teil in Wien, wo aber die wesentlichen Fakten zu allen Anträgen EDV-mäßig gesammelt wurden.

Der Doyen der Holocaust-Forschung, Raoul Hilberg, antwortete einer Tageszeitung anlässlich einer Wiener Tagung im Juni 2006 auf die Frage, was man den heute so alles über sein Spezialthema wisse: „So gut wie 20 Prozent“.¹ Auch wenn in den letzten Jahren die Zahl von Publikationen über NS-Zwangsarbeit enorm anstieg², weiß die „wissenschaftliche Gemeinschaft“ darüber wohl immer noch kaum mehr als über das Thema „Holocaust“, wobei es da natürlich vielfältige Überschneidungen gibt.

Im Folgenden geht es eben nicht um Zusammenfassung dieser anderen Forschungen (auf die hier nur in stark eingeschränktem Ausmaß in einzelnen Fällen verwiesen sei), sondern um die in ÖVF-Materialien „versteckten“ Dinge, diverse Dokumente oder auch spezielle quantifizierende Aspekte. Dies alles ermöglicht vielfach neue Einblicke in verschiedene Formen des NS-„Arbeitseinsatzes“, von anfangs Freiwilligen (etwa aus Westeuropa), deren Tätigkeit im Laufe der Zeit Zwangscharakter annahm, bis hin zu von Beginn an brutal deportierten und wie auf Sklavenmärkten am Bahnhof verteilten Ukrainerinnen, wobei es aber auch zwangsdeportierte WesteuropäerInnen und anfangs „freiwillig“ hergekommene SowjetbürgerInnen gab. Da gibt es bis heute diskriminierte Opfer wie Roma und Sinti oder Homosexuelle, aber auch in besonderem Ausmaß individuell zu beurteilende Angehörige von Sondergruppen wie beispielsweise KrimtatarInnen oder Volksdeutsche, allerdings etwa auch

¹ Holocaust: Wir wissen erst 20 Prozent; in: Der Standard, Print-Ausgabe 10./11.6.2006, nur zeitweise auch gratis online auf <http://derstandard.at/druck/?id=2475608>

² Ein Literaturüberblick bis zum Stand von etwa 2000 ist bei Rafetseder 2001, S. 1108-1112 zu finden (ausführlichere Zitate von der Redaktion leider ins allgemeine Literaturverzeichnis auf S. 1631-1705 verschoben). In der von der EVZ erstellten Online-Bibliographie auf http://www.stiftung-evz.de/fonds_erinnerung_und_zukunft/zwangsarbeiter_und_andere_ns_opfer/ via „Datenbank Unterrichtsmaterialien“ (mit eigenwilligen Auswahlkriterien) gab es zu Österreich mit Stand August 2007 nur 9 von 943 Einträgen, was aber ein falsches Bild ergibt, wie etwa Suche in der vom Autor dieses Berichtes erstellten Österreichische Städtebibliographie auf www.stgf.at zeigt (Abfrage nach Jahren verknüpft mit dem Schlagwort „Zwangsarbeit“); vgl. auch Suche nach „Zwangsarbeit“ in der ab 2004 für die Zeit ab 2001 ebenfalls vom Autor erstellten Oberösterreich-Bibliographie auf www.ooegeschichte.at via „Historische Bibliographie“.

Gruppen wie Krimbulgaren, Krimtschechen, und dergleichen mehr „Ärgernisse“ für „Schubladisierungsversuche“.

Hier gibt es verschiedene speziellen Gruppen einheimischer Verfolgter gemäß Paragraph 2 Absatz 2 des Versöhnungsfonds-Gesetzes („Asoziale“, einheimische Roma und Sinti, Jenische, Homosexuelle, Deserteure – aber auch mindestens eine Deserteurin, etc.), wobei gerade in diesem Kontext die Begriffe „Einheimische“ und „Fremde“ sehr zu relativieren sind und oft nur NS-Kategorien entsprechen. War es schon zur NS-Zeit oft unklar, wer eigentlich inwieweit „einheimisch“ oder „fremd“ war, wurde das durch Migration noch mehr kompliziert, was dann auch Konsequenzen für spätere „Entschädigungs“-Fragen hatte (wobei die Unzulänglichkeit des Begriffs „Ent-Schädigung“ angesichts irreversibler Schäden aller Art hier immer wieder deutlich wird, ebenso wie beim ähnlich unsinnigen Begriff „Wiedergutmachung“).

Gleiches gilt hier auch für die auf Basis der Nürnberger Rassengesetze verfolgten Personen: Gerade zum Thema „Jude oder nicht Jude“ ergeben sich Hinweise in oft unerwarteten Zusammenhängen. Überhaupt geht es in den hier ausgewerteten Unterlagen sehr oft um ebenso unbeholfene wie hartnäckige Versuche, alle Menschen in völlig unzulänglich definierte „Schubladen“ zu kategorisieren, um sie entsprechend ideologischen Vorurteilen be- bzw. misshandeln, aussondern oder gar auslöschen zu können („Erfassung“, „Selektion“ und allenfalls sogar „Ausmerze“ war eben nicht nur im damaligen Wiener Gesundheitsamt³ zentrales Anliegen).

Ergebnis sind viele Dokumente zu Abstufungen, die (aus der Idee der „Volksgemeinschaft“ heraus) gemäß den hierarchisch-rassistischen Prinzipien des NS-Staates, oft aber auch aus (oft damit schwer im Einklang zu bringenden) aktuell-politischen Motiven heraus vorgenommen wurden: Von „Herrenmenschen“ „germanischer“ Abstammung bzw. Angehörigen verbündeter Staaten reichte die Skala bis hin zu „Untermenschen“ verachteter Ethnizität, „stigmatisiert“ durch diverse Kennzeichnungen, wobei die Einstufungen jener „Skala“ aber eben vielfach faktisch beliebig und kaum berechenbar waren, und von oft unerwarteten anderen Faktoren überlagert waren. Dabei gibt es auch Belege für weniger bekannte Sonderabzeichen, wie etwa Armbinden mit Kurrent-„V“ (ausnahmsweise eine eher „besser“ gestellte Gruppe betreffend, auch wenn das ein Betroffener eben anders sah, vgl. S. 237).

Systematisch erfassbar werden im Material die NutznießerInnen der Zwangsarbeit, die aber auch zu BeschützerInnen werden konnten: Einerseits die viel zitierte Großindustrie, staatlich-

³ Vgl. Abschnitt 10 bzw. den unten, Anm. 986 zitierten Buchtitel Herwig Czechs

militärische Instanzen oder Kommunen (Infrastruktur-Erhaltung, Luftschutzbauten, „Wehrmachtsgelände“, etc.); andererseits auch kleine Gewerbetreibende, Landwirtschaften und Privathaushalte, inklusive Pfarrhäuser, was eben den Rahmen unsinnig-verkürzender Listen mit „2.500 Sklavenhalterfirmen“ (auf völlig veralteter Quellenbasis) sprengt; ebenso fassbar werden aber auch die fließenden Grenzen bei solchen Kategorien. Entsprechende „Dienstzeugnisse“ wären ein interessantes Thema für sich, nicht nur dann, wenn etwa ein Wiener Star-Schriftsteller oder ein Jugendfreund Hitlers solche Zeugnisse ausstellten (vgl. unten, S. 418 bzw. 419)

In Kombination mit Schilderungen Betroffener werden neben den widersprüchlichen Reglementierungen auch die realen Lebensbedingungen eindrucksvoll darstellbar, die sowohl zum Guten als auch zum Schlechten hin von den Verordnungen stark abweichen konnten. Einerseits wurden etwa viele ukrainische Dienstmädchen von Privatfamilien wegen nichtiger Verfehlungen der Gestapo übergeben, andererseits kam es zu oft lange nach 1945 andauernden freundschaftlichen Beziehungen. Vielfach werden auch Formen des Widerstandes bzw. zumindest der Resistenz sichtbar, auch in Kooperation mit Einheimischen.

Interessant sind auch von Betroffenen damals oder nachträglich angefertigte Zeichnungen: Lagerpläne, Szenen aus dem Arbeitsalltag, Skizzen und Fotos aus dem spärlichen Freizeitbereich. Hier zeigt sich aber auch immer wieder, dass Erinnerungen auch bei sicher dort gewesen Personen oft sehr trügen können (vgl. etwa S. 180 Linz/Alexanderplatz, etc.).

Besser ist auf Grund des hier ausgewerteten Materials auch eine Darstellung der Schicksale nach Kriegsende möglich: Vor allem, aber nicht nur, durch sowjetische Stellen zusätzliche Verfolgungen mit eigentlicher „Befreiung“ oft erst lange nach Kriegsende (was hier zumindest ungefähr quantifiziert werden kann), aber auch frühe Formen der Opferfürsorge wie etwa in der Tschechoslowakei oder Ungarn, zum Teil bereits während der NS-Zeit bestehende Verbände innerhalb des Kontextes ehemaliger NS-Zwangsarbeit, unterschiedliche österreichische Reaktionen auf das Problem seit 1945, etc.

Zum Thema Nachkriegs-Schicksale im Bereich der ehemaligen Sowjetunion gibt es bekanntlich eigene Forschungsprojekte. Bei der hier vorliegenden Dokumentation aus dem eigentlichen ÖVF-Bereich werden Nachkriegs-Aspekte dementsprechend nur teilweise berücksichtigt (so etwa dann, wenn hiesige Behörden serienweise spezielle Dokumente für KZ-Häftlinge ausstellten, von denen in hiesigen Archiven keine Spur mehr zu finden ist).

Dabei kamen auch Dokumente zu einzelnen praktisch unbekannt (etwa in entlegenen Fußnoten „versteckten“ und vom Forschungs-Mainstream vergessenen) Verfolgungsstätten

zum Vorschein, so etwa zum Frauen-AEL Salzburg, aber auch zum Beispiel Verbindungen diverser Haftstätten – so etwa Außenlager von Justizanstalten über heutige Staatsgrenzen hinweg. Bei so vielen „neuen“ Verfolgungstätten macht es nichts aus, wenn hier einmal auch etwa aus vermeintlich zwei „Arbeitserziehungslagern“ eines gemacht wird, wie im Falle von AEL Dionysen bzw. Niklasdorf.

Wertvoll ist dabei die Möglichkeit, Abfolgen von Verfolgungstätten feststellen zu können, und zwar auch mit Lagern oder Gefängnissen außerhalb des heutigen Österreichs (etwa in Abfolgen wie Spiegelgrund – Kaiser-Ebersdorf – Moringen oder Kombinationen mit ausländischen „Arbeitserziehungslagern“). Umgekehrt kann auch etwa gezeigt werden, wie ansonsten anderswo Zwangseingesetzte kürzere Zeit auch auf heute österreichischem Gebiet waren (etwa nach Flucht aus Niedersachsen im AEL Oberlanzendorf, mit dem Problem „Kreuzhochstufung“, etc.). Dabei wurden beim Materialsammeln durch den Fondshistoriker in Hinblick auf wissenschaftlichen Ertrag immer alle hereingekommenen Fälle berücksichtigt, auch wenn diese aus verschiedenen Gründen nicht immer vom Versöhnungsfonds ausbezahlt wurden; da gibt es etwa durchaus interessantes Material in Anträgen, wo die Betroffenen schon 1945 gestorben waren – aber auch Material zu damals Verstorbenen in „erfolgreichen“ Anträgen.

In einem Aufsatz wurde bereits gezeigt, in welchem Ausmaß neue Erkenntnisse aus Versöhnungsfonds-Material (bei Wahrung des Datenschutzes) schon in einem kleinen inhaltlichen und lokalen Ausschnitt möglich sind, nämlich in dem als „Rafetseder 2004“ zitierten Festschrift-Beitrag über ein „Arbeitserziehungslager“ (dazu liegen hier nun in den Kapiteln 5.2. und 5.3. wesentliche Ergänzungen vor).

Ein besonderes Problem ist hier, dass die ausgewerteten Materialien noch großteils lange Zeit schwer oder kaum zugänglich sein werden, dass also hier Geschriebenes vielfach frühestens (wenn überhaupt) erst in einigen Jahrzehnten von allen interessierten ForscherInnen überprüft werden kann. Der entsprechenden Verantwortung bzw. der Problematik dieser Situation ist sich der Autor wohl bewusst. Da der Schreiber dieser Zeilen in diverse geschilderte Dinge mit involviert war, wäre eigentlich außerdem ohnehin dem hier Geschriebenen zusätzlich „mit der gebotenen Vorsicht [zu] begegnen“ (wie es ein EVZ-Verantwortlicher anlässlich eines Tagungsreferates über die EVZ-Tätigkeit am 31.8.2007 in Berlin ausdrückte, Text freigegeben zur Weitergabe und etwa zu finden in der NS-Zwangsarbeits-Mailingliste).

Ein spezielles Problem ist auch, dass öfters auf genaue Zitate verzichtet werden musste, wo in Publikationen abseits des vertraulichen ÖVF-Kontextes AntragstellerInnen namentlich

genannt sind. Ganz ausblenden lässt sich das natürlich nicht. Der Unterschied liegt aber eben im Kontext (mehr dazu in Kapitel 2.5.).

Außerdem geht es hier eben nicht um Darstellung des Forschungsstandes; entsprechende Hinweise können aus Platzgründen nur sporadisch erfolgen (auch wenn die jeweilige Literatur bei der ÖVF-Arbeit soweit als möglich herangezogen wurde). Hier musste auch darauf verzichtet werden, außerhalb von Fachkreisen nicht allgemein bekannte Begriffe oder Sachverhalte immer und überall zu erläutern (was wohl bei der Fülle vorkommender Teilbereiche verständlich ist). Es handelt sich hier eben nicht um eine Abhandlung im Rahmen „üblicher“ wissenschaftlicher „Gebote“, sondern um einen Sonderfall, quasi eine Art Werkstattbericht, wenngleich aus einer Beinahe-Geheimwerkstatt, noch dazu unter großem Zeitdruck von einer Einzelperson ausgearbeitet (aber immerhin zumindest in Teilbereichen unter Nutzung von Rückmeldungen einzelner FachkollegInnen).

Im 2005 erschienenen Buch von Hubert Feichtlbauer (unter Beteiligung von ÖVF-MitarbeiterInnen) wurden vor allem Schilderungen Betroffener in journalistischer Form aufbereitet, wobei auch viel Material aus den systematischen Sammlungen des Fondshistorikers mit verwendet wurde. Als nötige Ergänzung dazu sollen hier nunmehr auf Basis der ÖVF-Materialien verschiedene Aspekte des Themas „NS-Zwangsarbeit“ vor allem in Hinblick auf bereits gegebene und künftig mögliche neue wissenschaftliche Erträge der Fondsarbeit gezeigt werden. Dabei ist immer zu bedenken, das etliche Kapitel hier aus Platz- und Zeitgründen ungeschrieben bleiben mussten, obwohl jeweils eine Fülle entsprechenden Materials gesammelt worden war.

Trotz der momentanen Unzugänglichkeit des Materials soll hier auch versucht werden, Elemente eines Leitfadens für dessen künftige Benutzung zu bieten, zumindest einige Hinweise auf diverse Besonderheiten, die es dereinst sehr schwer machen würden, sich zurechtzufinden. Auch hier gilt zwar das aus verschiedenen Gründen sehr sinnvolle Gebot einer Art von „Amtsverschwiegenheit“, aber einige spezifische technische Details werden doch erwähnt, sofern für das Gesamtverständnis wichtig; vor allem aber sind viele Hinweise darauf zu finden, was im vorhandenen Material enthalten ist.

Dies soll zugleich zusätzliche Sichtweisen auf die Tätigkeit des Österreichischen Versöhnungsfonds von 2001 bis 2005 erlauben, vor allem aber Anregungen für künftige Forschungen bieten, wenn etwa Diplomarbeitsthemen zu suchen oder zu vergeben wären. Immer wieder gab es bei einzelnen Fällen nebenbei Hinweise auf regional und lokal noch unausgewertetes, zum Teil wohl auch noch ungeordnetes „externes“ Quellenmaterial, sodass

entsprechende Forschungen ja nicht einmal auf ÖVF-Material zurückgreifen müssten. Selbst wenn im Folgenden viele eigentlich gemeinte Fragezeichen nicht direkt sichtbar gesetzt sind, werden hier in manchen Bereichen mehr neue Fragen gestellt als alte beantwortet. Das ist aber hoffentlich auch letztlich im Urteil der (zugegebenermaßen stark geforderten) LeserInnen bzw. BenutzerInnen dieser Dokumentation eher positiv zu sehen.

Anmerkung des Autors dieser Dokumentation bzw. ehemaligen Fondshistorikers vom Dezember 2013, anlässlich der Veröffentlichung des Textes im Internet und auf CD:

Knapp nach Übergabe dieser Dokumentation am 11.9.2007 an die ÖVF-Nachfolgeorganisation Zukunftsfonds der Republik Österreich wurde überraschend von dessen damaligem Generalsekretär entschieden, dass aus Datenschutzgründen auf die (bis dahin vereinbarte) Drucklegung zu verzichten sei, und zwar wegen der massenweise zitierten ÖVF-Aktenzahlen (was beim Schörghub-Aufsatz Rafetseder 2004 noch kein Problem gewesen war). Der Text wurde Ende 2007 durch Einfügen der massenweisen Querverweise in der vorliegenden Form quasi eingefroren, und in der Folge in dieser Form auch öfters, wenngleich unter Vertraulichkeitshinweis, an vertrauenswürdige Institutionen bzw. Personen weitergegeben, auch bereits mehrfach in Publikationen zitiert, so etwa 2010 in meinem Gastbeitrag zum In Situ-Projekt auf <http://www.insitu-linz09.at/> via „Gastbeiträge“. Aus diesen Gründen wurde entschieden, den vorliegenden Umbruch weitestgehend (mit nur sehr geringen Änderungen) zu belassen. Gegenüber dem Stand von Ende 2007 wurden hier nunmehr nur geringfügige Adaptionen vorgenommen; so wurden etwa einige Querverweise und sonstige Fakten ergänzt und Tippfehler ausgebessert.

Unter geänderter Zukunftsfonds-Führung war 2011 die Erlaubnis erteilt worden, ÖVF-Aktenzahlen zu zitieren; schließlich wurde im Dezember 2013 auch die Erlaubnis erteilt, den vorliegenden Text in Bibliotheken zugänglich zu machen und online im „forum öö geschichte“ auf www.oogeschichte.at zu publizieren (Link zu finden via „Historische Bibliographie“); vielen Dank dafür an Magistra Elisabeth Kreuzwieser vom Verbund der Oö. Museen und Dr. Jürgen Strasser vom Zukunftsfonds. Über Vermittlung von Mag. Thomas Schmidinger soll es 2014 zusätzlich auch eine Druckfassung durch den Wiener Verlag für Sozialforschung geben, betreut von Dr. Julia Deutschländer.

Hier sei nochmals darauf verwiesen, dass die Akten zu den hier zitierten Fällen an unterschiedlichen Orten deponiert sind, und derzeit nur schwer oder kaum direkt benutzbar sind: Zu den ÖVF-Fällen mittlerweile im Österreichischen Staatsarchiv / Archiv der Republik (dort allerdings alphabetisch nach Herkunftsländern bzw. nach Familiennamen abgelegt), BY-Fälle in Minsk, CZ-Fälle in Prag, HU-Fälle in Budapest, PL-Fälle in Warschau, RF-Fälle in Moskau und UA-Fälle in Kiew (die Namen der entsprechenden Partnerorganisationen sind auf S. 699-700 zu finden – allerdings den Stand des Jahres 2007 wiedergebend; ob die Bestände mancher Partnerorganisationen - wie im Falle der ČRON ab 2008 - mittlerweile anderweitig archiviert sind, muss hier dahingestellt bleiben; zumindest die Stadt wird aber wohl weiterhin stimmen; das vom Zukunftsfonds verwaltete digitale ÖVF-Archiv wird für die Forschung sicher noch lange unzugänglich sein). Eine große Menge an Aktenkopien befindet sich auch im umfangreichen Privatarchiv des Fondshistorikers bzw. Schreibers dieser Zeilen, der aber, wie der Zukunftsfonds, immer noch dem Datenschutz verpflichtet ist, vor allem, was personenbezogene Daten betrifft; das gilt auch für eine vom Schreiber dieser Zeilen angelegte Spezial-Excel-Datei über diverse Haftstätten mit rund 5.000 Fällen, die eine wichtige Hilfe beim Erstellen dieser Dokumentation war. Die rund 70 Schubert jenes Privatarchivs werden voraussichtlich irgendwann im Archiv der Stadt Linz oder im Oberösterreichischen Landesarchiv landen, da Linz bzw. Oberösterreich in den Fallsammlungen besonders gut vertreten sind.

Dr. Hermann Rafetseder, E-Mail: ahnenforscher@web.de, Website: www.history.co.at

2. Das Ausgangsmaterial: Formales, Statistisches, Quellenkundliches

2.1. Dokumente als Ergebnis von Zwangsarbeit: NS-Lebens- und (Zwangs-)Arbeitswelt Druckerei- und Verlagswesen

Melk, Spätsommer 1944. Der 23-jährige Tscheche Miloslav und der 22-jährige Franzose Elie haben sich vermutlich nie gesehen, und trotzdem verknüpfen sich dort ihre Schicksale zu einem greifbaren Symbol der Spannweite des NS-Zwangsarbeitssystems: Der Franzose (ÖVF-Fall 130600) kam im Juni 1943 im Rahmen des (Zwangs-) Arbeitsdienstes „STO“ (Service du Travail Obligatoire) nach Schlesien, dann Februar 1944 zu Steyr-Daimler-Puch (SDP) zuerst in Steyr (bzw. wohl auch Letten) bzw. im Mai nach Linz. Juni 1944 kurz in St. Pölten inhaftiert, musste er dann in Linz neben KZ-Häftlingen für SDP in einem speziellen Strafkommando arbeiten, dann vom August 1944 bis 28.4.1945 im unterirdischen Verlagerungsbetrieb des Wälzlagerwerkes bei Melk, dann noch einige Tage in Linz. Im ÖVF-Akt ist eine Kopie der „Abmeldebescheinigung für den Lebensmittelkartenbezug bei Aufnahme in Gemeinschaftsverpflegung“ in Bezug auf die sechstägige Haftzeit in St. Pölten zu finden⁴, weiters Dokumente aus Verlagerungsstandorten der SDP, wo die Firma in „Geheimprojekt“-mäßiger Weise eben nicht aufscheint: ein Ausweis des Linzer Wälzlager-Betriebes („Aktienbrauerei Linz“, von Betriebsführer und Betriebsschutzleitung am 28.4.1945 unterschrieben)⁵, aber auch eine kleine Kontrollkarte der „Betriebsführung Erle, AL-Schicht“, sonst dort nur kurz Name, Abteilung, Kontrollnummer und Unterschrift, dazu ganz unten, vielleicht von den auf Tarnung bedachten Instanzen übersehen, der extrem klein gedruckte Vermerk: „Buchdruckerei Franz Wedl, Melk“.

Bei der Anfertigung dieses Ausweises für den französischen Antragsteller hatte vermutlich der erwähnte Tscheche die Hände im Spiel (CZ 11234): der war von Juli 1942 bis Mai 1945 bei jener kleinen⁶ Melker Druckerei zwangseingesetzt, bzw. (wie er selbst es wohl ausdrücken würde) „totaleingesetzt“. Bei der „Betriebsführung Erle“ im Raum Melk – Loosdorf waren

⁴ Gedruckt vom „Deutschen Gemeindeverlag“ in Wien 9, Spitalgasse 31 (wo es laut Lehmanns Adressbuch 1938 noch keinen einschlägigen Vorgängerbetrieb gab)

⁵ Vgl. Karl-Heinz Rauscher, Steyr im Nationalsozialismus. Industrielle Strukturen. Gnas 2004, S. 168-175 sowie Rafetseder 2001, S. 1192 bzw. unten, S. 134 und 448 oder auch 452f. zu ÖVF 2862 (bzw. auch unten, S. 453 zum „Objekt Renke“). In den Kellern der Linzer Aktienbrauerei war auch der Franzose aus Fall ÖVF 118930, dessen Aussage zufolge Steyrer Wälzlagerwerk-ArbeiterInnen teils nach Linz, teils in die Melker Gegend transferiert worden seien; vgl. auch unten, S. 664f. zur „Quarz Ges.“

⁶ Laut Industrie-Compass 1943/44 drei Flachdruckpressen, zwei Setzmaschinen und drei entsprechende „Automaten“, leider keine Zahl der Arbeitskräfte bei jenem Eintrag; andere Firmen gleicher Branche mit vergleichbarer Ausstattung nennen in jenem Handbuch acht bis zehn Beschäftigte.

aber auch einige tschechische Antragsteller zwangseingesetzt, sicher CZ 22502 und CZ 36744, dazu mindestens vier weitere).

In anderem Kontext vorübergehend in Melk war ein anderer Franzose (ÖVF 84827): Seinem Akt liegt ein Formular des Arbeitsamtes Wien bei, das am 21.4.1944 auf folgende Weise (hier wiedergegeben durch „< >“) ausgefüllt wurde: „Die Fa. <Buchdruck R. Kögl, Wien X> hat hier einen Auftrag auf <1> ausländische Arbeitskräfte eingebracht und darauf <1> ausländische Arbeitskräfte erhalten“ (Name des Franzosen dort extra eingefügt), beiliegend auch Versicherungsbestätigung schon ab 17.4.1944 und Bestätigung der Druckerei vom 15.5.1944. Knapp darauf war der im Betriebsgebäude wohnende Betroffene nach Streit mit dem Vorgesetzten vier Wochen lang nicht im AEL Oberlanzendorf, sondern in einem speziellen Strafkommando in Melk (aber offenbar nicht im dortigen KZ-Außenlager), in jenen Kontext später auch in der Unfallstation der II. chirurgischen Universitätsklinik in Wien, ansonsten aber bis Kriegsende bei jener Druckerei.

NS-Zwangsarbeit kann also auch unmittelbar mit der Entstehung des Quellenmaterials zu tun haben, wobei sich auch anhand von Druckereien, Bindereien bzw. Verlagen (wie in vielen anderen „Teil-Lebenswelten“) anhand des ÖVF-Materials viele Aspekte des NS-Zwangsarbeits-Systems zeigen lassen.

„**Gefangenenbuch**“ der „Strafanstalt **Garsten**“, ein am 1.4.1942 begonnener Band; Herstellungsvermerk am unteren Rand: „**Arbeitsverwaltung des Zuchthauses Amberg**“, also angefertigt in einer Werkstätte jenes fränkischen Gefängnisses, wo damals auch ein späterer Saalfeldener Bürgermeister als politischer Gefangener Zwangsarbeiten leisten musste, einer Haftstätte, für die nicht der ÖVF sondern die EVZ zuständig war.⁷ In jenem Zuchthaus bei Nürnberg war vermutlich auch ein späterer Oberlanzendorf-AEL-Häftling aus der Sowjetunion (ÖVF 35783), sicher jedenfalls ein Innviertler Kommunist (ÖVF 103200): wegen entsprechender politischer Betätigung 1942 in Salzburg inhaftiert, „Schutzhäftling“ in Landshut und Amberg (dort strickte er aber vor allem Wehrmacht-Socken, und war eher nicht in einer Druckerei), „Verfügungs“- bzw. Entlassungsbefehl der US-Militärregierung vom 16.6.1945 –leider 1979 gestorben, deshalb weder von ÖVF noch von EVZ berücksichtigbar. Jene „Arbeitsverwaltung“ in Bayern war vermutlich auch Produzentin eines Dokumentes, das im Fall eines Slowenen beiliegt, der vom Mai bis Juni 1944 im AEL Innsbruck-Reichenau war: Haftbuch des Landgerichtsgefängnisses Regensburg (Rand mit Produktionsvermerk leider nicht mitkopierte, die Kopie stammt aber aus dem Staatsarchiv Amberg, Fall ÖVF

⁷ Dokument aus Akt ÖVF 50645; Saalfelden vgl. <http://www.dagegenhalten.at/reinthaler.html>

126934). Der Betroffene war 1941 jugoslawischer Kriegsgefangener, Mai 1942 „ziviler“ Zwangsarbeiter in der Oberpfalz, bei unerlaubter Heimreise in Salzburg inhaftiert und von dort ins AEL Reichenau überstellt, dann wieder in der Oberpfalz, später im slowenischen Geburtsort mit „mitgebrachter“ oberpfälzischer Ehefrau – zwar länger im „EVZ“-Bereich, trotzdem Höchstkategorie-Fall für den ÖVF.

In den Fondsakten auftauchende Formularbücher wurden auch in anderen Zuchthäusern hergestellt, so in Berlin von der „**Arbeitsverwaltung Plötzensee**“ bei einem 1904 geborenen Tschechen (CZ 1811) beim „Aufnahmebogen“ für das „Stammlager Teschen“ im Mai 1943. Der Betroffene war von Jänner bis Mai 1945 im KZ-Nebenlager Melk (Quarz). Von jener Inhaftierung liegt dem Akt die Kopie aus dem Häftlingszugangsbuch bei, der Akt wurde deshalb der EVZ zugewiesen.

„**Arbeitsverwaltung Straubing**“ – so der Herstellungsvermerk auf einem „Vormeldebogen“, der einem der „Spiegelgrund“-Fälle beiliegt: da erhielt der Vater des 1935 geborenen Antragstellers, ein (1995 gestorbener) politischer Gefangener aus Klosterneuburg, im März 1944 die Erlaubnis, aus dem „Lager I des Gefangenenlagers Rodgau“ im hessischen Dieburg einen „Sonderbrief an seine Eltern“ zu schreiben; „Grund: hat seit 2 Jahren nicht an seine Eltern geschrieben“ (ÖVF 80901, vgl. unten, S. 545). In Straubing wurden auch 1943 verwendete Entlassungsscheine des bayrischen „Frauenzuchthauses“ Aichach hergestellt (so im Fall ÖVF 103205, vgl. unten, S. 547). Das Straubinger Gefängnis (samt Druckerei und Binderei) kommt auch im ÖVF-Fall 35362 vor, zwischen Inhaftierungen im Wehrmachtsgefängnis Wien und einem Bernau-Außenlager (vgl. unten, S. 533).

Für die „Arbeitsverwaltung StrGef **Tegel in Berlin**“ tätige Häftlinge produzierten 1944 in der Untersuchungshaftanstalt Wien I (Landesgerichtsstraße 11) verwendete Strafvollzugs-Formulare „Mitteilung der Aufnahme an das Arbeitsamt“ (CZ 96233, vgl. unten, S. 216 und 224f. und 486; in den ÖVF-Anträgen gab es einige auch zeitweise in Berlin Inhaftierte, die aber vor allem in Moabit waren, etwa ÖVF 103517 oder ÖVF 80845). Von Tegel-Häftlingen gedruckt wurde auch etwa das im Frauenzuchthaus Aichach verwendete Personalblatt, wie im Falle einer Wiener Kommunistin, die dort am 6.3.1944 nach einem Wiener „Hochverrats“-Urteil eingeliefert worden war (ÖVF 50805); der dortige „Unterbringungs“-Vermerk „Strickerin“ bezieht sich offenbar auf den speziellen Arbeitseinsatz.

Für Außenstehende unbekannt ist momentan noch der Druckort der damaligen Haftbücher der Linzer Polizei: Wie auch von anderen heutigen Sicherheitsdirektionen bzw. nunmehrigen „Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung“ bekamen das

Oberösterreichische Landesarchiv bzw. der ÖVF auch aus der Linzer Nietzschestraße meist neu ausgefertigte Auskünfte über Inhaftierungen, in mindestens vier Fällen zwar auch Kopien aus Originalen von 1941 bis 1944, wo aber leider der untere Rand ganz oder teilweise fehlt (teilweise etwa bei ÖVF 50624).

In einer **Grazer** Gefängnisdruckerei (offenbar Graz-Karlau) war auch ein Grazer Katholiken-Aktivist aus politischen Gründen vom September 1939 bis August 1940 (ÖVF 2018, dann in einem „Arbeitslager“, vgl. Kapitel 6.3.). Ein Wiener Widerständler mit gleichfalls katholisch-monarchistischem Background (ÖVF 81079) war 1944/45 im Jugendgefängnis **Kaiser-Ebersdorf** in der Buchbinderei tätig (vgl. Kapitel 6.5.).

Häufiger sind allerdings Fälle von normaler, „ziviler“ Zwangsarbeit in Druckereien, Bindereien und Verlagen. Hier ist vor allem die **Österreichische Staatsdruckerei** zu nennen, laut Wiener Telefonbuch 1941 „Staatsdruckerei Wien“, Direktion und Betrieb am Rennweg, Verlag in der Bäckergasse. Bereits mehrfach publiziert wurde über drei 1943 hingerichtete kommunistische Widerstandskämpfer aus deren Druckerei-Belegschaft, an die ab 1963 eine Gedenktafel am alten Rennweg-Standort erinnerte, im November 2005 vom 3. Bezirk zum neuen Betriebsgebäude Tenschertgasse transferiert.⁸

In ÖVF-Anträgen aus Polen sind mindestens sieben Frauen und ein Mann identifizierbar, die im September 1944 als Repressalie für den Warschauer Aufstand nach Wien gebracht wurden, und dort in der Staatsdruckerei Zwangsarbeit leisten mussten (in den Listen der Partnerorganisation auch als „Austriacka drukarnia panstwowa“ zu finden), Jahrgänge von 1908 bis 1932, also damals 12 bis 36 Jahre. Das in Fondsakten auch „freie“ Arbeitsverhältnisse dokumentiert sein können, zeigt der Fall eines 1925 geborenen Serben (ÖVF 20559): Er und einige (Zwangs-)Arbeitskollegen (so auch die etwa gleich alten Antragsteller der Fälle ÖVF 37151 und ÖVF 78873) aus derselben Gegend waren am Militärflugplatz Fels am Wagram (bestätigt durch Gemeindearchiv, Bestand „Ausländerpolizei 1941-45“), nach Fluchtversuch November 1944 bis Februar 1945 im AEL Oberlanzendorf; gleich nach der Besetzung bzw. Befreiung (je nach Sichtweise⁹) Wiens arbeitete der 1925 Geborene ab 10.4.1945 vor der Rückkehr in die Heimat noch einige Zeit am Rennweg in der Staatsdruckerei, sicher für die sowjetische Besatzungsmacht bzw. aus

⁸ Vgl. Willi Weinert: Eine Gedenktafel konnte vor dem Verschwinden gesichert werden; in: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft 2006, Nr. 1, online: http://www.klahrgesellschaft.at/Mitteilungen/Weinert_1_06.html. Mittlerweile gibt es ja auch eine Wiener Dissertation über „Die Staatsdruckerei zwischen 1938 und 1945“ (Gerald Gneist 2003).

⁹ Auf einem Kiewer Flohmarkt erwarb der Fondshistoriker eine Erinnerungsmedaille der Roten Armee für die „Besetzung Wiens“, so auch die Übersetzung des entsprechenden russischen Ausdrucks auf der Berlin betreffenden Medaille, während auf den Medaillen für andere Städte wie Budapest von „Befreiung“ die Rede ist.

Sicht des Betroffenen wohl eher Befreiungsmacht, unklar, ob nur Räumungsarbeiten oder auch fachspezifische Hilfstätigkeiten.

Wie selbstverständlich in der NS-Zeit Zwangsarbeit für Firmen ab einer gewissen Größe war, zeigt sich daran, dass etliche Druckereien, Bindereien und Verlage als „ArbeitgeberInnen“ nachweisbar sind, darunter in Wien etwa ein 1923 geborener Serbe (ÖVF 127717) für Christoph Reisser's Söhne in der Arbeitergasse (dem Betrieb, wo der damals noch für die Wehrmacht als Panzerfahrer NS-Politik verwirklichende Vater des Fondshistorikers später Abteilungsleiter der Buchbinderei war). Nachweisbar sind gelegentlich auch damals zeitweise besonders privilegierte, eigentlich aus heutiger Sicht „normale“ Arbeitskräfte: Ein 1921 in Győr geborener Slowake (ÖVF 50780) war 1936 bis 1943 Druckerlehrling bei Schöler's Buchdruckerei und Verlag in der Döblinger Hauptstraße (dann in anderen Betrieben), aber auch 1940/41 ein Jahr lang wegen kommunistischer Betätigung in Wiener Untersuchungshaft, wo er Zwangsarbeit leisten musste, die vom ÖVF als solche anerkannt wurde.

Vor allem bei Tschechen gibt es auch Fälle, wo ÖVF-Zahlung an Buchdrucker nicht für eine Druckereiarbeit erfolgte, so im Fall CZ 51093: Vom November 1942 bis März 1943 bei den Magnesitwerken in Radenthein „totaleingesetzt“ (so der tschechische Ausdruck für die speziellen Zwangseinsätze aus dem „Protektorat“ heraus), dann wegen Krankheit von einem wohl gesonnenen Österreicher entlassen und ins Spital geschickt, bis Kriegsende bei der „Deutschen Buchdruckerei“ in Neutitschein nahe seiner engeren Heimat (für jene Arbeit allein wäre er von der ČRON auf keine Antragsliste gesetzt worden).

Für die Druckerei der Stadt Wien war ein gelernter Drucker aus Frankreich (zwangsweise) dienstverpflichtet (ÖVF 102998). Für die „Ostmärkische Zeitungsverlag K.G.“ am Fleischmarkt 3/5 arbeitete ein Niederländer als zwangsverpflichteter Setzer, für den sich sein Chef in einer kritischen Situation sehr einsetzte (ÖVF 35776, vgl. unten, S. 474 zu seiner Haft im AEL Reichenau).

Einschlägige, und auch vom ÖVF als solche bewertete Zwangsarbeit ist für viele Städte nachweisbar, mit unterschiedlichen Begleitumständen: So für Betriebe in Friesach (Schoster, CZ 55780), Linz (Druckerei Feichtinger: IOM Fall ohne ÖVF-Aktenzahl¹⁰, Druckerei Wimmer: etwa CZ 44116), St. Pölten (CZ 56699), Villach (Gitschthaler & Co) oder Wels (Druckerei Haas, CZ 68067). Genannt sei hier auch etwa ein 1920 geborener Franzose (ÖVF 126720), der ab Februar 1942 in die Herstellung des „Völkischen Beobachters“ in Wien 7,

¹⁰ „4/40-5/45 Goringwerke/Alpine Montana Linz“ und „Druckerei Feichtingers Erben/Linz“ (laut dem ÖVF nur vorübergehend zur Verfügung stehenden IOM-Listen, wo die im Zuge der Begutachtung vom Fondshistoriker notierten Aktenzahlen ja leider auf EVZ-Anweisung hin nicht publiziert werden dürfen)

Seidengasse involviert war, mit dessen ideologischen Zielen er aber offenbar nicht konform ging: ab Oktober 1943 U-Haft in Korneuburg und Wien, Februar 1945 gelungene Flucht und bis Kriegsende untergetaucht in Wien (sein Beschäftigungsverhältnis blieb formal anscheinend bis 1945 bestehen; zum „Völkischen Beobachter“ vgl. unten, S. 401f. und 596).

Die bisher genannten Personen waren zwar meist Fachkräfte aus zumindest theoretisch relativ „besser“ gestellten Gruppen, jedoch trotzdem ständig bedroht von speziellen Regelungen und Gefahren auch etwa für „Protektoratsangehörige“. Das zeigt auch ein Fall aus einer „benachbarten“ Branche, wo im Akt CZ 118240 folgendes Schreiben des Geschäftsführers der Salzburger Buchhandlung „Alpenwacht“ vom Mai 1941 beiliegt (auch hier wörtlich, inklusive Rechtschreibfehler): „Herrn [...], Buchhandlungsgehilfe. Durch Ihr Fernbleiben von Ihrem Arbeitsplatz haben Sie sich, wie die Erhebungen einwandfrei ergeben, bewusst des Arbeitsvertrags-Bruch schuldig gemacht. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dies eine strafbare Handlung ist und fordern Sie auf sofort Ihre bisherige Tätigkeit in unserem Betriebe auf zu nehmen“. Das Schreiben ging in eine Stadt im damaligen „Protektorat“, wo der 1919 geborene Tscheche bei einem Heimaturlaub in Spitalsbehandlung „flüchtete“: Das Gehalt hatte kaum für Essen und Unterkunft gereicht, sein Chef (ein überzeugter Nazi) hatte ihn in der Dreifaltigkeitgasse sieben Monate lang schikaniert. Ein Arzt im Krankenhaus half ihm, dass er nicht zurück musste, dann wurde er offenbar einem „kriegswichtigen“ Betrieb in seiner nordböhmischen Heimat zugewiesen.

Es gab aber auch gelernte Buchdrucker aus Westeuropa, die branchenfremd zwangseingesetzt waren, so ein 1921 geborener Franzose (ÖVF 102528) im Eisenerzer Bergbau (gegen Kriegsende im „Straflager“, also AEL Eisenerz). Spezielle Sonderfälle sind zeitweise bestehende Firmendruckereien, so im Falle der Heinkelwerke für Heidfeld (Schwechat) nachweisbar: dort war vom September 1943 bis zum luftkriegsbedingten Ende im Sommer 1944 eine 1925 geborene Russin (RF 503065, also auch später in Russland wohnhaft). Was solche Firmendruckereien produzierten, wird anderweitig erörtert (vgl. etwa unten, S. 51 zur Enzesfelder Werkszeitung). Bei Suche im Fonds-Material nach Begriffen wie „Druckerei“ sind übrigens mehrere Fälle zu finden, die hier eigentlich nicht hergehören, nämlich (vor allem Vorarlberger) Textildruckereien, so neben mindestens drei Tschechen und mehreren RussInnen die Ukrainerin aus Fall UA 8993, einer auch aus anderen Gründen bemerkenswerten Frau: zwei Kindsgeburten in Österreich und Inhaftierung im AEL Jenbach. Von vornherein andere Arbeits- und Lebensumstände hatte etwa eine 1925 geborene Russin (ÖVF 142426, später Australierin): Ab 1942 bei drei namentlich bekannten

„DienstgeberInnen“ in Innsbruck, Seefeld und Fulpmes, von einem mehrfach vergewaltigt, von einer betrunkenen Chefin verprügelt, nach Gegenwehr ins Frauen-AEL Jenbach gesteckt (mehr dazu in Kapitel 5.7.), dann laut Versicherungsbeleg vom Dezember 1944 bis Februar 1945 „Arbeitseinsatz“ beim Tiroler „NS-Gauverlag“ (samt Druckerei) in der Innsbrucker Erlersstraße – unklar, mit welchen Tätigkeiten. Hier sollte nicht automatisch an „Putzfrau“ gedacht werden, wie etwa die zum Teil jugendlichen Hilfskranführerinnen, Schweißerinnen oder (Metall-)Sägerinnen zeigen, die auf einem Aushang der Eisenwerke Oberdonau 1943 aufschienen (mehr dazu unten, S. 436); Kranführerin waren auch junge „OstarbeiterInnen“ in Traismauer oder Wien (RF 554 bzw. BY 3080), aber auch in Lundenburg (RF 45378, wurde dann EVZ-Fall). Nicht unbedingt als „Putzfrau“ sollte man den russischen Ausdruck interpretieren, der „technische Arbeiterin“ heißt, wie etwa im Antrag einer ukrainischen Ex-Hilfskraft des „Cottagesanatoriums“ in Wien 18, Sternwartestraße (UA 33278, ihr zufolge dialektmäßig-wienerisch korrekt „Gotesch“): Faktisch mussten solche Hilfskräfte (je nach Kommunikationsmöglichkeit) damals eben weit mehr Tätigkeiten verrichten, als eine „Reinigungskraft“ im heutigen Verständnis.

Was jedenfalls (Zwangs-)Arbeit für Verlage und Druckereien der NS-Zeit betrifft: Die war zwar nicht unbedingt immer direkt mit Produktion von Dokumenten verknüpft, in vielen Fällen jedoch schon, und zwar in zum Teil erstaunlich evidentem Ausmaße.

2.2. **Nicht oder nur teilweise vom ÖVF ausbezahlte Fälle ebenfalls mit relevantem Material:** Von Stichtagen, dem Wettlauf gegen die Zeit (Mortalitätsaspekten), Ablehnungen, Weiterleitungen, Kreuzhochstufungen, Restmittelzahlungen, Zurückziehungen, faktischen Nicht-Anträgen, etc.

In dem von Hubert Feichtlbauer zusammengestellten Bericht ging es primär um tatsächlich ausbezahlte Fälle, während hier das Gesamtmaterial der Anträge grundsätzliche Basis ist. Was sind da die Unterschiede, und welche (veröffentlichbaren) Besonderheiten gibt es?

Bezeichnend für die Schwierigkeit der Materie ist, dass im Schreiben einer Partnerorganisation vom 27.12.2002 (nebst Weihnachts- und Neujahrsgrüßen an das „Kollektiv“ des Versöhnungsfonds) neun verschiedene Gründe aufgeführt wurden, warum 443 vom ÖVF bewilligte Auszahlungen noch nicht zustande gekommen seien:

Wohnortwechsel, verstorben vor Stichtag, keine ErbInnen vorhanden, ErbInnen melden sich nicht an, Verzicht, etc., wobei Statistiken viele komplexe Sachverhalte letztlich nur in

unbefriedigender Weise darstellen können. Das führt dazu, dass aus mehreren Gründen keine „wirklich exakten“ Zahlen für „Anträge überhaupt und ausbezahlte Anträge“ angegeben werden können.

Hierzu ein Beispiel von den Individualanträgen: Einer burgenländischen Romni (ÖVF 35449) wurde eine Leistung zuerkannt, da sie im Februar 2000 noch am Leben war (vom ÖVF-Komitee grundsätzlich bewilligt im Rahmen der „11. Komiteeliste mit auszahlungsbereiten Fällen“ im Mai 2002); dem Akt liegt eine besonders detaillierte Schilderung der Verfolgungsgeschichte bei (unter anderem über die demütigenden Fotoaufnahmen in der Rossauer Kaserne für die mittlerweile aus Publikationen verschiedener Art bekannte Wiener „Zigeunerkartei“, dann aber als „U-Boot“ in Hagenbrunn und Königsbrunn, andere Familienangehörige waren in Lackenbach und Auschwitz). Sie war 2002 aber bereits verstorben, ohne dass in der Folge ErbInnen oder ein Nachlassverfahren zu ermitteln gewesen wären (auch nichts in der einschlägigen zentralen Datenbank beim Bezirksgericht Wien Innere Stadt); der „Akt musste daher eingestellt werden“, Auszahlung konnte da eben keine erfolgen.

Außerdem gab es immer auch mehrere Möglichkeiten, dass gar keine Leistungszuerkennung zustande kam, oder dass eine Zahlung aus diversen Gründen nur seitens der EVZ möglich war. So resultierten bei über die polnische Partnerorganisation beim ÖVF eingereichten Anträgen rund 2,2% in keiner ÖVF-Zahlung, bei denen aus Tschechien 2,3%, bei ukrainischen 2,6%, bei belarussischen 6,9%, bei den MAZSÖK- und RSVA-Fällen über 10%, bei den sechs zusammen etwa 5%.¹¹ Da waren aber in unterschiedlichem Ausmaße auch viele bereits positiv erledigte Fälle dabei, die in irreführender Weise auf zwei oder gar drei scheinbar „ganz neuen“ Listen aufscheinen. Auf faktisch nur zum Teil „neuen“ Listen waren oft in früheren Tranchen offen gelassene oder abgelehnte Fälle, seltener auch solche, wo die Betroffenen eine ihrer Ansicht nach zu niedrige Zahlung nicht angenommen hatten, vielfach missverständlicherweise auch Anträge auf tatsächliche Höherstufungen.

Umgekehrt waren viele Fälle auf „Ergänzungslisten“ in Wirklichkeit aus ÖVF-Sicht neu. Die entsprechenden Excel-Listen sind also ohne Heranziehung des jeweiligen Gesamtbestandes oft irreführend (einmal abgesehen von der hier eigentlich immer auch relevanten ÖVF-Datenbank, wo solche Sachverhalte natürlich im Einzelnen ersichtlich sind; dort wurde ja

¹¹ MAZSÖK: 15,8% inklusive einer größeren Gruppe auf Dauer „rejected cases“ (trotzdem dem ÖVF vorgelegt), ohne diese 12,5%; RSVA: insgesamt formal 10,8%, ohne Tranche IV 14,4% (ein „fairer“ Vergleichswert wäre für die RSVA mit über 20% anzusetzen); bei allen sechs zusammen rund 5.400 bzw. (ohne die ungarischen, die nur als „rejected“ aufscheinen) rund 5000, dementsprechend 5,0% bzw. 4,7%

speziell in Hinblick auf die Verhinderung versehentlicher Doppelzahlungen¹² innerhalb von ÖVF bzw. bei ÖVF und EVZ immer systematisch abgeglichen).

Noch viel größer (rund 25.000) ist die Anzahl der „Fälle“ mit eigenen Aktenzahlen, die direkt über das Wiener ÖVF-Büro entweder auf Dauer abgelehnt oder weitergeleitet wurden. Insgesamt standen ja den (mit Stand 22.11.2005) 131.876 genehmigten ÖVF-Anträgen (inklusive 499 vorerst teils virtueller „Rücklagenfälle“, mehr dazu unten, S. 79) 161.015 Aktenzahlen gegenüber, was also rund 18% nicht ausbezahlte „Anträge“ bedeutet, auch wenn bei vielen Fällen eigentlich nicht von „Anträgen“ gesprochen werden kann, wie wir noch sehen werden. Jene höchste Aktenzahl heißt auch aus anderen Gründen der Büropraxis eben nicht, dass genau 161.015 Fallakten angelegt wurden. Außerdem gibt es in manchen Partnerorganisationslisten auch Fälle, die keine ÖVF-Aktenzahl bekamen – zum Beispiel in frühem Bearbeitungsstadium zurückgezogene Fälle oder solche, die seitens der MAZSÖK nur als „rejected cases“, und nicht später auch als doch glaubhaft gemachte Fälle übermittelt wurden. Mehr zu Aspekten der „Nichtauszahlung“ auch etwa in Abschnitten über territoriale Fragen oder über KZ-Fälle (obwohl das Faktum der Auszahlung im Kontext dieser Dokumentation eben keine vorrangige Bedeutung hat).

Ein wichtiger Punkt sind hier **Sterbedatum bzw. Stichtag**. Paragraph 4 Absatz 2 des Versöhnungsfonds-Gesetzes setzte fest: „Ist der Leistungsberechtigte am oder nach dem 15. Februar 2000 verstorben, treten an seine Stelle die Erben nach dem jeweiligen nationalen Recht.“ (Dass jeweils auch Frauen gemeint sein können, regelte § 16: „Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen“). Jenes Datum wurde gewählt, weil es der offizielle Tätigkeitsbeginn von Frau Dr. Maria Schaumayr als Regierungsbeauftragte in Sachen Zwangsarbeits-Verhandlungen war.

Welche Folgen das in der Praxis hatte, zeigen etwa die 3.204 Fälle der ukrainischen Partnerorganisationen, wo auf den Excel-Antragslisten ein **Sterbedatum** vermerkt war, also bei 7,3% aller von dort eingereichten Anträge. Die wiederum machen immerhin rund ein Viertel aller ÖVF-Anträge bzw. knapp ein Drittel der ausbezahlten Fälle aus; die folgenden Zahlen sind also (entsprechend hochgerechnet) durchaus für die Gesamtsituation relevant.

¹² Mehrfachanträge kamen meist dadurch zustande, dass viele Anträge aus Gründen verständlicher Vorsicht oder auch etwa wegen entsprechender „Mehrfach-Einsätze“ bei mehreren Instanzen gleichzeitig gestellt wurden – also etwa beim ÖVF in Wien direkt, bei der FPNP in Warschau und bei der IOM oder auch der JCC. Vermutete „Duplikate“ waren aber nicht immer welche – es gab vereinzelt fast identische „Datenzwillinge“, wo dann doch genügend Indizien (wie etwa Vatersnamen und Ausweisnummern) gegen Identität sprachen (das konnte etwa nach einer EVZ-Anfrage im Falle zweier Russinnen geklärt werden).

Dazu gibt es natürlich viele weitere Anträge von bald darauf Verstorbenen oder auch für Verstorbene durch ErbInnen, wo das Sterbedatum erst nach Verschickung der Liste bekannt wurde, oder auch solche, wo das Ableben nach Einreichung des Antrages bei der Partnerorganisation erfolgte – alles mit unterschiedlichen, oft komplizierten Konsequenzen für das Auszahlungsverfahren. Die entsprechende Excel-Auflistung ist also nur bedingt für andere Sachverhalte wie etwa saisonale Todesfälle aussagekräftig. (Der Medianwert der 3204 Fälle liegt im Dezember 2000, während der reale Median bei einer Auflistung aller faktisch vom Februar 2000 bis Ende 2005 Verstorbenen aus den ukrainischen Listen wohl im ersten Halbjahr 2003 liegen müsste). Sehr aussagekräftig sind hingegen vor allem Zahlen über Todesfälle knapp nach Stichtag, die den oft zitierten **„Wetlauf gegen die Zeit“** trotz aller zahlenmäßigen Nüchternheit drastisch illustrieren. Mit Recht wurde ja immer wieder kritisiert, dass es erst so lange nach den Ereignissen zu den Zahlungen kam, wobei allerdings frühere Zahlungen gerade für die im Bereich der ehemaligen Sowjetunion wohnenden Ex-ZwangsarbeiterInnen aus verschiedenen, auch „weltpolitischen“, Gründen vorher nicht möglich waren¹³. Das „Wegsterben“ zeigt sich auch daran, dass von einer Liste mit rund 1.854 ehemaligen ukrainischen ZwangsarbeiterInnen mit Stand von ca. 1994/95, die mit österreichischen Ortsangaben und späteren Wohnorten publiziert wurde, nur rund die Hälfte bei ÖVF-Anträgen ab 2001 nachweisbar ist¹⁴.

Von jenen 3.204 Ukraine-Fällen mit von vornherein deklariertem Todesdatum ist das späteste vorkommende Datum der 2.9.2004, nur 18 Fälle aus 2004, 76 aus 2003, 380 aus 2002, 1076 aus 2001, 1646 aus 2000 und 8 mit früherem Jahr, insgesamt 18 vor dem 15.2.2000. Wirklich aussagekräftig für die reale Mortalität sind also nur die Zahlen für 2000, da es schon 2001, vor allem jedoch ab 2002 sehr viele Fälle gibt, wo der Tod nach Abschluss aller Auszahlungsmodalitäten erfolgte, und dann normalerweise nicht mehr zur Kenntnis des ÖVF gelangte. Hiezu ein Beispiel aus Individualanträgen: Von den Ex-Häftlingen des AEL Innsbruck-Reichenau gab es drei, die zum Zeitpunkt der Auszahlung in drei Tiroler Städten lebten: ein 1920 geborener Pole (ÖVF 3585), ein 1915 geborener Slowene (ÖVF 20233) und ein 1927 geborener Ukrainer (ÖVF 21934), alle drei aus ÖVF-zahlungstechnischer Sicht „lebend“; eine Nachschau auf Diözesan- und Bestattungs-Websites (www.dibk.at und

¹³ Vgl. dazu etwa im Überblick Rafetseder 2005, Thonke 2004, Eizenstat 2003, etc.

¹⁴ Vgl. Ruff 1997, S. 160ff.; die früheren Zahlungen (vgl. hier unten, S. 62f.) wurden in den Prüfprotokollen natürlich aus Gründen der Glaubhaftmachung berücksichtigt (auch als „kleine dt. Zahlung“), wobei oft Polaroid-Fotos von der damaligen Geldübergabe dabei waren, meist sichtlich glückliche Menschen zeigend (was, wie viele Berichte zeigen, nicht nur mit dem Geldbetrag, sondern auch mit der vielfach erstmaligen Anerkennung eigenen Verfolgungsschicksals zusammenhängt); vgl. auch etwa unten, Anm. 104.

www.trauerhilfe.info) ergab im Juli 2006, dass einer im November 2003, einer im Juni 2006 gestorben war (der Ex-Ukrainer war noch 2006 im Telefonbuch zu finden).

In drei jener 3.204 Fälle war das Todesdatum genau der Stichtag 15.2.2000: bei einer 1923 geborenen Frau (UA 39666, Zwangsarbeit erst im Wiener Neustädter Flugzeugwerk, dann bei einem Bauern in Gols), einem 1919 geborenen Mann (UA 40776, im Voitsberg-Köflacher Bergbaurevier) und einem 1924 geborenen Mann (UA 42325, in einer Wiener Fabrik).

Mindestens sieben starben am 16.2., fünf am 17.2., zwölf am 18.2., vier am 19.2., acht am 20.2., acht am 21.2., zehn am 22.2., zwölf am 23.2., neun am 24.2., sechs am 25., acht am 26.2., fünf am 27.2., sechs am 28.2., sieben am 29.2.2000, etc.; in der Woche vom 15. bis 21.2. gab es mindestens 46 nachweisbare Todesfälle, in den 366 Tagen vom 15.2.2000 bis zum 14.2.2001 (inklusive Schalttag 29.2.2000) 1.827 Todesfälle, also fünf pro Tag, bzw. insgesamt mindestens 4,2% aller über die ukrainische Partnerorganisation eingebrachten AntragstellerInnen. Hochgerechnet auf alle ÖVF-Fälle sind im Schnitt im Laufe des Jahres 2000 pro Tag offenbar mindestens 15 (eher mehr) ÖVF-AntragstellerInnen pro Tag gestorben. Bei Auflösung des ÖVF Ende 2005 war von den im Februar 2000 noch lebenden AntragstellerInnen ziemlich sicher mehr als ein Fünftel bereits tot (4,2% im ersten Jahr wird wohl eher 5 bis 6% für 2005 bedeuten, wobei die Gesamtmortalität unter Berücksichtigung der Gegebenheiten bei anderen Partnerorganisationen bzw. bei den Individualanträgen aus verschiedenen Gründen wohl etwas unter derjenigen bei den UNF-Anträgen liegen dürfte).

Von den rund 650 bei ÖVF-Anträgen nachweisbaren Fällen mit Inhaftierung im AEL Oberlanzendorf sind in mindestens 50 Fällen Todesdatum oder zumindest das Faktum des Ablebens bekannt, also bei rund 7,7% (hier handelte es sich im Schnitt um deutlich ältere Personen als im erwähnten UNF-Sample); bei den rund 164 Fällen mit Inhaftierung im AEL Reichenau sind das mindestens zehn Fälle bzw. 6,1%, bei den rund 133 Fällen mit Inhaftierung im AEL Schörgenhub acht Fälle bzw. 6,0% (wobei gerade in diesen drei Bereichen, anders als beim Ukraine-Sample, eine größere Anzahl von Todesdaten zwar dem ÖVF bekannt gegeben wurde, aber im Material des Fondshistorikers fehlen).

Zu Todesfällen vor dem 15.2.2000: Der analoge Stichtag für die deutsche Stiftung EVZ war ein Jahr vor dem ÖVF-Stichtag, also der 16. Februar 1999 (offizieller Beginn der EVZ). Das ergibt eine zeitliche Zwischenzone mit Sonderregelung, die mindestens 17 des genannten Samples von 3.204 Ukraine-Fällen betrafen: So etwa einen 1925 Geborenen, der gerade noch am 14.2.2000 starb (UA 42319, zwangseingesetzt in Köflach), oder einen 1924 Geborenen, der im April 1999 in Usbekistan starb (Zwangseinsatz in Wiener Neustadt). In einem Fall

stand auf der Antragsliste als Todesdatum einer 1925 geborenen Frau zwar der 17.3.1996, was sich aber bei der Aktenprüfung als Todesdatum des Gatten erwies (bei der Listenerstellung verwechselt; die in Leoben zwangseingesetzte Frau starb in Wirklichkeit 2001). (Natürlich wurden alle Akten mit laut Antragslisten vor dem Stichtag, aber auch viele mit knapp nach Beginn der „erlaubten“ Antragsfrist des ÖVF liegenden Todesdaten vom Fondshistoriker auf die Prüflisten gesetzt. Jener Fall zeigt jedenfalls, dass den Angaben auf den Antragslisten nicht blind vertraut werden darf; hier sind eben vor allem bei auffallenden Angaben oft auch die Prüfprotokolle bzw. die entsprechenden Datenbanken des ÖVF als Korrektiv nötig; dies gilt auch für Angaben zu Beginn- und Endzeiten des Zwangsaufenthaltes, zu Einsatzort und Tätigkeit bzw. ArbeitgeberInnen).

Die in der „**Lücke**“ zwischen EVZ- und ÖVF-Stichtagen verstorbenen AntragstellerInnen wurden vom ÖVF an die deutsche Stiftung weitergeleitet, und von dieser zumeist auch dann ausbezahlt, wenn inhaltlich eigentlich der ÖVF zuständig gewesen wäre. (Ansonsten sollte ja diejenige der beiden Organisationen zahlen, in deren territorialem Zuständigkeitsbereich der überwiegende Zwangseinsatz war; wie in diesem Kapitel noch zu sehen, gibt es da aber auch noch andere Ausnahmen). Jene Regelung betraf mindestens vier von rund 650 Ex-Insassen des AEL Oberlanzendorf: zwei Franzosen (ÖVF 54294 und ÖVF 47811), einen Tschechen (CZ 32272) und einen Serben (ÖVF 83792).

Weder vom ÖVF noch von der EVZ waren allerdings Zahlungen für Fälle vorgesehen, wo der Tod noch früher erfolgte, so etwa bei mindestens elf Ex-Häftlingen des AEL Oberlanzendorf, darunter der 1910 geborene Serbe Radovan Z., der laut 1972 vom Linzer Standesamt ausgestellter (immerhin „gebührenfreier“) Sterbeurkunde am 25. April 1945 in „Linz, Befehlsstelle Wohnlager 49, bei einem feindlichen Luftangriff gefallen“ sei. Grundlage für die Ausfertigung war der entsprechende Totenschein im Archiv der Stadt Linz (diese Scheine sind für die meisten der bei jenem letzten großen Luftangriff auf Linz Umgekommenen vorhanden – abgesehen etwa vom letzten Linzer Gestapochof, wo das Fehlen des Totenscheines eher Indiz für sein Untertauchen sein dürfte¹⁵). Wie jene Ausfertigung von 1972 zustande gekommen war, zeigt auch eine (dort vom Original kopierte) Sterbeurkunde desselben Standesamtes vom August 1944 im Akt ÖVF 126372: Ein 1897 geborener Tscheche sei „am 25. Juli 1944 [...] in Linz a. d. Donau, Gelände der Reichswerke Hermann Göring, gefallen“. Sein Sohn war bereits von der tschechischen Partnerorganisation abgewiesen worden, da sein Vater (anders als laut ÖVF-Gesetz erforderlich) „den 15.2.2000 nicht erlebt hat. Wie konnte er es auch erleben, wenn er bei einem Luftangriff gleich getötet

¹⁵ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1215, Anm. 558

wurde? Wie konnte er dieses Datum erreichen, wenn er nicht mehr gelebt hat?“ – so die Beschwerde des Sohnes vom Juli 2003. Wie auch andere Nachkommen von NS-Opfern, bestritt auch er die grundsätzliche Gerechtigkeit der Stichtagsregelung, aber die gehörte eben leider zu den Grundlagen der ÖVF-Arbeit.

Bemerkenswert sind in unserem Zusammenhang dabei vor allem zwei Dinge: Wie gering behördliche Sensibilität 1972 beim Umgang mit Dokumenten der NS-Zeit war, und dass es im Fondsmaterial auch immer wieder Interessantes über **Tote der NS-Zeit** zu entdecken gibt.

So schreibt ein in England lebende Pole (ÖVF 4686), wie einer seiner Freunde von Lagerwachen erschlagen wird. Dem ÖVF-Akt liegt ein auf jenen Freund bezogenes Dokument der Eisenwerke Oberdonau bei, demzufolge jenes „Gefolgschaftsmitglied [...] laut Schreiben der Werksicherung vom 6.8.44“ bereits „am 24.5.44 im AEL verstorben“ sei (also eindeutig in Schörghub), worauf die Firma für ihn am 8. August 1944 einen „Entlassungsantrag“ anlegt. Im Feld für „neue Vertragsfirma“ steht „verstorben“, der Werksausweis wird am 7. Dezember eingezogen, Felder wie „Restlohn ausbezahlt/ überwiesen“, „im Wohnlager ordnungsgemäß abgemeldet“ und „meine neue Adresse lautet:“ bleiben leer – ein erschütterndes Beispiel für das Nebeneinander von Bürokratie und Terror.¹⁶

An weiteren, besonders gut dokumentierten „irrtümlichen“ Anträgen mit Bezug auf besonders früh Verstorbene seien exemplarisch etwa erwähnt:

ein im April 1945 im KZ Mauthausen umgekommener Welser Fabrikant mit britischer Staatsbürgerschaft (ÖVF 81085, geboren in London, im Akt mehrere Dokumente zur Welser Wirtschaftsgeschichte auch der Nachkriegszeit);

ein im Jänner 1945 von einem „politischen Leiter“ beim Schanzbau am „Südostwall“ ermordeter Ungar mosaischer Konfession (ÖVF 79648, Antrag von der in der Schweiz lebenden Witwe als Erbin eingebracht);

ein laut Mauthausener KZ-Dokumenten am 16.7.1944, angeblich um „6 Uhr 40 an Herzmuskelschwäche bei Bronchopneumonie“ gestorbener, und im „Crematorium Gusen“ eingeäschertes Serbe (ÖVF 142025, in Wirklichkeit anscheinend eher erschlagen, erschossen oder auf andere Weise gewaltsam umgekommen¹⁷);

¹⁶ Vgl. Rafetseder 2004, S. 536f.

¹⁷ Der Pauschalbegriff „ermordet“ ist, streng juristisch genommen, hier oft unzutreffend; in einem Bescheid laut deutschem Bundes-Entschädigungsgesetz hieß es 1953, eine Opferrente werde zuerkannt wegen des „durch nationalsoz. Gewaltmaßnahmen vorsätzlich oder leichtfertig herbeigeführten Todes“ des Vaters (ÖVF 103457: 1938 geborener Sohn des in Ungarn Umgekommenen, selbst mit Mutter 1944/45 in Strasshof und Wien-Lobau); derartige Spitzfindigkeit mag in speziellem Kontext Sinn machen; doch kann ausdrückliche Dementierung des „Ermordungs“-Begriffes“ im KZ-Kontext im öffentlichen Diskurs die Bedeutung genereller Verharmlosung der NS-Verbrechen erlangen. Deshalb ist hier m.E., zumal bei unklarem Sachverhalt, der Begriff „umgekommen“

ein im April 1945 im „KZ-Kommando Melk“ vermisster Franzose (ÖVF 50194);

ein im Februar 1945 im Gefängnis Plauen (Vogtland) umgekommener Wiener (ÖVF 104370, im Akt auch Auflistung der an die Witwe gesandten „Effekten“ des Toten, Sipo-Bestätigung aus Wien und 1953 ausgestellte Sterbeurkunde des „Sonderstandesamtes Arolsen“ – im Kontext des Archivs des Internationalen Suchdienstes);

ein 1944 im Landeskrankenhaus Salzburg gestorbener Kaprun-Zwangsarbeiter der Firma Ways & Freytag (ÖVF 2551, im Akt etwa Kopien von auf den Todesfall bezogener Briefwechsel der Arbeitsämter Salzburg und Prag mit dem Protektorats-„Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit“);

ein 1943 im KZ Stutthof exekutierter Wiener Eisenbahner (ÖVF 80867, im Akt neben offenbar verlogener Todesbescheinigung des Lagerarztes – angeblich „Ödemkrankheit“ – auch etwa Einladung an die Witwe zu einer Denkmalenthüllung in Simmering 1946);

weitere beispielsweise ein gerade am (laut sowjetischer Version) letzten Tag des Zweiten Weltkrieges am europäischen Kriegsschauplatz¹⁸, dem 9.5.1945, im Spital Baumgartner Höhe an Lungen-TBC gestorbener Tscheche (ÖVF 80324 – auch Sohn noch in Tschechien, aber da gab es eben keinen Antrag der Prager Partnerorganisation mehr, deshalb nur ÖVF-Nummer; dabei ging es aber mehr darum, dass der Sohn Näheres über das Schicksal des Vaters in Erfahrung bringen wollte, was via Wiener Stadt- und Landesarchiv dann möglich war).

Es gab auch abzulehnende Anträge mit noch früheren Todesfällen, wo trotzdem schon NS-Kontext vorlag – so ein unten, S. 147 geschilderter Fall von 1934. In mehreren Fällen wurden Anträge in Bezug auf die Eltern abgelehnt, wo aber die AntragstellerInnen für sich selbst leistungsberechtigt waren: So etwa die Kinder von 1945 bzw. 1946 an Inhaftierungsfolgen („Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung“ bzw. Wehrdienstverweigerung) gestorbenen Adventisteneltern (ÖVF 139152 und 139154; diese Akten also abgelehnt, während die drei 1934 bis 1941 geborenen, den Eltern weggenommenen Kinder Zahlungen erhielten, ÖVF 82303, 139131 und 139133), oder auch etwa bei der Tochter einer 1943 im

brauchbarer; dies gilt auch etwa für den Bad Schallerbacher Seelsorger Schwingshackl, der 1944 knapp vor Vollstreckung des Salzburger Todesurteils im Gefängnis München-Stadelheim höchstwahrscheinlich an Lungen-TBC bzw. Darmblutung starb: der wurde offenbar weder direkt „ermordet“ noch (wie gelegentlich irrtümlich zu lesen) „hingerichtet“ (abgesehen von der Problematik, durch diesen Begriff Unrechtsurteile der NS-Justiz über 1945 hinaus zu legitimieren, da ja „richten“ „Recht“ impliziert), trotzdem ist auch er eindeutig ein Toter, der (wo auch immer) auf das „Konto“ des NS-Regimes zu „verbuchen“ ist. (Allerdings ist dem Autor klar, dass irrtümliches oder böswilliges „Falsch-Verstehen“ bzw. Umkehrung des von einem selbst Gemeinten in den Köpfen von RezipientInnen immer möglich sind; zu ähnlichen Problemen kann m.E. auch etwa Beharren auf der „offiziellen“ Bezeichnung „KL“ führen – vgl. unten, S. 43 und 655).

¹⁸ Hier sei unter „Kriegsende“ normalerweise dieser 9.5. verstanden, da in mehrfacher Hinsicht für den ÖVF als „deadline“ relevant (vgl. etwa unten, S. 302 zu entsprechenden Unterschieden gegenüber EVZ; natürlich ist der Begriff trotzdem normalerweise ungenau verwendet, da der Zweite Weltkrieg ja im Pazifik bekanntlich (wenngleich begrifflich hierzulande meist vergessen) deutlich länger dauerte.

KZ umgekommenen Wienerin (ÖVF 80902; dort im Akt etwa Bescheinigung einer Nordhausener Tabakfabrik von 1941 über den Beschäftigungsbeginn der aus Wien dorthin zwangsverpflichteten, und später nach Auschwitz Deportierten als „Tabakhilfsarbeiterin“ auf „unbestimmte Zeit“).

Ein auch in anderer Hinsicht lehrreicher Fall: Staatsangehörigkeitsurkunde des Italienischen Konsulates in Klagenfurt von Februar 1944, am 2.10.1944 Verlängerung jenes „Certificato di Nazionalità“ bis 1.4.1945, Aufenthaltserlaubnis durch Polizeidirektor bzw. Ausländeramt Klagenfurt im Februar 1944 nur für das Stadtgebiet Klagenfurt, am 16.2.1945 „Aufenthaltserlaubnis für das Reichsgebiet mit Ausnahme der Grenzzonengebiete“ bis 1.4.1945 samt Sichtvermerk für Fahrt nach Italien via Arnoldstein, am 1.4.1945 ausgestellte Aufenthaltserlaubnis wieder nur „für das Grenzzonengebiet des Stadtkreises Klagenfurt“ – alles für einen 1899 geborenen Mann mit scheinbar eindeutig italienischem Namen und Geburtsort. Eine Versicherungs-Quittungskarte (wo der italienische Vorname Matteo auf Matthias „germanisiert“ wird) belegt Versicherungszeiten bei der „B.K.d.R.“ (Betriebskrankenkasse des Reiches) Salzburg für Dezember 1944 und Jänner 1945, gestempelt vom „Flugplatzkommando Klagenfurt, Lohnstelle“, sowie Unterbringung im Lager Welzenegg und „Beschäftigungsart: Hilfsarbeiter“. In Wirklichkeit war das ein Slowene (geboren als österreichischer Staatsbürger) mit eigentlich slowenischem Namen und Geburtsort im Görzer Gebiet (vorübergehend italianisiert), insgesamt ein inhaltlich klarer Fall; der Betroffene war aber leider schon 1982 verstorben (ÖVF 79820).

In manchen Fällen gab es zusätzlich andere Gründe für ÖVF-Ablehnungen, so etwa bei einem 1993 verstorbenen Franzosen (ÖVF 20466, KZ-Außenkommando Loiblpass), einem 1997 gestorbenen Serben (ÖVF 142019, KZ Mauthausen), für beide wäre bei Tod ab dem 16.2.1999 die EVZ zuständig gewesen.

Ein anderer Stichtag, der bei Ablehnungen eine Rolle spielt, ist das **Geburtsdatum bei hier geborenen Kindern** von Zwangsarbeiterinnen – mehr dazu hier in Kapitel 3.9.5.

Ein spezielles Problem, das in Antragslisten unter verschiedenen Bezeichnungen auftaucht, sind „Fragen der **Refundierung** zwischen Bundesstiftung und Österreichischem Versöhnungsfonds von Leistungen für Anträge, bei welchen nachträglich eine abweichende Zuständigkeit festgestellt wird“ (so ein Bericht über Vereinbarungen vom Juni 2002). Dabei ging es um Anträge, wo etwa seitens der EVZ bereits eine erste Rate ausbezahlt worden war (dort bzw. über JCC und IOM wurde ja nicht, wie beim ÖVF, auf einmal ausbezahlt, sondern stufenweise mit oft langer Verzögerung), oder aber bereits vom ÖVF die ganze Zahlung, wo

dann „neuerliche Durchsicht des Falles jedoch ergab, dass“ die jeweils andere Organisation zuständig sei. Dabei war wichtiges Ziel, „dass Doppelauszahlungen ausgeschlossen wurden“, das heißt, es war sicherzustellen, „dass, sofern bereits eine erste Rate ausgezahlt ist, nur mehr der verbleibende Differenzbetrag zur vollen Zahlung ausgezahlt wird, andererseits aber auch der angezahlte Betrag refundiert wird.“

Die speziellen Probleme „im Hinblick auf die unterschiedlichen Bemessungen der ersten Auszahlungsrates und die unterschiedlichen Beträge für die Kategorie „Lw“, aber auch hinsichtlich zum Teil unterschiedlicher Partnerorganisationen (etwa bezüglich Ungarns und der tschechischen „Doppelorganisation“) wurden meist durch Refundierungen bei weiteren Listen, jedenfalls aber immer mit besonderer Detailsorgfalt geregelt. Das zeigt sich vor allem auch in diversen ÖVF-Auszahlungsstatistiken, wo immer wieder frühere Zahlen durch solche Vorgangsweisen korrigiert wurden, „wirklich gültige“ Statistiken nach Partnerorganisationen und Kategorien so allerdings erschwerend.

In Listen und Prüfprotokollen fanden diese Fragen Ausdruck etwa in den speziellen **„Kreuzhochstufungen“** (so die Bezeichnung zumindest bei der tschechischen Partnerorganisation, während das etwa in ukrainischen Antragslisten etwa umschrieben wurde mit „Antragsteller, die lt. dem Schreiben des Vorstands der Bundesstiftung EVZ vom 28.03.2003 dem Verfahren der Gegenverrechnung mit der Bundesstiftung EVZ unterliegen“). Das betrifft etwa Personen, die fast durchwegs außerhalb des heutigen österreichischen Territoriums zwangseingesetzt waren, wo dann aber auch eine ein- oder zweimonatige AEL-Haft auf heute österreichischem Gebiet nachweisbar wurde. (Das „Kreuzhochstufung“ auch „Industrie“-Kategorie bedeuten kann, zeigen Fälle wie CZ 37883: sonst Landwirtschaft außerhalb Österreichs, dann aber auch vier Monate Stellungsbau beim „Südostwall“). Das führt dazu, dass auch „regulär“ abgeschlossene ÖVF-Akten auch immer wieder Dokumente über Zwangsarbeit etwa in Norddeutschland enthalten können.

Das betrifft besonders oft das AEL Oberlanzendorf – so neun Fälle allein in ČRON-Tranche 16, wobei auch gleiche Schicksale wie gemeinsame Verhaftung aus demselben Zug vorliegen können: so bei den Fällen CZ 1368, 43628 und 55799 ansonsten lange Zwangseinsätze in Essen. Weitere Beispiele etwa für das AEL Reichenau: CZ 24272 (sonst bei BMW in München), aber auch bei anderen Partnerorganisationen, manchmal sogar erst knapp vor Ende der ÖVF-Tätigkeit: So war ein 1924 geborener Ukrainer lange in einer niedersächsischen Fabrik, bekam dafür von der EVZ eine entsprechende Zahlung, bis sich im Oktober 2005

herausstellte, dass er identisch ist mit einem (etwas anders geschriebenen) Mann, der nachweislich im Mai 1944 ins AEL Oberlanzendorf überstellt wurde (UA 43858).

Auch aus verschiedenen anderen Gründen konnte es noch 2005 zu Zahlungen kommen, die dann zwar vom ÖVF geprüft und anerkannt werden mussten, dann aber zumeist von den einreichenden Partnerorganisationen aus „Restmitteln“ zu zahlen waren - auch das ein Faktor, der Genauigkeit von Auszahlungsstatistiken schwer macht, und zeigt, dass entsprechende Sachverhalte nicht wirklich befriedigend auf einfache Weise definierbar sind.

Quasi-Kreuzhochstufungen waren auch auf andere Art möglich: längere Zwangsarbeit im EVZ-Bereich 1941-45, von dort „Lw“-Zahlung, dann aber Mütterzuschlag vom ÖVF, da während Zwangsarbeit in Hafing bzw. Pummersdorf (November 1939 bis Juli 1941) Geburt eines Kindes im September 1940 (der spätere Antragsteller im Fall PL T78072).

Entsprechende Probleme bei Zahlung oder Nicht-Zahlung können aber auch auf verschieden motivierte Initiative von AntragstellerInnen oder Erbinnen zurückgehen – besonders verschiedene Arten von **Weigerung, Zahlungen anzunehmen**. Hier seien vor allem Leute aus der Ukraine oder Russland genannt, die EVZ-Zahlungsannahme verweigerten, so etwa in den Fällen UA 20132 und 20133: Ihnen war von der EVZ die erste Rate zuerkannt bzw. der Partnerorganisation überwiesen worden, sie verweigerten aber die Entgegennahme, weil sie auf heute österreichischem Gebiet zwangseingesetzt waren (in diesen Fällen eindeutig in Bad Hall und in der Steiermark). Da war dann erst zu klären, ob das Geld der EVZ refundiert worden war, bevor seitens des ÖVF die (inhaltlich klare) Zahlung zur Gänze erfolgte.

Ganz anders war der Sachverhalt bei einem 2003 verstorbenen Franzosen, der von 1942 bis Kriegsende bei einer Klagenfurter Gerberei zwangseingesetzt war. Seine Witwe erklärte nach Überweisung der Leistung (via Western Union) 2004, dass sie den Antrag nur aus Prinzip gestellt habe, weil sie sich bei Kontaktnahme mit anderen Entschädigungsstellen eher schroff behandelt gefühlt habe. Im Gegensatz dazu sei die telefonische und briefliche Betreuung durch den ÖVF immer von großer Freundlichkeit geprägt gewesen. Sie habe den Eindruck gewonnen, dass Österreich sich sehr ernsthaft mit seiner Vergangenheit auseinander setze. Dies sei bedeutender, als jeder Geldbetrag es ausdrücken könnte. Diese Ehrung des Andenkens ihres verstorbenen Gatten, der niemals ein böses Wort über Österreich verloren habe, wurde dann seitens des ÖVF als „Zurückziehung des Antrags“ klassifiziert.

Es gab aber auch Zurückziehungen anderer Art, wenn etwa ein in Oberösterreich wohnender gebürtiger Franzose (trotz vorhandener Dokumente und nach formlos eingereichtem, aber detailliertem und plausiblen Antrag) sich weigerte, Angaben über seine Staatsbürgerschaft zu

machen, ÖVF-AnruferInnen beschimpfte, und sagte, er brauche von Österreich kein Geld, man möge ihn nicht mehr belästigen (ÖVF 3293). Die Annahme des zuerkannten „Ind“-Betrages verweigerte auch etwa ein 1939 geborener Slowene (ÖVF 131485, der Betrag sei „diskriminierend“ – gemeint wohl: zu niedrig?), etc.

Außerdem gibt es im Material auch verschiedenartige Fälle, die eigentlich **faktische „Nicht-Anträge“** sind, aber trotzdem automatisch ÖVF-Aktenzahlen mit Status „abgelehnt“ erhielten. Dazu gehören etwa Schreiben ehemaliger NS-Opfer, die in den 1990er-Jahren Zahlungen vom Nationalfonds erhalten hatten; da gab es eine spezielle Fragebogenaktion hinsichtlich etwaiger Relevanz für ÖVF-Zahlungen, die aber eben oft nicht gegeben war (vgl. etwa Fall ÖVF 131207 – verstorben 1945), oft zwar schon, und trotzdem manchmal ohne ÖVF-Auszahlung: Als „abgelehnt“ wurde deshalb statistisch letztlich auch ein Akt qualifiziert, wo eine früher vom Nationalfonds ausbezahlte, politisch verfolgte Steirerin nichts mehr von der NS-Zeit wissen wollte, und trotz telefonischer Überredungsversuche sich weigerte, die ihr zustehende Zahlung in der „Ind“-Kategorie formal zu beantragen und entgegenzunehmen (ÖVF 83145 – also eigentlich auch das ein „Nicht-Antrag“ – wo allerdings das interessantere Material nicht beim ÖVF, sondern beim Nationalfonds liegt). Ähnliches galt oft für Fälle im Kontext Israelitischer Kultusgemeinden bei eigentlichen NS-Opfern oder auch deren Nachkommen, so bei ÖVF 128613 auf ganz anderem Hintergrund: eine gebürtige Wienerin mosaischer Konfession, 1938 vom Wirkwarenhändler Altmann in der Siebenbrunnengasse gekündigt (flüchtete nach Mähren, dann 1939 nach Polen, nach dem Nazi-Einmarsch in der „sowjetischen“ Hälfte, von dort nach Sibirien deportiert, der Gatte dann in der tschechoslowakischen Armee auf Seite der Alliierten, beide dann 1945 wieder in der Tschechoslowakei, ihre Mutter 1942 in Minsk von den Nazis ermordet); auch laut Eigenaussage bestand bei ihr kein Zahlungsanspruch (offenbar wurde sie auch nicht kurzzeitig 1938 von Nazis zum Straßenwaschen gezwungen, was ja eine Zahlung begründen hätte können). Bei Akten wie diesen steht zwar als Status „abgelehnt“, was aber nicht irreführen sollte, da das oft eben nur Anfragen seitens des ÖVF wegen allfälligem Antrag waren (so auch etwa bei ÖVF 130882, einem bereits 1934 mit zehn Jahren nach Haifa ausgewandertem Wiener, der dementsprechend die Anfragen auch mit „nein“ bzw. „trifft nicht zu“ beantwortete: 1942-46 Sergeant der britischen Armee, 2004 verstorben; in diesem Fall hatte es davor natürlich auch eine Nationalfonds-Ablehnung gegeben).

Eine andere Art von „Nicht-Anträgen“ konnte durch Beschwerdebriefe österreichischer **Kriegsgefangener**¹⁹ oder auch einheimischer Reichsarbeitsdienstler entstehen, oft mit fremdenfeindlichen und/oder antisemitischen Auslassungen und Beilegung diverser Zeitungsausschnitte, so im Fall ÖVF 27951 Kopien aus einer Wehrmachtszeitung von 1943 zum Thema „Von Ausländern überschwemmt? Der Einsatz fremder Arbeitskräfte in Deutschland“ plus mehrerer (auch eigener) Leserbriefe in Kronenzeitung und Kleiner Zeitung. Mehrfach kommen da auch Kopien aus der einschlägig noch berühmteren Zeitschrift „Aula“ vor (so bei einem Zoll-Amtsrat in Ruhe, ÖVF 21864).

Dabei muss es nicht einmal um Kriegsgefangenschaft gehen: Ein „Antrag“ (ÖVF 21304) betraf eigentlich die Rückerstattung des Guthabens eines Wehrmachts-Berufsoffiziers mit Standort Cottbus von seinem damaligen Gehaltskonto bei der Dresdner Bank; der Betroffene nahm eben irrtümlich an, seine offenen Gehaltsforderungen an die ehemalige Wehrmacht kämen einer „Entschädigung für Zwangsarbeiten“ im Sinne des ÖVF-Gesetzes gleich. Wie wenig „Anträge“ von „hiesigen“ Kriegsgefangenen zu verallgemeinern sind, zeigt ein nicht als echter Antrag gedachtes Schreiben aus Wien vom März 2000, anlässlich der öffentlichen Diskussion um die Art und Weise der Dotierung des ÖVF aus Betrieben, Banken und öffentlicher Hand: Der Sohn eines 1938/39 politisch Verfolgten, selbst 1945-49 Kriegsgefangener in der Sowjetunion, gibt an seinem Schicksal nicht „den Russen“, sondern dem Nationalsozialismus die Schuld, und rät, das Geld „bei den Schuldigen oder deren Nachkommen“ zu holen, „bei den Arisierern und allen, die sich während dieser Jahre mit Erpressung, Raub, Vertreibungen und Plünderungen bereichert haben“ (ÖVF 26730).

Dabei gibt es auch etwa ehemalige Wehrmachtsangehörige bzw. Kriegsgefangene, die jetzt in der Tschechischen Republik leben (so etwa ÖVF 103283, natürlich ohne Chance, jemals auf eine Antragsliste der tschechischen Partnerorganisation zu kommen, deshalb als direkte Beschwerde zum abgelehnten „Individualfall“ geworden). In vielen Fällen sind auch Lebensläufe von Wehrmachtsoldaten gut dokumentiert, deren Anträge teilweise als echte Anträge gemeint sind, und nicht unbedingt Hasstiraden gegen die eigentlichen ÖVF-Zielgruppen enthalten müssen. Dies gilt etwa beim Fall ÖVF 20250: Dort finden sich im Akt etwa eine (irrtümliche) Todesmitteilung durch eine Heeresdienststelle an die vermeintliche Witwe („Parteiamtlich bestätigt“ durch einen Wiener Ortsgruppenleiter), daraufhin gedruckter Partezettel („... fand ... den Heldentod“), Kriegsgefangenenpost aus Sibirien, Heimkehrer-Entlassungsschein, etc.

¹⁹ Zu den Verbindungen der Regelungen für NS-Zwangsarbeit und „einheimische“ Kriegsgefangene vgl. etwa Rafetseder 2005, aber auch unten, S. 582-584 zu einigen der Kladovo-Fälle

Das ÖVF-Material bietet also auch (wenngleich sehr „verstecktes“) Quellenmaterial für „Spätheimkehrer“, auch für Sonderfälle wie einen Mühlviertler Theologiestudenten und späteren Pfarrer in alliierter Gefangenschaft und dessen dortige Studienmöglichkeiten (ÖVF 73668, vgl. dazu unten, Anm. 455).

Auch in anderen Zusammenhängen mit „historischen“ familiär-biographischen Problemen gibt es Aktenzahlen für Fälle, die trotz Formulierungen wie „ich stelle Antrag auf Versöhnung“ im hier fraglichen Kontext nicht immer wirklich als Anträge ernst gemeint waren. Das gilt etwa für „Anträge“ in Bezug auf Enteignung von Grundstücken für NS-Kraftwerksbau in Tirol im Fall ÖVF 156579, Enteignung von Grundstücken in Slowenien (ÖVF 156731), Aussiedlung und Enteignung wegen Anlegung des Truppenübungsplatzes Döllersheim (ÖVF 20779 und ÖVF 27034, mit interessanten Details über das damalige Prozedere), Antrag in Bezug auf Bombenkriegsschäden (z.B. ÖVF 130405), Ablieferung eines Schweines an Sowjetbehörden als Anlass für ausgedehnte Hasstiraden gegen „Juden und Zigeuner“ (ÖVF 20178), „Plünderungen und Bedrohungen durch die Besatzungsmächte“ (ÖVF 81097), Vertreibung aus Jugoslawien 1946 (etwa ÖVF 20759), etc. Ein selbst deklariertes „Rückstellungsoffer“, deren Mutter 1941 ein Haus von einem Ariseur erstanden hatte und 1949 zurückgeben musste, wollte auch nicht direkt einen Antrag stellen, sondern bat darum, „die Stelle zu nennen, die Fehler der Juden bereinigt“ (ÖVF 258).

Dabei ergeben sich immer wieder interessante Einblicke in den kriegswirtschaftlich dominierten Alltag der NS-Zeit, wenn etwa eine Weinviertlerin schildert, wie sie als Kind (im Rahmen von für den ÖVF irrelevanten) Arbeitseinsätzen „für das N.S. Regime Brombeer- und Himbeerblätter pflücken und Zinnkraut sammeln“ musste, aber auch am Schuldachboden „Seidenraupen mit frisch gepflückten Maulbeerblättern füttern“, und im Winter „aus Leinentüchern Fäden zupfen als Ersatz für Watte“ (ÖVF 130107; das Blättersammeln für Tee kommt auch mehrfach bei für den ÖVF sehr wohl relevanten Anträgen vor, ebenso jenes „Scharpie-Zupfen“, wenngleich das auch eben eher eine typische „Heimatfront“-Tätigkeit Einheimischer, wie ja auch im Ersten Weltkrieg, war). Vom ÖVF nicht zu berücksichtigende Anträge von „einheimischer“ Dienstpflicht kommen auch mehrfach etwa in Bezug auf Flak-Hilfsdienste vor (z.B. ÖVF 20672), oder auch etwa bei einem oberösterreichischen Ingenieurschüler, der nach kriegsbedingter Schließung des Schulbetriebes Herbst 1944 zu einer Fertigungsstätte der Steyr-Daimler-Puch in der Tratschmühle bei Molln, und dann zur Eferdinger Lokalbahn dienstverpflichtet wurde (ÖVF 1685, auch dieser Akt mit mehreren damaligen Dokumenten und detaillierten Schilderungen, keine Zwangsarbeit im Sinne des ÖVF-Gesetzes, aber trotzdem erwähnenswert).

Das die Grenzen zur ÖVF-Relevanz oft schwer zu ziehen sind, ist bei vielen RAD-Fällen zu sehen (Reichsarbeitsdienst), aber auch in Fällen wie ÖVF 103227: Grazer, sozialistischer Teilnehmer der Februarkämpfe 1934, vom Ständestaat-Regime inhaftiert (Verfahren wegen „Hochverrat“ über Anordnung des Bundespräsidenten im Oktober 1934 eingestellt, nach 1945 durch „Opferausweis“ als politisch Verfolgter anerkannt) – aber eben gerade in der NS-Zeit normaler Wehrmachtsoldat ohne Inhaftierung, dann bis 1947 sowjetischer Kriegsgefangener. Hier handelt es sich um eine beachtliche Fülle von Material, das trotz Irrelevanz für eigentliche ÖVF-Zwecke doch auch von nennenswerter Bedeutung sowohl für andere Aspekte der NS-Zeit oder auch der so genannten „Besatzungszeit“²⁰, als auch für einheimische Mentalitätsgeschichte des frühen 21. Jahrhunderts ist.

2.3. Sammlungen verschiedener Art, Karteien und Listen

In ÖVF-Akten spielen sehr oft Karteien und Auflistungen unterschiedlicher Art eine Rolle. Hier zu diversen einschlägigen Sammlungen (soweit im ÖVF-Material sichtbar), vor allem zu solchen, die erst im Kontext mit der ÖVF-Tätigkeit angelegt wurden. Nicht näher erläutert seien hier die internen elektronischen Daten des ÖVF, bzw. ab 2006 in Verwahrung durch die Nachfolgeorganisation Zukunftsfonds der Republik Österreich. Die eigentlichen ÖVF-Akten (meist nur bei „Individualanträgen“ alle relevanten Fall-Dokumente umfassend) kamen zuerst in ein zumindest theoretisch gut gesichertes Depot des Heeresgeschichtlichen Museums in der „militärischen Liegenschaft Breitensee“ (gleich neben einem Großteil der Belvedere-Staatsvertragsausstellung von 2005), später dann in das Österreichische Staatsarchiv. Dabei ist immer zu bedenken, dass es bei der ÖVF-Dokumentation primär um das Auszahlungsprogramm ging, nicht um Aufbereitung des Materials für die Forschung; das implizierte auch, Dokumente aus klar abzulehnenden oder weiterzuleitenden Fällen nicht einzuscannen. Wenn ein Fall ausreichend plausibel gemacht bzw. dokumentiert war, war es in entsprechenden Auflistungen oder Datenbankeinträgen außerdem nicht nötig, die festgestellten Sachverhalte in möglichst korrekter bzw. auffindbarer Form festzuhalten; da wurden etwa auch kaum identifizierbare Schreibweisen aus ursprünglichen Einreichungen in den „Generalausdrucken“ (Quasi-Titelblätter zu den Fällen, vielfach auch in stufenweise geänderten Versionen) oder Partnerorganisations-Listen oft beibehalten.

²⁰ Vgl. etwa ÖVF 1863: ausführliche Schilderung einer 1947 nach Russland verschleppten Niederösterreicherin

Ein Sonderfall sind hier Sammlungen des **Fondshistorikers**, also des Autors dieser Zeilen, der im Rahmen der ÖVF-Tätigkeit von Anfang an auch darauf zu achten hatte, einen möglichst umfassenden Überblick über alle zumindest historisch relevanten, inhaltlichen Teilbereiche zu haben. Das äußert sich auch in mehr oder weniger ausführlichen Vermerken des Fondshistorikers auf den erwähnten „Generalausdrucken“²¹ oder auch in eigenen Aktenvermerks-Blättern. Die entsprechende Tätigkeit war deshalb Anlass zum Anhäufen entsprechenden Materials sowohl in Wien als auch bei Aktenprüfungen in Büros ausländischer Partnerorganisationen. Dabei wurden einerseits gezielt verschiedenste für die Durchführung der Fondsarbeit unmittelbar relevante Dokumente und Schilderungen kopiert, anfänglich vor allem speziell zum Thema „höchstkategoriewürdige“ Haftstätten, aber auch zu anderen Bereichen (hier sei für die entsprechender Kooperationsbereitschaft von KollegInnen jener Organisationen gedankt, die immer wieder auch unverlangt Kopien interessanter Dinge übergaben). Andererseits sammelte der Fondshistoriker auch nachträglich systematisch viel Material nach verschiedensten thematischen Kriterien²² in Hinblick auf Überprüfung bisherigen Forschungsstandes und auf neuen wissenschaftlichen Ertrag (Bestätigung oder Widerlegung bisheriger Annahmen, viele bisher in Österreich überhaupt nicht vorhandene Dokumente, dazu eine Fülle von Schilderungen).

Das alles floss in eine auf mittlerweile rund 5000 Fälle ausgebaute „Fondshistoriker“-Excel-Datei ein, die selbst bei sehr kleiner Schrift als Ausdruck über 400 eng bedruckte Seiten ausmacht. Diese Datei war ursprünglich für die bessere Handhabung höchstkategoriewürdiger Haftstätten begonnen worden, ermöglicht jetzt aber, samt mehreren Laufmetern Aktenschubern mit nach diversen Kriterien gesammelten und thematisch sortierten Aktenkopien, diverse Auswertungen, die hier nur in Ausschnitten und exemplarisch in den grundsätzlichen Möglichkeiten präsentiert seien. Insgesamt besteht ja etwa allein das Kernmaterial der eigentlichen Partnerorganisations-Anträge unter anderem aus rund 1000 Exceldateien. Die entsprechenden Dateien der sechs „externen“ Partnerorganisationen wurden deshalb vom Fondshistoriker nachträglich in Gesamt-Excel-Listen zwecks besserer Auswertungsmöglichkeiten jeweils einheitlich aufbereitet, ebenso wurden auch die entsprechenden Prüfprotokolle erst nachträglich in Gesamtdateien zusammengefasst. Das gesamte Fondshistoriker-Material, Dateien sowie dazugehörige Papierberge, unterliegt

²¹ Diese Kurzgutachten sind oft nur mehr in älteren Versionen der „Generalausdrucke“ direkt sichtbar, in den abschließenden Fassungen meist nur mehr kurz gefasst im Text erwähnt, alle Versionen aber eingescannt.

²² Der entsprechende, ausführliche Katalog zu jener Sammlung nach diversen Sachthemen, Orten, Firmen, etc. findet nur zum Teil Niederschlag in dieser Dokumentation – dies nicht nur aus Platzgründen, sondern auch etwa aus Gründen des Datenschutzes.

allerdings strengem Datenschutz, ist jetzt bereits extern geschützt gelagert, und wird wohl später einmal entsprechend gesichert im Archiv der Stadt Linz deponiert werden²³.

Weitere Sammlungen erwachsen daraus, dass der ÖVF in den Bundesländern „**Landeskoordinatoren**“ bzw. Clearingstellen als zentrale Anlauf- bzw. Verteilungsstellen für Nachweissuche hatte („Koordinatorin“ nur im Falle der Steiermark, dort leider nur eine Teilzeitkraft). (Auf Grund der Quellenlage wurde nach einer Konferenz mit den KoordinatorInnen vom 3.7.2001 für Oberösterreich die Gebietskrankenkasse als primäre Anlaufstation der eigentlichen „Clearingstelle“ Landesarchiv „vorgeschaltet“, bzw. für Wien ein spezielles „Mischverfahren“ von Krankenkasse und Stadt- und Landesarchiv bestimmt²⁴). Diese waren zwar in einigen Fällen LandesbeamtenInnen ohne speziell archivalisch-historischem Background, in anderen Fällen aber Landesarchivare (nicht unbedingt die jeweiligen Direktoren).

Bereits auf einer Bochumer Tagung zum Thema „Zwangsarbeit“ im März 2001 meldete sich bei der Diskussion der niederösterreichische Landesarchivdirektor (zugleich ÖVF-Landeskoordinator) ausführlich zu Wort, was dann auch als Aufsatz im Tagungsband Ausdruck fand.²⁵ Dabei stellte er eine unter seiner Ägide am **Niederösterreichischen Landesarchiv** aufgebaute ZwangsarbeiterInnen-Datenbank vor. In den entsprechenden (den Akten oft in Kopie beiliegenden) Datenblättern kommen auch bestimmte Quellen aus anderen Archiven häufig vor, so etwa die Arbeitsbücher der Enzesfelder Metallwerke AG aus dem Industrieviertelmuseum Wiener Neustadt (die eben in Sankt Pölten zentral ausgewertet wurden, z.B. in Fall ÖVF 103299, um nur einen von weit mehr als hundert Nachweisen aus jener Quelle via St. Pölten zu nennen).

Eine weniger ambitionierte „ZwangsarbeiterInnenkartei“ des **Vorarlberger Landesarchivs** wertete zumindest die erhaltenen Bestände der dortigen **Landratsakten** aus (Arbeitgeber,

²³ Dies auch deshalb, weil die Fondshistoriker-Tätigkeit direkte Folge der Beauftragung des Autors mit der Bearbeitung des Themas „Zwangsarbeit in Linz“ war; (noch vor der Drucklegung der entsprechenden Studie empfahl ihn auf Anregung des Stadtarchivdirektors Fritz Mayrhofer Professor Roman Sandgruber an die Regierungsbeauftragte Frau Dr. Schaumayr weiter, die nach Lektüre der provisorischen 180 Seiten den Autor im Dezember 2000 noch persönlich als Fondshistoriker engagierte); außerdem sind im gesammelten Material Linz und Umgebung überdurchschnittlich stark repräsentiert, weiters sind Forschungsinteressen hinsichtlich NS-Themen am Linzer Stadtarchiv seit nunmehr über einem Jahrzehnt besonders stark gegeben.

²⁴ Solche und viele andere, oft auch historisch relevante Sachverhalte betreffende Fragen sind in Aktenvermerken zu finden, die vielleicht in 30 oder 50 Jahren der Forschung zu Verfügung stehen könnten.

²⁵ Anton Eggendorfer: Das Niederösterreichische Landesarchiv als Partner des Österreichischen Versöhnungsfonds; in: Zwangsarbeit in Deutschland 1939-1945. Archiv und Sammlungsgut, Topographie und Erschließungsstrategien. Hrsg.: Wilfried Reininghaus - Norbert Reimann. - Gütersloh 2001, 226-234, dazu dann ds. u.d.T. Zwangsarbeiter in Niederdonau. Die Zusammenarbeit zwischen dem NÖ Landesarchiv und dem Österreichischen Versöhnungsfonds; in: Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA) 55, 2001, S. 525-538 (ebd., 513-590 auch entsprechende Berichte aus anderen Archiven)

öfters auch etwa Haftvermerke, so auf der im Fall ÖVF 126520 beiliegenden Kopie eines entsprechenden Datenblattes).²⁶ Aus Material jener Quasi-Bezirkshauptmannschaften der NS-Zeit scheinen in den Akten oft direkt Kopien aus „Zivilarbeiterkarteien“ auf, so im Fall ÖVF 66700 (laut Steirischem Landesarchiv Bestand der „BH Judenburg“ – zur NS-Zeit eben „Landrat“); ähnlich auch etwa eine Karte für „Zivilarbeiter(in) aus der Sowjetunion“ (Reichsdruckerei Berlin, samt Fingerabdrücken beider Zeigefinger) im Fall UA 28457 (ebenfalls im Bezirk Judenburg zwangseingesetzt). Bei diesen Karteien gab es mehrere Varianten (sowohl vom Formular als auch von diversen Aufdrucken her), die auch einmal analysiert werden sollten (vgl. etwa unten, S. 228f. zum Aufdruck „kennzeichenpflichtig“). Andere Prioritäten setzte das **Salzburger Landesarchiv**: Im Wirkungsbereich des dortigen Landeskoordinators Oskar Dohle wurde zwar keine Personenkartei angelegt, aber vor allem Material über Lager der NS-Zeit im „Reichsgau Salzburg“ gesammelt.²⁷

Ein anderes Landesarchiv legte keine speziellen Sammlungen neu an, kommentierte aber dafür mehrfach die Leistungsberechtigung von AntragstellerInnen, so im Fall ÖVF 3978, einer Zeugin Jehovas: Die sei „nicht unter dem Oberbegriff ‚Zwangsarbeit‘ zu behandeln“, obwohl sie „wegen ihrer religiösen Einstellung Verfolgungen durch das NS-Regime“ erfahren habe (zwecks „Umerziehung“ bzw. Erzwingung des Hitlergrußes in zwei Heimen); nach Ansicht des ÖVF im Einklang mit dem entsprechenden Gesetz war sie sehr wohl leistungsberechtigt. Dasselbe Archiv stellte 2002 den Antragsteller von Fall ÖVF 43758 als unglaubwürdig dar, weil der von ihm genannte Baumeister in der angegebenen Stadt nicht zu finden sei, und der genannte („ausländisch“ klingende) Dienstgeber-Familiename im ganzen Bundesland nicht existiere. Das entsprechende Stadtarchiv (in der zweitgrößten Stadt des Bundeslandes) und die zuständige Gebietskrankenkasse hatten aber bereits drei Monate davor richtigerweise festgestellt, dass es sich dabei um einen leicht identifizierbaren Maurermeister handelte: Der schien eben auch im Gewerbeadressbuch 1942 nicht unter „Baufirmen“, sondern unter „Maurermeister“ jener Stadt auf (hier vor allem als Beispiel dafür erwähnt, dass Archivauskünften nicht immer zu trauen ist).

²⁶ Vgl. Wolfgang Weber: Quod non est in fontes, non est in mundo? Umfang und Bedeutung der schriftlichen Überlieferung zur Geschichte der Zwangsarbeit in Vorarlberg; in: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA)* 55, 2001, S. 579-590

²⁷ Vgl. etwa Oskar Dohle: Die Lebens- und Arbeitsbedingungen der NS-Zwangsarbeiter im heutigen Bundesland Salzburg; in: Bericht über den 23. Österreichischen Historikertag in Salzburg (... 24.-27.2002) (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine 32). - Wien 2003, S. 172-195, weiters etwa ds. u.a.: Tätigkeitsbericht des Salzburger Landesarchivs für 2004; in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 145, 2005, S. 453-488, etc.

Öfters in ÖVF-Akten zu findende Dateiblatt-Ausdrucke entstammen einer Dokumentation, die unabhängig vom Zwangarbeitskontext entstanden war, und zwar der etwas irreführenderweise so bezeichneten Datenbank österreichischer Holocaustopfer des **Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes** in Wien (so z.B. im Fall ÖVF 26865), keineswegs nur Opfer der Nürnberger Rassengesetze, sondern auch etwa politische Verfolgte betreffend, die in rassi(sti)scher NS-Sichtweise unbedenklich waren.

Material gibt es zu einzelnen Fällen auch etwa aus Dateien des **Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung** (vor allem aus den Interview-Beständen, wo es um Anhaltspunkte für kategoriemäßige Höherstufung von ÖVF-Anträgen ging). Entsprechende Protokolle liegen in mehreren Fällen bei, wo es in partieller Kooperation von Fondshistoriker und IKF-Mitarbeitern um allfällige Höherstufungen bei Partnerorganisations-Fällen ging, wo die Angaben der Listen keine Anhaltspunkte für die korrekte Einstufung geboten hatten (etwa Angaben zu Stellungsbau ansonsten landwirtschaftlich zwangseingesetzter Personen, Vergewaltigungen, Zwangsabtreibungen, etc.).

Um nur zwei ausländische Beispiele zu bringen: Noch älteren Ursprungs ist eine Kartei des **Prager Stadtarchivs**, wo personenbezogene Daten samt „einsatzbezogenen“ Fakten auch zu ÖVF-Fällen zu finden sind. Dabei handelt es sich um Kopien aus der „Kartoteka totálně nasazených“, also der „Kartei Totaleingesetzter“ (tschechischer Spezialausdruck für Zwangseingesetzte der NS-Zeit; „Totaleinsatz“: „totální nasazeni“). Im Fall CZ 55583 steht auf der entsprechenden Karteikarte etwa „12. VIII. 1942 Flugmotorenwerke Ostmark, Wien“ (der Betroffene war bis Kriegsende vor allem in Wiener Neudorf, das ja damals zu „Groß-Wien“ gehörte, zwischendurch jeweils einige Monate auf „Umschulungen“, auch etwa im elsässischen Strassburg). Eine Forschungsstelle in **Poznań** stellte etwa Kopien aus der „Liste Nr. 14 der evakuierten Personen, die am 16. Dezember 1939 aus dem Lager Glowno /Posen Ost/ in das Generalgouvernement abtransportiert worden sind“, zur Verfügung (PL 684862, 1937 geborene Tochter von ab November 1944 in Enns und Linz für die Reichsbahn zwangseingesetzten Eltern).

Übrigens legte die Prager ÖVF-Partnerorganisation auch eine Mustersammlung von Dokumenten an, wobei allerdings zumindest in der dem Fondshistoriker in einem frühen Stadium der Arbeit übergebenen Kopiensammlung noch etliche später mehrfach auftauchende Dokumententypen fehlten. Exemplare dieser Sammlung wurden auch dem ÖVF und dem Fondshistoriker zur Verfügung gestellt (eine kleine Auswahl ist in einer ČRON-Publikation von 2003 zu sehen, wobei aber auch Namen von Antragstellern zu sehen sind).

Ähnlich lückenhaft war naturgemäß auch die in der Anfangsphase der ÖVF-Arbeit dort nur an Hand der rund 1.000 ersten Individualanträge erstellte „Dokumentenauswahl“ (wo etwa die für Tschechen typischen Dokumente noch völlig fehlten). Eine weitere Ergänzung jenes sehr provisorischen „Musterbuches“ unterblieb. Ein entsprechender Überblick über die neu aufgetauchten Dokumente und deren Bewertung war unter anderem dadurch gewährleistet, dass der Fondshistoriker, aus vergleichender Übersicht heraus, ohnehin laufend solche Dinge in Protokollen, Gutachten, etc. vermerkte. Bei einer allfälligen Weiterarbeit wären neben den dabei gezielt gesammelten Dokumenten aber immer auch die entsprechenden Vermerke zu den einzelnen Fällen in Antragslisten, Protokollen, etc. zu berücksichtigen gewesen. Im Rahmen dieser Dokumentation ist immer wieder zu sehen, wie sehr vor allem „amtliche“ Quellen der NS-Zeit (aber auch danach) nur einen kleinen, oft irreführenden Teil der für die Betroffenen relevanten Gegebenheiten abbilden, sodass eine nur auf amtliche Dokumente zurückgreifende Zusammenstellung ohnehin ein allzu verfälschtes Bild ergeben würde.

In anderen Orten gibt es zu Deportationen auch etwa öfters **Heimatbücher** als Quelle, wo oft jahrgangsweise die zur Zwangsarbeit ins „Reich“ Verschiedenen namentlich aufgelistet werden (wenngleich, anders als die Prager Kartei, ohne genauere Zielangabe). Das betrifft vor allem Tschechien und Ex-Jugoslawien. Zum Teil wird da zwischen „freiwillig“ und „zwangsweise“ ins „Reich“ Gefahrenen (letztlich meist aus ÖVF-Sicht trotzdem Leistungsberechtigten) unterschieden, gelegentlich werden hausweise Schicksale erzählt (vgl. etwa S. 44).

Karteien (aber auch andere Drucksorten) spielen auch bei **Meldenachweisen** eine Rolle, wo in Akten sehr oft Kopien der Originale an Stelle von (oder ergänzend zu) Neuausfertigungen beiliegen. Das erlaubt einen sonst kaum möglichen Überblick über die Handhabung des damaligen Meldewesens vieler Gemeinden, wobei auch (wie bei den eingangs dargestellten Haftbüchern) nicht nur Art und Weise der Eintragungen und die betroffenen Personen, sondern auch Drucksorten-Herstellungsvermerke interessant sein können.

Hier gibt es etwa oft die „Personenkarte Ausländer (weiblich)“ und „Personenkarte Ausländer (männlich)“ des Kommunalchriften-Verlages J. Jehle (München und Berlin) (schöne Kopien etwa im Fall ÖVF1081 bei einer Ukrainerin / Gemeinde Ebensee, oder im Fall 119933 bei einem Slowenen / Gemeinde Arnoldstein). Sehr oft ist im gleichen Kontext aber stattdessen ein generell, und nicht auf In- oder Ausländer festgelegtes Meldedokument zu finden:

„Personenregisterkarte (männlich)“ des deutschen Gemeindeverlages Berlin etwa für zwei Bosnier in der Gemeinde Eisenerz (ÖVF 73369 und ÖVF 37489, damals kroatische Staatsbürger mit griechisch-katholischem bzw. römisch-katholischem Glaubensbekenntnis).

Eine geschlechtsneutrale „Personenregisterkarte für Ausländer“ des Stuttgarter Boorberg-Verlages wurde etwa in einer obersteirischen Industriegemeinde verwendet (ÖVF46498), mit lehrreichem Beispiel für die geschwundenen Fähigkeiten des Lesens von Kurrentschrift: Laut Begleitschreiben des Stadtamtes zu den entsprechenden Kopien aus der „alten Meldekartei“ könne nicht mehr festgestellt werden, „wo diese Person gearbeitet hat“, obwohl auf einer der übermittelten Kopien eindeutig der Name der Firma zu lesen ist; solche Probleme sind bei Neuausstellungen von Dokumenten oder anderen Auskünften aus alten Beständen künftig noch mehr als bisher in Betracht zu ziehen.

Zum Teil anders strukturierte „Personenregisterkarten (männlich)“ gibt es auch oft aus dem Verlag F. Soenneken, Bonn (etwa bei einem Kroaten im Fall ÖVF 127119 / Magistrat Graz). Waren es nur ökonomische Erwägungen, die die Behörden in der offenbar besonders regimetreuen „Stadt der Volkserhebung“²⁸ auf ein „altreichdeutsches“ Produkt (laut Industrie-Compass 1943/44 mit Auslieferungslager in Wien, Getreidemarkt 16) zurückgreifen ließen, und nicht auf eines aus „ostmärkischer“ Produktion? „Personenregisterkarten (männlich)“ und „(weiblich)“²⁹ gab es zur gleichen Zeit nämlich auch aus der „**Steiermärkischen Landesdruckerei (Graz)**“ (so im Fall BY 2974, 15.2.1944 „Zuzugsort: Leningrad“, für eine Reichsbahn-Zwangsarbeiterin in Sankt Michael ob Leoben). Das Formular für die in Wien verwendeten „Anmeldungen bei der polizeilichen Meldebehörde“ stammten auch 1943 noch aus der bereits eingangs erwähnten „**Staatsdruckerei Wien**“ (Formular offenbar von 1942), so bei einem französischen Reichsbahnarbeiter (ÖVF 2635), der wie mehrere Landsleute derselben Dienststelle in „Maria Lanzendorf, Klostergebäude“ quasi-lagermäßig wohnte.

Entschieden sich gewisse „ostmärkische“ Meldebehörden nur aus ökonomischen Überlegungen für entsprechende (ebenfalls allgemeine, und nicht auf „Ausländer“ spezifizierte) Produkte etwa von „**Ploetzdruck / Wolfsberg**“ (Druck- und Verlagsanstalt Ploetz & Theiss), und womöglich bewusst gegen „altreichdeutsche“ Produkte? So etwa von der Stadtgemeinde Wiener Neustadt verwendet für einen Ukrainer (UA 30967), wobei auf jener „Personenregisterkarte (männlich)“ um 1943 von einer NS-Behörde „Staatsangeh.: UdSSR“ und auf der Rückseite auch Inhaftierung im „Straflager Lanzendorf“ (= AEL

²⁸ Quasi-amtlicher Namenszusatz für Graz in der NS-Zeit, mit Bezug darauf, dass dort im März 1938 die lokalen Nazis schon vor dem Einmarsch der Deutschen die Macht übernommen hatten; vgl. zum Charakter solcher Zusätze Rafetseder 1989, S. 186

²⁹ Geschlechtsspezifische Unterschiede der diversen allgemeinen Personenregisterkarten (egal welcher Firma, da der Inhalt ja grundsätzlich durch die Reichsmeldeordnung vorgegeben war) gibt es: Bei Männern waren von allfälligen Ehefrauen auch „Name, Geburtsdaten, -ort und Glaubensbekenntnis der Eltern“ (also der Schwiegereltern) anzugeben, während stattdessen bei den „weiblich“-Karten zu Personalien allfälliger Ehemänner vermerkt wurde: „Die Spalte für die Eltern der Ehegatten fehlt hier, weil der Ehemann stets eine eigene Karte hat, auf der sich diese Angabe befindet“.

Oberlanzendorf) vermerkt wurden. Jene allgemeine Personenregisterkarte aus Kärntner Produktion wurde auch etwa vom Innsbrucker Magistrat verwendet, so bei einem Franzosen im Fall ÖVF 6737 oder einem Ukrainer im Fall UA 34177, beide auch im AEL Reichenau, was dann als quasi-exterritorial dargestellt wird, beim Ukrainer etwa so: 26./27.9.1944 „v. Ibk [Innsbruck] abgemeldet (Haft)“, dann „von Straflager Reichenau z[urück ab] 15./16.44 Feldstraße, RB [Reichsbahn-]Lager).

Die damaligen Meldekartei-Karten der Linzer Meldestelle (Polizeipräsidium, Verwaltungspolizei, Abteilung II: Ausländeramt, Paßstelle, Meldeamt, Erfassungsstelle) stammen aus der „Buchdruckerei des Reichsgaues Oberdonau, Linz“ (so etwa mit Kopie des Druckereivermerkes bei einer Drucksorte von 1944 im Fall ÖVF 110738 bei einem Italiener, zugezogen vom Lager Haid ins Lager 48, gemeldet bis zur Auflösung jenes Lagers der Eisenwerke Oberdonau an der Wiener Reichsstraße).³⁰

Daneben kommt auch öfters ein besonders detailliert gegliedertes Formular „Anmeldung bei der polizeilichen Meldebehörde“ vor (bis hin zu „Ich bin Besitzer des/der Lastkraftwagens Nr. ...“), wo es eigene Rubriken für „Ausländer und Staatenlose“ gibt (Vordruck a1 weiß, R.Pol. Nr. 128E für Einzelpersonen), der aber etwa im April 1944 von der Meldestelle des Gemeindeamtes Mutters für einen bei Mayreder & Kraus zwangseingesetzten Studenten aus Italien nur in Minimalform ausgefüllt ist (ÖVF 24615): statt Adresse bezeichnenderweise nur „Firma Mayreder – Kraus“; das war eben eine provisorische Lagerunterkunft für drei Wochen, die aber trotzdem meldebehördlich erfasst wurde (was zwar keineswegs bei allen, zumal kurzen Lageraufenthalten der Fall war, oft aber eben doch). Ein weitgehend gleiches Formular gibt es auch etwa in einer Version des „Wiener Formularverlags Erwin Metten“ (ÖVF 119114, am 13.2.1945 im südmährischen Grusbach, damals „Niederdonau“, für einen Franzosen ausgefüllt, der davor in einem Wiener Lager war, vgl. unten, S. 248).

Gelegentlich sind aber auch „exotischere“ Meldedokumente zu finden, wie eine zweisprachige (deutsch-polnische) „Polizeiliche Anmeldung“ einer 1917 in der damals polnischen Westukraine geborenen Frau, nach dem deutsch-sowjetischen Abkommen offenbar kurzzeitig Sowjetbürgerin, im Oktober 1942 aber zugezogen in die „Stadt Deutsch Przemysl“, mit „20 Groschen“-Stempelmarke samt NS-Hoheitszeichen und Stempel des

³⁰ Die entsprechende Abteilung II des „Polizeipräsidenten in Wien, Verwaltungspolizei“ in der Bräunerstraße 5 hatte laut Handbuch Reichsgau Wien 1944 zu tun mit „Erfassungswesen, Führungszeugnisse, Paßwesen, Sichtvermerke, Kennkarten, Namensänderungen, Nürnberger Rassengesetze, Ausländerwesen“, Meldewesen bzw. Zentralmeldeamt waren dort hingegen auf Rossauer Lände 7-9 direkt am Sitz der Wiener Kriminalpolizei (als Kriminalpolizeileitstelle auch etwa für Oberdonau zuständig, als Kriminalpolizeistelle nur für Wien und Niederdonau). Zum Linzer Lager 49 vgl. Rafetseder 2001, S. 1268; das Lager Haid gehörte zwar zur Ortsgemeinde Ansfelden, galt aber ebenfalls als „städtisches Linzer Lager – vgl. ebd., S. 1187f. bzw. 1269.

Stadtkommissars jener Stadt im „Generalgouvernement, Distrikt Krakau“ (dort als „Staatszugehörigkeit“ „G.G.“ als Abkürzung für Generalgouvernement, „Volkszugehörigkeit“ auf der Kopie kaum leserlich, wohl „Polin“ bedeutend). Die Betroffene, eine gelernte Schneiderin, war von April 1943 bis Kriegsende in Wien als Küchen- bzw. Hausgehilfin (ÖVF 35588, vgl. unten, S. 192f.).

Ein Kapitel für sich wäre auch die Weiterverwendung von Formularen der NS-Zeit durch Nachkriegsbehörden. Das konnte auch in unverfänglicher Form geschehen, wie bei Heiratsurkunden des Berliner „Verlags für Standesamtswesen“ 1946 in Losenstein (ÖVF 66896); die entsprechenden Formulare erhielten offenbar erst durch nachträgliche Stempelung direkten NS-Bezug (so bei einer Geburtsurkunde desselben Verlages, ausgestellt im Mai 1944 in Engerau; anscheinend war da auch keine Hintergrundmusterung mit NS-Hoheitszeichen vorhanden). Von jenem Verlag gibt es auch ein Formular „Bescheinigung der Eheschließung, Gültig zum Zwecke der Trauung durch eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft“, so bei der standesamtlichen Trauung eines „rumänischen“ mit einer „russischen Staatsangehörigen“ (also nicht „ungeklärt“!) am 8.2.1945 in Wien (ÖVF 25), darauf aber auch eine später angebrachte Stempelmarke der Republik Österreich zwecks nachträglicher Beglaubigung. Mehrfach gibt es aber auch notdürftig überstempelte Hoheitszeichen des NS-Staates³¹, oder auch etwa im September 1945 verwendete Formulare des „Gau-AA OD“ (im Fall PL 184518 vom „Arbeitsamt Linz/Donau“ aber, abgesehen vom Druckvermerk, ohne „NS-Spuren“ verwendet). Eine polnische Behörde in Gdansk / Danzig stellte im August 1945 für zurückkehrende Ex-ZwangsarbeiterInnen Bestätigungen auf leeren Rückseiten früherer deutscher (in Pommern gedruckter) Standesamtsformulare aus (PL B08905).

Andererseits wurden aber auch etwa im Grazer Landesgerichtlichen Gefangenenhaus noch 1943 Formulare aus der Zeit vor 1938 verwendet (so ÖVF 2664, allerdings hektographiert und ohne sonst ersichtlichem Bezug zum Ständestaat); die ganze NS-Zeit hindurch und auch danach wurden in vielen Fällen Karteikarten der Wiener **Kinderübernahmestelle** bzw. „Küst.“ verwendet, so etwa im Fall ÖVF 160758 von 1931 bis 1945, während in Fällen wie ÖVF 160788 aus Platzgründen eine neue Karte auf einer anderen Version des Formulars „Nr. 93“ angelegt wurde (mehr dazu unten, S. 694 und 697). Überhaupt ist das ÖVF-Material eine

³¹ Vgl. dazu etwa Gert Tschögl: Aspekte der Beraubung jüdischer UnternehmerInnen im Bauhandel und Baugewerbe während der NS-Zeit am Beispiel der Firma Schwarz; in: Susanna Steiger-Moser (Hrsg.): Bau-Arbeit. Beiträge zur Geschichte der burgenländischen Bauarbeiter [...] (Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland 112).- Eisenstadt 2005, 215-232: Schreiben der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 21.1.1946 mit eindeutigem NS-Zeit-Stempel, dazu rügender Hinweis der Landeshauptmannschaft Niederösterreich; deren „Reichsstatthalter in Niederdonau“-Briefpapier war damals immerhin maschinschriftlich korrigiert. (Auf die theoretisch relevante Unterscheidung von links- oder rechts blickendem Reichsadler sei hier nicht eingegangen; das wurde in der Praxis solcher Stempel ohnehin nicht konsequent in der theoretisch „richtigen“ Form befolgt).

Fundgruppe verschiedenster Formulare auch ab 1945 (etwa zur Verwendungsgeschichte spezieller Urkunden für „uneheliche Geburten, wie im Fall ÖVF 302, etc.). Dabei sind immer wieder erstaunliche Dinge bei Handhabung diverser Formulare zu beobachten (Zweckentfremdungen etc.), wie hier an verschiedenen Stellen zu sehen ist.

Anstelle von Karteien wurden in kleineren Gemeinden damals noch alte Meldebücher verwendet, so etwa in der Reihenfolge der Anmeldung (und nicht einmal gruppenweise nach Anfangsbuchstaben) mit jeweils einzeiligen Einträgen im Falle von Enzenreith (PL 218176, eine damals Zwölfjährige, die 1944 samt Eltern und einer Schwester aus Polen deportiert und im offenbar umfunktionierten „K.L.V. Lager“ Harthof in Hart untergebracht – das war natürlich keine „Kinderlandverschickung“, sondern Vertreibung). Ähnliche Kopien aus Meldebüchern gibt es auch aus Hitzendorf (UA 42146) oder aus Thal bei Graz (UA 41881).

Während jene drei Beispiele in Vordrucken handgeschrieben waren, gab es in Sankt Georgen am Walde ein zur Gänze maschingeschriebenes Meldebuch, ohne Vordruck offenbar im Gemeindeamt selbst „gebastelt“; eine Doppelseite daraus im Fall UA 33722 für eine 1923 geborene Ukrainerin beigelegt; im Akt auch Geburtsurkunde und Sterbeurkunde ihres Kindes: geboren am 10.2.1943 in der Linzer Gaufrauenklinik, gestorben am 8.3.1943 im „Durchzugslager Nr. 39“ (mehr dazu unten, S. 263 und 291). Die entsprechende Doppelseite ist ein gutes Beispiel dafür, was mehrfach (so etwa im Fall RF 68078) geschildert wurde: aus einem Dorf sei „die ganze Jugend verschleppt“ worden³².

In einzelnen Fällen wurden anstelle einzelner Kopien aus Meldebüchern aber auch „von den alten Meldebüchern in eine Liste“ übertragene Daten zu „AusländerInnen“ übermittelt, so im Falle der oberösterreichischen Gemeinde Inzersdorf im Kremstal (an keinen spezifischen Fall gebunden an den ÖVF übermittelt). Hier zu nennen sind auch etwa nachträglich aus Quellen rekonstruierte Listen von Kindern und Betreuerinnen von „Ausländerkinder-Pflegestätten“ wie Lindenhof und Etzelsdorf, die von ForscherInnen dem Fondshistoriker zwecks Abgleichung auch hinsichtlich allfälliger Höherstufungen (von „Lw“- auf „Ind“-Kategorie) zur Verfügung gestellt wurden (mehr dazu unten, in Kapitel 3.9.6.).

³² Original laut Auskunft des Gemeindechronisten, Wolfgang Schachenhofer, im Gemeindearchiv, Kopie aber offenbar via Landesarchiv nach Kiew in Akt UA 33722 gelangt; von den 28 dort Genannten (geboren 1912 bis 1926) haben 15 denselben ukrainischen Geburtsort (davon sechs UNF-Anträge), zwei sind die Eltern der im November 1944 in Sankt Georgen am Walde geborenen Antragstellerin UA 33723; acht haben einen gemeinsamen anderen Geburtsort (davon ein UNF-Antrag mit Einsatzort „Sangkargen“), nur fünf haben andere Geburtsorte, wurden aber vielleicht ebenfalls von den beiden häufiger genannten Orten weg deportiert (insgesamt also mindestens 7 der 28 auf UNF-Listen, einzelne bei näherer Suche wohl auch bei RSVA- und Individualanträgen, was aber auf Grund wechselnder Schreibweisen und zum Teil verschiedener Geburtsdatums-Versionen nicht einfach ist). Auch sonst lassen sich solche Deportationsgruppen mit selbem Beginndatum und gleichem Geburtsort oft „nesterweise“ an gleichen Einsatzorten, oft aber auch verstreut finden (dazu diverse Hinweise etwa in Fondshistoriker-Gutachten zu einzelnen Tranchen).

Neben allgemeinen und „AusländerInnen“-spezifischen Personenregisterkarten kommen auch spezielle „**Flüchtlings**“-Karten vor, so etwa in den Fällen PL T88128 und PL T35455 (Gemeinde Bad Hall, im Falle von zwei Kindern einer erst im März zwangsevakuerten polnischen Familie – Druckvermerk dort, wie in vielen Fällen, auf der Kopie nicht zu sehen). Der Begriff „Flüchtling“ war in jenen Fällen jedenfalls irreführend.

Im Kapitel über die Druckereien (2.1.) wurden bereits Beispiele für **Haftbücher** genannt, wo in ÖVF-Akten auch Auflistungen aus originären Kopien zu finden sind, wo zwar manchmal die nicht auf den jeweiligen Fall bezogenen Zeilen unkenntlich gemacht sind, aber nicht immer. Da ist dann etwa eine Serie von sieben Überstellungen in das AEL Schörgenhub zu sehen, von denen nur eine in einem ÖVF-Antrag Ausdruck fand (ÖVF 127556), oder auch etwa Überstellungen in das „K.Z. Dachau“ (ÖVF 35365, die Betroffene selbst wurde aus Linzer Polizeihaft in das „Landgericht“ überstellt, während die Eintragung vor ihr und nach ihr Dachau-Fälle betreffen; übrigens ein bemerkenswertes Beispiel für die Verwendung des Begriffes „K.Z.“ durch NS-Behörden anstelle des „eigentlich“ korrekten „KL“). Für Überstellungen ins AEL Oberlanzendorf spielt der „Vordruck R.Pol. Nr. 262a“ bzw. „Gefangenen-Buch B“ für Polizeigefängnisse eine wichtige Rolle (leider ohne Druckerei-Vermerk, vgl. unten, S. 462).

Immer wieder finden sich auch Drucksorten aus dem KZ- (bzw. KL-)Bereich, so etwa die von der SS-Wirtschaftsverwaltung (ohne Druckort) produzierte „Häftlings-Personal-Karte“, so etwa mit Vordruck „KL: Mauthausen“ und handschriftlichem Zusatz „Schlier“ (also Redl-Zipf) samt detaillierter Einsatzdaten (so im Fall ÖVF 20195, natürlich an die EVZ weitergeleitet; Kopien der entsprechenden Dokumente blieben aber eben auch im ÖVF-Akt).

Aus dem Münchener Kommunalchriften-Verlag Jehle sind spezielle „**Hauskarten**“, wo die Bewohnerschaft von Bauernhöfen auch weit über die NS-Zeit hinaus dokumentiert ist: So etwa Beispiele aus Feistritz an der Gail (ÖVF 160779, 1925 geborene Ukrainerin, später Österreicherin) oder Gottestal, Gemeinde Wernberg (ÖVF 110670). Eine entsprechende Drucksorte aus dem Verlag „Heinrich Zeiss, Unionzeiss AG (Berlin – Frankfurt am Main“ hieß „**Einzel-Häuserkarte**“, so etwa nachweisbar für ein Haus der Ortschaft Hilbern, Gemeinde Sierning, im Fall ÖVF 103551 bei einer Polin, die (trotz Abmeldevermerk „6.5.45 Polen) letztlich in Oberösterreich blieb (vgl. unten, S. 311), oder für das Gut Haidlhof, mit damaligem „Hausbesitzer bzw. Verwalter: Reichsdomäne“ (UA 40315, vgl. unten, S. 326 und 377f.). Eine ähnliche Hauskarte gibt es aber auch etwa aus dem damals ungarischen Slawonien im Falle zwangsevakuierter Magyaren (HU 33558).

Zwar nicht aus einem ÖVF-Akt, aber zumindest eine EVZ-Antragstellerin betreffend ist ein Beleg³³ dafür, dass es zumindest in Teilen des „Altreiches“ Anfang **1943** eine systematische, **volkszählungsartige Erfassung** aller anwesenden Personen nach Häusern gab: Eingetragen in einer in Rheinberg gedruckten Drucksorte (ohne An- oder Abmelderubriken, also kein Meldebuch, vielleicht übrig gebliebenes Material zur Volkszählung von 1939) sind dort die Bewohner zweier Häuser aufgelistet, wobei in der Rubrik „Ob taub, blind, taubstumm, blödsinnig, irrsinnig“ in 24 Fällen „sow[jet] russ[isch]“, in sechs Fällen aber auch „D[eutsches] R[eich]“ vermerkt ist. Eine der dort aufgeführten Russinnen war laut (dem Fondshistoriker vorübergehend zwecks Abgleichung zur Verfügung stehenden) russischen EVZ-Anträgen vom Dezember 1942 bis März 1943 in „gorod Schambert“. Die Auflistung betrifft das Dorf Bricht, Gemeinde Schermbeck, Kreis Wesel (20 Kilometer nordöstlich des Druckortes). Ähnliche Erfassungen in den „Alpen- und Donau-Reichsgauen“ sind in der Literatur unbekannt, es gab auch keine Spuren davon in ÖVF-Akten. Die „III. Auflage“ von Friedrich Müllers „Ortsbuch für die Ostmark (Österreich)“ (mehr dazu unten, S. 115f.), laut Vorwort abgeschlossen „Wuppertal Jänner 1944“, verwendete die Bevölkerungszahlen der Volkszählung mit Stichtag 17. Mai 1939, die ja für den 17.5.1938 vorgesehen war, dann aber wegen des „Anschlusses“ bzw. der Okkupation Österreichs verschoben wurde³⁴.

Eine „Gemeindequelle“ spezieller Art sind **Ortsgeschichten bzw. gedruckte Gemeindechroniken**, wo in mehreren Fällen Listen von „ins Reich“ deportierten EinwohnerInnen dem Nachweis bei Anträgen dienen: So etwa (nach Geburtsjahrgängen gegliedert) bei einem Serben aus der slawonischen Gemeinde Sivac (ÖVF 4516, im „Wehrmachtsgelände“ auf diversen Flugplätzen, zeitweise im AEL Oberlanzendorf), ähnlich auch eine Auflistung in einem Buch über die Gemeinde Vojka bei Belgrad (ÖVF 142793, als Bergwerksarbeiter in Radmer). Im Falle einer kleinen böhmischen Gemeinde (CZ 56727) sind in einer gedruckten Chronik sogar hausweise die Schicksale von Personen geschildert, beim Antragsteller inklusive Details zum Zwangseinsatz bei Steyr-Daimler-Puch in Graz, weshalb jenes Dorf aus personenbezogenen Datenschutzgründen nicht genannt sei.

³³ Dem Fondshistoriker auf Grund einer Diskussion in der von Berlin aus organisierten NS-Zwangsarbeit-Mailingliste (geschlossenes, moderiertes Forum von im Bereich NS-Zwangsarbeits-Zahlungen bzw. Nachweissuche tätigen Personen) vom Listenkollegen Volker Braun als PDF-File übermittelt; dazu dann ausführliche Erörterung der österreichischen Quellenlage in einem Listen-Mail des Fondshistorikers

³⁴ Vgl. etwa Johann Ladstätter: Wandel der Erhebungen und Aufarbeitungsziele der Volkszählungen seit 1869; in: Heimold Helczmanovski (Hrsg.): Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs.- Wien 1973, v.a. S. 275. Im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher erwähnte Emil Reuter, Präsident der luxemburgischen Abgeordnetenversammlung, am 1.2.1946 als Zeuge, dass es „wahrscheinlich 1942“ eine spezielle NS-Volkszählung im besetzten Luxemburg gegeben habe, am 2.2.1946 dann der französische Hauptankläger Edgar Faure präzisierend: die sei am 10.10.1941 gewesen; Zitate jetzt leicht auffindbar auf der CD-ROM-Ausgabe jenes Prozesses in der Reihe „Digitale Bibliothek“, Nr. 20, wemgleich dort immer mit einzelnen Tippfehlern zu rechnen ist (bekanntlich sind aber auch Printeditionen nicht fehlerfrei).

Ein besonders komplexer Bereich wären Dokumente aus dem Bereich „**Versicherung**“, wo ebenfalls oft Kopien aus diversen Originalkarteien bzw. –Listen zu finden sind. Auch dazu können hier keine systematischen Erörterungen des dahinter liegenden Systems³⁵, sondern nur Hinweise auf vorhandenes Material gegeben werden. Dabei ist aber immer zu betonen, dass viele ZwangsarbeiterInnen nie versicherungsmäßig registriert waren, und selbst bei vorliegendem (den Betroffenen meist gar nicht bewusstem) Versicherungsschutz die theoretisch abgedeckten Leistungen bei AusländerInnen oft nicht erbracht wurden; vgl. etwa unten, S. 436 zum Fall UA 21338: „Krankenversicherung, von der ich gar nichts wusste“, was aber bei gewissen Regionalbehörden zu Problemen führte, nach dem Motto: Versicherte können keine Zwangsarbeiter gewesen sein (so im Fall UA 15043 in Moldawien).

Der Überweisungsschein des „Revierarztes in den Flugmotorenwerken Ostmark, Wiener Neudorf“ für einen Franzosen vom 5.4.1943 an einen Facharzt, ÖVF 21478) listet am Rand folgende „Allgemeinen Ortskrankenkassen“ auf: AOK Wien (die wurde in diesem Fall als „zutreffend“ angestrichen), AOK Angestellte, sowie die übrigen Ortskrankenkassen „AOK ...“ (also für die anderen außer Wien namentlich einzusetzen), weiters Betriebskrankenkassen (BKK, davon einige in anderen Kapiteln vorkommend): Ehem. Bundesbahnen, Reichsbahn Bez. Wien, Post, Straßenbahn, Siemens, A.E.G., Allianz, Lokalbahn, Staatsdruckerei, des Reiches, Reichsverk. Verw. (Reichsverkehrsverwaltung), Austria Tabakwerke, Gustloff-Hirtenberg, Böhler, Wimpassing, Alpine Montan; weiters „LKK [Landkrankenkasse] Wien“ und „LKK ...“ (übrige Landkrankenkassen), IKK (Innungskrankenkasse) Fleischer, Ostmärkische Knappschaft, weiters diverse andere eigens einzutragen unter „Altreich ...“ und „Ersatzkasse ...“. Zu diesem Stand von 1943 kamen noch andere Kassen hinzu, wie im Fall ÖVF 103303 ersichtlich: Der betroffene Franzose (eingesetzt bei der Flughafenfeuerwehr im Heinkel-Werk Heidfeld – Schwechat) war bis September 1944 bei der AOK Wien, ab 1.10.1944 bei der neu geschaffenen Betriebskrankenkasse der Heinkelwerke versichert.³⁶

³⁵ Vgl. für einen Teilbereich nunmehr z.B. Helmut Fiederer: Allgemeine Ortskrankenkasse in Oberdonau. Die soziale Krankenversicherung in Oberösterreich von 1935 bis 1947, Frankfurt am Main 2004, bzw. ds.: Sozialversicherung im Reichsgau Oberdonau am Beispiel der Allgemeinen Ortskrankenkasse für Oberdonau (AOK); in: Reichsgau Oberdonau. Aspekte 1 (= Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus. Hrsg.: Oberösterreichisches Landesarchiv 2), Linz 2004, S. 175-224

³⁶ Laut Auflistung der Krankenkassen mit Stand Ende 1943 im Handbuch Reichsgau Wien 1944 gehörten 25 Betriebskrankenkassen der „Alpen- und Donau-Reichsgaue“ dem entsprechenden Reichsverband an, darunter aber die Zweigstellen Wien und Salzburg der Betriebskrankenkasse des Reichs eigens gerechnet; die der Heinkelwerke war damals noch nicht dabei, dafür aber andere, die auf jenem Vordruck nicht aufscheinen; außerdem waren in entsprechenden Reichsverbänden in den „Alpen- und Donau-Reichsgauen“ je acht Orts- und Landkrankenkassen (keine für Burgenland, dafür eigene für Vorarlberg), 12 Innungs- bzw. Meisterkrankenkassen; Ersatzkassen waren damals „noch nicht zugelassen“ (schiene aber im erwähnten Wiener Vordruck von 1943 auf, was wohl mit möglichen „Versetzungen“ Betroffener zusammenhing).

Viele jener Kassen sind nicht nur mit späteren Neuausfertigungen vertreten³⁷, sondern auch mit Kopien aus Original-Karteikarten bzw. Standesblättern, so die „Betriebskrankenkasse des Reiches“ bei einer tschechischen Luftschutz-Bediensteten im Fall CZ 117524 (Linz, davor Hannover; vgl. zur „BKR“ hier auch etwa S. 27, 95, 279 und 568). In manchen Fällen gibt es Dokumente verschiedener Kassen für eine Person, so bei einem Franzosen (ÖVF 66794) von der Ostmärkischen Knappschaft und der AOK für den Reichsgau Kärnten.

Besonders häufig sind Kopien von Originalen aus Beständen der heutigen Tiroler Gebietskrankenkasse bzw. damaligen AOK Tirol: „Versicherungs- und Leistungskarten“ bzw. „Versicherungskarten“, offenbar alles gedruckt bei der Innsbrucker Firma Frohnweiler (so im Fall ÖVF 14400, die Innsbrucker Gemeindeverwaltung bezog Drucksorten, wie erwähnt, aus Kärnten). Diese Kopien böten etwa Analysemöglichkeiten für Entwicklung unterschiedlicher nationaler bzw. ethnischer Kennzeichnungen. In geringerem Ausmaß gibt es solche Kopien auch bei Bestätigungen aus anderen Kassenarchiven wie dem der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse (so etwa PL 239261). Hier sei die Handhabung der meist auffallend „abzeichenartig“ gestalteten „Ost“-Vermerke in einem an sich titelmäßig undeklariertem Leerraum in der rechten oberen Ecke der Tiroler AOK-Leistungsblätter erwähnt, wo bei Franzosen gelegentlich erst nachträglich (und nicht automatisch bei der Erstanlegung) „Frankr.“ oder „Franzose“ ergänzt wurde, bei Einheimischen (bzw. vorübergehend „germanisierten“ SlowenInnen) gar nichts steht, und wo Einträge wie „Kroate“ viel weniger auffällig gestaltet sind, als jene „Ost“-Vermerke.

Dabei wäre ein Kapitel für sich, welche Unterlagen jetzt wo sind (etwa viele Unterlagen von EisenbahnerInnen auf heute österreichischem Gebiet jetzt im bayrischen Rosenheim), wann welche AusländerInnen generell umgestuft wurden (so die Umstufung etlicher, keineswegs aller OstarbeiterInnen von C1 auf A1 inklusive theoretischer Pensionsversicherung per 1. April 1944³⁸), etc. Auch das ist einer von vielen Themenkomplexen, wo das ÖVF-Material ausführlichere Behandlung in vergleichender Sicht ermöglichen würde (gerade hier aber sinnvollerweise unter Hinzuziehung anderen Materials). In „Monats-Lohnabrechnung“-Formularen von 1944 gibt es eigene Spalten für Sozialversicherung in A1 einerseits und in

³⁷ Wo dann etwa 1994 die Betriebskrankenkasse eines Voest-Tochterunternehmens die Pflichtversicherung eines Tschechen (CZ 40366) für 1942-45 bestätigt, obwohl nach damaliger Ansicht des Konzerns keinerlei Zusammenhang zwischen Göringwerken und VOEST bestand

³⁸ Das Ganze im Kontext mit einer Quasi-Charme-Offensive, mit der das Regime versuchte, die ZwangsarbeiterInnen der „Ostvölker“ als „Verbündete“ zu gewinnen – vgl. dazu unten, S. 235f., vgl. aber auch etwa Rafetseder, 2001, S. 1238 zur Relativität damaliger „Verbesserungen“; Beispiele späterer Umstufungen etwa unten, S. 657, vgl. auch etwa Anm. 197

„B1, C1, F7“ anderseits (ein betroffener Italiener bei Simmering-Graz-Pauker, ÖVF 4612, war im September 1944 in A1 – was aber damals eben kaum mehr relevant war), etc.

Seltener als Karteikarten bzw. Standesblättern einzelner Personen sind hier (sicher aus Datenschutzgründen) Kopien originärer Auflistungen nach Firmen in den Akten zu finden: Dies etwa auf Formblättern der AOK für Niederdonau für den Wiener Neustädter KFZ-Mechaniker-Betrieb Edi Platzer (ÖVF 81783, Franzose), für das Stahlwerk Böhler & Co. in Böhlerwerk (ÖVF 20001, Franzose) oder für das Sägewerk Beckmann und Lechner in Marbach an der Donau (UA 26229, Ukrainerin). Letzteres ist deshalb besonders interessant, weil dort ein „normales“ (sonst auch für Franzosen und „Einheimische“ verwendetes) Formblatt durch Aufdruck „Ostarbeiter“ umfunktioniert wurde in ein (laut heutiger Gebietskrankenkassen-Bezirksstelle Pöchlarn) „Ostarbeiter-Evidenzblatt“.

Anders strukturiert sind Knappschafts-Listen, so etwa ganze Seiten mit etlichen anderen Bediensteten für Eisenerz im Falle eines Serben (ÖVF 73360, vgl. unten, S. 494) oder für die Göringwerke in Donawitz bei einem Franzosen (ÖVF 50236³⁹). In mehreren Fällen sind aber auch etwa Kopien originärer LKK-Betriebslisten zu finden, so im Fall ÖVF 79850 das Standesblatt des Linzer Landesverbandes für landwirtschaftliche Krankenfürsorge in Oberösterreich (Ortsgruppe Traunkirchen) für einen größeren Gutshof (mit beidseitigen Einträgen zu 35 In- und AusländerInnen schon ab 1930 bis 1944, zu unterscheiden von den oben erwähnten meldebehördlichen Haus-Karteikarten.

Daneben gibt es auch firmeneigene Auflistungen zu verschiedenen Zwecken in einzelnen ÖVF-Akten, so etwa alle „Gefolgschaftsmitglieder“ vom 29.3.1944 bzw. den „Arbeiterstand“ vom 1.11.1944 und 1.4.1945 der Graf von Arco-Valley'schen Forst- und Domänenverwaltung Sankt Martin im Innkreis im Fall UA 14947 (alle drei Listen von der Domänenverwaltung des Nachfolge-Forstbetriebes 1995 an einen betroffenen Ukrainer geschickt). Die dortige Gliederung der 52-köpfigen „Gefolgschaft“ vom März 1944, aus der man eine nicht nur „rassen“- , sondern auch gendernmäßig interessante Werteskala ablesen könnte: I. Angestellte, II. Vorübergehend beschäftigte Hilfskräfte, III. Holzhauer, IV. Ukrainer, V. Deutsche Arbeiterinnen [allerdings ist auch eine Eberschwangerin bei den beiden Personen unter II.], VI. Polnische Arbeiterinnen, dazu nachgetragen ein einheimischer Waldarbeiterlehrling. Die Unterteilung der beiden späteren Listen war dann etwas anders (was hier zu weit führen

³⁹ Auch hier wie im vorhin erwähnten Fall CZ 40366 ein großzügiges (und irgendwie ja nicht ganz falsches) Hinweggehen heutiger Institutionen über historisch-juristische Spitzfindigkeiten: Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus bestätigt „knappschaftliche Tätigkeit“ im „Betrieb der Voest-Alpine Eisenerz“, auch wenn der Dienstgeber damals „Göringwerke“ hieß; vgl. dazu auch etwa den bei Rafetseder 2001, S. 1132 erwähnten „VOEST-Zwangsarbeiter“ laut ORF-Lesart von 1999.

würde; interessant jedenfalls das Abgehen vom „Gefolgschafts“-Begriff, was vielleicht mit dem persönlichen Schicksal des „Chefs“ zu tun hatte; mehr dazu unten, S. 418; zu einer speziellen „Einsatzliste“ vgl. etwa auch unten, S. 599-601 zu Saggraben / Bärnkopf).

Außerdem können in Akten umfangreiche Listen im Kontext mit **Betriebsverlagerungen** vorkommen, so bei einem Franzosen (ÖVF 74438, Flugmotorenwerke Ostmark, nach Flucht 1943 vier Wochen im AEL Oberlanzendorf, Mai 1944 Steyr-Daimler-Puch Wien, ab Juli 1944 Dubnice, Februar weitere Verlagerung): Zwar keine originäre Liste, aber immerhin eine detailgetreue Abschrift eines slowakischen Archivs, rund 400 französische Arbeitskräfte des Steyr-Daimler-Puch-Verlagerungsbetriebes im slowakischen Dubnice nad Vahom betreffend.

Eine noch größere Rolle als Betriebsverlagerungen spielten für ÖVF-Anträge **Deportationen** im eigentlichen Sinne, wo ebenfalls in verschiedenen Phasen Listen entstanden. Auch davon gibt es immer wieder Kopien in Akten, so für jüdische UngarInnen (dort ist dann meist allerdings der Österreich-Bezug nicht direkt ersichtlich; so etwa bei ÖVF 24648 oder auch im Fall HU 7700 jeweils Seiten aus Deportierten-Listen für Szeged). Derartige Materialien sind allerdings bereits öfters auch publiziert worden; oft hilfreich war etwa eine entsprechende Publikation der Klarsfeld-Foundation über das Komitat Hajdu (rund um Debrecen, daraus eine Kopie z.B. im Fall ÖVF 74591 bei einer jetzigen Belgierin). Solche Publikationen, die auch Namen vieler überlebender Deportierter enthalten, gibt es auch etwa von 1992/93 über die ungarisch-jüdischen Arbeitsbataillon-Angehörigen, oder seit 2003 über 31.000 1941/42 ins Baltikum deportierten Personen (darunter 5.200 aus Wien; von den 31.000 überlebten rund 1200 das Kriegsende, davon einzelne offenbar noch im Jahr 2000 am Leben).

Mehrfach kommen auch diverse **Listen von Lagerinsassen** vor, so die „Lagerbestandsliste“ des Lagers Saldenburg (Bayern) der Volksdeutschen Mittelstelle (VOMI)⁴⁰, mit vielen heimatvertriebenen SlowenInnen, die davor auch in Lagern auf dem Gebiet des heutigen Österreich wie Frohnleiten und Himmelberg waren. In beiden Orten war etwa eine 1933 Geborene interniert, die laut plausibler Eigenaussage wie KZ-InsassInnen am linken Unterarm in einem anderen VOMI-Lager (Ilsenburg, Sachsen-Anhalt) eine Nummer eintätowiert bekommen hatte, und zu Himmelberg beifügte: „schöne Gegend mit schönem Namen, aber mit schrecklicher Atmosphäre“; dort und in anderen Fällen gibt es auch damalige Dokumente über das Prozedere deportationsmäßiger Umsiedlungen von „Herdstellen“ aus der „Untersteiermark; im Falle einer 1930 geborenen Landsfrau, die ebenfalls in Saldenburg,

⁴⁰ Dokument aus einem dem ÖVF nur vorübergehend zur Verfügung stehenden Akt, wo es keine ÖVF-Aktenzahl gab (daraus bekannt gewordene IOM-Aktenzahlen dürfen ja nicht veröffentlicht werden): Zuerst in Himmelberg, aber offenbar länger im EVZ-Bereich; dazu gibt es ein spezielles ÖVF-Prüfprotokoll („IOM maybe Jun02“).

Frohneiten und Himmelberg war, kamen die Eltern und ein Bruder im KZ Auschwitz um⁴¹). Im Fall CZ 120419 sind auf einer Kopie mehrere Insassen eines Umsiedlerlagers im nördlichen Sudetenland ersichtlich: neben Volksdeutschen aus der Slowakei auch ein 1939 geborenes, in Jugoslawien der Mutter weggenommenes und für Zwangsadoption vorgesehenes Kind (von dieser dann „entführt“, dann auch in einem Arbeitslager in Wien). Mehrfach hier relevant war auch etwa das „unvollständige Verzeichnis der Gefangenen des Sammellagers **Jasenovac III**, laut Index des Paketempfangs aus dem Jahr 1944“ (maschinschriftliche Veröffentlichung von 1966, im Fall ÖVF 106644, vom ÖVF „Ind“-Zahlung, von der EVZ dann „Kreuzhochstufung“ auf Höchstkategorie wegen der „sonstigen Haftstätte“ Jasenovac; dort ähnlich mehrfach brauchbar übrigens auch etwa Namenslisten in einer serbischen Veröffentlichung von 1996; viele waren nur einen Tag in Jasenovac, und wurden dann gleich weiter in ÖVF-relevantes Gebiet deportiert; im Fall ÖVF 105552 gibt es ein deutsch-kroatisches ärztliches Gutachten vom 10.2.1945, wo der Weitertransport nach Linz vermerkt ist, samt beiliegendem „Auswanderungs-Pass“).

Während Jasenovac „nur“ ein Quasi-KZ des kroatischen Ustascha-Satellitenregimes betrifft, gibt es auch Listen mit Bezügen zu „eigentlichen“ KZ-Insassen, hier nur ein Beispiel aus einem nationalen Rotkreuzarchiv für eine **Spitals- bzw. Lazarett-Patientenliste**: Die Dokumentation einer jugoslawischen Ärztekommision über 45 aus Jugoslawien gebürtige PatientInnen eines Linzer Lazaretts („lazareta 397-B u Lincu“) vom 15. Mai 1945, darunter 18 vorher in den Konzentrationslagern Linz III oder Gusen, die übrigen „civil“ – also „normale“ NS-ZwangsarbeiterInnen (ÖVF142028; der Betroffene war im KZ, starb aber bereits 1985 – also weder vom ÖVF noch von EVZ auszahlbar).

Abschließend hier noch ein Beispiel für eine Auflistung ganz anderer Art aus dem Stadtarchiv Zlín aus dem Akt CZ 13073 (auch diese Liste zugleich für mehrere Bereiche des Themas „NS-Zwangsarbeit“ relevant): Ein „**Arbeitsamts-Arzt**“ schickte im Dezember 1943 an das Arbeitsamt Zlín eine Liste über „33 Einzeluntersuchungen von Protektoratsangehörigen für Reichsgebiet“ im vorhergehenden Monat (soll heißen: für Dienstverpflichtung außerhalb des „Protektorats“, gemäß dortiger Regierungsverordnung von 1942 untersucht). Dafür stellte er pro Person 3 Reichsmark in Rechnung, von den 27 Männern der vorliegenden Seite wurden 22 als bedingt tauglich (so auch der Antragsteller), vier als zeitlich untauglich eingestuft, einer ohne Vermerk, interessanterweise neben „typischen“ „Totaleinsatz“-Jahrgängen 1919-1922

⁴¹ Beides Fälle aus dem nur vorübergehend dem ÖVF zwecks Abgleichung zur Verfügung stehendem IOM-Material ohne ÖVF-Aktenzahl; jene Vertreibungen sind eines der Themen, die hier leider ohne eigenes Kapitel bleiben müssen, ebenso wie die (meist durchaus ÖVF-relevanten) RAD-Verpflichtungen junger Sloweninnen.

auch je einmal Jahrgänge 1912, 1891, 1888 und 1883 umfassend – diese alle „tauglich“, vermutlich Fachkräfte).

Zu solchen „Tauglichen“ gibt es auch „**Reiselisten**“, so von in Richtung „Flugmotorenwerke Ostmark, Wien [...] in Marsch“ gesetzten „Protektoratsangehörigen“ (Kopie aus einer solchen „Cestovní seznam“ mit 30 Namen etwa im Fall CZ 118958). Eine ähnliche „Reiselinste“ des Arbeitsamtes Tabor setzte am 31.1.1944 „im Wege der Anwerbung“ für einen bestimmten Auftrag (offenbar des Betriebes) 55 Tschechen zu Steyr-Daimler-Puch nach Graz „in Marsch“ (ÖVF 1809), dazu dort auch aus einem tschechischen Kreisarchiv eine Liste mit 30 laut zweisprachigem Kommentar „von der Volksverpflegung abgemeldeten“ Bewohnern einer Kleinstadt, von denen drei am 31.1.1944 abgemeldete unter jenen 55 aufscheinen.

Neben einer Vielzahl von Fällen mit Kopien aus solchen Karteien oder Listen verschiedenster Art bzw. auch vielen Fällen von auf Grund solcher Unterlagen neu ausgestellten Bestätigungen gab es natürlich auch Fälle, wo das Prinzip der „**Glaubhaftmachung**“ eine Rolle spielte. Das fand dann etwa bei Komitee-Listen mit Individualanträgen in Aktenvermerken folgender Art Ausdruck: „In der Anlage dürfen einige Anträge vorgelegt werden, bei welchen trotz eingehender Recherchen durch die Landeskoordinatoren keine Unterlagen gefunden werden konnten, welche als Beweis für die Zwangsarbeit herangezogen werden könnten. Die einzelnen Antragsteller haben jedoch ihr Schicksal (Deportation und Arbeitseinsatz) sehr glaubwürdig geschildert, sodass nach Rücksprache mit dem Historiker Dr. Rafetseder⁴² der Antrag auch aufgrund der Ortskenntnisse glaubhaft erscheint. Ebenso gibt es in manchen Fällen Zeugenaussagen von Mitdeportierten [...]“ etc.

2.4. Rolle diverser Publikationen in ÖVF-Akten

Immer wieder spielen diverse Publikationen eine Rolle in ÖVF-Akten, wobei es verschiedene Möglichkeiten gibt – so etwa spezielle Periodika damaliger Institutionen, wobei es auch um spezielle Formen von Auflistungen gehen kann (die also eigentlich auch ins vorherige Kapitel gehören). Oben war deshalb schon etwa von **Heimatbüchern** bzw. Ortschroniken mit Deportiertenlisten die Rede. Von damaligen Veröffentlichungen ist hier etwa das „**Meldeblatt**

⁴² Wobei die Rolle des Fondshistorikers in Titelblättern („Generalausdrucken“) bei einzelnen Fällen auch missverständlich dargestellt wird, etwa im Fall ÖVF 230: „Nach Rücksprache mit Dr. Rafetseder: Flucht aus dem Lager, den Partisanen beigetreten“ etc. (so alt ist der Fondshistoriker auch wieder nicht); gemeint war, dass er auf Grund der Details der Schilderung und in Hinblick auf analoge Fälle den Fall insgesamt für plausibel hielt.

der Protektorskriminalpolizei“ relevant, wo neben diversen anderen Verlautbarungen wie speziellem Vorgehen hinsichtlich AEL vor allem etliche **Fahndungslisten** mit „arbeitsvertragsbrüchigen“ TschechInnen zu finden sind (mehr dazu unten, S. 425f.).

An damaligen Publikationen seien auch **Werkszeitungen** genannt, so etwa die „Werkszeitschrift der Betriebsgemeinschaft des Reichsbahn-Ausbesserungswerks Floridsdorf“, 4. Jahrgang, Nummer 6 vom Dezember 1943 (also offenbar alle zwei Monate erscheinend); deren Titelseite (mit Werksansicht) legte ein Franzose als Beleg bei; das wäre in dem Fall nicht nötig gewesen, da dort dann auch eine Bestätigung der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen ausgestellt wurde (ÖVF 103104).⁴³

Auszahlungstechnisch sehr wohl relevant war hingegen die im Fall CZ 34141 nachträglich aufgetauchte Ausgabe der „Enz-Nachrichten, Mitteilungen des Betriebsführers an die Gefolgschaft der Enzesfelder Metallwerke Aktiengesellschaft“ vom September 1943 – dem Gedicht auf der Titelseite nach zuschließen, vielleicht die erste Ausgabe. Eine weitere Seite bietet eine Fülle von Informationen, von Fortbildungsmöglichkeiten über die DAF, Kartenverkauf für das Stadttheater Baden, Übungsabenden der Tischtennisgruppe, spontanen Open-Air-Konzerten von „KHD-Maiden-Führerinnen“ (einheimische „Kriegshilfsdienst“-Pflichtige, KHD war unter anderem Voraussetzung für Studium) unter Beteiligung der Ortsbevölkerung –dazwischen die Rubrik „Wegen Arbeitsvertragsbruches bestraft“. Erster Teil dieses Eintrags: Geldstrafen von 20 bis 100 Reichsmark für 14 Personen mit mehr oder weniger „deutschen“ Namen (offenbar für Urlaubsüberschreitungen, „Bummelei“, etc., elf Frauen von 20 bis 100 RM, drei Männer von 30 bis 90). Zweiter Absatz: „Wegen Arbeitsvertragsbruches wurden in das Arbeitserziehungslager eingewiesen:“ Auflistung von 17 männlichen „Protektorsangehörigen“, zwei „Zivilfranzosen“ und zwei weiblichen „Kroatischen Staatsangehörigen“, von allen 21 nur ein Tscheche (eben Fall CZ 34141) bei den ÖVF-Anträgen auffindbar, der laut Eigenaussage von Mai bis August 1943 im AEL Oberlanzendorf war (Zeit dürfte wohl stimmen; die Veröffentlichung erfolgte also danach – vielleicht auch deshalb, weil das eventuell die erste Ausgabe der Zeitschrift war, die übrigens laut Randvermerk „Enzdruck“ in einer betriebseigenen Druckerei angefertigt wurde).

Relevant können aber auch französische Provinzzeitungen der NS- (bzw. Vichy-)Zeit sein, so im Falle eines Oberlanzendorf-Häftlings (ÖVF 4429): Mit Bruder im Hirtenberger Kromag-

⁴³ Vgl. dazu auch etwa im Propagandamachwerk des Sauckel-Mitarbeiters Friedrich Didier (Europa arbeitet in Deutschland. Sauckel mobilisiert die Leistungsreserven, Berlin 1943) auf S. 123 eine Montage der Titelblätter der „vom Fremdsprachendienst Berlin herausgegebenen 20 ausländischen Zeitungen“ (zu jener Broschüre vgl. etwa Rafetseder 2001, S. 1245)

Metallwerk, beide Ende November 1943 im Zug nach Linz ohne Ausweis aufgegriffen, bis Mitte Jänner 1944 im AEL, der Bruder starb an den Folgen der Haft. Über die folgende Totenmesse in Wien (natürlich ohne Erwähnung der Haft) berichtete die „Amicale des Ariègois de Vienne“⁴⁴ unter Erwähnung des überlebenden Bruders (eben Antragsteller ÖVF 4429) in der Rubrik „Nouvelles d’Allemagne“. In einem anderen Fall diente die Kopie einer serbischen Provinzzeitung von 1945 als Nachweis, wo die Rückkehr eines sechsjährigen Kindes aus Österreich in das Geburtsdorf vermerkt wurde (ÖVF 118900).

Eine ukrainische Zeitung von 1990 mit der Kriegszeit-Biographie eines 1925 geborenen Antragstellers diente als Nachweis im Fall UA 31972; ein Aufsatz in einer österreichischen historischen Zeitschrift von 1999 war Zusatzbeleg für die Verfolgung eines aus NS-Sicht „gemischtrassigen“ Österreicher (ÖVF 80109, später Schweiz), ähnlich etwa auch ein biographischer Aufsatz eines in Österreich erscheinenden Jahrbuches von 1993 in Bezug auf eine burgenländische Familie (ÖVF 127845 und ÖVF 107159, Mutter und Sohn), türkische Zeitungsartikel über einen ehemaligen Jugoslawen (ÖVF 36671) sowie über eine Krimtartaren-Familie (ÖVF 142526 und vier andere Fälle), eine französische Zeitung für einen Lothringer (ÖVF 120580), eine ungarische Zeitung für einen ungarischen Rom (HU 30789), eine österreichische Regionalzeitung 2000 im Falle einer gebürtigen Ukrainerin (ÖVF 106474, allerdings mit den unten, S. 179 erwähnten Problemen), etc.

Logischerweise nur vereinzelt in ÖVF-Akten, öfters aber in der Fondshistoriker-Sammlung gibt es neuere Publikationen, wo auch die Zahlung des zuerkannten Betrages thematisiert wird – auch hier nur einige Beispiele: Etwa eine französische Regionalzeitung über fünf Leute aus jener Region, die ihre Zahlung direkt durch ÖVF-Repräsentanten erhielten (ÖVF 105502 – 1944 als Kind einer Polin in einem Dorf der Gemeinde Alkoven geboren, ÖVF 82988, ÖVF 81510, ÖVF 105003 und ÖVF 103303); Zeitschrift einer Grünen-Landesgruppe 2003, wo auch genau über die Verwendung des Geldes berichtet wird (CZ 1665), etc., etc. In manchen Fällen konnte solche Berichterstattung auch positiven Einfluss auf die ÖVF-Arbeit haben, etwa im Falle einer im AEL Jenbach inhaftierten Ukrainerin (ÖVF 76, da führte ein Zeitschriftartikel zur Höherstufung) oder bei einem in Innsbruck zwangseingesetzten Franzosen (ÖVF 36932: da hatte es vor Feststehen des ÖVF-Gesetzes ein Missverständnis bezüglich Berücksichtigung der WesteuropäerInnen gegeben, was mit einiger Verspätung in einem dann diesbezüglich schon falschen Kenntnisstand wiedergebenden Artikel vom September 2001 mündete; das führte aber wiederum binnen kurzer Zeit nach Erscheinen des Artikels zu einer positiven Erledigung im Sinne des Betroffenen und des ÖVF-Gesetzes).

⁴⁴ Mehr über „Amicales“ und ähnliche Vereinigungen in Kapitel 3.8.

Als eigenes „Genre“ seien hier die Berichte über Besuche ehemaliger ZwangsarbeiterInnen in Österreich bzw. über Suche nach getrennten Verwandten erwähnt – zum Teil bereits lange vor den ÖVF-Zahlungen (so etwa in einer australischen Zeitung von 1987 in den Fällen ÖVF 142812 und 156700), meist aber erst im Zuge der ÖVF-Tätigkeit zustande gekommen (so etwa im Fall ÖVF 35519; diesbezüglich war ja auch etwa das Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriegsfolgenforschung öfters aktiv, was zu mehreren Zeitungsberichten führte).

In mehreren Fällen liegen den Anträgen auch ganze Bücher oder Kopien daraus bei, vor allem Erfahrungsberichte der Betroffenen selbst – ein Genre, das es an sich bereits seit 1945 gibt: Die „Erlebnisse ausländischer Zwangsarbeiter in der deutschen Kriegsindustrie“ des Jugoslawen B. I. Todor erschienen mit Vorwort vom September 1945 in Linz, mit Details zu Theresienfeld, Badner Bahn, etc. Hier sei auch etwa das 1997 erschienene Buch eines Tschechen (CZ 30468) über seine Inhaftierung in Wien erwähnt, durch das die Prager Partnerorganisation sechzehn weitere Anträge zusätzlich untermauern konnte⁴⁵.

Solche Bücher sind oft in Österreich kaum greifbar, wie etwa im Falle des über 200 Seiten umfassenden, im Jahr 2000 publizierten Berichtes eines Niederländers (ÖVF 47847), der zwar noch 2006 über eine niederländische Website bestellt werden konnte, in Österreich aber offenbar nur in zwei Bibliotheken einer niederösterreichischen Kleinstadt vorhanden ist; Ähnliches gilt für ein 1987 in den USA als Privatdruck erschienen Buch (samt unveröffentlichter Zusatz-Dokumentation) über ungarisch-jüdische Zwangsarbeit in Strasshof 1944/45 in den Fällen ÖVF 1113 und ÖVF 4155 (Geschwister). Schilderungen eigener Zwangsarbeit in publizierter Buchform liegen auch etwa vor aus 1952 bei einem Serben (ÖVF 148171), von 1972 bei einer gebürtigen Österreicherin und jetzigen Britin (ÖVF 82412), von 1975 bei einem Franzosen (ÖVF 82724), von 1985 bei einem Griechen (ÖVF 47539), von 1989 und 1992 bei einem Polen (ÖVF 120665), von 1993 bei einem Österreicher (ÖVF 35452), von 1996 bei einem Rumänen (ÖVF 128626), von 2000 bei einem Österreicher (ÖVF 35443), etc.; Monographien über AntragstellerInnen etwa von 1998 im Fall ÖVF 127640, von 2001 zu einem Italiener (ÖVF 156874, deutsches Schulprojekt biographischer Art auf Basis eines Tagebuches), etc., dazu mittlerweile auch bereits mehrfach Online-Publikationen (so etwa in den Fällen RF 104866, ÖVF 127640, ÖVF 36249, ÖVF 1943, etc.. Mehr zu einer speziellen Fallgruppe, wo Abschnitte eines Buches von 2003 als primäre Nachweisquelle dienen, ist in Kapitel 4.5.4. zu lesen (unten, S. 388f.).

⁴⁵ Vgl. dazu auch etwa Ludvík Kundera: Belletristische Literatur zur NS-Zwangsarbeit; online auf <http://www.berliner-geschichtswerkstatt.de/zwangsarbeit/literatur/kundera.htm>

Zu nennen sind hier auch Publikationen, die nicht als Nachweis dienen, sondern erst nach der ÖVF-Zahlung an die Betroffenen über deren Zwangsarbeitserfahrungen erschienen; in solchen Fällen waren zum Teil sogar ÖVF-Mitarbeiter involviert, so in den Fällen ÖVF 27912 (einer DVD) oder auch ÖVF 37157 (Tagebuch eines Franzosen über die letzten Wochen der NS-Zeit). Einige weitere Beispiele sind auch bei den vom Zukunftsfonds der Republik Österreich geförderten Projekten zu finden (etwa ein französisches Skizzenbuch).

Dazu gibt es auch öfters ausführliche autobiographische Manuskripte, die durchaus eine Veröffentlichung verdienen würden: druckreif gestaltete spätere Berichte wie etwa vom Franzosen im Fall ÖVF 614, ausführliche Tagebücher wie etwa vom Tschechen im Fall CZ 30451 oder Memoiren eines Polen im Fall PL 285910 (dort allein 60 Seiten über das AEL Oberlanzendorf), auf spezielle Haftzeiten bezogene Schilderungen mittlerer Länge wie etwa vom Italiener im Fall ÖVF 2149 zum AEL Schörgenhub, vom Franzosen im Fall ÖVF 50133 zu Oberlanzendorf, vom Ukrainer im Fall UA 30589 zum AEL Reichenau, vom Serben im Fall ÖVF 235 zu Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos, etc.

Damalige Tagebücher konnten aber auch Grund für Zwangsarbeit sein, so ein zur politischen Schulung gedachtes Journal im Falle einer niederösterreichischen Kunstgewerbeschülerin, die im Rahmen der KPÖ für die „Rote Hilfe“ tätig war – dann wegen jener Quelle (jugendbedingt glimpfliches) Wiener Urteil auf zwei Jahre Zuchthaus samt „Ehrverlust“ (ÖVF 128560).

Bei dieser Quellengattung sind in unserem Kontext allerdings spezielle Dinge zu beachten: so vor allem die Frage nach dem „Wahrheitsgehalt“ bzw. das Problem von Divergenzen zwischen subjektiven und sonstigen „Wahrheiten“ (mehr dazu im Kapitel 2.8.), aber auch die Frage nach dem Datenschutz, die auch ein Kapitel für sich darstellt.

2.5. Datenschutzprobleme

Es mag auf Unverständnis stoßen, dass auch bei bereits anderweitig voll publik gemachten Fällen die Namen hier weggelassen werden, und dass in bestimmten Fällen auf genauere Quellennachweise in Bezug auf publiziertes Material verzichtet wird. In einzelnen Fällen handelt es sich dabei um Personen, die schon in einer im Jahre 2000 abgeschlossenen Veröffentlichung des Fondshistorikers (Rafetseder 2001) oder in einer der beiden von ihm betreuten Bibliographien namentlich (oder mit Pseudonym) auffindbar sind, aber auch etwa bei Schilderungen auf Websites mancher ÖVF-Partnerorganisationen gelegentlich mit

ausgeschriebenem Familiennamen zu finden sind (zumeist immerhin mit Vor- und allfälligem Vatersnamen sowie Anfangsbuchstaben des Familiennamens, letzterer manchmal auch mit Anfangs- und Endbuchstaben).⁴⁶

Das ÖVF-Gesetz stellt dazu in § 9 Abs. 2 fest: „Die eingeholten Auskünfte dürfen nur für die Erfüllung der Zwecke nach diesem Bundesgesetz, personenbezogene Daten eines Antragstellers nur im Rahmen der Erbringung der Leistungen verwendet werden. Die Verwendung dieser Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt.“ In diesem Zusammenhang gab es juristisch interessante Briefwechsel bzw. sogar amtlich unterstützte Versuche, jenen Absatz etwa unter Bezugnahme auf (von einem Archiv bescheinigtes) „besonderes öffentliches Interesse“ an einem speziellen Forschungsprojekt in Hinblick auf 24 Waldviertler Ortschaften zu umgehen; das war aber schon allein in Hinblick auf die eigentliche ÖVF-Tätigkeit nicht machbar: Hinter der Abwicklung der Auszahlungen hatte eben alles andere hintan zu stehen.

Warum wird hier nicht einmal dann ein Namen genannt, wenn das Zwangsarbeitsschicksal des Betroffenen nicht nur in Buchform, sondern auch in Vorträgen und Filmen oder sogar in Theaterstücken bereits vielfach bekannt gemacht wurde, wie etwa in Fällen wie ÖVF 35443, 35452, 36842, 80957, 105881 oder 106290, etc., wo die Namen einer interessierten Öffentlichkeit ohnehin zugänglich sind?

Einerseits ist es sehr problematisch, Menschen und deren Schicksale quasi auf Nummern zu reduzieren, vor allem angesichts dessen, dass diese Vorgangsweise eigentlich typisch für die NS-Zeit war; deshalb wird im Rahmen der Fondshistoriker-Materialsammlungen immer auch Wert auf Namen, auch auf Namensänderungen gelegt. Gerade die Verfolgten jener Zeit haben ein Recht darauf, nicht vergessen zu werden. Immer wieder ist auch ein ausdrückliches Bedürfnis der Betroffenen feststellbar, über ihre Erlebnisse auch öffentlich zu reden, von denen sie aus verschiedenen Gründen oft jahrzehntelang nicht reden konnten oder durften. Dies war etwa dann feststellbar, wenn Partnerorganisationen bei Leuten mit bestimmten Schicksalen anfragten, ob Kontakte zu ForscherInnen erwünscht sind, was in vielen Fällen auf jene indirekte Weise dann doch zustande kam (bis hin zu Einladungen nach Österreich).

Andererseits wird gerade in unserem Zusammenhang immer wieder deutlich, dass (abgesehen von der rein legistischen Seite) strikter Datenschutz zumindest im Moment tatsächlich berechtigt ist: Über eine heute in Österreich lebende, aus der Ukraine gebürtige Insassin eines

⁴⁶ Vgl. Rafetseder 2001 bzw. die von demselben seit 1998 betreute Österreichische Städtebibliographie (online auf www.stgf.at, wo auch nach dem Schlagwort „Zwangsarbeit“ gesucht werden kann), Websites: vgl. etwa www.unf.kiev.ua oder auch eine zumindest zeitweise verfügbare Online-Publikation der ČRON

AEL (ÖVF 76) erschien 2003 ein Aufsatz, wo sie mit Pseudonym benannt wurde; vermutlich nicht daher, sondern eher aus Erzählungen der Antragstellerin erfuhren mehrere NachbarInnen, dass die Betroffene eine ÖVF-Zahlung bekommen hatte – worauf nachbarliches Mobbing einsetzte, das der alten Dame schwer zu schaffen machte⁴⁷. Es ist jedenfalls sehr verständlich, wenn etwa ein anderer in Österreich lebender, ehemaliger Häftling des AEL Oberlanzendorf (ÖVF 143806) ausdrücklich wollte, dass in seinem Wohnhaus keiner etwas von der Zahlung mitbekommen dürfe.

Leider keinerlei Anonymisierung wurde in zumindest einer Tageszeitung (und offenbar auch einer zweiten) im Sommer 2001 vorgenommen, wo ein im Innviertel verbliebener Ukrainer über den Erhalt einer der ersten ÖVF-Zahlungen berichtete (Fall ÖVF 454, „Arbeitseinsatz“ bei einem Innviertler Landwirten, wegen mehrmonatigem, detailliert geschildertem Schützengrabenbau bei Oberpullendorf höher gestuft auf „Industrie“-Kategorie, also 35.000 Schilling). Hier folgten massive Beschimpfungen zumindest in Briefform, meist von der Gattin rechtzeitig abgefangen und vernichtet, mit Ausnahme eines Schreibens mit Gmundener Poststempel und vermutlich falschem Absender: „... Das Geld soll Ihnen kein Glück bringen!! [...] Alles Hab und Gut wurde uns von den Russen gestohlen und wir bekommen nichts [...] Aber wenn es einen Herrgott gibt, wird er richten – vielleicht schickt er eine unheilbare Krankheit, wenn es schon keine irdische Gerechtigkeit gibt, dann gibt es vielleicht eine Göttliche“, etc. Knapp nach Lesen dieses Briefes (wobei er auch von der Existenz ähnlicher früherer Briefe erfahren hatte) bekam er Herzprobleme, und starb daran innerhalb kurzer Zeit - laut Bericht einer Regionalzeitung, die sein Schicksal im Mai 2002 nochmals rekapitulierte, „überraschend“, ohne nähere Begründung ...

Bei Fällen aus dem Bereich von Partnerorganisationen wurden dem ÖVF mindestens zwei gewaltsame Todesfälle im Kontext mit entsprechenden Zahlungen bekannt. Bedenklich auch etwa mindestens zwei bekannt gewordene Einbrüche in diesem Kontext, wo zumindest in einem Fall offenbar die Daten der Empfangsberechtigten das Ziel krimineller Begierde waren.

Bei Aussagen eines tschechischen Garsten-Häftlings wurde in einem 2005 veröffentlichten Aufsatz der Namen „zum Schutz der Privatsphäre des ehemaligen NS-Strafgefangenen und seiner Familie geändert“ – allerdings so, dass die Anfangsbuchstaben von Vor- und Familiennamen gleich blieben. In anderen Aufsätzen derselben Autorin scheinen aber sehr wohl viele auch für ÖVF bzw. EVZ relevante Personen mit vollem Namen auf, nur weil da

⁴⁷ Dies laut Auskunft eines Forschers, der die Frau völlig unabhängig vom ÖVF für ein Forschungsprojekt ausfindig gemacht und interviewt hatte

kein „krimineller“ Kontext bestand (in mindestens einem Fall innerhalb eines Absatzes erst in abgekürzter, und dann in ausgeschriebener Form).

Die Version „ausgeschriebener Vornamen – erster Buchstabe des Familiennamens“, wie sie etwa im Feichtlbauer-Buch über ÖVF-Fälle oder auch bei Rafetseder 2004 verwendet wurde, mag zumindest bei AusländerInnen ausreichend Schutz bieten, was aber schon bei sehr seltenen Vornamen problematisch ist. Das diese Praxis bei einem in Österreich erscheinenden Buch in Bezug auf hier Lebende nicht angebracht ist, zeigt das Beispiel eines derart „anonymisierten“ NS-Opfers, dem dieser Status bei einem akademischen Rehabilitierungs-Prozedere unlängst als einzigem von 32 Betroffenen vorerst verweigert wurde. Durch zusätzliche Details sorgte eine Publikation 2005 aber dafür, dass mit Hilfe des Industrie-Compasses 1943/44 mit geringem Zeitaufwand sein Name, Namen der Gattin und Adresse von deren damaligem Geschäft feststellbar sind – so geht es also auch nicht. Noch sinnloser wird abkürzende „Anonymisierung“ von Namen dort, wo in einer 2001 erschienenen Monographie (nebst voreiliger und deshalb teilweise falscher Angaben über die spätere Auszahlungspraxis des ÖVF) beim Zitieren von Erlebnisberichten Namen „jüdischer Wiener“ abgekürzt, in beigefügten alphabetischen Namenslisten aber auch problemlos identifiziert werden können, ohne Spezial-Hilfsmittel in Greifweite zu haben.

Hier gibt es aber auch „unabsichtliche“ Fälle von Datenschutz, so etwa, wenn in einer Regionalzeitung 2003 der volle Namen einer ÖVF-Antragstellerin (PL 625660) im Kontext eines speziellen Sozialprojektes derart falsch geschrieben ist, dass die Betroffene sogar bei Zugang zur ÖVF-Datenbank nicht leicht auffindbar wäre (da ging es um eine Operation im Rahmen des „Orthopädie“-Projekts im ÖVF-Umfeld).

Was übrigens potentielle Zugangs-Schwachstellen betrifft: Hier sind offenbar Aktenzahlen anstelle von Initialen ein guter Schutz. Selbst wenn Außenstehende mit besonderer Erlaubnis bzw. etwa in ministeriellem Auftrag in Einzelfällen es bis ins Depot der ÖVF-Akten schaffen sollten, ist es dort mit bloßen Aktenzahlen und Kenntnis des Wohnlandes zumindest extrem zeitaufwändig, die entsprechenden Akten zu finden: Die wurden vom ÖVF nämlich alphabetisch nach Namen innerhalb des jeweiligen Staates einsortiert, wodurch zumeist etliche Laufmeter Akten durchzusehen wären, um bestimmte Fälle zu finden. (Diese Akten enthalten ja nicht nur die eigentlich „historisch“ relevanten Dinge, sondern auch eine Fülle oft mehrfach kopierter Seiten zu im Auszahlungskontext vorkommenden anderen Sachen).

Natürlich wird der Datenschutz immer wieder von anderen Publikationen unterlaufen, so etwa, wenn in einer US-Tageszeitung bei Archivsuche relativ einfach ein vom ÖVF

Ausbezahlter zu finden ist (ÖVF 105383), wenn auszahlungsrelevante Schicksale in einer Online-Enzyklopädie des Washingtoner Holocaust Memorial Museums geschildert werden (so im Fall ÖVF 119048 – ein Mann, der in anderen Online-Quellen hingegen mit Initialen anonymisiert wird), oder wenn das NS-Zeit-Schicksal etlicher ÖVF-AntragstellerInnen auch schon in älteren Publikationen wie etwa den „Widerstand und Verfolgung“-Bänden zu finden ist (was naturgemäß vor allem bei in Österreich geborenen ÖVF-AntragstellerInnen sehr oft der Fall ist, während dort zitierte AusländerInnen hingegen sogar meist im Register fehlen).

Eine für eine spezielle Gruppe von Einheimischen-Fällen sehr relevante Publikation von 2003 wählte den Ausweg, die Leute einzeln zu fragen, ob ihre Biographien mit abgekürztem oder mit vollem Namen publiziert werden sollten; die Lebensläufe fielen dann aber so detailliert aus, dass auch bei Abkürzung die Identifizierung oft nur eine Frage des Suchgeschicks ist.

Eine am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien 1987 vorgelegte, dem ÖVF zur Verfügung gestellte Dokumentation über die „Judenlager“ von Wiener Neustadt, Felixdorf und Lichtenwörth hatte am Titelblatt den Vermerk: „Achtung: Dieser Forschungsbericht ist nicht für die Veröffentlichung geeignet. In ihm sind personenbezogene Informationen enthalten, deren Publikationen dem österreichischen Datenschutzgesetz widersprechen“ – obwohl jene Daten den Stand von 1944/45 wiedergaben. Ähnlich auch die in ÖVF-Akten über ZeugInnen Jehovas oft zu findenden Datenblätter aus dem entsprechenden Geschichtsarchiv, mit Vermerk: „Nur für den wissenschaftlichen Gebrauch. Datenschutz!“.

Gerade im Kontext mit Publikationen zum Thema „Zwangsarbeit“ war aber schon ab den 1990er Jahren vielfach ein sorgloser Umgang mit personenbezogenen Angaben festzustellen, und zwar nicht nur in Zeitungsberichten. Detaillierte Listen mit etlichen späteren ÖVF-AntragstellerInnen gab es etwa über Ukrainerinnen in Vorarlberg, Bauarbeiter einer speziellen Firma, oder einer speziellen Gruppe von Bauprojekten. Eine zeitweise vollständig auch online und dann im Druck verfügbare Publikation nennt rund 100 Namen und Wohnorte von auch in ÖVF-Anträgen zu findenden Leuten, wobei nur in einem Fall offenbar auf speziellem Wunsch der Betroffenen bloß die Initialen und kein Wohnort zu finden sind. Publikationen mit ausführlicher Behandlung einzelner Betroffener, wo zum Teil das Faktum der Antragstellung ausdrücklich erwähnt wird, häufen sich naturgemäß besonders in den letzten Jahren, die aber alle in diesem Kontext zumindest an dieser Stelle konsequenterweise nicht zitiert werden dürfen (auch wenn bei jenen Veröffentlichungen zumeist das ausdrückliche Einverständnis der Betroffenen für die Veröffentlichung vorlag, aber sicher nicht immer).

Hier wurde trotzdem der Weg weitestgehend genereller Anonymisierung gewählt, auch wenn etwa in denselben Fällen in der Publikation einer Partnerorganisation von 2003 teilweise sogar die Familiennamen (nach Rücksprache mit den Betroffenen) ausgeschrieben (bzw. in faksimilierten Dokumenten voll erkennbar), und nur zum Teil mit Anfangsbuchstaben (nebst vollständigem, echten Vornamen) angeführt sind.

Gerade von ČRON-Antragstellern erschienen auch schon mehrere Memoiren, die zum Teil sogar in Kooperation mit der Zeitung „Literárny noviny“ online verfügbar gemacht wurden (so im Fall CZ 36909; zu Publikationen vgl. auch Kapitel 2.4.). In anderen Fällen wählte die ČRON den Weg der gezielten, datenschutzmäßig motivierten **„Verfälschung“** abgedruckter personenbezogener Dokumente, so etwa auf einer speziellen Plakatversion, wo sogar der Namen des Lagers bzw. Fabrikstandortes im abgebildeten Lagerausweis geändert wurde, oder auf einem speziellen Erläuterungsbogen als Hilfe für Antragstellerinnen, der in manchen Anträgen etwa irreführenderweise beiliegt⁴⁸.

Zumindest in dieser Dokumentation mit ihrem speziellen Entstehungshintergrund als Resultat aus der ÖVF-Arbeit ist es eher angebracht, die individuellen Schicksale in identifizierbaren Merkmalen durch vorerst unveröffentlichte Sammlung und Sicherung der Materialien zu würdigen, und möglichst nicht einmal abgekürzte Namen zu nennen.

2.6. Die Listen der Partnerorganisationen

Im Folgenden kurz zu Merkmalen bestimmter Gruppen von Anträgen, wobei es auch hier primär um Anträge, und erst in zweiter Linie um tatsächliche Auszahlungen geht. Dabei werden die Tranchen und Listen der zahlenmäßig bedeutendsten Partnerorganisation ausführlicher erläutert. „Tranche“ steht für eine größere Gruppe von Anträgen, die als Einheit vom Fondshistoriker begutachtet, nach dessen Stichproben- bzw. richtiger: Auswahlprüflisten (eben nicht, wie bei der EVZ, nach Zufallsprinzip erstellt) vom ÖVF geprüft und vom ÖVF-Komitee dann in einem Zuge genehmigt wurde, zumeist auch gleichzeitig von der Partnerorganisation eingereicht –aber nicht immer: Es gab mehrfach stufenweise

⁴⁸ Vgl. etwa CZ 101389; jener Vordruck zeigt eines der Dokumente für die „10.000 jungen Schanzarbeiter aus Böhmen und Mähren“ beim Stellungsbau Niederdonau mit völlig anderem Namen und Geburtsdatum, aber richtigem Geburtsort (gehört eindeutig zum in Tranche III genehmigten Fall CZ 1747) und einen Ausweis der Enzesfelder Metallwerke ohne Namen (einer von über 800 ČRON-AntragstellerInnen jener Firma, von denen auch laut Ausstellungsdatum mehrere in Frage kommen; der wurde also besser „versteckt“).

Nachreichungen. Die russische Partnerorganisation ging generell dazu über, Akten zu ein, zwei, oder auch zehn Fällen nach Gutdünken ohne Vorwarnung zu faxen, wobei dem ÖVF günstigstenfalls irgendwann elektronische Datensätze nachgereicht wurden. Der Normalfall sind aber zeitlich klar abgrenzbare Tranchen (ÖVF-intern im Stadium der Vorbegutachtung und Prüfung meist mit römischen Zahlen bezeichnet), innerhalb derer es zum Teil etliche (nach unterschiedlichen Kriterien zusammengestellte) Listen gab, wobei eine „Liste“ aber meist aus mehreren Excel-Dateien bestand. Insgesamt waren das rund 100 Tranchen und über 800 Excel-Dateien (genaue Zahlen lassen sich da aus den erwähnten Gründen nicht angeben; vereinzelt gab es andere Dateiformate, die dann aber in Excel konvertiert wurden).

Die Anträge der sechs ausländischen Partnerorganisationen (nie deckungsgleich mit den Anträgen aus den jeweiligen Staaten) haben zwar auch ÖVF-Aktenzahlen, die aber weder in eingereichten Listen, noch bei der Begutachtung durch den Fondshistoriker, noch bei der Aktenprüfung eine Rolle spielten, und deshalb hier weggelassen werden. Im Rahmen dieser Dokumentation werden jeweils die für den ÖVF primär relevanten Aktenzahlen der Partnerorganisation zitiert (wobei es eigentlich oft zwei verschiedene „ausländische“ Aktenzahlen gibt, von denen nur im Falle Belarus beide im Prüfprozess eine Rolle spielten).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich dort meist weder um wohnorts- noch um staatsbürgerschaftsmäßig homogene Gruppen handelt (von Ethnizität ganz zu schweigen – mehr dazu in Kapitel 2.7.2.), und dass auch das normalerweise übliche Wohnort-Prinzip bei Zuordnung zu Partnerorganisationen oft durchbrochen wurde. Aus den sechs Staaten mit Partnerorganisationen gab es auch Individualanträge (zum Teil allerdings nur Ergänzungszahlungen; auf den Komiteelisten zumindest einmal Belarus, fünf Fälle aus Polen, neun Russland, 16 Ukraine und 109 Ungarn, keiner aus Tschechien). Andererseits waren in den Listen der Partnerorganisationen rund 300 Anträge aus Staaten integriert (davon hochgerechnet rund 286 ausbezahlt⁴⁹), die nie in staatenmäßig gegliederten Auszahlungsstatistiken aufschienen, da es dort keine ausbezahlten Direktanträge gab: Bei Kasachstans macht das 236 Anträge aus (davon schätzungsweise 226 ausbezahlt), weiters betrifft dies Kirgistan bzw. Kirgisien (34 Anträge), Turkmenistan (14), Aserbajdschan (9) und Tadschikistan (5). Laut russischer Partnerorganisation wäre offenbar auch Abchasien hierher zu zählen – der Sachverhalt ist aber nicht ganz eindeutig. Bei den Partnerorganisationen aus Belarus, Russland und Ukraine waren insgesamt mindestens 935 (1,5%) derartige „fremde“

⁴⁹ Geschätzt unter jeweiliger Berücksichtigung der unterschiedlichen Anteile ausbezahlter Fälle in Bezug auf die Anträge pro jeweils involvierter Partnerorganisation

Anträge mit Wohnort in jeweiligem Ausland integriert, von denen (unter Berücksichtigung der jeweiligen Nichtauszahlungs-Raten) wohl rund 880 ausbezahlt wurden.

Entgegen der „offiziellen“ ÖVF-Statistiken, die eben „versteckte“ Staaten nie berücksichtigte, und unter Hinzurechnung von Staaten wie Bangla Desh, Kap Verde, Marokko, Namibia und Zypern, wo es nur abgelehnte Anträge gab, sind rund 77 Staaten bei den Anträgen vertreten; dazu kämen noch einzelne Staaten wie etwa Malaysia, wo es nur ErbInnen-Wohnorte, aber keine Wohnorte eigentlich Betroffener gab; „rund 77“ wegen eines speziellen völkerrechtlichen Problems, wo intern bzw. in Komiteelisten zeitweise eine eigene Einheit geführt wurde, die in offiziellen „Länderaufstellungen“ letztlich anderweitig integriert wurde.

2.6.1. Charakteristika der „eigentlichen“ Partnerorganisationen

2.6.1.1. Ukraine

„Ukrainische Fälle“ bedeutet keineswegs, dass es sich dabei durchwegs um ukrainische StaatsbürgerInnen oder dort Wohnende handelt. Die ukrainische Partnerorganisation UNF war von Anfang an auch für Fälle aus Moldawien vorgesehen (wobei es aber auch mindestens einen Antrag aus Moldawien, aber auch mindestens 16 Anträge aus der Ukraine bei den direkt über Wien abgewickelten Individualanträgen gab). Insgesamt sind bei 428 UNF-Anträgen, also bei 1,0% aller dortigen Fälle, nichtukrainische Wohnorte bzw. entsprechende Staaten in den Listen vermerkt: 171-mal Kasachstan, 85 Usbekistan, 66 Moldawien bzw. Republik Moldau (inklusive mindestens 13-mal Transnistrien), 37 Russische Föderation, 26 Kirgisien bzw. Kirgistan, 14 Georgien („Gruzija“), 8 Belarus, 7 Aserbajdschan, 6 Turkmenistan, 3 Tadschikistan, je zweimal Armenien und Israel⁵⁰, je einmal Spanien und Tschechien⁵¹.

Aus der Ukraine kamen in den „regulären“ Tranchen aus UNF-Sicht rund 48.222 „Anträge“, davon 3.720 von ErbInnen (vgl. Kapitel 2.7.10.); von rund 44.602 „eigentlichen“ Anträgen (exklusive ErbInnen) waren mindestens 735 zusätzliche Anträge (Höherstufung, Mütterzuschlag, neuerliche Beantragung früher abgelehnter bzw. an die EVZ verwiesener Fälle). Die „eigentliche“ Zahl der Betroffenen ist hier gut abgrenzbar durch grundsätzlich fortlaufende UNF-Aktenzahlen für die Österreich-Fälle von 1 bis 43917, wobei allerdings nur

⁵⁰ UA 30505: 1927 auf der Krim geboren, 1943-45 u.a. in Windisch-Minihof, UA 43485: 1943 während der Zwangsarbeit der Mutter in Moosbierbaum geboren, beide offenbar damals nicht als „jüdisch“ geltend; mindestens eine ukrainische Mutter und ihr Sohn haben Urkunden aus Israel als „Gerechte unter den Völkern“, weil sie jüdischen Landsleuten halfen, zu den Partisanen zu flüchten (UA 42974 und 43742, beide in Ranshofen)

⁵¹ UA 34933: 1924 in der Ukraine geboren, war in Mürzzuschlager Betriebskantine, heiratete dann einen Spanier, UA 39805: ebenfalls gebürtige Ukrainerin, dann mit einem Tschechen verheiratet.

43867 Fälle feststellbar waren (und auch nicht alle in der „richtigen“ Reihenfolge eingereicht wurden); davon scheint Fall UA 8019 in keiner „regulären“ Tranche oder Liste auf, sondern in mehreren Aktenvermerken, Briefen und E-Mails (2001 auf Umwegen über österreichische Vermittler eingereicht, als Einzelfall entschieden, auf Grund spektakulär-tragischer Umstände erst 2003 mit Sonderregelung ausgezahlt); von den übrigen fortlaufenden Zahlen entfielen offenbar 50 knapp vor der Einreichung (30596 bis 30643, 42888 und 42889).

Es bleiben also 43.867 nachweisbare UNF-Anträge, von denen mit Stand 22.11.2005 rund 42.720 in ÖVF-Zahlungen resultierten – insgesamt rund ein Drittel aller vom ÖVF ausbezahlten Fälle⁵². Bei der EVZ waren die rund 471.000 bis Ende 2006 ausbezahlten UNF-Fälle⁵³ um 13.000 weniger als die dortigen FPNP-Fälle, zusammen mit den ÖVF-Anträgen übertrafen die UNF-Anträge die der FPNP jedoch um rund 7.000 (rund 513.700 gegenüber rund 506.700). Es gab rund elfmal soviel UNF-Anträge über die EVZ als über den ÖVF.

Im Rahmen eines ab 1994 laufenden Zahlungsprogramms der deutschen Regierung (noch vor Bestehen der EVZ) war der Einsatzort innerhalb „Großdeutschlands“ irrelevant (was im Kontext der ÖVF-Antragsbearbeitung auch etwa bei vielen RSVA- oder BSVA-Fällen, wie in vielen Protokolleinträgen ersichtlich, Probleme bei der erst später relevanten territorialen Angrenzung mit sich brachte; ein ähnliches „kleineres“ Zahlungsprogramm lief ab 1992 für Polen⁵⁴): Bis 1998 erhielten über die UNF rund 612.000 Personen solche Zahlungen von im Schnitt rund 600 DM (u.a. nach Zeitdauer errechnet), wobei bei ÖVF-Aktenprüfungen aber auch einzelne Dokumente zu „kleinen dt. Zahlungen“ von 1999 oder 2001 dabei waren. Davon werden wohl (laut obigem Verhältnis) schätzungsweise rund 50.000 in Österreich gewesen sein, von denen es aber bei mehr als einem Drittel (vielleicht sogar der Hälfte) vor allem (aber nicht nur) ablebensbedingt keine ÖVF-Anträge mehr gab. Damals stellten viele spätere ÖVF- bzw. EVZ-AntragstellerInnen keinen Antrag für eine jener „kleinen deutschen Zahlungen“, während es hingegen ab 2000 auch Anträge für beide Zahlungsprogramme zugleich gab (was ja statthaft war, vgl. etwa Prüfprotokolle zu Fällen wie UA 14075, UA 30666, RF 383309, RF 195602, etc.).⁵⁵ UNF-VertreterInnen erklärten die frühere größere

⁵² Die Differenz von rund 1.134 Fällen, also rund 2,6% aller Anträge wurde eben aus verschiedenen Gründen entweder ganz von der EVZ oder letztlich gar nicht ausbezahlt.

⁵³ Die in diesem Kapitel genannten EVZ-Zahlen entstammen den auf www.stiftung-evz.de veröffentlichten Pressemitteilungen 14/2006 und 1/2007.

⁵⁴ Die Gründung von FPNP 1991 bzw. von UNF, RSVA und BSVA 1993 erfolgte bereits für jene „kleinen deutschen Zahlungen“, wobei diese Organisationen auch mit der Abwicklung der später entstandenen Regelung im Rahmen von ÖVF und EVZ betraut wurden (vgl. dazu oben, Anm. 14 und unten, Anm. 104 und S. 152).

⁵⁵ Vgl. etwa <http://www.ig-zwangsarbeit.de/de/Doku/stukap.html> und dortige Übersichten im Anhang; verbandsmäßig organisiert waren damals (um 1995) ca. 200.000 ukrainische Ex-Zwangsarbeiter/innen bzw. deren während des Zwangseinsatzes geborene Kinder, von denen laut Brief eines Opferverbandes vom Februar 1996 angeblich „ca. 2.500“ Österreich ausdrücklich als Einsatzgebiet nannten (von den 1.854 diesbezüglich 1996/97

Zurückhaltung der Betroffenen so: Damals war die Zeit der auch staatlichen Geringschätzung solcher Schicksale noch nicht weit zurück, die Summen betrugten damals nur einen Bruchteil der späteren ÖVF- und EVZ-Zahlungen, und vor allem verschlechterte sich die ökonomische Situation der meisten Betroffenen im Laufe der 1990er Jahre spürbar.

Die UNF-Anträge an den ÖVF wurden in 20 bzw. eigentlich 19 Tranchen abgewickelt; deren größte war die sechste mit 5085 Fällen, die kleinste (abgesehen von den eigentlich nicht als Tranche zu rechnenden drei Anträgen vom Mai 2005) die 17. mit 41 (davon 28 für den ÖVF neuen Fällen); die letzte Tranche umfasste im Oktober 2005 noch 78 Fälle. In allen Tranchen zusammen waren 112 reguläre „Listen“ enthalten (wobei aber etwa Tranche 6 aus einer Liste „8-10“ bestand). Die Tranchen waren nur anfangs mit je einer „Liste“ identisch, während später technische Sachverhalte wie „Höherstufung“, „bereits verstorben“ (vgl. dazu Kapitel 2.7.10.) oder „von der EVZ anbezahlt“ systematisch durch eigene Listen gewürdigt wurden (was dazu führte, das etwa „Liste 32“ nur aus einem Fall besteht, und die kleine Tranche vom Oktober 2005 sieben verschiedene Listen umfasste). Die Nummerierung der Listen reicht (mit zum Teil größeren Zählungslücken) von 1 bis 193, wobei die Abfolge nicht immer numerisch ansteigend war (in den Tranchen 14 und 17 wurden Listen mit niedrigeren Nummern „nachgereicht“). Innerhalb der UNF-Listen gibt es insgesamt 396 Excel-Dateien mit Anträgen (vom Fondshistoriker später zu Auswertungszwecken in einer Liste zusammengefasst).

Die Gutachten des Fondshistorikers allein zu den UNF-Tranchen umfassten 423 Seiten an Texten und Auswahl-Prüflisten, dazu rund 300 Seiten an Prüfprotokollen zu rund 5.100 Fallprüfungen, direkt bei den Aktenprüfungen überwiegend vom Fondshistoriker persönlich (in Kooperation mit PrüfteamskollegInnen) in Excel-Dateien geschrieben, mit vielen speziellen Kürzeln, und eben nur zum internen Gebrauch. (Zu allen sechs Partnerorganisationen gibt es über 700 Seiten an entsprechenden **Prüfprotokollen** zu rund 12.800 Fällen, wobei in ferner Zukunft, falls das überhaupt jemals zugänglich würde bzw. dann noch lesbar wäre, ForscherInnen zu berücksichtigen hätten, dass in Einzelfällen versehentlich nur Ausdrucke und keine elektronischen Dateien erhalten geblieben sind, so etwa zur Tranche Belarus III und einzelnen kleinere Tranchen von FPNP, ČRON und MAZSÖK). In diesen Prüfprotokollen sind die personenbezogenen Daten an sich meist (von kleineren Listen der „Spätphase“ abgesehen) durch die Aktenzahlen ersetzt; trotzdem bestehen auch dort datenschutzmäßig spezielle Probleme, da auch viele Telefonnummern

von Ruff publizierten Adressen war laut Stichprobenprüfung des Schreibers dieser Zeilen von rund 10% nur etwa die Hälfte bei den ÖVF-Anträgen zu finden; außerdem sind die Transliterationen (auch bei den Anfangsbuchstaben der Familiennamen) und auch die Geburtsdaten zum Teil so verschieden, dass das Ganze datenschutzmäßig weniger problematisch ist, als an sich zu befürchten wäre.

enthalten sind (im Falle der Ukraine vielfach auch von NachbarInnen oder Gemeindeämtern). Das hängt damit zusammen, dass es bei den UNF-Fällen besonders viele Telefonprotokolle gibt (meist verfasst von Prüfteamskollegin Susanne Beschauer, Anrufe bei der eigentlichen Fallprüfung wegen diverser Unklarheiten oder besonders interessanten Sachverhalten, dann aber auch viele Anrufe als Nachfrage, ob die ÖVF-Zahlung in die richtigen Hände gekommen ist). Diese Telefonprotokolle standen zwar auch etwa Hubert Feichtlbauer für die Abfassung seiner Zusammenstellung zur Verfügung, unterliegen aber ansonsten ebenso striktem Verschluss wie die nur zum internen Gebrauch erstellten Prüfprotokolle.

Der Inhalt der Dateien bzw. die Anordnung der Spalten wechselte zwar auch bei den UNF-Tranchen gelegentlich; vielfach sind Angaben zu Einsatzort bzw. „Arbeitgeber“ ungenau, unklar oder fehlend. Die entsprechenden Angaben stammen aus verschiedenen regionalen Zweigstellen der UNF bzw. oft direkt aus Antragsbögen, und wurden dann auch aus arbeitsökonomischen Gründen weder in der Kiewer Zentrale noch seitens des ÖVF generell sichtbar vereinheitlicht, da Einheitlichkeit der Bezeichnungen in den „historischen“ Angaben eben im Kontext des Auszahlungsprozederes nicht nötig war.

Bei den Spalten über Verfolgungsbeginn und Verfolgungsende sind hier zwar durchwegs genaue Daten angegeben, die aber zumeist Schein-Präzisierungen aus technischen Gründen sind, und nur in eher wenigen Fällen wirklich genaue Beginn- oder Endtage wiedergeben. „Ab 15.5.1942“ heißt zumeist, dass im Antrag „ab Mai 1942“ steht, aus „circa ab 1942“ wird dann 1.1. oder 1.7.1942. Die bei weitem häufigsten Enddaten 8.5. bzw. 9.5.1945 geben (bei unklarem Zeitpunkt der Befreiung bzw. Ende der ÖVF-relevanten „Arbeitszeit“) einfach das Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa nach westallierter bzw. sowjetischer Version wieder (am 9.5. gab es ja eine „zusätzliche“ Kapitulation der Wehrmacht in Karlshorst speziell gegenüber der Roten Armee).

Die „Arbeitsort“-Spalte ist in 85,5% aller Fälle ausgefüllt, wobei der Anteil ungenauer Angaben wie „Avstrija“, „Ober Donau“ bzw. „Verchnija Avstrija“ oder „Tirol“ unter 1% liegt; die „Arbeitgeber“-Spalte ist zwar in 87,5% aller Fälle ausgefüllt, allerdings mit vielen wenig brauchbaren Angaben wie „ne ukazano“ (weiß nicht), „prinuditel’nye roboty“ bzw. „prymusovi roboty“ (Zwangsarbeit), „u chozjaina“ bzw. „u chazjaina“ (was ebenso wie „privatne gospodarstvo“ an sich privaten Dienstgeber bedeuten sollte, der sich aber bei der Aktenprüfung oft als Firma herausstellte); der Anteil an wirklich aussagekräftigen Angaben liegt bei jener Spalte unter 50%, wobei das aber schwer einzuordnen ist (Angaben wie „u bauera“ sind ja eigentlich „brauchbar“). Trotzdem ist die Gesamtheit der UNF-Anträge nicht

nur wegen der quantitativen Gewichtigkeit, ungeachtet aller Transliterations- und sonstiger Probleme, besonders wertvoll für diverse Auswertungen.

2.6.1.2. Polen

In 21 Tranchen der polnischen Partnerorganisation FPNP gab es laut (allerdings oft mit missverständlicher bzw. irreführender Betitelung eingereichten) Antragslisten theoretisch insgesamt rund 23.202 Fälle, de facto aber auf „regulärem“ Weg (via ÖVF-Büro und dann Fondshistoriker-Vorprüfung) rund 22.921 verschiedene, außerdem wohl mehrere Dutzend auf anderem Weg eingebrachte Fälle, wobei mit Stand 22.11.2005 22.690 in ÖVF-Auszahlungen resultierten.

Bei der EVZ waren die rund 484.000 bis Ende 2006 ausbezahlten FPNP-Fälle um 13.000 mehr als die dortigen UNF-Fälle, zusammen mit den ÖVF-Anträgen gab es aber insgesamt knapp weniger Anträge als bei der ukrainischen Partnerorganisation (siehe oben, S. 62). Es gab rund 21-mal soviel FPNP-Anträge über die EVZ als über den ÖVF; auch hier ist aber zu beachten, dass bei überwiegendem oder alleinigem Einsatz im territorialen ÖVF-Bereich bei nachweislicher KZ-Haft zumeist daraus EVZ-Fälle wurden (abgesehen etwa von längeren Inhaftierungen in speziellen österreichischen Haftstätten).

Die größte FPNP-Tranche war die dritte mit 3000 Fällen. Die entsprechenden Listen umfassten insgesamt mindestens 119 Excel-Dateien, wobei aber nennenswerte Gruppen von Anträgen außerhalb des üblichen Prozederes nachgereicht wurden, so etwa auf einmal 83 Mütterzuschläge in Warschau (während der Fondshistoriker gerade auf Prüftour in Kiew war). Leider waren bei dortigen Listen mit „ergänzenden“ Mütterzuschlägen in Wirklichkeit oft (mindestens 20-mal) tatsächlich neue Fälle dabei (mehr dazu in Kapitel 3.9.3.). Ein Teil der auf „irregulärem“ Weg eingereichten Fälle scheint auch in den vom Fondshistoriker verfassten Prüfprotokollen auf, so etwa sechs Anträge in Tranche 8, die in den im Folgenden gebrachten Gesamtzahlen meist nicht berücksichtigt wurden; insgesamt werden es vielleicht 30 bis 40 FPNP-Anträge sein, die überhaupt nicht zur Kenntnis des Fondshistorikers gelangten (dazu anscheinend 79 bzw. 21% der letztlich ausbezahlten Mütterzuschläge).

Bei den FPNP-Listen ist vor allem das generelle Fehlen von Geburtsnamen bzw. sonstigen geänderten Familiennamen problematisch (betraf ja auch früher nicht nur Frauen, sondern auch vielfach Männer: Adoptionen, Slawisierungen „deutscher“ Namen, etc.). Bei diesen Listen sind meist große Unterschiede im Bearbeitungsstandard einzelner Spalten zu bemerken, was sich in oft sehr unterschiedlicher Wiedergabe an sich identischer

österreichischer Geburtsorte und (elterlicher) Arbeitsorte äußert. Offenbar wurde die Geburtsort-Spalten meist von weniger qualifizierten Kräften (vor-)ausgefüllt, während die „Verfolgungsorts“-Angaben deutlich sachkundigerem Personal anvertraut wurden; eines von vielen Beispielen hierfür: Geburtsort „Kampiember“, Verfolgungsort „Kapfenburg“, beides meint Kapfenberg (PL T93755; hier besonders relevant, da ja der Anteil an hier während der NS-Zeit geborenen AntragstellerInnen sehr hoch ist⁵⁶); in noch viel mehr Fällen ist bei „verstümmeltem“ Geburtsort ein völlig korrekt geschriebener Verfolgungsort vermerkt. Die „Arbeitsort“-Spalte ist immerhin bei 99,3% aller FPNP-Datensätze ausgefüllt (davon relativ wenige ungenaue Angaben), die „Arbeitgeber“-Spalte aber nur in 46,4% aller Fälle, was aber trotzdem immer noch eine große Fülle von (meist gut identifizierbaren) Namen ergibt.

Die „von-bis“-Spalten sind hier generell nur mit Monaten im Format „1944-01“ etc. ausgefüllt, selbst wenn genauere Daten im Antrag verfügbar waren. Diakritische Zeichen wie etwa das polnische „ł“ mit Querstrich wurden in den FPNP-Excel-Antragslisten zumeist weggelassen, und nur in einzelnen Fällen irrtümlich belassen. Ein Spezifikum dieser Listen ist auch, dass zumeist die Ausweisnummern beigefügt sind. Bei den FPNP-Fällen (anders als die ÖVF-Fälle aus der Ukraine im Rahmen einer Gesamt Nummerierung gemeinsam mit den EVZ-Fällen) gibt es auf Grund der Fülle des Materials (laut Auskunft der FPNP waren das über vier Kilometer Akten) und wegen der Festlegung auf immer sechsstellige Aktenzahlen dann auch Kombinationen mit Buchstaben; an den ÖVF gelangten Anträge mit den Zahlen 000612 (hier sind beim Zitieren auch immer die Nullen davor zu berücksichtigen) bis 748915, dann rund ein Viertel der FPNP-Fälle mit vorangestellten Buchstaben A, B, K, N, P, T, U und Z bis hin zu Z28445.

2.6.1.3. Russland

Nur anfangs in den vereinbarten größeren Tranchen, dann aber in oft überraschend per Fax geschickten Gruppen von Fällen oder auch einzelnen Fällen wurden rund 14.100 zumindest laut (auch hier oft irreführender) Listendeklaration „neue“ Fälle über die RSVA eingereicht, von denen mit Stand 22.11.2005 12.580 in ÖVF-Anträgen resultierten. Bei der EVZ gab es bis Ende 2006 rund 256.000 ausbezahlte RSVA-Fälle (davon 228.000 aus Russland, 13.000 Lettland, 12.000 Litauen, 3.000 GUS-Staaten), zusammen 20-mal soviel als über den ÖVF. Die größte Tranche war die vierte mit 3.570 Fällen. (Dem ÖVF standen vorübergehend auch

⁵⁶ Vgl. dazu unten, S. 300 bzw. Anm. 341 zu Untersiebenbrunn

Listen mit 72.644 für die EVZ bestimmten RSVA-Fällen zwecks Begutachtung zur Verfügung, woraus ein Teil der im Mai 2004 in Moskau geprüften Tranche VIII resultierte).

In noch größerem Ausmaß als bei der UNF sind auch bei den RSVA-Anträgen viele Fälle aus anderen Staaten integriert (zumindest dortiger Wohnort, nur zum Teil mit russischer Staatsangehörigkeit), mindestens 439 bzw. 3,1% aller Fälle⁵⁷: 213-mal Lettland, 132 Litauen, 48 Kasachstan, 8 Turkmenistan, je 7-mal Kirgisien und Usbekistan, 5 Ukraine, 4 Belarus, je dreimal Armenien und Tadschikistan, je zweimal Estland und Deutschland, sowie je einmal Georgien (bzw. Abchasien), Moldawien und Polen.⁵⁸ Direkt über das ÖVF-Büro wurden aus diversen Gründen bis Ende 2006 mindestens neun Fälle mit Wohnort in der Russischen Föderation abgewickelt, so etwa ÖVF 104866 (eine Moskauerin betreffend, die 1942 aus der Krim in die Steiermark deportiert wurde).

Hier waren als Zweigstellen vor allem eine Fülle regionaler Sozialämter tätig, bei denen öfters an sich erfolgversprechende Anträge „verhindert“ wurden, ohne dass hier eine aktive Zentrale (wie es bei der UNF nach Anlaufschwierigkeiten sehr wohl der Fall war) systematisch dagegen steuerte: So riet eine Bezirksabteilung des Sozialministeriums noch 2003 einer Antragstellerin ohne Dokumenten vom Antrag ab, das ginge sonst nur mit drei Zeugen (ÖVF 104866, zum Glück über Vermittler bzw. direkt über das ÖVF-Büro dann doch zum erfolgreichen Antrag geworden, da es da sehr detaillierte Schilderungen und Medienberichte über einen Sowjetoffizier gab, der sie befreite und später heiratete – aus dem Kontext her klar, dass es da keinen „Filtrationsakt“ gab, und bei Kriegsende 18-jährige „OstarbeiterInnen“ waren eben oft nicht bei der Versicherung angemeldet, auch wenn das zuletzt eigentlich „Pflicht“ der Dienstgeber gewesen wäre). Bei den RSVA-Listen gäbe es besonders viele Eigenheiten zu berichten, hier aber lieber gleich zu einem zwar kleineren, aber wesentlich brauchbareren (wenngleich strukturell trotzdem „untypischem“) Bestand an Anträgen.

2.6.1.4. Tschechien

In 17 Tranchen der tschechischen Partnerorganisation ČRON gab es 82 Excel-Listen mit insgesamt rund 11.172 Anträgen, von denen mit Stand 22.11.2005 10.910 in ÖVF-

⁵⁷ Bei der genannten, an sich für die EVZ bestimmte RSVA-Liste mit 72.644 Personen (aus denen der Fondshistoriker etliche für den ÖVF relevante Personen ausfilterte) betrug jener Prozentsatz sogar 6,3%

⁵⁸ Lettland und Litauen: ursprünglich primär als von der RSVA zu betreuende Gebiete vorgesehen, wobei dann aber letztlich aus leicht nachvollziehbaren Gründen mindestens 68 lettische und 163 litauische Fälle als Individualanträge auf Komiteelisten via ÖVF-Büro positiv erledigt wurden. Von den fünf Ukraine-Fällen der RSVA waren schon vor Einreichung seitens der RSVA mindestens drei vom ÖVF via UNF positiv erledigt, von den vier Belarus-Fällen mindestens einer schon über die belarussische Partnerorganisation, ein anderer als lettischer (!) Individualantrag positiv erledigt, etc.

Auszahlungen resultierten. Bei der EVZ gab es bis Ende 2006 rund 76.000 ausbezahlte Tschechien-Fälle (wobei genau genommen zwei Parallelorganisationen für EVZ und ÖVF zuständig waren, allerdings im selben Gebäude und mit personellen Verknüpfungen), damit nur rund 7-mal soviel als über den ÖVF (also die relativ „stärkste“ ÖVF-Partnerorganisation in Bezug auf jeweilige Gesamtzahlen, allerdings übertroffen von den „sonstigen“ Fällen: über JCC und IOM zahlte die EVZ nur rund 6,5-mal so viele Fälle aus als der ÖVF über Individualanträge plus MAZSÖK). Die größte Tranche war die zweite mit 3000, die kleinste die letzte vom November 2004 mit 49 Fällen (davon aber nur mehr ein ganz neuer Fall und zwei „Kreuzhochstufungen“ von EVZ-Fällen durch den ÖVF).

Als einzige Partnerorganisation fügte die ČRON zumindest ab der 7. Tranche zusätzlich zu den „normalen“ Listen zur Erleichterung der Vorbegutachtung durch den Fondshistoriker eigene Excel-Listen mit „allen Einsatzorten“ bei, wo pro Arbeitsverhältnis eigene Zeilen angelegt wurden. Das bedeutete in manchen Fällen auch sieben oder acht verschiedene Datensätze, was vielfach Zwangsarbeits-„Laufbahnen“ vor allem in „grenzüberschreitender“ Hinsicht sehr gut dokumentiert, so beispielsweise bei CZ 120529 (einem 1917 geborenen Mann): Juni bis Oktober 1942 zu Bauarbeiten in „Most (Brüx)“ (also tschechischer und deutscher Name des Ortes angegeben), dann 1944 kurz bei den Flugzeugwerken in Fischamend, dann Stellungsbau auf südmährischem Gebiet; dabei war nur die kurze Zeit in Fischamend auszahlungsmäßig relevant (seitens der ČRON gab es strenge Kriterien hinsichtlich des Bezuges von Wohn- zum Arbeitsort). Auf jene Art sind auch etwa Details zu Zwangseinsätzen im Ruhrgebiet im ÖVF-Material dokumentiert. So waren etwa mindestens drei Antragsteller zumeist bei Krupp in Essen, und trotzdem für den ÖVF relevant, da sie zeitweise im AEL Oberlanzendorf waren (CZ 1368, CZ 43628 und CZ 55799⁵⁹).

Die Möglichkeiten der Verlaufs-Dokumentation gelten für die anderen Partnerorganisationen nur mit Einschränkungen, aber immerhin sind dort entsprechende Angaben mit zeitlichen Abgrenzungen vielfach in Prüfprotokollen zu finden. In Antragslisten ist jene Möglichkeit aber eben nur bei den (leider relativ wenigen) ČRON-Datensätzen der Fall; bei anderen Organisationen führt der Verzicht auf diese Möglichkeit von speziellen Zusatzlisten dazu, dass etwa beim Fall PL 599695 in der zweiten FPNP-Tranche Zwangseinsatz vom Mai 1940 bis September 1943 in Pillichsdorf, im Antrag auf zusätzlichen Mütterzuschlag in FPNP-

⁵⁹ Zur Zwangsarbeit nach Essen hätte damals übrigens auch Pablo Picasso von Vichy-Behörden geschickt werden sollen; jenem Wunsch des NS-Regimes wurde aber nicht statt gegeben, weil Picasso damals formal schon zu alt für den Arbeitsdienst war (dazu neuerdings Michael Carlo Klepsch: Picasso und der Nationalsozialismus, bzw. Bertram Müllers Rezension auf http://www.rp-online.de/public/druckversion/aktuelles/kultur/mehr_kultur/469388).

Tranche 18 hingegen nur der darauf folgende Arbeitseinsatz vom Oktober 1943 bis Mai 1945 in Ernstbrunn vermerkt ist. Ansonsten sind bei den nichttschechischen Partnerorganisationen günstigstenfalls (wenn überhaupt) die relevanten Orte mehr oder weniger identifizierbar in einem Datenfeld aufgelistet, während die „von-bis“ Daten oft nicht zu dem passen, was im „Arbeits“- bzw. „Verfolgungsort“-Feld steht. Jene Angaben zur Zeitdauer betreffen bei den ersten sechs ČRON-Tranchen bzw. generell bei den fünf anderen Partnerorganisationen oft nur einen von mehreren Zwangseinsätzen auf heute österreichischem Gebiet, was natürlich bei bloßer Verwendung jener Listendaten in mehrfacher Hinsicht irreführend sein kann. Der Zwang zur einzeiligen Wiedergabe führt dann etwa zu Angaben wie „Wien, Oktober 1944 bis April 1945, plus Sammeleintrag in der „Arbeitgeber“-Spalte „Gutehoffnungshütte Oberhausen AG Donauwerft Wien“ (PL 291509, vor Wien kürzere Zeit im Ruhrgebiet).

Trotz bzw. gerade wegen der in Prag besonders angestrebten Perfektion sind dort oft irreführende Listenbezeichnungen zu finden, wenn etwa „Höherstufung“ für Fälle steht, wo es sich aus ÖVF-Sicht um völlig neue Fälle handelte. Dies betraf etwa in Tranche 16 zehn Fälle, die von der ČRON mangels Dokumenten oder auch aus inhaltlichen Gründen abgelehnt und nicht an den ÖVF weitergeleitet wurden, und erst nach Entscheidung der Prager Beschwerdekommision bzw. nach verspätetem Einlangen von Bestätigungen österreichischer Gebietskrankenkassen aus „technischen Gründen“ von „negativ“ auf „beim ÖVF einreichbar“ „höher gestuft“, und auf einer entsprechenden Liste eingereicht wurden (so die E-Mail-Auskunft einer ČRON-Mitarbeiterin auf Anfrage des damals mit der üblichen Vorprüfung samt Prüflistenerstellung befassten Fondshistorikers, was dann in dessen Gutachten zur tschechischen Tranche 16 natürlich ausführlich kommentiert wurde).

„Von-Bis“-Spalten sind dort generell so ausgefüllt, wie aus den Anträgen ersichtlich (also entweder nur „1944“, „Jun. 44“ oder „03.06.1944“, je nach Kenntnisstand) – was natürlich gewisse Einschränkungen bei Sortiermöglichkeiten betrifft. Besonders umfassend und auch „korrekt“ sind hier die „Arbeitsort“- und „Arbeitgeber“-Spalten ausgefüllt, was unter anderem daran liegt, dass im zuständigen Prager Büro ausgezeichnete Deutschkenntnisse die Regel waren (und nicht, wie anderswo, die Ausnahme). Probleme bzw. Meinungsunterschiede gab es da am ehesten bei Fragen der kategoriemäßigen Einstufung bei Inhaftierungen, was aber mit spezifischen Gegebenheiten der dortigen NS-Aufarbeitungsgeschichte hinsichtlich „Opferstatus“ zu tun hat (vgl. dazu etwa unten, S. 517f. zum Gesetz „255/46“).

Die Zählung der ČRON-Akten erfolgt im Rahmen einer Gesamtnummerierung, wobei an den ÖVF Fälle mit den Aktenzahlen von 5 bis 120821 gelangten. Spezifika der tschechischen

Listen sind auch eine für ÖVF-Anträge über Partnerorganisationen besonders „untypische“ biographische Struktur: besonders wenige Frauen, besonders wenige damalige Kinder, relativ viele vor 1938 in Österreich geborene AntragstellerInnen (vor allem „Wiener TschechInnen“); mehr dazu in den Kapiteln 2.7.5., 3.9.4. und 2.7.2.

2.6.1.5. Ungarn

In 21 Tranchen der ungarischen Partnerorganisation MAZSÖK gab es 46 Excel-Listen mit insgesamt mindestens 10.222 Anträgen, von denen mit Stand 22.11.2005 8.606 in ÖVF-Auszahlungen resultierten. Bei der EVZ sind die Ungarn-Anträge bei deren Partnerorganisationen JCC und IOM „versteckt“: Bei der JCC waren in zwei Teillisten von Jänner und Juni 2003 von rund 2.000 Fällen 73 jüdische Opfer aus Ungarn dabei, was bei einer Gesamtzahl von 159.000 JCC-Zahlungen der EVZ bis Ende 2006 rund 6.000 entsprechen würde (Hochrechnung bei einem Sample von einem Achtzigstel hat aber ihre Tücken; das könnten letztlich auch 8000 oder 9000 gewesen sein); bei der IOM waren in sieben (auf allfällige ÖVF-Fälle hin durchgesehenen) Listen mit rund 37.000 Fällen nur 33 mit „permanent residence country Hungary“, hochgerechnet auf 90.000 IOM-Auszahlungen bis Ende 2006 nur rund 80, was faktisch auf Grund spezieller Quellenprobleme mit tendenziell längeren Verfahrensweisen wohl doch noch vielleicht 200 geworden sein mögen).

Die erste Tranche war mit 1.248 Fällen lange die größte, wurde dann aber von den Tranchen 16 und 17 mit 1.616 bzw. 1.319 Fällen übertroffen. Nach der kleinsten eigentlichen Tranche 20 mit 41 Fällen gab es noch drei Nachtragsfälle als Tranche 21, außerdem auch hier einzelne zwischendurch auf Umwegen erledigte Fälle (etwa der JCC). Andererseits sind auf den MAZSÖK-Listen mindestens 390 Fälle, die seitens der Partnerorganisation immer „rejected“-Status hatten, also eigentlich „Nicht-Anträge“ (vor allem im Vergleich mit anderen Partnerorganisationen, wo solche Fälle höchstens in Einzelfällen als Beschwerden zur Kenntnis des ÖVF gelangten). Hier gab es besonders viele irrtümlich neuerlich eingereichte Fälle, oft auch Probleme in Kontext mit JCC, IOM bzw. EVZ-Fallbehandlungen, auch Probleme anderer Art (auch innerungarisch-politisch bedingt).

Die Aktenzahlen unter 30.000 (konkret von 7 bis 21.266) umfassen rund 1.761 von der MAZSÖK als „jewish“ anerkannte AntragstellerInnen aus der älteren eigenen Datenbank in Kontext mit früheren Tätigkeiten jener Organisation, darunter aber auch Personen wie einen damaligen Jugendlichen mit mosaischem Vater und Romni-Mutter (und Buckel; der überlebte offenbar als wissenschaftliches Untersuchungsobjekt, bis er im Dezember 1944 in einem

Wäschereiwagen beim Leintuchwechseln flüchten, bei Verwandten in Wien untertauchen und noch im Jänner 1945 via Sopron nach Ungarn entkommen konnte – HU 21263, laut jener hohen Zahl auch bei der MAZSÖK kein wirklicher „Altbestand“, da offenbar kein Kultusgemeinde-Mitglied bzw. jedenfalls vor 2002 ohne Kontakt zur MAZSÖK).

Die höheren Aktenzahlen (von 30.000 bis 45189, ebenfalls mit Lücken) umfassen mindestens 8.461 zu ÖVF-Kennntnis gelangte, im Budapester MAZSÖK-Büro neu angelegte Akten zu Personen, die seitens jener Organisation nicht als „jüdisch“ anerkannt wurden (in Einzelfällen wie HU 30351 aber offenbar mit „jüdischem“ Hintergrund, der nicht kultusgemeindemäßig fassbar war): Mindestens 8.200 davon waren in Ungarn wohnende Menschen, die aus NS-Sicht „ZigeunerInnen“ waren, korrekter: Lovara oder Angehörige anderer Roma-Gruppen; diese Gruppe von Fällen hat eine in mehrfacher Hinsicht andere Struktur als die „jüdischen“ Fälle (mehr dazu in Kapitel 2.7.5.).

Unter den MAZSÖK-Fällen waren nur rund 200 (also 2%) mit aus den Listen erkennbarem „sonstigem“ Hintergrund (faktisch vermutlich bis zu 250 bzw. 2,5%), wobei aber die Grenzen schwer zu ziehen sind: Manche AntragstellerInnen hatten zugleich konfessionell-israelitischen und ethnisch-romamäßigen familiären Background (so offenbar etwa eine 1926 in den USA geborene Frau, HU 35161). Mit Beurteilung des aktuellen und früheren ethnischen Status befasste Minderheitenorganisationen sprachen immer wieder „Roma“-Status in irreführender Weise ab, etwa damit meinend, dass die Betroffenen nicht gemäß den Sitten und Traditionen jener ethnischen Gruppe lebten, bzw. sich nicht offen zu jener Volkstumszugehörigkeit bekannten. „Levente“-Burschen konnten auch eine Romni als Mutter haben oder ukrainischer Ethnizität sein (letzteres etwa CZ 116634 – um es noch komplizierter zu machen, dann als Arbeiter im Dienst des ungarischen „Heeresgefolges“ in sowjetischer Kriegsgefangenschaft und später in Tschechien wohnhaft – mit tschechischem Vornamen und ukrainischem Familiennamen), „jüdischer“ Hintergrund war nicht immer eindeutig, etc.

„Levente“ (nur zum Teil aus den Listen, teils nur aus den Prüfprotokollen als solche erkennbar) sind rund ein Viertel jener „sonstigen“ Antragsteller: mindestens 49 Männer, meist Jahrgänge 1925 bis 1930, unter dem Horthy-Regime Angehörige einer HJ-artigen (aber eben auf „Reichsverweser“ bzw. Staatschef Horthy vereidigten) Jugendorganisation, zum Teil später organisiert in einem Verein der früheren Levente-Burschen, einzelne noch Jahrzehnte danach als Folge sowjetischer Gefangenschaft in Russland lebend⁶⁰. Die wurden meist erst

⁶⁰ Vgl. etwa Dirk Meinhardt: András Toma: Russlands letzter Kriegsgefangener [...], in: Süddeutsche Zeitung, 28.10.2000 sowie Ruedi Leuthold: Der letzte Gefangene, in: Der Spiegel, 28.11.2000 (beide Artikel um 2002 noch gratis online verfügbar, 2007 nicht mehr; der Betroffene war nicht auf österreichischem Gebiet).

zur Zeit des Pfeilkreuzler-Regimes Ende 1944 oder Anfang 1945 von der deutschen Wehrmacht auf dem Rückzug als Hilfskräfte auch auf heute österreichisches Gebiet verschleppt (hier scheinen angesichts der kleinen Antragstellergruppe besonders viele Einsatzorte auf, einer war auch etwa mit der Marine auf der Donau unterwegs), und landeten dann vielfach in alliierter Kriegsgefangenschaft.

Vier jener „sonstigen“ MAZSÖK-Fälle sind gebürtige Ukrainerinnen (drei in Linz, Steyr und Wiener Neustadt zwangseingesetzte „Ostarbeiterinnen“, dazu ein 1939 in Dnjepropetrowsk geborenes Kind). Weiters gibt es dort mindestens zwanzig mit ungarischen Betrieben verlagerte IndustriearbeiterInnen (etwa vier Leute von „Marx und Marx Erste Ungarische Flugzeuginstrumenten-Fabrik“ nach Obermühl, vgl. unten, S. 617). Rund 50 waren vor allem aus Slawonien zwangsevakuierte MagyarInnen, so mehrere Familien in Frankenmarkt, Weißenkirchen im Attergau (dort etwa in Freudenthal beim Gutsbetrieb Springfeld) oder Krenglbach (vgl. etwa unten, S. 415; mindestens eine Familie war ab Dezember 1944 aber auch etwa für eine Gärtnerei in Eggenburg tätig). Weiters gab es da einige ungarische Kriegsdienstverweigerer, anscheinend wegen Erbkrankheit als „asozial“ deportierte Deutschstämmige (so HU 30355, von März bis November 1944 Straßenbau), aber auch mehrfach Leute, die einfach zur falschen Zeit am falschen Ort in Bahnhofsnähe waren, und dann ohne spezielle Begründung in einen Deportations-Transport gerieten (so eine Gruppe von mindestens elf Antragstellern in Graz-Murfeld).

Besonders problematisch waren hier die patriarchalischen Eigen- bzw. Unarten ungarischen Namensrechtes, nachdem Frauen zumindest früher bei Heirat nicht nur den Familien-, sondern auch den Vornamen des Gatten (mit beigefügtem „-né“) annehmen mussten; erst seit den 1980er Jahren gibt es für Frauen dort auch vier weitere Möglichkeiten der Namensführung nach Eheschließung. In der großen ersten Tranche waren die früheren Namen weggelassen (was die Aktenprüfungen angesichts 659 namensmäßig „vollverschleierter“ Frauen erschwerte), dann wurden die Geburtsnamen auf ÖVF-Wunsch hin beigefügt.

2.6.1.6. Belarus

In sechs größeren Tranchen der BSVA (die sechste in drei Teilen geliefert, dazu nicht als Tranchen gezählt zwei kleinere Nachtragstranchen und davor bereits einer kleinen Zwischentranche) gab es 49 Excel-Listen mit insgesamt 4.657 Anträgen, von denen mit Stand 22.11.2005 4.335 in ÖVF-Auszahlungen resultierten.

Bei der EVZ gab es bis Ende 2006 rund 129.000 ausbezahlte BSVA-Fälle (davon 9.000 aus Estland), zusammen rund 30-mal soviel als über den ÖVF (bei genauerer Durchsicht aller Akten wäre das sicher weniger drastisch ausgefallen; hier und bei der RSVA wirkte es sich in historisch-statistischer Hinsicht stark verzerrend aus, dass die von der EVZ geprüften rund 7% aller dortigen Anträge weitestgehend nach Zufallsprinzip ausgewählt wurden, und nicht, wie beim ÖVF, vom Fondshistoriker gezielt auch nach diversen historisch-topographischen Kriterien; vom ÖVF wurden rund 12% der „auswärtigen“ Partnerorganisationsanträge, inklusive der Individualanträge rund ein Drittel aller ausbezahlten bzw. über ein Viertel aller eingebrachten Anträge von der Wiener „Zentrale“ genauer überprüft).

Bei BSVA-Fällen gab es oft Probleme mit doppelten Aktenzahlen: einerseits die in den Listen meist allein aufscheinenden, fortlaufend-vierstelligen Zahlen für die ÖVF-Anträge, andererseits die „eigentlichen“ (sechsstelligen) Aktenzahlen der BSVA, die normalerweise allein auf den Papierakten zu finden waren, aber in drei Tranchen nicht dem ÖVF übermittelt wurden. Die fortlaufende Zählung ging bis 4646, mit drei Lücken (3173-3175); dafür gab es acht vorherige EVZ-Anträge, Fälle, die in jener vierstelligen Zählung „übersehen“ wurden, und nur mit den eigenen sechsstelligen Aktenzahlen eingereicht wurden (die vierstelligen Zahlen waren da für den ÖVF verzichtbar, da ja in Wien die ÖVF-internen Aktenzahlen maßgeblich waren).

„Auswärtige“ Anträge waren dort ab der 3. Tranche in eigenen Excel-Listen (ebenso nach Kategorien etc. gegliedert). Dies betraf dort insgesamt 68 bzw. 1,5% aller Anträge, 42-mal Estland⁶¹, 17-mal Kasachstan, je dreimal Usbekistan und Georgien, je einmal Kirgisien bzw. Kirgistan, Armenien und Russland.

An Spezifika sei etwa erwähnt, dass diese Partnerorganisation nie einen Antrag in Höchstkategorie stellte (acht entsprechende Zahlungen basierten auf der Tätigkeit des ÖVF-Prüfteams bzw. der Vorbegutachtung durch den Fondshistoriker), Höherstufungsanträge von „Lw“ auf „Ind“ sehr selten waren, noch seltener Anträge auf „Mütterzuschläge“ (nur in zwei Fällen, drei weitere nur auf Basis von Prüfteamtätigkeit nach entsprechender Vorauswahl auf Basis von Abgleich der Excel-Listen hinsichtlich Namen, Geburts- und Einsatzorten; viel häufiger wurde die Notwendigkeit von Mütterzuschlagszahlungen allerdings auf gleiche Weise bei den russischen Anträgen durch den Fondshistoriker „entdeckt“. Der war zum Glück bei den Aktenprüfungen für Belarus ebenso wie für Ukraine und Russland immer dabei,

⁶¹ Estland war anfangs als primär von der belarussischen Partnerorganisation zu betreuendes Gebiet vereinbart worden (wie Lettland und Litauen von der russischen), trotzdem gab es mindestens 27 estnische Fälle als Individualauszahlungen über das ÖVF-Büro (und 2 estnische Anträge über die RSVA).

während das für Polen, Tschechien und Ungarn nicht immer möglich bzw. auch nicht immer nötig war).

„Verfolgungsort“ und „Dienstgeber“ bzw. Art der Tätigkeit sind in BSVA-Listen noch seltener ausgefüllt als bei den russischen. Zumindest die Orte waren aber wenigstens im ausreichenden Maße dort ausgefüllt, wo größere Gruppen mit gleichem Geburts- bzw. Wohnort offenbar tatsächlich zur selben Zeit nach Österreich deportiert worden waren.

2.6.2. ÖVF als eigene Partnerorganisation – Struktur der „Individualanträge“ bzw. „Direktanträge“

In gewisser Weise war der ÖVF für sich selbst die zweitgrößte Partnerorganisation (nach der ukrainischen). Die entsprechenden Fälle wurden von ReferentInnen im Fondsbüro (mit vielfältiger Heranziehung des Fondshistorikers) bearbeitet, und kamen dann auf „Komiteelisten“ bzw. Prüfberichte, deren Nummerierung (wegen einer Komiteesitzung ohne derartiger Liste) großteils um eins differiert; so wurde der 39. Prüfbericht bzw. die „39. Liste „Rest der Welt – Individualanträge“ dem ÖVF-Komitee in dessen 40. Sitzung am 5.7.2005 als „40. Komiteeliste“ (nebst einigen Listen bzw. Tranchen von Partnerorganisationen) zur Bewilligung vorgelegt. Die ersten sechs Listen hatten eigene Zusatzlisten mit „nach dem Stichtag Verstorbenen“ (später zusammengefasst).

Die entsprechenden Listen lagen dem Fondshistoriker bis zur 30. auch als durchsuchbare RTF-Files vor, danach nur als Ausdrucke. Jene den Komiteesitzungen vorgelegten Listen waren allerdings immer nur für die eigentliche ÖVF-Arbeit eher irrelevante Nebenprodukte der eigentlichen, natürlich sehr präzise und elaboriert geführten ÖVF-Datenbank; jene Komiteelisten wurden also dermaßen gestaltet, dass sie nur mit Einschränkungen als Quellen zu benutzen sind. Dort sind nur minimale personenbezogene Daten enthalten (keine früheren Geburtsnamen, keine Geburts- oder Wohnorte), was aber als wichtiges Arbeitsinstrument trotzdem oft nützlich war.

Aus einer einzelnen jener Listen geht nicht hervor, ob es sich bei dortigen Fällen nicht doch um Wiederholung früherer Fälle handelt (wenn beim ersten Mal aus diversen Gründen keine Zahlung erfolgen konnte oder bei Höherstufungen bzw. Ergänzungszahlungen); Einsatzort bzw. Tätigkeit sind dort nur stark eingeschränkt erkennbar (abgeschnittene Teile aus den Deckblättern der eigentlichen Akten); außerdem sind oft irreführende oder falsche Angaben

verblieben, selbst wenn aus dem Akt selbst der richtige Sachverhalt bzw. die richtige Schreibweise entnehmbar wären; auch fehlen dort öfters die Geburtsdaten.

Vereinheitlichende, korrigierende Redaktion war für diese Listen einfach ebenso wenig konsequent notwendig wie für die „Generalausdrucke“ (also die Titelblätter der jeweiligen Akten). Nennung in einer solchen Komiteeliste musste auch nicht unbedingt heißen, dass daraus letztlich wirklich eine Zahlung (samt konkretem Empfang) resultierte.

Vor allem aber scheinen viele Individualanträge nicht in jenen durchstrukturierten Listen auf, sondern wurden in Form von Einzelblättern dem Komitee vorgelegt; dies betraf generell die speziellen Höhestufungen bei „Härtefällen“ und die Fälle der Komiteesitzungen vom 25.8. und 8.11.2005, aber auch einige neue Anträge in früheren Sitzungen. Maßgeblich für die ÖVF-Praxis waren immer die eigentliche Datenbank bzw. die statistischen, summarischen Zusammenstellungen, die natürlich sehr wohl immer äußerst penibel geführt wurden.

Insgesamt könnte man von rund 55.000 „Individualfällen“ bzw. Direktanträgen über das ÖVF-Büro sprechen. Wie oben erläutert, sind das vielfach nicht wirklich „Anträge; dies ist eben die Differenz zwischen der höchsten Aktenzahl und der ungefähren Summe aller beim ÖVF eingereichten Anträge über Partnerorganisationen, deren „eigentliche“ ursprüngliche Anzahl ja, wie dargelegt, nicht eindeutig festlegbar ist. Jedenfalls resultierten mit Stand 22.11.2005 29.536 Direktanträge in genehmigten (aber damals noch nicht durchwegs durchgeführten) ÖVF-Auszahlungen, plus einer gleich zu besprechenden „Reserve“ von 190 Anträgen. Im Vergleich mit den oben erwähnten Verhältnissen bei den Partnerorganisationen ist zu berücksichtigen, dass dortige „Anträge“ bereits das Resultat vorsiebender Vorprüfungen waren – je nach Partnerorganisation unterschiedlicher Art, Qualität bzw. Ausmaßes (was in vielen Fällen sicher dazu führte, dass eigentlich berechnigte „Anträge“ nie ÖVF-Anträge wurden, da sie nie in das Gesichtsfeld des ÖVF kamen; das lässt sich indirekt aus den Fällen schließen, wo Betroffene bzw. deren ErbInnen erst über Beschwerden die zustehende Zahlung erhielten. Nur in geringem Ausmaße hatten ÖVF-Prüfteams die Möglichkeit, auch Listen von Fällen zu prüfen, die schon von Partnerorganisationen abgelehnt worden waren; ebenso gab es offenbar in gewissen Regionen gehäuft Fälle, wo diverse Instanzen eine an sich Erfolg versprechende Antragstellung entweder zeitweise oder auf Dauer verhinderten. Die „zeitweise“-Variante war ja unter anderem Thema in einem Theaterstück, bei dessen Linzer Uraufführung das Problem aber gerade gelöst worden war – Fall UA 15043).

Bei den Direktanträgen waren natürlich viele dabei, die zugleich auch über die IOM bzw. JCC für die EVZ eingereicht wurden, und dann von dort ausbezahlt wurden, oder eben auch nicht.

„Mehrfachanträge“ entsprang meist verständlichem „Sicherheitsdenken“, und waren nur selten in der bewussten Absicht gestellt, doppelt ausbezahlt zu werden (was wiederum nicht unbedingt als „böse“ Absicht, sondern immer wieder auch als verständlicher Wunsch bei „Doppeleinsätzen“ auf deutschem und österreichischem Gebiet erkennbar war). „Doppelfälle“ wurden vielfach auch durch irreführende Publizität verursacht, wenn beispielsweise die IOM in Regionalzeitungen wie den Oberösterreichischen Nachrichten im November 2001 die Antragsmöglichkeiten so darstellte, als ob es überhaupt keinen ÖVF gäbe. Dementsprechend gab es dann sehr viele eigentlich beim ÖVF leistungsberechtigte, aber anderswo „liegen gebliebene“ Anträge, die irgendwann doch im Wiener ÖVF-Büro, oder ab 2006 bei dessen Nachfolger, dem Zukunftsfonds der Republik Österreich, landeten.

Hier nur ein Beispiel: Bei einem Treffen ehemaliger ZwangsarbeiterInnen in der Steiermark stellte sich heraus, dass eine in den USA lebende Ex-Ukrainerin, anders als ihre in der Ukraine verbliebenen Ex-Kolleginnen, noch kein Geld bekommen hatte. Sie hatte sich schon 1999 einer Sammelklage gegen die Republik Österreich angeschlossen (in dem Zusammenhang auch namentlich im Internet auffindbar) und hatte, noch vor Entstehen des ÖVF, einen Antrag nach Genf geschickt. Das war nur einer von mehreren Fällen, die auf Umwegen vom ÖVF der IOM „entrissen“ werden mussten. Die IOM hatte jenen (klar belegten) Fall damals schon vier Jahre ohne Rückmeldung (abgesehen von anfänglicher Eingangsbestätigung) „auf Eis“ liegen, ohne dass eine Auszahlung via EVZ oder Weiterleitung von IOM an ÖVF absehbar gewesen wäre. Das wurde dann zum erst im März 2004 genehmigten ÖVF-Fall 131984.

Das Verhältnis von knapp 30.000 bezahlten gegenüber rund 55.000 eingelangten Direktanträgen ist viel eher mit den entsprechenden Zahlen der IOM zu vergleichen: Laut Ausgabe 7 von deren „Compensation News“⁶² waren aus dem „German Forced Labour Compensation Programme“ mit Stand September 2005 332.307 Anträge eingelangt, von denen damals 89.809 positiv erledigt waren, also 27% (nicht ganz endgültig, aber in den Relationen weitestgehend dem „Endstand“ entsprechend). Dass der vergleichbare Prozentsatz positiver Fallerledigungen bei den ÖVF-Direktanträgen mit rund 54% ziemlich genau doppelt so hoch ist, hat auch (aber nicht nur) mit unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzungen zu tun: So berücksichtigte der ÖVF (entgegen ursprünglichen Intentionen und noch im Herbst 2001 missverständlicherweise verbreiteten Zeitungsmeldungen⁶³) etwa weitgehend auch

⁶² Zumindest zeitweise online verfügbar über <http://www.compensation-for-forced-labour.org/>

⁶³ Vgl. dazu Artikel einer Zeitschrift und entsprechenden, das Missverständnis auflösenden Briefwechsel im Fall ÖVF 36932, einem französische Reichsbahnarbeiter; immerhin führte jenes Missverständnis dazu, dass der Betroffene noch Ende 2001, drei Monate nach Erscheinen des Artikels, die Zahlung erhalten konnte.

gebürtige „WesteuropäerInnen“ (die hatten bei der EVZ praktisch nur als Häftlinge in KZ, AEL bzw. speziellen „sonstigen Haftstätten“ eine Chance), und anerkannte grundsätzlich auch Zwangsarbeit in „Landwirtschaft und sonstigen privaten Dienstleistungen“ (das war bei der EVZ nur im Rahmen der unterschiedlich konstruierten „Öffnungsklauseln“ einzelner Partnerorganisationen der Fall, die dafür aber die anderen Zahlungen kürzen mussten).

Insgesamt (unter Hinzurechnung aller Partnerorganisations-Anträge) wurden bei der EVZ bis Ende 2006 mit 1,665 Millionen Anträgen rund 70% der dort eingelangten Fälle ausbezahlt (für insgesamt eingereichte bzw. abgelehnte gibt es da unterschiedliche Angaben, 67 bis 72% entsprechend). beim ÖVF hingegen rund 82%; auch hier also eine deutlich höhere Quote an „erfolgreichen“ Anträgen, wobei in beiden Prozentzahlen etliche jeweils von der anderen Organisation ausbezahlt als „abgelehnte“ fungieren, aber auch formal in gewisser Hinsicht „zusammengesetzte“ Zahlungen von beiden Seiten etwa in Form der erwähnten „Kreuzhochstufungen“ vorkamen. Von insgesamt knapp 1,8 Millionen im Kontext der NS-Zwangsarbeit erfolgten Auszahlungen stammten letztlich rund 8% vom ÖVF. Wie unbedeutend das den ÖVF in deutschen Augen machen konnte, zeigt sich in einem Redemanuskript über die EVZ-Tätigkeit zu einem am 31.8.2007 in Berlin gehaltenen Vortrag auf einer Tagung über „Zwangsarbeit im Nationalsozialismus: Bildungsarbeit“: der ÖVF habe nur „rund 80.000 leistungsberechtigte Zwangsarbeiter ausbezahlt“ (ein bezeichnender Flüchtigkeitsfehler, den der ansonsten durchaus beschlagene, verdienstvolle und bei Wien-Besuchen sympathisch wirkende EVZ-Mann bei genauerer Nachschau sicher korrigiert hätte – der ÖVF war aus Berliner Sicht dafür aber eben nicht wichtig genug; auch das nicht als persönliche Kritik gemeint, sondern als wohl kulturgeschichtlich wichtige Notiz).

Hier ist aber zu berücksichtigen, dass auf Grund der Gesetzeslage sehr viele Fälle von der EVZ ausbezahlt wurden, wo der überwiegende Zwangseinsatz auf heute österreichischem Gebiet stattfand (vor allem nachgewiesene KZ-Inhaftierungen, in geringerem Ausmaße auch, wie erwähnt, zwischen den beiden Stichtagen 16.2.1999 und 15.2.2000 Verstorbene). In rein territorialer Hinsicht hätte der „Österreich“-Anteil wohl mindestens die ursprünglich grob geschätzten 10% betragen. Die Schätzung Lutz Niethammers aus den späten 1990er Jahren, dass in gut vier Prozent aller Fälle Einsätze sowohl im territorialen ÖVF- als auch im EVZ-Bereich stattgefunden hatten, ist wohl als schätzungsmäßige Untergrenze zutreffend.

Wie sehr letztlich die endgültige Realisierung der Auszahlungen bei ÖVF und EVZ nicht nur von historischen und legislativen, sondern auch speziellen anderen Gegebenheiten abhängt, sei an Hand des im August 2004 auf Grund einer Beschwerde zur Kenntnis des Wiener

Fondsbüros gelangten Falles ÖVF 146997 gezeigt: einem in Übersee lebenden Exil-Slowenen, der laut österreichischer Versicherungsbestätigung vom Juli 1941 bis Oktober 1943 bei der Reichsbahn in Bruck an der Mur zwangseingesetzt war (dann zahlungsmäßig irrelevante Phasen: ein Jahr in „untersteirisch“-heimatlicher Aluminiumfabrik Sternthal, August 1944 als gleichsam „provisorisch germanisierter“ Wehrmachtsoldat eingezogen⁶⁴): Dessen Antrag wurde im Jänner 2001 nur bei der IOM in Genf eingebracht, die im Juli 2004 (also nach Ende aller Antragsfristen) wegen „insufficient evidence“ ablehnte, ohne den Fall an den ÖVF weiterzuleiten. In diesem Falle gab es dann noch eine Verzögerung in Graz, sodass der Versicherungs-Beleg erst im Jänner 2005 im ÖVF-Büro einlangte, und die Auszahlung kurze Zeit später erfolgen konnte. Die Zahl ähnlicher Fälle mit realer ÖVF-Zuständigkeit, die nie an den ÖVF gelangten, ist schwer abzuschätzen (also Fälle, die dann nicht im Beschwerdewege an die richtige Adresse gelangten, sondern in Genf oder auch etwa Frankfurt am Main oder bei einer Partnerorganisations-Zweigstelle irrtümlich scheiterten, und wo nicht sicherheitshalber zugleich an zwei oder drei Institutionen Anträge gestellt wurden. Über in Genf bzw. Bad Arolsen „liegen gebliebene“ Fälle, allerdings offenbar ohne Österreich-Bezug, gab es etwa Mitte Dezember 2006 mehrere deutsche Medienmeldungen). Für jene 29.536 bis Ende 2005 genehmigten ÖVF-Direkt- bzw. Individualanträge wurden 98 Millionen Euro zuerkannt (98.018.056,72), was einem Schnitt von 3.318,60 Euro (45.665 Schilling) pro Fall ausmacht. Plus der Reserve von 190 Fällen wären das 29.726 Fälle mit 98.530.488,66 Euro bzw. 3.314,62 Euro / 45.610 Schilling pro Fall (bei jener Rücklage wurden im Schnitt 2.697 Euro pro Fall gerechnet). Die Durchschnittssummen sind deshalb deutlich höher als bei den Anträgen über Partnerorganisationen, weil es dort insgesamt einen deutlich geringeren Anteil an Personen gab, die von der NS-Ideologie zur „Vernichtung durch Arbeit“ vorgesehen waren; außerdem war bei Direktanträgen aus mehreren Gründen die Chance insgesamt viel größer, gemäß ÖVF-Gesetz mögliche Höherstufungen gegenüber nur auf den ersten Blick zutreffender niedrigerer Kategorie zu bekommen.

2.6.3. Probleme einer „Gesamtauszahlungsstatistik“; Vergleiche der Resultate mit den ursprünglichen Schätzungen

Mit Stand vom 22.11.2005 führte der ÖVF neben den bis dahin genehmigten (aber damals noch nicht durchwegs durchgeführten) 29.536 Direktzahlungen und 101.841 Partneranträgen

⁶⁴ Fast dasselbe Schicksal zur NS-Zeit hatte auch etwa der Slowene im Fall ÖVF 2755 (sehr früh positiv abgeschlossen), in dessen Grazer Meldekarte noch knapp vor der Einziehung zur Wehrmacht 1944 „jugoslaw.“ Staatsbürgerschaft vermerkt war.

in einer Quasi-Endstatistik Rücklagen für 190 weitere Direktanträge und 309 weitere Partnerorganisations-Anträge, was alles Teil einer (zumindest in jener Genauigkeit) quasi-virtuellen Endzahl von 131.876 ist, davon 22,5% „Direktanträge“, 77,5% über die Partnerorganisationen. Die „Reserve“ wurde provisorisch angesetzt mit insgesamt 499 Fällen bzw. 0,4% jener „Endzahl“ von 131.876 (bei den Direktanträgen 0,64% der veranschlagten Fallzahl, bei den Partnerorganisationen 0,30%). Aus den vom „Zukunftsfonds der Republik Österreich“ administrierten Rücklagen wurde bereits im Laufe der Jahre 2006 und 2007 ein Teil für Auszahlungen von Fällen aufgewendet, bei denen aus verschiedenen Gründen erst nach der Ende Jahres 2005 erfolgten Auflösung des ÖVF die Auszahlung möglich war. (Diese Gründe können in komplizierten Erbverfahren liegen, aber auch etwa in Verzögerungen bei Nachweisverfahren, Beispiel Internationaler Suchdienst Bad Arolsen, etc.).

Ein Spezialproblem ist, dass viele inhaltliche ÖVF-Fälle in einer Pauschalzahlung an die **Jewish Claims Conference** „versteckt“ sind, die schon lange Teil der Gesamt-„Auszahlungs“-Statistiken, aber nicht Teil der Fallzahlen-Statistiken ist; dort war für den ÖVF zumindest bis Ende 2006 keine Fallanzahl identifizierbar. Jener Sondertopf von 16 Millionen Euro (16,370.226,07) macht 4,6% des ÖVF-Gesamtauszahlungsbetrages per 22.11.2005 aus. Daraus waren unter anderem irrtümlich „hängen gebliebene“ Anträge aus dem JCC-Bereich zu zahlen (zum mutmaßlich dorthin ressortierenden Fall ÖVF 80214 vgl. unten, S. 172, 179, 475 und 477). Das hätte theoretisch für 2.145 „SkI“-Fälle gereicht; aus jenem Topf wurden aber vor allem diverse andere humanitäre Zahlungen abseits der „eigentlichen“ ÖVF-Kriterien getätigt. (Zufälligerweise entsprach am Ende der Betrag des Sondertopfes weitgehend der letztlich an AntragstellerInnen in Israel ausgezahlten Summe von 16,6 Millionen Euro für 3.091 Fälle; dort waren übrigens deshalb viele „Ind“-Zahlungen dabei, weil es vielfach um kurzzeitiges „Straßenreiben“ 1938 ging; außerdem waren da auch mehrere der in Kapitel 2.7.9. geschilderten „U-Boote“ wie etwa als OstarbeiterInnen getarnte AntragstellerInnen dabei, aber auch mindestens eine aus Österreich gebürtige nichtjüdische Palästinensergattin).

Die „Gesamtübersicht aller genehmigten Anträge und Beiträge“ mit Stand 22.11.2005 war also einerseits „provisorisch“, hat aber andererseits durch die erwähnten Pufferbeträge für insgesamt 499 Fälle auch den Charakter einer quasi-virtuellen, weil flexiblen Endstatistik, die über das Ende des ÖVF auch die ab 2006 vom Zukunftsfonds administrierten Nachträge bzw. Korrekturen abdecken sollte. Das Ganze mag in seiner Mischung aus „Endstatistik“ und Flexibilität bzw. dem Zurückgreifen auf „genehmigte“ (anstatt realiter ausbezahlte) Fälle für

StatistikerInnen und HistorikerInnen unbefriedigend sein, war aber administrativ und unter Beachtung der legislativen und sonstigen Rahmenbedingungen der einzig gangbare Weg.

Auf Basis jener Zahlen sei hier auch ein Vergleich mit den von Frau Präsidentin Schaumayr und ihrem Team (auf Grundlage der Vorarbeiten von Marc Spoerer und Florian Freund⁶⁵) vor Beginn der ÖVF-Tätigkeit geschätzten Zahlen geboten, wie vor Zustandekommen des ÖVF-Gesetzes provisorisch angenommen: Es wurde von rund 149.000 Anträgen und einer Auszahlungssumme von 5,22 Milliarden Schilling ausgegangen – also rund 379 Millionen Euro (379352194,36 €), was pro Fall 35.034 Schilling bzw. 2.545,99 Euro bedeutet hätte: fast genau eine Zahlung der „Ind“-Kategorie, angelehnt an die bereits früher festgesetzte Zahlung von 7.000 D-Mark für analoge EVZ-Fälle; an Zusatzzahlungen berücksichtigte man ursprünglich provisorisch (analog dem bestehenden Schweizer Fonds für Holocaust-Opfer, vgl. unten, S. 623) Verwaltungskosten bis zu einem Höchstbetrag von maximal 5% der eigentlichen „Entschädigungssumme“, also 5,481 Milliarden Schilling (398,3 Milliarden Euro), wobei von Beginn an aus verschiedenen Gründen Reserven dazugerechnet wurden.

Der oft genannte Betrag von „6 Milliarden Schilling“ wären 436 Millionen Euro (436.370.005 €); als buchhalterische „Planzahl“ für den Zeitraum 27.11.2000 bis Mai 2005 galten 436,182 Millionen Euro plus 24,377 Millionen Euro, zusammen 460,559 Millionen Euro bzw. 6,338 Milliarden Schilling. Die Zuwendungen an den ÖVF überschritten im Laufe des Jahres 2001 den anfangs geplanten Betrag bereits knapp: rund 268,889 Millionen € (61,3%) vom Bund, rund 36,337 Millionen € (8,3%) von sonstigen Gebietskörperschaften, rund 133,064 Millionen Euro (30,3%) „aus der Wirtschaft“ und 0,278 Millionen € (0,06%) „sonstige“. 2002 kamen noch 0,686 Millionen Euro „aus der Wirtschaft“ hinzu, was bei Rundung auf eine Kommastelle aber nur eine Verschiebung von einem Zehntelprozent von „Bund“ zu „Wirtschaft“ ausmachte (61,3 zu 61,2% bzw. 30,3 zu 30,4%, knapp an der Grenze zur Aufrundung auf 30,5; vgl. auch etwa unten, S. 415 zu einem „städtischen“ Beitrag). Dazu kamen bis Ende Mai 2005 insgesamt 27,767 Millionen Euro an Zinsen (6,3%, gegenüber geplanten 24,377 Millionen bzw. 5,6%). Der gesamte Verwaltungsaufwand des ÖVF betrug rund ein Viertel der Zinseinnahmen. Insgesamt standen damit laut Stand von Mai 2005 dem ÖVF rund 467,021 Millionen Euro zur Verfügung (6,426 Milliarden Schilling, Grundbetrag: 439,254 Millionen Euro / 6,044 Milliarden Schilling plus den erwähnten Zinsen von 27,767 Millionen Euro, die Ende Mai 2005 knapp unter 6% des Gesamtbetrages ausmachten).

⁶⁵ Vgl. Spoerer 2000 und Freund-Perz 2000 bzw. Schätzung des ÖVF bei Eichinger 2001

Laut den (wie erwähnt, flexiblen) „Gesamtzahlen“ vom 22.11.2005 hat der ÖVF 131.876 Anträge genehmigt (exklusive im JCC-Pauschalbetrag „versteckter“ Fälle, inklusive noch nicht real vorliegender unter den 499 „Rücklagen“-Fällen), also 88,5% der geschätzten Fallzahl. Die zugleich bis dahin genehmigten Gesamtbeträge machten rund 353 Millionen Euro aus (352.601.124,08 bzw. rund 4,852 Milliarden Schilling, inklusive nicht direkt „fallbezogener“ Zahlungen wie Verwaltungskosten und einem Großteil des JCC-Sondertopfes), davon direkt „fallbezogene“ Zahlungen (Partnerorganisations-Zahlungen ohne Verwaltungskosten sowie reine Summe der genehmigten Direktanträge) 326 Millionen Euro (325.689.755,06 bzw. 4,482 Milliarden Schilling). Gegenüber den veranschlagten 5,22 Milliarden Schilling waren das also 85,9% der ursprünglich geschätzten Auszahlungssumme, bei einem (auch hier nicht „echten“) Schnitt von 2.469,67 Euro bzw. 33.984 Schilling pro Fall (diese Zahlen exklusive Verwaltungskosten; das wären also pro Fall im Schnitt 3% bzw. 76 Euro weniger als anfänglich veranschlagt).

Hier und noch mehr bei Zahlen einzelner Partnerorganisationen spielten allerdings nicht nur Gegebenheiten der faktisch echten NS-Zwangseinsätze und seitheriger Mortalität eine Rolle, sondern oft auch andere Dinge (was zum Teil an anderer Stelle angedeutet wird). Anstelle von absoluten Zahlen seien hier vor allem charakteristischere Werte dargestellt, die vielfach eben die unterschiedliche Struktur der jeweiligen Zwangsarbeitsverhältnisse bei Betroffenen aus den einzelnen Ländern widerspiegeln; die folgenden Zahlen durchwegs mit Stand 22.11.2005, wobei es aus den angeführten Gründen später noch zu geringen Änderungen kam.

Die „eigentlichen Entschädigungssummen“ (exklusiver Verwaltungskosten) betragen im Schnitt pro Fall bei den Partnerorganisationen in Polen 1.791,62 € (ATS 24.653), in der Ukraine 1.991,74 € (ATS 27.407), in Russland 2.119,86 € (ATS 29.167), in Belarus 2.145,37 € (ATS 29.521), in Tschechien 2.641,65 € (ATS 36.350), in Ungarn 4.178,56 € (ATS 57.498), für alle sechs zusammen (exklusive der „Reserve“ von 309 Fällen, aber noch inklusive mancher später nicht auszählbarer Fälle) im Schnitt 2.235,56 € (ATS 31.010). Der polnische Wert lag also deutlich näher beim „Lw“-Betrag, der ukrainische knapp unterhalb der Mitte zwischen Lw- und Ind-Betrag (jene Mitte liegt bei 1.998,5 € bzw. ATS 27.500).

Die vom ÖVF ersetzten Verwaltungskosten machten per 22.11.2005 umgelegt auf die Zahlen der genehmigten Fälle und mit jenem Datum auch noch „gültiger“ Auszahlungen folgende Werte pro Fall aus: Ukraine 70,37 € (3,41% des Auszahlungsergebnisses per 22.11.2005), Russland 78,78 € (3,58%), Belarus 79,53 € (3,57%), Polen 90,16 € (4,79%), Tschechien 120,70 € (4,37%), Ungarn 169,89 € (3,91%), für alle sechs zusammen im Schnitt 90,01 €

bzw. 3,87%. Bei jenen Werten sind mehrere Dinge zu bedenken: erstens spiegeln sie den durchschnittlichen Auszahlungsbetrag wieder (bei dem eben primär historische bzw. legislative Gründe wirksam sind); zweitens wurden jene Kosten primär pro ursprünglich genehmigtem Fall berechnet (und nicht pro letztlich ausbezahltem; der Vertrag mit der ČRON sah etwa 4,5% vor, woraus auf Grund nachträglichem Nichtigwerden genehmigter ÖVF-Auszahlungen vor allem durch Rückverrechnungen nachträglich 4,37% wurden); drittens spielten dort außerdem auch andere Faktoren eine Rolle, die sich in entsprechend unterschiedlichen Basis-Prozentzahlen in den Verträgen mit den Partnerorganisationen widerspiegelten.

Die durchschnittlichen Auszahlungsbeträge in Euro inklusive der Verwaltungskosten betragen bei Polen (nachträglich berechnet für den Auszahlungsstand vom 22.11.2005) 1.881,78 €, Ukraine: 2.062,11 €, Russland: 2.224,90€, Belarus: 2.224,90 €, Tschechien 2.761,90 €, Ungarn: 4.348,45 €, insgesamt für alle sechs 2.325,53 €.

In Bezug auf die ursprünglich angesetzten Beträge der erwähnten Schätzung der Zeit vor Beginn der eigentlichen ÖVF-Tätigkeit machten die jeweiligen Durchschnittswerte für die Auszahlungssummen inklusive Verwaltungskosten bzw. für eigentliche „Entschädigungssumme“ exklusive Verwaltungsausgaben folgende Prozentsätze aus: Tschechien: 113,79% bzw. 108,83% (hier also pro Fall deutlich höhere Zahlungen als ursprünglich veranschlagt); Ukraine: 108,38% bzw. 104,68%; Russland: 104,32% bzw. 100,58%; Polen: 99,81% (hier nur um 3,60 € unter der vorherigen Schätzung) bzw. 95,03%; Belarus: 99,78% bzw. 96,22%; die (noch niedrigeren Zahlen für Ungarn sind hier nicht aussagekräftig); für alle sechs insgesamt 101,96% bei den Zahlungen exklusive Verwaltungskosten.

Bei den Gesamt-Auszahlungsbeträgen pro Partnerorganisation per 22.11.2005 schauen die entsprechenden Zahlen (also jeweils „Entschädigungssumme“ bzw. „Auszahlungssumme“ in Prozent des bei der ursprünglichen Schätzung veranschlagten Betrages) wie folgt aus: Ukraine: 108,41% bzw. 112,24%; Polen: 101,71% bzw. 106,82%; Tschechien: 79,16 bzw. 82,76%; Ungarn: 73,64% bzw. 76,63%; Russland: 50,61% bzw. 52,49%; Belarus: 47,40% bzw. 49,15%; insgesamt bei allen sechs 82,49% bzw. 85,81%. Der erste Wert erhöht sich inklusive der erwähnten „Rücklage“ für 309 Fälle auf 82,80%; der entsprechende Wert für die Individualanträge (exklusive Verwaltungskosten, ohne „Rücklagen“ für 190 Fälle): 94,85%.

Abschließend noch die Vergleichswerte für die per 22.11.2005 wirksam genehmigten Fallzahlen in Bezug auf die Zahlen der ursprünglichen Schätzungen (also unter

Berücksichtigung von bis dahin erfolgten „Rückbuchungen“ etc.): Am deutlichsten das Plansoll „untererfüllt“ haben die Partnerorganisationen aus Belarus und Russland, wobei weniger Gründe der Historie oder Mortalität, sondern primär aktuelle administrative Gegebenheiten wirksam waren: Belarus nur 49,3%, 4.335 statt 8.800, also um 4.465 weniger; Russland nur 50,3%, 12.580 statt 25.000, also um 12.420 weniger als vorher veranschlagt. (Wenn dort alle Fälle territorial so korrekt wie bei anderen Organisationen auf ÖVF und EVZ aufgeteilt worden wären, hätte das vermutlich mindestens eine Halbierung jener „Fehlbeträge“ bedeutet). Dann (ohne hier negativ wirksamen administrativen Problemen, sondern eher wegen zu großzügiger Schätzung) folgt Tschechien mit 72,7%, 10.910 statt 15.000, um 4.090 weniger. Am exaktesten war die Vorhersage glücklicherweise ausgerechnet bei den beiden fallmäßig gewichtigsten Partnerorganisationen: Ukraine: 103,6%, 42.720 statt 41.250, um 1.470 mehr; Polen: 107,0%, 22.690 statt 21.200, um 1.490 mehr. Beim Sonderfall Ungarn kamen 143,4% heraus, 8.606 statt 6.000, um 2.606 mehr.

Für alle sechs Partnerorganisationen zusammen ergibt das (ohne Rücklage) 86,86%, 101.841 statt 117.250 ausbezahlte Fälle, also um 15.409 weniger als ursprünglich veranschlagt; unter Berücksichtigung der 309 erwähnten „Rücklagen“-Fälle wären das 87,12%, 102.150 statt 117.250, um 15.100 weniger. Die entsprechenden Zahlen für die Individualanträge: ohne Rücklage 93,03%, 29.536 statt 31.750, um 2.214 weniger; unter Berücksichtigung der 190 „Rücklagen“-Fälle: 93,63%, 29.726 statt 31.750, um 2.024 weniger.

Die Zahlen für Direktanträge und Partnerorganisationen zusammen: ohne Rücklage 88,17%, 131.377 statt 149.000, um 17.623 weniger; unter Berücksichtigung der 499 Rücklagen-Fälle: 88,51%, 131.876 statt 149.000, um 17.124 weniger. Insgesamt haben sich damit jedenfalls die Vorhersagen und Planungen aus dem Jahr 2000 als sehr brauchbar erwiesen.

2.7. Statistisches, soziale und zeitliche Strukturen

Die hier verwendeten Zahlen richten sich nach dem Material, das dem Fondshistoriker zur Verfügung stand, was aber zumindest für die eigentlichen Partnerorganisationen mehr als 99% aller Anträge betrifft (vor allem Ergänzungszahlungen liefen nicht immer über „reguläre“ Listen, aber auch einzelne komplette Anträge durchliefen nicht das normale Prozedere der Vorprüfung durch den Fondshistoriker). Außerdem ist ja auch die oben ausgewertete Leistungsbilanz mit Stand 22.11.2005 nicht „endgültig“, hat aber eben, wie oben

dargelegt, in gewisser Weise (anders als die mehrfach publizierte Bilanz mit Stand 12.7.2005) doch brauchbaren „Endcharakter“, da dort zumindest alle Nachtragslisten bzw. die Resultate aller ÖVF-Komiteesitzungen bis November 2005 enthalten sind. Grundsätzlich galt dabei weiterhin die (gegenüber dem ursprünglichen Gesetz durch eigene Novellierung verlängerte) Antragsfrist-Ende 31.12.2003, wobei es aber verschiedene Gründe gab, dass auch aus Sicht des ÖVF ganz neue Fälle dazukommen konnten. „Nicht schuldhaftes Fristversäumnis“ konnte etwa bei langer Krankheit bzw. bei Altersheim-Fällen vorliegen (etwa einer 103-Jährigen Budapesterin im Falle HU 6384, wo eine Pflegerin 2003 zufällig auf den Sachverhalt aufmerksam wurde), oder auch bei spät rückkehrenden Flüchtlingen aus jugoslawischem Kriegsgebiet (etwa bei einer 1933 geborenen Kroatin im Falle ÖVF 156694, die 1942-45 in den Räumlichkeiten des Klosters Baumgartenberg war, während die Mutter aus politischen Gründen vom Ustascha- bzw. NDH-Regime an die deutsche Rüstungsindustrie ausgeliefert wurde, in dem Falle zu Semperit in Traiskirchen).

Auch mehrere Höherstufungen gab es fast in „letzter Minute“, wobei oft vier bis fünf Institutionen zusammenwirkten, wie im Falle UA 43858: Für einen Ukrainer, der für längere Zwangarbeit in einer niedersächsischen Fabrik „Ind“-Zahlung von der EVZ bekommen hatte, lag im Juni 2005 auf einmal eine Archivbestätigung vor, dass er identisch sei mit einem (in irreführender Schreibweise) dokumentiertem Oberlanzendorf-Häftling (offenbar nach Flucht im Raum Wien inhaftiert, und dann wieder nach Niedersachsen zurück geschickt); das resultierte eben erst am 17.10.2005 in einer Aktenprüfung im Wiener Fondsbüro und am 8.11.2005 in der dazugehörigen Bewilligung durch das ÖVF-Komitee, fast zwei Jahre nach offiziellem Ende der Antragsfrist.

2.7.1. Partnerorganisationen und Kategorien in statistischer Sicht, Kategorie-Änderungen

Die beantragten Kategorien wurden von den Partnerorganisationen unterschiedlich bezeichnet, wobei die BSVA die Bezeichnungssysteme mehrfach auch ohne Vorwarnung wechselte („Ind“ meist als B bzw. „Lw“ als C, in BSVA-Tranche IV hingegen mit Zifferncodes „1“ bzw. „0“, in zwei Nachtragslisten zur 6. Tranche und zwei kleinen Nachtragstranchen dann auf einmal „F“ bzw. „Ch“ für jene beiden Kategorien; Skl“ wurde von der BSVA ja nie beantragt). Zumindest bei den Bezeichnungen russischer und ukrainischer Listen steht „A“ für Höchstkategorie, „B“ für „Ind“- , „C“ für „Lw“ (diese

Codierung wurde auch vielfach inoffiziell im ÖVF intern gebraucht); die tschechische Partnerorganisation verwendete aber eigentlich „A“ für „Ind“, „B“ für „Lw“ und „C“ für Höchstkategorie⁶⁶. Bei den polnischen Listen stehen hingegen in Bezeichnungen der Excel-Listen normalerweise dem jeweiligen Datum der Einreichung nachgestellte FPNP-Codezahlen für die Kategorien, zumeist „_2“ für Höchstkategorie, „_3“ für „Ind“- und „_46“ für „Lw“-Listen.

Hier seien deshalb (trotz inhaltlicher Problematik, deshalb auch immer in Anführungszeichen bzw. gekürzt) die Kürzel „Lw“, „Ind“ und „Skl“ bzw. „Mütterzuschlag“ verwendet, also Zahlungen über ursprünglich 20.000, 35.000 und 105.000 bzw. 5.000 Schilling (in Anlehnung an davor festgesetzte D-Mark-Beträge von 5.000 bzw. 15.000 für EVZ-Zahlungen, die „Ind“ und „Skl“ entsprachen); die ab 2002 geltenden Euro-Beträge waren dementsprechend „unrunde“ 1.453,46, 2.543,55, 7.630,65 bzw. 363,36 €. Mehr zu speziellen inhaltlichen Implikationen einzelner Kategorien im Kapitel 3.3. Hier vor allem statistische Aspekte in Bezug auf die sechs eigentlichen Partnerorganisationen.

Höherstufungen führten bei den polnischen Anträgen dazu, dass auch dort zusätzliche Einsätze (samt zusätzlicher Zeiträume) angeführt wurden. Das hängt zum Teil damit zusammen, dass die höher bewerteten Einsätze erst nachträglich aus FPNP-Sicht belegbar (bzw. glaubhaft gemacht) waren, und dann erst auf einer Ergänzungsliste angeführt wurden. So ist etwa beim ursprünglichen Antrag PL 163803 in Tranche 1 zu lesen „Ebelsberg, 1940-09 bis 1942-01“ (samt laut Linzer Adressbuch 1940 korrektem Namen der privaten Dienstgeberin), erst im Ergänzungsantrag in Tranche 12 dann „Leonstein (Steyr), 1942-01 bis 1945-05, Munitionsfabrik“ (Tochter: PL 389881, 1944 in Bad Hall geboren). Ähnlich etwa im Fall PL 229268 bei einem 1924 geborenen Polen: laut „eigentlichem“ Antrag nur in Pinkafeld bei einem namentlich genannten Bauern von „1942-04 bis 1943-01“, fünf Tranchen später im Ergänzungsantrag auf der Excel-Liste nur die (eben erst nachträglich seitens FPNP für plausibel befundene) Angabe „Graz, fabryka Negrelli, 1943-02 bis 1945-05“. Für das Gesamtbild sind also nicht nur bei den FPNP-Tranchen, sondern auch bei den anderen Partnerorganisationen immer auch die Ergänzungslisten heranzuziehen.

⁶⁶ wobei die beantragte Kategorie nicht in den Namen der einzelnen Excel-Listen erkennbar ist, aber dort dann bei den einzelnen Fällen klar definiert ist (die Listen sind nach anderen Kriterien abgegrenzt). Die ČRON hatte dazu ein (ab Tranche 6 auch in den ÖVF-Listen ersichtliches) Codesystem mit vorangestelltem „R“ für „Österreich“: eigentliche ZwangsarbeiterInnen: R1 „Skl“- , R2 „Ind“- , R3 „Lw“-Kategorie, dazu R4, R5 und R6 für Kinder von ZwangsarbeiterInnen in „Skl“, „Ind“ bzw. „Lw“ (R4 war zumindest eine 1939 geborene Burgenländerin, die im „Zigeuneranhaltelager Lackenbach“ war; zu einem ČRON-Fall in „R5“, wo ein Kind mit dem Vater mit war, vgl. unten, S. 322), dazu R7: spezielle „Härtefälle“ (vgl. dazu Kapitel 3.3.1), R8: ohne Deportation schon davor hier wohnende, und im NS-Regime zwangseingesetzte - vor allem, aber nicht nur „Wiener“ TschechInnen.

Vielfach gab es Höherstufungen wegen Inhaftierungen, wobei kürzere Haft zumindest für „Ind“-Kategorie reichte, so bei einer 1922 geborenen Polin, die von August bis Oktober 1941 in Salzburg inhaftiert war, und erst dann bis Kriegsende einen „Lw“-wertigen Zwangseinsatz auf österreichischem Gebiet hatte, oder bei einer 1925 geborenen Landsfrau von ihr, die von Ende Jänner bis Anfang April 1942 in Linzer Haft war (PL 239261).

Viele Höherstufungen gab es (vor allem bei Frauen) wegen anfänglicher, nennenswerter Zeit in einem Verteilungslager, wobei vor allem bei Frauen sehr oft nachträglich plausible Angaben zu dortiger Lagerarbeit hinzukamen (so etwa bei PL 247560: Juli bis Oktober 1942 Barackenlager Graz, dann bis Kriegsende Landwirtschaft in Ilz). Bei längerem Lageraufenthalt wurde auch sonst meist „Ind“-Kategorie unterstellt (und zwar mit etwas größerer Wahrscheinlichkeit bei Frauen), wobei es aber keine fixe Zeitgrenze gab; auch da wurde eben vor allem der jeweilige Einzelfall nach verschiedenen Kriterien beurteilt. In etlichen Fällen (je nach Partnerorganisation unterschiedlich oft) ist auf den Ergänzungslisten leider kein Grund für die Höherstufung angeführt, also vielfach leeres Feld für „Dienstgeber“ bzw. Tätigkeit, wo dann nur aus den Prüfprotokollen Details ersichtlich sind.

Immerhin wurden aber Ergänzungsanträge mehrfach für Korrekturen bei Ortsbezeichnungen genutzt (so wird etwa im Fall PL 229256 aus „Loeben“ „Leoben“, wobei sich auch herausstellte, dass beim ursprünglichen Antrag in der 4. FPNP-Tranche irrtümlich der Namen der Arbeitgeberin eines vorhergehenden Falles dupliziert wurde, was in der 7. Tranche dann, bei gleich bleibenden Zeitangaben, ebenfalls korrigiert wurde. Solche irrtümlichen „Fortsetzungen“ von ArbeitgeberInnen-Namen in nachstehende Datensätze kommen auch bei anderen Partnerorganisationen immer wieder vor, was bei Recherchen nach einzelnen Firmen bzw. Personen auf der Seite der Zwangsarbeits-Nutznießer in Betracht zu ziehen ist.

Typische Höherstufungs-Gruppen betrafen hier auch anderweitig behandelte Sachverhalte wie Südostwallbau (siehe Kapitel 4.4.3.), Torfstechen (Kapitel 3.3.3.), Lebensborn (3.9.7.), weiters oft „Randbereiche“ wie Forstarbeit in Sägewerken (3.3.3.), Mühlen, etc.

Viele Fälle bei Höherstufungen galten jungen AntragstellerInnen, die zuerst kurz in einer Fabrik, und dann länger bei Landwirten waren, so ein 1927 geborener Pole (PL 243953), im August/September 1942 mit nicht einmal 15 Jahren in einer Linzer Fabrik, dann bis Kriegsende in Niederwaldkirchen; auch in solchen Fällen wurde oft vorerst der industrielle Einsatz nicht in die Liste geschrieben, da dort erst später ein Beleg nachkam.

Wie **veränderten** sich die jeweiligen **Kategorie-Einstufungen** im Laufe des Bearbeitungsprozesses? Hier die jeweiligen Werte für die ursprünglich eingereichten Listen,

dann unter Berücksichtigung von Ergänzungsanträgen, weiters die Werte nach dem endgültigen Auszahlungsstand pro jeweiliger Partnerorganisation, so nicht nur dortige unterschiedliche Grundgegebenheiten bei den NS-Zwangseinsätzen bzw. jetzige Aktivitäten, sondern auch die jeweiligen Auswirkungen der Tätigkeit der durchgehenden Vorprüfung und gezielten Prüflisten-Auswahl durch den Fondshistoriker bzw. die Tätigkeit der ÖVF-Prüfteams widerspiegelnd (wo ja der Fondshistoriker als Vorbegutachter und Prüflisten-Ersteller zumindest bei den ukrainischen, russischen und belarussischen Tranchen immer, bei der Prüfung der Tranchen der drei anderen Partnerorganisationen zumindest anfangs aus Zeitgründen nur vereinzelt, und erst in späteren Tranchen auch dort durchwegs dabei war). Warum sich welche Werte in welche Richtung entwickelten, hat verschiedene Gründe, die hier höchstens zu einem geringen Teil erörtert werden könnten. Hier außerdem zumindest teilweise Ansätze zu einer (künftig noch genauer durchzuführenden) Analyse nach Gender- und Altersaspekten (vgl. dazu auch etwa Kapitel 2.7.5.).

Die „Skl“-Anträge der **ukrainischen** Partnerorganisation entwickelten sich von ursprünglich 0,13% über korrigierte 0,18% aller Anträge hin zu ausbezahlten 0,52% aller Fälle; die entsprechenden Zahlen der beiden anderen Kategorien: UNF-„Ind“-Fälle: von 43,45% über 44,04% zu 46,02%; UNF-„Lw“-Fälle: von 56,42% über 55,79% zu 53,46%.

Anhand der korrigierten Zahlen (also unter Berücksichtigung von Höherstufungsanträgen) lässt sich zeigen, dass geschlechterspezifische Unterschiede in den Kategorien verstärkt erst bei AntragstellerInnen stärker wirksam werden, die bei Kriegsende etwa elf oder zwölf Jahre alt waren. Unten wird noch sehen sein, dass die Altersgrenzen für bloße Mitwesenheit ohne „eigentlicher“ Zwangsarbeit bzw. für „eigene“ Zwangsarbeit ohne Anwesenheit von Familienangehörigen sehr fließend sind; die Jahrgänge 1934 und 1935 sind jedenfalls in etwa der Bereich, wo letzteres (also „eigene“ Zwangsarbeit) ersteres (also „Mitwesenheit“ inklusive schwer abgrenzbarer „Mithilfe“ etwa in Landwirtschaft oder bei Lagerarbeit) zu überwiegen beginnt (vgl. dazu Kapitel 3.9.8.).

Insgesamt haben wir es bei den korrigierten UNF-Anträgen also mit 0,18% „Skl“, 44,04% „Ind“ und 55,79% „Lw“ zu tun; Frauen: 0,12% „Skl“, 39,10% „Ind“, 60,78% „Lw“; Männer: 0,30% „Skl“, 53,86% „Ind“, 45,84% „Lw“. Die entsprechenden UNF-Anträge der Jahrgänge 1897 bis 1934 lauten in 0,19% auf „Skl“, 44,49% auf „Ind“, 55,33% auf „Lw“; weibliche Anträge: 0,12% „Skl“, 39,21% „Ind“, 60,67% „Lw“; männliche Anträge: 0,32% „Skl“, 55,23% „Ind“, 44,44% „Lw“.

Die entsprechenden Zahlen für die Jahrgänge 1935 bis 1945: insgesamt 0 „Skl“, 35,93% „Ind“, 64,07% „Lw“; Frauen: 36,96% „Ind“, 63,04% „Lw“; Männer: 34,50% „Ind“ (also sogar knapp weniger als bei den damaligen weiblichen Kindern), 65,50% „Lw“. Diese Werte sind also geschlechtermäßig viel ausgeglichener, spiegeln aber neben unterschiedlichen Aspekten der „Mitanwesenheit“ im Lager oder am Bauernhof indirekt auch die tendenziell eher „Lw“-mäßigen Arbeitsverhältnisse allein Zwangsarbeit leistender Kinder wider. Genauere Auswertungen wären anhand der alters- und geschlechtermäßig sortierbaren Anträge nebst entsprechenden Tätigkeitsangaben auch für die anderen Partnerorganisationen im Detail noch durchzuführen; hier seien dazu nur knappe Hinweise geboten; zu untersuchen wäre da auch etwa, ob bei Frauen tendenziell anfangs zu „niedrig“ eingestuft wurde – wohl eher nicht; es gab aber mindestens eine andere Gruppe, wo das generell der Fall war – vgl. unten, S. 112 zu den „fol’ksdojtschen“ bzw. Volksdeutschen im Rahmen der RSVA-Anträge.

Die „Skl“-Anträge der **polnischen** Partnerorganisation entwickelten sich von ursprünglich 0,56% über korrigierte 0,76% aller Anträge hin zu ausbezahlten 0,55% aller Fälle; die entsprechenden Zahlen der beiden anderen Kategorien: FPNP-„Ind“-Fälle: von 19,56% über 24,65% zu 27,44%; FPNP-„Lw“-Fälle: von 79,88% über 74,59% zu 72,01%. Hier wurde also anfangs besonders „überevorsichtig“ eingestuft, und dann auf ÖVF-Anregung hin serienweise höher gestuft: zusätzlich Schanzarbeit, Gefängnisaufenthalte, Torfstecherei, Lebensborn, etc.

Aufgrund der speziellen Quellenlage bei diesen Fällen wurde für kurzes Aufzeigen weiterer Aspekte hier vorerst eine leicht geänderte Fassung des jeweils ursprünglichen Bestandes an FPNP-Anträgen verwendet, die aber (wie die Daten für die korrigierten UNF-Anträge) ebenfalls zeigt, dass bei Sicht auf gendermäßige Diskrepanzen bei den Kategorien die Altersstruktur besonders zu berücksichtigen ist: Insgesamt in dieser Datenversion 0,55% „Skl“, 19,37% „Ind“, 80,06% „Lw“; Frauen: 0,39% „Skl“, 14,93% „Ind“, 84,68% „Lw“; Männer: 0,76% „Skl“, 24,22% „Ind“, 75,02% „Lw“.

Jahrgänge von 1897 bis 1934: Insgesamt 0,65% „Skl“, 19,74% „Ind“, 79,61% „Lw“; Frauen: 0,46% „Skl“, 14,36% „Ind“, 85,18% „Lw“; Männer: 0,84% „Skl“, 25,49% „Ind“, 73,67% „Lw“. Jahrgänge 1935 bis 1945 (wobei auch hier aber sehr viele Kinder ohne Eltern „eigene“ Zwangseinsätze hatten): Insgesamt: 0,16% „Skl“, 17,45% „Ind“, 82,39% „Lw“; Frauen: 0,05% „Skl“, 17,68% „Ind“, 82,27% „Lw“; Männer: 0,30% „Skl“, 17,15% „Ind“, 82,55% „Lw“. Hier ist zwar wegen der anders angesetzten Datenbasis (ohne „Ergänzungsanträgen“) nur eingeschränkt Vergleichbarkeit mit den UNF-Anträgen gegeben, trotzdem zeigt sich auch hier bei damaligen Kindern weitgehende kategorienmäßige Gleichheit nach Geschlechtern,

bzw. interessanterweise auch hier leicht stärkerer „Ind“-Anteil bei den Frauen der Jahrgänge 1935-1945 gegenüber gleichaltrigen Männern (PL: 17,68% gegenüber 17,15%, UA: 36,96% zu 34,50%; wir werden gleich sehen, dass dieses Phänomen bei den belarussischen Anträgen sogar noch deutlicher zugunsten der Frauenanträge feststellbar ist; auch dafür wären die Gründe an anderer Stelle detaillierter zu erörtern).

Die „Skl“-Anträge der **tschechischen** Partnerorganisation entwickelten sich von ursprünglich 1,22 % über korrigierte 2,62% aller Anträge hin zu ausbezahlten 2,40% aller Fälle; die entsprechenden Zahlen der beiden anderen Kategorien: ČRON-„Ind“-Fälle: von 96,24% über 94,96% zu 95,34%; ČRON-„Lw“-Fälle: von 2,54% über 2,42% zu 2,26%.

Hier einige nähere Daten aufgrund der ursprünglichen Anträge: Insgesamt also 1,22% „Skl“, 96,24% „Ind“, 2,54% „Lw“; bei den Frauen: 0,78% „Skl“, 86,08% „Ind“, 13,14% „Lw“ (vielfach aus der Sowjetunion oder Polen gebürtig, was bei ČRON-Männern sehr selten der Fall ist); Männer: 1,28% „Skl“, 97,71% „Ind“, 1,01% „Lw“ (hier handelt es sich eher etwa um Forstadjunkte und weniger um „echte“ Landarbeiter; gerade hier ist im Schnitt eben eine völlig andere Struktur der Zwangseinsätze gegeben, als bei den anderen fünf Organisationen).

Die Jahrgänge von 1901 bis 1934 ergeben hier kein wesentlich anderes Bild (kein Wunder, da ja 99,59% aller ČRON-Anträge aus jener Altersgruppe stammen): Insgesamt 1,21% Skl, 96,40% „Ind“, 2,39% „Lw“; Frauen: 0,72% „Skl“, 86,82% „Ind“, 12,45% „Lw“; Männer: 1,28% „Skl“, 97,75% „Ind“, 0,96% „Lw“. Jahrgänge 1935 bis 1945 (nur 46 Fälle, die auf Grund extrem heterogener biographischer Verhältnisse ein wenig aussagekräftiges Bild ergeben, und hier eher als warnendes Beispiel eigentlich unbrauchbarer Zahlen genannt seien): Insgesamt 2,17% „Skl“ (das ist nur ein Fall: eine 1939 geborene burgenländische Romni, dann im „Zigeuneranhaltelager“ Lackenbach, Vater dort umgekommen, dann nach Tschechien geheiratet), 58,70% „Ind“, 39,13% „Lw“; Frauen: 3,70% „Skl“ (ebenjener eine Fall), 48,15% „Ind“, 48,15% „Lw“; Männer: 0 „Skl“, 73,68% „Ind“, 26,32% „Lw“.

Die „Skl“-Anträge der **russischen** Partnerorganisation entwickelten sich von ursprünglich 0,07% über korrigierte 0,11% aller Anträge hin zu ausbezahlten 0,27% aller Fälle; die entsprechenden Zahlen der beiden anderen Kategorien: RSVA-„Ind“-Fälle: von 56,21% über 56,95% zu 59,44%; RSVA-„Lw“-Fälle: von 43,72% über 42,92% zu 40,29%.

Die „Skl“-Anträge der **ungarische** Partnerorganisation entwickelten sich von ursprünglich 43,17% über korrigierte 58,43% aller Anträge hin zu ausbezahlten 35,03% aller Fälle; die entsprechenden Zahlen der beiden anderen Kategorien: MAZSÖK-„Ind“-Fälle: von 56,32% über 40,83% zu 64,36%; MAZSÖK-„Lw“-Fälle: von 0,50% über 0,74% zu 0,61%.

Die „Skl“-Anträge der **belarussischen** Partnerorganisation entwickelten sich von ursprünglich 0,00% über korrigierte 0,00% aller Anträge hin zu ausbezahlten 0,18% aller genehmigten BSVA-Fälle (da wurden eben nie „Skl“-Anträge eingereicht, dann aber doch, dank ÖVF-Begutachtung und –Prüfung, acht davon ausbezahlt – vier Männer und vier Frauen); die entsprechenden Zahlen der beiden anderen Kategorien: „Ind“-Fälle: von 61,69% über 61,97% zu 62,30%; „Lw“-Fälle: von 38,31% über 38,03% zu 37,52%.

Auch hier exemplarisch knappe Hinweise auf die gender- und altersmäßigen Aspekte der Kategorien hinsichtlich der „korrigierten“ BSVA-Anträge (hier fast identisch mit den ursprünglichen): insgesamt 61,65% „Ind“, 38,35% „Lw“, Frauen: 59,75% „Ind“, 40,25% „Lw“; Männer: 65,31% „Ind“, 34,69% „Lw“; bei den Jahrgängen von 1896 bis 1934: insgesamt 63,68% „Ind“ / 36,32% „Lw“, Frauen: 60,46% „Ind“ / 39,54% „Lw“, Männer: 70,27% „Ind“, 29,73% „Lw“; bei den Jahrgängen 1935 bis 1945: insgesamt 54,67% „Ind“ / 45,33% „Lw“; Frauen: 57,03% „Ind“ / 42,97% „Lw“, Männer: 50,98% „Ind“ / 49,02% „Lw“. Hier ist die Kategorienverteilung bei den Kindern also geschlechtermäßig stärker auseinanderklaffend als bei den UNF-Anträgen. Immerhin sei hier schon einmal darauf hingewiesen, dass unter den BSVA-Fällen auch etwa eine damals Siebenjährige ist, die „regulär“ von der „Organisation Todt“ eingestellt wurde; mehr davon unten, S. 380f.

Eine künftige genauere Analyse zu jenen sechs Partnerorganisationen müsste auch hier immer verschiedenste Faktoren bedenken, die nicht nur mit historischen Gegebenheiten, sondern auch mit jeweils unterschiedlichen Arbeitsweisen sowie äußeren und inneren Gegebenheiten der Partnerorganisationen zu tun hatten. (Beides spielt dabei eine Rolle, dass in diesem Rahmen die russischen und ungarischen Anträge aus verschiedenen Gründen hier nicht in gleicher Weise zu behandeln sind, wie diejenigen der anderen vier Partnerorganisationen).

2.7.2. „Man sagte, daß Sie ware vom Volksdeutsch, aber ich weis es nicht“⁶⁷: Staaten, Nationalitäten, Ethnien. Probleme bei Abgrenzungen damals und heute, Sonderfälle wie „DableiberInnen“ und KrimtartarInnen

Die scheinbar einfache Frage: „Aus welchem Land waren denn jeweils wie viele ZwangsarbeiterInnen“ war und ist in unserem Kontext nicht so einfach zu beantworten, und ist in dieser Form auch oft wenig sinnvoll. Dies gilt selbst dann, wenn man die Kategorien des NS-Rassenwahnes hier außer Acht ließe. Die hier angewendeten Bezeichnungen wie „Polin“

⁶⁷ Russische Antragstellerin aus Fall RF 76900 über eine ihrer Großmütter, vgl. unten, Anm. 745

oder „Ukrainerin“ sind als eine Art Krücke wegen des in Kapitel 2.5. erläuterten Verzichtes auf Namen gemeint, als eher zufällige Codierung mit zusätzlichem Verschleierungspotential, oft nur bezogen auf damaligen Status, meist eher auf heutiges Wohnland; sie sollten nicht als „Abstempelungen“ aus heutiger Sicht falsch interpretiert werden (wobei sich der Schreiber dieser Zeilen dessen bewusst ist, dass Konnotationen der RezipientInnen unberechenbar sind). Entsprechende Probleme brauchen auch nicht unbedingt mit Migrationen zu tun haben, sondern haben ihren Ursprung sehr oft auch in Gegebenheiten historischer Grenzziehungen.

Zu bedenken ist hier auch immer wieder, dass scheinbar „gleiche“ Begriffe ganz andere Hintergründe haben, je nach regionalem, historisch-kulturellem Umfeld: Aus russischer Sicht waren etwa der sowjetische Hauptmann Anatolij Šapiro (1913-2005), dessen Einheit am 27.1.1945 Auschwitz befreite, „Evrej po nacional’nosti“, „Jude von Nationalität“, oder eine 1944 in Lilienfeld geborene Tochter einer ukrainischen Zwangsarbeiterin (UA 40242) laut ihrer späteren Heiratsurkunde „österreichischer Nationalität“. Da sind eben im russischen Kontext andere Konnotationen als im deutschen (bzw. auch österreichischen) gegeben, bekanntlich auch im Zusammenhang mit unterschiedlichen Rechtsgrundsätzen.

Die ÖVF-Direktanträge wurden nach „Land“ (bzw. Staat) hinsichtlich Wohnadresse eingeteilt, mit Zusatzangaben zu „Staatsbürgerschaft heute“ und „Staatsbürgerschaft ehemalg“, allenfalls mit zusätzlichen (aber nicht schematisiert eingetragenen) Angaben zu ethnischen, religiösen oder sonstigen Verfolgungsgründen im „Begründungs“-Feld der Generalausdrucke. In den Individualantragslisten der Komiteesitzungen wurde das gekürzt auf staatenweise Aufgliederung (faktisch Wohnland ohne Berücksichtigung anderer Staatsbürgerschaft) mit zusätzlicher Spalte für (substantivisch vermerkte) „ehem[alige] Staats[angehörigkeit]“ - diese meist nur dann eigens vermerkt, wenn nicht dem Wohnland entsprechend. Faktisch musste auch dort den komplexen Sachverhalten Tribut gezollt werden, wie die in Bezug auf längere biographische Zeiträume eben nicht „korrekt“ machbare Verwendung diverser „Staatsangehörigkeiten“ zeigt; dasselbe gilt für die Angabe „staatenlos“ bei ÖVF-Listen bzw. „stateless“ bei IOM-Listen, aber auch für den in solchen Listen selten wiedergegebenen Sachverhalt „Staatsangehörigkeit: ungeklärt“ aus Dokumenten. Letzteres bezog sich meist auf Personen aus der Sowjetunion, wobei (ungeachtet jeweiliger Regelungen) in denselben geographisch-kriegsverlaufmäßig-legistischen Situationen auch „Staatsangehörigkeit: Sowjetunion“ in gleichen Dokumenten möglich war. Auch dort kam es eben immer wieder zu Vermischungen von „Staatsangehörigkeiten“, „Volkszugehörigkeiten“ und anderen Kategorisierungen (mehr dazu auch im nächsten Kapitel).

Wie verwirrend das sein kann, zeigt sich am Beispiel von IOM-Listen, die zum Teil auch vom Fondshistoriker hinsichtlich allfälliger ÖVF-Fälle durchgesehen wurden⁶⁸. Jene IOM-Excel-Listen hatten bei den Anträgen zuerst sechs, in den Listen mit ausbezahlten Fällen sogar acht Spalten, in denen faktisch Namen von Staaten stehen konnten: Current citizenship, Citizenship at birth, Ethnic origin, Birth country known at that time, Permanent resident country, Mailing address country, City / Country deported from, City / Country deported to. Dabei konnte es sich um bis zu sechs verschiedene Staatsnamen handeln (die allerdings nicht immer souveräne Staaten meinen, sondern in einzelnen Spalten andere Funktion haben): so etwa in einem Fall Armenia (für „Ethnizität“), Iraq, USSR, Ukraine, Germany (als Zielland der Deportation) und Australia (letzteres dort als einziges in zwei Spalten vorkommend, die Spalte für zusätzliche Postadressen-Länder dort nicht ausgefüllt).

Dass die entsprechenden Spalten nicht immer konsequent bzw. „korrekt“ ausgefüllt sind, lag nicht immer an komplexen historischen Gegebenheiten, sondern oft auch an falscher Auflösung bzw. Anwendung diverser Abkürzungen im Rahmen der Dateneingabe, seltener in falschen Angaben der Betroffenen: Da darf es nicht verwundern, wenn aus Kroaten mit ehemaliger italienischer Staatsbürgerschaft ethnische Chinesen wurden (Croatia – China), aus offenkundigen Polen gebürtige Portugiesen, aus Ukrainern gebürtige Briten (United Kingdom mehrfach als falsch interpretierter „ethnic origin“ bei eindeutig „UK“-rainischen Geburtsorten und Namen), in den anderen „historischen“ Spalten auch mehrfach neben dem (gelegentlich auch auf ÖVF-Listen zu findenden) Klassiker „Australia“ statt „Austria“⁶⁹ auch „Uganda“ statt Ukraine als Geburtsland, etc. (wobei aber viele UkrainerInnen und/oder ÖsterreicherInnen später tatsächlich in Großbritannien oder Australien lebten).

Die IOM-Ethnizitätsspalte gibt nur zum Teil die für die NS-Zeit relevanten Sachverhalte wieder – so im Falle der Einträge „Roma und Sinti“ (rund 2% des verfügbaren Samples), nichts hingegen hinsichtlich des Verfolgungsgrundes „jewish origin“, der ja 1935 legislativ ohnehin auf primär konfessioneller Grundlage konstruiert wurde (vgl. unten, S. 550); dort ist dann jene Spalte meist leer, ebenso wie auch bei Zeugen Jehovas. Hingegen gibt es dort bei BosnierInnen auch öfters den doch Sachverhalt „muslim“ als „ethnic origin“. Bei (zumeist muslimischen) KrimtartarInnen ist in jener Liste hingegen als „ethnic origin“ meist entweder

⁶⁸ Die entsprechenden, dem ÖVF nur vorübergehend zur Verfügung stehenden IOM-Listen waren teils Antrags-, teils Auszahlungslisten, und umfassten rund 37.000 (41%) der letztlich rund 90.000 von der EVZ akzeptierten, über die IOM laufenden Fälle bzw. 40.000 (12%) der 332.000 entsprechenden Anträge. Im Zuge der Abgleichung im Rahmen des unmittelbaren ÖVF-Arbeitsbedarfs wurden auch jene dann zu löschenden Listen damals in Hinblick auf verschiedene Aspekte vom Fondshistoriker ausführlich ausgewertet, entsprechend den auch sonst meist extrem detaillierten Vorgutachten zu Partnerorganisations-Tranchen.

⁶⁹ Vgl. auch etwa unten, S. 147 zu Fall ÖVF 935

„other“ oder eine Lücke zu finden, nur vereinzelt die Bezeichnung „Krimtatars“. Lücke oder „other“ meist auch bei Französischen oder BelgierInnen, dort aber gelegentlich auch „Belgium“ als „Ethnizität“, obwohl die Unterscheidung zwischen Flamen und Wallonen sogar in eigenen (wenngleich gelegentlich völlig falsch interpretierten) Armbinden Niederschlag fand (vgl. unten, S. 237).

Interessant ist in IOM-Listen etwa die mehrfach zu findende Ethnizität „Ingrian“, eine Volksgruppe mit finnisch aussehenden Namen im russisch-finnischen Grenzgebiet. Mehrere solcher AntragstellerInnen gibt es zwar auch bei den ÖVF-Anträgen der RSVA, dort aber eben ohne Ethnizitäts-Kennzeichnung; solche Kennzeichnung spielt bei der RSVA bei einer anderen „ethnisch“ definierten Gruppe sehr wohl eine große Rolle, wie im nächsten Kapitel zu sehen sein wird. Das ist in den IOM-Listen neben „Serbian“ und „Montenegrin“ (so schon 2001 unterschieden) sowie dem in einem geringen Teil der möglichen Fälle (hier wohl eher den Angaben der AntragstellerInnen folgend) angewendeten „slavic“ eine von ganz wenigen adjektivisch, und nicht durch Substantiva wiedergegebenen „ethnic origins“.

Als „Citizenship at birth“ bzw. damaligem Namen des Geburtslandes ist bei IOM-Listen in weitgehend korrekter Anwendung bei einst von Habsburgern regierten AltösterreicherInnen „Austro-Hungarian Empire“ oder auch „Austria“ zu finden (so bei UkrainerInnen oder PolInnen aus Galizien, SlowenInnen, KroatInnen, BosnierInnen, etc.), zum Teil aber auch noch irrtümlich bei lange nach 1918 Geborenen. Die entsprechenden Angaben geben nur zum Teil die Eigenangaben der Betroffenen wieder, und wurden sowohl von diesen als auch von der IOM oft willkürlich vergeben – was eben bezeichnend ist für grundsätzliche, kaum wirklich brauchbar lösbare Probleme jener Kategorisierungen.

Eher noch könnte man hier Kategorisierungen nach „Verfolgungsgrund“ vornehmen, was aber eben nur schwer konsequent in eine Spalte zu pressen ist (wie sich auch immer wieder im entsprechenden Feld des ÖVF-Fragebogens zeigt). Hier sei auf das im § 2 Absatz 2 des ÖVF-Gesetzes zu findende, ergänzende Begründungs-Bündel für zusätzlich zu berücksichtigende Zwangsarbeit verwiesen, neben den „üblichen“ Fällen mit Deportation etc.:

„Der Fonds erbringt weiters einmalige Geldleistungen an natürliche Personen, die vom nationalsozialistischen Regime ohne die Bedingung des Einleitungssatzes des Abs. 1 Z 1 zu erfüllen, aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung, auf Grund des Vorwurfes der sogenannten Asozialität oder im Zusammenhang mit medizinischen Experimenten auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich unter Bedingungen arbeiten mußten, die jenen des Abs. 1 Z 1 lit a) oder b) gleichkamen.“

Dabei ging es immer wieder auch um Einstufungen, die oft sogar aus theoretischer NS-Sicht „eigentlich“ fälschlicherweise angewendet wurden (also im Sinne des hierarchisch

konstruierten NS-Rassenwahns eigentlich irrtümlicherweise „zu gut“ oder „zu schlecht“ behandelte Personen; mehr darüber etwa in den Kapiteln 2.7.9. und 2.8.2., etc.).

Leider war es für die Bewertung der Anträge immer wieder nötig, NS-Kategorien und damit verbundene hierarchiemäßige Implikationen hinsichtlich allfälliger Handlungsanleitungen für damals Agierende aus der Sicht der Programmatik von „Mein Kampf“ und der Nürnberger Rassengesetze zu bedenken. Sicher sind derartige Rückgriffe immer problematisch, was auch anhand der Herkunft des Autors dieser Zeilen demonstrierbar ist: Mütterlicherseits mindestens zwei Jahrhunderte nachweislich „rein slawischen“ Ursprungs (die entsprechenden Vorfahren sprachen im 18. Jahrhundert tschechisch oder polnisch), väterlicherseits mindestens vier Jahrhunderte vor allem „Mühlviertlerisch“ mit Waldviertler Zweigen (jene Vorfahrenhälfte im 18. Jahrhundert Dialekte sprechend, die wohl von vielen damaligen „Deutschen“ nicht als „Deutsch“ erkannt worden wären⁷⁰): also je nach politisch-ethnischem Bedarf als „slawisch“ oder „germanisch“ vereinnehmbar, was aber eben wegen jenes Gleichgewichtes nicht einzusehen ist. Auch von ÖVF-AntragstellerInnen wurden solche Kategorisierungen nicht immer als Schicksal hingenommen, sondern manchmal erfolgreich individuell gegenüber elterlichen, nachbarlichen oder obrigkeitlich-legistischen Festlegungen „geändert“, dadurch definitive Einordnungen in ethnische „Schubladen“ verweigernd.⁷¹

Ein solches Beispiel war etwa eine Südböhmin, die von ihren Eltern in der Tschechoslowakei vor 1938 als „Deutsche“ registriert wurde, formal als solche dienstverpflichtet wurde, de facto aber sich selbst offenbar bereits vor 1945 (und dann auch nach 1945) als „echte Tschechin“ sah, was ihr auch von mehreren ZeugInnen 1945 bestätigt wurde. Ähnlich auch eine Antragstellerin aus „gemischtethnischem“ Elternhaus, die Jahrzehnte später immer noch perfektes Deutsch in Kurrentschrift schrieb, sich offenbar beiden fraglichen Ethnien zugehörig fühlt, von der tschechischen Sozialversicherung relativ früh als „totaleingesetzte“ Zwangsarbeiterin anerkannt, jedoch seitens der ČRON nach anfänglicher Ablehnung erst via Berufungskommission zum ausbezahlten ÖVF-Fall wurde (CZ 117524, Geburtsort zur NS-Zeit vorübergehend in „Oberdonau“; sie war zuerst Luftschutz-Bedienstete in Niedersachsen,

⁷⁰ Übrigens wurden MühlviertlerInnen 1943 von einem jungen Germanisten und später demokratisch-geläuterten Mitgestalter der Linzer Kulturpolitik als „Kümmerformen der nordischen Rasse“ bezeichnet; vgl. Rafetseder 2001, S. 1116 (tatsächlich war von den vier Großeltern des groß gewachsenen Autors dieser Zeilen nur der slawische Großvater sehr groß, die Mühlviertler Vorfahren jedoch, soweit bekannt, klein).

⁷¹ Zu entsprechenden Problemen von ethnischer Selbst- und Fremdbestimmung etwa auch Michael John: Maghrebini in Linz; in: Stadtarchiv und Stadtgeschichte (wie Rafetseder 2004), S. 541-559 (S. 542: „...die Nationalität des Großvaters war unklar [...]. Er habe Rumänisch, Deutsch, Ungarisch, Ukrainisch und sogar etwas Jiddisch gesprochen“) oder auch Milana Černelić: Über das Recht, ein Kroat zu sein. Zu den Versuchen, den Bunjevci aus der Bačka die Zugehörigkeit zum kroatischen Volk abzusprechen; in: Kroatische Volkskunde/Ethnologie in den Neunzigern (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Ethnologie der Universität Wien 22). – Wien 2001, S. 207-235

dann ähnliche Tätigkeiten 1942-45 in Linz, als Teil der „Wehrmachtsgefolgschaft“ versichert bei der „Betriebskrankenkasse des Reiches“). Ähnliche „Umorientierung“ gab es auch etwa bei einer 1921 geborenen Budweiserin (CZ 95823, mehr zu ihr unten, S. 109) oder bei einem 1926 geborenen Wiener Tschechen (CZ 112837): laut Arbeitsbuch erst „Reichsdeutscher“, deklarierte er sich noch während der NS-Zeit als Tscheche (war dann formal „Technischer Zeichner“ bei den Heinkel-Werken, musste aber faktisch vor allem Hilfsarbeiten machen).

Hier seien die entsprechenden Einordnungsprobleme anhand eines speziellen Samples dargestellt: im Rahmen der rund 1.200 im ÖVF-Kontext identifizierbaren **AEL-Fälle**, also bei Inhaftierungen in „Arbeitserziehungslagern“ (inklusive dortiger Internierungen in „eigentlich“ anderem Kontext, also auch AEL in Dulag-Funktion oder als „erweitertes Polizeigefängnis“).

Von den bis Ende des Ersten Weltkriegs geborenen 74 Personen (also 6 % der AEL-Häftlinge im ÖVF-Kontext) jener Gruppe waren anscheinend 38 anfangs StaatsbürgerInnen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, davon 32 in der „österreichischen Reichshälfte“, aber nur fünf auf heute österreichischem Gebiet geboren. Von den zwei in Graz Geborenen war einer (ÖVF 80361) als „Einheimischer“ im AEL Frauenberg; der andere (ÖVF 20233) kam noch 1917 samt Mutter in die damalige „Untersteiermark“, wurde bald nach 1918 „Jugoslawischer Staatsbürger“ (offiziell wieder „österreichischer“ erst 1954), 1942/43 Gefangener in italienischen Lagern, September 1943 bis Februar 1944 im AEL Reichenau, ab 1944 in Tirol lebend, auf spezielle heimatkundliche Weise für seine neue Heimatstadt tätig, gestorben 2006. Unklare Nationalitätenverhältnisse gab es unter den „AltösterreicherInnen“ auch etwa bei einem Slowenen aus Istrien, der im 3. oder 4. Lebensjahr zum „Italiener“ wurde (1942 im AEL Kraut allerdings offenbar als ethnischer Slowene betrachtet).

Unklar immer wieder auch die Zuordnung von „Wiener TschechInnen“: Bis 1938 österreichischer Staatsbürger war der 1923 in Wien geborene Oberlanzendorf-Häftling aus Fall CZ 50088, aus Wien ab 1942 zu diversen „Dienstverpflichtungen“ wie etwa der in solchen Fällen typischen „Technischen Nothilfe“ herangezogen, dann im Nibelungenwerk St. Valentin, laut dortigem Werksausweis „Reichsdeutscher“, laut anderem Ausweis Mitglied der „Österreichischen Widerstandsbewegung“, nach 1945 trotzdem in die Tschechoslowakei übersiedelt. Ähnlich der Fall auch bei einem 1920 auf heutigem Stadtgemeindegebiet von Klagenfurt / Celovec geborenen Österreicher bzw. Kärntner Slowenen, der erst nach AEL-Haft in Kraut und KZ-Haft in Dachau nach Jugoslawien bzw. Slowenien übersiedelte⁷². Unter den ČRON-Anträgen mit AEL-Inhaftierung ist eine Reihe weiterer „Wiener TschechInnen“,

⁷² In diesem Fall gibt es ein spezielles ÖVF-Prüfprotokoll („IOM maybe Jun02“), wobei es hier dann keine ÖVF-Aktenzahl gab (die entsprechende IOM-Aktenzahl darf ja leider nicht genannt werden).

die zum Teil in Österreich als tschechoslowakische StaatsbürgerInnen aufwuchsen, zum Teil während der NS-Zeit bereits aus einem Wohnsitz im „Protektorat“ zwangsverpflichtet wurden. Dass es auch etwa „autochthone“ Tschechen (bzw. auch Slowaken) aus anderen ostösterreichischen Orten gab, zeigt der Fall eines Reichenau-Häftlings (CZ 57879, geboren 1923 im Burgenland, später in Mähren wohnhaft als tschechischer Staatsbürger). Auf andere Weise „unklar“ ist die Zuordnung beim Nicht-AEL-Fall ÖVF 80845 (wegen „Verdacht auf kommunistische Betätigung“ im Moosbierbaumer Arbeitslager des Zuchthauses Stein, außerdem dann KZ-Häftling): Als „Altösterreicher“ in Graz geboren, primär deutschsprachig und in Österreich wohnhaft, trotzdem 1938 tschechoslowakischer Staatsbürger bzw. dann „Protektoratsangehöriger“, erst nach 1945 (den bereits lange vorher gegebenen Wohnortsverhältnissen entsprechend) österreichischer Staatsbürger; das war wohl einer der Menschen, die sich eben ungern primär nach irgendeiner „Herkunft“ etikettieren ließen. Neben „AltösterreicherInnen“ gibt es bei den AEL-Fällen auch mindestens vier vor Ende des Ersten Weltkriegs als preußische bzw. deutsche Untertanen in Schlesien oder Pommern geborene Polen, so etwa 1910 im Fall PL T55742 (vgl. unten, S. 108 und 425).

„Nicht wirklich“ klar einzuordnen sind auch etwa einzelne Griechen mit bulgarischem Pass (wobei aber zumindest der Oberlanzendorf-Häftling im Fall ÖVF 126525 ursprünglich griechischer Staatsbürger war). Probleme mit der Einordnung gibt es auch bei Leuten mit französischer Staatsbürgerschaft: ein Korse (ÖVF 105689, AEL Reichenau) wurde zwar seitens der NS-Behörden trotz eindeutig italienischen Namens eher als Franzose, und nicht als Italiener behandelt. Anders war das bei Menschen aus Elsass und Lothringen: „Lothringer“ war in Linzer „Nationalitätenstatistiken“ jener Zeit zeitweise eine eigene Kategorie; Reichspost-Tarife zeigten noch 1942 die Mittelstellung zwischen „Inland“ und „Ausland“⁷³. Ein lothringischer Schörgenhub-Häftling (ÖVF 84266) und dessen Familie im Umsiedlerlager Schlierbach sind dementsprechend schwer „nationalitätenmäßig“ einzuordnen: Offenbar bereits aus politischen Gründen zwangsumgesiedelt, kam er im Jänner 1943 erst nach Thüringen, dann im Februar als Zwangsarbeiter in die Eisenwerke Oberdonau (wie auch sein Vater), dann November 1944 bis Kriegsende ins AEL, nachdem er von einem Elsässer wegen verbotener Kontakte innerhalb des Betriebes denunziert worden war. Seine Gattin und drei Schwestern (ÖVF 94019, 82077, 84255 und 84400) sowie die Mutter, alle mit „typisch deutschen“ Familiennamen, kamen 1943 via Leubus (Schlesien) als Arbeitskräfte in klösterliche Dienste⁷⁴, vor Kriegsende noch ein Monat lang im Kloster Kremsmünster; noch

⁷³ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1140-1142, 1265 bzw. 1268 in der Lagerübersicht sowie 1117 (Reichspost)

⁷⁴ Vgl. unten, S. 335f.

in Schlierbach kam auch ein Sohn des AEL-Häftlings auf die Welt – ÖVF 81354). Weitere Beispiele für schwere Einordenbarkeit sind bei den AEL-Fällen etwa ein in den Niederlanden wohnender französischer Staatsbürger (ÖVF 50900, Oberlanzendorf); als Beispiel eines Nicht-AEL-Falles, der ethnische Zwangs-„Schubladisierungen“ ad absurdum führt, ein 1941 in Linz geborener FPNP-Antragsteller (PL K38339): Mutter aus polnisch-ruthenischer (westukrainischer) Familie, Vater: in Chicago geborener, lange in Serbien wohnender rumänischer Staatsbürger, der 1944 in Linz als Hilfsarbeiter bei einem Arbeitsunfall starb (zuletzt wohnhaft in Ufer 6; die Mutter heiratete später einen Mann aus offenbar ebenfalls gemischt polnisch-ruthenischer Familie). Aus Chicago gebürtig (1918 bis 1921) waren auch vier in der NS-Zeit aus Polen nach Österreich deportierte AntragstellerInnen, wobei überhaupt vor allem die FPNP-Fälle eine besondere Vielfalt „auswärtiger“ Geburtsorte zeigen (vor allem öfters in Nordfrankreich und im Ruhrgebiet, entsprechend eben der langen Arbeitsmigrations-Tradition; ebenfalls vier jener Deportierten aus ÖVF- bzw. FPNP-Fällen wurden etwa 1912 bis 1916 in Cleveland / Ohio geboren, was aber in den Antragslisten auf drei verschiedene Arten falsch geschrieben ist, je drei in Dortmund und Duisburg, aber auch etwa vier 1913 bis 1925 in Berlin, etc.). Ähnliches gilt aber auch für diverse Griechen, wie einem aus dem russischen Krasnodar gebürtigen (ÖVF 160322, Zwangsarbeit in St. Valentin).

Ein Kapitel für sich wären von der **Halbinsel Krim** gebürtige Personen verschiedener Ethnien, die auch im AEL-Sample ein besonders buntes Bild bieten, so die Probleme von „nationalitätsmäßigen“ oder auch ethnischen Einordnungen gut zeigend. Dort geboren wurde ein Zehntel der „sowjetrussischen“ AEL-Häftlinge jener speziellen Auswahl, mindestens 26 von 264, davon neun offenkundige „TartarInnen“: zum Teil heute noch in Russland bzw. vor allem der Ukraine wohnend, zum Teil emigriert, allerdings bei diesen AEL-Fällen keine der in anderen Anträgen oft zu findenden Personen, die sich etwa in Vorarlberger D.P.-Lagern aus Furcht vor Rücktransport in die Sowjetunion als „Türken“ deklarierten, und konsequenterweise heute oft türkische (oder auch deutsche oder US-amerikanische) StaatsbürgerInnen sind. Dabei sind oft auch Dokumente über die Zeit als „Displaced person“ in Österreich, vor allem Material zur Vorarlberger Nachkriegs-Landesgeschichte zu finden, wo dann etwa statt Orten auf der Krim fälschlich „Istanbul“ als Geburtsort aufscheint (so etwa ÖVF 137608, ÖVF 131479, etc.). Typisch ist in damaligen Formularen der I.R.O. die Rubrik „Claimed Nationality / Angebliche Staatsangehörigkeit“ mit dem Vermerk „Turque“ (so bei ÖVF 128723; offenbar glaubte also auch die International Refugee Organisation jene Angaben nicht wirklich; zu einem derartigen Fall, ÖVF 36227, vgl. unten, S. 188f.).

Die ersten größeren Gruppen von KrimtatarInnen⁷⁵ auf den UNF-Listen gab es ab Tranche VI, wo Menschen mit Wohnort auf der Krim rund 1.125 bzw. 22% jener Riesentranchen ausmachten, davon mindestens 110 (also ein Zehntel) wenigstens dem Vornamen nach „tartarisch“, tendenziell deutlich häufiger „Ind“- als „Lw“-Fälle (80 gegenüber 30, also fast drei Viertel, während in der übrigen Tranche die „Ind“-Anträge nur 41% betrugten; in jener Tranche machten die KrimtatarInnen 4% der Ind-Anträge, aber nur 1% der Lw-Anträge aus). Anträge einzelner Regionalstellen kamen in größeren Abständen schubweise auf die UNF-Tranchen, weshalb dann die nächste größere Gruppe von Leuten aus der Krim in Tranche VIII war (rund 400, davon mindestens 12% mit „tartarischen“ Vornamen, von den Krim-BewohnerInnen 20% bei den Ind-, aber nur 7% bei den Lw-Anträgen ausmachend; in späteren UNF-Tranchen war dieser Kategorien-Unterschied nicht mehr so gravierend). Viele aus jener ab 1944 vom Stalin-Regime großteils in die „andere“ Richtung deportierten KrimtatarInnen blieben an ihren Verbannungsorten; dies zeigt sich an einer Gruppe von 53 in Usbekistan wohnenden UNF-Anträgen in Tranche IX, von denen rund 40 gebürtige TartarInnen waren. Insgesamt hatten rund 500 (also etwas mehr als ein Prozent) der UNF-Anträge jenen herkunftsmäßigen Hintergrund, dazu mindestens 50 Fälle über die russische Partnerorganisation, über 100 später in den USA (vor allem durch das rührige „National Center of Crimean Tatars“ nach Wien übermittelt) und etwa 40 heute in der Türkei lebende TartarInnen, mit kleineren Gruppen in anderen Ländern also wohl etwa 750 bis 800 Personen (mit besonders großem Anteil damaliger Kleinkinder, deshalb gegenüber dem damaligen Anteil nach Erlebensstand des Jahres 2000 sicher überrepräsentiert).

An sich hätten diese Personen ab Juni 1944 von den „OstarbeiterInnen“-Diskriminierungen ausgenommen werden sollen, was aber in der Praxis nicht zum Tragen kam. Selbst die jungen KrimtatarInnen, die oft ursprünglich mehr oder weniger „freiwillig“ als „Hiwis“ („Hilfswillige“) im Wehrmachtsgesolge herkamen, waren faktisch bald von „Ostarbeitern“ nicht zu unterscheiden. Interessant ist die gerade da öfters zu findende, spezifisch „tartarische“ Tätigkeit in Pferde- bzw. Veterinärlazaretten bzw. als Pferdepfleger in Heeresseinheiten (mit anderen „Hiwis“ ein gutes Dutzend Fälle wie UA 25907: dieser laut Filtrations-Angaben im „Pferdelazarett 562“ in Immendorf bei Hollabrunn, einige wie UA 131834 davor in gleicher „Hiwi“-Tätigkeit in Rumänien); laut Krankenkassenbestätigung war übrigens ein nichttartarischer Ukrainer 1942 im „Hauptgestüt Pieber“, also bei den auch

⁷⁵ Im Folgenden nur einige Auszüge aus einem längeren Fondshistoriker-Gutachten über „KrimtatarInnen als ZwangsarbeiterInnen“ vom April 2004, das auch etwa Grundlage für ein Kapitel bei Feichtlbauer 2005 war. Vgl. dazu jetzt auch etwa Norbert Kurz: Die Krim unter deutscher Herrschaft. Germanisierungsutopie und Besatzungsrealität, Darmstadt 2005 (um nur ein Beispiel für in den letzten Jahren erschienene Literatur zu hier einschlägigen Themen bringen – was aber eben nicht Aufgabe dieser Dokumentation ist).

anderweitig erwähnten Lipizzanern (UA 22741, vgl. unten, Anm. 575). „Typischer“ sind auch hier aber eher Fälle wie UA 18065, einer mit 16 Jahren im Eisenerzer Bergbau zwangseingesetzten Tartarin (mehr zu ihr unten, S. 275f. und 491f.). TartarInnen sind aber auch unter den AntragstellerInnen mit „typisch russischen“ Namen zu finden, so etwa eine vier Monate lang wegen „antifaschistischer Untergrundtätigkeit“ in Leoben inhaftierten Frau (UA 15781); bei näheren Untersuchungen wären hier neben den Angaben aus Antragslisten auch etwa die über 400 Seiten an Prüfungsprotokollen zu UNF-Fällen zu berücksichtigen.

Heute wieder auf der Krim wohnhaft sind etwa vom Namen her typisch islamisch-tatarische Ex-Häftlinge des AEL Siebenhirten (UA 15883), des AEL Dionysen (UA 25806 und UA 15695) oder des AEL Oberlanzendorf (UA 15619). Bezeichnend für die Ungerechtigkeit des lange über Stalins Tod hinausdauernden, generellen Kollaborationsverdacht gegen jene Gruppe ist etwa das Schicksal des 1942 wohl mehr oder minder freiwillig hergekommenen Tartaren im Fall UA 15695: nach Flucht aus einem Wiener Schlossereibetrieb im AEL Dionysen, dann von dort Flucht zu den Tito-Partisanen in Jugoslawien.

Hier spiegelt sich aber auch mehrfach die Besiedlungsgeschichte der Krim nach Vertreibung anderer Ethnien wieder, so bei einer in Simferopol wohnenden Weißrussin (UA 25559, AEL Jenbach). An autochthonen Krim-Nationalitäten sei hier etwa eine (später wieder auf der Krim wohnende) Krimdeutsche (auch mit „typisch deutschem“ Familiennamen) genannt, die im AEL Oberlanzendorf war (UA 16366, laut späterem ukrainischen Gerichtsbeschluss anerkanntermaßen zur NS-Zeit unter russischem Decknamen in Wien, offenbar als „normale“ Ostarbeiterin behandelt, und nach Fluchtversuch im AEL). Mit krimdeutscher Mutter (UA 25529) wurde im Oktober 1943 ein „gemischt-ukrainisch-deutsches“ Geschwisterpaar von den Deutschen „mitgenommen“, die drei dann bis Kriegsende bei einem steirischen Landwirt (Kinder: UA 32323 und UA 32325, mit amtlicher Deportationsbestätigung von 1957 auf zweisprachig russisch-tatarischem Vordruck).

Nicht vertreten ist bei den AEL-Fällen die in anderen Zusammenhängen bei ČRON-Anträgen zu findende Gruppe der KrimtschechInnen, davon fünf aus Alexandrovka gebürtig. Vier davon sind eine Familie: ein 1913 bzw. 1916 geborenes Ehepaar (CZ 120786 und CZ 120790) sowie deren 1936 bzw. 1942 noch auf der Krim geborener Kinder (CZ 120780 und CZ 120789), alle ab Dezember 1943 in einem Lager im steirischen Bierbaum an der Safen, dann Mai bis Oktober 1944 in einem Lager direkt bei Fürstenfeld (von beiden Lagern liegen den Akten detaillierte Pläne bei, als gute Beispiele für lokalhistorische Möglichkeiten auch bei in Prag liegendem ČRON-Material). Dort wurde die 1936 geborene Tochter als „russisches

Schwein“ beschimpft – auch bei „wilden“ Diskriminierungen gab es also immer wieder einordnungsmäßige Unklarheiten. Der fünfte im selben Dorf geborene Krimtscheche (weitschichtig mit den anderen vier verwandt) war hingegen schon ab Mai 1942 in den „Ostmarkwerken“ Wien bzw. Wiener Neudorf. Zwei andere ČRON-AntragstellerInnen stammen aus dem schon vom Namen her „verräterischen“ Krim-Dorf Bohemka (CZ 10971 und CZ 78219, offenbar Geschwister, ab 1942 in Graz zwangseingesetzt).⁷⁶

Damit es nicht zu einfach wird: Natürlich gibt es auch etwa eine gebürtige Krimtartin, die dann einen Tschechen heiratete, deshalb dann Fall CZ 33653. Unter den ČRON-Fällen sind auch WolhynientschechInnen mit sowjetrussischer Staatsbürgerschaft, die offenbar wie „OstarbeiterInnen“ behandelt wurden (so im Fall CZ 54563), einzelne deklarierte Polen (und entsprechende „P“-Abzeichen-TrägerInnen) aus dem nördlichen Grenzgebiet Tschechiens wie etwa CZ 13994, etc.

Bei den Krim-Leuten gab es auch einen gar vierfach einordenbarer Ex-Häftling des AEL Reichenau (dann im KZ Mauthausen registriert⁷⁷): „Krimbulgare“, 1924 auf der Krim als sowjetrussischer Staatsbürger mit eindeutig bulgarischem Namen (und wohl auch laut sowjetischem bzw. russischem Verständnis bulgarischer „Nationalität“) geboren, später als usbekischer Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft. Einen usbekischen Pass hatte auch etwa ein in Kasachstan wohnender Antragsteller auf einer russischen Liste (RF 531403), laut Grazer Meldebestätigung der NS-Zeit islamischer Konfession.

Dem Namen bzw. zumeist auch der faktischen Konfession nach muslimische AEL-Häftlinge gab es außer bei „KrimtartinInnen“ auch etwa bei Ex-JugoslawInnen, vor allem mehrere dann in Bosnien lebende (etwa ÖVF 73458, Oberlanzendorf), aber auch etwa einen späteren Mazedonier (ÖVF 110667, „Straflager“ Graz). Deklarierter „Muselmane“ war auch etwa ein bosnischer Soldat des kroatischen (NDH-)Regimes, einer Wehrmacht-Einheit (oder der Waffen-SS?) eingegliedert, zur Ausbildung nach Österreich überstellt, dann nach Desertion unter anderem in Aachen und im AEL Oberlanzendorf inhaftiert (ÖVF 66411).

Zumindest bei den Frauen zeigt sich dort auch öfters die nationalitätenmäßige Verzerrung durch „Einheirat“ – so bei drei gebürtigen Ukrainerinnen bzw. Russinnen und jetzigen Serbinnen, davon zwei im AEL Jenbach (ÖVF 144148 und 142355) und eine im „Straflager“

⁷⁶ Nichts zu finden war in den Anträgen an den ÖVF hingegen von der tschechischen Minorität in Kasachstan, zu der es in den letzten Jahren mehrere Aufsätze gab.

⁷⁷ Ein Fall aus den vom Fondshistoriker zwecks allfälliger ÖVF-Relevanz durchgesehenen IOM-Listen (wo also die IOM-Aktenzahl leider nicht genannt werden darf). Ähnliches gilt auch etwa für eine gebürtige Russin und jetzige Französin im AEL Schörgenhub und eine gebürtige Russin und jetzige Britin mit französisch klingendem Namen im „Straflager“ Graz (die heiratete offenbar einen Briten mit „normannischem“ Namen).

Graz (ÖVF 3916); im AEL Jenbach war auch eine gebürtigen Ukrainerin und jetzige Kroatin (ÖVF 143634). Gebürtige Russinnen wohnten später auch (zumeist noch mit russisch klingenden Namen und Anträgen auf Russisch) in Estland (ÖVF 21387, AEL Jenbach), Lettland (ÖVF 26845, AEL Jenbach) und Litauen (ÖVF 14808, AEL Oberlanzendorf), in den baltischen Staaten aber auch Männer russischer Ethnizität, wie etwa der später in Lettland wohnende Ex-Häftling des „Straflagers“ Graz aus Fall ÖVF 26845 (mit lettischem Pass). Mehr oder minder eindeutige „litauische Litauer“ (die nur zeitweise SowjetbürgerInnen waren) gibt es in diesem AEL-Sample aber auch, so den Oberlanzendorf-Häftling aus Fall ÖVF 74238; laut sowjetrussischer Repatriierungsbestätigung aus der unmittelbaren Nachkriegszeit war er im Juni 1942 von den Deutschen „nach Deutschland mobilisiert“ worden, sei Schlosser auf „dem Bahnhof der Stadt Wien“ gewesen und wegen Verlust seines Ausweises von der Polizei in „Benvecernlansendorf“ inhaftiert worden; diese Filtrationsdokumente waren eben nicht auf historisch-topographisch Genauigkeit aus, sondern untersuchten primär allfällige „kompromittierende“ Sachverhalte.

Ein gebürtiger rumänischer Staatsbürger mosaischer Konfession (mit deutschem Familiennamen) war 1944 als Sowjetsoldat in deutscher Gefangenschaft, floh aus dem Lager Krems-Gneixendorf, „tarnte“ sich als „Ostarbeiter“ mit russisch klingendem Namen, und war als solcher im AEL Oberlanzendorf, später israelischer Staatsbürger (ÖVF 139381). Mehr zu vergleichbaren Fällen im Kapitel über falsche Identitäten (2.8.2.). Speziell „jüdischer“ Kontext mit „Einordnungsproblemen“ ist auch etwa bei im heutigen Libyen geborenen ItalienerInnen mosaischer Konfession gegeben, die zeitweise im (teilweise „umfunktionierten“) AEL Innsbruck-Reichenau waren, und später in Israel lebten: Dies betrifft die Anträge ÖVF 128763 (eine 1920 geborene Frau, die 1944 in Linz eine Tochter – ÖVF 128760 – zur Welt brachte) und ÖVF 102613 (1938 geborener Mann, mit Familie davor in italienischem, dann französischem Internierungslager).

Ein russischer Schörghenhub-Häftling wurde chilenischer Staatsbürger (ÖVF 83277), ein ukrainischer „Doppelhäftling“ (ÖVF 84760, je sechs Wochen im AEL Oberlanzendorf und im AEL Reichenau) Argentinier, drei ukrainische AEL-Häftlinge Kanadier, ein anderer russischer Schörghenhub-Häftling Belgier – also die an sich bekannte Nachkriegsmigration, die hier nur an einigen Beispielen gezeigt sei. Eine russische Jenbach-Inhaftierte wurde Australierin (ÖVF 142426), Australier dann auch etwa ein russischer Reichenau-Häftling (ÖVF 47273); unter den später australischen Ex-AEL-Häftlingen gibt es auch gebürtige Tschechen (ÖVF 47706, Oberlanzendorf), Griechen (ÖVF 127846, Oberlanzendorf, dann mit „anglisiertem“ Vor- und Zunamen), Ungarn (ÖVF 36763, zuerst deutscher, dann

magyarisierte Vor- und Zunamen, nach Flucht vom ungarisch-jüdischen Arbeitsdienst wohl mit falscher Identität im „Straflager“ Graz), islamische Bosnier (ÖVF 107010, AEL Reichenau – 1. Rate von JCC, Rest vom ÖVF ausbezahlt), serbisch-orthodoxe Bosnier (ÖVF 119286, Oberlanzendorf) und Polen (ÖVF 50691, Oberlanzendorf sowie 126620, Reichenau).

Komplizierter ist der Fall bei einem ukrainisch-sowjetrussischem Schörgenhub-Häftling (ÖVF 79803), der seinen ÖVF-Antrag als neuseeländischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Australien stellte. Der wurde in ÖVF-Statistiken gemäß üblichem Vorgehen unter Australien geführt, ist aber statistisch natürlich ein eigenes Problem, ähnlich wie auch ein (knapp vor dem „Bevölkerungsaustausch“) in der heutigen Türkei geborener Grieche, aus Athen nach Linz deportierter Schörgenhub-Häftling, der seinen ÖVF-Antrag laut Pass als in Athen lebender „British overseas citizen“ stellte (ÖVF 46479).

Andere gebürtige Griechen (zum Teil zeitweise „bulgarische“ Untertanen) unter den Ex-AEL-Häftlingen stellten ihre ÖVF-Anträge mit entsprechend geänderter Staatsbürgerschaft aus den USA (so ÖVF 73878, AEL Dionysen), Brasilien (ÖVF 26857, Oberlanzendorf) oder Deutschland (so die Oberlanzendorf-Häftlinge 78989 und 81301). Der ehemalige griechische Oberlanzendorf-Häftling im Fall ÖVF 20625 stellte den Antrag von seinem belgischen Wohnsitz als griechischer Staatsbürger (auch er übrigens in der heutigen Türkei geboren).

Zwei andere griechische Ex-AEL-Häftlinge gehören zu einer speziellen Gruppe von „schwer einordenbaren“ Menschen, die hier vereinfachend als „**DableiberInnen**“ bezeichnet seien, immerhin knapp mehr als die Hälfte der 19 bei Antragstellung in Österreich lebenden Ex-AEL-Häftlinge: acht Männer und zwei Frauen. Wenn man den erwähnten österreichisch-jugoslawischen Reichenau-Sonderfall ÖVF 20233 beiseite lässt, gibt es acht formal klare „echte“ Einheimische aus heutiger Sicht, inklusive einer Kärntnerin mit slowenischer Muttersprache, also nur aus NS-Sicht (plus gewisser regionaler Sondersichtweisen) „nicht echt einheimisch“ (ÖVF 104366, AEL Salzburg).

Von den zehn „DableiberInnen“ sind ein Mann und eine Frau aus Griechenland (ÖVF 127566 Schörgenhub und Oberlanzendorf, ÖVF 139324 Oberlanzendorf mit ihrer Mutter, von der es aber keinen Antrag gibt; beide in verschiedenen Wiener Bezirken wohnend). Schwerer einordenbar die beiden später in Wien ansässigen serbischen Oberlanzendorf-Häftlinge: einer (ÖVF 148171) in Budapest geboren, der andere (ÖVF 3297) serbischer Rom (zweimal im AEL Oberlanzendorf, davon einmal, weil er ohne Erlaubnis einen volksdeutschen Nachbarn aus dem slawonischen Heimatort an dessen Einsatzort Stockerau besucht hatte). Die drei später in Österreich ansässigen polnischen AEL-Häftlinge sind auf den ersten Blick „einfach“

einordenbar, da alle drei bei der Geburt polnische Staatsbürger waren (ÖVF 1057 und ÖVF 3361 Oberlanzendorf, ÖVF 3585 Reichenau) – allerdings hatte einer im Zeitraum der Antragstellung zugleich Wohnsitze in Wien und Warschau. Die beiden aus der Sowjetunion waren sowohl haftstätten- bzw. dann auch wohnsitzmäßig in Tirol: ÖVF 76 und ÖVF 21934 (AEL Jenbach bzw. Reichenau). Ein weiterer „Dableiber“ und vorheriger Oberlanzendorf-Häftling (ÖVF 119046) war bei der Geburt im italienisch-jugoslawischen Grenzgebiet 1920 staatenlos – am ehesten wohl als Kind einer altösterreichischen Familie beschreibbar.

Material zu „DableiberInnen“ wurden vom Fondshistoriker auch in anderen Zusammenhängen speziell gesammelt, etwa hinsichtlich heutiger Wohnorte, was aber alles von datenschutzmäßig besonders großer Problematik ist. Insgesamt betrifft dies ein knappes Drittel der 1.779 bis Ende 2005 ausbezahlten Individual-Anträge mit Wohnort in Österreich, nämlich rund 580 (dazu wohl mindestens 40 bis 50 hier geborene Ausländerinnen-Kinder, die unter verschiedenen Umständen dableieben; mehr dazu in Kapitel 3.9.). Jene 1.779 ÖVF-„Österreich“-Auszahlungen betrafen also zu rund einem Drittel „auswärts“ Geborene (wobei allerdings eine noch deutlich größere Menge an Auszahlungen an im Ausland wohnende Personen ging, die früher ÖsterreicherInnen waren; die Gründe dafür sind bekannt – wobei es aber die seltsamsten Konstellationen und Ausnahmen von „historischen Regeln“ gibt, wie etwa eine in Israel lebende Palästinenserin ohne jüdischem Kontext).

Die Angaben der Komiteelisten zur „ehemaligen Staatsangehörigkeit“ fehlen in einigen Listen ganz, und sind in verschiedener Hinsicht mit Vorsicht zu behandeln; dabei ist zu beachten, dass meist, aber nicht immer, das Weglassen eines entsprechenden Eintrages bedeutet, dass der oberhalb stehende Eintrag auch dort gilt – analog zum Vorgehen bei den Angaben zur Kategorie. Die „DableiberInnen“ waren unter den ÖVF-Anträgen mit aktuellem Österreich-Wohnsitz anfangs deutlich stärker repräsentiert: in den noch 2001 genehmigten sechs Komiteelisten rund 61 %, in den späteren Listen nur mehr schätzungsweise 21%.

„Dableiberin“ war auch die auf einem ÖVF-Plakat zu sehende Ukrainerin (ÖVF 50646, Plakat im Rahmen einer Publizitätskampagne, um noch weitere Leistungsberechtigte auf ihre Möglichkeiten aufmerksam zu machen; als „Honorar“ bekam sie einen Geschenkkorb zusätzlich zur „Lw“-Zahlung): Laut Arbeitsbuch von Oktober bis 1943 bis September 1945, und dann wieder vom Mai 1946 bis Dezember 1948 beim selben steirischen Landwirt erst zwangseingesetzt, dann aber „normal“ arbeitend, später in einer rund 100 Kilometer vom alten Arbeitsort entfernten steirischen Stadt ansässig geworden. In einem Fall war eine gebürtige Ukrainerin sogar von Dezember 1942 bis 1969 bei derselben Firma (ÖVF 36249,

allerdings mit Unterbrechungen aus verschiedenen Gründen: so kurz kriegsbedingt ab April 1945, wonach sie ab Juli 1945 „als Ostarbeiterin vom Arbeitsamt die Zustimmung“ zur Weiterarbeit erhielt – jener Begriff verschwand also nicht gleich mit dem NS-Regime).

Der Begriff „dageblieben“ ist hier aber stark vereinfachend auf ganz Österreich bezogen, was irreführend sein kann: So waren von drei heute im Süden Österreichs lebenden und miteinander in Kontakt stehenden Ex-Polinnen zwei in der Nähe der heutigen Wohnorte zwangseingesetzt, und wurden dort offenbar, nach brutaler Deportation und vieh- bzw. sklavenmarktähnlicher Verteilung, wenigstens relativ gut behandelt. Die dritte war hingegen im Mühlviertel (ÖVF 464), und war dort auf verschiedene Weise so schlecht behandelt worden, dass sie wohl deshalb nach 1945 nie mehr nach Oberösterreich kam, und letztlich vom ÖVF als „Härtefall“, als einzige der drei, eine Aufzählung zur „Ind“-Kategorie erhielt. Die damals 14-jährige war auch Augenzeugin spezieller Verbrechen ihres auch sonst brutalen Dienstgebers im Rahmen der „Mühlviertler Hasenjagd“, recte: Menschenjagd auf entflozene KZ-Häftlinge, was sie ausführlich schilderte – vor allem deshalb bedeutsam, da jener Täter bei Kriegsende von Sowjetsoldaten standrechtlich erschossen wurde, und es deshalb später logischerweise keinen Volksgerichtsprozess gegen ihn gab.

Hier ein **topographischer Detailausschnitt** zum Thema „DableiberInnen“ (zur besseren Anonymisierung etwas weiter gewählt), und zwar die mindestens 54 bei Antragstellung in Linz, Wels und Steyr wohnenden AntragstellerInnen (32 Frauen und 22 Männer), von denen letztlich etwa 33 ÖVF-Zahlungen erhielten (22 Frauen und 11 Männer, darunter übrigens kein AEL-Häftling⁷⁸). Die weggefallenen 21 waren 14 Zahlungen via EVZ bzw. IOM/JCC (zumeist wegen erwiesener KZ-Inhaftierung, einmal wegen Zwangsarbeit in Garmisch-Partenkirchen), außerdem 7 aus verschiedenen Gründen ganz abgelehnt, so eine bereits 1965 Verstorbene, eine 1944 bereits im englischen Exil Geborene oder ein „normaler“ Wehrmachtsoldat in alliierter Kriegsgefangenschaft. Bei den 33 (bzw. ohne der in England Geborenen) 32 „alteingesessenen“ Einheimischen sind diverse Verfolgungsgründe laut §2 Absatz 2 des ÖVF-Gesetzes zu finden: einige Roma und Sinti, ein „Spiegelgrund“-Opfer, eine Zeugin Jehovas und ein Homosexueller; hier aber primär ein Blick auf die Gruppe der erst später zu ÖsterreicherInnen Gewordenen.

Von den genannten 54 ÖVF-Individualanträgen waren also 21 „DableiberInnen“ (12 Männer und neun Frauen), von den 33 offenbar vom ÖVF ausbezahlten galt das für 15 (10 Frauen und

⁷⁸ Der letzte Auszahlungsstatus ist aus dem hier ausgewerteten Material nicht immer klar ersichtlich, weshalb diese Zahlen als ungefähre Werte bzw. nicht endgültige Momentaufnahmen zu verstehen sind; die Fälle wurden vom Fondshistoriker nicht immer zum letztgültigen Stand dokumentiert; so wurden aus diversen Gründen etwa immer wieder aus Weiterleitungen bzw. Ablehnungen letztlich doch noch ÖVF-Zahlungen, etc.

5 Männer); dieser Gruppe ist hier auch eine in Österreich geborene Tochter einer polnischen Zwangsarbeiterin zugerechnet, die dann in Österreich blieb. Von den 21 „DableiberInnen“-Anträgen (von „Auswärtigen“, dann aber in Österreich wohnenden, inklusive hier geborenem „Auswärtigen“-Kind) starb eine gebürtige Russin (ÖVF 129696) bereits 1965, dafür waren ihre beiden im selben Urfahrner Gasthaus zwangseingesetzten Töchter leistungsberechtigt (ÖVF 129693, eine weitere Tochter stellte Antrag ÖVF 129695 aus den Niederlanden). Mittlerweile wurde auch dort bei einigen der positiv abgeschlossenen Fällen ein gesetzlich „erlaubtes“ Todesdatum bekannt – also ab 15.2.2000, mit folgender Zahlung an ErbInnen. Insgesamt waren 6 der 21 früher SowjetbürgerInnen: neben den im erwähnten Gasthaus offenbar schlecht behandelten Russinnen eine Küchengehilfin im Petrinum (dort waren damals im 3. Stock „Landesarbeitsamt und Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Oberdonau“⁷⁹), eine als Stapelfahrerin bei den „Göringwerken“ arbeitende Ukrainerin, eine Lagerküchen-Hilfskraft als städtische Bedienstete (samt Bestätigung des Linzer Magistrats von 1959 über die Arbeit „unter der Bezeichnung ‚Ostarbeiter‘“ ab August 1942), schließlich der einzige Mann (als Einziger außerhalb „Oberdonaus“ zwangseingesetzte) jener sechs, ein mit anderen Gottesdienst-BesucherInnen aus einer westukrainischen (vermutlich griechisch-katholischen) Kirche weg nach Tirol Deportierter. Ebenfalls sechs jener 21 „DableiberInnen“-Anträge aus den drei größten Stadtgemeinden Oberösterreichs stammen aus Polen, und waren deshalb meist schon 1940 hier: eine Dienstmagd im Innviertel (dort vermutlich eher gut behandelt, da sie sie laut Dienstzeugnis von 1940 bis 1951 beim selben Bauern war, bereits 2001 verstorben), eine andere in einem Traunviertler Bauernhof, (Sonderfall deren Tochter, vgl. unten, S. 311), ein Bauernknecht im Mühlviertel (bei zwei verschiedenen Landwirten ab Jänner 1940), ein Mayr-Melnhofscher Arbeiter in Göß, sowie ein leider in Bayern zwangseingesetzter Ex-Pole. Weiters gibt es unter jenen 21 drei Ex-JugoslawInnen: Sohn einer zwangsevakuerten Volksdeutschen aus Kroatien (Mutter und Großmutter ab Ende 1944 ZwangsarbeiterInnen im Sinne des ÖVF-Gesetzes in Ternberg⁸⁰), eine ebenfalls Ende 1944 zur Zwangsarbeit bei Steyr-Daimler-Puch nach Molln geholte Volksdeutsche sowie eine andere „zwangsevakuerte“ gleicher Ethnizität (aber ehemalige jugoslawische Staatsbürgerin, mit Mutter auf einem Innviertler Bauernhof). Drei der 21 waren RumänInnen (davon einer

⁷⁹ Vgl. dazu Rafetseder 2001, S. 1228-1230

⁸⁰ Das nach dem Wehrmachtüberfall im besetzten Jugoslawien geborene Kind im Fall ÖVF 138901 war genau genommen nie jugoslawischer Staatsbürger, die Bezeichnung „Ex-Jugoslawe“ ist hier aber etwa unter Hinweis auf die Unrechtmäßigkeit jenes Überfalls gerechtfertigt; auch das jedenfalls ein Detail, dass die Unmöglichkeit „genauer“ Zuordnungen zeigt.

mosaischer Konfession), zwei aus Italien (bzw. genau genommen eine, dann allerdings nicht ausbezahlte, Südtiroler „Optantin“ und ein „eigentlicher“ Italiener, dieser nach der Kapitulation von 1943 nicht als „IMI“, sondern als Zivilperson zum Kraftwerksbau nach Großraming deportiert), dazu eine aus Deutschland hergekommene Sintizza, die das KZ Auschwitz überlebt hatte (sie war eine der über die EVZ auszubezahlenden Personen).

Dieser „Mikrokosmos“ spezieller Art bietet zwar kein statistisch repräsentatives Sample, bildet aber die Vielfalt möglicher Spielarten von Zwangsarbeit erstaunlich gut ab, auch für verschiedene „AusländerInnen“, die dann doch zu „Einheimischen“ wurden. Allerdings ist auch hier die Grenze fließend: So blieb ein ab 1942 in Tirol zwangseingesetzter Ukrainer (ÖVF 2067) bis 1954 bei verschiedenen Bauern desselben Bundeslandes, um dann doch nach Kanada zu emigrieren. Manche in der NS-Zeit hierher deportierte und jetzt in Österreich lebende AntragstellerInnen kehrten 1945 in ihre Heimat zurück, kamen aber später auf Grund anderer Pressionen unter ganz anderen Vorzeichen wieder nach Österreich. Das betrifft zum Beispiel mehrere der 1944 im Osten Österreichs verteilten „jüdisch-ungarischen“ ArbeitssklavInnen, wie etwa in den Fällen ÖVF 37480 (1961 emigriert, 1944/45 in Mistelbach) oder ÖVF 3991 (1956 hergeflüchtet, davor bereits 1944/45 Bau von Baracken für andere Zwangsarbeiter in Wien). An polnischen Flüchtlingen mit ähnlicher Konstellation sei etwa Fall ÖVF 1057 genannt (auch im AEL Schörgenhub, 1966 aus Polen her geflüchtet). Dabei gibt es allerdings auch Fälle, wo die Betroffenen zum Zeitpunkt der Antragstellung trotz österreichischem Wohnort noch immer die „alte“ Staatsbürgerschaft hatten (so etwa eine Polin im Fall ÖVF 106477). Bei Staatsbürgerschaften ging es oft auch um andere Dinge, die hier zu weit führen würden, aber jedenfalls die Problematik von Begriffen wie „einheimisch“ und „fremd“ zeigen: Einer 1923 im Mühlviertel geborenen Frau (ÖVF 27020, KZ-Überlebende) wurde wegen eines Hühnerdiebstahls von 1946 (eigentlich Notfall, um ihrem Kind das Überleben zu ermöglichen) jahrzehntelang die österreichische Staatsbürgerschaft vorenthalten; immerhin erhielt sie vor ihrem Tod dann noch das Goldene Verdienstzeichen ihres Heimatbundeslandes. Erwähnt seien hier auch die in ÖVF-Akten vielfach dokumentierten Wiederverleihungen zusätzlicher österreichischer Staatsbürgerschaft an viele der etwa in Israel lebenden AntragstellerInnen, auch die „nationalitätenmäßig“ ambivalent. Hier abschließend ein Beispiel dafür, dass Probleme begrifflicher Art in diesem Kontext auch kaum erwartbare Ausmaße annehmen können: Eine Polin (ÖVF 73604) wurde 1942 zum örtlichen Arbeitsamt vorgeladen, und von dort per Viehwaggon eindeutig unfreiwillig nach Kärnten gebracht, dort immerhin offenbar relativ gut behandelt: sie blieb bis 1960 bei

derselben Dienstgeberin, die ein sehr gutes Zeugnis ausstellte, allerdings mit der erstaunlichen Einleitung, dass die Betroffene 1942 „als Flüchtling nach Österreich“ gekommen sei ...

2.7.3. „Wir und die anderen“: von Volksdeutschen, „Eindeutschungen“, Umerziehungsversuchen und „Ausdeutschungen“

Mehrfach haben wir es in ÖVF-Anträgen mit „Deutschen auf Widerruf“ zu tun, also quasi „einheimisch auf Bewährung“. So war der Vater eines 1942 geborenen Slowenen (ÖVF 105033) gebürtiger „Alt-Österreicher“, dann Staatsangehöriger des SHS-Staates bzw. Jugoslawiens, 1938-39 dortiger Armeeeingehöriger, nach dem Wehrmachtüberfall 1941 samt Familie nach Semriach deportiert, Arbeit in Grazer Industriebetrieb, 1944 trotz offenbar geringer Assimilationsbereitschaft „Staatsangehörigkeit: D.R.a.W.“ (Deutsches Reich auf Widerruf) und offenbar gegen seinen Willen in die Wehrmacht einberufen: Ein Befund der Ohrenabteilung des Linzer Reservelazarets C (Stockhofstraße 4, im Kreuzschwester-Komplex) bestätigte die Tauglichkeit; die behauptete Schwerhörigkeit sei „nicht auf das schlechte Gehör, sondern auf die Unkenntnis der deutschen Sprache zurückzuführen“. Deutschkenntnisse waren also für damaliges „Deutschsein“ nicht unbedingt erforderlich; wichtiger war da bereits davor seine Ausfüllung des Formulars „Erklärung des Dienstpflichtigen über seine Abstammung“ (mehr dazu unten, S. 549f.).

Ähnlich auch etwa ein 1923 in der ehemaligen „Untersteiermark“ geborener Slowene, laut im September 1943 ausgestelltem Ausweis „Staatsangehörigkeit: D. R. a. W. (früher jugosl.)“, von November 1941 bis Oktober 1943 Telegraphenarbeiter in Graz, dann Wehrmachtssoldat. Bei einer Frau aus derselben Gegend ist im („Ausländer“-)Arbeitsbuch als Staatsangehörigkeit „ungeklärt (eindeutschungsfähig)“ vermerkt („besondere Fertigkeiten: Slowenisch“, 1943 bis Kriegsende in Lagerküche der Salzburger Hochbaubahnmeisterei – ÖVF 83449, einer der Fälle, die vom Fondshistoriker aus IOM-Listen „gewonnen“ wurden).

Es gibt auch Dokumente zu Widerruf von provisorischer „Deutschtums“-Anerkennungen, auch zu damit zusammenhängenden Ausschlussverfahren aus dem „Steirischen Heimatbund“ (ÖVF 27985, dazu unten, S. 506f.). Zu finden sind im ÖVF-Material auch erfolglose Anträge „auf Aufnahme in den deutschen Staatsverband“, so ein in Ried im Innkreis im Juni 1944 ausgestellter „Zurückstellungsbescheid“ beim Vater des ukrainischen Antragstellers im Fall ÖVF 140165: Dem Antrag könne „zur Zeit noch nicht stattgegeben werden. Es wird Ihnen daher nahegelegt, nach Ablauf eines Jahres erneut [...] schriftlich beim Chef der

Sicherheitspolizei und des SD [Sicherheitsdienstes] – Einwandererzentralstelle – Abt. V. Litzmannstadt, Holzstraße 88 einen Antrag auf Einbürgerung zu stellen“⁸¹.

Es gibt aber auch Dokumente zum gegenteiligen Sachverhalt, wie im Fall PL T55472 bei einem Mann aus der Danziger Gegend: Schon in den ersten Tagen des Wehrmachtüberfalls im September 1939 inhaftiert, wollten er und der Rest der offenbar bewusst und gerne zweisprachigen Familie, sich nicht als „Deutsche“ deklarieren: sie verweigerten die Eintragung in die „deutsche Volksliste“, Schwester und Vater waren wegen „reichsfeindlicher“ Aktivitäten im KZ Stutthof, er selbst nach Fluchtversuch Richtung Schweiz von März bis September 1942 im AEL Reichenau (PL T55742, dann von der Gestapo in Gdingen / Gdynia „angefordert, von dortiger Haft bzw. Steinbruch-Arbeit erfolgreiche Flucht, im bewaffneten Widerstand „untergetaucht“). Hierher gehört auch ein Mann mit „volksdeutschem“ Background aus Ungarn, der sich weigerte, dem "Deutschen Volksbund" beizutreten, und deshalb im Mai 1944 nach „Niederdonau“ deportiert wurde (HU 30085, erst bei der Forstverwaltung Hagengut in Annaberg, dann in einer St. Pöltener Fabrik).

„Wer ist Ausländer.

Da in der Wirtschaft immer wieder Zweifel darüber auftauchen, wer als Ausländer anzusehen ist, hat das Oberkommando der Wehrmacht unter Berücksichtigung der Ausführungen des Reichsministers des Innern nunmehr eine endgültige Definition des Begriffs Inländer im Sinne der Kräftebilanz gegeben. Danach sind Inländer alle deutschen Staatsangehörigen (mit Ausnahme der Juden), Inhaber eines Ausweises der deutschen Volksliste oder eines Volksdeutschen-Ausweises, eines Rückkehr-Ausweises der Volksdeutschen Mittelstelle, einer Mitgliedskarte des Steirischen Heimatbundes⁸² und des Kärntner Volksbundes, ferner Elsässer, Lothringer und Luxemburger deutschen Volkstums. Dagegen sind Protektoratsangehörige und Schutzangehörige – das sind alle vormals polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben – sowie Polen als Ausländer zu betrachten.“

Dieses für den Linzer Magistratsgebrauch gedachte, einer Zeitschrift entnommene „Merkblatt“ von 1941⁸³ bot natürlich keine „endgültige“ Definition: 1944 nannte ein Linzer Polizeierlass „Protektoratsangehörige“ „Inländer besonderer Art“, die staatsrechtlich keine „Ausländer“ seien. Bereits im Juli 1940 hatte es dementsprechend in einer juristischen Fachzeitschrift geheißen: „Die Sender des Protektorates sind inländische Sender, ihr Abhören ist erlaubt.“ Die Reichspost-Tarife zeigten laut Amtskalendern 1940 bis 1942 eine stufenweise Entwicklung des „Protektorats“ in Richtung „Inland“, ähnlich für Elsass-

⁸¹ Jene Stelle in Łódź (zur NS-Zeit „Litzmannstadt“) war auch im Falle des in einem Aurolzmünsterer Umsiedlerlager lebenden Vaters zuständig; seine Gattin hatte laut Rieder Arbeitsamtsdokument von 1947 „Staatsangehörigkeit: Russe“; im selben „Evakuationslager“ war auch etwa ein Volksdeutscher im Fall UA 19980, dessen Schwester (Antragstellerin in Fall UA 3561) wurde 1944 dort geboren.

⁸² Vgl. dazu unten, S. 506f. (ÖVF 27985)

⁸³ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1117 bzw. zur Ausländer – Inländer-Problematik ausführlicher S. 1112-1120; das Merkblatt hatte als Quellenangabe „Wirtschaft der Ostmark, 3. Jahrgang, Folge 39, Wien, 26. September 41“ (leider wurden die entsprechenden Archivbestände parallel zur Erarbeitung der Linzer „Ausländereinsatz“-Studie von Oskar Dohle neu geordnet, weshalb die dort zitierten Quellen oft jetzt an anderer Stelle zu finden sind – allerdings meist über eine spezielle Intranet-Datenbank auffindbar).

Lothringen und Luxemburg. Primäres Kriterium war damals aber meist „Volkstum“, und nicht vorherige Staatsangehörigkeit: Nicht umsonst gab es in der Linzer Reichsstatthalterei laut Amtskalender für den Gau Oberdonau 1942 eine Abteilung I a H für „Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen, Erfassung der deutschen Staatsangehörigen aus dem Protektorat, Erfassung der Volksdeutschen aus den eingegliederten Ostgebieten“.⁸⁴

Auch aus einem mehrfach in ÖVF-Anträgen zu findenden Dokument ist der spezielle Status von Tschechen, aber auch anderen Gruppen ersichtlich: Die Deutsche Reichsbahn hatte spezielle „Dienstausweise“, auf denen oben folgende vier Rubriken vorgesehen waren: „Ausländer, Ostarbeiter, Pole, Protektoratsangehöriger. Nichtzutreffendes streichen“ (also faktisch auch interessante Einengung des „Ausländer“-Begriffes); im Fall ÖVF 50833 ist zwar nichts gestrichen, unter „Ausländer“ ist aber maschinschriftlich „Franzose“ eingefügt (der Betroffene war ab April 1943 bei der Reichsbahn, erhielt den Ausweis aber erst am 10.10.1944: „... steht als Arbeiter im Dienst der Deutschen Reichsbahn“); in der Form gedruckt offenbar im Februar 1944 in Hannover, „A6 q[uer], Steifpapier rot“, offenbar in Auflage von 300.000. Sehr wohl durchgestrichen sind die drei falschen Kategorien hingegen etwa bei (ebenfalls unbefugterweise mitgenommenen) Ausweisen eines am Bahnhof Maria Lanzendorf eingesetzten Franzosen (ÖVF 2635, ausgestellt am 15.6.1944, obwohl er schon ab Juni 1943 dort war) und eines in Breitenlee stationierten Franzosen (ÖVF 54395, ausgestellt schon am 19.2.1944, diese ansonsten identische Version laut Druckvermerk im August 1943 in 100.000 Exemplaren).

In mehreren Fällen war die Weigerung, sich zum Deutschtum zu bekennen, Anlass für Zwangsarbeit, so bei einer 1921 geborenen Budweiserin (CZ 95823): Sie wurde deshalb im November 1942 nach Linz geschickt, wo sie auch Kanzleikraft bei der AOK (in deren Kartei mit späteren ÖVF-Quellen befasst) und Dolmetscherin bei der Polizei war. Ihre aus NS-Sicht „deutsche“ Mutter hatte in zweiter Ehe einen Tschechen geheiratet und die Kinder tschechisch erzogen, offenbar deshalb wurde die 21-jährige Tochter eben vom Arbeitsamt 1942 nahezu strafweise zum „Reichseinsatz“ geschickt, wohl auch in „Germanisierungs“-Absicht; zeitweise arbeitete sie auch für die Landesbauernschaft Wien, Ende 1944 wieder in Linz, in einer Großküche neben Russinnen.

Beispiele für die unklaren Grenzen zwischen „Tschechen“- und „Deutschtum“ waren auch im vorigen Kapitel zu sehen (auch „Umorientierung“ Einzelner entgegen vorherigen elterlichen

⁸⁴ Dieser Absatz ist aus Rafetseder 2001, S. 1117 übernommen; 1944: OÖ Landesarchiv, Politische Akten, Sch. 46, OÖ 5/14; 1940: zit. in Volksstimme (damalige Linzer NSDAP-Zeitung), 21.7.1940, S. 4; Amtskalender für den Gau Oberdonau (mit verschiedenen Titeln, Nachfolger von „Der Oberösterreicher“) für 1940 und 1942 mit Erscheinungsmonaten Juni 1940 bzw. November 1941.

Deklarationen), wobei es auch Dokumente für dreifache Wahlmöglichkeit gibt, so im Falle eines Kokereiarbeiters: Offenbar vom März bis Juni 1941 als „Tscheche“ in Linz dienstverpflichtet, später „umdeklariert“ (CZ 51602), dann wieder als „mithelfender Familienangehöriger“ in seiner Heimat, dem ehemaligen Österreichisch-Schlesien:

„Aufgenommen im Büro der Deutschen Volksliste beim Amtskommissariat in [...] am 9.11.1942. Es erscheint d[...] handschriftlich ergänzt: er, also „der“ [...] und erklärt: Ich sehe von der Stellung eines Antrages um Aufnahme in die Deutsche Volksliste ab, da ich mich zum polnischen – tschechischen Volkstum bekenne [„polnischen“ unterstrichen, „tschechischen“ durchgestrichen]. [...] untere Hälfte derselben Seite:] Vorstehende Ausfertigung der Verhandlungsniederschrift ist im Auftrage der Zweigstelle Teschen der Deutschen Volksliste als Ausweis ausgehändigt worden. Die nach dem 26.10.1941 geborenen Kinder des (der) oben Benannten gehören mithin ebenfalls dem polnischen – tschechischen [„polnischen“ unterstrichen, „tschechischen“ durchgestrichen] Volkstum an“.

Die ethnische Optionsmöglichkeit im nordtschechisch-schlesischen Grenzgebiet für die dortige zwei- oder dreisprachige Bevölkerung implizierte auch die Möglichkeit, dass später vom Verband der Polen in Tschechien als ethnische PolInnen (bzw. deshalb in der NS-Zeit verfolgt) akzeptierte Personen laut Arbeitsbuch „Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich“ hatten, so ein damals nur theoretisch wie eine „Germanin“ behandeltes „Pflichtjahrmädchen“ (CZ 51511, Juni 1940 bis September 1941, also 15 statt 12 Monate, auf einem Bauernhof in Kleinprolling, Ybbsitz, dann Aushilfsangestellte beim Amtskommissar für einen oberschlesischen Amtsbezirk und ähnliche Bürotätigkeit für den Landrat des Kreises Teschen; aus geographischen Gründen wurde der später in ihrer nordtschechischen Heimat verbliebenen Frau von der ČRON nur die Zeit in Ybbsitz als Zwangsarbeit angerechnet).

Schon bei 1940 ins Linzer VOMI-Lager Auhof gekommenen „Volksdeutschen“-Familien gab es laut einer Pfarrchronik solche, „wo ein Teil einmal Deutsch war, der andere: litauisch, polnisch, rumänisch, russisch, italienisch etc.“⁸⁵. Ähnliches galt auch für 1943/44 beim Wehrmachts-Rückzug teils mit, teils gegen deren Willen mitgenommene Familien, wo etwa die Mutter „Volksdeutsche“ und der Vater Russe war: Mutter und 1926 geborener Sohn (UA 43793) ab 1943 in den Linzer Göringwerken (laut ÖVF-Verständnis doch eher zwangs-) eingesetzt, Tochter und „volksdeutsche“ Großmutter in einem Lager in „Kalnokirchen“ (Gallneukirchen), der Sohn flüchtete 1944 zu den Tito-Partisanen, wo er bis Kriegsende gegen das NS-Regime kämpfte (spätestens da also kein „Kollaborateur“ mehr).

Gerade bei diesen Fällen war die Notwendigkeit individueller Fallbeurteilung besonders groß; dabei konnten unter Umständen auch „Reichsangehörige“ mit Einbürgerungsurkunde ohne „Widerrufs“-Vermerk, die nach Kriegsende in Deutschland wohnhaft waren, faktisch offenbar doch im Sinne des ÖVF-Gesetzes anzuerkennende ZwangsarbeiterInnen etwa bei Böhler in

⁸⁵ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1118f., aber auch etwa das in Anm. 71 zu findende Zitat aus einem in dieser Hinsicht besonders lehrreichen Aufsatz Michael Johns

Kapfenberg gewesen sein (so ÖVF 21322, später in der der DDR wohnend). In manchen solchen „Umsiedlungs“-Fällen ist sogar die Einbürgerungsurkunde beigelegt, so bei einer 1927 geborenen Krimdeutschen (ÖVF 65971): sie habe am 7.2.1944 „die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) durch Einbürgerung erworben. Die Einbürgerung erstreckt sich nicht auf Familienangehörige“; ihr Vater wurde 1887 in „Österreich“ geboren, soll heißen: in dem später ukrainisch bzw. sowjetisch gewordenen Teil Galiziens.

Immerhin erkannte letztlich auch die russische Partnerorganisation bei solchen Fällen meist die Sachverhalte „Deportierung“ und „Internierung“ auch dort an, wo es sich formal um „Umsiedlungslager“ der „Volksdeutsche Mittelstelle“ (VOMI) bei Volksdeutschen gehandelt hatte, so im Fall RF 446034: Zuerst ab 1942 Umsiedlungslager Steindorf bei Oberpullendorf, dann von August 1944 bis 1945 in einem Lager in Sankt Aegyde am Neuwalde. Die 1937 geborene Antragstellerin hatte von Beginn an „russische“ Vor- und Familiennamen, die 1918 in der Ostukraine geborene, später in Tadschikistan lebende Mutter (RF 538800), aber einen erkennbar „deutschen“ Geburtsnamen. Eine wichtige Rolle spielte dabei immer, dass in Archiven des Bereiches der ehemaligen Sowjetunion „keine Angaben [...] über begangene Verbrechen gegen die Heimat während des Großen Vaterländischen Krieges“ zu finden waren (so etwa im Fall UA 21322 auch in beglaubigter Übersetzung).

Die VOMI war eine Institution im direkten Machtbereich des „Reichsführers SS“⁸⁶, ihre Umsiedlerlager wurden inhaltlich sicher zu Recht (wenngleich formal inkonsequenterweise) beim entsprechenden „Verzeichnis der Haftstätten“ von 1979 weggelassen, spielen aber mehrfach eine Rolle bei ÖVF-Anträgen. Dabei ging es vielfach um Sachverhalte, die sehr wohl laut ÖVF-Gesetz relevant sein konnten. Sehr lehrreich sind diesbezüglich etwa auch „bessarabiendeutsche“ Fälle wie ÖVF 129358 (und drei Familienmitglieder in anderen Anträgen): Eine primär rumänischsprachige Familie mit zum Teil deutschen Vorfahren wurde 1940 nach der Besetzung ihrer Heimat durch russische Truppen gemäß deutsch-russischer Vereinbarung in ein Durchgangslager nach Ybbs an der Donau gebracht, beantragte nach Eroberung ihrer Heimat durch rumänisch-deutsche Truppen 1941 Rücksiedlung, woraufhin Mutter und Kinder bis Ende 1942 in diversen Arbeitslagern waren, nach Ansicht der Betroffenen quasi strafweise. Zeitweise waren sie auch (wie später die „asozialen Volksdeutschen“ aus der Slowakei, vgl. unten, S. 677f.) im Stift Göttweig, auch in Schlesien (Ottmachau und Ratibor); bezeichnend die ansonsten rumänischsprachige Postkarte eines Onkels des 1926 geborenen Antragstellers ÖVF 129358 aus Frein „an den Umsiedler [...], Lager Bruck a. d. Leitha, Zuckerfabrik“ vom September 1941: nur die Adresse „deutsch“.

⁸⁶ Vgl. (neben Rafetseder 2001, S. 1118 und 1218), hier etwa S. 48f., 110f., 335, 660f. und 677f.

Bei RSVA-Listen sind 193 Anträge (irreführenderweise in der „Dienstgeber“-Spalte) ausdrücklich mit Zusatz „fol’ksdojtsche“ gekennzeichnet, kein Vermerk zwar etwa beim eben erwähnten Fall RF 446034, wohl aber bei ihrer Mutter. Die aus der Sowjetunion hierher verbrachten „Volksdeutschen“ (mit signifikant größerer Wahrscheinlichkeit eines Wohnsitzes in sibirischen Verbannungsgegenden) wurden seitens der EVZ ab Februar 2002 zumindest potentiell wie „westeuropäische“ ZwangsarbeiterInnen eingestuft, wie jene dann seitens der EVZ nur in Ausnahmefällen, seitens des ÖVF jedoch zumeist doch als leistungsberechtigt anerkannt (hier gab es eben grundsätzliche Unterschiede in der Wertigkeit von Freiwilligkeit des Herkommens und Hinderung an der Rückkehr). Mehr zu diesen (in UNF- und BSVA-Listen nicht eigens gekennzeichneten) Fällen auch in Kapitel 2.7.8.

Bei der Einstufung als „Volkstumzugehöriger“ ging es nicht immer um Abstammungsfragen im Geiste der NS-Ideologie, sondern manchmal auch um patriarchalische Rechtstraditionen. Bei einer Wienerin (ÖVF 66993) lag ursprünglich keiner der in § 2 Absatz 2 des ÖVF-Gesetz erwähnten Verfolgungsgründe vor (vgl. S. 93): Sie bekam als normale (auch unstrittig „arische“) „Reichsbürgerin“ im Dezember 1939 ein normales Arbeitsbuch für Einheimische, und war laut jenem Dokument von November 1939 bis August 1945 durchgehend Angestellte der „Allgemeinen Ortskrankenkasse Wien“; parallel dazu (!) sind aber dort vom 17.10. bis 21.12.1944 bzw. vom 21.12.1944 bis 22.1.1945 zwei Zeiten als Hilfsarbeiterin bei Teilfirmen einer Gasschutzgerätefabrik eingetragen, mit Stempel „Dienstverpflichtet“. Das hätten natürlich auch Verpflichtungen einer „normalen“ Einheimischen gewesen sein können, in diesem Falle aber eher nicht: Sie hatte 1941 einen (allerdings aus NS-Sicht offenbar eher „nichtjüdischen“) staatenlosen Ungarn geheiratet, wurde dadurch selbst staatenlos, woraufhin an ihr amtliche Schädelvermessungen zwecks Feststellung der rassischen Zugehörigkeit durchgeführt wurden (als ob sich da durch die Heirat etwas hätte ändern können⁸⁷). Den zuständigen Behörden war sie 1944 eben suspekt, ihre Dienstverpflichtung war eher doch in gewisser Weise mit der von Angehörigen „politisch“ Inhaftierter zu vergleichen (was bei „normalen“ Dienstverpflichtungen Einheimischer eben nicht der Fall war).

Abschließend noch ein Exkurs ausgehend von einem Bericht des Sicherheitsdienstes im März 1944, dass zunehmend „die im überwiegenden Teil rassisch minderwertigen polnischen

⁸⁷ Hier nicht unbedingt ironisch gemeint: Bei konsequenter Auslegung der Nürnberger Rassengesetze hätte sich ja auch etwa die „Volkstumzugehörigkeit“ zertifizierter einheimischer „ArierInnen“ und derer EnkelInnen bei Eintritt in eine israelitische Kultusgemeinde geändert; so konvertierte ja etwa eine namhafte oberösterreichische Dichterin mit aus NS-Sicht „unverdächtigen“ Vorfahren in den 1950er Jahren in den USA zum Judentum, wobei womöglich Leute wie Herbert Grau (zu ihm vgl. Anm. 70) dann auch streng wissenschaftlich herum messen und etwa behaupten hätten können, die Betroffene habe ja schon immer „nichtarische“ Schädelproportionen gehabt; vgl. dazu auch etwa den unten, S. 627f. zitierten Fall HU 30977.

Kinder mit deutschen Vornamen versehen werden. [...] Aus Linz wird gemeldet, daß von 16 in einem Asyl untergebrachten Polenkindern 13 deutsche Vornamen tragen⁸⁸. Bei „deutschen“ Vornamen gibt es solche, die auch bei vor der NS-Zeit Geborenen auftauchen, und die für Zwischenkriegs-Polen keine wirklich „fremden“ Namen waren: etwa Adolf, Edmund, Leopold oder Regina. Es gibt aber auch solche, die (vor allem in exakt „deutscher“ Schreibweise) nur bei in Österreich Geborenen auftauchen. Unter den FPNP-Anträgen beim ÖVF sind 39 Adolfs, von denen 7 in Österreich während des mütterlichen Zwangsaufenthalts geboren wurden; weiters zwei Adolfas und sechs Adolfinas (jene acht vor 1932 geboren).

Dabei spielt auch die erwähnte Arbeitsmigration eine Rolle: Von drei polnischen „Herberts“ wurden zwei während der mütterliche Zwangsarbeit in Österreich geboren, einer (PL 324706) jedoch 1923 in Deutschland. Von 16 Monikas wurde nur eine in Österreich geboren, von 16 Rudolfs nur vier, von zehn Wilhelms drei, von sechs Wilhelminas zwei. Ähnlich im Falle Hilda / Hildegarda: Von fünf so benannten PolInnen kam eine Hildegarda ebenfalls früher in Deutschland zur Welt. Alle drei dortigen Antragsteller namens „Otto“ wurden in den 1920er Jahren in Polen geboren, die beiden Roberts 1914 und 1933 ebenfalls in polnischen Städten; das kann also oft irreführend sein, gerade bei seltener vorkommenden Namen. So wurde ja auch etwa ein polnischer Antragsteller mit Vornamen „Napoleon“ 1917 in Polen geboren (PL 126773, in Salzburg zwangseingesetzt; andererseits wurden Dutzende der FPNP-AntragstellerInnen, wie oben erwähnt, in der Zwischenkriegszeit „auswärts“ geboren).

Nur bei in Österreich Geborenen tritt etwa Erika auf (5-mal, dazu zweimal Eryka⁸⁹), ebenso je zweimal Helga und Helmut, je einmal Hans, Johann, Ingeborg und Manfred. Solche Benennungen haben vielfach mit Kindeswegnahme und „Zwangsgermanisierung“ zu tun, wurden aber auch mehrfach von Müttern bzw. Eltern beabsichtigt vorgenommen (oft waren ja auch die Väter zumindest in der Nähe bzw. in der Lage, bei Namensgebung mitzubestimmen; solche Väter waren unter Umständen ja nicht einmal „Ostarbeiter“ oder Polen, sondern gelegentlich sogar laut Geburtsurkunde „normal-deutsche“ Luftwaffenpiloten, vgl. unten, S. 289 zu UA 23931, allerdings Kind einer russischen Dolmetscherin mit „neutralem“ Vornamen und später „gefälschtem“ Vatersnamen). Mehrfach sind aber auch bei 1930 bis 1937 geborenen PolInnen „eindeutschende“ Namensänderungen nachweisbar, und zwar bei den zwecks „Germanisierung“ verschleppten (mehr dazu in Kapitel 3.9.7., wobei solche

⁸⁸ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1139 („Linz“ kann in diesem Falle irgendwo in „Oberdonau“ bedeuten); zum „Sicherheitsdienst“ im Kontext von RSHA und SS vgl. ebd., S. 1217-1219; die oft zitierten „Meldungen aus dem Reich“ stammten vom RSHA-Amt III, vgl. ebd. S. 1217.

⁸⁹ Hingegen kamen von den vier „Eryks“ aus FPNP-Fällen drei vor 1938 in Polen zur Welt, nur einer 1944 in Linz (dort kein „Erik“, alles aber eben laut Namensstatus etwa des Jahres 2000, in mehreren Fällen erwiesenermaßen „entgermanisiert“).

Änderungen bei nur vorübergehender Gültigkeit aus den FPNP-Antragslisten normalerweise nicht ersichtlich sind, sondern nur allenfalls aus Prüfprotokollen).

Noch höher war der Anteil an aus NS-Sicht irgendwie „majestätsbeleidigenden“ Vornamen bei TschechInnen: Während bei Fällen aus Polen 0,36% der männlichen Antragsteller den Vornamen „Adolf“ hatten, waren das bei Tschechen 0,60% (59, dazu eine Adolfa); von denen wurde nur einer nach 1924 geboren: ein Krimtscheche 1942. Zehn Adol’fs und zwei Adol’finas gibt es bei UNF-Fällen (zwei Adolfs 1940 geboren, also in der Zeit des deutsch-sowjetischen Paktes, alle anderen 1919 bis 1927, außerdem zwölfmal als Vatersname), fünf Adol’fs bei der RSVA (einer 1943 in einem oberösterreichischen „Fol’ksdojtschen“-Lager geboren, auch als „Volksdeutscher“ deklariert sonst nur ein 1936 Geborener; die Vatersnamen fehlen dort leider vielfach), keiner bei der BSVA (dort allerdings fünfmal als Vatersname). Außerdem kommen (auch hier mit Stand etwa des Jahres 2000) zweimal Adolfs bei den MAZSÖK-Anträgen vor (beide aus NS-Sicht „Zigeuner“, außerdem zweimal deren Gattinnen und eine weitere Frau, offenbar mosaischer Konfession, als „Adolfné“, ungarische Frauen nahmen ja zumindest früher normalerweise auch den Vornamen des Mannes an). Insgesamt trugen mindestens 115 AntragstellerInnen der Partnerorganisations-Listen den Namen „Adolf“ (0,25%, davon nur acht während der Zwangsarbeit der Mutter geboren) und 14 entsprechende weibliche Namen. Von jenen 115 waren immerhin sechs in einem AEL (vier Tschechen, ein Russe und ein Pole, viermal Oberlanzendorf und je einmal Reichenau und Schörgenhub). Ausgerechnet von jenen ÖVF-Antragstellern namens „Adolf“ waren also 5% bzw. jeder Zwanzigste im AEL inhaftiert – genau der Anteil, den Gabriele Lotfi generell für das NS-Zwangsarbeitssystem so einschätzte (damit ein Mehrfaches dessen, was letztlich der Prozentsatz bei den ÖVF-Anträgen bzw. –Auszahlungen war⁹⁰).

Das entsprechende Material der Partnerorganisationen (jetzt in sechs Listen zusammengefasst knapp 107.000 Namen mit Geburtsdaten) böte außerdem viele Möglichkeiten für **namenkundliche Analysen** bezüglich Herkunftsgegend, Geburtsjahr und Namensänderungen (auch wenn etwa bei FPNP-Fällen die Geburtsnamen generell fehlen; übrigens gibt es da auch immer wieder Fälle, die zeigen, dass es in der Sowjetunion schon längere Zeit für Frauen möglich war, den ursprünglichen Familiennamen zu behalten, so etwa im Fall UA 3000 eine 1943 in St. Valentin geborene „OstarbeiterInnen“-Tochter). Interessant etwa ethnisch oder

⁹⁰ Vgl. unten, S. 423; die Entwicklung der Vergabe von damals mutmaßlich besonders NS-affinen Vornamen wie Adolf, Hermann oder Horst in Frankfurt am Main und München ist Untersuchungsgegenstand bei Oliver Lorenz: Die Adolf-Kurve 1932-1945; in: Götz Aly (Hrsg.): Volkes Stimme. Skepsis und Führervertrauen im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2006, S. 22-37 - stellt bei Einheimischen einen Einbruch der „Adolfkurve“ ab Kriegsbeginn 1939 fest; der Vorname des Autors dieser Zeilen kam 1956 laut mütterlicher Überlieferung übrigens aus anderen, kalendermäßigen bzw. „verwandtschaftspolitischen“ Gründen zustande.

politisch motivierte Änderungen, letzteres etwa von „Stalina“ auf den ähnlich klingenden Vornamen Stella (so RF 45857), „Ent-Germanisierungen“ hier geborener Kindern oder auch etwa deutsch klingender Namen Erwachsener nach 1945 (im Falle Ungarns aber auch oft vor 1938), „Ukrainisierungen“ russischer Namen, bemerkenswert auch etwa viele tartarische Vor- und Familiennamen, unterschiedliche Schreibweisen von Familiennamen innerhalb einer Familie (etwa UA 18571 und UA 18572), die oft verwirrende Vielfalt und Variabilität russischer und ukrainischer Vornamen (dazu etwa im Fall UA 20684 Gutachten eines Instituts für Sprachwissenschaften, dass zwei in Dokumenten vorkommende, für NichtrussInnen eigentlich verschieden ausschauende Vornamen, Oxana und Xenia, eigentlich doch philologisch legitime Varianten desselben Namens seien), etc., etc.

2.7.4. Grenzen – Relevanz zeitweise inexisterter Abgrenzungen territorialer Art

Die „III. Auflage“ von Friedrich Müllers „Ortsbuch für die Ostmark (Österreich) (Ergänzung zu Müllers Großes Deutsches Ortsbuch“, erschienen „Januar 1944“, spiegelte seltsamerweise nahezu die damalige Politik der Alliierten im Sinne der Moskauer Erklärung hinsichtlich Quasi-Anerkennung Österreichs als Gebietseinheit in den Grenzen von 1937, inklusive der eigentlich 1938 bis 1945 zu Bayern gehörenden Gemeinden Jungholz und Mittelberg, und exklusive der mit verschiedenem Status annektierten, ansonsten außerösterreichischen Gebiete: Für die „in die Gaue Oberdonau und Niederdonau einverleibten sudetendeutschen Ortschaften“ gab es damals ein eigenes Ortsbuch (während jener Bereich in „Ausgabe 2“ des Müllerschen Ortsbuches, dem „Gemeindeverzeichnis für die Reichsgaue der Ostmark [...] nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1940“ vom Oktober 1940, sehr wohl völlig integriert war, allerdings mit entsprechenden Auflistungen im Anhang). „Für die Südostgebiete (Untersteiermark, Oberkrain und Unterkärnten), die noch nicht mit bearbeitet werden konnten“ gab es (so Müller 1944) ebenfalls „eine besondere Ausgabe“. Jene 1941 besetzten Gebiete waren im „großdeutschen“ postalischen Ortsverzeichnis von 1942 völlig in die Reichsgaue Steiermark und Kärnten integriert, in einem im November 1944 erschienenen deutschen Schulatlas⁹¹ hingegen durch punktierte Linien getrennt als Sondereinheiten

⁹¹ Sydow-Wagners Methodischer Schulatlas, bearbeitet von H. Haack und H. Lautensack, 23., von O. Stollt kartographisch durchgesehene Aufl. – Gotha 1944, Karte Nr. 29 bzw. auch auf Karte 23 (dort auch mit eigener Farbschattierung), jeweils mit Zusatz: „Die neuen Grenzen zum ehemals jugoslawischen Staatsgebiet sind noch nicht überall endgültig festgelegt“, entsprechend abgetrennt auch bei der „Gauerteilung“ auf der hinteren Rückseite von Karte 24, auch wenn in zwei jener drei Darstellungen ein Teil des Wortes „Steiermark“ auf heute slowenischem Gebiet gedruckt ist (Vorwort vom November 1944!).

dargestellt – die sie ja „eigentlich“ waren, auch wenn etwa der „Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark in Graz Burg“ residierte, so ein Dokument vom Juni 1944 im Akt ÖVF 105033 (Adresse laut Handbuch Reichsgaues Wien 1944: Graz, Burgring 4) und zufällig identisch mit dem steirischen Reichsstatthalter und Gauleiter war; „Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains“ 1943/45 war der Kärntner Gauleiter. (Das Ganze stand im Zusammenhang mit damaligen „Operationszonen“, wo es vielfach zu Razzien und Gruppendeportationen auch im ÖVF-relevantem Kontext kam⁹²).

Ungeachtet solcher Spitzfindigkeiten des Herrn Postmeisters a.D. von 1944 waren zumindest die besetzten tschechoslowakischen Gebiete derart fest integriert, dass allen möglichen Partnerorganisationen (auch etwa einer zufällig zeitgleich in Prag anwesenden EVZ-„Stichprobenteam-Leiterin“) immer wieder erklärt werden musste, warum etwa „Kaplitz“ oder „Znaim“ nicht in die topographische ÖVF-Zuständigkeit fallen, oder warum Orte im „Landkreis Waidhofen an der Thaya“ nicht automatisch heute zu Österreich gehören. Immerhin gab es da immer wieder in Akten russische oder ukrainische Gerichtsbeschlüsse, dass dieser oder jener heute tschechische Ort aktuell „österreichisch“ sei. Vor allem in RSVA-Listen kann „Arbeitsort Stadt Linz“ oder „Stadt Wien“ in Wirklichkeit auch Zwangsarbeit in Südböhmen oder Südmähren bedeuten. Umgekehrt stand in einem Fall (PL 197141) zwar auf der Antragsliste „Reichenau (Kaplitz)“, was sich dann aber als AEL Innsbruck-Reichenau herausstellte; ähnlich missverständlich auch etwa so mancher „Ljundenburg“-Fall auf RSVA- oder UNF-Listen, wo in Wirklichkeit Judenburg gemeint war (erkennbar etwa durch den Zusatz „oblast Grac“). (Beim Fall UA 39213 meinte übrigens die Tochter der Antragstellerin am Telefon, als sich der Einsatzort ihrer Mutter als das mährische Lundenburg herausstellte, sinngemäß: „Schade, ihr seid ja eine viel solidere Organisation als die deutsche“).

Unklarheiten sind auch auf Basis späterer Dokumenten immer wieder verständlich: So bestätigt die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse 2001 im Fall UA 10671 auch Arbeit in „Kaplitz“ (Kaplice) für Jänner bis April 1945, während die Familie nach Kriegsende bei Rohrbach (also in Oberösterreich) wohnte, wo die Antragstellerin auch ein Kind zur Welt brachte und ihr Gatte im Herbst 1945 bei einer dortigen Behörde bedienstet war. Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse bestätigte 2003 ausdrücklich „tschechische Versicherungszeiten“ von Mai 1941 bis Februar 1943, und dann (ohne jenen Zusatz) auch Versicherungszeiten für „Lundenburg“ (also heutiges Tschechien) und Groß-Mittel.

⁹² Vgl. etwa Dokumente zur „Operationszone Adriatisches Küstenland“ in Fällen wie ÖVF 42467 (mehr dazu unten, S. 143) oder ÖVF 47352; die Operationszonen werden in dem in der vorigen Anmerkung zitierten Schulatlas von 1944 nicht dargestellt (auch nicht auf Karte 23 mit damaligen „politischen Verhältnissen“)

Irreführend in anderer Hinsicht, aber auch ansonsten erstaunlich, war ein zweisprachiger, deutsch-tschechischer Rundstempel "Gemeindeamt Honetschlag - Obecni úřad Hodňov, pol. okres Čes. Krumlov / pol. Bez. Krumau", wo in perfektem Deutsch im April 2000 einem Ukrainer Zwangsarbeit bei einem Honetschlag Bauern ab August 1944 und dann ab Ende 1944 „Frondienste am Neusiedler See“ beim Stellungsbau bescheinigt wurden (UA 18544). Im selben tschechischen Dorf, das vorübergehend zu „Oberdonau“ gehörte, war auch etwa eine Polin, die kurz auf heute österreichischem Gebiet inhaftiert war und dort auch eine Fehlgeburt erlitt (PL U21364; in Honetschlag waren auch etwa die AntragstellerInnen aus Fällen wie UA 1621, UA 7856 oder UA 38076).

„Grenzüberschreitend“ in heutiger Hinsicht (mit Relevanz für ÖVF-EVZ-Abgrenzung) konnten neben häufigeren Inhaftierungen (so mehrfach bei AEL-Fällen⁹³) auch geburtsbedingte und sonstige Aufenthalte in Spitälern sein: So brachte eine auf heute österreichischem Gebiet zwangseingesetzte Ukrainerin (ÖVF 54277, dann USA) ein Kind in Feldsberg (Valtice) zur Welt (also „Niederdonau“, aber „EVZ-Gebiet“), eine im weinviertlerischen Oberfladnitz zwangseingesetzte Polin entband im rund 15 Kilometer entfernten Znaim bzw. Znojmo (PL U22996); umgekehrt war eine Ukrainerin (UA 34389) als Landarbeiterin in Sitzgras (Landkreis Waidhofen an der Thaya, aber „EVZ-Gebiet“), konnte aber doch vom ÖVF (wegen Beinamputation als „Härtefall“ in höherer Kategorie) ausbezahlt werden, obwohl sie im Waidhofener Spital als Patientin, und nicht als Arbeitskraft war. Hier einige hier anderweitig relevante Details der Krankengeschichte: „12.7.: Amputationsstumpf verheilt, 15.9.: versucht mit Krücken zu gehen, 5.10. kann mit 2 Krücken ohne weiters gehen, 16.11.44: wartet nur mehr auf die Bestimmung ihres weiteren Arbeitseinsatzes, 20.12. wird entlassen“, woraufhin sie offenbar bis Kriegsende weiterhin land- bzw. hauswirtschaftlich zwangseingesetzt war. (Am Ende dieses Kapitels wird auch ein Beispiel zu sehen sein, dass derart „grenzüberschreitende“ Fälle nicht nur Spitalsgeburten, sondern auch Geburten in einem ungarischen Lager betreffen konnten).

Im spät eingereichten Fall UA 43703 war die Betroffene eigentlich im einzigen Dorf des annektierten Gebietes zwangseingesetzt, das zum „Landkreis“ Rohrbach geschlagen wurde (Reiterschlag⁹⁴), hätte (nach Ablauf der EVZ-Antragsfrist) aus UNF-„Restmitteln“ offenbar nichts mehr bekommen können, und wurde deshalb wegen sehr plausibel geschilderter

⁹³ Vgl. etwa ÖVF 66584: als französischer Landarbeiter in Malspitz (Südmähren bzw. damals Niederdonau) hätte er von der EVZ gar nichts bekommen („Westeuropäer“, war allerdings laut Postkarten-Anschrift im „Ostarbeiterlager Malspitz, Post Pohrlitz“!), sehr wohl bekam er für eine AEL-Inhaftierung in Oberlanzendorf vom ÖVF „SkI“-Zahlung; vgl. oben v.a. S. 28f. zu „Kreuzhochstufungen“ (sowie etwa S. 49, 68, 77 und 401)

⁹⁴ Vgl. dazu Fiereder 2001, S. 165f.

Anwesenheit im Durchgangslager Linz und offenbar auch kürzerem Arbeitseinsatz in der Umgebung vom ÖVF doch berücksichtigt.

Spezielle Fälle sind die beiden Gemeinden „Niederdonau“, die heute nennenswerte Anteile teils innerhalb und teils außerhalb des „ÖVF-relevanten“ Territoriums hatten, nämlich Gmünd und Engerau.⁹⁵ Im Falle von Gmünd betraf das einige Bedienstete der Reichsbahn-Werkstätte in „Gmünd III“ (auf heute tschechischem Gebiete), wobei etwa dort stationierte Franzosen laut eigenem Komiteebeschluss sehr wohl vom ÖVF ausbezahlt wurden, sofern zumindest teilweise Tätigkeit auf „ÖVF-Gebiet“ anzunehmen war, etwa im Rahmen von Reparaturen etc. (vgl. dazu etwa ÖVF 103057, 136539 oder 130133); diese hätten als „Westeuropäer“ ja von der EVZ nur bei Inhaftierung in einem KZ oder einer „sonstigen Haftstätte“ außerhalb des ÖVF-relevanten Territoriums etwas bekommen.

Diese in der NS-Zeit nicht existierende Grenze spielte auch eine spezielle Rolle bei manchen ČRON-Anträgen von in der Nähe Wohnenden: Eine 17-Jährige Tschechin kam im September 1942 als Hausmädchen nach Gmünd II (also knapp auf heute österreichisches Gebiet), wo sie 14 Monate lang war und fast ein Jahr lang keinen Heimaturlaub bekam, obwohl sie damals im selben „Landkreis“ wohnte. Sie wurde von der ČRON zuerst abgelehnt, von der Berufungskommission dann aber akzeptiert und auf eine ÖVF-Liste gesetzt. Wenn der Haushalt in Gmünd III gewesen wäre, wäre die Berufung sicher erfolglos gewesen (außerdem hätte da auch eine erfolgreiche Berufung weder seitens ÖVF noch seitens EVZ eine Zahlung nach sich gezogen).

Dort ganz knapp „grenzüberschreitend“, aber auch aus inhaltlicher Sicht für ČRON und ÖVF klarer „Ind“-Fall war hingegen ein 1928 in „Gmünd III“ geborener, und dort auch wohnender Tscheche: das Gmünder Arbeitsamt ließ ihm keine Chance auf eine Lehrstelle, sondern schickte ihn 1942 als Hilfsarbeiter in einen Betrieb in Gmünd II (in der Kartoffelverwertung) entlohnt nach speziellem DAF-Tarif „Kinderarbeit“, aber in Schichtbetrieb, dann in Gmünder Sägewerk und Färberei, dann Fabrik in Klosterneuburg-Kierling, 1944/45 auch Stellungs- bzw. „Südostwallbau“ im Raum Oggau - Rust, als Folge damaliger Zwangseinsätze auf einem Auge erblindet, CZ 37193).

Im Falle der vorübergehenden „Stadtgemeinde Engerau“ (Stadtrang mit 3.9.1939) war zu bedenken, dass dort mit 1.4.1942 auch Berg und Wolfsthal dazukamen, die ja offiziell mit 10.10.1945 (de facto bereits mit Kriegsende) als niederösterreichische Gemeinden wiedererrichtet wurden, während das eigentlich „städtische“ Kerngebiet dann wieder

⁹⁵ Vgl. dazu etwa Rafetseder 1989, S. 13 (Anm. 23) und S. 116-118

tschechoslowakisch war. Bei Fällen mit Dokumenten der „Einsatzleitung Engerau“ des Südostwallbaus stellte sich heraus, dass die Betroffenen faktisch zumeist auf heute österreichischem Gebiet arbeiteten. Die Semperit-Niederlassung war heutige Slowakei, aber etwa das Leichtmetallwerk Engerau offenbar nicht. Eine der neun unten (S. 122) erwähnten, 1925 in Kiew geborenen (laut Ulrich Herbert „typischen“) UNF-Antragstellerinnen arbeitete zwar elf Monate in einer Engerauer Fabrik auf heute slowakischem Gebiet, machte davor aber etwas länger in derselben Stadtgemeinde Lagerarbeiten in einem Wohnlager auf heute österreichischem Gebiet (UA 10129; ihre Tochter: Fall UA 27483, 1944 geboren).

Ein ähnliches Problem waren Fälle mit den Angaben Sárvár / Rechnitz: Da stellte es sich heraus, dass ZwangsarbeiterInnen aus Ungarn bzw. Jugoslawien (nicht nur jüdische) 1944/45 in einem Lager auf dem Territorium Ungarns untergebracht waren, aber täglich mit LKWs in „ÖVF-relevantes“ Territorium gekarrt wurden (so etwa ÖVF 118900 und mehrere ähnliche Individualanträge aus Ex-Jugoslawien bzw. mehrere MAZSÖK-Fälle). Das betraf offenbar auch die Mutter eines Ende Februar 1945 im Lager Sárvár geborenen Kindes (HU 11866).

2.7.5. Frauenanteile und Altersstrukturen

Bei den Tranchen der Partnerorganisationen wurden vom Fondshistoriker meist auch detailliert Frauenanteile und Altersstrukturen begutachtet, wobei unterschiedliche Strukturen von Tranchen derselben Organisationen auch eine Rolle spielten (manche nahmen zuerst gezielt ältere AntragstellerInnen, manche eben nicht, etc.). Hier seien Gesamtüberblicke nach Partnerorganisationen geboten. Dabei ist zu beachten, dass diese Zahlen nur zum Teil die (unterschiedlichen) Gegebenheiten der Zeit bis 1945, in großem Ausmaße jedoch (auf andere Weise unterschiedliche) Gegebenheiten der Zeit danach widerspiegeln. (Immerhin gäbe es aber auch im ÖVF-Kontext diverse damalige Namenslisten mit Geburtsdaten, die auch leicht auszuwerten wären⁹⁶). Außerdem beziehen sich diese Zahlen auf Anträge, nicht auf Auszahlungen, was aber nur im Falle der RSVA eine nennenswerte Verzerrung gegenüber

⁹⁶ So listete im März 1944 die Wiener Baufirma Klee & Jäger die „in unserem Betriebe (Luftschutzstollenbau im Stadtgebiet Amstetten) beschäftigten 41 Ostarbeiter“ auf, ähnlich im selben Monat die Firma J. Berger 42 „an der Baustelle Krautberg in Amstetten beschäftigten Ostarbeiter“ (dieses Material nicht direkt in einem ÖVF-Akt, sondern 2004 dem ÖVF in anderem Kontext übermittelt). Auf jenen Listen kommt etwa Fall UA 27847 vor, geboren 1928. Bei diesen 83 Personen und auch anderen Listen (vgl. etwa unten, S. 599-601 zu Saggraben, die unten, S. 494 erwähnte Knappschafts-Liste, etc.) wären die unterschiedlichen damaligen Verteilungen spezieller Gruppen darstellbar, wozu es aber ohnehin bereits mehrere veröffentlichte Beispiele gibt (mit jeweils etlichen ÖVF-AntragstellerInnen, wie Überprüfungen immer wieder ergaben).

den Strukturen vom ÖVF tatsächlich ausbezahlter Fälle ergibt (bei RSVA-Zahlen ist bei solchen Analysen, um brauchbarere Werte zu erhalten, die Tranche IV wegzurechnen).

Hier sei auch darauf verwiesen, dass bei offiziellen Schreiben der NS-Zeit meist weibliche Formen eigens angeführt wurden. „Gendersplitting“ war da aber eben nicht „feministisch“ im Sinne eines „Gender Mainstreaming“ motiviert, sondern auf dem Hintergrund bewussten Effizienzstrebens nach modernen psychologisch-machttechnischen Erkenntnissen zu sehen.⁹⁷

Das Material ermöglicht zum Teil aber auch Einblicke in die unterschiedliche Mortalität nach Geschlechtern bei einzelnen Partnerorganisationen; hierzu nur einige Andeutungen: Bei den in Kapitel 2.2. dargestellten 3.204 UNF-Fällen mit Verstorbenen ist der Frauenanteil deutlich geringer als bei der Gesamtheit der ukrainischen Anträge: 1.760 bzw. 54,93% Frauen gegenüber 1.444 bzw. 45,07% Männer, während das Verhältnis bei jener Gesamtheit 66,59% gegenüber 33,41% ist. Höhere Mortalität bei Männern zeigt sich auch beim Median der Geburtstage (bei Gesamtauflistung nach Alter sortiert): Der liegt bei allen Männern aus ukrainischen Listen beim 12.2.1925, für die Frauen beim 11.10.1924, also vier Monate davor (insgesamt: beim 27.11.1924). Die Medianwerte für die mit Todesdaten: bei Frauen 16.10.1923, bei Männern: 1.7.1924, also hier ein mehr als doppelt so großer Altersunterschied beim Medianwert, was wohl als Indiz für den biologischen Mortalitätsunterschied zu bewerten ist, der aber offenbar bei den RSVA-Anträgen noch größer ist.

Das ist, neben anderen, „historischen“ Faktoren, aber nur ein Grund dafür, dass der höchste **Frauenanteil** bei ebenjenen RSVA-Anträgen zu finden ist: 69,06%⁹⁸, gefolgt von den Anträgen via UNF mit 66,59%, BSVA 65,77%, MAZSÖK 59,10%⁹⁹, FPNP 52,34%, ČRON hingegen nur 12,60%. Aus dem „Protektorat“ wurden eben zumindest anfangs primär Männer „dienstverpflichtet“, und erst 1944 in größerem Ausmaß auch Frauen. Bei allen sechs Partnerorganisationen beträgt der Frauenanteil 57,06% (mit RSVA-Tranche IV 57,25%), wobei diese Gesamtzahl angesichts der Spannweite der Werte bei einzelnen Organisationen aber wenig aussagekräftig ist. Die jeweiligen Werte bei den tatsächlich ausbezahlten Fällen differieren offenbar höchstens geringfügig von den Werten bei den Anträgen.

⁹⁷ Vergleichbar mit der Taylorismus-Begeisterung Sauckels, vgl. unten, S. 350; zum Gendersplitting vgl. auch etwa unten, Anm. 224 („Arbeiter und Arbeiterin“, Männer wurden ja auch in Anreden bei Ansprachen des 20. Jahrhunderts lange meist zuerst genannt), vgl. auch etwa S. 229, aber auch unten, S. 546, 550, 562 oder 568 (Anm. 847, bei der Wehrmacht war jenes psychologische Mittel eben davor nicht nötig gewesen).

⁹⁸ 67,44% ohne Tranche IV (aus gewissen Gründen bei Statistiken besser wegzulassende Tranche)

⁹⁹ Bei Fällen mit Geburtsdatum 59,04%; „jewish cases“ bzw. Fälle mit Roma-Hintergrund insgesamt fast gleich mit 59,46% (bei Fällen mit Geburtsdatum nur 59,10%) bzw. 59,82% (größere Unterschiede allerdings bei den Frauenanteilen verschiedener Altersgruppen), bei „sonstigen“ MAZSÖK-Fällen hingegen nur 25,5% (Levente-Leute waren eben nur männlich, etc.).

Bei den 36.978 Fällen der via EVZ ausbezahlten IOM-Tranchen 1 bis 6 und 8, deren Excel-Listen vom Fondshistoriker hinsichtlich eventueller ÖVF-Fälle ausgewertet wurden (und dann auf EVZ-Anweisung hin zu löschen waren), betrug der Frauenanteil nur 46,5%. Dabei waren neben unterschiedlicher Handhabung der Leistungsberechtigungen auch gruppenspezifisch differenzierte Abwicklungsmechanismen wirksam (sprich: zumindest vorübergehende Über- bzw. Unterrepräsentierungen einzelner Opfergruppen, wie damalige Analyse des nur vorübergehend zur Verfügung stehenden Materials ergeben hatte). Die häufigsten Jahrgänge waren dort bei Frauen 1925 vor 1924, 1923 und 1926, bei Männern (quasi um ein Jahr zeitversetzt) 1924 vor 1923, 1922 und 1925; insgesamt: 1924 vor 1925, 1923 und 1922, Median-Werte Frauen 8.11.1924, Männer 15.8.1923 – also 15 Monate „älter“, Medianwert insgesamt 15.3.1924.

Hier liegen auf Grund spezieller Gegebenheiten ganz unterschiedliche Strukturen vor; dazu einige Beispiele aus Gesamtbeständen jeweiliger Anträge an den ÖVF: So gibt es bei den FPNP-Anträgen der Jahrgänge 1912 bis 1921 Männermehrheiten. Infolge gezielter Verpflichtungswellen in unterschiedlichen Jahren beträgt bei den ČRON-Anträgen der Frauenanteil beim Jahrgang 1924 immerhin 48,0%, beim Jahrgang 1923 hingegen nur 7,7%, bei 1922 nur 5,0%, bei 1921 gar nur 4,3%. Besonders starke Männeranteile bei den jüdisch-ungarischen Fällen der Jahrgänge ab 1921 (mit Mehrheit 1923) hängen mit speziellen Arbeitsbataillonen zusammen (was auch ein Blick auf Einsatzdaten zeigt; die Arbeitsbataillon-Einsätze von ungarischen Roma bzw. Lovara etc. waren offenbar „breiter“ gestreut, dort waren ja auch Frauen unter den Überlebenden).

Interessant auch die jeweiligen Differenzen bei Medianwerten der Geburtstage (also dem Datum, wo die Hälfte davor und die Hälfte danach liegt; eingehendere Analysen müssten hier auch etwa Quartile, erste und letzte Zehntel, etc. berücksichtigen, was auf Grund der vom Fondshistoriker angefertigten Gesamt-Excellisten für alle sechs Partnerorganisationen leicht ginge, hier aber zu weit führen würde). Zugleich sei hier zum Teil versucht, analog zu Ulrich Herberts „18-jähriger Schülerin aus Kiew“¹⁰⁰ geschlechter- und altersmäßige Spitzenjahrgänge in Bezug auf die jeweils häufigsten Beginnmonate anzugeben; all das immer mit Bedacht darauf, dass bei den im Jahr 2000 noch lebenden AntragstellerInnen die Alterstruktur zur Zeit der Zwangseinsätze nur indirekt und in verzerrter Form abgebildet wird.

Ukraine: Der häufigste Jahrgang in Verbindung mit einem speziellen Geschlecht bei allen Partnerorganisationen sind die weiblichen Jahrgänge 1925 der UNF-Listen (5.449 Fälle,

¹⁰⁰ Laut oft zitierter Aussage Herberts war „der typische Zwangsarbeiter in Deutschland 1943 [...] eine 18jährige Schülerin aus Kiew“ (vgl. Rafetseder 2001, S. 1145, auch zur Relativierung bezüglich Linz).

18,7% der UNF-Frauen-Anträge bzw. 12,4% aller Ukraine-Anträge, rund 9% aller weiblichen Partnerorganisationsanträge bzw. 5% und damit jeder zwanzigste Partnerorganisations-Antrag überhaupt, also wahrlich eine gewichtige Gruppe). Von denen war der häufigste Beginnmonat Mai 1942 – im Jahr darauf (1943) wäre das also beinahe der von Ulrich Herbert postulierte Archetyp, bloß, dass von jenen 5.449 nur neun gebürtige Kiewerinnen waren. Eine dieser neun (UA 2856, geboren Februar 1925) war vom Juli 1942 bis Kriegsende Hausgehilfin bei einer Bankangestellten-Familie in der Wiener Peter-Jordan-Straße 17; in derselben Straße (aber an anderer Hausnummer) wohnte später der Leiter des Ukraine-Aktenprüfteams.

Der Median bei weiblichen UNF-Anträgen liegt beim 11. Oktober 1924, männliche: beim 12. Februar 1925, zusammen beim 27. November 1924. Die häufigsten Jahrgänge bei Frauen wie auch bei Männern der UNF-Anträge: 1925 vor 1924, 1926 und 1927, dann geschlechterweise andere Reihenfolgen. Da es sich hier um den weitaus größten Bestand von ÖVF-Anträgen handelt (außerdem mit zumindest theoretisch kompletten Geburtsdaten und ohne Doppelfällen), seien diese Zahlenreihen in einer eigenen Tabelle exemplarisch dargestellt. Bei detaillierteren Vergleichen mit anderen Partnerorganisationen müssten dabei auch die Anteile der einzelnen Jahre an der jeweiligen Gesamtheit dargestellt werden, was weiter unten zumindest für Jahrgangsböcke geboten wird. Hier nur die jeweiligen Frauenanteile an einzelnen Jahrgängen (das müsste bei genauerer Analyse natürlich mit realen Geburtenzahlen der entsprechenden Gegend in Beziehung gesetzt werden, gerade im Falle der Ukraine aber auch mit anderen Faktoren, wie vor allem der Hungerkatastrophe der frühen Dreißiger Jahre¹⁰¹; jedenfalls ist auch bei der noch zu besprechenden ErbInnen-Liste für die Jahrgänge ab 1931 ein dramatischer Abfall gegenüber 1929 und 1930 feststellbar, der dort eben nicht nur mit altersmäßig gezielter Rekrutierung zum „Reichseinsatz“ erklärbar ist).

	w	w%	m	zs.			w	w%	m	zs.
1945	207	57,2	155	362		1920	846	75,0	282	1128
1944	371	57,8	271	642		1919	642	80,6	155	797
1943	206	56,7	157	363		1918	468	81,5	106	574
1942	66	58,9	46	112		1917	212	74,4	73	285
1941	61	50,8	59	120		1916	192	73,0	71	263
1940	61	60,4	40	101		1915	167	72,0	65	232
1939	77	61,6	48	125		1914	150	66,4	76	226

¹⁰¹ Hier sei offen gelassen, inwieweit jenes Massensterben der frühen Dreißiger Jahre in der Ukraine von Moskau aus wirklich gezielt in Genozidabsicht gesteuert wurde; zum Gedenken daran gibt es jetzt beim Eingang zur vor wenigen Jahren wiedererrichteten Michaelskirche in Kiew ein Denkmal, dass bezeichnenderweise selbst von gebildeteren Einheimischen gelegentlich irrtümlich für ein Tschernobyl-Denkmal gehalten wird (tatsächlich gibt es in Kiew unweit der UNF-Zentrale im Stadtteil Podil ein Museum für die Ereignisse von 1986; der Vater des meist für das ÖVF-Prüfteam fahrenden UNF-Chauffeurs war damals „Liquidator“ bzw. Aufräumer).

1938	80	63,5	46	126		1913	128	66,0	66	194
1937	84	57,9	61	145		1912	87	67,4	42	129
1936	69	62,2	42	111		1911	54	54,5	45	99
1935	60	56,6	46	106		1910	43	71,7	17	60
1934	57	60,6	37	94		1909	21	52,5	19	40
1933	59	60,2	39	98		1908	20	64,5	11	31
1932	75	65,2	40	115		1907	18	58,1	13	31
1931	72	63,2	42	114		1906	13	72,2	5	18
1930	102	60,7	66	168		1905	6	85,7	1	7
1929	183	53,4	160	343		1904	2	66,7	1	3
1928	564	57,4	418	982		1903	2	100,0	0	2
1927	1854	62,7	1102	2956		1902	4	100,0	0	4
1926	3759	65,1	2012	5771		1901	1	50,0	1	2
1925	5449	65,9	2818	8267		1900	3	60,0	2	5
1924	4949	65,7	2586	7535		1899	0		0	0
1923	3602	66,8	1790	5392		1898	0		0	0
1922	2596	71,4	1041	3637		1897	1	100,0	0	1
1921	1468	75,1	487	1955		zs.	29209	66,6	14658	43867

Bei jenen 43.867 Anträgen (aus denen, wie gesagt, 97,4% bzw. 42.733 ÖVF-Auszahlungen via UNF wurden) ist zu beachten, dass es in der Ex-Sowjetunion in gewissen Zeiträumen enorm viele unbekannte oder unklare Geburtsdaten gibt. Dies äußert sich darin, dass bei nur ungefähr bekanntem Datum oft 1.1. oder 1.7. steht – 1,87% bzw. 2,24%, zusammen 4,1%, jene beiden Tage damit 6,8-mal bzw. 8,2-mal so häufig, als es dem statistischen Durchschnitt pro Tag jeden Jahres entsprechen würde¹⁰². Beim Jahrgang 1945 ist zu beachten, dass es dort faktisch um Geburten bis zum 9. Mai geht; dort müssten hochgerechnet auf das ganze Jahr eigentlich rund 1.024 statt 362 angesetzt werden (dann wären also nur die Jahrgänge 1920 bis 1927 bei den UNF-Anträgen stärker vertreten als 1945; mehr zu entsprechenden Geburten während des Zwangseinsatzes in Kapitel 3.9.3., 3.9.4. und 3.9.5.).

Bei UNF-Anträgen ist ein wohl knapp signifikant höherer Anteil von „geschätzten“ Frauen-Geburtsdaten festzustellen (für alle 1.1. und 1.7. zusammen 4,23% gegenüber 3,86%, abzüglich der „normalen“ Werte für zwei Tage 3,7% gegenüber 3,3%). Noch drastischer bzw. mit wohl signifikantem Geschlechterunterschied die entsprechenden Werte bei belarussischen Anträgen: dort bei Frauen 19,8%, bei Männern 14,3% der Anträge mit zusammengerechneten Geburtsdaten „1.1.“ und „1.7.“, zusammen 17,9% (also das 36-, 26-, bzw. 33-fache des durchschnittlichen „Normalwertes“ für 2 Kalendertage ausmachend; die entsprechenden Werte der RSVA-Listen liegen den BSVA-Werten näher als denen der UNF-Listen). Die geschlechtermäßige Diskrepanz ist wohl teilweise mit besonderer Wertigkeit männlicher

¹⁰² Vier Fälle auf den Antragslisten mit Geburtsdatum „00.01.1900“ wurden durch Aktenprüfung korrigiert auf „echte“ Geburtsdaten von 1915 bis 1926 (Erbfälle, wo bei den Verstorbenen nicht so genau geschaut wurde).

Geburtsdaten für militärische Zwecke erklärbar. (Eine vergleichbare Diskrepanz, wenngleich anscheinend eher ohne „militärischem“, aber wohl trotzdem patriarchalischem Hintergrund, gibt es auch bei jenem Teil der MAZSÖK-Fälle, wo die Geburtsdaten auf den Antragslisten erst völlig fehlten, und nur zum Teil irgendwann nachgeliefert wurden: bei den in MAZSÖK-Diktion „jewish cases“ fehlten ursprünglich oder permanent 3,8% der Frauen-, aber nur 2,4% der Männer-Geburtsdaten, während die entsprechenden Prozentsätze bei den „gypsy cases“ mit 0,95% bzw. 0,96% praktisch identisch waren).

Polen: Bei den FPNP-Anträgen gibt es bei den „Spitzenjahrgängen“ (anders als bei UNF-Fällen) Diskrepanzen zwischen den Geschlechtern, die in der Gesamtheit zu statistischen „Unreinheiten“ führen: Der häufigste Jahrgang bei weiblichen FPNP-Fällen ist 1925 vor 1923, 1924 und 1922 (1.079, 1.060, 1.025 bzw. 948), bei den männlichen hingegen 1924 vor 1923, 1925 und 1922 (971, 949, 903, 850), was zusammen einen dritten Jahrgang als Spitzenwert ergibt, der bei Frauen und Männern nur jeweils an zweiter Stelle liegt: 1923 vor 1924, 1925 und 1922 (allerdings die ersten drei Jahrgänge jeweils knapp beisammen). Der Median der weiblichen FPNP-Anträge liegt beim 28. Februar 1925, bei den männlichen 18. Juli 1924, zusammen 27. November 1924; hier ist also der Männer-Medianwert sieben Monate „älter“ als der Frauenwert (bei der UNF hingegen um vier Monate „jünger“). Das hängt großteils mit damaligen Gegebenheiten zusammen, unter anderem mit etlichen formal zu „Zivilarbeitern umgewandelten“ Kriegsgefangenen.

Zwar ist auch bei den polnischen Anträgen der weibliche Jahrgang 1925 die größte Gruppe, hier aber nur knapp vor Frauen der Jahrgänge 1923 und 1924; als charakteristisch (wenngleich nicht so deutlich wie bei der Ukraine) kann auch hier eine 1925 geborene Jugendliche bezeichnet werden, häufigster Beginnmonat ist insgesamt bei FPNP-Frauen bereits der Mai 1940, bei Jahrgang 1925 hingegen deutlich der Oktober 1942 – auch hier wäre also letztlich Zwangsarbeitsbeginn mit rund 17 Jahren als „typisch“ für Frauen zu bezeichnen.

Bei der folgenden Tabelle der Anträge fehlen neben zwei Anträgen ohne Geburtsdatum auch etwa mindestens sechs (insgesamt wohl einige Dutzend) Anträge, wo die Eckdaten zwar im Prüfprotokoll stehen, aber nicht auf üblichem Wege eingereicht wurden.

	w	w%	m	zs.		w	w%	m	zs.
1945	145	59,7	98	243	1920	503	44,0	640	1143
1944	421	57,3	314	735	1919	451	48,8	473	924
1943	288	52,0	266	554	1918	203	43,8	260	463
1942	152	53,0	135	287	1917	181	47,8	198	379
1941	169	55,0	138	307	1916	136	47,6	150	286
1940	148	58,0	107	255	1915	111	45,5	133	244
1939	118	53,2	104	222	1914	117	42,5	158	275

1938	159	59,6	108	267		1913	104	46,8	118	222
1937	146	54,1	124	270		1912	56	43,8	72	128
1936	155	54,0	132	287		1911	72	58,1	52	124
1935	158	54,3	133	291		1910	58	54,7	48	106
1934	157	52,7	141	298		1909	38	57,6	28	66
1933	170	55,4	137	307		1908	23	60,5	15	38
1932	201	56,9	152	353		1907	14	50,0	14	28
1931	194	54,8	160	354		1906	10	45,5	12	22
1930	229	56,5	176	405		1905	11	78,6	3	14
1929	273	56,6	209	482		1904	3	42,9	4	7
1928	388	53,0	344	732		1903	4	57,1	3	7
1927	613	54,3	515	1128		1902	0	0,0	2	2
1926	846	56,3	656	1502		1901	1	50,0	1	2
1925	1079	54,4	903	1982		1900	2	100,0	0	2
1924	1025	51,4	971	1996		1899	1	50,0	1	2
1923	1060	52,8	949	2009		1898	1	100,0	0	1
1922	948	52,7	850	1798		1897	1	100,0	0	1
1921	652	47,6	717	1369		zs.	11995	52,3	10924	22919

Russland: Bei den RSVA-Frauen-Anträgen ist (auch mit Tranche IV) ebenfalls 1925 der häufigste Jahrgang, deutlich vor 1926, 1924 und 1923; bei den Männern hingegen 1926 knapp vor 1925, aber deutlich vor 1927 und 1924 – auch hier also (wie bei den genannten IOM-Tranchen) eine geschlechterweise quasi-verschobene Spitzenstruktur, allerdings in der anderen Richtung, nämlich mit jüngeren Männern. Das äußert sich auch in den Medianwerten (hier ohne Tranche IV): Bei den Frauen 14. Oktober 1925, Männer: 1. Juli 1926 (also achteinhalb Monate „jüngeres“ Datum), insgesamt 2. März 1926. Als „charakteristisch“ wäre hier eine 1925 geborene Jugendliche zu nennen, die im April 1943 ankommt.

Bei dieser und den übrigen drei Partnerorganisationen (hier nach Gesamtzahl der Anträge gereiht) sei aus mehreren Gründen auf eine tabellarische Darstellung verzichtet; immerhin stammen über 60% der Partnerorganisationsanträge bzw. fast genau die Hälfte aller ÖVF-Auszahlungen ohnehin aus UNF- und FPNP-Listen.

Tschechien: Bei den ČRON-Anträgen sind auch mindestens 200 Personen enthalten, die damals anscheinend „P“- oder „Ost“-Abzeichen tragen mussten: mindestens 11% der Frauen, unter 1% bei den Männern, insgesamt knapp 2%, was hier aber vernachlässigt sei (vgl. auch etwa oben, S. 99f. zu KrimtschekInnen). Hier gibt es also sieben Mal so viele Anträge von Männern: 9.764 gegenüber 1.408 bzw. 87,4 gegenüber 12,6%; bei den mehr oder weniger zumindest damals „echten Tschechinnen“ aus NS-Sicht ist der Frauenanteil nur wenig geringer, etwa 11%, was aber in mehrfacher Hinsicht schwer abgrenzbar ist.

Das Überraschende bei den ČRON-Frauen-Anträgen ist, dass dort fast die Hälfte (47,9%) vom Jahrgang 1924 gestellt wird, von denen fast zwei Drittel in den ersten drei Monaten des

Jahres 1944 zum Zwangseinsatz herkamen: 674 Fälle (davon 203 mit Beginnmonat Februar 1944), weit abgeschlagen die Jahrgänge 1923, 1922 und 1921 mit 137, 137 bzw. 100 Fällen. Bei den Männern sind hingegen die bereits früher systematisch „totaleingesetzten“ Jahrgänge die häufigsten: 1922 (2.542) vor 1921 (2.202), 1923 (1.644), 1920 (899), 1924 (730) und 1919 (603); häufigster Beginnmonat ist hier der November 1942. Im Herbst 1942 wurden etliche männliche Protektoratsangehörige der Jahrgänge 1921 und 1922 systematisch vor allem in verschiedene Industriebetriebe zwangsverpflichtet, später auch Jahrgänge 1923 und 1924¹⁰³; bei den „10.000 jungen Schanzarbeitern aus Böhmen und Mähren“ mit den speziellen Dokumenten von Ende 1944 waren hingegen auch 1927 Geborene dabei – vgl. Kapitel 4.4.3.). Insgesamt entsprechen bei den ČRON-Anträgen die häufigsten drei Jahrgänge naturgemäß denen bei den zahlenmäßig dominierenden Männern (also 1922 vor 1921 und 1923), an vierter Stelle kommt dann jedoch schon 1924 (Spitzenjahrgang bei den Frauen, hingegen bei den Männern nur an fünfter Stelle). Geburtstags-Medianwert bei den Frauen ist der 16. April 1924, bei den Männern der 18. Februar 1922 (also 26 Monate „älter“), insgesamt der 17. April 1922.

Die „typische tschechische Zwangsarbeiterin“ kam also mit rund 20 Jahren im Anfang 1944 nach Österreich, der rund viermal so häufige „typisch tschechische Zwangsarbeiter“ in ähnlichem Alter von etwa 20 Jahren im Herbst 1942, wobei es einen (altersmäßig heterogeneren) „Zweitgipfel“ der ČRON-Männer-Anträge Ende 1944 beim „Südostwallbau“ gibt. Abgesehen von den „typischen“, eher älteren ČRON-AntragstellerInnen gab es aber auch etwa eindeutige Tschechen-Burschen, die vor dem 15. Geburtstag in die Göringwerke zwangsverpflichtet wurden (CZ 71011, geboren Jänner 1930, Versicherungsbeleg für Linz ab 1.9.1944), oder auch etwa eine 15-jährige Tschechin, die schon 1943 vom Arbeitsamt Gmünd nach Litschau zwangsverpflichtet wurde (CZ 103648); Auswertungen nach Medianen und häufigsten Jahrgängen sind eben nur bedingt aussagekräftig (abgesehen vom verzerrenden Zusatzfaktor Mortalität).

Ungarn: Bei den MAZSÖK-Anträgen sind vor allem zwei größere Gruppen sehr unterschiedlicher Struktur zu unterscheiden - bei aller Problematik der Einordnung; hier wurden primär die oben erwähnten „alten“ MAZSÖK Aktenzahlen in deren Sprachregelung als „jewish cases“ angenommen (hier faktisch weitgehend mit zumindest früherer

¹⁰³ Zusammenfassend dazu etwa Alena Wagnerová: Sie nannten es „Totaleinsatz“; in: Freitag. Die Ost-West-Wochenzeitung, 8.9.2000, online auf <http://www.freitag.de/2000/37/00371101.htm> sowie etwa einige Berichte auf <http://www.zivapamet.cz> (dort waren vorübergehend auch die deutschen Texte aus der ČRON-Publikation „Kommt die Arbeit...“ online als pdf-File verfügbar); grundsätzlich interessant für die Umstände der „Totaleinsätze“ ist etwa das oben, S. 49f. erwähnte Dokument aus Fall CZ 13073 (um nur einen von etlichen eigentlich nötigen Querverweisen anzubringen).

Zugehörigkeit zu einer Israelitischen Kultusgemeinde zusammenfallend), die restlichen, abzüglich rund 200 deklarerter Fälle anderer Art, als „gypsy cases“ bzw. „Roma-Fälle“.

Bei den „jewish cases“ ist zu beachten, dass im ausgewerteten Material bei 3,8% der Frauen und 2,4% der Männer die Geburtsdaten fehlen (bei den „Roma-Fällen“ hingegen, wie oben erwähnt, jeweils knapp unter 1%). Hier gibt es keine drastisch herausspringenden Spitzenjahrgänge (wie auch aus den unten zu findenden Blockwerten ersichtlich); bei den Frauen liegt 1922 mit 58 Fällen knapp vor 1925 (51), knapp dahinter gleichauf 1924 und 1921, dann 1923, 1928, 1920 und 1926 (mit 40 Fällen an achter Stelle also auch relativ nicht sehr weit weg vom Spitzenjahrgang); bei den Männern 1926 (mit 62 Fällen insgesamt häufigster Jahrgang der „jewish cases“, ein typischer „Arbeitsbataillon“-Jahrgang), vor 1922 (49), knapp dahinter 1921, 1924, etc.; insgesamt 1922 und 1923 mit 107 gleichauf, dann 1921 (97), 1924 (91) und 1925 (80). Median-Geburtsdatum bei den Frauen hier 8. Juli 1924, bei den Männern 2. Dezember 1925 (also 17 Monate „älter“), insgesamt 26. Februar 1925.

Bei den „gypsy cases“ der MAZSÖK (bzw. den Aktenzahlen ab 30.000 abzüglich rund 200 speziell anderweitig deklarerter Fälle) gibt es ganz andere Strukturen, was auch damit zusammenhängt, dass dort viel häufiger besonders kinderreiche Familien deportiert wurden: Häufigster Frauenjahrgang dort 1930 (252 Anträge) vor (jeweils gleichauf) 1933 und 1937 sowie 1932 und 1940, dann 1938, 1931, 1939, etc.; bei den männlichen Anträgen hingegen 1940 (185 Anträge) knapp vor 1936, gleichauf 1937 und 1942, dann 1935, 1932, etc.; insgesamt häufigster Jahrgang dort 1940 knapp vor 1937, 1932, 1939, 1933, etc. Geburtsdatum-Medianwert ist hier bei Frauenanträgen 6. Dezember 1932, bei Männern 30. Juli 1934 (also knapp 20 Monate „jünger“), insgesamt der 23. Juli 1933.

Die Gesamtwerte für alle MAZSÖK-Anträge (inklusive der knapp 200 deklarierten „sonstigen“ Fälle wie Levente-Burschen etc.) sind also wenig aussagekräftig: Häufigster Jahrgang bei Frauen 1930 vor 1933 und 1937, bei Männern 1940 vor (gleichauf) 1935 und 1936, insgesamt gleichauf 1940 und 1937 mit je 450 vor 1932 mit 447 Anträgen; Medianwerte bei Frauen 22.11.1931, bei Männern 12.12.1932, insgesamt 18.4.1932.

Belarus: Bei den BSVA-Tranchen ist der häufigste Frauenjahrgang 1926 (280) knapp vor 1925 (273), deutlich vor 1924 (204) und 1928 (181); bei den Männern hingegen 1925 (162) vor 1926 (147), 1928 (103) und 1927 (100); insgesamt: 1925 (435) vor 1926 (427), 1924 (287) und 1928 (284). Medianwerte bei den Frauen 19. Mai 1927, Männer: 10. August 1928 (also 15 Monate „jünger“), insgesamt 12. November 1927. Insgesamt gibt es hier also im

Schnitt zwar deutlich jüngere AntragstellerInnen als etwa in der Ukraine, die allerdings im Schnitt auch deutlich später herkamen.

Als „typischer Belarus-Fall“ wäre eine 1926 geborene Frau zu bezeichnen, die im März 1944 herkam (dem bei weitem häufigsten Beginnmonat bei weiblichen BSVA-Anträgen: abzüglich hiesiger Geburten 434-mal, gefolgt vom April und Juni desselben Jahres mit 272 bzw. 228 Fällen). Allerdings würde man bei zu starker Betonung solcher Betrachtungsweise etwa jener 1937 geborenen Weißrussin Unrecht tun, die mit sieben Jahren „regulär“ zur O.T. „dienstverpflichtet“ wurde (BY 1662, vgl. unten, S. 381). Neben der „18-jährigen Schülerin aus Kiew“ (vgl. S. 121f.) gab es eben auch solche Kinder ohne verwandtschaftliche Begleitung als „eigene“ ZwangsarbeiterInnen, andererseits aber auch etwa bei „ungarisch-jüdischen“ ZwangsarbeiterInnen Männer mit Geburtsjahr 1860 oder 1869 geborene Frauen, die auf einer Waldviertler Einsatzliste vom Juli 1944 aufscheinen. Von solchen damals 84- oder 75-Jährigen gibt es verständlicherweise keine ÖVF-Anträge¹⁰⁴. Neben dem „Typischen“ sollen in dieser Dokumentation eben auch die Spannweite von Erscheinungsformen von NS-Zwangsarbeit und die erstaunliche Vielfalt dabei möglicher Umstände ausgelotet werden.

Hier weiters ein vergleichender Überblick nach acht Jahrganggruppen (bis 1909, 1910-1914, 1915-1919, 1920-1924, 1925-1929, 1930-1934, 1935-1939, 1940-1945, letztere Gruppe praktisch bis 9.5.1945 reichend) sowie nach Partnerorganisationen (im Falle der MAZSÖK auch getrennt); hier seien nur bei den Fällen aus der Ukraine und Tschechien exemplarisch die absoluten Zahlen beigegeben, sonst aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die hier eigentlich relevanten Angaben, nämlich jeweilige Anteile der Gruppe an den Gesamtheiten bei weiblichen, männlichen und allen Anträgen (w, m bzw. zs.), dazu die Frauenanteile in den jeweiligen Jahrgangsböcken. Bei den FPNP-Anträgen fehlen zweimal die Geburtsjahre, weggelassen wurden dort auch die an sich in einem Prüfprotokoll vorhandenen Daten zu sechs von mindestens 20 oder 30 nachträglich, auf „irregulärem“ Weg präsentierten FPNP-Anträgen (diese sind offenbar eher „gleichmäßig“ verteilt). Bei den russischen Fällen musste Tranche IV (ein Viertel der RSVA-Anträge) aus Gründen der Vergleichbarkeit weggerechnet werden; keine statistischen Probleme gibt es zumindest hier bei den belarussischen Fällen.

In eigener Tabelle dann die Fälle von ČRON und MAZSÖK, diese geteilt in „jewish cases“, „gypsy cases“ und „insgesamt“ (inklusive der in den beiden anderen Gruppen weggelassenen „sonstigen“ Fälle; bei der MAZSÖK fehlen für 139 Anträge die Geburtsdaten – deshalb, wie

¹⁰⁴ Vgl. dazu unten, S. 599-601; allerdings gibt es sehr wohl Anträge für bereits 1945 verstorbene Personen (vgl. dazu oben, Kapitel 2.2.) oder auch etwa einen von der RSVA dann doch zurückgezogenen Antrag für eine 1893 geborene Frau, die noch in den 1990er Jahren eine der oben (etwa Anm. 14 und S. 62f.) erwähnten „kleinen“ deutschen Zahlungen bekommen hatte (RF 261100).

oben erwähnt, hier bei „jewish cases“ und insgesamt niedrigere Gesamt-Frauenanteile).
Schließlich die Werte für 103.226 Partnerorganisations-Anträge (exklusive 141 Anträge ohne Geburtsdaten, ohne RSVA-Tranche IV, inklusive der oben dargestellten „Weggefallenen“, also Weiterleitungen bzw. Ablehnungen sowie bei FPNP, RSVA und MAZSÖK zusammen gut 200 bis 300 der dortigen, nur zum Teil hier bereinigten Doubletten aus „neuen“ Listen).

	UNF	UNF	UNF	FPNP	FPNP	RSVA	RSVA	BSVA	BSVA
	absolut	% insg.	w % zs.	% insg.	w % zs.	% insg.	w % zs.	% insg.	w % zs.
bis 09 w	89	0,30	63,6	0,91	57,4	0,84	92,4	0,85	74,3
bis 09 m	51	0,35		0,74		0,15		0,56	
bis 09 zs	140	0,32		0,83		0,63		0,75	
1910-14 w	462	1,6	65,3	3,4	47,6	2,6	82,7	2,9	78,3
1910-14 m	246	1,7		4,1		1,2		1,6	
1910-14 zs	708	1,6		3,7		2,1		2,5	
1915-19 w	1681	5,8	78,1	9,0	47,1	5,3	87,0	5,0	79,7
1915-19 m	470	3,2		11,1		1,8		2,4	
1915-19 zs	2151	4,9		10,0		4,2		4,1	
1920-24 w	13461	46,1	68,5	34,9	50,4	29,2	79,7	20,7	71,8
1920-24 m	6186	42,2		37,8		16,6		15,7	
1920-24 zs	19647	44,8		36,3		25,3		19,0	
1925-29 w	11809	40,4	64,5	26,7	54,9	41,7	64,7	34,4	64,1
1925-29 m	6510	44,4		24,1		50,9		37,0	
1925-29 zs	18319	41,8		25,4		44,6		35,3	
1930-34 w	365	1,2	62,0	7,9	55,4	7,8	62,4	15,1	63,1
1930-34 m	224	1,5		7,0		10,5		17,0	
1930-34 zs	589	1,3		7,5		8,9		15,8	
1935-39 w	370	1,3	60,4	6,1	55,0	7,6	58,9	14,1	61,4
1935-39 m	243	1,7		5,5		11,8		17,1	
1935-39 zs	613	1,4		5,8		8,9		15,1	
1940-45 w	972	3,3	57,2	11,0	55,6	4,9	60,7	6,8	60,0
1940-45 m	728	5,0		9,7		7,1		8,0	
1940-45 zs	1700	3,9		10,4		5,6		7,2	
insg. W	29209	100	66,6	100	52,3	100	69,1	100	65,8
insg. M	14658	100		100		100		100	
insg. Zs.	43867	100		100		100		100	

	ČRON	ČRON	ČRON	MAZSÖK		MAZSÖK		MAZSÖK		alle 6	alle 6
				"jew. c."		"Roma"		alle			
	absolut	% insg.	w % zs.	% insg.	w % zs.	% insg.	w % zs.	% insg.	w % zs.	% insg.	w % zs.

bis 09 w	4	0,28	13,3	4,27	82,7	0,45	68,8	1,11	75,9	0,61	64,7
bis 09 m	26	0,27		1,29		0,30		0,51		0,44	
bis 09 zs	30	0,27		3,05		0,39		0,86		0,53	
1910-14 w	18	1,3	6,5	12,7	76,6	2,0	75,8	3,8	75,5	2,4	56,0
1910-14 m	259	2,7		5,6		0,9		1,7		2,5	
1910-14 zs	277	2,5		9,8		1,6		3,0		2,4	
1915-19 w	58	4,1	4,8	10,4	68,9	3,3	67,4	4,5	67,2	6,2	54,2
1915-19 m	1149	11,8		6,7		2,4		3,1		6,9	
1915-19 zs	1207	10,8		8,9		3,3		3,9		6,5	
1920-24 w	1112	79,0	12,2	24,0	51,5	11,7	66,1	13,9	59,8	37,9	53,2
1920-24 m	8017	82,1		32,7		8,9		13,4		44,4	
1920-24 zs	9129	81,7		27,6		10,6		13,7		40,7	
1925-29 w	185	13,1	38,9	19,7	57,7	18,3	62,3	18,6	58,9	34,6	62,1
1925-29 m	290	3,0		20,8		16,4		18,7		28,1	
1925-29 zs	475	4,3		20,1		17,5		18,6		31,8	
1930-34 w	4	0,3	50,0	10,0	57,1	23,8	60,8	21,4	60,4	6,2	59,7
1930-34 m	4	0,04		10,9		22,9		20,3		5,5	
1930-34 zs	8	0,07		10,4		23,5		21,0		5,9	
1935-39 w	7	0,5	63,6	12,5	58,9	22,3	56,4	20,5	56,7	5,6	57,7
1935-39 m	4	0,04		12,6		25,7		22,6		5,5	
1935-39 zs	11	0,1		12,6		23,7		21,4		5,6	
1940-45 w	20	1,4	57,1	6,5	50,0	18,2	54,7	16,2	54,4	6,5	56,3
1940-45 m	15	0,2		9,3		22,4		19,5		6,7	
1940-45 zs	35	0,3		7,6		19,9		17,5		6,6	
insg. W	1408	100	12,6	100	59,1	100	59,8	100	59,0	100	57,1
insg. M	9764	100		100		100		100		100	
insg. Zs.	11172	100		100		100		100		100	

2.7.6. Zeitliche Spezifika: früher oder später Beginn, frühes oder spätes Ende, sehr kurze oder sehr lange Dauer

Die früheste hier relevante Zwangsarbeit gab es im März 1938 im direkten Kontext der NS-Machtergreifung, und zwar hauptsächlich die speziellen Exzesse gegen vor allem jüdische MitbürgerInnen, in einzelnen Fällen aber auch etwa gegen Ständestaat-Exponenten, wobei es mindestens einen Antrag gab, wo die entsprechende Tätigkeit leider knapp vor der offiziellen Machtübernahme der Nazis war (mehr dazu an anderer Stelle¹⁰⁵).

¹⁰⁵ Vgl. unten, S. 556ff. bzw. S. 146

In tschechischen Anträgen sind besonders oft frühe Arbeitseinsätze dokumentiert, die aber meist schon von der ČRON abgelehnt wurden, und erst im Kontext mit späteren, anders gearteten Einsätzen in ÖVF-Anträge gelangten. Ein Extremfall ist diesbezüglich ein von April 1937 (also bereits im „Ständestaat“) bis April 1940 bei einem Zwettler Fleischhauer arbeitender Tscheche aus „Gmünd III“, der dann aber von 1942 bis 1945 im Bereich des heutigen Waldviertels war, erst damit wirklich „totaleingesetzt“ bzw. für den ÖVF leistungsberechtigt (CZ 75400; der zweite, „eigentliche“ Einsatz fehlte versehentlich auch auf der übermittelten Spezialliste für die Tranchenbegutachtung, was zeigt, dass oft erst die Prüfprotokolle für die Beurteilung relevant wären; Fälle, wo etwa nur „1937 bis 1940“ als Zeit in der Liste standen, wurden natürlich vom Fondshistoriker auf die Prüflisten gesetzt, die nicht, wie bei der EVZ, „Stichproben“ zufälliger Art waren, sondern vom Autor dieser Zeilen auf Grund diverser Kriterien nach eingehender Vorprüfung erstellt wurden).

Unter bestimmten Umständen konnte aber auch bei ČRON-Anträgen schon 1938 ÖVF-relevante Zwangsarbeit vorliegen, so bei einem am 28.9.1938 verschleppten und bis 1.11.1938 in Wien und Linz inhaftierten tschechischen Grenzschutzmann (CZ 29948, mit ausführlicher Schilderung der Ereignisse im Grenzgebiet ab Mai 1938¹⁰⁶), ähnlich auch bei einem im Oktober 1938 in Mikulov bzw. Nikolsburg verhafteten Gastwirt: zwar nur vier Wochen im Wiener Gefängnis Rossauer Lände, dort aber zumindest „normale“ Häftlingsarbeit in Küche etc. Wieder anders geartet war etwa der Fall einer Wiener Tschechin, die wegen ihrer Ethnizität den Mittelschulbesuch abbrechen musste, und schon ab November 1938 bei einer Schneiderei arbeiten musste (dann 1941 bis 1945 in zwei speziellen Wiener Uniform-Nähereien; CZ 100416). Ein „nichtösterreichischer“ Tscheche war im Dezember 1938 in einer Linzer bzw. Urfahrner Fleischhauerei noch kein „Zwangsarbeiter“, blieb aber bei jener Firma bis 1945, und wurde damit sehr wohl leistungsberechtigt im Sinne des ÖVF-Gesetzes („an der Rückkehr gehindert“, etc.).

Anders war die Situation bei einer Polin, die schon 1938 Landarbeiterin auf einem Gutshof in Gattendorf war: Sie gebar dort im Jänner 1939 (noch als „normale“ Arbeitskraft) einen Sohn (das war dann Fall PL T21030), durfte aber seit dem Wehrmachtsüberfall vom September 1939 bis 1945 nicht mehr zurück in die Heimat. Mit zeitlicher Verschiebung gab es auch mehrere Fälle slowakischer LandarbeiterInnen, wo etwa 1940 oder 1941 noch nicht von Zwangsarbeit gesprochen werden konnte, sehr wohl dann jedoch bei Arbeitseinsätzen bis

¹⁰⁶ Vgl. dazu auch etwa einen Aufsatz von Rudolf Sander über „Die Ereignisse in dem böhmischen Grenzgebiet im Jahre 1938 nach den Dokumenten der tschechoslowakischen Armee“ (eigentlicher Text Tschechisch), in: Sborník archivních prací 54, 2004, H. 2, S. 657-719 (720: dt. Zusammenfassung)

Kriegsende (so etwa beim unten, S. 336 erwähnten Fall ÖVF 104964). In gewisser Weise galt das auch für viele TschechInnen, die etwa 1939 als einigermaßen „freie“ Arbeitskräfte, später aber eher als „ZwangsarbeiterInnen“ hier waren.¹⁰⁷

Die meisten „frühen“ Beginnzeiten gibt es bei den Partnerorganisations-Anträgen naturgemäß bei der FPNP: Schon ab 1939 hier immerhin 2,1% der Frauen und 2,9% der Männer aus den polnischen Listen, ab 1940 dann bereits rund 22% der dortigen Frauen und 26% der Männer; nur 1944 kamen laut jenen Listen knapp mehr Frauen aus Polen her (bei den Männern blieb 1940 das häufigste Beginnjahr). Schon ab dem dritten Tag des Wehrmachtüberfalls vom September 1939 wurden von den Deutschen Arbeitsämter in Polen eingerichtet, um vorerst speziell Arbeitskräfte für die Landwirtschaft herholen zu können¹⁰⁸.

Besonders frühe FPNP-Beginnzeiten betreffen vielfach Kriegsgefangene, die formal in den Zivilstand überführt wurden. Dabei gibt es Fälle, wo in Dokumenten etwa schon im Jänner 1940 der Ausdruck „Zivilkriegsgefangener“ aufscheint (so PL B19298; bis 1945 vom Status her Kriegsgefangener war hingegen etwa der Betroffene aus Fall PL 500861, der auf Grund der Gesetzeslage leider keine Zahlung erhalten konnte). Mehrere solcher Antragsteller halfen bereits als „zivile“ Zwangsarbeiter beim Aufbau von Kriegsgefangenenlager mit (so etwa PL 298313 vom Februar bis November 1940 in Döllersheim, davor als eigentlicher Kriegsgefangener in Norddeutschland). Es gab aber auch polnischer Zivilisten, die ab Ende 1939 direkt etwa ins Waldviertel gebracht wurden, um dort beim Abbruch der Ortschaften bzw. Lagerbau im Bereich des Truppenübungsplatzes Döllersheim (Lager Kaufholz bzw. dann auch Offlag Edelbach) mitzuarbeiten (so etwa PL 487191, September 1939 bis Ende 1940, PL 298313, Februar bis November 1940).

Das früheste Beispiel einer hier relevanten Deportation auf österreichisches Gebiet bei den UNF-Anträgen betrifft eine Familie aus dem im März 1939 von Ungarn besetzten Hauptteil¹⁰⁹ der tschechoslowakischen Provinz „Podkarpatská Rus“ (also heutige Westukraine): Eltern und sechs 1920 bis 1933 geborene Kinder (offenbar „ruthenischer“ Ethnizität, laut hiesigem Meldevermerk mit eher russischen Vornamen) wurden zwei oder drei Wochen vor Kriegsausbruch von den ungarischen Behörden nach Wien geschickt, waren ab August 1939 zuerst offenbar in Baracken untergebracht, und arbeiteten dann 1940 bis 1945 in einem

¹⁰⁷ Vgl. zur Frühphase Rafetseder 2001, S. 1129-1132

¹⁰⁸ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1229, Anm. 632 bzw. etwa die unten, S. 188 erwähnte „Tarifordnung vom 8. Januar 1940 für polnische landwirtschaftliche Arbeiter“

¹⁰⁹ Der Südwestteil der Karpato-Ukraine war schon November 1938 von den Truppen des Horthy-Regimes besetzt worden; vermutlich (so auch laut einer diesbezüglich befragten, selbst aus jener Gegend stammenden Expertin der UNF) hing die Deportation mit dessen Magyarisierungspolitik zusammen, bzw. wohl auch mit der sich zuspitzenden Lage an der damaligen ungarisch-polnischen Grenze.

Triestingtaler Bauernhof, zumindest ein Sohn auch im Leobersdorfer Lagerhaus. Anträge gibt es von fünf der sechs Kindern (UA 15210, 17626, 17627, 17628 und 17641), außerdem offenbar von einer Cousine, die dort 1942 geboren wurde (UA 17625, anderer Vatersname¹¹⁰). Jene fünf gehören zu den nur 34 UNF-Anträgen, wo der Beginn mit 1939 angegeben wird. Die anderen kamen durchwegs aus Polen; das waren aber nur zum Teil aus NS-Sicht ethnische PolInnen, häufiger vielmehr Angehörige der im alten Vorkriegs-Polen mit seinen völlig anderen Grenzen naturgemäß großen „ruthenisch“-westukrainischen Bevölkerungsgruppe, bzw. auch Angehörige von Volksgruppen, deren „Einordnung“ umstritten war und ist. Bei den Ukraine-Fällen ist ansonsten, wie erwähnt, 1942 das bei weitem häufigste Beginnjahr. Bei den BSVA-Tranchen kommt 1939 als Beginnjahr nur 3-mal vor, bei den RSVA-Anträgen zumindest „offiziell“ gar nicht.

Beim Fall UA 7157 ist als Beginn zwar Juli 1939 vermerkt, laut Dokumenten im Akt aber frühestens Oktober 1939, eher sogar erst ab 1941 in Wien bei Siemens; an „umgewandelten“ polnischen Kriegsgefangenen, die ab 1939 hier waren, sei von UNF-Fällen etwa UA 14093 erwähnt; 1939 bis 1945 war auch etwa die Mutter des 1942 in Ohlsdorf geborenen ukrainischen Antragstellers aus Fall UA 13250 hier.

Ein merkwürdiger Frühfall im Kontext mit Wehrmachtüberfall auf Polen betraf einen aus NS-Sicht „nichtarischen“ (außerdem kommunistischen) Wiener (ÖVF 101829, später Israel), der ab März 1938 entweder bei der Mutter in der Wiener Peter-Jordan-Straße oder in Graz als „U-Boot“ lebte (jedenfalls ungemeldet): Bald darauf flüchtete er in die Tschechoslowakei, und heuerte in Bardejov, nahe der slowakisch-polnischen Grenze, als Schweißer an. Am 1.9.1939 wurde er von der Wehrmacht als Zivilarbeiter unter falschem Namen zwangsrekrutiert, am 3.9.1939 im Tross nach Polen mitgenommen, wo er „überall und nirgends“ gewesen sei. Von dort gibt es ein Foto vom 8.9.1939, das ihn (mit hochgeschobener Schweißerbrille) mit sichtlich gezwungen wirkendem, „schiefer“ Lächeln inmitten von elf deutschen Soldaten und zwei anderen Zivilisten zeigt, davor hockend sechs zumindest in Polen wohnende Kinder, auf einem Blatt samt Erläuterungstext in einem persönlichen Erinnerungsalbum irreführenderweise „Shoah“ übertitelt (gewissermaßen deren Simplicissimus/Grimmelshausen-Version). Nach zwei Monaten flüchtete er aus dem

¹¹⁰ Dieser spezielle Namensbestandteil erwies sich immer wieder als sehr praktisch bei den Vorbegutachtungen und eigentlichen Aktenprüfungen; dabei gibt es aus speziellen Familiensituationen heraus aber auch Wechsel von Vatersnamen (nach Tod des leiblichen Vaters und Adoption durch Stiefvater etwa bei UA 38286, 38249 oder 42647, aber auch aus anderen Konstellationen heraus), bei unehelichen Kindern auch etwa die Namen des mütterlichen Großvaters (etwa bei UA 31316, vgl. auch unten, Anm. 409 zu UA 2667), etc.. Solche Vatersnamen-Änderungen wurden vom Fondshistoriker durchwegs auf die Prüflisten gesetzt. Vielfach sind in Vatersnamen auch etwa „volksdeutsche“ Familienwurzeln erkennbar, die damals (zum Teil auch gegen Willen und Selbstverständnis Betroffener) in verschiedener Hinsicht relevant werden konnten.

„Wehrmachtsgefolge“, war schon im Jänner 1940 in Palästina (dort, wie viele andere Flüchtlinge, einige Monate in einem britischen Internierungslager), dann kämpfte er (wie ebenfalls mehrere andere Antragsteller) freiwillig als Soldat der britischen Armee in Nordafrika gegen die Wehrmacht.

Es gab aber auch besonders **späte Deportationen**, so bei einem slowakischen Bäcker (ÖVF 73684), dem erst am 12. März 1945 ein „Vorläufiger Fremdenpass“ ausgestellt wurde („Der Polizeipräsident in Wien, Ausländererfassungslager Straßhof“, seltsamerweise mit „Aufenthaltserlaubnis für das ganze Reichsgebiet“ bis 1947, was angesichts der damaligen Frontverläufe absurd anmutet). Er arbeitete nach einigen Tagen im Durchgangslager noch drei Wochen als Traktorist im Marchfeld, bis eben die Sowjetarmee da war.

Besonders „späte“ Zwangseinsätze waren bei ČRON-Anträgen gegeben, die vielfach Ende 1944, manche aber auch erst 1945 aus dem „Protektorat“ zum „Südostwallbau“ kamen. Bei rund drei Viertel der knapp 1.800 entsprechenden ČRON-Anträge ist für vorher oder nachher kein anderer Arbeitseinsatz auf österreichischem Gebiet angegeben; besonders spät dabei die in der zweiten Einberufungswelle im Februar Gekommenen, so etwa CZ 6916, 7957 oder 9144. Manche heutigen Tschechen und auch Tschechinnen kamen noch 1945 auch zu anderen Zwangsaufenthalten her, so etwa im Kontext spezieller Inhaftierungen eine nordtschechisch-polnische Frau erst ab 28.1.1945 aus einem Gestapo-Gefängnis bei Kattowitz (CZ 31831, AEL Schörgenhub), auch erst 1945 Linzer Haft bei einem vorher in Garmisch-Partenkirchen zwangseingesetzten Tschechen (CZ 60019), hier aber auch etwa erst ab 1.3.1945 im Dienst der Luftwaffe als „Wehrmachtsgefolge“ der Antragsteller im Fall CZ 33367, ähnlich ab Jänner 1945 eine Frau zwangseingesetzt in einem Allentsteiger Lazarett (CZ 96409). Manche kamen zwar 1944/45 aus dem Protektorat her, waren aber vorher hier schon bei anderen DienstgeberInnen (so im Falle CZ 66320 zuerst 1.1.1939 bis 1943, wo anfangs keine eigentliche Zwangsarbeit gegeben war, dann relevant erst der Stellungsbau bei Prellenkirchen ab Dezember 1944).

Auch hier darf man aber den Listeneinträgen nicht durchwegs trauen: So war eine Tschechin nicht erst ab dem Zeitpunkt in Linz, wo ihr für den Stollenbau im Linzer Märzenkeller („Aktienbrauerei“¹¹¹) eine Kontrollmarke ausgehändigt wurde (27.2.1945). Davor war sie schon offenbar 1943 Dienstmädchen in einer Villa am Freinberg, wofür aber kein Dokument vorlag, weshalb die ČRON bei der Listenerstellung erst ab 1945 angab.

¹¹¹ Vgl. oben, S. 13 bzw. unten, S. 448 und 452f.

Völlig anders als laut Liste war hingegen der Sachverhalt bei CZ 8174: nicht Zwangsarbeit vom 15.4. bis 5.5.1945 bei Steyr-Daimler-Puch, sondern ähnlich kurz anderswo und zu anderer Zeit: Er war einer der tschechischen Mittelschüler, die von Protektorats-Arbeitsämtern wie Nymburk oder Kolin als „Ferialarbeiter“ zu Schoeller-Bleckmann nach Ternitz geschickt wurden, dort neben französischen Kriegsgefangenen untergebracht, musste dort schwere Hilfsarbeiten verrichten wie das Entladen von Waggons, in diesem Fall vom 21.7. bis 30.9.1942. Ähnliches galt im gleichen Zeitraum für mindestens 21 tschechische Antragsteller der Jahrgänge 1922 bis 1927 - immerhin ein Fünftel der ČRON-Antragsteller, die Ternitz und Schoeller-Bleckmann als einzigen österreichischen Arbeitsort hatten. (Neben mindestens 121 Männern traf das bezeichnenderweise nur auf drei Frauen aus ČRON-Anträgen zu: auf eine 1920 geborene Pragerin 1941/42, eine 1924 geborene Tschechin 1944/45 und eine gebürtige Ukrainerin und spätere Tschechin 1942/45).

Die betroffenen Schüler wurden am Arbeitsplatz auch sonst sehr grob behandelt, und waren sich bis zum Schluss nicht sicher, ob sie bei Ferienende wirklich wieder nach Hause durften. (Einer der Gruppe, CZ 34143, war wegen Verdachts auf Fluchthilfe für einen französischen Kriegsgefangenen einige Tage inhaftiert, wurde aber mangels Beweisen freigelassen). Im erwähnten Fall CZ 8174 gab der wegen des irreführenden Listeneintrages telefonisch Befragte übrigens an, das seine Klasse schon vorzeitig maturieren durfte, sie das aber in Ternitz verschwiegen hätten, um bessere Rückkehrchancen zu haben (einige aus seiner Klasse gingen dann an die Handelsakademie, er war eine zeitlang arbeitslos, und meldete sich dann zur Verkehrspolizei des Protektorats, um neuerlichem „Reichseinsatz“ zu entgehen).

Ansonsten ist vor allem bei Partnerorganisations-Listen immer zu bedenken, dass die meisten der anscheinend besonders späten Beginnzeiten (ohne gleichzeitiger Geburt) Besonderheiten bei der Listenerstellung entsprangen, wie eine Durchsicht der Prüfprotokolle ergibt. Im Fall UA 10106 belegte im Akt ein Versicherungsdokument für einen 1930 geborenen Ukrainer nur für die Zeit von 5.3. bis 5.5.1945 Arbeit in den Stickstoffwerken in Linz; laut Rückkehrdokument der Mutter von 1945 war die aber eindeutig ab 1942 mit dem Sohn dort; er selbst vermutete bei telefonischer Nachfrage wohl zu Recht, dass er davor wegen seines Alters nicht eigens versichert wurde, sondern eben erst unmittelbar vor seinem 15. Geburtstag. Ähnliches gilt vermutlich auch im Fall UA 11740, auch wenn es sich dabei um eine bereits 1924 geborene Frau handelte (von einem Oberlienzer Landwirtschaftsbetrieb erst am 9.4.1945 zur Versicherung gemeldet). Eine bloße Versicherungszeit von März bis Mai 1945 für einen Ukrainer bei einer Wildoner Landwirtschaft kam offenbar dadurch zustande,

das der Betroffene (Jahrgang 1927) vorher von einer Ziegelei derselben Region nicht angemeldet worden war, etc.

In manchen Fällen können bei auffallenden Einsatzzeiten aber auch Versehen bei der Auskunftserteilung vorliegen, was zumindest bei mehreren nur anscheinend **besonders kurzen Arbeitseinsätzen** der Fall ist (leider gibt es ja doch mehr Neuausstellungen als die oben geschilderten Kopien aus entsprechenden Originaldokumenten).

Offenbar kein Fehler liegt aber im Fall CZ 58846 vor, wo die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse Arbeit in den Enzesfelder Metallwerken vom „29.4.42“ bis „24.06.42“ vermerkt, samt Krankheitsunterbrechung vom „17.05.42“ bis „24.06.42“; offenbar war der Betroffene aber bis 14.4.1943 offiziell meldebehördlich in Enzesfeld. Des Rätsels Lösung: er kam nach wenigen Tagen Arbeit ohne Ummeldung wegen Tuberkulose in ein Wiener Spital (offenbar Baumgartner Höhe, vgl. S. 26 und 691f.), durfte zur weiteren Ausheilung dann nach Hause ins Protektorat, wurde aber trotzdem sowohl von tschechischen Instanzen und nicht zuletzt deshalb auch vom ÖVF als Zwangsarbeiter anerkannt. Ähnliches galt auch für einen Serben aus Kroatien: ab Mai 1942 Fabriksarbeit und Lageraufenthalt in Wien, im November 1942 wegen Invalidität nach Hause geschickt (ÖVF 120200). Neben Krankheit konnte auch Flucht zu sehr kurzen Einsätzen führen, die trotzdem als Zwangsarbeit im Sinne des ÖVF-Gesetzes anerkannt wurden: So etwa bei einer ukrainischen Familie, die am 15.9.1944 ins Verteilungslager Strasshof kam, dort rund drei Wochen zumindest „Lagerarbeiten“, aber schon am 4.10.1944 geflüchtet und erfolgreich „untergetaucht“ (ÖVF 35160, dann in den USA lebende Tochter des „eigentlichen“ Kurzzeit-Zwangsarbeits-Ehepaares).

Ähnlich auch etwa ein Franzose, der ab März 1943 für die Wiener Neustädter Flugzeugwerke tätig war, und im Oktober 1943 bei einem Sonderurlaub erfolgreich untertauchte (ÖVF 2366 – mit Kopie seines Lohnstreifens). Oft gab es in solchen Fällen Sanktionen gegen hiesige Arbeitskollegen oder auch gegen Familienangehörige in Frankreich bzw. bei Ergreifung natürlich auch gegen die Betroffenen. Bezeichnenderweise gab es auf den Ausweisen der „Fédération Nationale des Déportés du Travail“ bzw. „F.N.D.T.“, später „Fédération Nationale des Victimes et Rescapés des Camps Nazis du Travail Forcé“ die Kategorien „Rapatrié – Réfractaire – Evadé“, nicht Zutreffendes war zu streichen: In Fällen wie ÖVF 46644 und ÖVF 49901 (mit neuerem bzw. älterem Ausweistyp) „Repatriierung“, im Fall ÖVF 50268 „Evadé“ bzw. geflüchtet; „Réfractaire au Service du Travail Obligatoire en Allemagne“ war etwa der Franzose aus Fall ÖVF 46719: Er hatte vergeblich versucht, dem verpflichtenden Arbeitsdienst („S.T.O.“) zu entkommen, deshalb besonders gut bewacht per

Bahn zum ebenfalls besonders bewachtem Reichsbahn-Einsatz nach Payerbach, zeitweise auch im AEL Oberlanzendorf („réfractaires“ auch etwa in Fällen wie ÖVF 102998).

Eine spezielle Gruppe von ÖVF-relevanten Kurzeinsätzen gab es im Kontext spezieller „auswärtiger“ Industriebetriebe: So war etwa ein Tscheche (CZ 97016) 1944 genau einen Monat lang in Obergrafendorf, davor und danach für dieselbe Firma jedoch in Mähren „totaleingesetzt“. Ähnliches galt auch für mehrere andere „UmschülerInnen“, und zwar in beiden Richtungen (also auch etwa kurzzeitig in einem „auswärtigen“ Betrieb derselben Firma), so etwa für eine Schlosserin, die 1943 nur wenige Wochen zur Umschulung aus Mähren in Wiener Neustadt war (CZ 12855).

Bei „Westeuropäern“ liegen kurze Einsätze in Österreich etwa auch da vor, wo ansonsten längerer Aufenthalt im EVZ-relevanten Gebiet gegeben war, wofür es aber in jenen Fällen eben normalerweise keinerlei Zahlungen gab: So bei einem Franzosen, der von Juni 1943 bis Kriegsende im „Protektorat“ noch dazu landwirtschaftlich eingesetzt war (wo es ja nicht einmal EVZ-Zahlungen für alle OsteuropäerInnen gab, und wenn, dann verringerte im Rahmen von „Öffnungsklauseln“), zu seinem Glück war er aber nachweislich einige Wochen auch im Lager Strasshof (ÖVF 82745). Bei „OstarbeiterInnen“ wurden ähnliche Fälle aber natürlich normalerweise an die EVZ weitergeleitet, so etwa eine Ukrainerin (UA 38347), die nur vom August 1940 bis Februar 1941 in Desselbrunn war, davor und danach bei LandwirtInnen in Franken.

Freilich gab es auch kurze Arbeitseinsätze, die zwar auf ČRON-Listen waren, wo aber auch die Partnerorganisation einer Ablehnung zustimmte: So etwa im Falle CZ 47374 nur vom 26.5. bis 11.6.1942 bei den Wiener Neustädter Flugzeugwerken (noch dazu als „Beamter“ bzw. Büroangestellter), dann nach dem Tod Heydrichs wie andere Protektoratsangehörige aus qualifizierten Stellungen entlassen (die „Heydrichiade“, spezielle Maßnahmen nach dem Attentat, spielen in anderen Anträgen Rollen, so etwa bei einer Tschechin in den Linzer Göringwerken, die daraufhin mit einigen Landsleuten nach einer Razzia im Lager 44 für drei Tage inhaftiert wurde, CZ 40464 – laut Antrags-Excelliste übrigens irrtümlich „Säckingen“ statt Linz; auch da lag eine Vertauschung vor). Andere Tschechen blieben dann als manuelle, weniger privilegierter Arbeiter im selben Betrieb, jener Antragsteller durfte aber ausnahmsweise nach Hause und wieder im väterlichen Betrieb in Mähren weiterarbeiten.

2.7.7. Von „fristloser Entlassung“, „Zurückbeförderung wegen Nichteinsatzfähigkeit“ und dem „Erlöschen gesetzlicher Dienstverpflichtungen“

Laut ÖVF-Gesetz sind zwangsweises Herkommen und/oder Verhinderung der Rückkehr konstituierendes Element des Sachverhaltes „Zwangsarbeit“. Dass auch UkrainerInnen nicht immer durch Umzingelung von Marktplätzen, Kinos oder Kirchen als Arbeitskräfte „gewonnen“, sondern auch durch falsche Versprechungen zu „freiwilligen“ Verpflichtungen veranlasst wurden, ist allgemein bekannt; ebenso, dass etwa für viele GriechInnen die Fahrt in das obersteirische Industriegebiet oder andere Destinationen „freiwilliger“ Ausweg vor dem Verhungern war (alles unter tatkräftiger Mitwirkung deutscher Instanzen).¹¹² Weniger bekannt ist, dass im Kontext von „NS-Zwangsarbeit“ auch Entlassungen auf verschiedenste Weise eine Rolle spielen können.

„Laut Beschluss des Industriellenverbandes sind Sie per 30. Juni 1938 gekündigt. Ueber den Tag des Austrittes werden wir Sie nach eingeholter Information verständigen. Hochachtungsvoll [...]“ – so die Wiener Firma „OKA – das Kleid mit dem blaufaden“ an eine 25-jährige Wienerin mosaischer Konfession; zwei Monate später musste auch deren Tochterfirma die erfahrene Textilfachfrau „infolge Arisierung unseres Hauses“ kündigen. Ihr späterer Gatte (ebenfalls Wiener mosaischer Konfession) wurde faktisch anscheinend schon am 14. März 1938 aus einer Brigittener Tischlerei entlassen: „Sein Austritt erfolgte infolge Arisierung der Gefolgschaft“, so ein auf 14.3. datiertes, aber offenbar erst am 27.9.1938 ausgestelltes Zeugnis. Beide heirateten am 1.3.1939, vier Wochen später kam er zu einer „Umschulungsgruppe“ nach Thalheim, während sie bereits die Ausreise nach England schaffte, wo sie als Dienstmädchen unterkam (bei ihr also keine hier relevante Zwangsarbeit, bei ihm dagegen sehr wohl, vgl. ÖVF 127480 bzw. Kapitel 7.4.).

In Anträgen von aus NS-Sicht „nichtarischen“ Einheimischen kommen derartige Beendigungen von Arbeitsverhältnissen, die natürlich keine „Zwangsarbeit“ im ÖVF-Sinne gewesen waren, öfters vor, gelegentlich auch in zwei Varianten: „Wir sehen uns bemüssigt, Sie mit 31. [!] April 1938 fristlos zu entlassen und wollen Sie Ihren Restgehalt am 2. Mai beheben“ (so der kommissarische Leiter einer Leopoldstädter Bandagen-Firma, der sich zwar kalendermäßig nicht recht auskannte, aber wenigstens die „rechte“ Gesinnung hatte). Der frühere Betriebsinhaber stellte derselben langjährigen Mitarbeiterin hingegen am 30.4.1938 ein ganz anders klingendes Zeugnis aus, laut dem sie offenbar seit mehreren Jahren faktisch

¹¹² Unter Verweis auf entsprechende Angaben einer Französin und eines Ukrainers, eigentlich freiwillig nach Deutschland gekommen zu sein, benannte etwa Edgar Thielemann entgegen dem ursprünglichem Forschungsauftrag „Zwangsarbeiterinnen und –arbeiter in Hanau 1939-1945“ seinen dann 2006 erschienenen Bericht „Fremd- und Zwangsarbeiter in Hanau 1939-1945“ (Hanauer Geschichtsblätter 43).

Geschäftsführerin war: Sie „scheide ohne jedes Verschulden infolge Arisierung unserer Firma aus dieser aus. Wir sehen [...] mit größtem Bedauern scheiden und wünschen ihr für ihre weitere Karriere recht viel Glück“; das betraf eine spätere Argentinierin (ÖVF 101853), die ihre ÖVF-Zahlung deshalb erhielt, weil sie wegen Begehrens einer Abfertigung vom kommissarischen „Kalenderexperten“ der Gestapo übergeben wurde, wo sie zwei Monate inhaftiert war, und dann auch mehrfach auf Wiener Straßen von Landsleuten zu den bekannten, demütigenden Arbeiten gezwungen wurde.

Nachkriegsbestätigungen über jene Sachverhalte sahen dann etwa so aus, wie von einem Wiener KFZ-Mechaniker 1948 ausgestellt: „Am 18.7.1940 sahen wir uns auf Grund einer Weisung unserer vorgestellten Dienststelle gezwungen, gegen Sie aus rassistischen Gründen die Kündigung auszusprechen“ (ÖVF 1092, der in jenem Betrieb ausgebildete Lehrling überlebte die Kriegszeit mit viel Glück in Wien als Hilfsarbeiter in Wäschereien etc., laut Arbeitsbuch mit Zusatz „Israel“ stigmatisiert, ab Ende 1945 wieder an seiner ursprünglichen Arbeitsstätte).

Dass solche Entlassungen nicht einfach als NS-Fanatismus zu interpretieren, sondern manchmal differenzierter zu sehen sind, legt eine Wiener Bestätigung von 1964 nahe, derzufolge die Betroffene (laut Gauamt für Sippenforschung „Mischling 1. Grades“), die bis September 1939 „in dem Geschäft meines Mannes als Friseurhilfskraft beschäftigt war, aus rassistisch-politischen Gründen entlassen werden musste. Als Wehrmichtsangehöriger wurde mein Mann ob der Beschäftigung der Genannten, welche in der ganzen Umgebung sehr bekannt war und von der man allgemein ihre Abstammung kannte, häufig angefeindet. Es blieb uns daher nichts anderes übrig als Frau [...] zu unserem grössten Bedauern zu kündigen und habe ich nach Beendigung des Krieges Frau [...] sofort wieder in meine Dienste gestellt.“ Die Betroffene war dazwischen als schlechter bezahlte Hilfskraft in einem Friseursalon in einem anderen Bezirk untergekommen, und konnte den Lehrabschluss erst nach Kriegsende nachholen (ÖVF 83141, ein spezieller Grenzfall hinsichtlich Einstufung als „Zwangsarbeit“, wie auch aus dem Einspruch der Frau vom Juni 1964 bezüglich vorhergehender Nicht-Ausstellung eines Opferausweises hervorgeht; ihr Vater, laut Abstammungsnachweis „Jude“, überlebte wie viele andere Ehepartner „arischer“ Frauen laut Arbeitsbuch als Hilfsarbeiter in Wiener Betrieben: Wienerberger Ziegelfabrik, Lackfabrik, Teppichwäscherei, Maschinenbau firma und Lederwarenfabrik, wobei Menschen in gleicher Situation oft dann doch in Vernichtungslagern umkamen).

Ähnliche „Entlassung“ betraf aber auch etwa im März 1938 einen (aus NS-Sicht „arischen“) Klagenfurter Gemeindebediensteten aus „politischen“ Gründen, der dann 1943/44 wegen

fortgesetzter Gegnerschaft zum Regime in seiner Heimatstadt inhaftiert war, und in dieser Haftzeit ÖVF-relevante Zwangsarbeit verrichten musste (ÖVF 82252).

Eine ganz andere Art von „Entlassungsdokumenten“, wo die vorherige Arbeit aus anderen Gründen seitens ÖVF und EVZ nicht als relevant galt: „Der polnische Kriegsgefangene (Deutschstämmige) [...] ist am 11.10.1939 aus dem Gefangenenlager „Rosenblatt“, Lodz [hieß bald darauf „Litzmannstadt“], entlassen worden. Er hat sich sofort beim zuständigen Stadt- bzw. Land-Kommissar unter Vorlage dieses Ausweises zu melden“. Er zog aus seiner „Deutschstämmigkeit“ aber offenbar keine besonderen Vorteile: erst bei der Reichsbahn im „Warthegau“, dann 1941 bis 1945 bei der Bahnmeisterei Böheimkirchen eingesetzt (übrigens 1899 geboren und erst nach 2000 verstorben, PL 200652). In einem anderen Fall erfolgte jener Übergang erst 1943: ein Franzose war ab Juli 1940 formal Kriegsgefangener, und erhielt erst am 20.6.1943 ein Dokument über „Beurlaubung [!] aus deutscher Kriegsgefangenschaft zwecks zivilem Arbeitseinsatz“ in Mödling (ÖVF 78783).

Bei der Reichsbahn war auch der Tscheche vom Fall CZ 11990: ab April 1943 im Dienste des Reichsbahnausbesserungswerkes Gmünd (Dienststelle mit Sitz auf heute tschechischem Gebiet in Gmünd III, aber offenbar auch auf österreichischem Gebiet unterwegs; über die EVZ hätte er mangels „Deportations-Kriterium“ nichts bekommen). Bei Kriegsende tauchte er am 12.3.1945 in der Heimat unter, daraufhin seine Dienststelle am 20.3.1945 betreffend „unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit“: Wenn er sich nicht sofort „zum Dienstantritt“ melde, würde umgehend „die Anzeige wegen Arbeitsvertragsbruch an den Reichstreuhandler für öffentlichen Arbeitseinsatz“ erstattet werden. Offenbar war er dann doch kurz einmal in Gmünd, tauchte dann aber wieder unter: „Wegen unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit seit dem 24. März 1945 werden Sie ab dieser Zeit fristlos aus dem Dienste der Deutschen Reichsbahn entlassen. Ihr letzter Arbeitstag ist somit der 23. März 1945 und werden Sie mit diesem Tage von uns außer Stand und Gebühren gesetzt. Das Arbeitsamt Gmünd wurde von uns wegen Ihrer weiteren Arbeitseinsatzheranziehung verständigt“, so die Gmünder RAW-Verwaltungsabteilung am 17.4. (an dem Tag wurde Theodor Körner Wiener Bürgermeister, während in Gmünd die NS-Bürokratie noch einigermaßen funktionierte).

Noch später ein „Rückkehrschein“ des Arbeitsamtes Marburg (knapp danach Maribor) samt Hoheitszeichen mit Hakenkreuz und dem fast gespenstisch anmutenden Datum 7. Mai 1945 für einen Italiener (ÖVF 73371). Überhaupt zeigt sich in solchen Zusammenhängen die wichtige Rolle der Arbeitsämter¹¹³, so in der „Arbeitsbescheinigung“ auf einem Formular des

¹¹³ Vgl. dazu auch etwa Rafetseder 2001, S. 1228-1231

„Laa. Od.“ (Landesarbeitsamtes Oberdonau) für einen von Oktober 1942 bis Februar 1943 bei Rella & Co.¹¹⁴ in Linz eingesetzten Tschechen: Als „Lösungsgrund“ dort unter „d“ (quasi Rubrik „Sonstiges“) angegeben: „Freigabe über Auftrag des A.A. Linz!“ (CZ 55591), war dann ab Ende 1944 beim „Südostwallbau“ laut tschechischer Diktion eindeutig „totaleingesetzt“, was Diskussionen über den Zwangscharakter des dreimonatigen Linz-Aufenthaltes erübrigte. In jenem Dokument war unter Lösungsgrunds-Möglichkeit „c) Fristlose Entlassung“ zuerst die Begründung „Ausgeblieben“ vermerkt, dann aber durchgestrichen und mit energischem Rufzeichen die oben zitierte Bemerkung eingefügt worden.

Wieder eine andere Art der Entlassung von Zwangsarbeit im Falle eines slowenischen Medizinstudenten: 1943 zu einer Wiener Molkerei dienstverpflichtet, nach Beinverletzung im Unfallkrankenhaus, von Primar Lorenz Böhler Anfang 1944 dort als Pfleger engagiert, am 10.1.1945 dort verhaftet, unter anderem in einer Zelle mit einem gewissen Leopold Figl (vgl. unten, S. 419), dann wegen Typhus bei Kriegsende in einem Sanatorium. An ihn erging per Adresse Morzinplatz 4 am 11.1.1945 ein Schreiben der Verwaltung der „Ostmärkischen Eisen- u. Metall-Berufsgenossenschaft, Reichsunfallversicherung“ (Wien 20, Webergasse 2): „Im Hinblick auf Ihre Verhaftung durch die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, scheiden Sie durch fristlose Entlassung aus dem Dienstverhältnis zum Unfallkrankenhaus Wien aus. Die auf die Zeit vom 1. bis 10. Jänner 1945 entfallenen Bezüge werden hier bereitgehalten. Die bei uns erliegenden Papiere werden dem Arbeitsamt zur weiteren Aufbewahrung übermittelt“. Zu einem Dokument der „Bau-Berufsgenossenschaft, Reichsunfallversicherung“ vgl. übrigens etwa Akt CZ 35039: Der Betroffene verlor bei einem Arbeitsunfall im Oktober 1942 ein Auge, erhielt laut Bescheid vom Mai 1943 eine Invaliden-Teilrente von einem Drittel der Vollrente zugesprochen, war aber offenbar bis September 1944 bei Steyr-Daimler-Puch eingesetzt bzw. im Lager Graz-Liebenau wohnhaft.

Bei „Einheimischen“ bedeutet in ähnlichem Kontext „Entlassung“ aus Arbeitsverhältnissen wegen Inhaftierung meist vorherige Tätigkeiten, für die (wie auch bei den oben erwähnten Fällen) normalerweise keine Leistungsberechtigung im Sinne des ÖVF-Gesetzes vorlag; so etwa bei einer Linzer KP-Aktivistin, die auch wegen „Begünstigung Fahnenflüchtiger“ ab Juli 1943 in Linz inhaftiert wurde (ÖVF 81893): Als Zwangsarbeit war da nur die Arbeit während

¹¹⁴ Die „Baugesellschaft H. Rella & Co. Wien“ schien im Linzer Telefonbuch 1942 mit Einträgen zu „Linz Erdlos 14 u. 15, Ebelsberg“ und „Baustelle Göringwerke“ auf, die damit nicht zu verwechselnde „N. Rella & Neffe Bau-Ges.“ mit Linzer Niederlassung in der Spinnereistraße (laut Industrie-Compass 1943/44 Rella & Co mit Zentrale Wien 8, Albertgasse und fixen Filialen in Graz, Linz und Eisenstadt, „durchschnittlich 4000 Arb.“; Rella & Neffe-Zentrale: Wien 15, Mariahilfer Gürtel, Geschäftsstellen Linz und Mürzzuschlag, Schwesterfirmen in Hamburg, Belgrad, Budapest und Sofia), beide mit gleichem Betätigungsfeld: „Tief-, Hoch-, Eisenbeton- u. Industriebau“; laut Wiener Telefonbuch 1941 waren auch beider Lagerplätze getrennt; im Handbuch Reichsgau Wien 1944 hatte von beiden nur Rella & Neffe ein eigenes Inserat (wo auch Straßenbau genannt wird).

der Haft zu bewerten, und nicht das bis zur „fristlosen Entlassung“ durch die Bahnmeisterei Linz geltende Arbeitsverhältnis (während beim slowenischen Figl-Zellengenossen hingegen auch davor eigentlich „Zwangsarbeit“ im ÖVF-Sinne vorlag).

„Grund der Rückkehr: über Auftrag des Arbeitsamtes“, so die kryptische Begründung auf einem Wiener Neustädter „Rückkehrschein“ vom 3.4.1944, gestempelt vom „Rax-Werk GmbH“ samt Bescheinigung des dortigen Arbeitsamtes: „Die Erteilung des Sichtvermerkes zur einmaligen Ausreise wird zugestimmt“. Das betraf einen französischen Theologiestudenten, dessen Aktivitäten nicht genehm waren (mehr dazu unten, S. 345).

Die Nebenstelle St. Veit an der Triesting desselben Arbeitsamtes stimmte am 15.2.1945 „auf Antrag der Fa. Berndorfer Fleischwerke Zimmermann“ in einem Schreiben an einen dort beschäftigten Tschechen „der beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses“ zu, was aber „an folgende Auflagen“ gebunden war: der betroffene Tscheche musste sich bei einem Fleischhauer im selben Ort melden (CZ 60315), alles laut Betreff auf Basis der „Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939“ bzw. dort fixierte (reduzierte) Möglichkeiten der „Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses“. Jenes Datum des Wehrmachts-Überfalls auf Polen hat also auch in formal-legistischer Hinsicht große Bedeutung auf die Entwicklung des NS-Zwangsarbeitssystems.¹¹⁵

Ein Thema für sich sind **„Entlassungen“ wegen „Unbrauchbarkeit“**. Daraus erklärt sich ein anderes Dokument des Arbeitsamtes Wiener Neustadt, „Bearbeitende Dienststelle: Weibliche Vermittlung“, „Entpflichtungsbescheid“ für eine 21-jährige Tschechin vom 2.7.1943: Die am 24.1.1941 durch das Arbeitsamt Znaim für [...] zu dem Betriebe Erdmann Wühle, Tritolwerke Theresienfeld“ ausgesprochene Dienstverpflichtung wird mit Wirkung vom 15.6.1943 „gemäß § 20, Abs. 2 der Dienstpflicht-Durchführungsverordnung vom 2.3.1939 / 27.7.1939“ aufgehoben (CZ 49191, dort auch die Erläuterungen auf der Rückseite jenes Dokumentes zum Thema „Entpflichtung“). Gerade in diesem Fall dürfen Normalität vortäuschende Dokumente wie die Lohnsteuerkarte 1942 nicht über die Realität hinwegtäuschen: Jene Tritolwerke waren ein chemischer Rüstungsbetrieb, wo es kaum jemand länger als zwei Jahre aushielt; in besonders vielen der entsprechenden Anträge

¹¹⁵ also einer wichtigen Etappe dessen, was Elisabeth Timm versuchsweise so formulierte: „Nützlich ist m.E., nicht aus Gründen einer zu kurz greifenden politischen Skandalisierung auf der Kategorie „Zwangsarbeit“ zu beharren, sondern auf den größeren Skandal der enormen Ausweitung unfreier Arbeitsverhältnisse im Nationalsozialismus (für Deutsche wie für Ausländer, ohne das dies gleichzusetzen wäre) hinzuweisen und dahinbezogen den jeweiligen Fall zu verorten“; E-Mail-Posting in der „NS-Zwangsarbeit“-Mailing-List am 21.7.2006 (vgl. dortiges Listenarchiv); in öffentlichem Kontext ist freilich der Klammerausdruck der Nicht-Gleichsetzbarkeit besser als eigentlich relevant zu behandeln, während wissenschaftliche Relativierung leicht zu Missverständnissen oder ungewollten Interpretationen führen kann (vgl. auch etwa Justizbehörden des Jahres 2007, die antifaschistische Flugblätter mit durchgestrichenen Hakenkreuzen als Nazi-Propaganda anklagten).

diverser Partnerorganisationen ist von Krankheiten, Verletzungen oder auch Fluchten die Rede (von dort gab es etwa mindestens vier Oberlanzendorfer AEL-Anträge).

„Die polnische Landarbeiterfamilie [...] mit 4 Kindern im Alter von 4 Monaten bis 10 Jahren wird wegen Nichteinsatzfähigkeit in die Heimat [...] zurückbefördert“ – so das Arbeitsamt Villach am 15.11.1943; am selben Tag genehmigt der Landrat des Landkreises Spittal an der Drau die in fünf Tagen abzuwickelnde Rückreise aus Trebesing „über die amtlich zugelassenen Übergangsstellen“. Es gibt Anträge der vier Kinder jener Familie (PL 689492, 679416, 679415 und T43890, geboren 1932, 1938, 1940 und Mai 1943), die im Juni 1943 aus dem Partisanengebiet Zamosc zwangsweise nach Kärnten deportiert worden war, und wo zumindest die Eltern und das älteste Kind landwirtschaftlich eingesetzt waren. Ähnlich auch eine im August und September 1942 in Bad Vöslau nachweisbare Frau aus gemischt deutsch-polnischer Familie, die krankheitsbedingt mit 1938 geborener Tochter (PL T74930, zeitweise offenbar in dortiger Heimunterbringung) wieder in den „Distrikt Galizien“ zurück durfte.

In dem 1996 in Minsk erschienenen Buch „Belorusskie Ostarbajtery“ ist auf S. 182 das Faksimile einer „Übersicht über den Rücktransport arbeitsunfähiger Ostarbeiter im Oktober 1942“, mit Detailzahlen zu 7.715 Transportierten über 38 Sammel-Abfahrtsbahnhöfe, darunter 450 aus Linz und 220 aus Spittal an der Drau. Zu jenen gehörte eine 1923 geborene Frau, im Juli 1942 hergekommen, nach schwerer Krankheit Oktober 1942 in einem von Soldaten begleiteten Zug heimgeführt (UA 42965), wohl auch eine Gleichaltrige aus Linz (UA 38433). In jenem Kontext ist auch ein 16-jähriger Ukrainer zu sehen, dem das Arbeitsamt Linz am 28.6.1942 bescheinigte: „zum Arbeitseinsatz verbracht, aber nicht tauglich“ (RF 31477); bevor das festgestellt wurde, war er bei einem Ennsener Bauern sowie drei Wochen im Gefängnis (was zur endgültigen „Untauglichkeit“ beigetragen hatte ...).

Es gab auch ein spezielles, zweisprachiges Formular „Rückkehrschein für italienische Arbeitskräfte / Foglio di rimpatrio per lavoratori italiani“, so im Fall ÖVF 42467 ausgestellt von der Nebenstelle St. Veit an der Glan des Arbeitsamtes Klagenfurt am 10. März 1945, samt Zustimmung der „Rb-Betriebs-Krankenkasse“ vom 12.3., Sichtvermerk des Landrates St. Veit vom 14.3. und Aushändigung einer Fahrkarte bis Triest; „Grund der Rückkehr / Motivo del rimpatrio: für den Reichsbahndienst nicht mehr einsatzfähig“ (bei der Reichsbahn ab August 1944). Am 11.4.1945 war er in Triest im Auftrag des Obersten Kommissars in der Operationszone „Adriatisches Küstenland“ „auf Grund der Verordnung über die Kriegsdienstpflicht vom 28-11-1943“ vor einer Musterungskommission, und wurde dort als „untauglich / inabile“ befunden, so die „Ausmusterungskarte / foglio di leva“. Ähnliches

Dokument für einen schwerkranken Italiener etwa im Fall ÖVF 27000 vom Jänner 1945 aus Linz (vorher „ziviler“ Zwangsarbeiter ohne KZ-Status in Redl-Zipf, vgl. unten, S. 661f.).

Bei einem erkrankten Italiener wird am 26.10.1944 die „endgültige Rückkehr aus Deutschland“ von einer Sauckel-Dienststelle¹¹⁶ bestätigt: „Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Der Sonderbeauftragte für Italien, Einsatzstab Vercelli“. Der 1926 Geborene (ÖVF 24615) war ab Jänner in Imst, Pfunds und dann vor allem für Mayreder, Kraus & Co. in Innsbruck zwangseingesetzt (ein besonders detailliert dokumentierter Akt).

Besonders häufig sind Fälle, wo „Westeuropäer“ und „Protektoratsangehörige“ auf phasenweise unterschiedlich leichte Weise Urlaub bzw. entsprechende Heimreise-Dokumente genehmigt bekamen. Dort wurde in besonderem Maße das auch sonst weitestgehend im ÖVF angewandte Prinzip der Einzelfalls-Beurteilung wirksam. Allfällige Sanktionen bei Nichtrückkehr waren schon in Vorankündigungen klargestellt: Da sei auch das Schicksal der Kameraden daran geknüpft, etc., so etwa ein noch im Jänner 1944 an einen französischen „permissionnaire“ gerichtetes Dokument im Fall ÖVF 65912; der Betroffene tauchte trotzdem erfolgreich in Frankreich unter. Ähnlich auch etwa ein am 4. Mai 1944 wegen „Erkrankung des Vaters“ für die Zeit vom 9. bis 23.5.1945 ausgestellter Urlaubsschein mit Stempel „Sonderfall“ (Franzose bei Fross-Büssing in Wien Brigittenau, nach Bestätigung von Arbeitsamt und Transportstab der DAF vom 6.5. sowie Ausfolgung von Geld durch die Devisenabteilung der Creditanstalt-Bankverein, ÖVF 54155): Der war im Jänner 1943 im Rahmen des Sonderprogrammes „Relève des prisonniers“ nach Wien gekommen, und „überzog“ seinen Urlaub bis Kriegsende. Ein noch späterer Urlaubsschein wurde wegen „Todfall der Mutter“ einem Franzosen am 20.7.1944 in Dornbirn ausgestellt (ÖVF 66799): für 22.7. bis 7.8.1944, beurlaubt zwar ausdrücklich nach St. Etienne, wobei er aber nur eine Rückfahrkarte bis Mühlhausen ausgefertigt bekam (auch er tauchte unter).

Die komplexe Bürokratie rund um DAF und andere in Sachen „Heimfahrtsberechtigte (Urlauber) / Vertragsentlassene (Rückkehrer)“ befasste Instanzen zeigt sich in der im Fall ÖVF 21478 bei einem Franzosen für seine Heimreise Ende August 1943 nach Aufenthalt am „Steinhof“ (vgl. S. 215 und 671) beigelegten Verteilerliste: etwa 5-fache Ausfertigung für das Arbeitsamt, dieses vierfach an die Kreispolizei, diese dreifach an den DAF-Transportstab, etc.

¹¹⁶ Zu Sauckel vgl. etwa Rafetseder 2001, S. 1120-1124; in einem der vom Fondshistoriker auf allfällige ÖVF-Relevanz hin überprüften Fälle berichtet ein im thüringischen Kahla zwangseingesetzter, dann in Kanada lebender Pole, dass einmal monatlich Sauckel in seinem „Nebenjob“ als Thüringer Gauleiter das Lager inspizierte, und dabei immer herumbrüllte. Dazu gibt es zwar ein vom Schreiber dieser Zeilen verfasstes ÖVF-Prüfprotokoll („IOM maybe Jun02“), die entsprechende IOM-Fallnummer darf aber nicht zitiert werden.

Übrigens gibt es auch vereinzelt „Urlaubsbescheinigungen“, die sich auf keine Reise bezogen, so etwa für einen (in Russland geborenen) Griechen ausgestellt von „Nibelungenwerk Ges. m. b. H. St. Valentin“ am 22.4.1944 für die Zeit vom 26.4. bis 12.5.1944; das war wegen Schwangerschaft seiner in der Nähe befindlichen Gattin (ÖVF 160322).

Entlassungen wegen „Arbeitsunfähigkeit“ sahen etwa im November 1943 bei französischen Reichspostarbeiter so aus, das bei einem (insgesamt einen irreführenden Eindruck erweckenden) „Rückkehrschein“ der entsprechende Ausdruck nicht durchgestrichen wurde („Der Inhaber dieses Ausweises ist erkrankt – arbeitsunfähig – ungeeignet – hat seinen Arbeitsvertrag im Reichsgebiet erfüllt – Sein Arbeitsverhältnis ist ordnungsgemäß beendet“ (ÖVF 47672, Dienststelle Wien 1 Fleischmarkt, nahe dem späteren ÖVF-Büro).

Solche Scheine waren gängige Ware am Schwarzmarkt¹¹⁷, wo zumindest westeuropäische und tschechische Arbeiter sich auch in Sachen Handel mit Lebensmitteln etc. öfters bewegten; zu den „Preisen“: Ein Serbe bekam im Juni 1943 von einem SS-Mann für 100 Zigaretten einen Urlaubsschein (und tauchte dann im Partisanengebiet unter, ÖVF 73759). Extrem hier der Fall eines Franzosen, der mehrfach sonntags aus Berndorf nach Wien zu einem Lokal gegenüber der Oper fuhr: nicht aus Kunstinteresse, sondern weil die dortigen Schwarzmarktpreise viel niedriger als rund um die Kruppsche Metallwarenfabrik waren (ÖVF 50565); dafür wurde er dann allerdings zwei Monate im AEL Oberlanzendorf geschunden. Ein bei einem Sonntagsausflug aus St. Valentin in einem Linzer Schwarzmarkt-Café verhafteter Franzose war dann von Februar 1945 bis Kriegsende inhaftiert (ÖVF 65855).

Es gibt auch Belege dafür, dass von einzelnen Kanzlistinnen in manchen Fällen absichtlich „versehentlich“ Rückkehrscheine anstelle der eigentlich bewilligten Urlaubsscheine ausgestellt wurden (so etwa bei mindestens zwei Franzosen in Linz). Immer wieder trifft man zumindest bei ÖVF-Akten von Franzosen aber auf Rückkehrscheine, wo aus der zur Heimfahrt führenden Krankheit oder Verletzung gesundheitliche Dauerschäden resultierten, so im Fall ÖVF 78745 nach Einsatz für die AEG-Union beim Kraftwerksbau in Persenbeug, wo der Betroffene nach der Heimkehr (August 1944) am 2.10.1944 vom „Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD“ in Belfort „von der Schanzarbeit befreit“ wurde, und der entschied sicher nicht nach Sympathie. Bleibende Schäden gab es auch etwa im Fall ÖVF 20481, wo einem in Wien als Reichsbahnarbeiter eingesetztem Franzosen längere Zeit die nötige Behandlung vorenthalten wurde, bis ein neuer Chef die überfällige Entlassung krankheitshalber genehmigte. Auch aus NS-Sicht verständlich waren wohl auch

¹¹⁷ Darauf verweist auch Spoerer 2001, S. 166

„Rückkehrscheine“ wegen ansteckender Krankheiten wie TBC, wie etwa im Falle eines anderen Franzosen (ÖVF 103761, heim im September 1943). Ein Kapitel für sich sind gefälschte Dokumente für Reise bzw. Rückkehr (vgl. dazu Kapitel 2.8.2.).

Bezeichnender für die letztlich rücksichtslos auf Bedürfnisse des selbst begonnenen Angriffskrieges ausgerichtete Arbeitsmarktpolitik des NS-Staates sind aber nicht die in diesem Kapitel zitierten Ausnahmefälle, die von vornherein nur bei einem Teil der ZwangsarbeiterInnen in Frage kamen, sondern die „Dienstverhältnisse“, wo es am Ende kein Dokument gab. Allenfalls könnte man hier noch ein Schreiben der Flugmotorenwerke Ostmark aus Wiener Neudorf knapp nach Kriegsende als charakteristisch (wenngleich für einen eher gut behandelten Zwangsarbeiter) erwähnen: Der Betroffene war ab Juni 1943 „zu unserem Werk dienstverpflichtet. [...] Infolge Erlöschens der gesetzlichen Dienstverpflichtungen überstellen wir [...] seiner früheren Firma“ (CZ 55699).

Bezeichnenderweise wurde ein „Entlassungsantrag“ am 8.8.1944 von den Eisenwerken Oberdonau auch für ein polnisches „Gefolgschaftsmitglied“ gestellt, das „am 24.5.44 im AEL verstorben“ sei, genauer, wie ein Augenzeuge schildert: dort erschlagen wurde; im Formularfeld für „neue Vertragsfirma“ steht dann eben „verstorben“¹¹⁸ ...

2.7.8. „Verfolgung davor oder danach“ - eigenartige „Rahmenhandlungen“ der relevanten Zwangsarbeit

Das ÖVF-Gesetz wurde ausdrücklich auf Opfer des „NS-Regimes“ bezogen, und nicht (wie etwa von Seiten der Grünen gefordert) auf Opfer des „Nationalsozialismus“. Dieser Unterschied hatte, neben geschichtspolitisch-erinnerungskulturellen Implikationen, auch praktische Konsequenzen für die Abgrenzung des Betroffenen-Kreises.

„NS-Verfolgung“, die für den ÖVF formal irrelevant war, konnte auch bei erzwungenem „Straßenreiben“ und Aufräumen von Pro-Ständestaat-Flugzetteln im März 1938 vorliegen: Bei einem Rote-Falken-Führer israelitischer Konfession (schon 1934 bis 1938 mehrfach inhaftiert) erfolgte jener Exzess gegen den „rassisch“ unerwünschten Mitbürger laut allzu präziser Betroffenen-Aussage knapp vor der „offiziellen“ Machtübernahme, was auf Grund des ÖVF-Gesetzestextes staatsrechtlich unter die Verantwortung des Ständestaatsregimes subsummiert wurde. Der Betroffene floh am 15.3.1938 nach Prag (ÖVF 131423).

¹¹⁸ ÖVF 4686 bzw. oben, S. 25; vgl. auch etwa unten, S. 450 zu speziellen Mauthausen-Entlassungsdokumenten bei Italienern, die am Beginn der eigentlichen Zwangsarbeit standen

Ein auf Grund der Gesetzeslage für den ÖVF noch irrelevanterer Fall betraf den Sohn eines im Juli 1934 von Nazi-Putschisten in Kärnten ermordeten Unterstützers der Regierung (ÖVF 102980, samt Sterbedokument und detaillierter Schilderung des Gefechtes), mit Beispiel besonders früher staatlicher „Entschädigungszahlung“ für NS-Opfer: Bundeskanzler Schuschnigg versprach als Obervormund, die dem Halbweisen zuerkannten 3.500 Schilling mündelsicher anzulegen (dem Großvater wurde verboten, davon als Anlage ein Haus zu kaufen). Das Sperrkonto der Gurktaler Sparkasse versickerte dann im Zuge der NS-Zeit in irgendwelche eigentlich nicht befugten Kanäle, in der Zweiten Republik war dann niemand mehr für die Verpflichtungen des Ständestaatregimes zuständig. Das Schreiben des Sohnes bezog sich ausdrücklich nur auf Auszahlung des 1934 für den damals Vierjährigen angelegten Betrages, dabei den ÖVF irrtümlich als allgemeinen „N.S. Opfer-Fonds“ titulierend.

Zeitlich und topographisch außerhalb der ÖVF-Zuständigkeit war zumindest die erste Verfolgungsphase bei einem 1909 geborenen „Altösterreicher“ aus Galizien und späterem US-Bürger (ÖVF 935, Vater als österreichischer Soldat im Ersten Weltkrieg gefallen), der schon 1934 in Danzig von Nazis verprügelt wurde, weil er mit dem dortigen Hochkommissar „kollaborierte“, später mit Gattin im „Beobachtungslager Kulm“ (Chelmo, wo das einzige Kind der beiden umkam, als jenes Lager aus EVZ-Sicht noch nicht „richtiges“ KZ war), von dort ab 1941 laut IOM-Angaben „to Australia labor camp“, tatsächlich ab Herbst 1941 in Linz (St. Magdalena, also eigentlich „Austria“), auch bei einem „Bulgarengärtner“, dann aber für die Wohnbaugesellschaft der Göringwerke als Bürokraft tätig (die vor 2000 gestorbene Gattin war damals bei einer Linzer Fischgroßhandlung). (Die „Freie Stadt Danzig“ hatte seit der Volkstagswahl 1933 eine nationalsozialistische Regierung mit zunehmend auch antisemitischen Maßnahmen, wenngleich völkerrechtlich bis 1939 „außerhalb“ Deutschlands formal unter Völkerbund-Kontrolle).

Häufiger als derart „zu frühe“ Verfolgung durch Nationalsozialisten sind jedoch Anträge, wo zusätzlich zur ÖVF-relevanten Zwangsarbeit auch frühere Verfolgung im Rahmen des Ständestaats-Regimes gegeben war, und zwar vor allem bei KommunistInnen und (weniger) auch SozialistInnen, zum Teil aber auch im Kontext obrigkeitlicher Behandlung „Asozialer“. So war etwa eine Wiener Arbeiterin (ÖVF 81891) laut Auskunft des Wiener Stadt- und Landesarchivs wegen Herstellung und Verbreitung kommunistischer Flugschriften von Jänner bis Juli 1936 „in Haft. Für die NS-Zeit lässt sich keine Verfolgung nachweisen“ – soll heißen: keine aus meldetechnischer Sicht; hingegen wurde die Frau wegen ihrer Gesinnung im Februar 1942 in eine Wiener Fabrik dienstverpflichtet, was eben doch den Tatbestand der „Zwangsarbeit“ erfüllte, auch wenn sie nach einigen Monaten wegen Schwangerschaft zu

Hause bleiben konnte. Hier war eben ein Unterschied zu „normaler“ Dienstverpflichtung ohne Vorliegen spezieller Verfolgungsmotive.

In manchen Fällen war nach der Ständestaats-Zeit keine ÖVF-relevante Verfolgung gegeben, woraus Ablehnungen resultierten, wie im Falle eines überlebenden sozialistischen Februarkämpfers von 1934, der während der NS-Zeit nur sehr kurz zu Beginn inhaftiert war, offenbar ohne Häftlingsarbeit (ÖVF 82838, Linzer)¹¹⁹. Bei einem anderen Februarkämpfer (ÖVF 103227, Grazer, 1934 bis zur Verfahrenseinstellung in U-Haft, durch Nachkriegs-Opferausweis gewürdigt), lag keinerlei Haft oder Zwangsarbeit in der NS-Zeit vor. Ähnlich etwa im Falle einer Grazer Kommunistin (ÖVF 103187), die wegen „kommunistischer Betätigung“ vom Jänner bis Juni 1937 in Graz und in der Frauenstrafanstalt Wiener Neudorf inhaftiert war, dafür auch 1953 nach positivem Gutachten der Bundespolizeidirektion Graz einen Opferausweis gemäß Opferfürsorgegesetz von 1947 ausgestellt bekam, aber in der NS-Zeit wegen ihrer Gesinnung zumindest nicht erkennbar verfolgt wurde (da war sie eben wohl vorsichtiger).

Eine andere Grazerin (ÖVF 35478) war hingegen sowohl 1937 (zwei Monate) als auch 1939/1940 (13 Monate) wegen „kommunistischer Betätigung“ inhaftiert, und konnte deshalb eine ÖVF-Zahlung zugesprochen bekommen; ähnlich eine andere Grazerin Kommunistin (ÖVF 1002), die sowohl 1936/37 als auch 1939/40 inhaftiert war.

„Davor“ verfolgendes Regime war in manchen Fällen aber auch das sowjetische, wie bei einer Lettin (ÖVF 26860): Ihr Vater wurde laut ausführlichem Brief an den ÖVF „von J. Stalin verhaftet“, die 14-jährige Tochter im Oktober 1941 nach Wien deportiert, wo zuerst ein „böser Mann“ Lagerführer war; dessen „böser Hund Bluto riss uns morgens die Decken ab“, während der nachfolgende Lagerführer „ein guter Mensch“ gewesen sei. Im Falle dreier 1930, 1936 und 1937 geborener Polen (PL U43249, 296616 und 296619) war der Vater, ein polnischer Offizier, unter den im April/Mai 1940 von den Sowjets ermordeten und bei Katyn Verscharften (was erst von Gorbatschow 1990 bestätigt wurde); Gattin und Kinder waren von September 1940 bis 1945 in Linz, der Älteste auch etwa in Losenstein zwangseingesetzt.

In denn ÖVF-Akten wird aber auch in anderen Zusammenhängen immer wieder „vorherige“ Verfolgung thematisiert, so bei einem armenischen Griechen oder griechischen Armenier

¹¹⁹ Bei einer Festveranstaltung 2004 in Linz sprach Anton Pelinka von „keinen heute mehr lebenden“ Februarkämpfern, woraufhin der Betroffene (in Hörweite des Fondshistorikers auf einer Zuhörergalerie sitzend) protestierte („ich lebe aber noch“), was aber der Vortragende nicht hören konnte. Der 2007 Verstorbene fehlt auf der Namensliste bei Helmut Fiederer: Der Republikanische Schutzbund in Linz und die Kampfhandlungen im Februar 1934; in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1978 (ersch. 1979), S. 232-241 offenbar deshalb, weil seine Verurteilung erst 1936 war; Februarkämpfer war offenbar auch ÖVF 82220 (Steirer, 1971 gestorben).

(offenbar mit „gemischten“ Vorfahren), dessen Familie erst „vor kurzer Zeit die Verfolgung und das Flüchtlingsein der kleinasiatischen Katastrophe erlebt hatte“ (ÖVF 106908, also den „Bevölkerungstausch“ der frühen 1920er Jahre meinend), „mit falschen Versprechungen“ 1942 aus Athen nach Wien gelockt, dann in einer KFZ-Firma, zeitweise im AEL Oberlanzendorf, 1944 wegen Arbeitsunfähigkeit wieder nach Hause geschickt. Für ihn war das (laut seinem Sohn, der den Fragebogen für den im März 2000 offenbar immer noch traumatisiert verstorbenen Vater ausfüllte) eine „Wiederholung der Ungerechtigkeit und Folter, diesmal durch das NS-Regime des österreichischen Staates dieser Zeit¹²⁰“, was bei ihm „Verzweiflung und Depression verursachte, dass er sogar den Beruf, den er so sehr liebte, nämlich des Mechanikers, nicht ausübte, weil er ihn an die Zwangsarbeit erinnerte“.

Bei „**Verfolgung danach**“ denkt man reflexartig natürlich ebenfalls an die Sowjetunion, was aber bei ÖVF-Anträgen nicht immer der Fall ist. Ein 1938 nach Frankreich geflohener Wiener (ÖVF 79730, allerdings ohne nachweisbare Zwangsarbeit im NS-Kontext wie etwa „Straßenreiben“) musste ab September 1939 als „feindlicher Ausländer“ in Nordafrika Zwangsarbeit im Rahmen einer „groupe des travailleurs étrangers“ leisten. Er wurde später nicht (wie andere jener Einheit) der deutschen O.T. übergeben, sondern war dann ab Juni 1941 in einem ähnlichen Lager des Vichy-Regimes beim Bahnbau in Nordafrika, konnte aber 1943 in Frankreich untertauchen.

Faktisch gab es auch Verfolgungshandlungen durch Nazis noch nach dem (europäischen) Kriegsende. Hier sei an die steirischen SA- und Volkssturm-Mitglieder erinnert, die sich mit verschleppten „Juden“ in den Bergen nordwestlich von Graz versteckten, und ihre persönlichen Geiseln und Arbeitssklaven Ende Mai 1945 ermordeten¹²¹ – also deutlich außerhalb des Rahmens des „NS-Regimes“. Wenn das Überlebende betroffen hätte, die erst am 10. Mai 1945 verschleppt worden wären (und davor keine ÖVF-Leistungsberechtigung „erworben“ hätten), wäre das ÖVF-Gesetz hier ebenso wenig anwendbar gewesen, wie bei dem erwähnten „zu frühen Straßenreiben“ vor der offiziellen NS-Machtübernahme 1938.

Unter „Verfolgung danach“ könnte man aus gewisser Sicht auch Fälle wie den eines politischen Gefangenen und späteren Rechtsanwaltes aus Wien einreihen (ÖVF 3907): 1942

¹²⁰ Natürlich ein völkerrechtlich unzulässiger, aber doch verständlicher Ausdruck; Anträge wegen Zwangsarbeit auf österreichischem Gebiet sind eben keine staatsrechtlich fundierten Abhandlungen oder historische Seminararbeiten, sondern meist Ausdruck immer noch stark wirksamer subjektiver Eindrücke.

¹²¹ Vgl. etwa Günter Bischof, *Opfer Österreich? Zur moralischen Ökonomie des österreichischen historischen Gedächtnisses*; in: Dieter Stiefel (Hrsg.): *Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und "Wiedergutmachung"* (Querschnitte 7), München 2001, S. 305-335

wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu sieben Jahre Haft verurteilt, Gefängnis-Zwangsarbeit im Sinne des ÖVF-Gesetzes im Zuchthaus Garsten, 1943 „begnadigt“ bzw. zur „Bewährung“ in die „Bewährungseinheit“ 999 eingezogen; später leistete er in britischer Kriegsgefangenschaft bis etwa September 1945 für den ÖVF überhaupt nicht relevante, „normale“ Kriegsgefangenen-Zwangsarbeit in der Steiermark (von der er flüchtete).

Diese Verfolgung konnte auch bei ehemaligen NS-ZwangsarbeiterInnen im Jugoslawien Titos erfolgen, so etwa bei einem Kosovaren (ÖVF 127166); der wurde im November 1945 nach (fälschlicher) Denunziation durch einen Serben wegen angeblicher Kollaboration mit der Wehrmacht zu langjähriger Haft verursacht (was letztlich mit der Affäre zusammenhing, wegen der er im Mai 1944 von den Deutschen inhaftiert worden war; eine von vielen besonders komplizierten Geschichten in ÖVF-Akten; er war übrigens länger in Brandenburg als auf heute österreichischem Gebiet).

„Verfolgungen danach“ gab es auch etwa in Polen, wo eine westukrainische Familie 1946 laut Eigenaussage unter den „neuen, kommunistischen Faschisten“ zu leiden hatte (UA 41984, 1932 geborener Sohn, nachdem die Familie zwei polnisch-jüdische Kinder versteckt hatte, 1942 alle deportiert, das Kind unter anderem bis Kriegsende in Wien interniert).

In den Anträgen oft zu finden sind aber tatsächlich die allgemein bekannten Verfolgungen danach durch sowjetische Instanzen: „Sonderansiedlung“ („Spezposelenije“), Straflager, etc.; dazu Beispiele für sehr frühe Fälle: Eine 1927 geborene, aus NS-Sicht „nichtarische“ Wienerin (ÖVF 93883) musste 1938 in Wien „Straßenreiben“ (also Parolen des Ständestaats-Regimes wegputzen), und flüchtete 1939 in die „falsche“ Richtung: 1940 bis 1946 arbeitete sie ebenfalls unfreiwillig in Sibirien (später staatenlos, dann US-Bürgerin). Eine 1918 geborene Leidensgenossin von 1938 (ÖVF 80222, gelernte Schneiderin) war auch zeitweise in Wiener Gestapo-Haft, emigrierte im November 1939 mit den Eltern nach Lettland (wo der Bruder bereits 1938 hingeflüchtet war), dann ab Juni 1941 in einem Lager in Sibirien, 1942 bis 1947 in einem anderen Arbeitslager, laut Bestätigung der Bundespolizeidirektion Wien von 1950 in „Karachslan“, was nach einigen Tagen auf „Kasachstan“ berichtigt wurde (das leidige Problem von amtlichen Angaben nach Gehör), später als österreichische Staatsbürgerin in Argentinien lebend. Ähnlich auch eine 1938 in Wien zwangseingesetzte Einheimische, ebenfalls nach Riga geflüchtet, 1941 bis 1948 (für den ÖVF irrelevante) Zwangsarbeit in Kasachstan, dann von Österreich nach Australien (ÖVF 102742).

Unter den nach Kriegsende in sowjetischen Lagern internierten Ex-NS-ZwangsarbeiterInnen ist auch eine später als ungarische Staatsbürgerin in Budapest lebende Ukrainerin (HU 45179

bzw. mit vielen Dokumenten auch als ÖVF 143000¹²²); zuerst in den Linzer Lagern 39 (also dem Dulag), 57 und 43, war sie als angebliche Spionin 1946 bis 1955 in Sibirien.

Auf die speziellen Vorgänge bei der Rückführung von „OstarbeiterInnen“ braucht hier nicht näher eingegangen zu werden; da gibt es eine Fülle eigener Publikationen bzw.

Forschungsprojekte. Hier sei nur darauf verwiesen, dass entsprechende Dokumente und Schilderungen auch oft in ÖVF-Anträgen enthalten sind; häufiger ist da aber nur eine kurze Bestätigung eines Archivs über den Sachverhalt von 1945 bzw. die bei der „Filtration“ erfragten Ereignisse der Zeit davor beigelegt. In den Prüfprotokollen zu UNF-, RSVA- und BSVA-Tranchen wurde dementsprechend jeweils in eigener Spalte das Jahr der frühesten hier relevanten „spravka“ angeführt, wobei für die Beurteilung ein Unterschied bestand, ob etwa schon 1992 „Österreich“ angegeben wurde, oder erst 2002 (wobei unter „Germania“ vielfach heute österreichisches Gebiet gemeint wurde; die Moskauer Deklaration von 1943 wurde 1945 eben nicht konsequent angewendet). Vielfach gibt es Bestätigungen mehrerer Archive oder auch mehrere Bestätigungen desselben Archivs, die nicht unbedingt in den Fakten übereinstimmen, weil es sich dabei eben meist um Protokollierung mündlicher Aussagen Betroffener bzw. auch von Zeugen und Zeuginnen handelt, und weil es da oft auch zu Hörfehlern bei der Niederschrift kam.

An Beispielen für einen vollständigen Filtrationsakt¹²³ sei hier etwa der Fall BY 3136 genannt. Dabei geht es um eine 1913 geborene Mutter, die von US-Truppen in Pettenbach befreit, und erst 1949 „repatriert“ wurde. Sie habe ab 1943 in einer „Obstplantage“ gearbeitet, und bei der Rückkehr die 1935, 1936, 1944 und 1948 geborenen Kinder mit dabei gehabt. Eine später ausgestellte Archivbestätigung spricht nur von „Hausruck, Österreich“. Der Akt BY 3136 betrifft das im Jänner 1944 angeblich bei Minsk geborene Kind (so gab es die Mutter später aus verständlichen Gründen bei anderen als den für die Filtration zuständigen Behörden an, und so stand es dann auch in allen Ausweisen bzw. auch in der BSVA-Antragsliste; mehr dazu in Kapitel 3.9.5.).

¹²² Bei Partnerorganisationsanträgen liegen die eigentlich interessanten Dokumente meist nur dort, also außerhalb Österreichs; in manchen Fällen ging der Antrag aber eben zuerst an das Wiener ÖVF-Büro, weshalb in solchen Fällen sinnvollerweise auch die ÖVF-Geschäftszahl zu zitieren wäre (was hier aber nicht konsequent gehandhabt wird, da die hier zitierten Dokumente ohnehin alle in der Fondshistorikersammlung sind; bei abgelehnten oder an die EVZ weitergeleiteten Fällen unterblieb normalerweise leider meistens das Einscannen solcher Dokumente in die ÖVF-Datenbank).

¹²³ Entsprechende Akten können in Regionalarchiven auch etwa in damalige Originalseiten der Zeitung „Prawda“ eingewickelt sein, so in mindestens vier der vom Prüfteam direkt in einem Kiewer Regionalarchiv exemplarisch samt Originalmaterial genauer durchgesehenen Fällen (UA 59 - war in oder bei Klagenfurt, UA 3902 - war in Wien, UA 5267 - war in Samberg / St. Florian am Inn, UA 5292 – war in Engerau und Kittsee).

Als Beispiel für einen ausführlichen Originalakt über Rückkehr ohne eigentlicher Filtration, dokumentiert in „anketa“ (Fragebogen) anderer Art, sei Fall UA 124, mit Befragungsprotokoll vom 26.11.1946, genannt: Eine 1923 geborene Ukrainerin war von Mai 1942 bis Mai 1945 in „Avstrija, g[orod] Linc, s[elo] Sant-Marien“ bei einem privaten Dienstgeber gewesen; in diesem Fall liegen auch Kopien von Arbeitskarte ab 1942 bzw. Arbeitsbuch ab April 1944 vor. Im Akt vom November 1946 ist der Sachverhalt „Befreiung durch die amerikanische Armee“ dick unterstrichen, was wohl auch die späte Rückkehr und fehlende „klassische“ Filtration erklärt. Mit ihr kehrte kein Kind zurück (sie war aber ihrerseits mit den 1886 und 1888 geborenen Eltern und drei älteren Geschwistern deportiert worden, von denen es keine UNF-Anträge gab).

Befragungsprotokolle späteren Datums (auch im Kontext der „kleinen“ deutschen Zahlungen der 1990er Jahre¹²⁴) sind ebenfalls mehrfach zu finden, so etwa im Fall UA 440, wo auf den Antragslisten sowohl Einsatzort als auch Arbeitgeber fehlen, obwohl beide detailliert in Protokollen von 1994 und 1999 erwähnt sind (dazu dort eine der üblichen Archivbestätigungen, hier von 1994, mit Kurzfassung der Filtrationsergebnisse von 1945). Die 1924 geborene Ukrainerin war von Mai 1943 bis Mai 1945 bei einem eindeutig identifizierbaren Landwirt im Bezirk Sankt Veit an der Glan. (Später wurden die UNF-Tranchen zwar sorgfältiger erstellt, trotzdem zeigt dieses Beispiel, dass die Aussagekraft der Excel-Antragslisten trotz der enormen Möglichkeiten auch ihre Grenzen hat).

Aus den ÖVF-Akten lassen sich auch etliche Angaben über das System der sowjetischen Lager für die RückkehrerInnen entnehmen, wenngleich kaum aus den Antragslisten (dort kommen häufige Filtrationsorte wie Celldömölk oder Eberau höchstens versehentlich als vorherige Einsatzorte vor); hier wären auch etwa die Prüfprotokolle auszuwerten (die aber womöglich überhaupt nie zugänglich sein werden). Dokumente über solche Lager gibt es aber auch in Individualanträgen, so bei einem 1934 geborenen Litauer, der von Mai bis September 1945 im „prophylaktischen Prüfungslager“ Nr. 288 in Zwettl war (ÖVF 26938; dort waren laut lokalgeschichtlichen Publikationen angeblich bis zu 30.000 „OstarbeiterInnen“, von denen bei einer Typhusepidemie im Herbst 1945 mindestens 39 starben¹²⁵). Noch detailliertere Repatriierungsdokumente gibt es im Akt eines anderen Litauers (ÖVF 74238), der ab 1942 Reichsbahn-Arbeiter in Wien war, zeitweise auch im AEL Oberlanzendorf (laut

¹²⁴ Vgl. dazu auch etwa oben, Anm. 14 bzw. S. 62f.

¹²⁵ Vgl. etwa Friedel Moll: Aus der Chronik der Stadt Zwettl, online auf <http://www.zwettl.de/ueberblick/stadtchronikzwettl.doc>

Archivbestätigung „Benvenecnrlansendorf“), dann „vom 25.5. bis 19.8.1945 unter Prüfung im Filtrations-Prüfungspunkt Nr. 99 in der Stadt Zeldemelk“, also Celldömölk.

Auch Belege für Filtration im ungarischen Celldömölk (SPP 99, an einem ungarischen Bahnknotenpunkt, benannt nach einem wallfahrtsmäßigen „Ableger“ Mariazells) waren bei den Aktenprüfungen vielfach sehr nützlich, da so etwas bei ungenauen Angaben zum vorherigen Arbeitseinsatz zumindest indirekter Hinweis für vorherigen Aufenthalt auf heute österreichischem Territorium sein konnte. So war ein Litauer vom 25.5. bis 10.8.1945 „unter Prüfung im Prüfungspunkt Nr. 99“ (ÖVF 74238). Da er aus Litauen „von den Deutschen nach Deutschland mobilisiert“ worden war, landete sein Filtrationsakt im „Archivfonds des Staatlichen Sicherheitskomitees der Litauischen SSSR“, der dann zu einem staatlich-litauischen Sonderarchiv in Vilnius wurde (ÖVF 74238); in diesem Falle mit beglaubigter Übersetzung der Filtrationskarte, die hier ein nach einer „Bewährungsfrist“ skartiertes Prüfprotokoll ersetzte. Gelegentlich ist in solchen Archivbestätigungen das Jahr zu finden, in dem der jeweilige Filtrationsakt „nach Ende der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist“ skartiert worden sei, so etwa 1976 im Fall RF 429734 (1904 geborene Russin, die in Donawitz Uniformen nähte, und zumindest 2001 noch eigenhändig unterschrieb).

Das man hier nicht generell von Verfolgung der ehemaligen NS-Zwangsarbeiter in der Sowjetunion sprechen kann, zeigt der Fall eines Ukrainers (UA 40287): 1925 geboren, September 1939 Arbeiter in Russland, in derselben Gegend ab 1941 für die Wehrmacht zwangseingesetzt, im Februar 1942 als Zivilist nach Linz deportiert, Straßenbau in den „alpi“-Bergen (also vermutlich auf heute österreichischem Gebiet), schon ab Juli 1942 wieder auf von der Wehrmacht besetztem Sowjet-Gebiet zur Arbeit herangezogen, im April 1944 befreit und bis 1950 Soldat der Roten Armee; im Akt eine Kopie seiner KPdSU-Registrierungskarte, wo auch die Tätigkeiten für den Feind ohne spezifische Abwertung aufgelistet sind, 1946 bis 1955 im Jugendverband Komsomol, 1959 Kandidat bzw. 1960 Mitglied der KPdSU. Er war also nur wenige Monate im Jahr 1942 hier, ein gutes Beispiel dafür, dass frühes „Ende“ des hiesigen Arbeitseinsatzes nicht Ende des Einsatzes im Rahmen des NS-Zwangsarbeitssystems bedeuten muss. (Auch wenn das vorliegende Partei-Dokument offenbar frühestens 1987 in einem Zug geschrieben wurde, also Neuausstellung ist: die entsprechenden Sachverhalte müssten den zuständigen Stellen schon zu Stalins Zeiten bekannt gewesen sein).

Das die sowjetischen Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter „danach“ eben daheim nicht immer schlecht behandelt wurden, zeigt sich auch bei einem armenischen Stalag-Insassen, der dann in einem speziellen Außenlager im Hochgebirge war, was dann doch eine Zahlung durch

den ÖVF ermöglichte (ÖVF 1309, einer der wenigen von einem namhaften, rührigen Rechtsanwalt gleicher Herkunft vertretenen Fälle von Kriegsgefangenen, die im Einklang mit dem ÖVF-Gesetz positiv erledigt werden konnten, was von jenem Vermittler auch brieflich lobend gewürdigt wurde): in Hallein befreit und via Linz repatriiert, konnte er seine militärische Karriere mit demselben Rang fortsetzen (was er im Antrag auch besonders betonte. Über die Rolle diverser VermittlerInnen wie AnwälInnen oder Organisationen im Kontext der ÖVF-Tätigkeit gäbe es auch Material für ein sehr interessantes Kapitel, das hier aber aus begrifflichen Gründen unterbleiben muss).

Insgesamt wird auch aus den ÖVF-Erfahrungen die gängige Meinung widerlegt, dass die „OstarbeiterInnen“ daheim generell „in den Gulag“ bzw. „nach Sibirien“ gekommen seien; auch von den ÖVF-AntragstellerInnen war wohl mehr als die Hälfte bald nach Kriegsende wieder in der engeren Heimatregion (wobei auch mehrfach etwa „Umwege“ über Australien samt Rückwanderung in den 1950er Jahren dokumentiert sind).¹²⁶

Allerdings wohnten tatsächlich vor allem viele RSVA- und UNF-AntragstellerInnen zum Zeitpunkt der Antragstellung in typischen Verbannungsregionen wie Sibirien, Kasachstan oder auch im „hohen Norden“ des geographisch „europäischen“ Teils Russlands, die dort „sonderangesiedelt“ worden waren (wenngleich wohl nicht alle direkt wegen des Aufenthalts im NS-Staat). Das betrifft (laut Sortierung der Fälle mit Postleitzahlangabe) immerhin rund neun Prozent der RSVA-AntragstellerInnen, von denen nur einzelne östlich des Urals geboren wurden. So wohnten um 2000 rund 1,5% aller RSVA-AntragstellerInnen im Altajskij kraj, von denen nur zwei dort geboren wurden (fünf weitere wurden dort geboren, wohnten später dann in anderen Regionen, wo sie aber vermutlich schon zum Zeitpunkt der Deportation waren). Dazu ist bei RSVA-Fällen sicher mindestens ein weiteres Zehntel zu rechnen, wo die Betroffenen ab den 1950er Jahren in die Heimatregion zurückkehren konnten, was also bei gut einem Fünftel oder eher einem Viertel der RSVA-AntragstellerInnen auf zumindest zeitweise „klassische“ Verbannung hindeuten würde¹²⁷. (Größere Binnenwanderungen bzw.

¹²⁶ Auch laut Karner u.a. 2004, S. 13f. konnten „die meisten ehemaligen Zwangsarbeiter [...] bis in die 90er Jahre in ihren Heimatdörfern“ bleiben, wenngleich dort oft verachtet und benachteiligt. Die im Rahmen des entsprechenden Forschungsprojektes durchgeführten Interviews betrafen allerdings offenbar keine Leute, die um 2000 immer noch in der früheren Verbannungsregion wohnten.

¹²⁷ Schätzungen sind hier auch deshalb schwer, weil „Verbannung“ vielfach auch aus anderen Gründen erfolgte, Wohnortwechsel nach Sibirien nicht unbedingt nur wegen „Verbannung“ erfolgten; dazu ist zu bedenken, dass bei den (viel zahlreicheren) in der Ukraine wohnenden ÖVF-AntragstellerInnen eben praktisch keine heutigen Wohnorte in „klassischen“ Verbannungsgebieten vorkommen (bei wohl unter einem Fünftel vorübergehender „Sonderansiedlungen“, etc.; Ulrike Goeken-Haidl (Der Weg zurück. Die Repatriierung sowjetischer Zwangsarbeiter und Kriegsgefangener während und nach dem Zweiten Weltkrieg, Essen 2007) spricht vorsichtig von über der Hälfte der HeimkehrerInnen, die nach 1945 in der Sowjetunion Isolations- und Strafmaßnahmen ausgesetzt waren – allerdings inklusive Kriegsgefangener, und nicht nur „Sonderangesiedelte“, sondern auch auf andere Art für den Aufenthalt in „Feindesland“ bestraft.

auch Zwangsverschickungen gab es schon vor 1941 auf Veranlassung Stalins, sodass die Heranziehung von Geburtsort und jetzigem Wohnort nur bedingt aussagekräftig ist; Wohnort zum Zeitpunkt der Deportation ist zwar nicht nur bei den RSVA-Anträgen, sondern auch bei anderen Partnerorganisationen ein sehr relevanter und im Akt jeweils vermerkter Sachverhalt, in den hier ausgewerteten Listen aber nicht enthalten).

Immerhin wird aber etwa in einem vom Innenministerium der Region Altaj 2001 für ein „bessarabiendeutsches“ Ehepaar ausgestelltem Dokument ausdrücklich von Befreiung im Jahr 1956 gesprochen, soll heißen: befreit von der zwangsweisen Ansiedlung; die waren von März 1944 bis Kriegsende in obersteirischen Lagern, wo sie keineswegs wie „Einheimische“ behandelt wurde (UA 24427 und UA 24428, davor in Lagern in Rumänien und Polen). In vielen Fällen ist auch ein Rehabilitierungsdokument beigelegt, so etwa bei RF 522736 für eine 1934 geborene Frau eine „spravka o reabilitatii“ vom September 2000, unter Berufung auf ein russisches Gesetz vom 18.10.1991.

Eine Besonderheit des speziellen Materials der Anträge an den ÖVF besteht auch darin, dass hier Dokumente verschiedenster Archive aus praktisch allen damals 89 russischen „Föderationssubjekten“ zusammengetragen sind¹²⁸, mit zweisprachigen Formularen (etwa die erwähnten tartarisch-russischen aus der Krim), manchmal exotisch-schamanisch anmutenden Briefköpfen (etwa im Falle der Respublika Komi), unterschiedlichsten verwaltungs- bzw. archivtechnisch aber auch politisch interessanten Details, auch zu den „Nachfolgestaaten“, die ja vielfach Bestätigungen für UNF- und RSVA-Fälle lieferten. Solche Dokumente sind zwar in geringerem Ausmaße, aber doch auch vielfach bei den Individualanträgen zu finden, so bei heute in Deutschland lebenden Volksdeutschen (wie etwa im Fall ÖVF 65971).

Weniger bekannt ist etwa, dass auch vielfach nichtsowjetische Ex-Zwangsarbeiter nach Arbeit im Dienste der Deutschen mehr oder weniger unfreiwillig auch für die Sowjets arbeiteten, so etwa eine Slowenin, die nach Einsatz in Flugplatz Trausdorf und Bahnhof Bruck an der Leitha über Ungarn heimkehren wollte, dort aber (wie Einheimische) von den Sowjets zur Arbeit herangezogen wurde, wegen grober Behandlung aber noch Ende Mai 1945 aus der Gegend von Győr nach Hause flüchtete (ÖVF 2832).

Derartige Arbeiten für die Befreiungs- bzw. Besatzungsmächte waren keineswegs immer unfreiwillig, so etwa im Falle eines ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiters, ab September 1944

¹²⁸ Seit 2005 gab bzw. gibt es ja mehrere Zusammenlegungen, per 1.1.2007 waren das 86 „Föderationssubjekte“ in fünf unterschiedlichen Kategorien (darunter 21 „Republiken“ etc.).

im Dienste der Linzer Stadtverwaltung, ab Mai 1945 „Administrative and Sanitary worker“ im US-Spital Hörsching (ÖVF 35973, mehr dazu unten, S. 609 und 658f.).

Unter „Verfolgung danach“ sind auch Inhaftierungen zu nennen, wo derselbe Sachverhalt vor und nach Kriegsende behördlich verfolgt wurde. Dies gilt etwa im Falle eines Tirolers, der im Jänner 1944 wegen Homosexualität ins Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Hardtmuthgasse kam: ab Mai 1944 Zuchthaus Stein, Anfang April 1945 nach Bernau in Bayern evakuiert, aus dem dortigen Zuchthaus erst im Mai 1946 entlassen (ÖVF 130183; vgl. dazu unten, S. 674).

Kontinuitäten von Verfolgung gab es auch vielfach bei „Fürsorgeerziehung“ bzw. „Asozialität“, wobei aber zumindest deutliche Unterschiede im Ausmaß der jeweiligen Gefährdung der Betroffenen gegeben waren, wenn schon nicht unbedingt in den faktischen Lebensumständen. So war ein junger Wiener schon im Jänner 1938 im Zentralkinderheim Bastiengasse, dann Heime bzw. „Erziehungsanstalten“ in Neulengbach, Schwechat, Wimmersdorf, Baumgartner Höhe bzw. Spiegelgrund, Kaiser-Ebersdorf, dann im „Jugendschutzlager“ bzw. Jugend-KZ Moringen (ÖVF 80347); „Asozialität“ wurde faktisch wohl bereits von Ständestaats-BeamtenInnen konstatiert, die entsprechenden Einweisungen wurden aber erst im Laufe der NS-Zeit zu aus heutiger Sicht staatsterroristischen Unrechtsmaßnahmen, und zwar nicht schlagartig, und nicht generell bereits im März 1938; umgekehrt endeten zumindest gewisse behördliche Unrechtsmaßnahmen eben nicht schlagartig mit dem Ende des NS-Regimes. (Leider „funktionieren“ selbst gutwillige RezipientInnen oft so, dass Hinweise auf nur in gewisser Weise vergleichbare Dinge, die es zur NS-Zeit oder auch etwa im vorherigen Jahrhundert gab, sofort reflexartig als Reinwaschung der NS-Ideologie missverstanden werden; der Schreiber dieser Zeilen erinnert sich diesbezüglich an eine etwas mühsame Diskussion bei einem Symposium in Wolfenbüttel 1985 nach einem eigenen Referat über Bücherverbrennungen, wo es eben nur am Rande um 1933 und 1938, sondern vor allem um „Buchhinrichtungen“ im Wien des 17./18. Jahrhunderts gegangen war).

Bei einer Wienerin, deren Mutter 1940 Opfer eines „Euthanasie“-Mordes geworden war (ÖVF 53924, jetzt in den USA), hörte der (indirekt ideologisch motivierte) Zwangsaufenthalt im Erziehungsheim zwar noch 1943 auf, dann wurde die Betroffene aber während ihrer Zeit als relativ „normale“ Arbeitskraft im Wien der NS-Zeit von einem „Deutschen“ (wohl Österreicher) vergewaltigt, und erlitt dasselbe nach Kriegsende durch Russen; auch da also gewissermaßen „Verfolgungskontinuitäten“ anderer Art. Ähnliches galt für ein andere Spiegelgrund-Insassin (ÖVF 81174, Tochter taubstummer Eltern bzw. selbst als

„erbbiologisch“ bzw. asozial eingestuft): Opfer sexueller Gewalt mehrfach zur NS-Zeit, aber dann auch durch Sowjetsoldaten.

Unter dem Aspekt weiter gefasster „Verfolgung danach“ sind auch etwa Fälle zu sehen, wo eine „jensische“ Mutter von fünf Kindern wegen Hausierens (bzw. eigentlich wegen ihrer diffamierten sozialen Stellung) drei Monate im Kremser Zuchthaus inhaftiert war (samt dortiger Arbeit, die vom ÖVF als „Zwangsarbeit“ anerkannt wurde), und später von der Republik Österreich wegen jener Haft keine Kinderbeihilfe erhielt (ÖVF 103181; Kinder: zumindest ÖVF 103180 und ÖVF 19872); jene sozio-linguistische Gruppe ist eben in Österreich (anders als in der Schweiz) bis heute nicht als Volksgruppe anerkannt.

„Verfolgung danach“ konnte aus ähnlichen Motiven wie zur NS-Zeit auch von nichtstaatlichen und auch „nichtgermanischen“ Stellen kommen: So waren Mitglieder einer ehemals gut situierten Lovara-Pferdehändlerfamilie 1944/45 ZwangsarbeiterInnen im Dienst „Großdeutschlands“, ihr Haus wurde 1993 bei einem antiziganistischen Pogrom magyarischer MitbürgerInnen niedergebrannt; die Betroffenen (darunter die Antragstellerin im Fall HU 32559) waren knapp davor aus dem Heimatort geflüchtet.

2.7.9. „U-Boot“-Fälle

Versteckte Kinder, die aus rassischen Gründen verfolgt wurden, erhielten von der EVZ bzw. JCC oder IOM keine Zahlungen, wenn jenes Versteck nicht in einem abgeschlossenen Ghetto war. (Dagegen wurde 2005 von ehemals in Amsterdam überlebenden „U-Booten“ erfolglos geklagt¹²⁹). Eine burgenländische Romni, die sich als „normale“ Gelegenheitsarbeiterin in Ungarn und Österreich durchschlug, zumeist „unerkannt“ im Quasi-Untergrund, hatte also keinerlei Chance, von EVZ bzw. IOM eine Zahlung zu bekommen – wohl aber vom ÖVF (das war dort Fall ÖVF 80970). Eine 1944 als „U-Boot“ in Südfrankreich geborene Tochter „rassisch“ verfolgter österreichischer Eltern israelitischer Konfession hatte dagegen leider weder Chance auf EVZ-, noch auf ÖVF-Zahlung (ÖVF 102982; das Kind war bis Kriegsende nicht auf österreichischem Gebiet, aber auch in keinem Internierungslager, während die Eltern zeitweise in Gurs und Rivesaltes waren¹³⁰).

¹²⁹ Vgl. etwa Christine Ebner: Versteckte Juden-Kinder wollen Entschädigung erstreiten; zumindest zeitweise ab 5.4.2005 auf www.lawchannel.de verfügbar

¹³⁰ Internierungen in Gurs und Rivesaltes wurden von der EVZ ab Jänner 2002 als leistungsrelevante „sonstige Haftstätte“ anerkannt, aber nur bei Inhaftierung ab 25.6.1940 (wo „deutsche Veranlassung“ angenommen

Das ÖVF-Gesetz erlaubte die im Februar 2002 getroffene Auslegung, dass auch derartige „U-Boote“ der NS-Zeit gegenüber dem ÖVF leistungsberechtigt seien. Neben den in Kapitel 2.8.2. behandelten Fällen mit falscher Identität (gewissermaßen auch „untergetaucht“, wengleich mit anderem Status dann doch Zwangsarbeit leistend) gab es deshalb auch eine Gruppe von Fällen, wo es Zahlungen zum Teil auch ohne „eigene Zwangsarbeit“ gab. Ähnliches galt allerdings schon davor für die im Gesetz ausdrücklich erwähnten nicht mitarbeitenden bzw. womöglich hier geborenen Kinder von ZwangsarbeiterInnen.

Dabei handelte es sich vor allem um Kinder (seltener auch Erwachsene), die eigentlich von der NS-Ideologie her zur Ausrottung vorgesehen waren: So war eine 1938 in Bukarest geborene, heutige israelische Staatsbürgerin von 1942 bis 1945 im Wiener Ursulinenkloster versteckt (ÖVF 102089). Offenbar unterrichteten die geistlichen Schwestern damals dort mehrere versteckte Kinder von aus verschiedenen Gründen verfolgten Eltern. Eine 1922 geborene, „halbjüdische“ Wienerin und deren Familie versteckten sich nach Verlust der Wohnung ab 1938 gegen Bezahlung bei verschiedenen Personen, zuletzt beim einzigen Greisler eines kleinen Dorfes bei Mistelbach, wo sie offenbar anstelle von Bezahlung „schwarz“ arbeitete (ÖVF 129634, die Zahlung hier also eigentlich nicht direkt für die Arbeit; ihr Bruder, ÖVF 143806, war nach Gestapohaft unter anderem im AEL Oberlanzendorf, und tauchte nach Zwangseinsatz in einem Wiener Rüstungsbetrieb im Dezember 1944 unter, am Schluss also auch „U-Boot“). In einem anderen Wiener Kloster war in den letzten Kriegswochen auch ein französischer Zwangsarbeiter versteckt (ÖVF 20203).

In einem anderen Weinviertler Ort gab es eine Gruppe von „U-Booten“ anderer Art: Roma bzw. Sinti in Schrick, wo der Status „illegal“ Beschäftigter bzw. Ausgebeuteter zumindest im Ort bekannt war (mehr dazu und zu anderen „U-Boot“-Fällen im weiteren Sinne mit gleichem Verfolgungshintergrund unten, S. 649).

Die U-Boote im engeren Sinne, die also nicht von „Wissenden“ als SchwarzarbeiterInnen herangezogen wurden, waren eher seltener: so eine Familie mit Roma-Hintergrund, die samt Sohn und Tochter zeitweise in einem Gartenhaus an der Alten Donau und auf einem Floridsdorfer Dachboden versteckt überlebte (ÖVF 129518 und ÖVF 144818, ein Kind erst im „Untergrund“ geboren), oder der unten (S. 644) erwähnte Fall ÖVF 82682, wo eine davor in Tirol Zwangseingesetzte später in Coburg versteckt war.

wurde); vgl. Gesamtverzeichnis „anderer Haftstätten“; bei mehreren ÖVF-Fällen lagen solche von der EVZ nicht anerkannte Internierungen vor, so etwa ab Februar 1939 ÖVF 66354 (einem früheren Spanienkämpfer), der vom ÖVF für Zwangsarbeit in Wiener Gestapo-Haft 1940/41 eine Zahlung erhielt.

Das konnte neben „rassisch“ Verfolgten auch Kinder „politischer“ Opfer betreffen, so die Tochter eines hingerichteten oberösterreichischen Widerstandskämpfers, die dann mit Mutter unter deren auf eher nichtamtliche Art wieder angenommenen früheren Namen Anfang 1945 beim Großvater untertauchte (ÖVF 83072). Ein U-Boot-Fall wieder anderer Konstellation lag bei einer 1944 in der Steiermark geborenen Tochter einer einheimischen Mutter und eines russischen Zwangsarbeiters vor, also aus NS-Sicht „Produkt“ von „Rassenschande“: Bis Kriegsende waren Kind, Mutter und Vater versteckt im Keller bei einer Tante. Im Akt übrigens neben Bericht der Tochter (nach Erzählungen der Mutter) auch die Übersetzung einer längeren Schilderung des Vaters (ÖVF 102151; der weder in Geburts- noch Taufurkunde genannte Vater musste gegen seinen Willen ohne Freundin und Kind in die Sowjetunion zurück, wobei die beiden Schilderungen teilweise divergieren).

Eine Variante des „U-Boot“-Themas in weiterem Sinne ergab sich bei einigen slowenischen KärntnerInnen, die, etwa in Kombination mit Massakern in der Spätphase der NS-Herrschaft, unter bestimmten Umständen zeitweise in ähnlicher Weise bedroht waren wie die Mitglieder des jüdischen „U-Boot-Verbandes“¹³¹. Dabei vorkommende Arbeit von Kindern und Jugendlichen nach Hinrichtung oder sonstiger Ermordung von Eltern konnte zwar auch auf Höfen Verwandter oder dem eigenen Hof gegeben sein, wurde aber durch die äußeren Umstände für den ÖVF relevant. In einem derartigen Fall (ÖVF 103525¹³²) bewirtschafteten drei Kinder bzw. Jugendliche (offenbar regelmäßig behördlich kontrolliert und bedroht) das kleine Anwesen allein weiter, nachdem die Eltern ins KZ gebracht worden waren.

2.7.10. ErbInnen: Struktur, „Sonderrechtsnachfolge“ und andere Probleme

„May I ask that ANY documentation that you uncover be photocopied and sent to us, even if irrelevant to you? We, I, have an almost insatiable appetite for every syllable of information. [...] Truthfully, any payment is of secondary importance. The information will remain with the family forever, any money shall not.“ So der Sohn eines ehemaligen polnischen Soldaten, der im September 1939 in sowjetische (!) Kriegsgefangenschaft geriet, von dort floh, dann von deutschen Behörden im November 1939 ins Stalag Kaisersteinbruch deportiert wurde,

¹³¹ Der Ausweis Nr. 99 dieses Verbandes ist im Privatarchiv des Fondshistorikers verwahrt: Eine 1919 geborene Wienerin aus dem weiteren familiären Umfeld betreffend, die 1966 Selbstmord beging, laut Erzählungen des Witwers eindeutig als Spätfolge der NS-Verfolgungen (Kopien etlicher Urkunden über sie und ihren in einem NS-Lager umgekommenen Vater wurden 2005 dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes übergeben; sie war als „Sternträgerin“ auch bei einer der auf S. 562 erwähnten Ernte-Gruppen im „Altreich“)

¹³² Mehr dazu S. 157ff.; weitere entsprechende Fälle etwa ÖVF 129695, 119992, 102978, 131791, 104348 etc.

dort laut Rotkreuznachweis offenbar von Anfang an als „Zivilist“ geführt (ÖVF 128059, kam aber anscheinend trotz „Zivilstatus“ 1944 in ein rheinländisches Stalag).

Diese Äußerung eines Sohnes und Erben zeigt, dass es hier nicht nur um Interessen bis 1945 geborener Menschen geht. Vielfach gab es im Kontext von ÖVF-Fällen derartige Bitten um Information, Anzeichen von „unersättlichem Appetit“ nichtfinanzieller Art vor allem dort, wo die unmittelbar Betroffenen jahrzehntelang nicht über ihre Schicksale in der Kriegszeit gesprochen hatten. Natürlich gab es aber auch oft andere sich in ÖVF-Akten spiegelnde Konstellationen, wie etwa Ex-ZwangsarbeiterInnen, denen immer wieder klar gemacht wurde, dass niemand der Nachgeborenen etwas über die „alten Geschichten“ hören wollte.

Wer sind nun jene Personen, die entweder schon im Zuge der Antragstellung, oder spätestens dann ins Blickfeld des ÖVF gerieten, wenn es zu einem „Erbfall“ kam? Welche Besonderheiten gab es hier?

Gerade in dieser Hinsicht ist natürlich der Datenschutz ein besonders heikles Thema, da es sich hier auch um sehr junge Personen handeln kann, nicht nur Kinder, sondern auch EnkelInnen oder gar UrenkelInnen bis hin zu 1998 Geborenen.

Hier gäbe es aber viele interessante Gesichtspunkte aus verschiedenen Fachgebieten, so das Problem unterschiedlicher nationaler Erbrechte. Die EVZ konstruierte eine „Sonderrechtsnachfolge“ als Mittelding zwischen deutschem Erbrecht und in Frage kommenden anderen Rechtssystemen, was oft zu Problemen führte. Das laut Ausspruch Otto Graf Lambsdorffs möglichst zu verhindernde „Legen von Schecks auf Gräber“ war deshalb dort besonders oft nicht mehr möglich, wie Abschlussstatistiken der EVZ von Ende 2006¹³³ zeigen: Von den leider in zwei Raten ausbezahlten EVZ-Leistungen über JCC und die Partnerorganisationen in Polen, Ukraine, Russland, Belarus und Tschechien wurde bei rund 21.000 Fällen „im wesentlichen“ keine zweite Rate ausbezahlt infolge von „teilverfallenen Leistungen auf Grund des Versterbens des Leistungsempfängers nach Erhalt der 1. Rate und fehlenden Sonderrechtsnachfolgern für die Auszahlung der 2. Rate“ (rund 10.000 in Polen, 5.000 bei der RSVA, dort je rund 2%, „nur“ rund 3.000 bzw. unter 1% bei der UNF). Bei den EVZ-Zahlungen via IOM gab es bei der ersten Rate rund 90.000, bei der zweiten Rate nur mehr rund 77.000 Auszahlungen, weil dort „die Sonderrechtsnachfolger in einem einratigen Verfahren ausbezahlt wurden“ (allerdings in gekürztem Ausmaß).

Beim ÖVF wurde auch bei RechtsnachfolgerInnen nach Klarstellung der Leistungsberechtigung die anfänglich zugesagte Summe auf einmal ausbezahlt (bei der EVZ

¹³³ Entnommen den Pressemitteilungen 14/2006 und 1/2007 auf www.stiftung-evz.de

kam es ja vor allem bei ErbInnen zu teilweise starken Kürzungen, aber auch bei eigentlichen Opfern). Trotzdem gab es auch beim ÖVF immer wieder komplizierte Erbprobleme, was aber hier meist leichter lösbar war, da hier gemäß § 4 Absatz 2 des ÖVF-Gesetzes das jeweilige nationale Erbrecht der eigentlich Leistungsberechtigten angewendet wurde.

Interessant hier auch etwa die vielen Fälle von Erbverzicht zu Gunsten anderer Familienmitglieder, die oft etwa mit Besonderheiten wie noch unbekanntem, aber zu berücksichtigenden weiteren ErbInnen in Einklang zu bringen waren (so etwa im Fall ÖVF 80202, wo außerdem ErbInnen zweier verschiedener Rechtssysteme zu berücksichtigen waren). Häufiger verzichteten erbberechtigte Kinder oder EnkelInnen zugunsten von Witwen nach verstorbenen Ex-ZwangsarbeiterInnen (so etwa ÖVF 66644 oder ÖVF 128578, auffallend oft bei Roma-Familien), aber auch etwa drei Söhne zugunsten eines offenbar besonders bedürftigen vierten Sohnes (so ÖVF 81301, in Deutschland lebende Griechen).

Bei gewissen Partnerorganisationen dauerte es auch ohne spezielle juristische Probleme oft weit mehr als ein Jahr, bis ErbInnen die Zahlung erhielten (vgl. etwa ÖVF 30122 – das war eben dann vielfach über das ÖVF-Büro zu regeln. Es gab aber auch Fälle, wo die Auszahlung auf Grund besonderer Umstände wie der direkt mit dem Tod des Antragstellers zusammenhängenden „Erbunwürdigkeit“ des einzigen leiblichen Erben länger dauern konnte (UA 8019, mehr dazu oben, S. 62). Spezielle juristische Fragen konnten sich naturgemäß auch dort ergeben, wo es etwa einen überschuldeten Nachlass gab (so etwa ÖVF 81005), oder dort, wo es in Staaten wie den USA oder Kanada keine bundesweit einheitlich geltenden Erbrechte gab; diese und andere einschlägigen Fragen scheinen bei vielen Fällen direkt etwa im „Generalausdruck“ auf, aber noch mehr in ÖVF-Dokumenten wie Aktenvermerken etc.; so war auch immer wieder zu entscheiden, welche Vorgehensweisen angesichts zum Teil geringer Zahlungen als verhältnismäßig anzusehen waren.

Ausgerechnet im Falle der größten Partnerorganisation gibt es einen guten Überblick über die soziale Struktur der ErbInnen, an Hand eines Samples von 3.720 „Anträgen“ von „RechtsnachfolgerInnen“ (für die hier vereinfachend der eigentlich unkorrekte Ausdruck „Erbe“ verwendet sei).¹³⁴ Dies betrifft (nach UNF-Diktion) 3.720 „Anträge“, die sich aber nur auf 3.204 „eigentliche“ ÖVF-Fälle beziehen: Seitens der UNF gab es ab Tranche X vom November 2002 bei allen in Frage kommenden Kategorien eigene Excel-Listen für Verstorbene sowie für „RechtsnachfolgerInnen“ (leibliche oder auch nichtleibliche, in diesem Falle normalerweise ausdrücklich „testamentarische“ ErbInnen). Letztere sind die aus UNF-

¹³⁴ Bei jenen 3.720 sind zumindest 29 ausdrücklich von 1943 bis April 1945 in Österreich geborene Kinder dabei, von denen es keine eigene Anträge auf den regulären Listen gibt; vgl. dazu unten, Kapitel 3.9.4. und 3.9.5.

Sicht eigentlichen AntragstellerInnen (was manchmal zu Irrtümern in Statistiken führte), beide Sachverhalte erkennbar an den angehängten Buchstaben „V“ bzw. „A“ (UNF 26BV waren aus ÖVF-Sicht eher die „eigentlichen“ „Ind“-Anträge, UNF26 BA die dazugehörenden ErbInnen, UNF26CEV verstorbene Leistungsberechtigte in Kategorie „Lw“ mit Mütterzuschlag, UNF26CEA die dazugehörenden ErbInnen, etc.).

Jener UNF-Ansatz, ErbInnen als „eigentlich“ Betroffene zu sehen, ist in mehreren Fällen allerdings auch inhaltlich aus ÖVF-Sicht berechtigt: Dort sind Personen inkludiert, die während des Zwangseinsatzes der Mutter auf heute österreichischem Gebiet geboren wurden, aber trotzdem nicht als „eigener“ Antrag, sondern nur als „ErbInnen-Datensatz“ greifbar sind: Dies betrifft etwa eine 1944 in Bad Hall geborene Ukrainerin (Tochter der 2001 gestorbenen Frau aus Fall UA 42166) oder zwei in Seekirchen geborene Landsleute (Erben nach zwei im Jahr 2000 gestorbenen Vätern, UA 37178 und UA 37237, April 1945 bzw. September 1944). Insgesamt betrifft das 26 Personen, die laut Listen-Angaben vom Februar 1943 bis Mai 1945 auf heute österreichischem Gebiet geboren wurden, dazu rund noch einmal so viele mit „falschem“ Geburtsort (von den ErbInnen, durchwegs ohne „eigenem“ Antrag, wurden 108 von Juli 1941 bis 9.5.1945 geboren, von 80 mit „nichtösterreichischem“ Geburtsort müssten erfahrungsgemäß 20 bis 30 in Wirklichkeit auf heute österreichischem Gebiet geboren sein).

Zumindest für einen Teil der Fälle wurde bei damaligen Fondshistoriker-Gutachten detailliert ausgewertet, wie oft wie viele „RechtsnachfolgerInnen“ es in einzelnen Fällen gab (hier aus Zeitgründen nicht für alle nachgetragen). Bei 1.977 Verstorbenen der Tranchen XII bis XV gab es 2.359 ErbInnenanträge, davon zu 1.716 (87%) der Verstorbenen je ein Erbe oder Erbin, 169-mal (8,5%) je zwei, 70-mal (3,5%) je drei, 16-mal je vier, 5-mal je fünf, in einem Fall sogar 6 ErbInnen: UA 39432¹³⁵, ein 1921 geborener Mann, nach dem offenbar Gattin, zwei Geschwister, zwei Kinder und eine Enkelin erbten, geboren 1919 bis 1981 (einer der Fälle, wo innerhalb einer Familie derselbe Familiennamen in UNF-Listen unterschiedlich transliteriert wurde, hier abwechselnd i oder y als zweiter Buchstabe).

62,4% der 3720 ausgewerteten ErbInnen sind Frauen, bei den bis 9.5.1945 geborenen 65,1%, bei den jüngeren 61,3% (2.323, 710 bzw. 1.613). Von den 2.323 Frauen sind 30,6% vor jenem (europäischen) Kriegsende geboren, Median: 4.1.1951, häufigste Jahrgänge: 1951 (120-mal) vor 1949 (115), 1953 (108) sowie gleichauf 1950, 1954 und 1956 (alle 99). Von den 1.397 Männern jener RechtsnachfolgerInnen sind 27,2% vor Kriegsende geboren, Median:

¹³⁵ Einer der Fälle aus den Tranchen X, XI und XII, wo die UNF bei den Verstorbenen die dort nach eigenem Ermessen weniger wichtigen „historischen“ Daten konsequent weggelassen hatte, also Einsatzort, Arbeitgeber, Beginn und Ende des Zwangseinsatzes, was bei Verstorbenen erst ab Tranche XIII wieder beigefügt wurde.

18.6.1951, häufigste Jahrgänge: 1954 (81-mal) vor 1949 (73) und 1953 (70). Insgesamt sind 29,3% (1.090) vor Kriegsende geboren, Median: 10.3.1951, häufigste Jahrgänge: 1949 (188-mal) vor 1951 (182), 1954 (180), 1953 (178) und 1948 (166). Die ersten elf Jahrgänge der Häufigkeit insgesamt nach sind durchwegs die im Zeitraum 1948 bis 1958, dann erst (gleichauf mit 1947) der Jahrgang 1929 mit 99 ErbInnen.

Die Altersstruktur bei den 1.090 bis Kriegsende geborenen ErbInnen ist bei beiden Geschlechtern deutlich anders als die bei der oben zu findenden Tabelle über „eigentlichen“ UNF-AntragstellerInnen (aus ÖVF-Sicht), und zwar mit deutlich „jüngerem“ Schwerpunkt, was zumindest bei den Altersgruppen ab 1915 in signifikanter Weise sichtbar ist.

	absolut	% insg.	w % zs.
bis 09 w	1	0,1	
bis 09 m	0		
bis 09 zs	1	0,1	
1910-14 w	7	1,0	87,5
1910-14 m	1	0,3	
1910-14 zs	8	0,7	
1915-19 w	9	1,3	56,3
1915-19 m	7	1,8	
1915-19 zs	16	1,5	
1920-24 w	130	18,3	70,7
1920-24 m	54	14,2	
1920-24 zs	184	16,9	
1925-29 w	258	36,3	62,8
1925-29 m	153	40,3	
1925-29 zs	411	37,7	

	absolut	% insg.	w % zs.
1930-34 w	113	15,9	58,2
1930-34 m	81	21,3	
1930-34 zs	194	17,8	
1935-39 w	94	13,2	71,2
1935-39 m	38	10,0	
1935-39 zs	132	12,1	
1940-45 w	98	13,8	68,1
1940-45 m	46	12,1	
1940-45 zs	144	13,2	
insg. W	710	100	65,1
insg. M	380	100	
insg. Zs.	1090	100	

Die älteste Erbin wurde 1908 (!) geboren, gefolgt von je einer 1910, 1911, 1912 und 1913 geborenen Frau. Der älteste (männliche) Erbe war Jahrgang 1914, gefolgt von einmal 1916 und dreimal 1917. Die beiden ältesten Männer sind insgesamt an achter und zehnter Stelle (bei den rund 43.000 eigentlichen Leistungsberechtigten: 4. und 13.). Die jüngsten ErbInnen sind je einmal Jahrgänge 1998, 1997, 1989 und 1987, dann je dreimal 1986 und 1985.

Die 1908 geborene (im entsprechenden Falle einzige) Rechtsnachfolgerin ist offenbar Schwester einer 1918 geborenen und im März 2000 gestorbenen Frau, die bei einem Fleischhauer in Großmain war (UA 39512); die Rechtsnachfolge bezog sich auch auf den Mütterzuschlag für die Verstorbene: die brachte dort 1944 eine Tochter zur Welt, die aber nur

eine Zahlung als hier geborenes bzw. mitanwesendes Kind, und keine als Erbin erhielt (UA 35635). Der 1998 Geborene ist einziger Rechtsnachfolger nach seiner 1921 geborenen und 2001 verstorbenen Großmutter oder Urgroßmutter gleichen Familiennamens, die 1942 bis 1945 in Linz war (UA 40973). Die 1997 Geborene ist einzige Rechtsnachfolgerin im Fall UA 37037, offenbar nach ihrem 1922 geborenen und im April 2000 gestorbenen Großvater.

2.8. „Die Angaben dürften stimmen“: Spezielle Quellenprobleme rund um das Problem „Was ist die Wahrheit?“

In Dokumenten wird gelegentlich das Dokumentierte gleich wieder in Frage gestellt; so etwa durch den „expertnij sowjet“ (Expertenrat in veralteter Diktion) einer UNF-Regionalstelle, die das in den Archiven und durch Befragungen erhobene Material „ohne Gewähr“ und ohne ausdrücklichem „Beschluss“ an die Kiewer Zentrale übermittelte (UA 42700). Die Angaben waren gerade in dem Fall aber derart detailliert und „unerfindbar“, dass der Fall vom ÖVF trotz negativer Meldeauskunft der Gemeinde Zistersdorf akzeptiert werden konnte. In ähnlicher Weise übervorsichtig einschränkend lauteten gelegentlich auch etwa schriftlich mitgeteilte Resultat von Zeugenbefragungen ungarischer Minderheitenbüros; ähnlich das Polizeigefangenenhaus Wien-Rossauerlande in einer Bescheinigung von 1946: die Angaben der dort vom Februar bis November 1944 wegen „staatsfeindlichem Verhalten [...] zur Verfügung der Gestapo“ inhaftierten Wienerin „dürften stimmen“ (ÖVF 102243, bereits vor der Haft ab Juli 1942 aus politischen und „rassischen“ Gründen dienstverpflichtet, aus der Haft wegen Scharlach ins Spital). Hier also einige Aspekte des „Wahrheitsproblems“, rund um „falsche“ Dokumente oder auch ebensolche Identitäten, etc.

2.8.1. Technische und andere Fehlerquellen von „offizieller“ Seite bei Dokumenten, Falschausstellungen damals und heute

1944 bestätigten die „Flugmotorenwerke Ostmark“ einem im November 1922 geborenen Franzosen, seit 4.7.1922 (!) dort beschäftigt zu sein (ÖVF 133142). 2001 bestätigt eine Krankenkasse einem Serben, das er vom 18.3.42 bis 11.2.44 ohne krankheitsbedingte Unterbrechung durch die „Flugzeugwerke Wr. Neust.“ versichert gewesen sei (immerhin mit Vermerk „kein landwirtschaftlicher Betrieb“); der Betroffene tauchte aber in Wirklichkeit schon im Juli 1943 bei einem Heimaturlaub unter (formale Weiterversicherung für einige Zeit

kam in ähnlichen Fällen gelegentlich aber immerhin doch vor). 2003 bestätigte eine andere Gebietskrankenkasse einem in Polen geborenen Ukrainer (UA 42706), vom „24.6.03 bis 24.06.03“ vom Welser Zweigwerk eines Mannheimer Betriebes versichert gewesen zu sein (laut aus Kiew vom Prüfteam umgehend eingeholter telefonischer Auskunft wurde da versehentlich das aktuelle Datum eingesetzt, in Wirklichkeit war er vom Jänner 1941 bis Jänner 1943 bei jenem Dienstgeber gemeldet). Ein später in den USA lebender Pole (ÖVF 54158) war laut Bestätigung einer österreichischen Justizanstalt vom April 2002 dort vom 3.8.1942 „bis 1.9.2002, 10.00 Uhr“ inhaftiert (in Wirklichkeit bis September 1942, dann bei Dienstgebern in Gunskirchen und Marchtrenk, dann nach Flucht vom Südostwallbau auch im AEL Oberlanzendorf). Die steiermärkische Gebietskrankenkasse bestätigte 2003 einem Franzosen für die Zeit vom September 1943 bis Kriegsende „Straßenbau Linz“, was aber eindeutig in Liezen war, etc.

Im Kontext der Nachweissuche für den ÖVF hatten entsprechende Stellen unter Zeitdruck eine derartigen Vielzahl solcher Bestätigungen auszustellen, dass „Flüchtigkeitsfehler“ verständlich sind. Diese Dinge sind hier nicht als Kritik gedacht, sondern als Warnung für künftige ForscherInnen, die mit solchen quasi-amtlichen „Feststellungen“ zu tun haben.

Manchmal korrigieren Bestätigungen von Versicherung und Eigenaussagen aber auch etwa falsche Firmenangaben, so bei einem Slowenen (ÖVF 119012): Die „Betriebskrankenkasse Böhler Kapfenberg“ bestätigt 1997 Versicherung vom November 1941 bis Mai 1945, laut Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter wurde ihm nur die Zeit bis April 1944 angerechnet, laut Eigenaussage flüchtete er 1944 aus Kapfenberg in die Heimat (nach erstem Fluchtversuch wurden ihm im Gefängnis einige Zähne ausgeschlagen, der zweite Versuch glückte).

Amtliche Falschangaben finden sich auch vielfach im Kontext von Polizei bzw. Gestapo und Justizanstalten, wo oft (etwa auch volksdeutsche) Schreibkräfte mit geringen Deutschkenntnissen waren, oder die selbst bei guten Deutschkenntnissen auch etwa aus ideologischen Gründen durchaus bereit waren, etwa aus einem „Rostyslav“ einen „Robert“ zu machen, plus fast unkenntlich gemachter, aber phonetisch plausibler Version des Familiennamens. Das war etwa der Fall bei einem 1921 geborenen (und knapp nach dem Stichtag 2000 verstorbenen) Ukrainer (UA 42394), der im Februar 1945 aus Linzer Polizeihaft „entlassen“ wurde „ins Lager Schörgenhub“ (also ins AEL); ähnlich unkenntlich gemacht ein 1924 geborener Pole (UA 43858) durch eine Wiener Gestaposchreibkraft, weshalb der erhalten gebliebene Oberlanzendorf-Überstellungsvermerk erst knapp vor Beendigung des ÖVF, im Herbst 2005, aus einem EVZ-„Ind“-Fall ein ÖVF-„Skl“-Fall wurde.

Noch unzuverlässiger sind die Angaben in Archivbestätigungen etwa russischer Stellen: einer in Litauen lebenden Russin bescheinigte ein Archiv in amtlicher Funktion, vom März 1942 bis Kriegsende in einem „konlager“ in „Deutschland“ gewesen zu sein, laut anderer Bestätigung auf Grund von Aufzeichnungen der frühen Nachkriegszeit war sie von Oktober 1943 bis Kriegsende in Wien. Laut detaillierten Eigenaussagen war die Betroffene (ÖVF 1254) vom März 1942 bis Kriegsende in einer Wiener Metallfabrik, mit Eigenkommentar zu beiden Bestätigungen: damals ausgestellte Dokumente seien eben oft unwahr gewesen. Dies zeigt sich etwa in einer 1995 von der Staatsarchiv-Abteilung „Sankt-Peterburg“ ausgestellten „sprawka“, derzufolge eine 1927 geborene Russin am 5.5.1945 in Lettland von der Roten Armee befreit worden war (RF 103867); laut detaillierten Eigenaussagen (die ihr auch von der RSVA-Expertenkommission geglaubt wurden) war sie in Frankenmarkt bei der Reichsbahn zwangseingesetzt, und wurde offenbar dort am 5.5.1945 von US-Truppen befreit.

Das war einer von vielen Fällen, wo „OstarbeiterInnen“ ohne Durchlaufen eines Filtrationslagers nach Hause kamen, und dann bei irgendeiner Behörde für die Kriegszeit aus verständlichen Selbstschutzgründen bloß Anwesenheit auf „besetztem“ Gebiet, und nicht im eigentlichen „Reichsgebiet“ behaupteten. Eine Variante davon war, dass vor allem Menschen „verdächtiger“ Herkunft, wie etwa aus der Krim, bei der Rückkehr oft behaupteten, zwar im „Feindesland“ gewesen zu sein, dort aber nicht gearbeitet (also nicht kollaboriert) zu haben, sondern nur in Lagern herumgesessen zu sein (UA 39536, 1911 geborene, im Dezember 2000 in Kasachstan verstorbene Frau; die in eine Archivbestätigung von 1996 eingeflossene Schutzbehauptung von 1945 hatte offenbar die „Sonderansiedlung“ nicht verhindert).

„Amtliche“ Falschangaben können sich aber auch im Bereich des „Protektorats“ finden, so im Fall CZ 8404: Laut ZeugInnen und mehreren erhaltenen Postkarten war ein Tscheche vom Juli 1943 bis April 1944 bei Siemens in Wien „totaleingesetzt“, laut Arbeitsbuch 1940 bis 1945 ohne Unterbrechung in Mähren, im Betrieb des Gatten seiner Patentante bedienstet.

Es gibt auch Fälle, wo regionale Gerichte oder Expertenkommissionen halbstaatlicher Stellen im Kontext einer gewissen Partnerorganisation quasi-amtlich festlegen, dass Znaim oder Kaplitz (also Znojmo bzw. Kaplice) heute zu Österreich gehören, oder auch etwa eine (ansonsten für den ÖVF sehr hilfreiche und gut kooperierende) Behörde, laut der Klosterneuburg sicher schon 1935 Teil von Wien war, und nicht erst 1938 (ÖVF 3527).

2.8.2. Falsche Angaben als Schutz – „FälscherInnen“ in guter Absicht

Oft kommen in ÖVF-Anträgen Personen vor, die mit falscher Identität unterwegs waren, mit oder ohne entsprechende Ausweise. Oben (S. 101) war von einem Rumänen mosaischer Konfession mit deutschem Namen die Rede: als Sowjetsoldat in deutscher Gefangenschaft, nach Flucht aus einem Kommando des Stalags Gneixendorf als „Ostarbeiter“ mit russisch klingendem Namen im AEL Oberlanzendorf (ÖVF 139381, später Israeli). Eine vom Projekt „Quarz“ geflüchtete Slowenin war unter Falschnamen bei Bauern (ÖVF 119588, vgl. S. 664).

Auch unter den „OstarbeiterInnen“ waren immer wieder solche mosaischer Konfession oder zumindest mit entsprechendem Namen und familiärem Hintergrund unter falschem Namen hier - zumeist durch ZeugInnen bzw. beglaubigende Gerichtsbeschlüsse bestätigt: So etwa ein 1913 geborener Russe bei einem Vöcklabrucker Installateur (RF 170029, dann in Wien), ein 1928 geborener Ukrainer israelitischer Konfession mit Vatersnamen „Moisejewitsch“ unter Decknamen bei einer Landwirtin in Bad Hall (UA 39915, wie viele andere Namensänderungen in ausführlichem Gerichtsbeschluss von 2003 dokumentiert, vom ÖVF wegen Quasi-„U-Boot-Status“ als „Ind“-Fall, und nicht als „Lw“ bewertet), ein anderer jüdischer Ukrainer in Wien und Bad Goisern (ÖVF 120112, später USA), ein jüdischer Pole „getarnt“ bei einem Tiroler Landwirt (ÖVF 4147, auch er später US-Bürger), etc.

Ebenfalls später Israeli wurde einer der „Serben“ im „Straflager“ Eisenerz (ÖVF 47392) – eigentlich Banatdeutscher (mit „normalen“ deutschen Vor- und Familiennamen) und Mitglied einer israelitischen Kultusgemeinde, auch er damals mit falschem Ausweis und „typisch serbischem“ Namen unterwegs (von Haus aus mindestens zwei-, eher dreisprachig). Ähnliche „Tarnung“ lag im Fall ÖVF 28147 vor: Eine 1922 geborene Litauerin mosaischer Konfession (und zwei typisch „jiddischen“, sehr poetischen Familiennamen), zeitweise unter sowjetrussischer Herrschaft, dann unter deutscher Besatzung versteckt in Wilna lebend, dann mit gefälschtem Pass samt „arisch“ klingendem Namen in Graz, eventuell im dortigen „Straflager“, eher aber doch als „normale Ostarbeiterin“ - später Brasilianerin, um allfällige „Einordnungsversuche“ ja nicht zu einfach zu machen.

Bei Männern spielt in diesem Zusammenhang immer wieder das Faktum der Beschneidung eine Rolle, das aber offenbar in mehrfacher Hinsicht untaugliches Instrument von alltäglichen NS-„Hobby-Rassenforschern“ im Zwangsarbeits-Kontext war: Da konnte bei der Entlassung etwa ein serbischer Kriegsgefangener irrtümlich für beschnitten gehalten werden (ÖVF 36473, später Kanada: „one soldier saw me in the bathroom nude [...] and was crying Jude, Jude“, daraufhin kurz aus dem Stalag ins KZ Mauthausen, aber bald wieder zurück, dann

offenbar bei einem Arbeitskommando in Oberösterreich, da ab 3.5.1945 freiwillig in Überackern als Dolmetsch für US-Truppen). Andererseits wurden Beschnittene mosaischer Konfession oft nicht als solche erkannt, so etwa laut Eigenaussage ein Altösterreicher, in Lemberg 1910 als habsburgischer Untertan geboren, der mit „false Ari papers“ als ethnischer Pole mit entsprechend falschem Namen und Geburtsdatum am März 1943 in der Steiermark als Schlosser zwangseingesetzt war (ÖVF 120665, dann nach Kriegsende bei den Untersuchungen britischer Behörden gegen die Verbrechen im Rahmen der Todesmärsche beteiligt, deren Augenzeuge er in Voitsberg geworden war¹³⁶).

Eine Polin mosaischer Konfession war unter „polnischem“ Tarnnamen in der Spinnerei Landeck, wurde enttarnt, kam aber dank glücklicher Umstände „nur“ in das Frauen-AEL Jenbach anstatt nach Ravensbrück (ÖVF 50723, später als D.P. Mitglied der „Selbsthilfe jüdischer ehemaliger KZ-Häftlinge in Oberösterreich“, ID-Card unterschrieben von Simon Wiesenthal, diese Mitgliedschaft im Nachhinein gerechtfertigt durch weitestgehende Anerkennung von AEL-Haft als „KZ-ähnlich“ seitens ÖVF und EVZ). Eine später in Israel lebende Tschechin mit ebenfalls erkennbar „jüdischen“ Namen war unter „polnischem“ Vor- und Familiennamen unter anderem in einer Mühlviertler Landwirtschaft (ÖVF 105588).

„Tarnung“ konnte sich auch auf Änderung der Identität bei weiterhin zugegebener mosaischer Konfession beziehen, so etwa bei einem Niederösterreicher (ÖVF 66107), der 1938 mit falschen Papieren nach Ungarn floh, dort ab 1943 bei einem jüdischen Arbeitsbataillon für das Horthy-Regime eingesetzt, das im Herbst 1944 den Deutschen übergeben wurde. Er musste bei einem der Todesmärsche mitgehen und etwa in Eisenerz die tags davor ermordeten Landsleute begraben; später nahm er wieder seine österreichische „Originalidentität“ an.

Unterschiedliche Identitäten ohne Kontext mit den Nürnberger Rassengesetzen gab es etwa bei einem Serben bzw. Kroaten, der unter anderem im AEL Oberlanzendorf sowie bei Kriegsende im KZ Dachau war (ÖVF 36270), wobei hier offenbar auch ein absichtlich geändertes Geburtsjahr (1911 statt 1915) dazugehörte. Weitere Oberlanzendorfer AEL-Häftlinge, die zeitweise falscher Identität benutzten, waren ein anderer Serbe (ÖVF 81992 – allerdings 1997 verstorben), nach der Flucht aus einem Oberlanzendorfer Außeneinsatz „pod pseudonimom“ unterwegs auch der Serbe aus ÖVF 21389. Nach Flucht aus dem „Straflager“ Graz war auch der Serbe aus Fall ÖVF 79770 unter falschem Namen einige Monate hier. Ein vorgetäuschter Tod und erfolgreiche Annahme einer falschen Identität rettete einem Österreicher im KZ das Leben (ÖVF 80845, davor „Politischer“ im Zuchthaus Stein), etc.

¹³⁶ 2002 in Israel verstorben; er lebte insgesamt unter mindestens drei verschiedenen Vor- und Familiennamen (von denen hier konsequenterweise keiner genannt sei, obwohl seine Erlebnisse mehrfach publiziert vorliegen).

Tarnung aus religiösen Gründen gab es auch etwa bei einem „deutschen“, in Łodz geborenen und aufgewachsenen, mindestens zweisprachigen Zeugen Jehovas polnischer Staatsbürgerschaft (ÖVF 144931): sein Vater, ein Kaufmann, sah sich gezwungen, im Interesse der Familie die deutsche Staatsbürgerschaft anzunehmen, der Sohn flüchtete aus Gewissensgründen vor dem Wehrdienst unter falscher Identität aus dem nunmehrigen „Warthegau“ ins Generalgouvernement, und wurde nach dem Warschauer Aufstand im Oktober 1944 als „normaler“ polnischer Zwangsarbeiter nach Vorarlberg gebracht.

Falsche Identitäten wurden im ÖVF-Kontext offenbar meist durch Angaben bei ohne Dokumenten Aufgegriffenen „glaubhaft“ gemacht, was nicht nur bei Serben, sondern auch etwa bei Griechen erfolgreich funktionierte, so im Fall ÖVF 127566: Der später in Wien ansässig gewordene Flüchtling aus dem AEL Schörghub kam auf diese Weise unter falschem Namen nicht ins KZ, sondern bloß als „Unsteter“ ins AEL Oberlanzendorf.

Es kam aber auch vor, dass ein in „Oberdonau“ zwangseingesetzter Pole im März 1943 bei einem Heimaturlaub wegen schwerer Krankheit des Vaters untertauchte, und einen Freund mit seinen Papieren unter seinem Namen nach Linz schickte (PL 503070, ab Dezember 1939 in einem Gasthaus in Hinterstoder, Juni 1942 nach Fluchtversuch ins AEL Reichenau, September 1942 bis März 1943 bei den Linzer Elektrizitätswerken, wo dann bis Kriegsende sein Freund unter falschem Namen „weitermachte“; von dem konnte zumindest kein FPNP-Antrag gefunden werden).

Identitäten konnten auch innerhalb einer Familie gewechselt werden: So wäre 1942 die 16-jährige Tochter einer ukrainischen Familie zum „Reichseinsatz“ vorgesehen gewesen, die Eltern versteckten sie jedoch, und ließen deren 14-jährige (vielleicht robustere?) Schwester unter der Identität der Älteren den Viehwaggon Richtung Kärnten besteigen. Dort änderte sich später der ukrainische Familiennamen durch Hochzeit, sie behielt aber den Vornamen der Schwester (ÖVF 35519, die in der Ukraine verbliebene Schwester führte nach Rückzug der Deutschen wieder den eigentlichen Namen, sodass es dann zwei Schwestern gleichen Vornamens gab, die sich aber erst nach Jahrzehnten der Trennung wieder sahen). Ähnlich fälschten (da unter Beibehaltung des Vornamens) bei einem 1928 geborenen Ukrainer die Eltern die Geburtsurkunde unter Zuhilfenahme der Urkunde einer verstorbenen Schwester auf 1930, um den Sohn vor dem Verschlepptwerden zu bewahren; er musste dann aber trotzdem von März 1943 bis Kriegsende für die „Organisation Todt“ vor allem in Wien arbeiten, und lebte noch 2001 mit den (ihm immer bewussten) falschen Geburtsdaten (UA 41685).

Falsche Identitäten konnten aber auch bei freiwillig Hergekommenen vorliegen, die hier eigene Interessen verfolgten: So wurden zwei 1917 bzw. 1923 in Wien geborene, 1939-42 aber im „Protektorat“ wohnende Tschechen nach Wien geschickt, um dort die politische Arbeit der tschechischen KP in Wien zu unterstützen (CZ 30454 und 30456): beide also eigentlich sehr freiwillig ab 1942 bei Waagner-Biró arbeitend, einer Februar bis März 1942 in Gestapohaft (und dann in einer Munitionsfabrik), der andere von Dezember 1944 bis Kriegsende inhaftiert. Beide waren offenbar unter falscher Identität hier (was bei der Aktenprüfung nicht geklärt wurde, da zumindest die Inhaftierungen von tschechischen Instanzen als politische Verfolgung bestätigt wurden; der 1942 Inhaftierte leistete dort laut telefonischer Auskunft keine eigentliche Zwangsarbeit, aber auch bei ihm war zumindest beim nachherigen Einsatz aus ÖVF-Sicht von „Zwangsarbeit“ zu sprechen). Hier seien auch die bereits in einer älteren Veröffentlichung genannten österreichischen KommunistInnen erwähnt, die aus der französischen Emigration 1942, als französische Dienstverpflichtete getarnt, in ihre Heimat eingeschleust, hier aber enttarnt wurden¹³⁷.

In manchen Fällen wurden Identitäten erst bei Kriegsende aus Gründen des Selbstschutzes geändert, so bei einer Kosakenfamilie, von der ein 1930 geborener Sohn (RF 541237) seitens der ansonsten in jenem Kontext sehr kritischen RSVA (und dann auch vom ÖVF) als leistungsberechtigt anerkannt wurde: Zumindest die Eltern und wohl auch der sicher mitanwesende Sohn arbeiteten ab Februar 1943 für die Reichsbahn in Wien; im Frühjahr 1944 schloss sich der Vater den mit der Wehrmacht gegen die Rote Armee kämpfenden Wlassow-Truppen an, die anderen folgten ihm im Herbst nach Italien. Im Sommer 1945 war die Familie unter falschem „unkosakisch“-russischem Namen samt erfundener KZ-Vergangenheit (Dachau) in einem UNRRA-Lager bei München, 1947 nach Australien, der Sohn wanderte mit falschem Namen 1957 nach Russland zurück, sogar in seine Geburtsstadt. Häufig wurde Familiengeschichte übrigens bei KrimtatarInnen um 1945 nachträglich „geändert“.¹³⁸

Ein Kapitel für sich sind falsche Geburtsdaten und Geburtsorte vor allem bei Kindern von Sowjetbürgerinnen, so bei der 1943 in einem Wiener Spital geborenen Tochter einer Ukrainerin (ÖVF 21947), laut Wiener Taufschein vom Dezember 1945 im Monat davor geboren. In manchen Fällen ist solches Vorgehen noch berechtigter als in anderen, so bei

¹³⁷ Fast alle Eingeschleusten wurden hingerichtet oder kamen in KZ-Haft, und scheinen in den ÖVF-Akten nicht direkt auf, sehr wohl gibt es aber Anträge mehrerer im gleichen Kontext mit vollem Namen dokumentierter Personen, weshalb auch die erwähnte Publikation hier nicht direkt zitiert sei (ist aber nicht schwer zu erraten); vgl. dazu auch etwa unten, Anm. 332 zu den Eltern Robert Schindels.

¹³⁸ Mehr dazu oben, S. 97ff.; zur Reemigration aus Australien vgl. etwa Peter Ruggenthaler: Emigration ans Ende der Welt: die Masseneinwanderung in Australien nach 1945. Ein Beitrag zum Schicksal ehemaliger in Kärnten eingesetzter sowjetischer Zwangsarbeiter; in: Carinthia I 196, 2006, S. 549-571

jenem im November 1944 in Tadten geborenen Kind eines weißrussischen Ehepaares (BY 2221), wo der Vater laut Taufeintrag „Chauffeur, derzeit bei der Wehrmacht“ war, richtiger: Wehrmachtsgefolge, kein Soldat, was aber auch kein gutes Bild bei der Heimkehr abgegeben hätte; die Familie „verlegte“ den Geburtsort der Tochter nach Witebsk, und änderte außerdem erfolgreich den Familiennamen. Mehr über solche Fälle im Kapitel 3.9.5.

Neben falschen Identitäten spielen in ÖVF-Akten auch andere Fälschungen öfters eine Rolle, so eine Reisegenehmigung der Reichsbahndirektion Halle mit Stempel des Reichsbahn-Verkehrsamtes Leipzig: Ein namentlich genannter Franzose (ÖVF 4020) sei berechtigt, „mit 4 Personen“ (darunter ÖVF 28204 und ÖVF 34926) in der Zeit vom 29.3. bis 21.4.1945 von Leipzig nach Innsbruck zu reisen. Natürlich stiegen sie in Innsbruck nicht aus, wurden nahe der Schweizer Grenze in Serfaus aus dem Zug geholt, landeten am 2.4. im AEL Innsbruck-Reichenau, waren dann vom 21.4. bis 1.5. offenbar in einem eher „lockeren“ AEL-Außenkommando vom Reichs-Straßenbauamt Innsbruck „bei der Brennerstraße“ eingesetzt (so offenbar echte Bestätigungen vom 24. und 25.4. bzw. 1.5.1945, aus denen aber keinerlei AEL-Kontext mehr erkennbar ist). Das konnten aber auch Österreicher: ein Wiener Wehrmachtsoldat (ÖVF 137308) wurde wegen „Urlaubsüberschreitung“ inhaftiert, kam mit Tricks ins Lazarett, und mit gefälschter Reisebestätigung an einen „sichereren“ Ort.

Ein 1922 geborener Franzose, als S.T.O.-Verpflichteter in der Zweigstelle Weidlingau-Hadersdorf des Wiener städtischen Altersheimes Währing bedienstet, kam wegen Fälschung eines Urlaubsscheines ins AEL Oberlanzendorf (ÖVF 46766). Ein anderer Franzose (ÖVF 3097) wurde im November 1944 gemeinsam mit zwei anderen Zwangsarbeitern der Fälschung von Lebensmittelmarken überführt, zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, und im Rahmen der Haft in einem speziell bewachtem Arbeitskommando am Südostwallbau bei Parndorf eingesetzt. Das „kriminelle“ Delikt war hier laut glaubhafter Schilderung von Hunger motiviert, also zumindest aus ÖVF-Sicht eigentlich nicht „kriminell“.

Fälschungen können aber auch im Sinne des *pius fraus* (frommen Betrugers) mittelalterlicher Klöster vorliegen, die sich eines Sachverhaltes zu Recht sicher waren, mangels vorliegender schriftlicher Beweise aber der Wahrheit „nachhelfen“: So ein Franzose (ÖVF 46498), der sicher bei Paltenstahl in Rottenmann und auch bei der Leobener Gestapo (noch dazu offenbar wegen unerwünschten Kirchenbesuchs) inhaftiert war, bei der Antragstellung jedoch keine Dokumente bei der Hand hatte. Die hatte ein ehemaliger, in derselben Stadt wohnender Arbeitskollege (ÖVF 36927), der ihm Kopien der Rückseiten seiner Dokumente überließ. Zum Glück für ihn tauchten dann in Österreich eine Versicherungsbestätigung der

Gebietskrankenkasse und eine Rottenmanner Meldebestätigung samt Nachweis der Inhaftierung von Februar bis Mai 1945 auf. (Zugleich mit dem Mann aus ÖVF 46498 war auch sein Landsmann aus Fall ÖVF 50240 damals auch im „Straflager“ Eisenerz).

Fälschungen anderer Art konnten auch zum wenigstens geplanten Nachteil von AntragstellerInnen vorkommen, so bei mindestens zwei in derselben deutschen Stadt wohnenden Frauen, wo durch von offenbar einer anderen Person geschriebene Briefe die Anträge angeblich zurückzogen wurden (ÖVF 83876 und 83877).

Wieder eine andere Art von „Unwahrheit“ konnte im Verschweigen von ÖVF-relevanten Informationen zum eigenen Nachteil bestehen, wie im Fall ÖVF 80214: ein Wiener, der eindeutig im AEL Reichenau war, was aber dem ÖVF bis zu seiner Beendigung Ende 2005 nie bekannt wurde, sondern erst danach zur Kenntnis des Fondshistorikers gelangte. Im Antrag war nur von Technischer Nothilfe und KZ Buchenwald mit eindeutigem Schwerpunkt außerhalb der ÖVF-Zuständigkeit die Rede; das KZ war zuerst nicht, dann offenbar mit Arolsen-bedingter Verspätung doch nachweisbar, weshalb via JCC letztlich vermutlich eine Auszahlung aus einem speziellen Sondertopf erfolgt sein müsste.

2.8.3. Ein Bild lügt mehr als tausend Worte? Fotos und Zwangsarbeit

Im November 2001 referierte der Schreiber dieser Zeilen in seiner Eigenschaft als Fondshistoriker in der Linzer Arbeiterkammer über den „sogenannten ‚Arbeitseinsatz‘ bzw. Zwangsarbeit der NS-Zeit am Beispiel der Stadt Linz“¹³⁹. Roter Faden war dabei, dass in diesem Kontext „Illustrationen“ vielfach irreführend sind, weshalb trotz „blitzlichtartigem“ Vorgehen Abbildungen nicht gezeigt, sondern nur mit Hinweisen auf entsprechende Probleme beschrieben wurden. Zwar publizierte der Schreiber dieser Zeilen bereits 1997 einen Beitrag über Zwangsarbeit in einem Bildband über Nationalsozialismus in Linz; die entsprechenden Probleme wurden aber auch dabei entsprechend thematisiert.¹⁴⁰

¹³⁹ Dazu unveröffentlichtes Manuskript von Hermann Rafetseder, Basis des am 22.11.2001 gehaltenen Vortrages

¹⁴⁰ Vgl. Rafetseder 1997; vgl. dazu auch Pagenstecher 1997, der als Gliederungsversuch vorschlägt: Ausländische Profibilder (Luftaufnahmen oder bei der Befreiung), Deutsche Erfassungsfotos, Deutsche Propagandabilder, Deutsche Knipserbilder, Ausländische Knipserbilder; zu einem Spezialbereich vgl. etwa Cornelia Brink: Ikonen der Vernichtung. Öffentlicher Gebrauch von Fotografien aus nationalsozialistischen Konzentrationslagern nach 1945, Berlin 1998, etc.

In einer Publikation von 1997¹⁴¹ gab es zwei textlich recht brauchbare Seiten über die harten Arbeitsbedingungen von AusländerInnen im Linz der NS-Zeit, jedoch ein irreführendes Bildbeispiel dazu: wohl gekleidete Gruppe, gut frisierte weibliche Schönheit, fünf fesche Männer und ausgerechnet ein Schäferhund vor einer „Barackenunterkunft für Italiener“ – Angehörige einer zumindest bis Juli 1943 bevorzugt behandelten Nationalitätengruppe; jenes Foto zeigte Personen, die anfangs normalerweise keine ZwangsarbeiterInnen waren (sondern höchstens später welche wurden). Im Juni 1939 illustrierte eine Linzer Zeitung das Leben fremdsprachiger Arbeiter durch ein Foto fröhlich musizierender Tschechen, die in einem Barackenfenster sitzen¹⁴². Es gibt aber auch dutzendweise ähnlich übertrieben wirkende Fotos in ÖVF-Akten, wo keine direkte Propagandaabsicht des Regimes dahinter stand.

Die genannten Beispiele von 1939/40 betrafen ArbeitsmigrantInnen ohne Zwangscharakter, ähnlicher den Menschen, die 1925 durch ein spezielles Gesetz der Ersten Republik vom österreichischen Arbeitsmarkt verdrängt werden sollten, und in den 1960er Jahren gezielt wieder hereingeholt wurden¹⁴³. Kann mit solchen Fotos „Zwangsarbeit“ illustriert werden? Wohl eher nicht, weshalb hier auf solche irreführende Beifügungen verzichtet wird.

Irreführend ist auch das Foto eben angekommener Italiener, mit dem die Zusammenfassung der Studie über „Ausländereinsatz“ in Linz auf der Website des herausgebenden Stadtarchivs 2001 ohne Zutun des Autors illustriert wurde; das Bild stammt gar nicht aus jener sehr umfangreichen Studie, und ist nur auf einen sehr kleinen Teilaspekt anwendbar. Treffendere Fotos aus dem Beitrag landeten hingegen als Illustration auf den Online-Kurzfassungen zweier anderer Beiträge des Sammelbandes von 2001, was für den Schreiber dieser Zeilen aber nur ein schwacher Trost war¹⁴⁴. Bebilderungen können unter Umständen den Intentionen von AutorInnen also diametral entgegenstehen. Die im Rafetseder-Beitrag des Bandes von 2001 zu findenden (wenigen) Abbildungen erzählen jedenfalls eine ganz andere Geschichte als das einzige der noch Mitte 2007 der Online-Kurzfassung beigefügte Foto, was zumindest als warnendes Beispiel wertvoll ist.

¹⁴¹ Linz, Stadt der Arbeit und Kultur. Hrsg.: Franz Dobusch – Johann Mayr, Linz 1997, S. 31

¹⁴² Volksstimme (Erscheinungsort Linz), 17.6.1939, S. 4 (dort auch Polemik gegen ausländische Presseberichte, also offenbar gezielt manipulierend)

¹⁴³ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1130 (1925: gerichtet gegen Zustrom von Niedriglohn-LandarbeiterInnen aus der Tschechoslowakei) bzw. S. 1116

¹⁴⁴ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1145 und 1253 bzw. zwei andere Kurzfassungen auf der Website des Linzer Stadtarchivs; bezeichnenderweise wurde aus dem Beitrag Rafetseder 1997 von einem gewissen Bildband-Herausgeber ausgerechnet ein untypisches „Arbeitseinsatz“-Foto ohne Quellenangabe bzw. ohne Absprache mit dem Stadtarchiv unbefugterweise verwendet (klar identifizierbar durch den Falz im Bild).

Unter Umständen sind Fotomontagen hier doch der bessere Weg, um zu zeigen „was tatsächlich passiert ist“¹⁴⁵. Im Standardwerk Ulrich Herberts zum Thema Zwangsarbeit sind in der Erstauflage von 1985 am Einband quer über ein Foto von drei Ostarbeiterinnen Stacheldraht und darüber ein NS-Hoheitszeichen montiert, in der neuen Auflage von 1999 fehlt der Stacheldraht. Hatte da irgendwer Bedenken wegen „Übertreibung“? Könnte man aber der Wahrheit nicht vielleicht manchmal doch eher durch Montage oder vermeintliche Fälschung näher kommen? Besser scheint es jedenfalls zu sein, Fotos im Zweifelsfall wegzulassen. Jedoch stellt sich hier eine grundsätzliche Frage: Schließen Musik und Wohlfrisiertheit den Charakter von Zwangsarbeit aus? Ist hier generell eine zeitliche Abfolge hin zu stärkerem Zwang feststellbar? So einfach ist es aber nicht (mehr dazu in Kapitel 3.7.).

Auch die zuerst freiwillig hergekommenen Leute aus dem „Protektorat“ und Italien waren meist ab einem gewissen Zeitpunkt ebenfalls Beschränkungen unterworfen, die sie zu Zwangsarbeitern im Sinne des ÖVF-Gesetzes machten. Später kommende Tschechen waren üblicherweise von Anfang an per Arbeitsamts-Bescheid zwangsverpflichtet, mit scharfen Strafandrohungen etc. Eine große Rolle spielte hier auch (aber nicht nur) das Attentat auf Heydrich am 27.5.1942; ab Oktober 1942 war dann etwa ein kompletter Jahrgang des Budweiser Priesterseminars auf einmal in den Linzer Hermann-Göring-Werken (vgl. dazu unten, S. 346). Menschen aus Polen waren hingegen schon 1939 praktisch durchwegs echte Zwangsverpflichtete (vgl. dazu oben, Kapitel 2.7.6.).

Vielfach präsentieren sich auf Fotos auch besonders stark diskriminierte Zwangsarbeiterinnen keineswegs so, wie es dem quellenmäßig dokumentierten Arbeitsalltag entsprach. Das zeigte ein Band mit etlichen Privatfotos über „Zwangsarbeit in Berlin 1940-1945“¹⁴⁶ mit von Holländern, aber auch von Polen angefertigten Fotos – selbst die hatten manchmal verbotenerweise einen Fotoapparat mit, und spielten auch gelegentlich in der Wohnbaracke etwa Akkordeon. Mindestens ein später in Österreich gebliebener Pole war wegen Besitz „von Fotomaterial“ im AEL Reichenau (ÖVF 3585), was allerdings bei jemandem, der beim Bau der Silvretta-Staumauer zwangseingesetzt war, nicht weiter verwundert (ein Ukrainer verriet ihn, und die Gestapo machte Spionageverdacht daraus).

¹⁴⁵ So der Titel von Roman Sandgrubers Besprechung des zweibändigen Sammelbandes mit Rafetseder 2001 in der Presse vom 17.11.2001, Spectrum, S. VI; eine ähnliche Fotomontage wurde auch auf den Schutzumschlägen jenes Sammelbandes verwendet.

¹⁴⁶ Berliner Geschichtswerkstatt (Susanne Eckelmann, Cord Pagenstecher, Gisela Wenzel u.a.), Hrsg.: Zwangsarbeit in Berlin 1940-1945. Erinnerungsberichte aus Polen, der Ukraine und Weißrussland, Erfurt 2000

Eine Fülle irreführender Selbstinszenierungen konterkariert auch in einem Band über Zwangsarbeit in Kalsdorf vielfach den Text¹⁴⁷. Noch mehr beschönigende Fotos gibt es in ÖVF-Akten. Es fällt direkt auf, wenn auf einem Gruppenfoto mit Tschechen kein Musikinstrument zu sehen ist (wobei gemeinsames Musizieren aber auch gute Tarnung für regimefeindliche Konspiration sein konnte, vgl. unten, S. 240). Alle meist nett hergerichtet und lächelnd, was hier aber eher Zeichen einer Überlebensstrategie des Nicht-unterkriegenlassens, der Selbstbehauptung ist¹⁴⁸. Offenbar ließ sich die (wie oben dargestellt) „typische“, im Viehwaggon hertransportierte siebzehnjährige Ukrainerin nach ihrer Ankunft ein schönes Kleid, ließ sich privat von einem „Westeuropäer“ oder in einem Studio fotografieren, und schickte das Foto nach Hause, um zu zeigen: mir geht es gut, macht euch keine Sorgen, bewahrte aber auch solche Bilder bei sich auf bzw. tauschte sie mit Schicksalsgenossinnen. Manche Aussagen bzw. Kopien von Porträts in Akten zeigen, dass auch der Luxus eines Fotostudios selbst bei geringer Bar-Entlohnung von Ostarbeiterinnen gelegentlich leistbar war, da ihre Möglichkeiten des Geldausgebens auf Grund der Diskriminierungen ohnehin sehr beschränkt waren: Ein Wiener Tscheche (ÖVF 20852) berichtet, dass die von ihm vom Oktober 1942 bis Jänner 1943 bei den Fahrten zwischen Lager und Fabrik beaufsichtigten zwanzig Ukrainerinnen bei erstbestener Gelegenheit zu einem Fotostudio wollten, um Aufnahmen von sich machen zu lassen, die ihrer Lebens- und Arbeitssituation eben nicht entsprachen (ein Grund mehr, auf die Veröffentlichung solcher Fotos zu verzichten, da sie eben nicht charakteristisch für die Gesamtsituation sind, und einen völlig falschen Eindruck erwecken: damals war das für die Betroffenen psychohygienische Notwendigkeit, heute ist es eher Anlass für Missverständnisse). Eine 1924 geborene Tschechin aus der Nähe von Brünn (CZ 102940, ab 1941 in Velm gemeinsam mit einer Russin und zwei Polinnen landwirtschaftlich zwangseingesetzt) schrieb in ihrem Antrag, es habe damals niemand daran gedacht, ein Foto machen zu lassen. Das hing wohl damit zusammen, dass im Ort kein Fotostudio war, und Ausflüge in die Stadt von Bäuerin und Bauer nicht erlaubt wurden. Leider fehlt bei den meisten beigelegten Aufnahmen die Rückseite (der Normalfall sind verständlicherweise Kopien, seltener Originalabzüge); es gibt aber immer noch viele Fälle, wo Kopien rückseitige Vermerke auch bei der Glaubhaftmachung eine Rolle spielten, also Widmungen, die oft gute Beziehungen zu DienstgeberInnen erahnen lassen, auch Hinweise

¹⁴⁷ Stefan Karner u.a. (Hrsg.): NS-Zwangsarbeit in der Rüstungsindustrie. Die Lapp-Finze AG in Kalsdorf bei Graz 1939 bis 1945. – Graz u.a. 2004

¹⁴⁸ Ein ähnliches Phänomen, wie es etwa Prüfteam-Kollegin Elisabeth Vyslonzil von einer Wahlbeobachtung in Tschetschenien berichtete: aus zerstörten Häusern kletterten teils elegant hergerichtete und geschminkte Frauen, was auch dort offenbar spezielle Methode der Selbstbehauptung in schweren Zeiten war.

auf lokale Fotostudios. All das wäre ausführlichere Behandlung wert. Bezeichnend übrigens, dass ein Linzer Profifotograf bei einer Bildserie über Ukrainerinnen einer Baufirma es offenbar bewusst vermied, das auf den abgelegten Jacken angebrachte „Ost“-Zeichen zu zeigen, während ein „Werber und Bildberichter“ bei der Dokumentation eines weißrussischen Transportes auch für Linz diese Abzeichen als „normal“ darstellte¹⁴⁹.

Gelegentlich kommt aber doch das Gegenteil von Beschönigung vor, so bei einem Franzosen (ÖVF 37449), der bei einer Bäuerin in Weiden am See zwangseingesetzt war: Bei einem von ihr mündlich erlaubten Sonntagsausflug nach Wien ohne schriftlicher „Ausgangserlaubnis“ verhaftet, wurde er im AEL Oberlanzendorf bzw. einem Außenkommando am Flugplatz Schwechat malträtirt, bis ihn die besorgte und couragierte Bäuerin nach 17 Tagen herausholte. Tags darauf wurde sein zerschundenes Gesicht fotografiert, mit rückseitigem Vermerk „Souvenir du 2 Juin 1944. Sortant du Camp de Travail a Lenzendorf [...]“, dann war er acht Tage im Krankenhaus Bruck an der Leitha. Gezielte Fotodokumente jener Art sind sonst eher späteren Datums, so bei einem ehemaligen griechischen Oberlanzendorf-Häftling, dem im AEL eine Hand schwer verletzt wurde: Akt ÖVF 1088 enthält das Foto eines freundlichen älteren Herren, jene verstümmelte Hand 60 Jahre danach demonstrierend.

Laut einzelnen Berichten wurden AEL-Häftlinge bei der Arbeit gelegentlich fotografiert (so laut griechischem Oberlanzendorf-Insassen im Herbst 1942 bei Außenarbeiten am Schwechater Flughafen, ÖVF 20625). Die einzigen in ÖVF-Anträgen erhaltenen Fotos aus AEL sind jedoch untypisch (vgl. Kapitel 5.6. zum Sonderfall Kraut). Es darf auch nicht verwundern, wenn etwa selten Stalag-Stacheldrahtumzäunungen von außen fotografiert wurden, wo man gerade außerhalb für die Reichspost Telegraphenarbeiten verrichtete - so ein mutiger oder eher übermütiger Franzose (ÖVF 66624); bei einer Spindkontrolle hätten solche Aufnahmen eher Haft bedeutet (der Betroffene war tatsächlich einen Monat in Salzburg inhaftiert, allerdings in anderem Kontext).

Etwas anderes als Bilder aus dem Fotostudio oder Amateuraufnahmen sind „deutsche Erfassungsfotos“: Fotos in Arbeitsbüchern, Arbeitskarten, Werksausweisen etc., die aber auf verschiedene Art zustande kamen; da gibt es Ukrainerinnen in Trachtenbluse ebenso wie junge Frauen mit nacktem Oberkörper, eine Tafel mit Nummer vor sich haltend. Besonders entwürdigend sehen oft die Fotos auf Karten für „Zivilarbeiter aus Sowjetrussland“ aus, wo auch die Abdrücke von linkem und rechtem Zeigefinger und schlampig gestaltete Tafel mit

¹⁴⁹ Vgl. unten, S. 226f. zu Stenzel bzw. Ostarbeiter 2003, S. 323f.

Kennzahl auf dem Porträt den düsteren Eindruck verstärken (so etwa im Fall UA 41881 ein 1920 geborener Mann, ab Mai 1942 im Gußstahlwerk Judenburg).

Ähnlich entwürdigend wirken Fotos auch auf manchen (aber nicht allen) Arbeitskarten mit Zusatzstempel „kennzeichenpflichtig“ und gleichfalls zwei Fingerabdrücken. Das waren jene als „Paßersatz“ deklarierten Dokumente, wo auf den Rückseiten auf Deutsch samt russischer, polnisch und ukrainischer Übersetzung stand: „Diese Arbeitskarte berechtigt nur zur Arbeit bei dem genannten Betriebsführer und wird beim Verlassen dieses Arbeitsplatzes ungültig“; auch Rückseite etwa im Fall UA 15696¹⁵⁰, wo die Betroffene auch im AEL Jenbach war, davor und danach „Hausgehilfin“ bei einer Tiroler Bäckerei, alles laut Aussagen der Dienstgeberfamilie und der Ex-Zwangsarbeiterin, zu der das zuständige Gemeindeamt 2001 zwar keine Belege fand, aber immerhin feststellte: „An den Angaben der Familie [...] bzw. der Frau [...] wird von seiten der Gemeinde Silz nicht gezweifelt“ (also anders als die oben, S. 164, zitierte Wiener Polizei-Äußerung von 1946, dass Angaben „stimmen dürften“).

Bekannt sind etwa die speziellen Polizei- bzw. Gestapofotos aus drei Perspektiven, von denen es auch welche in den Akten gibt (so in ÖVF 3907). Hier wäre es auf Grund des gesammelten Materials möglich, zu untersuchen, welche Behörden zu welcher Zeit für „OstarbeiterInnen“ (kaum jemals für Polen oder Polinnen) etwa „Nacktfotos“ anfertigten, und wo die Betroffenen eher in menschenwürdigerer Art dargestellt wurden. Noch entwürdigender sind die Fotos, die bei „erbbiologischen Bestandsaufnahmen“ am „Spiegelgrund“ gemacht wurden (vgl. unten, S. 686 zu Fall ÖVF 160814). Drei-Perspektiven-Fotos wurden durch NS-Instanzen bekanntlich auch von „Zigeunern“ angefertigt (die Anfertigung entsprechender polizeilicher Aufnahmen in der Rossauer Kaserne wird etwa im oben, S. 20 erwähnten Fall ÖVF 35449 von einer Burgenländerin geschildert), aber auch von „Lebensborn“-Kindern (vgl. unten, S. 318 zu PL 413922; im gleichen Kontext gibt es auch Fotos „weggenommener“ Kinder aus UNRRA-Lagern knapp vor der Repatriierung, wie im Fall PL 122401, vgl. unten, S. 320).

In manchen Akten gibt es aber auch entwürdigende Fotos anderer Art, nämlich antisemitische Propagandaufnahmen aus dem berüchtigten „**Stürmer**“, dessen Herausgeber für seine Hetztätigkeit in Nürnberg hingerichtet wurde (Geschäftsstelle Wien laut Telefonbuch 1941 am Trattnerhof 2, mit Vermerk „Inh. u. Herausgeber Julius Streicher“): Eine 1921 geborene Wiener Antragstellerin wurde als „kokette Jüdin“ diffamiert (ÖVF 84490, laut Eigenaussage dann acht Monate „Landwirtschaftsarbeiten in Waidhofen an der Thaya“¹⁵¹, 1940 illegal nach

¹⁵⁰ Beim dortigen Arbeitskarten-Foto trägt die Betroffene allerdings eine saubere, weiße Bluse, während andere Fotos auf entsprechenden Dokumenten sehr wohl teils entwürdigende Form hatten.

¹⁵¹ Vielleicht doch im Waldviertel, und nicht am Sandhof bei Waidhofen an der Ybbs (vgl. unten, S. 576-579)

Palästina geflüchtet). Eine 1925 geborene Wienerin wurde mit Vater für jenes Hetzblatt abgelichtet (ÖVF 130933, konnte Ende 1938 auswandern); auch das Foto eines 1927 geborener Wieners wurde dort publiziert (ÖVF 1691). Eine gebürtige Polin (ÖVF 121060, später USA) wurde im Oktober 1938 beim „Straßenwaschen“ in Graz für den „Stürmer“ fotografiert, musste davor bereits in Wien auf der Mariahilfer Straße „Reiben“, dann März 1939 bis zur Auswanderung Ende 1939 Putzarbeiten im Krügerheim (vgl. S. 558 und 564).

Beim Akt eines Franzosen (ÖVF 22662) gibt es eine Bescheinigung der Gemeinde St. Pantaleon vom 19.5.1943 für einen vom März 1943 bis 1945 bei den Nibelungenwerken in St. Valentin arbeitenden Franzosen: Für ihn würden „dringend Passbilder zur Arbeitskarte benötigt“. Es gab aber auch Antragsteller, die als Fotografen dienstverpflichtet waren, so ein Belgier in Wien (ÖVF 2998), laut Bestätigung der „Kleopatra, Photo-Werkstätten für Werbung und Technik“ von März 1945 dort seit September 1943 „als Photograph beschäftigt“, Dienstverpflichtungsbescheid „auf Grund der Verordnung des Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich über die Sicherstellung des Kräftebedarfs für Arbeiten von besonderer Bedeutung“ vom 6.3.1942 in der Fassung vom 6.10.1942, im April 1943 ursprünglich zu einer Berliner Firma geschickt.

Für die NS-Zeit charakteristischer als Fotos selbst ist hier der Fall eines Franzosen (ÖVF 94007), der seit März 1943 in den Flugmotorenwerken Ostmark in Wiener Neudorf war: Anfang 1944 sollte er mithelfen, zwecks Anwerbung geschönte Fotos von Betrieb und Lagern zu machen. Er weigerte sich, und wurde deshalb von der Wiener Gestapo wegen „Arbeitsverweigerung“¹⁵² für sechs Wochen ins AEL Oberlanzendorf geschickt ...

2.8.4. „Oral History“ in geschriebener Form: spezielle Möglichkeiten (etwa verschiedene Versionen derselben Geschichte) und Probleme mit „falschen“ Erinnerungen

„Zusätzlich zu meiner bereits abgegebenen eidlichen Erklärung, will ich somit folgende Richtigstellung durchführen: Ich habe in meiner eidlichen Erklärung angegeben, dass ich den Judenstern in [...] getragen habe. Da ich ein Kind von 5 Jahren war und mich begreiflicherweise nicht genau an jene Tage des Jahres 1941 erinnern kann, trug ich den Irrglauben in mir, auch zu jener Zeit den Judenstern getragen zu haben, zumal ich mich noch an dieses Abzeichen, mit dem alle meine Verwandten und Bekannten behaftet waren, dunkel erinnere. Erst später, als ich gelegentlich einer Zusammenkunft mit alten Leidensgenossen dieses Thema zur Sprache brachte, stellte sich der Irrtum heraus, welchen ich somit richtigzustellen bemüht bin. Kinder bilden sich

¹⁵² Genauso auch laut „Häftlingsbuch“ (vgl. unten, S. 462); der Betroffene in diesem Fall wurde danach offenbar von seiner früheren Firma nach Berlin strafversetzt; zu entsprechenden Werbefotos in einer in mehreren Sprachen erschienenen Publikation des Sauckel-Pressereferenten Didier vgl. oben, Anm. 43.

oft Dinge ein, die mit ihnen mitwachsen und als Tatsachen weiterleben. Also bitte ich, meinem Akt diese Erklärung beizufügen und meinen Irrtum entschuldigen zu wollen.“

So eine 1936 geborene (später in Israel lebende) Jugoslawin mosaischer Konfession, ab 1941 bereits Diskriminierungen unterworfen (wenngleich vorerst ohne „Judenstern“), dort ab September 1943 bereits interniert, erst ab April 1944 im Wiener Lager K12 sichere „Sternträgerin“ (ÖVF 80554, eidesstattliche Erklärungen in einem Antrag von 1963 im Rahmen des deutschen Bundes-Entschädigungsgesetzes, der dann 40 Jahre später für den ÖVF relevant wurde; zum Lager K12 bzw. Bischoffgasse vgl. unten, S. 603-606).

Eine 1945 im „Erziehungslager Graz“ (wohl „Straflager“ Murfeld) inhaftierte Griechin musste dort angeblich regelmäßig nach der Arbeit der Verbrennung von „Juden“ zusehen (ÖVF 50315; im „Straflager“ Murfeld waren höchstens einzelne aus NS-Sicht „nichtarische“ Inhaftierte). Mehrfach kam es vor, dass Versatzstücke aus dem „KZ-Repertoire“, wie eben etwa Krematorien oder bestimmte Toraufschriften, bei AEL-Inhaftierten in ihre eigene Geschichte wohl eher als Einwirkungen „kollektiven Gedächtnisses“ einfließen. Gelegentlich wurden so auch „richtige“ KZ-Aufenthalte „erschaffen“ und selbst geglaubt, wie im Falle einer später in Österreich gebliebenen Ukrainerin ein in der geschilderten und auch in einer Regionalzeitung wiedergegebenen Form unmöglicher neunmonatiger Aufenthalt im „Todeslager Mauthausen“ (ÖVF 106474). Laut UNF-Beschwerdekommision eher wider besseres Wissen erfand eine Krim-Russin nicht nur Inhaftierungen in Linz, Wien und Gmünd, sondern auch eine Auschwitz-Inhaftierung¹⁵³. Solche Dinge sind aber meist „wirkliche“, von den Erinnernden nicht als „falsch“ identifizierbare Bestandteile der Erinnerung¹⁵⁴: Ein 1935 geborener Ungar war jahrzehntelang überzeugt, in Bergen-Belsen gewesen zu sein, und erfuhr erst im Zuge der ÖVF-Antragstellung, dass er dort nie war, sondern bei Kriegsende in Theresienstadt (davor in Strasshof und an einem südmährischen Einsatzort, HU 3953).

Öfters sind derartige, an sich in vieler Hinsicht objektiv „falsche“ (und doch subjektiv „richtige“) Erinnerungen auch in Zeitungsberichten wiedergegeben, so bei einem Tschechen in einer norddeutschen Zeitung (CZ 36125) oder beim eben erwähnten Fall ÖVF 106474.¹⁵⁵ Dabei kommt es auch vor, dass „Verfälschungen“ erst in der Wiedergabe von AutorInnen

¹⁵³ Zu ihr gibt es keine auf den ÖVF bezogene UNF-Aktenzahl, wohl aber diverse Korrespondenz von ÖVF und UNF sowie ein Protokoll über ein Gespräch mit dem Leiter der UNF-Beschwerdekommision vom 7.12.2001.

¹⁵⁴ Vgl. Rafetseder 2004, S. 526f. oder auch 537, Anm. 32, hier auch etwa unten, S. 246, etc.

¹⁵⁵ Ähnliches wurde etwa über objektiv sicher falsche, aber subjektiv verinnerlichte „Erinnerungen“ in Bezug auf den Bombenkrieg publiziert, unter Verweis auch auf Ronald Reagan beim Präsidentschaftswahlkampf 1980, wie er mit Tränen in den Augen seine Erlebnisse als Fallschirmjäger des Zweiten Weltkrieges erzählte, die „eigentlich“ Szenen aus einem Kinofilm von 1944 waren; vgl. Harald Welzer: Wie das Gehirn Geschichte fälscht; in: Gehirn & Geist, Mai 2005, leicht gekürzt zumindest zeitweise verfügbar im Spiegel online, 12.5.2005, <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,druck-355525,00.html>

erfolgen, wie beim angeblich „echten“ KZ-Außenlager im Falle einer Inhaftierung laut einem Aufsatz von 2006, wo eigentlich ein Interview wiedergegeben wird; eine andere, viel ausführlichere Schilderung, die von einem anderen Forscher dem Fondshistoriker auf CD zur Verfügung gestellt wurde, stellt den Sachverhalt offenbar immer richtig dar, eben als „AEL“-Inhaftierung ohne formalem KZ-Status (betrifft Fall ÖVF 80214).

Ein ukrainischer Bediensteter des „metallurgischen Kombinats Göring-Werke“ in Linz legte seinem Antrag eine in einigen Details erstaunlich präzise Skizze der Linzer Innenstadt samt Straßenbahnlinien bei, wo aber gleich neben der „Donau“ der „Alexander Platz“ zu finden ist (RF 464583; der Betroffene war in der NS-Zeit aber nie in Berlin). Ein ebenfalls in Linz zwangseingesetzter Serbe berichtete in seinem Antrag (ÖVF 106644), dass bei einem Bombenangriff der Linzer Dom völlig zerstört und dort viele Menschen gestorben seien - was so auch nicht stimmt: Das hatte man sich eben während der Arbeit für die Flak „auf dem Berg Pestling oberhalb von Linz“ heimlich zugeflüstert (also am Pöstlingberg; beim fraglichen Luftangriff gab es teilweise Zerstörungen am Dom, aber direkt dort keine Toten). Für eine aus dem Ghetto Budapest nach Strasshof deportierte, beim Gaswerk Simmering zwangseingesetzte Frau (ÖVF 74219) erklärten vier (wie sie in Brasilien lebende) SchicksalsgenossInnen 1958, 1964 und 1966 eidesstattlich, mit ihr am 5. Mai 1945 in Wien befreit worden zu sein, also am Befreiungsdatum vieler UngarInnen, die nach Todesmärschen im KZ Gunskirchen waren. Ein im November 1944 nach Linz deportierter Slowake war sich ganz sicher, dass die US-Truppen dort am 12. Mai 1945 um 11 Uhr einmarschierten (ÖVF 2323); ein im AEL Schörghub inhaftierter Grieche erinnerte sich, dass „die englische und die französische Armee“ vor den US-Truppen Linz besetzt hätten¹⁵⁶, etc.

Oben wurde der Fall eines Polen (ÖVF 4686) erwähnt, wo im Akt auch Dokumente den Tod eines Mannes im AEL Schörghub für Mai 1944 belegen. Die entsprechende Schilderung wurde 2001 auszugsweise in einer Zeitschrift und 2002 als Anhang eines Buches veröffentlicht¹⁵⁷. Laut Dokumenten der Eisenwerke Oberdonau kann seine (in vielen Details trotzdem sehr plausible) Geschichte zeitlich nicht stimmen: Strafantrag wegen „Arbeitsflucht“ im Jänner 1944 (offenbar gefasst Ende März), weiteres Dokument mit Vermerk „von der Arbeitsflucht zurück“ vom 1. Juni 1944, dann laut Quellenlage ziemlich eindeutig keine längere Inhaftierung mehr; in seiner Erinnerung starb der Freund im April 1945 in einem

¹⁵⁶ ÖVF 929, Jänner 1944 zur Zellwollefabrik Lenzing – dortiger Versicherungsbeleg bis 8.2.1945, laut ansonsten glaubwürdiger Schilderung Dezember 1944 Stellungsbau an der Grenze zu Ungarn, 1945 wegen Zerstörung der Fabrik zuerst Schutträumen in Linz, dann bis Mai 1945 AEL Schörghub.

¹⁵⁷ Hoffentlich ist im Kapitel 2.5. ausreichend dargelegt, warum hier „korrekte“ Zitate unterbleiben müssen, auch wenn AntragstellerInnen in Veröffentlichungen identifizierbar sind; jene Publikationen erfolgten eben nicht aus dem vertraulichen Kontext der ÖVF-Akten heraus, der eine konsequentere Vorgangsweise erfordert.

„regulären“ KZ, wo er selbst angeblich von etwa November 1944 bis Kriegsende war, mit einigen Details, die eher auf das KZ Linz III passen würden, jedoch liegt im Archiv der Mauthausen-Gedenkstätte keine entsprechende KZ-Registrierung vor (die bei einer derartigen Haftzeit anzunehmen wäre; er schreibt auch nichts von einer Tarnidentität oder „vertauschten“ Dokumenten, wie im oben, S. 169, erwähnten Fall PL 503070).

In manchen Fällen äußern sich AntragstellerInnen selbst durchaus ironisch über die Möglichkeiten eigenen Erinnerungsvermögens: „Die Qualität des damaligen Essens kann ich nicht beurteilen, weiss ja nicht einmal, was ich gestern zum Abendessen hatte“ – so etwa ein Tscheche über nicht mehr präzise Details seines Zwangsaufenthaltes bei den Eisenwerken Oberdonau in Linz (CZ 120731); allerdings schilderte er zugleich sehr wohl diverse andere Details erstaunlich genau: Weg zur Arbeit vom Lager Wegscheid, vorbei am Lager mit jungen Russinnen, etc.: eben das bekannte Phänomen, dass im höheren Alter Dinge aus ferner Vergangenheit durchaus viel klarer gesehen werden können als der jeweils vorherige Tag.

Oft sind aber selbst „falsche“ Erinnerungen für die Glaubhaftmachung nützlich, wenn etwa ein Tscheche (CZ 65190) vom Arbeitslager „Cenepecirkl“ berichtet (das sich als Lager im zehnten Wiener Gemeindebezirk entpuppte), oder wenn eine in Großbritannien lebende Polin von einem Dienstgeber namens „Lancaster“ schreibt, was in Wirklichkeit ein sehr ähnlich klingender Lungauer Namen war (ÖVF 105309).

Eine spezielle Besonderheit bezüglich „Erinnerungskultur“ und „Augenzeugen“-Forschung ist, dass im ÖVF-Material oft gleiche Ereignisse aus verschiedenen Sichtweisen dargestellt vorliegen, wo die Erinnerungen nicht immer durch enge Kontakte „synchronisiert“ wurden. Solche Möglichkeiten werden an mehreren Stellen angedeutet (vgl. etwa unten, S. 578 zu den Fällen ÖVF 462 und ÖVF 80579 oder oben, S. 159 zu ÖVF 102151). Hier nur zwei weitere Beispiele.

Drei heute relativ weit voneinander entfernt wohnende Schwestern aus Wiener Neustadt mussten dort als Jugendliche 1938 öffentlich demütigende Arbeiten verrichten (ÖVF 104407, ÖVF 105259 und ÖVF 126779, auch zu unterschiedlichen Zeiten eingereicht). Ihre Schilderungen sind sichtlich nicht abgesprochen, in sich schlüssig und (mit den auf S. 177 zitierten Worten aus dem Gemeindeamt Silz) als Gesamtgeschichten „nicht zu bezweifeln“. Trotzdem gibt es dort zum Teil unterschiedliche Details, die aber eben aus unterschiedlicher Verarbeitung derselben, im Alter von 12 bis 15 Jahren erlebten Sachverhalte hervorgehen.

Als zweites Beispiel die Geschichte eines damaligen Paares, das nach 1945 getrennte Wege ging (hier bereits eine „zusammengefasste“ Version aus beiden Anträgen mit Schwerpunkt

auf der offenbar schlüssigeren „weiblichen“ Sichtweise; auf Analyse der Darstellungsunterschiede sei hier verzichtet, aber die entsprechenden Differenzen sind wohl ungefähr zu erraten): Ab 25.10.1944 waren im Alsergrunder Sterbehaus Friedrich Hebbels¹⁵⁸ eine 1922 geborene Jurastudentin (mit Deutschkenntnissen) und ein 1921 geborener Mechaniker aus Griechenland gemeldet, die vom 1.8.1944 bis 26.4.1945 bei der Büromaschinen-Vertriebs-Gesellschaft Groechenig & Co. in Wien 6, Fillgradergasse 5 arbeiteten (ÖVF 46485 und 66644, beide davor von August bis Oktober 1944 im 16. Bezirk gemeldet), laut Meldedaten damals „Hilfsarbeiterin“ bzw. „Hilfsarbeiter“, vom 27.11.1944 bis 26.1.1945 in Untersuchungshaft wegen Diebstahlsverdacht.

Beide hatten im Juni 1944 nach einer Wehrmachts-Razzia im besetzten Griechenland im Athener SS-Hauptquartier einen Arbeitsvertrag für Wien unterschreiben müssen; bald darauf waren sie im „Ausländererfassungslager Strasshof“, was die Frau einmal versehentlich als „Stresshof“ bezeichnet, wohl quasi-Freudsche Verschreibung analog zu Freudschen Versprechern¹⁵⁹. An sich der Firma Siemens als Hilfskräfte zugeteilt, konnte die Studentin mit dem Mechaniker im Schlepptau dank einer Stange Zigaretten und eines bestechlichen Wärters das Durchgangslager verlassen, und sich selbst den erwähnten Arbeitgeber suchen (auch das ein Detail, dass im Kontext der NS-Zwangsarbeit erstaunlich sein mag, im Rahmen jenes enorm vielschichtigen Systems aber eben phasen- und ortsweise möglich war; trotzdem war auch das gerade noch „Zwangsarbeit“ im ÖVF-Sinne). Nach einem Streit mit der Studentin bezichtigte eine wohl ebenfalls dort arbeitende „Halbtürkin“ (bzw. in Kleinasien geborene Griechin), vielleicht aus Eifersucht, den Mann fälschlich des Diebstahls. Die Studentin begleitete ihn als Dolmetscherin zur Polizei, wurde aber (vielleicht wegen aufgeflogener eigenmächtiger Arbeitsplatzsuche) ebenfalls dort behalten. Beide verarbeiteten während der Untersuchungshaft im Landesgericht Steckdosen (also Sträflings-Zwangsarbeit für eine bestimmte Firma). Es gelang ihr, einen Brief an ihren Chef hinaus zu schmuggeln. Der alarmierte einen Rechtsanwalt, was bald darauf mit Freilassung endete.

Das Happyend ist aber nicht perfekt: Aus der offenbar aus NS-Verfolgungen heraus entstandenen Zweckgemeinschaft mit zeitweise gemeinsamem Wohnsitz wurde kein Ehepaar. Zurück in Griechenland, heiratete er eine Andere und starb im Jänner 2003. Die ganze ÖVF-

¹⁵⁸ Vgl. zu etlichen NS-Zeit-Bezügen der Häuser Türkenstraße 9 und 11 (in letzterem wohnte das damalige Paar aus Griechenland) Hermann Rafetseder: Türkenstraße 9 und 11, zwei Alsergrunder Häuser im Brennpunkt der Geschichte. Lokal- und weltgeschichtliche Bezüge zweier Liegenschaften der Kommunalkredit Austria AG. - Linz 2006, maschinschriftl. vervielf., Langfassung (diese für den internen Gebrauch jener Bank)

¹⁵⁹ In einem ukrainischen Antrag (UA 35390) wird aus dem Dulag Strasshof ein „Schrafhof“, offenbar analog zum „schtraflager“ bzw. „schtrafnoi lager“; vgl. auch unten, S. 498 zum „Arbeitsausziehungslager“ als bezeichnendem Bild für Zustände in einem AEL bzw. „Straflager“.

Zahlung ging an die in Istanbul lebende Witwe, da Tochter und Enkel auf die zustehenden Anteile verzichteten (eventuell die Denunziantin von 1944, von der Witwe gibt es aber offenbar keinen ÖVF-Antrag, was eher dagegen spräche). Seine Ex-Freundin heiratete zeitlebens nicht, bekam die ÖVF-Zahlung 2002 noch selbst in die Hand, anscheinend ohne zu wissen, dass auch ihr ehemaliger Schicksalsgenosse noch einen Antrag gestellt hatte, wo er manche Details anders in Erinnerung hatte, als sie.

3. Lebensbedingungen

3.1. „Nicht so, sondern so“¹⁶⁰ – Theorie und Praxis des Verhältnisses von „ArbeitgeberInnen“ (auch im Auftrag als verlängerter Arm des Regimes) und „Fremdvölkischen“

In Antragsakten finden sich vielfach Dokumente, die eindeutig nicht für die Hand der ZwangsarbeiterInnen gedacht waren – auf welche Art auch immer diese Sachen in „unbefugte“ Hände gelangten. Auch Werksausweise oder Arbeitsbücher waren rechtlich zur NS-Zeit laut diversen Rückseiten-Aufdrucken nie Eigentum der Arbeitskräfte (vgl. unten, S. 361f.). Selbst der im „Generalgouvernement“ ausgestellte Ausweis eines „Ukrainischen Hilfskomitees“ war ausdrücklich immer Eigentum jenes Komitees (ÖVF 50646).

Umso verwunderlicher ist etwa ein in diesem Kontext aus polnischem und dann britischem Privatbesitz in kopierter Form in einen Versöhnungsfonds-Akt gelangtes Schriftstück, das zugleich ein bezeichnendes Licht auf den grundsätzlichen Charakter des „Ausländereinsatzes“ wirft (offenbar einem aus Berlin kommenden Rundschreiben entlehnt, das es mit zum Teil anderen Formulierungen auch etwa in „Oberdonau“ gab). In den hektographierten Vordruck¹⁶¹ eingesetzt ist zwar der Namen eines Polen (ÖVF 35923, dann nach Großbritannien emigriert), insgesamt aber so formuliert, dass es keineswegs (wie ein Überblick über entsprechende Einzelverordnungen im damaligen Oberdonau¹⁶² vermuten lassen würde) nur auf polnische oder russisch-ukrainische Arbeitskräfte gemünzt erscheint, sondern in diesem regionalen Falle wohl auch den Ausschluss einer speziellen Gruppe von Einheimischen anderer Muttersprache aus der „Volksgemeinschaft“ indirekt andeuten sollte:

¹⁶⁰ „Schaubild der Woche 170“, betitelt „Bestimmt und zurückhaltend“ im Amstettener Anzeiger vom 18.4.1943, links unter „**Nicht so...**“ ein sichtlich erfreuter Träger eines P-Abzeichens an einem Tisch mit einheimischem Mann und Kind, alle drei bekommen von der stehenden Frau des Hauses das Essen serviert; unter „**sondern so!**“: die drei Einheimischen essend am Tisch, der „P“-Träger mit weniger erfreutem Gesicht an eigenem Tisch in anderem Zimmer; darunter: „Der Einsatz von Polen in der Wirtschaft und Landwirtschaft darf nicht die selbstverständlichen Grenzen der Zurückhaltung in Vergessenheit geraten lassen. Nur der deutsche Volksgenosse gehört in unsere Tischgemeinschaft!“; Kopie etwa in: Amstetten 1938-1945. Dokumentation und Kritik. Hrsg. Gerhard Zeilinger im Auftrag der Stadt Amstetten (Amstettner Beiträge 1995/96). - Amstetten 1996

¹⁶¹ Rückseite: „Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938“, in „Anmerkung“ verschärfende zusätzliche Bestimmungen vom 6.9.1939, u.a. „Ausländer haben sich binnen 24 Stunden bei der Meldebehörde an- bzw. abzumelden.“ (6.9.1939: erst sechster Tag des Wehrmachtüberfalles auf Polen; bereits am dritten Tag des Feldzugs war auf frisch besetztem Gebiet das erste Arbeitsamt eingerichtet worden, um Arbeitskräfte für die deutsche Landwirtschaft zu bekommen, vgl. Rafetseder 2001, S. 1229, Anm. 632 (laut Bericht der Linzer Zeitung „Volksstimme“ vom 26. November 1939, S. 4)

¹⁶² Vgl. bei Rafetseder 2001 etliche Zitate aus OÖLA, Politische Akten, auf Basis von Material, das vor allem von der Gendarmerie im Bezirk Steyr-Land und in der Gemeinde St. Roman (bei Schärding) weitgehend komplett überliefert wurde

„Reichspropagandaamt Kärnten, Klagenfurt, den 12.5.1942, Mießtaler Straße Nr. 1
Aktenzeichen: Ka/Volkstum. Betrifft: Fremdvölkische Arbeitskräfte
Über die zuständige Ortsgruppe der NSDAP an Herrn/Frau [...] Landwirtin] in Graben / Kühnsdorf

Durch das Arbeitsamt wurden Ihnen die nachstehend benannten fremdvölkischen Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung in ihrem Betrieb zugewiesen:¹⁶³

Sie übernehmen damit die Verpflichtung als Arbeitgeber über diese fremdvölkischen Arbeitskräfte zu wachen. Diese Aufsicht bezieht sich nicht allein auf die Arbeitsleistung, sondern darüber hinaus auf das Verhalten der fremdvölkischen Arbeitskräfte gegen die anderen, deutschstämmigen Angehörigen Ihrer Arbeitsgemeinschaft. Die Fälle gerichtlicher Aburteilungen wegen geschlechtlicher Beziehungen zwischen deutschen Volksgenossen und Fremdvölkischen sind in der letzten Zeit stark angestiegen und bedeuten eine ernste Gefährdung des deutschen Volkstums an der Grenze des Reiches. Fälle solcher unerlaubter und strafbarer Beziehungen sind fast immer auf die Gleichgültigkeit des Arbeitgebers und auf die Unkenntnis der Gefahr zurückzuführen. Selbst der fleißigste fremdvölkische Arbeiter steht außerhalb unserer Volksgemeinschaft und genießt lediglich Gastrechte in unserem Reich. Er muß im Umgang mit der Arbeitsbelegschaft in solchen strengen Grenzen gehalten werden, daß die Gefahr unerlaubter Beziehungen völlig ausgeschaltet werden kann. Seine Teilnahme am Tische der Familie des Arbeitgebers bei den Mahlzeiten ist unerwünscht. Es wird dadurch die förmliche Aufnahme in die Familie vollzogen und öffnet die Tore engerer Bindungen zu den Bewohnern des Hauses. Die Unterbringung des Fremdarbeiters hat in jedem Falle räumlich getrennt von den deutschstämmigen Mitgliedern des Betriebs und der Hausgemeinschaft zu erfolgen. Die gesamte Arbeitsgemeinschaft ist bei Einstellung eines Fremdarbeiters aufzuklären, daß jeder vertrauliche oder gar intime Umgang mit diesem schwere Strafen nach sich zieht. In vielen Fällen verlassen die fremdvölkischen Arbeitskräfte die Ihnen zugewiesenen Arbeitsplätze eigenmächtig. Solche Fälle und Wahrnehmungen, die auf verbotenen Umgang deutscher Volksgenossen mit Fremdvölkischen rückschließen lassen, sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde (Polizei, Gendarmerie) oder dem Reichspropagandaamt Kärnten, Mießtaler Straße 1, Fernruf 2311, zu melden.

Im Auftrag:
Kaldinazzi¹⁶⁴,
Volkstumsreferent

„Lebenswirklichkeiten. Menschen Unter Menschen“ – hier geht es genau um das, was dieser Buchtitel Ulrike Winklers von 2002 andeutet: Da lebten hierzulande Menschen „unter uns“, die vielfach grundsätzlich nicht als „Menschen“, sondern als „Untermenschen“ behandelt wurden, auch wenn es etwa bei „OstarbeiterInnen“ zeitweise „Verbesserungsversuche“ gab (mehr dazu im Kapitel 3.6.). Wie unterschiedlich die Lebensbedingungen einzelner Gruppen von Arbeitskräften sein konnten, wurde bereits mehrfach dargestellt.¹⁶⁵

Im Folgenden (aber auch im Abschnitt 4) sei an Hand des ÖVF-Materials an speziellen Themenbereichen gezeigt, dass die im zitierten Dokument angedeutete quasi-amtliche Funktion auch „privaten“ ArbeitgeberInnen in Theorie und Praxis viel Verantwortung übertrug. „Die Verhaltensweisen ihnen gegenüber hingen – trotz der rassistisch-ideologischen Verteufelungen durch die herrschenden Nationalsozialisten- vom Mut und von der

¹⁶³ Lücke des Vordrucks: ca. 6 Zeilen, also für rund 4-5 Personen ausgelegt; in diesem Fall darin eingesetzt: Familienname, Vorname und Geburtsjahr nur des späteren ÖVF-Antragstellers.

¹⁶⁴ Der Namen jenes Herrn erinnert daran, dass aus Kärnten ja auch ein wenig germanischer KZ-Kommandant namens Odilo Globotschnig stammte, der schlecht Deutsch sprechende Angehörige verleugnen musste. Das erinnert auch an eine Annonce im Linzer Adressbuch 1940 für die „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt“ – „im Dienst des deutschen Menschen“, am unteren Rand der letzten Seite des Buchstabens „D“, wo oberhalb durchwegs mit Namen slawischen Ursprungs wie Dworschak, Dworsky, Dworzak, Dzerowicz, Dzieciol, Dziejewsky und Dzugan aufscheinen, einige davon auch im Amtskalender Oberdonau 1942.

¹⁶⁵ Vgl. dazu neben Standardwerken wie Herbert 1999 oder Spoerer 2001 auch etwa in Rafetseder 2001 entsprechendes Kapitel auf S. 1234-1245 an Hand von Material aus dem Linzer Stadtarchiv sowie Feichtlbauer 2005 an Hand von Schicksalen aus ÖVF-Akten (vielfach auch aus den Fondshistoriker-Sammlungen)

humanistischen Grundgesinnung der einzelnen ab“¹⁶⁶; diese Feststellung einer Vorarlberger Historikerin auf Grund von Interviews der 1990er Jahre bestätigte sich auch immer wieder im Rahmen der späteren ÖVF-Arbeit.

Das führte dazu, dass es bei der „alltäglichen“ Zwangsarbeit darauf ankam, wie sich der/die einzelne „VolksgenosIn“ verhielt, nachdem etwa eine 17-jährige Ukrainerin vom Linzer „Sklavenmarkt“ (Bahnhof oder eher doch Arbeitsamt) nach Hause gebracht worden war. Einem Einheimischen-Bericht aus Sankt Pölten zufolge ging es jedenfalls bei der Auswahl von ZwangsarbeiterInnen durch DienstgeberInnen am dortigen Arbeitsamt Rennbahnstraße „ähnlich zu wie auf dem wöchentlichen Ferkelmarkt“; ein Tscheche verglich seine entsprechende Situation vom Jänner 1943 nach der Ankunft in Tirol mit einem „Jahrmarkt“ (u jarmarku, offenbar mit Bezug auf Landeck), um nur eine von vielen einschlägigen Schilderungen Betroffener zu nennen.¹⁶⁷

Es gab eben nicht nur KZ, AEL, Zuchthaus oder die oft in verengender Sichtweise angeprangerte, aber leider irreführenderweise so konstituierte Gruppe von „2.500 Sklavenhalter-Firmen“; auch war etwa die Gestapo personell ja relativ dünn ausgestattet, konnte also nicht überall sein. Mehr als die Hälfte der ZwangsarbeiterInnen hatte hierzulande zumindest zeitweise „private“ DienstgeberInnen, von LandwirtInnen und auch städtischen Privathaushalten bis hin zu Kleingewebetreibenden oder ÄrztInnen.

3.2. Verpflichtung, Anwerbung, Anforderung, Zuweisung, Umvermittlung, gleichzeitige Dienstverhältnisse und falsch verwendete Formulare: Bürokratie, Chaos und Alltag

Oben war bereits von „Entlassungen“ die Rede; viel relevanter und häufiger dokumentiert sind aber andere Vorgänge im Rahmen des „Reichseinsatzes“. Dabei passen Formulare und deren Ausfüllung oft nicht zusammen; immer wieder zeigt sich, dass perfekte Bürokratie und

¹⁶⁶ Ruff 1997, S. 8

¹⁶⁷ Linz: Rafetseder 2001, S. 1177 (Bericht von Gustav Neubauer, Sohn eines damaligen Urfahrner Bäckermeisters in der Schwarzstraße; in dem Fall war die brutal Herdeportierte zwei Jahre lang gut behandeltes Beinahe-Familienmitglied, war aber zumindest auf der Straße schikanösen Beschränkungen unterworfen; dort noch mit Wissensstand von 1999/2000, mit Zusatz: „Vielen Hausangestellten ist es sicher schlechter ergangen, bloß sind entsprechende Berichte schwer zu bekommen“: Jetzt liegen auch etliche Berichte über die Schattenseiten vor, vgl. etwa in Kapitel 3.9.2. zu Vergewaltigungen, etc.); St. Pölten: Franz Castka: St. Pöltner Gschicht'n; in: St. Pöltner Regenbogen 2000, S. 313 (Autor damals dann Lehrling bei Voith – berichtet auch über dortige ZwangsarbeiterInnen, seine Mutter war dienstverpflichtet bei den Glanzstoffwerken; zum selben Arbeitsamt vgl. auch ÖVF 36611 bzw. unten, S. 234f.; Tscheche: CZ 4555 (vgl. unten, S. 504).

systematische Rassenhierarchie mit Alltagserfordernissen nicht im Einklang zu bringen waren, dass die NS-Bürokratie bei weitem nicht so perfekt war, wie oft behauptet, und dass auch deshalb die Lebensbedingungen eben nicht allein aus Verordnungen resultierten, sondern viel Spielraum für „BetriebsführerInnen“ und auch anderen Einheimische blieb.

Als Beispiel für den „offiziellen“ Beginn hiesigen Zwangseinsatzes etwa ein Formular, das, nach zentral gegebenem Vorbild mehr oder weniger korrekt wiedergegeben, von Arbeitsämtern hektographiert gestaltet wurde, und für 1943 hier in zwei Varianten¹⁶⁸ dargestellt sei. Gemeinsam ist oben eine kleine Tabelle (in den vorliegenden Fällen nur auf eine Person bezogen, die entsprechende Zahl „1“ in Wien wie die dazugehörige „Auftragsnummer“ einmal per Schreibmaschine mit Stempel des Arbeitsamtes Wien Nebenstelle Liesing und einmal handschriftlich ausgefüllt, letzteres auch im Grazer Beispiel):

	Männer u. Burschen	Frauen u. Mädchen	zus.
Bestellte Arbeitskräfte	1		1
Eingetroffene Arbeitskräfte	1		1

Arbeitsamt: _____

Auftr.Nr.: _____

Gemeinsam auch der folgende Titel: „Verpflichtungsauftrag für landwirtschaftliche Dauerarbeitskräfte aus den besetzten Gebieten in der Ostmark¹⁶⁹“, ebenso gemeinsam der Schlussabsatz, mit hier allerdings zum Teil irrelevanten Bestimmungen (die durften faktisch natürlich höchstens in Ausnahmefällen nach einem Jahr zurück):

„Die Überweisung der Lohnersparnisse in die Heimat erfolgt nach den hierfür vorgesehenen Bestimmungen. Die Reisekosten 3. Klasse Eisenbahn und sonstiger öffentlicher regelmäßiger Beförderungsmittel vom Anwerbeort (Krakau) bis zur Arbeitsstelle, ebenso wie die Gebühren für Beschäftigungsgenehmigung, Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis trägt der Betriebsführer. Bei ordnungsgemäßer Lösung des Dienstverhältnisses nach 1 Jahr besteht Anspruch auf freien Rückfahrchein bis zum Anwerbungsort¹⁷⁰ (Krakau). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Transport- und Vermittlungskosten im Betrage von RM pro Person zu bezahlen.“

Dazwischen im Wiener Formular (am unteren Rand mit auf „III.41 Din A 4“ endendem Code, also Bezug auf März 1941): „Der Betriebsführer (Vor- und Zuname): [...] Arbeitsstelle: [...] Post: [...] Tel¹⁷¹: [...] Eisenbahnstation: [...] Kreis: [...] Land: [...] Verpflichtet sich¹⁷² in

¹⁶⁸ Variante Arbeitsamt Graz z.B. ÖVF 74475 (2.12.1943, Landwirtschaft Graz-Wetzelsdorf), Variante Arbeitsamt Wien: ÖVF 81399 (25.3.1943, Perchtoldsdorfer Weinhauer, also im damaligen „Groß-Wien“) und ÖVF 121350 (22.2.1943, Weinhauerin Wien Grinzing)

¹⁶⁹ Irreführender Ausdruck, gemeint ist: Verpflichtung „in die Ostmark“; Teile der „Ostmark“ damals öffentlich als „besetzte Gebiete“ zu bezeichnen, hätte für Privatpersonen größere Probleme nach sich gezogen; in jenem Formular sind aber ohnehin vor allem in der Graz-Variante mehrere Beistrichfehler, unvollständige Sätze, etc.

¹⁷⁰ Im Grazer Beispiel als „Anwerbeort“; Krakau in der gemeinsamen Vorlage vermutlich nur als Beispiel gemeint

¹⁷¹ Am Wiener Formular irrtümlich „Teil:“ (dort nicht ausgefüllt, beim Grazer Beispiel schon)

¹⁷² Der Beistrich hier fehlend, im Grazer Beispiel aber korrekterweise vorhanden

seinem landwirtschaftlichen Betriebe den (die) [...] ¹⁷³ zu den Sätzen der Tarifordnung vom 8. Januar 1940 für polnische landwirtschaftliche Arbeiter.“ (der Satz in beiden Exemplaren der Wiener Version so abrupt und falsch endend). Die Grazer Version geht nach der Tabelle mit den persönlichen Daten so weiter, zwar schlampig wie ein Unikat-Typoskript gestaltet, aber offenbar wie die Wiener Version auch hektographiert:

+) ¹⁷⁴

Gespannführer
als Melker, Melkmädchen zu den Bedingungen der Lohnrichtlinien für ständi-
Handarbeiter (in)
ge Landarbeiter zu beschäftigen

[dann wie in der Wiener Version der Absatz zu diversen Kosten, dann wie dort:]

Ort und Datum: _____ Ort und Datum: _____

Für den Betriebsführer ¹⁷⁵: _____

Arbeitsamt: _____

Verpflichtungsbeauftragter

Das Grazer Formular wurde im Dezember 1943 für eine damals zwanzigjährige Polin ausgefüllt (ÖVF 74475, später USA), die beiden in Wien im Februar und März 1943 ausgefüllten Formulare hingegen für 1922 bzw. 1920 geborene Franzosen, die davor nie in Krakau bzw. im „Generalgouvernement“ waren (ÖVF 121350: auch mit einer der in „westeuropäischen“ Akten sehr häufigen, vom zuständigen Polizeirevier ausgestellten „Kontrollkarten für den Auslandsbriefverkehr“ vom Februar 1944 und Bestätigung der Grinzinger Weinbauerin vom 5.11.1944, dass er bis 24 Uhr beurlaubt sei, was eben angesichts spezieller Ausgangsregelungen sehr wichtig war; ÖVF 81399: mit Kopie der zugleich ausgestellten Arbeitskarte).

Als Beispiel für einen entsprechenden „Verpflichtungsauftrag“ ein im März 1943 ausgefülltes Formular des Arbeitsamtes Villach, das im Falle ÖVF 36227 für die „richtige“ Zielgruppe verwendet wurde: Hier verpflichtete sich der Greifenburger „Betriebsführer“, „in seinem landwirtschaftlichen Betrieb den (die) Ostarbeiter(in) [Zu- und Vorname, geb., Wohnort, Kreis, Fam. Stand, ml./wl.] als landwirtschaftliche Gesindekraft zu den Lohnbedingungen für

¹⁷³ Tabelle mit persönlichen Daten für zwei Personen vorgesehen, in den drei Fällen aber nur zu einer Person ausgefüllt: Zu- und Vorname, Wohnort, Kreis, Geb. Tag, Fam. Stand, [nur in Grazer Version: eigene Spalte „kann deutsch“], männl., weibl., Eigenhändige Unterschrift od. Handzeichen [letzteres für AnalphabetInnen]]

¹⁷⁴ Als Fußnote, unten dann „+) Nicht Zutreffendes bitte streichen“, was aber dort nicht gemacht wurde; die weiteren Angaben versuchen quasi-bildgetreue Wiedergabe des Formulars, das eben auch im Original auf den ersten Blick so irritierend wirr aussieht.

¹⁷⁵ Diese Angabe ist im Grazer Formular notdürftig eingeflickt und nicht ausgefüllt.

Ostarbeiter¹⁷⁶ zu beschäftigen. Die Anmeldung zur Krankenkasse hat sofort bei Aufnahme der Arbeit zu erfolgen. Für die Krankenversicherung gelten die „Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über die Krankenversorgung der Ostarbeiter. Die Überweisung von Lohnersparnissen erfolgt nach den hierfür vorgesehenen Bestimmungen. Für jede Arbeitskraft ist eine Vermittlungskostenpauschale von RM 12.- an das Arbeitsamt zu entrichten.“
Unterschrift dort nur vom Arbeitsamt ausgefüllt, „Unterschrift des Verpflichtungsbeauftragten (Betriebsführer)“ fehlt (ÖVF 36227, eine schon im August 1942 nach Kärnten gekommene Krimtartin, zuerst bei der Baufirma Soravia in Spittal an der Drau, dann in Greifenburg erst in einer Landwirtschaft, bis Kriegsende dort in einem Gasthaus zwangseingesetzt, dann in der Küche der englischen Ortsbesatzung arbeitend; dem Akt liegt auch ein „Antrag auf Ausstellung eines (Vorläufigen) Fremdenpasses“ vom 31.12.1945 bei, mit einer etwas geänderten Vergangenheit: Geburtsort ist jetzt auf einmal in Bessarabien, „Staatsangehörigkeit: früher Rumänien (Nationaltürkin)“, mehr dazu in Kapitel 2.7.2.).

„**Zweckentfremdete**“ **Formulare** kommen auch in anderen Zusammenhängen vor, wo also ursprünglich für andere Nationalitäten gedachte Dokumente für andere, mit anderer Position in der offenbar nicht immer extrem relevanten Hierarchie, verwendet wurden: So ist öfters die „Kennkarte für Ostarbeiter“ mit handschriftlicher Korrektur „Franzose“ zu finden, etwa bei einem in der Moosbrunner Glasfabrik eingesetzten STO-Arbeitsdienstler, der leider schon 1980 gestorben war (ÖVF 78590, Antrag also von der Witwe vergeblich eingereicht).

Nicht nur serbische Kriegsgefangene, sondern auch Zivilgefangene jener Herkunft waren öfters mit „Ausweis f. arbeitende franz. u. belg. Kr.-Gef.“ ausgestattet, wo „französisch“ und „belgisch“ durchgestrichen und handschriftlich auf „serb.“ korrigiert wurde: Eindeutiger Zivilist im Fall ÖVF 50040, bosnisch-serbischer Eisenbahner, wegen angeblichem Waffenschmuggel in einem Kommando des Stalag Markt Pongau in Vorarlberg (solche Kommandos konnten also vom eigentlichen Stalag erstaunlich weit entfernt sein). Ein derart korrigierter bzw. zweckentfremdeter Ausweis galt auch für einen früheren jugoslawischen Soldaten, der aber im eigentlich zivilen Kontext verhaftet wurde und in Eugendorf landwirtschaftlich zwangseingesetzt war (ÖVF 79744); ähnlich auch etwa der serbische Vater eines 1944 in Kärnten geborenen Bosniers: Arbeitseinsatz in Sankt Margarethen im Burgenland, untergebracht im dortigen Pfarrhof (ÖVF 125233). Jener Ausweis in „Originalverwendung“ für einen Franzosen liegt etwa im Fall ÖVF 126527 vor.

¹⁷⁶ Also Gender-splitting hier doch nicht ganz konsequent

Im oben (S. 14) erwähnten Fall der Wiener Buchdruckerei, die im April 1944 „einen Auftrag auf 1 ausländische Arbeitskräfte eingebracht und 1 ausländische Arbeitskräfte zugewiesen erhalten“ hatte, fehlt leider das Anforderungs- bzw. das eigentliche Zuteilungsdokument; dort gab es aber vermutlich keine so offensichtliche „Zweckentfremdung“ von Formularen, wie im Falle der erwähnten Franzosen aus „Krakau“ in Grinzing und Perchtoldsdorf.

Zum Thema „Diskrepanz von Theorie und Praxis“ gehören hier aber auch etwa im industriellen Bereich formal bestehende „Dienstverträge“, so ein am 28.3.1941 in Wien abgeschlossener „Arbeits-Vertrag“ zwischen einem (zwangsweise hergebrachten) Polen und der Elin AG, ohne dass dort offiziell ein Unterschied zu einem Einheimischen gemacht worden wäre: Da wären aber für den Alltag des in der Montage-Abteilung Arbeitenden weniger die eigentlich zitierten Tarifordnungen relevant gewesen, sondern mehr die „bisher erschienenen Ergänzungen und Nachträge, sowie die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen“, die für ihn eben auch Bestimmungen wie das Tragen von P-Abzeichen und diverse andere Schikanen¹⁷⁷ inkludierten. Laut Bescheinigung der Sicherheitspolizei Wien war aber auch das in dem Fall hinfällig, weil der Betroffene wenige Tage nach Abschluss jenes „Vertrages wegen Verdachtes auf Landesverrat“ inhaftiert, und erst vier Jahre später, nach gerichtlichem Freispruch am 15.3.1945 (!) entlassen wurde (da wollte wohl irgendjemand in Hinblick auf das nahende Kriegsende „Pluspunkte“ sammeln).

Irreführend in anderer Hinsicht sind Vordrucke der „Anwerbestelle des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Kiew, Dr. Janitzky, Regierungsrat“ (also eines Mannes aus dem Sauckel-Apparat¹⁷⁸): „Anwerbegebiet Generalbezirk Kiew, Lfd. No. [...] Name: [...] Vorname: [...] geb. am: [...] Wohnort: [...] Gebiet: [...] Beruf: [...] Arzt (Tag) [... hier jeweils nur Unterschrift ohne Datum] Entlassung (Tag) [... offenbar hier nie ausgefüllt] Anwerbetag: [...] Handzeichen des Vermittlers: [...]. Obengenannter ist für vordringliche Arbeiten in Deutschland angeworben. Ansatz zu anderer Arbeit ist verboten.“ Im entsprechenden Fall UA 89 war eine 1924 geborene Kiewerin vom April 1942 bis Kriegsende in der Lambacher „Luftmuna“ (vgl. unten, S. 532). Ein gleiches Dokument vom Mai 1942 findet sich bei einer Gleichaltrigen aus einem Dorf unweit Kiews im Fall UA 137, die laut Arbeitskarte dann bei einem Bauern in Hirschstein (Gemeinde Alberndorf, mit späterem Zusatz „in der Riedmark“) war.

Dieses Dokument gibt es in einer Variante, wo rechts unten anstelle der „Anwerbestelle“ das „Durchgangslager Kiew-Ukraine Lembergerstr. 24“ (jetzt Bul. Artema, in Zentrumsnähe) als

¹⁷⁷ Hier ist nicht der Platz, solche Dinge genauer zu erläutern; vgl. dazu etwa Rafetseder 2001, S. 1138f. etc.

¹⁷⁸ Vgl. zu Sauckel etwa oben, Anm. 116 bzw. Rafetseder 2001, S. 1120-1124.

ausstellende Instanz genannt ist, zusätzliche Rubrik „Durchleuchtung“, Endklausel: „Obengenannter ist für kriegswichtige Arbeiten in Deutschland angeworben. Ansatz zu anderer Arbeit ist strafrechtlich verfolgt.“ Darüber gestempelt: „Entlaust“ und darunter „Durchleuchtet“, so im Fall UA 41548, einer in Wirklichkeit 1917, laut damaligen Dokumenten aber 1925 geborenen Frau aus einem Dorf bei Kiew. Dort liegt außerdem eine am 29.4.1943 in Murau ausgestellte, zweisprachige¹⁷⁹ „Aufenthaltsanzeige für Arbeitskräfte aus Sowjetrussland“ bei: Die Frau war davor nur zwei oder drei Wochen in einer Fabrik (welche, geht aus dem Akt nicht hervor), und dann bis Kriegsende bei einer Landwirtschaft in Karchau (Gemeinde Sankt Blasen).

Sehr oft geht aus den Schilderungen der Betroffenen hervor, dass solche „Anwerbung“ kein Zeichen von echter „Freiwilligkeit“ sein muss, was hier aber irrelevant ist: Selbst die EVZ unterstellte ab einem gewissen Zeitpunkt in solchen Fällen faktische Deportation, und beim ÖVF gab es ohnehin die viel weitergehendere (und auch für „WesteuropäerInnen“ geltende) Regelung „unfreiwillig her oder an der Rückkehr gehindert“. Wenn für einen bestimmten Ort in einem Antrag behauptet wurde, von dort seien alle 1922 bis 1926 geborenen Frauen und Mädchen nach Österreich deportiert worden, scheint das laut Durchsicht der Antragsgesamtliste bestätigt (so etwa UA 32036, geboren 1925, Juni 1943 bis Kriegsende Sägewerk in Feistritz im Rosental). Bei solchen En-Bloc-Deportationen gab es keine offizielle „Anwerbung“; wie so etwas ablaufen konnte, schilderte als Augenzeuge eindrucksvoll Alfred Maleta in seinen Memoiren (Umstellung eines Marktplatzes¹⁸⁰); das konnte auch etwa Umzingelung ganzer belarussischer Dörfer sein, wie 1942 im Fall BY 3504 oder im Sommer 1944 in den Fällen BY 3523 und BY 3524 („fassten die Jugendlichen und verluden sie in Züge“, alles verständlicherweise mit anderer Quellenlage).

Weniger camoufliert ist der Zwangscharakter in den von der „Staatsdruckerei Warschau“ angefertigten, dreisprachigen Postkarten etwa des Arbeitsamtes Lemberg (Deutsch, Polnisch, Ukrainisch), so am 11.7.1942 adressiert an eine Achtzehnjährige (ÖVF 608): „Sie werden aufgefordert, sich im Arbeitsamt, Zimmer Nr. ... unter Vorzeigung dieser Karte sofort / am ... Uhr zu melden [in diesem Fall am 12.7. um 8 Uhr]. Ihr Erscheinen ist Pflicht.“ Dort unterschrieb sie laut glaubwürdiger Schilderung für drei Monate (ähnlich in vielen analogen Fällen), und bekam in Lemberg einen „Transportausweis“ ausgestellt (der nur in Deutsch und

¹⁷⁹ Hier russisch-deutsch, während in anderen Formularen neben russischer auch ukrainische Übersetzung dabei war (letztere rasch zu erkennen am eigenen Buchstaben „i“).

¹⁸⁰ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1122f. (aus Alfred Maleta: Bewältigte Vergangenheit, Österreich 1932-1945, Graz 1981, S. 236, eines von mehreren mittlerweile gerne aus Rafetseder 2001 ohne Herkunftsangabe „entlehnten“ Zitaten; vielleicht sollte man öfters gezielt „Abschreibefehler“ zwecks Plagiatsnachweis einbauen)

Ukrainisch): „Sie haben sich am [seltsamerweise hier auch 12.7., 8 Uhr, durfte offenbar nicht mehr nach Hause] in [...] zur Abreise als landwirtschaftlicher Arbeiter¹⁸¹ nach einer Arbeitsstelle im Deutschen Reich einzufinden. Mitzubringen sind: Ausweispapiere, Arbeitskleidung, feste Schuhe, Verpflegung für zwei Tage.“ Dort auch „Sichtvermerk des Arztes, tauglich und gesund“ (hier bezeichnenderweise nichts ausgefüllt), sowie „Hdz. D Verm.“ (also Handzeichen des Vermittlers, ist immerhin eingefügt – da gab es wohl „Kopfprämien“) und „Datum der Anwerbung“ (das fehlt), ebenso wenig ausgefüllt die Felder „Ärztlich untersucht“ und „entlaust“, sehr wohl ausgefüllt „Empfänger der Lohnersparnisse“ (Name, Wohnort, Postamt, Geburtsdatum wohl der Mutter). Laut ausführlicher Schilderung wurde sie knapp vor der Abfahrt schon untersucht, ihre Kleidung desinfiziert, wobei eine größere Gruppe stundenlang nackt warten musste. Mit Zwischenstation in Spittal an der Drau (laut Antragstellerin im Schloss Porcia) landete sie bei einem Kärntner Bauern, bei dem sie allerdings bis 1950 (mit unterschiedlichem Charakter des Dienstverhältnisses) blieb, bis 1945 den bekannten legislativen Diskriminierungen unterworfen und auch danach noch oft als „Pollakin“ beschimpft (rassistische Denkschemata wurde bekanntlich weder 1933 bzw. 1938 erfunden noch verschwanden sie 1945).

Hier sei auch auf die Schilderung einer Ukrainerin über das Linzer Durchgangslager 39 verwiesen: „We stood naked together, men and women of all ages, while the Germans sprayed us with chemicals“, so eine Ukrainerin und spätere US-Bürgerin im Fall ÖVF 46963 als Beispiel für mehrere ähnliche Schilderungen, die nahe legen, dass jenes Prozedere von Betroffenen als sexuelle Gewalt empfunden wurde, selbst wenn es vielleicht nicht unbedingt bewusst als Demütigung und Gewaltakt gedacht gewesen sein sollte. Ähnlich über dasselbe Lager eine Ende 1942 angekommene Ukrainerin, die dann in der Kleinmünchner Spinnerei arbeiten musste: Alle „im Sammellager zuerst nackt ausgezogen, sämtliche Körperhaare wurden uns entfernt und wir wurden desinfiziert“ (ÖVF 80567, später Kroatin).

Einen ähnlich gestalteten, allerdings deutsch-polnischen Transportausweis bekam eine 26-jährige ledige Schneiderin in der „Stadt Deutsch Przemysl“ vom „Arbeitsamt Reichshof“ im März 1943 ausgestellt, nur zum Teil mit anderen Formulierungen („... zur Abreise als landwirtschaftliche Arbeitskraft nach einer Arbeitsstelle...“), ansonsten gleich wie jenes in Lemberg ausgestellte Dokument; Abreise war dort allerdings „kulanterweise“ drei Tage nach dem „Datum der Anwerbung“. Diese 1917 geborene Frau aus dem 1939 der Sowjetunion zugefallenem Teil Polens (ÖVF 35588) war ab April 1943 Küchengehilfin in einer Gaststätte,

¹⁸¹ Hier steht nur die männliche Form, ansonsten ist aber bei Formularen der NS-Zeit erstaunlich oft „Gender-splitting“ feststellbar.

ab Juli 1944 Hausgehilfin in zwei Privathaushalten in Wien 1, Krugerstraße bzw. Opernring, laut 1944 in Wien ausgestellttem Arbeitsbuch „staatenlos“, später Kanadierin.¹⁸²

Immer wieder wird auch die Rolle lokaler Obrigkeiten der Herkunftsorte offenbar: Im Falle russischer oder ukrainischer Ortsvorsteher zumindest oft in Schilderungen, wobei entweder „Quotenvorgaben“ der Besatzungsmacht erfüllt, gelegentlich wohl auch persönliche Motive verfolgt und alte „Rechnungen beglichen“ wurden (nicht immer zu entscheiden; dazu etwa Prüfprotokolle zu RF 546839: „Familie verschleppt über Anweisung des starost“, dann in „Wolnassen“ bzw. Wolfpassing, mit Gruppenfotos samt Tochter der Dienstgeberfamilie, ähnliche Starost-Rolle etwa geschildert im Fall UA 68, dann in oder irgendwo bei Wien). Der NSDAP-Ortsgruppenleiter im schlesischen Losau erledigte einen ähnlichen Vorgang im November 1940 per „parteiämtlichem Schreiben“ an die dortige Arbeitsamts-Nebenstelle: In einer benachbarten Gemeinde befänden sich vier Polen, die „noch jetzt polnische Propaganda“ betrieben (also autochthone „Schutzangehörige“, die trotz Alteingesessenheit aus NS-Sicht keine Reichsangehörigkeit besaßen). „Ich bitte nach Möglichkeit diese Polen nach dem Altreich in die Arbeit zu vermitteln“ (PL U77073, er erhielt laut Dokument des Landesernährungsamtes Wien vom 15.9. bis 25.9.1944 „Gemeinschaftsverpflegung“ im Polizeigefangenenhaus, davor und danach irgendwo in Wien zwangseingesetzt; bei derart klarer Dokumentenlage für „Ind“-Kategorie wurde vor allem bei umfangreicheren Tranchen nicht mehr genauer nach den „eigentlichen“ Arbeitseinsätzen gesucht).

Bei „Protektoratsangehörigen“ gibt es mehrere Typen zweisprachiger, deutsch-tschechischer „Verpflichtungsbescheide“, wobei ein für Ende Juni bis November 1942 nachweisbares Formular seitens der ČRON 2003 als Buchtitel verewigt worden ist: „Kommt die Arbeit nicht zu Dir, geh' zu ihr“ (so rechts oben, nach dem Arbeitsamtsnamen), gefolgt von schwülstig-verlogener Werbetext für Arbeit im „Großdeutschen Wirtschaftsraum“. Weder auf Vorder- noch Rückseite waren Felder für Daten der Betroffenen vorgesehen. Neun der zehn hier durchgesehenen Exemplare betreffen 1921-1923 geborene, durchwegs männliche „Protektoratangehörige“. In einem Fall liegt auch ein Dienstzeugnis des Werks Prag der Ostmarkwerke GmbH vom 6.11.1942 bei, das den Sachverhalt klarer macht: „Er verlässt uns infolge allgemeiner Heranziehung der Jahrgänge 1921/22 zu kriegswichtigen Arbeiten im Reichsgebiet“ (ÖVF 21420, dann „totaleingesetzt“ als Hilfsarbeiter für die Stadt Linz bis zu seiner Flucht im Februar 1945, später Schweizer Staatsbürger).

¹⁸² Vgl. zu diesem Fall auch etwa oben, S. 40f.

Am Schluss des Lobgesangs auf die tüchtigen „Arbeitskräfte unseres Landes“ und sonstigen Propagandaschulstes heißt es: „Eine gute Arbeitsmöglichkeit bietet sich Dir bei:“ dann in neun der zehn hier ausgewerteten Exemplare die danach zutreffende „Dienstgeber“-Firma¹⁸³, auch etwa „Oberbürgermeister der Gauhauptstadt Linz“ (CZ 21420¹⁸⁴), gefolgt von Rubriken für „Arbeitsbedingungen“ (Arbeitszeit – „48-60“, „48-56“ oder auch „48 Stunden“), Stundenlohn, Kosten für Unterkunft und Verpflegung, etc. – diese Felder etwa im Fall CZ 4076 nicht ausgefüllt; auf der Rückseite: „Du hast Dich pünktlich am: ... zur Abfahrt nach: ... Zur Arbeitsaufnahme einzufinden. Arbeitsamt: ... Du hast mitzubringen: 1. Amtliche Ausweispapiere über Personalien und Familienstand, 2. Arbeitspapiere (Zeugnisse, Arbeitsbuch), 3. Nach Möglichkeit Arbeitskleidung, 4. Dieser Schein muß zum Empfang der Verpflegung mitgebracht werden, sonst wird keine Reiseverpflegung gegeben.“

Fünf vorliegende Dokumente jenes Typs betreffen die oben (S. 135) erwähnten Ternitzer „Ferialarbeiter“, das zeitlich letzte in den Fondshistoriker-Beständen auffindbare Exemplar führte zu einem Zwangseinsatz im Ranshofener Aluminiumwerk ab 23.11.1942 (CZ 52256, durfte im Juni 1943 krankheitsbedingt nach Hause); andere entsprechende Verpflichtungen dienten etwa dem „Donauländischen Raiffeisenverband“ (CZ 4076, Bürotätigkeit), aber auch dem „Luftpark Wiener Neustadt“ (CZ 6396, Zivilarbeiter im Dienst der Wehrmacht); auch das ein gutes Beispiel für die mögliche Bandbreite formal ähnlicher Zwangsverpflichtungen.

In späteren Fällen führten mindestens zwei Versionen eines „Verpflichtungsbescheides“ auf Grund der Regierungsverordnung vom 4. Mai 1942 „über Maßnahmen zur Lenkung der Arbeitskräfte“ zu „grenzüberschreitender“ Verschickung von Tschechen: Ein am 19.11.1942 in Brünn (Brno) ausgestelltes Formular¹⁸⁵ sah vorgedruckt vor: „Sie werden hiermit für die Zeit vom ... bis [hier nur Punkte eingesetzt] Kriegsdauer als [im Falle CZ 48294: Arbeiter] bei [den Österreichischen Sauerwerken] in [Wien] verpflichtet. Sie haben sich pünktlich am [26.11.1942] um [23.30] Uhr bei ... zur Abfahrt auf dem Bahnhof in [Brünn,

¹⁸³ Bei einem theoretisch im April 1942 ausgestelltem (eher erst später in den Besitz des Antragstellers gelangtem) Dokument jener Art stand dann als kaum leserlicher maschinschriftlicher Eintrag vermutlich „L.A.A. Wien – Niederdonau“, handschriftlich dort die (unzutreffende) Bezeichnung „LAA. Ostmark“, sonst dort maschinschriftliche Eintragungen zu Arbeitsbedingungen, auf der Rückseite keine Abfahrtsdaten; der Betroffene (ÖVF 121956, zwar Tscheche und aus Prag nach Wien kommend, aber wohl ungarischer Staatsangehöriger, später in den USA lebend) war zumindest am 21.5.1942 in Wien gemeldet („vorher Oberlanzendorf“, also offenbar in der Frühphase des AEL dort inhaftiert), und dann bis Ende 1942 in einer Wiener Fabrik dienstverpflichtet.

¹⁸⁴ Meint natürlich Beschäftigung durch die Linzer Stadtverwaltung, auch wenn diese Formulierung in der Ära Koref oft willkommener Anlass für den Magistrat war, Zuständigkeit etwa für unbeglichene Zahlungen an Firmen abzuleugnen; vgl. Rafetseder 2001, S. 1258f.

¹⁸⁵ Hier Titel nur deutsch-, Rest auch tschechischsprachig, hier und in dazugehörigen Vorverpflichtungs-Bescheiden waren auch, anders in den „Kommt die Arbeit ...“-Formularen“, auch personenbezogene Daten vorgesehen

Bahnsteig I] einzufinden.“ (Hier also immerhin sieben Tage danach, anders als bei den oben erwähnten Formularen für PolInnen). Weiters etwa: „Die Nichtbefolgung oder Verletzung der Ihnen auferlegten Verpflichtungen wird [...] mit einer Geldbuße bis zu 100.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten oder diesen beiden Strafen geahndet. [...] Auch im Falle der Verweigerung der Unterschrift ist die Dienstverpflichtung verbindlich“. Dazu gab es in jenem Fall (CZ 48294) einen „Vorverpflichtungsbescheid“¹⁸⁶ vom 9.11.1942: Auf Grund der Verordnung vom 4.5.1942 sei der Betroffene „für eine Dienstverpflichtung zu Arbeiten von besonderer staats- oder wirtschaftspolitischer Bedeutung im übrigen Reichsgebiet oder im Protektorat vorgesehen. Zur Überprüfung ihrer Einsatzfähigkeit werden Sie ersucht“, sich im zuständigen Arbeitsamt „einzufinden“.

Eine ab Februar 1943 nachweisbare Version jenes Formulars¹⁸⁷ formuliert die Zeitdauer allgemeiner: „vom ... bis ... zur Dienstleistung“, auch wenn dann faktisch im Fall CZ 89412 am 22.2.1943 als Ende „Kriegsdauer“ eingesetzt wird (auch dort Vorverpflichtungsbescheid für einen Termin „mit sauber gewaschenem Körper“ und Badehose beim Arbeitsamt: „Falls Sie nicht erscheinen, erfolgt Ihre Vorführung durch die Polizei.“)

Solche Verpflichtungsbescheide konnten im Falle von „Umschülern“ auch auf „begrenzte Zeit“ ausgesprochen werden, so am 27.12.1943 bei einem davor und danach in Mähren als Flugzeugwerke-Arbeiter Dienstverpflichteten, der nur vom 22.1. bis 21.2.1944 in Obergrafendorf war (CZ 97016).

Die (nur anfangs in der dann verpönten Frakturschrift gedruckten) Verpflichtungsbescheide „auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung“ vom 13.2.1939 und der „Dienstpflicht-Durchführungsanordnung“ vom 2.3.1939 betrafen oft Einheimische, die nur dann leistungsberechtigt waren, wenn es sich dabei etwa um offenbar gezielt verfolgte Wiener Tschechen handelte (so CZ 95131, ausgestellt in Wien am 23.4.1942 oder CZ 68637, dort ausgestellt am 15.4.1942, beide zu den Flugmotorenwerken Ostmark), oder auch um aus NS-Sicht „halbjüdische“ Einheimische (vgl. etwa Kapitel 4.5.5.). Solche Verpflichtungen wurden anscheinend oft auch ohne speziell gedrucktem Formular durch Arbeitsamtnebenstellen ausgesprochen, so im Falle einer offenbar politisch Verfolgten aus dem Raum Aspang im April 1941 (ÖVF 128912, Vater: katholischer Regimegegner, Tochter deshalb bis Dezember 1943 auch aus ÖVF-Sicht als Zwangsarbeiterin in einem Rüstungsbetrieb).

¹⁸⁶ Hier auch der Titel zweisprachig deutsch – tschechisch, abgesehen von der durchwegs deutschen Version des Stadtnamens Brünn

¹⁸⁷ Diese Version durchgehend, also auch der Titel, zweisprachig

Wie wenig relevant dort ausgesprochene Zeitbegrenzungen waren, zeigt sich daran, dass in den eben erwähnten, bis 25.5.1943 bzw. 26.4.1943 ausgesprochenen Verpflichtungen (CZ 95131 und CZ 68637) dann einfach neue (diesmal nicht mehr in Fraktur gedruckte) Verpflichtungsbescheide mit maschinschriftlich eingeflicktem „Weiter-“ ausgestellt wurden, im „bis“-Feld „auf begrenzte Zeit“ eingefügt. Dort wurde kein Datum genannt, faktisch meinent: bis zum „Endsieg“, bzw. womöglich auch darüber hinaus, wie etwa verräterische, natürlich „inoffizielle“ Äußerungen wie eine vom Juli 1942 des in München residierenden „Reichsbaurates der Stadt Linz an der Donau“, Roderich Fick, indirekt erahnen lassen¹⁸⁸.

Jene Bescheide betrafen auch einzelne Frauen, so eine 1919 in Wien geborene, aber in Prag aufgewachsene Tschechin (CZ 96405), die im April 1941 vom Arbeitsamt Prag zu den Wiener Neustädter Flugzeugwerke geschickt wurde, dort nicht gebraucht und deshalb in die Reifenfabrik Wimpassing als Lagerarbeiterin weitergeleitet, dann nach mehreren Telefonaten in einem Badener Hotel arbeitend (sie durfte im September 1943 wegen Schwangerschaft nach Hause). Jene Frau ist einer von mehreren Fällen, wo die Verpflichtung vom Arbeitsamt nicht primär aus ökonomischer Notwendigkeit, sondern auch als individuelle Schikane ausgesprochen wurde. Das konnte auch mit Strafe für verweigerter „Germanisierung“ zusammenhängen (so der oben auf S. 95 erwähnte Fall CZ 95823).

Verschiedene Arten anderer Verpflichtungsdokumente gibt es bei französischen Anträgen, mit einer Fülle von Materialien auch zu in Frankreich abgeleisteten Dienstzeiten. Das wäre eine eigene Abhandlung für sich; vor allem die französischen Anträge sind ja meist besonders gut belegt (so etwa in ÖVF 54294, wo der Betroffene aber vor dem ÖVF-Stichtag verstorben war). Da gibt es diverse Typen in Frankreich ausgestellter Dokumente, etwa ausgestellt vom „Commissariat général au Service du Travail Obligatoire“ des „État Français“ (also dem Vichy-Regime), vom „Commissariat général des Chantiers de la Jeunesse“, etc., wobei diese manchmal extrem höflich formuliert sind.

Weniger höflich ist etwa der maschinschriftlich in diversen Varianten vervielfältigte Dokumententyp „ordre de départ“, etwa im Namen des „État français“ am 14.3.1943 von der „Préfecture de l’Isère“ für einen 1920 Geborenen ausgestellt, ihm offenbar nicht zugeschickt, sondern am Tag der Abreise als formale Abrundung eines nicht ganz so geordneten Prozederes in die Hand gedrückt: In Anwendung des Gesetzes vom 16.2.1943 habe er sich

¹⁸⁸ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1208: Die Lager Haid und Dornach waren ursprünglich viel größer geplant, als sie dann wegen der „sich ständig verschlechternden Lage der Bauwirtschaft“ ausgebaut wurden. Dabei hätte die „Unterbringungsfrage von Arbeitskräften, die beim Ausbau der Stadt Linz zum Einsatz gelangen, ein für allemal geregelt werden“ sollen; es sei so gedacht gewesen, „dass nach Kriegsende ohne Verzögerung grössere Massen in- und ausländischer Arbeitskräfte schlagartig zum Einsatz gelangen könnten“.

noch am selben Tag, je nach Wohndepartement, am Bahnhof Grénoble oder Vienne zur Abfahrt einzufinden; dort seien der unterschriebene „contrat de travail“ abzugeben und 1000 Francs für die Kosten des „déplacement“ (also der „Ortsveränderung“ bzw. „Versetzung“) zu entrichten; neben Kleidung etc. müsse er auch Lebensmittel für zwei Tage mitbringen. Wohl bereits bei der Ausstellung unterstrichen wurde der drohende Satz: „Des sanctions très graves sont prévues contre les jeunes gens qui ne se soumettront pas à ce service obligatoire“ (sehr schwere Sanktionen seien gegen junge Leute vorgesehen, die sich diesem verpflichtenden Dienst nicht unterzögen; so im Fall ÖVF 27088). Obwohl es da also einen formalen „Arbeitsvertrag“ gab, ist der Arbeitsbeginn beim Dienstgeber Porr AG durch einen minimal ausgefüllten „Aufnahmeschein“ vom 22.3.1943 geregelt, wo (neben vielen nicht ausgefüllten Feldern wie etwa „Steuerkarte Nr.“, aber auch allfällige Mitgliedschaften in NSDAP, SA oder SS) vor allem von der Zuweisung durch das Arbeitsamt Liezen die Rede ist, und eben nicht von einem fairen „Vertragsverhältnis“ zwischen Dienstnehmer und Arbeitgeber.

In einigen Fällen liegt auch ein „Ordre de Départ“ deutscher Militärinstanzen vor, naturgemäß noch unhöflicher formuliert: So ein am 29.1.1943 in Le Mans für einen 1922 geborenen Franzosen ausgestellter Befehl der „Feldkommandantur 755, Verwaltungsgruppe, Arbeitseinsatz“: „En accord avec l'Inspecteur du Travail, vous êtes désigné pour aller travailler en ALLEMAGNE“, Abreisetag immerhin erst zehn Tage nach jenem Datum; dort habe er sich „en vue de l'établissement de votre contrat“ einzufinden sowie „pour y passer la visite médicale“. Dann habe er sich umgehend in derselben Stadt an der Adresse der Feldkommandantur zu melden, wo weitere Instruktionen gegeben würden. „Les personnes ne répondant pas au présent ordre sans excuse valable seront traduites devant un conseil de guerre“; kurz zusammengefasst: wer nicht (formell womöglich „freiwillig“) einen Vertrag unterschreibt, wird vor ein Kriegsgericht gestellt (ÖVF 81625¹⁸⁹).

Noch häufiger sind in französischen Fällen Bestätigungen diverser Nachkriegsstellen, wie etwa des Ministeriums für alte Kämpfer und Kriegsoffer (bzw. entsprechender Ämter in diversen Konstellationen). Weniger höflich gehalten sind meist die hier über oder für solche Dienstverpflichtete ausgestellten Dokumente, was aber hier alles zu weit führen würde.

¹⁸⁹ Drei Tage nach dem Abreisedatum wurde er von den Flugmotorenwerken Ostmark bei der Versicherung gemeldet; er wohnte vor allem im „Lager IV“ in Brunn am Gebirge, und arbeitete in Wiener Neudorf neben KZ-Häftlingen – vgl. unten, S. 655f. zu dem in seinem Akt befindliche Flugblatt; dort außerdem ein von der „Staatsdruckerei Wien“ gedrucktes Blatt „Strafgesetzhliche Bestimmungen / Französisch“ bzw. „Extrait des ordonnances en vigueur dans les territoires occupés et du Code pénal du Reich“, vor allem mit den Paragraphen über Spionage (§ 88 bis 92) und anderen für spezielle Arbeitskräfte der Rüstungsindustrie maßgeblichen Bestimmungen zum Thema Sabotage bzw. „Endommagement de matériel militaire“.

Als Beispiel aus Belgien seien hier die dreisprachigen „Dienstverpflichtungsbescheide“ der „Ober-Feldkommandantur, Werbestelle, Aanwervingsdienst, Office d’Embauchage“ genannt, basierend auf der „Verordnung des Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich über die Sicherstellung des Kräftebedarfs für Arbeiten von besonderer Bedeutung“ vom 6.3.1942 in der Fassung vom 6.10.1942, so im Falle ÖVF 78764, wo die Zusätze „Inhaftierter Rückkehrer“ und „Erziehungslager“ neben den Details seiner Schilderungen alles relativieren. Einzelne formal in besonderer Weise irreführende „Verpflichtungs“-Dokumente gibt es gelegentlich auch in Akten von Serben, so im Fall ÖVF 144326: Da wurde „zwischen dem unterzeichneten Alpine Monaten [sic !] Betriebe Hermann Göring“ und einem jungen Serben am 25.9.1943 in Niš („Nisch“) offiziell für „12 Monate“ ein zweisprachiger „Arbeitsvertrag für serbische nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte“ abgeschlossen, Abreisetag: 29.9. (beide Daten handschriftlich geändert auf 1.10. bzw. 6.10.), Zielstation: Eisenerz, keine Eintragungen über Arbeitszeit, Lohn oder Kosten von Unterbringung und Verpflegung; auf der Rückseite detaillierte „Weitere Arbeitsbedingungen“, nötigenfalls könne er sich an den „Delegierten für serbische Arbeiter in Deutschland“ wenden (der saß in Berlin, Neue Grünstraße 10, was in Eisenerz nicht sehr hilfreich war; natürlich war der Betroffene dann bis Kriegsende da).

Ein Kapitel für sich wären „Umvermittlungen“, dokumentiert etwa durch Überstempelung auf „Arbeitskarten“, wie bei einem Franzosen im Fall ÖVF 779 (offenbar Wechsel von Daimler Benz zu den Flugmotorenwerken Ostmark, die allerdings dann auch zu jenem Konzern gehörten). Wechsel der Zwangstätigkeit erfolgte aber auch öfters durch „Wirtschaftlichen Gestellungsbefehl (Verpflichtungsbescheid)“ auf Grund der erwähnten Verordnung vom 13.2.1939, so im Falle eines Franzosen (ÖVF 109030) erst am 17.1.1945, der dadurch von seiner ab Juni 1943 via STO ausgeübten Tätigkeit für Böhler in Kapfenberg (per Adresse Wohnlager Hafendorf) als Obusfahrer zur Mürztaler Verkehrsgesellschaft wechselte.

Häufig wurden Wechsel von Dienstverhältnissen auch über ein bereits erwähntes Formular abgewickelt, mit vorgedrucktem „Betrifft: Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939; Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses“. Bei einem Tschechen (ÖVF 4415) stimmte die Nebenstelle Neunkirchen des Arbeitsamtes Wiener Neustadt „der beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Antragsteller“ und einer Baufirma bzw. deren Neunkirchener Baustelle zu, jedoch gebunden „an folgende Auflagen: daß Sie nach erfolgter

Lösung des Arbeitsverhältnisses Arbeit bei der Firma Schoeller-Bleckmann, Stahlwerke AG., Ternitz, aufnehmen“.

Vom „Arbeitsamt Linz/Donau“ liegt einem Akt ein Brief (samt Umschlag) vom 8.2.1944 an eine Ukrainerin in „Linz – Lager Gründberg“ vor, mit Betreff: „Ihr Einsatz als Kindergärtnerin“, „Vorgang: Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses mit den Stickstoffwerken Ostmark AG., Linz. Ich bitte mit dem Arbeitsbuch beim A.A.Linz, Baracke 1¹⁹⁰, Zimmer 10 [...] vorzusprechen, damit Ihnen die Zuweisungskarte als Kindergärtnerin ausgehändigt werden kann.“ Das Schreiben erging an die Mutter einer 1937 geborenen Antragstellerin (ÖVF 105330, später Argentinien); es ist geht aus dem Akt nicht direkt hervor, ob es zu jenem Tätigkeitswechsel dann tatsächlich kam, und wenn ja, wo jene Tätigkeit dann war (einiges spricht dafür, dass es da zumindest keinen Firmenwechsel gab, was indirekter Beleg für entsprechende Krippe bzw. Kindergarten im Betrieb sein könnte).

Die Möglichkeit von Arbeitsplatzwechseln war aber Glückssache: Eine Ukrainerin, die sich in einem Brief über ihre Bäuerin beschwert hatte, kam ins AEL Jenbach (UA 17235), während eine Polin, die von einem Mühlviertler Bauern öfters geprügelt wurde, vom Arbeitsamt Linz zu einem anderen Dienstgeber geschickt wurde (PL U22499, zuletzt anscheinend in der Nähe des KZ Mauthausen). Eigenmächtige Vorsprachen beim Arbeitsamt führten offenbar eher zu Inhaftierungen, und selten zum erwünschten DienstgeberInnen-Wechsel, wobei es sicher auch auf die Stellung in der „rassischen“ Hierarchie aus NS-Sicht ankam.

In keinem amtlichen Dokument belegt, wohl aber durch plausible Schilderung überliefert, konnten Arbeitsplatzwechsel auch auf ganz andere Weise erfolgen, die eher an „historische“ Sklavenarbeit im antiken Rom oder in den US-Südstaaten des 19. Jahrhunderts erinnert: Ein im März 1941 nach Österreich deportierter Pole wurde von einem Villacher Gärtner beim Kartenspielen gewonnen (PL 348564), was dann irgendwie in „amtliche“ Form gekleidet wurde: bis Dezember 1942 in Kärnten bei mehreren Dienstgebern versichert, dann nach Flucht und Haft im sächsisch-anhaltischen Harzgebiet landwirtschaftlich zwangseingesetzt.

Letztlich geben amtliche oder halbamtliche Dokumente allzu oft ein stark verfälschtes Bild der NS-„Beschäftigungspolitik“; dieser Eindruck wäre sicher noch viel stärker verfälscht bei faksimilierter Wiedergabe solcher Schriftstücke. Gerade bei einigen der hier gebrachten Beispiele sind die relevanteren Seiten einzelner Zwangseinsätze erst bei Durchsicht des

¹⁹⁰ Das Ganze zwar per Adresse Anastasius-Grün-Straße, aber ohne Hausnummer; „Amtsbaracken“ waren nicht nur in Linz schon vor 1944 nichts Ungewöhnliches, wie etwa Durchsicht „amtlicher“ Eintragungsböcke im Linzer Telefonbuch 1942 oder anderer Quellen zeigen.

ganzen Aktes erkennbar, und nicht bei einem „Verpflichtungsdokument“, dass es außerdem in den meisten Fällen in der hier geschilderten Form offenbar überhaupt nie gab.

Ein Kapitel für sich wären auch faktisch **gleichzeitige Dienstverhältnisse**: Das war vielfach bei industriell Eingesetzten der Fall, die am freien Sonntag bei LandwirtInnen der Umgebung gegen Arbeit zusätzliches Essen zu den kargen Rationen in den Lagern zu bekommen trachteten¹⁹¹. Das war etwa der Fall bei einer 1923 geborenen Polin, die ab Ende 1943 in Villach bei der Reichsbahn eingesetzt war (ÖVF 128101, später Britin); sie verlor während der Herfahrt nach Kärnten ihr einjähriges Kind wegen Lungenentzündung, erkrankte selbst daran und hatte bald nach der Ankunft eine Totgeburt (als Schwangere herdeportiert). Das war einer der Fälle von „Ind“-Kategorie, wo es trotzdem zu einer Zahlung in „Skl“-Kategorie kam, um auch anderen als formalen Umständen Rechnung zu tragen. Am Wochenende landwirtschaftlich arbeitete auch etwa eine 1926 geborene (offenbar moslemische) Bosnierin, die von Mai 1941 bis Kriegsende bei einer Wiener Schuhfabrik zwangseingesetzt war (ÖVF 35009, als Spätfolge der NS-Zeit mit nur 37 Jahren krankheitshalber frühpensioniert).

Ähnliche „Doppeldienstgeberschaften“ mit Sonntagsarbeit¹⁹² konnten aber auch entgegen Willen und Interessen Betroffener faktisch zustande kommen: So musste ein 1931 geborener, in der Berndorfer Fleischfabrik Zimmermann arbeitender Tscheche 1944 an vier Sonntagen offenbar im Auftrag der Gemeinde beim Reinigen der örtliche Kanalisation mithelfen (diese Zusatztätigkeit natürlich ohne eigene Anmeldung abgewickelt; bei Zimmermann war er offenbar als Lehrling, von der ČRON wurde nur der nachherige Einsatz beim Stellungsbau nahe Mönchhof in der Antragsliste berücksichtigt, was für die teilweise strengen Kriterien jener Partnerorganisation spricht). So etwas konnte es auch mit speziellerem Strafcharakter geben: Eine 1924 geborene, in einer oststeirischen Glashütte arbeitende Ukrainerin (ÖVF 145801, spätere Britin) musste nach einem Brotdiebstahl einen Winter lang (vermutlich 1943/44) jeden Sonntag Stufen und Gehsteig vor einer Polizeistation waschen.

In manchen Fällen bestanden gleichzeitige Dienstverhältnisse auch laut Dokumenten: Ein 1920 geborener Franzose war laut Arbeitsbuch von März 1943 bis 4.5.1945 „Nietenlanger“ in der Linzer Schiffswerft, außerdem aber vom 21.3. bis 15.5.1945 Fleischhauergehilfe in der Freistädter Straße 3 (ÖVF 176; vermutlich wurde er nach Produktionsstillstand vom Arbeitsamt anderweitig zugeteilt, von der Schiffswerft aber nicht gleich ganz abgemeldet; die

¹⁹¹ Eine Variante dazu berichtete etwa eine 1926 geborene Ukrainerin, die ab August 1942 in einer Salzburger Fabrik arbeiten musste: Unweit des Werks seien zwei Dörfer gewesen, „wo wir um Essen bettelten“ (UA 39909, offenbar mit Bezug auf den sonntäglichen „Freigang“); vielleicht war aber auch das mit gewissen zusätzlichen Arbeitseinsätzen verbunden.

¹⁹² Vgl. zu jenem speziellen Aspekt von Religiosität und/oder Arbeitsverfassung mehr unten, S. 340f.

Tagesangaben sprechen eher gegen einen Irrtum bei der Ausfüllung des Enddatums beim ersten Arbeitseinsatz). Ein Tscheche (CZ 44166) war laut Versicherungsbeleg von 1942 bis 10.4.1945 bei den Enzesfelder Metallwerken, laut Bahnausweis aber vom 29.1. bis 1.3.1945 bei der Reichsbahn in Linz eingesetzt – auch da gab es wohl eine Unklarheit bezüglich einer Abmeldung. Sehr wohl „gleichzeitige“ Tätigkeiten konnte es etwa bei Einsätzen im Kontext von Luftkriegsschäden geben, so etwa bei einer „nichtarischen“ Wienerin (ÖVF 37297, dann USA), die neben ihrer Tätigkeit in einer Großwäscherei bis Kriegsende auch oft zum Schutträumen herangezogen wurde.

In den Dokumenten nicht immer klar abgrenzbar sind auch Fälle, wo AntragstellerInnen bei einer bestimmten Firma versichert, aber zeitweise im Rahmen bestimmter Projekte für andere Firmen tätig waren; so etwa (auch laut dessen Eigenschilderung) bei einem Franzosen (ÖVF 106699), für den auf Belegen vom Frühjahr 1944 zugleich die Baugesellschaft Mayreder, Keil, List u. Co. und die Steirischen Gußstahlwerke A.G. als Dienstgeber aufscheinen, auch wenn aus versicherungsmäßiger Sicht wohl nur eine der beiden damals für ihn zuständig war.

Bei Arbeitsgemeinschaften konnte das so aussehen, dass etwa laut Arbeitskarten-Rückseite ein Ukrainer „seit 26.9.1944“ beschäftigt war bei „Innerebner & Mayer“, gleich darunter aber auch ein Stempel: „Philipp Holzmann A.G., Ötztal, Tirol“ (UA 8637). Ein Franzose wurde an sich im Februar 1943 vom Arbeitsamt Liezen der Porr AG zugewiesen; laut Arbeitskarte vom Jänner 1944 war seine „Arbeitsstelle“ jedoch „Fa. Porr A.G., Pittel & Brausewetter, Baustelle Rottenmann“, was dann in einer Verwarnung vom Juli 1944 präzisiert wurde: Über der Unterschrift des „Betriebsführers“ dort der Stempel „Arbeitsgemeinschaft Allgem. Bauges. A. Porr-A.G. Pittel & Brausewetter, Baustelle: Rottenmann, Stmk“; laut Lagerpass wohnte er im „Gemeinschaftslager Rottenmann“, wo eben ArbeiterInnen verschiedener Firmen waren. Hier sei auch etwa auf die „Bezirksarbeitsgemeinschaft des Bauhandwerks Wartheland“ verwiesen, deren „Einsatz Schruns“ laut Arbeitskarte des Arbeitsamtes Bregenz im Mai 1944 „Arbeitsstelle“ eines Polen war (ÖVF 53959, später US-Bürger, damals „Staatsangehörigkeit: Schutzangehöriger, Volkszugehörigkeit: Pole“, bis 1939 selbständiger Tischler, 1944 aber „Küchenhilfe“, untergebracht im „Lager Rells, Vandans“).

Ein Kapitel für sich wären hier auch die speziellen „**Aufbaugenossenschaften**“ vor allem als Dienstgeberinnen in Tirol und Vorarlberg, die als solche in Versicherungsbelegen aufscheinen: so etwa die Aufbaugenossenschaft Silbertal-Bartholomäberg GmbH mit Sitz in Schruns (so im Fall UA 17050), die „Aufbaugen. Gr. Volderberg“ (bzw. Großvolderberg) als Dienstgeberin eines Russen (so im Fall RF 156934), die Aufbaugenossenschaft Sibratsgfall

bei einem anderen Ukrainer (UA 35815, die drei zuletzt genannten Zwangsarbeiter übrigens zeitweise nach Fluchtversuchen im AEL Reichenau), weiters kommen etwa die Aufbaugenossenschaften Damüls (UA 17824) und Bichlbach (UA 17840) vor, etc.

3.3. Auszahlungs-Kategorien als Spiegel der Lebensbedingungen

Oben wurde dargestellt, wie sich die ÖVF-Kategorien bei einzelnen Partnerorganisationen änderten. Dabei ging es vor allem um die Ergebnisse von Aktenprüfungen des ÖVF, aber auch um Folgen von Beschwerden Betroffener, die sich (häufiger zu Recht als zu Unrecht) falsch eingestuft sahen. Zur Erinnerung: Das ÖVF-Gesetz sah 20.000 Schilling für Personen vor, „die Zwangsarbeit ausschließlich in der Land- und Forstwirtschaft oder in Form persönlicher Dienstleistungen (Haushalt, Hotels u.ä.) leisten mussten“, 35.000 Schilling für „Zwangsarbeit in Industrie, Gewerbe, Bauwirtschaft, Elektrizitätswirtschaft und in der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, in öffentlichen Einrichtungen, bei Reichsbahn oder Reichspost“, 105.000 Schilling für „Sklavendarbeit“, worunter KZ-ähnliche Umstände verstanden wurden (jeweils gleicher Betrag für mitanwesende bzw. hier geborene Kinder); als entsprechende Euro-Beträge galten dafür ab 2002 1.453,46, 2.543,55 bzw. 7.630,65 (also eigentlich 20.000,045, 35.000,011 bzw. 105.000,03 entsprechend).

Hier einige Aspekte zur Abgrenzung dieser Kategorien im Kontext jeweiliger Lebensbedingungen, wobei hier keine Gesamtdarstellung des Kategoriensystems geboten sei, wie es sich im Laufe der ÖVF-Arbeit entwickelte. Das war ein sehr komplexes System mit verschiedenen maßgeblichen Faktoren, wobei manche Aspekte des vorliegenden Materials klarerweise nicht zur Veröffentlichung geeignet sind, auch wenn es dabei primär immer um Wahrung von Buchstaben und Geist der Bestimmungen des ÖVF-Gesetzes ging.

3.3.1. „Härfälle“

Das ÖVF-Gesetz erlaubte auch Höherstufungen für „besondere Härfälle“, wo Betroffene „durch die Arbeit eine nachweislich schwere oder nachhaltige physische oder psychische Schädigung erlitten haben“ (§ 2 Abs. 1 Z. 3). Diese Regelung wurde im Laufe der ÖVF-Arbeit auf Basis der Aktenprüfungen, spezieller Fondshistoriker-Gutachten oder auch unter

Heranziehung „externer“ ForscherInnen-Meinungen durch eigene Komiteebeschlüsse weiterentwickelt. Das war gedacht als Quasi-Ausgleichssystem für Fälle, wo die formale Seite des „eigentlichen“ Arbeitseinsatzes und damit verbundene Kategorie nicht den eigentlichen Lebensbedingungen entsprach: neben bleibenden Schäden durch Verletzungen oder Krankheiten ging es da etwa auch um bleibende Traumata wie durch sexuelle Gewalt.

Ab März 2003 wurden derartige Höherstufungen bei ÖVF-Komiteesitzungen in eigens gesammelter Form vorgelegt, wobei die jeweilige „Begründung“ auf Aktendeckblättern bzw. „Generalausdrucken“ entsprechend umgestaltet wurde. Das war dann jeweils Kurzbeurteilung eines im eigentlichen Akt weitgehender dokumentierten Schicksals. (In entsprechender Form eigens gesammelt vorgelegt wurden später auch nach dem 31.12.2003 eingelangte Anträge, sofern ein triftiger Grund für die Verspätung gegeben war; auch das wurde in Sammelisten unter „Fällen besonderer Härte“ subsumiert, wobei es dort aber nicht um Höherstufung, sondern um das Faktum der Auszahlung überhaupt ging).

Gutes Beispiel hierfür sind drei später zu Österreicherinnen gewordene Polinnen, die nur landwirtschaftlich eingesetzt waren; wie oben (S. 104) erwähnt, bekam nur eine der drei (ÖVF 464) durch Zusatzzahlung eine Höherstufung von „Lw“ auf „Ind“, weil sie besonders schlecht behandelt worden war, und das in ausführlicher Schilderung glaubhaft gemacht war. In weiterer Auslegung der „Härtefall“-Regelung wurden auch etwa LandarbeiterInnen auf „Ind“ höher gestuft, die kürzere Zeit inhaftiert waren. Höherstufung von „Ind“ (oder auch von „Lw“) auf „SkI“ gab es im Rahmen dieser Regelung vor allem bei gravierenden Dauerschäden.

Ähnlich wie bei Individualanträgen wurde auch bei Behandlung der über die sechs auswärtigen Partnerorganisationen eingelangten Anträge vorgegangen. Dabei ist der Sachverhalt meist nur den Prüfprotokollen zu entnehmen, und nicht den summarischen Komiteebeschlüssen zu einzelnen Tranchen. Beispiele solcher „Härtefälle“ wurden für das ÖVF-Buch Feichtlbauers zur Verfügung gestellt, weshalb hier nur auf spezielle Grenzbereiche eingegangen sei.

Davor noch kurz zum speziellen Bereich der „sonstigen Personenschäden“, einem speziellen Zahlungsprogramm der EVZ, das mit ÖVF-„Härtefällen“ nur wenig zu tun hat: Bei der EVZ ging es aus Geldmangel letztlich nur mehr um Opfer medizinischer Versuche, überlebende Kinder von „Ausländerkinderpflegestätten“ und Eltern dort gestorbener Kinder, allerdings

unabhängig von territorialer Zuordnung¹⁹³. Das führte dazu, dass etwa von der ČRON in Tranche XVII sieben von 718 davor vergebens eingereichten „Härtefällen“ mit besonders schweren, aber nicht der letztgültigen EVZ-Regelung entsprechenden Sachverhalten beim ÖVF erfolgreich als Skl-Härtefälle eingereicht wurden. Das waren dann Höherstufungen von „Ind“ auf „Skl“: etwa bei einer Frau, die bei einem Unfall im Werk Neurisshof (Blumau) der Enzesfelder Metallwerke AG im Jänner 1945 beide Hände verlor (CZ 17535, dazu „Marschbefehl“ auf Firmenpapier vom 31.3.1945 für die weitere Behandlung in Brünn, da das Badener Spital für die Wehrmacht geräumt werden musste); ein Mann, der im Mai 1942 bei der Baufirma Schmitt & Junk das rechte Bein verlor (CZ 24555), etc. Mehrere vergleichbare Fälle gab es auch bei FPNP-Anträgen, so eine ab Dezember 1939 für die Firma Hasslacher in Lind an der Drau zwangseingesetzte Polin, die nach Arbeitsunfall und Amputation beider Beine schon im November 1941 nach Hause geschickt wurde (PL 451308), etc.

Härtefall-Höherstufungen wenigstens von „Lw“ auf „Ind“ konnte es auch etwa da geben, wo ein landwirtschaftlicher Zwangseinsatz eines Polen in Sitzendorf durch einen Arbeitsunfall schon im April 1940, wenngleich ohne Dauerfolgen, beendet wurde (PL 080575). Das war eben immer eine schwierige Einzelabwägung, die bei nachträglichem Blick auf die Gesamtheit der Fälle verständlicherweise nicht immer und überall wirklich nach exakt gleichen Maßstäben „gerecht“ erfolgen konnte, wobei solche Gerechtigkeit aber zumindest immer angestrebt wurde. Fakt ist jedenfalls, dass viele der Höherstufungen auch solche Härtefälle betrafen, und nicht nur die engeren Sachverhalte der Kategorien; auf diese sei im Folgenden eingegangen.

3.3.2. spezielle Grenzbereiche: Hilfswirtschaften, Konservenfabrikation

Bei speziellen Grenzbereichen zwischen den Kategorien „Lw“ und „Ind“ gab es gegenüber dem anfänglichen Vorgehen Änderungen in der Einschätzung, wobei frühere niedrigere Einstufungen möglichst zumeist im Nachhinein angeglichen wurden. Ein Beispiel dafür sind „Hilfswirtschaften“, landwirtschaftliche Großbetriebe, die praktisch Außenstellen der Großindustrie waren. Bezeichnenderweise wurde eine Meiereiwirtschaft der Alpine Montan in Admont in einem Antrag (wie ein Bergwerk) „Morwitzschacht“ genannt, auf der

¹⁹³ Vgl. dazu neben Texten auf www.stiftung-evz.de auch etwa Anja Hense: Politik des Schlussstrichs. Eine Bilanz der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“; in: Blätter für deutsche und internationale Politik 2006, H. 1

Antragsliste dann interpretiert als „Morvit, Admont, Schaft fir Alpine“, UA 35368): Dort war ein 1923 geborener Ukrainer ab 1942 als Traktorfahrer. Ihm zufolge waren das rund 150 Leute in lagerartiger Unterbringung. Das hing wohl mit damaliger Treuhandverwaltung von Stiftsliegenschaften bzw. auch mit der dort aktiven, im August 1939 gegründeten Reichsforschungsanstalt für alpine Landwirtschaft zusammen.¹⁹⁴ Dazu gehörten offenbar auch etwa eine Ukrainerin, die ab Oktober 1942 in „Admont 1“ als „Gartenarbeiterin“ gemeldet war (UA 9587), eine 1926 geborene Ukrainerin (UA 25255, dort ab Juni 1943) oder auch etwa eine belarussische Antragstellerin (BY 2131, Küchenhilfe).

Häufig kommen ähnliche Betriebe in „Oberdonau“ vor: Eine 1928 in Polen geborene Ukrainerin war ab 11.11.1944 laut vom Linzer Arbeitsamt ausgestelltem Arbeitsbuch „Landarbeiterin bei Reichswerken Hermann Göring, Gut Hart, Leonding“ (ÖVF 36718, später Kanadierin, vgl. unten, S. 237). Dort war offenbar auch ein Tscheche als Gärtner, CZ 53444). Das waren die damals enteignete Meierei und Gärtnerei der Waisenhauskolonie Hart (Vorläuferin der späteren Einrichtungen von St. Isidor).¹⁹⁵ Zumindest ein 1927 geborener Pole (PL T32906) war laut Gemeindeamt Oftering im dortigen Linimairgut ebenfalls für die Göringwerke tätig, ebenso wohl einzelne der 19 FPNP-AntragstellerInnen, bei denen Oftering als Arbeitsort ohne Dienstgebernamen vermerkt ist (bei sieben FPNP-Anträgen sind andere Ofteringer Landwirtschaften identifizierbar – gutes Beispiel für Möglichkeiten und Grenzen des Materials, selbst in Kombination mit den Prüfprotokollen, die ja nur rund 12% der Partnerorganisations-Anträge betreffen).

Mehrfach kommt die „Gutsverwaltung der Reichswerke Hermann Göring“ in Wimsbach (heutige Gemeinde Bad Wimsbach-Neydharting) als Arbeitgeberin vor, so bei mindestens zehn AntragstellerInnen aus Polen, etwa ab September 1940 eine ganze Familie, die wegen schwerer Erkrankung des (bald darauf gestorbenen) Vaters im August 1942 nach Hause durfte (PL T46146, geboren 1933). Eine 1928 geborene Polin (PL 334325) war ab Juli 1943 mit ihrer 1899 geborenen Mutter und anderen Familienmitgliedern dort zwangseingesetzt, etc.

Im Linzer Telefonbuch 1942 (das ja ganz Oberdonau umfasste) schienen vier RWHG-Hilfswirtschaften als „auswärtige Anschlüsse“ bei den Linzer Einträgen der „Reichswerke A.-G. Alpine-Montanbetriebe ‚Hermann Göring‘“ auf: Gut Hart; Steinhumergut / Traun (bei den

¹⁹⁴ Vgl. dazu neben Handbuch Reichsgau Wien 1944 (S. 34, mit Stand Dezember 1943 war jene Anstalt „noch im Aufbau begriffen) etwa Da schau her. Die Kulturzeitschrift aus Österreichs Mitte 26, 2005, H. 4, S. 15 bzw. Heinz Löffler: Herbert Franz (Nachruf). In: Österreichische Akademie der Wissenschaften. Almanach Jg. 152, 2001/2002, Wien 2002, v.a. S. 421f. (dort ist von rund 200 Arbeitskräften jener Forschungsanstalt die Rede)

¹⁹⁵ Vgl. Josef Andreas Kauer: Aus den Anfängen der Hausgeschichte der Waisenhauskolonie Hart bei Leonding; in: Leondinger Gemeindebrief F. 45, Dez. 1983, S. 11-15, dazu ds.: Das alte Leondinger Dorf „Obernhardt“, ebd., F. 32, Sept. 1981, S. 20-24 (v.a. zu Hart Nr. 5, 6 und 7)

Traun-Einträgen „Steinhammergut Ödt“); Linimayrgut Oftering / Hörsching (bei den Hörsching-Einträgen „Linimairgut“); Wimsbach Schloss / Lambach (bei den Lambach-Einträgen als „Gutsverwaltung Wimsbach Oberdonau), dort außerdem eigene „Auswärtige Anschlüsse“ für die Wohnlager 43, 48, 49, 51, 52/53, 56 und 57. (Im gleichen Telefonbuch schien bei der Steyr-Daimler-Puch-A.-G. in Steyr in nämlicher Funktion anscheinend das Zöhrergut auf, das in ÖVF-Anträgen nicht auffindbar war).

„Landwirtschaftliche“ Tätigkeit konnte auch bei „**Hilfswirtschaften**“ von Krankenhäusern gegeben sein (UA 24254 in Sankt Pölten, PL Z02007 und PL 716450 im Sanatorium bzw. Lazarett Stolzalpe, PL U76900 in „Gauanstalt Valduna“, Rankweil), bei Erziehungsheimen (so eine Ukrainerin, UA 19954, in Steyr-Gleink), Altersheimen (ÖVF 46766, ein Franzose in Wien-Hadersdorf), Taubstummenanstalten (ÖVF 2973, selbst taubstummer, damals sterilisierter Einheimischer in Mils), um auch hier nur einige Beispiele zu nennen.

Entsprechende Zwangsarbeit gab es zum Teil auch nach 1945 (mehr dazu unten, S. 674f.).

Besondere Bedeutung hatte solche „kategorienübergreifende“ Tätigkeit bei militärischen Einrichtungen: Im Kontext des Flugplatzes Hörsching wurden laut Schilderung im Fall UA 34072 Lebensmittel produziert, die dann „an die Front geliefert“ worden seien. Bei Militärflugplätzen gab es eigene „**Platzlandwirte**“, für den in Götzendorf arbeitete ein „Jungserbe“ im Fall ÖVF 37143. Da ging es um „Instandhaltung der Rollflächen“ (auch durch Schafherden) und „Bewirtschaftung der übrigen Grünflächen“, wohl auch um „Beitrag zur Eigenversorgung der Garnison“ mit Schweinen, Geflügel, vielleicht auch Obstplantage, dazu womöglich Angorakaninchen als Wolle-Lieferanten „für die Wärmeschutzkleidung der Flieger“¹⁹⁶. Dementsprechend sah auch die „landwirtschaftliche“ Tätigkeit einer Belarussin und zweier Russinnen am Flugplatz Langenlebarn aus (BY 1729, RF 9670 und RF 123938).

Als „Landarbeiterin“ war aber auch etwa eine 1920 geborene Polin von Mai 1940 bis Kriegsende beim „Schloss Hartheim, Post Alkoven“ eingesetzt, also im Umfeld der „Euthanasie“-Morde (ÖVF 47016, später in Deutschland lebend; mehr dazu unten, S. 341).

Ausdrücklich als „Landarbeiter“ war auch ein Pole von der Hainfelder Brauerei bei der Versicherung gemeldet, was im Falle jenes eher kleinen Betriebes wohl weniger Abbild rein „agrarischer“ Tätigkeit, sondern eher ein Dienstgeber-Trick war, um weniger Abgaben an die Sozialversicherung zahlen zu müssen (PL 255718). „Landarbeiter“ hatte auch etwa die

¹⁹⁶ So Horst Dassow: Tutow, online auf <http://de.geocities.com/fliegerhorste/tutow.htm> (konkret einen Fliegerhorst in Mecklenburg betreffend, aber wohl auch etwa für Götzendorf zutreffend)

Waldviertler Glasfabrik Stölzle (in Brand-Nagelberg) bei der Versicherung gemeldet (PL 593869), wobei das offenbar eben keineswegs Einzelfälle waren.

Umgekehrt scheinen mehrfach Fabriksbesitzer als Quasi-Landwirte auf: Leute wie Josef Toifl (laut Industrie-Compass 1943/44 Produzent von Trockenkonserven, Sirup und Kaffeeersatzmittel). Für ihn arbeiteten in Hennersdorf rund 20 ungarisch-jüdische Familien mit gut 40 Personen ab Juni 1944 laut Arbeitsamt Wien „landwirtschaftlich“ (HU 13322, eine 1920 geborene Frau, und mindestens vier ähnliche MAZSÖK-Fälle; diese Gruppe sollte Anfang 1945 nach Bergen-Belsen gebracht werden, was offenbar durch Proteste der Dorfbevölkerung verhindert wurde; unter den MAZSÖK-Anträgen an den ÖVF waren sieben „Hennersdorf“-Fälle, die vermutlich alle zu jener Gruppe gehörten, wobei damals kleinere Kinder höchstens kleinere Hilfstätigkeiten im Lager verrichteten).

Eine ähnliche Gruppe arbeitete auch in und um Raasdorf für die „Phönixwerk“-Konservenfabrik Johann Lachout, so der Betroffene aus Fall ÖVF 1390, später in Belgien lebender Ungar, der nicht nur „Gartenarbeit“ draußen, sondern auch Tätigkeiten wie Marmeladenabfüllen in der Fabrik verrichten musste (nicht nur im Antrag, sondern auch 2002 in einer englischsprachigen belgischen Zeitschrift beschrieben; für dieselbe Firma arbeiteten wohl die meisten der elf „ungarisch-jüdischen“ „Raasdorf“-Fälle der MAZSÖK). Das damalige Kind (geboren 1937, später namhafter Arzt und Wissenschaftler) erinnerte sich Jahrzehnte später auch an einen Grenzbereich anderer Art: Von den beiden im Industrie-Compass 1943/44 als Inhaber jener Fabrik aufscheinenden Brüdern war Erich Lachout „a bit sadistic“, hingegen Hans Lachout „something of a Schindler“: Er profitierte zwar von der Arbeitskraft der UngarInnen, beschützte sie aber offenbar (wie der Fabrikant Oskar Schindler) vor Eichmann-mäßigen „Pflichterfüllern“ anderer Instanzen; eines von vielen Beispielen aus ÖVF-Anträgen, dass Nutznießer des NS-Zwangsarbeits-Systems nicht nur in australischen Romanen und amerikanischen Filmen zugleich humane Seiten haben konnten.

3.3.3. spezielle Grenzbereiche: Torfstecherei, Sägewerke

Ein „kategorienmäßiger“ Grenzbereich anderer Art kam vor allem bei vielen polnischen Anträgen vor: Torfstecherei, so in Frauenberg bei Admont ab Juli 1944 eine damals Siebenjährige (ÖVF 149270) mit Mutter und Schwester; dem Akt liegt ein aus der Erinnerung gezeichneter Plan von Torfwerk und „W.E. Lager Frauenberg“ bei. Letzteres war laut

Meldeeintrag in Aigen 106 im heutigen Admonter Gemeindebereich; die „Helmut Ronach Torfwerk GmbH“ gab es mit selber Adresse noch 2006 (vgl. zu Frauenberg auch Kapitel 5.10.). Mindestens eine Ukrainerin war laut Eigenangabe bei einem Torfabbau in Losenstein (UA 22546¹⁹⁷). Ihr dortiger Dienstgeber, Jakob Faltinsky, scheint im (ganz „Oberdonau“ umfassenden) Linzer Telefonbuch 1942 und im Gewerbeadressbuch 1942 nur als Holzhändler auf, die angegebene Tätigkeit wird aber wohl zumindest zeitweise trotzdem stimmen: Torfabbau war sicher plausible Ergänzung zu damaligem Holzhandel. Der eigentliche Abbau erfolgte vielleicht im Bereich der Moorgebiete rund zehn bis zwölf Kilometer südlich des Ortes Losenstein, rund um die Ebenforstalm.

Acht oder neun polnische AntragstellerInnen waren ab 1944 in einem Torfwerk im salzburgischen Bürmoos (so etwa PL T50395, sieben erst ab Juli 1944, mindestens ein weiterer Bürmoos-Fall mit Dienstgeberin „Reichsbahn“; jener Bereich gehörte damals zur „Weihespiel“-Gemeinde¹⁹⁸ Lamprechtshausen, und wurde erst 1967 eigene Ortsgemeinde).

Noch mehr Torfstecherei-Fälle sind im oberösterreichischen Teil derselben Moorlandschaft nachweisbar, vor allem in **Hackenbuch**, Ortsgemeinde Moosdorf¹⁹⁹. Offenbar zu ebenjenem Torfabbaugebiet gibt es eine Bildserie im Archiv der Stadt Linz, aus der jener Mischcharakter von „Lw“ und „Ind“ hervorgeht: Da arbeiteten Frauen und Männer im Bereich provisorischer Feldbahnen praktisch „fließbandartig“. Ein Bild jener Serie war als Plakatmotiv für den ÖVF in engerer Auswahl²⁰⁰, da dort relativ wenig beschönigt wird, und zugleich in verschiedener Hinsicht Übergänge bzw. Grenzbereiche vorliegen, nicht nur hinsichtlich der ÖVF-

¹⁹⁷ ab August 1942 „minimalversichert“, auch sie mit 1.4.1944 „höher gestuft“ von C1 auf A1, was aber wohl auch bei dieser „Ostarbeiterin“ in der Praxis kaum Relevanz hatte; in diesem Fall ist auf der dem ÖVF übermittelten Liste als Ortsangabe von „selo [Dorf] Gavu“ die Rede, im Antrag selbst von g[orod, also Stadt] Losenstein, oblast [Gebiet] Gavu Oberdonau“, was zeigt, dass relevante Sachverhalte auch bei den ansonsten relativ gut redigierten ukrainischen Antragslisten oft erst in Prüfprotokollen ersichtlich werden

¹⁹⁸ Dabei wurden Ereignisse rund um den nationalsozialistischen Putschversuch vom Juli 1934 verherrlicht (Autor des 1938 und 1939 aufgeführten Festspiels war Karl Springenschmied, Organisator der Salzburger Bücherverbrennung vom 30.4.1938); noch im 1953 erschienenen Ortsverzeichnis von Österreich gab es in der Ortschaft Lamprechtshausen als Ortschaftsbestandteile das Dorf Bürmoos und die „Weihespielsiedlung“ (erst im 1964 erschienenen Ortsverzeichnis „entnazifiziert“); die Ortsgemeinde Bürmoos wurde 1967 aus Teilen der Ortsgemeinden Lamprechtshausen und Sankt Georgen bei Salzburg gebildet (einen Ortschaftsbestandteil „Bürmoos“ gab es davor auch in der Sankt Georgener Ortschaft Roding). Es gab auch ZwangsarbeiterInnen einer „ARGE Bürmoos“, die etwa im benachbarten Oberndorf bei Salzburg eingesetzt waren (z.B. Fall PL 671085, ab September 1943); jene Arbeitsgemeinschaft hatte aber offenbar eher mit Bodenmelioration bzw. Trockenlegung von Moorgebiet zu tun, und nicht unbedingt direkt mit Torfabbau als Rohstoffgewinnung, wobei das aber vermutlich Hand in Hand gehen konnte).

¹⁹⁹ Dieses Moosdorfer Hackenbuch galt damals nicht als eigene Ortschaft, sondern als Ortschaftsbestandteil der Ortschaft Weichsee, hatte damals knapp 30 Häuser (erst später vom Statistischen Zentralamt zur Ortschaft erklärt), nicht zu verwechseln mit Ortschaft Hackenbuch / Ortsgemeinde Sankt Marienkirchen bei Schärding).

²⁰⁰ Archiv der Stadt Linz, Sammlung Stenzel, St/3/25/9 (offenbar aus dem Jahr 1943 stammend); es ging dabei um eine ÖVF-Publizitätskampagne, um noch mehr Leistungsberechtigte auf ihre Möglichkeiten aufmerksam zu machen (stattdessen wurde dann doch ein Ausweisfoto einer später in der Steiermark ansässig gewordenen Zwangsarbeiterin genommen – ÖVF 50646, vgl. oben, S. 103).

Kategorien „Lw“ und „Ind“. (An einem anderen Bereich des Ibmer Moores entstand im Kontext mit Trockenlegungsarbeiten das frühe AEL Weyer und dann ein Internierungslager für Roma und Sinti, mehr dazu unten, S. 421f. bzw. S. 620f.).

In Hackenbuch waren vor allem Familien mit mehreren Kindern, laut FPNP-Antragslisten zumeist beginnend ab Mai / Oktober 1944 bis Kriegsende, vielfach erst im Kontext des Warschauer Aufstandes hergebracht. Dies betrifft mindestens 25 AntragstellerInnen aus Polen, von denen zwei während des mütterlichen Zwangsaufenthaltes geboren wurden, so im August 1944 (PL 419332) und im November 1944 (PL T22248). Fall PL T14424 betrifft ein mit zehn Monaten hergebrachtes Kind. Mit jenen Einsätzen stand der Gastwirt Matthias Steiner in Hackenbuch 15 (heutiger Gasthof Leopolder) in Verbindung, wo vermutlich zumindest die Unterkünfte waren. In mindestens zwei Fällen wird „M. Steiner“ in Anträgen ausdrücklich als Dienstgeber genannt, was wohl damit zusammenhängt, dass von den dortigen 188 Hektar jenes „Gutsbesitzers“ laut eigenem Schreiben „an die Gauleitung der NSDAP für Oberdonau“ vom 11. April 1941 „ca. 40 Hektar Torflager“ waren²⁰¹.

Steiner hatte offenbar schon vor 1944 den dortigen Torfabbau wieder angekurbelt, und zwar gezielt als „kriegswichtige“ Produktion: Lieferungen von Torf (zusätzlich zu den laut Schreiben Steiners an Gaukämmerer Danzer vom Dezember 1941 in jenem Jahr an die Wehrmacht gelieferten 9,5 Tonnen Heu) an die Wehrmacht²⁰² in eigenem Interesse, nämlich zur Rettung des Dorfes: Es war 1940/41 vorübergehend begonnen worden, den erst ab 1900 rund um eine dann nur 1901 bis 1927 produzierende Glashütte entstandenen Ort völlig abzusiedeln; dort sollte ein Naturreservat bzw. in Wirklichkeit ein speziell „nordisches“ Jagdrevier für den „Reichsjägermeister“ Göring²⁰³ mit rund 70 Elchen entstehen. Ein Zeitzeuge erinnerte sich 1998: „1942 kam ich in den teilweise entsiedelten Ort, Hausruinen, ein großer, desolater Wohnblock diente als Internierungslager für Polen, auch Frauen und Kinder waren dabei. Extrem hohe Stacheldrahtzäune umgaben den Bau [...]. Internierte

²⁰¹ Kopie des Schreibens an Gauinspektor Schachermaier zusammen mit anderen diesbezüglichen Dokumenten von 1941/42 von Herrn Ludwig Wolfersberger dankenswerterweise dem Autor im März 2007 übermittelt (u.a. mit Kopie eines Räumungsbescheides für ein Haus von 1940). Im erwähnten Gasthof ist jetzt ein Schauraum der „Arbeitsgemeinschaft für Kultur und Heimatpflege rund ums Ibmer Moor“ bzw. „ARGE Kultur“.

²⁰² Dazu gehörten vielleicht auch „Heu-, Stroh- und Torfballen“, die andere ZwangsarbeiterInnen in Kledering in Wehrmacht-Kontext abladen und transportieren mussten, vgl. unten, S. 570.

²⁰³ Vgl. Ludwig Wolfersberger: 100 Jahre Hackenbuch. 1900-2000. - Moosdorf 2000 S. 12f. bzw. telefonische Auskunft. Kein direkter Zusammenhang besteht mit einer nahen anderen Ortschaft am Rande des Ibmer Moores: Eisengöring (Gemeinde Franking) wurde amtlich genauso geschrieben, als Hackenbuch gegründet wurde (im 12. Jahrhundert als „Isingerigen“ erwähnt; vermutlich war diese Koinzidenz dem extrem eitlen Göring bekannt und sympathisch). Für ein Göring-Jagdrevier beim Leopoldsteiner See arbeitete der Franzose aus ÖVF 129307 (später auch Straflager Eisenerz); ein Tscheche war ab Oktober 1943 beim Bau einer Villa für Hermann Göring in Berchtesgaden beteiligt (CZ 37286, dann natürlich EVZ-Fall); „Bauer Hermann Göring“ meinte hingegen die oben erwähnten Wimsbacher „Hilfswirtschaft“ der Göringwerke im Fall PL 444434.

Polen, knapp vor Kriegsende. Voll Angst sah ich sie auf das Schulgebäude zugehen. Sie kamen höflich mit dem Ersuchen, vom Radio Auslandsnachrichten hören zu dürfen, um zu erfahren, wo die Ami stehen.“²⁰⁴ Offenbar waren polnische Familien also bereits deutlich vor dem in den FPNP-Listen bei Hackenbuch-Fällen zumeist angegebenem Beginnjahr 1944 dort (diese noch zu klärende Diskrepanz hat vielleicht auch mit ungenauen Listenangaben zu tun).

Noch vielschichtiger und häufiger ist das Problemfeld „Sägewerk – Forstarbeit“, wobei ja „Forstarbeit“ eigentlich zur „Lw“-Kategorie gehörte. Die an der niederösterreichischen Thermenlinie öfters vorkommende Zwangsarbeit bei Harz- bzw. Baumpechgewinnung ist hier ebenfalls ein Grenzbereich, der auch „Ind“-Charakter haben konnte (dafür sprachen etwa Schilderungen in Fällen wie BY 1706, BY 2108, BY 2818 oder RF 537906). Vielfach scheinen als DienstgeberInnen auch etwa LandwirtInnen auf, die kleinere Sägewerke betrieben. Ähnliche Doppelfunktion hatte auch ein Bauer, der laut Gewerbeadressbuch 1942 in Tieschen eine „Klenganstalt“ bzw. Samendarre hatte (Dienstgeber im Fall UA 39350).

In entsprechenden Grenzbereichen der Kategorien „Lw“ und „Ind“ bewegten sich auch Hausangestellte gewisser Gewerbetreibender, wie eine 1914 geborene Tschechin, die von April 1943 bis April 1945 beim Groß-Sieghartser Tierarzt auch laut versicherungsmäßiger Anmeldung primär für die Betreuung dreier Kleinkinder zuständig war, laut Eigenschilderung aber auch die Praxisräumlichkeiten zu putzen hatte (CZ 108034). In manchen Fällen lag aber eher primäre Tätigkeit als „büromäßige“ Ordinationshilfe vor, wie im Falle einer (offenbar perfekt zweisprachigen) „Protektoratsangehörigen“, die im Jänner 1942 vom Arbeitsamt Prag einem Linzer Landstraßen-Dentisten zugewiesen wurde (CZ 117665; er ließ „seine“ Tschechin im Jänner 1943 wegen Verlobung und Schwangerschaft nach Hause fahren).

3.3.4. Grenzbereich Gastgewerbe – Kantine

„Gastgewerbe“ war vom ÖVF-Gesetz her ausdrücklich für „Lw“-Kategorie vorgesehen (was öfters schwer vermittelbar war, da ja auch Café-BesitzerInnen einen Gewerbeschein hatten, wie etwa ein Antragsteller und die ČRON-Beschwerdekommision erfolglos monierten). Bald als „Ind“-wertig anerkannt waren Kantinen bzw. Großküchen im Bereich Industrie oder im „öffentlichen Dienst“; dabei gab es auch eine junge Ukrainerin, die laut Eigenaussage in der

²⁰⁴ Bericht eines ehemaligen Lehrers, 1998 übermittelt an Ludwig Wolfersberger und von diesem 2007 dem Fondshistoriker zur Verfügung gestellt

Kantine des Tierparks Schönbrunn aufräumen musste (UA 12744; eventuell arbeitete sie zeitweise auch in der Kraftfahrtechnischen Lehranstalt der SS bzw. SS-Kaserne Schönbrunn).

Eine größere Gastwirtschaft in Wien-Meidling war damals de facto Kantine einer nebenan gelegenen Kaserne (so im Fall UA 16531 eine 1914 geborene Ukrainerin); der mitanwesende Sohn (UA 13900, späterer Universitätsprofessor), erinnerte sich bei einem Telefonat an den großen, lauten Speisesaal mit vielen Soldaten. In FPNP-Anträgen scheinen Groß- bzw. Betriebsküchen etwa als „jadwodajna“ auf, so im Fall PL T62770 in Bad Vöslau. In UNF-Listen hieß das, je nach „einliefernder“ Zweigstelle, stolovaja bzw. stolova (russisch) oder idal'nja (ukrainisch), wobei solche Kantinen auch etwa in einer Wiener Bank sein konnten (UA 14510, offenbar Sparkasse; das Ukraine-Prüfteam war zum Mittagessen in Kiew übrigens auch oft in einer solchen Bankkantine).

Neben „klassischen“ Industrie-Kantinen wie in den Linzer Göringwerken (mehrere Fälle wie etwa UA 16853) oder im Kontext des Kapruner Kraftwerksbaus (so UA 32682) kommen oft auch städtische Kantinen verschiedener Orte vor, wie etwa Klagenfurt (UA 15631), Polizeikantinen wie in Innsbruck (UA 15969), etc. (Derart die lokale Umgangssprache deklarierende Angaben in UNF-Anträgen wie stolovaja / idal'nja oder auch tjur'ma / v'jaznycja wären ein Kapitel für sich wert; selbst bei perfekten Russischkenntnissen wären etliche Angaben auf UNF-Listen unverständlich). Vor allem größere Gaststätten und Hotels waren bei Kriegsende zumeist faktisch Lager für Flüchtlinge oder andere Deportierte; „Lager“ für aus NS-Sicht „nichtarische“ UngarInnen war zum Beispiel ab Herbst 1944 in Bad Vöslau neben einem Hotel auch ein (dem Schreiber dieser Zeilen auch als zeitweises Wahllokal bekanntes) kleineres Gasthaus. Hotels im Gasteinertal waren laut Auskunft des Salzburger Landesarchivs bei Kriegsende zumeist Lazarette oder Flüchtlingslager, etc.

Dabei musste etwa „stolovaja“ de facto aber nicht immer eine in „Ind“ einzustufende Kantine sein, sondern konnte auch zu „Lw“-Zahlungen führen, ähnlich wie etwa der Einsatz in der Wiener „gostinica Imperial“ im Fall UA 40711. Bei Einsätzen in solchen an sich „industriefernen“ Renommiergaststätten konnten nur spezielle Umstände zu Zahlungen anderer Kategorie führen, wie bei einem tschechischen Bediensteten desselben Hotels Imperial (CZ 42750), der 1942 rund sechs Monate in U-Haft Gefängnisarbeit verrichtete (allerdings „normale“, ohne spezielle Außeneinsätze, deshalb nur „Ind“). Andere Umstände konnten auch in anderen „Ind“-fernen Betrieben wie dem Hotel Sacher in Wien zu „Ind“-Zahlungen führen, wie bei einer ukrainischen Küchenhilfe (UA 41877) oder einem tschechischen Koch (CZ 38374); letzterer war ab Jänner 1945 beim „Südostwallbau“, was in

dem Fall erst als „eigentliche“ Zwangsarbeit zu bewerten war, während die Lebensbedingungen der Ukrainerin schon von Beginn an jenen Sachverhalt begründeten.

Wie schwer hier Abgrenzung der Kategorien war, zeigte sich auch daran, dass bei Hotels wie etwa in Reutte gelegentlich auch ein (doch eher „Ind“-mäßiger) Kinosaal zu putzen war (UA 31917), bei (an sich „Lw“-mäßigen) Hausangestellten von Ärzten oder Kaufleuten eben auch zu putzende Praxis und Wartezimmer bzw. das Geschäftslokal, etc. – da war eben im Einzelfall die Kategorie zu entscheiden.

„Typischer“ für gastgewerblichen Einsatz war jene 1904 geborene Russin, die mit zwei Töchtern (geboren 1923 und 1926) von Mai 1943 bis Kriegsende im Gasthaus Lindbauer in Linz-Heilham schwer arbeiten musste (mehr dazu oben, S. 105). Häufig waren gastgewerbliche, eher als „Lw“ einzustufende Einsätze ohnehin mit eindeutigen „Ind“-Einsätzen kombiniert, wie bei einer Polin, die in Linz nicht nur im Bahnhofsrestaurant und beim „Goldenen Ochsen“ in Urfahr, sondern auch bei der Gasmaskenproduktion zwangseingesetzt war (ÖVF 3249, später Kanadierin). Wie schwer die Bedingungen direkt in Gastwirtschaften sein konnten, zeigt die ausführliche Schilderung einer mit 14 Jahren zu einem Wirt nach Mannersdorf am Leithagebirge gekommenen Ukrainerin: Der Wirt sei Alkoholiker und oft gewalttätig gewesen (ÖVF 48369, später US-Bürgerin; vorher war sie von Juni bis Herbst 1942 in der Brucker Zuckerfabrik, Ende 1944 in einer anderen Fabrik).

3.4. Ernährung bzw. Versorgungsregulierung als wichtiger Grund für Quellen

Viele Zwangsarbeits-Nachweisen entstammen dem Bereich Versorgungsregulierung, insbesondere Nahrungsmittelbewirtschaftung. Diese Nachweise wurden in gleichen Situationen selbst an (aus NS-Sicht) „gleichrangige“ Personen keineswegs immer ausgegeben, und wenn, dann in unterschiedlichem Ausfüllungsgrad, oft mit einem Minimum der theoretisch nötigen Stempel bzw. Einträge. Auch zu diesem Bereich seien hier auf vergleichender Basis des ÖVF-Materials nur einzelne Hinweise für weitere Forschungen gegeben, und keine umfassenden Erläuterungen versucht. Gerade hier handelt es sich wegen der oft vorhergehenden Inhaftierungen um irreführende Dokumente, die bei Abbildung ein falsches Gesamtbild der jeweiligen „Österreich-Aufenthalte“ vermitteln würden.

Dass Firmen- bzw. Lagerausweise nicht auf Dauer bei den Betroffenen bleiben hätten dürfen, war sogar strafgesetzlich geregelt: „Beim Ausscheiden aus der Firma ist der Ausweis dem Lohnbüro bzw. Personalbüro abzugeben. Die Rückgabepflicht ist ein Gebot der Reichsregierung im Sinne des § 92b R.-St.-G.-B. Nichtbefolgung ist strafbar! Die Werkschutzleitung“ (so die Rückseite eines von der Werkschutzleitung Böhler-Kapfenberg ausgestellten Ausweises im Fall ÖVF 21634, vgl. unten, S. 236 zu dortigen Rundstempeln mit sechszackigem Stern). Ähnlich auch etwa die Ausweise der „Berndorfer Metallwarenfabrik Arthur Krupp A. G.“: „Beim Erlöschen des Dienstverhältnisses ist der Ausweis im Personalbüro, bzw. in der Lohnkasse rückzugeben.“ Dann weiter wie beim Böhler-Ausweis (so etwa bei einem Franzosen Juli 1943, ÖVF 21223).

Auch die in diesem Kapitel zitierten personenbezogenen Dokumente hätten abgegeben werden müssen, wenngleich in diesem Zusammenhang ohne Strafandrohung, und im damals aktuellem Interesse der Betroffenen: „Dem [...] wird bestätigt, dass er [...] im Arbeitserziehungslager Reichenau der Staatspolizeistelle Innsbruck untergebracht war. Lebensmittelkarten wurden ihm nicht ausgehändigt. Diese Bestätigung hat nur Gültigkeit zum Empfang der Lebensmittelkarten und ist von der Kartenstelle einzuziehen“. Diese am 29.2.1944 von „Staatspolizeistelle Innsbruck, Auffanglager Reichenau“ einem Tschechen (CZ 13181) mitgegebene „Bestätigung“ auf hektographiertem Formular behielt sich der Betroffene wohl aus längerfristigem Eigeninteresse, in Hinblick auf die Zeit danach als generelle Haftbestätigung (als die das Dokument von der Gestapo eben nicht gedacht war); offenbar bekam er danach bei einer Baufirma auch ohne Abgabe des Scheines Kantinenverpflegung.

Ein gleiches Dokument erhielt auch am 18.2.1944 ein französischer Reichenau-Häftling (ÖVF 50883), der danach wie davor in Salzburg für die Reichsbahn arbeitete, und wohl deshalb auch die Bestätigung nicht abzugeben brauchte. Bei Entlassungen aus Zuchthäusern wurden noch 1943 provisorische Vermerke im gleichen Sinne angebracht: „Die [Familiennamen] hat weder eine Kleiderkarte noch Lebensmittelmarken erhalten“, sie sei bis 12.6.1943 „in Gemeinschaftsverpflegung“ gewesen – so ein maschinschriftlicher Zusatz auf einem Entlassungsdokument des bayrischen „Frauenzuchthauses“ Aichach bei einer davor und auch gleich danach in Wien inhaftierten Zeugin Jehovas (ÖVF 103205). Ähnlich auch eine Bestätigung der „Geheime Staatspolizei Klagenfurt, Staatspolizeistelle Klagenfurt, Gefängnis“ bei einer der letzten dortigen Gestapo-Amtshandlungen, der Entlassung eines Italieners aus „Schutzhaft“ am 4.5.1945 (ÖVF 47352): „Der Genannte besitzt keine Lebensmittelkarten, weil er in Gemeinschaftsverpflegung stand“; am selben Dokument aber auch bereits ein Vermerk vom 12.5.1945 offenbar des städtischen Ernährungsamtes; solche

Formulare waren verständlicherweise immer wieder „Brücken“ zwischen Tätigkeiten von NS-Behörden und bereits wieder „österreichischen“ Ämtern.

Eine ähnliche Bestätigung erhielt ein (laut Eigendefinition) als „Zigeuner-Mischling“ verfolgter Burgenländer am 12.12.1941 vom „Zigeunerlager Lackenbach“ ausgestellt (ÖVF 83155, im Mai 1941 aus Abstammungsgründen aus der Wehrmacht entlassen, im September 1941 mit Familie in Lackenbach eingeliefert): Ihm, seiner Gattin und beider Kind seien „keine Lebensmittelkarten ausgefolgt“ worden, da sie ja an der „Gemeinschaftsverpflegung des Lagers teilnahmen, die auf Grund von Bezugsscheinen hierorts durchgeführt wird. Ebenso wurden ihnen auch keine Seifen- und Kleiderkarten übergeben, da solche für sie nicht zugeteilt wurden.“ Auf demselben Dokument ein Vermerk des Bürgermeisters der Heimatgemeinde: den drei Personen seien am 19.12.1941 die Lebensmittel-Karten für „15.12. bis 11.1.1941“ ausgefolgt worden (gemeint: vom 15.12.41 bis 11.1.42). Die Frau starb wenige Tage nach der Entlassung an „Kopfgrippe“, Vater und Sohn wurden im Februar 1944 wieder verhaftet, und überlebten dann mit viel Glück mehrere Konzentrationslager (vgl. S. 638f.).

Häufig zu finden sind in den Akten regional verschiedene Versionen des Formulars „Abmeldebescheinigung für den Lebensmittelkartenbezug bei Aufnahme in **Gemeinschaftsverpflegung, Abmeldebescheinigung G**“. Hier gab es Versionen aus Druckereien in Wien (spezielle Version im Bereich des „Landesernährungsamtes Wien“, aber auch eine „neutrale“, auch etwa in Sankt Pölten oder Leobersdorf verwendete Variante des Deutschen Gemeindeverlages, Wien IX, Spitalsgasse 31), aber auch etwa aus Graz (von der Steiermärkischen Landesdruckerei).

In Wien benutzten die „Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, Arbeitererziehungslager Oberlanzendorf“ in Kooperation mit „Haupternährungsamt Wien, Abt. B/III, Groß- und Sonderverbrauch, Unterabteilung Anstalten u. Lager, Wien I, Strauchgasse 1“²⁰⁵ eine solche „Abmeldebescheinigung G“ schon im November 1942, so bei einem danach in den Eisenwerken Oberdonau in Linz zwangseingesetzten Niederländer (ÖVF 4228). Von Oberlanzendorf kam er vorerst am 8.11.1942 in das Linzer Polizeigefängnis, wo ihm laut Schreiben des Polizeipräsidiums an das Linzer Ernährungs- und Wirtschaftsamt vom 10.11. „7 Lebensmittelkarten und 1 Urlauberkarte“ abgenommen wurde, „hievon 50 gr. Fleisch, 30 gr. Butter, 195 gr. Margarine“; spätestens am 15.12. wurde er (offenbar gegen Auflage regelmäßiger Meldung bei der Polizei) aus der Haft entlassen, und musste zu den

²⁰⁵ Vgl. dazu etwa Handbuch Reichsgau Wien, 65./66. Jg., erschienen Dezember 1943, Teil I, S. 327: Kriegswirtschaftliche Ämter, Landesernährungsamt Wien, Abteilung B 3, Leiter: Oskar Gschlacht, Referate: a: Anstalten und Lager (Referent: Franz Mrnak), b: Gaststätten, c: Bäckereien und Konditoreien, d: Werkküchen (diese geleitet von einer Frau)

Eisenwerken Oberdonau, kriegswirtschaftlich offenbar erst nachträglich „abgesichert“ erst durch einen Verpflichtungsbescheid vom 1.4.1943

Als Beispiel für „auswärtige“ Versionen gleichartiger Formulare sei eine im Fall ÖVF 156874 beiliegende Version genannt, die in Neustadt im Kreis Marburg (also Hessen) in Verwendung war (gedruckt im „Formularlager Eberswalde“; der Betroffene war kurz im KZ Mauthausen, in dessen oft zu findender Quasi-Durchgangslager-Funktion für Italiener nach Razzien).

Diese Formulare waren laut detaillierten Fußnoten primär für andere, eher „einheimische“ Zwecke gedacht, die im Rahmen des „Ausländereinsatzes“ zumindest bei Wiener Inhaftierungen durch Überdruck neu definiert wurden: „Ohne Abmeldebescheinigung G in die Verpflegung der Anstalt (des Lagers) eingetreten. Die Ausfertigung auf dieser Seite erfolgt – unter bloßer Einsetzung der Personaldaten – ersatzweise. Die Anstalts-(Lager-)Leitung“, so vor allem nach Inhaftierungen im AEL Oberlanzendorf, und zwar schon im oben erwähnten Fall vom November 1942 (ÖVF 4228). Ebenjener Überdruck war beim selben Formular auch bei einem Franzosen zu finden, der 1943 in der „Wagner von Jauregg-Heil-und Pflgeanstalt der Stadt Wien“ Baumgartner Höhe war (ÖVF 21478, Diagnose: „akute Psychose bei einem Fremdsprachigen“, vermutlich nicht simuliert, sondern als Reaktion auf Injektionen wegen Gelenkrheumatismus; womöglich spielte da ja auch ein „Forschungsprogramm“ eine Rolle, vgl. unten, S. 668f., 672, 673 oder auch 685).

Entsprechende Minimalausfüllung gab es in der Grazer Version des Formulars aber auch dort, wo jener Überdruck fehlte, und in den Rubriken „Ernährungsamt: ...“ und „wohnhaft in: ...“ etwa der Langstempel „Landgerichtsgefängnis Leoben“ zu finden ist (so im Fall ÖVF 106699 bei einem Franzosen nach Urlaubsüberschreitung).

AEL-Häftlinge können in anderen Zusammenhängen irreführenderweise als „Selbstverpfleger“ nachweisbar sein, so ein Tscheche (ÖVF 4284) erst am Ende seines fast dreijährigen Arbeitseinsatzes in Linz: Ein am 16.4.1945 ausgestellter Lager-Ausweis des „Gemeinschaftslagers der Stickstoffwerke Ostmark AG Linz-Donau“ hatte eine eigene Rubrik „Vermerke, ob Lagerverpflegung, oder Selbstverpfleger“, wo neben Stempel „Selbstverpfleger“ der handschriftliche Vermerk „ab 30.4.45“ zu finden ist (fünf Tage vor dem Einmarsch der US-Truppen; 1944 war er zeitweise im AEL Schörghub).

Es gab auch andere sich „selbstverpflegende“ Gruppen von ZwangsarbeiterInnen, denen gelegentliche „Privilegien“ aber keineswegs einen aus NS-Sicht wirklich „besseren“ Status verliehen: Einem in einem Wiener Heeresmagazin zwangseingesetzten Einheimischen wurde am 8.1.1943 jener Arbeitseinsatz bestätigt: Er habe deshalb „keine Möglichkeit [...], in der

für Juden vorgeschriebenen Einkaufszeit seinen Bedarf zu decken. Er ist daher außerhalb dieser Zeit vorzulassen“ (ÖVF 489, mehr dazu unten, S. 568).

Gelegentlich konnte die „Abmeldebescheinigung G“ zu Orgien des Bürokratismus führen, nämlich dann, wenn drei verschiedene Haftstätten beteiligt waren, wie bei einem 1922 geborenen Tschechen (CZ 96233): Sein Exemplar der Graz-Version jenes Formulars ist von Einträgen und Stempel förmlich übersät: „Geheime Staatspolizei, Arbeitserziehungslager Dionysen“ bestätigt mit zwei Langstempeln die dortige „Gemeinschaftsverpflegung“ vom 21.6. bis 13.7.44, „Der Polizeipräsident in Wien, Polizeigefängnis“ verlängert das Ganze (ungeachtet dessen, was das Formular in jenem Bereich dann irreführenderweise eigentlich aussagt) für 14.7. bis 26.8.44, „Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Wien, Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf“ bestätigt die (sicher äußerst mangelhafte) „Verpflegung“ für 31.8. bis 29.9.1944, seitlich quer dann zwei Stempel und handschriftlicher Verlängerungsmerk für 29.9.44 bis zur (kriegsverlaufsbedingten) Entlassung am 8.4.1945 seitens der „Wirtschaftsverwaltung, Untersuchungshaftanstalt Wien, Wien VIII/55, Landesgerichtsstraße 11“ (mit eigens dazu gestempelter Entlassungsklausel), dazu drei Rundstempel „Reichsgau Wien, Gemeindeverwaltung“ im Kontext der jeweiligen Ernährungsamts-Gegenzeichnung vom 26.7.44, 30.8.1944 und 30.9.44 jeweils als „Gegenstempel“ zu den drei Polizeieinträgen. Allein auf der (nur etwa A5-formatigen) Rückseite sind insgesamt 16 Stempelungen versammelt (inklusive Funktionsbezeichnungen „Polizeigefängnisvorsteher“, „Polizeigefängnisdirektor“, etc.). Außerdem gibt es im Akt eine Aufnahmemitteilung der Wiener Untersuchungs-Haftanstalt („zuletzt polizeilich gemeldet: Arbts.-Erz.-Lg.Ob.Lanzendf.“) an das Arbeitsamt Wien (dort gestempelt am 22.11.1944) und Stempel des Arbeitsamtes Brünn (heimatmäßig zuständig) vom 29.11.44 (jenes Formular übrigens gedruckt von Häftlingen des Gefängnisses Berlin-Tegel, vgl. oben, S. 15; vgl. auch unten, S. 224f. zu einer dazu gehörenden Wäscheliste).

Eine „Abmeldebescheinigung G“ wurde auch von der „Ausländerkinder-Pflegestätte Schloß Etzelsdorf Wels“ am 15.5.1945 in Pichl bei Wels für einen 1943 geborenen Polen ausgestellt, also zehn Tage nach dortigem Kriegsende (PL B62985, vgl. unten, S. 309); jenes Formular wurde offenbar 1944 vom LEA (Landesernährungsamt) in Linz aufgelegt, und war in diesem Falle sehr minimal ausgefüllt, das Gegenteil der erwähnten Bürokratismus-Orgie.

Das „LEA“ (Landesernährungsamt) Wien hatte zumindest ab März 1944 auch einen eigenen Vordruck für „Abmeldung“ sowie „Anmeldung zur Lagerverpflegung“ für „Sowjetische Kriegsgefangene / Bewachungsmann (Wehrmachtsangehöriger) / Ostarbeiter“,

„Nichtzutreffendes streichen“; alle drei gestrichen, darüber Riesenstempel „JUDE“ und handschriftlicher Vermerk „Jude“, in einer Namensspalte „Ostarbeiter“ durchgestrichen, „Jude [Familiennamen, Vornamen, eine 1908 geborene Ungarin²⁰⁶]“ werde mit 5.7.1944 „zur Lagerverpflegung“ angemeldet im Lager K 15 Wien Hackengasse 11, „aus der Lagerverpflegung abgemeldet“ am 7.4.1945 (HU 205 bzw. ÖVF 85553, ähnlich etwa HU 11186, vgl. unten, S. 602). Vermutlich war da noch die mit Stand Ende 1943 im Handbuch Reichsgau Wien 1944 genannte Abteilung B 5 des Landesernährungsamtes Wien zuständig: „Betreuung der Sondergebiete, a) Zentralstellen für Krankenzulagen, b) Konsulate, Binnenschiffer, Geschenksendungen, Juden“ (a mit eigenem Leiter, b ohne, insgesamt geleitet von Ernst Scherer). Jene absurde Einordnung zeigte die extrem minimierte Bedeutung jener Bevölkerungsgruppe mit Stand Ende 1943 nach den Deportationen: Unter rund 300 Kartenstellen gab es damals eine „Zentralstelle für Juden“, im „Privathaus“ Taborstraße 24a²⁰⁷, genannt gleich nach der Kartenstelle für Binnenschiffer (im selben Bezirk bei der „DDSG“); das war aber eben der Stand vor Ankunft der UngarInnen 1944.

Den gleichen Zweck im Rahmen der Lebensmittelbewirtschaftung konnten hektographierte Kurzfassungen ohne Fußnoten erfüllen, wie beim „Ausscheiden aus der Gemeinschaftsverpflegung“ des AEL Innsbruck Reichenau (so ÖVF 147479 bei einem Niederländer am 29.9.1944 oder ÖVF 105321 bei einem Slowenen am 16.3.1945; zumindest noch im Juni 1944 wurden dort die erwähnten Bestätigungen mit Einziehungsvermerk verwendet). Ähnliche Bescheinigung unter Bezug auf einen Erlass des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 6.4.1944 verwendeten dafür bereits früher als die Innsbrucker Gestapo, ab Juni 1944, das AEL Schörghenhub bzw. das Linzer Ernährungsamt (frühere Entlassungsbefreiungen aus diesem AEL hatten zumindest keinen ausdrücklichen Bezug zur Lebensmittelversorgung; vgl. S. 442f. bzw. Rafetseder 2004). Gleichen Inhalts, aber gedruckt statt hektographiert waren die Bescheinigungen des Salzburger Frauen-AEL, so im Fall ÖVF 74220 für eine Slowenin am 28.4.1945, mit Gegenstempel des Ernährungsamtes in der entsprechenden Rubrik (dort aber ohne Datum und Unterschrift), oder mit selbem Datum für eine slowenische Kärntnerin (ÖVF 104366) ohne Ernährungsamt-Stempel.

Noch kürzer gefasst wurde derselbe Sachverhalt in Salzburg im Dezember 1944 bei einer Russin: allgemeiner Vordruck über „Entlassungsbefreiung“ des Polizeigefängnisses, wo

²⁰⁶ Das führte dazu, dass die Betroffene in der MAZSÖK-Antragsliste irrtümlich mit Familiennamen „Judi“ aufschien (das „e“ von Jude war 1944 in der Namensspalte etwas schlampig geschrieben); auch jenes dem Familiennamen vorgesetzte „Jude“ zeigt, wie wichtig der Sachverhalt aus NS-Sicht war.

²⁰⁷ Diese Kartenstelle wird in einer Bestätigung von 1946 erwähnt, ÖVF 4385 bzw. unten, S. 562; Taborstraße 24a war laut Handbuch Reichsgau Wien 1944 aber auch Anschrift der Leopoldstädter Zweigstelle des Dorotheums, das bei der Beraubung „rassisch“ missliebiger Einheimischer eine zentrale Rolle spielte...

„Haft“ durchgestrichen, und „Gemeinschaftsverpflegung“ hingeschrieben wurde (ÖVF 54454, später Argentinierin). Die 1924 geborene Frau war natürlich vom 25.11. bis 7.12.1944 nicht nur zum Essen dort, wie man bei wörtlich-böswilliger Interpretation glauben könnte, sondern sehr wohl in Haft (dort auch vergewaltigt, davor und danach Bäckereihilfsarbeiterin im „Brotwerk“ A. Heilmayer in Salzburg-Mülln, früher bei einer Salzburger Familie als Haushaltshilfe). Das Ersetzen des Wortes „Haft“ durch „Gemeinschaftsverpflegung“ bezog sich eben auf den Zweck der Bestätigung. Ein ähnlich „pragmatisches“ Beispiel ist ein maschinschriftliches Formular mit provisorisch-handschriftlichem Titel „Lagerverpflegung“, das die Ausländer- und Passstelle des Arbeitsamtes Graz am 26.4.1945 für einen Albanier aus Mazedonien ausstellte, „gültig nur für das Wirtschaftsamt Graz“, ein Formular mit marginal ausgefüllten Rubriken (ÖVF 110667; auch dieses Formular mit Optionen wie „Haft“ etc.).

Ausführlichere „Abmeldebescheinigung G“ ohne Haftkontext sind zumindest in der „Fondshistoriker-Sammlung“ seltener zu finden, so im Falle eines Niederländers (ÖVF 148163), der für einen Berliner (!) Malereigroßbetrieb im Rahmen von Sondereinsätzen tätig war. Er erhielt jenes Formular „G“ in vollständiger Ausfüllung vom Ernährungsamt des Landrates des Kreises Baden (Kartenstelle Leobersdorf); jene Bescheinigung bezog sich auf vorherigen Aufenthalt in einem Leobersdorfer Lager. In Kremsmünster erhielt der nach einer Razzia aus seiner Heimat Herdeportierte von der Kartenstelle des Ernährungsamtes des Landrates Kirchdorf an der Krems für den gleichen Zweck eine „Umzugsabmeldebestätigung (Dem Ernährungsamt (Kartenstelle) des Zuzugsortes vorzuweisen)“, mit Anmerkung „Dauerkarten einschl. Kartoffelkarten erhalten“. Das hieß natürlich nicht, dass er sich frei bewegen konnte: Er gehörte vielmehr zu einem mobilen Arbeitstrupp, der für den Tarnanstrich des Stiftes Kremsmünster verantwortlich war (mehr dazu unten, S. 336).

Ähnlichen Zwecken diene auch etwa eine zweckentfremdete „Wanderpersonalkarte“, wie sie der „Landrat des Kreises Innsbruck, Wirtschaftsamt“ im April 1943 auf einem in München gedruckten Formular irreführenderweise einer Ukrainerin ausstellte: Bei Vorlage jener Karte war „jede untere Verwaltungsbehörde (Ernährungs-Wirtschaftsamt) im Deutschen Reich ermächtigt, dem Inhaber auf Antrag bei Bedarf Bezugsscheine für Spinnstoff- und Schuhwaren, sowie Fahrradreifen zu erteilen und Lebensmittelkarten auszufolgen“. Das war auch hier ein zweckentfremdetes Formular; besonders Fahrradreifen hätte sie sicher nicht bekommen: Die Betroffene erhielt laut Einträgen bis Dezember 1944 am 29.11.1943 ein Paar Strümpfe, am 4.5.1944 „1 Arb. Kleid“ und „1 Kopftuch“, später „1 Hemd, 1 Schlüpfer, 1 P. Schuhe II“ und zuletzt am 5.12.1944 noch „1 P. Schuhe Ia“ (wohl festerer Art), nie aber Lebensmittelkarten. Sie war nämlich eben keine „Wanderarbeiterin“, sondern kam 1942 via

Durchgangslager Wörgl zu Messerschmitt nach Jenbach als Tischlerin, ab März 1943 Schlauchweberin bei einer Fabrik für „wasserdichte Stoffe“ (Elsinger & Söhne) in Telfs, ab Jänner 1945 Küchenhilfe in der Innsbrucker Gendarmeriekaserne, von wo sie an ihren späteren Gatten ein Liebesgedicht nach Telfs schickte (ÖVF 126283, später Brasilianerin; Versicherungszeiten ab 22.3.1943 sind durch erst am 22.6.1944 ausgestellte Quittungskarte der AOK Innsbruck belegt, mit viel weniger Zusatzeinträgen als bei „Einheimischen“).

Es gibt im Material aber auch verschiedene auf direkte Essensabgabe bezogene Dokumente: So mehrfach Karten aus dem „Durchgangslager Straßhof Niederdonau“ mit Vermerk „Ausländer“ und einem (zu lochenden) Raster von „1 bis 10“ (trotzdem wohl Tage bedeutend) jeweils mit „F“, „M“ und „A“, also theoretisch drei Mahlzeiten pro Tag, von denen aber etwa im Falle einer Slawonierin mosaischer Konfession (ÖVF 50070, später kroatische Staatsbürgerin) bei drei für jeweils drei Tage ident gelochten Exemplaren mit unterschiedlicher Nummer höchstens zwei pro Tag gelocht sind (offenbar für sie und zwei Verwandte geltend). Gleiche Essenskarten gibt es auch bei einer Landsfrau (ÖVF 54254).

Andersformatige Karten mit fünf anders angeordneten Spalten für „F“, „M“ und „A“ und Überschrift „Durchgangslager Strasshof“ waren laut einem Betroffenen „meal tickets to be exchanged for what went for a „meal“ at the soup kitchen of the camp“ (so im Fall ÖVF 4155 und ÖVF 1113, vgl. unten, S. 594ff.). Die 1944/45 von Sager & Woerner in Wien-Lobau und Strasshof eingesetzten, aus NS-Sicht „nichtarischen“ UngarInnen hatten auf Arbeitstage bezogene „Stundenkarten“ (minimal ausgefüllt), wo es pro Tag jeweils ein Feld für „Essens-Ausgabe“ gab (so im Fall ÖVF 20122 für Lobau bzw. ÖVF 50356 mit entsprechendem Dokument für Strasshof, Firmennamen abgekürzt „SA WOE“ in Dreieck).

„Eßkarten“ gab das Flugplatzkommando Deutsch-Wagram etwa im September 1944 für einen Serben aus (ÖVF 26756, bei jenem zivilen Zwangsarbeiter ohne Ausfüllung der Rubrik „Dienstgrad“). Ein slowakisch-deutsches Dokument für einen von Wiener Neudorf nach Dubnice nad Vahom transferierten Flugzeugwerke-Arbeiter (ÖVF 54294): „Passierschein in die Kantine zum Essen“ für 4. bis 9.12.44, jeweils „13.20 – 13.50“, etc. Eigene „Bezugskarten für Verpflegung“ für einen Monat mit jeweiligen Feldern für Frühstück, Mittagmahl und Abendmahl hatten etwa die größeren Wiener „Inha-Lager“²⁰⁸, so im Fall ÖVF 21794 die aus verständlichen Gründen nur bis 5.4.1945 in Anspruch genommene Karte für April 1945. Als Beispiel für ein entsprechendes Dokument der Nachkriegszeit: ein ehemaliger polnischer Häftling des AEL Oberlanzendorf (ÖVF 46899, später Brasilien)

²⁰⁸ Mehr dazu unten, S. 458

arbeitete nach der Befreiung für die US-Truppen, und war laut Ausweis vom 8.8.1946 „authorized to eat at mess / civilian employee“; mehrere Lebensmittelmarken der unmittelbaren Nachkriegszeit etwa in Fällen wie ÖVF 80845 (Enns, Ende Mai 1945).

Erwähnt sei auch firmenspezifisches Material jener Art, so eine Lebensmittelkarte der „Ernst Heinkel Aktiengesellschaft Werk Wien“ (Formular gedruckt bei Waldheim-Eberle in Wien, ÖVF 46540) für einen Franzosen, der vom Schwechater Flugzeugwerk im Juni 1944 zur nahe gelegenen Raffinerie NOVA transferiert wurde, dorthin von Heinkel einen Wochenbogen fast unbenutzt mitnahm, ihn bis Kriegsende im Lager Zwentendorf der Raffinerie Moosbierbaum und schließlich jahrzehntelang in Marseille aufbewahrte: Es fehlt nur ein Abendessen-Bon, uneingelöst blieben sieben Mittagessen, sechs Abendessen, vier Abschnitte für je 500 Gramm Brot, einer für 400 g Brot, drei für je 50 g Wurst, zwei für 50 g Butter, einer für 25 g Butter, drei für 59 g Marmelade, einer für 25 g Marmelade und einer für 31 g Käse (dazu auch noch die unbenutzte „Quittung über erhaltene Lebensmittel“). Auf jenem Bogen fehlt der „Stempel der Lagerführung“, da war aber aufgedruckt „Ohne Stempel ungültig!“ – das war also offenbar wirklich ein Souvenir. Als Nachweis wäre das nicht nötig gewesen: im Akt finden sich zu diesem Arbeitseinsatz außerdem eine Verschreibung des Revierarztes im Schwechater Heinkel-Werk für drei „Kopflichtbäder“, die (wie bei Franzosen üblich, zur „Lagerkarte“ umfunktionierte) „Kontrollkarte für den Auslandsbriefverkehr“ und eine Aufenthaltsbestätigung der Französischen Delegation (vgl. unten, S. 246-248).

Es gibt aber auch etwa Kopien von Essensbons, für einen Samstag jeweils „Frühst.“, „Mittag“ und „Abend“, ausgegeben vom „Deutschen Volkssturm des Kreises Graz-Stadt, Stellungsbau, Lager Steinfeld“ an einen Mazedonier albanischer „Volkszugehörigkeit“ (ÖVF 110667; für den Volkssturm war auch eine Polin Küchenhilfe, PL 249077, eine der vielen im Zuge des Warschauer Aufstandes im Herbst 1944 Deportierten).

Als Beispiele für speziellere Sachverhalte sei die Rückseite eines Dokumentes mit Stempeln „Käse“ und „Ausländer“ genannt (ÖVF 35407, Lagerausweis eines Franzosen bei Böhler in Kapfenberg), oder auch ein von der Schmidhütte Krems einem Franzosen ausgestellter „Berechtigungsschein“, der mit spezieller Schwerarbeit zusammenhing: „Sie sind berechtigt, in der 70. Kartenperiode vom 11.12.44 bis 17.1.45 täglich ¼ Liter Magermilch im Milchgeschäft der Frau Rosa Jereb, Krems, Ennstalersiedlung, zu beziehen“, mit Stempel jenes (im Gewerbeadressbuch 1942 noch fehlenden) „Milchsondergeschäftes“. Der Betroffene war damals bereits wegen Arbeit mit Säuren und giftigen Dämpfen erkrankt, weshalb er nur am 11. und 12.12. jene Möglichkeit wahrnahm (dann hospitalisiert, in

Frankreich später dreijährige Behandlung samt Arbeitsunfähigkeit). Butter und Milch als Krankenzulage sind auch für einen anderen Franzosen belegt, zugeteilt vom Landrat Neunkirchen am 20.12.1944 (ÖVF 37157).

Zu einem Sonderbereich der Milchbewirtschaftung gibt es im Akt eines Franzosen (ÖVF 105686) ein Rundschreiben der Molkerei Bregenz vom 16.12.1943 „An alle unsere Milchlieferanten“: „Vom Milchwirtschaftsverband Innsbruck erhielten wir einen kleinen Posten Melkeimer für unsere Milchlieferanten zugeteilt. Wir bitten daher diejenigen, die sehr dringend einen neuen Melkeimer brauchen, dies im Büro Bregenz zu melden (schriftlich oder mündlich). Die Kübel erhalten Sie dann im Laufe des Monats Jänner“, gefolgt von Wünschen für „ein erfolgreiches und glückliches 1944“.

Ernährung spielt auch in Schilderungen immer wieder eine zentrale Rolle, wenn etwa ein Pole detailliert die entsprechende Situation in „farm, prison and work camp“ vergleicht (nur letzteres auf ÖVF-relevantem Gebiet: „at this camp place, today stands UNO City“, war länger in Pommern und Westpreußen als in Wien, später Australier²⁰⁹). Für eine in der Wiener Innenstadt bis heute bestehende Reinigungsfirma zwangseingesetzt war eine Kiewer Agrarhochschul-Studentin; sie bekam in der Lagerunterkunft (wie 19 andere Ukrainerinnen in einem ebenfalls noch bestehenden Innenstadt-„Beisel“) „jeden Tag Krautsuppe mit etwas Wurst, die der Lagerverwalter mit der Hand rausgefischt hat, und ein Stück Brot“ (ÖVF 24); damit ist offenbar gemeint, dass die „offiziell“ zugeteilte Wurst meist anderweitig konsumiert wurde, faktisch also eine „Abmagerungsdiät“ trotz schwerer Arbeit, bei 2,50 RM Lohn pro Woche (wo es aber, wie aus anderen Fällen bekannt, immer wieder diverse Abzüge gab). Einfaches „Abzweigen“ und andere Betrügereien bei der Versorgung vor allem mit Fleisch- und Wurstwaren waren für damalige Lagerverantwortliche nichts Ungewöhnliches, wie etwa bei Kontrollen im Rahmen des Linzer Magistrats aktenkundig wurde²¹⁰.

Gelegentlich werden auch spezielle private Schikanen in Sachen Ernährung erwähnt: Eine in der Kantine einer Klagenfurter Streichholzfabrik beschäftigte (einheimische?) Köchin verrichtete laut wohl plausibler Schilderung eines Franzosen öfters ihr „kleines Geschäft“ ins

²⁰⁹ In diesem Fall gibt es zwar ein spezielles ÖVF-Prüfprotokoll („IOM maybe Jun02“), aber keine ÖVF-Aktenzahl, und die entsprechende IOM-Aktenzahl darf leider nicht zitiert werden.

²¹⁰ Rafetseder 2001, S. 1242f.; vgl. allerdings auch ebd., S. 1186 über die Grenzen magistratischer Prüfmöglichkeiten: Im „Städtischen Kriegsgefangenen-Lager Laskahof“ sei die Buchhaltung miserabel, aber „die Verpflegung sowohl der Kriegsgefangenen als auch der Wache eine ausgezeichnete“ – allerdings nur „laut Auskunft der Wachmannschaft“ im Februar 1941. Obwohl das Lager nominell „städtisch“ war, hatten städtische Dienststellen dort nur eingeschränkte Wirkungsmöglichkeiten. Das wurde dann 1951 so dargestellt, als ob die „Städtischen Kriegsgefangenenlagern“ Laskahof und Schlantenfeld II immer nur Lager für „freie ausländische Arbeiter“ gewesen seien, was eindeutig gelogen war, vgl. Rafetseder 2001, S. 1184 bzw. 1187.

Essen der Ausländer, was der Beobachter wohl nicht zu Unrecht als Akt der Fremdenfeindlichkeit interpretierte (ÖVF 81662).

Es gab auch ZwangsarbeiterInnen bei der Produktion von Nahrung, die speziell auf die Gewohnheiten zumindest „privilegierterer AusländerInnen“ abgestimmt war: Eine 1924 geborene Ukrainerin war ab Mai 1943 in einer für „italienischen“ Bedarf produzierenden „Makkaronifabrik“ in Hall in Tirol (UA 22711, damals „Solbad Hall, offenbar eine Abteilung der Eierteigwarenfabrik Recheis). „Nationalitätenspezifische“ Essensprobleme sind auch etwa für die Spanier in Linz überliefert²¹¹.

Andererseits sind in Hinblick auf Lebensmittelversorgung immer wieder Fälle von Solidarität zwischen „hierarchisch verschiedenen“ ZwangsarbeiterInnen-Gruppen belegt: So gab ein Tscheche an OstarbeiterInnen Lebensmittel- und Kleidermarken weiter (CZ 14161), was mit ein Grund für seine Inhaftierung in Graz war (allerdings neben Spionageverdacht).

Überhaupt gab es im Kontext mit Lebensmitteln oft strenge Strafen: Proteste gegen verschimmeltes Brot in der Kantine der Vösendorfer Maschinenbaufabrik Strakosch & Boner brachten einen Griechen 1944 ins AEL Oberlanzendorf (ÖVF 46946). In Kontext mit Brot kamen zwei Serben vom Flugplatz Götzendorf ins selbe AEL (ÖVF 84820, hatte sich mit einem Kollegen getroffen, der ihm einen Laib Brot gab; ÖVF 105436, im Lager mit einem Brocken Brot unter dem Arm erwischt). Wegen Brot-Diebstahls war mindestens eine Russin im AEL Jenbach (ÖVF 21387); dorthin kam für zwei Monate auch eine Ukrainerin, die von dem Bauern, bei dem sie hart bei wenig Nahrung arbeiten musste, etwas Wurst gestohlen hatte (UA 11977). Unter den Häftlingen des AEL Reichenau war ein Pole wegen illegalen Kaufes von Brotmarken (PL 314194). Erwähnt wurde bereits ein Franzose, der wegen Fälschung von Lebensmittelmarken zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde (ÖVF 3097, oben, S. 171). Ein Grieche wurde zuerst vier Tage inhaftiert, weil er in einer Grazer Bäckerei nicht mit „Heil Hitler“ begrüßt hatte, später noch länger in Haft, weil er von einem LKW Brot gestohlen hatte (ÖVF 6717). Eine Ukrainerin musste nach Brotdiebstahl im Winter mehrere Sonntage vor und in einer oststeirischen Polizeistation putzen (ÖVF 145801). Diese Auswahl an Beispielen zeigt wohl, dass Grundnahrungsmittel bzw. deren Fehlen ein zentrales Thema im Alltag der ZwangsarbeiterInnen war.

²¹¹ Rafetseder 2001, S. 1158 und 1208f.

3.5. „Realienkunde“

Bei einer Tagung über „Zwangsarbeit in Deutschland“ referierte im März 2001 ein deutscher Archivar über Schadensanträge italienischer Arbeitskräfte nach Bombenschäden, wobei das ernst gemeinte Thema versehentlich allzu anekdotisch-heiter geriet (zwei Anzüge behauptet, wo vielleicht nur einer da war, etc.²¹²). Solche Quellen gibt es auch in ÖVF-Anträgen. Dabei sind aber auch summarische Bestätigungen etwa der Heinkelwerke Schwechat zu finden: ein französisches „Gefolgschaftsmitglied“ wurde am 6.11.1944 im Lager Laaerstraße 69 „total bombengeschädigt“ (ÖVF 66320); Details etwa in einem zweisprachig deutsch-tschechischem Formular bei einem „Protektoratsangehörigen“ noch 1945 (CZ 8410, davor vor allem im „Objekt 603, Renke“, vgl. unten, S. 453, zeitweise auch im AEL Oberlanzendorf).

Genannt sei hier auch ein Dokument mit Briefkopf des Wiener Stadtzimmermeisters Ignaz Putz vom 24.7.1944 (ohne Adressaten): „Hiemit gebe ich ihnen bekannt, daß der französische Arbeiter [...] lt. seinen Angaben folgendes gestern abend verloren hat. 1 Briefftasche samt folgendem Inhalt: 10.- RM, 1 Lebensmittelwochenkarte, 1 Raucherkarte, Heimatschein, Fremdenpaß, verschiedene Fotos“ (ÖVF 73440). Das war allerdings ein eher bevorzugt behandelter Zwangsarbeiter, der nach EVZ-Kriterien nicht leistungsberechtigt gewesen wäre.

In unserem Zusammenhang gibt es neben Listen verloren gegangener Habseligkeiten Beispiele verschiedener anderer realienkundlicher Quellen, wobei man sich gerade hier nicht täuschen lassen darf: Wie armselig die Ausstattung etwa von Ukrainerinnen sein konnte, war am oben (S. 219) zitierten Beispiel aus Telfs zu sehen (ÖVF 126283), wo dokumentiert ist, welche verschlissenen Kleidungsstücke von April 1943 bis Dezember 1944 ersetzt wurden (am 29.11.1943 ein Paar Strümpfe, etc.).

Für die Mehrheit der ZwangsarbeiterInnen gab es keine „Realienlisten“, sondern etwa in Linz Ende 1942 eine spezielle „Altkleideraktion“ für die vom Linzer Magistrats für Arbeiten im Freien beschäftigten „Ostarbeiter“: Das Tiefbauamt beschwerte sich beim Hauptbauamt darüber, dass die Ostarbeiter zu überhöhten Preisen teils unbrauchbare Kleidungsstücke hätten kaufen sollen, und fügte „dabei an, daß die Ostarbeiter den Ankauf verweigert haben“ (daraufhin wurden die Preise reduziert). In einem weiteren Schreiben bat man um Weisung, ob die unbrauchbaren Stücke „als Fußlappen für die Ostarbeiter oder als Putzlappen für Maschinen zu verwenden sind, oder ob eine Rückgabe an das Wirtschaftsamt vorgesehen ist.“ Dieses hatte nämlich „die Altkleider in 3 Güteklassen eingeteilt [...], wovon Güteklasse 1 nur für deutsche Arbeiter, Güteklasse 2 und 3 für ausländische Arbeiter bestimmt ist; für seine

²¹² Text in veränderter Form dann abgedruckt in: Zwangsarbeit in Deutschland 1939-1945 (wie oben, Anm. 25)

Ostarbeiter wurden dem Tiefbauamt „nur Kleider der Güteklasse 3 zugewiesen – darunter Netzleibchen, welche als Winterwäsche wohl unbrauchbar sind“.²¹³

Die Obergrenze dessen, was ein als „Zwangsarbeiter“ einzustufender „Auswärtiger“ mitbringen konnte, ist wohl im „Bekleidung und Geräte-Verzeichnis“ eines im „Gemeinschaftslager Liechtenstein“ (Judenburg) wohnenden Franzosen vom 17.3.1944 zu finden (knapp davor auf Heimaturlaub, den er laut Brief der Steirischen Gußstahlwerke AG vom 8.3.1944 überschritten hatte; seine Kameraden würden erst dann Urlaub bekommen, wenn er zurück wäre; bald danach bekam er noch eine Kostenrechnung vom Leobener Gefängnis wegen vierwöchiger U-Haft vom Oktober 1943, ÖVF 106699). 23 Positionen des hektographierten Vordruckes sind gestrichen (so auch „Kappen, Uhren, Bücher, Radio“²¹⁴, sonst. Musikinstrumente“ etc.), nur 12 Positionen sind ausgefüllt (als durchgehend gültig vermerkt die Mengenangabe „Stück“, was aber in jenem Vordruck im Falle von Socken und Schuhen offenbar irrtümlich für „Paar“ galt). Auch laut Überprüfung durch den Lagerführer hatte der Franzose damals „nachstehend angeführte Bekleidungsstücke und Geräte als mein Eigentum im Lager“: 2 Stück Anzüge, 1 Hosen, 1 Mäntel, 2 Hüte, 3 Hemden, 3 Unterhosen, 5 Socken und Strümpfe, 2 Schuhe, 2 Handtücher, 15 Taschentücher, 1 Decken, 2 Koffer“.

Derartige persönliche Bestandslisten gibt es auch in anderen Fällen, etwa bei einem (nur gebrochen Deutsch sprechenden) Tschechen aus der Gmünder Gegend, der mit Hilfe eines rechtskundigen Onkels nach RAD und kurzer Wehrmichtsausbildung entlassen und zur Technischen Nothilfe einberufen wurde (CZ 110813); so aber auch bei einem im „Konzentrationslager Floßenbürg b. Weiden Opf.“ umgekommenen Wiener (ÖVF 104370: die dortige Effektenverwaltung listet im Brief vom 10.3.1945 an die Tochter 23 verschiedene Positionen von bei der Inhaftierung abgenommenen persönlichen Dingen auf, inklusive Armbanduhr, nur 2 Taschentücher, Aktentasche und Pfeife, Empfangsbestätigung wurde offenbar weder unterschrieben noch zurückgeschickt; im Akt neben Todeserklärung des LG Wien für ZRS von 1947 auch Sterbeurkunde des „Sonderstandesamtes Arolsen“ von 1953.

Am 22.10.1944 ergeht vom Vorstand der Untersuchungshaftanstalt Wien I (Wien VIII, Landesgerichtsstraße 11) an die Gerichtsabteilung ein „Wäsche- und Kleider-Erlaubnisschein“: Für die Gerichtsverhandlung eines dort (bzw. davor im AEL

²¹³ Dieser Absatz ist zum Teil übernommen aus Rafetseder 2001, S. 1146 (Zitate vom 15. bzw. 19.12.1942 und vom 11.1.1943; der damalige Winter war je besonders streng).

²¹⁴ Die Inhaftierung 1943 war deshalb, weil er laut eigener Aussage mit anderen Franzosen heimlich ein englisches Radioprogramm gehört hatte, was aber sicher nicht sein Apparat gewesen war (da wäre er mit vier Wochen U-Haft samt Putzen der dortigen WC-Anlagen nicht davon gekommen); in einer Verhandlung am 29.10.1944 wurde er freigesprochen und aus der U-Haft entlassen.

Oberlanzendorf) inhaftierten Tschechen am 31.10.44 seien durch eine Bekannte „folgende Effekten [...] zur Ausgabe [...] beantragt: 1 Anzug, 1 Hemd, 1 Unterhose, 1 Paar Socken, 1 Taschentuch“ („Genehmigung des Richters bzw. Staatsanwaltes“ fehlt dort aber anscheinend; vgl. oben, S. 15 und 216 mehr zum Fall CZ 96233).

Als Beispiel für einen speziellen Einzelbezug sei hier ein ab März 1943 für Adam Opel in Wien eingesetzter Franzose genannt, der laut Lieferschein vom 7.8.1943 „1 Paar **Holzschuhe**“ bekam, „Bezugsschein erhalten“ (so die Erzeugerfirma). Allein in Wien gab es damals laut Gewerbeadressbuch 1942 sieben „Holzschuh- und Holzpantoffelfabriken“. Darunter waren laut „Warenverzeichnis“ des Industrie-Compasses 1943/44 aber auch „Lederschuhe mit Holzsohlen“ zu verstehen (Einschaltung der auch heute nicht unbekanntes Firma August Ganter / Waldkirch sogar mit Abbildung auf S. 1670; vgl. auch die Inserate auf S. 1088/III über biegsame Holzsohlen etc.). Auch AEL-Häftlinge wie ein Ukrainer in Oberlanzendorf betonen die „Schuhe mit Holzsohlen“ (UA 40203), also nicht so wie in niederländischen Folklore-Klischees zu verstehen. Grundsätzlich waren jedenfalls „Holzschuhe“ nicht auf OstarbeiterInnen und auch nicht auf Häftlinge beschränkt, auch wenn in manchen AEL-Berichten speziell darauf hingewiesen wird (so von einem Polen im AEL Schörgenhub, PL 269591, der in der Mettmacher Landwirtschaft davor wohl andere Schuhe hatte). Aus einem „Ausbesserungsschein für Schuhe“ für eine bei der Reichsbahn in Enns zwangseingesetzte Polin vom „Landrat des Kreises Linz a. D., Wirtschaftsamt“ vom 7.12.1944 geht nicht hervor, welche Art von Schuhen das waren (PL 684862; „Dieser Ausbesserungsschein gilt an Stelle des Abschnittes 3 der IV. Reichskleiderkarte für die Eintragung in die Kundenliste des Schuhmachers“, mit seltsamerweise „Siegel der Stadt Enns“ umschriebenem Stempel, der für die „Kartenstelle“ steht).

Es gibt aber auch realienkundliche Belege, die über das Kriegsende hinausreichen, so bei vielen Karteikarten der Wiener städtischen Kinderübernahmestelle Vermerke über Zuteilungen von Kleidungsstücken (im Fall ÖVF 104953 etwa mit Details von 1944 bis 1951, spätere realienkundliche Details auch etwa in ÖVF 35406 ab 1948, ÖVF 83512 ab 1947, etc., und zwar normalerweise erst bei Aufenthalt in Pflegefamilien, wo davor eine längere Verfolgungsgeschichte in Anstalten wie Spiegelgrund etc. vorlag, mehr dazu in Abschnitt 10). Zuteilungen anderer Art sind etwa in Dokumenten der „Volkssolidarität“ belegt, wie im Fall ÖVF 82526 für September 1946 zwei Dosen Kindermehl etc.

Eine realienkundliche Liste nach der Befreiung ist etwa ein französisch-englisches „Certificat concernant la remise de vêtements militaires américains / Certificate concerning american

military suits distributed to French repatriated prisoners“, benutzt im Kontext von Departement-Direktionen des französischen „Ministère des Prisonniers, Déportés et Réfugiés“, so im Fall ÖVF 110805 bei einem am 26.5.1945 nach Frankreich zurückgekehrten Zwangsarbeiter der Liezener Schmidhütte (Schmid & Co. K.G., Eisen-, Stahl- und Metallgießerei). Der hatte laut Bestätigung vom 1.6.1946 folgende, von der französischen der US-Regierung abgekaufte Stücke: 1 trousers, 1 shirt, 2 handkerchiefs (als nicht relevant durchgestrichen: overcoat, field jacket or blouse, drawers, socks, shoes, cap, gloves und undershirt). Das gleiche Formular gibt es (mit anderen Durchstreichungen) auch im Akt eines Franzosen, der vorher beim Wiener Flakturbau war (ÖVF 37520), etc.

Als realienkundliches Beispiel hier schließlich der Fall einer im November 1943 in „Oberdonau“ geborenen Tochter einer Ukrainerin (UA 9476, vgl. S. 289f. und 308): Der Mutter auf Antrag des Arbeitgebers weggenommen, dann in die berüchtigte Einrichtung Lindenhof in Spital am Pyhrn, schließlich laut Dokument der Flüchtlingsorganisation UNRRA im Februar 1947 aus dem D.P.-Kinderheim Ranshofen „repatriated to Russia“, in Obhut einer Russin, die das Mädchen bei Kriegsende an Kindesstatt angenommen hatte. Als Sprachkenntnisse der Dreijährigen werden „in order of fluency“ genannt: „Russian [and] German“, an Habseligkeiten werden angeführt: „1 skirt, 1 blouse, 2 undershirts, 1 nightshirt, 1 pair of socks, 1 towel“ (als relevantere Mitbringsel wären da wohl „nightmares“ beizufügen).

3.6. Abzeichen diverser Art

Eine Linzer Fotoserie vom Oktober 1943 zeigt „Ausländische Arbeiterinnen der Baufirma Mayreder“ bei der Arbeit, immerhin zum Teil (vielleicht auf Anweisung des Fotografen hin) lächelnd. Auf einem Foto²¹⁵ werkt eine Frau schräg stehend an einem aufgebockten Holzträger, sodass man die Vorderseite ihrer Jacke nur zum Teil sieht; eine andere Frau hat ihre Jacke im Hintergrund auf einen Bretterstapel gelegt. Nur bei genauem Hinsehen ist ein kleiner Stofffetzen zu bemerken, offenbar mit drei Buchstaben, aufgenäht an der linken Jackenseite. Laut Verordnung von 1942 handelt es sich dabei um ein Rechteck von 70 mal 77 Millimeter, 10 Millimeter weiße Umrandung, darin blaues Feld mit drei weißen Buchstaben:

²¹⁵ Archiv der Stadt Linz, Sammlung Stenzel, Nr. 2/12/30, abgebildet bei Rafetseder 2001, S. 1145; mehr zum Begriff „Ostarbeiter“ vgl. ebd., S. 1145-1151; das „Ost“- Zeichen ist auch als Umschlagbild bei Ruff 1997 zu sehen (in ÖVF-Akten waren gelegentlich Schreiben jener Autorin beigelegt, als zusätzlicher Quasi-Beleg sicher berechtigt, da das meist mit Interviews vor Entstehen des ÖVF-Gesetzes zusammenhing; vgl. etwa UA 40594 – Historikerin-Brief März 2000, im Dezember 2000 starb die Antragstellerin; öfters sind auch Spuren der Tätigkeit anderer HistorikerInnen zu finden, so bei ÖVF 36532).

OST. Laut Weitergabe einer reichweiten Regelung durch Gauleiter Eigruber für „Oberdonau“ am 28.2.1942 galt das für „alle männlichen und weiblichen russischen Zivilarbeiter“, die aber „grundsätzlich so wie russische Kriegsgefangene zu behandeln“ seien (!)²¹⁶

Der „Werber und Bildberichter Alfred Grom vom Arbeitsamt Lössach“ bemühte sich, das „Ost“-Abzeichen als nicht ehrenrührig darzustellen: Als Abschluss eines Dokumentations-Albums über einen Transport aus Weißrussland via „Übergangslager Linz/Donau“ (also Dulag 39) sind eine lachende junge Frau auf einem Steyr-Motorrad zu sehen („Ost“-Zeichen links auf weißer Trachtenbluse, herumfahren durfte sie mit dem Motorrad sicher nicht, das war offenbar Inszenierung), drei eingehängt in der Stadt spazierende junge Frauen („Ost“ zweimal rechts am Mantel vorne, einmal nur notdürftig am rechten Ärmel) sowie eine Männergruppe mit Untertitel: „Bewährte Ostarbeiter tragen ihr Ost auf dem linken Ärmel“.²¹⁷

Manche der Betroffenen bezeichneten das ironisch als Abkürzung für „Osli Staliniski territorii“ – Esel von Stalins Territorium, also Arbeitstiere²¹⁸. Wenn die Abzeichen vorhanden waren, wurden sie gegen eine Gebühr bzw. genauer: Lohnabzug von (zumindest regional belegten) 10 Reichsmark à 5 Stück an die Betroffenen weitergegeben (offenbar einer von vielen anderen Lohnabzugsvorwänden). Das tatsächliche Tragen wurde unterschiedlich streng gehandhabt. So betonte ein 1926 geborener Krim-Russe, er habe ab Mai 1942 bei einem hessischen Bauern im Raum Kassel das „Ost“-Zeichen tragen müssen, nicht hingegen von Juli 1943 bis Mai 1945 bei einem Bauern im steirischen Grambach; dort seien auch sonst die Arbeitsbedingungen leichter gewesen (RF 195316); vielleicht hingen diese Äußerungen aber auch damit zusammen, dass ihm bewusst war, wegen des kürzeren Hessen-Aufenthaltes in die ÖVF-Zuständigkeit zu gehören ...

Wenn die Abzeichen noch nicht da waren, griffen Betriebe oft zur Selbsthilfe. Im September 1942 sah sich die Linzer Gestapo (keineswegs das einzige Mal) veranlasst, OstarbeiterInnen vor übertriebener Regime- bzw. Ideologietreue in Schutz zu nehmen: Wenn die Ostabzeichen nicht greifbar seien, dürfe man nicht „Rückseite von Rock und Hose mit Riesenschablonen ‚Ost‘ bemalen (was also offenbar in „Oberdonau“ damals öfters vorgekommen war), die Kennzeichnung solle „nicht als Entehrung empfunden werden“ (was in der Praxis aber dann

²¹⁶ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1147; ebd. auch über einen komplizierten Erklärungsversuch des Begriffes „Ostarbeiter“ durch die Linzer Gestapo vom 29.6.1943 (wobei es vor allem darum ging, den Allgemeinbegriff „Russe“ wegzubekommen, um auch Ukrainer subsumieren zu können – aber eben nicht alle Personen aus dem sowjetrussischen Bereich)

²¹⁷ Ostarbeiter 2003, S. 323 (mit Motorrad) bzw. S. 324

²¹⁸ Vgl. etwa Ulrich Heyden: Fischköpfe von der Sozialfürsorge. Mit Erzählungen von Alexandra Wolotkina aus Belarus, online auf www.Freitag.de/1999/50/995008

auch bei textiler Markierung zur negativen Stigmatisierung wurde)²¹⁹. Sehr wohl oft derart bemalt wurden sowjetrussische Kriegsgefangene. Auf deren Rücken ist oft ein großes „SU“ zu sehen, etwa bei einem mehrfach publizierten Bild von solchen Zwangsarbeitern besonderer Art bei Bauarbeiten im Bereich der Hermann-Göring-Werke Linz²²⁰.

Eine russische Antragstellerin schildert, wie ihr, ihrer Schwester und ihrer Mutter im Mai 1943 „vom Arbeitsamt Linz, Wiener Reichsstraße, persönlich Armbänder mit der Bezeichnung „OST“ ausgefolgt“ wurden, und die Tragepflicht eingeschärft wurde (ÖVF 129693, ähnlich auch etwa ÖVF 24, eine später zur Österreicherin gewordene ukrainische Studentin). Manche betonen das Tragen auf der Brust (so UA 38735), ein Ukrainer fand es bemerkenswert, dass er zumindest im AEL Oberlanzendorf keine „Ost“-Armbinde tragen musste (UA 40203). In verständlicher Weise wenigen Fällen legten AntragstellerInnen Kopien mitgenommener und aufbewahrter „Ost“-Abzeichen bei: Eine spätere Italienerin, die aber aus Charkow stammte, hob sich drei Exemplare auf (ÖVF 21401, von Mai 1942 bis Kriegsende in einem GÖC-Produktionsbetrieb arbeitend, damals eigentlich der DAF unterstehend²²¹). Auf „privaten“ Fotos ist das Zeichen in Fällen wie UA 5480 oder UA 5097 zu sehen (laut Ausweis: „Staatszugehörigkeit ungeklärt, Ostarbeiter“), eher selten auf Ausweisfotos – immerhin etwa bei einer 1927 geborenen Ukrainerin, die 1942 bis 1945 hier war (UA 30142, Foto zwar jetzt abgelöst, aber Teil der Stempelung erkennbar).

Anstelle von Fotos steht in verschiedenen Versionen der „Arbeitskarten“ in solchen Fällen (wie auch zumeist bei PolInnen) „kennzeichenpflichtig“, entweder gestempelt oder handschriftlich ergänzt auf einer kleinformatigen „Arbeitskarten“-Version, wo neben „für“ der Namen der Betroffenen steht, darunter „Raum für Fingerabdruck linker Zeigefinger, rechter Zeigefinger“, Rückseite: „Raum für Eintragungen der Polizeibehörde“: „Diese

²¹⁹ Dokument aus dem OÖ. Landesarchiv, zit. bei Rafetseder 2001, S. 1148 (Verordnung der Linzer Gestapo vom 29.9.1942; den Betroffenen solle „der Eindruck genommen werden, dass sie wie Gefangene gehalten werden“, deshalb Stacheldraht höchstens in vom Leiter der Staatspolizeistelle genehmigten Ausnahmen, trotzdem aber feste Umzäunung, „die eine Flucht möglichst erschwert“

²²⁰ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1154; im Bochumer Bergbaumuseum gab es zumindest 2001 ein riesiges Foto mit mehreren solchen Gefangenen beim Essen, wo das „SU“ noch viel deutlicher ins Auge springt. Bei Rafetseder 1997, S. 135 sind diese besonders schlecht behandelten Kriegsgefangenen ebenfalls auf einem Bild zu sehen – nackt bei der Desinfektion im Jänner 1942.

²²¹ Die GÖC wurde 1941 in die DAF eingegliedert, im Gewerbeadressbuch 1942 noch als „Göc“ Kaufhaus-GmbH; bei Linzer Filialen waren tschechische Oberlanzendorf-Häftlinge als Verkäufer: CZ 52613 (1943, Dienstgeber laut Eigenangabe „Geotz Wienerkonsum“) und CZ 35242 (bis Jänner 1942, mit Bestätigung der „Konsumgenossenschaft Linz“ von 1948; vgl. Linzer Telefonbuch 1942 zur Großeinkaufsgesellschaft österr. Consumvereine Göc Abt. Linz, sie belieferte die unter „Verbrauchergenossenschaft Linz und Umgebung, Verteilungsstellen“ genannten Filialen). Einsatzort sei „eine sehr große Fabrik in einem Gebäude mit ca. 4-5 Stockwerken“ gewesen, wo „Seifen, Cremes, Kosmetika, Zahncremen und Schuhcremen“ produziert wurden; sie selbst: Seifenproduktion, wohnte erst in einem Barackenlager im 10. Bezirk, täglich per Tram ca. 6-7 Stationen, von Soldaten bewacht, zur Fabrik gebracht (vgl. oben, S. 175), dann angeblich in den 14. Bezirk versetzt. Laut GÖC-Einträgen im Wiener Telefonbuch 1941 arbeitete sie wohl erst im Lagerhaus Wien 10 Sonnwendgasse 15, und dann in Wien 13, Hütteldorfer Straße 130. 1943 lernte sie einen Italiener kennen, der 1987 starb.

Arbeitskarte gilt als Paßersatz [im Sinne eines Gesetzes von 1932]“: Gestempelt ergänzt bei einem für eine Baufirma in Haiming zwangseingesetzten Ukrainer (UA 8637, mit Stempel: „Inhaber darf Ötztal-Haiming ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht verlassen“); handschriftlich ergänzt bei einer für eine Bäckerei in Silz arbeitende Krim-Russin (UA 15966, dort fehlt rückseitig der offizielle Vermerk der Bewegungsbeschränkung, die aber auch bei ihr galt; einziger „Auswärtsaufenthalt“ war dort ihre zweimonatige Haft im AEL Jenbach).

Auf den größerformatigen (vierseitigen) Versionen der „Arbeitskarte für ... Arbeitskräfte aus ...“²²² ist das „kennzeichenpflichtig“ meist vorne oberhalb aufgestempelt (so ÖVF 21946, Kärnten), stattdessen gelegentlich aber auch etwa ein Stempel „Ostarbeiter“ (so UA 20673, Salzburg), wobei manchmal aber jener Vermerk auch vergessen wurde (so UA 22827 in Landeck Juni 1942; dort noch ausgefüllt: „für sowj.russ.“²²³). Auch hier können nur kurze Hinweise zu den Varianten der Formulare im Kontext mit jeweiligen Fallrealitäten gegeben werden. Auch hier würde die weit gestreute Vielfalt des Materials vergleichende Forschungen ermöglichen. (Da gab es auch eine Version „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte“, wo etwa im Fall BY 4378 nach „für“ zuerst „sowjet-russ.“ gestempelt eingefügt wurde, dann durchgestrichen und darunter handschriftlich „aus den besetzten Ostgebieten“; diese im August 1941 gedruckte Version wurde im Jänner 1942 vom Ausländeramt des Landrates Bischofteinitz verwendet, der Betroffene war davor im Durchgangslager Strasshof).

Während die Fotos auf jenen „Arbeitskarten“ meist einigermaßen „zivilisiert“ aussehen, gleichen die Fotos auf den Karten „Zivilarbeiter(in) aus Sowjetrussland“ meist Verbrecherfotos: schlampig geschriebene oder aus vorgefertigten Zahlen zusammengesetzte Nummer, aber immerhin konsequentes Gendersplitting²²⁴, so auch auf der Rückseite: „Aufenthalt des/der Zivilarbeiter s/in“, des/der bzw. s/in jeweils übereinander gedruckt. Diese in der Reichsdruckerei Berlin offenbar ab Jänner 1942 hergestellte Drucksorte wurden etwa in

²²² Darunter etwa vorne gestempelt Anweisung „Inhaber ist nur zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt“ (samt 12-sprachiger Übersetzung auf der Rückseite), so etwa ÖVF 21946 (Kärnten 1942) oder statt dessen vorne mit Stempel „Bei jeder Vorsprache beim Arbeitsamt vorweisen“ samt polnischer Übersetzung (UA 20672, Formular laut Druckvermerk wohl vom März 1943, ausgefüllt Oktober 1943 in Salzburg – bei einer eindeutig nichtpolnischen, laut Dokument ja auch sowjetrussischen“ Arbeitskraft!)

²²³ Unterschiedlich ausgefüllt: „<für> landwirtschaftliche Arbeitskräfte <aus> dem alt.sowj.Gebiet (Ostarbeiter)“ maschinschriftlich eingesetzt etwa bei ÖVF 21946 Kärnten 1942; „<für> sowjetrussische Arbeitskräfte <aus> dem alt.sowj.-russ. Gebiet“ gestempelt eingesetzt etwa bei UA 20673 in Salzburg Oktober 1943.

²²⁴ ... das also nicht automatisch mit einem Mehr an Humanität einhergeht (da ging es damals um Anwendung psychologischer Erkenntnisse zur Effizienzsteigerung); überhaupt ist vor allem bei direkt an die Betroffenen gerichteten „Anreden“ von NS-Behörden an ZwangsarbeiterInnen ein hohes Maß an Gendersplitting vorhanden, vgl. etwa ein bei Rafetseder 2001, S. 1148 zitiertes Merkblatt von 1943: „Arbeiter und Arbeiterin! [...] Leichter Verletzungen der Lager- und Arbeitsdisziplin, nachlässiges und träges Arbeiten werden mit Lagerstrafen, in schweren Fällen bezw. im Wiederholungsfalle mit Einweisungen in ein Arbeitserziehungslager bzw. Konzentrationslager geahndet. Schwere Verstöße gegen die Disziplin [...] werden mit dem Tode bestraft. Von Vorstehendem habe ich in meiner Landessprache – Ukrainisch, Russisch, Polnisch [...] Kenntnis erhalten“.

Graz im Mai 1942 verwendet (UA 41881, 1922 geborener Ukrainer, dann Gußstahlwerke Judenburg, untergebracht im bereits bei einem Franzosen erwähnten „Liechtensteinlager“, ohne Zusatzbemerkung auf der Rückseite), oder auch erst im April 1944 von „Polizeipräsident Wien, Ausländererfassungslager Strasshof“, mit maschinschriftlichem Zusatz: „Kennzeichen ausgefolgt. Fahndungsbuch und Aufenthaltsermittlungsliste eingesehen“ (UA 21070, 1925 geborener Ukrainer, dann im „Lager Lichtenwörth“²²⁵, aber offenbar für die Wiener Neustädter Flugzeugwerke arbeitend, schließlich noch luftkriegsbedingt in eine sächsische Saline geschickt).

Der Status als „Ostarbeiterin“ oder „Ostarbeiter“ wurde in später ausgestellten Arbeitsbüchern im Feld „Staatsangehörigkeit“ untergebracht (so etwa Jänner 1944 in der Nebenstelle Imst des Arbeitsamtes Landeck: „Herkunftsland: besetzte Ostgebiete, Staatsangehörigkeit: ungeklärt (Ostarbeiterin)“ (UA 5185). In den im Alltag wichtigeren Dokumenten wie Lager- oder Werksausweisen war die Kennzeichnung deutlicher: So etwa großes „O“ auf der Vorderseite und quer überdrucktes, riesiges „OST“ auf der Rückseite eines Werksausweises des Rax-Werkes Wiener Neustadt, der im Juli 1942 ausgestellt wurde (CZ 15642, aus Charkow gebürtig, Tochter: CZ 60267, Mai 1944 in Wiener Neustadt als Kind der Ukrainerin mit einem Tschechen geboren). Ähnlich auch ein großer Aufdruck „Ostarbeiter“ auf zwei Lagerausweisen der „Vereinigten Wiener Wäschereien AG“ vom November 1944 für ein ukrainisches Ehepaar (ÖVF 1972 und ÖVF 1968, beide im Gemeinschaftslager jener Firma in Wien 14, Dreyhausenstraße 23, später Kanada), in beiden Fällen links unten mit Zusatzstempel: „Ostabzeichen linke Brustseite, linker Arm“ (nichts davon durchgestrichen; letzteres war laut diversen Schilderungen zumindest theoretisch Kennzeichnung von „Wohlverhalten“, was aber offenbar höchstens partiell konsequent gehandhabt wurde).

Es gibt aber auch Lagerausweise mit in Metallrahmen eingprägtem „Ost“, die an Griechen ausgegeben wurden (ÖVF 35072), so ein von der Abteilung „Werksicherheit“, Ausweisstelle der „Reichswerke Aktiengesellschaft Alpine Montanbetriebe Hermann Göring, Werk Donawitz“ am 13.3.1945 ausgestelltes Exemplar („Dienststellung: Platzarbeiter, Wohnort: Trofaiach, Lager 66“, auf dem Rahmen: „Ost 2074“, als „Ausweis Nr.: O. 2074“). Das war vermutlich Einstufung unter besondere Bewachung, sprich: als Quasi-Ostarbeiter, „Ost“ hier eher spezielle Kategorie aus Sicht des Werkschutzes²²⁶; wie viele andere Griechen, kam auch

²²⁵ Vermutlich derselbe Lagerkomplex, wo dann viele jüdische UngarInnen waren, vgl. unten, S. 612-614

²²⁶ Ein ähnlicher Werksausweis der Eisenwerke AG Krieglach vom August 1944 für einen anderen Griechen (ÖVF 35198) hat im Rahmen den Vermerk „A“ vor der eigentlichen Ausweisnummer, wohl für „Ausländer“ ohne spezielle Diskriminierung stehend (der ebenfalls beiliegenden „Zeit-Ausweis“, gleichfalls von der Werkschutzleitung ausgestellt, ist nämlich rückseitig mit „Ausländer“ überstempelt); auf dem Ausweis mit

er aber schon 1944 über das Lager Chaidari in das obersteirische Industriegebiet; zum Sachverhalt der offenbar „erweiterten“ Kategorie „Ost“ vgl. auch in Kapitel 7.6. zum Thema: „Ob die Juden als Ostarbeiter behandelt werden, ist mir nicht bekannt“). Jedenfalls zeigt eine provisorische vergleichende Durchsicht der verschiedenen Dokumente in Hinblick auf „Kennzeichnungspflichtige“, dass hier selbst in gleichen regionalen Bereichen keineswegs konsequente Erfüllung zentralistischer Vorgaben zu finden ist.

Die praktischen Auswirkungen jener Abzeichen schildert eine bei Böhler in Kapfenberg zwangseingesetzte Russin: In der Fabrikshalle seien Tafeln gestanden: „Ostarbeit, nicht hingehen und nicht anreden“ (RF 52183; das dortige Lager Winkl sei von einer Frau in SS-Uniform geführt worden, für kleine Vergehen sei man in den Bunker gesperrt worden, das sei sicher ein „strafkonclager“ gewesen – was so nicht stimmte; es waren eben „normale“ Bedingungen für OstarbeiterInnen im Sinne der NS-„Normen“). Oben wurden bereits die speziell auf Tiroler AOK-Dokumenten abzeichenartig angebrachten „Ost“-Vermerke auf Versicherungs-Leistungsblättern erwähnt, unterschiedlich groß ausfallend, mehrfach mit demselben, besonders großen Stempel mit eigenartig geschwungenen Buchstaben (etwa bei ÖVF 53906, einer Innsbrucker Textilarbeiterin, später USA, und bei ÖVF 142426, unter anderem beim Gau-Verlag Innsbruck, später Australierin). Kleiner und (allerdings mit dickem Strich) handgeschrieben ein „Ost“-Vermerk im gleichen AOK-Kontext etwa bei UA 20106. Zur „Ost“-Kennzeichnung gehörten also nicht nur die bekannten Textilflecken.

Fast zwei Jahre vor der „Ostabzeichen“-Regelung (und ein Jahr vor Einführung des „Judensterns“), am 8.3.1940, erließ Heinrich Himmler „in Vertretung des Reichsministers des Innern“ die „Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und –arbeiterinnen **polnischen Volkstums**²²⁷“:

„Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen: Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei ½ cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 ½ cm hohes violettes P“.

Metallrahmen ist dort übrigens bei den beiden an sich erforderlichen Unterschriften einmal stattdessen ein Stempel „Grieche“, und nur das Foto unterschrieben (beim oben erwähnten Donawitzer Ausweis hingegen zweimal vom Betroffenen unterschrieben). Im Krieglacher Fall liegen auch Kopien des „Vorläufigen Fremdenpasses“ bei, ausgestellt von „Der Polizeipräsident in Graz, Ausländererfassungslager“.

²²⁷.Vgl. dazu etwa Rafetseder 2001, S. 1138f.; zum dahinter steckenden Ämtergewirr vgl. ebd., S. 1215-1220., v.a. S. 1219 über die eigenartige Rolle des Reichsministerium des Innern; der Wirrwarr ist auch bei kritischer Lektüre des entsprechenden Abschnitts im Handbuch Reichsgau Wien 1944 ersichtlich (Teil I, S. 19-24); nominell war Himmler ab 1937 „ständiger Vertreter“ Fricks für den Geschäftsbereich Polizei, und erst ab August 1943 Reichsinnenminister, davor aber schon de facto eben Machthaber eigener Art.

Für das Nichttragen dieses Zeichen wurde ein 1919 geborener Pole aus einem Spital heraus verhaftet und war (wie in der Verordnung angedroht) im Februar/März 1941 zwei Monate in einem Wiener Gefängnis (PL K20735, zwangseingesetzt bei einem Bauern in Münchendorf, wo sein Fuß bei einem Arbeitsunfall zerquetscht worden war). Im innviertlerischen Franking kam eine 1927 geborene Polin für das gleiche „Delikt“ 1944 glimpflicher davon: 2 RM Strafe, dafür aber mehrfach am Bauernhof Verletzungen und Erfrierungen ohne ärztliche Versorgung, nur zwei Stunden Freizeit am Sonntag, etc.; sie heiratete 1946 in Oberösterreich einen Volksdeutschen aus Jugoslawien, und zog mit ihm nach Ungarn (HU 45188).

Eine „Landarbeiterin (poln. Volkstums)“ wurde „am 13.10.1942 gegen 19 Uhr in Nimptsch auf der Kunsdorferstraße angetroffen [...], ohne [dass] das für Arbeiterin (poln. Volkstums) vorgeschriebene Kennzeichen „P“ sichtbar an Ihrem Kleidungsstück angebracht war“; deshalb erhielt sie während ihres „Reichseinsatzes“ in Schlesien am 21.10.1942 eine „Strafverfügung“ des „Bürgermeisters als Ortspolizeibehörde“ über 10 RM plus 30 Rpf Spesen, ersatzweise 2 Tage Haft, zu zahlen an die Stadthauptkasse Nimptsch (PL 373828; der verwendete Vordruck „Polizeiliche Strafverfügung“ erschien übrigens bei der nicht unbekanntem Firma „W. Bertelsmann Verlag KG Bielefeld“).

Ähnlich wie bei „Ost“-Zeichen, wurde anscheinend bei Fehlen der Stoffabzeichen gelegentlich ein größeres „P“ in firmeneigener Initiative am Rücken angebracht. Das schildert eine Tschechin in Bezug auf polnische Arbeitskolleginnen für die Zeit ab September 1944 in der Zuckerfabrik Leopoldsdorf (CZ 72465, leider nicht ganz klar hinsichtlich der Art jener Kennzeichnung; auch dieses Detail ist trotz der insgesamt plausiblen und detaillierten Schilderung natürlich mit Vorsicht zu betrachten und noch näher zu untersuchen).

Das „P“ scheint auch öfters auf Ausweisfotos auf, so bei zwei durchaus entwürdigend aussehenden, für die 1943 der Landrat Rohrbach durch Stempel verantwortlich zeichnete: Riesentafel mit Schnur umgehängt bei sehr ernst blickender Frau bzw. Mann, vorgedrucktes „P“ und vierstellige Zahl eingeschoben in Schiene (PL P18716 ist beider Tochter, nur Fotos mit Stempel, abgelöst von den Ausweisen beigelegt). Die Familie wurde 1942 enteignet, 1943 nach „Oberdonau“ deportiert, Arbeitseinsätze in Linz und Umgebung etc.). Eine ähnliche Tafel bekam ein 1928 geborener Pole im „Ausländererfassungslager Linz“²²⁸ für sein

²²⁸ Vgl. Kapitel 5.3. zu zeitweise offensichtlich engen Verbindungen des „Ausländer-Erfassungslagers“ der Linzer Polizei mit dem „Konzentrationslager Mauthausen“; es ist aber gut möglich, dass dieses Foto doch eher im Kontext des Durchgangslagers 39 entstand (vgl. Rafetseder 2001, S. 1175, 1229 und 1268); eigentlicher „Eigentümer“ des Lagers war damals das Arbeitsamt Linz, das ja auch zumindest bei einem Teil der „Gruppe 16. Juni“ auf Grundlage der von der Linzer Polizei ausgestellten „AEL“-Fremdenpässe umgehend entsprechend „markierte“ Arbeitsbücher ausstellte; ob diese Kooperation in einem Lager oder in zwei Lagern stattfand, und inwieweit das „mobil“ gehandhabt wurde, muss hier dahingestellt bleiben.

Arbeitskarten-Foto umgehängt, zwar ohne „P“ auf der Tafel, aber dafür (wie bei „OstarbeiterInnen“) mit Stempel „Kennzeichenpflichtig“ daneben (Dokument eines Zeugen im Fall PL 669487, der Zeuge dann bei einem Bauern in Steinerkirchen an der Traun). Indirekte „Kennzeichnung“ ist auch auf Exemplaren der erwähnten „Arbeitskarte für ... Arbeitskräfte“ gegeben: Foto dort zwar eher „unauffällig“, aber zwischen „für“ und „Arbeitskräfte“ erst großer „Ostarbeiter“ Stempel, durchgestrichen und darüber gestempelt: „Polen“ („aus dem Generalgouvernement“ handschriftlich ergänzt, ÖVF 83365, später USA). Beim Ausweisfoto im Arbeitsbuch einer Polin, die ab Mai 1940 für die Euthanasie- bzw. Mordanstalt Hartheim arbeitete, ist hingegen wohl eher zufällig ein halbverdecktes „P“ erkennbar (ÖVF 47016, später Deutschland). Das mag auch dafür als Symbol stehen, dass die Handhabung der „Kennzeichnungspflichten“ bei dieser Gruppe von Anfang an sehr kompliziert war (und dann mit dem Hinzukommen der „OstarbeiterInnen“ noch unmöglicher konsequent zu handhaben war).

Dabei wurden (ähnlich wie bei den Nürnberger Rassengesetzen, wo letztlich viel von der Konfession der Großeltern abhing) auch bei rassistischer „Schubladisierung“ von Menschen „ehemals polnischer Staatsangehörigkeit“ zum Teil sogar auf konfessionelle Kriterien zurückgegriffen; so galten „Masuren“ nicht als ethnische Polen und waren vom „P“-Tragen befreit, sobald sie evangelische Konfession nachwiesen, etc.

Ein spezielles Problem ist hier die Ausnahmestellung von „**GalizianerInnen**“ bzw. (vor allem UkrainerInnen) aus dem „Distrikt Galizien“ im Rahmen des „Generalgouvernements“, einem Bereich, der großteils der heute ukrainischen Hälfte des ehemaligen Kronlandes Galizien entspricht²²⁹: Ein aus der Lemberger Gegend gekommener Westukrainer (UA 42257, geboren als polnischer Staatsbürger) hatte schon ab Mai 1941 in Lenzing besseren Versicherungsstatus, musste weder „P“ noch „Ost“-Zeichen tragen, wurde dann aber trotzdem von der Linzer Gestapo verhaftet. Kein Abzeichen musste auch ein ukrainischer Galizianer tragen, der bei der „Stahlbau GmbH der Reichswerke Hermann Göring“ in Linz war (UA 20887), er durfte bzw. musste wegen TBC 1942 heim (was aber auch bei „Ost“-TrägerInnen damals aus Selbstschutz wohl meist so gehandhabt wurde). Wenn die Linzer Gestapo (nach Berliner Vorgabe) im April 1944 speziell die „Verfolgung der Kriminalität unter den

²²⁹ Vgl. dazu Rafetseder 2001, S. 1139, 1149, etc., weiters hier etwa unten, S. 293, 297, 575f., etc. Der spezielle Österreich-Bezug jener Gegend wird in manchen Anträgen thematisiert, so bei einem 1909 geborenem Mann aus Galizien, dessen Vater 1918 als österreichischer Soldat gefallen war (ÖVF 1269, vom Oktober 1941 bis Mai 1945 im Linzer Lager St. Magdalena gemeldet, bedientet bei der WAG bzw. Wohnungs-Aktien-Gesellschaft der Göringwerke, der Vorläuferin der „Neuen Heimat“ – vgl. Rafetseder 2001, S. 1212f. auch zu deren Rolle bei der „Anwerbung“ speziell belgischer Arbeiter). Im oben, Anm. 91 zitierten Schulatlas von 1944 ist der Distrikt in der auf politische Verhältnisse konzentrierten Karte 23 völlig ins Generalgouvernement integriert, „Galizien“ scheint aber in Karte 33 zweimal auf: als topographischer Begriff und wohl auch als Distriktsname.

Ostarbeitern und polnischen Zivilarbeitern (nicht aber Ukrainer und andere Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement)“ regulierte, galt das jedenfalls faktisch für sehr viele aus dem „Distrikt Galizien“ hergekommenen ZwangsarbeiterInnen.

Bezeichnenderweise scheint „Galizien“ gelegentlich in damaligen Dokumenten sogar als Geburts-„Ort“ auf (PL 460817, mehr dazu unten, S. 293); wobei eben nicht die Gemeinde Gallizien / Galicija gemeint war. (Immerhin waren aber etwa eine 1925 geborene Ukrainerin und deren 1926 geborener Landsmann tatsächlich in „selo Galicija, Klagemorurt“ bzw. „Galicienkernter, selo [Dorf] Goriče“, UA 17736 bzw. UA 2720, letzterer also im Dorf Goritschach jener Kärntner Gemeinde). Häufig wird jenes „altösterreichische“ Gebiet unter „Herkunftsland (eingereist aus)“ genannt, so auf der Arbeitskarte eines (eben nicht „kennzeichenpflichtigen“) Schweißers der Elektrobau AG in Linz (ÖVF 19980, später Großbritannien): „Ukrainer“ steht dort unter „Volkszugehörigkeit“, aber auch (zusätzlich zu „ungeklärt“) unter „Staatszugehörigkeit“. Wie relativ seine „Privilegiertheit“ war, zeigt sich daran, dass er 1942 von einer Nebenstelle des Arbeitsamtes Ternopol gegen seinen Willen unter Bewachung per Frachtzug nach Österreich gekommen und dort auch zwei Monate im AEL Schörghub inhaftiert war. Eine ähnliche Kombination ohne Kennzeichenpflicht zeigen etwa Dokumente eines Polen aus Buczacz, der Geburtsstadt Simon Wiesenthals (ÖVF 864): November 1943 bis Ende 1944 Wiener Neustadt bzw. „Wöllersdorf-Trutzdorf“ (zum Andenken an das Ständestaat-Internierungslager vorübergehend so umbenannt), dann bis Kriegsende in Röttersdorf / Thüringen, später Deutscher geworden.

Bei anderen AntragstellerInnen steht zwar auf der Arbeitskarte „Herkunftsland: Distrikt Galizien“, unter „Volkszugehörigkeit“ aber „Pole“, so etwa ÖVF 36430; der war also jedenfalls „kennzeichenpflichtig“, was aber zumindest faktisch phasenweise auch auf UkrainerInnen aus dem „Distrikt Galizien zutreffen konnte – wobei die Abgrenzung aber eben nicht immer eindeutig war: Im Arbeitsbuch eines 1918 geborenen Mannes, der unter anderem für die Gutsverwaltung Walpersdorf in Aggsbach Dorf forstlich arbeitete (ÖVF 36611, später Kanada), wurde bei der Ausstellung durch das Arbeitsamt St. Pölten im April 1944 als „Herkunftsland“ „besetzte Ostgebiete“ eingetragen, am 9.9.1944 vom selben Amt (zugleich mit der Ausstellung einer Arbeitskarte) korrigiert auf „Distrikt Galizien“; bei „Staatsangehörigkeit“ wurde aus „ungeklärt (Ostarb.)“ nur mehr „ungeklärt“, bei der zuerst leer gelassenen Rubrik „Volkszugehörigkeit“ wurde erst am 9.9.1944 „Polen“ (nicht Pole!) eingetragen. Ausdrücklich „Ostarbeiter“ war er noch laut Bestätigung der Bahnmeisterei Hainfeld vom 12.3.1943, die ihm erlaubte, am nächsten Tag (einem Samstag) beim Arbeitsamt St. Pölten, Rennbahnstraße 3, Tür 21 persönlich vorzusprechen. Davor war er ab

Juli 1942 bei der Reichsbahn, nach jener Vorsprache tatsächlich bei jener Gutsverwaltung zwangseingesetzt, die davor auch für ein Arbeitskommando (aus NS-Sicht) „nichtarischer“ Einheimischer eine Rolle spielte (mehr dazu unten, S. 587f.).

Mit entsprechenden Erlässen bzw. Dokumenten lässt sich letztlich nach Belieben fast Alles beweisen; da ist oft bei derselben Person ein begrifflicher „Eiertanz“ von Behörden zu konstatieren, der nicht unbedingt maßgeblich für die tatsächliche Behandlung der Leute war. Dies zeigt sich auch daran, dass etwa der erwähnte „Ostarbeiter“ und spätere „Pole“ beim Ausweisfoto vom April 1944 eine Krawatte und keinerlei Kennzeichen trug (das er aber zeitweise vermutlich sehr wohl tragen musste, was aber aus dem Akt leider nicht hervorgeht).

Jene „Ost“- und „P“- Abzeichen und das 1941 eingeführte gelbe **Judenabzeichen** (der berüchtigte „Stern“²³⁰) haben viele Gemeinsamkeiten: Alle drei waren Anknüpfungspunkt für eine Fülle von Einschränkungen des persönlichen Lebens; alle wurden von derselben Berliner Fahnenfabrik hergestellt, heute unter anderem Namen, aber unter Führung derselben Familie Geitel. Auf der Firmenwebsite²³¹ wird der Aufschwung des Betriebes während des NS-Regimes vermeldet, dabei verschämt den „enormen Fahnenbedarf während des Dritten Reiches“ erwähnend, woran sich irgendwie nahtlos die Anfertigung der großen, offiziellen deutschen „Fahne der Einheit“ vom Dezember 1990 anschließt. Bereits ab 1.1.1939 gab es als verpflichtende zusätzliche Kennzeichnung ja auch die Namen „Sara“ bzw. „Israel“, wobei entsprechende Dokumente, wie damals vielfach üblich, den Sachverhalt stark irreführend darstellten, etwa im Fall ÖVF 94080 für die Mutter eines 1935 geborenen Wieners:

„Amtsbestätigung. Die Jüdin [...] hat heute hier angezeigt, daß sie zusätzlich den Vornamen Sara annehme“, mit Stempel „Polizeipräsident in Wien, 140. Polizeirevier“, also in der Brigittenuer Pappenheimstraße, samt Unterschrift eines Polizei-Hauptwachtmeisters.

Da jene Fahnenfabrik praktisch ein Monopol für solche Dinge hatte, waren (wie erwähnt) bei Erscheinen der Erlässe die nötigen Abzeichen oft nicht da. Besonders krass war das bei den durch Verordnung Himmlers vom 19.6.1944 zumindest theoretisch verordneten Spezial-Nationalitätenabzeichen für Ukrainer, Weißrussen und Russen; diese Abzeichen waren dazu gedacht, eine breitere Abwehrfront gegen den Bolschewismus herzustellen²³². Diese offiziellen Ehrenzeichen gelangten offenbar nur in geringem Ausmaß in den Raum des heutigen Österreich: In den NS-Zeit-Beständen des Archivs der Stadt Linz war kein Hinweis darauf zu finden. Für 38 UkrainerInnen und 19 RussInnen in Hirschbach bestimmte

²³⁰ Kopie eines damaligen Judensternes etwa im Fall ÖVF 81706 (vgl. unten, S. 591)

²³¹ Vgl. <http://www.flag.de/Fahnen-Geschichte.220.0.html> (bzw. den unten, Anm. 360 erwähnten Text)

²³² Vgl. dazu Rafetseder 2001, S. 1148f.

Abzeichen trafen im Jänner 1945 in Freistadt ein, zumindest die im Februar geplante feierliche Übergabe unterblieb²³³; auch dort ist nicht ganz klar, inwieweit jene Abzeichen überhaupt bis Kriegsende wirklich in Gebrauch kamen. Vielleicht meinte eine Russin ebenjene Sonderzeichen, wenn sie von „nationalen Kennzeichen“ spricht, wegen der sie und ihre Familie nach der Heimkehr zwangsumgesiedelt wurden (RF 546909, kein Einsatzort aus dem Akt ersichtlich); eher meinte sie damit aber den ethnischen bzw. – in üblicher russischer Diktion - „nationalen“ Sondercharakter etwa wegen allenfalls volksdeutschem Background.

In ÖVF-Akten spielen jene „ehrenden“ Abzeichen kaum eine Rolle. Zumindest eine mit 16 Jahren im April 1942 nach Kapfenberg deportierte Ukrainerin bekam irgendwann ab September 1944 jedoch zumindest folgende Ausweiskarte: „Der / die Inhaber(in) ... [Nachname, Vorname] ist ukr. – russ. – weißruth.²³⁴ Volkszugehörigkeit und hat das Volkstumsabzeichen am linken Oberarm zu tragen. Ausgang in der Freizeit in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. von 6 bis 20 Uhr, 1.4. bis 30.9. von 6 bis 21 Uhr. Lagerführer:“ Unterschrift, dazu Rundstempel „Lagerführung Deuchendorf“ mit sechszackigem Stern in der Mitte²³⁵ (kein „Juden“- oder „Sowjetstern“, sondern altes Markenzeichen der Firma Böhler²³⁶). Laut Drucksorten-Code war das offenbar ein Formular vom September 1944 (ÖVF 1743, später US-Bürgerin); gerade in diesem Fall liegen jedoch glaubwürdige Schilderungen besonders brutaler Arbeits- und Lebensbedingungen vor, oft geschlagen und in den werkeigenen „Bunker“ gesperrt, ärztliche Versorgung verweigert, gesundheitliche Dauerschäden, etc.

Im Kontext dieser zumindest nominellen „Rangverbesserung“ steht zumindest in einigen Fällen auch die Abgabe zusätzlicher spezieller „Arbeitskarten“ mit Fußnote „Dem ausländischen Arbeiter / Angestellten auszuhändigen“ (auf einem offenbar aus dem Februar 1943 stammenden Formular, so im Fall UA 22827 nach Ausstellung der „Arbeitskarte für Ausländische Arbeitskräfte“ 1942 erst im Juni 1944 ausgegeben; eine solche Karte bekam

²³³ Laut Mitteilung von Peter Ruggenthaler einziger von der entsprechenden ForscherInnengruppe gefundener Beleg; vgl. Karner u.a. 2004, S. 47-49 und S. 311f.

²³⁴ Deshalb „weißruthenisch“, weil „weißrussisch“ damals eher Synonym für „zaristisch“ bzw. zarentreu war; Abbildung eines Sonderzeichens für RussInnen etwa auf <http://www.geschichte.schleswig-holstein.de/vonabisz/zwangsarbeit.htm>

²³⁵ Diese sechszackigen Sterne mit gleichförmigem kleineren Stern innerhalb auch auf Rundstempeln der „Werkschutzleitung Böhler-Kapfenberg“ auf früheren Ausweisen von Franzosen, die alle drei auch im Lager Deuchendorf waren (ÖVF 3126 / 28.9.43, ÖVF 21634 / 19.6.43 oder auch ÖVF 47594 / 25.8.43), es gibt auch Ausweise mit Langstempel „Gemeinschaftslager Deuchendorf“ ohne Stern (ÖVF 46568, 21.3.43); kein Stern ist auf Rundstempeln anderer Lager der Böhler-Edelstahlwerke Kapfenberg zu finden (so auf Stempel des Gemeinschaftslagers Bruck an der Mur, ÖVF 216, oder des R.A.B.-Lagers Kapfenberg, ÖVF 79863).

²³⁶ Laut Auskunft von Prof. Roman Sandgruber schon seit den 1870er Jahren von der Firma verwendet; in dieser Tradition heißt der 1917/19 gebaute Kapfenberger Böhler-Werksgasthof „Zur Kanone“ seit 1985 „Hotel Böhlerstern“ (vgl. www.boehlerstern.at). Das Zeichen wurde offenbar von Böhler ansonsten damals aus verständlichen Gründen nicht mehr verwendet, wie etwa die Einschaltung in Band V des Deutschen Reichsadressbuches für Industrie, Handel und Gewerbe von 1939 zeigt (Branchenverzeichnis S. 168, fehlt auch im dortigen Schutzmarkenregister).

aber eine andere ausdrückliche „Ostarbeiterin“ schon am 19.10.1943 in Salzburg ausgestellt, UA 20673). (Diese „Arbeitskarten“ mit Zweitverwendungsmöglichkeit „Befreiungsschein“ sind nicht zu verwechseln mit den schon 1942 zusammen mit den größeren „Arbeitskarten für ... Arbeitskräfte“ ausgegebenen bzw. dort eingeklebten, ebenfalls kleineren, aber quadratischen „Arbeitskarten“ ohne Aushändigungsklausel²³⁷, so bei ÖVF 21946 im Juli 1942 oder UA 22897 im Juni 1942).

Jene Sonderregelung wurde häufiger indirekt in Arbeitsbuch-Einträgen sichtbar: Für eine bereits erwähnte 16-jährige, die im November 1944 als Landarbeiterin zu einem Landwirtschaftsbetrieb der Göringwerke in Leonding-Hart kam, hieß es im „Arbeitsbuch für Ausländer“ neben „Volkszugehörigkeit: Ukrainerin“ unter „Staatsangehörigkeit“: „ungeklärt (Ukrainerin)“, was im Jahr davor noch meist „Ungeklärt (Ostarbeiterin)“ geheißen hätte (UA ÖVF 36718, vgl. oben, S. 205). In der Praxis änderte das freilich meist nur wenig.

Eine ebenfalls bei Böhler in Kapfenberg zwangseingesetzte Slowenin (ÖVF 129643) behauptete, sie habe dort eine Arbeitsuniform mit **Kennzeichnung „S.Ü.D.“** am Rücken getragen, und außerdem Holzschuhe (vgl. oben, S. 225). Sie musste an einer Maschine Elektroden für Schweißgeräte herstellen. Ob es so ein „Süd“-Zeichen zeitweise regional wirklich gab, muss hier dahingestellt bleiben; ganz auszuschließen ist es nicht. (Geboren 1926, wurde sie im Oktober 1943 aus der „Untersteiermark“ deportiert, weil sie sich geweigert hatte, der Hitlerjugend bzw. dem BdM beizutreten, also der bereits mehrfach erwähnte Sachverhalt verweigerter „Germanisierung“ als Verfolgungsgrund).

Ein flämischer Belgier (ÖVF 110460) legte seinem Antrag das Foto einer Armbinde bei, die er bei seinem „Reichseinsatz“ in Wien-Siebenhirten und Liesing tragen musste, darauf ein großes „V“ in Kurrent, dass der Betroffene verständlicherweise als „d“ missdeutete: das stand aber nicht, wie er selbst schrieb, für „dvangarbeiter“, sondern für seinen relativ privilegierten Status als **Flame** (auf Flämisch ja mit „V“ geschrieben, Zwangsarbeit auf Niederländisch eigentlich „dwangarbeider“)²³⁸.

²³⁷ „Herkunftsland... Arbeitskarte [ohne“ Befreiungsschein“-Zweitverwendungsmöglichkeit], Gültig nur für die untenbezeichnete Arbeitsstelle“, Version des LAA Alpenland etwa bei UA 22827 Landeck 1942; entsprechende „Arbeitskarten“ des „LAA Wien – N.-D.“ sind etwas anders gestaltet (vgl. etwa ÖVF 121419 Wien 1943)

²³⁸ Zu dem bei Rafetseder 2001, S. 1138, Anm. 147 zit. Fall einer Kennzeichnungspflicht für Deutsche im „Reichsgau Wartheland“ (wer kein NSDAP-Abzeichen trug hatte „es sich selbst zuzuschreiben, wenn er als Pole behandelt wurde“) ein Beispiel ähnlich „umgekehrter“ Relevanz von Abzeichen: ein Wiener jüdischer Konfession und späterer Brite schildert, wie er im November 1938 im Kontext der „Reichspogromnacht“ nur deshalb verprügelt wurde, weil er ohne Hakenkreuz-Abzeichen unterwegs war (ÖVF 80442).

Armbinden konnten aber neben ethnischer Kennzeichnung auch ganz andere Funktion haben: „Im Dienst der Deutschen Wehrmacht“, so bei Serben im „Wehrmachtsgelände“ in Götzensdorf (Gruppenfoto mit sieben sonst „normal“ gekleideten Zivilisten, ÖVF 79066).

3.7. „Müßige“ und musische Aspekte des NS-Zwangsarbeitersystems: „Freizeit“, Urlaub von Zwangsarbeit? – Kunst in Zeiten der Zwangsarbeit

Hier einige Hinweise zu speziellen Seiten des Themas, die zwar einerseits bei rationaler Betrachtung selbstverständlich sind, andererseits aber besonders irreführenden Eindruck erwecken können. Zur Zwangsarbeit gehörte aber eben auch in unterschiedlichem Ausmaß und unter sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen „Freizeit“, wiewohl unter Zwängen, die genauso abgestuft waren wie die eigentlichen „Arbeitsbedingungen“. Mittlerweile gibt es ja auch Forschungen zu entsprechenden Aspekten in Konzentrationslagern, so etwa eine Diplomarbeit über „Musik und bildende Kunst im Konzentrationslager Mauthausen. Eine Darstellung über künstlerisch motivierte Überlebensstrategien der Insassen von Konzentrationslagern“²³⁹; in solchen Zusammenhängen musste die Musik aber auch den Weg zu Hinrichtungen begleiten. Das Singen russischer oder auch ukrainischer Lieder war etwa zumindest auf der Stube, nach dem eigentlichen Zwangseinsatz, im Frauen-AEL Jenbach möglich (PL 489596, gebürtige Ukrainerin), etc.

Außerdem waren vielfach bereits damalige (und noch mehr spätere) künstlerisch tätige Menschen damals völlig „kunstfern“ zwangseingesetzt, so eine Wiener Violinistin (und später auch Lyrikerin), die auf Grund der Nürnberger Rassengesetze in Großwäscherei und Eisengroßhandel schwere Arbeit mit gesundheitlichen Dauerschäden leisten musste (ÖVF 1514, später USA), ein Wiener Orchestermusiker, der in einem speziellen Lager vor allem landwirtschaftlich zwangseingesetzt war (ÖVF 83677), ein mährischer Pianist bei Böhler – Kapfenberg (ÖVF 2240, davor in einer Gödinger Weinstube, später weltweit in Konzertsälen aktiv); ein später noch namhafterer Pianist musste als Jugendlicher in Wien Zwangsarbeit im Dienst der Wehrmacht leisten (ÖVF 2719, mittlerweile verstorben), etc.

Oben wurde die Polin erwähnt, die laut Eigenaussage zwei Stunden Freizeit am Sonntag hatte (HU 45188 bzw. oben, S. 232). Praktisch keine Freizeit hatte auch eine andere Trägerin des „P“-Zeichens, die von Jänner 1940 bis Mai 1945 als Hilfsarbeiterin in einem Badener Hotel

²³⁹ Von Philipp Mitnik, Wien: Univ., Diplomarbeit 2000 / 2001

war (PL 6608). Andere PolInnen hatten zwar regelmäßig etwas Freizeit, waren aber dort (wie auch „OstarbeiterInnen“) starken gesetzlichen Beschränkungen unterworfen. „Privilegiertere“ Zwangsarbeiter wie Franzosen konnten etwa aus Sankt Valentin an den meisten Sonntagen Ausflüge nach Linz unternehmen (ÖVF 65855), oder aus dem Seewinkel Ausflüge nach Wien (ÖVF 37449)²⁴⁰. Dabei konnte es aber auch leicht passieren, dass das ein oder zwei Monate AEL-Haft nach sich zog, bei den beiden eben genannten: Schörghub nach Besuch eines Schwarzmarkt-Cafés und Oberlanzendorf, weil er von seiner Dienstgeberin nur mündliche Ausgangserlaubnis hatte. Nach Rückkehr von einer Oberlanzendorf-Haft ging ein französischer Arbeiter der Wiener Neustädter Flugzeugwerke allerdings am 15.4.1944 zur Erholung erst einmal ins Kino (ÖVF 50133), was polnische „AbzeichenträgerInnen“ eben nicht so einfach durften.

Eine ab Ende 1942 bei der Kleinmünchner Spinnerei im Süden von Linz zwangseingesetzte Ukrainerin schildert: „Es wurde in zwei Schichten gearbeitet. Die erste tagsüber, die zweite nachts, jeweils 12, bei Bedarf auch 15 Stunden. Arbeitstage waren Montag bis Samstag. Sonntag war zum Waschen persönlicher Kleidung, Säubern der Arbeits- und Schlafräume sowie Duschen mit kaltem Wasser vorgesehen. Am Sonntagnachmittag durften wir bis zum Zentrum von Kleinmünchen, das etwa 1 km entfernt war. Wegen des obligatorischen Abzeichens „OST“ am Ärmel hatten wir keinen Zutritt zu den Läden, Restaurants und Ähnlichem, und durften lediglich auf der Straße und im Park spazieren gehen.“ Immerhin lernte sie „während der streng eingeschränkten Sonntagsspaziergänge außerhalb des Fabrikgeländes“ ihren späteren Ehemann kennen, einen Kroaten, der sie und ihre Schwester mit zusätzlichen Lebensmitteln versorgte (ÖVF 80567, später Kroatien; sie wurde, anders als ihre Schwester, offenbar deshalb nicht „repatriert“, weil sie nach Kriegsende länger im Linzer Allgemeinen Krankenhaus war; im Akt übrigens auch Kopien mehrerer Gruppenfotos von dort, aber auch „schön hergerichtete“ Einzelporträts von ihr und ihrer Schwester von 1943; vgl. dazu Kapitel 2.8.3.).

„Normale“ Freizeitgestaltung sah etwa bei „Ost“-Zeichen-TrägerInnen so aus, dass sich die ArbeiterInnen von Semperit in Engerau an der Donau trafen (UA 33310). Vermutlich sind Dokumente zur und Berichte über die Freizeit in ÖVF-Anträgen allerdings unterrepräsentiert; da ging es ja primär um die Arbeit, weswegen die Schilderungen wohl ein verzerrtes Bild bieten. Andererseits sind aber auch Darstellungen verzerrt, die zu stark auf die Freizeit Aspekte und entsprechende Fotografien Wert legen, was bei den Überlebenden erfahrungsgemäß zu

²⁴⁰ Zu speziellen Aspekten der „Sonntagsruhe“ bzw. Sonntagsarbeit vgl. auch etwa unten, S. 340f.

retrospektiver Verklärung führt, die eben auch irreführend ist („Jene schöne Zeit auf dem Bauernhof ...“²⁴¹ etc.).

Details zur Freizeitgestaltung gibt es auch bei einigen der (vom ÖVF auf Grund spezifischer Umstände akzeptierten) jugoslawischen Stalag-Fälle, so in der Schilderung eines faktisch als Zivilisten deportierten Serben über Fußball, Tischtennis und Musik in Kaisersteinbruch (ÖVF 36473, vgl. zu ihm oben, S. 167f.). Wie ambivalent das Thema „Fußballsport in ÖVF-Akten“ aber sein kann, zeigt ein 1916 geborener Wiener (ÖVF 82103): wegen „Asozialität“ (bzw. wohl auch wegen teilweise jüdischem Familien-Backgrounds) im März 1942 ins AEL Oberlanzendorf eingeliefert, kam er im Mai ins „K.L. Mauthausen“, wo er bis November 1942 auch beim Anlegen eines Fußballplatzes für die Wachmannschaften zwangseingesetzt war (danach Oranienburg und Flossenbürg); eine nicht ganz freiwillige Fahrt tschechischer Dienstverpflichteter aus Linz zu einem dortigen „Länderspiel“ wird in einem ČRON-Fall erwähnt²⁴². Auf der erwähnten Werkszeitung, wo etliche AEL-Inhaftierungen angekündigt sind, behauptet auf der Titelseite das (offenbar nicht ganz regelkundige) Betriebsmaskottchen der Enzesfelder Metallwerke in einem Gedicht: „Ich bin auf jenem Platz zu Hause, wo elf sich raufen um den Ball“, was offenbar auch zumindest dortige Tschechen und Franzosen meinte (sofern sie eben nicht gerade in Oberlanzendorf geschunden wurden oder sonst wo inhaftiert waren; CZ 34141 bzw. oben, S. 51)

Zur Selbstdarstellung tschechischen Alltags gehört immer wieder Mandoline oder Gitarre, mindestens jedes dritte Gruppenfoto von „Protektoratsangehörigen“ zeigt ein Musikinstrument (so im Fall CZ 119259 in einem Lager der Linzer Göringwerke, CZ 79488 Wiener Neustädter Flugzeugwerke, CZ 7494 Siemens-Lager im Wiener Prater, auch etwa auf Karikaturen von 1943 über Voith / Sankt Pölten im Fall CZ 13458, zwei Akkordeons etwa auf Foto in CZ 36997), manchmal auch Gruppen mehrerer Instrumentalisten beim gemeinsamem Musizieren, so bei einer Wiener Modelltischlerei (CZ 35146, Antragsteller: der mit dem Saxofon). Dabei ist aber zu bedenken, was der KP-Aktivist Franz Kain 1963 schrieb: „Die Mandoline war überhaupt in diesen Jahren ein wichtiges politisches Handwerkszeug. Bei den illegalen Zusammenkünften war sie eine unschuldige und romantische Tarnkappe.“²⁴³ Als

²⁴¹ Aufsatztitel von Jerzy Drewnowski: „Jene schöne Zeit auf dem Bauernhof“. Erinnerungen polnischer Zeitzeugen an ihre Zwangsarbeit in der Region Wolfenbüttel (1939-1945); in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 79, 1998, S. 217-229; in jene Richtung verzerrt faktisch (wohl entgegen den AutorInnen-Intentionen) auch etwa die beiden oben, S. 174 erwähnten Titel zu Berlin und Kalsdorf

²⁴² Aktenzahl momentan leider nicht auffindbar; der entsprechende Sachverhalt wurde aber auch von einem Zeitzeugen dem Historiker Michael John in einem zufälligen Gespräch während einer Eisenbahnfahrt mitgeteilt.

²⁴³ Franz Kain: „... mit Hoffnung und fester Zuversicht“; ab 24.11.2005 online auf <http://ooe.kpoe.at/news/article.php/20060223091851481> (dort unmittelbar im Kontext von Sepp Teufels

Beleg für „Lagermusik“ bei Steyr-Daimler-Puch in Steyr sei ein Gruppenfoto mit mindestens fünf InstrumentalistInnen erwähnt: darunter eine GeigenspielerIn, zwei TamburinspielerInnen und zwei Akkordeonisten, links im Hintergrund ein lächelnder Uniformträger, die 19 ZwangsarbeiterInnen auch in der Freizeit im Auge behaltend (ÖVF 144392, Slowenin; dort auch andere Fotos aus dem Lagerleben; zur Freizeit-Überwachung, die auch durch andere ÖVF-Leistungsberechtigte erfolgen konnte, vgl. oben, S. 175 zum Fall ÖVF 20852).

Es gab zeitweise eigene Unterhaltungsensembles, die in Lagern auch vor „OstarbeiterInnen“ auftreten durften, so etwa (laut ukrainischer Archivbestätigung von 1994) ein russisches „ansambl“, für das ein 1922 geborener Ukrainer ab April 1943 in Österreich und Italien musizierte (UA 40827, Oktober 1944 bei den Partisanen untergetaucht). Ein im Juli 1943 zu „normaler“ Zwangsarbeit nach Wien deportierter Musiker durfte nach „Bewährungszeit“ in einem Ensemble mitwirken, das an Sonntagen Konzerte in Lagern für ArbeiterInnen gab (UA 15327); auch er schon 1993/94 wie der Vorgenannte bereits im Kontext der „kleinen deutschen Zahlungen“ erfasst und als „Zwangsarbeiter“ anerkannt, auch wenn der Charakter solcher Tätigkeiten auf den ersten Blick mit Fabriks- oder Stallarbeit nur schwer vergleichbar ist. Die Bandbreite ist eben auch da enorm groß, bis hin zu einer tschechischen Akkordeonistin und Sängerin im Dienste der „Lagerbetreuung“ (CZ 97358) oder einem Tschechen, der nach Schließung des Konservatoriums Prag von 1942 bis April 1945 beim Reichssender Wien als Musiker dienstverpflichtet war (CZ 713, aus ČRON-Sicht wirklich „totaleingesetzt“). Eine Tschechin war beim selben Sender als Kantinenhilfe, CZ 50073).

Andersartige Zwangsarbeit im Dienste der Freizeit anderer lag hingegen bei einer im Juni 1944 via Ghetto Szeged und Strasshof nach Wien deportierten Ungarin vor, die zeitweise im Wiener Apollo-Kino putzen musste, und dann in einer Liste von in Wiener Neustadt zwangseingesetzten „Juden“ nachweisbar ist (ÖVF 66823, später Israel). Ähnliches galt für eine Polin, die 1940 bis 1943 im Kino Matzen putzen musste (PL 248259) oder eine Landsfrau von ihr in den Linzer „Phönix-Lichtspielen“ an der Wiener Reichsstraße 25, einem jetzigen Theater (PL 688670 ist ihr Sohn), ab März 1944 im Lager 39 untergebracht. In jenem eben nicht nur als Dulag funktionierendem Lager gab es aber auch zumindest im Sommer 1944 gelegentlich Filmvorführungen für bestimmte Insassengruppen, bei denen ein 1932 geborener Pole (PL 712731) den Projektor bedienen musste.

„Freizeitgestaltung“ konnte aber auch am Beginn des Zwangseinsatzes stehen, wie im Falle eines Griechen, der nach Umstellung eines Kinos (wohl als Repressalie wegen regionaler

Internierung im Lager Wöllersdorf zur Ständestaatszeit, aber eben offenbar auch vielfach für Tschechen im „Totaleinsatz“ geltend)

Partisanentätigkeit) im August 1942 nach Wien deportiert wurde (ÖVF 26857, auch AEL Oberlanzendorf, dann Brasilien). Aus dem Kino kommend in einen Waggon Richtung Westen gesetzt wurde auch etwa im Juni 1944 ein 1929 geborener Ungar (HU 15241²⁴⁴).

Freizeitaktivität konnte auch zu AEL-Haft führen, so im Falle von drei Franzosen, von denen einer drei Innsbrucker Kindern französische Kinderlieder vorpfiff; zwei jener drei: ÖVF 47774 und ÖVF 310; die waren dann im Juli/August 1943 einen Monat lang im AEL Reichenau bzw. bei Außenkommandos für Erdarbeiten in Innsbruck, Dachpappe auf Straßenbahnremise verlegen, etc.; Auslöser der Inhaftierung soll Gauleiter Franz Hofer persönlich gewesen sein: Er sei in seiner Limousine vorbeigefahren, habe die Kinder verjagt, und die am nächsten Tag erfolgte Verhaftung der Franzosen veranlasst.

Am 30.11.1941 wurde laut Linzer Polizei-Haftbuch ein Tscheche aus dem Linzer Lager 57 (also offenbar Arbeiter der Göringwerke) wegen Freizeitaktivitäten inhaftiert, allerdings wegen „Hasardspiel“ (dazu Diebstahlsverdacht, am 3.12. ins Landesgericht überstellt). Der Fall ist auch deshalb interessant, weil in jenem Lager 57 im Mai 1943 laut einer vom Linzer Magistrat angefertigten Lagerliste nur Ukrainer bzw. Ukrainerinnen waren; solche Änderungen tauchten auch in anderen ÖVF-Zusammenhängen auf.²⁴⁵

Einen „Durchlassschein für Freizeitgestaltung“ hatte aber auch eine Ungarin für die Zeit vom 1. bis 30.4.1944 im „Ghetto Theresienstadt“ (HU 150828; mehr zum Ghetto, genauer: KZ Theresienstadt unten, S. 554f.). Bekannt ist ja auch etwa die 55-mal dort aufgeführte Kinderoper „Brundibár“, deren Komponist Krasá und fast alle DarstellerInnen aber bis Kriegsende in Vernichtungslagern umkamen ...

„Urlaubsscheine“ spielten, wie erwähnt, vor allem bei französischen und tschechischen AntragstellerInnen zumindest zeitweise eine Rolle²⁴⁶. So wurde im Linzer Polizeipräsidium noch am 15.2.1945 einem von Linzer Gemeindeverwaltung bzw. „Oberbürgermeister“ als Hilfsarbeiter zwangseingesetzten Tschechen ein „Durchlaßschein“ für 17. bis 22.2.1945 nach Prag zwecks „Nachlassangelegenheiten“ ausgestellt; irgendwie logisch, dass er laut Stammbblatt-Eintrag des Magistrats „wegen Nichtrückkehr auf den Arbeitsplatz mit 31. März 1945 außer Stand gesetzt“ wurde (ÖVF 21420, später Schweiz; jenes Datum 31.3.1945 scheint auch bei Versicherungsbelegen sehr oft als fiktives Ende des Arbeitseinsatzes auf).

²⁴⁴ Vgl. unten, S. 566; zu einem ähnlichen Fall in Bezug auf ein Wiener Theater (ÖVF 120758) vgl. S. 411

²⁴⁵ Haftbuch-Doppelseite beiliegend im Fall ÖVF 35365; von jenem „Glücksspiel“-Tschechen gab es keinen ÖVF-Antrag. Zur Lagerliste vgl. Rafetseder 2001, S. 1174 und 1268 (Wohnlager 57 und Frauen-Wohnlager 57 an der Salzburger Reichsstraße damals als zwei eigene Einträge)

²⁴⁶ Vgl. oben, S. 144f. und 171 oder auch unten, S. 243, 372 und 411

Dass dabei nicht immer alles wie von „oben“ geplant ablief, zeigt der Fall eines Serben, der von einem SS-Mann in Wien-Siebenhirten einen Urlaubsschein für 100 Zigaretten bekam (ÖVF 73759; Zigaretten waren damals ja auch für NichtraucherInnen eine Art von Ersatzwährung). Vor allem Anträge von Franzosen enthalten oft Dokumente mit Drohungen für den Fall, wenn die Rückkehr nicht zum auferlegten Datum erfolgte: Dann würden Arbeitskollegen bis auf weiteres alle Urlaube gestrichen, Verwandte daheim könnten Probleme bekommen, etc., dazu natürlich persönliche Folgen: Mehrfach war auch bei Tschechen bereits von entsprechenden Bestrafungen die Rede (AEL Oberlanzendorf nach Urlaubsüberschreitung etwa bei CZ 66670). Ein Franzose kam ins AEL Oberlanzendorf, weil er wegen eines Urlaubsgesuches unerlaubterweise von Payerbach nach Wien zur Bahndirektion gefahren war, etc.

Die unterschiedlichen Möglichkeiten zeigen sich auch daran, dass ein Ukrainer aus Galizien (ohne „Ost“-Status“) im November 1942 Heimaturlaub bekam, was bei „Ost“-Status eben nicht gegangen wäre²⁴⁷; trotzdem war auch er aus ÖVF-Sicht „Zwangsarbeiter“, wenngleich eher zumindest zeitweise besser gestellter Art. Das galt auch für einen anderen Sowjetbürger, der im November 1943 Heimaturlaub hatte (RF 450028). Ansonsten spielen „Urlaube“ in Anträgen von UNF, RSVA und BSVA aber kaum eine Rolle.

Überhaupt zeigt sich nicht nur in Fallschilderungen, sondern auch in damaligen Publikationen, dass Unterschiede zwischen theoretisch „besser“ und „schlechter“ gestellten Gruppen zwar nicht unter-, aber auch nicht überbewertet werden dürfen: Die gelegentlich in einer Publikation faksimiliert zu findenden Schimpftiraden gegen „verdammte Bummelei“ samt Drohungen mit „Bunker“-Haft finden sich nämlich nicht nur im dort zitierten „Sprachführer für den Verkehr mit russischen Kriegsgefangenen und Arbeitern auf Baustellen“²⁴⁸, sondern mit ähnlichen Worten schon 1941 für Italiener, die normalerweise damals noch keine „eigentlichen Zwangsarbeiter“ waren (mehr dazu unten, S. 348).

Beim Thema „Kunst in Zeiten der Zwangsarbeit“ müsste unterschieden werden zwischen während des Zwangseinsatzes, bald danach oder viel später entstandenen künstlerischen

²⁴⁷ Jene „Besserstellung“ war aber bei „falschem“ Akzent und auch bei nicht direkt stigmatisierendem Ausweis immer gefährdet: So studierte ein 1924 geborener Pole aus Lemberg (ÖVF 1290, dann USA) ab 1941 an der Wiener „Reichshochschule für Musik“ Violine, musste nach Schließung der Hochschule 1944 in einem Industriebetrieb arbeiten (durfte immerhin weiterhin in Privatunterkunft wohnen), wurde aber knapp vor Kriegsende von Wehrmachtsoldaten verprügelt (dabei Handgelenksbruch mit bis heute nachwirkenden Folgen) und als „polnisches Schwein, verfluchter Ausländer“ beschimpft, nachdem die seinen Akzent bemerkt und den Ausweis kontrolliert hatten (er war damals vermutlich staatenlos).

²⁴⁸ Rathkolb – Freund 2002, S. 288

Äußerungen. Dabei ist natürlich klar, dass es damals nicht besonders opportun war, etwa Industrieanlagen bildlich darzustellen. Hier einige Beispiele aus dem Bereich Bildende Kunst. Ein bei der Linzer Schiffswerft zwangseingesetzter Franzose hatte größere Freiheiten als „OstarbeiterInnen“, war aber trotzdem mutig, wenn er an freien Tagen in der Umgebung von Linz kriegsgefangene Landsleute besuchte, und dabei durchaus ansehnliche Aquarelle und Zeichnungen anfertigte (ÖVF 110484); einige aus einem umfassenderen Skizzenbuch wurden als Farbkopien dem ÖVF übermittelt, unter anderem Ansichten von Schloss Wildberg, datiert Ostermontag 1944. In der Malereiwerkstätte der Werft bemalte er zeitweise auf Wunsch des zuständigen Meisters auch Spielsachen für einheimische Werftarbeiter-Kinder. (Zu speziellen Linzer Werftarbeitern vgl. auch etwa unten, S. 445, ein Einheimischer von dort spielt im unten, S. 279 erwähnten Fall ÖVF 49979 eine Rolle; der Verpflichtungsbescheid für einen Niederländer „zur Dienstleistung als angel[ernter]. Schiffsschlosser“ vom Mai 1943 liegt etwa im Fall ÖVF 4541 bei, davor bereits Schlosser bei der Korneuburger Werft ab Mai 1942, am Anfang laut „Anwerbebestätigung“ vom Mai 1942 eher „freiwillig“ hier).

Mit 9.7.1943 sind Karikaturen eines Tschechen über Lageralltag in Sankt Pölten datiert: Mandolinenspiel zwischen Stockbetten, Raufereien, Probleme beim Paketempfang, gemeinsames Ärgern beim Radiohören. Der Zeichner war vom März bis September 1943 bei der Maschinenfabrik Voith, dann flüchtete er zur tschechoslowakischen Auslandsarmee. Er dokumentierte auch den gemeinsamen Radioempfang vermutlich noch im Lager, wobei das Ärgern wohl auch als Indiz für den Empfang eines „erlaubten“ Senders interpretierbar war.

Im Antrag einer aus politischen Gründen im AEL Schörgenhub inhaftierten Polin (U 89916) findet sich ein auf den ersten Blick unfassbares Zeitzeugnis: ihr Porträt, eine auch künstlerisch durchaus gelungene Kohlezeichnung mit Vermerk „27. IV. 1945, Schörgenhub (Linz)“, Signatur leider schwer leserlich. Durchaus möglich (wenngleich nicht nachweisbar), dass es da wirklich in der Endphase Freiraum zur Entstehung der Zeichnung gab. An diesem Tag kamen dort aber auch unter anderem die Villacher Kommunistin Gisela Tschofenig und der Gmundener Leopold Hessenberger ums Leben.²⁴⁹

Meist fanden künstlerische Gestaltungen aber nach dem Ende des Zwangseinsatzes statt: Das können auch Liedtexte sein, so die elfstrophige Schilderung der Schicksale eines Wehrmachtsgefolge-Arbeitstrupps in Bad Vöslau, Graz, etc. (ÖVF 36414, vgl. S. 379f.).

²⁴⁹ Gerade dieses Bild würde einen völlig irreführenden Eindruck vom Lager erwecken; Tschofenig: vgl. <http://www.net4you.net/erinnern/erinnern/namen/tschofe.html>, Hessenberger: vgl. Wolfgang Quatember, Namentliche Erfassung der Opfer des Nationalsozialismus aus dem Salzkammergut. In: Betrifft: Widerstand 28, Juli 1995, zumindest zeitweise online auf <http://www.ebensee.org> via Zeitschrift – Ausgabe 28.

Als Beispiel für bereits während der Zeit der Zwangsarbeit entstandene Poesie sei ein Liebesgedicht erwähnt, das eine Ukrainerin Anfang 1945 auf einer Postkarte aus Innsbruck an ihren Freund in Telfs schickt (ÖVF 126283, vgl. oben, S. 219)²⁵⁰. Eine besondere Quelle zeigt auf vielfache, wenngleich naturgemäß oft verschlüsselte, Weise den besonders harten Zwangscharakter des „Arbeitseinsatzes“ von SowjetbürgerInnen: eine in der Berliner Zensurstelle von einem volkskundlich interessierten Beamten angelegte Sammlung von Briefen russischer, ukrainischer und weißrussischer ZwangsarbeiterInnen aus den Jahren 1942 bis 1944²⁵¹. In den ÖVF-Anträgen gibt auch in künstlerischer Hinsicht bemerkenswert poetisch gestaltete Prosa-Schilderungen, mit allen möglichen Stilmitteln etc. (so eine von der Betroffenen, einer 1925 geborenen Ukrainerin, auf Deutsch geschriebenen Schilderung über ihre Erlebnisse in Mureck, Graz und Oberwart, UA 10233; Vergleiche von schlechten und guten Eindrücken eines 1926 geborenen Ukrainers über Umstände der Deportation und relativ erträgliche Zeit in Tirol, UA 41739; die Schilderung einer beinahe wegen mangelnder medizinischer Versorgung gestorbener Weißrussin, BY 3352; etc. – drei von vielen Beispielen, die einer Anthologie auch in literarischer Hinsicht alle Ehre machen würden).

Typisch für eine nachträgliche künstlerische Aufarbeitung ist auch etwa ein „Album souvenir“ eines bei der Floridsdorfer Lokomotivfabrik dienstverpflichteten Franzosen (ÖVF 81400): Zugfahrt aus Frankreich am 22.6.1943, Durchgangslager „Strashof“, Lager Nordpol Baracke 22 Zimmer 8, Arbeit an der Werkbank, Details zur Waggonmontage, etc., dort mit geringem „künstlerischen“ Anspruch, aber hohem dokumentarischem Wert.

Sehr häufig sind in Anträgen einzelne nachträglich gezeichnete Lagerpläne oder andere Einzelansichten, auch zu einzelnen Arbeitserziehungslagern (ein Beispiel zu Oberlanzendorf wurde einer anderen Veröffentlichung zur Verfügung gestellt²⁵²), Darstellungen besonderer Ereignisse wie etwa Bahnunfälle oder Flugzeugabstürze (so in CZ 120380 für Pellendorf bzw. Himberg 1944). Einen äußerst detaillierten Plan der Flugmotorenwerke Ostmark bei Wiener Neudorf fertigte etwa ein Franzose offenbar direkt bei Kriegsende noch vor Ort an (mit Stempeln „7.4.1945“ und „15.4.1945“). Andere Pläne sind eher schematisch, wie die eines Lagers bei Fürstenfeld 1944 von einem Mitglied einer krimtschechischen Familie (CZ 120780, 120786, 120789 und 120790) oder ein von einer Ukrainerin angefertigter Plan ihres

²⁵⁰ Ein vermutlich noch während der NS-Zeit entstandenes Bild eines Linzer Lagers, angefertigt durch einen tschechischen Techniker, ist bei Rafetseder 1997, S. 133 zu sehen; der in Personallisten des Magistrats Linz zu findende Künstler starb offenbar vor 2000, da von ihm kein Antrag zu finden war.

²⁵¹ „Fliege, mein Briefchen, von Westen nach Osten ...“ Auszüge aus Briefen russischer, ukrainischer und weißrussischer Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter 1942–1944. Hrsg.: Bella E. Čistova - Kirill V. Čistov (Studien zur Volksliedforschung 18). Bern 1998

²⁵² Zeichnung eines Franzosen (ÖVF 121767), anonymisiert in Prinz 2005/07

Arbeitsbereiches Ebreichsdorf (UA 21339). Wie erwähnt, können da gewisse Fehler in der Erinnerung vorkommen, wenn etwa ein Russe im Zentrum von Linz den Alexanderplatz einzeichnet (vgl. oben, S. 180), oder wenn eine Russin in Innsbruck bei den Barmherzigen Schwestern nahe einer Seilbahn und einer „Donaubrücke“ wohnte (RF 403355, nahe der Talstation der Hungerburgbahn, laut 2002 ihrer Enkelin diktierten Brief, vgl. S. 334f.).

Ein besonders eindrucksvolles Beispiel aus der unmittelbaren Nachkriegszeit entstand in Wien im Mai 1945, knapp vor der Heimfahrt: Ein von einem Franzosen gezeichnetes Triptychon, das auf drei ähnlich gestalteten Schildern (mit leicht variiertes Wachperson in gleicher Pose) drei charakteristische Stationen des NS-Zwangsarbeitsystems darstellt, die er durchlaufen musste: Erstens die Eisengießerei Josef Anger & Sohn ab Juli 1944 (Wien 17, Hernalser Hauptstraße, die vorherige Zeit bei den Sauer-Werken von März 1943 bis Juli 1944 stellte er nicht eigens dar); zweitens Haft im AEL Oberlanzendorf vom 30.9. bis 23.10.1944 (weil er von der Nachtschicht zu erschöpft war, bat er um Zuteilung zur Tagschicht, und kam deshalb laut Bildaufschrift nach „Lanzendorf, Camp de Concentration“, im Antrag selbst hingegen wörtliche französische Übersetzung von AEL); drittens „Panzergraben-“ bzw. „Südostwallbau“ bei Deutsch-Haslau vom 23.10.1944 ihm zufolge bis 7.4.1945 (wie auch in mehreren anderen Fällen direkt vom AEL zum Stellungsbau geschickt, ÖVF 47034).

3.8. Zwangsarbeits-Verbände bzw. –Vereine : DAF und „Vertrauensmänner“, „Amicales“ und Opferverbände

„Deutsche Arbeitsfront, Kreisverwaltung St. Pölten, [...], Französische Kreisverbindungsstelle. Einführungsschreiben. Herr [...], geb. den [...] wurde von der Kreisverwaltung der D.A.F. in St. Pölten, N.D., am 1. August 1944 als Betriebsverbindungsmann der Fa. Grundmann, Schlosserwarenfabrik Herzogenburg, ernannt und besitzt das Vertrauen der Französischen Verbindungsstelle“ („Délégation Officielle Française“), unterschrieben vom Betriebsführer (Unterschriften von Gauverbindungsmann und Kreisobmann fehlen auf jenem Exemplar). Dieser zweisprachige „Lettre d'introduction“ im Akt ÖVF 46923 betraf einen 1919 geborenen Pariser, der von Juni 1943 bis Kriegsende als Zwangsverpflichteter hier war, wenngleich zeitweise mit jenem formal eigenartig privilegiertem Status.

Eine „Délégation française / Französische Delegation, Wien-Schwechat-Ost“ gab es auch etwa in einem „Gemeinschaftslager“ vor allem für ArbeiterInnen der Ernst Heinkel AG in

Heidfeld / Schwechat. Für einen dortigen Franzosen (ÖVF 46540) bestätigte jene Delegation am 17.1.1944 in einem nur französischen „Certificat de présence“, dass er seit 29.7.1943 dort sei. Eine ähnliche Bestätigung stellte im März 1943 die „Französische Delegation, französische Verbindungsstelle in der DAF für die Gaue der Ostmark mit Ausnahme Tirol-Vorarlberg“ mit Sitz Wien 1, Drachengasse 3 aus (ÖVF 79615, eigentlich gebürtiger Spanier mit französischer Staatsbürgerschaft, arbeitete für Sager & Woerner, zumindest zeitweise für deren „Zweigniederlassung Wien, Baubüro OT-Lager Wien“ in der Leopoldstädter Engerthstraße).²⁵³

Die Tätigkeit dieser Quasi-Gewerkschafts-Surrogate wird etwa im Fall eines 1922 geborenen Franzosen (ÖVF 50294) sichtbar: Dessen Bruder, Kriegsgefangener beim Arbeitskommando 556/L in Steinhaus bei Wels, hatte erfahren, dass der Bruder (der spätere Antragsteller) im April 1944 wegen Zugehörigkeit zu einer „verbotenen konfessionellen Organisation“ von der Linzer Gestapo inhaftiert worden war (vgl. unten, S. 343f. zur J.O.C.), und durfte mit Erlaubnis seines Kommandoführers mit einer entsprechenden Interessensvertretung in Verbindung treten: Die „Französische Verbindungsstelle bei der Gauverwaltung Oberdonau der DAF, Arbeitsgebiet Arbeitseinsatz“ in Linz, Volksgartenstraße 40 konnte ihm per Schreiben vom 1.7.1944 (zu Händen „des Herrn Kommandoführers“ in Steinhaus) mitteilen, dass der Bruder schon am 5.6.1944 freigelassen worden war. Abgesehen von der Haft (dort kein Außeneinsatz) war er von Juni 1943 bis Kriegsende für die Reichsbahn in Wels tätig, davor kurz von März bis Juni 1943 bei der Dynamit AG in Troisdorf (zwischen Köln und Bonn).

Dass sich Leute in DAF-Uniform gelegentlich erfolgreich für Entlassung Inhaftierter einsetzten, ist aus einer ausführlichen Schilderung eines banatdeutschen Jugoslawen israelitischer Konfession²⁵⁴ ersichtlich (ÖVF 47392, an sich mit besonders typisch deutschem Vor- und Familiennamen, damals mit falschen Dokumenten als „echter Serbe“ unterwegs): Wegen unzulänglicher Aufenthaltserlaubnis (wenngleich ohne Entdeckung seiner falschen Identität) kam er ins Straflager Eisenerz, dann ins Gefängnis Graz-Karlau, von dort eingesetzt beim Stollenbau im Schlossberg (also direkt im „Berg der Erinnerungen“), dort bald als Elektrofacharbeiter. Der zuständige Ober-Elektromonteur war mit einem höheren DAF-Funktionär gut bekannt, welcher durch persönliche Vorsprache im Gefängnis dafür sorgte,

²⁵³ Über den schlechten Ruf jener Delegationen als NS-Kollaborateure vgl. etwa am Beispiel Thüringens Gouyon 1988, S. 87f. oder auch S. 92

²⁵⁴ Sowohl für damalige NS-Ideologie als auch für viele heutige Kategorisierungswütige wohl unbefriedigende Zuordnung, aber „Schubladisierungen“ sind hier eben unsinnig: er sprach daheim vermutlich primär Deutsch, konnte aber auch perfekt Serbisch (dazu vielleicht auch Jiddisch und Ungarisch), war Mitglied der örtlichen israelitischen Kultusgemeinde, früher jugoslawischer, später israelischer Staatsbürger. Bei der Rückkehr in die Heimatstadt wurde ihm Ende Mai 1945 gesagt, er habe als einziger die Vernichtung der dortigen jüdischen Gemeinde überlebt.

dass der Häftling entlassen und als ziviler (Zwangs-)Arbeiter in die Elektroabteilung der Grazer Treiberwerke kam (untergebracht im DAF-Lager Steinfeld).

Mehrfach scheint auch die „Französische Verbindungsstelle bei der Gauverwaltung Niederdonau der DAF. / Délégation Française auprès de la Gauverwaltung der DAF.“ auf, Sitz in Wien 1, Teinfaltstraße 7. Der dortige „Gauverbindungsman für Franzosen“ (laut Rundstempel) „beim Amt für Arbeitseinsatz der DAF“ schickte am 22.2.1945 einen arbeitsunfähigen Franzosen in die Heilanstalt Wien 18, Gersthofenstraße 129 (ÖVF 119114). Am 11.12.1944 bescheinigte der „Französische Vertrauensmann“ im „InhaLAGER²⁵⁵ XI, Wien XI, Geiereckgasse“, dass derselbe Mann „durch Brand beim heutigen Luftangriff bombenbeschädigt wurde und sich daher derzeit Obdachlose befindet“.

In Dokumenten scheint auch das „Commissariat Général d'Action Sociale pour les Français travaillant en Allemagne“ des Vichy-Regimes („État Français“) auf: Jene Institution hatte eine eigene „Délégation du Niederdonau, SERVICE JEUNESSE“ mit Sitz in Wien. Deren „Chef de Détachement“ bestätigte am 1.10.1944 zweisprachig einem seit März 1943 in der Vöslauer Kammgarnfabrik eingesetzten, 1921 geborenen „Jungfranzosen“ („jeune Français“) der „französischen Jugendgruppe“ jener Firma („appartient au Détachement Encadré“), dass er die Genehmigung habe, „die Uniform des französischen Arbeitsdienstes zu tragen“, bzw. „qu'il est autorisé à porter l'uniforme du Service du Travail Français“ (ÖVF 103734; jene Uniform wird ansonsten eher selten erwähnt, und wurde offenbar auch nur vereinzelt bzw. in bestimmten Firmen vermehrt getragen).

Die „DELEGATION REGIONALE FRANCAISE AUPRES DE LA GAUWALTUNG TIROL-VORARLBERG DU DAF“²⁵⁶ erklärt per Brief vom 24.3.1944 einem für Mayreder & Kraus in Pfunds arbeitenden Franzosen, wie er (trotz damals offiziell bis 15.5.1944 ausgesprochener Urlaubssperre) beim Arbeitsamt Landeck bzw. seiner Firma einen Sonderurlaub bekommen könne. Die Hinweise waren erfolgreich, der Betroffene (ÖVF 110631) tauchte bei der Gelegenheit in der Heimat unter.

Für Leute aus Italien, Bulgarien und der Slowakei gab es zumindest schon ab Jänner 1941 einen „Reichsverbindungsman“ als Anlaufstelle beim Amt für Arbeitseinsatz der DAF; später hatten auch etwa die Ukrainer einen derartigen Mann in Berlin sitzen, ebenso die Serben, wie aus dem oben, S. 198 aus Fall ÖVF 144326 zitierten Dokument vom September

²⁵⁵ Zu den Inha-Lagern vgl. unten, S. 458

²⁵⁶ Darunter viel kleiner und kursiv gedruckt: „Französische Verbindungsstelle bei der DAF Gau Tirol-Vorarlberg, Innsbruck, Adamgasse 3“, Grußformel: „Au Service du Marechal!“ (also gleichsam „Heil Pétain“ statt „Heil Hitler“). Die einzelnen Delegationen unterschieden sich also hinsichtlich des Selbstverständnisses und offizieller Gewichtungen und Bezugnahmen.

1943 ersichtlich: wenn der in Eisenerz irgendwelche Fragen hätte, könne er sich ja an den „Delegierten für serbische Arbeiter in Deutschland“ wenden. Keine Verbindungsleute hatten „Protektoratsangehörige“ oder Polen. (Damals anscheinend nichts mit Zwangsarbeit zu tun hatten die im Wiener Telefonbuch mit Stand Dezember 1940 aufscheinende „Ukrainische Vertrauensstelle im Deutschen Reich, Stützpunkt Wien“, Karl-Schweighofer-Gasse 3, und der „Ukrainer Verband Groß-Deutschlands“, Bankgasse 1; zum letzteren vgl. unten, S. 255; dort schien auch etwa die „Russische Nationale und Soziale Bewegung, Bez. Ostmark“ in Bäckerstraße 9 auf, und auch ein „Russisches National-Restaurant“ mit zwei Gaststätten – über damalige russische Emigranten vgl. auch etwa unten, Anm. 567).

Die „Deutsche Arbeitsfront“ bzw. DAF²⁵⁷ war eine Quasi-Gewerkschaft, die aber keine wirklich gewerkschaftliche Institution sein durfte, deren Rechtsstellung bis zuletzt unklar blieb – und die gleichermaßen Interessen von Arbeitnehmern und Wirtschaft zu vertreten hatte (was ja auch heute noch bzw. wieder bei Bereichen von Ministerien vorkommen kann). Jene spezielle Ersatzfunktion führte dazu, dass nach 1945 die Republik Österreich „die meisten ‚Neue-Heimat‘-[Wohnbau-]Gesellschaften als ehemaliges DAF-Vermögen zu Gunsten des ÖGB und der Restitutionsfonds der Gewerkschaftsfraktionen“ veräußerte.²⁵⁸

Primär war die DAF laut Linzer Zeitungsbericht vom Juli 1939 für die „deutschen Arbeitsmenschen“ zuständig²⁵⁹, was sich nach dem Anrollen des „Ausländereinsatzes“ zumindest in der Theorie bzw. im Anspruch der DAF änderte. Immerhin behauptete Sauckel 1946 in Nürnberg, die DAF hätte „naturgemäß auch für die Betreuung der ausländischen Arbeiter Sorge zu tragen“ gehabt; „zugleich war sie das Korrektiv zur Staatlichen Arbeitsverwaltung, ähnlich wie in anderen Ländern die Gewerkschaften ein Korrektiv zur Staatlichen Verwaltung [...] darstellen.“ Aus der Sicht des Reichsarbeitsministers Seldte hatte generell „Sauckel die staatlichen Funktionen [...], Ley die menschlich sozialen Funktionen, wie soziale Beaufsichtigung und Betreuung“ inne.

Die Kehrseite jener „Betreuung“ bei Einheimischen zeigen Dokumente des „Ehren- und Disziplinargerichts der Deutschen-Arbeitsfront“: Das leitete im DAF-Gau Steiermark im Juli 1941 ein Ermittlungsverfahren gegen einen Fohnsdorfer ein (ÖVF 27979): aus politischen Gründen im Mai 1939 im Polizeigefängnis Graz inhaftiert, später vom Dezember 1940 bis

²⁵⁷ Hier kurzer Auszug aus Rafetseder 2001, S. 1224-1226; mehr zu Funktionen der DAF im Rahmen des „Ausländereinsatzes“ an anderen Stellen wie ebd. S. 1118, 1130f., 1175, 1193f., 1202, 1214, etc.

²⁵⁸ Archiv der Stadt Linz, B-Akten, Reichstetter, Sch. 22, Aktenvermerk 12.3.1969; in Bundeseigentum war damals nur mehr die „Neue Heimat“ Oberösterreich bzw. Linz; in der gleichen Mappe mehr über die parteipolitischen Privatisierungsprobleme 1969/71

²⁵⁹ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1224 (dort auch Belege für den übrigen Absatz)

Juni 1941 Haft in Graz-Karlau (das DAF-Verfahren dort also verspätet; seine Schwester, Fall ÖVF 66358, war 1939/40 ebenfalls in Graz inhaftiert). (Zu einem anderen Verfahren desselben Ehren- und Disziplinargerichts im Fall ÖVF 19124 vgl. unten, S. 510).

Die DAF war auch theoretisch mit der Betreuung nichtlandwirtschaftlicher OstarbeiterInnen betraut²⁶⁰ (landwirtschaftliche gehörten in die Kompetenz des „Reichsnährstandes“). „Zur laufenden Überwachung aller Betreuungsmaßnahmen für die [...] ausländischen Arbeitskräfte“ errichteten im Juni 1943 DAF-Reichsleiter Ley, und „Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz“ Sauckel, gemeinsam eine „Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte“, wobei das direkte Inspektionsrecht Sauckels und seiner Bevollmächtigten bzw. Beauftragten (wie etwa Gauleiter bzw. Landesarbeitsamtspräsident) unberührt blieb. Daneben gab es innerhalb der DAF auch in der Berliner Zentrale ein „Amt für Arbeitseinsatz“. (Im Handbuch Reichsgau Wien 1944 wurden für das Hauptgebäude der DAF Gauverwaltung Wien, Theobaldgasse 19, eine Hauptabteilung Arbeitseinsatz und eine Abteilung Ausländereinsatz genannt; laut Amtskalender Oberdonau 1942 gab es für die dortige DAF mit Stand November 1941 eine Hauptstelle Arbeitseinsatz, aber noch keine spezielle Ausländerstelle).

Die spezielle „Lagerinspektion“ bzw. der entsprechende „DAF-Funktionär“ hatte (so ein DAF-Verbindungsmann beim Rüstungsminister Speer beim Nürnberger Prozess) „die Ausländerlager zu inspizieren und auch seinerseits für Ordnung zu sorgen, wenn irgendwo Unordnung war“, jedoch „diente diese Einrichtung auch dem taktischen Zweck, zu verhindern, daß sich andere Organe außer der DAF noch mit dieser Frage im Betrieb befassen.“ Die engen Verflechtungen von DAF und der Arbeitseinsatzbehörde Sauckels zeigten auch Nürnberger Äußerungen von dessen Stellvertreter Timm; ihm zufolge waren allerdings „fünf bis sechs verschiedene Stellen [...] bei der Überwachung der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eingeschaltet“ (also der oft zitierte „Ämterdarwinismus“).

Das ÖVF-Material zeigt, dass die DAF, ebenso wie dort installierte Vertrauensleute, im Leben der ZwangsarbeiterInnen (wenn überhaupt) eine höchstens marginale Rolle spielte: Bezeichnend ist etwa eine am 9.6.1944 in Schladming ausgestellte „Beitragsquittungskarte“ der „Ausländerbetreuung der Deutschen Arbeitsfront“ für eine bereits ab Ende 1942 in einem dortigen Sägewerk zwangseingesetzte Ukrainerin, mit dem staatsrechtlich seltsamem Vermerk „Staatsangehörigkeit: Ostgebiet“ (ÖVF 1899, geboren 1926 – also mit 16 Jahren her deportiert, später Belgierin); relevant ist dort vor allem der Vermerk „Beitragsabzug ab 1. Juni

²⁶⁰ OÖLA, Politische Akten, Sch. 47, OÖ 26/9 bzw. Rafetseder 2001, S. 1225 (von dort dieser und der folgende Absatz, dort auch Quellenbelege)

1944“, und die rückseitigen Stempel der Holzbauwerke Bachler in Schladming: vom 1.6. bis 31.12.1944 8,60 RM, und vom 1.1. bis 30.4.1945 7,20 RM „an DAF-Beiträgen einbehalten und ordnungsgemäß an die DAF abgeführt“; es ist sehr zu bezweifelnd, dass konkret dieser Betroffenen die DAF-Tätigkeit überhaupt aufgefallen wäre.

Häufiger sind solche Beitragsquittungskarten in französischen Anträgen, so bei einem Arbeiter der Linzer Drahtgitter- und Metallmöbelfabrik Bukowansky ausgestellt am 1.4.1943 (ÖVF 47044, 1944 sieben Wochen in Gestapohaft wegen Verdachtes auf „staatsfeindliches Verhalten“). Die Einbehaltung der „Beiträge zur DAF“ wird auch öfters in Dokumenten von Tschechen erwähnt (so bei CZ 11892 von einer württembergischen Firma im August 1944; der Betroffene war später AEL Oberlanzendorf). Auf der Monats-Lohnabrechnung eines Italieners bei Simmering-Graz-Pauker in Graz für September 1944 machten die Abzüge für „DAF“ 2,20 RM aus (ÖVF 4612, zeitweise im „Straflager“ Graz).

Zeitweise entrichtete laut seiner „Beitragsquittungskarte“ auch ein Niederländer monatlich unterschiedliche Beträge an die „D.A.F.“, wodurch er „die Rechte eines ordentlichen Mitglieds der N.A.F.“ hatte, „ohne hierfür an die N.A.F. Sonderbeiträge zahlen zu müssen“, also die niederländische DAF-„Partnerorganisation“ betreffend (ÖVF 4541; im selben Akt außerdem auch die damit nicht zu verwechselnde „Beitragsquittungskarte“ für die „Ausländerbetreuung der Deutschen Arbeitsfront“).

Eine größere Rolle spielte die DAF bzw. deren „Transportstab“ laut Dokumenten zur Rückführung arbeitsunfähiger AusländerInnen, so bei einem Italiener im Jänner 1944 (ÖVF 127968, weitere Beispiele oben, S. 144). Ein spezieller Tätigkeitsbereich der DAF waren fachspezifische Umschulungen: So war das DAF-Amt für Berufserziehung und Betriebsführung in Berlin-Zehlendorf zuständige Oberinstanz für die Umschulung eines Ukrainers aus dem „Distrikt Galizien“ (ÖVF 864, später bundesdeutscher Staatsbürger) oder auch eines Franzosen (ÖVF 22659) durch die Arbeitsgemeinschaft „Eisen und Metall“ im Rahmen des „Deutschen Erziehungswerkes“ vom März bis November 1943 bzw. März bis Juni in Wiener Neustadt. Eine Linzer DAF-Stelle sorgte vom März bis Juli 1941 für die Umschulung eines in den Zivilstatus entlassenen polnischen Kriegsgefangenen (ÖVF 660296) zum Metallarbeiter für die Eisenwerke Oberdonau, etc. (mehr dazu unten, S. 430).

Immerhin kommen öfters ausdrücklich von der DAF direkt geführte Lager vor: In einem DAF-Lager war laut Meldeauskunft zeitweise ein holländischer Schiffswerftarbeiter (ÖVF 50921, in Wien, Obere Augartenstraße 56, zeitweise aber auch im AEL Oberlanzendorf). Ein Mazedonier (ÖVF 110667) hatte einen „Lagerpass“ des Grazer Lagers Steinfeld, Mühlstraße

23, betrieben vom „Sozial-Gewerk der Deutschen Arbeitsfront Graz“ („Staats- oder Volkszugehörigkeit: Albanien“; zeitweise auch im „Straflager Graz). Mehrere Dokumente gibt es auch etwa vom „DAF-Gemeinschaftslager Itzling“ in Salzburg (so eine „Tages-Übernachtungskarte“ für einen Franzosen vom 8.6.1944, ÖVF 36947 –zeitweise auch im AEL Innsbruck-Reichenau). Ein Slowene (ÖVF 2755) war ab März 1942 im DAF-Lager Graz-Tenggenhof, dann ab März 1943 im genannten DAF-Lager Steinfeld.

Einzelfälle sind hier Dokumente wie eine „Hörerkarte“ des Deutschen Volksbildungswerks im Rahmen der DAF-Organisation „Kraft durch Freude“; der betroffene Franzose (ÖVF 102359, dienstverpflichtet ab März 1943 bei Waagner-Biró in Graz und ab Juli bei der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitätsgesellschaft STEWEAG) klebte dort nur eine Semestermarke zu 5 Reichsmark ein, und tauchte dann bei einem Sonderurlaub im Oktober 1943 in der Heimat unter. Ein ab Juli 1943 für die Stahl- und Temperguss AG in Traisen arbeitender Franzose (ÖVF 83660) trat am 1.7.1944 der DAF-Organisation „Kraft durch Freude“, Kreisdienststelle Lilienfeld bei, klebte aber offenbar nie eine Jahreswertmarke ein, nutzte deren Angebote also wohl überhaupt nicht.

Der Franzose mit der Grazer Hörerkarte (ÖVF 102359) klebte davor, im September 1943, aber auch noch in einem anderen Mitgliedsausweis eine einzige Monatsmarke ein: „A. T. F. A., Amicale des Travailleurs Français en Allemagne, Section de Graz (Gau Ostmark)“, Karten-Nummer 379, mit Unterschriften von zwei Funktionären jener Vereinigung, auf der Rückseite zwei markige Sprüche des „Maréchal Pétain“ (von wegen „la France éternelle“ etc. –schwülstig wie der Sauckel-Spruch in den Arbeitsbüchern), dazu eigene Karte jener A.T.F.A. speziell für „Camp de Steinfeld, ville de Graz“ mit Unterschriften zweier anderer französischer Funktionäre. Bei der Grazer A.T.F.A.-Sektion zahlte ein anderer Franzose (ÖVF 54183) 1943 vier Monate lang je eine Reichsmark ein, war aber bis Kriegsende in Graz bei Treiber & Co, dann in einem anderen Lager. Die Tätigkeit einer ähnlichen Verbindung zeigt die oben (S. 51f., ÖVF 4429) erwähnte Totenmesse in Wien im Jänner 1944 für einen in Oberlanzendorf umgekommenen Landsmann, organisiert von einer derartigen „Amicale“.

Offenbar bedeutsam waren für viele Betroffene private, offiziöse oder offizielle Organisationen nach Kriegsende: Die „Amicales“ bestanden meist in Frankreich (mit Namenszusatz) weiter: Das zeigt etwa eine Mitgliedskarte der „Amicale des Anciens de Wiener-Neustadt, camp de Bad-Fischau“ für 1982 (ÖVF 20237). Im Fall ÖVF 93892 liegt die Reiseankündigung einer derartigen Gruppe von 1955 bei („pèlerinage à Ternitz“ bzw. zu den Lagern Blindendorf und Rohrbach, „Pilgerreise“ mit Exkursionen nach Wien und Baden).

Den Briefkopf jener „Amicale“ („association déclarée, loi de 1901“) samt Lagerskizze zierte etwa eine Zeugenaussage im Fall ÖVF 50268; in jenem Akt auch vier Fotos, wo die damalige Tätigkeit der französischen Selbstorganisation ersichtlich ist, etwa beim paramilitärischen Aufmarsch anlässlich eines Begräbnisses für ein Bombenangriffsopfer in Wiener Neustadt; eines der Fotos zeigt fünf Franzosen „dans les camp de Bad Fischau“ mit einer „camionette“ (Klein-LKW), auf deren Seitentür „Rax-Werk G.m.b.H. Wr. Neustadt“ steht.

Ein französischer Spezialverband im AEL-Kontext ist die „Amicale des Rescapés et des Familles du Disparus de Camps du Rééducation au Travail A.E.L.“. Das über den ÖVF informierende Rundschreiben Nr. 10 dieses Verbandes vom 12.9.2000 führte etwa zum Antrag ÖVF 4621: Der Betroffene war bei Schoeller-Bleckmann in Ternitz und zeitweise im AEL Oberlanzendorf, und wohnte in der Nachkriegszeit zeitweise in einer „rue des Victimes du Nazisme“ einer französischen Stadt. Mitglied jener Sonder-Amicale waren auch etwa andere Antragsteller wie ÖVF 14811 oder ÖVF 4429 (ebenfalls Oberlanzendorf). Im ÖVF-Material ist aber auch öfters etwa die „Amicale de Mauthausen“ vertreten (wobei Fälle mit solchen Ausweisen wie ÖVF 121004 dann allerdings von der EVZ auszubezahlen waren).

Noch 2001 gab es eine Zeitschrift „Le Proscrit. Organe de la Fédération nationale des victimes et rescapés des camps nazis du travail forcé“ (Titelkopf davon im Fall ÖVF 1384). Bestätigungen solcher Opferverbände spielen bei Anträgen von Franzosen (selten bei Französinen) eine wichtige Rolle. Wie auch in anderen Fällen, handelt es sich hier meist um zusammenfassende Dokumente; selten sind in Akten Kopien kompletter (in gewisser Hinsicht den sowjetischen Filtrationsakten entsprechender) Dossiers zu finden, so bei einem „déporté du travail“ im Fall ÖVF 2961 (zuerst bei Krupp in Berndorf, zeitweise AEL Oberlanzendorf, genau geprüft von der „Fédération Nationale des Déportés du Travail“ (vgl. zu jenem Verband F.N.D.T. auch etwa oben, S. 136). Gerade für Frankreich kommen in den Akten diverse andere Verbände vor, so im Fall ÖVF 36570 ein Dokument der „Fédération nationale des centres d'entr'aide pour les travailleurs déportés et leurs familles“ vom Mai 1945, die regionsspezifische „Memo Lotharingiae“ in Sarrebourg (etwa im Fall ÖVF 136861), etc.

Eine große Rolle spielt für Italien die „Associazione Nazionale Ex Deportati politici nei campi di sterminio nazisti“ bzw. „Aned“ (vgl. etwa ÖVF 107058, der Betroffene arbeitete von November 1944 bis Kriegsende für die „Vereinigten Mautner Markhof'schen Preßhefe Fabriken“ in Wien, und war nie in einem „Vernichtungslager“; wie noch unten zu sehen, sind Bezeichnungen solcher Verbände wie „campo di sterminio“ oft irreführend). In Anträgen aus dem ex-sowjetischen Bereich kamen oft die „Internationale Vereinigung ehemaliger

minderjähriger Gefangener des Faschismus“ und entsprechende Landesverbände vor (vgl. etwa im Fall UA 42789 zu einem 1925 geborenen Reichenauer AEL-Häftling; ein Vizepräsident des entsprechenden ukrainischen Verbandes war als UNF-Mitarbeiter mehrfach in Kiew Gesprächspartner des ÖVF-Prüfteams).

Ebenso wichtig sind Bestätigungen zweckentsprechender offizieller Stellen, in Frankreich vor allem das „Ministère des prisonniers, déportés et réfugiés“ (etwa im Fall ÖVF 81266 eine besonders frühe Bestätigung vom 30.5.1945²⁶¹); das findet sich im Falle von Departements-Zweigstellen auch abgekürzt als „Ministère des P.G.D.R.“ (so im Fall ÖVF 121001 – ein Arbeiter der Linzer Göringwerke, der auch im AEL Schörghub war). Später war das „Ministère des Anciens Combattants et Victimes de la Guerre“ zuständig für „personnes contraintes au travail“ gemäß Gesetzen vom 14.5.1951 und 17.8.1952 (vgl. etwa ÖVF 121104 – mit PGDR-Bestätigung von 1948 und ACVG-Dokument von 1955). In manchen Akten ist zu sehen, wie jenes Ministerium Probleme bereiten konnte, wobei etwa um 1965 im späteren Fall ÖVF 54602 bei einem Oberlanzendorf-Häftling der Status als echter „politischer“ Gefangener bezweifelt wurde; da ging es eben um spezielle Kriterien.

Hier sei auch auf Belgien verwiesen, wo es nach einem Gesetz vom 24.12.1946 eigene Ausweise für „Déporté / Weggevoerde 1940-1945“ gab (so ÖVF 36767). Einiges zu einer speziellen Regelung für Tschechen vom selben Jahr ist unten (S. 517f. zu lesen); eine große Rolle spielte bei ČRON-Anträgen der 1990 gegründete Zwangsarbeiterverband S.N.N. (Svaz nuceně nasazených, Zusatz in der „Langfassung“: občanu za 2. světové války), der zwar nur einen Teil der Betroffenen vertrat²⁶², dessen strengen Vorprüfungen in Form ausführlicher Befragungen aber wertvolle Hilfe bei ÖVF-Aktenprüfungen waren (in ÖVF-Protokollen als „OVV“ vermerkte Quellen). Der Verband S.N.N. ist zu unterscheiden von der Vereinigung der befreiten politischen Häftlinge (Sdružení osvobozených politických vězňů a pozůstalých, die unten, S. 574 erwähnte Vereinigung, die zeitweise ihr Büro an der ČRON-Adresse hatte).

In ÖVF-Anträgen sind auch bereits während der NS-Zeit diverse andere Interessensverbände im Zwangsarbeits-Umfeld greifbar, so in einem deutsch-polnischen, laut Druckvermerk im September 1943 in „Kraków“ (dort nur polnische Namensform für Krakau) gedruckten und am 30.5.1943 ausgefüllten Formular „Antrag einer Familie, deren Ernährer sich auf Arbeit im

²⁶¹ Laut Bestätigungen etwa von 1946 (so im Fall ÖVF 131368) war dieser Bereich ein Staatssekretariat im Rahmen eines „Ministère de Population“; auch hier (wie bei den Verbänden) können und sollen keine Geschichte bzw. umfassende Auflistung, sondern nur exemplarische Hinweise auf das in den ÖVF-Akten vorhandene Material geboten werden.

²⁶² Vgl. etwa die heftige Kritik der Witwe eines 1985 gestorbenen Ex-Arbeiters von Böhler in Kapfenberg vom November an jenem Verband wegen angeblicher Alleinvertretungsambitionen (ÖVF 2016)

Reich befindet, auf Erteilung einer Unterstützung“, gerichtet „An den Polnischen Hauptausschuss, Polnisches Hilfskomitee [... mit Hand ausgefüllt: Tarnów], Delegatur in [...hier ausgefüllt: Dorf nahe von Tarnów]“. In diesem Fall (PL 733817) war „Familienernährer, der sich auf Arbeit im Reich befindet“, kein Mann, sondern eine 1922 in Dänemark (als Kind einer Arbeitsmigrantin) geborene Polin, die von Februar 1940 bis Juli 1942 bei einem Landwirten in Ostermiething war (dann länger bei der Kurmärkischen Zellulose AG Wittenberg). Der Abschnitt „Ist ohne Ernährer geblieben und stellt den Antrag auf Unterstützung:“ betraf dort deren 1895 geborene, verwitwete Mutter, das Ganze mit (nur deutschsprachigem) Rundstempel der „Gemeindeverwaltung“ jenes Dorfs im damaligen „Generalgouvernement“ und Bürgermeister- bzw. Gemeindevorsteher-Unterschrift. „Polnische Komitees“ gab es aber natürlich auch nach Kriegsende, so laut Bestätigung einer solchen Stelle von Ende Mai 1945 in Grieskirchen: Der Vater einer polnischen Antragstellerin (PL 389720) war damals als entsprechender Vertrauensmann für Eferding tätig (davor vom November 1942 bis Juli 1945 Vertragsangestellter beim Oberlandesgericht Linz, trotzdem offenbar nach Kriegsende nicht als „Kollaborateur“ bewertet).

Dem Akt einer ab Oktober 1943 in der Steiermark zwangseingesetzten Ukrainerin (ÖVF 50646) liegt die Kopie eines in der alten Heimat im März 1943 ausgestellten, deutsch-ukrainischer Ausweises des regionalen Ukrainischen Hilfskomitees bei, wo neben griechisch-katholischer Religionszugehörigkeit („Bekenntnis“) auch „ukrainische Volksangehörigkeit“ bestätigt wird. Ein 1923 in der damals tschechoslowakischen Karpato-Ukraine geborener Ukrainer war laut „Arbeitsbuch für Ausländer“ ab 1.7.1943 bis Kriegsende Bediensteter der „Ukrainischen Nationalen Vereinigung, Gauleitung Ostmark, Wien 1, Bankgasse 1/52“, laut Ergänzungsvermerk des Wiener Arbeitsamtes ab 17.5.1944 „Angestellter“. Immerhin akzeptierte ihn im August 1946 die „Association of the Ukrainian Political Prisoners“ als „political prisoner“, da er für Anfang 1944 zwei Monate Gestapohaft nachweisen konnte (ÖVF 133285, später Australier). In Bankgasse 1 gab es laut Wiener Telefonbuch schon Ende 1940 den „Ukrainer-Verband Großdeutschland“ (vgl. oben, S. 249). Ukrainisch-nationalistische Betätigung konnte in anderen Zusammenhängen aber auch Grund zur Inhaftierung etwa von Landarbeitern sein, so eines Aktivisten der Bandera-Bewegung in der Lilienfelder Gegend: Am 16.12.1943 von der Stapo St. Pölten verhaftet, wurde er am 17.12. offenbar (warum auch immer) ins Polizeigefängnis Wels überstellt (UA 42809); wegen Verbindungen zur ukrainisch-nationalistischen OUN war ein anderer Antragsteller ab Oktober 1944 im Gefängnis Leoben und im „Straflager“ Graz (ÖVF 2921, später Kanadier).

Die mögliche Bandbreite von dokumentiertem Wirken hier einschlägiger Verbände bzw. Vereine zeigen auch damalige Dokumente der „Fürsorgeaktion für christliche und konfessionslose Nichtarier der Ostmark, Wien 1, Wollzeile 7“ (die organisierte im Fall ÖVF 23493 für einen Wiener eine Elektrotechnik-Umschulung, Zeugnis vom Februar 1941), oder auch der „Auswanderungs-Hilfsorganisation für nichtmosaische Juden in der Ostmark“ in Fällen wie ÖVF 147199 (Karte vom 3.4.1942, die Betroffene lebte 1943-45 als „U-Boot“ in Wien) oder ÖVF 105714 (auch hier kam es zu keiner Auswanderung bzw. Flucht, die Betroffene überlebte unter ständiger Bedrohung im Rahmen der Kultusgemeinde-Reststrukturen bis Kriegsende). Als Beispiel einer erst nach Kriegsende wirksamen Vereinigung sei die Lagergemeinschaft der in Lichtenwörth internierten jüdischen UngarInnen genannt (so etwa in den Fällen HU 6495 oder HU 10496 für Glaubhaftmachung sorgend; im Fall HU 3376 handelte es sich um einen Funktionär jener Gemeinschaft).

Als Beispiel für unmittelbare Nachkriegs-Hilfsstellen sei das „Greek Center – Griechisches Komitee“ im Linzer Kaufmännischen Vereinshaus genannt (Dokument für eine davor beim Linzer Magistrat zwangseingesetzte Frau, ÖVF 156893, dabei vorgesehen „Lichtbild oder Fingerabdruck“, in diesem Fall der Fingerabdruck auf der Ausweiskarte, gedruckt bei der Linzer Firma Feichtingers Erben). Im selben Gebäude an der Landstraße stellte auch „Polish Center / Osrodek Polski / Polnisches Zentrum Linz“ im August 1945 Ausweise aus (so im Fall PL 210876, schon ab 18.11.1939 von einer Landwirtin in Ried in der Riedmark zur Versicherung angemeldet, später auf Höfen in Leonding und Thening). Genannt seien hier auch etwa eine zumindest im November 1945 in Wien aktive „Tschechische Hilfsstelle“ (CZ 120484, Frau aus Bratislava mit tschechischem Vater und slowakischer Mutter, 1943 wegen österreichischer Verwandter nach „Niederdonau“ umgesiedelt, dann zum Stellungsbau zwangsverpflichtet), ein zumindest im August 1945 in Salzburg tätiges „Polnisches Komitee“ (PL 533900) oder auch ein zumindest April 1946 in Schärding tätiges Nationalkomitee zur Repatriierung von Jugoslawen (ÖVF 103917).

Interessant sind auch etwa kurzfristig entstandene Instanzen wie „Die österreichische Freiheitsbewegung“, die am 16.4.1945 samt Stempel in Wien einer ungarischen Familie bestätigte, „von den Nazis nach Wien verschleppt worden“ zu sein, und „als Juden Furchtbares erlebt“ zu haben; sie seien „auf allen Wagen und Bahnen zu befördern und mit Lebensmittel zu versorgen, damit sie so rasch wie möglich in ihren Heimatsort [...] gelangen. [...] Sind alle untersucht und gesund“ (ÖVF 19191, 1939 geborenes Kind, dessen Eltern ab Herbst 1944 bei Siemens in Wien zwangseingesetzt waren). Aus den ÖVF-Akten ist auch die ganze Palette mehr oder weniger längerfristig bestehender österreichischer Opferverbände im

Kontext mit Einheimischen ersichtlich, öfters mit Kopien älterer ausführlicher Fragebögen (so etwa im Fall ÖVF 102139), auch Spezialverbände wie etwa das „Komitee geschädigter Hochschüler“ (ÖVF 3909) sind da oft mit Dokumenten vertreten. Ein Kapitel für sich wäre hier auch die Abgrenzung der offiziellen Dokumente „Opferausweis“ und „Amtsbescheinigung“ im Rahmen der amtlichen Opferfürsorge, wo es ebenfalls in den ÖVF-Akten viel Material aus allen Bundesländern und verschiedenen Zeiten gibt.

Von offiziellen Stellen sei hier aber auch eine amtliche polnische Repatriierungsstelle in Gdansk (Danzig) erwähnt, die noch im August 1945 Bestätigungen auf leeren Rückseiten deutscher (in Stolp in Pommern gedruckter) Standesamtsformulare ausfertigte (PL B08905). Hochoffiziell waren auch das (mit der DAF-Delegation offenbar in keinem Zusammenhang mehr stehende) „Centre Français“ in Linz und entsprechende Zweigstellen in Enns und Hörsching, wo französische Offiziere etwa Ende Mai 1945 die Rückführung von Landsleuten im Rahmen der mit der S.T.O.-Dienstpflicht von Beginn an eng zusammenhängenden C.J.F. (Chantiers de la Jeunesse Française) organisierten (so im Fall ÖVF 79934; der war vorher im Nibelungenwerk St. Valentin; im Akt drei Rundschreiben über die Rückführung an die „Chefs et Jeunes du Détachement Sidi-Brahim“). Mit solchen Rückführungen war auch das „Centre Français de Rassemblement Schwarzenbergplatz“ laut Dokument vom 8.6.1945 (mit Zusatzstempel „Comité antifasciste Français“) befasst (ÖVF 119339), dokumentiert auch etwa ein „Comité Français“ in Wien 1, Seilergasse 9 (so im Fall ÖVF 156532) oder ein ähnliches Komitee in Wiener Neustadt (ÖVF 53933).

Jene C.J.F. hatte offenbar 1943 mit einem „Jungfranzosenlager“ in der Wiener Neustädter Fischauergasse zu tun (ÖVF 296, später im Lager Fischau, ähnlich auch etwa ÖVF 4429, auch er beim Rax-Werk); mehrfach gibt es Zeugnisse jener C.J.F. über „moralité et aptitude“ knapp vor der Deportation, so bei ÖVF 120778. Die Organisation stand zum „Reichseinsatz“ in ähnlicher Beziehung wie RAD zum Wehrdienst für Deutsche (bzw. auch etwa für „Beutegermanen“ aus Lothringen, Luxemburg oder Slowenien); öfters scheinen C.J.F.-Lager als letzter französischer Wohnsitz vor der Fahrt nach Österreich auf, so im Fall ÖVF 3410.

Etwas irreführend sind auch etwa Mitgliedschaften im Falle der Exilvereinigung „League of Ukrainian Political Prisoners of German concentration camps“, wo²⁶³ auch Menschen ohne jeglichem formalem KZ-Kontext Mitglied waren (etwa im Fall ÖVF 2921, später Kanadier); im selben Verband war dann auch eine Westukrainerin (ÖVF 46963, später USA), die „nur“

²⁶³ Eben im Sinne des umfassenderen sowjetischen „konclager“-Begriffes (vgl. unten, S. 543)

bei der Reichsbahn in Linz und immer außerhalb von KZ- oder auch AEL-Kontext war.²⁶⁴ Ein ähnlicher Sachverhalt liegt offenbar auch zumindest bei einem Teil der Mitglieder der „Gruppo 16 giugno 1944, Lavoratori Genovesi deportati a Mauthausen“ vor, wo es „Verwechslungen“ unter speziellen Umständen gab (vgl. ÖVF 107414 bzw. unten, S. 448f.). Solche formale „Unschärfe“ von Verbandsnamen spricht aber keineswegs gegen die Schwere entsprechender Schicksale, wie etwa im Falle einer jüdischen Polin (ÖVF 50723, später Kanadierin), die beinahe nach Ravensbrück, dann aber doch „nur“ (mit nichtjüdischer Tarnidentität) ins Frauen-AEL Jenbach kam: Sie bekam am 14.4.1947 als D.P. trotzdem eine „Members Identity Card“ der „Selfaid of the Jewish Former Concentration Camp Inmates Upper Austria / Selbsthilfe der jüd. Ehem. K.Z.-Häftlinge in Oberösterreich“ mit Unterschrift Simon Wiesenthals ausgestellt²⁶⁵; das war zwar in „akademischer“ Hinsicht nicht ganz zutreffend, aber insgesamt gesehen weder „falsch“ noch ein Versehen: Bei der Spalte „In C.C.“ ist „C.C.“ durchgestrichen und ersetzt bzw. ergänzt durch „labour camp Jenbach“, die Spalte „Tattooed No. or Sign.“ korrekterweise durchgestrichen.

3.9. Lebenskreislauf und Zwangsarbeit

3.9.1. Dokumente rund um Geburt, Hochzeit und Tod: von irrelevanten Sparbüchern und Begräbniskostenrückforderungen

Fürsorge um ehemalige ZwangsarbeiterInnen führte zu einer Fülle verschiedener Verbände bzw. entsprechender Dokumente, konnte nach Kriegsende aber auch Geschlechtergrenzen verschwimmen lassen: „Wiener städt. Frauenklinik, Brigittenau, Wien 20, Feikestraße 34. Für Frau [... per Hand eingesetzt: Name eines französischen Mannes] war die Verlängerung des Anstaltsaufenthaltes [...] notwendig“ (so ein undatiertes, nur deutsches maschinschriftliches Formular). Im selben Fall (ÖVF 20620) ein zweisprachiges (französisch-deutsches) Formular zum selben Spitalsaufenthalt, den Sachverhalt klärend: Der französische Ex-Arbeiter von Schoeller-Bleckmann in Ternitz und Oberlanzendorf-Häftling war ab 12.5.1945 zur

²⁶⁴ Vgl. dazu auch etwa oben, S. 253 zur italienischen ANED

²⁶⁵ Gedruckt in der „DDV Linz“ – der „Demokratischen Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.“, laut Linzer Adressbuch 1949 auf Promenade 23 – sonst bekannt als Verlagshaus Wimmer

Behandlung im „Französischen Krankenhaus des XX. Bezirkes, Stromstraße 34²⁶⁶, unter dem Schutz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf“.

Verschwimmende Grenzen gab es auch etwa in einer Transportliste (damals noch freiwilliger) tschechischer Arbeitskräfte, die im Spätsommer 1939 in Linz ankamen: darunter laut einer magistratischen Quelle zwei „als Männer verkleidete Frauen“, aber immerhin auch „1 Ingenieurin“ ohne Verkleidung.²⁶⁷ Solche Fälle wurden erst bei längerer Anwesenheit (oder bei früherer sonstiger Inhaftierung) zu „Zwangsarbeit“ im Sinne des ÖVF-Gesetzes.

Immer wieder ist hier zu sehen, dass sich (wie auch im noch drastischeren KZ-Kontext) mehrere Bereiche stark überschneiden können, die nach allgemeinem Verständnis nur schwer im Einklang zu bringen sind: „Privatsphäre“, Versuche persönlicher Lebensbewältigung und Familiengeschichten; NS-Zwangsarbeit mit mehr oder minder wirksamen ökonomischen Motiven im Rahmen eines in vieler Hinsicht „normalen“ bzw. Normalität vortäuschenden bürokratischen Systems; NS-Ideologie mit rassistischen Ansprüchen bzw. Denkweisen, die zum Teil bereits lange vor der NS-Machtergreifung wirksamen Ressentiments entsprachen, wobei aber private DienstgeberInnen auch nahezu „geschützte“ Räume schaffen konnten.

Das wird etwa bei der unten(S. 284) geschilderten Familie in St. Marien und St. Florian, deutlich, oder auch etwa an einem in Meldedaten der Stadt Wien zu findenden russischen Ehepaar: Beide ab Juni 1942 im selben Stammersdorfer Gutsbetrieb zwangseingesetzt und wohnend, ab Dezember 1943 in einem Esslinger Landwirtschaftsbetrieb, dort mit beider knapp davor geborener Tochter, diese „zugezogen“ von der eben erwähnten Adresse Feikestraße 34, also der Brigittenauer Frauenklinik in ursprünglicher Funktion. Ab Jänner 1945 war die ganze Familie samt mit gemeldetem Kleinkind (Fall UA 31822) in einem Lager der Flugmotorenwerke in Wiener Neudorf (damals „Groß-Wien“).

In derselben Frauenklinik wurde laut Geburtsurkunden-Neuausstellung von 1997 im April 1944 die Tochter einer in einem Strasshofer Privathaushalt zwangseingesetzten Russin (ÖVF 144409) geboren; das Kind entstand laut plausibler Schilderung der 2002 in der Slowakei verstorbenen Antragstellerin aus Vergewaltigung durch den Dienstgeber. Der schaffte es, vor dem Standesamt Wien-Brigittenau-Leopoldstadt sich selbst und seine Ehefrau zu „normalen“ Kindeseltern zu machen – also auch das ein lehrreicher Fall dafür, dass „Dokumente“ eben nicht immer die Realität „dokumentieren“, und wo der ergänzende Wert des ÖVF-Materials besonders deutlich wird. Das Kind starb schon 1945, angeblich an „Lungenentzündung“.

²⁶⁶ Während der NS-Zeit geänderter Straßename; Feike war Juli-Putschist von 1934, laut Handbuch Reichsgau Wien 1944 „gestorben für Groß-Deutschland“ (vgl. auch unten, S. 564 zur Mohapelgasse bzw. Tempelgasse).

²⁶⁷ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1132

Im Oktober 1944 protokolliert das Standesamt Linz eine Eheschließung, die ebenfalls die „Unnormalität“ der Zeit nur indirekt zeigt: Ein ukrainischer Landarbeiter und eine ukrainische Ringbrotwerke-Hilfsarbeiterin sind „der deutschen Sprache nicht mächtig“, ebenso wenig die beiden Trauzeugen, weshalb alles über eine Dolmetscherin abläuft. Die Geburt beider Sohn vier Monate später, im Jänner 1945, ist im ÖVF-Akt des Kindes (UA 33320) nur durch eine neu ausgefertigte Urkunde dokumentiert, allerdings auf einem „elektronischen Formular“ mit Vermerk „Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main, Berlin, Salzburg“.

Dieselbe Firma war bereits etwa für Formulare wie die Heiratsurkunde eines tschechischen Paares 1944 beim Standesamt Bad Aussee zuständig (siehe, CZ 120755, Hausgehilfin, er Schlosser in einem Stainacher Betrieb). Drei Monate später brachte die Frau ein Kind zur Welt, allerdings (mit Erlaubnis mehrerer zuständiger Stellen wie des Arbeitsamtes) in ihrer südböhmischen Heimat; ihre Schwester war bis Kriegsende in Hannover zwangseingesetzt.

In manchen Fällen ist die Geburt durch Kopien mehrerer zeitgenössischer Dokumente belegt: Neben Fällen mit Geburts- und Taufschein sei hier einer von mehreren Linzer Fällen erwähnt, wo dem Akt neben einem standesamtlichen Geburtsdokument auch die pflichtgemäß von einer Hebamme „innerhalb 48 Stunden“ aus dem Lager Auhof an das „Gesundheitsamt der Stadt Linz“ übermittelte „Geburtsanzeige“ vorliegt (bei ÖVF 126119 noch vom April 1945, knapp vor dortigem Ende der NS-Herrschaft). In anderen Fällen ist die Geburt des Kindes auch etwa indirekt durch eine „Aufenthaltsbestätigung für Pfleglinge“ belegt, wie vom „Wr. Allgem. Krankenhaus“ bei einer damals in einem Lager im 3. Bezirk wohnenden Griechin, mit der „Diagnose: entbunden 4. IV. 45“, angekreuzt: „Wurde geheilt entlassen“ (ÖVF 80273, Gatte bzw. Kindsvater: ÖVF 2844, Kind: ÖVF 79932). Noch indirekter etwa Fälle wie der einer Ukrainerin, wo ein 1944 ausgestellter „Ausländerausweis“ als „Besonderes Kennzeichen: Kaiserschnitt“ aufweist (ÖVF 139668, mehr dazu unten, S. 277).

Häufig spiegelt sich Privatleben der NS-Zeit auch in kirchlichen Trauzeugnissen der Nachkriegszeit wieder, so bei einer im Juli 1945 „in der Kapelle des Flüchtlingslagers Landeck - Tirol“ geschlossenen Ehe eines polnischen Paares: „Die standesamtliche Trauung war nicht vorgesehen. Die Brautleute haben laut Verfügung der amerikanischen [!] Militärregierung für die bürgerlichen Rechtswirkungen in ihrer Heimat selbst Sorge zu tragen“ (ÖVF 520 und ÖVF 610, davor in Tiroler Gasthöfen und Landwirtschaften zwangseingesetzt, später USA).

Bei einer im März 1940 nach Kärnten deportierten Polin (ÖVF 287, später in Österreich geblieben) sind aus Unterlagen von Gemeindeämtern und Krankenkasse zwar die

Dienstzeiten evident, nur indirekt belegt durch diverse Zeitangaben hingegen die von einem nach dem Krieg geborenem Sohn nach Erzählungen der Mutter plausibel mitgeteilten Details zu ihrem damaligem „Familienleben“: 1943 wollte sie wegen Schwangerschaft nach Hause, kurz inhaftiert, dann zu anderem Kärntner Bauernhof, die Tochter wurde ihr weggenommen und war bis 1957 bei einer Pflegemutter; auch ein im Februar 1945 geborener Sohn wurde wieder auf Veranlassung des Bauern weggenommen, der Kindsvater (ein polnischer Student, als Zwangsarbeiter am selben Hof) wurde noch vor Kriegsende exekutiert.

Den Akten liegt trotzdem eine erstaunliche Fülle von Kopien von Originaldokumenten der NS-Zeit zu Geburten bzw. (in geringerem Maße, aber doch) auch zu Taufen bei, die auch hier einen vergleichenden Überblick über das damalige, aber auch spätere Ämterwesen ermöglichen würde. Es gibt naturgemäß auch sehr viele nachträgliche Ausstellungen bald nach Kriegsende oder auch Neuausstellungen der letzten Jahre, nicht nur diverser österreichischer Behörden, sondern auch (meist auf Grund von Zeugenaussagen etc.) von Stellen anderer Heimatländer (einige Beispiele dazu weiter unten).

Bei der Geburt konnte es vorkommen, dass auch Ostarbeiterinnen-Kinder mehr oder minder versehentlich wie Einheimische behandelt wurden – bzw. dass spezielle Dokumente diesen Schluss nahe legen könnten, was sich aber bei genauerem Hinsehen als Trugschluss erweist: „Wir freuen uns mit Ihnen über die glückliche Ankunft Ihres Kindes und schenken ihm mit unseren herzlichen Glückwünschen einen Spargeschenk-Gutschein“: Unter diesem Motto wurden der neugeborenen Tochter einer georgischen Kantinenküchenhilfe im Juni 1944 von der Stadt Leoben 7 RM und von der Sparkasse der Stadt Leoben 3 RM spendiert – und fanden offenbar nie den Weg zur Betroffenen (UA 39747). Der Gutschein samt künstlerisch ausgestaltetem Umschlag wurde zum Souvenir, und diente einige Jahre später dem Kind zu Schreibversuchen: eigener Vorname in der Rubrik „Arzt“, an anderer Stelle das russische Wort für „Brot“. Ihre Mutter war zu Beginn der Schwangerschaft noch in Erlangen, erst ab Februar 1944 bis Kriegsende in der Steiermark, und verschaffte bei der Rückkehr dem Kind einen ukrainischen Geburtsort (die Mutter war aus der Ukraine deportiert worden).

Einen ebenfalls für die Betroffene zumindest kontomäßig irrelevanten „Spargeschenk-Gutschein über drei Reichsmark als Grundstock für ein Sparkassenbuch“²⁶⁸ bekam auch eine 1944 in Achau (damals „Groß-Wien“) geborene Ukrainerin von „Zentralsparkasse der Gemeinde Wien“ und „Erste österreichische Spar-Casse“ (UA 27438); auch hier war das bloßes Souvenir, dass aber auch hier zur Verifizierung des nach Kriegsende falsch

²⁶⁸ Ein ähnlicher Spargeschenk-Gutschein der Sparkasse Halle an der Saale (ebenfalls für 3 RM) war zeitweise auf E-Bay online angeboten (im Juli 2006 leider ohne Bild).

angegebenen Geburtsortes dienlich war. Die Umrahmung ist dort gleich gestaltet wie beim Leobener Gutscheine, samt Spruch „So meisterst Du das Glück des Lebens“ (oben) bzw. „Wer spart, der müht sich nicht vergebens!“ (unten), das Innenfeld unterschiedlich gestaltet, aber mit ähnlichen Gültigkeitsklauseln: Die Gutscheine zu 7 bzw. 3 RM wären innerhalb von drei Monaten (Leoben) bzw. eines Jahres (Wien) nach der Geburt entweder durch Neuanlage eines Sparbuches (Wien: mit Zuzahlung von mindestens einer Reichsmark) oder Einzahlung auf ein bestehendes Sparbuch des Kindes einzulösen gewesen – was in beiden Fällen eben nicht gemacht wurde. Die Beträge wären ohnehin „bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes gesperrt“ gewesen, und eine Behebung von der damaligen Sowjetunion aus unmöglich.

(Zwangs-)Sparwesen im Rahmen des NS-Zwangsarbeitersystems bzw. Einbehaltung jener Beträge durch Geldinstitute wäre ein Kapitel für sich; hier nur ein kurzer Exkurs: In Lohnaufstellungen von Leuten aus Frankreich oder Italien sind öfters die zwangsweise abgeführten Sparbeträge als automatische Lohnabzüge dokumentiert²⁶⁹, auch Landrats-Dokumente wie „Arbeitskarte polnischer Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement Polen und Bescheinigungen über eingezogene Lohnersparnisse“²⁷⁰. Entsprechende monatliche Felder („Für den Inhaber der Arbeitskarte werden überwiesen.“) sind auch auf in „Oberdonau“ 1944 verwendeten „Arbeitskarten für ausländische Arbeitskräfte“ ohne jenem Titelzusatz nachweisbar, bezeichnenderweise aber etwa im Falle eines Ukrainers offenbar nie benutzt (ÖVF 2801). Vergleichbare Zwangssparsysteme gab es zumindest theoretisch auch bei Gefängnis-Insassen im Kontext der „Hilfskasse gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands G.m.b.H.“²⁷¹. Es gab auch spezielle Regelungen für „Ostarbeitersparen“, wo

²⁶⁹ Vgl. etwa ÖVF 4612 (3 Monatsabrechnungen August/September 1944 und Jänner 1945 für Italiener samt „Eis[ernem] Sparen“, dazwischen im „Straflager Graz“), ÖVF 84827 („Le Livret du Prisonnier et du Déporté“, geführt bei einer französischen Regionalsparkasse, erst einzulösen „à son retour de captivité“ – das war kein Kriegsgefangener, sondern „normaler“ Zwangsarbeiter, vgl. oben, S. 14); anderes Sparsystem bei Franzosen etwa im Fall ÖVF 83660 (Überweisung von 150 RM aus Traisen an „Sammelkonto Wanderarbeiter aus Frankreich“ („Wandern“ hier natürlich missverständlich: der wurde her deportiert, und durfte höchstens am Wochenende kurz nach Sankt Pölten; „pour mauvais esprit, désobéissance“ war er von Oktober 1944 bis Kriegsende in einem speziell bewachtem Arbeitskommando am Südostwallbau „en Croatie“).

²⁷⁰ Vgl. etwa ÖVF 143656 (später USA), Landkreis Salzburg (der Betroffene war Dezember 1939 bis Mai 1945 bei einem Bauern in Anif, zeitweise in einem speziellen Strafkommando; in einem Brief eines in Hallein stationierten US-Offiziers an das Arbeitsamt Salzburg von Juli 1946 wird er als „Ukrainer“ bezeichnet. Der Offizier „ersuchte“ das Arbeitsamt damals um die Ausgabe einer Arbeitersatzkarte für den „Ukrainer“; dem war nämlich sein Arbeitsbuch bei einer Straßenkontrolle abgenommen worden, „weil er seine U.N.R.R.A. Ausweiskarte nicht bei sich trug“ – gutes Beispiel dafür, das ÖVF-Akten auch viele Einblicke in die Nachkriegszeit bieten). Die gleiche kombinierte Arbeitskarte mit Lohnersparnisse-Bescheinigung ist auch im Akt ÖVF 36384 zu sehen (in Kärnten zwangseingesetzter Pole, nach zweiwöchiger Gefängnishaft in Wolfsberg laut Arbeitskarte-Vermerken „umvermittelt“ zu einem anderen Bauern; 1943 wurde ihm im Spital ein entzündeter Zeigefinger ohne Narkose entfernt; später US-Bürger).

²⁷¹ Vgl. etwa ÖVF 121535: wegen KZ Flossenbürg von der EVZ ausbezahlter Tscheche (2000 in Kanada gestorben); jene Hilfskasse in Berlin hatte am 4.8.1944 50 RM auf das Konto des Häftlings einbezahlt, die von der Strafanstalt Ratibor abgeführt wurden; der Betrag wäre „frühestens 6 Monate nach Kriegsende mit 3monatiger Frist kündbar“ gewesen; auf dem Dokument vermerkt „1.7. Gestapo Brünn“ – offenbar auf die

Beträge theoretisch nach der Rückkehr in die Heimat hätten eingelöst werden können (wozu es in der Praxis wohl nie kam);²⁷² solche Dokumente finden sich eher selten. „Empfänger der Lohnersparnisse“ in der Heimat waren auf zweisprachigen (deutsch-ukrainischen bzw. deutsch-polnischen) „Transportausweisen“ einzutragen, die für Leute aus dem „Distrikt Galizien“ bzw. dem übrigen „Generalgouvernement“ anlässlich deren „Abreise als landwirtschaftliche Arbeitskraft nach einer Arbeitsstelle im Deutschen Reich“ ausgestellt wurden²⁷³ - inwieweit dort etwas ausbezahlt wurde, bliebe zu klären.

Neben Dokumenten rund um Geburt und Hochzeit gibt es auch Zeugnisse über das Ende von Lebensläufen im NS-Zwangsarbeitssystem: „Auf mündliche Anzeige“ eines Dolmetsches (umgesiedelter „Volksdeutscher“, ausgewiesen durch „Rückkehrerausweis“, wohnhaft im Lager Nr. 40) protokolliert das Standesamt Linz im März 1943 den Tod eines im Monat davor in der Gaufrauenklinik geborenen Knaben (ÖVF 33722 ist die 1923 geborene Mutter; die Geburt war auf „schriftliche Anzeige“ des Klinikleiters hin protokolliert worden). Er war im Lager Nr. 39 gestorben (wie Lager 40 in Linz-Spallerhof; mehr dazu im nächsten Abschnitt).

Dem Akt einer 1943 in Sankt Pölten geborenen Ukrainerin (UA 3778) liegt die Kopie einer Sterbeurkunde vom Jänner 1945 bei: Die Mutter, 1922 in Russland geborene Sägearbeiterin, war im dortigen Krankenhaus verstorben, ansonsten „wohnhaft in Marbach an der Donau, Ausländerlager“ (das Ganze vergebührt mit 60 Reichspfennig-Stempelmarke). Zwei Tage später stellte die „Städtische Bestattung St. Pölten, Adolf-Hitler-Platz 6“ dem Witwer per Adresse Marbach a.d.D., Sägewerk Johann Riegler eine Rechnung über 50 RM Bestattungskosten aus, die laut Stempel noch am selbem Tag beglichen wurde (das Ehepaar war ab April 1942 in Marbach). Der Vater kehrte mit Kind 1945 in die Sowjetunion zurück; wo der Säugling die Monate vom Tod der Mutter bis zur Rückkehr war, ist nicht bekannt – vermutlich in einer „Ausländerkinder-Pflegestätte“²⁷⁴).

3.9.2. Sexualität und Reproduktion: Von Mütterzuschlägen und Abtreibungen, Liebesgeschichten, Prostitution und sexueller Gewalt

Im § 3 Absatz 5 des ÖVF-Gesetzes war vorgesehen: „An Frauen, die während der Zeit ihres Einsatzes als Zwangsarbeiterinnen Kinder in Ostarbeiterinnen-Entbindungsheimen zur Welt

Einlieferung bezogen; aus mehreren ÖVF-Akten geht hervor, dass Häftlingen ihnen bei der Entlassung aus Justizanstalten formal zustehende Beträge oft vorenthalten wurden.

²⁷² Vgl. dazu etwa Winkler 2002, S. 60f.

²⁷³ Vgl. die oben, S. 191f. erwähnten Dokumente zu ÖVF 608 und ÖVF 35588; zu diesem Fall vgl. oben, S. 40f.

²⁷⁴ Auch hier ist eigentlich unsicher, ob es sich bei der Antragstellerin wirklich um die leibliche Tochter der Verstorbenen und des Witwers handelt; vgl. unten, S. 311f.

brachten oder zum Schwangerschaftsabbruch genötigt wurden, kann eine zusätzliche Leistung von 5.000 ÖS erbracht werden“. Das wurde seitens des ÖVF bald so ausgelegt, dass auch bei Hausgeburten von Zwangsarbeiterinnen aus Polen oder Jugoslawien auf Bauernhöfen bei Nachweis bzw. Glaubhaftmachung Zusatzzahlungen geleistet wurden. Die entsprechende Neuinterpretation wurde anhand von Fällen wie ÖVF 287 (vgl. oben, S. 260f.) oder ÖVF 477 vorgenommen, wo Polinnen während der Zwangsarbeitszeit jeweils zwei Kinder unter Bedingungen zur Welt brachten, die jene Anwendung des Gesetzes nahe legten. Erweitert interpretiert wurde jene Bestimmung auch dahingehend, dass zumindest bei besonders harten Lebensbedingungen auch Geburten nach europäischem Kriegsende als zuschlagsrelevant anerkannt wurden, wie eine aus Vergewaltigung entstandene im August 1945 im Bezirk Murau (ÖVF 73616).

Was NS-Behörden völlig unvorbereitet traf: Zwangsarbeiterinnen waren nicht nur Arbeitskräfte, sondern auch Menschen mit Sexualität. Das implizierte (wie es Gabriella Hauch als Pionierin einschlägiger Forschungen ausdrückte) „Lust, Liebe, Sehnsucht nach Schutz und Geborgenheit“, was ebenso zu Schwangerschaften führen konnte, wie sexuelle Beziehungen im Kontext erhoffter Begünstigungen, aber auch Vergewaltigungen.²⁷⁵

Eine 1926 geborene Tschechin (CZ 120804), die aus einem Waisenhaus 1940 mit 14 Jahren als zwangsverpflichtete Hausgehilfin in den Haushalt eines Wiener Neustädter SS-Mannes kam, drückte es Jahrzehnte später so aus: Sie habe zweimal in der Woche Ausgang gehabt, „in diesem Alter suchte ich Liebe und Glück und daraus wurde mein Sohn“²⁷⁶. Das im November 1942 geborene Kind (CZ 120806) kam in ein Kinderheim derselben Stadt, die Mutter musste offenbar „strafweise“ nach der Stillzeit in eine Fabrik, kam in ein Lager gemeinsam mit „Ostarbeiterinnen“ und Polinnen, durfte ihr Kind aber immerhin einmal pro Woche sehen. „Privilegiertheit“ von TschechInnen war eben relativ – ihre Schwester kam im KZ Auschwitz ums Leben, eine Tante starb im Prager Pankrac-Gefängnis.

Es war also nicht selbstverständlich, dass schwangere Tschechinnen zur Geburt oder auf Dauer nach Hause durften, auch wenn solche Fälle sehr oft belegt sind: Himmler verordnete am 30.9.1942, dass nur mehr ledige schwangere Ausländerinnen abzuschicken seien (wobei ja der „AusländerInnen“-Status bei Leuten aus dem „Protektorat“ nicht immer klar war); am 15.12.1942 wurde ein Rückführungsstopp für schwangere „Ostarbeiterinnen“ und Polinnen

²⁷⁵ Hauch 2001, S. 1274

²⁷⁶ Übersetzung durch Kollegin Jarská von der tschechischen Partnerorganisation; auf der ČRON-Antragsliste ist beim Kind in irreführender Weise der Arbeitseinsatz der Mutter ab 1942, und kein Heimaufenthalt angegeben.

formal vorerst bis Ende März 1943 dekretiert, und zumindest etwa in „Oberdonau“ die Unterbringung von deren Kindern in speziellen Einrichtungen forciert²⁷⁷.

Die ÖVF-Akten zeigen trotzdem, dass es regionsweise und auch individuelle Unterschiede bzw. Ausnahmefälle in mehrerer Hinsicht gab, wie etwa eine Westukrainerin, die im Oktober 1943 wegen Schwangerschaft vom Linzer Reichsbahneinsatz nach Hause durfte: Die war aber Dolmetscherin, und zumindest zeitweise vom Tragen des „Ost“-Zeichens befreit, bekam auf Grund außergewöhnlicher Umstände noch damals einen „Durchlaßschein“ in die „Ukraine“ mit „Befreiung vom Ausweiszwang“ (ÖVF 46963, vgl. S. 276). Eine ledige Arbeiterin der Wiener „Ostmarkwerke“(UA 14706) war im Juli 1942 hergekommen, vom Dienstgeber nur vom 1.8. bis 1.9. zur Versicherung gemeldet, und wurde noch vor der Kindsgeburt im November 1942 heimgeschickt, vor dem erwähnten Rückführungsstopp.

Das Heimschicken wegen Schwangerschaft ist bei Anträgen ehemaliger Sowjetbürgerinnen allerdings ein geringerer „Verzerrungsfaktor“ bei quantitativer „Reproduktions“-Analyse an Hand des ÖVF-Materials als bei FPNP-Anträgen²⁷⁸, ganz zu schweigen von Tschechinnen: In ČRON-Anträgen „versteckte“ Schwangerschaften führten eben doch zum überwiegenden Teil zu Geburten außerhalb der territorialen ÖVF-Zuständigkeit. Bezeichnenderweise betreffen von 30 ausgewerteten ČRON-„Mütterzuschlägen“ 18 ehemalige „Ostarbeiterinnen“, Polinnen bzw. Jugoslawinnen, die nur heiratsbedingt später Tschechinnen wurden; gerade hier wäre es also wichtig, das Partnerorganisations-Land vom Geburtsland zu unterscheiden.

Für die Geburt aus dem Ausseerland heimgeschickt wurde noch im Herbst 1944 die oben (S.260) erwähnte, verheiratete tschechische Hausgehilfin (CZ 120755), ähnlich eine landwirtschaftlich eingesetzte Tschechin, deren Schwangerschaft aus einer **Vergewaltigung** resultierte (ÖVF 84287, später heiratsbedingt Bosnierin). **Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt im Spiegel der ÖVF-Akten** wäre ebenfalls ein ausführlicheres Kapitel für sich; auch hier nur einige Aspekte²⁷⁹: Solche Übergriffe gab es auch im Kontext der Verfolgungen Einheimischer mit „falscher“ Konfession oder Aussehen 1938. Eine 1924 geborene Wienerin (ÖVF 147796 später USA) schilderte detailliert, wie sie nach dem „Straßenreiben“ von drei Hitlerjungen in einen Hauseingang gezerrt, zusammengeschlagen und „beinahe“ vergewaltigt worden wäre, was letztlich wegen vorbeikommender PassantInnen nicht zu Ende geführt worden sei; ihre

²⁷⁷ Vgl. Hauch 2001, S. 1275f.

²⁷⁸ Vgl. dazu etwa Fälle wie PL 20878: von Dezember 1939 bis März bei einem Bauern nahe Freistadt, bis Juni 1940 noch bei einer anderen Bäuerin, dann nach Hause und im Oktober 1940 in Polen geheiratet

²⁷⁹ In weiterem Sinne gehört hierher auch erzwungene Nacktheit vor Publikum in formalen Zusammenhängen wie Entlausung oder Ausweiszfotos, vgl. etwa S. 176f., 192, 228 (Anm.220), 270, 275, 281 und 686 oder auch etwa Esther Bauer: „Ich wurde in Mauthausen befreit“, in: Peter Gstettner (Hrsg.): Mauthausen und andere Orte. Narben - Wunden - Erinnerungen (schulheft 121), Innsbruck u.a. 2006, S. 23-39 bzw. v.a. 29f.

Eltern hätten ihr nie ganz geglaubt, dass sie nicht „wirklich“ vergewaltigt worden sei (was auf dem Hintergrund des ungeheuerlichen „Schändungs“-Begriffes“, wo Opfern von der Umgebung quasi-verbrecherische „Schande“ übergestülpt wird, eben ein Unterschied war).

Das erinnert an Schilderungen von Ostarbeiterinnen, die nach Kriegsende systematisch von Rotarmisten vergewaltigt wurden (nach dem Motto: „Mit den Deutschen habt Ihr es ja auch gemacht“): Dabei heißt es oft, das habe nur andere betroffen, selbst habe man (bzw. in diesem Falle Frau) Glück gehabt – ein verständlicher Verdrängungsmechanismus²⁸⁰. Mehrfach wurden seitens des ÖVF derartige „ausweichende“ Schilderungen im Sinne umfassender Fallbeurteilung bei Vorliegen bestimmter Indizien so interpretiert, dass auch dort „höchstkategoriewürdige“ Umstände vorlagen (im eben erwähnten Wiener Fall deshalb, weil länger dauernde psychische, aber auch physische Folgen glaubhaft gemacht wurden, die als „Skl“ zu bewerten waren, gleichgültig, ob die Vergewaltigung im streng juristischen Sinne „durchgeführt war“ oder nur „versucht wurde“). Konkreter wurden solche Angaben gegenüber den schriftlichen Anträgen oft erst in längeren Telefonaten oder bei persönlichen Vorsprachen im ÖVF-Büro, was dann ebenfalls schriftlichen Niederschlag in Akten fand, nicht nur Angaben zu „hard facts“ der NS-Zeit, sondern etwa auch Hinweise auf (allerdings offenbar vielfach eher heilsam wirkende) Weinkrämpfe etc. Als Argumentationshilfe war ein eigens vom ÖVF eingeholtes Kurzgutachten des Psychologen und geübten ZeitzeugInnen-Interviewers Karl Fallend vom Juli 2003 sehr hilfreich, in dem die speziellen Probleme bei Mitteilung erlittener sexueller Gewalterfahrungen dargelegt wurden.

Entsprechende „Ausnahmen“ wurden im Rahmen des ÖVF und seiner Partnerorganisationen in viel größerem Ausmaß erkennbar als bei kleineren Forschungs- bzw. Interviewprojekten. Das angesammelte Material repräsentiert eben insgesamt nicht einige Dutzend, sondern zehntausende Fälle individueller, oft mehrfacher Kontaktaufnahme von speziell geschulten (bzw. auch supervisionsmäßig unterstützen) ReferentInnen mit Betroffenen oder auch mit deren (oft erst kurze Zeit davor von PartnerInnen, Eltern, Großeltern über traumatische Kriegserlebnisse informierten) Angehörigen. Auch hier zeigte es sich immer wieder, dass solche Erfahrungen in gewisser Weise „vererbt“ werden, und auch für Nachkommen auf verschiedene Weise Probleme bereiten können. Es kann jedenfalls als gesichert gelten, dass eine erhebliche (aber schwer zu quantifizierende) Anzahl von Zwangsarbeiterinnen wiederholt sexueller Gewalt ausgesetzt waren, wobei die Grenzen zwischen „sexueller“ und „anderer“ Gewalt oft schwer zu ziehen, und die Sachverhalte oft schwer erkennbar waren.

²⁸⁰ Vgl. dazu etwa RF 85110 bzw. eine Zusammenfassung einschlägiger Interviews durch Peter Ruggenthaler, dem ÖVF im März 2004 zur Verfügung gestellt

Täter waren oft Landwirte²⁸¹, deren Söhne,²⁸² in Bauernhöfen einquartierte oder anderweitig präsente Wehrmachtsoldaten²⁸³, auch etwa Dienstherrn in städtischen Privathaushalten²⁸⁴, Vorgesetzte in Arbeitsbereichen wie Industrie oder Reichsbahn²⁸⁵, Gefängniswärter bzw. Beamte in Polizeistationen²⁸⁶ oder Ärzte in Spitälern oder Lazaretten²⁸⁷. Als Vergewaltiger scheinen auch Lagerwachen auf, so im Rahmen des Südostwallbaus²⁸⁸, in „OstarbeiterInnen“-Lagern, von denen die Betroffenen täglich zu LandwirtInnen gebracht wurden²⁸⁹, oder in Lagern mit ungarischen Roma-Frauen im Rahmen des Zwangseinsatzes beim Südostwallbau (so etwa HU 33438, HU 34107) oder in Linz (so HU 32715 oder HU 35657). Hier gibt es auch überraschende Tatorte wie das Lager Glasenbach, wo vor dessen Zeit als US-Internierungsort von NationalsozialistInnen eben auch ausländische ZwangsarbeiterInnen waren, wie etwa ab Dezember 1944 eine Slowakin (CZ 52552²⁹⁰). Von Vergewaltigung berichten auch Frauen aus einer bestimmten Phase des „Zigeuneranhaltelagers“ Lackenbach, wo die Lebensumstände aber stark zeitlichen Wechseln unterworfen waren (HU 35728, eine knapp Vierzehnjährige Ungarin, mehr dazu in Abschnitt 8). Mehrfach war laut ÖVF-Beurteilung „unklar, unter welchen Bedingungen“ Antragstellerinnen damals schwanger wurden (so ÖVF 35169, gebürtige Polin, bzw. Tochter, ÖVF 160724; bezeichnenderweise bestand zur Zeit der Antragstellung zwischen beiden keinerlei Kontakt, obwohl sie damals rund 15 Kilometer voneinander entfernt wohnten, und das offenbar auch wussten).

²⁸¹ Von vielen Beispielen seien hier genannt ÖVF 82241 (Serbin in der Nähe von Graz); UA 41433 (Ukrainerin in der Nähe von Oberwart); oder auch ÖVF 22 (später im selben Kärntner Ort wie der Vergewaltiger gebliebene Russin, die dessen Anblick noch Jahrzehnte danach beim sonntäglichen Kirchgang ertragen musste), etc.

²⁸² Vgl. etwa im Fall ÖVF 21887 eine im Hausruckviertel zwangseingesetzte Polin, mehrmals vom Stiefsohn des Bauern vergewaltigt, dann offenbar vom Gemeindearzt zwangssterilisiert, vgl. S. 279f.

²⁸³ Vgl. etwa ÖVF 36568, Polin in Kärnten (Einquartierung offenbar im Kontext von Partisanen-Bekämpfung), ähnlich auch eine Slowenin (ÖVF 120834), deren in Villach geborenes Kind ihren plausiblen Angaben zufolge aus der Vergewaltigung durch zwei „deutsche Soldaten“ entstand; 1939 wurde eine 13-jährige Einheimische von Soldaten auf Heimaturlaub in Wien vergewaltigt (ÖVF 50808, amtlich mit dem Ausdruck „geschändet“ bestätigt: danach als „Asoziale“ in „Erziehungsanstalten“). Aus einer in Polen von einem deutschen Soldaten verübten Vergewaltigung entstand eine im Ruhrgebiet geborene Tochter, die nach „Repatriierung“ 1946 und Flucht aus der (Zwangs-)Heimat ab den 70er Jahren in Wien ansässig wurde (ÖVF 147200, dort auch Material über jahrzehntelang vergebliche Suche der 1994 in Italien verstorbenen Mutter über ihr weggenommenes Kind, wo wenigstens dann die Tochter 2001 Näheres erfahren konnte).

²⁸⁴ Vgl. etwa ÖVF 144409, eine später in die Slowakei heiratende Russin in Strasshof, etc.

²⁸⁵ Vgl. etwa ÖVF 21745 (Polin bei der Reichsbahn in Innsbruck, später USA), etc.

²⁸⁶ Vgl. etwa ÖVF 103907 eine Wienerin 1938 bei der St. Pöltener Polizei (später USA), ÖVF 21678, eine Polin in Spittal an der Drau (später USA), ÖVF 47542 eine Kroatin in Parndorf, etc.

²⁸⁷ Vgl. etwa ÖVF 147632, eine Serbin in Wien oder ÖVF 82521, eine damals neunjährige Wienerin (wegen TBC auf der „Baumgartner Höhe“, also im weiteren Spiegelgrund-Kontext), etc.

²⁸⁸ Vgl. etwa ÖVF 10313 (täglich von einem ungarischen Lager nach Rechnitz gebrachte Serbin, vgl. zu jener speziellen grenzüberschreitenden Gegebenheit oben, S. 119 bzw. unten, S. 306 und 371f.

²⁸⁹ Vgl. etwa ÖVF 79241, eine Ukrainerin in Kaprun, später USA, etc.

²⁹⁰ Staatenloses Waisenkind, später in Tschechien verheiratet, ab September 1942 Hausgehilfin, dann in einem Hotel, Dezember 1944 bis nach Kriegsende eben im Lager Glasenbach (knapp im Bereich der Stadtgemeinde Salzburg gelegen)

Dabei konnte der Übergang von „direkter“ sexueller Gewalt hin zur **(Zwangs-)Prostitution** fließend sein, wie im Falle einer 1922 geborenen ungarischen Romni (HU 34337), die laut ausführlicher Schilderung nach Linz deportiert wurde: Sie sei sehr hübsch gewesen, die Wachen hätten das bemerkt, und sie mehrfach vergewaltigt; sie habe jenes Interesse dann aber benutzen können, um zu überleben, dafür habe es etwas mehr Essen gegeben, das sie verteilen konnte. Sie sei trotzdem (bzw. deswegen) auch oft von Wachen geschlagen worden, und habe zusätzlich zu ihren sexuellen „Diensten“ auch gleiche (ihr zufolge allerdings nicht ganz so schwere) „normale“ Zwangsarbeit wie die anderen verrichten müssen. Ein ähnlicher Fall von Zwangsprostitution in der Nähe von Linz (vielleicht im KZ Gusen, wenngleich nicht dort registriert) lag auch bei einer 1923 geborenen Leidensgenossin vor (HU 377793).

„Fließende“ Übergänge scheinen auch in anderen Lagern vorgelegen zu sein, wie etwa ein Bericht einer Ukrainerin über das Linzer Reichsbahnlager I in Kleinmünchen zeigt (ÖVF 46963, mehr zu ihrem Fall S. 192, 257f., 265, 276 und 400):

Lagerleiter „Harry Schreiber“ und sein „volksdeutscher“ Dolmetsch aus „Trans-Carpathia“ „used the camp’s female labourers for their own pleasure. The two of them traded favours for sex with young women; when women wouldn’t cooperate, they were raped. The two of them didn’t hide what they were doing and everyone in the camp could see women coming and going from their offices. Some of the women viewed these relationships as a means to improve their situation – to get more food or to get an easier assignment; others were ashamed of what happened to them and too humiliated and fearful to talk about it. In my case, pregnancy apparently made me unappealing to Schreiber and Lydian because I was one of the few young women of Reichsbahnlager IA who was not sexually exploited and abused.”

Kein ÖVF-Antrag war hingegen von den 15 Frauen aus Tschechien und Frankreich zu finden, die für das im März 1941 als reichsweite Mustereinrichtung eröffnete Ausländerbordell „Villa Nova“ in Linz (auch „Tschechenhaus“ genannt) angeworben worden waren²⁹¹. Das waren zwar eigentlich keine „Zwangsprostituierte“, letztlich aber ähnlich zu beurteilen gewesen wie gleichzeitige „Kunden“ aus Tschechien, Frankreich oder Italien, die laut späteren Zeitzeugen-Angaben (etwa im Rahmen von Symposien) einst angeblich immer nur daran vorbeigingen, und trotzdem die „Preisliste“ genau kannten. Erwähnenswert ist hier die Schilderung eines 1919 geborenen Tschechen (CZ 105026), der von den Eisenwerken Wittkowitz 1942 zu den Linzer Göringwerken geschickt wurde: Am Weg zur Arbeit kam er in Linz täglich an einem Gebäude²⁹² vorbei, wo „halbnackte Frauen am Fenster lockten“; das sei „vermutlich ein Bordell“ gewesen, wo er nie drinnen gewesen sei. Einheimische Prostituierte kommen

²⁹¹ Vgl. dazu Rafetseder 2001, S. 1163-1167 und 1134f. (im Linzer Telefonbuch 1942 zu finden unter „Pichler Paul, Verwalter d. Villa Nova, Versorgungshausstraße“); die meisten Namen und Geburtsdaten sind aus Zeugenaussagen im Zuge eines Gerichtsverfahrens gegen den Bordellpächter bekannt, und wurden vom Fondshistoriker entsprechend mit der ÖVF-Datenbank abgeglichen (allerdings ergebnislos).

²⁹² Er schreibt zwar von „Baracken aus Holz“, es müsste sich aber laut Wegbeschreibung eher um die „Villa Nova“ gehandelt haben, die allerdings von Anfang an ein Ziegelbau war; vielleicht war das aber doch ein bisher nicht näher erforschtes Göringwerke-Bordell an der Spaunstraße, vgl. Rafetseder 2001, S. 1163.

zumindest als Mitgefangene in der „Heil- und Arbeitsanstalt Klosterneuburg“ vor (so bei ÖVF 80908, selbst verfolgt wegen „Asozialität“). Eine Rumäniendeutsche und eine Mühlviertlerin waren wegen „Verdacht auf geheime Prostitution“²⁹³ im Dezember 1941 Linzer Mithäftlinge einer wegen „Diebstahlsverdacht“ inhaftierten Oberösterreicherin (ÖVF 35365, in „Wohnwagen Wegscheid“ wohnende Jenische; auf derselben Haftbuch-Doppelseite außerdem ein 1941-45 in Dachau inhaftierter Pfarrer²⁹⁴ und ein wegen „vorsätzlichem Feuermachens im Walde und Körperbeschädigung“ ausdrücklich ins „K.Z. Dachau“ überstellter polnischer Zwangsarbeiter aus Leonding-Doppl).

Zwei nicht bei ÖVF-Anträgen zu findende niederländische Prostituierte retteten einer steirischen Widerstandskämpferin, ÖVF 82548, im Grazer Gefangenenhaus im März/April 1945 das Leben, weil sie das wenige Essen mit ihr teilten; die 1926 geborene Österreicherin bekam selbst kein Essen, bei Kriegsende schoss das Personal wahllos in einzelne Zellen.

Es gibt auch Anträge damaliger Kinder, die schildern, wie sie die Vergewaltigung der eigenen Mutter oder anderer Verwandter mit ansehen mussten, wie etwa ein 1940 geborener Ungar Anfang 1945 in Linz (ÖVF 144518, später Australien) – Fälle, wo das jahrzehntelange Weiterwirken solcher Ereignisse offenkundig wird.

Sexuelle Gewalt im NS-Machtbereich war in verschiedener Hinsicht oft nur Teil einer längeren Kette von Demütigungen, die nicht mit Kriegsende oder „Befreiung“ schlagartig vorbei waren: Wie erwähnt, wurden „OstarbeiterInnen“ oft auch von den sie „befreienden“ Landsleuten vergewaltigt (oder aber auch ohne Misshandlungen geheiratet)²⁹⁵. Frauen, die mit „auswärts“ geborenen Kindern (gleich, ob durch Vergewaltigung oder aus „normalen“ Liebesbeziehungen entstanden) in ihre Heimat zurückkehrten, wurden oft jahrzehntelang diffamiert: Eine von deutschen Soldaten und auch mindestens einem anderen Mann in Kärnten mehrfach vergewaltigte Slowenin (ÖVF 120834) wurde deshalb danach als

²⁹³ Offenbar durch ihre katholisch-aktivistischen Landsleute vielfach pauschal quasi der Prostitution bzw. zumindest moralisch verwerflicher Promiskuität verdächtigt wurden Französinen, die zum „Reichseinsatz“ gekommen waren (vgl. etwa Gouyon 1988, S. 79f., 89 oder 108: Marcel Callo verhinderte deshalb gemeinsame Theaterauftritte von Frauen und Männern, brachte für jene „Miststücke von Frauen“ aber immerhin gelegentlich Feuerholz aus dem Wald mit); in vielen Fällen waren Frauen aus Frankreich aber „freiwillig“ zur Arbeit nach Deutschland gekommen, etwa um in der Nähe deportierter Ehemänner oder Freunde zu sein (zu einem eventuell derartigen Fall vgl. unten, S. 695; zwangsweise hergebrachte französische Staatsbürgerinnen waren etwa auch die „umgesiedelten“ Lothringerinnen in Schlierbach, vgl. unten, S. 335f.).

²⁹⁴ Franz Schobesberger, geboren 1892 in Altmünster, 1938-62 Pfarrer von Peterskirchen, gestorben 1993 im 102. Lebensjahr; bei ihm steht in jenem Linzer Haftbuch zwar nichts von Überstellung nach Dachau, er war trotzdem kurz darauf erwiesenermaßen dort.

²⁹⁵ Vgl. oben, S. 67; einer der Fälle, wo befreite „Ostarbeiterinnen“ einen sie „befreienden“ Soldaten heirateten: ÖVF 104866, 1942 von der Krim in ein steirisches Sägewerk, später mit Gatten in Moskau, aus speziellen Gründen nicht über die RSVA, sondern direkt über das ÖVF-Büro gelaufener Fall; vom Gatten gab es zumindest zeitweise einen auf einer österreichischen Website verfügbaren Bericht über seine militärische Laufbahn.

„deutsche Hure“ beschimpft, und konnte nie heiraten, da in ihrer Heimat niemand eine Gattin wollte, die zwei „deutsche Söhne“ hatte (einer davon: ÖVF 125273, der zweite Sohn wurde erst nach Kriegsende in Slowenien geboren).

Entsprechende Gewalt konnte aus Opfern auch später **Täterinnen** werden lassen: Eine Frau aus Slawonien brachte nach einer Vergewaltigung 1944 auf einem niederösterreichischen Bauernhof einen Sohn (ÖVF 137482) zur Welt, den sie vier Jahre später beinahe erdrosselt hätte, da sie zum „faschistische Kind“ nie positive Gefühle entwickeln konnte.

Mit damaliger Gewalt gegen Frauen zumindest indirekt zusammenhängend ist wohl aber auch die Ausblendung von (**weiblicher**) **Täterinnenschaft** bzw. auch etwa aktiver, absichtlich systemerhaltender Bestrebungen während der NS-Zeit²⁹⁶. Entsprechende genderspezifische Wahrnehmungsfiler sind bei Schilderungen damaliger Betroffener beider Geschlechter meist in unterschiedlicher Weise wirksam: Als sexuelle Gewalt zu klassifizierende Handlungen sind wohl von männlichen Opfern noch eher „ausgeblendet“, höchstens gelegentlich zu erahnen, wenn etwa die Schilderung eines 1921 geborenen Polen indirekt sexuelle Demütigungen bei einem Verhör durch eine weibliche Gestapo-Beamtin in Wien vermuten lassen (ÖVF 36710). In einem „Fürsorge-Erziehungs“-Dokument einer auch zur NS-Zeit in Heimen internierten Wienerin mit aus NS-Sicht „nichtarischer“ Mutter ist schon 1935 vermerkt: „Gr.M. hat Kind [... den vor 1945 verstorbenen Bruder der späteren Antragstellerin] geschändet“, damaliger Wohnsitz jener Großmutter dementsprechend: „L.G. I“, also Landesgericht (ÖVF 132811; die aus der Kultusgemeinde ausgetretene Mutter der Antragstellerin war 1935 nach Scheidung „verwahrlost“, und kam 1942/43 in einem KZ ums Leben, woraufhin das 1937 gegen „K.M.“ (= Kindsmutter) ausgesprochene „Ausfolgeverbot“ 1943 aufgehoben wurde).

Hier wären zumindest als vom Opfer subjektiv empfundene Täterinnenschaft auch etwa „Vorführungen“ an der „Jugendfürsorgeanstalt Spiegelgrund“ zu nennen, bei denen interessierten Besuchern und Besucherinnen (wohl beruflich einschlägig tätigen oder auszubildenden Frauen) ein zwölfjähriger Bub als Beispiel für „erbbiologische Minderwertigkeit“ nackt präsentiert wurde (geschildert im Fall ÖVF 35605). Ein Franzose berichtet übrigens, dass in einem Lager der Linzer Göringwerke sich die Insassen bei gewissen Besuchen (aber wohl eher männlicher Nazi-Bonzen) nach Geschlechtern getrennt in Reihen aufstellen, nackt ausziehen und vor den Besuchern defilieren mussten. Auch das ein Detail, das noch zu verifizieren wäre, wäre gerade hinsichtlich spezifisch männlicher

²⁹⁶ Zur Entwicklung der entsprechenden Diskussion vgl. etwa Christina Herkomer: Frauen im Nationalsozialismus – Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, München 2005; vgl. dazu etwa Rafetseder 2001, S. 1177 über Leitungs- und Bewachungsaufgaben für Frauen oder auch S. 1186.

Hemmschwellen eher plausibel (ÖVF 219; vom Juni 1943 bis 5.5.1945 bei den Göringwerken versichert – also genau bis zum Tag des US-Einmarsches in Linz).

Berichte über „nichtsexuelle“ Misshandlungen durch weibliches Wachpersonal kommen in ÖVF-Anträgen ebenfalls vor: So wurden einer 1924 geborenen Ukrainerin am zweiten Tag einer einmonatigen Wiener Untersuchungshaft nach „Arbeitsflucht“ von einer Wärterin mit einem Schlüsselring ein Zahn ausgeschlagen (UA 23713, davor bei Krupp in Berndorf, durfte dann aber zu einer landwirtschaftlichen Arbeitsstelle).

Öfters zu finden sind naturgemäß Berichte über Brutalitäten physischer oder psychischer Art von Bäuerinnen oder Hausfrauen gegenüber Mägden oder „urbanen“ Dienstbotinnen; auch dabei wäre die Bewertung entsprechender Schilderungen bzw. Abgleichung etwa verschiedener Berichte und Dokumente über gleiche Sachverhalte ein Kapitel für sich. Allerdings kamen bei Dienstherrinnen wohl leichter „Raufhändel“ anstelle rein einseitiger Gewalt wie bei Dienstherrn vor, wie etwa der Fall einer damals Siebzehnjährigen erahnen lässt: Sie war laut sowjetischer Archivbestätigung der unmittelbaren Nachkriegszeit wegen eines ebensolchen „Raufhandels“ mit einer Knittelfelderin drei Monate inhaftiert (UA 10475). Es wäre aus den erwähnten Filterungsgründen leicht möglich, dass objektiv als gleich grausam zu beurteilendes Handeln von Dienstherr und Dienstherrin bei Frauen als schlimmer empfunden wurde. Immerhin wird jedenfalls in einigen Anträgen betont, dass bei gleichermaßen präsentem DienstgeberInnen-Paar die Frau des Hauses viel bössartiger als der Gatte war. Es wird aber auch das umgekehrte Bild geschildert, wie auf einem Kärntner Bauernhof, wo neben drei französischen Kriegsgefangenen und zwei einheimischen Arbeitskräften eine junge Ukrainerin war: Der Bauer sei oft „mean and angry“ gewesen, jedoch „as for the Bauerka, I cannot complain of her treatment of me. She treated me nicely and asked that I call her ‚Mutti‘“ (ÖVF 128302, später US-Bürgerin).

Eine düstere Rolle spielen Frauen oft auch in Berichten über Pflegefamilien: Eine derart „weggenommene“ Tochter aus politisch verfolgter Familie schildert „nazi foster parents, who treated us like vermin“ (wie Ungeziefer); wenn sie hier die Pflegemutter nicht ausdrücklich nennt, hängt auch das vielleicht mit Rollenklischees zusammen (ÖVF 83258, später Großbritannien). Dabei spielte offenbar vielfach Absicht seitens zuständiger Behörden eine Rolle, wie etwa vom Jugendamt Linz im April 1942 so eingestanden: Die achtjährige Tochter eines Sinto-Vaters und einer jenischen Mutter (ÖVF 20374) sei „sicher nicht als vollwertiges Kind zu betrachten“, und könne deshalb an „nicht einwandfreier“ Pflegestelle bleiben. (Dabei ging es um die Großtante, für die das Kind in Gasthäusern artistische Kunststücke vorführen

musste, und primär Geldquelle war). In mehreren Fällen (etwa bei Kindern aus Zeugen-Jehovas-Familien) wird offenbar, dass auch gezielt überstrenge bzw. eigentlich inadäquate Pflegestellen ausgesucht wurden, wo ein „normales“ Kind nicht hingekommen wäre.

Exemplarisch sei auf eine häufiger zu findende Art weiblicher Aggression hingewiesen, nämlich die gezielte **Denunziation** aus verschiedenen Motiven²⁹⁷: So offenbar im Falle einer Griechin gegenüber einem beim selben Wiener Betrieb arbeitenden Landsmann, wo es wohl um Liebe bzw. Eifersucht ging²⁹⁸. Ähnliches (oder einfach Angst vor strafbarer Mitwisserschaft) ist vielleicht auch in einem Fall zu vermuten, wo eine in Engerwitzdorf zwangseingesetzte Polin einen Landsmann wegen angeblichem Geschlechtsverkehr mit einer „Deutschen“ denunzierte (PL 423508, er war deshalb 1943 sechs Wochen in Linz inhaftiert, nach Entkräftung des Verdachtes vom Arbeitsamt einem Landwirt eines anderen Dorfes derselben Gemeinde zugeteilt). Eine Russin kam ins AEL Jenbach, weil eine andere Russin einen Brief „patriotischen Inhaltes“ zur Gestapo gebracht hatte (UA 20137), etc., etc.

„**Rassenschande**“-Delikte spielen in ÖVF-Anträgen übrigens mehrfach eine Rolle, so bei der Tochter einer Niederösterreicherin, die 1941 auf einem Gutshof im Marchfeld beschäftigt war: Sie wurde (offenbar fälschlich) beschuldigt, ein Liebesverhältnis zu einem Franzosen zu haben, wurde daraufhin kahl geschoren, bekam eine Tafel um den Hals: „Dieses Schwein lässt sich mit Kriegsgefangenen ein“, wurde von OrtsbewohnerInnen bespuckt und mit Steinen beworfen, und dann zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt²⁹⁹. Wegen angeblicher Liebesbeziehung zu einem „Arier“ war eine österreichische „Nichtarierin“ zumindest kurz inhaftiert³⁰⁰. Wegen tatsächlicher Liebesbeziehung zu einem Polen wurde im Oktober 1944 in der Nähe von Eferding eine Einheimische verhaftet, die dann in Konzentrationslager kam³⁰¹. Wegen „Rassenschande“ war aber auch einer der Wiener Zwangsarbeiter vom Lager Doppl in

²⁹⁷ Auch dazu ist in den letzten Jahren Einiges erschienen, so Herbert Dohmen - Nina Scholz: Denunziert. „Jeder tut mit. Jeder denkt nach. Jeder meldet“, Wien 2003, Christina Altenstraßer: Handlungsspielraum Denunziation. Alltag, Geschlecht und Denunziation im ländlichen Oberdonau 1938 bis 1945, München 2005 (Druckfassung einer Linzer Diplomarbeit von 2004) oder Heimo Halbrainer: „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant“ Volksgerichtsverfahren gegen Denunzianten und Denunziantinnen in der Steiermark; in: H. Halbrainer - Martin F. Polaschek (Hrsg.): Kriegsverbrecherprozesse in Österreich. Eine Bestandsaufnahme (Historische und gesellschaftspolitische Schriften des Vereins CLIO 2), Graz 2003, S. 127-147, etc.; auch hier geht es aber primär um Möglichkeiten des ÖVF-Materials, und nicht um Literaturüberblick.

²⁹⁸ Vgl. oben, S. 182f. zu ÖVF 46485 und ÖVF 66644

²⁹⁹ ÖVF 102551 (Antrag der deshalb zu demütigenden Arbeiten gezwungenen und auch sonst schikanierten Tochter, vgl. dazu auch unten, S. 338); vor Gericht gab es offenbar falsche Aussagen von ZeugInnen, die zur Verurteilung führten (Haft dann vor allem in Aichach, vgl. unten, S. 547).

³⁰⁰ ÖVF 128577, aus dem Gefängnis Rossauerlande nur dank Intervention „arischer“ Bekannter freigekommen, als „Sternträgerin“ dann bis Kriegsende in Wien als Näherin einer Firma zugewiesen; er geriet laut Aussagen der Tochter noch sechzig Jahre später in Panik, wenn es an der Tür läutete.

³⁰¹ ÖVF 82140, allerdings länger in Ravensbrück und Oranienburg als in Linzer Gestapohaft

Stein inhaftiert³⁰². Die 1944 geborene Tochter einer einheimischen Mutter und eines russischen Zwangsarbeiters wurde oben (S. 159) bei den „U-Boot“-Fällen erwähnt.

„**Einheimische**“ **Denunziantinnen** spielen eine Rolle in Fällen wie ÖVF 80941 (gegenüber einer versteckten jüdischen Familie) oder ÖVF 3126 (eine Südtirolerin „vernaderte“ einen Steirer wegen dessen Kontakte zu Franzosen); bei einer zu AEL-Haft führenden Denunziation eines Franzosen (ÖVF 217) ist unklar, ob eine Frau dahinter steckte. Vermutlich „Einheimische“ war wohl die Verkäuferin, die den Kauf einer Landkarte durch einen Tschechen in Bruck an der Mur der Gestapo meldete; der war dann wegen Spionageverdacht im Herbst 1944 einen Monat in Haft (CZ 42072; vgl. auch etwa unten, S. 537).

Natürlich ist oft schwer zu entscheiden, ob solche Handlungen auf Druck von außen hin erfolgten, um sich selbst etwa vor Gefängnis zu bewahren, so im Fall ÖVF 50645, wo ein steirischer Kommunist durch Anzeige einer engen Angehörigen ins Zuchthaus Garsten kam. Sogar Tätigkeit von Ausländerinnen für eine Gestapodienststelle kann nicht automatisch als „Täterinnenschaft“ gewertet werden, so bei einer Ukrainerin (UA 20106), die Bedienstete der Gestapo Innsbruck war – unklar, ob etwa als Übersetzerin oder als Reinigungskraft.

Als **AggressorInnen** scheinen in manchen Schilderungen auch einheimische **Kinder** auf, wobei eine 1925 geborene Wienerin mosaischer Konfession keinen gendermäßigen Unterschied macht: Sie wurde 1938 in „Straßenreibe“-Partien gezwungen, und auch sonst mehrfach „von Nachbarn und Kindern tyrannisiert“ (ÖVF 119188). Dabei ging es wohl vor allem um den vielfach überlieferten Terror, der durch gebrüllte Spottverse oft schon vor 1938 ausgeübt wurde, oder auch mit „offizieller“ Billigung ab März 1938: „Jud, Jud, spuck in Hut, sag’ der Mutter, das ist gut“ und dergleichen „Volkslyrik“ mussten sich Einheimische „falscher“ Konfession auch etwa in Schulen anhören, bevor sie dort ausgeschlossen wurden; so berichtet etwa von einer damals fünfzehnjährigen Wienerin im Fall ÖVF 129866; zumindest in dem Fall gab es offenbar vor allem Täterinnen. Ähnliches galt für eine 1934 geborene Wienerin (aus NS-Sicht letztlich „Mischling 2. Grades“), die 1941/42 in der Volksschule Altenwörth vom Lehrer als „Saujüdin“ beschimpft, „jeden Tag gejagt und von den Kindern geschlagen wurde“ (ÖVF 80940).

Übrigens gibt es auch zumindest einzelne männliche Zwangsarbeiter, die später im ÖVF-Antrag zugaben, zu Spitzeldiensten gezwungen worden zu sein (so im Fall ÖVF 2921 ein Ukrainer im „Straflager Graz“, später Kanadier). Zwischen **Status des Opfers und Täters**

³⁰² ÖVF 536, ab Juni 1940 Doppl (vgl. unten, S. 575f.), dann Müllverwertung bzw. „Mistgstetten / Bretteldorf“ (vgl. unten, S. 570-573), ab Mai 1942 knapp ein Jahr Landesgericht Wien und 14 Tage Zuchthaus Stein, ab Mai 1943 KZ Auschwitz (länger „SkI“-wertige Verfolgung im ÖVF-Bereich)

war ja bei Männern noch häufiger ein schmaler Grat, wie etwa bei **AEL-Kapos** (oder auch „Stubenältesten“), die bei Ausübung ihrer (offenbar aufgezwungenen) Rolle in den untersuchten Fällen aber offenbar eher auf der relativ „guten Seite“ verbleiben konnten, so etwa im Innsbrucker AEL Reichenau ein Franzose, ein Niederländer und vermutlich auch ein Tscheche (ÖVF 4513, ÖVF 35776 bzw. CZ 57100). Öfters gerieten Betroffene laut Ansicht späterer Gerichte, zu sehr auf die Seite des Unrechts: Die einzige vollzogene Hinrichtung nach einem der drei Todesurteile des Linzer Volksgerichts betraf im Februar 1948 einen (aus NS-Sicht) „halbjüdischen“ KZ-Insassen und ehemaligen Gusener „Funktionshäftling“³⁰³.

Zumindest keine entsprechenden Verurteilungen lagen anscheinend in ÖVF-Fällen jener Art vor. Zu nennen sind hier „Jupo-Männer“ (vgl. S. 601 zu ÖVF 80765), aber auch Personen im engeren Bereich von KZ-Infrastrukturen, wie etwa ein tschechischer Eisenbahner im Fall CZ 49466, ein „Barackenwart“ im Rahmen des „Projekts Quarz“, CZ 38155, oder auch etwa für die Mutter eines weggenommenen Kindes: Ihre aus politischen Gründen ab 1939 in einem Rüstungsbetrieb arbeitende Mutter war zeitweise bei der Bahnmeisterei Gloggnitz Aufseherin über ausländischen ZwangsarbeiterInnen, auch sie als „Opfer“ zeitweise in „Täterin-Rolle“ gedrängt (ÖVF 83258, vgl. oben, S. 271). Als Aufseher begleitete auch ein Wiener Tscheche in seiner Heimatstadt vom Oktober 1942 bis Jänner 1943 an Arbeitstagen eine Gruppe von 20 Ukrainerinnen mit Sondergenehmigung per Straßenbahn vom Lager in Ober St. Veit zu einer Simmeringer Fabrik (ÖVF 20852, später zur Technischen Nothilfe dienstverpflichtet).³⁰⁴

Ein Kapitel für sich wäre **sexuelle Gewalt gegen Männer bzw. männliche Jugendliche durch Männer**: „The most shocking testimony in the film is given by an unidentified, very blurry figure of a man, who relates how he was raped by a German. „He grabbed me by the throat,“ says the man, „it hurt. For me, I am no longer a man. I used to be clever. Not anymore. I am nothing. I hope no one recognizes me. No one has to know about this, until I die“³⁰⁵. In diesen Worten eines „mosaischen“ Libyers³⁰⁶ über eine in nordafrikanischer Internierung erlittene Vergewaltigung wird klar, dass Eingeständnis erlittener sexueller Gewalt für Männer andere Implikationen hat als für Frauen (die, wie zu sehen war, zumindest

³⁰³ Vgl. etwa Kuretsidis-Haider – Garscha 2001, S. 1533-1535 (Johann Ludwig, davor bereits „Unterkapo“ in Auschwitz, ab Jänner 1945 in Gusen als „Stubendienstler“)

³⁰⁴ Ein hierher gehörendes Kapitel wären Einlieferungsgründe für Gefängnis- oder AEL-Haft, die in manchen Fällen auch aus heutiger Sicht als Haftgründe gelten könnten. Erwähnt seien hier auch in ÖVF-Anträgen manifestierte Ressentiments mancher AntragstellerInnen gegenüber anderen Opfergruppen, insbesondere antisemitische Ausfälle (vgl. etwa unten, S. 552). Selbst in manchen Zusammenhängen als Opfer zu klassifizierende Personen sind eben nicht immer uneingeschränkt „positiv“ zu bewerten.

³⁰⁵ Vgl. Goel Pinto: Everyone's Holocaust; in: Haaretz 4.5.2005, zumindest im Mai 2005 online auf <http://www.haaretz.com/hasen/objects/pages/PrintArticleEn.jhtml?itemNo=572049> (war verlinkt vom englischsprachigen Pressespiegel auf www.historiker.de)

³⁰⁶ Angehörige dieser Gruppe waren zeitweise im AEL Reichenau, vgl. unten, S. 288f. und 478f.

anfangs nicht unbedingt, aber langfristig gesehen eher mit „positiven“ Rückmeldungen hinsichtlich der gendermäßig meist als „korrekt“ empfundenen Opferrolle rechnen konnten).

Die Dunkelziffer ist hier besonders schwer abschätzbar. „Sexual molestation“ durch einen Wachsoldaten schildert ein Grieche (ÖVF 24616), der 1944 an einem Luftschutztunnel für Fabriksarbeiter in Traismauer arbeitete, vielleicht im Kontext der Martin Miller AG. Ein im „Wiener städtischen Erziehungsheim Eggenburg“ internierter Wiener Jugendlicher „had to perform sexual favors to my superiors. I could not possible describe all the things I had to do“ (ÖVF 105930, später USA; ein Cousin von ihm wurde anscheinend in Wien Opfer eines „Euthanasie“-Mordes). Ein damals 17-jähriger Österreicher (ÖVF 143610, dann ebenfalls USA) schildert sexuelle Übergriffe während der Wiener Gestapo-Haft 1938 im ÖVF-Antrag später so: „Since I was one of the youngest prisoners the Gestapo sexually assaulted me many times“ (also offenbar nicht Mithäftlinge, sondern eben Wachen oder Verhörende als Täter). Als sexuelle Gewalt ist aber auch das Vorgehen von Grenzbehörden zu klassifizieren, die 1939 bei Aachen zwei flüchtende Jugendliche aus Wien nackt Waggons putzen ließen, bevor sie nach Belgien weiterreisen durften (ÖVF-Aktenzahl nicht auffindbar).

Es gibt übrigens auch Berichte über Vergewaltigungen im weiteren KZ-Kontext (etwa in Transitlagern) durch mitinternierte Männer, allerdings primär an Frauen begangen (in einer entsprechenden, 1987 erschienenen, 2005 wieder veröffentlichten Schilderung ist der Namen der Zeugin bzw. wohl auch Betroffenen genannt, von der es zumindest einen JCC- bzw. EVZ-Antrag gibt). Sexuelle Gewalt (vor allem gegen Frauen) ist sicher auch öfters von Zwangsarbeitern ausgegangen, wobei aber entsprechende Beschuldigungen der NS-Zeit mit Vorsicht zu behandeln sind³⁰⁷; entsprechende plausiblere Aussagen in ÖVF-Anträgen weiblicher Opfer waren aber im gesammelten Material nicht auffindbar.

Doch zurück zum Umfeld des nicht ganz korrekt „Mütterzuschlag“ genannten Sachverhaltes. Dieser impliziert nicht nur Geburten überlebender bzw. mehr oder minder früh verstorbener Kinder oder Fehlgeburten, sondern auch **Abtreibungen**: Eine 1922 geborene Ukrainerin (UA 41433) war ab März 1943 bei einem Bauern in Rotenturm an der Pinka, und musste laut plausibler Eigenaussage nach Vergewaltigung in Oberwart eine Abtreibung erdulden; ähnlich eine ab Juli 1942 für die Göringwerke³⁰⁸ in Eisenerz zwangseingesetzte, im Lager 64

³⁰⁷ Vgl. etwa Rafetseder 2001, S. 1137 zu Beschwerden über „freches Benehmen“ italienischer Müllmänner, die zumindest mehrfach im Bereich Linz-Keferfeld laut Quelle vom 3.2.1944 „Hauspersonal erotisch belästigen“ („Militärinternierte“, für die Gemeindeverwaltung zwangseingesetzt)

³⁰⁸ Laut Bestätigung der „Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues“ von 2001 war sie im „Betrieb Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Alpine Montan AG von 27.7.1942 bis 13.5.1945 beschäftigt und zur Invalidenversicherung gemeldet“, also quasi Gleichsetzung von Göringwerken mit VOEST-Alpine

wohnenden Krimtartin: Laut Brief an den dortigen Bürgermeister von 2001 wurde sie dort „operiert und damit ihr die Mutterschaft genommen“, was (wie aus dem übrigen Antrag ersichtlich) für Zwangsabtreibung steht (UA 18065); durchaus möglich, dass auch „TäterInnen“ in jenem Fall Zwangsverpflichtete waren: Ein Franzose, der im Eisenerzer Spital eine Hernien-Operation hatte, erwähnt als „docteurs“ einen Serben und einen Mann aus „Ungarn oder Rumänien“ (ÖVF 129307; „eux aussi personnes déplacées“, also deportiert). Im Eisenerzer Spital arbeitete auch eine Ukrainerin in der Wäscherei (UA 25338), eine Landsfrau von ihr hingegen als „sanitarka“ bzw. Krankenschwester / Pflegerin (UA 10090), die dort allerdings im Mai 1944 ein Kind zur Welt bringen durfte.

Eine andere Ukrainerin kam als Schwangere im Juni 1944 ins Linzer Durchgangslager 39, wo sie wegen ihrer guten Deutsch- und Buchhaltungs-Kenntnisse einer Zwangsabtreibung entging, im Reichsbahnlager I Linz-Kleinmünchen als Dolmetscherin im Dienst des „Reichsbahn Neubauamtes Linz I“ stand, und auf Grund guter Beziehungen zum dortigen Chef am 13.10.1943 vom Arbeitsamt Linz ausdrücklich wegen „Schwangerschaft“ die „Rückkehr in die Heimat bewilligt“ erhielt. „Later I learned, that other pregnant arrivals had been aborted on the spot, but my German language probably saved me“. Außerdem erfuhr sie angeblich ebenfalls erst „later, many of the women prisoners at Reichsbahnlager IA were required to perform more personal tasks for the camp’s director and his interpreter“ (ÖVF 46963, später USA, vgl. zu jenem Fall auch etwa S. 192, 268 und 400).

Zwangsabtreibungen und Fehlgeburten sind weder in den Schilderung Betroffener (oder in Erzählungen aus zweiter Hand von Angehörigen) noch in den einheimischen Quellen³⁰⁹ durchwegs klar abgrenzbar. Immerhin ist bei einer neueren Krankenkassen-Bestätigung für eine in Steyr zwangseingesetzte Ukrainerin ausdrücklich von einer 1944 in Linz durchgeführten „Interruptio“ die Rede (CZ 117932, später durch Heirat Tschechin). Ihrer späteren Erinnerung zufolge sei ihr das Kind noch lebend weggenommen worden, was aber wohl Verdrängung des noch Schrecklicheren ist: 11.5.-5.6.44 wegen „Interruptio“ und 13.7.-24.8. wegen „Strangulationsileus“ bzw. Darmverschluss im Krankenstand (offenbar Folge der Abtreibung), 11.5.-27.5. „Krankenhaus Linz“ (vermutlich AKH), dann Krankenhaus Steyr. Klar genannt wird der Sachverhalt „Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch“ mehrfach bei aus NS-Sicht „nichtarischen“ Einheimischen, so bei einer 1905 geborenen Wienerin (mit mährischem Geburtsort): Im Laufe des Jahres 1938 mehrfach zum „Straßenreiben“, aber auch

(während noch in den 1990er Jahren die HGW-Nachfolgebetriebe Zusammenhang mit dem Vorläuferkonzern abstritten; vgl. Rafetseder 2001, S. 1260f. (bzw. S. 1132 zu einem „VOEST-Zwangsarbeiter“ laut ORF-Insert).³⁰⁹ Vgl. Hauch 2001, S. 1284ff. zu den theoretisch an sich klaren, in der Praxis aber schwer abgrenzbaren Sachverhalten „Abortus“ und „Interruptio“

zu einer Abtreibung gezwungen, im Jänner 1939 mit Gatten und 1934 geborenem Sohn nach Schanghai emigriert (ÖVF 102885, im Jahr 2000 als US-Bürgerin gestorben; zu weiteren Fällen jener Art im Wiener Krankenhaus Malzgasse unten, S. 567).

Weitere Zwangsabtreibungen sind etwa für Graz gesichert: so bei einer 1921 geborenen Ukrainerin (ÖVF 474, ab Oktober 1944 beim Andritzer Betrieb der Brüder Kranz Papierfabriken AG, „Schwangerschaftsabbruch in Graz Liebenau 1944“ – offenbar schwanger her deportiert, später in Österreich geblieben) und bei einer 1925 geborenen Russin (ÖVF 3916): von einem Bauern im steirischen Gradenfeld vergewaltigt. Wie sie es ausdrückte, wurde sie deshalb der Polizei übergeben, weil sie sich „gegen den physischen Kontakt“ gewehrt hatte, kam ins „Straflager Graz“, später einer Zwangsabtreibung unterzogen. Als Beispiel eines Innsbrucker Falles bei einer 1928 geborenen Polin: ab Oktober 1944 bei der Reichsbahn, mehrfach von Vorgesetzten vergewaltigt und zu einer Abtreibung gezwungen (ÖVF 21745): auch in diesem Fall kein „Dokument“ darüber beiliegend, aber plausible Schilderung eines Sohnes, wie die Mutter erst nach dem Tod des Gatten damit begonnen hatte, über ihre Erlebnisse in Innsbruck zu erzählen.

Gelegentlich konnte ohne direkte Erwähnung einer Schwangerschaft seitens der Betroffenen vom ÖVF eine Abtreibung hinreichend glaubhaft konstatiert werden: Im 1944 ausgestellten „Ausländerausweis“ einer ab Mai 1942 bei der Luftmunitionsanstalt Lambach zwangseingesetzten Frau aus Kiew steht als „Besonderes Kennzeichen: Kaiserschnitt“. Eine ausführliche Schilderung gesundheitlicher Probleme ab 1945 und die Berücksichtigung von Forschungsergebnissen von Gabriella Hauch über Abtreibungen³¹⁰ auch in erschreckend späten Schwangerschaftsstadien machte es möglich, neben „Mütterzuschlags“-Zahlung eine Härtefall-, „SkI“-Zahlung zuzuerkennen (ÖVF 139668, später Frankreich; sie war untergebracht im „Frauenlager“ der „Luftmuna“, wo sie 1943 mindestens zwei erhalten gebliebene Postkarten aus Kiew bekam; mehr zur Luftmuna etwa unten, S. 532).

Künftige Forschungen sollten ihr Augenmerk aber nicht nur auf Kliniken lenken: Einiges spricht dafür, dass es Zwangsabtreibungen auch in Krankenrevieren von Industriebetrieben, aber auch bei einschlägig besonders „interessierten“ Gemeindeärzten gab, wie einem

³¹⁰ Vgl. u.a. Hauch 2001; bei Heide Eiblmayer: Frauen und Kinder - Streiflichter in die 200jährige Sozialgeschichte der Stadt Linz (in: 200 Jahre Landesfrauenklinik Linz. Eine Text-Bild-Dokumentation. Hrsg.: Heribert Fröhlich - Manfred Skopec, Wien 1990), S. 50f. auch kurz zu „Zwangssterilisation und Schwangerschaftsabbruch“ ab 1942 „zur Verhinderung eines eugenisch bedenklichen Nachwuchses“ und zu „Fremdarbeiterinnen, die vor allem aus Russland aber auch aus Polen und der Ukraine stammten und in den Ostarbeiterinnenlagern in Ebelsberg und Wilhering lebten“; bei ihnen werden Abtreibungen nur für August 1945 erwähnt: „innerhalb von 10 Tagen“ seien „aus den Gefangenenlagern der Ostarbeiterinnen 88 zum Schwangerschaftsabbruch“ gekommen - was in irreführender Weise so aussieht, als ob es bei „nicht erbkranken Ausländerinnen“ nur freiwillige Abtreibungen gegeben habe.; vgl. dazu unten, Anm. 326.

oberösterreichischen mit klinischer Zusatzausbildung (und besonders detaillierter PatientInnenkartei), für dessen Praxis eine Zwangssterilisation und andere Aktivitäten belegt sind, „die heute dem Krankenhaus vorbehalten sind, wie z.B. kleine Chirurgie [...] und besonders Geburtshilfe“ (vgl. unten, S. 279f. zu Fall ÖVF 21887).

Dabei sind die Übergänge von direktem Abortus hin zu anderen Maßnahmen mit ähnlichem Effekt nachträglich oft schwer feststellbar: So war sich eine Slowenin (ÖVF 120082) zeitlebens subjektiv sicher, dass sie speziell wegen ihrer Schwangerschaft bei Vogel & Noot in Wartberg an der Mürz (noch dazu ohne Augenschutz) zu einer Arbeit mit giftigen Dämpfen eingeteilt wurde, was offenbar zu Fehlgeburt, dauernder Infertilität und bleibenden Augenschäden führte. Ob wirklich direkte Absicht dahinter stand, sei dahingestellt. Laut „Ostmark“-Finanz-Compass 1943 bestand übrigens damals der Aufsichtsrat der Vogel & Noot AG aus drei Frauen und einem Mann; die oft zitierten „Verantwortlichen der Industrie“ waren eben nicht alle männlich.

In einigen Fällen berichten Frauen, dass sie sich erfolgreich gegen eine Zwangsabtreibung zur Wehr gesetzt hätten: So eine 1925 geborene Ukrainerin in Imst (ÖVF 106150, während der Schwangerschaft offenbar auch mehrfach von einem dortigen Arzt vergewaltigt; die Geburt in Imst war im Jänner 1944 erfolgreich, das Kind erlitt dann aber in einem Kinderheim bleibende Gesundheitsschäden; die Mutter war bis Kriegsende noch bei der Textilfabrik Hämmerle in Dornbirn, hatte dann auch in der argentinischen Emigration eine Serie von Fehlgeburten, die wohl mit schlechter Versorgung von 1944 zusammenhingen). Abtreibung erfolgreich verweigerten auch eine 1919 geborene Ukrainerin 1942 in St. Veit an der Glan (ÖVF 37976, damals geborenes Kind: ÖVF 37978, beide später USA) und eine 1924 geborene Serbin 1944 in der Steiermark (ÖVF 47478, das Kind wurde weggenommen, und starb nach vier Monaten bei einer Pflegefamilie; in dieser Form keineswegs Einzelfall).

Dabei gab es nicht nur Zwangsabtreibungen im unmittelbaren NS-Herrschaftsbereich: Eine 1914 geborenen Wienerin (ÖVF 82446, später Britin), wurde 1938/39 im Gefängnis Wien – Elisabethpromenade vergewaltigt, und ließ dann während der Flucht in Frankreich eine Abtreibung vornehmen – „eigentlich“ keine „Zwangsabtreibung“, in vieler Hinsicht, auch etwa hinsichtlich psychischer Folgeschäden, aber eben doch vergleichbar.

Abtreibung und **Sterilisierung** wurden bei einer Russin knapp vor Kriegsende 1945 entweder von einem Hirtenberger Lagerarzt oder im Krankenhaus Baden durchgeführt (der Ort wird nicht direkt genannt), laut ihrer Schilderung unter unhygienischen Bedingungen, ohne Schmerzmittel oder Betäubung, mit der Begründung, man wolle „keine weiteren

Untermenschen“; die Schwangerschaft war dabei schon so weit fortgeschritten, dass es zu einer schweren Entzündung der Milchdrüsen kam, die nur „durch Hilfe von Mitgefangenen“ nicht zum Tode führte (ÖVF 54277, später USA; sie war von Oktober 1944 bis Kriegsende bei der Betriebskrankenkasse des Reiches mit Einsatzort Hirtenberg versichert; davor hatte sie im Juni 1944 in Feldsberg / Valtice einen Sohn geboren, damals laut Geburtsurkunde mit Ehemann im „Umsiedlungslager Bernhardsthal“ wohnhaft).

Sterilisierung ist auch glaubhaft geschildert bei einer damals in Ottensheim wohnenden Frau aus Norddeutschland, die als „Zigeunermischling“ erkannt worden war: „[...] sollte aus diesem Grunde in ein KZ verbracht werden. Als sie sich mit einer Sterilisation einverstanden erklärte, wurde hiervon Abstand genommen. Die Sterilisation fand am 16.1.1945 in Linz statt“, so von einer deutschen BEG-Behörde bestätigt für die Mutter der 1942 geborenen Antragstellerin des Falles ÖVF 49979 (wobei „Linz“ anscheinend die Frauenklinik-Ausweiche Bad Hall meinte). Diese Mutter war offenbar mit 1924 geborenen Schwester und deren Kindern im Verband einer Zirkustruppe auf der Flucht Richtung Süden in Kärnten gestrandet, und floh im September oder Oktober 1944 nach Linz. In Linz waren Mutter und Kind rund zwei Monate bei einem Ehepaar in einer Wohnanlage für Schiffswerftarbeiter versteckt (Gallanderstraße 1a), was länger in der Großstadt ohne Lebensmittelmarken nicht möglich war; deshalb war sie nach Ottensheim gezogen, wo die „Tarnung“ aufflog.³¹¹ (Jene 1924 geborene Schwester, ÖVF 127764, und deren beide Kinder, ÖVF 139186 und ÖVF 138088, geboren 1943 vermutlich im Ruhrgebiet bzw. 1944 unter falschem Namen in Bleiburg, blieben bis Kriegsende im Raum Bleiburg; eine andere Schwester irrte nach erfolglosem Versuch, in die Schweiz oder nach Jugoslawien zu gelangen, 1938 bis 1945 anderswo herum, und war zeitweise in irgendeiner Fabrik in „Oberdonau“).

Ebenfalls zwangssterilisiert wurde anlässlich einer Blinddarmoperation in Klosterneuburg 1943 oder 1944 die 1925 geborene Tochter eines (in NS-Terminologie) „Mischlings 1. Grades“ (ÖVF 80847³¹²). „Beide Seiten der Eierstöcke verkapselt“ wurden laut sehr plausibler Eigenaussage einer zwangseingesetzten Polin offenbar ohne direktem „amtlichen“ Auftrag von einem „Gemeindearzt und fanatischem Nazi“ im damaligen „Landkreis“

³¹¹ Dazu protokollierte das Oberlandesgericht Celle 1971 einen Vergleich zwischen der Mutter und einer anderen Sintizza einerseits und dem Land Niedersachsen andererseits, wo es in Bezug auf die spätere ÖVF-Antragstellerin ÖVF 127674 heißt: „Die Tatsache der Sterilisation am 16.1.1945 ist urkundlich nachgewiesen“ – jene Urkunde selbst fehlt leider im ÖVF-Akt.

³¹² Ab August 1941 ein Jahr lang als „Pflichtjahrmädchen“ in einem Kierlinger Haushalt fünf Kinder betreuend, dann bis Kriegsende bei der Wiener Apparatebau-Firma Uher & Co.; die damalige Zwangssterilisation durch beidseitige Tubenligatur wurde später durch einen Arzt bestätigt.

Vöcklabruck, den sie eigentlich wegen Verkühlung aufgesucht hatte (ÖVF 21887, später in Österreich geblieben³¹³).

Die Dunkelziffern sind in diesen Bereichen (auch bei Zwangsabtreibungen bzw. sexueller Gewalt) naturgemäß besonders hoch: Es ist schwer abschätzbar, wo überall und in welchem Ausmaß von übereifrigen Ärzten oder auch Ärztinnen anlässlich anderer Operationen bei weiblichen oder auch männlichen Zwangseingesetzten gleich „in einem Aufwaschen“ auch Sterilisierungen vorgenommen wurden (wobei „eugenischer“ Übereifer ja nicht nur an NS-Gedankengut gebunden war, sondern auch vor und nach der NS-Zeit immer wieder eine Rolle als De-facto-Kampfmittel gegen missliebige Bevölkerungselemente spielen konnte).

Offenbar noch schwerer taten sich **Männer** damit, solche Eingriffe in die Persönlichkeit zu erzählen: Bei einem Ukrainer (UA 12802) wurde seine Linzer Zwangssterilisierung nach mehreren Umwegen nur deshalb bekannt, weil er aus anderen Gründen vom neugierigen Fondshistoriker auf die Liste der speziell zu prüfenden Akten bzw. dann zweimal auf Listen von während der Aktenprüfungen anzurufenden AntragstellerInnen gesetzt worden war; entscheidend war dann erst der zweite Anruf unter dem Motto: „Haben Sie das Geld bekommen?“. Der Betroffene war laut Telefonprotokoll vom Februar 2002 davon überzeugt, das „aufgrund eines Erlasses generell an Männern [gemeint wohl: an seinen Landsleuten bzw. „Ostarbeitern“] Sterilisationen durchgeführt worden wären, die in ein Spital kamen“, was aber zumindest sicher nicht flächendeckend der Fall gewesen sein kann, und wohl auch in keinem Linzer Spital in größerem Ausmaß generell so gehandhabt wurde.

Aber immerhin: Wie selbstverständlich die Option „Sterilisierung“ zumindest in „Heil- und Pflegeanstalten“ damals war, zeigt das Formular damaliger Krankengeschichten der Valduna in Rankweil im Fall PL B32589: „Sterilisation am ... in ...“ (in dem Fall nicht ausgefüllt; der Betroffene wurde auf Initiative der Baufirma Hinteregger nach drei Wochen von dort „als geheilt entlassen“). Laut späterer Arztbestätigung wurde in der NS-Zeit ein 1919 geborener Einheimischer sterilisiert, weil er von Geburt an gehörlos bzw. „taubstumm“ war (ÖVF 2973, Arbeitseinsatz bei den Barmherzigen Schwestern in Mils). „Unfruchtbarmachung“ war auch eine wichtige Rubrik auf Deckblättern von Spiegelgrundakten (mehr dazu unten, S. 687).

Ein nicht zu unterschätzender Bereich war hier auch arbeitgeberseitiger Umgang mit der weiblichen **Monatsblutung**: Es gibt Hinweise dafür, dass herdeportierte Mädchen und Frauen

³¹³ Die Schilderung ist vor allem auch deshalb sehr plausibel, weil jener Gemeindefeldarzt laut später publiziertem Nachruf überhaupt auf Gebieten sehr aktiv gewesen sei, „die heute dem Krankenhaus vorbehalten sind, wie z.B. kleine Chirurgie [...] und besonders Geburtshilfe“; genannt wurde dabei auch seine minutiös geführte Patientenkartei (die vielleicht noch auffindbar sein könnte); sein Vertrag als Gemeindefeldarzt sei 1947 aus „politischen Gründen gekündigt“ worden, er kam aber als Arzt an einem anderen Ort unter.

zumindest lokal oder regional begrenzt systematisch Spritzen erhielten, die das Einsetzen der Regel verhindern sollten (so überliefert aus einem Verteilungslager im brandenburgischen Luckenwalde³¹⁴). Eine 1923 geborene ungarische Romni berichtet für Herbst 1944, dass angeblich im Bereich des burgenländischen Südostwallbaus Frauen Injektionen erhielten, damit die Menstruation ausblieb (HU 42869); laut Details der Beschreibung bezog sich das aber eher auf anderweitige Lager-Internierung. Über solche Spritzen berichten auch eine ab 1942 in einer Pinkafelder Fabrik zwangseingesetzte Ukrainerin (ÖVF 105607, später Französin, in diesem Fall offenbar zu lebenslang andauernden Blutungsstörungen und Unfruchtbarkeit führend), eine ab 1941 in Villach bei der Reichsbahn arbeitende Kroatian (ÖVF 126287, ihr zufolge Spritzenbehandlung wegen unregelmäßiger Blutungen, was ebenfalls zu Infertilität führte), oder auch eine ab 1942 bei einem Bauern in Eberstein zwangseingesetzte Polin (ÖVF 1391, später USA), ihrer Ansicht nach mittels mehrerer Spritzen gezielt sterilisiert (was eben von der Intention her fraglich ist).

Vielleicht war aber auch das, wie in anderen Fällen, eher indirekte Folge von eigentlich auf zeitweise Verhinderung von Menstruation oder auf Behandlung von Menstruationsstörungen gerichteten medizinischen Maßnahmen, von gynäkologischen Störungen, die (entsprechend dem „KZ-Syndrom“) auch etwa zu belastungsbedingtem längeren Ausbleiben der Regel oder eben zu Unregelmäßigkeiten führen konnten³¹⁵; dabei spielten auch die oft mehrwöchigen Vorgeschichten einzelner Zwangseinsätze eine Rolle: Lange Zugreisen mit mehrtägigen Zwischenstopps in diversen Lagern, erniedrigende Umstände bei Notdurftverrichtung, Desinfektionen bzw. Entlausungen oder medizinischen Untersuchungen (auch serienweise quasi-öffentlich nackt, wie etwa oben, S. 192 in Schilderungen wie im Fall ÖVF 46963 aus dem Dulag Linz zu sehen, und eben ohne die für „VolksgenossInnen“ gedachten Vorkehrungen wie den unten, S. 592 irreführenderweise vorkommenden Papierblusen, etc.); das alles wirkte sich offenbar auf Frauenkörper anders aus als auf Männerkörper. (Eine in Wiener Neustadt als Lagerinfrastruktur-Arbeiterin zwangseingesetzte Polin berichtet: „during work, if one of us wanted to go to toilet, we had to wait until there was twenty women who also wanted to go“, ÖVF 83370, später Britin). Dabei wären immer auch monatshygienische

³¹⁴ Uwe Fentsahm: Auf den Spuren der polnischen Zwangsarbeiter in Wattenbek – oder: Die etwas andere Urlaubsreise; in: Mitteilungen des Geschichtsvereins für das ehemalige Amt Bordsesholm, Nr. 4, Februar 1995, S. 9-26, online auf <http://www.geschichtsverein-bordsesholm.de> via „Veröffentlichungen“; ein russischer Kriegsgefangener war ab März 1942 u.a. im Lager „Ljukenwald“ bei Berlin, aber auch in Ebensee und Linz; seine bei einem Bauern in Waldneukirchen zwangseingesetzte Gattin brachte im August 1944 in Bad Hall eine Tochter zur Welt (RF 389548)

³¹⁵ Vgl. dazu auch etwa Bauer 2006, wie oben, Anm. 279, v.a. S. 31; dort wird entsprechend verursachtes Ausbleiben der Regelblutung „auch als eine Form sexualisierter Gewalt thematisiert“, allerdings auch darauf verwiesen, dass bei Lagerbedingungen jenes Syndrom für Betroffene faktisch auch Vorteile hatte.

Umstände zu bedenken, die nicht nur für Männer, sondern wohl auch für die meisten heutigen Frauen Mitteleuropas nur schwer vorstellbar sind. Gerade im Kontext unseres Themas waren das für Betroffene eben keine „Respekts-Tage“³¹⁶.

Auf jene speziellen Genderaspekt des Themas weisen auch Fälle wie der einer 1924 geborenen Ukrainerin hin, die von Sommer 1942 bis Kriegsende bei einem Bauern in einem Weiler der Gemeinde Puchreit (späterer Bereich der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten) war (ÖVF 128302, später Kanadierin): „Upon my deportation to Austria, I still had not started my menstrual period. I remember being taken by the Bauer to the doctor at the beginning of my forced labour. The Bauer accused me of being pregnant. It was very humiliating. Eventually, I started menstruating during my forced labour, however, it was very irregular and painful.“ Sie wurde in Kärnten deshalb laut ihrer Aussage nie behandelt (also keine „Spritzen“); trotzdem: „Once in Canada, I had to have one ovary removed.“ Die Ärzte vermuteten wohl zu Recht, dass die dafür maßgebliche Schädigung des einen Eierstocks „was caused by the stress and hard physical labour during my forced labour in Austria“.

3.9.3. „Mütterzuschläge“: Besonderheiten, quantifizierende Aspekte

Trotz der erwähnten Einschränkungen hinsichtlich diverser verzerrender Gegebenheiten hier einige Auswertungen der „Mütterzuschläge“ nach Partnerorganisationen, bzw. genauer: nicht nur für „eigentliche“ Geburten geltende Zuschlagszahlungen - die zweimal versehentlich für Männer beantragt wurden, so PL B73679; auch UA 20514 wurde irrtümlich auf eine Liste für Fälle mit jenen Zuschlägen gesetzt, da es dort mehrere leicht zu verwechselnde Felder bei der UNF-eigenen Eingabemaske gab.

Dabei kam es, wie in Kapitel 2.7.4. erwähnt, auch zu Geburten von auf heutigem österreichischem Gebiet Zwangseingesetzten knapp außerhalb und umgekehrt: Eine in Bernhardsthal arbeitende Frau (ÖVF 54277) brachte ein Kind im benachbarten Feldsberg / Valtice zur Welt, während eine in Kaplitz / Kaplice Zwangseingesetzte ihr Kind im mühlviertlerischen Rohrbach gebar (UA 10671, Geburt allerdings knapp nach Kriegsende; davor und danach auf tschechischem Gebiet Zwangseingesetzte konnten auch ins

³¹⁶ Noch 1962 hatten Chordamen des Linzer Landestheaters die zu erwartenden Termine der „Respektstage“ (= Tage der Regelblutung) ihrer „Vertrauensdame“ bekannt zu geben; vgl. Regina Thumser: „... damit das weibliche Geschlecht [...] sich nicht brüskiert fühlt“. Fragmente einer Frauengeschichte am Linzer Landestheater; in: Michael Klügl bzw. Landestheater Linz (Hrsg.): Promenade 39. Das Landestheater in Linz 1803-2003. - Salzburg - Wien 2003, S. 257.

Krankenhaus Waidhofen an der Thaya kommen – vgl. S. 117 und 670). Die Mutter eines im Februar 1945 in Znaim bzw. Znojmo geborenen Polen (PL U22996) musste auf einem Anwesen in Oberfladnitz arbeiten (heute Marktgemeinde Weitersfeld), von wo es 15 Kilometer bis zum Znaimer Spital waren. (Dort arbeitete damals die Mutter des späteren Fondshistorikers, Tochter aus tschechischsprachiger Familie, aber gebürtige Österreicherin aus dem Marchfeld, damals „Reichsbürgerin“, als Hebamme und Krankenschwester). Die Tochter einer im damals zu Bayern gehörenden Riezlern (Gemeinde Mittelberg bzw. Kleines Walsertal) zwangseingesetzten Polin kam im Oktober 1944 im 30 Kilometer entfernten, allgäuschen Immenstadt zur Welt (PL K39873). Die für Abgrenzung zwischen ÖVF- und EVZ-Zuständigkeit sehr relevanten Territorialgrenzen waren damals eben weniger relevant.

Bei den folgenden Daten wurden vor allem die aus „regulär“ gelaufenen Antragslisten und Prüfprotokollen ersichtlichen Zuschläge berücksichtigt (ohne das Fünftel der FPNP-Mütterzuschlagsfälle, die erst bei einer Aktenprüfung in Warschau präsentiert wurden, während der Fondshistoriker leider gleichzeitig in Kiew war). Dabei wurde oft der relevante Sachverhalt erst bei der Aktenprüfung festgestellt, und ist deshalb den Antragslisten oft nicht zu entnehmen (oft, aber nicht immer, wären die entsprechenden Zuschläge erst für eine spätere einschlägige Sammelliste vorgesehen gewesen, dann aber vorgezogen).

Eine 1927 geborene Ukrainerin (UA 41506) war schon als 14-Jährige Melkerin in Mailberg, bekam 1943 ein bald nach Kriegsende verstorbenes Kind, und hatte laut Eigenaussage dann noch eine Fehlgeburt; auch hier war die Aussage glaubhaft genug, was in diesem Fall zu zwei Mütterzuschlägen führte. Eine Fehlgeburt zusätzlich zu einer anderen Geburt gab es auch im Fall PL 627116, einer im südsteirischen Weinbach zwangseingesetzten Polin (das überlebende Kind war Fall PL T32267).

Bei 908 auf Grund des Fondshistoriker-Materials ausgewerteten Partnerorganisations-Fällen mit Mütterzuschlag gab es zumindest theoretisch³¹⁷ vier Fälle mit zwei Zuschlägen, so auch bei UA 25402, einer 1917 geborenen Ukrainerin: der 1943 geborener Sohn wurde ihr weggenommen (ÖVF 66338), die im Juli 1944 geborene Tochter konnte sie später in die Heimat mitnehmen (UA 47875). In einem FPNP-Fall (PL 363760) gab es drei Kinder einer im Mai 1940 hergebrachten Polin bei zwei Geburten: im September 1941 geborene Zwillinge und ein im Februar 1943 geborenes Kind. Beispiele für weitere Zwillingsgeburten sind jeweils im November 1942 in Wien (ÖVF 21813 und ÖVF 21821) bzw. im Dezember 1943

³¹⁷ Eigentlich zustehende Mehrfachzuschläge wurden von zumindest einer Partnerorganisation offenbar nur als ein Zuschlag ausbezahlt, während eine andere Partnerorganisation Mütterzuschläge offenbar generell nicht von sich aus beantragte; vgl. Protokolleintrag zu BY 286.

in einer Enzesfelder Baracke geborene bosnische Brüder (ÖVF 37199 und ÖVF 37202, Mutter der beiden letztgenannten: Antragstellerin im Fall ÖVF 47028).

Mit drei Säuglingen besonders dramatisch verbunden war auch das Schicksal einer später nach Großbritannien emigrierten Polin (ÖVF 128101), die ab 1943 in Kärnten für die Reichsbahn arbeitete: Ein mitdeportiertes Kind starb nach der Ankunft knapp vor dem ersten Geburtstag an Lungenentzündung, bald darauf hatte die hochschwanger Hergekommene eine Totgeburt, und war ab März 1945 wieder schwanger (Geburt dann entsprechend nach Kriegsende); das war einer der Fälle, wo auf Grund besonders tragischer Umstände als „Härtefall“ Höchstkategorie-Zahlung zuerkannt wurde.

Drei Geburten während der Zeit der Zwangsarbeit sind bei der polnischen Mutter dreier hier geborener Kinder nachweisbar (PL K39223, PL T08101 und PL K39464): Am 10.11.1939 meldete ein Landwirt aus Niederschöfing (Gemeinde Sankt Marien) eine 1919 geborene Frau als Magd an, die knapp davor zwangsweise aus Polen hergebracht worden war³¹⁸; ab Jänner 1941 war ein 1909 geborener, kurz davor in den „Zivilstand“ überführter, kriegsgefangener Pole bei einem rund 2 Kilometer entfernten Hof eines anderen Dorfes derselben Gemeinde. Im November desselben Jahres kommt beider erstes Kind am Bauernhof zur Welt, das zweite Kind im Dezember 1943 auf einem Bauernhof in Oberfraunleiten (Gemeinde Markt Sankt Florian; der Vater war damals bei seinem vierten Dienstgeber, wiederum rund zwei Kilometer entfernt in einer anderen Ortschaft derselben Gemeinde). Bald darauf heiraten die beiden, und sind ab 1.1.1945 erstmals beim selben Dienstgeber, einem Landwirt einer anderen Ortschaft der Gemeinde Sankt Marien, wo noch im selben Monat das dritte Kind zur Welt kommt. Das ist einer der Fälle, wo eine Liebes- bzw. Familiengeschichte besonders eindrucksvoll dokumentiert ist, zwar nicht „typisch“ im Sinne massenweiser Gültigkeit (weil abhängig vom nicht unbedingt gegebenem Wohlwollen einzelner DienstgeberInnen), trotzdem auf „typischem“ NS-Zeit-Hintergrund.

Bei den entsprechend ausgewerteten Partnerorganisations-Fällen gab es zwei ganz an die EVZ zu verweisende (UA 24974 und UA 42162 Geburt und Zwangsarbeit knapp nördlich der heutigen oberösterreichisch-tschechischen Grenze bzw. in Schlesien), wo die Mütter deshalb keinerlei Zuschlagszahlung bekommen konnten (die EVZ hatte keine entsprechende

³¹⁸ Laut später ausgestelltem Arbeitsbuch war sie 1916 geboren, was im Krankenkassen-Dokument erst nach Kriegsende auf 1919 korrigiert wurde (geprüft wurde K39223, dieselben Dokumente – alter AOK-Bogen für die Mutter sowie nachträglich ausgestellte Bestätigungen für Mutter und Vater – liegen offenbar auch den Akten der beiden Geschwistern bei; die Eltern starben vor 2000; die Eintragung zur „Beschäftigungsart“ der Mutter wurde vom selben Bauern am 1.10.1941 von „Magd“ auf „L.A.“ bzw. Landarbeiterin geändert; (geringer) monatlicher Lohn ist erst ab 28.1.1943 vermerkt (davor anscheinend nur „Sachbezüge“?).

Regelung). In mindestens einem polnischen Fall wurde ein ÖVF-Mütterzuschlag als Ergänzungszahlung zu einer EVZ-Zahlung zuerkannt: eine 1915 geborene Polin (PL 738610) war von November 1939 bis Juli 1941 bei einem Landwirt in Hafing (Gemeinde Pummersdorf), brachte 1940 in Sankt Pölten ein Kind zur Welt, war dann aber bis Kriegsende länger außerhalb des heutigen Österreich zwangseingesetzt.

Hier eine **statistische Bestandsaufnahme** des Reproduktionsverhaltens damaliger Zwangarbeiterinnen nach einzelnen Partnerorganisationen, hier vorerst zu Fällen aus der **Ukraine**. Bei UNF-Fällen wurden bis Ende 2005 547 Zuschläge ausbezahlt, älteste: je zweimal Jahrgänge 1907 und 1909 sowie dreimal 1910, jüngste: eine am „1.1.1929“ (also wohl irgendwann im Jahr 1929) geborene, einmal 1928, achtmal 1927; häufigste Jahrgänge: 95-mal 1923, 88-mal 1924, 76-mal 1923, der Median liegt beim 13./14.12.1922. Jüngste nachweisbare Mutter war dabei zumindest eine 1927 Geborene (UA 20006), die mit sechzehn Jahren und einem Monat im September 1943 auf einem Mostviertler Bauernhof ein Kind zur Welt brachte (drei Monate, nachdem sie herdeportiert worden war; die Tochter ist Fall UA 19788). Noch vor dem 17. Geburtstag brachten mindestens vier weitere UNF-Antragstellerinnen Kinder zur Welt, so im Fall UA 11642 im Juni 1944 in Linz.

Von den 1925-1929 geborenen UNF-Antragstellerinnen wurden nur bei 0,7% entsprechende Zuschläge ausbezahlt, bei Jahrgängen 1920-24: 2,6%, bei Jahrgängen 1915-19: 4,7%, bei Jahrgängen 1910-14 sogar 6,7%, bei denen bis Jahrgang 1909: 4,4%. Dies zeigt, dass die Bestandsaufnahme nach antragstellenden (also im Februar 2000 noch lebenden) Müttern ein verzerrtes Bild der damaligen Realität bietet. Die neun Jahrgänge der UNF-Listen, in denen mehr als jede zwanzigste Frau (über 5%) Mütterzuschläge haben, sind 1907 (2 von 18 bzw. 11,1%), 1909 (2 von 21 bzw. 9,5%), 1912 (8 von 87 bzw. 9,2%), 1914 (11 von 150 bzw. 7,3%), 1910 (3 von 43 bzw. 7,0%), 1915 (11 von 167 bzw. 6,6%), 1913 (8 von 128 bzw. 6,3%), 1919 (36 von 642 bzw. 5,6%) und 1917 (11 von 212 bzw. 5,2%), wobei aber vor allem bei den beiden Spitzenjahrgängen die Kleinheit des Samples die Aussagekraft sehr reduziert.

Eine entsprechende Übersicht der **polnischen Fälle** leidet darunter, dass rund ein Fünftel der Mütterzuschläge nicht „regulär“ eingereicht wurde, und auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Protokolle nur ein Überblick über 80% gegeben werden kann (das fehlende Fünftel würde das Bild aber wohl nur marginal verändern): Die älteste der 295 hier berücksichtigten Frauen war Jahrgang 1906 (PL 066190): Im Jänner 1940 nach Kärnten deportiert, gebar sie im Juni 1942 einen Sohn (der war dann Fall PL T43139); nächstälteste bei den FPNP-Mütterzuschlägen sind zweimal Jahrgänge 1908, einmal 1909, zweimal 1910,

fünfmal 1911, etc.; die jüngsten sind zweimal Jahrgänge 1927, die häufigsten (soll auch hier heißen: bei den im Februar 2000 noch lebenden Müttern) sind 48-mal 1922, 38-mal 1921 und 34-mal 1923, Median: 6.1.1922 (also elf Monate „jünger“ als bei den UNF-Anträgen).

Hochgerechnet auf die Gesamtzahl der FPNP-Mütterzuschläge betragen die Anteile solcher Fälle in Bezug auf die jeweils gesamten Jahrgänge bei FPNP-Frauenanträgen bei 1925-29: 1,4%, bei 1920-24: 5,2%, bei 1915-19: 6,7%, bei 1910-14: 7,9% (die im Fondshistoriker-Material nachweisbaren Fälle machen 6,1% aus), bei den Jahrgängen bis 1909: 4,6%.

Bei den 56 **RSVA-Mütterzuschlägen** ist die älteste Antragstellerin Jahrgang 1909 (dann erst einmal 1914 und zweimal 1915), die jüngsten: dreimal Jahrgang 1925, Median dort der 16.3.1921, am häufigsten 11-mal Jahrgang 1923 und 10-mal 1922. Prozentzahlen bezogen auf die jeweiligen Gesamtjahrgänge sind hier in mehrfacher Hinsicht wenig aussagekräftig, was nichts mit Realität der NS-Zeit zu tun hat. (Bei den Jahrgängen 1915-19 wären das 3,6% aller RSVA-Frauen-Anträge). Ähnliches wie für Russland gilt auch für **Belarus**: Die fünf BSVA-Mütterzuschläge betreffen 1911, 1920, 1922, 1923 und 1925 geborene Frauen (bei den Jahrgängen 1920-24 sind das 0,5% aller Antragstellerinnen).

Mehr mit historischen Gegebenheiten zu tun haben die geringen Mütterzuschlagszahlen der MAZSÖK- und ČRON-Anträge: Über die **tschechische Partnerorganisation** gab es nur 34 „Mütterzuschläge“ für vermutlich ebenso viele Frauen; von den 32 ausgewerteten (zwei waren im Fondshistoriker-Material nicht auffindbar) betreffen mindestens zehn gebürtige Ukrainerinnen und Russinnen, zehn gebürtige Polinnen, vier gebürtige Jugoslawinnen und eine gebürtige Rumänin, hingegen nur sieben gebürtige Tschechinnen oder Slowakinnen (inklusive einer 1919 in Wien geborenen Tschechin“, die allerdings vom Arbeitsamt Prag aus „totaleingesetzt“ wurde). Die älteste wurde 1907 geboren, dann erst je einmal Jahrgänge 1914 und 1917, zweimal 1918, etc.; die jüngste war Jahrgang 1926 (vgl. oben, S. 264), der häufigste Jahrgang mit 7-mal war 1923. Das sind immerhin 5% der Antragstellerinnen jenes Jahrganges, während es bei dem klar stärksten Frauenjahrgang der ČRON-Listen, 1924, nur drei Mütterzuschläge bzw. vier Promille sind.

Wie oben erwähnt, wurden Tschechinnen eben auch später sehr oft bei Schwangerschaften nach Hause geschickt, sodass die Zuschlagszahlungen hier nicht repräsentativ für die wirkliche Zahl der Schwangerschaften sind. Exemplarisch sei hier eine 1918 geborene Frau aus Mähren genannt, die von Oktober 1941 bis Jänner 1942 sowie nach einer ersten Geburt in der Heimat wieder vom April 1942 bis November 1943 in Haushalt und Praxis eines Arztes in Wien (zwangs-)bedienstet war, allerdings ab Juli 1941 mit ihrem als Fleischergehilfen

ebenfalls in Wien „totaleingesetzten“ Gatten in Meidling „privat“ wohnen konnte (CZ 42693); ihr zweites Kind kam im Mai 1943 in Wien zur Welt.

Dass es bei der **ungarischen Partnerorganisation** nur drei „Mütterzuschläge“ gab, hängt mit den spezifischen Gegebenheiten entsprechender Zwangsaufenthalte zusammen: sehr spät, höhere Sterberaten, etc.; die drei Fälle stammen aus völlig verschiedenen Opfergruppen, so die enorme Bandbreite möglicher Schicksale auch in kleinsten Gruppen zeigend, wobei aber vom Verfolgungsgrund her gesehen nur eine der beiden aus der bei weitem stärksten Gruppe der MAZSÖK-Fälle stammt; keinen einzigen „Mütterzuschlag“ gab es bei den rund 700 ungarisch-jüdischen Antragstellerinnen im gebärfähigen Alter, obwohl vermutlich unter den Deportierten auch Schwangere gewesen sein müssten, und mindestens neun ungarisch-jüdische MAZSÖK-AntragstellerInnen von Juli 1944 bis Februar 1945 auf heute österreichischem Gebiet während der Deportation ihrer Mütter geboren wurden; von denen konnte aber offenbar keine mehr einen ÖVF-Antrag stellen (und offenbar auch keinen via JCC bzw. EVZ). Es gab aber sehr wohl solche Fälle bei später emigrierten ungarisch-jüdischen Frauen, etwa die Entbindung einer 1916 Geborenen im „israelitischen“ Spital Malzgasse³¹⁹ im November 1944 (ÖVF 35842; das Kind der späteren US-Bürgerin starb im März 1945 im „Durchgangslager Strasshof“ – so bestätigt vom Standesamt der Gemeinde Strasshof an der Nordbahn 1996, gegen Entrichtung von 20 Schilling Verwaltungsabgabe), oder eine ähnliche Entbindung im Spital Malzgasse im Jänner 1945, bei der die Mutter mit in Tuch umgebundenem Säugling im Februar/März 1945 bei Räumarbeiten in Floridsdorf mitarbeiten musste (bzw. durfte; die Alternativen wären für das Neugeborene vermutlich gefährlicher gewesen; Mutter: ÖVF 50340, Sohn: ÖVF 66608, beide später Israelis).

Die älteste jener drei MAZSÖK-Antragstellerinnen mit Zuschlagszahlung ist eine 1912 geborene (und schon im Mai 2000 verstorbenen) Frau, die samt Gatten wegen Hilfeleistung für jüdische MitbürgerInnen, also aus politischen Gründen, ins Garstener „Wohnlager 3“ kam (HU 30304, im April 1945 in Garsten geborene Tochter: HU 30287).

Die schwersten Bedingungen hatte die mittlere der beiden: eine 1924 geborene ungarische Romni (allerdings mit typisch „deutschem“ Mädchennamen), die als Schwangere 1944 an einen Ort mit „Wiener“ deportiert wurde (also Wiener Neustadt oder Wiener Neudorf), dort auch Schutt räumen musste (was sehr für Wiener Neustadt spricht), wobei das Kind dann weggenommen wurde (sie hat dann gehört, das Kind sei gestorben).

³¹⁹ Mehr zu jenem Element der „israelitischen“ Rest-Infrastruktur bis Kriegsende unten, S. 566f.; dort waren auch etwa ungarisch-jüdische Antragstellerinnen wie ÖVF 81759 als Pflegerinnen.

Die jüngste der drei war eine 1925 in Slawonien geborene Frau aus gemischt volksdeutsch-magyarischer Familie, deren Leistungsberechtigung bei Beginn der ÖVF-Tätigkeit noch nicht als gegeben betrachtet worden wäre: Wie mehrere andere Landsleute aus Partisanengebiet im Oktober 1944 „zwangsevakuert“ nach „Oberdonau“, in diversen Lagern vor allem in Wels, gebar sie im Februar 1945 in Pichl bei Wels ein Kind; die Evakuiertensituation ist in der Geburtsurkunde klar, da als offizieller Wohnort der Mutter immer noch der slawonische galt.

3.9.4. „In Österreich geboren“: zur Topographie von Geburtsstätten

Eine enorme Detailfülle gibt es hier (zumal unter Hinzurechnung der Individualanträge von emigrierten Landsleuten) auch bezüglich einer **Topographie von Geburtsstätten**, wobei dort öfters auch Antragstellerinnen als Bedienstete aufscheinen. Der im ÖVF-Gesetz enthaltene Absatz über die Zuschlagszahlungen verwendete den Begriff „Ostarbeiterinnen-Entbindungsheime“³²⁰: Ostarbeiterinnen oder Polinnen brachten Kinder zeitweise (zum Missfallen von „VolksgenosInnen“) in den gleichen Räumlichkeiten wie „Einheimische“ zur Welt, oder aber auch in speziellen „Gebärbaracken“; im ÖVF-Material lässt sich meist nur die Einrichtung namhaft machen, und nicht, ob es sich dabei um einen abgesonderten Bereich handelte. Die Bandbreite reicht hier von mehr oder weniger „normalen“ Hausgeburten und Klinikgeburten bis hin zu Weinkellern, so gegen Kriegsende im Fall ÖVF 35169 bei einer Polin im Weinviertel. Lange vor Kriegsende, im Dezember 1943 kam in einem Wiener Keller, der als lagerartige Unterkunft für ArbeiterInnen einer Leopoldstädter Zeltfabrik diente, das Kind einer Kroatianerin zur Welt, ohne ärztliche oder hebammenmäßige Hilfe, nur mit Hilfe Mitgefangener (Mutter: ÖVF 84434, Kind: ÖVF 84433).

Doch selbst wenn die im Geburtsschein angegebene Adresse die eines Krankenhauses ist, waren die Umstände sehr oft so, dass die unmittelbaren Geburtsumstände für die Fallbeurteilung eher irrelevant waren: Einer im März 1944 im Villacher Krankenhaus entbindenden Ukrainerin (ÖVF 137800) wurde das Kind weggenommen, es blieb bei einer Pflegefamilie bzw. auch später in Kärnten, während die Mutter nach Großbritannien emigrierte, offenbar ohne Chance, ihr Kind wieder zu bekommen.

Die Tochter eines libyschen Paares mit wohl italienischer Staatsbürgerschaft kam im März 1944 in der Innsbrucker Anichstraße 35 zur Welt, also im Innsbrucker Landeskrankenhaus

³²⁰ Vgl. dazu grundsätzlich für „Oberdonau“ umfassende Analysen bei Hauch 2001 (und in weiteren Aufsätzen derselben Autorin), kurz auch etwa Rafetseder 2001, S. 1175

(oder zumindest in einer dortigen Zusatzbaracke à la Linzer Gaufrauenklinik, ÖVF 128760, Mutter: ÖVF 128763), Eltern laut 1960 vom Standesamt nachträglich ausgestellter Geburtsurkunde „israelitisch, wohnhaft in Innsbruck, Lager Reichenau“; das war das Innsbrucker AEL in zeitweiser „Sonderfunktion“ als Zwischenstation in die Vernichtung, was hier durch glückliche Umstände unterblieb. In derselben Innsbrucker Klinik war im Juni/Juli 1943 ein französischer Reichspost-Arbeiter (ÖVF 79602), nach seiner AEL-Haft im gleichen „Lager Reichenau“. Im selben Krankenhaus arbeitete von Mai 1943 bis Mai 1945 etwa eine 1923 geborene Russin (UA 25432, unterbrochen 1944 von einigen Wochen Haft im AEL Jenbach wegen „Nichterfüllung der Arbeitspflicht“. Für das Spital gibt sie keine genaue Tätigkeit an, also wohl entweder speziell betreuungsmäßig im Kontext von „AusländerInnen“ oder (/ und?) allgemein als Putz- oder Küchenkraft bzw. als „technische Arbeiterin“, wie die oben (S. 19 / UA 33278) erwähnte Ukrainerin im „Cottagesanatorium“.

In Villach gab es offenbar etwa eine spezielle Einrichtung im Ortsteil Annenheim, wohin aus Pörtschach eine zwangseingesetzte Slowenin im August 1944 zur Entbindung gebracht wurde (ÖVF 120834); ihr Sohn entstammte einer Vergewaltigung durch „deutsche“ Soldaten. Anscheinend gab es auch im Kontext der vorherigen und nachherigen Evangelischen Diakonianstalt im Bereich der heutigen Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten eine entsprechende Entbindungseinrichtung der NSV: Waiern bzw. „Weiern“ scheint in mindestens vier FPNP-Anträgen von Juni 1942 bis Juni 1944 als Geburtsort polnischer Kinder auf, für deren Mütter ansonsten andere Einsatzorte genannt werden (PL T43139, 347090, T42272 und K 15401, leider war keiner der vier Fälle auf einer Aktenprüfliste; die Anstalt in Waiern war damals offenbar unter NSV-Kontrolle).

Das Kind einer russischen Dolmetscherin (UA 23931) kam im Jänner 1945 in der „Wiener Städtischen Fürsorgeklinik“ Bastiengasse 36-38 zur Welt (Vater war laut Original-Taufschein aus der bayrischen Chiemsee-Gegend vom April 1945 ein Berliner „Flugzeugführer“ – sprich: deutscher Kampfpilot, der in der 1963 nachträglich ausgestellten und in die Ukraine geschickten Geburtsurkunde verständlicherweise fehlt). In derselben „Fürsorgeklinik“ war vom November 1944 bis 1.6.1945 eine 1923 geborene Ukrainerin als „Kindergärtnerin, bzw. als Säuglings- und Kleinkinderhilfsschwester beschäftigt“ (UA 31645, Bestätigung vom ärztlichen Direktor 1945 offenbar anlässlich der bevorstehenden Repatriierung ausgestellt).

Die Probleme genauer Lokalisierung von Geburtsstätten zeigen sich in einem an sich gut dokumentierten Fall (UA 9476): Im Akt eine Kopie des „Standesbogens“ der „Frauenklinik Linz des Reichsgaues Oberdonau, Ausweiche Bad Hall“ für die Mutter, mit speziellem

Vermerk „Ostarbeiterin“, „ständiger Wohnort: Linz a/Donau Durchgangslager 39 (2 Wochen)“, „Beschäftigung: Landarbeiterin bei“ einem Bauern in Brandstatt, Gemeinde Piberbach, Post Kematen an der Krems, wenige Kilometer von Bad Hall entfernt, „Aufnahmstag: 13.11.1943“ (allerdings laut Ortsvermerk ausgefüllt in „Linz“), Abmeldung: in der Rubrik „Wo wird die Austretende zunächst ihre Wohnung haben?“: „20.11.1943 zurück“, was sich laut jenem Standesbogen (auch laut Berichten in ähnlichen Fällen) anscheinend auf die vorübergehende Transferierung von Mutter und Kind direkt am Tag der Geburt von Bad Hall ins Dulag 39 beziehen müsste, und nicht auf direkte Rückkehr zum Bauernhof. Die „Ostarbeiterin“ war „pflichtversichert“ bei der Landkrankenkasse für Oberdonau, Kreisstelle Linz, Weingartshofstraße 2, die Rubrik „Hat sie über Kost und Wartepersonal irgend eine Klage“ ist, kaum überraschend, nicht ausgefüllt. Laut plausiblen Angaben der U.N.R.R.A. vom April 1946 (wobei das damalige Vorliegen jenes Standesbogen erwähnt wird) war die Geburt aber ausdrücklich im „**Durchgangslager 39**“, auf dem „Einweisungsbogen fremdvölkischer Kinder in das Kinderheim Lindenhof“ (mehr dazu unten, S. 307-309) fehlte die Angabe zum Geburtsort.

Es ist schwer zu entscheiden, ob die Angabe „Linc na Dunae“ auf späteren Ausweisen der Betroffenen als Geburtsort wirklich falsch ist: War die Geburt vielleicht unter formeller Frauenklinik-Ägide in einer Baracke des Durchgangslagers 39 in Linz? Das war ein zumindest offiziell vom Arbeitsamt Linz betriebenes Lager am Bindermichl, damals eher unter „Spallerhof“ eingereiht, im heutigen Bereich Ramsauerstraße 129-143 (in Anträgen wie UA 35993 als „Lager Arbajcan“ genannt, jenes Trägerverhältnis als „echten“ Lagernamen interpretierend, woraus auf der UNF-Antragsliste irrtümlich ein „selo“, also Dorf namens „Garbajcan“ wurde; die Zuständigkeit des Arbeitsamtes war im Falle des Dulag 39 ja auch durch entsprechenden Lagerstempel dokumentiert)³²¹. Sowohl etliche standesamtliche Geburtsurkunden, Angaben bei der Rückkehr etwa in die Sowjetunion oder spätere Schilderungen zeigen, dass Geburten offenbar auch in der „Blütezeit“ Bad Haller ZwangsarbeiterInnen-Geburten mindestens ebenso häufig direkt im „Speziallager 39“ stattfanden (so bezeichnet im Fall UA 4359, wo die Mutter einer im März 1944 Geborenen angeblich drei Monate dort war). Linzer Standesamts-Belege für Geburten im Dulag 39³²²

³²¹ Zur Bezeichnung „Durchgangslager des Arbeitsamtes“ vgl. auch etwa unten, S. 376 zu Fall ÖVF 127752 oder unten, S. 444 zu CZ 35120 und CZ 52205. Viele AntragstellerInnen lernten ungewollt mehrere Verteilungslager kennen, so ein Mann aus Kiew (UA 27476) das Dulag in Wörgl und das Linzer (außerdem auch drei Monate im AEL Schörghenhub, „normale“ Zwangsarbeit bei Bauern in Gallneukirchen und Gramastetten, etc.); zu einem eher „virtuellen“ Ausländer-Erfassungslager des Linzer Polizeipräsidenten vgl. unten, Kapitel 5.3.

³²² Dabei ist aber immer darauf zu achten, dass auch etwa bei standesamtlichen Urkunden zu Geburten in „Keplerstraße 47“ oft das „Durchgangslager 39“ als „Wohnort“ der Mutter vorkommt; das führte offenbar zumindest bei Neuausstellungen gelegentlich dazu, dass irrtümlich die zuoberst genannte Adresse als

liegen etwa für Dezember 1943 im Fall UA 7037 vor, für Jänner 1944: UA 10648 (ansonsten Köchin im Linzer Lager 41), für Februar 1944: UA 8818 Mutter bzw. 12845 Sohn, Mai 1944: UA 14222, für Oktober 1944: UA 23233, zuletzt noch etwa für 26.4.1945: UA 36309, etc., weiters beispielsweise indirekter Beleg durch Lokalisierung zweier Geburten vom Dezember 1943 im „Durchzugslager 39“ durch Linzer Taufschein vom Oktober 1945 (im Fall UA 14075, ansonsten bei Bauern in Ried in der Riedmark, etc.) bzw. im „Durchgangslager 39 zu Linz“ laut erst 1997 vom Pfarramt Asten ausgestellten Geburtsurkunde (PL B62985).

Wenn etwa eine 1920 geborene Ukrainerin (UA 36731) 1943 vorübergehend vom Linzer Lager 57 (Betreiber: Göringwerke) laut Eigenaussage „aus gesundheitlichen Gründen“ in jenes Lager 39 kam, konnte das damals nur Schwangerschaft mit Fehlgeburt, Geburt mit bald darauf erfolgter Wegnahme bzw. baldigem Tod des Kindes oder Zwangsabortus bedeuten (so bestätigte auch Gabriella Hauch eine entsprechende ÖVF-Anfrage). Eine weitere Funktion jenes Lagers nennt etwa eine 1936 in Georgien geborene Frau (UA 4342): Die Eltern hätten vier Monate hier gearbeitet, dann sei zumindest die Mutter krankheitsbedingt mit den Kindern vom Dezember 1943 bis zum 5.5.1945 im Linzer „Invalidenlager 39“ gewesen – also auch längerfristige „Aufbewahrungsstätte“ für momentan „unbrauchbare“ ZwangsarbeiterInnen samt Anhang. Dafür sprechen auch mehrere andere Anträge, wie etwa bei einer 1923 geborenen Ukrainerin (UA 29155): 1942 einige Monate im Dulag 39, dann eher kurz bei einem Bauern, dann wegen Krankheit wieder mehrere Monate im Lager 39, von dort im Dezember 1942 wegen „Unbrauchbarkeit“ nach Hause geschickt. Es ist jedenfalls bezeichnend, dass das Dulag 39 auch öfters als Sterbeort aufscheint: So im oben (S. 42 und 263) erwähnten Fall UA 33722 im März bei einem vier Wochen davor in der Frauenklinik geborenem Säugling, oder im Februar 1944 beim Bruder eines 1938 geborenen Weißrussen (BY 3104), beide mit der 1905 geborenen Mutter offenbar längere Zeit im Lager 39.³²³

Manche Antragstellerinnen wurden jedoch offenbar von vornherein, ohne speziellem „Schonungsgrund“, in der Infrastruktur des Lagers 39 eingesetzt, wie eine ab Mai 1942 dort außerdem quasi-gewerkschaftlich aktive Ukrainerin (UA 38109, nur vorübergehend August bis Oktober 1942 bei den Göringwerken): Sie war schon 1943 drei Wochen in Linz wegen Arbeitsverweigerung inhaftiert, brachte auch andere dazu, ordentliches Schuhwerk und mehr Essen zu verlangen, „entschloss“ sich (so ihre selbstbewussten Worte im Antrag Jahrzehnte

„eigentliche“ Geburtsadresse genommen wurde; mehr über die Problematik bei Neuausstellungen im Vergleich mit den Originalurkunden im Kapitel 2.8.1.

³²³ Neben dem typisch sowjetrussischen Begriff „konlager“ (vgl. dazu unten, S. 653) sind für jenes Lager 39 auch weitere Begriffe zu finden, wie etwa russische Worte für „Fremdenlager“ (so bei einem aus einem Kriegsgefangenenlager in der Ukraine entflohenen Rotarmisten, der Juni/Juli 1943 als „Zivilgefangener“ in jenem Lager war (dort ausdrücklich „nichts gearbeitet“), dann in Micheldorf zwangseingesetzt.

später) Ende 1944, „aus Österreich auszureisen“, und war deshalb nach zwei Wochen Haft in Bratislava (oder Engerau?) dreieinhalb Monate lang im AEL Oberlanzendorf.

Zumindest adressenmäßig zuverlässiger sind wohl die oft zu findenden Kopien originärer standesamtlicher Geburtsdokumente, aus denen die spezielle „Geburtstopographie“ etwa im Raum Linz gut erfassbar ist: An frühen Fällen direkt im Hauptgebäude der **Linzer Frauenklinik** (damals Keplerstraße³²⁴ 47) sei das im Oktober 1942 geborene Kind einer bei einem Paschinger Bauern beschäftigten Polin erwähnt (CZ 54598, später durch Heirat Tschechin). Eine Kopie des Standesbogens der „Reichsfrauenklinik Oberdonau“ liegt etwa bei einer Linzer Geburt vom Jänner 1943 bei (UA 9445, 50 cm, 3100 Gramm, Mutter davor und danach im Dulag 39, ansonsten bei einer Bäuerin im Linzer Gemeindebereich). Offenbar noch im Hauptgebäude geboren wurde auch im Februar 1943 der Sohn einer ukrainischen „Landarbeiterin“ mit Adresse „Durchzugslager 39“ und eines „Landarbeiters“ mit Adresse in der Gemeinde St. Georgen am Walde zur Welt. Laut drei Wochen später ausgestellter standesamtlicher Sterbeurkunde des Säuglings vom März 1943 wohnten die Eltern beide in „Linz an der Donau, Spallerhof, Lager Nr. 39“; durfte der Kindsvater kurzzeitig zu Gattin und Kind? Der entsprechende Eintrag kann aber diesbezüglich auch täuschen. Laut Versicherungsbeleg war die Mutter von Mai bis Anfang Dezember 1942 bei einem anderen Bauern derselben Ortschaft. Laut späterer Auflistung von 28 in der Gemeinde Sankt Georgen am Walde zwangseingesetzten UkrainerInnen³²⁵ war die Mutter dann bei einem wiederum anderen Bauern derselben Ortschaft, wo sie im November 1944 eine weitere Tochter in Hausgeburt zur Welt brachte (die war dann Fall UA 33723). „Keplerschtrasse 47, Linc“ steht bezeichnenderweise bei einem am 7.3.1943 geborenen, und dann „weggenommenen“ Kind in der „Arbeitsort“-Spalte (UA 27443, vgl. unten, S. 308f.).

Die „im Anstaltsgarten vom Landesarbeitsamt“ aufgestellte Doppelbaracke, „in der ausländische Arbeiterinnen zwecks Entbindung Aufnahme finden“ war laut damaligem Verwaltungsleiter erst ab 16.3.1943, im Betrieb, und zählte bis Ende Juni 1943 „194 Aufnahmen und 179 Geburten“³²⁶. (Angeblich am 6.2.1945 wurde jene „Baracke für die

³²⁴ Die vorübergehende Benennung der Lederergasse als „Keplerstraße“ erfolgte auf Grund der irrtümlichen Identifizierung von Lederergasse 10 als Kepler-Wohnhaus.

³²⁵ Kopie einer Auflistung offenbar aus Herbst 1944; vgl. dazu oben, Anm. 32

³²⁶ Franz Xaver Bohdanowicz: Ein Jubiläum der Frauenklinik Linz des Reichsgaus Oberdonau; in: Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen 1943, H. 21/22, zit. bei Manfred Skopec: Ausgangsproblematik, Gründung und Errichtung der Landesfrauenklinik Linz bis zum Jahr 1943; in: 200 Jahre Landesfrauenklinik Linz. Eine Text-Bild-Dokumentation. Hrsg.: Heribert Fröhlich - Manfred Skopec, Wien 1990, S. 34; die um 15 geringere Zahl von Geburten gegenüber Aufnahmen könnte zumindest teilweise bereits indirekter Hinweis auf die bei Hauch 2001 für jene Klinik analysierten Zwangsabtreibungen sein.

Ostarbeiterinnen” nach Wels verlegt³²⁷, und war dann ab 1946 „Baracke für die Ostarbeiterinnen” als „Unterkunft für Ärzte, Schwestern und Hebammenschülerinnen” in Linz-Niedernhart, wo ab Juli 1945 die Ausweiche von Bad Hall hingekommen war; die Landesfrauenklinik war erst ab 1951 wieder am Standort Lederergasse³²⁸). Sicher kein Zufall, dass eine Unterbehörde des „Barackenaufstellers“, das Arbeitsamt Linz, als Betreiber des Dulag 39 aufschien, während bei Geburten in jenem Lager 39 zumindest in manchen Geburtsurkunden wie etwa im Juli 1944 ausdrücklich hebammenmäßig die Frauenklinik als zuständig bezeichnet wird (vgl. unten zu PL K27594); das hing eben offenbar eng zusammen. Dieselbe Konstellation von Mutter-Wohnort „Durchgangslager Nr. 39“ und Geburtsadresse Keplerstraße 47, ebenfalls vom „Leiter der Gau-Frauenklinik“ dem Linzer Standesamt „angezeigt“, findet sich in etlichen anderen Fällen, wie etwa UA 22434: Geburt im März 1943, vier Tage vor Inbetriebnahme der Gartenbaracke, als Linzer Wohnort des Vaters: „Kleinmünchen, Lager Nr. 1“, also das Linzer „Lager Ia“ der Reichsbahn³²⁹, wo auch die 1916 geborene Mutter laut späterer Eigenaussage davor und danach war (laut Original-Filtrationsakt im Regionalarchiv Kiew³³⁰, eingewickelt in einer russischen Zeitung vom September 1946, war sie ab Mai 1942 „Putzfrau in einem Lager in Linz“).

Wohl in jener Gartenbaracke war hingegen am 1.8.1943 etwa die Entbindung einer bis zehn Tage davor von einem Oftringer Landwirt zur Versicherung gemeldeten Polin (PL 460817), wobei die uneheliche Mutter ihre Tochter (die war dann Fall PL 550447) erst im April 1945, noch knapp vor dem Einmarsch der US-Truppen, in Dörnbach taufen ließ. Laut Leistungsblatt der Versicherung war ihr „Geburtsort: Galizien“ (soll heißen: im damaligen „Distrikt Galizien“, vermutlich indirekter Hinweis darauf, dass ihr zumindest theoretisch das Tragen des „P“ erspart war). Nach der Entbindung war sie erst ab 1.12.1943 (also wohl wirklich eher „privilegiert“) bis Kriegsende noch bei vier (!) anderen Landwirtschaften rund um Linz; zumindest ein nur vierwöchiger Einsatz in der Gemeinde Pasching ist vielleicht so zu interpretieren, dass sich die Mutter erfolgreich gegen die Wegnahme des Kindes wehrte, aber als Stillende eine zu „ineffektive“ Arbeitskraft war.

Mit weniger Verspätung ließ eine andere ledige Polin ihr Kind taufen, die im Juli 1944 laut Schwanenstädter Taufschein vom November 1944 im „Durchgangslager Nr. 39“ entband, mit

³²⁷ Das betraf z.B. offenbar die am 26.2.1945 geborene ukrainische Antragstellerin UA 27051.

³²⁸ Vgl. Kurt Hamberger: Zum 200jährigen Jubiläum; in: 200 Jahre Landesfrauenklinik Linz. Eine Text-Bild-Dokumentation. Hrsg.: Heribert Fröhlich - Manfred Skopec. - Wien 1990, S. 52-66

³²⁹ Vgl. dazu Rafetseder 2001, S. 1267

³³⁰ Eine gewisse Anzahl solcher Akten wurde vom Prüfungsteam exemplarisch zusätzlich zur Prüfung der Akten der UNF direkt im staatlichen Regionalarchiv durchgesehen; dafür wurden bei der Prüflistenerstellung Anträge mit aktuellem Wohnort in Stadt oder Oblast Kiew ausgewählt, in Prüfprotokollen erkennbar durch Zusatz „AK“.

Hebammen-Vermerk „Linz Frauenklinik“, was hier wohl so zu interpretieren ist, dass eine Hebamme der Gaufrauenklinik im Dulag 39 arbeitete (PL K27594 ist der damals geborene Sohn, laut Ausweis und nachträglich Geburtsschein wohl korrekterweise „Linc“ und nicht Bad Hall als Geburtsort).

Während die „Gaufrauenklinik“ längst in Bad Hall bzw. wohl auch in Wels „Ausweichen“ hatte, scheint jenes Lager 39 noch in standesamtlichen Urkunden knapp vor dem Einmarsch der US-Truppen als unmittelbarer Ort einer Geburt auf, so am 26.4.1945 (die Frau im Fall UA 36309 ist die Mutter: eine 1924 geborene Ukrainerin, die ab August 1942 „Hilfsarbeiterin“ bei den Eisenwerken Oberdonau war).

Sehr häufig scheint auch die erwähnte **„Ausweiche Bad Hall“ der Linzer Frauenklinik** als Geburtsort auf, so in einer vom Stadtpfarramt Linz³³¹ im Juni 1944 für das Kind einer Westukrainerin ausgestellte Bestätigung über eine in „Bad Hall, Schwesternkapelle, Hotel Tassilo, nach röm. Kath. Ritus“ vorgenommene Taufe (UA 31866), laut nachträglich falsch ausgestellten Ausweisen 16 Tage vor der Taufe angeblich in der Ukraine geboren, wobei zumindest der Vater, vermutlich aber auch die (nirgends direkt nachweisbare) Mutter aber schon ab Mai 1942 in „Oberdonau“ waren; das „Taufzeugnis“ werde „der Kindmutter vom Stadtpfarramt Linz (Donau) in den nächsten Tagen zugeschickt“.

In den Antragslisten der Partnerorganisationen ist gelegentlich in der entsprechenden Excel-Spalte sogar „Bad Gall, Eduard Bach-Straße 4“ zu lesen (so UA 38091 bei einer Geburt im Februar 1945). Eine provisorische Durchsicht von Antragslisten und Prüfprotokollen (inklusive einiger offiziell „falscher“ Geburtsortsangaben) ergab, neben zwei polnischen Geburten in Bad Hall schon im Mai und Dezember 1942, 35 Entbindungen bzw. Geburten in der nachherigen Zeit der dortigen Frauenklinik-Ausweiche, nachweisbar für Februar 1944 (PL 666298) bis 2. und 4. März 1945 (PL 474152 und RF 420291), darunter eine der wenigen „zuschlagsrelevanten“ Entbindungen gebürtiger Tschechinnen (CZ 53673, Dezember 1944).

Der Einzugsbereich hinsichtlich vorheriger Zwangseinsatzorte der Mütter reicht von Summerau (RF 445223, zumindest bei der Rückkehr nach Summerau ausdrücklich über die Zwischenstation des Linzer Lagers 39) oder Hirschbach (UA 35546) bis in das Innviertel (PL K03144 aus Ostermiething, PL 242254 aus Gilgenberg, PL 662023 aus Pischelsdorf bei Braunau). Gegenüber einem langjährigen Normalmaß von rund 70 Geburten jährlich wurden

³³¹ Zur entsprechenden Matrikel-Sonderregelung von November 1943 bis Juni 1945 vgl. Hamberger 1990 (wie oben, Anm. 328): Geburten dem Standesamt Bad Hall gemeldet, katholisch getaufte Kinder aber weiterhin ins Taufregister der Stadtpfarre Linz (außer bei aus Bad Hall und näherer Umgebung stammenden Müttern); ab Juli 1945 wieder Geburtsanzeigen ans Standesamt Linz und Taufprotokollierung beim katholischen Stadtpfarramt bzw. dem evangelischen Pfarramt

1944 in Bad Hall rund 1.700 Kinder geboren³³², wovon aber wohl die Mehrzahl Kinder von „Einheimischen“, „UmsiedlerInnen“ oder Flüchtlingen ohne Zwangsarbeitskontext³³³ waren.

Landarbeiterinnen aus der Gemeinde Gramastetten konnten entweder nach Bad Hall zum Entbinden gebracht werden (so die Mutter im Fall PL T47292), oder aber auch auf dem Bauernhof entbinden, so im Fall UA 38691 eine Ukrainerin in der Ortschaft Amberg mit Hilfe der Gramastettener Hebamme, was aber mit dem Geburtsdatum 7.5.1945 zusammenhängt. Durch den Kriegsverlauf bedingt erfolgte wohl auch die Entbindung einer rumänischen Umsiedlerin, die ab November 1944 für die Heeresstandortverwaltung Linz arbeitete, vier Wochen vor Kriegsende im „Lager Auhof, Krankenbaracke“ (der Gatte wohnte im selben Lager in Baracke 14, Familie später nach Rumänien zurück mit Tochter, ÖVF 126119). Ähnliches gilt vermutlich auch für eine zur Entbindung Ende April 1945 aus Leopoldschlag laut Standesamtsbeleg in das „Frauenkrankenhaus Freistadt“ gekommene Polin (PL T27066 ist der dort geborene Sohn, auch belegt durch im Juli 1945 nachträglich für Mai ausgestellten Leopoldschlager Taufschein).

Exemplarisch hier auch einige Details zu einer weiteren Einrichtung, die öfters in ÖVF-Anträgen zu finden ist: Im Juli 1944 wird „auf schriftliche Anzeige der **Landes-Hebammen-Lehranstalt an der Frauenklinik in Seekirchen**“ die dortige Geburt eines Mädchens vom Standesamt Seekirchen eingetragen, Mutter: Westukrainerin, trotzdem ausdrücklich „Ostarbeiterin [...], katholisch³³⁴, wohnhaft in Itzling, Lager“, Vater: „Ostarbeiter“ auf einem Bauernhof in Flachau (UA 14157, laut Liste mit „falschem“ Geburtsort nahe Tarnopol). Die Geburtsurkunde ist hier bezüglich der Wohnorte irreführend: beide, seit 1941 verheiratet, waren von April 1942 bis Juni 1945 vom selben Flachauer Bauern zur Versicherung gemeldet, die Frau mit Unterbrechung August 1942 bis März 1943 (damals vielleicht bereits Schwangerschaft, allerdings dort nicht nachweisbar; vermutlich hatte das Lager Itzling bei

³³² Vgl. dazu etwa Rudolf Schreglmann: Vor 60 Jahren war das heutige „Forum Hall“ eine Geburtenklinik; in: Bad Haller Kurier Jg. 163, H. 4, 27.4.2004, S. 9. Vgl. auch etwa: Robert Schindel las im Haus seiner Geburt aus eigenen Werken; ebd., H. 12, 21.12.2004, S. 13 (dort geboren am 4.4.1944; vgl. dazu Robert Schindel: Meine anonymen Gerechten; in: Das jüdische Echo. Europäisches Forum für Kultur & Politik 50, 2001, S. 297-298 über die Eltern Schindels, die 1943/44 im Auftrag der französischen KP Untergrundarbeit in Linz leisteten, sowie die Rettung ihres in NS-Augen „rassisch minderwertigen“ Sohnes Robert durch eine Linzer Säuglingsschwester bzw. dann durch NSV-Personal in Wien); zu den Gebärrackten für „Ostarbeiterinnen“ vgl. auch etwa Katharina Ulbrich: „Ich habe Zwangsarbeit in der Stadt Bad Hall geleistet...“, Bad Haller Kurier, Jg. 159, H. 8, 29.8.2000, S. 17.

³³³ Vgl. dazu etwa: Geburtshaus: Eduard-Bach-Strasse 4; in: Bad Haller Kurier Jg. 163, H. 11, 23.11.2004, S. 11 (betrifft späteren Schriftsteller Martin Pollak bzw. recte: Pollack, dort geb. 23.5.1944 als unehelicher Sohn des früheren Linzer Gestapohefens Gerhard Bast, Familiengeschichte detailliert vom Sohn behandelt in: Der Tote im Bunker. Bericht über meinen Vater, Wien 2004).

³³⁴ Gerade hier lag eine Diskrepanz zwischen „theoretischer“ Abgrenzung des „OstarbeiterInnen“-Begriffs und dessen faktischer Verwendung vor, da zumindest die Mutter aus dem „Distrikt Galizien“ hergebracht wurde (vgl. dazu hier v.a. S. 233, 293 und 297, aber auch S. 251, 263, 308, 339, 374, 476, 489, 551f. und 575f.).

schwangeren „Ausländerinnen“ zeitweise ähnliche Funktion wie das Linzer Lager 39, wobei aber das Salzburger „Verteilungslager“ eigentlich in Maria Plain war).

In Seekirchen spielte offenbar der gleiche eher unschöne Aspekt eine Rolle, der für die Linzer „Gaufrauenklinik“ aus Forschungen Gabriella Hauchs belegt ist: „Patientinnengut“ zu Übungszwecken bereitzustellen (vgl. unten, S. 668). Für Seekirchen waren in einer vorläufigen Durchsicht von Antragslisten und Prüfprotokollen in mindestens 17 FPNP- und UNF-Fällen Geburten bzw. Entbindungen nachweisbar, vom Februar 1944 (PL 618747) bis hin zu zwei Geburten Ende April 1945 (UA 29524 als Mutter sowie im Fall UA 37178 die dort geborene Tochter eines im Jahr 2000 verstorbenen Ukrainers, wo kein eigener Antrag des hier während des Zwangseinsatzes der Mutter geborenen Kindes eingereicht wurde, vgl. dazu Kapitel 2.7.10.). Der Einzugsbereich reichte hier etwa bis Unken (PL T17896), war aber offenbar „gaumäßig“ eingegrenzt, und nicht den geographischen Verhältnissen entsprechend: Eine Polin (PL K03144) wurde von Ostermiething nicht ins viel nähere Seekirchen gebracht, sondern entband im August 1944 in Bad Hall.

Zu anderen Geburtsstätten gibt es in ÖVF-Akten vielfach nur ungenaue Hinweise, die trotzdem künftigen regionalen Forschungen nützlich sein könnten, so zum Beispiel im Falle einer 1919 geborenen Polin (ÖVF 148195, später Slowakei): Sie war ab März 1940 auf einem (gräflichen) Gutsbetrieb in Weißenbach bei Liezen zwangseingesetzt, und gebar 1944 und 1945 „in einem Geburtshaus für Arbeiterinnen aus dem Osten“ eine Tochter und einen Sohn. Geburten konnten auch in speziellen Fabrikräumen oder –baracken stattfinden, so im Mai 1944 bei einer Polin im Kontext der Zuckerfabrik Leopoldsdorf im Marchfelde (CZ 101389; in derselben Fabrik war auch eine 1929 im Marchfeld geborene Tschechin, allerdings aus dem „Protektorat“ heraus zur Zwangsarbeit in die Nähe ihres Geburtsortes geschickt, CZ 72465). Als Beispiel für eine Geburt in einem „Wohnlager“ sei ein im August 1943 in „Leobersdorf, Lager „Am Weinberg““ geborener Ukrainer erwähnt, dem Standesamt schriftlich angezeigt vom „Oberlagerführer der Gustloffwerke Hirtenberg“ (UA 38482); in der Urkunde auch ein Vermerk, dass ein im selben Lager wohnender Russe „vor dem Amtsgericht Baden [...] das Kind als von ihm erzeugt“ anerkannte. Das Kind einer anderen Polin kam hingegen im März 1943 offenbar im St. Pöltener Gefängnis zur Welt: Die Mutter (PL U12961) war laut späterer Bestätigung³³⁵ der Marktgemeinde Ybbsitz von April 1940 bis Oktober 1945 (!) als

³³⁵ Eine Bestätigung von 1992 im Rahmen der oben erwähnten „kleinen“ Zahlungen Deutschlands; die Original-Geburtsurkunde des Standesamtes St. Pölten wurde bezeichnenderweise erst zehn Monate (!) nach der Geburt, im Jänner 1944, ausgestellt, was sehr für tatsächliche „Gefängnis-Geburt“, wohl in einem Krankenrevier, spricht.

„Kriegsgefangene in Österreich“, zuerst „Bohrstin“ bei einer Ybbsitzer Firma, von August 1942 bis Kriegsende in „Internierungshaft“.

Wie wenig „idyllisch“ die Bedingungen bei Hausgeburten auf Bauernhöfen waren, zeigt sich indirekt an Versicherungsbelegen, wie bei einer am 1.10.1943 in einem Dorf nahe Voitsberg entbindenden Ukrainerin: ihr Krankenstand dauerte laut „Versicherungszeitenbestätigung“ zehn Tage, drei vor der Geburt, sechs Tage danach (Antragsteller UA 39951 ist jenes Kind). Immerhin scheinen bei Hausgeburten öfters ArbeitgeberInnen auf, die offenbar eher auf individuelle bzw. familiäre Belange Rücksicht nahmen: So eine Bäuerin, die ein seit 1939 verhelichtes Ehepaar bei sich hatte, und im September 1943 beim Standesamt Blindenmarkt mündliche Anzeige der Geburt von beider Kind erstattete („als Arbeitgeberin [...] durch eigene Wissenschaft und mit der Bescheinigung der Hebamme“, UA 43255, Eltern laut Geburtsurkunde „landwirtschaftliche Ostarbeiterin“ und „landwirtschaftlicher Ostarbeiter“).

Gelegentlich sind sogar „Familienzusammenführungen“ nachweisbar, so bei einer Hausgeburt auf einem Bauernhof in Pama im Dezember 1944 im Akt einer älteren Schwester des Kindes, UA 33278, dokumentiert durch „Geburtsurkunde (eheliche Geburt)“ des Berliner Verlags für Standesamtswesen: Kindsmutter mit 1929, 1934 und 1938 geborenen Kindern und 1869 geborener Schwiegermutter kamen über ein Verteilungslager nahe Karlsruhe im April 1944 kurz auf einen Bauernhof in der Nähe von Ludwigshafen und dann nach „Niederdonau“. Im Juli 1944 verschafften das Arbeitsamt Heilbronn und das „Arbeitsamt Ludwigsburg, Durchgangslager für ausländische Arbeitskräfte, Bietigheim“ dem (laut Arbeitsamt-Postkarte vom 4.7.1944) im „Distrikt Galizien“ verbliebenen Mann die Adresse von Mutter, (schwangerer) Gattin und drei Kindern, worauf er als Landarbeiter direkt aus „Galizien“ zum selben Bauernhof „durfte“ (immerhin Indiz für den Sonderstatus des „Distriktes Galizien“).

Anlässlich der Anwesenheit in einer speziellen Entbindungseinrichtung wurden offenbar betroffene Mütter dort häufig als Hilfskräfte eingesetzt: „Während Schwangerschaft und Geburt des Sohnes beaufsichtigte ich Kinder, deren Eltern bei privaten Dienstgebern arbeiteten“, so eine in Wien-Simmering zwangseingesetzte Russin (RF 429447). Allerdings wurden noch mehr „Ostarbeiterinnen“ und Polinnen auch ohne eigene Geburt als Hilfskräfte im Umfeld von Geburt und Säuglingsversorgung eingesetzt, offenbar auch etwa männliche Jugendliche: So etwa eine 1900 geborene Polin bzw. Westukrainerin³³⁶ und ihr 1927 geborener Sohn (UA 24959), die ab Juli 1942 laut Antragsliste in einer „Kinderkrippe“ waren,

³³⁶ Einer von vielen Fällen, wo die Abgrenzung zwischen „PolInnen“ und „UkrainerInnen“ sowohl für damalige als auch für heutige Kategorisierungswütige schwer, und hier nur behelfsmäßig, eher als Ersatz für die Namensnennung, zu verstehen ist; der als Sohn einer polnischen Staatsbürgerin im damaligen Polen geborene Sohn war bei der Antragstellung jedenfalls ukrainischer Staatsbürger.

nämlich laut Aktenprüfung im „Säuglings- und Mütterheim Riesenhof des Reichsgaues Oberdonau, Säuglings- u Kinderpflegeschule, Riesenhofstr 6“ (später dann beide in einer Wäscherei in Linz – Steg). In diesem Kontext ist wohl auch etwa zu sehen, wenn die Mutter eines im Jänner 1941 geborenen Kindes (RF 36079) ab September jenen Jahres „sanitarka“ im „raspredelitel´nyj lager“ Graz war, also „Krankenschwester“ in jenem Verteilungslager bzw. vermutlich zumindest zeitweise im Bereich der dortigen Kleinkinderversorgung tätig.

3.9.5. „In Wirklichkeit in Österreich geboren“: von echten und „falschen“ Orts- bzw. Zeitangaben, zeitlicher Rahmen

Bei der Suche nach Anträgen hier geborener Kinder ist immer zu beachten, dass in beträchtlichem Ausmaß **falsche Angaben** zu finden sind. Wie mehrfach erwähnt, gibt es vor allem bei Ausweisen ehemaliger „OstarbeiterInnen“-Kinder oft falsche Geburtsdaten und Geburtsorte. Auch im eben zitierten Fall mit Blindenmarkter Geburtsurkunde von 1943 (UA 43255) verschafften die Eltern dem Kind einen „politisch korrekteren“ Geburtsort. Von den **UNF-Antragstellerinnen** wurden rund 1.300 bzw. 3,1% **auf österreichischem Gebiet** während Zwangsaufenthaltes der Mutter **geboren** (2,7% der weiblichen, 4,0% der männlichen Anträge). Von denen ist in rund einem Viertel der Fälle (mindestens 333) ein offenbar falscher Geburtsort angegeben. Diese Auswertung bezog sich auf die in UNF-Antragslisten vermerkten Angaben zu Ort und Datum der Geburt sowie Beginn des Aufenthaltes; hier geboren wurden auch einige Dutzend AntragstellerInnen, wo das Geburtsdatum vor den Beginn der Deportation „verlegt“ wurde, sowie einzelne „ErbInnen“, die nur als solche aufscheinen³³⁷, aber trotzdem eigentlich hierher gehören (mindestens 28 eindeutig auf heute österreichischem Gebiet geboren³³⁸, mindestens 20 weitere mit „falschem“ Geburtsort).

Das lief meist ähnlich ab wie im Falle des im April 1944 in Wien geborenen und (griechisch-katholisch) getauften Sohnes eines westukrainischen Paares (UA 41825, Mutter „landwirtschaftlich“ zwangseingesetzt in Raasdorf³³⁹, Vater gewerblich in Wien-Mariahilf):

„Besonders in der Westukraine war es schwer für rückkehrende Ostarbeiter, wo es nationalistische Gruppierungen gab. Weil meine Mutter mit Säugling zurückkehrte, hätte sie dafür mit 15 Jahren Lager in Sibirien bezahlen können. Darum verbrannte sie meine echte Geburtsurkunde mit dem Hakenkreuz im Juni

³³⁷ Vgl. oben, Kapitel 2.7.10.; in einem Fall steht sogar als „Geburtsort“ Aderklaa samt Hausnummer (im „CA“-Datensatz zu ÖVF 37552, wo im entsprechenden „CV“-Datensatz der Mutter, wie bei den meisten entsprechenden „Verstorbenen“-Fällen, weder Ort noch Daten zum Zwangseinsatz vermerkt sind.

³³⁸ Dazu ein Erbe 1943 im heutigen Tschechien geboren, wo der Einsatz des Vaters im Fall UA 42309 aber überwiegend auf heute österreichischem Gebiet war

³³⁹ Vermutlich allerdings als „Zuarbeiterin“ für eine Konservenfabrik, vgl. oben, S. 207

1945. Vom Gemeindeamt [...] im Lemberger Gebiet wurde ein Duplikat angefertigt mit dem Datum 31. Mai 1945, um tatsächlichen Geburtsort und Geburtsdatum zu verbergen. Dazu war meine Mutter gezwungen, denn es hätte ihr und mein Leben kosten können³⁴⁰.

Ähnlich, aber etwas weniger dramatisierend die Angaben einer 1944 in Wien geborenen Polin bzw. späteren Ukrainerin mit ebenfalls „falschem“ Geburtsort: „Mutter versuchte, niemandem von jener Zeit etwas zu sagen, da sie in diesen Nachkriegsjahren in noch schlimmere Situationen hätte kommen können“ (UA 41179; die Mutter arbeitete ab 1943 im Haushalt einer Wiener Familie, von der ihr immerhin offenbar ein Kinderwagen geschenkt wurde).

Der wirkliche Sachverhalt wurde dann zumeist (unter Verwendung von Zeugenaussagen, nur selten durch Einholung der meist sehr wohl vorhandenen österreichischen Geburtsnachweise) durch neuere Beschlüsse russischer, ukrainischer oder belarussischer Gerichte in den letzten Jahren klargestellt. Nicht immer gab es entsprechende Rückkehrvermerke in alten sowjetischen Akten; sehr wohl etwa im komplett dem Akt BY 3136 beiliegenden Filtrationsprotokoll, betreffend einen laut Ausweisen 1944 in seiner Heimat geborenen Belarussen: Die ab 1943 auf einer „Obstplantage“ bei Pettenbach zwangseingesetzt gewesene Mutter wurde erst 1949 der Roten Armee übergeben, mit ihr namentlich genannte, 1935, 1936, 1944 und 1948 geborene Kinder. Selbst bei Vorliegen eines speziellen Registrierungsvorganges (was bei weitem nicht immer der Fall ist) waren damals bei der Heimkehr mitgebrachte Säuglinge oder Kleinkinder nicht immer vermerkt worden (so im Fall RF 536839 bei einer im März 1945 geborenen Tochter eines russischen Ehepaares). Das machte notwendig, dass etwa bei einem Ende März 1945 angeblich in der Ukraine geborenen Mann im Jahre 2001 gleich acht (1912 bis 1928 geborene) ZeugInnen aus seinem Dorf bestätigten, dass seine (in oder bei Wien zwangseingesetzt gewesene) Mutter knapp nach Kriegsende mit einem sechs bis sieben Wochen alten Kind heimgekommen sei (UA 32216).

Ähnliches galt für eine im Februar 1945 angeblich in Kiew geborenen Frau, mit in gewisser Weise doppelt falschem Ort (UA 22998): Ihre Eltern waren angeblich in „Gallkirchen“, laut Gerichtsbeschluss von 1997 geboren während Zwangsarbeit der Eltern, was sich aber nicht in Ausweisänderung oder Geburtsort laut Antragsliste niederschlug; als dokumentierter Geburtsort stellte sich Bad Hall heraus, während der Vater nachweisbar in Hofkirchen im Traunkreis war, woraus ein „neuer“ Ort „zusammengestellt“ wurde. Eine im Juli 1944 ebenfalls in Bad Hall geborene Landsfrau (UA 35399) hatte ihren lange falschen Geburtsort 1995 per Gerichtsbeschluss berichtigen lassen, was sich auch in korrektem Ort in Ausweis bzw. auf der Antragsliste äußerte (was nicht unbedingt immer der Fall war).

³⁴⁰ Die im Fondshistoriker-Prüfprotokoll zu findende Übersetzung wurde auch hier, wie in ähnlichen Fällen, von Prüfteams-Kolleginnen diktiert, hier von Susanne Beschauer.

Was die Verhältnisse anderer Partnerorganisationen betrifft: Von FPNP-AntragstellerInnen wurden sogar mindestens 7,1% während der Deportation der Mutter geboren (7,7% der weiblichen bzw. 6,5% der männlichen Anträge). Bei den mindestens 1.631 entsprechenden Datensätzen ist nur bei 23 bzw. 1,4% der hier Geborenen ein falscher Geburtsort nachweisbar³⁴¹. Von den RSVA-AntragstellerInnen wurden (laut Auswertung von 98% der Fälle, ohne späteren Klein-Tranchen) mindestens 300 bzw. 2,2% auf heute österreichischem Gebiet geboren, wobei dort in mindestens 139 bzw. 46% jener Fälle ein offenbar falscher Geburtsort in den Listen aufscheint. Bei BSVA-Fällen sind die Verhältnisse schwerer abschätzbar, da dort oft „Einsatzbeginndaten“ fehlen und vielfach „Vordatierungen“ vorliegen; während des mütterlichen Zwangsaufenthaltes auf österreichischem Gebiet wurden von BSVA-AntragstellerInnen jedenfalls mindestens 85 bzw. 1,8% geboren, davon mindestens 56 bzw. zwei Drittel mit „falschem“ Geburtsort. Bei ČRON-Fällen gibt es mindestens 28 während der Zwangsarbeitszeit der Mutter geborene AntragstellerInnen (inklusive einem Kind einer Polin mit offenbar falschem Geburtsort), bei MAZSÖK-Fällen mindestens 22 (inklusive mindestens zehn mit falschem Geburtsort, aber exklusive mehrerer Dutzend weiterer vermutlich hier geborener, wo die „Verfolgungsbeginn“-Zeit fehlt).

Insgesamt wurden damit rund 3.400 bzw. 3% aller über die Partnerorganisationen gelaufenen Anträge von bzw. für Personen gestellt, die in ÖVF-relevanter Zeit als Kinder von „ausländischen“ ZwangsarbeiterInnen der NS-Zeit geboren wurden; das führte zu rund 3.300 ÖVF-Auszahlungen. Dabei enthalten ist eine insgesamt vernachlässigbare Anzahl knapp außerhalb des heutigen Österreichs Geborener, was aber in Einzelfällen wie den erwähnten polnischen Geburten in Znaim oder Immenstadt trotzdem zu ÖVF-Auszahlungen führte (vgl. oben, S. 283). Zu berücksichtigen wären zusätzlich schätzungsweise 700 Fälle von entsprechenden Kindern vor allem ex-sowjetischer oder polnischer ZwangsarbeiterInnen bei den Individualanträgen, also im späteren Emigrationskontext sowie „dagebliebene“ Kinder, die mehr oder minder zu ÖsterreicherInnen wurden.³⁴²

Ein Problem mit ähnlichen Hintergründen wie falsche Geburtsorte sind **Falschdatierungen**, und zwar in beiden Richtungen, also auch angebliche Geburt vor dem Deportationsdatum. Diese lagen in einigen der Fälle vor, wo das listenmäßige Geburtsdatum knapp vor dem

³⁴¹ Hier ist zu berücksichtigen, dass bei FPNP-Listen, wie oben erwähnt, die Schreibweise von Geburtsorten oft extrem stark von der Schreibweise identischer Arbeits- bzw. Aufenthaltsorte abweicht, so im Fall PL B83955 ein 1944 in „Muter-Libenbraum“ geborenes Kind, bis Kriegsende in „Untersiebenbrunn (Gänsersdorf)“, also Untersiebenbrunn; im Fall T22735 ein in „Klukieveten“ geborenes Kind, dann Aufenthalt im korrekt geschriebenen „Kleinkirchheim“ samt Name des Bauern) oder etwa im Fall U62217 ein in „Viner“ geborenes Kind, das bis Kriegsende in „Wiener Neustadt“ war.

³⁴² Mehr dazu etwa in Kapitel 2.7.2., 3.9.7., etc.

angegebenem Deportationsdatum oder –monat lag. Solche Fälle wurden nur in geringem Ausmaß in die Listen der genauer zu prüfenden Fälle aufgenommen, da der Sachverhalt auszahlungsmäßig irrelevant war. Faktisch wurden aber offenbar sehr wohl in den meisten entsprechenden Fällen tatsächlich Mütter mit Säuglingen deportiert, wie ein im Juni 1940 in Łodz geborenes Kind, das ab August 1940 bis Kriegsende mit der Mutter bei einem Gastwirt und „Landesprodukthändler“ in Rottenbach war (PL 367613), eine im Dezember 1939 geborene Polin ab April 1940 in Gunskirchen (PL 741240), ein im Februar 1940 geborener Pole ab Mai 1940 in Mühlbach am Hochkönig (PL 233071), eine im selben Monat geborene Polin ab Juli 1940 in Puchberg bei Wels (PL 392183), eine im März 1940 Geborene ab Juni 1940 in Radstadt (PL 516915), eine im April 1940 Geborene schon im Monat darauf in Offenhausen (PL 687213), eine im selben Monat Geborene ab Juli 1940 in Gainfarn (PL 552811), eine ebenfalls im April 1940 Geborene ab Juli 1940 in Leonding (PL T41554 genauer: bei einem Großbauern in Hart), ein im Juli 1940 Geborener ab Oktober 1940 in Steyr (PL T43256, Mutter vor allem bei Steyr-Daimler-Puch), etc., etc.

Häufiger sind Nachdatierungen: Bei einem im April 1944 in Raasdorf geborenen und in der griechisch-katholischen Kirche Wien – St. Barbara getauften Kind eines westukrainischen Paares gab es dann die Varianten 31.5. und 9.5.1945 (UA 41825, vgl. oben, S. 298f. zur Neuausstellung von 1992). Bei einem nachweislich im Februar 1945 in Petzelsdorf geborenen Kind einer Russin wurde daraus 15.5.1945 (RF 397410, korrigiert durch Gerichtsbeschluss von 2002). Ähnliche Fälle gab es auch etwa in Rumänien (ÖVF 132258, geboren knapp vor Kriegsende in Mürzzuschlag, woraus dann April 1946 wurde), aber auch bei einer angeblich im Mai 1945 in Griechenland geborenen Frau (ÖVF 160704, tatsächlich Klagenfurt 1944). Zu beachten ist auch, dass in ÖVF-„Generalausdrucken“ der Individualanträge manche falsche „Nachkriegs“-Geburtsdaten zu finden sind, die zumeist andere Ursachen haben (etwa irrtümliche Einfügung eines anderen im Akt irgendwie relevanten Datums, wo dann aber in der eigentlichen ÖVF-Datenbank das korrekte Datum zu finden ist).

In einem jener Fälle (RF 433851) ist die Nachdatierung schon aus den Listenangaben ersichtlich, da in der eigentlichen, offenbar dem alten Stand entsprechenden, Geburtsdatums-Spalte zwar 12.5.1945 steht, in der „Dienstgeber“-Spalte jedoch „rodilsja v Gramaschteten (07.05.1945)“ (also Geburt in Gramastetten), mit „Deportationszeit“ „7.5. bis 8.5.1945“ (7.5. auch laut beiliegender Kopie der Originalgeburtsurkunde). In einem russischen Fall (RF 478575) war das Faktum Nachdatierung leider letztlich irrelevant: Ein angeblich im Juli 1945 geborenes Kind war in Wirklichkeit schon am 17.5.1945 in Baden zur Welt gekommen.

Zumindest bei den Kindern selbst wurden vom ÖVF letztlich Geburten bis zum 9.5.1945 berücksichtigt, also der sowjetrussischen Version des Kriegsendes in Europa; da gab es ja in Berlin-Karlhorst eine eigene Kapitulation der Wehrmacht, nach der Kapitulation vor den Westmächten am 8.5.1945, weshalb es hier zwei verschiedene Daten gibt. Sowohl der 8. als auch der 9.5.1945 sind bei RSVA- und BSVA-Listenanträgen (in etwas geringerem Ausmaß bei der UNF) inflationär überall dort als „Enddatum“ der eingereichten „Verfolgungszeit“ zu finden, wo kein früheres „Enddatum“ greifbar war, was aber auch damit zusammenhängt, dass die „Repatriierung“ nicht gleich nach der „Befreiung“ stattfand (die eben nicht automatisch mit dem Einrücken alliierter Truppen gegeben war, und auch sonst ein mehrfach sehr relativer Begriff ist).

Direkt am 9.5.1945 in Oberösterreich geboren wurde eine spätere Französin (ÖVF 80299) als Tochter einer Österreicherin mit einem französischen Zwangsarbeiter (verheiratet im September 1945; die Mutter durfte während der Schwangerschaft den Vater nicht sehen, und wurde oft geschlagen – deshalb hier das Kind als „Härtefall“ in „Ind“-Kategorie eingestuft). Am selben Tag wurde eine Kroatin in Wien geboren (ÖVF 83176), ebenso zumindest formal vier ukrainische AntragstellerInnen, davon laut Antragsliste nur einer mit „echtem“ Geburtsort (UA 32549 in der Nähe von Geras), mit „falschem“ Geburtsort gab es wohl wirklich am selben „End-Tag“ auch etwa Geburten in Telfs (UA 43850, früher in Linz zwangseingesetzte Mutter: UA 43904) und in Reichenau an der Rax (UA 35610, russisch-orthodox getauft in Wien im Juli 1945). Die vierte in den UNF-Listen zu findende Geburt am „9.5.1945“ war laut „falschen“ Urkunden noch später, in Wirklichkeit aber schon 1944 (UA 41825, vgl. oben, S. 298f.). Bei den FPNP-Fällen gibt es zwei eindeutige Geburten am 8.5.1945 (PL T38799 Roitham, PL 682584 Haidershofen), ebenso etwa ein RSVA-Fall (RF 21341 „Cel'tveg“ bzw. Zeltweg). Die jüngste vom ÖVF akzeptierte MAZSÖK-Antragstellerin wurde am 2.5.1945 in Steyr geboren (HU 30150), die jüngste ČRON-Antragstellerin am 6.5.1945 in Wels (CZ 80151, allerdings Kind einer „Ostarbeiterin“).

Die jüngste auf einer BSVA-Liste zu findende Antragstellerin wurde am 10.4.1945 geboren; da wurde von der belarussischen Partnerorganisation offenbar (wie leider auch bei einigen anderen formalen Dingen) analog wie bei den EVZ-Fällen vorgegangen: Die deutsche Parallelorganisation des ÖVF interpretierte nämlich den Begriff „Geburt während der Zwangsarbeit“ bis zum Schluss konsequent so eng, dass außerhalb des heutigen österreichischen Staatsgebietes nur diejenigen Chancen auf Auszahlung hatten, wo der jeweilige Ort am Tag der Geburt noch nicht „befreit“ war. Da entschied sich der ÖVF für eine weitgehendere Auslegung, wenngleich nicht so weitgehend wie tschechoslowakische

Bestimmungen im Rahmen des Gesetzes Nr. 255/1946 für politisch Verfolgte (vgl. unten, S. 517f.; das wurde dort so ausgelegt, dass Kinder bei Haftaufenthalt der Mutter ab dem dritten Schwangerschaftsmonat für sich selbst Anträge stellen konnten, also auch dann, wenn die relevante Haft- bzw. Internierungszeit der Mutter etwa vier oder fünf Monate vor der eigenen Geburt beendet war). Immerhin berücksichtigte der ÖVF aber, wie erwähnt, zumindest Mütterzuschläge letztlich auch für eine Reihe von Geburten in den unmittelbaren Nachkriegswochen³⁴³.

Hier schließlich ein Überblick über die jeweils **ersten Geburten** solcher Kinder nach Partnerorganisationen, einmal abgesehen von Sonderfällen wie dem oben (S. 131) erwähnten Kind einer Polin, das schon im Jänner 1939, noch vor der „eigentlichen“ Zwangsarbeit, in Gattendorf geboren wurde. (Vor allem bei ČRON-Anträgen, aber auch über die FPNP und MAZSÖK gab es immer wieder Fälle, wo außerdem AntragstellerInnen vor 1938 in Österreich geboren, dann aber zur NS-Zeit aus tschechischem, polnischem oder ungarischem Aufenthaltsort her deportiert wurden; das wäre bei „in Österreich geboren“ allenfalls auch zusätzlich zu berücksichtigen. Vor allem bei FPNP-Listen gibt es, wie oben (S. 97) erwähnt, auch sehr viele Fälle mit „früheren“ deutschen, französischen oder auch etwa US-amerikanischen Geburtsorten, was aber zumeist am „üblichen“ Deportationsverlauf nichts änderte: Ein erst im Februar 1939 im nordfranzösischen Lille geborenes Kind kam etwa im Juli 1944 aus Polen ins mühlviertlerische Dimbach.

Die früheste in FPNP-Listen aufscheinende „hiesige“ Geburt war im April 1940 in Falkendorf (PL T54619, bei Murau, offenbar Hausgeburt am Bauernhof), dann im Mai 1940 eine Geburt in Eggenburg (PL 743191, bis März 1944 in Harmannsdorf), im Juli 1940 dann mindestens fünf Geburten: in Wiener Neustadt (PL 634834, Mutter bei Bauernfamilie in der Gemeinde Walpersbach), zweimal Villach (PL 218167 und U38403 mit fünf Tagen Abstand), Wien (PL 668905, Arbeitsort Raasdorf) und Ried im Innkreis (PL 622308); eine Geburt im August 1940 in Steyr (PL 689027³⁴⁴, Mutter mit bereits zwei Kindern ab Februar 1940 dort, eingesetzt vom Stadtbauamt), im September 1940 fünf Geburten: in Aue bei Gloggnitz (PL T30361), Horn (PL 743880), Ramingstein (PL U39917, die Mutter durfte im März 1941 mit dem Kind nach Hause³⁴⁵), Sankt Pölten (PL T78072, Mutter durfte mit Kind im Juli 1941 nach Hause), Hart bei Wildon (PL T13760); im Oktober 1940 in Nußdorf am Haunsberg (PL 714115), im November vier Geburten: in Großraßberg (PL U72912, in der Gemeinde Maria Anzbach bis

³⁴³ Vgl. dazu etwa auch unten, S. 321 zu einem BEG-Bescheid von 1952

³⁴⁴ Früheste FPNP-Fall mit „falschem“ Geburtsort

³⁴⁵ Wo hier nichts dabeisteht, war das Kind offenbar jeweils bis Kriegsende entweder mit der Mutter oder „weggenommen“ in einem Heim oder bei einer „Pflegestelle“ auf heute österreichischem Gebiet.

Juni 1944), Waldzell (PL T13764), Mannersdorf an der March (PL T95337³⁴⁶) und Rabensburg (PL K20557), im Dezember 1940 in Spittal an der Drau (PL K 23950), etc. (hier wäre aber auch die im November 1940 im mecklenburgischen Jürgenstorf geborene Tochter einer Zwangsarbeiterin zu nennen, die später mit der Mutter in Judenburg war, PL 590052); dann sechs hier geborene AntragstellerInnen im Jänner 1941, vier im Februar, neun im März, zehn im April, acht im Mai, zwölf im Juni, neun im Juli, zwölf im August, 15 im September³⁴⁷, sieben im Oktober, acht im November und zwölf im Dezember 1941 Geborene. Im Jänner 1942 scheint dann etwa Sankt Veit an der Glan innerhalb von fünf Tagen als Geburtsort von drei FPNP-AntragstellerInnen auf (PL T25239, 746601 und U17201).

Nur einzelne frühe Fälle „hier Geborener“ gibt es bei ČRON-AntragstellerInnen (gerade hier sind besonders viele vor 1938/39 in Wien oder anderen österreichischen Orten Geborene nur bedingt hierher gehörend, davon die meisten als junge Erwachsene aus dem „Protektorat“ heraus „totaleingesetzt“³⁴⁸). Erwähnt sei hier der im August 1940 in Groß-Enzersdorf geborene Sohn eines polnischen Paares (CZ 119323, Vater starb dann als Zwangsarbeiter in Norwegen; die 1904 geborene Mutter erblindete hier auf einem Auge wegen mangelnder ärztlicher Versorgung). „Falschen“ Geburtsort gibt es etwa bei einem im November 1942 geborenen tschechischen Polen bzw. polnischen Tschechen³⁴⁹ (CZ 38798), dessen Eltern ab 1941 in Absdorf und Ulmerfeld zwangseingesetzt waren. Das älteste während mütterlichen Zwangsaufenthaltes hier geborene Kind gebürtiger Tschechinnen unter den ČRON-AntragstellerInnen kam im Oktober 1942 in Sankt Pölten zur Welt. (Eine 1940 geborene Tochter aus „hiesiger“ Tschechenfamilie wurde erst durch Einweisung in ein Kinderheim 1942 zum ÖVF-Fall, vgl. unten, S. 316 zu CZ 90388).

Kinder von Polinnen sind verständlicherweise auch die frühesten „hier“ während der Deportationszeit der Mutter geborenen AntragstellerInnen auf UNF-Listen (die auch „P“-TrägerInnen umfassen): Ein Mann mit (geschätztem) Geburtsdatum „1.1.1941“ und seine offenbar im Mai 1941 in Helfenberg geborene Schwester, beide erst bei Zieheltern im westlichen Mühlviertel, dann über ein Lager in der Nähe der Schallaburg und ein Waisenhaus

³⁴⁶ In Mannersdorf an der March gab es die nächsten Geburten von FPNP-AntragstellerInnen übrigens schon im Februar 1941 und Mai 1941.

³⁴⁷ Offenbar inklusive der ersten Geburt einer FPNP-Antragstellerin in Linz, PL 516142, bis Kriegsende hier, wie auch der zweite (November 1941) in Linz geborene FPNP-Antragsteller, PL K38339 (auf der Liste nur, wie in FPNP-Listen öfters, in irreführender Weise das Beginnmonat in der „Bis“-Spalte wiederholt (vgl. zu ihm auch etwa oben, S. 97).

³⁴⁸ Ein spezieller Fall ist hier eine schon während der NS-Zeit, 1939, im Burgenland geborene Romni, die 1941 ins Lager Lackenbach kam (CZ 26671), wo ihr Vater ums Leben kam; die „Verfolgungszeit“ wurde seitens der ČRON erst ab 1941 gewertet.

³⁴⁹ Einer von wenigen ČRON-AntragstellerInnen, die im Verband der Polen Tschechiens organisiert sind, alle wohnhaft im Raum Teschen – Karvin; vgl. auch etwa oben, S. 110 zum Fall CZ 51511

im westukrainischen Drohobytsch 1949 in die mutmaßliche Heimat der Mutter gebracht³⁵⁰). Die ältesten „echten“ hier geborenen Ukrainerinnenkinder bei den UNF-Anträgen sind wohl vom September 1941 (UA 25989 vermutlich bei Salzburg), dann mindestens zwei im Februar 1942 (UA 18645 irgendwo in „Niederdonau“ und UA 43318 in Ohlsdorf), vier im März (Wien, Losenstein, Lilienfeld und nicht genau lokalisierbar), einmal April, zweimal Mai, einmal Juni, dreimal Juli, sechsmal August, zweimal September, viermal Oktober, fünfmal November und mindestens siebenmal Dezember 1942 (dazu zwei mit unklarem Datum wohl auch 1942 hier geboren). Im Jänner 1943 waren das schon mindestens 11 hier während mütterlichen Zwangsaufenthaltes geborene AntragstellerInnen (darunter die ersten beiden mit ausdrücklichem Geburtsort Linz), im Februar 22, im März 28, im April 27, im Mai 23, im Juni 29, im Juli 25, im August 32, im September und Oktober je 30, im November 20 und im Dezember 1943 mindestens 31 (dazu jeweils einzelne AntragstellerInnen mit „vordatierter“ Geburt bei falschem Geburtsort).

Die ältesten eindeutig während der Deportationszeit der Mutter geborenen AntragstellerInnen auf RSVA-Listen sind vom April 1942, wobei gerade bei der russischen Partnerorganisation ein besonders großes Ausmaß an „falschen“ Geburtsorten und -daten in den Listen enthalten ist, und der wirkliche Sachverhalt vielfach auch nicht durch Aktenprüfung feststellbar war. Der früheste ausdrücklich genannte „echte“ hiesige Geburtsort ist bei RSVA-AntragstellerInnen Ebensee im Juli 1942 (RF 512424).

„Hiesige“ Geburten von heute in Weißrussland wohnende Antragstellerinnen sind auf BSVA-Listen erst ab Oktober 1942 eindeutig gegeben (BY 2712, Seeboden). Auch bei diesen Listen ist, wie erwähnt, ein hohes Maß an falschen Geburtsangaben hinderlich für Auswertungen.

Bei MAZSÖK-Listen sind die wenigen hier in der Verfolgungszeit geborenen AntragstellerInnen naturgemäß noch später zu finden (auch hier, wie bei ČRON-Listen, ungeachtet mehrerer früher auf heute österreichischem Gebiet Geborener, wie etwa 1911 in Graz³⁵¹, 1920 in Boldogasszony / Frauenkirchen³⁵², 1921 in Kismarton / Eisenstadt³⁵³ oder 1929 und 1933³⁵⁴ in Bécs / Wien): Bei den „jewish cases“ ist hier zuerst ein im Juli 1944 im

³⁵⁰ Mehr dazu im nächsten Kapitel, unten, S. 312

³⁵¹ So in HU 18136 eine Frau, deren Geburt im nunmehr auch online verfügbaren „Grazer Israelitischen Gemeindeboten“ von damals nachweisbar ist; sie war ab Oktober 1944 im Lager Lichtenwörth.

³⁵² So HU 748, deportiert aber aus Köszeg, ab April 1944 in einem ungarisch-jüdischen Arbeitsbataillon an der ukrainischen Front, dann u.a. bei Schachendorf und zuletzt in Gunskirchen

³⁵³ HU 3459, Oktober/November 1944 im Lager Harka auf ungarischem Gebiet, dann bis Anfang April 1945 in Lichtenwörth (trotzdem schon vor der ÖVF-Aktenprüfung von der EVZ via JCC ausbezahlt)

³⁵⁴ So HU 507 und 1342, beide 1944/45 in der Strumpffabrik Patria in Heidenreichstein, wie auch etwa HU 11543 und mehrere andere ungarische AntragstellerInnen (offenbar zumindest ein Teil davon ab Februar 1945 im KZ Theresienstadt)

Verteilungslager Strasshof geborener Antragsteller nachweisbar (HU 6884), weiters vier im September und Oktober 1944 in Wien Geborene (davon mindestens zwei mit damaliger Standesamtsurkunde: HU 554, Mutter eingesetzt für Waagner Biró, im Lager Lobau untergebracht, und HU 13246, Mutter „mosaisch, Wien 12, Bischofgasse 10, Vater: Wohnort unbekannt“³⁵⁵), dann noch Geburten in Neunkirchen (HU 14060, Oktober 1944, laut Standesamtsurkunde Vater „evangel. reformiert, vorher mosaisch; Mutter evangel. reformiert“³⁵⁶), Dobersberg (HU 8084, Jänner 1945, Mutter laut Standesamtsurkunde „jüdische Landarbeiterin“; Vater "jüdisch", nach Kriegsende repatriiert aus Theresienstadt³⁵⁷) und Strasshof (HU 3147, Februar 1945, hier nur nachträglich ausgestellte Geburtsurkunde vorhanden). Bei einer Geburt Ende Februar 1945 in Sárvár (HU 11866) gehörten die Eltern offenbar zu jener Gruppe, die vom Lager täglich per LKW in die Gegend von Rechnitz zur Zwangsarbeit gekarrt wurde³⁵⁸.

Bei sonstigen MAZSÖK-Fällen sind³⁵⁹ in der hier relevanten Zeit erst für 1945 Geburten eindeutig nachweisbar (frühere offenbar nur deshalb nicht, weil in mehreren Fällen offenbar falsche Geburtsorte, aber auch, vor allem bezüglich Deportationsbeginn, vielfach ungenaue Einsatzzeiträume angegeben sind). Wenige „ungarisch-jüdische“ Geburten von 1944/45 sind auch bei Individualanträgen nachweisbar, wobei die Überlebenschancen jener damaligen Säuglinge offenbar besonders schlecht waren. Dass da bei den Umständen irgendetwas nicht „normal“ war, ist auch einer am 27.10.1944 vom Standesamt St. Pölten ausgestellten „Geburtsurkunde“ zu entnehmen (auch wenn das ein „normales“ Formular A 51 für eheliche Geburten des Berliner Verlags für Standesamtswesens war): Der Bub mit zweitem „Vornamen“ (bzw. aus NS-Sicht „Rassenmerkmal“) „Israel“ sei sieben Tage davor in „St. Pölten-Viehofen“ geboren worden, Vater: angeblich [...], mosaisch, wohnhaft in Budapest VII, Mutter: angeblich [...], mosaisch, wohnhaft in St. Pölten-Viehofen“ (beide mit von der NS-Bürokratie verordnetem Namenszusatz „Israel“ bzw. „Sara“) (ÖVF 36756, später Australier, vgl. unten, S. 614-616; der Vater war damals in Wirklichkeit kaum in Budapest, sondern eher in einem „Arbeitsbataillon“ oder bereits irgendwo umgekommen).

³⁵⁵ Zum Lager K 12 Bischoffgasse 10 vgl. unten, S. 603-606

³⁵⁶ Einer der Fälle, wo zum Zeitpunkt der ÖVF-Aktenprüfung bereits (offenbar irrtümlich) die EVZ via JCC bezahlt hatte (KZ-Aufenthalt dort nirgends ersichtlich)

³⁵⁷ In diesem Falle erfolgte die vorherige EVZ-Auszahlung via JCC wohl zu Recht (angesichts des Geburtsdatums vermutlich länger in Theresienstadt als in Dobersberg).

³⁵⁸ Also einer der „grenzüberschreitenden“ Fälle bezüglich Geburt; vgl. dazu Kapitel 2.7.4.

³⁵⁹ Auch hier abgesehen von einigen vor der NS-Zeit auf heute österreichischem Gebiet Geborenen, wie etwa HU 30572 (1916 Wien), HU 44721 (1929 Oberpullendorf) oder HU 35523 (1933 Oberpullendorf), alle drei ab Herbst 1944 beim südburgenländischen Stellungsbau, oder die Geschwister HU 34331 und HU 35851 (1934 bzw. 1936 in Wien geboren, dann aber aus Ungarn auf österreichisches Gebiet deportiert)

3.9.6. Weggenommene Kinder: von „fremdvölkischen Kinderheimen“ (Beispiele Lindenhof und Etzelsdorf) und „Pflegefamilien“

Oben³⁶⁰ wurde im Kontext eines „Standesbogens“ der „Frauenklinik des Reichsgaues Oberdonau“ der Beginn der Lebensgeschichte einer im Oktober 1943 geborenen Tochter einer „Ostarbeiterin“ erwähnt. Der weitere Verlauf jener Kindheits-Biographie ist exemplarisch für eine sehr große Gruppe ähnlicher Fälle, die aber höchstens indirekt in Antragslisten erkennbar sind: Vier Monate nach der Geburt der Tochter „seiner“ Ukrainerin leitet der Arbeitgeber das weitere Schicksal des Kindes in die Wege, dokumentiert in einem „Einweisungsbogen fremdvölkischer Kinder in das **Kinderheim Lindenhof, Spital a. P.**“, rückseitige „Stellungnahme der NSV. Kreisamtsleitung³⁶¹“ Linz-Land: „Da im Haushalt des Bauern selbst kleine Kinder sind, sprach der Bauer F[...] beim Kreisleiter Pg. Wolfsgruber³⁶² vor, und ersuchte dringend um Einweisung des Kindes nach Spital am Pyhrn“; „Stellungnahme des Arbeitsamtes: wurde vom Arbeitsamt telephonisch genehmigt“. „Polizeiliche Abmeldebescheinigung, Lebensmittelkartenabmeldebestätigung, Kleiderkarte, Seifenkarte sowie die für das Kind vorhandene Wäsche ist in das Heim mitzubringen.“ „Das Kind wurde eingewiesen am 6. III. 44“. „In Krankheitsfällen des Kindes ist zu benachrichtigen: Mutter [...] bei [...]“. Auf der Vorderseite neben (lückenhaften³⁶³) persönlichen Daten von Kind, Mutter und (beim selben Bauern arbeitenden) Vater: „Bisherige Ernährung: Muttermilch“, sowie „amtsärztliche Bescheinigung über Seuchenfreiheit des Kindes“ durch den Gemeindefarzt von Kematen an der Krems.

Das Kind überlebte den Aufenthalt im „fremdvölkischen Kinderheim“ Lindenhof, was nicht selbstverständlich war: Von 97 Kindern, die dort von März 1943 bis Dezember 1944 eingeliefert wurden, waren offenbar 44 bis Kriegsende tot, entweder noch in Spital am Pyhrn oder bald darauf (etwa im Krankenhaus Steyr) verstorben, laut dortigem Pfarrer „zumeist an Unterernährung“³⁶⁴. Im Jänner 1945 mussten die Überlebenden wegverlegt werden, weil in

³⁶⁰ S. 226 und 289f. (UA 9476); der Fall wurde vom Autor am 22.11.2001 im Vortrag „Der sogenannte „Ausländereinsatz“ bzw. Zwangsarbeit zur Zeit des NS-Regimes am Beispiel der Stadt Linz“ in der Arbeiterkammer Linz geschildert (der entsprechende Text wäre durchaus eine Veröffentlichung wert).

³⁶¹ Mehr zur „Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt“ auch etwa unten, S. 376 bzw. Rafetseder 2001, S. 1230-1231 (auch zur Finanzierung der ersten Arbeitertransporte aus Mähren nach Linz im Mai 1939 durch die NSV), außerdem etwa Veröffentlichungen zu „Oberdonau“ von Josef Goldberger oder Gabriella Hauch

³⁶² Karl Wolfsgruber, laut Amtskalender Oberdonau 1942 stellvertretender Gauamtsleiter der NSV (Seilerstätte 14, laut Linzer Telefonbuch 1942 „NSV-Haus“), die hier zuständige Kreisamtsleitung Linz-Land war in Linz-Urfahr, Mittelgasse 6-8 (offizieller NSV-„Gauwalter“ war ja der spätere Oberbürgermeister Franz Langoth).

³⁶³ Dort bei beiden nicht ausgefüllt: Geburtsort

³⁶⁴ Kinder des Säuglingsheims Lindenhof, Spital a.P. Nr. 77, 1999/2000 von Gabriella Hauch v.a. auf Grund von Unterlagen des Gemeindeamtes Spital am Pyhrn zusammengestellte Liste (ebenso wie Liste der dortigen

Spital am Pyhrn die von den flüchtenden Pfeilkreuzlern mitgenommenen Bestände der Ungarischen Nationalbank (samt Stephanskrone) Platz benötigten. 27 „verzogen“ laut Meldedaten nach Pichl bei Wels (bzw. Etzelsdorf, darunter fünf ÖVF-AntragstellerInnen, mehr dazu gleich), 16 nach Schwanenstadt, darunter drei ÖVF-AntragstellerInnen, von denen zwei bald nach Mauerkirchen verlegt wurden), fünf Lindenhof-Kinder „verzogen“ direkt nach Braunau bzw. ins „fremdvölkische Kinderheim Ranshofen“.

Nummer 84 auf einer Liste mit 97 am Lindenhof eingelieferten „fremdvölkischen“ Kindern ist die oben (S. 289f.) erwähnte, einige Monate lang in der Gemeinde Piberbach aufgewachsene Ukrainerin: Nach UNRRA-Unterlagen von 1946 über jenes „separated child“³⁶⁵ zog im Dezember 1945 eine andere (in ÖVF-Anträgen nicht zu findende) Frau mit dem Kind vom Kinderheim Mauerkirchen ins „Kinderheim Ranshofen near Braunau, Polish camp 609 (einem früheren „fremdvölkischen Kinderheim“, wo im Jänner 1945 mindestens fünf Lindenhof-Kinder direkt hingekommen waren). „The mother was not interested in the child. Went home with the father of the child summer 1945 [... offenbar zurück in ihr Heimatdorf bei Kiew] via Kremsmünster“. Unten nachträglicher Zusatz: „August 1946 child arrived at UNRRA Children’s Home Rindbach near Ebensee.“ Laut Gesundheitsdatenblatt der UNRRA überlebte das Kind in Mauerkirchen Lungenentzündung und Masern (Juni bzw. September 1945), und wurde aus Rindbach am 7.2.1947 „discharged for repatriation“, bzw. laut A.E.F. D.P. Registration Record³⁶⁶ am 8.2.1947 „repatriated to Russia“, damalige „Languages Spoken in Order of Fluency“ immerhin „a. Russian, b. German“ (der Begriff „Repatriierung“ mutet dort trotzdem absurd an³⁶⁷).

Neben diesem Kind (UA 9476) verzog laut Gemeindeamt Spital am Pyhrn noch eine weitere ÖVF-Antragstellerin im Jänner 1945 vom Lindenhof nach Schwanenstadt, die dann ebenfalls im selben NSV-Fremdvölkischen-Heim in Mauerkirchen war: Eine im April 1943 in Linz geborene Polin, die mit acht Tagen nach Spital am Pyhrn kam (PL 362592, Mutter aus dem „Distrikt Galizien“ deportiert). Im Monat vor ihr kam in der Gaufrauenklinik der Sohn einer

Betreuerinnen dankenswerterweise dem Fondshistoriker zur Verfügung gestellt; dadurch konnte in einigen Fällen eine Höherstufung von „Lw“ auf „Ind“ bewirkt werden; vgl. dazu Hauch 2001, S. 1292-1303).

³⁶⁵ Angelegt von einem „Welfare officer“ jener United Nations Relief and Rehabilitation Administration (in Europa ab 1.1.1947 durch die IRO ersetzt) mit Vermerk „Wels, 11.4.1946“ darauf Nachträge bzw. andere Dokumente bis 1947, damals unter Verwendung des Standesbogens der Frauenklinik, außerdem erwähnt: im UNF-Akt nicht beiliegende Kopien von Arbeitsbuch der Mutter und Geburtsurkunde des Kindes

³⁶⁶ Also Registrierungsbericht für Displaced Persons der Allied Expeditionary Forces

³⁶⁷ Vgl. dazu noch oben, S. 226 zur Auflistung ihrer mitgegebenen Habseligkeiten

Ukrainerin zur Welt, der im Alter von sieben Wochen nach Spital am Pyhrn „eingewiesen“ wurde (UA 27443, 1947 als „Waisenkind“ nach Kiew transferiert³⁶⁸).

Aus Rindbach bei Ebensee wurde im November 1946 ein im April 1943 geborenes Kind einer Polin in die Heimat der (verschollenen³⁶⁹) Mutter transferiert, bei dem in der FPNP-Liste wohl irreführenderweise „Lebensborn“ als „Arbeitgeber“ dabeisteht (PL 035638, nunmehr mit anderem Vor- und Familiennamen als bei der Geburt in der Linzer Frauenklinik): Der kam noch im Monat seiner Geburt als „fremdvölkisches Kind“ auf den Lindenhof, im Jänner dann in eine andere Anstalt: in die „**Ausländerkinder-Pflegestätte Schloss Etzelsdorf Wels**“ (genauer: Gemeinde Pichl bei Wels), in der ab August 1944 bis Kriegsende mindestens 68 Kinder waren³⁷⁰. Zumindest die erste Phase, unter der Leitung der Leitung der 1919 in Bludenz geborenen Imelda M., starben von den bis Dezember 1944 eingelieferten 39 Kindern mindestens dreizehn, darunter der vier Monate alte Sohn einer 1922 geborenen Ukrainerin (UA 7383, zwangseingesetzt in einer anderen Ortschaft der Gemeinde Pichl bei Wels, Kindsvater war ein Russe vom benachbarten Bauernhof).

Von der zweiten, offenbar menschlicher und engagierter um das Überleben der Kinder bemühten Leiterin ist in einem ÖVF-Akt die Unterschrift zu sehen: Am 15.5.1945 unterzeichnete „Sr. Hiermer“ (Karoline Hiermer, 1898 geborene Wienerin) eine „Abmeldebescheinigung G“ für einen im Dezember 1943 „im Durchgangslager 39 zu Linz“ geborenen Polen (PL B62985³⁷¹). Er war im Oktober 1944 aus Asten nach Etzelsdorf gebracht worden, und ist einer von zwei ÖVF-AntragstellerInnen unter den Überlebenden aus der Ära Imelda M.; die andere ist eine angeblich im Jänner 1944 in der Ukraine geborene Frau, die mit Mutter erst auf einem Bauernhof in Hofreith (Gemeinde Weibern) war, und von dort offenbar im September ohne Lindenhof-Umweg direkt nach Etzelsdorf kam (UA 12923, laut Recherchen von Martin Kranzl-Greinecker zwar im Ausländerregister, aber nicht in der Meldekartei von Pichl bei Wels; laut Filtrationsangaben nahm die Mutter das Kind nach

³⁶⁸ Seinem UNF-Akt liegt nur die standesamtliche Geburtsurkunde bei; das war einer der Fälle, wo aus den Antragslisten der Aufenthalt im kategorienmäßig als „Ind“ einzustufenden „fremdvölkischen Kinderheim“ nicht ersichtlich war, weshalb auch hier erst nachträglich, auf Grund der von Kollegin Hauch übermittelten Lindenhof-Listen eine Höherstufung machbar war.

³⁶⁹ Der Sohn bemühte sich mehrfach vergeblich, über den Internationale Suchdienst in Arolsen etwas über das Schicksal seiner Mutter herauszufinden; seltsamerweise hat sie denselben Vor- und (eher seltenen) Familiennamen wie die Großmutter der erwähnten, ebenfalls aus Rindbach „repatriierten“ Ukrainerin laut Frauenklinik-Standesbogen (was dem Betroffenen anlässlich einer Veranstaltung in Pichl bei Wels mitgeteilt wurde; er erfuhr von seiner Vorgeschichte samt Namensänderung erst lange nach Kriegsende, gefolgt von erfolgloser Suche nach Verbleib der Mutter bzw. allfälligen Verwandten; ihm zufolge bestehen wohl tatsächlich verwandtschaftliche Beziehungen seiner leiblichen Mutter zur Heimatregion der Mutter im Fall UA 9476).

³⁷⁰ Vgl. dazu nunmehr Martin Kranzl-Greinecker: Die Kinder von Etzelsdorf. Notizen über ein „Fremdvölkisches Kinderheim“. - Linz 2005

³⁷¹ Zu jenen Bescheinigungen vgl. oben, S. 214-218; zur entsprechenden Geburtsurkunde von 1997: S. 332

Hause mit: vielleicht hing die Wegnahme des Kindes mit der eigenmächtigen Zugreise zusammen, wegen der sie drei Tage lang in Haag am Hausruck im Polizeiarrest war).

Von mindestens 29 im Jänner 1945 eingelieferten Kindern starb bis Kriegsende vermutlich keines, zumindest fünf davon waren auf ÖVF-Anträgen identifizierbar, alle 1943 in Linz geboren und später aus Spital am Pyhrn nach Pichl bei Wels gebracht: Neben dem erwähnten Polen (PL 035638) vermutlich ein im Jänner 1943 geborener Landsmann (PL 476937³⁷²), sicher ein im Juli 1943 geborener Ukrainer (UA 41034), eine im April 1943 geborene Ukrainerin (UA 10070) und zwei spezielle Fälle; neben diesen fünf und den beiden schon 1944 eingelieferten war vermutlich als achter ÖVF-Fall auch eine im Oktober 1944 im „selo Incersdorf v Krelstal“ (also im Dorf Inzersdorf im Kremstal) geborene Ukrainerin in Etzelsdorf (UA 22791³⁷³).

Einer jener beiden speziellen Fälle ist ein im Juli 1943 geborener Ukrainer (UA 41034), der eigentlich nicht „weggenommen“ wurde, sondern aus dem Dulag 39 mit der Mutter zuerst auf den Lindenhof und dann nach Etzelsdorf kam, wo die (offenbar vor 2000 verstorbene) Frau jeweils beim Personal aufscheint. Eine andere Lindenhof- und Etzelsdorf-Betreuerin scheint laut UNF-Auskunft in deren Datenbanken auf, jedoch ohne Antrag an den ÖVF (offenbar vor 2000 gestorben); bei mindestens einer weiteren Betreuerin in beiden Anstalten ist die Identifizierung nicht sicher. Eindeutig in beiden Anstalten auf den Personallisten zu finden ist jedoch eine 1918 geborene Ukrainerin, die noch einen Antrag stellen konnte (UA 4607): Mit ihrer im Juni 1944 geborenen Tochter kam sie im September vom Linzer Lager 39 zum Lindenhof und im Jänner 1945 nach Etzelsdorf; in diesem Fall starb offenbar das Kind vor 2000. Laut archivierten Angaben bei Filtration bzw. Rückkehr war sie im „rajon Wels, gorod Linz“ (eine Kategorisierung, die WelserInnen freuen wird) als „Aufräumerin“ in einem Kindergarten. Das führte bei der Aktenprüfung zur Höherstufung von „Lw“ auf „Ind“, obwohl der ÖVF jene Personallisten damals noch nicht zur Verfügung hatte. Auch sie war eindeutig Zwangsarbeiterin im Sinne des ÖVF-Gesetzes, und nur bedingt pauschal in eine Täterinnengruppe „Mitwisserrinnen, Denunziantinnen, SS-Aufseherinnen, Blockwartinnen,

³⁷² Die Identifizierung ist hier nicht ganz sicher, nach neuerlicher Betrachtung aber doch wahrscheinlich; das entsprechende Kind der Lindenhof-Liste von Gabriella Hauch kam jedenfalls im Mai 1945 kurz zum Haus im selben Ort, wo die Mutter schon davor zwangseingesetzt war, und reiste mit ihr im Juni 1945 Richtung Polen ab.

³⁷³ Im Akt kam ausdrücklich Etzelsdorf und ein russisches Wort für „Kinderheim“ vor; die zumindest vorübergehende Einweisung in eine „Ausländerkinder-Pflegestätte“ war evident genug, um dort „Ind“-Einstufung vorzunehmen (was gemeinsam mit Fall UA 27443 in UNF-Liste „164B“ erledigt wurde). In Meldekartei und Ausländerregister von Pichl bei Wels war sie nicht zu finden: dort vielleicht unter anderem Namen bzw. mit anderem Geburtsdatum oder trotz Überstellung ins Schloss Etzelsdorf in den gemeindeeigenen Quellen eben nicht eingetragen (die letzte durch Meldekartei nachweisbare Einlieferung vor Kriegsende war offenbar am 26.1.1945, vermutlich wurden nicht alle Einweisungen „regulär“ gemeldet).

Beteiligte an den Euthanasieprogrammen, Beschäftigte in den ‚Fremdvölkischen Kinderheimen‘³⁷⁴ einzureihen, wie 2006 bei einer Rede in Mauthausen geschehen.

ÖVF-Antragstellerinnen waren auch in diversen anderen Kinderbetreuungseinrichtungen für Ausländerinnen eingesetzt (teils mit, häufiger aber wohl ohne eigenem Kind), so etwa ab Oktober 1943 eine Russin als ‚Erzieherin in einem Kindergarten bei einem Gefangenenlager‘ (bzw. OstarbeiterInnenlager) in Fürstenfeld (Schwester der Antragstellerin RF 513013, sie selbst: laut Eigenaussage Modistin in Modegeschäft), eine 1925 geborene Ukrainerin als Putzfrau in einem ‚Kindergarten für polnische Kinder‘ in Ebensee oder Gmunden (UA 22372, außerdem in Restaurant und Lazarett), etc.³⁷⁵

Im anderen der beiden erwähnten Etzelsdorf-‚Spezialfälle‘ war die Mutter eben nicht mit dem Kind mit: Die im Juni 1943 in der Linzer Frauenklinik geborene Tochter einer ab Juli 1942 in Hilbern zwangseingesetzten Polin (ÖVF 103551) wurde knapp danach in Sierning getauft (Patin war die Arbeitgeberin)³⁷⁶, noch im selben Monat als ‚fremdvölkisches Kind‘ zum Lindenhof überstellt³⁷⁷, und vermutlich im Jänner 1945 nach Etzelsdorf transferiert. Nach Kriegsende bekam die später in Österreich verbliebene Frau ein Kind zurück, das offiziell bis heute als jene im Juni 1943 geborene Tochter gilt. Wegen jahrzehntelanger Zweifel ließ die Betroffene (ÖVF 102150) nach Erledigung der ÖVF-Anträge einen Gentest machen, der zumindest eines klar machte: Sie ist nicht die leibliche Tochter ihrer (sozialen) Mutter. Es konnten in der Folge mehrere potentiell in Frage kommende Kandidatinnen für ‚echte‘ Mutter bzw. ‚echtes‘ Kind abgeklärt werden; nähere Untersuchungen (etwa seitens UNF oder FPNP hinsichtlich Ähnlichkeiten heutiger Ausweisfotos in fraglichen Fällen) wurden aber letztlich aus verständlichen Gründen nicht eingehender betrieben. Viel spricht

³⁷⁴ Johanna Dohnal: Das lückenhafte Gedächtnis: Frauen im Konzentrationslager; in: Betrifft Widerstand Nr. 77, Juni 2006, S. 7; natürlich konnten auch damals ‚Ostarbeiterinnen‘ in gewisser Weise ‚Täterinnen‘ sein, wenn sie für eine Etzelsdorf-Leiterin arbeiten, die den Tod etlicher Kinder im Sinne rassistischer Ideologie in Kauf nahm; Ähnliches könnte auch bei einer Polin gesagt werden, die zur Zeit der Hartheimer Euthanasie-Morde dort arbeitet (vgl. unten, S. 341 bzw. S. 673f.). Zugleich ist aber die Kategorie ‚Täterin‘ auch angesichts der offenbar eklatanten ethischen Differenz zwischen erster und zweiter Leiterin jener Einrichtung wenig aussagekräftig (ganz zu schweigen von einer 1934 [!] geborenen Russin, die ab August 1943 unter den ‚Betreuerinnen‘ am Lindenhof genannt wird, oder einer ihrer im Dezember 1943 vom Linzer Lager 39 hergekommenen russischen Arbeitskolleginnen, wo nach wenigen Wochen in der Meldekartei ‚durchgebrannt‘ eingetragen wird). Auch in vielen anderen Zusammenhängen können hier ‚Opfer‘ zugleich oder in anderer Zeitphase als ‚TäterInnen‘ aufscheinen, was aber umfassendere Abhandlungen in interdisziplinärer Betrachtung erfordern würde (vgl. dazu einige Andeutungen etwa oben, S. 274 oder unten, S. 474f., 563, 601 etc. im Kapo- bzw. Jupo-Kontext).

³⁷⁵ Vgl. dazu auch oben, S. 297f. (Fall UA 24959 etc.)

³⁷⁶ Taufschein-Neuausstellung von 1966 ‚Auszug aus dem Taufbuch‘, ‚Formular des Bischöflichen Ordinariates Linz‘, Fidelis-Druckerei Linz (Ordensdruckerei der Linzer Kapuziner ab 1924, 1987/88 von den MitarbeiterInnen in Selbstverwaltung bzw. Vereinsform übernommen)

³⁷⁷ Laut ‚Einzel-Häuserkarte‘ (vgl. oben, S. 43) gab es dort damals fünf von 1930 bis 1937 geborene Kinder des Bauernpaares; die ‚fremde‘ Neugeborene wurde dort nie eingetragen, sondern offenbar gleich der NSV bzw. ‚Volkswohlfahrt‘ übergeben, was aber vermutlich nicht unbedingt mit der Arbeitgeberin (und Taufpatin), sondern eher mit einer speziellen anderen Gegebenheit zu tun hatte.

dafür, dass dies bei weitem kein Einzelfall ist (was unter anderem damit zusammenhängt, dass die Kinder in Etzelsdorf „normalerweise“ nicht mit Namen angeredet wurden ...).

In Fällen anderer weggenommener oder weggegebener Kinder ist nicht einmal ein Geburtsort bekannt, so bei einem 1944 laut Pass in Warschau geborenem Polen, wo es keinerlei Anhaltspunkte bezüglich Mutter oder Vater gab: 1947 war er in Öblarn, das polnische Rote Kreuz stellte damals fest, dass keine Bedenken gegen Adoption bestünden (PL K11204).

Ein spezielles Kapitel wären Zwangsarbeiterinnen-Kinder, die bald nach der Geburt zu österreichischen **Pflegefamilien** bzw. Zieheltern kamen. Zu zwei Geschwistern (UA 41684 und UA 16516, vermutlich ohne Kontakt zueinander) merkt eine westukrainische Archivquelle an: Sie seien am 9.8.1949 aus der sowjetischen Zone Österreichs, Bezirk Rohrbach, Dorf Chol'denwerk gekommen. Beide waren wohl aber schon davor ab 1948 in einem Kinderheim im westukrainischen Drohobytsch, das für eines der beiden Kinder wider besseres Wissen als Geburtsort konstruiert wurde: „Ich erinnere mich nicht an die Eltern, kam mit zwei Schwestern in Österreich zu selbst kinderlosen Zieheltern. Nach Kriegsende brachte man uns nach Drohobytsch in ein Kinderheim. Die Schwester bekam dort einen Pass“, weshalb bei ihr jener Ort als Geburtsort steht; laut Listenangaben wurde sie angeblich im Mai 1941 in „Chelfenberg“, also Helfenberg, geboren (ihr „germanischer“, völlig unslawischer Vorname wurde in der Sowjetunion in einen nur entfernt ähnlichen russischen, später dann in dessen ukrainische Version geändert). Der Bruder bekam noch in Österreich einen Ausweis, weshalb bei ihm zwar kein genaues Geburtsdatum steht („1.1.1941“ ist ein provisorischer Ansatz), aber ein ausdrücklich österreichischer Geburtsort: „Gebiet Rarbansk, Österreich, Ort Taler“ (also auch im Bezirk Rohrbach geboren; „Taler“ könnte einen Hofnamen meinen).

Zumindest bei der Schwester scheint ein spezielles Merkmal vieler ähnlicher Fälle von verwaisten bzw. weggenommenen Kindern auf (mehrfach irreführenderweise in die Spalte für den „Arbeits“- bzw. Aufenthaltsort vor der Befreiung angeführt): **Lager 300 Anzendorf**, an sich bekannt als sowjetisches Nachkriegs-Filtrationslager nahe Schloss Schallaburg. In diesem schon ab September 1944 im Kontext des „Projekts Quarz“ nachweisbaren Lagerkomplex³⁷⁸ waren nach Kriegsende viele tatsächlich oder nur faktisch verwaiste AntragstellerInnen: Die Mutter einer im November 1942 in Lilienfeld geborenen Ukrainerin (UA 40242) starb bei der Geburt eines zweiten Kindes im November 1944 (in beiden Fällen Vater „unbekannt“), worauf die Tochter zeitweise von einer Familie in Annaberg aufgezogen wurde, und von dort via „sborotsch punkt 300“ in die Sowjetunion transferiert wurde; laut

³⁷⁸ Vgl. dazu unten, S. 664f.

späterer Heiratsurkunde war sie „österreichischer Nationalität“ (im etymologisch korrekten, wenngleich hierzulande unüblichem Wortsinne verwendet).

Keine Aufzeichnungen über Eltern waren in (ex-)sowjetrussischen oder hiesigen Archiven über einen angeblich im Februar 1943 in Kiew geborenen Mann zu finden: Geburtsort Kiew deshalb, weil er mit einer Gruppe anderer Kinder im Juli 1947 in ein Kiewer Kinderheim kam (davor nachweislich im Lager Anzendorf). Mehrfach ist bei via „tabir 300“ in die Sowjetunion verbrachten Kindern aber etwa Geburt in der Linzer Frauenklinik dokumentiert, so bei zwei im April 1943 Geborenen (UA 22953, nach Tod der in Unterweikersdorf zwangseingesetzten Mutter kam jenes Kind in das bereits mehrfach erwähnte „polish camp Ranshofen“³⁷⁹, und UA 10070 – ein oben S. 310 erwähnter Etzelsdorf-Fall). Die gemeinsame „Filtrierung“ größerer Gruppen elternloser Kindern im Lager 300 wird mehrfach erwähnt (so im Fall UA 14986, geboren im August 1943, erst 1948 in die UdSSR; ähnlich Fälle wie UA 25746, UA 4365, etc.).

Mehrfach waren auch Eltern mit Kindern vor der „Repatriierung“ in jenem Lager 300, wobei nicht immer klar ist, ob etwa die Mutter dabei ist, auch wenn es von ihr einen entsprechenden Antrag gibt, so im Falle einer im Februar 1945 in Linz geborenen Ukrainerin (UA 40500): Ihre Mutter (UA 30492) arbeitete ab September 1943 in Linz für die Reichsbahn, wurde nach drei Monaten (ihr zufolge „nach Vorladung vor die Gestapo“ ...) krank, und blieb bei den drei Kindern in einem der Linzer Reichsbahnlager (Nr. I); die Filtrationsdokumente belegen anscheinend direkt nur die Anwesenheit ihres Ehegatten und der drei Kinder im Lager 300.

Über das „Tabir Nr. 300“ wurden aber auch viele allein her deportierte oder erst hier von Eltern getrennte Kinder repatriert (was eigentlich nur in diesen Fällen ohne Bedenken so zu bezeichnen ist). Mehrfach wird dabei das Kiewer Kinderheim Nr. 13 als weitere Station genannt, so bei einer 1936 geborenen Krimdeutschen, die im Oktober 1947 aus dem „österreichischem Konclager Nr. 300“³⁸⁰ dorthin kam, offenbar im selben Transport wie 1938 und 1940 in Kiew geborene Geschwister (UA 24423 und UA 24424). Wie in solchen Fällen meist üblich, sind dort keine Angaben zum Aufenthalt in der NS-Zeit zu finden, die ÖVF-Relevanz ist aber indirekt als gegeben zu betrachten. Dieselben Stationen Lager 300

³⁷⁹ Vgl. oben, S. 226 und 308 (sowie 315 und 320). Dieses Lager in Ranshofen (ab 1939 Teil der Stadtgemeinde Braunau am Inn) hatte für „weggenommene“ polnische Kinder offenbar eine ähnlich zentrale Bedeutung wie Anzendorf für sowjetrussische (wobei es aber eben auch von jenem „polish camp“ Transferierungen in die Sowjetunion gab), vgl. etwa Fälle wie PL K03146 (geboren 1944 in Ostermiething).

³⁸⁰ Der irreführende Begriff „konclager“ (vgl. dazu etwa unten, S. 653) findet sich im exsowjetischen Bereich also auch für die „eigenen“ Filtrationslager; gerade bei damaligen Kindern kommt es in Schilderungen aber verständlicherweise zu noch mehr begrifflichen Problemen, wenn etwa behauptet wird, man sei von Beginn der Deportation etwa 1942 bis 1947 im „faschistischen Lager 300“ gewesen.

Anzendorf – Kinderheim 13 Kiew sind auch bei mehreren russischen Anträgen überliefert (so RF 448812, 1936 geboren in der „Sowchose Roter Partisan“).

Bei mehreren Repatriierungen via Lager 300 waren Kinder mit Mutter, Vater oder auch älteren Geschwistern³⁸¹ dort (wenngleich das, wie oben ersichtlich, nicht unbedingt wirklich die leiblichen Kinder waren): So eine in der Linzer Schiffswerft zwangseingesetzt gewesene Ukrainerin mit einem Säugling (UA 4232 ist die 1924 geborene Mutter), eine 1909 geborene Russin mit ihrer 1940 geborenen Tochter (diese ist RF 149130) oder eine belarussische Familie (BY 2744 und BY 3104: 1938 bzw. 1933 geborene Geschwister, mit 1896 geborenem Vater und 1912 geborener Mutter erst im Juni 1944 aus der Witebsker Gegend via Linzer Lager 39 nach Puchberg bei Wels, nach Kriegsende via SPP 300 Anzendorf repatriiert). Umgekehrt stellte es sich heraus, dass bei vielen via Anzendorf repatriierten erwachsenen SowjetbürgerInnen ein Kind dabei war (so in Fällen wie UA 37233, 2000 gestorben, wo es für den 1943 in Österreich geborenen Erben keinen eigenen Antrag gibt).

In vielen Fällen ist Verwaisung des Kindes mehr oder weniger klar überliefert: Bei manchen mit Mutter via Lager 300 in die Sowjetunion Transferierten starb die Mutter entweder in Anzendorf oder bald nach der Rückkehr (so bei UA 38123, geboren 1941 noch in der Ukraine). Die Mutter eines im November 1943 in Graz geborenen und getauften Polen starb nach Wegnahme des Kindes noch vor Kriegsende vermutlich bei einem Luftangriff (PL T74873). Knapp vor Kriegsende wurde eine sowjetrussische Tartarin von örtlichen NS-Fanatikern in der Nähe von Grünbach am Schneeberg an einen Baum gebunden, erschossen und verscharrt, ihr Ehemann kam zum Südostwallbau und blieb seither verschollen, beider 1943 im Krankenhaus Neunkirchen geborener³⁸² Sohn wuchs bei Zieheltern auf, und wurde zum Österreicher (ÖVF 129495). Dies ist ein neben dem Aspekt der an ZwangsarbeiterInnen begangenen „Endphasen“-Verbrechen auch in der Hinsicht lehrreicher Fall, dass selbst aus dem Bereich der sowjetischen Besatzungszone ein laut „Amtsbescheinigung“ 1946 als Sohn von SowjetbürgerInnen deklariertes Kind nicht unbedingt „repatriert“ wurde.

Mehrfach in ÖVF-Akten dokumentiert sind aber auch Fälle, wo die Traumatisierung von Kleinkindern evident wird, die österreichischen Zieheltern entrissen und „repatriert“ wurden, so eine 1942 im Weinviertel geborene Ukrainerin, deren Mutter im Oktober 1944 im

³⁸¹ Vgl. etwa Fall BY 2197: 1935 geboren, mit der 1926 geborenen Schwester in „Ancendorf Lager 300“

³⁸² Übrigens dokumentiert durch eine 1949 vom Standesamt Neunkirchen ausgestellte Geburtsurkunde auf einem Formular des Wiener Verlages Oskar Höfels; auch aus jener Zeit sind dafür Formulare aus verschiedener Produktion in ÖVF-Akten zu finden. Dem Akt jenes Österreichers mit tartarischem Familiennamen liegen neben der Amtsbescheinigung von 1946 auch acht Familienfotos aus der Zeit vor der Deportation bei – das ist relativ selten; häufiger sind Fotos aus der Zeit des Zwangsaufenthaltes bzw. der Zeit danach.

Transitlager Strasshof starb, worauf sie bis 1948 bei Zieheltern war (UA 36113): „Diese Leute nannte ich Mutter und Vater [...] und während des Aufenthalts im Kinderheim konnte ich nicht verstehen, warum man mich ihnen weggenommen hat. Sie sind mir in bester Erinnerung geblieben; ich erinnere mich, dass sie geweint haben, als man mich von ihnen weggenommen hat“. Später versuchte sie vergebens, die Leute wiederzufinden, dank deren sie „am Leben geblieben“ sei. Die „Wegnahme“ aus Sicht des damaligen Kindes war hier also erst nach der NS-Zeit³⁸³, und ist eben zu unterscheiden von bevölkerungspolitisch gesehener „Wegnahme“ aus Sicht sowjetrussischer Staatsräson oder nationalsozialistischer Ideologie (Verlust oder Gewinn für die „eigene“ Bevölkerung bzw. für den „Volkkörper“; Kategorien wie „gut und böse“ sind hier also sehr relativ, wenn sich etwa unmittelbare individuelle Interessen eines Kindes womöglich zufällig mit NS-Eindeutschungsabsichten deckten).

Exemplarisch für wohl noch mehr Fälle anderer Art ist ein im August 1944 in Treubach geborener Pole (PL 151205): Er wurde der Mutter gleich nach der Geburt weggenommen und in ein Kinderheim gesteckt (vermutlich Ranshofen), kam als „Germanisierungs“-Maßnahme zu einer lokalen Pflegefamilie, und konnte nach dem Krieg von der Mutter wieder gefunden werden – viele andere aber nicht. Dabei wollten in manchen Fällen³⁸⁴ sogar mit dem Kindsvater zusammen heimkehrende Mütter ihre Kinder anscheinend nicht mitnehmen, aus welchen (womöglich auch gut gemeinten) Gründen auch immer. Offenbar unwillentlich kehrte aber eine seit 1942 in Kirchberg am Wechsel zwangseingesetzte Westukrainerin nur mit einem ihrer beiden hier geborenen Kinder (der 1944 geborenen Tochter) nach Kriegsende in die Sowjetunion zurück: Ihr 1943 geborener Sohn kam vermutlich nach Typhus- und Scharlacherkrankung zu Zieheltern, wurde Österreicher, und erfuhr erst nach über einem halben Jahrhundert vom Verbleib von Mutter und Schwester³⁸⁵.

Zumindest zeitweise „weggenommene Kinder“ gab es auch bei einheimischen Opfergruppen gemäß § 2 Abs. 2 des ÖVF-Gesetzes (vgl. oben, S. 93), wobei die Abgrenzung der einzelnen Verfolgungsmotive nicht immer eindeutig möglich ist. In einer Gruppe derartiger Fälle liegen Dokumentationen aus dem Geschichtsarchiv der „Zeugen Jehovas Österreich“ bei, so etwa bei einem 1929 geborenen Steirer (ÖVF 35599): Drei Geschwister verweigerten in der Schule den Hitlergruß, wurden den Eltern weggenommen, kamen etwa ins Erziehungsheim Donawitz

³⁸³ Zu einem ähnlichen Fall vgl. auch etwa Peter Ruggenthaler: „Repatriierungen“ bis zum Letzten: Kindesentführungen durch die sowjetische Besatzungsmacht; in: Stefan Karner u.a. (Hrsg.): „Österreich ist frei!“ Der Österreichische Staatsvertrag 1955. Beitragsband zur Ausstellung auf Schloss Schallaburg 2005 (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums N.F. 457), Horn-Wien 2005, S. 150-152

³⁸⁴ Vgl. etwa oben, S. 226 zu UA 9476

³⁸⁵ Mutter: UA 25402, Tochter: ÖVF 47875 (zwar in der Ukraine wohnend, Fall aber offenbar über das ÖVF-Büro abgewickelt bzw. jedenfalls auf keiner „regulären“ UNF-Liste zu finden), Sohn: ÖVF 66338

und dann zu besonders „linientreuen“ Pflegefamilien (ein Bruder starb 16-jährig unter mysteriösen Umständen bei der Pflegefamilie, ein älterer Bruder wurde 1944 in Kiel wegen Wehrdienstverweigerung exekutiert).

Ein Beispiel aus dem Bereich „Asozialität“: Ein anderes Kind (ÖVF 138135) wurde vom Jugendamt der Mutter wegen Misshandlungen weggenommen und zu einer Bauernfamilie gegeben, wo das Kind noch mehr geschunden wurde (ähnliche Fälle auch unten in Abschnitt 10). Ein Beispiel primär „politischer“ Verfolgung: Eine 1910 geborene Linzerin (ÖVF 81893, gestorben 2001) wurde im August 1944 wegen kommunistischer Betätigung inhaftiert, ihre fünf- bis neunjährigen Kinder (ÖVF 120667, 120791 und 82518) kamen ins „Kinderheim **Schloss Haus**“ bei Pregarten (Gemeinde Wartberg ob der Aist, laut Amtskalender Oberdonau 1942 „Fürsorgeanstalt“ des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft, aber das war ja auch das „Zigeuneranhaltelager Weyer“). Dort wurden sie oft geschlagen, in „Dunkelhaf“ gesperrt und gedemütigt, mussten alle drei Holzführen, Misttragen, in der Küche arbeiten, etc. – auch wichtig in Hinblick auf die oft zitierte Altersgrenze von zehn Jahren für „eigentliche“ Zwangsarbeit“ (mehr dazu in Kapitel 3.9.8.). Wie viel hier noch zu erforschen wäre, zeigt auch der Fall eines ansonsten kaum bekannten Erziehungslagers in **Hartberg** (im späteren Landesjugendheim), wo zumindest ein 1928 geborener Slowene ab September 1943 offenbar unter SS-Beteiligung zum „Deutschen“ umerzogen werden sollte (ÖVF 74291, auch etwa mit Details zum Lagerführer, täglichen Arbeitseinsätzen in der Umgebung, etc.).

Ein entsprechender Fall „ethnischer“ und zugleich politischer Verfolgung länger hier wohnender Familien: Eine 1940 in Wien geborene Tochter aus autochthon-tschechischer Familie (CZ 90388) wurde nach Verhaftung der Mutter im November 1942 in ein Heim gesteckt; aus dem konnten sie nach einem Jahr Vater und Großvater herausholen und in der Folge vor dem Zugriff des Jugendamtes verstecken.

Noch offener um „**Zwangs-Germanisierung**“ ging es im Falle einer 1927 geborenen Pragerin aus deutsch-tschechischer Familie (CZ 27328, also „gemischt“ bzw. eben eine von vielen realen Familiensituationen, die „auf dem Altar ethnischer Reinheit“ geopfert wurden oder deren Existenz zumindest bis heute verdrängt werden³⁸⁶): Von der („deutschen“) Mutter

³⁸⁶ Vgl. dazu Interview mit einer Deutsch-Tschechin bzw. Tschechien-Deutschen bei Eva Habel: „... und bin heute noch Deutscher geblieben“. Die Deutsche Minderheit in der Tschechischen Republik. In: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde 2004, S. 176 „Selbst aus einer gemischten Ehe stammend, sieht sie die Unsinnigkeit der Trennung der Nationalitäten schärfer als die beiden anderen Interviewpartner. Und natürlich haben Deutsche und Tschechen in den langen Jahrhunderten des Zusammenlebens miteinander Familien gegründet, auch wenn die Erinnerung daran später auf dem „Altar der ethnischen Reinheit“ geopfert wurden“ („Altar“-Zitat nach Aufsatz von Richard Sklorz von 2004); in jenem Fall war die „deutsche“ Großmutter vertrieben worden, „tschechischer“ Vater und eigentlich auch „deutsche“ Mutter blieben in der Tschechoslowakei.

früh zur Adoption freigegeben, kam sie erst zu tschechischen Zieheltern, wurde jedoch 1941 als Hausgehilfin einer besonders regimetreuen deutschsprachigen Familie zugewiesen, wegen Assimilationsverweigerung (sie traf sich mit anderen Tschechinnen) dann offenbar zwecks „Eindeutschung“ ins Jugendgefängnis Gerasdorf eingewiesen (mehr dazu in Kapitel 6.5.).

In ÖVF-Akten ist auch mehrfach Material über außerösterreichische „Umschulungsstätten“ zu finden, so etwa ein „Ausrichtelager“ für lothringische JunglehrerInnen in Metz (ÖVF 120580 oder auch 136861) oder aber ohne „Germanisierungs“-Intentionen ein spezielles Lager für serbische Jugendliche in Smederevska Palanka, wo im September 1942 ein späterer Häftling des AEL Oberlanzendorf interniert war (ÖVF 148171).

3.9.7. Sonderfall „Lebensborn“

Eine besondere Spielart der „Germanisierung“ betraf eine Gruppe von mindestens 42 von 1930 bis 1937 geborenen polnischen AntragstellerInnen (15 weiblich und 27 männlich, diese im Schnitt etwas älter: Median weiblich Juli 1934, männlich Oktober 1932). Sie scheinen fast durchwegs in speziellen Listen auf: „Ostlandkinder aus dem Reichsgau Wartheland, die sich im Kinderheim LEBENSBORN, Oberweis 34, aufhalten“ (erstellt durch den Bürgermeister von Laakirchen) sowie „List of polish children passed through the Lebensborn Children’s home Alpenland, Oberweis, in the period Sep. 43 / Apr. 45“. Diese Kinder wurden formell „deutschen“ Familien zu Erziehungs- bzw. Germanisierungszwecken zugeteilt, waren dann aber zumeist faktisch preiswerte Arbeitskräfte, ein Dreizehnjähriger dann auch schon etwa als Hilfskellner (PL 35636), oder mussten zeitweise von lagerartiger Unterbringung aus bei Landwirtschaften der Umgebung arbeiten. Eine entsprechende Liste „zugewiesener“ Kinder wurde laut Schreiben des Suchdienstes Arolsen von 1978 (beiliegend im Fall PL 333976) nach dem Krieg bei einer Münchener Stelle der Versicherungsanstalt „Berliner Verein“ gefunden, wo jene Kinder im Rahmen einer Gruppenversicherung für „Ostkinder“ vom Verein „Lebensborn“ zur Krankenversicherung angemeldet worden waren. UNRRA-Quellen sprachen von mindestens 113 entsprechenden Kindern, die meist zumindest zeitweise im institutionellen Kontext des Lebensborn-Heimes „Alpenland“ im Schloss Oberweis, Gemeinde Laakirchen, standen³⁸⁷.

³⁸⁷ Auf heute österreichischem Gebiet gab es außerdem das „Heim Wienerwald“ in Feichtenbach, Gemeinde Pernitz; vgl. Elisabeth Andrea Märker: Rassisch wertvoll. Die positive Eugenik: Ihre Handhabung am Beispiel

Dort waren sie meist eher kurz interniert, wie eine 1933 in Posen geborenen Polin (PL 333796): Sie kam über das hier eine Schlüsselrolle spielende „Gaukinderheim Kalisz“ (Kalisz) im Oktober 1943 nach Oberweis, Anfang 1944 zu einer „Pflegefamilie“ im „untersteirischen“ Cilli (also Celje, heute Slowenien), und wurde erst dort, dann von Oktober 1944 bis November 1945 in der Nähe von Neustadt an der Aisch volksschulmäßig „germanisiert“ (dann in einem D.P.-Lager in Obhut eines polnischen Ehepaares, im Oktober 1946 repatriert). Ihre „Ostkinder“-Gruppenversicherung galt vom Jänner 1944 bis April 1945, offizieller Vormund war die Lebensborn-Zentrale in München. Ein ähnliches Schicksal hatte ihr 1930 geborener Bruder (PL 352633). Unter jenen 42 Lebensbornfällen der Jahrgänge 1930-37 sind mindestens vier Geschwisterpaare und ein Geschwistertrio (leider fehlen bei den FPNP-Listen die Geburtsnamen, bei verehelichten Frauen meist nur aus Prüfprotokollen ergänzbar), 17 jener 42 wurden in Łodz (damals Litzmannstadt), neun in Posen bzw. Poznań geboren (Wohnorte bei der Antragstellung: 14-mal Łodz, 4-mal Poznań. Bei einem Fall (PL 408182) ist zwar 1929 als Geburtsjahr angegeben, was aber offenbar falsch ist: Er wuchs bei polnischen Adoptiveltern auf, die aus irgendwelchen Gründen das Kind um ein oder zwei Jahre älter machten; er war offenbar schon ab Juli 1942 in Oberweis, und kam im Juli 1944 in ein Landdienstlager im bayrischen Wessobrunn (später vom dortigen Kloster bestätigt).

Vermutlich ohne faktische Zwischenstation in Oberweis³⁸⁸ kam eine 1935 geborene Polin via Gaukinderheim Kalisz und „Heimschule Achern“ (südwestlich von Baden-Baden) schon im August 1943 nach Salzburg-Parsch (PL 413922); ihr eigentlicher Aufenthaltsort danach ist unbekannt (repatriert offenbar aus Tirol); besonders wichtig sind die ihrem Akt beiliegenden Fotos von der Rassenuntersuchung: Gesicht seitlich, halbseitlich und von vorne (also etwas anders gestaltet, als die damaligen Gestapo-Fotos, wo meist jeweils von rechts, von vorne und von schräg vorne-links aufgenommen wurde³⁸⁹). Wieder anders gestaltet waren Fotos, die am Spiegelgrund für „erbbiologische“ Untersuchungen aufgenommen wurden (vgl. S. 686).

Eine größere Rolle spielt laut mehreren Anträgen wohl auch Pfongau (Gemeinde Neumarkt am Wallersee); das hing vielleicht mit dem dortigen Schloss zusammen.³⁹⁰ Überhaupt werden

des Lebensbornvereins im Heim „Alpenland“ und „Heim Wienerwald“, Diss. Univ. Innsbruck 1999/2000 (das „Heim Wienerwald“ spielte im ÖVF-Kontext offenbar keine Rolle).

³⁸⁸ Wegfall jener Zwischenstation Oberweis ist auch nach Ansicht von Elisabeth Märker laut E-Mail-Auskunft möglich.

³⁸⁹ Vgl. dazu etwa die Dokumentation auf www.doew.at (wo auch mehrere ÖVF-AntragstellerInnen zu finden sind); viele solcher Gestapofotos auch etwa bei Karl Stojka: „Wo sind sie geblieben ...? Geschunden, gequält, getötet“ – Gesichter und Geschichten von Roma, Sinti und Juden aus den Konzentrationslagern des Dritten Reiches. Hrsg.: Sonja Haderer-Stippel - Peter Gstettner, Oberwart 2003

³⁹⁰ Laut Auskunft von Oskar Dohle ist am Salzburger Landesarchiv zwar nichts über Salzburger Lebensbornaktivitäten bekannt, er hielt die entsprechenden Fälle trotzdem auch für sehr plausibel. Dass manche

in Anträgen ehemaliger Lebensborn-Kinder vor allem Salzburger Arbeitsorte genannt: so etwa St. Martin bei Lofer (Brüderpaar PL 455799 und 455801, geboren 1933 bzw. 1931, wie in anderen Fällen hier mit „germanisierten“ Vor- und Familiennamen), Forstau, Radstadt, Mittersill, Seekirchen am Wallersee, Dorfgastein, etc.

Im selben „Reichsgau“ war auch eine 1937 in Łodz geborene Polin: Ihr Vater war 1940 Zwangsarbeiter in Duderstadt, dann bis 1945 in mehreren Konzentrationslagern, befreit in Dachau. Die Tochter war bei „Pflegeeltern“ auf einen Bauernhof in Saalfelden (Ortschaft Lenzing), wurde 1945 von zwei US-Soldaten in ein Flüchtlingslager gebracht, und kam dann zu polnischen Zieheltern. Laut Suchdienst-Auskunft aus Arolsen von 1980 waren die „Kindeseltern unbekannt“, der Suchdienst fand dann immerhin 1997 Namen und Haftzeiten des mittlerweile verstorbenen Vaters heraus.

In Einzelfällen könnte man die „Germanisierung“ als in gewisser Weise „erfolgreich“ sehen, was aber nicht als Erfolg von NS-Bestrebungen, sondern primär als Resultat letztlich individueller Entscheidung bzw. jedenfalls als Ausdruck individueller Lebensführung bewertet werden sollte: Ein 1930 in Posen geborener Mann kam laut seiner Schilderung schon 1939 nach Oberweis, erfuhr 1940 bzw. 1941 vom (angeblichen?) Tod seiner Eltern, arbeitete dann erwiesenermaßen 1944/45 in der Nähe Laakirchens, später in Österreich geblieben, 1954 österreichischer Staatsbürger (ÖVF 27990). Nach Auskunft von Elisabeth Märker wurde der Mietzins für Schloss Oberweis erst im September 1940 festgelegt; die nächstfrühesten Beginnzeiten für entsprechende Fälle laut FPNP-Antragslisten sind Jänner und Februar 1942. (Ihr zufolge gäbe es außer ihm einige andere in Österreich verbliebene Lebensborn-Kinder; von denen gibt es aber anscheinend keine ÖVF-Anträge).

Anders und charakteristischer ist aber der Ablauf im Falle dreier Schwestern aus Łodz (PL 035600, 035616 und 117965, geboren 1930 bis 1935): Nach frühem Tod der Mutter und Ermordung des Vaters wurden die drei offenbar im formellen Auftrag des „Reichskommissars für die Festigung des Deutschen Volkstums“³⁹¹ über Oberweis im Jänner 1944 ins erwähnte Pfongau gebracht, von wo aus sie bis April 1945 bei Bauern und Bäuerinnen der Umgebung Arbeit verrichteten, die nicht altersgerecht war: Transport von 25-Liter-Milchkannen, etc.; sie kehrten, wie fast alle anderen, in ihre Heimat zurück. (Einzelne Lebensborn-Fälle werden bei

entsprechenden Unterlagen erhalten blieben, hatte offenbar zumeist mit Zufällen zu tun; auch hier wurde bei Kriegsende viel Material systematisch vernichtet oder zumindest kaum auffindbar abgelegt.

³⁹¹ Also von SS-Führer Heinrich Himmler, der jene Funktion ab Oktober 1939 bekleidete; vgl. dazu (im Kontext der Volksdeutschen Mittelstelle / VOMI bzw. der komplizierten Struktur des institutionellen Umfeldes auch hinsichtlich diverser Lager) etwa Rafetseder 2001, S. 1218 (VOMI: vgl. auch etwa oben, S. 110f.)

genauerer Suche wohl auch bei den außerösterreichischen Individualanträgen „versteckt“ zu finden sein, aber dort eher im Falle nachträglicher Emigration).

Neben 42 eindeutigen Lebensborn-Fällen hierher verschleppter Kinder war auch eine 1920 geborene Polin in Oberweis vielleicht zeitweise im Lebensborn-Kontext zwangseingesetzt (PL T64602, laut Eigenaussage schon ab Februar 1940 bis Kriegsende dort). Laakirchen scheint auch bei zwei hier geborenen und vielleicht „weggenommenen“ polnischen Kindern als Geburts- bzw. Aufenthaltsgemeinde auf (PL 456253 und PL 393652), wo aber wohl kein Lebensborn-Kontext besteht³⁹². Umgekehrt ist in einigen FPNP-Listenfällen entsprechender Kontext vermerkt, wo das vermutlich faktisch nicht so war: Bei einem 1943 in Linz geborenen Kind handelt es sich wohl um Verwechslung der „Ausländerkinder-Pflegestätte Schloss Etzelsdorf“ mit einer Lebensborn-Einrichtung (PL 035638, vgl. oben, S. 309). Ähnliches gilt wohl bei einer im Juni 1944 in Schärding geborenen Polin (PL 122401): Sie wurde der in Sankt Florian am Inn zwangseingesetzten Mutter weggenommen, kam in ein „fremdvölkisches Kinderheim“ in NSV-Kontext (vermutlich Schardenberg³⁹³), nach dem Krieg in ein UNRRA-Heim (vermutlich das „Polish camp“ in Braunau-Ranshofen). Dem Akt ist (neben dem Foto eines Mannes in polnischer Soldatenuniform) ein Foto beigelegt, das offenbar knapp vor der Transferierung nach Polen angefertigt wurde, und (wie manch anderes Foto aus ÖVF-Anträgen) das Zeug zur prototypischen „Ikone“ hätte, mehrere Aspekte der NS-Zeit eindrucksvoll symbolisierend: Ein rund zweijähriges Kind, auf einer Decke sitzend, mit traurig-ernstem Blick eine Tafel mit der Aufschrift „SOFIE“ haltend ...

3.9.8. Von Arbeit und Nicht-Arbeit: mitanwesende, mitarbeitende und allein arbeitende Kinder

Zwei ähnlich potentiell ikonenhafte Fotos zeigen einen im November 1943 geborenen Ukrainer (UA 40067), dessen 1921 geborene Mutter damals an einer Werkbank der Metallwarenfabrik Malik in Wien 12 arbeitete: Einmal allein, einmal zwischen zwei daneben

³⁹² Jedenfalls hat der „Lebensborn“ im Kontext von ÖVF-Akten fast durchwegs mit „Germanisierung“ von aus Polen hergebrachter Kinder zu tun, und offenbar nichts mit der von PublizistInnen gerne spektakulär ausgebreiteten „Kinderproduktion nach deutschem Reinheitsgebot“ (so Titel einer Rezension zu Dorothee Schmitz-Köster: „Deutsche Mutter, bist du bereit ... Alltag im Lebensborn“, von Irene Bazinger in: *Jungle World* Nr. 42, http://www.nadir.org/nadir/periodika/jungle_world/42/22a.htm).

³⁹³ Vgl. Hauch 2001, S. 1307; im Gasthof „Waldschlössl“ in Schardenberg waren im August 1944 ca. 30 bis 40 „fremdvölkische“ Kinder.

stehenden, etwas größeren Kindern, jeweils auf einem Schemel vor einem hohen Bretterzaun mit Stacheldraht sitzend.

Eine sehr große Gruppe von AntragstellerInnen waren mitanwesende Kinder, wobei die „familiären“ Situationen sehr unterschiedlich sein konnten: Bei einem im Dezember 1944 in Bad Hall geborenen Kind waren Mutter und Vater auf demselben Bauernhof in Tötling, Gemeinde Sankt Florian (UA 73; ihr Bruder, UA 20682, kam im März 1943 in Linz zur Welt). Bei einer im Jänner 1944 im Linzer Lager 39 geborenen Landsfrau (UA 43086) war die Mutter damals bei den Göringwerken in Linz, der (schon seit 1929 angetraute) Gatte und Kindsvater hingegen im territorialen EVZ-Zuständigkeitsbereich, nämlich auf einem Bauernhof in Adalbert Stifters Heimat „Oberplan, Kreis Kaplitz“ (damals „Oberdonau“).

Deportationen betrafen zum Teil Eltern mit Kindern unterschiedlichen Alters, vielfach Frauen mit Säuglingen (oben wurden auch Fälle erwähnt, wo das zum Tod der Kinder führte), zum Teil kamen Frauen auch schwanger her, oft waren aber auch etwa ältere Geschwister oder andere Verwandte mit „nicht arbeitenden“ ÖVF-AntragstellerInnen mit: so im Fall RF 146316 eine 1938 geborene Russin mit 1927 geborener Schwester in einem Linzer Reichsbahnlager (die Auszahlungs-Kategorie der Antragstellerin richtete sich hier eben nach der Tätigkeit der Schwester). Bezüglich des Alters war die Haltung des ÖVF bei „mitanwesenden Kindern“ ähnlich der im Rahmen des Bundesentschädigungs-Gesetzes 1952 getroffenen Feststellung im Falle einer ab dem Alter von zwei Monaten in Salzburg und dann Lackenbach internierten, gebürtigen Sintizza (ÖVF 2786, laut Tiroler Geburtsurkunde von 1954 nachträglich für 1939 anstelle eines Geburtsortes: „landfahrend, ohne festen Wohnsitz“, später Deutschland, Bescheid des „Amtes für die Wiedergutmachung Ravensburg): Bei der Zahlungsbemessung sei es „unerheblich, dass“ die Betroffene „zu Beginn der Freiheitsentziehung erst wenige Monate alt“ gewesen sei. „Der Charakter einer Freiheitsentziehung als nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme ist nicht davon abhängig, dass sich jemand des Entzuges der Freiheit bewusst ist“³⁹⁴.

Ein zwar eher „exotisches“, aber doch auch eine Rolle spielendes Thema ist der Fall „**Vater allein mit Kind**“: Dies ist freilich vom Sachverhalt her nicht immer eindeutig: Mehrfach wird bei SowjetbürgerInnen anlässlich der Rückführung in die Heimat nur der Vater mit Kindern erwähnt, auch wenn etwa die Mutter laut Taufbestätigung zumindest im Juni 1944 in Bad Hall gewesen sein muss (so UA 31866); entweder starb die (mit ihm bereits vor der Deportation verheiratete) Frau vor der Rückkehr, emigrierte allein, oder wurde bloß bei der „Filtration“ in

³⁹⁴ Vgl. auch oben, S. 302f. zum noch weiter gehenden tschechoslowakischen bzw. tschechischen Ansatz

patriarchalischer Weise „vernachlässigt“ (jedenfalls bei ÖVF-Anträgen nicht nachweisbar; vgl. zu ähnlichen Fällen oben, S. 313 beim Lager 300 in Anzendorf). Nicht ganz klar ist diesbezüglich auch die Bescheinigung des Pulkauer Bürgermeisters vom August 1945, dass ein 1917 geborener Ukrainer (UA 17631) seit Juli 1942 dort gemeldet sei, „Begleitung: Tochter [...], geb. am 18.6.1945 in Eggenburg“ – offenbar im selben Krankenhaus, wo der offenbar außereheliche Vater ab 3.7.1945 in Pflege war. Keine Spur gibt es von der Mutter auch im Antrag eines 1935 geborenen Russen, der ab Dezember 1943 in Linz und Umgebung war, und im Oktober 1945 offenbar nur mit dem Vater repatriert wurde (RF 100844).

Eindeutig ist hingegen der Fall CZ 117366: Ein 1939 geborenes Tschechenkind kam nach Trennung der Eltern zuerst zu Onkel und Tante in Pflege, nach deren Trennung zum 1913 geborenen Vater, der als Techniker 1942 zum „Reichseinsatz“ ins Tiroler Ötztal musste, und seinen Sohn dorthin mitnehmen musste bzw. durfte: Im Lager Silz war das Kind quasi „Maskottchen“ für eine Gruppe von Männern aus dem „Protektorat“, wie ein Gruppenbild von Dezember 1942 zeigt: Lagerstube, links und rechts Stockbetten, hinten auf einem Schrank mehrere Koffer, elf Männer und der frisch frisierte Bub vor einem Weihnachtsbaum; zum Teil dieselben Männer sind auch auf einem Foto anlässlich des Begräbnisses eines Landsmannes im Juli 1942 in Haiming zu sehen; der Vater starb schon 1973.

Wie sieht es nun hier mit dem **altersmäßigen Beginn „eigener“ Zwangsarbeit** aus? Hier wird oft eine Grenze von zehn Jahren zitiert, die auch in einer Anordnung Himmlers vom November 1943 vorkam. Der „Reichsführer SS“ hatte anlässlich von „Gebietsräumungen“ an der Ostfront bestimmt: „Für einen Einsatz im Reich kommen nur die Ostarbeiterfamilien in Frage, bei denen mindestens 50% der Kopfzahl arbeitsfähig sind (bei Jugendlichen ab 10. Lebensjahr)“.³⁹⁵ Der Verteidiger Sauckels beim Nürnberger Prozess behauptete (wohl wider besserem Wissen), beim Arbeitseinsatz von Kindern habe es sich „nur um ländliche Beschäftigungen handeln“ können, „wie sie auch für deutsche Kinder üblich sind. Hierzu wird darauf verwiesen, daß im Kriege in Deutschland die Schulkinder vom zehnten Lebensjahre zur Arbeit herangezogen werden konnten nach dem Erlaß des Reichsjugendführers vom 11. April 1942“.³⁹⁶

³⁹⁵ Zitiert in Ausführungserlass der Gestapo Linz, 25. November 1943 (vgl. Rafetseder 2001, S. 1170 bzw. zu Fragen der „Kinderarbeit“ auch etwa ebd., S. 1146f.)

³⁹⁶ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1147, Anm. 198; „Jugendführer des Deutschen Reiches“ war ab 1940 Artur Axmann, als Nachfolger Baldur von Schirachs, der Gauleiter und Reichsstatthalter von Wien wurde; ausführliche Details zu jenem Amt etwa auch Handbuch Reichsgau Wien 1944: Zu Agenden des „JFdR“ gehörten auch etwa „Gnadensachen im Aufnahmeverfahren bei nichtdeutschblütigen Jugendlichen“ im HJ-Kontext, aber auch (in anderen „Ämtern“) manche „Ein- und Rückdeutschungs“-Angelegenheiten, „kolonialpolitische Jugendarbeit in den besetzten Gebieten“, sowie etwa K.L.V. (vgl. unten, S. 696f.).

Bei der Analyse entsprechender Aussagen bzw. Dokumente ist zu bedenken, dass es nach dem Krieg vor allem (aber nicht nur) in der Sowjetunion günstiger war, zu sagen: man habe nicht wirklich für das NS-Regime gearbeitet, schon gar nicht für die Rüstungsindustrie, sondern sei nur untätig im Lager gesessen. Dies führte oft zu Diskrepanzen zwischen Angaben bei der Repatriierung (die bis in die jüngste Zeit in Archivbestätigungen oft irreführenderweise zitiert werden) und späteren Schilderungen. Mehr als zu bezweifeln ist etwa, dass ein 1924 geborener Krimtatare (UA 25645) von Oktober 1942 bis Mai 1945 in einem Lager in Steyr „nichts arbeitete“ (so laut im Filtrationsakt niedergelegter Aussage). Allerdings ist der Begriff „Arbeit“ für sehr viele AntragstellerInnen eng verknüpft mit dem Ausrücken zu Außeneinsätzen, während Arbeiten im Rahmen der Lager-Infrastruktur von Betroffenen auch deshalb vielfach nicht als „eigentliche Zwangsarbeit“ gesehen wurden. Vergleichbar ist auch die Situation bei der Frage nach „Zwangsarbeit“ während Gefängnisaufenthalten (mehr dazu in Abschnitt 6).

Ähnliche Begriffsprobleme gelten vielfach für Mütter mit Kleinkindern: Da heißt es etwa einmal, die Mutter von vier Kindern habe ab November 1943 im Lager Sankt Pölten „nicht gearbeitet“, an anderer Stelle im Akt heißt es aber, sie habe dort Lagerarbeiten verrichtet (UA 21341 und UA 21343, geboren 1942 bzw. 1941; die „Nicht-Arbeit“ offenbar aus einem Filtrationsprotokoll von 1945). Bezeichnend sind hier Schilderungen von „Arbeit im Krankenlager für Arbeitsunfähige“ für eine Mutter mit 1940 und 1942 geborenen Kindern (UA 25599 und 25594, ab Mai 1944 im Kontext der Nibelungenwerke Sankt Valentin).

Eine Durchsicht nach Alter geordneter Gesamtlisten nach Partnerorganisationen ermöglicht vor allem bei UNF-Anträgen grobe Abschätzung, AntragstellerInnen welchen Geschlechts ab welchem Alter und wo bzw. welche „eigene“ Zwangsarbeit leisteten. In der „Arbeitgeber“- bzw. Tätigkeitsspalte gibt es dort eine breite Palette von (je nach einreichender Regionalstelle) ukrainischen oder russischen Begriffen im Kontext mit Mutter, Vater, Familie oder Kind-Status (etwa „s mater’ju ...“, „s mamoj ...“, „batky ...“, „roditeli ...“, „malolitnij“, „deti“, etc.). Diese deuten meist entweder auf Nichtarbeit oder auf „altersgerecht“ reduzierte eigene Arbeit hin, sind aber nicht immer eindeutig: Mehrfach ist entgegen scheinbar klaren „Nichtarbeits“-Begriffen im Akt sehr wohl von regelmäßiger persönlicher Arbeit Betroffener etwa in Wohnlagern, in Landwirtschaften oder sogar in Fabriken die Rede.

Oft sind entsprechende Hinweise mit Vorhandensein von Dokumenten verknüpft, und die wurden besonders für Jugendliche in vielen Fällen erst ab Erreichen eines gewissen Alters ausgestellt, obwohl die Betroffenen schon davor bei denselben DienstgeberInnen im Einsatz

waren (Anmeldung zur Versicherung auch oft erst dann, wenn ein Krankenhausaufenthalt notwendig war, wobei es bezeichnenderweise etwa lokale Nazi-Größen weniger nötig hatten, ihre ZwangsarbeiterInnen anzumelden – so ein steirischer „Orz Baverfirer“ vulgo Ortsbauernführer / UA 31682 oder ein oberösterreichischer „Burgomizen“ bzw. Bürgermeister / UA 25322³⁹⁷). (Es gibt aber auch Fälle wie den, wo bei einem französischen Ehepaar in Donawitz nur der Mann belegt ist, obwohl auch damalige Arbeit der bereits über 20-jährigen Gattin plausibel geschildert ist). Oft beziehen sich scheinbare „Nichtarbeits“-Hinweise auf den Status bei Beginn des Zwangsaufenthaltes, wo bei Vermerken wie „malolitnij“ bei mehrjährigen Aufenthalten zumindest am Schluss sehr wohl regelmäßige Zwangstätigkeiten gegeben waren. Die Abgrenzung von gelegentlicher Mithilfe zu regelmäßiger Zwangsarbeit ist auch bei ausführlichen Schilderungen nicht immer leicht: So wurde ein 1933 geborenes Ukrainerin (UA 41656) 1944 von einem Gutsbesitzer mit anderen Kindern zum Holz sammeln in den Wald geschickt, und musste im Frühjahr 1945 bei Aufräumungsarbeiten in Wien Ziegeln sammeln, während die Mutter andere Tätigkeiten verrichtete: Auf der Antragsliste sind jene Tätigkeiten des Kindes hinter dem irreführenden Hinweis auf „Minderjährigen“-Status (malolitnij) versteckt.

Andererseits beziehen sich konkrete Tätigkeitsangaben oft auf mitanwesende Eltern oder ältere Geschwister, was eben nur bei damals Zwei- oder Dreijährigen evident ist, nicht aber bei Acht- oder Zehnjährigen. Da wären im Einzelnen auch jeweils die Prüfprotokolle zu beachten (die es ja zu rund 5.100 UNF-Fällen bzw. 12.800 Partnerorganisations-Fällen gibt). Die folgenden Angaben inkludieren jedenfalls auch Fälle, wo in den Antragslisten auf die Tätigkeit einer „Familie“, der Eltern oder der Mutter Bezug genommen wird, obwohl im Akt selbst auch oft regelmäßige nicht-altersgerechte Arbeit der Kinder evident sein kann (also etwa häufiges Schleppen schwerer Milchkannen, was dann etwa in späteren ärztlichen Attesten als wahrscheinliche Ursache von Dauerschäden erwähnt werden kann).

Bezeichnend für verstärkte persönliche Deportation damaliger Jugendlicher außerhalb familiären Kontextes ist jedenfalls der deutliche Anstieg im Bereich der Jahrgänge ab etwa 1930 bei den UNF-AntragstellerInnen (Jahrgänge 1933 weiblich 59 / männlich 39, 1932 w 75 / m 40, 1931 w 72 / m 42, 1930 w 102 / m 66, 1929 w 183 / m 160, 1928 w 564 / m 418, 1927

³⁹⁷ Hier darf nicht generalisiert werden: So hatte der Bürgermeister einer anderen oberösterreichischen Gemeinde „seinen“ Ukrainer sehr wohl regulär angemeldet (UA 43269).

w 1854 / m 1102, etc.³⁹⁸). Dieser Anstieg hat vor allem mit Deportationen im Verband entsprechender Altersgruppen ganzer Dörfer zu tun³⁹⁹.

Der altersmäßige Übergang zur persönlichen, regelmäßigen Zwangsarbeit lässt sich (unter Beachtung der oben erwähnten Vorbehalte) in den UNF-Antragslisten anhand der Zuordnung von auf persönliche „Nichtarbeit“ oder zumindest theoretisch „altersgerecht“ reduzierte Arbeit hindeutende Begriffe einigermaßen sichtbar machen (wobei die Betroffenen meist bis 1945 in Österreich waren): Bei männlichen Anträgen betrifft das bei Jahrgang 1929 nur 1,3%, 1930: 12%, 1931: 19%, 1932: 28%, 1933: 49%, 1934: 57%, 1935: 59%, 1936: 67%, 1937: 80%. Bei weiblichen Anträgen sind die entsprechenden Prozentsätze bei Jahrgang 1929 1,6%, 1930: 11%, 1931: 24%, 1932: 33%, 1933: 58%, 1934: 46%, 1935: 53%, 1936: 58%, 1937: 63%. Dort sind also bei den Jahrgängen 1931 bis 1933 die entsprechenden Prozentsätze höher, bei den Jahrgängen 1934 bis 1937 niedriger als bei den männlichen Jahrgängen; die Unterschiede sind aber wohl zu wenig signifikant, um sinnvolle Schlüsse zu erlauben.

Wohlgemerkt: unter den jenen Prozentsätzen sind viele Fälle inkludiert, wo sehr wohl zumindest zeitweise regelmäßige Zwangsarbeit vorlag, wobei Rücksicht auf „Altersgemäßheit“ vom Wohlwollen einzelner BetriebsführerInnen, LandwirtInnen oder Hausfrauen abhängig war. Außerdem ist bei Tätigkeitsangaben auch sonst vor falschen Schlüssen zu warnen: eine 1931 geborene Ukrainerin, von Juli 1943 bis Kriegsende „in einer Leobener Schule“, wurde dort nie unterrichtet, sondern musste Putzen und Aufräumen⁴⁰⁰.

Hier lassen sich aber keine generellen Regeln feststellen, nicht einmal hinsichtlich einzelner Lager in ähnlichen Situationen, wie etwa bei MAZSÖK-Fällen aus den Prüfprotokollen ersichtlich, noch besser allerdings sichtbar in dem ÖVF zur Verfügung gestellten Auflistungen, wo einzelne AntragstellerInnen enthalten sind: Auf einer Liste vom Juli 1944⁴⁰¹ wurden von einem Bärnkopfer Gendarmen „17 Männer“ (inklusive einem 1931 geborenen „Schüler“) und „43 Frauen“ aus Ungarn namentlich aufgelistet, die von einer Firma „zu Holzschlägerungsarbeiten“ zwangseingesetzt waren, 17 oder 16 „mj Kinder“ wurden dort nur pauschal genannt. Von diesen Kindern musste zumindest eine 1937 Geborene noch vor ihrem

³⁹⁸ Vgl. die entsprechende Tabelle oben, S. 122

³⁹⁹ Vgl. etwa oben, S. 42 bzw. Anm. 32 zu zwei Dörfern in einer Liste aus St. Georgen am Walde

⁴⁰⁰ UA 13820, vorher von Juli 1942 bis Juli 1943 in einem Privathaushalt; eigene Zwangsarbeit in Schulen ist auch bei etlichen „älteren“ Ukrainerinnen nachweisbar, so Jahrgang 1921: UA 50996 in Vöcklabruck; 1922: UA 34218 Waidhofen an der Ybbs; 1923: UA 19954 Steyr, UA 7845 Wien, UA 28293 Kufstein; 1924: UA 6185 „Schule und Internat“ Seitenstetten (damals staatlich); 1925: UA 26923 Innsbruck, UA 15145 Wattens, UA 27545 Bruck an der Großglocknerstraße; 1926: UA 27066 Eisenerz; 1927: UA 7629 Gmunden, UA 19843 Bregenz, UA 37888 St. Michael ob Leoben, um nur einige UNF-Beispiele zu nennen. Auch das ist einer von vielen speziellen Einsatzbereichen, wo die umfassende Tragweite des NS-„AusländerInneneinsatzes“ sichtbar gemacht werden könnte.

⁴⁰¹ Vgl. unten, S. 599-601

siebenten Geburtstag sowohl in Saggraben als auch dann in einer Amaliendorfer Fabrikskantine mithelfen (ÖVF 36133, später Israel), was eben auch in den Augen des Waldviertler Gendarmern nicht als „eigentliche“ Zwangsarbeit galt.

Zumindest punktuell und in Hinblick auf einen speziellen, doch schwereren „Außeneinsatz“ aussagekräftiger sind zwei Listen, die Ende 1944 im Namen des „Oberbürgermeisters der Stadt Wiener Neustadt als Leiter der Sofortmaßnahmen“ erstellt wurden: Das entsprechende „Verzeichnis der in Wiener Neustadt eingesetzten ungarischen jüdischen Arbeitskräfte“ umfasst Personen der Jahrgänge 1863 (!) bis 1933, die jüngsten männlichen: dreimal 1933, zweimal 1932 und viermal 1931, die jüngsten weiblichen: zweimal 1931. Das ergänzende „Verzeichnis der im Lager befindlichen ungarischen Juden Kinder“ nennt je ein Kind der Jahrgänge 1931, 1932 und 1933, sowie jeweils mehrere Kinder der Jahrgänge ab 1934 (zuletzt zwei im Mai 1944 geborene; darunter ÖVF-Anträge etwa im Fall ÖVF 126242).⁴⁰² In diesem Falle wurde offenbar grob nach Alter eingeteilt, mit konstitutions- bzw. krankheitsbedingten Überschneidungen; dabei mussten zumindest die älteren der „im Lager befindlichen Kinder“ sicher auch mit anpacken, aber eben nicht „extern“ beim „eigentlichen“ Zwangseinsatz.

Die entsprechende Einteilung sagt wenig über die Verhältnisse bei anderen damaligen Einsatzorten jener speziellen Opfergruppe aus: Auf der damaligen „Reichsdomäne Haidlhof“ bei Bad Vöslau⁴⁰³ wurde schon Ende 1944 auch ein 1935 geborener Deutsch-Ungar⁴⁰⁴ mosaischer Konfession täglich zu Land- und Forstarbeiten herangezogen (ÖVF 83434). Am selben Einsatzort wurde eine 1933 geborene Landsfrau (ÖVF 50478, beide später Israelis) als noch nicht einmal Zwölfjährige vom Aufseher am Erdäpfelacker so verprügelt, dass sie davon gesundheitliche Dauerschäden davontrug. Bei einem Arbeitskommando mit gleichem Deportationshintergrund in Oberwaltersdorf waren auch Kinder im achten und neunten Lebensjahr bei Wald- und Feldarbeiten eingesetzt (etwa ÖVF 80424 und ÖVF 105584).⁴⁰⁵

⁴⁰² Erstellt von Werner Eichbauer 1987, vgl. oben, S. 58

⁴⁰³ Im Grenzbereich der Katastralgemeinden Gainfarn und Großau, die beide Anteil an der Ortschaft Haidlhof haben; der Bereich der Ortsgemeinde Gainfarn gehörte bereits 1938-1945 zeitweise zur damaligen Ortsgemeinde Bad Vöslau, Gainfarn und Großau sind ab 1972 Teil der Stadtgemeinde Bad Vöslau (vgl. Rafetseder 1989).

⁴⁰⁴ Bei dieser Opfergruppe sahen sich ursprünglich sehr viele bzw. vermutlich die meisten kulturell (wie etwa die Eltern Theodor Herzls schon vor der Übersiedlung von Budapest nach Wien) als „Deutsche“, und hatten meist auch entsprechende Vor- und Familiennamen (diese zum Teil bereits vorher aber magyarisiert, bzw. bei Emigration nach Israel „judaisiert“); da gibt es gelegentlich Nachkriegsbestätigungen von ZeugInnen dafür, dass solche jüdischen „UngarInnen früher „im persönlichen Bereich die deutsche Sprache überwiegend verwendet haben“, so ein Dokument aus Israel von 1989 im Fall ÖVF 79663 (Familiennamen des Antragstellers bis heute abgeleitet von einer deutschen Stadt). Bezeichnend etwa, dass es dort gelegentlich heißt, man habe in Strasshof den „Völkischen Beobachter“ gelesen – der Pester Lloyd war eben nicht verfügbar (vgl. unten, S. 596).

⁴⁰⁵ Vgl. dazu bereits 1979 Verzeichnis der Haftstätten, S. 332 (laut „Häftlings-Aussagen“ Oktober/November 1944 bis Anfang April 1945, wobei im Text mindestens zwei Arbeitskommandos aus drei Unterkünften in wohl nicht ganz zutreffender Weise „zusammengefasst“ wurden; vgl. dazu unten, S. 378).

Eine 1936 Geborene aus der in Stratzing-Dross eingesetzten Gruppe⁴⁰⁶ machte geltend, dass auch sie zu Forstarbeiten herangezogen wurde, was ihr anlässlich eines Antrages im Rahmen des deutschen Bundes-Entschädigungsgesetzes wohl zu Unrecht nicht geglaubt wurde (ÖVF 73841, später USA): „Da das ZAL Dross bei Krems als Haftort im Sinne von § 16 Abs. 2 BEG nicht anerkannt ist und die Verfolgte als Kind von 8 Jahren nicht zu Zwangsarbeit herangezogen worden sein konnte“, könne „für diese Zeit [...] keine Haftentschädigung zuerkannt werden“ (Münchener Entscheidung vom Juni 1956, später anscheinend durch einen Vergleich partiell korrigiert; leider liegen dem ÖVF-Antrag von den jeweiligen Dokumenten nicht alle Seiten bei). Auch bei Forstarbeiten gab es „kindgerechtere“ Tätigkeiten, wie das Sammeln kleinerer Zweige für Brennholz, wie im Falle einer Achtjährigen in Wien (ÖVF 137877, untergebracht mit rund 20 anderen zusammen in einem Klassenzimmer einer Schule in der Schrankenberggasse). In der Glasfabrik Moosbrunn musste damals offenbar auch ein Siebenjähriger im Rahmen der Produktion regelmäßig mithelfen (ÖVF 54279, dort unter anderem mit 1913 geborener Mutter - ÖVF 54004, Tante - ÖVF 54241 und Cousine - ÖVF 54278, später alle USA). Ähnliches galt wohl für eine 1939 geborene Landsfrau im Lager Wifo-Lobau bzw. im Rahmen der Firma Schmitt & Junk (HU 17277). Eindeutig hingegen die Zeugenaussage über einen damals Zehnjährigen: Er habe in Wien Schutträumen müssen in einer eigenen Kinderbrigade („clearing debris of bombed buildings in children’s brigade“, ÖVF 106028, Zeugin: ÖVF 50964, beide im Floridsdorfer Lager Mengergasse, später Israel). Ausdrücklich keine „eigene“ Zwangsarbeit war bei einer 1936 geborenen Russin (RF 495691) gegeben: Sie war von 1942 bis Kriegsende unweit von Wien in irgendeinem Lager mit zwei Baracken, umgeben von einem Zaun mit Stacheldraht, in der Nähe „ein kleiner Fluss, wo die Kinder manchmal hinliefen um einen Fisch zu fangen“. Die Erwachsenen seien täglich zu einem Bauern arbeiten gegangen. Öfters ist auch ausdrücklich vom Aufenthalt in speziellen „Kinderbaracken“ im Kontext größerer Lager die Rede, so bei einer 1933 geborenen Ukrainerin ab November 1943 in Wien (UA 43177), die dort aber vermutlich bald auch schon etwa für die Beaufsichtigung kleinerer Kinder herangezogen wurde (UA 43177; das war von der Kategorie her gleichgültig, da bei nennenswertem Lageraufenthalt normalerweise auch ohne „eigener“ Arbeit in „Ind“ eingestuft wurde).

Wie früh sehr wohl „eigene“ Zwangsarbeit auch laut Ausweisen aus dem Kontext des NS-Regimes vorliegen kann, zeigt eine „Stammkarte für OT-Anwärter“ für eine damals siebenjährige (!) Weißrussin, deren Alter auch auf dem Ausweisfoto klar erkennbar ist – wohl

⁴⁰⁶ Vgl. unten, S. 609f.

eines der erschütterndsten Dokumente, die im Rahmen der ÖVF-Arbeit auftauchten; mehr darüber unten in Kapitel 4.5.3.

Zum Thema „frühe eigene“ Zwangsarbeit noch zwei Beispiele: Ein 1937 geborener, aus NS-Sicht „nichtarischer“ Österreicher (ÖVF 40) wurde anlässlich der Reichspogromnacht im November 1938 von SA-Leuten aus dem Kinderwagen geworfen (zum Glück nur Gehirnerschütterung als Folge), musste mit Eltern Rassenvermessungen über sich ergehen lassen, kam mit ihnen in eine Sammelwohnung, und musste dann mit sieben oder acht Jahren, gemeinsam mit der Mutter zeitweise Papiersäcke kleben und Stanzarbeiten verrichten (hier ohne Ausweis und ohne bei einer Versicherung gemeldet zu sein). Zum Teil noch jünger waren Kinder, die für die Metallwarenfirma Martin Miller AG in Traismauer leichtere Arbeiten verrichten mussten, wie etwa Schrauben sortieren – in diesem Falle war das aber im Rahmen einer Aktion, die offenbar eher dem Schutz einer speziell verfolgten Opfergruppe, und weniger der Ausbeutung diente (mehr dazu unten, S. 646). Eher der Normalfall war es, dass etwa ein 1935 geborener Russe laut bei der Heimkehr ausgestellter Filtrationsbestätigung ab 1943 bis Kriegsende landwirtschaftlich irgendwo in Österreich eingesetzt war, und dort eher dem Alter nicht angemessene Arbeiten erledigte, und zwar ohne versicherungsmäßigem Nachweis, da eben nicht entsprechend angemeldet (so RF 171224 und etliche weitere Fälle).

3.10. „Transzendente Seiten“ von Zwangsarbeit? Aspekte von Religionen bzw. Religiosität und kirchlichen bzw. konfessionellen Aktivitäten

Ein großer Bereich für sich wären hier Implikationen mosaischer Konfessionszugehörigkeit bei direkt Betroffenen (bzw. bei deren Eltern und Großeltern), was aber anderweitig behandelt wird. Hier sei nochmals darauf verwiesen, dass mangels brauchbarer „Arbeitsgrundlagen“ sonstiger Art letztlich Zugehörigkeiten zu israelitischen Kultusgemeinden oder bei Männern etwa das vermeintliche oder tatsächliche Vorliegen von Beschneidungen⁴⁰⁷ (also letztlich ein rituell-religiöser, und eben nicht angeborener Aspekt) primär bedeutsam waren.

In manchen Akten gibt es auch Dokumente über den Austritt aus einer Israelitischen Kultusgemeinde bzw. „aus der mosaischen Kirche“, letztere (aus Vatikansicht falsche) Formulierung laut Dokument im Fall ÖVF 1024, dort auch eine bald danach, im Juli 1939

⁴⁰⁷ Vgl. unten, S. 550 und 562 zum Formular des „kleinen Abstammungsnachweises“ bzw. oben, S. 167f. zum Beschneidungs-Problem (etwa zu ÖVF 36473)

ausgestellte amtliche Bestätigung über die, natürlich nicht freiwillige, „Annahme des Zunamens Israel – Sara“. Der 1929 geborene Wiener war dann nach erzwungenem Schulabbruch bis Kriegsende Hilfsarbeiter in mehreren Wiener Betrieben. An anderer Stelle sind auch Beispiele für Deklarationen des „Nichtjüdisch-Seins“ auch für diverse „AusländerInnen“ bzw. ZwangsarbeiterInnen zu finden, auch dort primär „rassisch“ intendiert, aber letztlich indirekt auf die Konfession als Kriterium zurückgreifend (vgl. etwa unten, S. 549f.).

Ein bei ÖVF-Anträgen vielfach zu findender „Grenzbereich“ von Zwangsarbeit wegen „religiöser“, offiziell aber natürlich anders begründeter Verfolgung ist bei ZeugInnen Jehovas, AdventistInnen, aber auch KatholikInnen im Kontext der Verweigerung von Wehrdienst, HJ oder auch „Deutschem Gruß“ zu finden, was auch ein Kapitel für sich darstellt, und hier ausgeklammert (aber doch ins Bewusstsein gerufen) sei⁴⁰⁸.

Hier vorerst einige Hinweise zu den bereits mehrfach erwähnten **kirchlichen Taufscheinen**, wobei oft bei Geburt vor Kriegsende eine Taufe danach vorlag. Hier geht es nicht nur um römisch-katholische Pfarren: Da gibt es etwa einen russisch-orthodoxen Taufschein aus Zürich vom September 1945 für eine im Jänner 1945 in Bludenz geborene Ukrainerin (UA 1351), einen (nur russischsprachigen) Taufschein der russisch orthodoxen Kirche in Wien vom Dezember 1944 (UA 2667⁴⁰⁹), auch etwa ein Dokument einer russisch-orthodoxen Taufe in Wien im Jänner 1945 (UA 41179; „an diesem Tag war kein Bombenangriff“, was ihr offenbar später als bemerkenswert erzählt wurde). Konfessionsangaben staatlicher Stellen waren damals oft ungenau: eine im April 1941 aus dem Generalgouvernement nach Vorarlberg deportierte Frau war laut amtlicher Anmeldung griechisch-katholisch, laut Abmeldung aus dem Lager Lauterach vom selben Jahr „orthodox“ (wegen Krankheit von der Baufirma Unteregger bzw. dem Arbeitsamt heim geschickt, UA 2680).

Auch hier wären weit gefasste Vergleiche möglich, etwa hinsichtlich verwendeter Formulare, wobei der Wandel im entsprechenden Urkunden- bzw. Ämterwesen zu bedenken ist, also das Aufhören der staatlichen Funktion (nicht nur katholisch-)kirchlichen Matrikelwesens 1938/39

⁴⁰⁸ Vgl. etwa S. 26, 36, 58, 169, 213, 272, 315f., 333, 389, 511, 513, 531, 534, 547, 654, 680, 682 oder 687f.

⁴⁰⁹ Mutter war zwangseingesetzt bei einem Bauern in Blumau bei Baden bis April 1945; ein auch namenskundlich bemerkenswerter Fall: Vatersname des Kindes durch spätere Heirat der Mutter geändert (vorher war das wohl abgeleitet vom Großvater mütterlicherseits), auch der Vorname war bei der Taufe eigentlich „anders“ als in späteren Dokumenten, was aber durch die kirchlich-festliche Version des Vornamens im Taufschein bedingt war (Galina als „Alltags“-Variante von Anna; die enorme Varianz von aus dortiger Sicht irgendwie doch „gleichen“ Namen verwunderte das ÖVF-Prüfteam mehrmals, wobei die dazu befragte UNF-Mitarbeiterin aber immer wieder auf ein eigenes Buch über solche Vornamen-Varianten verweisen konnte).

(Stichwort „Trennung von Kirche und Staat“⁴¹⁰). Hierzulande endete am 31.7.1938 bei Trauungen bzw. am 31.12.1938 bei Geburten und Todesfällen die konfessionelle Führung von Personenstandsbüchern im Auftrag des Staates (was meist vergessen wird: im Burgenland war das schon ab einem ungarischen Gesetz von 1895 der Fall, außerdem gab es auch im übrigen Österreich schon lange vor 1938 auch reine „Ziviltrauungen“).

Formulärmäßig ging dieser Übergang nicht schlagartig, wie etwa die Drucksorte „Amtlicher Vordruck der Erzdiözese Wien für Altmatrik vor 1. Jänner 1939 und für kirchliche Erstbücher nach der alten Form, nicht aber für Erstbücher nach dem mit 1. Jänner 1953 eingeführten Vordruck“ erahnen lässt (so etwa verwendet von der griechisch-katholischen Pfarre Wien – St. Barbara 1992 für die Bestätigung von Geburt, Taufe und Firmung⁴¹¹ des vorehelichen Kindes eines ukrainischen Paares vom April 1944 ausgestellt; Mutter: „Landarbeiterin“ in Raasdorf, Vater: Industriearbeiter direkt in Wien, Kind: UA 41825). „Übergangsprobleme“ anderer Art sind etwa bei der Trauung einer Westukrainerin im Mai 1947 sichtbar: laut Trauungsschein „Diözese Seckau, Judenburg Deutsches Reich - Land Österreich“, wobei „Deutsches Reich“ gestrichen, aber noch sichtbar ist (ÖVF 145801, später Britin).

Bezeichnend für eine formale (wenngleich juristisch wohl irrelevante) Übergangsphase ist auch ein zumindest im August 1944 in Ostermiething verwendeter „Geburtszeugnis und Taufschein“-Vordruck (laut Druckvermerk vermutlich von 1940), oben links vorgedruckt: „Land: Oberdonau, Kreis: Braunau am Inn, Gemeinde: Ostermiething, rechts „Diözese: Linz, Dekanat: Ostermiething, Pfarre Ostermiething, Post: Ostermiething“, dazwischen maschinschriftlicher Vermerk: „Nur zum kirchlichen Gebrauch“; im selben Fall (PL K031146) liegt auch das damals in „nichtkirchlicher“ Hinsicht relevante Dokument des Standesamtes Bad Hall vom Juni 1944 bei, nämlich die häufig zu findende „Geburtsurkunde (unehelich)“ des Verlags für Standesamtswesen Berlin (zu der es mehrere Alternativ-Formulare aus zum Teil regionaler Produktion gab). (Vom gleichen Verlag stammt auch das klarerweise hier nicht so häufige Formular „Geburtsbescheinigung für die Wochenhilfe“, „nur gültig in Angelegenheiten der Wochenhilfe“, so im März 1944 ausgestellt vom Standesamt Grafenstein für das Kind eines westukrainisch-katholischen Paares, UA 31837).

⁴¹⁰ „Degradierung“ von kirchlichen Eheschließungen zu bloß religiösen Feiern ab 1.8.1938, vgl. dazu z.B. Alfred Rinnerthaler: Zur Frage der Eigentumsrechte an den sogenannten „Altmatriken“; in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Bd. 44 (1995-97), S. 265-288; vgl. auch etwa oben, Anm. 331 zur örtlichen Trennung von Geburts- und Taufdokumentation im Falle Bad Halls

⁴¹¹ Gemäß „ostkirchlicher“ Tradition wurde die Firmung hier im griechisch-katholischen Kontext zugleich mit der Taufe beim 20 Tage alten Säugling vorgenommen.

Ein Mühlviertler Pfarrer verwendete vor und nach Kriegsende ein bei Haller in Feldkirch gedrucktes deutschsprachiges „Taufschein“-Formular⁴¹², das er zumindest im Juni 1945 konsequent lateinisch ausfüllte, samt Übersetzungen der Spalten-Begriffe (PL T27066); das diente vermutlich eher dem Zweck „internationaler“ bzw. innerkirchlicher Kompatibilität, da damals bereits klar war, dass jenes Dokument primär für Polen relevant war. Es gab aber auch entsprechende Formulare ganz anderen Aussehens, etwa ein 1944 in Waidhofen an der Ybbs verwendetes, offenbar speziell für die Diözese St. Pölten aufgelegtes, mit Zusatzangabe „Gau: Niederdonau“⁴¹³ und passendem Bibelspruch (aus Markus 16,16 zumindest die „positivere“ erste Hälfte⁴¹⁴, samt Taufkerzen-Grafik, so im Fall ÖVF 4104 beim Kind einer russlanddeutschen Familie im „Umsiedlerlager Reichenauerhof“).

Erwähnt seien auch ausdrücklich standesamtliche „Geburtsurkunden“ auf Formularen „nach Vorschrift im Gesetzblatt, Jahrg. 1938, 85. Stück“, die lange nach der Geburt, oft erst nach Kriegsende, ersatzweise von katholischen Pfarrern ausgestellt und gestempelt wurden, so vom „R.k. Pfarramt Enzesfeld“ im Juni 1945 für ein 1943 im Lager Enzesfeld geborenes Kind eines bosnischen Paares (mit zumindest „deutschem“ Familiennamen), wobei zugleich offenbar ebenfalls in Enzesfeld ein kroatisch-lateinisches „Testimonium Baptismi“ ausgestellt wurde, Kopftitel der Erzdiözese Zagreb durchgestrichen, das ganze offenbar im Kontext mit der Rückführung der (offenbar doch eher primär serbischsprachigen) Familie nach Jugoslawien (ÖVF 37199, Zwillingsbruder ÖVF 37202, Mutter ÖVF 47028).

Erst 1946 aufgelegt wurden etwa von Styria in Graz eigene Formulare „Kirchlicher Taufschein“ (so im Fall PL T74873 für ein im November 1943 von einem für Graz-Mariatrost zuständigen Franziskanerpater getauftes Kind einer polnischen Landarbeiterin); auch von solchen Nachkriegsformularen ist eine breite Palette zu finden. Erwähnt sei die Bestätigung einer Sierninger Taufe von 1943 durch Neuausstellung von 1966 auf „Auszug aus dem Taufbuch“, „Formular des Bischöflichen Ordinariates Linz“, Fidelis-Druckerei Linz⁴¹⁵. Dabei gibt es auch noch neuere, von Pfarren ausgestellte Formulare „4a“ für „Geburtsurkunden“

⁴¹² Dazu etwa im Fall UA 2248 Beispiel des zumindest im April 1945 im Rahmen der Erzdiözese Wien verwendeten analogen Formulars „Taufschein (Zeugnis)“ ein auch bei der Ausfüllung ganz ohne Latein auskommendes Exemplar, knapp nach Einmarsch der Roten Armee vom katholischen Pfarramt Groß-Jedlersdorf für das am 9.4. in einem Privathaus geborene Kind eines griechisch-katholischen Ehepaares ausgestellt; davon eine vom Dompfarramt St. Stephan 1946 für eine AKH-Geburt von 1942 ausgestellte Variante etwa im Fall CZ 75272

⁴¹³ „Dekanat“: maschinschriftlich eingefügt, Diözese und Gau vorgedruckt, ohne Druckereivermerk; der davor erwähnte Taufschein aus Feldkircher Produktion (offenbar ebenfalls noch aus der NS-Zeit) sah nur Pfarre und Diözese vor

⁴¹⁴ Weggelassen ist dort die „Verdammungs“-Passage

⁴¹⁵ ÖVF 103551; das war eine Ordensdruckerei der Linzer Kapuziner ab 1924, 1987/88 von den MitarbeiterInnen in Selbstverwaltung bzw. Vereinsform übernommen.

ohne jeglichem Hinweis auf die jenen Ausstellungen zugrunde liegenden (bereits „rein kirchlichen“) Taufeinträge, so etwa 1997 vom Pfarramt Asten über eine Geburt von 1943 im „Durchgangslager 39 zu Linz“ des unehelichen Sohnes einer zuerst in Schweigau, nach der Entbindung dann in Raffelstetten als Landarbeiterin zwangseingesetzten Polin (Sohn: PL B62985, vgl. zu ihm oben, S. 309).

Was Totenscheine betrifft, sei hier ein Beispiel gebracht, dass die Bandbreite an unerwarteten Informationen im ÖVF-Material zeigt: Beim Akt eines knapp nach dem Stichtag im Jahr 2000 verstorbenen Tschechen, der 1942 bei Schoeller-Bleckmann zwangseingesetzt war, ist ein Partezettel mit hussitischem Symbol der *Českobratrská církev evangelická* (Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder, in hussitischer Tradition) zu sehen, Kelch auf Buch (CZ 3779). Auszüge bzw. Kopien aus katholischen Totenbüchern der NS-Zeit sind naturgemäß selten, so etwa im Falle einer 1937 geborenen Polin (646947), deren Mutter im März 1942 laut Vermerk der Pfarre Grieskirchen starb und beerdigt wurde (Mutter und Vater waren auf einem Bauernhof in Pötting zwangseingesetzt, samt zumindest mitanwesendem Kind).

Hier sei vor allem auch auf **kirchliche bzw. konfessionelle ArbeitgeberInnen** eingegangen, wo allerdings perfiderweise in der NS-Zeit auch die Reststrukturen der Wiener Israelitischen Kultusgemeinde involviert wurden: Die waren offiziell Dienstgeberin für WienerInnen, die letztlich aber sehr wohl im Auftrag von Behörden des Regimes etwa aus „Forschungsgründen“ Leichen aus jüdischen Friedhöfen exhumieren oder beim Transport umgekommene UngarInnen in Strasshof aus Waggons bergen mussten⁴¹⁶.

In Hinblick auf die ökonomische bzw. topographisch-bauliche Rolle vieler Klöster oder Pfarrhöfe in Österreich ist es klar, dass römisch-katholische Instanzen oft als Arbeit- oder auch UnterkunftgeberInnen aufscheinen, weniger häufig (was auf Grund der konfessionellen Gegebenheiten hierzulande ja auch klar ist) etwa evangelische **Diakonietriebe**⁴¹⁷: Letzteres ist zumindest bei sechs FPNP-Fällen der Fall, so bei einem 1918 geborenen Polen, der ab März 1940 von der „Evangelischen Diakonischen Anstalt Linzberg 1“ in Gallneukirchen zur Versicherung angemeldet war (PL T19990⁴¹⁸). Zugleich mit ihm kam ein 1917 geborener Landsmann dort hin, der nach einem schweren Arbeitsunfall und zweimonatigem Spitalsaufenthalt in Linz Ende 1940 als Invalide nach Hause „durfte“ (PL U62883). Für dieselbe Institution war im nahen Weikersdorf (Gemeinde Alberndorf) ein 1921 geborener Pole von 1942 bis Kriegsende tätig (PL 101465), für andere Diakonie-Anstalten zum Beispiel

⁴¹⁶ Vgl. etwa unten, S. 567 zum Fall ÖVF 1050 bzw. überhaupt Kapitel 7.3.

⁴¹⁷ Vgl. dazu etwa Winkler 2002

⁴¹⁸ Einer von drei FPNP-AntragstellerInnen mit demselben Geburtstag wie ein damaliger südpolnischer Solvay-Zwangsarbeiter und späterer Papst, vgl. unten, S. 346f.

eine 1920 geborene Frau (PL 101468) und ein 1924 geborener Mann (101504). Als „Umerziehungsheim“ für Kinder aus Zeugen Jehovas-Familien kommt ein Kinderheim des Evangelischen Diakoniewerkes in Waiern vor (damals aber offenbar unter NSV-Kontrolle), wo es laut späterer Gemeindeauskunft damals „zahlreiche ausländische Personen als Hilfskräfte“ gab.⁴¹⁹

Bei entsprechenden Fällen ist aber nicht immer die katholische Kirche direkte Arbeitgeberin, so beim erzbischöflichen Mensalgut Jedenspeigen: Das war 1934 bis 1946 an die Brüder Gassner verpachtet. Von den in einem Forschungsbericht von Maximilian Liebmann⁴²⁰ genannten, meist irreführenderweise als „Saisonarbeiter“ gemeldeten, dortigen 61 Personen aus Polen und der Sowjetunion sind von einer fünfköpfigen Familie zwei Personen bei FPNP-Anträgen nachweisbar (PL 320616 und PL 716950, erstere eine 1926 geborene „Tagelöhnerin“, letztere 1937 geborenes „Kind“, Eltern: 1895 und 1905 geboren), ebenso einige der „UkrainerInnen“. Für einen Pächter und nur indirekt für einen Orden arbeitete eine 1926 geborene Ukrainerin 1942-45 im Wiener Wirtshaus Dominikanerkeller (UA 451)⁴²¹.

Zum erzbischöflichen Gut Obersiebenbrunn war Liebmann keine namentliche Erfassung bekannt; dort ist der ergänzende Wert der ÖVF-Anträge als Quelle erkennbar: Bei den FPNP-Anträgen ist gelegentlich ausdrücklich jene „e.b. Gutsverwaltung“ als Arbeitgeberin von August 1943 bis Kriegsende genannt (PL 132682), durch Herkunftsort (vor allem Gruppe aus Górajec Zastawie), Deportationsbeginn (Juli bzw. August 1942) und Namen sind mehrere weitere dort zwangseingesetzte oder zumindest mitdeportierte PolInnen nachweisbar: So etwa 1923, 1926, 1934 und 1940 geborene Männer einer Familie (PL 357046, 357167, 310656, 515241), aber auch Frauen, wie etwa PL 292146 oder K07892 (als Arbeits- bzw. Aufenthaltsort steht bei derartigen Fällen öfters nur der Bezirksort Gänserndorf). Einige aus offenbar derselben Deportationsgruppe waren im nahen Oberweiden zwangseingesetzt.

⁴¹⁹ Auskunft im Fall ÖVF 82159 (wo das bei einer Jugoslawin aber nicht zutrifft); entsprechende Zeugen Jehovas-Fälle etwa ÖVF 3978 (1930 geboren, wegen Verweigerung des Fahnen- bzw. Hitlergrußes im Februar 1942 von der Jugendfürsorge St. Veit an der Glan nach Waiern zur „Umerziehung“, September 1942 Münchener Adelgundenanstalt, ab Mai 1944 Dienstbotin in Maria Rain. Zu einer mögliche Entbindungseinrichtung in Waiern vgl. oben, S. 289; zur damaligen Trägerschaft vgl. Christoph Kreitner: "Jugendfürsorge" während des Nationalsozialismus in Kärnten (1938-1945). - Klagenfurt: Univ., Diss. 2006, Volltext online auf <http://ubdocs.uni-klu.ac.at/open/hssvoll/AC05032517.pdf>

⁴²⁰ Maximilian Liebmann: Ergebnis meiner Nachforschungen über ZwangsarbeiterInnen auf den Mensalgütern von Erzbischof Kardinal Theodor Innitzer und bei den geistlich geführten Krankenhäusern, Graz 2001, unveröff. Typoskript, dem ÖVF zur Verfügung gestellt, wegen der Namensangaben zu Jedenspeigen (auch etliche SlowakInnen) aber strengem Datenschutz unterliegend

⁴²¹ In einem der ersten ÖVF-Fälle, ÖVF 25, scheint auf der Krankenkassen-Bestätigung nach dem „eigentlichen“ Zwangseinsatz in einer Wiener Firma 1942-44 auch die Caritas auf, was aber in einer (später korrigierten) Frühfassung des ÖVF-Generalausdruckes in irreführender Weise als zweiter „Zwangsarbeitseinsatz“ wiedergegeben wurde: diese Tätigkeit war erst ab Oktober 1945, und natürlich „normale“ Arbeit.

Die von Liebmann erwähnten „zwei Jüdinnen“ im selben Gut Obersiebenbrunn sind bei ÖVF-Anträgen nicht direkt zu finden, zu jener Gruppe gehörten aber wohl außer einer 1932 geborenen Jugendlichen (ÖVF 50566, später Israel) auch zwei 1928 geborene Männer (ÖVF 42440 und ÖVF 83442) und ein 1931 Geborener (ÖVF 80449), die davor in Strasshof und in Schönfeld⁴²² waren. Von den in Ungarn verbliebenen, also den MAZSÖK-AntragstellerInnen, arbeiteten mindestens elf in einem anderen Gutshof in Untersiebenbrunn, aber zumindest ausdrücklich niemand in Obersiebenbrunn.

In ÖVF-Akten lassen sich aber auch Beispiel für viel früheren „kirchlichen“ Arbeitseinsatz finden: Die „Fürsterzbischöfliche Revierverswaltung Feistritzwald“ bestätigte auf einem mit Stempel „Jude“ versehenem „Zeugnis“ vom 16.6.1923, dass ein 1893 geborener Russe „hierorts vom 20. Mai 1917 bis 15. Mai 1922 zuerst als zugewiesener Kriegsgefangener, dann als freiwillig zurückgebliebener als Kutscher im Dienst“ gewesen sei; das „Dienstverhältnis“ sei nach dessen Heirat „wegen Wohnungsmangels gelöst“ worden (ÖVF 80781⁴²³).

Jener provisorische Forschungsbericht Liebmanns stellte fest: „In keinem der Ordensspitäler gibt es quellenmäßig belegbare ZwangsarbeiterInnen; das gilt sowohl für die schriftlich-archivalischen Bestände als auch für erinnerungsmäßig-mündliche Aussagen“; bei den ÖVF-Anträgen sind entsprechende Angaben manchmal irreführend: Ein 1924 geborener Pole arbeitete von September 1941 bis Kriegsende bei den „Barmherzigen Brüdern in Graz“ (PL 723229), eigentlich aber im damaligen Reservelazarett Graz 1C der Wehrmacht; auch das Spital der Barmherzigen Brüder in Linz war laut Amtskalender Oberdonau 1942 als Reserve-Lazarett A „bis auf weiteres der Wehrmacht zur Verfügung gestellt“. Mehrfach kommen Ordensspitäler als Behandlungsort kranker ZwangsarbeiterInnen vor, so die (von Nonnen weiterhin betreute) Anstalt der Barmherzigen Schwestern in Linz im Jänner 1945 bei einem Italiener (ÖVF 27000, vgl. S. 662) oder nach Kriegsende bei einem Landsmann von ihm (ÖVF 981, davor KZ Gusen). Zeitweise in einem Bad Ischler Kinderheim desselben Ordens war die Tochter einer offenbar in Schloss Hartheim ermordeten Epileptikerin (ÖVF 82533).

Eine 1925 geborene Frau aus der Smolensker Gegend war mit anderen Russinnen 1943 am Dachboden des Mutterhauses der Innsbrucker Barmherzigen Schwestern am Rennweg 40 untergebracht (RF 403355, Ende 1943 wegen Kontakten zu sowjetischen Kriegsgefangenen

⁴²² Offenbar die gleichnamige Ortschaft im Bereich der Gemeinde Lasseo (vielleicht zeitweise im Gutshof „Markhof“, wo früher auch ÖsterreicherInnen zur „Umschulung“ interniert waren, vgl. unten, S. 585-587)

⁴²³ Vgl. zu ihm bzw. seinem Sohn unten, S. 558 und 576. Der Stempel „Jude“ jenes (sehr lobend gehaltenen) Zeugnisses wurde offenbar schon 1923 angebracht (offenbar in einem diözesanen „Überländ“-Besitz des Wiener „Fürsterzbischofs“ bei Birkfeld). Der grundlegend andere Charakter von russischer Kriegsgefangenen-Arbeit während des Ersten Weltkrieges ist daraus ersichtlich, dass deren Arbeitsanteil gelegentlich auf damals angebrachten Gedenktafeln gewürdigt wurde, vgl. Rafetseder 2001, S. 1152 (Linzer Beispiel).

von der Gestapo ins AEL Jenbach eingeliefert; vgl. zu ihr auch oben, S. 246). Sie nennt die Nonnen direkt nur als Unterkunftgeberinnen, hat aber vermutlich zumindest zeitweise auch in einer der damals nicht enteigneten Ordensanstalten gearbeitet. In der Hilfswirtschaft einer anderen Niederlassung jenes Mutterhauses machte ein 1919 geborener Tiroler (ÖVF 2973) aber eindeutig schlechte Erfahrungen: Von Geburt an taubstumm, dann zwangssterilisiert, arbeitete er in der damaligen Taubstummenanstalt Mils landwirtschaftlich bzw. in der dortigen Hilfswirtschaft⁴²⁴, und wurde laut Schilderungen einer Zeugin damals von den geistlichen Schwestern sehr schikaniert. Häufige Schläge vom Direktor und den Nonnen musste dort offenbar auch ein 1938 geborener Landsmann erdulden (ÖVF 2979; in einem vom selben Vermittler eingereichten Fall einer anderen Gehörlosen war die Einweisung offenbar erst nach Kriegsende – ÖVF 2980, geboren 1944). Eine Borromäerinnen-Schwester war Chefin einer 1922 geborenen ukrainischen Küchenhilfe eines Ennsner Kindergartens (UA 22976, wohl auch damals für „einheimische“ Kinder). Eine Polin arbeitete für Vöcklabrucker Franziskanerinnen bzw. Schulschwestern (Mutter von PL K39848, der Vater war in Linz zwangseingesetzt), eine 1923 geborene Ukrainerin von Juni 1942 bis Kriegsende in einer Wiener Klosterküche (UA 9907), eine andere Ukrainerin war in einer klostereigenen Wiener Spitalswäscherei (UA 38467), eine andere in einer Linzer Klosterküche (UA 40968), etc. Mehrfach kommt in Anträgen das Kloster Schlierbach als Arbeitgeber vor, und zwar bei Insassinnen des „Schlierbacher Umsiedlerlagers“ (an sich im Kontext der „Volksdeutschen Mittelstelle“ bzw. „VOMI“): Die 1928 geborene, heimatvertriebene Lothringerin war laut „Zeugnis“ der „Kloster-Verwaltung Schlierbach, Oberdonau“ bzw. eines Zisterzienserpaters vom 10.4.1945 ab Mai 1943 bis 5.4.1945 „in unserer Gärtnerei beschäftigt“ (anscheinend direkt Bedienstete des Stiftes), und habe sich „stets mustergültig geführt“; dann war sie einen Monat lang im Stift Kremsmünster, wo sie vermutlich auch arbeitete⁴²⁵. Eine 1926 geborene Schwester und eine 1920 geborene Schwägerin von ihr arbeiteten in der Küche des

⁴²⁴ Zu Hilfswirtschaften vgl. Kapitel 3.3.2.; zu Sterilisierungen vgl. v.a. S. 278-281 (sowie 644 und 675)

⁴²⁵ ÖVF 84400 (Infertilität bzw. dann auch Hysterektomie und andere gesundheitliche Dauerfolgen offenbar als Spätfolge der damaligen Lebensbedingungen); zu ihrer Familie oben, S. 96f., zum damaligen Stift Schlierbach bzw. der ab Oktober 1940 mit Unterbrechungen gegebenen Nutzung als Umsiedlerlager vgl. Großruck 2004, S. 218ff. (aber ohne Erwähnung der LothringerInnen). Ähnlich wie in Schlierbach war auch etwa in Stift Geras 1944/45 ein VOMI-Lager für „UmsiedlerInnen“ untergebracht, was zu einem umfassenderen Abschnitt „Die Schadensbewertung der durch NS-Herrschaft bedingten Schäden am Beispiel des Stiftes Geras“ in einer Arbeit von Stefan Spevak führte (in: NS-Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung in der Diözese St. Pölten. Hrsg.: Historikerkommission der Republik Österreich, Endbericht, Wien 2002, S. 58-64 (vorübergehend online verfügbare Fassung; in Druckfassung von 2004 kürzer unter anderem Titel); VOMI: vgl. auch oben, S. 110f.

Umsiedlerlagers im Klostergebäude (die beiden formell vielleicht keine direkten Klosterbediensteten, jedenfalls ohne Dienstzeugnis) dann auch in Kremsmünster⁴²⁶.

Ein slowakischer Saisonarbeiter landete auf Grund einer Werbeaktion des Zentralen Arbeitsamtes „seines“ Innenministeriums 1943 im Gut Schönborn, was trotz Armbruchs und Spitalaufenthaltes in Stockerau eher noch nicht als „Zwangsarbeit“ einzustufen gewesen wäre. Von März 1944 bis Kriegsende war er dann aber Landarbeiter für das Stift Herzogenburg, was insgesamt doch über „normale Saisonarbeit“ hinausging (ÖVF 104964). Im mährischen Kloster Römerstadt war eine damals 17-jährige Jenische aus Oberösterreich zur „Erziehung“ bzw. de facto zur „Arbeitserziehung“ (ÖVF 35365). Unter anderem im (und vermutlich auch für) Stift Geras arbeitete nach der formalen Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft zumindest Ende 1939 / Anfang 1940 ein 1920 geborener Pole als „ziviler“ Zwangsarbeiter (PL 470637, dann noch bei einem anderen Arbeitgeber, August 1940 krankheitshalber repatriert; noch 1940 wurden große Teile des Geraser Stiftskomplexes von einem „Umsiedlerlager“ in Beschlag genommen). Die Gutsverwaltung Edmundshof (Gemeinde Mönchhof) des Stiftes Heiligenkreuz war ab Mai 1940 Arbeitgeberin für eine 1921 geborene Polin (PL 144383, ab Jänner 1941 bei anderen, nichtkirchlichen Gutsverwaltungen).

Mehrere der im Kontext von Stiftsgebäuden arbeitenden ÖVF-AntragstellerInnen hatten eben nach Aufhebungen bzw. Enteignungen „nichtkirchliche“ Arbeitgeber, so eine 1924 geborene Polin im Stift Seitenstetten (PL T07736); im Internat der dort anstelle des Stiftsgymnasiums 1942 installierten „Deutschen Heimschule für Jungen“ arbeitete auch eine gleich alte Ukrainerin (UA 6185). Eine im Stift Altenburg arbeitende Österreicherin war Bedienstete eines dortigen Lazaretts der Wehrmacht (ÖVF 20189, allerdings „normaler“ Einsatz ohne Zwangscharakter im Sinne des ÖVF-Gesetzes); ein am Stift Kremsmünster arbeitender Niederländer gehörte zu einem Spezial-Malereikommando, das für grüne Tarnanstriche sorgte (ÖVF 148163, auf der Rückseite einer damaligen Ansichtskarte des Stiftes nachträglich für den ÖVF-Antrag so beschriftet: „Wenn wir fertig waren mit uns're Arbeit sah das Complex aus so grün wie die Umgebung. Es war schrecklich, aber wir werden gezwungen“⁴²⁷). Nichts mit direkten kirchlichen DienstgeberInnen zu tun hatte auch die Unterbringung französischer Reichsbahn-Arbeiter in einem Klostergebäude in Maria Lanzendorf (vgl. Kapitel 4.5.7.).

Mindestens zwei Ukrainerinnen waren laut Eigenaussage in der Landwirtschaft des damals

⁴²⁶ ÖVF 82077 und ÖVF 94019. Im damals aufgehobenen Stift Kremsmünster war bei Kriegsende auch die slowakische Exilregierung Monsignore Tisos, an den dort eine gut versteckte Gedenkstätte erinnert (eines der schmiedeeisernen Grabkreuze im versteckt liegenden „Kreuzhof“ südlich der Stiftskirche, wobei das Türchen zur Inschrift erst entriegelt werden muss).

⁴²⁷ Vgl. Großruck2004, S. 164 (in einjähriger Arbeit angefertigter, dunkelgrüner Anstrich, wobei aber schon ab Frühjahr 1944 wieder mit der Enttarnung begonnen wurde).

aufgehobenen Bregenzer Klosters (so UA 15579 und UA 20030 – dort dafür der aus Sicht der Betroffenen logische Ausdruck „Sowchose Mehrerau“), etc.

Nachweisbar sind auch etwa Arbeitskräfte des Wirtschaftsguts des Souveränen Malteser Ritterordens in Mailberg bzw. dorthin mitdeportierte Kinder (so eine 1937 geborene Polin, Fall PL 707587, ab September 1943), dort aus demselben Ort gleichzeitig auch ein 1933 Geborener (PL 739520, vermutlich Bruder). Selbst die meisten Bauernhöfe waren (vor allem bei Kriegsdienst von Familienangehörigen) damals eben ohne Hilfe von ZwangsarbeiterInnen kaum zu bewirtschaften; umso mehr galt das für Gutsbetriebe, die eben Arbeitskräftebedarf nur zum Teil mit einigermaßen „freien“ SaisonarbeiterInnen decken konnten.

Auch hier kam es auf die Art der Behandlung an: Eine 1922 geborene Ungarin mosaischer Konfession (HU 13051) erhielt von Juli bis Oktober 1944 mehrere Postkarten von ihrem in Ungarn verbliebenen Gatten an die Adresse „Gettsdorf, Pfarrhof, Niederdonau, D[eutsches] R[eich]“⁴²⁸; sie und einige andere Verwandte wurden vielleicht nur deshalb nicht wie andere Familienangehörige im Schloss Laxenburg auf Marmorböden (vgl. unten, S. 507) lagermäßig interniert, weil in Gettsdorf einige der Frauen als benötigte Arbeitskräfte geltend gemacht wurden (von wem auch immer). Für diese kleine Gruppe in Gettsdorf, zu der auch eine 1905 geborene Mutter mit 1937 geborener Tochter und zwei andere MAZSÖK-Antragstellerinnen gehören, gab es offenbar keine speziellen „Außeneinsätze“, sondern eher Tätigkeiten im Rahmen jenes Pfarrhofes bzw. Quasi-Lagers. Gerade hier galt vielleicht die damals auch in außerkirchlichen Zusammenhängen öfters zu findende Ambivalenz von, den Behörden gegenüber deklariertem, (Zwangs-)Arbeitsverhältnis einerseits und faktisch (auch aus Sicht der Betroffenen) geschütztem Aufenthalt andererseits. Gerade bei dieser speziellen Gruppe war der Grat zwischen solchen Aufenthalten und Transport in Vernichtungslager aber schmal, einschlägige Zuordnungen oft von Zufällen wie dem „richtigen“ Zugtransport abhängig,⁴²⁹ und die Massen von Ermordeten konnten eben 2000 keine Anträge mehr stellen.

In einigen ÖVF-Anträgen sind Pfarrer noch eindeutiger als Unterkunftgeber in eher rettender Hinsicht dokumentiert, so bei einer untergetauchten Niederländerin mosaischer Konfession (ÖVF 2709, Erdweis bei Gmünd, heute Tschechien). Medial bekannt wurde der Fall eines Pfarrers und seiner Haushälterin (Einheimische mit ungarischen bzw. kroatischen Wurzeln),

⁴²⁸ Im Akt HU 13051, alle Karten deutsch geschrieben bzw. mit entsprechenden Zensurstempeln; auch eine Karte von ihr aus Gettsdorf liegt bei, wo es heißt, „wir bleiben hier wahrscheinlich, bis der erste Schnee fällt“ – laut Antrag war sie aber bis Juni 1945, und wohl auch die anderen Gettsdorf-Fälle offenbar bis nach Kriegsende dort (eine von ihnen vorher im Lager Wien-Hackengasse, vgl. unten, S. 602). Eine andere Verwandte war ebenfalls „bis Strasshof“ mitgefahren, ihr weiterer Verbleib war der Gettsdorf-Gruppe unbekannt: sie fehlt in den ÖVF-Anträgen, und kam möglicherweise in einem KZ um.

⁴²⁹ Zu einem ähnlichen Zufall vgl. auch etwa S. 484 (AEL Salzburg statt KZ Ravensbrück)

die im Frühjahr 1945 im Burgenland einen geflohenen Angehörigen eines ungarisch-jüdischen Arbeitsbataillons versteckt gehalten hatten (ÖVF 21451, später Israel, 1995 bei einer Denkmalenthüllung für ermordete Landsleute als Ehrengast zurückgekehrt). Auch Klöster als Zufluchtstätten versteckter ÖVF-AntragstellerInnen wurden bereits erwähnt⁴³⁰.

Eine Rolle anderer Art spielte ein Marchfelder Pfarrer für die Tochter einer Frau, die wegen angeblichem Geschlechtsverkehr mit einem französischen Kriegsgefangenen 1941 in Aichach inhaftiert wurde: Die damals Neunjährige wurde laut glaubhafter Schilderung vom Pfarrer oft geohrfeigt, vom Schuldirektor verprügelt, musste in Schulen die Toiletten putzen, etc.⁴³¹.

Hingegen wird etwa im Antrag einer wegen regimekritischer Äußerungen sieben Monate lang in Eisenstadt inhaftierten Burgenländerin lobend erwähnt, dass sich der Pfarrer manchmal um deren beiden Kinder gekümmert habe (ÖVF 104361).

Unklar ist der pfarrliche Arbeitgeberinnen-Status etwa dort, wo der Pfarrhof Sankt Margarethen im Burgenland sieben Monate lang laut Ausweis eines serbischen Kriegsgefangenen als Unterkunft im Rahmen eines Arbeitskommandos diente (Vater von ÖVF 124255; durchaus möglich, dass jenes Kommando auch für pfarrlich-landwirtschaftliche Zwecke eingesetzt war). Zumindest formell eindeutig nur Unterkunft war der Pfarrhof von Kilb im April 1944 für einen Franzosen, der für eine Ausweichstelle der Reichsbahn-Meisterei Sankt Pölten zwangseingesetzt war (ÖVF 306).

Ausdrücklich **Pfarrämter bzw. Pfarrhöfe** als Dienstgeber werden in einigen polnischen Fällen genannt, so ab Oktober 1940 Hatzendorf und Röhrenbach (PL 118637, 1919 geborener Mann, bzw. PL 397435: 1932 geboren, wohl mit Mutter dort), ab Februar 1942 Heiligenkreuz im Lafnitztal bei einem 1920 Geborenen (PL 107964) und irgendein Wiener Pfarramt bei einer 1924 Geborenen (PL 107980, vermutlich auch sie mit der Mutter dort, was leider nicht geprüft wurde). Von 1942 bis Kriegsende arbeitete eine Kroatin für den Pfarrer von Spielfeld (dort mit 1936 geborenem Sohn – ÖVF 131942). Im August 1945 bescheinigte der Pulkauer Bürgermeister einem 1917 geborenen Westukrainer, dass der ab Juli 1942 im dortigen Pfarrhof „als Landarbeiter beschäftigt war“ (UA 17631⁴³²; „Letzter Arbeitgeber: Pfarrhof Pulkau“ auch laut Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses Eggenburg, wo der Betroffene ab Anfang Juli 1945 fünf Wochen lang war). Als Dienstgeber einer 1930 geborenen Polin und ihrer Mutter ab Oktober 1940 scheint der Pfarrer von Riegersburg auf (PL 667426), als Dienstgeber eines 1926 geborenen Ukrainers 1943/44 der Waldinger Pfarrer (UA 3035,

⁴³⁰ Vgl. oben, S. 158 zu ÖVF 102089 und ÖVF 20203 (zu dem Fall auch etwa S. 365)

⁴³¹ ÖVF 102551, vgl. dazu auch etwa oben, S. 272

⁴³² Vgl. zu seiner damaligen „Begleitung“ oben, S. 322

1942/43 bei einem Waldinger Bauern⁴³³, ab Ende 1944 Schanzarbeiten im Raum „Idenburg“, soll heißen: Ödenburg bzw. Sopron); in verschiedenen Pfarren angestellt waren auch etwa zwei polnische Zeuginnen im Fall PL T13715, etc.

In welchem unerwartetem Kontext kirchlich-religiöse Belange bei ÖVF-Anträgen eine Rolle spielen können, zeigt ein durch die Pfarrchronik von Hausleiten bezeugter Fall: Ein 1922 geborener, einheimischer Nazigegner (ÖVF 119066) riss im Februar 1940 angeblich in alkoholisierten Faschingslaune ein Anti-Churchill-Propagandaplakat herunter, saß deshalb 70 Tage in Korneuburger U-Haft, danach sei ihm (vermutlich durch lokale Parteinstanzen) verboten worden, den Pfarrhof zu besuchen und im Kirchenchor⁴³⁴ zu singen (woran er sich, so jene Chronik, aber natürlich nicht gehalten habe). Als antikirchliche Verfolgung könnte auch der Fall eines katholischen (aus NS-Sicht „arischen“) Ständestaats-Funktionärs interpretiert werden, der im März 1938 in Anwesenheit der Tochter (ÖVF 109072⁴³⁵) vor der Gertrudskirche in Wien-Währing „mit einigen Israeliten“ eine große „Österreich“-Propagandainschrift wegreiben musste.

In manchen Fällen wird berichtet, dass der **sonntägliche Messbesuch** für katholische ZwangsarbeiterInnen so ziemlich die einzige Ausgangsmöglichkeit war, so bei einer 1923 geborenen Westukrainerin (UA 795, vermutlich griechisch-katholisch, später durch Heirat Französin): Laut ihrer Schilderung arbeitete sie an einem Landwirtschaftsgut der Pfarre Bergheim bei Salzburg täglich von 5 bis 22 Uhr, bei einer Stunde „Ausgang“ am Sonntag für den verpflichtenden Kirchgang (sie war aus dem „Distrikt Galizien“ und wohl weder „P“- noch „Ost“-Trägerin). Eine Landsfrau von ihr berichtete: „An großen Feiertagen schickten uns die Besitzer in die Kirche St. Peter in der Vorstadt Thondorf“ (so eine für die Grazer Obst- und Gemüsekonservenfabrik J. Sekyra & Sohn arbeitende Frau, UA 30397).

Vielen KatholikInnen war aber der „normale“ Gottesdienstbesuch ausdrücklich verboten, nämlich den „AbzeichenträgerInnen“, was aber ein Kapitel für sich wäre (zum Teil gab es spezielle Gottesdienste für PolInnen, etc.)⁴³⁶. Als Beispiel für die Bedeutung, die kirchliche

⁴³³ Der ihn offenbar nicht zur Versicherung gemeldet hatte (auch er namentlich identifizierbar, es war aber nicht der Großonkel des Fondshistorikers (der Großonkel war damals Bauer in Walding bzw. Pösting).

⁴³⁴ Eine Kirchenchoraufführung zu Weihnachten 1944 in der Buckligen Welt spielt auch eine Rolle im Akt einer steirischen Widerstandskämpferin, ÖVF 82548, Kurierin der „Steirischen Freiheitslegion“).

⁴³⁵ Vater und Tochter lebten dann versteckt beim Schwiegervater in Klosterneuburg, sie war später wegen nervlicher Schäden in ESRA-Betreuung (vgl. unten, S. 649, 693, etc.).

⁴³⁶ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1182 zu ähnlichen Problemen gläubiger PolInnen in Linz: dort waren 1943/45 in der Kirche St. Magdalena laut Pfarrchronik für die PolInnen des Lagers Dornach eigene Gottesdienste gestattet, bei denen aber gemäß Gestapo-Anweisung nicht in polnischer Sprache laut gebetet oder gesungen werden durfte (polnische Kirchenlieder wurden deshalb von der Orgel „heimlich“ als instrumentale Zwischenspiele intoniert); auch bei den von Marcel Callo in Zella-Mehlis mit tschechischen Seminaristen organisierten Gottesdiensten durften die PolInnen nicht teilnehmen (vgl. Gouyon 1988, S. 83), etc.

Kontakte für viele polnische ZwangsarbeiterInnen hatten, sei ein 1914 geborener Mann genannt, der aus Bettlatten ein Kreuz schnitzte, und es einem österreichischen Pfarrer schenkte (ÖVF 128059, leider war weder dem alten Mann noch seinem Sohn bei der Antragstellung bekannt, wo das war; vielleicht weiß da irgend ein heutiger Pfarrer Näheres).

Ganz andere Bedeutung hatte der sonntägliche Messbesuch der DienstgeberInnen für eine 1921 geborene Russin (UA 20137): In der Zeit konnte sie sich im Radio auf „Feindsendern“ über den echten Kriegsverlauf informieren; im Jänner 1945 schrieb sie aus Nesselwängle einen „Brief patriotischen Inhaltes“ mit neuesten Frontberichten an eine Landsfrau in einem anderen Tiroler Ort, was zur Inhaftierung im AEL Jenbach führte. Üblicherweise wurden solche Pausen aber anders genutzt, wie etwa drei Stunden sonntäglichen Ausganges einer 1925 geborenen Ukrainerin mit Landsfrauen in Wolfsberg (UA 15068).

Von einem speziellen Ausdruck religiösen (bzw. eher auf soziale Konformität bedachten) Dienstgeber-Denkens im Kontext von Zwangsarbeit berichtet eine 1924 geborene Tschechin (bzw. Mährerin) (CZ 102940): Gemeinsam mit einer Russin und zwei Polinnen ab 1941 in einer Landwirtschaft in Velm zwangseingesetzt, musste sie nach dem, bei ihr offenbar verpflichtenden, sonntägigen Messbesuch wieder arbeiten, aber so, dass es niemand der NachbarInnen sehen konnte. Nach Auskunft einer Kennerin des damaligen bäuerlichen Milieus im Raum Leonding führte Sonntagsarbeit, die nicht (wie etwa Melken) unbedingt nötig war, zu schlechter Nachrede seitens der solche Dinge genau beobachtenden Dorfgemeinschaft: Das werde jenem gierigen Bauern kein Glück bringen, etc.⁴³⁷

Typisch für viele gleichartige Angaben ist die Schilderung bei einer zwangsausgesiedelten polnischen Familie: Die meisten Erwachsenen seien jeden Tag außer Sonntag von einem steirischen Lager aus zu Landwirten gebracht worden (PL T42958, 1934 geboren). Die Mutter verrichtete hingegen neben der Versorgung eines eigenen Säuglings vor allem „übliche“ infrastrukturelle Arbeiten im Lager offenbar auch am Sonntag, wobei solche Arbeit aber auch von Betroffenen, wie erwähnt, in anderen Kategorien betrachtet wurde als „Außeneinsätze“. Ein 1926 geborener Ukrainer, der an einem Sonntag im September 1944 bei der Reichsbahn in Innsbruck die Arbeit verweigerte, kam aber, wie zu erwarten, in das AEL Reichenau (UA

⁴³⁷ Auskunft von Johanna Neubauer, 15.4.2007; vgl. dazu etwa Artikel „Sonntagsarbeit“ von Norbert Glatzel im Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl. (2000): Sonntagsarbeit sei von Kaiser Konstantin 321 von Staats wegen verboten worden, um besonders für Sklaven und Knechte Gottesdienstbesuche zu ermöglichen, wobei schon dieses Gesetz (wie alle späteren) Ausnahmen für die Landwirtschaft enthielt (in der 2. Auflage von 1964 hieß der entsprechende Vorgängerartikel übrigens noch „Sonntagsheiligung“); vgl. auch etwa oben, S. 145, 176, 232, 238f. oder 241 zu Sonntagsfreizeit) bzw. oben, S. 200 über „gleichzeitige“ Dienstverhältnisse.

34177), eine 1925 geborene Polin war 1944 auf Veranlassung eines Kärntner Bauern⁴³⁸ drei Wochen im Klagenfurter Gefängnis „for objecting to work on Sunday“ (ÖVF 28116, „Tatort“ war ein Ort mit dem „frommen“ Namen Maria Feicht, Gemeinde Glanegg; nach der Haft wurde sie einem anderen Bauern zugeteilt). Weder an Sonn- noch Feiertagen frei hatte laut glaubhaften Eigenaussagen eine 1920 geborene Polin, die von 1940 bis Kriegsende laut Arbeitsbuch „Landarbeiterin bei Schloss Hartheim, Post Alkoven“ war (ÖVF 47016, also in der „Hilfswirtschaft“ bzw. Infrastruktur der zeitweisen „Euthanasie“-Mordanstalt; untergebracht sei sie in einem Pferdestall gewesen, wenig zu Essen, oft geschlagen).

Probleme bei Sonntagsarbeit machten auch Franzosen, die im März 1943 als STO-Verpflichtete zur Erdölförderung ins Marchfeld kamen, so ein 1922 geborener „Bauwerker“ im Dienste von „Ing. Limbach, Schmid, Quidenius, Baustelle Hauskirchen“ (ÖVF 46695, mehr über ihn gleich): Er und andere Katholiken hatten am zweiten Sonntag ihrer dortigen Anwesenheit die Arbeit vorläufig ohne Inhaftierungsfolgen kurzzeitig verweigert (bis zur Ankunft von vier mit KZ und Erschießungen drohenden Gestapoleuten zwei Stunden später). Am dritten Sonntag bekamen sie am Nachmittag eine längere Arbeitspause, während der „unser“ Katholik sich in Wien Zugfahrpläne nach Frankreich besorgte; am Sonntag darauf versuchte er die Flucht, wurde in Deutsch-Wagram von einem „policier en civil et un officier SS“ wie einige andere Zuginsassen verhaftet (gefolgt von AEL-Haft in Oberlanzendorf).

Ähnlich verweigerten, vielleicht zumindest teilweise religiös motiviert, Franzosen im Mai 1943 bei Messerschmitt im Tiroler Kematen die Sonntagsarbeit: Die Gestapo ließ sie in Reihe antreten, abzählen und schickte vier nach Zufallsprinzip Festgelegte ins AEL Reichenau als dortige Haftnummern 1304 bis 1307 (davon lebten um 2002 noch drei: ÖVF 65919, 36570 und 65924, alle 1922 geboren); der „österreichische Direktor“ Dr. Waizer⁴³⁹ holte sie gegen Widerstand des „altreichsdeutschen“ Personalchefs nach sechs Wochen zurück und verhinderte weitere Strafen. (Dieses positive Hervorheben von „ÖsterreicherInnen“ gegenüber den eigentlichen, böseren „Deutschen“ kommt in Schilderungen zwar mehrfach vor, ist aber zugleich eventuell als potentielle Schmeichelei einer Instanz gegenüber zu relativieren, von der man sich Geld erwartet).

In einigen Fällen ist auch Deportation von KirchenbesucherInnen erwähnt. Das konnte genauso vorkommen, wie Umzingelung und Abtransport von Kino- oder

⁴³⁸ Laut ihrer Schilderung machte sich jener (namentlich bekannte) Dienstgeber oft über sie lustig („was often ridiculed by him“), was zeigt, dass Misshandlungen nicht immer körperlicher Natur sein mussten.

⁴³⁹ Laut Industrie-Compass 1943/44 war Walter Waizer Geschäftsführer-Stellvertreter; gerade bei solchen Details sind Angaben aus Anträgen naturgemäß oft unpräzise (was in dem Fall aber durchaus spezifisch österreichischen Gepflogenheiten entspricht, wie auch das Weglassen von Titelbestandteile wie „Vize“).

MarktbesucherInnen, war also nicht rein antireligiös motiviert: So 1944 MessbesucherInnen aus der Krakauer Dominikanerkirche (laut 1921 geborenem Antragsteller ÖVF 36710, später USA). Angeblich wegen eines Kirchenbesuches (mit irgendwelchen den NS-Behörden bzw. dem Arbeitgeber nicht passenden Umständen) wurde anscheinend auch ein 1921 geborener Franzose des Stahlwerkes Rottenmann im Februar 1945 in Leoben inhaftiert (ÖVF 36927).

Opfer **religiöser Verfolgung anderer Art** wurde ein 1925 geborener Serbe, der 1942 zu einem Bauern in der Nähe Wiener Neustadts kam: Als er auf die Frage nach der Religion „orthodox“ antwortete, wurde er vom Dienstgeber mit einem Gürtel so geschlagen, dass bleibende Schäden an einem Auge blieben (ÖVF 1256). Zumindest subjektiv war ein serbisch-orthodoxer Kroat (der sich selbst ethnisch offenbar nicht als Serbe sah, und zumindest anfangs offenbar nicht so eingestuft wurde) davon überzeugt, dass er wegen seiner Konfession von Böhler aus Kapfenberg ins AEL Dionysen geriet (ÖVF 66686; ein Grazer Umschulungszeugnis von 1941 spricht dafür, dass er tatsächlich zuerst als Angehöriger einer befreundeten Nation bzw. Bürger des Ustascha-Staates eher besser behandelt wurde, und dass dann vielleicht der konfessionelle Kontext zu einer „Herunterstufung“ auf „Serbe“ bzw. dann zumindest indirekt zur AEL-Haft führten; auch das wäre noch näher zu untersuchen⁴⁴⁰). Ein Armenier, der als sowjetischer Kriegsgefangener offenbar in einem KZ-Außenkommando für Messerschmitt arbeitete, berichtet von Beschimpfungen aus konfessionellen Gründen entweder dort oder schon im Stalag „Markt Pongau“ (St. Johann im Pongau): Wladimir habe die Orthodoxen falsch getauft, etc. (ÖVF 1309, armenischer Individualantrag⁴⁴¹).

Häufiger sind hier aber Fälle, wo sich Verfolgungen von staatlich-behördlicher Seite gegen katholische Religiosität manifestieren, meist unter dem Oberbegriff „Zugehörigkeit zu einer **verbotenen konfessionellen Vereinigung**“, also eher indirekt als Religionsverfolgung klassifizierbar: Mit jener Begründung wurde am 19.4.1944 der seit März 1943 in Zella-Mehlis als S.T.O.-(Zwangs-)Verpflichteter in der Leuchtpistolenproduktion arbeitende bretonische Buchdrucker Marcel Callo verhaftet, der nunmehr Patron einer Linzer Pfarre ist⁴⁴². Im selben

⁴⁴⁰ Zu Einstufungsproblemen des NS-Regimes bei JugoslawInnen vgl. Rafetseder 2001, S. 1155-1157

⁴⁴¹ Bezogen auf Fürst Wladimir I. von Kiew, 988 getauft (Großmutter Olga schon davor), dann für die Christianisierung der Kiewer Rus in byzantinischer Tradition (dem Patriarchen von Konstantinopel unterstehend) verantwortlich. Aus Sicht der späteren „orthodoxen“ Kirchen war das eben die „wahre“, „pravoslavische“ Lehre, von der sich die römisch-katholische Kirche abspaltete. Das ist auch in einem Baumdiagramm der generellen Kirchenentwicklung ersichtlich, das in moskautreuen Kiewer Kirchen auflag, dort auch das Kiewer Patriarchat als Abspaltung von 992 geringschätzig behandelnd; die Konflikte zwischen verschiedenen (nicht bloß zwei) „Orthodoxien“ gerade in der Ukraine sind ein Kapitel für sich, wie auch anlässlich von „Exkursionen“ bei Kiewer Prüfwochen festzustellen war (provisorisches Patriarchengrab außerhalb von Kirchenmauern etc.); zum Fall ÖVF 1309 vgl. auch etwa oben, S. 153f.

⁴⁴² Vgl. etwa Rudolf Zinnhobler: Marcel Callo (1921-1945). Ein Lebensopfer für Christus und die Katholische Arbeiterjugend; in: R. Zinnhobler (- Monika Würthinger): Von Florian bis Jägerstätter. Glaubenszeugen in Oberösterreich (Beiträge zur Landeskunde von Oberösterreich I, Historische Reihe, 16), Linz 2004, S. 294-306

Monat kam mit derselben Begründung ein 1922 geborener Landsmann in Linzer Gestapohaft, der aber nach Interventionen freigelassen wurde⁴⁴³; laut dem Akt beiliegender Seite aus einem 1947 in Frankreich erschienenen Buch war er, wie Callo, Aktivist der in Deutschland verbotenen **J.O.C.**, der „**Jeunesse Ouvrière Catholique**“ (später zumindest offiziell für „Jeunesse Ouvrière Chrétienne“ stehend). Er konnte aber, anders als Callo, durch Intervention eines französischen Linzer Vertrauensmannes freikommen⁴⁴⁴. Zugleich mit ihm waren 23 andere „Jocistes“ in Linz verhaftet worden, so auch ein Arbeiter der Drahtgitter- und Metallmöbelfabrik Bukowansky (ÖVF 47044): Der wurde nach sieben Wochen entlassen, da ein anderer Franzose die Schuld für spezielle katholische Umtriebe auf sich genommen hatte (der bezeugte nach 1945 noch die Haft seiner Landsleute, starb dann aber vor 2000, weshalb es von ihm keinen ÖVF-Antrag gab). Von Ende April 1944 (also einem Monat mit häufigen Verhaftungen entsprechender Aktivisten) bis Kriegsende war ein ab März 1943 in Böhlerwerk zwangseingesetzter französischer Katholiken-Aktivist in Wien inhaftiert, wo er mindestens sechs Mal ausführlich verhört wurde (ÖVF 1107); in dem Fall war ein nach Frankreich geschickter Brief einschlägig „verfänglich“ Inhaltes von der Zensur abgefangen worden. Ein anderer J.O.C.-Angehöriger, zwangseingesetzt bei der Linzer Schiffswerft, hatte zwar auch deshalb Probleme mit der Gestapo, wohl noch mehr aber wegen eines Russen, der ihn der Sabotage bezichtigte; der Franzose entkam laut Eigenaussagen zweimal knapp der Einweisung in ein „Straflager“ bzw. AEL⁴⁴⁵. Ein ebenfalls 1922 geborener Franzose wurde Anfang 1945 nach dem sonntäglichen Messbesuch von „deux messieurs“ wegen der „J.A.C“-Plakette auf seiner Jacke zum Gendarmerieposten geleitet, und dann beim Verhör unter Verweis auf das Schicksal von „votre ami Jociste Marcel Callo“ mit wahlweise AEL- oder KZ-Haft bedroht, aber dann doch nicht länger inhaftiert, laut späterer Bestätigung eines

(erst in Gotha inhaftiert, ab Oktober 1944 als „Schutzhäftling“ erst KZ Gusen I, dann Gusen II, dort am 19.3.1945 ungekommen, 1987 Seligsprechung, 1998 Kirchenpatron der Seelsorgestelle bzw. ab 1.10.1995 Pfarre Linz-Auwiesen; vgl. dazu Romana Ring: Kirche in der Tuchfabrik, Linz. Architekten Bernhard und Helga Schremmer, Siegfried Jell; in: Kunst und Kirche 64 (2001), H. 3, S. 166-167 (Callo-Großfoto im nach ihm benannten Pfarrzentrum dort zwar auf Foto erkennbar, sein Namen dort aber nie genannt). Er war der STO-Einberufung gefolgt, und nicht untergetaucht, weil er die Familie vor Repressalien schützen, aber auch bewusst „missionarisch“ im Sinne des Laienapostolats wirken wollte: Bis zur Verhaftung trug er das J.O.C.-Abzeichen sichtbar an der Jacke; vgl. (auch über die Entwicklung der J.O.C. bzw. die Sozialisation Callos) Gouyon 1988⁴⁴³ ÖVF 50294, vgl. dazu oben, S. 247

⁴⁴⁴ Der J.O.C.-Begründer, Joseph Cardijn, war im Ersten (!) Weltkrieg einmal wegen Protesten gegen die Verschleppung belgischer Arbeiter nach Deutschland sieben Monate inhaftiert, wegen Spionage für die Alliierten von der (kaiserlich-)deutschen Besatzungsmacht zu zehn Jahren Haft mit Zwangsarbeit verurteilt, durch Waffenstillstand abgekürzt, weshalb er 1925 vorerst die Christliche Arbeiterjugend Belgiens gründen konnte, später auch in NS-Haft; vgl. Beitrag von Harald Pawlowski in Bernhard Antony (Hrsg.): Zur Arbeiterschaft – zur Arbeiterbewegung entschieden. 100 Jahre Joseph Cardijn, Mainz 1982, S. 13f. und 19f.; in den 1930er Jahren verhinderte Cardijn einen Pakt zwischen den faschistischen „Rexisten“ Degrelles und der katholischen Kirche Belgiens, was auch der vielfach explizit antifaschistischen (aber zugleich antimarxistischen) Ausrichtung der rund 65.000 Mitglieder entsprach, die die J.O.C. 1937 in Frankreich hatte.

⁴⁴⁵ ÖVF 176 (vgl. zu ihm auch etwa S. 200f. und S. 668)

Priesters aber jedenfalls „inquieté pour cause de religion“ (also nicht „verfolgt“, sondern „beunruhigt“, ÖVF 156). Er war Aktivist der **J.A.C.** bzw. **Jeunesse Agricole Catholique**⁴⁴⁶, im Juni 1943 im Rahmen des „Service du Travail Obligatoire“ vom Bahnhof Carcassonne zum „Reichseinsatz“ verschickt, und dann via Quasi-Sklavenmarkt in Hollabrunn von einem Bauern aus Ober-Steinabrunn „ausgesucht“⁴⁴⁷. Unter seinen ausführlichen Briefen an den ÖVF⁴⁴⁸ war einer speziell zum Thema „Persecuté pour raison religieuse“; in einem anderen betonte er, dass sein „patron“ inhuman und kein praktizierender Katholik gewesen sei: er verweigerte ihm nach einem schweren Arbeitsunfall beim Verladen von Zuckerrüben fachgerechte Behandlung, was zu gesundheitlichem Dauerschaden führte; auch sonst seien die Lebens- und Arbeitsbedingungen unnötig hart gestaltet worden.

Bei einigen Anträgen von Franzosen sind auch (größtenteils zweisprachige) Karten beigelegt, gedruckt für die „Aumônerie des travailleurs á l'étranger“ in Paris (religiöse Betreuungsstelle für Arbeiter in der Fremde), dort französisch und parallel mit eigenwilliger deutscher Übersetzung: „Ich erkläre dass Ich behore zur Romischen Katholischen Kirche. Bei schwerem Unfall oder Krankheit wünsche Ich den Beistand eines katholischer Priesters. Das ist mein ausdrücklicher Wille“, mit Namen, Geburtsdatum, Adressen „en Allemagne“ und „en France“, nur auf Französisch ein Bibelzitat⁴⁴⁹ und der Hinweis: „Conserve ceci dans ton portefeuille et ne t'en sépare jamais“. Überdruck quer: „Römischer Katholischer / Catholique Romain“. Davon ist eine Kopie im Akt eines von Mai 1943 bis September 1944 im Rahmen der Marchfeld-Erdölgewinnung bei Hauskirchen zwangseingesetzten Franzosen, unterbrochen von laut Eigenaussage 40-tägiger⁴⁵⁰ Haft im AEL Oberlanzendorf, gefolgt von Arbeit für das

⁴⁴⁶ In diesem Akt auch einige Seiten eines Buches von Abbé Jean Blau: *En Pays d'Aude - L'Action Catholique – 1930.1960*“; die Abkürzung J.A.C. stand erst später für „Jeunesse Agricole Chrétienne“, um 1963/65 ging die J.A.C. im MRJC auf (*Mouvement rural de jeunesse chrétienne*“, dazu jeweils ausführlich im französischen Wikipedia (gerade bei der J.O.C. wurde und wird die Auflösung mit „catholique“ oder „chrétienne“ offenbar bewusst unklar gehalten); die Organisation der weiblichen französischen Landjugend (J.O.C.F. / „Jeunesse ouvrière catholique féminine“) spielt in ÖVF-Anträgen naturgemäß keine Rolle, auch für die entsprechende Organisation für die studierende Jugend (J.E.C.) war kein Beleg zu finden.

⁴⁴⁷ Heute Marktgemeinde Grabern. Unter der Fülle der dem Akt beiliegenden Dokumente sei eine von „Betriebsführer“ (bzw. Landwirt) und Ortsbauernführer ausgefertigte Bestätigung vom Mai 1944 genannt; dort werden die Meldung bei der Krankenkasse ab 23.6.1943 und der monatliche Lohn von 40 Reichsmark genannt (laut Betroffenen für 16 bis 17 Stunden bzw. im Winter 12 bis 13 Stunden täglicher Arbeit).

⁴⁴⁸ Dabei verwies er auch auf Teilnahme an einem Forschungsprojekt zweier Historikerinnen, denen er ähnlich ausführliche Informationen wie dem ÖVF gab (das führte dazu, dass sein Foto auf dem Umschlag einer historischen Zeitschrift zu sehen war, vgl. unten, S. 627). Über das dreistündige Interview mit ihm erschien 2001 in einer französischen Regionalzeitung ein Bericht (trotzdem sollen auch hier die in Kapitel 2.5. genannten Grundsätze gelten).

⁴⁴⁹ *Seigneur, à qui irions nous? Tu possèdes les paroles de la vie éternelle (St. Pierre)*; Standort jener Betreuungsstelle war 2, rue Leneveux, Paris (XIVe).

⁴⁵⁰ Weder Haft noch genaue Haftdauer sind dokumentiert; für einen gläubigen und informierten Katholiken wären „40 Tage“ wohl eine Anlehnung an die Passion Jesu Christi bzw. an den Zeitraum von Kreuzigung bis Auferstehung; in der ausführlichen Schilderung nennt er als Beginn- und Enddatum der AEL-Haft aus der Erinnerung aber 13.4. und 22.5.1944, was tatsächlich 40 Tage wären.

Projekt „Quarz“ bei Melk mit Unterbringung im erwähnten Lager Anzendorf (ÖVF 46695)⁴⁵¹; die Karte wurde erst fünf Monate nach der Rückkehr aus der AEL-Haft, im Oktober 1944 in Hauskirchen unterschrieben. Im Juni 1943 gab es dieses Dokument wohl noch nicht, denn der erwähnte J.A.C.-Aktivist in Ober-Steinabrunn (ÖVF 156) trug damals stattdessen ein eigenhändig am Vorabend „de mon départ pour l’Allemagne“ 1943 geschriebenes (nur französisches) Dokument ähnlichen Inhalts bei sich, dessen Authentizität 2001 von einem Geistlichen („aumônier départementale“) der J.A.C. beglaubigt wurde.

In Deutschland wurde derart organisierte religiöse Ausländerbetreuung durch Erlass Ernst Kaltenbrunners vom 3.12.1943 verboten⁴⁵², was erst im April 1944 zu einer merkbaren Welle von Verhaftungen einschlägiger Aktivisten führte. Dass sich das NS-Regime von der „Katholischen Aktion“ bedroht fühlte, hing auch mit dem verbalen Radikalismus zusammen, der dort geäußert wurde: Nicht zufällig deklarierte sich der in Ober-Steinabrunn zwangseingesetzte JAC-ler (ÖVF 156) als „militant de l’Action Catholique“ (gleichsam Soldat im Rahmen des Laienapostolats⁴⁵³), so Beisatz zur Unterschrift auf dem Dokument, mit dem er „en cas d’accident, de maladie grave, de transport à l’hôpital“ die Anwesenheit eines katholischen Priesters verlangte („je demande“), nicht etwa höflich „erbat“. Bei einem Regime, das den Klerus auf rein spirituelle Agenden zurückdrängen wollte, war derart radikal deklariertes (und auch de facto im Rahmen weit reichender Kontaktnetze ausgeübter) Aktivismus von AusländerInnen, die für das wirtschaftliche Funktionieren der „Heimatfront“ hergeholt worden waren, in mehrfacher Hinsicht nicht bloß suspekt, sondern untragbar.

Es war sicher kein Zufall, dass im April 1944, wenige Tage vor der Verhaftung Callos, einige französische **Theologiestudenten** in ihre Heimat zurückgeschickt wurden, die ab Juli 1943 im Rahmen des „S.T.O.“ Hilfsarbeiter in der „Rax-Werk GmbH“ in Wiener Neustadt gewesen waren, untergebracht in einem Lager in Bad Fischau (so etwa zwei 1922 geborene, ÖVF 48341 und ÖVF 47816); „Grund der Rückkehr“ laut „Rückkehrschein“: „über Auftrag des Arbeitsamtes“, laut Eigenaussage wegen „etiquette d’étudiant en théologie“ unerwünscht, quasi prophylaktisch abgeschoben, weil man ihnen „staatsgefährdende“ Tätigkeit für eine „verbotene konfessionelle Vereinigung“ zutraute, nicht direkt wegen entsprechender Aktivitäten⁴⁵⁴.

⁴⁵¹ Mehr über ihn oben, S. 341, zu Anzendorf vgl. v.a. S. 312-314, zu „Quarz“ auch etwa S. 351 und 664f.

⁴⁵² Vgl. Raphale Spina: *Chrétien français face au travail obligatoire en Allemagne pendant la deuxième guerre mondiale*; in: Sénevé, Ostern 2005, online-Ausgabe auf http://www.eleves.ens.fr/aumerie/seneve/numeros_en_ligne/paques_05/seneve002.html

⁴⁵³ Action Catholique bzw. Katholische Aktion als Oberbegriff für Laienbewegungen wie JOC oder JAC

⁴⁵⁴ Vgl. dazu auch etwa Erwin Bücken: „Schmeißt sie raus, wir brauchen sie nicht!“ Gedanken an die „Entlassung“ der Jesuiten-Soldaten; online auf <http://www.con-spiration.de/syre/files/nzv.html>

Keineswegs zurückgeschickt, sondern eigens gezielt hergeholt wurden hingegen tschechische Theologiestudenten: Zumeist bis Kriegsende waren rund 30 junge Männer des Budweiser Priesterseminars bei den Göringwerken in Linz zwangseingesetzt, so ein 1999 in einem ORF-Insert irreführenderweise als „VOEST-Zwangсарbeiter“ betitelter 1921 Geborener, der ab 23.10.1942 für die Linzer Rüstungsindustrie arbeiten musste; diese Seminaristen konnten ihre Studien dank heimlicher Vorlesungen in klerikalen Privatwohnungen zumindest teilweise fortsetzen.⁴⁵⁵ Aus derselben Alumnengruppe sind mindestens fünf ČRON-Antragsteller nachweisbar, von denen nur in einem Fall der Zwangseinsatz offenbar krankheitsbedingt schon im September 1943, und nicht erst bei Kriegsende vorbei war (CZ 923, 1055, 1240, 1850 und 15676, alle in den ersten drei ČRON-Tranchen abgehandelt, einer von ihnen später Generalvikar und Bistumsadministrator).

Ein anderer Student musste nach dem Wehrmachtüberfall auf Polen sein Polonistikstudium abbrechen, und war dann von Oktober 1940 bis August 1944 Arbeiter im Steinbruch von Zakrzówek und der Sodafabrik Solvay in der Nähe von Krakau. Deshalb wurde **Karol Wojtyła** nicht zum eigentlichen „Reichseinsatz“ deportiert (der durchaus in Österreich hätte sein können), und konnte zugleich (ähnlich wie die Budweiser Seminaristen in Linz) ab November 1942 das illegale Priesterseminar des Krakauer Erzbistums und die ebenfalls im Untergrund arbeitende Theologische Fakultät der Jagiellonen-Universität besuchen⁴⁵⁶. Für denselben Dienstgeber Solvay wie er arbeiteten in Ebensee von August 1944 bis April 1945 ein Italiener (ÖVF 102744, davor im AEL Schörgenhub) und ein Franzose (ÖVF 46644), der wenige Tage älter als Karol Wojtyła war; für das Solvay-Werk Hallein arbeitete etwa die Mutter eines mitdeportierten ukrainischen Kindes (UA 25855).

⁴⁵⁵ Vgl. dazu Rafetseder 2001, S. 1132 und Hubert Lehner: Solidarität mit der Diözese Budweis. Kontakte nach Jahren der Trennung; in: Neues Archiv für die Geschichte der Diözese Linz, Beiheft 10, Linz 2003, S. 50-66; tschechische Seminaristen waren auch an Marcel Callos Aktivitäten in Zella-Mehlis beteiligt (vgl. Gouyon 1988, S. 83 und unten, Anm. 436). Es gibt aber auch einen (gemäß ÖVF-Gesetz abgelehnten) Antrag mit Dokumenten eines späteren Mühlviertler Pfarrers, der nach Wehrmachtseinsatz während US-Kriegsgefangenschaft seine Studien im nordfranzösischen Lager Croutoy fortsetzen durfte, wo die gefangene „Kath. Theologenschaft zusammengefasst“ war (ÖVF 73668, mit Bestätigung des „Kath. Theol. Seminars“ im „Continental Central Prisoner of War Enclosure #15“ vom 28.8.1945, wo ein Beuroner Benediktiner als Seminarleiter die Teilnahme an diversen Lehrveranstaltungen bestätigte); nach der Entlassung (bestätigt durch Chaplains Office des CCPWE 15) war er am Priesterseminar in Linz inskribiert (auch dazu Bestätigung von 1945 im Akt). Vgl. auch etwa zu einer französischen Quasi-Universität im „gegenteiligen“ Kontext Kusternig 2005 (führte zu später in Frankreich anerkannten Dissertationen; das war allerdings eine Ausnahmesituation, die mit dem Alltag der meisten Kriegsgefangenen in deutscher Hand, vor allem mit den sowjetischen, nicht zu vergleichen war).

⁴⁵⁶ Vgl. etwa http://www.info-polen.com/beruehmt/papst_johannes_paul.php. Nach dem Krieg wirkte Karol Wojtyła kurzzeitig als Seelsorger unter „auswärtigen“ Polen, die aber natürlich unter ganz anderen Vorzeichen in Frankreich, Holland und Belgien arbeiteten als ihre Landsleute davor im „Reichseinsatz“..

Genau denselben Geburtstag wie der spätere Papst haben drei FPNP-AntragstellerInnen⁴⁵⁷: ein Pole ab Februar 1940 als Bediensteter der Evangelischen Diakonischen Anstalt Martinstift in Gallneukirchen (PL T19990, laut Versicherungsbeleg nur bis April 1941 dort, könnte Augenzeuge der Abtransporte Behinderter nach Hartheim gewesen sein) sowie zwei Polinnen als Landarbeiterinnen in der Nähe von Graz und in Ansfelden (PL 716389 und PL 713135). Denselben Geburtsort wie Johannes Paul II. haben mindestens 18 FPNP-AntragstellerInnen, darunter auch Männer und männliche Jugendliche (mindestens zwei für die Baufirma Vianova in Ebenfurth und Wien zwangseingesetzt). Als der Papst 1983 eine Messe am Kahlenberg (beim Denkmal für Jan III. Sobieski) feierte, war ihm vermutlich bewusst, dass dort in der NS-Zeit ein beliebter Treffpunkt polnischer ZwangsarbeiterInnen war, so geschildert von einem 1923 geborenen Hilfsarbeiter der Wiener Straßenbahn, später auch bei der Badener Lokalbahn (PL K06672; zu einer weiteren hier relevanten Papstmesse vgl. unten, S. 571). Später Pfarrer in Tschechien wurde auch ein 1925 geborener Wiener Tscheche, der nach Schließung der höheren Bildungsanstalten für seine Volksgruppe Wehrdienst bzw. „Germanisierung“ verweigerte, dann (wie in vielen ähnlichen Fällen) bei der „Technischen Nothilfe“ zwangseingesetzt (CZ 46400). Unter den FPNP-Antragstellerinnen ist auch etwa eine 1920 geborene Polin, die später Nonne wurde (PL 558411, vgl. unten, S. 414).

Inhaftierte katholische Kleriker werden auch von tschechischen AEL-Häftlingen aus Schörghub erwähnt: „Die Deutschen, wahrscheinlich Geistliche, mussten nicht arbeiten“ (darunter ein früherer Linzer Bürgermeister).⁴⁵⁸ Unter den ÖVF-Fällen ist aber auch etwa ein serbisch-orthodoxer Priester aus Bosnien, der im April 1944 aus einer Messe weg verhaftet wurde, und über das Stalag Kaisersteinbruch in ein Arbeitslager bei Mauerkirchen kam (ÖVF 143020). Die aus einem orthodoxen Frauenkloster im Juni 1943 zu Sägewerksarbeiten nach Wildalpen deportierte Frau war vermutlich keine Nonne, sondern als Laienbedienstete im Kloster gewesen (UA 30173). Ein griechisch-orthodoxer Mönch vom Berg Athos (ÖVF 47757) wurde 1941 im Kloster Ivrión verhaftet; er hatte den Alliierten bei der Behinderung deutscher U-Boot-Aktivitäten geholfen, und war dann als politischer Häftling in einem Außenkommando des Zuchthauses Stein (mehr dazu unten, S. 470 und 523).

⁴⁵⁷ Von den UNF-AntragstellerInnen trifft diese Parallelität (Geburt am 18. Mai 1920) auch auf zwei Leute aus der Westukraine zu, die offenbar zumindest zeitweise ebenfalls im früheren Polen gelebt hatten: ein für die Reichsbahn ab Juni 1944 in Strasshof und Wien zwangseingesetzter Mann und eine für die Firma Kontropa (= Bunzl & Biach) ab Dezember 1942 in Ortman bzw. Pernitz zwangseingesetzte Frau.

⁴⁵⁸ CZ 89412; vgl. dazu Rafetseder 2001, S. 1195 bzw. unten, S. 439; die Inhaftierung eines anderen Priesters ist im Fall ÖVF 35365 zumindest indirekt dokumentiert (vgl. oben, S. 269 zum Pfarrer von Peterskirchen).

4. „DienstgeberInnen“ – „ArbeitgeberInnen“ – „SklavenhalterInnen“?

4.1. DienstgeberInnen als Exekutivinstanz: von Firmenstrafen und Lynchjustiz

Im Sommer 1944 marschierte in Pregarten ein Schlägertrupp durch die Gemeinde, und „disziplinierte“ ausländische Arbeiter, offenbar ohne direkte Anweisung aus „Berlin“ oder „Linz“ und ohne auf konkrete vorherige „Vergehen“ abzu zielen⁴⁵⁹. Das Ganze ähnelte einerseits der rituellen Kriegserklärung der antiken Spartaner gegen ihre Arbeitssklaven, und war damit Indiz für gewisse Vergleichbarkeit der Situationen⁴⁶⁰; andererseits kann jenes Ereignis im Kontext tatsächlich zu findender amtlicher Ermächtigungen für DienstgeberInnen interpretiert werden, wo in gewissem Ausmaß auch Exekutiv-Befugnisse übertragen wurden.

Dass DienstgeberInnen mit Deckung von „oben“ bis zu einem gewissen Grad als Quasi-Polizei- bzw. gar Gerichtsinstanz nicht nur bei „OstarbeiterInnen“ fungieren konnten, zeigt eine Publikation von 1941 „Italienisch für Baustellen. Sprachführer für den Verkehr mit italienischen Arbeitern auf Baustellen“, herausgegeben von der „Wirtschaftsgruppe Bauindustrie“⁴⁶¹: „Ich melde Sie zur Bestrafung beim Arbeitsamt“, „Sie werden für Ihre Bummelei bestraft!“, „Ich melde Sie wegen Bummelei beim Arbeitsamt zur Bestrafung!“, aber auch: „Wenn Du nicht arbeitest, kommst Du in den Bunker!“.

Letzteres war offenbar als firmeninterne Sofortmaßnahme gedacht, übersetzt: „Se tu non lavori, devi andare al Bunker!“; „**Bunker**“ war offenbar ein auch für AusländerInnen verständlicher Ausdruck, und kommt tatsächlich in Berichten Betroffener öfters vor: So kam man laut einer Russin bei den Böhlerwerken in Kapfenberg bzw. im Lager Winkl für jede Schuld „in den Bunker“ (RF 52183). „Bunker“-Bestrafung erwähnt auch ein Ukrainer für den burgenländischen Stellungsbau-Bereich (ÖVF 1058, später USA). Konkreter eine Ukrainerin (ÖVF 80567, später Kroatien) über den Linzer Betrieb der „Kleinmünchner Spinnerei“⁴⁶²:

⁴⁵⁹ Vgl. dazu etwa Fritz Fellner: Die Strafaktionen gegen ausländische Arbeiter; in: Ortschronik Pregarten. Hrsg.: Marktgemeinde Pregarten als Projekt des Bürgerforums Ortsentwicklung. 5. Geschichte, Pregarten 2000, S. 97-101

⁴⁶⁰ Überhaupt wäre ja aus weiterreichender historischer Sicht der Begriff „Sklavenarbeit“ eher zu den meisten Fällen der Kategorien „Ind“ und „Lw“ passend, und eben nicht zu KZ-Fällen (vgl. etwa zum Dienstgeberwechsel durch Kartenspiel im Fall PL 348564 oben, S. 199).

⁴⁶¹ „Einzelpreis RM 2,-, ab 3000 Stück nur je RM 1,10“, Exemplar im Besitz des Autors

⁴⁶² Die „Actien-Gesellschaft der Kleinmünchner Baumwoll-Spinnereien und mechanischen Webereien“ hatte laut Industrie-Compass 1943/44 neben dem Betrieb in Linz-Kleinmünchen auch Fabriken in Reutte, Reichenberg-Oberrosental, Görkau und Rabstein bei Böhmischem-Kamnitz, wobei interessanterweise auf „Baumwollgarne ostindischer, amerikanischer u. ägyptischer Provenienz“ speziell hingewiesen wurde.

„Erschöpft, müde und ausgehungert verloren wir oft die Konzentration während der Arbeit, nickten ein, oder arbeiteten – nach Beurteilung des Aufsehers – nicht schnell und gut genug. Dafür wurden wir zu Strafe im Keller eingesperrt, wo man auch während des Fliegeralarms bzw. der Bombardierung ausharren musste. Ich wurde auch zwei Mal auf diese Weise bestraft und war während eines schweren Bombardements dort eingesperrt, alles zitterte wie beim Erdbeben, sodass ich vor Angst beinahe meinen Verstand verlor.“

Hier ist auch auf firmeneigene „Strafkommandos“ zu verweisen, die in manchen Fällen nahezu AEL-Charakter annehmen konnten, bzw. auf „firmeneigene AEL“ (mehr dazu in Kapitel 5.4.). Eine „Firmenstrafe“ anderer Art wurde gegen eine 1927 geborenen Ukrainerin von einer Wiener Firma exekutiert: Bald nach Arbeitsbeginn im Panzerwerk St. Valentin wurde sie im März 1942 von der Gestapo nach Wien geschickt, war dort einen Monat in Gefängnishaft, und musste dann in einem Lager jener Firma eineinhalb Jahre laut plausibler Eigenaussage ausdrücklich strafweise die Klosetts putzen (UA 27579).

Oben war von einer Verlautbarung der Enzesfelder Metallwerke die Rede, laut der 21 AusländerInnen ins AEL geschickt, 14 „Reichsdeutsche“ hingegen mit Geldstrafen belegt wurden.⁴⁶³ Zumindest in Anträgen von Franzosen und Tschechen sind betriebliche Geldstrafen mehrfach dokumentiert, und zwar in durchaus „amtlich“ anmutender Form, wie auf einer eigenen Drucksorte „**Strafverfügung**“ der Werksdruckerei der „Eisenwerke Oberdonau GmbH“, nachweisbar etwa mit Druckmonat Jänner 1943; zuständig war die „Abteilung Arbeits-Ordnung“, wobei die „Gefolgschaft“ in eigener Spalte betreffend „Dienstverpflichtet: Ja – Nein“ kategorisiert wurde (bei den ÖVF-Fällen durchwegs: „Ja“). Eine solche Verfügung erging am 18.6.1943 an einen Franzosen im Linzer Lager 53 (ÖVF 105734): „Es wird „mitgeteilt, daß Sie gemäß vorläufiger Betriebsordnung Abschnitt 9 mit Mündlicher Verwarnung – Schriftlicher Verwarnung [diese Möglichkeit gestrichen] - Geldbuße in Höhe von RM 7.50 bestraft worden sind“. Er war laut Meldung seines Meisters „am 2., 3. und 4. Juni 43 unentschuldig der Arbeit ferngeblieben“. „Im Wiederholungsfalle haben Sie mit einer weitaus härteren Strafe zu rechnen“. „Verteiler: Original an den (die) Beschuldigte(n). 1. Durchdruck an Gefo-AO [= Abteilung Arbeits-Ordnung]. 2. Durchdruck an Werksicherung, 3. Durchdruck verbleibt beim Betrieb. Ferner bei Geldbußen: 4. Durchdruck an Lohnabteilung L oder G, 5. Durchdruck an Betriebsobmann.“⁴⁶⁴

Eine derartige EWO-Strafverfügung liegt auch dem Akt eines Tschechen bei, der (zuerst im „Altreich“ zwangseingesetzt) vom Februar bis April 1943 nach Flucht im AEL

⁴⁶³ Zu ähnlicher Geldbuße vgl. auch etwa unten, S. 445; zu einschlägigen Verlautbarungen per Aushang vgl. etwa Rafetseder 2001, S. 1248 oder auch oben, S. 427 und 436f.

⁴⁶⁴ Da der Betroffene 1917 geboren wurde, handelte es sich zwar nicht um eine der seriell-jahrgangswisen Verpflichtungen im Rahmen des „Service du Travail Obligatoire“, sondern eher um individuelleren Kontext; ob anfänglich vielleicht „freiwillig“ hier, war aber für den ÖVF irrelevant, da der Betroffene schon 1953 von der „Fédération nationale des déportés du travail“ als Mitglied akzeptiert wurde.

Oberlanzendorf war, dann (via Polizeigefängnis Mozartstraße) nach Linz versetzt, wurde er offenbar noch als Folge der knapp vorherigen AEL-Haft während der Arbeitszeit „zweimal schlafend angetroffen“; die Verantwortlichen der EWO-Abteilung „Arbeits-Ordnung“ hatten da offenbar ein Einsehen, da sie es nur bei fünf Reichsmark Strafe ohne sonstigen Folgen beließen (CZ 36176). Der entsprechende Sachverhalt wurde in Firmen-Strafverfügungen auch als „Lohnbetrug“ klassifiziert (so bei einem Franzosen, ÖVF 1524; heutzutage ist „Lohnbetrug“ offenbar primär ein andersartiges Arbeitgeber-Delikt).

Häufiger ist allerdings die umgekehrte Reihenfolge: So erhielt ein Franzose im März 1943 von der EWO wegen „unentschuldigtem Fehlens“ eine „Strafverfügung“ über RM 3,58, und kam dann im Juni 1943 ins knapp davor eröffnete AEL Linz-Schörgenhub (ÖVF 121001; der Einlieferungsgrund war hier vermutlich aber nicht „Arbeitsflucht“).

Bei der Baustelle Krieglach des Wiener Baumeisterei-Betriebes Herbert Soche sah das formloser aus, auf schlampig hektographiertem, provisorischem Typoskript: „Sie werden wegen unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit im Sinne der Betriebsordnung mit einem Lohnabzug von Rm. 3.- bestraft. Im Wiederholungsfall haben Sie die Anzeige der Gestapo zu gewärtigen“ – am 6.1.1943 ausgestellt vom „Baustellenobmann“, mit Firmenstempel und Unterschrift eines Betriebsführer-Stellvertreters (CZ 52308; der betroffene Tscheche war erst später im „Protektorat“ in Haft, im AEL Kunčice. In diesem AEL waren mindestens acht ÖVF-Antragsteller: sieben ČRON-Fälle, davon drei auch im AEL Oberlanzendorf, und als Individualantrag ein nach Schweden emigrierter mährischer Pianist, ÖVF 2240).

„Exekutivgewalt“ von Firmen konnte auch so aussehen, dass die Wiener Firma „Baumeister Löschner & Helmer“ im November 1943 an die „Camerades français!“ folgendes Schreiben in deren Muttersprache verteilte: Ihre Arbeit sei nicht zufrieden stellend; trotz Vorhaltungen produzieren sie weniger als 80% des Plansolls. Wenn sich das nicht bessere, werde man die zwei Franzosen mit der geringsten zählbaren Arbeitsleistung „au GESTAPO“ transferieren (ÖVF 46646). (Dort wird deutlich, dass nicht nur der „Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz“, Sauckel⁴⁶⁵, sondern auch viele „hiesige“ Firmen der NS-Zeit Anhänger des „Taylorismus“ waren, jener aus den USA stammenden Methode zähl- und messbarer Erfassung und Steigerung von Arbeitsleistung). Mehrfach sind in ähnlichem Kontext auch Dokumente über von Firmen strafweise verfügte Lohnkürzungen zu finden (so bei ÖVF 65924, einem Franzosen bei Messerschmitt in Kematen, Tirol, Mai 1944).

⁴⁶⁵ Vgl. dazu etwa Rafetseder 2001, S. 1122

4.2. Frühere DienstgeberInnen(-Kinder) heute, von Verleugnungen und Freundschaften

„Zu jener Zeit hatten wir lediglich eine Baustelle in Ampfing⁴⁶⁶“ mit diesem Satz, der (wie manch andere versteckte „Juwelen“ im ÖVF-Material) das Zeug zum „klassischen“ Zitat hat, wimmelte 1977 die Zentrale einer Baufirma in Frankfurt am Main einen in München lebenden Ungarn ab, der 1944/45 bei Melk im Kontext jener Firma bei Bauarbeiten im Rahmen der Stollenbauten des Projektes „Quarz“ bei Melk zwangseingesetzt war, und wegen nachträglicher Lohnbezahlung anfragte (ÖVF 1334, selber Zwangseinsatz und selbe Firma wie der später nach Israel emigrierte Ungar im Fall ÖVF 84362 von Juli 1944 bis März 1945, beide dann EVZ-Fälle, ebenso wie ein Überlebender von einer „Baustelle“ derselben Firma in Auschwitz⁴⁶⁷). Natürlich hatte jene Firma damals mehrere Baustellen, oft als „Subunternehmen“ für andere Firmen bzw. Instanzen, oder aus späterer Sicht günstigerweise „versteckt“ in „Arbeitsgemeinschaften“. Dies galt etwa beim Bau des Kraftwerkes Kaprun für einen Tschechen, der 1944 im Landeskrankenhaus Salzburg starb (ÖVF 2551) oder für einen Ukrainer, der das AEL Reichenau überlebte (UA 24620); direkt für jene Firma arbeiteten auch ein Tscheche (CZ 6003, einer der ersten „Protektoratsangehörigen“ im AEL Oberlanzendorf), und etliche weitere ÖVF-AntragstellerInnen.

Im Falle einer aus ÖVF-Sicht zur NS-Zeit zwangseingesetzten (da als „asozial“ angesehenen) Jenischen bestätigte ein Zeitzeuge bei einer „Vernehmung“ durch den Bürgermeister (im Auftrag von Landesarchiv bzw. ÖVF) zwar die Anwesenheit der Betroffenen, jedoch sei sie „nicht zur Zwangsarbeit“, sondern nur „gelegentlich zu Aushilfsarbeiten angehalten worden“ (ÖVF 104987). Ähnliches wurde in einer anderen Gegend Niederösterreichs von einer Gruppe „asozialer“ Slowaken behauptet, deren Zwangseinsatz sowohl von ÖVF als auch von der tschechischen Partnerorganisation und bereits davor von der tschechoslowakischen Sozialversicherung anerkannt wurde (mehr dazu unten, S. 676-679).

„Frau [...] hat in ihrem Verwandten- und Bekanntenkreis nachgefragt, ob während des Krieges Zwangsarbeiter im Gasthaus ihrer Eltern in [...] beschäftigt waren. Es kann sich niemand daran erinnern, dass jemals Zwangsarbeiter im Gasthaus gearbeitet haben. Auch ihre

⁴⁶⁶ Rund 50 Kilometer westlich von Braunau am Inn

⁴⁶⁷ Die entsprechende IOM-Aktenzahl aus dem ÖVF nur vorübergehend zur Verfügung stehendem Material darf leider nicht genannt werden.

in der Zwischenzeit verstorbene Mutter hat nie eine russische Arbeiterin erwähnt⁴⁶⁸. „Bei Familie [...] gabs lt. Aussage von Herrn [...] keine Zwangsarbeiter“⁴⁶⁹; „Familie [...], Tel. [...], will nichts mit uns zu tun haben“⁴⁷⁰; etc.: Immer wieder ist dokumentiert, dass Kinder damaliger DienstgeberInnen angeblich oder wirklich von nichts wussten, oder auch von vornherein abblockten (zum Teil aus Angst, dass man selbst etwa Lohn nachzahlen müsse).

Auf der anderen Seite sind in vielen Akten positive Gegenbeispiele dokumentiert, wie bereits in den 1990er Jahren in Dienstgeber-Bestätigungen anerkannter „Zwangsarbeits“-Charakter („... sende ich Ihnen Kopien der Dokumente von den 4 Zwangsarbeiterinnen aus der Ukraine, die bei meinem Vater [...] gearbeitet haben“⁴⁷¹), aber auch gute Beziehungen zu Leuten, die von einem selbst bzw. eher von Eltern oder Großeltern auf einem Quasi-Sklavenmarkt abgeholt worden waren: Neben fortlaufend bestehenden Brief- oder auch Besuchskontakten (etwa bei Franzosen⁴⁷²) gab es vor allem mit Betroffenen im Bereich der ehemaligen Sowjetunion verständlicherweise erst in den letzten Jahren neu geknüpfte Kontakte. Beachtlich sind auch etwa Bestätigungen wie eine der Stadtgemeinde Friesach, dass ein Grieche bei der dortigen Firma Nachbauer & Co. „zwangsweise tätig“ gewesen sei (ÖVF 73911, zeitweise auch im AEL Reichenau, sonst für eine Friesacher Baustelle der Grazer „Bauunternehmung Nachbauer & Comp.“ tätig).

In einigen Fällen ist auch in den Akten dokumentiert, wie Kinder damaliger DienstgeberInnen von sich aus Kontakt zur ehemaligen Dienstmagd (und Kinderpflegerin) suchten, sobald das Thema „Zwangsarbeit“ medial präsent war. Bei den Ex-ZwangsarbeiterInnen konnte das zu sehr ambivalenten Gefühlen führen, wie der Brief einer Ukrainerin an einen Oberösterreicher zeigt: Ihre Mutter „las Ihre beiden Briefe und ist so erregt und freut sich und weint bitterlich“, da nämlich verschiedenste Erinnerungen zugleich in ihr aufbrachen: Sowohl an die „herzliche Familie“ und an das kleine „Kind, das sie in ihren Händen gehalten, gestreichelt und in die Kirche getragen hat“, als auch an die Umstände der Deportation und vermutlich weniger gute Behandlung bei anderem Arbeitgeber, aber auch an die aus unterschiedlichen Gründen harten Zeiten vor dem Wehrmachtüberfall (sie war ein Waisenkind), direkt nach der Rückkehr (Diskriminierungen als „Landesverräterin“) bis hin zur Verarmung nach der Unabhängigkeit

⁴⁶⁸ UA 30142; die Angaben der Betroffenen waren aber auch da hinreichend detailliert, und auch andere Faktoren (wie etwa der passende und auch nachgewiesene Filtrationsort) sorgten dafür, dass dieser Fall problemlos im Sinne des offenkundigen echten Sachverhaltes abgeschlossen werden konnte.

⁴⁶⁹ ÖVF 126536 (Kosovo-Albaner)

⁴⁷⁰ Einsichtsbemerkung zum Fall ÖVF 21763, später in die USA emigrierte Ukrainerin, geboren 1943, noch als Säugling mit Mutter und Bruder auf einem Bauernhof im Machland; der Bruder hatte in den 80er Jahren jenen Hof besucht.

⁴⁷¹ So ein Oberösterreicher 2001 im Fall UA 26526 an den ÖVF

⁴⁷² Vgl. etwa ÖVF 50718 oder auch ÖVF 4513 (Franzose, u.a. im AEL Reichenau, der für spezielle Nachkriegsaktivitäten in Tirol das Goldene Ehrenzeichen der Republik Österreich erhielt)

der Ukraine (UA 26526). Die Tochter erwähnt ausdrücklich, dass ihre Mutter in dem Moment sehr viel Trost brauchte, und auch danach kamen ihr offenbar immer wieder Tränen, wenn sie an die Zeit in der Nähe von Vöcklabruck (genauer in Gampern) denken musste.

Auch derartige Kontakte und deren Widerspiegelung in Medien sind ein vielschichtiges Thema, das in ÖVF-Akten gut dokumentiert ist, dessen Facetten hier aber ebenfalls nur kurz angedeutet werden können. In diesem Kontext spielt auch etwa die Entwicklung des Begriffs „Zwangsarbeit“ eine Rolle.

4.3. Großindustrie – Möglichkeiten der Forschung (nebst topographischen Besonderheiten des ÖVF-Materials)

Welches Material zu einzelnen DienstgeberInnen und deren Rolle im System der NS-Zwangsarbeit bei ÖVF-Anträgen vorhanden ist, kann hier aus Zeit- und Umfanggründen nur in kleinem Ausmaße gezeigt werden. Zwar waren auch die entsprechenden Spezielsammlungen des Fondshistorikers bereits kleine Ausschnitte, doch auch davon können hier nur einzelne exemplarische, stark gekürzte Kurzdarstellungen geboten werden.

Weggelassen werden mussten etwa exemplarische Darstellungen einzelner Großbetriebe, zu denen neben Präsentation diverser Einzeldokumente, Darstellung des lagermäßigen Kontexts etc. auch quantifizierende Analysen möglich wären. Auch hier war zwar zu diversen Firmen speziell Material vorbereitet worden, was aber hier den Rahmen sprengen würde. Um nur ein Beispiel zu nennen: Ein Aktenschuber voll solchen Materials über die Linzer Betriebe der Göringwerke war Basis für ein (bisher unveröffentlichtes) Referat des Fondshistorikers im Rahmen einer LehrerInnen-Fortbildung an der Linzer Johannes-Kepler-Universität 2002, wobei allein zu dem Konzern jetzt schon ein Mehrfaches an Material erfasst wurde. (Dabei wäre gerade im Kontext der „Reichswerke Hermann Göring“ zu beachten, dass im Rahmen jenes Konzerns die Abgrenzung der einzelnen Betriebe bei den Anträgen oft schwer ist, selbst dann, wenn der ganze Akt vorliegt, geschweige denn anhand von Antragslisten).

Wie bereits erwähnt, gibt es besonders große Gruppen mehr oder minder gut identifizierbarer Arbeitskräfte bestimmter Großbetriebe: Hier sei auf die über 800 tschechischen AntragstellerInnen hingewiesen, die für die Enzesfelder Metallwerke arbeiteten: davon mindestens 103 bzw. 7,3% der Frauen bei den ČRON-Anträgen und mindestens 700 bzw. 7,2% der männlichen ČRON-Anträge, also fast genau derselbe Prozentsatz, was allerdings

etwas irreführend ist: Bei den Frauen sind mindestens 15% vorherige Sowjetbürgerinnen (die dann nach Tschechien heirateten), während bei den Männern nur in wenigen Ausnahmefällen gebürtige Nicht-Tschechoslowaken dabei sind. In Enzesfeld gab es aber auch andere „industriell-gewerbliche“ Zwangseinsätze, wie etwa den einer Russin (und späteren Tschechin), von Oktober 1942 bis Kriegsende bei einer Enzesfelder Apothekerin (CZ 68069; Details zum Werk der Enzesfelder Metallwerke AG in Blumau-Neurisshof sind etwa im Akt CZ 17535 zu finden, etc.). Ein kleines Beispiel hier möglicher Auswertungen ist auch etwa oben (S. 135) in Bezug auf tschechische Schoeller-Bleckmann-Fälle zu finden.

Bei der Abgrenzung anderer Zwangsarbeits-Firmenbelegschaften aus ÖVF-Anträgen ist zu beachten, dass, je nach Partnerorganisation in unterschiedlichem Ausmaße, die Firmenangabe oft überhaupt fehlt, und nur bedingt aus den Ortsangaben rekonstruierbar ist. Dies gilt etwa für die Gustloffwerke in Hirtenberg. Oft ist dort und auch bei anderen Firmen in der „Arbeitsort“-Spalte nur der Ort des jeweiligen Wohnlagers vermerkt, was sich aber praktisch nur durch Akteneinsicht bzw. zumindest bei Berücksichtigung der Aktenprüfprotokolle feststellen lässt. (Hier einige Punkte, die als Einleitung eines gestrichenen Abschnittes über Beispiele für Makro- bzw. Mikrotopographie der NS-Zwangsarbeit gedacht gewesen wären).

Auch bei Firmen sind oft unterschiedlichste Schreibweisen zu beachten, sodass bloße Analysen auf Grund von Antragslisten der Partnerorganisationen ihre Tücken haben. In Hinblick auf DienstgeberInnen wurde bei Einträgen in der Datenbank des Versöhnungsfonds auf allfällige spätere Forschungen keine Rücksicht genommen, ähnlich wie bei „historischen“ Ortseinträgen. Möglichst „korrekt“ gehalten wurden immer nur die im Zeitraum der Antragstellung „aktuellen“ personenbezogenen Angaben. Hier wären auch die Prüfprotokolle als Korrektiv zu berücksichtigen (die allerdings, wie erwähnt, auch nur für den engsten fondsinternen Gebrauch gedacht waren, und dementsprechend für Außenstehende wohl auf Dauer unzugänglich bleiben werden), aber auch die Datenbanken der Partnerorganisationen.

Eine häufige Fehlerquelle ist die Anführung irreführender Zentralorte, etwa „Wien“ (oder Viden, etc.) für einen Ort in größerem Umkreis, was auch oft Südmähren betraf. Mehrfach war das der Ort, wo eine neuere Bestätigung einer Gebietskrankenkasse oder die Auskunft eines Landesarchivs ausgestellt wurde. „Verfolgungsort: St. Pölten“ bedeutet etwa im Fall PL 183133 in Wirklichkeit Zwangsarbeit in Hirtenberg, was sich nur beim Ergänzungsantrag, und auch dort nur indirekt durch den Zusatz „Kromag“ zeigte. Der „Einsatzort Linz“ entpuppte sich oft als heute südböhmischer Ort, oder auch etwa Laakirchen / Steyrermühl, etc.

So scheint bei UNF-Listen der wichtige Rüstungsindustrie-Ort Hirtenberg⁴⁷³ in mindestens 44 Schreibweisen transliteriert auf: Gentenberg, Gertberg, Gertenberg, Gerterberg, Gertinberg, Gerttenberg, Getenberg, Gidenberg, Gindenberg, Gindenburg, Ginderberg, Ginteberg, Gintenbech, Gintenberg, Gintenburg, Gintensberg, Ginterberg, Ginterbergt, Ginterburg, Ginterzberg, Girchtenberg, Girtemberg, Girtenberg, Girtenburg, Girtensburg, Girterberg, Girtonborg, Girtsenberg, Gistenburg, Gitenberg, Gitenberge, Giterberg, Gittenberg, Gortenberg, Gprtenberg, Gyrttekberg, Gyrttemberg, Gyrttenburg, Intenberg, Intererg, Irterberg, Itterberg, dazu in der Ortsspalte die missverstandene Fabriksbezeichnung „m[esto, also Stadt] Gistlovverke“ und „m. Gustloff“. Vor allem bei RSVA-Listen ist jene Ortsangabe oft in der „Arbeitgeberspalte“ versteckt. Mit zusätzlichen Varianten aus RSVA-Listen gibt es dazu über 50 Varianten, auch etwa „Grjuttenschett“ (wo der Antragsteller eigentlich „Chirtenberg“ schrieb), Chinitenberg, etc. Abgesehen davon, sind in der entsprechenden Spalte unterschiedliche Klassifikationen als „Stadt“ („g.“ für russisch „gorod“, „m.“ für ukrainisch „mesto“), aber auch als „s.“ für selo bzw. Dorf vorangestellt.

Auch bei Individualanträgen scheinen im ÖVF-Material oft irreführende Original-Schreibweisen der Anträge auf, auch wenn anderswo im Akt die richtige Schreibweise steht. Dabei ist zu beachten, dass aus arbeitsökonomischen Gründen in ÖVF-Datenbanken (und bei entsprechenden Ausdrucken von Listen für Komiteesitzungen) bei Antragslisten von Partnerorganisationen deren ursprüngliche Schreibweisen übernommen wurden. Auch da war systematische redaktionelle Korrektur für die eigentliche ÖVF-Aufgabe nicht nötig, da ja Vorbegutachtung durch den Fondshistoriker und Prüfung entsprechend ausgewählter Akten Garantie für weitestgehende „Österreich-Relevanz“ waren. Es konnte vorkommen, dass derart scheinbar immer noch falsch zugeordnete Fälle mit „Berlin“ oder „Essen“ oder „Usl'tweg“ korrekterweise vom ÖVF ausbezahlt wurden, da die betreffenden AntragstellerInnen zumindest länger in Österreich (oder dort kürzer, aber in einem AEL) waren, bzw. dass im Falle „Usl'tweg“ im Akt mehrfach ohnehin sowohl in lateinischen als auch kyrillischen Buchstaben eindeutig „Zeltweg“ stand. Die im Beschluss einer Expertenkommission bzw. übermitteltem RSVA-Datensatz entstandene verstümmelte Version blieb dann auch im von dort übernommenen Datensatz der ÖVF-Datenbank. Solche Fälle werden in Prüfprotokollen hinlänglich geklärt, was Korrekturen in jenen anderen Datensätzen eben unnötig machte.

⁴⁷³ Laut Industrie-Compass 1943/44 schienen die beiden Hirtenberger Großbetriebe auf als „Kromag“ Aktiengesellschaft für Werkzeug- und Metallindustrie“ (laut Finanz-Compass 1943 „früher Österreichische Kronprinz-Wemag A.-G. für Werkzeug- und Metallindustrie“, ab 1.1.1939 war die Kromag „Organgesellschaft der Steyr-Daimler-Puch AG“) sowie als „Gustloff-Werke Otto Eberhardt – Patronenfabrik Hirtenberg“, „Inhaber: Gustloff-Werke, Nationalsozialist. Industriestiftung in Weimar“ (das war der „arisierte“ Mandl-Betrieb, vgl. etwa Marie-Therese Arnbom: Von Triesch nach Hirtenberg. Familie Mandl; in: Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik 21 (XXXV), H. 1, Jänner/März 2001, S. 11-20).

Bei topographischen Angaben ist auch zu beachten, dass die Verwendung von Ortschafts- und Gemeindennamen sehr uneinheitlich ist. Das kann etwa dazu führen, dass bei drei Angehörigen einer Familie in derselben Landwirtschaft divergierende „Ortsangaben“ stehen:

„Baeckengraben (Steyr)“ (bei PL 293360) bzw. „Ternberg (Steyr Land)“ (PL 293362 und PL T42620 – letzterer im April 1944 geboren in „Ternberg Austria“), beim Dienstgebernamen einmal der Familien-, einmal der Vornamen vorangestellt (beim nur „mitanwesenden“ und höchstens „geringfügig“ mithelfenden Kind fehlt er völlig, was aber nicht immer so ist).

4.4. spezielle Projekte

4.4.1. Autobahnbau – verschiedene Facetten der Zwangsarbeit bei einem speziellen Prestigeprojekt

Gutes Beispiel für den Quellenwert des ÖVF-Materials ist auch ein bis heute der gängigen Meinung nach eng mit der NS-Zeit im Zusammenhang gebrachtes Prestigeprojekt (etwa nach dem Muster des mehrfach unsinnigen, aber vielfach faktisch wirksamen Spruches: „Hitler war ein böser Mann, doch baute er die Autobahn“, wobei die weder in Deutschland noch in Österreich von nationalsozialistischen Instanzen „erfunden“ wurde⁴⁷⁴). Die RAB bzw. Reichsautobahnen unterstanden erst Todt und nach dessen Tod Speer⁴⁷⁵, und trugen im Handbuch Reichsgau Wien 1944 das „Kostüm“ einer Abteilung A im „Geschäftsbereich Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen“ des Reichsministeriums für Bewaffnung und Munition; weitere Abteilungen jenes Geschäftsbereiches: Abteilung L / Reichs- und Landstraßen sowie „Wehrbau und Ausland (Organisation Todt)“ (vgl. Kapitel 4.5.3.). Im selben Schematismus schien mit Stand Dezember 1943 auch „Reichsautobahnen Wien Oberste Bauleitung Wien“ auf, mit Hauptbereich „Bau der Reichsautobahn-Strecken Wien – St. Pölten, Wien- Graz, Wien – Breslau (Protektoratsstrecken)“ samt eigener Bauabteilung in Baden, wobei aber „Bau der Autobahnstrecke Wien – Böheimkirchen einschließlich Zubringer Wien“ wie eine eigene Abteilung dargestellt wurde (ebenso „Bau der Autobahnstrecke im Protektorat von Gurein – Brünn bis Grenze bei Pohrlitz“).

⁴⁷⁴ Für Österreich dazu nunmehr etwa Bernd Kreuzer: Tempo 130. Kultur- und Planungsgeschichte der Autobahnen in Oberösterreich, Linz 2005, oder auch der anonyme (aber durchaus brauchbare) Online-Beitrag "Beginn des Autobahnbaus in Österreich (1938-1942)" auf http://members.a1.net/wabweb/history/rab_a.htm bzw. auf derselben Website im Prolog, <http://members.a1.net/wabweb/history/ab-alta.htm>

⁴⁷⁵ Vgl. dazu Rafetseder 2001, S. 1208, weiters etwa S. 1113, 1185, 1187f, 1236

In einer auf Material des Archivs der Stadt Linz basierenden Studie über NS-Zwangsarbeit schrieb der Autor dieser Zeilen noch vor ÖVF-Bestehen: „Die Oberste Bauleitung der Reichsautobahnen Linz hatte bereits im Mai 1939 dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen (Todt) zugesagt, bei Erdarbeiten am Autobahnzubringer Wels durch die Firma F.C.Trapp „70 Juden“ einsetzen und verpflegen zu lassen; damals beschäftigte das Arbeitsamt Linz, zu dessen Sprengel auch Wels gehörte, 116 Österreicher jüdischer Herkunft beim Reichsautobahnbau (wohl weisungsgemäß nicht beim eigentlichen Straßenbau, sondern in abseits gelegenen, eher indirekt damit in Verbindung stehenden Kiesgruben etc.).“⁴⁷⁶

Genau dort, nämlich im Raum Steinhaus bei Wels, war vom Juni bis Oktober 1939 ein aus NS-Sicht „nichtarischer“ sechzehnjähriger Wiener zwangseingesetzt, (ÖVF 103398, ab 1941 „Sternträger“): Im April 1940 erhielt er vom Arbeitsamt Wien ein Arbeitsbuch ausgestellt, war damals bereits einige Monate Kohlenträger einer Kohlengroßhandlung am Stadtbahnhof Hernals gewesen; die Tätigkeit als „Tiefbauarbeiter bei RAB“ wurde als „bisherige Beschäftigungsart“ eingetragen. Später war er Magazinarbeiter und Kraftfahrer im Dienst der Wehrmacht, dann auch ab September 1945 Kraftfahrer für das „Amerik. Platzkommando“ am „Lehrer-Sportplatz“ in Wien 18 beim „zivilen Lastkraftwagenpark“ und ab Mai 1946 für die Generaldirektion der Austria Tabakwerke – so immer noch laut NS-Zeit-Arbeitsbuch, das ja in Österreich zum Teil noch viel länger weiter verwendet wurde. Mindestens in einem weiteren ÖVF-Antrag ging es um denselben Sachverhalt auf jener Baustelle in Steinhaus bei Wels (ÖVF 102893, dann bis Kriegsende beim „Müllsortieren“ in Wien⁴⁷⁷).

Im Linzer Telefonbuch 1942 sind nicht nur diverse Büros bzw. Bauabteilungen der „Reichsautobahnen, Oberste Bauleitung Linz“ in Linz, Wels, Eferding und Traun mit Stand Jänner 1942 genannt, sondern auch Bauabteilungen in Amstetten, St. Pölten und Liezen. Dass es dabei nicht immer direkt um Straßenbau ging, zeigt eine Bestätigung der „Reichsautobahnen Oberste Bauleitung Linz“ vom 22.7.1944 für einen Tschechen: „Der bei unserem Wohnhausbau in Amstetten beschäftigte Maler [...] ist berechtigt am 22.7.1944 eine Fahrt mit dem D-Zug von Amstetten nach Wien und retour anzutreten“, laut „Betreff Materialbeschaffung“ in RAB-Auftrag; er war damals kein RAB-Bediensteter, sondern laut diversen Dokumenten eindeutig von Mai 1942 bis Dezember 1944 „Gefolgschaftsmitglied“ des Wiener Malerei-Großbetriebes „Purnhagen & Krisch Ges.m.b.H.“, die eben mit RAB eng kooperierte (CZ 54560); im Herbst 1943 war er für diese Anstreicherfirma in Traisen,

⁴⁷⁶ Rafetseder 2001, S. 1113, unter Verweis auf Gruner 2000, S. 80f. bzw. 85 sowie ebenda, S. 166 einem Hinweis auf Arbeit von „Juden und Asozialen“ an der Umfahrungsstraße Melk im Mai 1940

⁴⁷⁷ Vgl. unten, S. 572; der von der Witwe eingereichte Fall war leider abzulehnen, da der Betroffene schon 1971 gestorben war, also lange vor dem Stichtag 15.2.2000.

untergebracht in „Lager 74“, und war laut einem Dokument mit einem Landsmann von jener Firma (Filialen in Bremen und Linz) am 2.7.1944 von Wien nach Traisen, und dann offenbar weiter nach Amstetten beordert worden.

„Reichsautobahnbau“ lag laut einem Antragsteller 1939 bis 1942 angeblich auch im Bereich Mitterweißenbach vor (Marktgemeinde bzw. ab 1940 Stadtgemeinde Bad Ischl), richtiger aber wohl „**Reichsstraßenbau**“: Für den 1922 geborenen Wiener liegt sogar (samt Vermerk des „Israel“-Namenszusatzes) die „Arbeitgeberbestätigung“ von „Dr. Ing. A. Preslicka & Co., Baulos **Mitterweißenbach**“ vor, mit Details zur Tätigkeit vom 12.6.1940 bis 6.1.1941.

Ebenfalls nur ein um 2000 noch Überlebender konnte in ÖVF-Anträgen von den rund 480 Insassen eines Lagers in **Traunkirchen** gefunden werden, das dort im (ganz „Oberdonau“ umfassendem) Linzer Telefonbuch mit Stand Jänner 1942 unter „Reichsstraßenverwaltung, **Wohnlager Traunsee**“ aufscheint. Ein 1921 geborener Wiener, dort von Mai bis Dezember 1940, dann illegal nach Palästina (ÖVF 103161, von dort in ein Lager auf Mauritius⁴⁷⁸, dann britische Armee, später USA). Dort war auch der Vater einer 1922 geborenen, „mosaischen“ Wienerin⁴⁷⁹, die dem Antrag aus Israel eine Kopie des letzten Fotos ihres Vaters mitschickte, mit rückseitiger Aufschrift: „Liebe [...], zum Andenken vom Arbeitslager Traunkirchen II 41“ (Gruppe von elf zum Teil alten Männern, mit sehr krampfhaft wirkendem Lächeln, dahinter offenbar ein Stacheldrahtzaun). Er wurde, wie offenbar fast alle Männer aus den Lagern Mitterweißenbach und Traunkirchen, laut Tochter „nach Polen versandt“ (richtiger: in von den Deutschen besetztes Gebiet deportiert) und starb dort noch 1942.⁴⁸⁰ Traunkirchen ist übrigens das einzige „Österreich“-Beispiel im Abschnitt „Zwangsarbeitslager für Juden im Reichsgebiet und in eingegliederten und verwaltungsmäßig angegliederten Gebieten“ eines speziellen „Haftstättenverzeichnis“ von 1979, wo als Art der dortigen Zwangsarbeit 1940 bis September 1942 in nicht ganz korrekter Weise „Autobahnbau“ angegeben wird⁴⁸¹.

⁴⁷⁸ Dort waren nach illegaler Palästina-Fahrt auch etwa Antragsteller in den Fällen ÖVF 127938 (September bis Juli 1944, dann ebenfalls britischer Soldat) oder auch ÖVF 127907.

⁴⁷⁹ Selbst im Lager Moosbrunn, Überlebende des Kladovo-Transports (vgl. unten, S. 582-584); die Mutter war laut 1958 ausgestellter Sterbeurkunde im Februar 1940 im Kultusgemeinde-Spital am Währinger Gürtel 97 an Brustkrebs gestorben; der Zusatz „Traunkirchen“ in Generalausdruck zu ÖVF 83947 ist irreführend (was aber eben, wie oben dargestellt, eben für die eigentliche ÖVF-Arbeit irrelevant war).

⁴⁸⁰ Der bei Wolfgang Quatember (Reichsstraßenbau Wohnlager Traunsee. Neue Forschungsergebnisse; in: Betrifft Widerstand Nr. 52, März 2000) und Gruner 2000 (S. 298f.) genannte weitere Überlebende starb offenbar 2000 (Jänner 1940 bis September 1942 in den Lagern Doppl, Traunkirchen und Mitterweißenbach; bei Gruner auch zu offensichtlichem Fehlurteil eines österreichischen Gerichtes von 1956, das Internierungen in jenen Lagern den Haftcharakter absprach, der, wie Gruner mit guten Gründen argumentiert, dort sehr wohl bestand.

⁴⁸¹ Verzeichnis der Haftstätten 1979, S. 392 (als „Arbeitgeber: Wayss u. Freytag, Mayreder u. Kraus“); nach den Maßstäben der dort sonst zu findenden Arbeitslager hätten zumindest alle bei Gruner 2000 in den Listen 1 und 2 (S. 306-310) dort auch angeführt gehört.

Mindestens in zwei weiteren ÖVF-Anträgen ging es um „echte“ Autobahnbau-Arbeiten im Dienst der RAB im Raum St. Pölten: Ein 1924 geborener Wiener wohnte dabei 1938/39 in Plosdorf bei Böheimkirchen (ÖVF 147073, später USA; offenbar Bau einer Auf- bzw. Abfahrt oder einer Brücke im Bereich der heutigen Trasse). Ein 1919 geborener, aber in St. Pölten wohnender Wiener war ab Oktober 1938 beim Autobahnbau im Raum St. Pölten zwangseingesetzt, belegt durch „Fürsorgekarte für Bauarbeiter“, die am 14.10.1939 von der „Fürsorgekommission für das Baugewerbe“ in der Wiener Hanuschgasse ausgestellt wurde (ÖVF 81916, später USA). Laut „RAB-Kontrollschein“ (einer Art Ersatz für ein Arbeitsbuch) vom 10.5.1939 war er aber erst ab diesem Tag offiziell für die „Universale, RAB, Baulos 15“ in Stattersdorf tätig, laut Eigenaussage als „Hilfsarbeiter mit Schaufel + Krampen“ (weiterhin in der vorherigen Privatwohnung direkt in St. Pölten wohnend, wo er bereits davor Lehrling eines Wäschewarenerzeugers war. Im Juli 1939 flüchtete er mit den Eltern nach Italien, war ab Juni 1940 im Internierungs- bzw. Arbeitslager Ferramonte, konnte zumindest selbst mit Hilfe des „Jüdischen Amtes“ in Rom bzw. eines in den USA wohnenden Onkels im Mai 1941 über Portugal emigrieren; die nötigen Dokumente für die Eltern kamen zu spät: beide starben nach Internierung im KZ-artigen Polizei-Durchgangslager Fossoli di Carpi in Auschwitz).

Ein anderer Wiener (ÖVF 103216, geboren 1913, später USA) war aus „rassischen“ Gründen zuerst vom August bis Dezember 1938 bei Kanalbauarbeiten im Liesingtal zwangseingesetzt, dann März bis Juni 1939 auf einer Autobahnbaustelle bei Hannover (Arbeitslager Kobbenstein), konnte dann aber nach England flüchten. „Auswärtiger“ Autobahnbau spielt mehrfach eine Rolle: Ein später in der Schweiz wohnender Tscheche berichtet in seinem Antrag an ÖVF und IOM⁴⁸², dass seine Dienstgeberin, eine Budweiser Baufirma, 1941/42 beim Autobahnbau Breslau-Gleiwitz „ein Kommando jüdischer Arbeiter“ aus dem KZ Auschwitz bekommen habe. „Die Eindrücke, welche damit verbunden waren, waren für mich [...] sehr niederschmetternd“. Davor hatte die Firma an einer anderen Baustelle derselben Autobahn in Schlesien „400 sowjetische Kriegsgefangene zur Arbeit bekommen“, von denen im Winter 1941/42 300 an „Hunger und Erschöpfung“ gestorben seien. Ein 1920 geborener Niederösterreicher (ÖVF 80973) war ab Juli 1938 „normaler“ Arbeiter beim Bau der Reichsautobahn bei Cottbus, wurde dort aus offenbar „politischen“ Gründen verhaftet, dann bis April 1940 in Wiener Neustadt inhaftiert (samt ÖVF-relevanter Zwangsarbeit wie etwa Außenkommandos zum Ernteeinsatz bei Bauern), dann Strafeinheit 999 (mehr dazu

⁴⁸² Die IOM-Aktenzahl darf hier leider nicht genannt werden (der Fall wurde vom ÖVF an die IOM weitergeleitet, anscheinend ohne Vergabe einer ÖVF-Aktenzahl); der 1917 geborene Tscheche, war dann 1942/44 im Dienste der Wiener Brückenbauabteilung mit dem Bau von Löschwasserteichen befasst (damals bereits Diplomingenieur), dann in Kassel beim „Luftschutz-Führersofortprogramm“ tätig.

etwa unten, Anm. 772) sowie 1943-46 US-Kriegsgefangenschaft. Beim Bau der Autobahn Berlin – Breslau in der Nähe von Cottbus war aber auch etwa ein ukrainischer Antragsteller überwiegend zwangseingesetzt, der dann natürlich an die EVZ zu verweisen war (UA 30218).

Bauarbeiten an der Reichsautobahn Villach – Salzburg im Raum Spittal an der Drau spielen auch mehrfach eine Rolle bei im AEL Kraut inhaftierten Slowenen (vgl. Kapitel 5.6.). Ein anderer Brennpunkt des Reichsautobahnbaus, der öfters in ÖVF-Anträgen vorkommt, war der Raum Alland – Heiligenkreuz. (Erst vor einigen Jahren wurde dort ein isoliert stehender Brückenpfeiler des geplanten Talüberganges Sattelbach abgetragen; die in den 1980er Jahren gebaute A21 verläuft unweit der Baustellen der NS-Zeit). Mehrfach wird dabei das „RAB Lager **Sittendorf**“ genannt, vermutlich doch zu unterscheiden vom (eventuell aber doch ident mit) „RAB-Lager Heiligenkreuz Süd“, das in Wiener Meldeauskünften vorkommt (so im Fall ÖVF 20029, mehrfach „RAB-Lager“ ohne Ort). Dort und in einem Lager bei Alland waren viele JugoslawInnen zwangseingesetzt, oft über Jasenovac und Stara Gradiška dorthin gebracht (KZ-artige Lager des kroatischen Ustascha-Satellitenstaates, die in jenen Fällen eher Durchgangslager-Funktion hatten)⁴⁸³. Dort war auch ein 1939 geborenes Kind (ÖVF 144341) mit serbischer Mutter, die ab Mai 1942 laut Antrag bis Kriegsende in der Lagerküche von „Heiligenkreuz Süd“ war. Laut Aussage eines 1925 geborenen Serben wurden im Dezember 1942 rund 220 Jugoslawen aus dem Lager Sittendorf nach Hause geschickt, dort aber ins Bergwerk Bor gesteckt, wo sie bis zur Befreiung im Oktober 1944 arbeiten mussten (ÖVF 1840). Einige AntragstellerInnen kamen schon im Juli 1942 vom Autobahnbau in die Wiener „Lederfabrik Stich & Bach, Handelskai 344“ (so etwa ÖVF 20029 oder ÖVF 139200). Manche waren laut Anträgen bis Juni 1944 im gleichen Lager wie beim Autobahnbau (so ÖVF 36452) oder noch länger (neben dem oben erwähnten Kind im Fall ÖVF 144341 und dessen Mutter auch eine 1932 geborene Frau, ÖVF 156735). Dabei handelte es sich anscheinend um andere Arbeitseinsätze vom gleichen Lager aus. Noch zur Zeit des sicheren Autobahn-Baus (also bis Ende 1942) wohnten die entsprechend Zwangseingesetzten anscheinend bereits neben Landsleuten, die täglich zu Bauern arbeiten gehen mussten (so etwa ÖVF 21650). Genauere Zusammenhänge blieben auch da noch zu klären; immerhin wurden Ruinen des Lagers Sittendorf konserviert und im September 2007 als „begehbare Erinnerungsort“ eröffnet⁴⁸⁴.

⁴⁸³ Über diese Sachverhalte beantwortete der Fondshistoriker im Mai 2005 ausführlich per E-Mail eine Anfrage des Wiener Stadt- und Landesarchivs; einige der AntragstellerInnen wie etwa ÖVF 1840 erhielten wegen Jasenovac eine Zahlung über IOM bzw. EVZ (die Jasenovac als KZ-artige „sonstige Haftstätte“ anerkannte, auch wenn nur kürzerer Aufenthalt dort nachgewiesen war), und deshalb keine mehr vom ÖVF.

⁴⁸⁴ Kurzmeldung „Ruinenendenkmal“ in: Profil, 38. Jg., Nr. 36, 3.9.2007, S. 14

Schon 1939/40 waren beim Autobahnbau im Großraum Linz und/oder dann bei Heiligenkreuz in den „Zivilstand“ überführte Kriegsgefangene: im Fall PL 116962 bei Linz und bei Heiligenkreuz, PL 353076 bei Wels. Beim Autobahnbau im Raum Alland war 1941 eine 1925 geborene Burgenländerin, die dann ab Oktober 1941 Küchenhilfe im „Zigeunerlager Lackenbach“ war⁴⁸⁵. Autobahnbau im Raum Linz kommt auch als (dort noch „normaler“) Arbeitseinsatz bei einigen Tschechen vor (so etwa bei CZ 113883: vom Mai 1939 bis März 1940 für die Firma Negrelli Arbeiten im Rahmen der Autobahn und der Eisenwerke Oberdonau, für den ÖVF relevant dann erst ein nachheriger Einsatz bei einer Linzer Firma).

Ab März 1940 war ein nicht einmal 16-jähriger Pole bei Vorarbeiten für die Autobahn Wien – Berlin im Raum Gänserndorf zwangseingesetzt (PL T26073, Herbst 1940 Fluchtversuch wegen der kaum erträglichen Arbeitsbedingungen bis an die Grenze bei Stillfried, sechs Monate Haft in Korneuburg und Wien, dann zu einem Bauern, der ihn 1942 nach Hause fahren und untertauchen ließ, unter der Bedingung, dass er die entsprechenden Unterlagen vernichtet). An derselben Trasse, aber bei Brünn / Brno, arbeitete von 1940 bis Juni 1942 ein 1911 geborener Tscheche (CZ 120797, dort als „normaler“ Arbeiter, dann aber bis 1944 für den ÖVF relevante Bauarbeiten in Wien).

Die bereits im September 1941 fertig gestellten kleinen Teilstücke der „Reichsautobahn“ bei Salzburg (bis zur Baueinstellung 1942 knapp 17 Kilometer) kommen in den ÖVF-Anträgen hingegen nur am Rande vor, so als zusätzliche Lageangabe durch eine 1926 geborene Ukrainerin, die ab August 1942 unter anderem in einer Holzverarbeitenden Fabrik bei Salzburg - Morzg war, und jene Trasse für erwähnenswert hielt (UA 39909).

4.4.2. „Baustellen Flaktürme Wien“

Am 23.8.1943 ließ „Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstgs.-Insp. XVII, Oberbaultg. Flakturm“ für einen 1922 geborenen „Schreiner“ aus Frankreich einen „Ausweis zum Betreten der Baustellen „Flaktürme Wien““ ausstellen, vorerst gültig bis Oktober 1943, später mehrfach per Stempelung verlängert; „Dieser Ausweis ist unaufgefordert vorzuzeigen“, natürlich unübertragbar, „Verloren gegangene Ausweise RM 5.-. Der Ausweis bleibt Eigentum der Bauleitung, bei Entlassung oder mit Ablauf der

⁴⁸⁵ (ÖVF 53822; vgl. dazu Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934-1945. Eine Dokumentation. 2. Aufl. Hrsg. Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Wien 1983, S. 271: am 5.9.1941 seien 93 Männer und 100 Frauen zum Bau der Reichsautobahn nach Baden geschickt worden; laut an sich plausibler Eigenaussage war sie vom Juni bis September 1941 beim Autobahnbau (vgl. unten, S. 635).

Gültigkeitsdauer sofort zurückzugeben. Dem Ausweisinhaber ist bekannt, daß es sich um einen geheimzuhaltenden Bau handelt und daß Verstöße hiergegen bzw. die Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestraft wird“⁴⁸⁶. Es folgen Paragraphenzahlen aus dem Reichsstrafgesetzbuch sowie Hinweis auf die „Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen“ vom 3.5.1917 bzw. 12.2.1920); die Philipp Holzmann AG bestätigte am selben Tag, den „ausländischen Gefolgschaftsmann“ darüber informiert zu haben (der den Ausweis aber offenbar trotz entsprechender Spalte nie unterschrieben hat).

Der damalige Träger (aber nicht Besitzer⁴⁸⁷) des zitierten Ausweises, geboren 1922, war davor bereits ab April 1943 beim Bau des Silvrettastaudammes (ÖVF 1805). Den umgekehrten Weg hatte ein im selben Jahr geborener „Landsmann“, der jedoch ausgerechnet Sohn eines knapp nach dem Ersten Weltkrieg nach Frankreich ausgewanderten Vorarlbergers war: Wie mindestens 20 andere französische Antragsteller war er schon ab etwa März 1943 beim Flakturmbau in Wien, er selbst dann ab September 1943 bis Kriegsende beim Kraftwerksbau in Vorarlberg bei Tschagguns zwangseingesetzt (ÖVF 54511, auch nach 1945 in Kontakt mit Verwandten in Vorarlberg, darunter auch aus einer sehr prominenten Familie). Insgesamt sind in ÖVF-Akten nicht, wie gelegentlich publiziert, nur drei, sondern mindestens 25 Antragsteller nachweisbar, die für jenes spezielle Projekt arbeiteten, bei genauerer Suche sicher noch mehr⁴⁸⁸. (Dabei sind nicht nur die Angaben in „Generalausdrucken“ zu berücksichtigen, sondern auch Personen, die auf jene Art datenbankmäßig nicht direkt in dem Kontext auffindbar sind, sondern etwa als mitanwesende Zeugen genannt werden, wie ÖVF 66037, etc.): Bei provisorischer Durchsicht des Materials neben 22 Franzosen ein Jugoslawe und zwei Tschechen. Ein Franzose (ÖVF 103250) war in einer Viermann-Arbeitspartie mit drei Belgiern, unter den belgischen Antragstellern konnte aber vorläufig kein Flakturmarbeiter

⁴⁸⁶ Vgl. dazu auch etwa Aufkleber auf Industrie-Compass 1943/44 bzw. Finanz-Compass 1943 (jeweils außen und am Titelblatt): „Geheim! 1. Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 RStGB. 2. Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung unter „Einschreiben“. 3. Aufbewahrung unter Verantwortung des Empfängers unter gesichertem Verschluss.“

⁴⁸⁷ Vgl. auch etwa oben, S. 184

⁴⁸⁸ 3 laut Bauer 2003, S. 76 (fragte diesbezüglich beim ÖVF an, wo damals niemand Zeit hatte, solche Anfragen genauer zu beantworten; der ÖVF hatte eben dringlichere Aufgaben). Einer breiteren Öffentlichkeit wurden neuere Forschungsergebnisse über die Flaktürme durch eine Titelgeschichte von Marianne Enigl im Profil bekannt (26.3.2007, S. 34-41, mit spärlichen Angaben über ausländischen Zwangsarbeiter, aber Nachweis einer Spende des Luftwaffenhelfers Helmut Qualtingers für die Flakturmküche im Mai 1944 (im Jahr darauf „erfand“ er eine Oberlanzendorfer AEL-Inhaftierung, vgl. Ulrich H. Schulenburg: „Hereingelegt!“ Zum 75. Geburtstag von Helmut Qualtinger; in: Das jüdische Echo. Europäisches Forum für Kultur & Politik 52, 2003, S. 236-239 oder auch Willi Weinert: Aus dem Archiv: Helmut Qualtingers Eintritt in die Wiener Nachkriegskultur 1945; in: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft, Nr. 1/2002, online auf: http://www.klahrgesellschaft.at/Mitteilungen/Qualtinger_1_02.html

gefunden werden, obwohl unter den über 300 belgischen Anträgen mehrere dabei sein müssten. (Das hat damit zu tun, dass es bei Bearbeitung der Anträge andere Prioritäten gab). Nicht hinzugerechnet wurden zu den 25 einige Ukrainer, die als „Zivilgefangene“ (also nicht als Kriegsgefangene) in Wien arbeiteten, und bei denen Einsatz beim Flakturm- und Flakurmbau zu vermuten ist (so UA 40658 / Erdarbeiten für die Baufirma Tesch; bei anderen ist das zumindest möglich, so bei UA 17249 und 31943, die in Wien für die Firma Philipp Holzmann arbeiteten, die dort allerdings auch Baustellen ohne Flakturm-Kontext hatte, oder auch beim einen oder anderen der nennenswerten Zahl ukrainischer oder russischer „Hilfswilligen“ unter den Antragstellern, bei denen gelegentlich auch Wien als Einsatzort genannt wird, wie etwa bei UA 30530, einem Usbeken, oder RF 27355). Das die hier ausgewerteten Fälle nur für einen Teil der dortigen Zwangsarbeiter stehen, hat natürlich auch damit zu tun, dass Kriegsgefangene nur in geringem Ausmaß im ÖVF-Material vorkommen.

In entsprechenden Akten finden sich zum Teil ausführliche Schilderungen über die Tätigkeit, so vor allem bei einem 1922 geborenen Südfranzosen, der nach (in Kopie vorliegendem) Bescheid des „Service du Travail Obligatoire“ vom 5.3.1943 (samt Hinweis auf die entsprechende Dienstpflicht samt angedrohten Strafsanktionen) offiziell von einer „Werbestelle“ für „Vertragsdauer 1 Jahr“ „angeworben“⁴⁸⁹, faktisch aber bis Kriegsende zwangsverpflichtet war (ÖVF 103250); gerade da zeigt sich, dass bei Dokumenten jener Zeit, wie hier dem „Überweisungsschein für Grenzarbeitsamt“ mit Begriffen wie „angeworben“ und „Werbestelle“, Fehlinterpretationen hinsichtlich „Freiwilligkeit“ leicht möglich sind. Er nennt (wie zwei andere der 22) nur Tätigkeit für die Baufirma Gottlieb Tesch beim Flakturmpaar Augarten, einer erwähnt nur die Firma Philipp Holzmann und das Flakturmpaar Stiftskaserne/Esterhazypark, dreizehn nennen nur das ebenfalls von der Firma Holzmann betreute Flakturmpaar Arenbergpark, andere erwähnen Kombinationen, darunter im Fall ÖVF 131368 die Angaben: ab März 1943 Arenbergpark, ab Oktober 1943 „Mariahilfer Straße“ (bzw. Stiftskaserne / Esterhazypark) sowie ab April 1944 Augarten; das stimmt, abgesehen von dem bei allen Franzosen gegebenen, „verspäteten“ Beginn, in etwa mit den überlieferten, tatsächlich gestaffelten Baudaten überein⁴⁹⁰.

⁴⁸⁹ Die entsprechenden Bescheide sind, trotz nahezu zeitgleicher Ausstellung, regional sehr unterschiedlich formuliert: von schroffem Ton wie etwa bei ÖVF 81407 (STO-Abteilung der Präfektur Tarn) bis hin zu „J’ai l’honneur de vous faire connaitre que vous figurez sur les listes établies pour le service du Travail Obligatoire“ und „J’attire tout spécialement votre attention sur le fait que les defaillants seront passibles, en vertu de la loi, de sanctions sévères.“ (ÖVF 73440, Präfektur de la Haute Garonne, wo also sogar die Strafandrohung irgendetwas höflich „verpackt“ wurde).

⁴⁹⁰ Vgl. Bauer 2003, S. 31; die Firma Philipp Holzmann taucht auch an anderweitigen Baustellen als Dienstgeberin auf, so beim Flugplatz Götzendorf bei vielen Serben (wie ÖVF 106017), bei Wiener Neustädter

Von den 25 erwähnten Fällen war nur der einzige momentan zu findende Jugoslawe bereits am Beginn der Bauarbeiten dabei (ÖVF 1613): Im November 1942 wurde der kroatische Staatsangehörige von „eigenen“ Behörden aus vielleicht politisch-widerstandsmäßigen Gründen verhaftet (dem Namen nach war er vielleicht zumindest „teilweise“ ethnischer Kroat, später jedenfalls im Raum Novi Sad in Serbien wohnend), und kam über die kurze, oft vorkommende Zwischenstation Sremska Mitrovica nach Wien: Zuerst vermutlich, wie auch anfangs die zumeist im März 1943 hergekommenen Franzosen, im von der Gemeinde Wien betreuten Lager „Pater Abel-Platz“ im 20. Bezirk, dann laut Lagerausweis ab 24.4.1943 („Nummer der Stammrolle: 129“) im „Gemeinschaftslager „Sportplatz“, Wien XX, Brigittenuerlände 236-238“, „Lagererhaltende Firma: Gottlieb Tesch, Wien II. Augarten.“ Wie die Bezeichnung „Gemeinschaftslager“ verrät, waren dort auch für andere Firmen arbeitende Personen untergebracht: die Franzosen meist ab Juni 1943, davor laut Meldedaten mit Beginn variierend 23.2. / 15.4.1943 (zumeist Ende März) bis zumeist Ende Juni 1943 im Lager Pater Abel-Platz, ebenfalls im 20. Bezirk; dort waren einige nochmals nach dem Lager „Sportplatz“. Als drittes Lager kommt bei den Franzosen öfters auch das Lager „Freihaus“ an der Wiedner Hauptstraße 10 vor (einer war dort schon April bis Juni 1943, „bei Bauleitung Flakturm“, andere kamen dorthin vom Lager „Sportplatz“ im Herbst 1943).

Die entsprechenden Verlegungen ließen sich anhand der Wiener Meldedaten noch umfassender analysieren. (Einige Holzmann-Bedienstete waren ab Juni 1944 auch im Lager „Freihaus, Obstmarkt 1“, offenbar in einem anderen Bereich des riesigen „Freihaus“-Komplexes im 4. Bezirk). Dabei ist zu beachten, dass sogar von den Franzosen offenbar einige nicht meldemäßig nachweisbar sind, deren Aufenthalt etwa im Lager „Sportplatz“ anderweitig sehr wohl glaubhaft gemacht ist (etwa bei ÖVF 37520 durch Zeugenaussagen und von Opferverbänden akzeptierten Eigenaussagen der unmittelbaren Nachkriegszeit; dabei ist freilich eher zu vermuten, dass der Betreffende sehr wohl in den Meldedaten enthalten ist, aber etwa unter falscher Schreibweise).

Ähnliches gilt für andere Tätigkeiten von Flakturmarbeitern bis Kriegsende: Einer war nach Fertigstellung des Turmpaares Arenbergpark ab Ende 1943 für die „Sand-, Kies – u. Schotterwerke Gustav Haagen“ in Wien-Schwechat, Werk Heidfeld (ÖVF 104738, Werksausweis vorliegend); einer war, wie erwähnt, ab September 1943 beim Vorarlberger Kraftwerksbau (ÖVF 54511), einer wurde Ende 1944 nach Berlin versetzt (ÖVF 81407; anderen arbeiteten trotz formal fortbestehender Zuständigkeit etwa der Firma Holzmann

Häftlingsarbeit (etwa ÖVF 118901, Slowene), Kraftwerksbau Parthenen in ARGE mit Innerebner & Mayer (ÖVF 3585), etc., um nur einige zu nennen, die auch im AEL Oberlanzendorf oder im AEL Reichenau waren.

offenbar faktisch auch im Kontext anderer Firmen (so etwa ÖVF 102996 für einen Elektriker aus der Josefstädter Straße tätig bei der Elektrifizierung von Luftschutzkellern). Einige waren 1944/45 direkt vom Wiener Magistrat bei Räumungsarbeiten wohl tatsächlich beim Neuen Rathaus eingesetzt (so etwa ÖVF 217); dabei war die unten näher erwähnte Abteilung „G 45“ laut Versicherung offizieller Dienstgeber, wie bei ÖVF 217 schon ab 17.11.1943 (für seine vorherige Zeit beim Flakturmbau ab März 1943 liegt bei der Wiener Gebietskrankenkasse bezeichnenderweise kein Beleg vor, da das eben nicht über die damalige AOK lief).

In einem Fall liegen damalige Briefumschläge mit vier Adressen für einen damals entsprechend zwangseingesetzten Franzosen vor (ÖVF 20203, aus Halle an der Saale und Bochum von dort zwangseingesetzten Landsleuten an die genannten drei Lageradressen sowie von seiner französischen Heimatpfarre irreführenderweise an die Adresse „bei Firma Holzmann, Aremberg-Park“, was aber zumindest für die Franzosen nur die Anschrift der Arbeitsstelle, und nicht der Unterbringung, war). Zumindest im Lager „Sportplatz“ hatten die Franzosen eine „groupe d’athletisme“, belegt durch damaliges Foto mit 16 jungen Männern (ÖVF 104269, offenbar kein Fußballteam⁴⁹¹, sondern Sportgruppe anderer Art, alle einheitlich bekleidet mit Leibchen mit großem „S“ vorne⁴⁹²).

Von den 22 in ÖVF-Anträgen vorerst eindeutig identifizierbaren Franzosen der Wiener Flakturmbaustellen waren neun Jahrgang 1922, acht Jahrgang 1921 (diese 17 also im Rahmen einer 1943 speziell herangezogenen Altersklasse), zwei Jahrgang 1923 (dazu der erwähnte Jugoslawe), zwei Jahrgang 1920 und nur einer 1924 geboren (ÖVF 20203).

Für die an jenen Spezialbaustellen eingesetzten Arbeitskräfte waren (wie auch etwa für den Linzer „Ausländereinsatz“ nachweisbar⁴⁹³) gleichzeitig verschiedene Stellen zuständig, wobei sich (wie im NS-Regime vielfach zu finden) kaum sagen lässt, wer den nun „wirklich verantwortlich“ war: Das im eingangs erwähnten Ausweis erwähnte „Reichsministerium Speer“ war faktisch gleichbedeutend mit Involvierung der gelegentlich⁴⁹⁴ als verantwortlich für Organisation und Bauarbeiten bezeichneten „Organisation Todt“; die unterstand ebenfalls Albert Speer, der später zugab, nicht immer genau gewusst zu haben, in welcher

⁴⁹¹ Vgl. oben, S. 240 zum Thema „Fußballsport in ÖVF-Akten“

⁴⁹² Außerdem dort beiliegende Fotos: vom Tag der Abreise aus Frankreich und vier „unsportliche“ Gruppenfotos aus dem Lager, wo auch die schäbigen Baracken erkennbar sind. Auf einem der Fotos ist zumindest bei einem der ansonsten mit „normaler“ langer Hose samt Gürtel bekleideter Franzosen ein „S“ (etwas kleiner als die Buchstaben auf jenen Leibchen) offenbar auf einem Hemd zu sehen, was wohl auch für das Lager „Sportplatz“ stand (leider sind die Kopien, wie oft im ÖFV-Material, nicht besonders gut).

⁴⁹³ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1202ff.

⁴⁹⁴ Vgl. etwa Bauer 2003, S. 76

seiner zehn bis zwölf Funktionen er gerade etwas organisierte⁴⁹⁵. Wie verschachtelt das war, zeigt ein beiläufiger Zusatz im Handbuch Reichsgau Wien 1944 (Stand Dezember 1943) im Rahmen der Magistratsabteilung G 45 (Arbeits- und Baustoffeinsatz⁴⁹⁶) bei einem der vier höherrangigeren „Referenten“, Dipl. Ing. Oberbaurat Franz Fuhrmann: „zur Zeit Bauleitung der Flakturmgruppe des Reichsministeriums für Bewaffnung und Munition“, also im engeren Kontext des im erwähnten Ausweis als „Reichsministerium Speer“ bezeichneten Molochs tätig, der bei Bedarf als „O.T.“ (bzw. auch „OT“) firmierte. Die „Organisation Todt“ wird zumindest von einem Franzosen (ÖVF 80131) ausdrücklich als Dienstgeber im Arenbergpark erwähnt, was eben auch „ein Teil der Wahrheit“ war. Laut jenem Wiener Schematismus für 1944 war die „Organisation Todt“ nur Klammerzusatz der Abteilung „Wehrbau und Ausland“ im „Geschäftsbereich Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen“ im Rahmen des „Reichsministeriums für Bewaffnung und Munition“; laut Aussagen im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher war die OT privatwirtschaftliches Unternehmen ohne paramilitärischem Charakter, dessen deutsche Angehörige zufällig Teil des Wehrmachtsgefolges waren, was aber irgendwie nicht so gemeint gewesen sei.

Jene auch in ÖVF-Anträgen anderer Art oft vorkommende Magistratsabteilung G 45⁴⁹⁷ genehmigte im April 1944 einem der Flakturm-Franzosen (ÖVF 73440) für 21. bis 24.4.1944 einen Sonderurlaub, um seinen im westpreußischen Hammerstein kriegsgefangenen Bruder zu besuchen⁴⁹⁸. Dabei wurde nicht immer direkt „am Bau“ gearbeitet: ein Antragsteller war zeitweise einer offenbar an der Baustelle am Arenbergpark eingerichteten Küche zugeteilt (ÖVF 217; wegen seiner Deutschkenntnisse auch für die Besorgung und Verteilung der Lebensmittelrationen zuständig). Auch für ihn galt aber offenbar die von einem anderen Franzosen (ÖVF 103250) geschilderte Normalarbeitszeit von sechs bis 18 Uhr, mit einer Viertelstunde Pause für Frühstück und dreiviertel Stunde für das Mittagessen.

Die beiden zuletzt genannten Fakten (wie auch etwa das Foto der „groupe d’athletisme“ im „Lager Sportplatz“) dürfen nicht zu der Annahme verführen, dass diese „privilegierten Westeuropäer“ in Wien ein „leichtes“ Leben hatten: Der erwähnte Küchengehilfe ist einer von sechs jener 22 Flakturm-Franzosen, die zeitweise im AEL Oberlanzendorf in „KZ-

⁴⁹⁵ Vgl. zur O.T. v.a. S. 380-383 (aber auch etwa 169, 356f., 373, 376, 595, 603 oder 609; zum Multifunktionalitätsproblem bei Speer (dessen Nachkriegsschilderungen in mehrfacher Hinsicht problematisch und zu hinterfragen sind) vgl. Rafetseder 2001, S. 1205-1208 (ähnliche Einordnungsprobleme auch bei Göring)

⁴⁹⁶ Leiter damals Dipl. Ing. Hans Gundacker, damals zugleich Leiter der Bauwirtschaftsstelle des Wohnungskommissars); Gruppe G war die Hauptabteilung Bauwesen des Wiener Magistrats.

⁴⁹⁷ Vgl. etwa unten, S. 555 zu ÖVF 102964; Hauptsitz der G 45: Neues Rathaus, 6. Stiege, Halbstock, Tür 31; zur ähnlichen „Arbeitseinsatzstelle“ des Linzer Magistrats vgl. Rafetseder 2001, S. 1197-1201

⁴⁹⁸ Laut Vermerk des Abwehroffiziers im Stalag II B war die Reise vergebens, da der Bruder außerhalb bei einem Arbeitskommando war, und vom Besuch aus Wien offenbar nicht informiert worden war; trotzdem zeigt dieser Vorgang die Differenzierungen innerhalb der Zwangseingesetzten gut auf.

ähnlicher“ Weise (wenngleich kürzer) malträtirt wurden, und deshalb in „Höchstkategorie“ eingestuft wurden: Haftgrund war dort laut Eigenaussage Denunziation als „arbeitsscheu“ durch einen französischen Spitzel aus irgendwelchen privaten Motiven (der Betroffene vermutete Eifersucht, im AEL von Jänner 1945 bis Kriegsende, laut Eigenaussage verlor er 22 Kilogramm); bei einem anderen war es angebliche Sabotage (ÖVF 102103, soll einen Benzinmotor absichtlich zerstört zu haben, nochmals inhaftiert in „normalen“ Gefängnissen von Februar 1945 bis zur Befreiung, dann laut Eigenaussage 39 Kilogramm bei 1,60 Körpergröße); bei einem dritten war der Grund „Arbeitsverweigerung“ (ÖVF 103250, vom 29.3. bis 27.4.1944, verlor laut Eigenaussage 30 Kilogramm); bei zweien war es „Arbeitsflucht“ (ÖVF 37520, im AEL vom 15.11.1943 bis 6.1.1944, 2001 gestorben, sowie ÖVF 119593, im AEL vom August bis Oktober 1943), beim sechsten ist der Haftgrund nicht ganz klar (ÖVF 131368, von Jänner 1945 bis zur Befreiung im AEL, also rund drei Monate).

Bei zwei weiteren jener 22 Franzosen sind längere Krankenhausaufenthalte nach schweren Arbeitsunfällen nachweisbar: einmal von Anfang Juli bis Oktober 1943, dann als arbeitsunfähig nach Hause geschickt (ÖVF 109025), einmal im November 1943 (ÖVF 104269 wegen schwerem Sturz in einem Stiegenhaus, dann Anfang Dezember 1943 ebenfalls nach Hause geschickt, laut zwei Zeugenaussagen lebenslang deswegen Teilinvalide). Ein anderer Franzose (ÖVF 103250) wurde, nach einem Arbeitsunfall hospitalisiert, nach vier Tagen wieder mit gebrochener Nase aus dem Spital geholt, obwohl er auf einem Auge noch nichts sehen konnte. Die Arbeiten erfolgten auch in vierzig Metern Höhe weitgehend ungesichert, sodass im Fall jenes Mannes der Unfall nur zufällig nicht tödlich war.

Eine Gruppe von zwölf französischen (Ex-)Flakturmarbeitern wurde laut Zeitzeugenbericht am 9.4.1945 von (eigentlich schon auf der Flucht befindlichen) deutschen Soldaten im „Lager Sportplatz“ aufgestöbert und in der Nähe erschossen, unter ihnen der Zwillingbruder eines ÖVF-Antragstellers (ÖVF 73597). Der fand mit fünf Landsleuten die Ermordeten am 12.4.1945 und bestattete sie in der Mitte einer nahe gelegenen Grünfläche am Ende der Floridsdorfer Brücke; die Leichen wurden im Auftrag der französischen Besatzungsmacht 1948 exhumiert und nach Frankreich überführt.⁴⁹⁹ Für diese Ermordeten gibt es ebenso wenig Anträge an den ÖVF wie von vielen anderen, die vor dem 2000 starben, ganz zu schweigen

⁴⁹⁹ Offenbar einer der Fälle, wo laut Auskunft des Wiener Stadt- und Landesarchivs von 2002 vorübergehende Gräber von Opfern des NS-Regimes zumindest offiziell unbekannt sind; laut „Rapport sur l’execution de Français par des soldats allemands (S.S.)“ (beiliegend im Akt ÖVF 73597) wurden vier weitere erschossene Franzosen, die sich wohl auch im Lager an der Brigittenauer Lände versteckt hatten, in die Donau geworfen. Das sind insgesamt sicher jene „13“ Arbeitskollegen, die laut anderem „Flakturm-Franzosen“, ÖVF 1805, im April 1945 von SS erschossen wurde (der war nicht bei Auffindung und Bestattung dabei); laut ihm und den Aussagen in ÖVF 73597 waren die Ermordeten zumindest zeitweise beim Flakturmbau (die meisten der bei Kriegsende im „Lager Sportplatz“ untergebrachten Zwangsarbeiter waren, wie erwähnt, zuletzt an anderen Baustellen).

von den an Flakturmbaustellen zwangseingesetzten Kriegsgefangenen, die auf Grund der Gesetzeslage nur in Ausnahmefällen leistungsberechtigt gewesen wären.

Insgesamt waren sieben der 25 momentan nachweisbaren Flakturmarbeiter unter den rund 630 bis 650 ÖVF-Antragstellern, die auch im AEL Oberlanzendorf waren; das betraf nämlich auch einen tschechischen Antrag (CZ 7852): Der 1920 Geborene arbeitete offenbar nur im März 1943 kurz als Hilfsarbeiter im Arenbergpark (untergebracht im Lager „Sportplatz“), ansonsten bei anderen Firmen an anderen Projekten, so etwa für Medek & Schörner und Trenkler & Co., bzw. eben 1944 einige Wochen im AEL bzw. dortigen Außenkommandos. Ein anderer Tscheche war zumindest im September 1943 als Maurer anscheinend ebenfalls im Kontext des Flakturmbaus tätig: Der Major und Kommandeur des Wachbataillons Wien stellte ihm damals nämlich einen Ausweis aus, der zum Betreten des Areals der Stiftskaserne berechnete (CZ 67842, „Vorläufiger Ausweis“, gültig nur für zwei Monate, Formular gedruckt von der „Wehrkreisdruckerei XVII Wien“ offenbar im Oktober 1941; „Besuch“ ist ungültig gemacht, er war also ab 29.9.1943 dort „beschäftigt“ als Maurer⁵⁰⁰).

Jenes Zahlenverhältnis „7 von 25“ heißt keineswegs, dass 28% der Flakturmarbeiter im AEL waren: Oberlanzendorf-Häftlinge unter den ÖVF-AntragstellerInnen wurden vom Autor dieser Zeilen zu wohl gut 99% erfasst, Flakturmarbeiter aber (grob geschätzt) nur zu vielleicht einem Drittel oder einem Viertel, was aber (bei rund 70 bis 100 entsprechenden Antragstellern) immer noch 7 bis 10% AEL-Häftlinge ausmachen würde: ein durchaus denkbarer Prozentsatz bei einem speziell straff und scharf gehandhabten Bauprojekt und einer größeren Gruppe selbstbewusster und potentiell aufmüpfiger Zwangsarbeiter, wie es westeuropäische Dienstverpflichtete weit eher als „OstarbeiterInnen“ waren.

4.4.3. Schanzarbeiten – „Südostwallbau“

„Stellungsbau Niederdonau, Einsatzkommando Böhmen und Mähren. [...] ist Angehöriger der 10.000 jungen Schanzarbeiter aus Böhmen und Mähren und war beim Bau des Südostwalles im Gau Niederdonau vom [...] bis [...] eingesetzt.“ Dieses postkartengroße Formular ist eine in ÖVF-Akten besonders häufig vorkommende Drucksorte, und zwar bei

⁵⁰⁰ Davor war er laut Ausweis Anstreicher bei den „Flugmotorenwerken Ostmark“, zumindest ab Jänner 1944 wieder als Anstreicher bei der Wiener Maler- und Anstreicherfirma Theo Häring (für diese offenbar zeitweise in Radenthein und auch in Enzesfeld bei Spezialprojekten wie Schutz- oder Tarnanstrichen tätig). In der entsprechenden Tranche waren leider in Prag so viele Fälle zu prüfen, dass angesichts der dem Akt beiliegenden Kopien von sieben verschiedenen Ausweisen auf genauere Durchsicht des Falles verzichtet wurde, aber immerhin für den Fondshistoriker Kopien jener Ausweise angefertigt wurden.

einem Teil der tschechischen AntragstellerInnen, die dort waren (vor allem bei solchen aus einer Art erstem „Turnus“): Ausdrücklich mindestens 1.853 bzw. 19% der Männer, aber nur sechs bzw. 0,4% der Frauen (davon eine gebürtige Ukrainerin und eine gebürtige Polin), insgesamt mindestens 16,6% bzw. ein Sechstel der ČRON-Anträge. Aktenprüfungen ergaben vor allem bei früheren Tranchen eine nennenswerte Zahl von Fällen, wo zusätzlicher Einsatz beim Stellungsbau vorlag, aber nicht aus den Antragslisten ersichtlich war (da bei sonstigem „industriellen“ Einsatz ja für das Prozedere irrelevant); insgesamt war jener Einsatz bei rund 15% der ČRON-Anträge die einzige ÖVF-relevante Zwangsarbeit (sonst also etwa im Protektorat zwangseingesetzt), bei gut weiteren 5% war der Stellungsbau dort einer von mehreren Tätigkeiten auf heute österreichischem Gebiet.

Frauen waren bei den „10.000 jungen Schanzarbeitern“ nicht direkt vorgesehen, es konnte aber bei speziellen Umständen auch etwa 1924 oder 1930 geborene Tschechinnen treffen (CZ 41072 bzw. CZ 120484, die 1930 Geborene eigentlich Zwangsumgesiedelte aus Bratislava mit tschechischem Vater und slowakischer Mutter). Eine 1921 geborene Tschechin war ab 1943 bei Kapsch in Wien zwangseingesetzt, und musste dann Ende 1944 offenbar im Rahmen einer größeren Gruppe aus jener Firma direkt aus Wien zum Stellungsbau. Solche Einsätze erfolgten offenbar meist im Rahmen „normaler“ Dienstverpflichtungen, die auch „Einheimische“ trafen, dann normalerweise ohne ÖVF-Relevanz, von Ausnahmen mit speziellen Umständen abgesehen, wie bei einem 1930 geborenen Steirer (ÖVF 104369).

„Betrifft: Stellungsbau Niederdonau. Heranziehung zur kurzfristigen Notdienstleistung. An Herrn, Frau, Frl. [...] Wir bauen auf Befehl des Führers einen Grenzwall zum Schutze unseres Gaus und des Reiches. Zur Mitarbeit ist die ganze Bevölkerung aufgerufen. Sie werden auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. X. 1938 zur kurzfristigen Notdienstleistung [...] bis auf weiteres herangezogen und haben sich am [...] in [...] einzufinden. Diesem Aufgebot ist unbedingt Folge zu leisten. Diese Beorderung berechtigt zur kostenlosen Lösung einer Fahrkarte und einer Fahrradkarte vom Heimatort zum Sammelort“.

Dieses von Landräten diverser Kreise in Niederdonau verschickte Formular, per se eben normalerweise (bei „Einheimischen“) nicht mit „Zwangsarbeit“ im Sinne des ÖVF-Gesetzes verbunden, erhielt im Oktober 1944 ein Mann aus Feldsberg (Valtice, damals „Niederdonau“) vom „Landrat des Kreises Nikolsburg“, mit ausdrücklichem Zusatz „(tschechisch)“ beim Namen; der Einsatz war dann im Raum Mörbisch (CZ 97220); dort auch Kopie des rückseitig aufgedruckten „Merkblattes“, das eben primär an „Einheimische“ gerichtet war: Im „Privatbesitz befindliche Arbeitsgeräte, wie Spaten, Schaufel, Krampen, Sägen, Hacken“ seien, wie Fahrräder, „mitzuführen“, bei überörtlichem Einsatz sei Marschverpflegung für drei Tage selbst zu organisieren (mittels Einholung der „Lebensmittelabmeldebescheinigung

G⁵⁰¹ via zuständiger Kartenstelle), die „aufgebotenen Arbeitskräfte werden zu Schanzkolonnen (im allgemeinen 150 Mann) zusammengestellt“, etc.

Dasselbe Formular wurde aber auch an einen Italiener per Adresse „Wilhelmsburg, Lager“ geschickt, der ansonsten für eine dortige Firma zwangseingesetzt war (ÖVF 27912, von ihm gibt es auch in Buch- und DVD-Form niedergelegte Berichte über die Schanztätigkeit im Burgenland), was aber eher selten vorkam: Die meisten aus Firmen oder Bauernhöfen zum Südostwallbau geschickten „AusländerInnen“ erhielten wohl keine derartige persönliche Verpflichtung, sondern wurden auf andere Art „rekrutiert“: So wie offenbar die erwähnte Tschechin im Rahmen der Firma Kapsch auch etwa eine polnische Landarbeiterin aus dem Bezirk Scheibbs (PL 192637), die aber dann vom „Gau Niederdonau Stellungsbau Abschnitt Süd Unterabschnitt III“ einen am 27.3.1945 in Nikitsch ausgestellten Entlassungsschein erhielt und auch aufbewahrte (sie war der „Kolonne Stab“ zugeteilt, und dort offenbar nicht direkt für den Bau von Panzergräben, sondern im Rahmen der Infrastruktur tätig).

Derartige Schanzeinsätze sind oft weder versicherungsmäßig noch meldemäßig nachweisbar: so bei einem bei der Wiener Maschinenbaufirma Alex. Friedmann KG zwangseingesetzten Bosnier (ÖVF 37311, zur Zeit des ausführlich beschriebenen Schanzeinsatzes laut Meldeunterlagen im Gemeinschaftslager Wien 21, Wagramer Straße) oder einer bei Siemens in Wien arbeitenden Ukrainerin (ÖVF 21730, später USA, ab 20.1.1943 laut Meldeunterlagen im „Siemens-Lager“, Landstraßer Hauptstraße 173, laut Repatriierungsangaben von 1945 aber von November 1944 bis Kriegsende in Rechnitz beim Südostwallbau). Ein Pole war von Oktober 1940 bis 1942 von einem Bauern in Engelhartzell, dann durchgehend bis September 1945 bei einem Bauern in Mayrhof zur Versicherung gemeldet, ohne dass dort der Schanzeinsatz ersichtlich wäre (PL 187869); wir werden gleich sehen, warum.

Zusätzlich zu den Karten an die „10.000 jungen Schanzarbeiter“ gab es bei einem Großteil der entsprechenden Verpflichtungen von Tschechen auch die erwähnten, allgemeineren Verpflichtungsbescheide der Protektorats-Arbeitsämter „zur Dienstleistung als Hilfsarbeiter für den Leiter des Südostwallbaus“ (so etwa CZ 101786)⁵⁰². Im erwähnten Fall CZ 101786 war der „Standort“ des zuständigen Abschnittskommandos in Engerau, auf heute slowakischem Staatsgebiet, während der eigentliche Einsatz fast durchwegs auf heute österreichischem Territorium stattfand⁵⁰³. Auf andere Art „grenzüberschreitend“ war ein

⁵⁰¹ Vgl. oben, S. 214ff.

⁵⁰² Vgl. zu früheren Verpflichtungsbescheiden für Protektoratsangehörige oben, S. 193-196

⁵⁰³ Vgl. zu diesem Grenz- bzw. Zuständigkeitsproblem oben, S. 118f.

Lager auf ungarischem Gebiet, von dem vor allem Personen aus Jugoslawien und Ungarn täglich per LKW aus Sárvár in den Raum Rechnitz zur Schanzarbeit geführt wurden⁵⁰⁴.

Die Protektorats-Arbeitsämter gaben auch eigene, zweisprachige, Merkblätter „für Dienstverpflichtete nach Niederdonau“ aus, die sich mehrfach von den für „Einheimische“ gedachten Merkblättern unterschieden: Dort war keine Rede von einem Taggeld von 2 Reichsmark (was offenbar auch weder der auf formal nur scheinbar „einheimischengemäße“ Weise aus Wilhelmsburg geholte Italiener noch der aus Valtice geholte Tscheche bekamen); sie hatten dafür verständlicherweise weder Werkzeug noch Fahrrad mitzunehmen.

Im „Einheimischen“-Merkblatt hieß es: „Die Gehalts- und Lohnempfänger erhalten ihre Bezüge durch ihre bisherigen Arbeitgeber weiter“; im für die Tschechen bestimmten Merkblatt hingegen: „Über die Dauer der Arbeit sind Sie aus Ihrem bisherigen Beschäftigungs- oder Dienstpflichtverhältnis beurlaubt“, also unklar, ob mit fortlaufenden Bezügen. „Nach Rückkehr“ müsse man „also ohne weiteres“ den „derzeitigen Arbeitsplatz wieder“ aufsuchen. Eingangs hieß es dementsprechend: „Sie werden zur Durchführung von Erdarbeiten für vorübergehende Zeit [die nie spezifiziert wurde] in den Bereich des Gauarbeitsamtes Niederdonau dienstverpflichtet“ – tatsächlich gab es in einzelnen Bauabschnitten regelrechte „Schichtwechsel“, wobei zumindest von den Tschechen zwar viele etwa Ende Februar nach rund 75 bis 90 Tagen Arbeitseinsatz ausdrücklich zurück durften, aber nur ein kleiner Teil der Tschechen damals hinkam („aufgefüllt“ wurde in den letzten Wochen offenbar meist mit anderen Gruppen von Arbeitskräften). Ein kleinerer, aber doch nennenswerter Teil der Tschechen musste aber auch bei gleichen Beginnzeiten wie die früher heimgeschickten bis zur Ankunft der sowjetischen Panzer dort bleiben (zumeist Ende März / Anfang April), das war also keineswegs verbindlich geregelt.

Zu den Entlassungen der Tschechen gab es neben der „10.000 junge Schanzarbeiter“-Karten auch vom „Einsatzkommando Böhmen u. Mähren“ ausgestellte „Abmeldebescheinigungen“ mit Bezug auf das „Ausscheiden aus der Gemeinschaftsverpflegung“ (so im Fall CZ 96265 am 3.3.1945 in der „Ortsunterkunft Hollern“ vom „Standortführer“ unterschrieben). Eine ähnliche, auf die vorherige Gemeinschaftsverpflegung bezogene „Bestätigung“ wurde auch am 29.3.1945 von der „Verwaltung des Stützpunktes Prellenkirchen“ einem Polen ausgestellt, dort kein Formular, sondern ganz maschineschrieben (PL 507422). Er war im Oktober 1944 aus Warschau deportiert worden, wie sehr viele Landsleute nach der Niederschlagung des

⁵⁰⁴ Vgl. dazu oben, S. 119 und 306

dortigen Aufstandes⁵⁰⁵, und hatte am 22.12.1944 von seiner Mutter eine Postkarte aus dem „Generalgouvernement“ zugestellt erhalten, per Adresse „Stellungsbau II 2, Prellenkirchen N.D., Stellungsbau II/2, Kr. Bruck/L-12a, Kol. II B 2“.

Um die gleiche Zeit schickte ein Franzose von seiner Stellungsbau-Einsatzkolonne in Parndorf eine Postkarte an seinen Bruder in ein Lager in Riedlingsdorf (ÖVF 121450; er war nach der Bombardierung der Florisdorfer Lokomotivfabrik im Oktober 1944 mit etlichen Arbeitskollegen per LKW zum Ostbahnhof, und dann nach Parndorf expediert worden, war im März 1945 aber wieder für Räumarbeiten in Florisdorf). Ein anderer Franzose erhielt am 12.1.1945 in Jois („Stellungsbau-Abschnitt Mitte“) gar einen Urlaubsschein für 14. bis 18.1., um seinen Bruder in Echsenbach zu besuchen (ÖVF 84697); bei mindestens einem Tschechen gab es einen entsprechenden Urlaubsschein für Wien.

Sowohl Korrespondenz-Möglichkeit als auch jener Urlaub sind nicht als Anzeichen „freier“ Arbeitsverhältnisse überzubewerten (bei Überschreitung des Rückkehrtermins hätte es wohl AEL-Haft und/oder Repressalien gegen Angehörige oder auch andere Landsleute gegeben), zeigen aber die Vielfalt von (Zwangs-)Arbeitsverhältnissen, die es gerade beim Stellungsbau-Projekt gab: Weniger Möglichkeiten hatten Griechen, wie der am 3.3.1945 vom „Gau Niederdonau, Stellungsbau Abschnitt Süd, Unterabschnitt Frankenu“ „krankheitshalber von der Schanzarbeit“ entlassene, und nach seinem vorherigen Einsatzort Linz „in Marsch“ gesetzte „fremdv[ölkische] Schanzer“ (ÖVF 221, später Venezolaner; jenes Schreiben war gerichtet an die NSDAP-Kreisleitung Linz-Stadt; er war dann laut Bescheinigung des Elisabethinen-Krankenhauses vom 7.8.1945 zehn Wochen in Spitalsbehandlung, und „konnte nur wenig gebessert entlassen werden [...] Gewicht: 49 kg bei einer Größe von 172⁵⁰⁶“. Im April 1946 war der Betroffene laut UNRRA-Bestätigung „Camp Leader of D.P.Centre 1012, Stadl Paura, U.S. Zone, Area 11“. Noch härter waren Arbeits- und Lebensbedingungen für die aus „rassischen“ Gründen aus Ungarn hergebrachten Menschen (vor allem für die jüdischen Deportierten, aber auch für größere Gruppen von „ZigeunerInnen“ bzw. Lovara und Angehörige anderer Gruppen jener in manchen Fällen auch erwiesenermaßen gemeinsam mit jüdischen OrtsbewohnerInnen deportierten Gruppe). Details zum Einsatz einer Gruppe von rund 800 Griechen beim Südostwallbau sind im Antrag eines Mannes zu finden, der damals auch als Dolmetscher fungierte (ÖVF 138171). Dort wird auch ein nahe gelegenes Lager mit

⁵⁰⁵ Vgl. dazu auch etwa oben, S. 16f. die Gruppe in der Staatsdruckerei

⁵⁰⁶ Die Ernährungsverhältnisse waren in der Nachkriegszeit noch längere Zeit für die meisten in Österreich Lebenden schlechter als etwa 1944, abgesehen von „speziellen“ Kriegsgefangenen wie General Lothar Rendulic, der im Herbst 1945 in einem Linzer Internierungslager laut seinen Memoiren zeitweise „über 5000 Kalorien“ täglich konsumieren konnte (vgl. Rafetseder 2001, S. 1187).

„ungarischen Juden und Jüdinnen“ erwähnt – genauere Behandlung würde hier den Rahmen sprengen, einige Angaben dazu immerhin an anderer Stelle (etwa oben, S. 119 und 306 zu HU 11866, unten, S. 408 und 602 zu ÖVF 37480, unten, S. 614 zu HU 20877, etc.).

Stellungsbau-Dokumente der erwähnten Art liegen vereinzelt für Leute aus Polen vor (wie der auf S. 370 zitierte Entlassungsschein vom 27.3.1945 aus Nikitsch), praktisch keine hingegen für die ebenfalls sehr zahlreichen SchanzarbeiterInnen aus dem Bereich der Sowjetunion, die, wie die Polen vielfach auch aus „Oberdonau“ an die ungarische Grenze geschickt wurden, sogar aus dem Innviertel: so etwa ein Pole aus Mayrhof nach Neusiedl am See (PL 187869), ein Ukrainer aus Taufkirchen an der Pram nach Oberpullendorf (UA 21392) oder ein anderer Ukrainer aus Burgkirchen (UA 21455, bei der Schanzarbeit wegen angeblicher Widerstandstätigkeit knapp vor der Befreiung von Wachen zum Invaliden geschlagen).

Die waren, wie viele andere Landesleute, im Schnitt deutlich länger dort als die Tschechen, und hatten günstigstenfalls Bestätigungen ehemaliger Arbeitgeber. So bestätigten zwei Pinggauer im Juni 2000 laut Niederschrift des dortigen Marktgemeindeamtes in auch terminologisch interessanter Weise, dass ein 1926 geborener Ukrainer „vom September 1944 bis zum März 1945 an der österreichisch-ungarischen Grenze (Verteidigungslinie) eingesetzt war, und nach unserem Wissen sklavische Arbeiten als Ausschachtungsarbeiter und Verladearbeiter von Baumaterialien ohne Arbeitslohn verrichten musste“ (UA 20514). Schilderungen zeigen, dass dort auch etwa 15-jährige Ukrainer aus Lemberg (ungeachtet theoretischer Abgrenzungen gegenüber eigentlichen „Ostarbeitern“) meist deutlich schlechter behandelt wurden als Franzosen oder Tschechen (vgl. etwa ÖVF 94437).

Ein spezielles Kapitel für sich wären außerdem etwa Belege dafür, dass Schanzeinsatz beim Südostwallbau faktisch den Charakter von AEL-artigen Strafkommandos haben konnte: Dies etwa in Fällen wie ÖVF 65767, wo ein Franzose erst zum „normalen“ Schanzeinsatz im Rahmen der Organisation Todt kam, nach Fluchtversuch aber zu einem „verschärften“ Kommando bei Gols; ähnlich ein anderer Franzose bei Parndorf (ÖVF 3097), aber auch Männer (und einzelne Frauen) anderer Nationalitäten. Betroffene wären für gleiche „Delikte“ ansonsten vermutlich „normalerweise“ ins AEL Oberlanzendorf gekommen, beim Vorhandensein des Südostwallbaus jedoch eben in einzelnen Fällen dorthin. Im Kontext jenes Bauprojektes werden auch mehrtägige „Bunker“-Strafen erwähnt (so bei einem Ukrainer, ÖVF 1058, später USA). Bezeichnend auch, dass ein Pole nach Inhaftierung in Litschau mit Durchgangsstation Gefängnis Eisenstadt im Jänner 1945 direkt zum Stellungsbau geschickt wurde (PL 314809).

Schanzeinsätze gab es auch in anderen Gegenden, vereinzelt auch gegen vorrückende US-Truppen, wie etwa in Tirol; entsprechende Tätigkeitsangaben beziehen sich öfters in Wirklichkeit etwa auf das Anlegen von Splittergräben in größeren Siedlungen, also auf Luftschutzbauten. Im Innviertel mussten auch etwa Suben-Häftlinge bei Kriegsende vergleichbare Tätigkeiten verrichten (vgl. unten, S. 538 zu ÖVF 78607). Bei Antragslisten bzw. Schilderungen in einzelnen Akten ist da die Zuordnung nicht immer leicht. Wenn etwa ein Serbe in Bad Vöslau „Schanzarbeiten“ durchführte, waren damit vor allem Arbeiten im Rahmen der „Wiener Neustädter Flugzeugwerke GmbH“ gemeint, um Flugzeuge zu verstecken (ÖVF 84542, später USA), etc.

4.5. „Öffentlicher Dienst“

4.5.1. Spielarten öffentlichen Dienstes: von GemeindearbeiterInnen, Reichsdomänen, etc.

Beim Projekt „Flaktürme“ wurden Franzosen erwähnt, die bei der Abteilung „G 45“ der Wiener Gemeindeverwaltung (zwangs-)eingesetzt waren - eine von vielen Spielarten dessen, was im ÖVF-Gesetz als „öffentlicher Dienst“ erwähnt und „Industrie“-artig eingestuft wird. Ähnliches galt für Bedienstete der damaligen städtischen Verwaltung des Lainzer Tiergartens, die neuerdings durch ein familiengeschichtliches Filmprojekt bekannt wurde: „The Neubacher Project“ von Marcus W. Carney, präsentiert beim Festival „Crossing Europe“ in Linz im April 2007, zeigt auch die Begrüßung von Staatsjagd-Gästen wie „Reichsjägermeister“ Hermann Göring durch den landwirtschaftlichen Leiter des Tiergartens bei der Hermesvilla⁵⁰⁷. Die war ab März 1943 dementsprechend Dienstadresse für einen 1921 geborenen Franzosen (ÖVF 125177), ab August 1944 für einen erst 1928 geborenen Ukrainer aus dem „Distrikt Galizien“ (ÖVF 6711, laut „Arbeitsbuch für Ausländer“ „Forstarbeiter“ beim „Forstamt Lainz“, später Kanadier).

⁵⁰⁷ Eberhard Neubacher, Großvater des Filmemachers, Bruder Hermann Neubachers (1938-40 Wiener Bürgermeister, dann „Sonderbeauftragter Südost“ als zentraler Verbindungsmann für Interessen des NS-Staates in Südosteuropa, laut Handbuch Reichsgau Wien 1944 war „Gesandter Dr.-Ing. Neubacher“ Gaujägermeister des Jagdgaus Wien und „Beauftragter für Erdölangelegenheiten im Südosten“ – als solcher formal Göring in seiner Eigenschaft als „Beauftragter für den Vierjahresplan“ unterstehend); laut jenem Schematismus gab es daneben als „fortwirtschaftlichen“ (Druckfehler für forstwirtschaftlichen) Leiter Dipl. Ing. Fritz Holzinger, ebenfalls mit Dienstadresse Hermesvilla; in österreichischer Tradition wurden offenbar er und E. Neubacher einfach als „Direktor“ bezeichnet (beide unter „Forstamt Lainzer Tiergarten“ mit Stand Ende 1943 in der Hauptgruppe G, Bauwesen, Abteilung G 49, Stadtförste; im Wiener Telefonbuch 1941 nicht unter Gemeindeverwaltung, sondern unter Lainzer Tiergarten – städt. Gutsverwaltung, wo auch das Sägewerk Auhof dazugehörte).

Bei entsprechenden Dokumenten und Schilderungen ist immer zu beachten, dass etwa ein Dienstgeber namens „Oberbürgermeister der Stadt Linz“ normalerweise ident ist mit dem Magistrat, auch wenn städtische Stellen die dem „Führerprinzip“ entsprechende Diktion der NS-Zeit dazu oft nutzten, später Verantwortlichkeiten zu leugnen. Das war möglich, weil auf entsprechenden Dienststempeln oben groß „Der Oberbürgermeister“ angeführt war, die eigentlich für die Gestaltung der ZwangsarbeiterInnen-Lebenswelten zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung hingegen höchstens klein unten angefügt waren⁵⁰⁸. „Der Oberbürgermeister der Gauhauptstadt Linz“ war auch etwa formeller Dienstgeber eines Tschechen, der im Lager Schlantendorf, und nach dessen Bombardierung Ende 1944 in der Greinerhofgasse 3 wohnte. Der Amtsnachfolger jenes „Oberbürgermeisters“ bestätigte im Juni 2000 den Tatsachen entsprechend, dass der Betroffene „bei der Stadt Linz als Hilfsarbeiter beschäftigt“ war, und eben nicht beim Herrn Langoth (ÖVF 21420, später Schweizer). Spätere Bestätigungen der Gebietskrankenkasse lauten, dem früheren Wortlaut entsprechend, meist auf „Oberbürgermeister Linz“, so bei einem 1922 geborenen Griechen (ÖVF 119493) nur für zwei Wochen im Februar 1945, davor Zellwolle Lenzing, vom 28.2. bis 10.4.1945 jedoch „Stadtwerke Linz“, die eben nicht direkt Gemeindeverwaltung waren. Zumindest größere Gemeindeverwaltungen bzw. formal aus damaliger Sicht der (Ober-)Bürgermeister waren nicht nur direkt Dienstgeberinnen, sondern hatten auch wichtige Drehscheibenfunktion bei der Organisation des „Ausländereinsatzes“, bis hin zur Lagerverwaltung; im Falle von Linz betraf das sogar „städtische Kriegsgefangenenlager“⁵⁰⁹. Ähnliches galt auch für kleine Gemeinden, wo direkte Diensttätigkeit eher wie auf einem größeren Bauernhof aussehen konnte: So kam eine 1921 geborene Polin im November 1941 nach Ringelsdorf, wo sie laut Bestätigung der späteren Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf bis April 1945 im gemeindeeigenen Meierhof arbeitete. Sie machte dort alles, was nötig war: Transporttätigkeiten, Holzschlägern, Brennholzvorbereitung, etc. (CZ 16475, autochthone Polin aus dem Norden Tschechiens; 1943 heiratete sie einen bei einer dortigen Firma zwangseingesetzten Landsmann, der aber im Februar 1945 an Typhus starb; einer der wenigen ČRON-Anträge mit Mütterzuschlag, das Kind starb aber ebenfalls bald).

Verschiedenste Stellen von „staatlichen“ Ämtern bzw. der NSDAP tauchen hier als DienstgeberInnen auf – letzteres formal zwar „eigentlich nicht wirklich“ amtlich, de facto war aber auch eine Polin im „öffentlichen Dienst“, die in einem Bad Ischler HJ-Heim putzen

⁵⁰⁸ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1259 bzw. S. 1196. „Natürlich galt auch in der Stadtverwaltung das Führerprinzip [...] die Entscheidung stand schließlich bei mir allein“, so Langoth in seinen 1951 erschienenen Memoiren.

⁵⁰⁹ Vgl. Rafetseder 2001, speziell zu Kriegsgefangenenlagern etwa S. 1183f., 1186f., 1258f., S. 1269

musste (so ÖVF 47204, später US-Bürgerin). Parteistellen hatten damals eben de facto quasi-behördliche Funktionen, ähnlich wie auch die Unterscheidung von „Landes“- und „Gauinstanzen“ für heutige HistorikerInnen so mühsam ist, wie sie für damalige ZwangsarbeiterInnen irrelevant war („Gau“ galt ja „eigentlich“ in Bezug auf die NSDAP-Gliederungen; trotzdem ist es nicht wirklich „falsch“, wenn „Reichsgau“ als Dienstgeber auch bei „Landesstellen“ aufscheint; oft steht in Antragslisten aber „Rajsgau“ oder eine ähnliche Version des Wortes in der Spalte für Arbeitsort oder Arbeitgeber nur als topographischer Hinweis, also auch dann, wenn die Betroffenen bei Firmen oder Bauernhöfen waren).

„Öffentlicher Dienst“ lag damals auch bei einem Polen vor, der am 9.3.1945 per Adresse „Durchgangslager des Arbeitsamtes Linz (Donau)“ (also ins oft erwähnte Lager 39) eine Bestätigung mit Briefkopf „NSDAP Gauleitung, Hauptamt für Volkswohlfahrt“ von der entsprechenden Hausverwaltung bekam: „Es wird hiermit bestätigt, daß [...], Staatsangeh. Russl. bis auf weiteres bei der NSV-Gauamtsleitung Linz, Seilerstätte 14 als Hilfsarbeiter beschäftigt ist.“ (Akt ÖVF 127752 betrifft seine aus dem zeitweise sowjetisch besetzten Teil Polens mitdeportierte, 1938 geborene Tochter, später US-Bürgerin). Im Amtskalender Oberdonau 1942 war die NSV in Abschnitt I, „Die NSDAP, ihre Gliederungen und die angeschlossenen Verbände“, als „angeschlossener Verband“ zu finden (damaliger Gauamtsleiter: SS Oberführer Franz Langoth, 1943-45 Linzer Bürgermeister), während die (faktisch vielfach mit NSDAP-Instanzen vor allem personell äußerst eng verschränkte) „Staatliche Verwaltung“ bezeichnenderweise erst in Abschnitt II zu finden war.

Die Grenzen von „Staat“ und „Partei“ wurden damals offenbar bewusst verschwommen gehandhabt; dazu viele Details in einer Studie über Zwangsarbeit in Linz, auch etwa dazu, dass die Alliierten „Organisation Todt“, Technische Nothilfe, Baustab Speer und den Reichsarbeitsdienst als „gemischte Organisationen von Staat und Partei einstufen“⁵¹⁰, dass es auch viel Anlass für spätere (oft für „Eben-nicht-NachfolgerInnen“ sehr praktische) Missverständnisse hinsichtlich der Funktionsweise des NS-„Regimes“ und mehr oder minder „privater“ Tätigkeiten gab, auch etwa dazu, wie vielschichtig und mehrdeutig das Mitwirken von SS und SA sein konnte. (Weiter unten werden wir sehen, welche Rolle etwa SS und SA in „klassischen“ Gestapo-Haftstätten wie Reichenau etc. direkt oder indirekt spielen konnten).

In Dokumenten scheinen da etwa die „Gaubetriebe Stams“ als Dienstgeberin auf (so bei einem Ukrainer im Fall UA 43273), das Schloss Laubegg bei Leibnitz als „Political School for German Officers“ bzw. „Gauschulungsborg“ bei einer polnischen Küchenhilfe im Fall

⁵¹⁰ Rafetseder 2001, S. 1202 bzw. Abschnitt „Kooperation und Konkurrenz verschiedener Behörden“, dort wohl nicht zu Unrecht auch Firmen bzw. private ArbeitgeberInnen subsumierend

ÖVF 27492, später Australien, das war enteigneter Schulbrüder-Besitz als SS-Junkerschule wie Hohenwerfen / Salzburg oder Heroldegg / Kärnten), die Wiener „Städtischen Gaswerke“ (so bei einem Serben aus Kroatien im Fall ÖVF 36597, laut Standesblatt der AOK wohnhaft im „Lager Gaswerk“), etc. Dazu gehören auch etliche der „wilden“ Zwangseinsätze ab März 1938, wie etwa einer aus NS-Sicht „nichtarischen“ Wienerin, die bis Ende 1938 diverse „Regierungs“-Büros putzen musste (ÖVF 102372).

Als ein Beispiel hier noch die damalige „**Reichsdomäne Haidlhof**“ bei Bad Vöslau: Dort waren schon 1941 einige Polen zwangseingesetzt (so ÖVF 1075, ab Herbst 1941 Landarbeiter in einer anderen Gegend des Industrieviertels, wo er nach dem Krieg ansässig bzw. zum Österreicher wurde). 1942 meldete der „Hausbesitzer bzw. Verwalter Reichsdomäne“ laut „Häuser-Karte“⁵¹¹ mindestens zehn 1908 bis 1924 geborene Männer aus der Ukraine an, „Staatsangehörigkeit: Russ.“, was auf jenem für „Einheimische“ geplanten Dokument eher als ethnische Kennzeichnung gedacht war. Die Abmeldung erfolgte mit „30.3.1945“, offenbar formalisierte Eintragung nach Kriegsende ist (30. bzw. meist eher 31.3.1945 gilt vielfach als Ende bei Versicherungszeiten, wo im April oder Mai 1945 Verwaltungsabläufe wegen des Kriegsverlaufs behindert waren). Neun der zehn wurden am 22.4.1942 angemeldet, einer im Dezember 1942 (UA 40315, geboren 1925, vorher Hirtenberger Patronenfabrik).

1943/44 waren einige rumänische Jugendliche in Haidlhof stationiert, die von der ungarischen Besatzungsarmee aus der Region Maramures deportiert und den Deutschen übergeben worden waren, so 1924 und 1926 geborene Brüder (ÖVF 132222 und ÖVF 132223, außerdem etwa ÖVF 35110 und ÖVF 156412). Sie mussten unter anderem in der Harz- bzw. Baumpechgewinnung arbeiten (mehr dazu in Kapitel 3.3.3.).

Im Juni 1944 kamen einige ungarisch-jüdische Mütter mit Kindern via Ghetto Debrecen und Strasshof auf die Reichsdomäne Haidlhof: rund 30 Personen, von denen vier ÖVF-Anträge identifizierbar sind: Drei 1929 bis 1933 geborene Geschwister (ÖVF 50469 und ÖVF 50472 später Israel, ÖVF 80757 später USA), sowie ein 1935 Geborener (ÖVF 83434, später Israel, ihm zufolge waren es 31 Personen). Sie schildern primär landwirtschaftliche Arbeiten, eine damals Elfjährige nennt häufige Schläge durch Aufseher. Ein Teil der Gruppe wurde im Februar 1945 ins „Ghetto“ Theresienstadt gebracht, das zwei davon überlebten (ÖVF 50748 und ÖVF 80757); sie gehörten zu den vom ÖVF übernommenen KZ-Fällen, da sie länger auf heute österreichischem Gebiet letztlich als „KZ-ähnlich“ qualifizierte Zwangsarbeit geleistet hatten. Auch hier ist ein allenfalls im Nachhinein imaginiertes Idyll trügerisch: Es handelte

⁵¹¹ Vgl. oben, S. 43

sich um Menschen aus jener Gruppe, die als potentiellies Faustpfand für Verhandlungen mit Westalliierten im Osten Österreichs „auf Eis gelegt“ wurden, wobei einzelne Zugtransporte aber eben gleich oder in späterer Phase in Vernichtungslager fuhren (mehr dazu unten).

Im „öffentlichen Dienst“ war auch mindestens eine gleichzeitig an anderer Stelle der späteren Stadtgemeinde Bad Vöslau internierte Gruppe jüdischer UngarInnen zwangseingesetzt (darunter Verwandte zumindest eines in Haidlhof Arbeitenden)⁵¹²: Davon gibt es mindestens acht ÖVF-Anträge, darunter von einer 1908 geborenen Frau (ÖVF 79622) und drei ihrer Kinder (geboren 1925 bis 1937): Zuerst ab Juni 1944 für landwirtschaftliche Arbeiten in Oberwaltersdorf eingesetzt („employer probably mayor“, also offenbar der dortige Bürgermeister als örtlicher „Organisator“), gruben sie ab Oktober oder Dezember 1944 bis Kriegsende in Bad Vöslau Kabelschächte für die Wiener Städtischen Elektrizitätswerke. Untergebracht waren sie in einem improvisierten Lager am Vöslauer Bahnhof (so ÖVF 73392). Laut übereinstimmenden Aussagen der in Israel, Kanada und den USA verstreuten Überlebenden unterschlug der Lagerführer regelmäßig Teile der vorgesehenen Essensrationen und misshandelte Frauen und Kinder (männliche Erwachsene waren bei der Gruppe damals vermutlich gar keine dabei).

4.5.2. „Arbeitsbataillon (L) 7“ der „Org. L. Truppe“: ein wenig bekannter Sonderfall

„Verpflichtungsbescheid auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für die besetzten Niederländischen Gebiete⁵¹³ Nr. 6/1942 vom 23.3.1942, wodurch die Verordnung Nr. 42/1941 über die Dienstpflicht und die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels abgeändert worden ist. Sie werden hiermit zur Dienstleistung bei der Firma⁵¹⁴ <Org.L.Truppe Uebungsplatz> in <Wahn bei Köln> Arbeitsamtsbezirk <Köln> als <Bauklempner> [...] zu den Ihnen bekannt gegebenen Arbeitsbedingungen verpflichtet“.

Dieses Schreiben vom 17.9.1942 richtete das Arbeitsamt Dordrecht an einen bereits als „Bauklempner“ arbeitenden 22-Jährigen (ÖVF 93935); eine entsprechende Verpflichtung erging auch am 29.9.1942 aus Zaandam an einen gleichaltrigen Hilfsarbeiter, der im selben Kontext als „Hulparbeider“ dienstverpflichtet wurde (ÖVF 84554).

⁵¹² Im Bereich der späteren Stadtgemeinde Bad Vöslau gab es laut diversen Auflistungen auch Lagerunterkünfte ungarisch-jüdischer ZwangsarbeiterInnen im Hotel Aigner, Bahnstraße 40 und im Gasthaus Stahl, Badner Straße 63 (später zeitweise das für den Schreiber dieser Zeilen zuständige Wahllokal); deren Einsatzbereiche blieben noch zu klären (vermutlich nicht in der „Actiengesellschaft der Vöslauer Kammgarnfabrik“, denn dort waren offenbar genug andere ZwangsarbeiterInnen, so etliche AntragstellerInnen der ehemaligen Sowjetunion, aus Ex-Jugoslawien, Frankreich, etc., untergebracht etwa im Lager „Am Heide-Eck“, Gürtelgasse 3, so bei ÖVF 121760 durch Postkarte belegt; der Schreiber dieser Zeilen ist rund 300 Meter davon entfernt aufgewachsen; damalige Firmenbestätigung etwa bei ÖVF 102076, Werksausweis bei ÖVF 103734, etc.).

⁵¹³ Das war übrigens ab Mai 1940 Arthur Seyss-Inquart, der Kurzzeit-Bundeskanzler vom März 1938, 1946 in Nürnberg hingerichtet (zu seinem Bruder sgl. unten, S. 539).

⁵¹⁴ Mit „<>“, abgegrenzte Teile: maschinschriftlich im Vordruck eingesetzt (hier eben nicht ganz passend)

Bis 1944 waren beide vor allem im Raum Düsseldorf unterwegs (von der EVZ nicht als leistungsberechtigt anerkannt, weswegen die längeren „außerösterreichischen“ Zeiträume hier irrelevant sind; im Fall ÖVF 84554 wurde im Namen des Düsseldorfer Oberbürgermeisters am 9.7.1943 ein „Ausweis für Fliegergeschädigte“ ausgestellt, da der Niederländer nach einem Luftangriff „einen Totalschaden erlitten“ habe, „obdachlos geworden und vorläufig im Notquartier“ untergebracht sei – in diesem Falle irreführend, da es sich um ein anderes, offenbar ähnlich unkomfortables Lager wie davor handelte). Ab Ende 1943 bzw. vor allem ab März/Juni 1944 sind Angehörige solcher Spezialkommandos auf heute österreichischem Gebiet nachweisbar, und zwar mindestens neun niederländische ÖVF-Antragsteller im Bereich der Wiener Neustädter Flugzeugwerke in bzw. bei Bad Vöslau, wie der danebenliegende Flugplatz großteils auf Kottlingbrunner Gemeindegebiet, was aber im Sprachgebrauch keine Rolle spielte. Für jene damals zu Messerschmitt gehörende Fabrik waren andere Niederländer auch direkt in Wiener Neustadt und Bad Vöslau tätig, also ohne jenem Arbeitsbataillon anzugehören (so etwa ÖVF 110794, weiters etwa Belgier wie im Fall ÖVF 106555, Franzosen wie ÖVF 47726, Serben wie ÖVF 79523, etc.; zumindest dort eingesetzte Franzosen waren zeitweise im Bad Vöslauer Hotel Hirsch, wenngleich eher lagerartig, untergebracht, so laut Postkarten im Fall ÖVF 46500; für jenen damaligen Mechaniker der „WNF“ liegt auch ein damaliges Versicherungsblatt vor).

Am 10.7.1944 stellt der „Major u. Batl. Kommandant“ der „4. Komp. Arb. Batl. (L) 7“ in Bad Vöslau dem eingangs erwähnten Niederländer einen auf zwei Jahre gültigen „Ausländer-Ausweis“ aus (ÖVF 93935, „Zivilberuf Klempner“, „Beschäftigt als Klempner“. Weitere Einsatzorte waren im Raum Neunkirchen / Ternitz und Graz. Knapp vor Kriegsende, am 29.3.1945, unterschrieb ein „Hauptmann und Kompaniechef“ des „Arbeits-Batl. (L) 7, 4. Komp.“ die „Bescheinigung“, „daß der holl. Dienstverpfl. [...], Angehöriger der 4. Komp. des Arb.-Batl. (L) 7, z. Zt. in Graz eingesetzt ist und im Lager Kepler-Schule, Keplerstraße 52 [...] untergebracht ist“. Eine gleiche Bestätigung erhält am selben Tag auch ein Mann aus Tilburg (ÖVF 35826): In seinem Akt auch der Ausweis einer Firma im Bereich der heutigen Stadtgemeinde Ternitz, aus dem der eigenartige Status jener Männer hervorgeht: Der Ausweis der „Hans Bauer Schrauben- & Nietenfabrik G.m.b.H. Rohrbach“ gilt „für das Gfm.“ [Gefolgschaftsmitglied] [...], wohnhaft im Raglitzer Lager“, auf der Rückseite („Ich bin darüber belehrt“ ... etc.) steht aber anstelle des Datums der Zuekenntnisnahme der maschinschriftliche Vermerk „4. Kp.“.

Den gleichen Ausweis, ebenfalls mit Stempel „HO“ für die Nationalitätenkennzeichnung, gibt es bei einem Niederländer (ÖVF 36414), der seinem Antrag den hektographierten Text des

drei Jahrzehnte später entstandenen „Liedes einer langen Reise“ („Lied van een lange reis“ beilegte, zu singen nach einem holländischen Gassenhauer, wo die Einsätze jener „troep“ geschildert werden: Düsseldorf, Neuss, „het vliegfeld van Bad Vöslau“ mit schweren Zementierungsarbeiten und Bombardements, Baracken in Neunkirchen, Unterkünften in der Grazer Schule, Heimkehr über Bischofshofen und Paris –im Refrain immer dünne Suppe und Durchfall als charakteristisch hervorhebend. „Dunne soep“ und „dunne poep“ reimten sich nicht bloß gut auf „troep“, sondern waren eben wesentliches Element der damaligen Lebenswelt jener Männer, zwar im Vergleich zu anderen Gruppen durchaus „besser gestellt“, aber trotzdem aus ÖVF-Sicht leistungsberechtigt.

Wieder ein anderer Niederländer war nach Einsätzen in Bad Vöslau (offenbar in anderer Gruppe schon Ende 1943) und Schwadorf von August 1944 bis 15.3.1945 ebenfalls im Raum Ternitz und dann in Graz: Ein Bauleiter der in ÖVF-Anträgen oft zu findende „N. Rella & Neffe – Bau- Ges.“ bestätigt am 15.3.1945, „dass der holländische Dienstverpflichtete der 4. Baukompanie, Arbeitsbataillon (L) 7 [...] auf unserer Baustelle in Rohrbach bei Neunkirchen in Ostmark [...] tätig war“ (ÖVF 21404; Rella & Neffe ist allerdings zu unterscheiden von der „Baugesellschaft H. Rella & Co“, beide Hauptsitz Wien, beide weit gestreute Baustellen).

Am 10.5.1945, dort ganz knapp nach dem Ende des NS-Regimes, stellte „Arbeitsamt Graz Ausländerstelle“ für einen anderen Niederländer jener Truppe einen „Rückkehrschein“ aus: „beschäftigt gewesen als Spengler“ (vor „Spengler“: „Kl“ durchgestrichen, also gerade noch rechtzeitig geschaffte „Entgermanisierung“ des im Bad Vöslauer Ausländerausweis vermerkten, „unösterreichischen“ Berufes „Klempner“): „Der Inhaber dieses Ausweises“ habe „seinen Arbeitsvertrag im Reichsgebiet erfüllt“ (so unterstrichen bei den Auswahlmöglichkeiten, obwohl dort eigentlich „Nichtzutreffendes“ zum Durchstreichen vorgesehen war). Zweimal ist dort ein Dienststempel mit Reichsadler zu sehen, aber ohne Hakenkreuz; das war offenbar knapp davor aus dem Stempel herausgekratzt worden⁵¹⁵.

4.5.3 OT – Organisation Todt

Oben wurde die „Stammkarte für OT-Anwärter“ für eine damals siebenjährige Weißrussin erwähnt (eigentlicher Dokumententitel „Ausbildungskarte“ durchgestrichen), ausgestellt im

⁵¹⁵ Das war nicht bei allen Ämtern so rasch der Fall; auch dazu wäre eine vergleichende Studie am ÖVF-Material sehr ergiebig; vgl. etwa oben, Anm. 31, etc.

August 1944 von einem Obertruppführer der Organisation Todt in „Friedrichsdorf bei Falkenburg“ in Pommern für eine im Oktober 1937 in der Witebsker Gegend geborene Weißrussin, der man die sieben Jahre auch am Ausweisfoto ansieht: ernst blickendes Gesicht, vor sich eine Tafel mit fünfstelliger Nummer haltend, am Ärmel ein Hakenkreuz – allerdings keine Armschleife, sondern von einer Überstempelung des Bildes herrührend (BY 1662). Laut Liste „leihweise empfangener Bekleidung und Ausrüstung“ fasste sie am 20. Dezember 1944 einen Pullover aus, offenbar bereits im Bereich der „Organisation Todt Einsatzgruppe Alpen, Bauleitung z[ur] b[esonderen] V[erwendung] Villach“. „Farbe der Haare: d[unkel] blond, Farbe der Augen: blau, „Besondere Kennzeichen: keine, Untersuchungsbefund bei der Einstellung: [offenbar am 6.8.1944] Tauglich“, dazu ein Impfvermerk; nicht ausgefüllt Größe und Gewicht, ebenso wenig ausgefüllt die Rubriken „Bisherige Tätigkeit, Berufswunsch, Zugewiesener Beruf, Ausbildungsbetrieb“. Im Feld für „Ausbildungsurteil und Arbeitsprobe (nach vollendeter Ausbildung auszufüllen)“ ein maschinschriftlicher Vermerk: „Ich bitte, die Heimreise zu ermöglichen. Villach, 15.5.1945“, samt Rundstempel „Arbeitsamt Villach“ und Unterschrift ...

Tätigkeiten für jene Organisation im Machtbereich des Rüstungsministers Albert Speer sind, wie beim Flakturmbau bereits ausgeführt⁵¹⁶, besonders schwer abgrenzbar hinsichtlich des damals ohnehin üblichen Zuständigkeiten-Gewirrs. So bestätigte die Budweiser Baustelle einer Olmützer Hoch- und Tiefbaufirma Ende März 1945, dass ein Tscheche „bei uns als Hilfsarbeiter beschäftigt ist. / OT-Programm, Bahnhof – Bienendorf“ (CZ 64553, davor einer der erwähnten „10.000 jungen Schanzarbeiter“ beim „Südostwallbau“ in Prellenkirchen); solche Einsätze wurden nachträglich in Anträgen wahlweise als Einsätze für die Firma oder für die Organisation Todt deklariert, obwohl offenbar eigentlich eher beides zutrifft (wie gleich anhand eines OT-Dienstbuches erkennbar sein wird). In engem Kontext mit der „Organisation Todt“ gab es auch den „Baustab Speer“, der in Anträgen aber höchstens in „maskierter“, nicht klar erkennbarer Form vorkommt, so möglicherweise, wenn ein Tscheche von seiner Arbeit für „Tottsperr“ in Linz 1943/45 schreibt, also Kombination der Begriffe Organisation Todt mit dem Namen des Todt-Nachfolgers Speer (CZ 77456; da bestand wohl eine Verbindung zu jener „Außenstelle Linz“ des „Reichsministers für Bewaffnung und Munition“, deren „Fahrbetrieb Linz Südbahnhof“ im Linzer Telefonbuch 1942 aufschien).

⁵¹⁶ Vgl. oben, S. 365f., auch etwa S. 356f., 373, 376, 595, 603, 609 bzw. Rafetseder 2001, S. 1205-1208

Leichter ist die Zuordnung bei Fällen, wo an einen laut „Gauamt für Sippenforschung“⁵¹⁷ „halbjüdischen“ Wiener (ÖVF 129637) im Februar 1945 ein „Wirtschaftlicher Gestellungsbefehl (Verpflichtungsbescheid)“ des Arbeitsamtes beiliegt, „auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13.II.1939 [...] und der Dienstpflichtverordnung vom 2.III.1939“. Der eben erst 16 Jahre alt Gewordene wird „zur Dienstleistung als [...] leer gelassen] bei Organisation Todt verpflichtet“, und habe sich am 24.2.1945 im „OT. Lager Wien II, Engerthstraße, am Stadion“ beim Einsatzführer zur Arbeitsaufnahme zu melden. An jenem Tag stellt ihm ein „Oberfrontführer“ ein Dienstbuch aus⁵¹⁸, „Nummer der Erkennungsmarke“ und Detailfelder bei „Untersuchungsbefund bei Einstellung in die OT.“ (inklusive theoretisch vorgesehenen, detailliertem „Zahnbefund“) leer gelassen, immerhin unterschrieb ein „untersuchender Arzt“ (Entscheid: tauglich“), der wohl nachzählte, ob der 16-Jährige noch zwei Arme und Beine hatte. Auf den einsatzbezogenen Seiten: in Spalte 1, „Einsatzdienststelle (Oberbauleitung) Einsatzstab usw.“, der Stempel „Südost“ mit handschriftlichem Zusatz „(Reich)“ und der Beginntag 24.2.45; die Spalte 2, „Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers – Firmenstempel) oder der OT-Dienststelle“, dort leer; in der nächsten Zeile, mit Beginndatum 28.2.45 steht in Spalte 1 handschriftlich „Wien“, in Spalte 2 der Stempel „Einsatzgruppe Südost, Einsatz Wien, Wien I/1, Neues Rathaus“. Im selben Akt auch aus jenem OT-Dienstbuch Kopien der beiden Seiten mit „Pflichten des deutschen Frontarbeiters“, einem von Robert Ley am 30.1.1940 unterzeichneten Text mit 10 Punkten bzw. Quasi-Geboten, von 1. („Die OT ist die Zusammenfassung der deutschen Frontarbeiter“ etc.) bis 10. („Der Wahlspruch der OT lautet: Der Führer hat immer recht!“).

Offenbar wurde der Betroffene nach vier Tagen formal einem speziellen Trupp zugeteilt, der auch im Rahmen einer Baufirma hätte sein können, hier aber eben nicht. Andere Insassen jenes OT-Lagers waren primär Bedienstete bestimmter Baufirmen: So ein aus Spanien gebürtiger S.T.O.-Franzose, dessen Dienstgeber-Adresse ab März 1943 wie folgt lautete: „Sager & Woerner Zweigniederlassung Wien Baubüro OT-Lager Wien“ (ÖVF 79615); laut polizeilicher Anmeldung „Schlafstelle“ und „Dienst“: Wien II, Engerthstraße, O.T.Lager“ (die Schreibweise der Abkürzung variierte eben im Alltagsgebrauch. Mehr über jenen „Big Player“ des NS-Zwangsarbeitssystems und dessen speziellem OT-Bezug unten, S. 594f.).

⁵¹⁷ „Prüfungsergebnis“ vom 9.4.1942: „Herr [...] ohne „Israel“-Zusatz] hat die umseitig bezeichneten Urkunden zum kleinen Abstammungsnachweis vorgelegt. Hiernach ist der Prüfling als [...] zutreffendes hier nicht gestrichen] Mischling 1. Grades [...] anzusehen“, vgl. unten, S. 562.

⁵¹⁸ Hergestellt übrigens von „Druckerei Würz, Wiesbaden“

In jenem Barackenlager der OT bei „Engerthstraße – Stadion – Kriau“ war bereits vom März bis November 1943 ein französischer OT-Arbeiter untergebracht (ÖVF 101844, dann Spitalsbehandlung und wegen Arbeitsunfähigkeit nach Hause geschickt). Bei der Gemeinde angemeldet wurde am 5.1.1945 auch in Erlach der Aufenthalt eines österreichischen OT-Arbeiters (was keineswegs selbstverständlich ist)⁵¹⁹. Der wurde anfangs (wie die niederländischen „Organisation L“-Arbeiter und ein Teil der OT-Verpflichteten) im erlernten Beruf eingesetzt, als Elektromechaniker an Kraftwerken wie Opponitz (gehörte damals den Wiener Elektrizitätswerken), im Jänner und Februar 1945 beim Instandsetzen von Stromleitungen rund um eine OT-Zentralwerkstätte in Erlach an der Pitten, dann aber im Februar unter Leitung der Waffen-SS im Schnellverfahren für das Entschärfen von Fliegerbomben-Blindgängern bzw. Zeitzünderbomben angelehrt und in Linz eingesetzt⁵²⁰; er und seinesgleichen durften bei Luftangriffen nicht in Schutzräume (bei einem Angriff auf die Göringwerke tauchte er unter, und überlebte bis Kriegsende als „U-Boot“, ÖVF 3878).

Ein anderer Wiener mit aus NS-Sicht „nichtarischem“ Familienhintergrund war 1941 bis 1944 als OT-Arbeiter unter anderem im Raum Tarnopol (ÖVF 81924; 1938/39 war er in Wien gezwungen worden, jüdische Bücher zu verbrennen, „arisiertes“ Mobiliar zu schleppen, etc.). Aus NS-Sicht „nichtarische“ ZwangsarbeiterInnen gab es aber (wenngleich vielleicht nicht als „jüdisch“ deklariert) zumindest im Februar 1945 auch beim „OT-Einsatz Wien“ im Lager K 16 (Kernstockplatz, vgl. unten, S. 601f. und 603 zum Vater im Fall ÖVF 80554).

Etlichen Slowaken vor allem der Jahrgänge 1928/29 wurde Ende 1944 versprochen, dass „freiwillige“ Meldung zur Organisation Todt Einsatz auf ungarischem Territorium (also Verschonung vor Deportation ins „Reichsgebiet“) bedeuten würde; trotzdem waren dann viele von ihnen zu Schanz- bzw. Räumarbeiten im Raum Graz – Judenburg, bei Kriegsende mehrere in Wiener Neustadt (unter ÖVF-Antragstellern besonders ausführliche Schilderung etwa in Fällen wie ÖVF 110888 oder 104935, insgesamt gut zehn Anträge sehr ähnlicher Art, aber in Details differierend, aus zwei Sammelpunkten hergebracht).

⁵¹⁹ Die Abmeldung fehlt bezeichnenderweise, obwohl er schon ungefähr am 10.2. wegverlegt wurde; nicht gemeldet war offenbar etwa ein tschechischer OT-Arbeiter 1941-43 in Steyr-Münichholz (CZ 71647), dafür gibt es im Akt seinen heimatlichen Meldezettel, wo die Übersiedlung nach Steyr am 15.8.1941 vermerkt ist, dann Heimaturlaub 21.12.1943 bis 7.1.1944, dann Abmeldung nach Paris, in Wirklichkeit aber dann für die OT an der „Atlantikfront“ arbeitend.

⁵²⁰ Der Fondshistoriker wies bezüglich der Einstufung des Falles in jenem Kontext auf ein spezielles Linzer Bombenräumkommando hin, weshalb dem Akt auch etwa eine Kopie von Rafetseder 2001, S. 1192f. beiliegt

4.5.4. Von „Jungserben“ „im Dienst der deutschen Wehrmacht“ und DeserteurInnen (!): Hinweise zu einem besonders vielschichtigen Themenkreis

„Inhaber dieses Ausweises ist kriegsdienstpflichtiger OT. – Arbeiter. Er ist im Bereich der OT. – Oberbauleitung O.B.L. Weingut I. eingesetzt und der deutschen Firma Bauunternehmung Josef Pfaffinger Passau zugeteilt. Er ist ital. Staatsangehöriger und gehört als OT. – Arbeiter zum Wehrmachtsgeloge. Alle Deutschen Dienststellen werden gebeten, ihm bei persönlichen Notständen Rat und Hilfe zu gewähren.“ – so ein am 8.10.1944 vom „Musterungsamt Udine“ ausgestellter Ausweis eines Italieners (ÖVF 79578, allerdings dann auszahlungsmäßig in die Zuständigkeit der EVZ fallend).

Die in den beiden vorigen Kapiteln geschilderten Sachverhalte wären also eigentlich unter dem Stichwort „**Wehrmachtsgeloge**“ zu subsumieren. Das und sonstige für den ÖVF relevante Sachverhalte im Kontext der deutschen Wehrmacht, aber auch Armeen anderer Staaten gehören zu einem besonders vielschichtigen Themenkreis, zu dem ursprünglich ein größerer Abschnitt geplant war, der aus Platzgründen hier nur stark reduziert „überlebte“. (Vgl. dazu auch etwa S. 44, 95, 98, 133f., 171, 238, 366, 568-570, 609 oder 625).

Entsprechende Fälle gab es an offenbar allen Wehrmachtstandorten, so einen tschechischen Bediensteten der Heeresstandortverwaltung Wiener Neustadt, der 1942-44 bei der damaligen „Kriegsschule“ 1942-44 eingesetzt war (CZ 94501). Dazu hier nur einige weitere Hinweise.

„Im Dienst der Deutschen Wehrmacht“: Dem Antrag eines 1927 geborenen Serben (ÖVF 79066) liegt ein Foto aus Götzendorf vor, das sieben Männer bzw. männliche Jugendliche mit Armbinden zeigt, die jene Aufschrift tragen. Der Betroffene kam knapp nach dem 17. Geburtstag zu jenem Luftwaffenstandort, wo er „eigentlich“ bzw. zugleich Bediensteter einer Baufirma war: In Götzendorf wird da mehrfach die Tiefbau-Firma Ing. Leo Treder genannt (dort auch laut Industrie-Compass 1943/44, aber mit „Sitz in Neisse i[n] S[chlesien]“), in Fels am Wagram etwa eine Firma Friedl, in Strasshof die Wiener Baggerei- und Tiefbaufirma Hanns Obermeier & Co. K.G. sowie Sager & Woerner (vgl. unten, S. 594f.). Wie viele andere Altersgenossen, wurde er von ungarischen Instanzen 1944 in besetztem jugoslawischem Gebiet verhaftet, und den Deutschen zwecks „Arbeitseinsatz“ übergeben.

Mehrere hundert entsprechende Antragsteller waren damals vor allem auf diversen Luftwaffen-Standorten, wo sie beim Bau von Landepisten oder auch für „Platzlandwirte“⁵²¹ tätig waren. Die meisten waren Jahrgänge 1924 bis 1927 (in einem Fall, ÖVF 66850, aber

⁵²¹ So etwa ÖVF 78744, ein 1927 geborener Serbe, in Götzendorf; zu jener speziellen Mischform von „Lw“ und „Ind“ auch Kapitel 3.3.2.

auch 1930). Dabei handelte es sich vor allem um größere Gruppen aus bestimmten Ortschaften, die zumeist ab April / Juni 1944 hergebracht wurden.

Am 7.10.1944 stellte ein Hauptfeldwebel der „Fliegerhorstkommandantur A (o) 6 /XVII, Flugplatzkommando Fels am Wagram“⁵²² folgende „Bescheinigung“ aus (wo seltsamerweise aber der Namen des Berechtigten nicht eingefügt ist): „Der Jungserbe ... ist berechtigt sich am 8.10.1944 bis 24.00 Uhr außerhalb des Standortes [...⁵²³] aufzuhalten und seine Kameraden in Seyring zu besuchen. Er besitzt keinen Ausweis.“

Diese zeitweise, punktuelle Bewegungsfreiheit darf nicht über die harten Arbeits- und Lebensbedingungen jener „**Jungserben**“ (zum Teil sehr wohl mit entsprechend lautenden Ausweisen) hinwegtäuschen (ähnlich wie bei den oben, S. 248 und 257 erwähnten „Jungfranzosen, obwohl die relativ „bessere“ Ausgangsbedingungen hatten). Irreführend ist auch die gelegentlich zu findende Bezeichnung „frajvilige jungserbn Arbajtgrupe“ (so ÖVF 1436; offenbar ging da mehrfach eine formelle, aber nicht faktische „Freiwilligkeit“ der Verschickung ins „Reich“ voran): Unter den rund 630 Oberlanzendorf-Häftlingen der ÖVF-Anträge sind rund 70 jener „Jungserben“ zu finden, davon 21 aus Götzendorf, 17 aus Parndorf und Trausdorf, 13 aus Strasshof (dort Pistenbau neben einer ungarisch-jüdischen Gruppe⁵²⁴), sieben aus Fels am Wagram, weiters mindestens vier aus Hörsching (davon nur einer nach Flucht bis zur ungarischen Grenze, die anderen 1944 seltsamerweise direkt aus Hörsching ins AEL der Wiener Gestapo überstellt, während damals mindestens vier andere Hörschinger „Jungserben“ der ÖVF-Antragsteller ins AEL der Linzer Gestapo – Schörgenhub – kamen). Von jenen 70 waren bei der Antragstellung mindestens 30 kroatische Staatsbürger – darunter höchstwahrscheinlich einige, die in Anbetracht von Vor- und Familiennamen, Geburtsort und heutigem Wohnort auch damals ethnisch mehr oder weniger als „Kroaten“ zu betrachten gewesen wären. Das gilt wohl auch für einen (in keinem AEL inhaftierten) Sechzehnjährigen mit offenbar primär kroatischen und wohl auch deutschen Wurzeln, der im Juli 1944 aus dem ungarisch besetzten Teil Kroatiens eindeutig im erwähnten Kontext zum Flughafen Hörsching kam, nach Bombardierungen mit anderen „Jungserben“ in Linz Schutträumen musste, und dabei so schwer verletzt und mangelhaft versorgt wurde, dass er sein Leben lang unter den Folgen des Hüftbruchs litt (ÖVF 129561). Beim Fliegerhorst Hörsching waren bereits davor

⁵²² XVII steht für Wehrkreis XVII, der Wien, Niederdonau und Oberdonau umfasste.

⁵²³ Ein kurzes maschinschriftliches Wort ist dort durchgestrichen, und durch handschriftliches „Spitz“ (eher nicht „Stütz“) ersetzt (meint aber vielleicht doch „Stützpunkt“); gemeldet war er laut Auskunft des Gemeindeamtes Fels am Wagram dort (vielleicht war er vorübergehend in den mehrfach vorkommenden Graphitbergbau-Stollen von Mühlendorf bei Spitz oder direkt in Spitz an der Donau, wo im ÖVF-Kontext keine Luftwaffenaktivität erkennbar war; vielleicht aber auch im Kontext der Spitzer Klein-Raffinerie, vgl. www.geheimprojekte.at).

⁵²⁴ Vgl. unten, S. 594-599

auch etwa slowenische ZwangsarbeiterInnen, so in der ersten Jahreshälfte 1943 ein damals Achtzehnjähriger, der dort im Rahmen der AEG Union arbeitete (ÖVF 74612, bereits ab Juni 1941 im Linzer Lager 57 der Göringwerke).

Im AEL Oberlanzendorf waren auch „jungserbische“ Pistenbauarbeiter aus Stützpunkten wie Markersdorf, Vöslau, Wiener Neustadt, Wildon, etc. Dabei sind mehrfach Versetzungen ganzer Gruppen erkennbar: Einige waren ab Juni 1944 am Fliegerhorst Thalerhof bei Graz (so etwa ÖVF 26756 mit „Jungserben“-Ausweis), dann ab September 1944 im Dienst des Flugplatzkommandos Deutsch-Wagram (wobei im selben Fall ÖVF 26756 die oben, S. 219 erwähnte „Eßkarte“ vorliegt), dann im März/April 1945 noch kurz im Kontext der Artilleriekaserne Wiener Neustadt. „Jungserben“ waren aber auch im Lager „Auhof“ bei Hadersdorf, wo es vor allem um Bunkerbau im Raum Wien ging (so etwa ÖVF 50095).

Zumindest einige der älteren Jungserben haben Belege für Versicherung bei der „Betriebs-Kranken-Kasse des Reichs“ (so ÖVF 27100: geboren 1924, von ungarischen Behörden in Sombor den Deutschen übergeben, ab 17.6.1944 von der „Dienststelle Fliegerhorstkommando Wels“ als „Arbeiter“ gemeldet – allerdings nur bis 20.9.1944; von da bis Kriegsende war er offenbar ohne offizielles Versicherungsverhältnis als Zwangsarbeiter in „Oberdonau“).

Der Sachverhalt entsprechender „BKR“-Versicherung ist gelegentlich auch bei Gebietskrankenkassen nachweisbar, allerdings eher bei andersartigen Wehrmachtsgefolge-Fällen: So bei einem tschechischen Heeresarbeiter, der bei seinem Zwangseinsatz ab Dezember 1942 bis Kriegsende im Dienst der Fliegerhorstkommandantur Bad Vöslau sogar eine entsprechende Blechmarke trug, faktisch gleich gestaltet wie die in der Mitte zu brechenden Marken für Soldaten, mit zweimaliger Einstantzung: „A. 1340 FL. H. Kdt. Bad Vöslau“ (davon Kopie im Akt CZ 75949; dort übrigens vor allem „gärtnerisch“ tätig, also für einen der in Kapitel 3.3.2. erwähnten „Platzlandwirte“).

Im Kontext „Wehrmachtsgefolge“ kommen aber oft auch Frauen vor: So eine Rumänin, die ab Mai 1944 in Wäscherei und Schneiderei für die Wehrmacht in bzw. bei Wildon arbeiten musste (vermutlich im Kontext des dortigen Flugfeldes, laut Eigenaussage für die „deutsche und die österreichische Armee“ – eine „eigentlich“ falsche, aber aus der Sicht der Betroffenen verständliche Interpretation). Eine ab Juli 1944 in Gmünd in Kärnten für die Stadtverwaltung zwangseingesetzte Polin (ÖVF 1410, später USA) war davor laut Meldenachweis bei der „Feldhundestaffel 699“, also auch für die Wehrmacht tätig gewesen.

Auch da gibt es Bestätigungen einschlägiger Art, wie bei einer 1925 geborenen Russin aus Orel am 9.6.1944 in Wien von einem Hauptmann ausgestellt, wo die Selbstverständlichkeit

weiblichen „Wehrmachtsgefolges“ im Formular offensichtlich wird: „Der / Die [...] steht im Dienst der deutschen Wehrmacht und wird als russische Hilfskraft bei obiger Dienststelle verwendet“ (ÖVF 73605, später in Österreich geblieben). Sie war bereits im Oktober 1941 in ihrer Heimatstadt von der Wehrmacht als Küchenhilfe „rekrutiert“ worden, dann offenbar mit derselben 2. Kompanie der „Feldeisenbahnbetriebsabteilung 5“ bei Warschau, Vinkovci (Jugoslawien) und vermutlich auch Spittal an der Drau.⁵²⁵

Ein Fall für sich wäre auch eine Jugoslawen-Gruppe in der Stockerauer Kaserne (darunter etwa im Fall ÖVF 127435 ein 1928 Geborener, der schon Ende 1941 vom NDH-Regime den Deutschen übergeben wurde; da ging es eher um Tätigkeiten, die denen der „Hiwis“ aus dem sowjetrussischen Bereich ähnelte – was wieder ein Kapitel für sich wäre, so etwa die oben, S. 98 erwähnten Leute in Wehrmachts-Pferdelazaretten).

Ein besonders merkwürdiger Frühfall von „Wehrmachtsgefolge“ wurde oben (S. 133) geschildert: Ein „nichtarischer“ (und kommunistischer) Wiener, im September 1939 von der Wehrmacht als Zivilarbeiter aus der Slowakei nach Polen mitgenommen (und später freiwillig als Soldat der britischen Armee in Nordafrika gegen die Wehrmacht kämpfend, für die er zuvor Zwangsarbeit leistete, ÖVF 101829). Ähnliches betraf auch einen 1910 geborenen Wiener, der nach dortiger Haft samt Zwangsarbeit 1938 bzw. Flucht 1939 von Brünn aus zum Wehrmachts-„Bediensteten“ an der Ostfront wurde (ÖVF 105388).

Entsprechendes „Gefolge“ hatten aber auch die SS-Wachmannschaften des KZ Mauthausen oder auch eine dazugehörige Fahrzeugwerkstätte in Enns, bei der ein Niederländer 1944/45 fünf Monate lang als Chauffeur arbeitete (ÖVF 314). Noch länger war ein Mann aus Nizza als LKW-Chauffeur für Häftlingstransporte im Raum Steyr – Linz – Mauthausen unterwegs, laut Foto des Uniformierten zumindest zeitweise in Wehrmachts-Diensten. Dem Akt liegen auch Fotos einer Gruppe entsprechender Chauffeure sowie der verwendeten Fahrzeuge bei.

Trotzdem wurde der Mann wohl nicht zu Unrecht nach 1945 von französischen Instanzen (und auch vom ÖVF) als Zwangsarbeiter anerkannt (ÖVF 80720), auch wenn in diesen und weiteren vergleichbaren Fällen die Trennlinie von „Opfern“ und „TäterInnen“ zu verschwimmen scheint. (Vgl. dazu auch etwa oben, S. 341 zu Bediensteten im Kontext der Hartheimer „Euthanasie“-Morde, weiters etwa zu einem tschechischen Fahrdienstleiter in Mauthausen – vgl. Prüfprotokoll zu Fall CZ 49446, etc.). Gerade hier gäbe es genügend Stoff für umfassende ethische, theologische bzw. juristische Erörterungen, deren Fallstricke im

⁵²⁵ Dem Akt ÖVF 73605 liegt neben dem offenbar authentischen Wiener Dokument vom 9.6.1944 auch ein vermutlich mit der von ihr selbst plausibel geschilderten Flucht Anfang 1945 zusammenhängendes Dokument mit „Absender“ und Rundstempel derselben Dienststelle mit Datum „Spittal, den 6. Oktober 1945“ [!] bei, dessen Analyse hier zu weit führen würde.

ÖVF-Kontext aber meist durch Heranziehung formaler Präzedenzentscheidungen, wie eben jeweils „einheimischer“ Behörden bzw. Verbände, möglichst umgangen wurden.

Ein sehr komplexer Unterbereich des Themenkomplexes „Wehrmacht und Zwangsarbeit“ sind **Deserteure bzw. auch Deserteurinnen**: Hier geht es nicht nur um die „klassischen“ Fälle, wie zuletzt von einer ForscherInnengruppe um Walter Manoschek erforscht⁵²⁶, sondern um eine Palette von Sachverhalten, die schwer kategorisier- und abgrenzbar ist.

Eine 1925 geborene Wienerin, deren Vater 1940 offenbar in Hartheim ermordet wurde⁵²⁷, wurde im April 1944 als Telefonistin bzw. „Luftnachrichtenhelferin“ dem Wiener „Luftgaukommando XVII“ zugewiesen (vermutlich Strafe dafür, dass sie bei ihrer vorherigen Arbeit einige Male zu spät gekommen war). Laut „Dienstzeitbestätigung“ des Staatsarchivs von 1988 sei sie dort bis Kriegsende gewesen, über Inhaftierung lägen keine Unterlagen vor. In Wahrheit war sie im Herbst 1944 in Wien „untergetaucht“, wurde laut Meldevermerken am 1.11. im Polizeigefängnis inhaftiert, dann am 21.11.1944 „von Feldgericht“ eingeliefert ins Gerichtsgefängnis Schiffamtsgasse, wo sie nach einem halben Jahr Innendienstarbeiten erst im April 1945 befreit wurde. Laut Selbstverständnis und laut diversen Behörden vor und nach Kriegsende war sie „Deserteur“ (was wohl den Sammelbegriff „DeserteurIn“ rechtfertigt, auch wenn MilitärrechtsexpertInnen da anderer Meinung sein könnten) (ÖVF 82247).

Die Geschichte des behördlichen Umganges mit ihrem Schicksal entspricht den bei vielen männlichen Opfern der NS-Militärjustiz zu findenden Vorgängen: Ablehnungen seitens der Opferfürsorge des Amtes der Wiener Landesregierung wegen „unpolitischem“ Haftgrund 1965 und 1988, Nichtausstellung einer Strafregisterbescheinigung seitens des Innenministeriums 1998, da alle Verurteilungen durch „ausländische Militärgerichte“ vor 1965 laut Strafregistergesetz 1968 getilgt seien und die entsprechenden Unterlagen 1974 vernichtet worden seien, etc.

In anderen Fällen wurden „politische“ Gründe seitens der Opferfürsorge-Stellen eher berücksichtigt, so im Partisanen-Kontext; das führte dazu, dass eine damals vierzehnjährige

⁵²⁶ Mehrere der im Jahr 2000 noch lebenden Personen, deren Schicksale in der entsprechenden Publikation von 2003 geschildert wurden, erhielten nach Prüfung der Einzelfälle bzw. der im Buch wiedergegebenen biographischen Sachverhalte bei Vorliegen von ÖVF-relevanter Zwangsarbeit auf heute österreichischem Gebiet entsprechende Leistungen zuerkannt. Dazu kamen auch einige in jenem Buch nicht erwähnte Fälle, auch auf Umwegen an den ÖVF gelangte Anträge, wie etwa ÖVF 128578 im Kontext einer Veranstaltung im Linzer Arbeiterkammer-Festsaal, wo zufällig zugleich ein Sohn des Ex-Deserteurs und der Fondshistoriker waren.

⁵²⁷ Laut mit 2.11.1940 aus Münsingen verschicktem Schreiben der Landes-Pflegeanstalt Grafeneck sei der Betroffene (ein 1904 geborener Wiener) am 25.10.1940 „auf Grund einer ministeriellen Verfügung gemäß Weisung des Landesverteidigungskommissars“ dorthin verlegt worden, und dort „plötzlich und unerwartet am 1. November 1940 an einer Wundinfektion mit anschließender Blutvergiftung verstorben“ – eine übliche Verschleierung für Morde im Schloss Hartheim (mehr dazu etwa unten, S. 673f.).

Kärntner Slowenin bzw. slowenische Kärntnerin, die von Jänner 1945 bis Kriegsende in Klagenfurter Gestapohaft war, als „Kriegsinvalide“ anerkannt wurde, bzw. (sicher zu Recht) einen entsprechenden „Schwerkriegsbeschädigtenausweis“ ausgestellt bekam (ÖVF 27876); auch hier eben ein nicht unbedingt zu erwartender quasi-militärischer Kontext.

Aus Sicht des für den ÖVF zentralen Aspektes entsprechender Zwangsarbeit auf heute österreichischem Gebiet „typischer“ sind da freilich jene rund 15 männlichen „Fahnenflüchtigen“ unter den ÖVF-Fällen, die nach einem Militärgerichtsurteil etwa in Wien „als Minensucher in Verwendung standen“ (wie eine gerichtliche Bestätigung vom Mai 1945 bei ÖVF 128578 nachwies; dieser besonders gut dokumentierte Fall wurde nie wissenschaftlich erfasst, da der Betroffene schon 2001 verstarb). Unter den „DeserteurInnen“-Fällen sind auch einzelne, die untertauchen konnten (wie etwa ÖVF 137311, analog zu untergetauchten „nichtarischen“ Landsleuten als „U-Boote“ betrachtet; unter ÖVF-Anträgen gab es übrigens auch mindestens einen aus NS-Sicht „nichtarischen“ Wehrmachtssoldaten⁵²⁸).

An anderer Stelle werden hier auch Spielarten der „Wehrdienstverweigerung“ bzw. „Wehrkraftzersetzung“ bei Zeug(inn)en Jehovas (S. 169, 316, 511, 513, 531 und 534) oder Adventistinnen (S. 26) erwähnt: Auch da konnte es zu ÖVF-relevanten Sachverhalten kommen, wie eine Durchsicht rund 20 entsprechender Fälle zeigt. Dort und auch bei anderen Personen (damaliger) verschiedener Nationalität bzw. Ethnizität konnte es zu verschiedenen Abläufen kommen, die dann für den ÖVF relevant waren: sei es Haft samt Zwangsarbeit oder sonstige Zwangsarbeit mit anschließender Wehrmachtszeit.

Sonderfälle sind die mindestens 20 bei provisorischer Durchsicht identifizierbaren Fälle mit Einsätzen in diversen „Strafkompanien“; entsprechende Tätigkeiten außerhalb Österreichs waren zwar für die Gesamtbeurteilung der Fälle wichtig bzw. sind natürlich historisch interessant, aber eben in mehrfacher Hinsicht keine „Zwangsarbeit“ im ÖVF-Sinne; Zahlungen erfolgten, wenn überhaupt, auch da höchstens für dem ÖVF-Gesetz entsprechende Sachverhalte auf heute österreichischem Gebiet.

Ein moslemisch-bosnischer NDH-Soldat, der offenbar von der Wehrmacht bzw. allenfalls von der Waffen-SS übernommen worden war, kam nach Desertion u.a. in das AEL Oberlanzendorf, war dann wieder Soldat, konnte dann aber erfolgreich untertauchen (ÖVF 66411; vorher war er offenbar schon 1941/42 ziviler Zwangsarbeiter in Aachen).

⁵²⁸ ÖVF 102307, vor dem ÖVF-Stichtag verstorben, aber auch sonst ohne Zwangsarbeit im Sinne des ÖVF-Gesetzes; in diesem quasi doppelt abgelehnten Akt trotzdem auch hinsichtlich der Nachkriegszeit interessante Schilderungen der Witwe, etwa über das „Bergeamt“ bzw. Vorgänge in den Frühphasen der „Restitution“ und antisemitische Ressentiments nach 1945.

Wehrdienstverweigerung konnte auch bei „ausländischen“ Personen in Wehrmacht Kontext zu ÖVF-relevanter Zwangsarbeit führen, indirekt aber auch bei Soldaten „verbündeter“ Armeen, so mehrfach bei Staatsangehörigen Italiens, Kroatiens oder Ungarns diverser Ethnizität, wobei hier etliche „Kombinationen“ vorkommen.

Ersteres betraf etwa Tschechen, Slowaken oder Slowenen, die sich weigerten, der Wehrmacht oder der SS (bzw. der Waffen-SS) beizutreten: Protektoratsangehörige bzw. Wiener Tschechen wurden dann oft zur Technischen Nothilfe eingezogen (mehr dazu im nächsten Kapitel), ein Slowake kam deshalb vom Stalag Kaisersteinbruch ins AEL Oberlanzendorf (so ÖVF 144496), ein Slowene (ÖVF 35095) aus Begunje-Haft ins Salzburger Lager Aighof, von wo aus er zu einer Tischlerei arbeiten gehen musste.

ÖVF-relevante Verfolgungen aus dem Kontext zumindest zeitweise „verbündeter“ Staaten betrafen etwa Italiener wie im Fall ÖVF 121045 (vgl. auch unten, S. 509f. zum Garsten-Fall ÖVF 110513), Deserteure des NDH-Staates (in Fällen wie ÖVF 36525, 103917 und 123095 junge Männer offenbar eher kroatischer Ethnizität, von denen zwei im April 1945 knapp dem Massaker im Zuchthaus Stein entgingen, vgl. Kapitel 6.2.) oder Verweigerer ungarischen Wehrdienstes, wie einen slowakischer Gegner des Pfeilkreuzler-Regimes, der deshalb im Oktober 1944 mit einer Gruppe jüdischer Landsleute beim Südostwallbau war (ÖVF 14853).

Hier weitere Beispiele aus der Bandbreite des Themas „Wehrmacht und Zwangsarbeit“, die Probleme entsprechender Kategorisierungen andeutend: Ein griechischer Marineoffizier wurde beim Versuch, 1942 zu den britischen Nahoststreitkräften zu flüchten, gefasst, von einem Militärgericht ausdrücklich nicht als Kriegsgefangener eingestuft, sondern erst so zum Tode verurteilt, dann aber von Mai 1943 bis 1945 im Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Wien Hardtmuthgasse⁵²⁹ inhaftiert (ÖVF 47539). „Eigentliche“ und „uneigentliche“ Kriegsgefangene, mehr oder minder eindeutige Zivilisten in Stalags (wie etwa slowakische Aufständische) oder auch „umgewandelte“ Kriegsgefangene wären hier ebenfalls ausführliche Kapitel wert; dazu gibt es jedenfalls hier mehrfach an anderen Stellen Hinweise. Ein französischer Dienstverpflichteter war eine Woche lang in Linz inhaftiert, weil er einem desertierten Wehrmachtsoffizier ähnlich sah (ÖVF 79662). Das „Kriegswehrmachtgefängnis“ in Brüssel (St. Gilles) kommt in einem Dokument für einen Belgier vor, der dann vom Polizeigegefängnis Louvain / Löwen aus im April 1944 zum offenbar speziell „verschärften“ Zwangseinsatz zum Wiener Leichtmetallwerk nach Siebenhirten musste (ÖVF 2258).

⁵²⁹ Diese Einrichtung, in der also auch „Ausländer“ waren, kommt in vielen ÖVF-Anträgen vor, kann aber leider hier das verdiente Kapitel nicht bekommen; vgl. etwa S. 532f. zu ÖVF 35362, S. 546 zu ÖVF 55374, S. 546f. zu ÖVF 104363, S. 156 zu ÖVF 130183, sowie mehrere hier ansonsten nicht erwähnte Fälle.

Ein Wiener half Deserteuren, und stellte einem Arzt die Wohnung zur Verfügung, um Soldaten zwecks Wehruntauglichkeit Beine zu brechen (ÖVF 81046, im Landesgericht Wien bis Kriegsende inhaftiert, auch das in den 1970er Jahren behördlicherseits nicht als „politischer“ Haftgrund anerkannt; inhaftierte „Selbstverstümmler“ unter den Antragstellern: ÖVF 137295 und ÖVF 137308). Die 1927 geborene Tochter eines oberösterreichischen Deserteurs war als Repressalie nach dessen erfolgreicher Flucht erst im Linzer Frauen-Polizeilager Kaplanhof, dann im Jugendgefängnis Hirtenberg (ÖVF 66986; ihre Mutter starb laut Auskunft der Polizeidirektion von 1946 in jenem „Gestapo-Lager Kaplanhof“⁵³⁰).

„Selbstverstümmelung“ kam aber auch bei ausländischen (zivilen) ZwangsarbeiterInnen vor: Ein Franzose verbrühte sich in einem Lager der Raffinerie Moosbierbaum absichtlich mit kochendem Wasser, um der schweren Arbeit zeitweise entgehen zu können; eine russische Ärztin bzw. Sanitäterin stellte das erfolgreich als Arbeitsunfall dar (ÖVF 156532).

In mehreren Fällen waren ÖVF-Antragsteller nach dem hier relevanten Sachverhalt gegen das NS-Regime kämpfende Angehörige alliierter Armeen⁵³¹. Es gäbe noch diverse Kombinationen von diverser Zwangsarbeit, verschiedenen Haftarten und Wehrdienst (auch in diversen Reihenfolgen), die in zumindest einigen Fällen den vom ÖVF-Gesetz gestellten Anforderungen entsprachen, was aber den Rahmen dieser Übersicht sprengen würde.

4.5.5 TN – Technische Nothilfe

Eine mit der „OT.“ in vieler Hinsicht vergleichbare Institution war damals die „Technische Nothilfe“, für die vor allem Anträge von drei Opfergruppen vorliegen: Tschechen, „halbjüdische“ Wiener und (selten) auch von als aus anderen Gründen als „wehrunwürdig“ oder auch als „asozial“ eingestuften Personen⁵³². Dies betrifft mindestens 48 ČRON-Anträge, davon 14 in Wien Geborene. Dazu kommen Anträge von rund 15 bis 20 in Österreich gebliebenen „autochthonen“ Tschechen sowie gut noch einmal so viele in NS-Diktion „halbjüdische“ Männer (Geburtsort ist da als Kriterium allerdings auch deshalb unzulänglich, da viele ČRON-Antragsteller zwar in Wien geboren, aber in Böhmen oder Mähren aufgewachsen und von dorther „totaleingesetzt“, umgekehrt aber auch einige außerhalb

⁵³⁰ Zum Gefangenenlager Kaplanhof (am 31.3.1945 durch Luftangriff zerstört) vgl. unten, S. 429, 439, 455 und 507 bzw. auch etwa Rafetseder 2004, S. 525

⁵³¹ Einige solcher Fälle kommen hier an verschiedener Stelle vor, vgl. beispielsweise oben, S. 133f. zu ÖVF 101829, oben, S. 358 zu 103161 oder auch etwa einige Fälle im Kapitel 7.4.

⁵³² Vgl. dazu etwa Müller 2006

Österreichs Geborene trotzdem etwa in Wien aufwuchsen und von dort dienstverpflichtet wurden⁵³³). Eine größere Rolle spielen hier auch Leute aus den annektierten Gebieten „Nieder“- und „Oberdonau“: solche „Germanisierungsverweigerer“ machen gut die Hälfte jener 48 ČRON-Anträge aus, so etwa vier aus Břeclav oder drei aus Rapšach Gebürtige.

TN-Kommandos waren vielfach auch für Räumarbeiten nach Bombenangriffen zuständig, wie ein 1914 geborener, von NS-Instanzen als „Mischling 1. Grades“ eingestufte Wiener schildert, der 2001 als Australier starb (ÖVF 127049, im August 1940 als „wehrunwürdig“ eingestuft, TN-Tätigkeit vor allem 1943/44, dann bei Kriegsende „untergetaucht“).

Bei einem Tschechen wurde laut „Vorläufigem Musterungsausweis“ vom 7.1.1943 der „Entscheid über das Wehrdienstverhältnis [...] ausgesetzt“, woraufhin er zur TN notdienstverpflichtet wurde: Einsätze etwa in Lilienfeld, Linz (Bau einer Stromleitung), dann bis Kriegsende mehrere Monate lang in Baracken knapp außerhalb des KZ Ebensee, neben bzw. mit den KZ-Häftlingen im Rahmen des Einsatzkommandos „Zement“ tätig (CZ 8555 bzw. ÖVF 33582). Laut einem selbst nicht dort, sondern in Berlin dienstverpflichteten Wiener Tschechen waren rund 100 bis 200 „Tschechen“ für die TN in Ebensee tätig (ÖVF 20852, in Österreich geblieben); vermutlich meinte er damit die eigentlichen TN-Männer, sodass zu jener Zahl noch eine Reihe von Leuten hinzuzurechnen wären, die dort eigentlich als Firmenangestellte im TN-Rahmen arbeiteten. (Tschechische TN-Leute gab es laut Angaben der Antragslisten auch beim Südostwallbau ab Ende 1944, darunter sieben der eingangs erwähnten 48 ČRON-Anträge, wobei deren institutioneller Status noch zu klären wäre).

Laut plausiblen Eigenaussagen (samt Zeugen etc.) war nämlich auch ein anderer Wiener Tscheche von Juni 1943 bis Kriegsende im engeren Umfeld des KZ Ebensee im organisatorischen Rahmen der TN tätig, was aber in seinem Arbeitsbuch camoufliert ist (CZ 58416): Zuerst ab 1939 „normaler“ (für den ÖVF noch irrelevanter) Büroangestellter bei zwei Firmen bzw. dazwischen ein Jahr Vertragsangestellter der Heeresstandortverwaltung Wien, wird er am 6.9.1941 von der Wiener Sektfirma Mounier & Co. „beurlaubt zur Dienstleistung“, zwei Tage später ist er „Dienstverpflichtet, Hilfsarbeiter“ formell als „Gefolgschaftsmitglied“ der „Universale Hoch- und Tiefbau Aktiengesellschaft Hochbauten Guntramsdorf“, ab 15.3.1943 bei der „Baustelle: Montagehalle Strebersdorf“ (was wie ein

⁵³³ Sowohl als Geburtsort als auch in anderen Zusammenhängen spielen vereinzelt auch andere Orte eine Rolle, so bei einem in der Tschechoslowakei geborenen, dann aber aus „Oberdonau“ Dienstverpflichtetem (CZ 13553, später also wieder mehr oder weniger eindeutiger „Tscheche“): Als er mit 18 Ende 1943 zur Wehrmacht sollte, berief er sich erfolgreich auf sein Tschechentum, und war dann im Raum seiner damaligen Heimat als TN-Mann unterwegs, wo er, zumeist der Linzer Luftschutzpolizei zugeteilt, Leichen und Bomben-Blindgänger bergen musste, und letztere etwa auf Gasautos zur Munitionsanstalt Lambach zu begleiten hatte (also auch er eher nicht „besser“ dran als der durchschnittliche Wehrmachtssoldat).

neuer Dienstgeber vermerkt wird), dann ab 1.7.1943 laut neuem Eintrag nur Stempel der „Universale Hoch- und Tiefbau Aktiengesellschaft“ ohne Hinweis auf den Einsatzort Ebensee, als Art der Beschäftigung angeblich „kaufmännischer Angestellter“ anstatt „Hilfsarbeiter“, was bei näherer Betrachtung wohl erst knapp nach Kriegsende so eingetragen wurde, und mit seinen tatsächlichen Arbeitsumständen vermutlich nicht übereinstimmte.

Auch bei einem der anderen in Ebensee im TN-Rahmen eingesetzten Wiener Tschechen ist jener Einsatz während der NS-Zeit nicht direkt fassbar (CZ 46400, auch er später in Tschechien): Sein Verpflichtungsbescheid vom 8.3.1943 schickt ihn zu einer Schnellpressenfabrik nach Mödling. Am 7.5.1945 wird er vom „Führer des TN-Bereiches Donau, Oberabteilungsführer Dr. Ing. Schmitz“, aus Ebensee „zur TN-Heimatsdienststelle Wien entlassen“⁵³⁴, also bereits zwei Tage nach dortigem Einmarsch der US-Truppen (beim Hoheitszeichen des Rundstempels „Technische Nothilfe, Landesgruppe XVII, Donau“ ist das Hakenkreuz am Reichsadler noch erkennbar). Auch diese „Bestätigung“ bezog sich, wie eine Vielzahl anderer Dokumente (vgl. Kapitel 3.4.), auf die Entlassung aus der „Gemeinschaftsverpflegung“ („... ist gemeinschaftsverpflegt bis 7.5.45 und hat ab diesem Tage Anspruch auf die Lebensmittelkarten der Zivilbevölkerung. [...] Seife erhalten bis 30.4.45“ etc., „Mit Gebühren abgefunden bis 31.5.45“ (das meint vielleicht minimale Taggelder; anderen Tschechen zufolge wurde die dortige Tätigkeit nicht wirklich „entlohnt“, was kein Widerspruch zu allenfalls so verstandenen „Gebühren“ zu sein braucht).

Vermutlich wurde der letztgenannte Tscheche irgendwann zum „regulären“ TN-Mann, was bei anderen „wehrunwürdigen“ jungen Wienern (auch aus NS-Sicht mehreren „Halbjuden“) oft schon früher der Fall war: Ein später nach Tschechien emigrierter Wiener Tscheche wurde mit Wirkung vom 28.9.1940 „durch Verfügung des Polizeipräsidenten von Wien für Zwecke der Technischen Nothilfe [...] zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses einberufen“ (CZ 120803, „kurzfristig“ durchgestrichen, arbeitete etwa an Dammbauten in St. Veit an der Gölsen, im Mai 1943 offenbar mit „Beziehungen“ „entpflichtet“). Ein später in Wien gebliebener Wiener Tscheche wurde im August 1942 per eingeschrieben geschickter Postkarte zur Technischen Nothilfe berufen (ÖVF 109108⁵³⁵).

⁵³⁴ Zwar wäre es nahe liegend, dass der Vorgang nur im Namen jenes „Oberabteilungsführers der TN“ erfolgte; die Unterschrift heißt offenbar wirklich „Schmitz“ (ohne i.V.), schaut eher handgeschrieben als hektographiert aus, könnte aber trotzdem von jemand anderen gemacht worden sein; andererseits spricht die für hochrangige Nazis bei Kriegsende „günstige“ Lage Ebnesees dafür, dass Schmitz womöglich tatsächlich damals dort war, und sich zumindest mit den „einheimischen“ Tschechen gut stellen wollte.

⁵³⁵ In diesem Fall gab es vielleicht wirklich keinen anderen Bescheid als jene Postkarte mit rückseitiger „Aufforderung“ nach „Muster J“ (steht hier wohl nicht für „jüdisch“, gedruckt übrigens von der „Staatsdruckerei Wien“ – vgl. oben, S. 16f.). Beim Passus „Auf Grund der Notdienstverordnung“ etc. ist „durch Mitteilung des“ leer gelassen. Formell war wohl auch da der Wiener Polizeipräsident zuständig. Melden musste er sich am Sitz

Beim Akt eines anderen Wiener Tschechen (CZ 110879, also später Tschechien) ist die detaillierte Zeugliste beigelegt, mit Vermerken dreier Zeugkammern der Landesgruppe XVII (29.9.1942 bis 10.12.1943) und zweier Kammern der TN-Bezirksgruppe Oberdonau⁵³⁶ (12.9. und 19.11.1944); dort (abgesehen vom direkt Realienkundlichen) interessant, dass der Betroffene anscheinend nie „Wehrmachtsbinde“, „TN-Armbinden“ oder „TN-Ärmelstreifen“ bekommen hatte, auch offenbar nie Teile der „feldgrauen“, sondern nur Stücke der „blauen“ Bekleidung (Bluse und Arbeitsmütze).

Laut Aussage eines Betroffenen (ÖVF 20852) trugen „halbjüdische“ und „tschechische“ TN-Männer keine Hoheitsabzeichen, was auch einige Lücken in jener Zeugliste indirekt zu bestätigen scheinen. Allerdings zeigen Gruppenfotos im Falle eines anderen Wiener Tschechen (ÖVF 26849⁵³⁷) offenbar blaue TN-Uniformen mit normalen Hoheitszeichen, das war also wohl uneinheitlich. Für „schlechteren“ Status jener in ÖVF-Anträgen zu findenden TN-Männer spricht zumindest die sehr lückenhafte Ausfüllung der „Soldbücher“, so in Fällen wie CZ 110879 oder ÖVF 21238 (weder Erkennungsmarken-Nummer noch Vermerk von Blutgruppe oder Gasmaskengröße, meist keine Einträge für „neuen Dienstgrad“⁵³⁸, etc.). Einige dieser TN-Männer kamen wegen der Uniformen in sowjetische Kriegsgefangenschaft, so der Wiener Tscheche im Fall ÖVF 74407, laut Abteilung Kriegsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs September 1942 bis Kriegsende „ununterbrochene Dienstleistung Techn. Nothilfe“, dann bis 16.6.1945 Kriegsgefangenschaft⁵³⁹ (laut späterer Aufstellung einer Versicherungsanstalt liefen Oktober 1942 bis Juni 1945 als ein Zeitraum unter „Kriegsdienst, Gefangenschaft, usw.“). Auch er war davor im engeren Kontext des KZ Ebensee beim dortigen „Kommando Zement“; in seinem Akt auch ein Zurückstellungsschein des Reichsarbeitsdienstes, dazu der bei diesen TN-Fällen zumeist beiliegende „Vorläufige Musterungsausweis“, demzufolge der „Entscheid über das Wehrdienstverhältnis [...] ausgesetzt“ werde. Derartige Entscheide wurden später vom Österreichischen Staatsarchiv

der TN-Landesgruppe XVII/Donau, Wien I, Gauermanngasse 4 (dort war auch laut Wiener Telefonbuch 1941 Sitz jener Landesgruppe, damals bereits mit 19 Wiener Ortsgruppen, die beachtliche TN-Struktur dort völlig eigenständig, ohne Hinweis auf andere Behörde, aufscheinend).

⁵³⁶ Deren Sitz war in Linz, Landstraße 21, im Bereich des heutigen Passage-Kaufhauses (die dortige „Bezirksgruppe Oberdonau“ im Linzer Telefonbuch 1942 einziger TN-Eintrag neben TN Linz, Rathausgasse; „Führer“ jener „Bezirksgruppe“ war offenbar kein „Hiesiger“: Oberingenieur Jean Lohmar).

⁵³⁷ Jenem Akt liegen elf Kopien von Fotos aus dem damaligen TN-Bereich bei, von denen eines im Kontext eines (ohne ÖVF-Kontakt durchgeführten) Interviews mit einem anderen Antragsteller veröffentlicht wurde.

⁵³⁸ Von Ausnahmen abgesehen: ein Wiener Tscheche war am Ende „Unterwachtmeister der TN.“, was so aber nur auf der abschließenden Dienstzeitbescheinigung steht (ÖVF 20852, dort fehlt leider das Soldbuch).

⁵³⁹ Der Betroffene (in Wien verbliebener „autochthoner“ Tscheche bzw. eben Wiener) erbat sich 1970 eine Dienstzeitbestätigung. „Da das Kriegsarchiv in Ihrem Fall keine bzw. nicht ausreichende Personalunterlagen besaß, mussten für die Bestätigung Ihrer Dienstzeit die von Ihnen eingereichten 5 Beweisunterlagen einbehalten werden; sie werden hier dauernd verwahrt, stehen jedoch für Einsichtnahme oder Kopierung jederzeit zur Verfügung“ – so ein formularartiges Schreiben (mit wahlweise Ein- oder Mehrzahl bezüglich der Unterlagen); diese Art von etwas gewaltsamer „Bestandsbildung“ war im Kriegsarchiv damals also nichts Ungewöhnliches.

(Abteilung Kriegsarchiv) so interpretiert, dass der Betroffene „nach erfolgter Musterung wegen Wehrunwürdigkeit zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen“ worden sei (so eine Auskunft von 1961 mit Bezug auf die formelle „Aussetzung“ der „Entscheidung über das Wehrdienstverhältnis“ von 1942 im Fall ÖVF 20852).

Ein aus NS-Sicht „halbjüdischer“ „T.N.-Mann“ (ÖVF 21238) erhielt im März 1943 ein „Soldbuch, zugleich Personalausweis“ der TN-Landesgruppe XVII. Er war bei der Anker-Brotfabrik in Wien, am (beschlagnahmten) Rothschild-Anwesen in Reichenau an der Rax, im Sommer 1944 am Flugplatz Bad Vöslau (zugleich mit dem oben geschilderten Niederländer-Arbeitsbataillon), ab September 1944 in „Oberdonau“. Ein mit Wien, 24.10.1944 datierter „Musterungsbescheid der Technischen Nothilfe für Volkssturmaufgebot“, gestempelt TN-„Bezirksgruppe Ober-Donau“, bestätigte seine TN-Zugehörigkeit, was wohl heißt, dass er die TN-Einsätze weiter zu machen hatte. Das war vorerst die auch in anderen Anträgen vorkommende „Kupferaktion“⁵⁴⁰ (Austauschen der Kupferdrähte von Stromleitungen durch Aluminiumdrähte, neben dem „Entkupfern“ aber auch Herstellung neuer Zuleitungen, hier in Dienstzuteilung zur Kraftwerke Oberdonau AG, ihm zufolge ausdrücklich „OKA“, hier im Raum Haag am Hausruck), dann im Februar 1945 von Rottenbach aus mehrere Soforthilfe-Einsätze in Linz und Wels zur Instandsetzung von Stromleitungen und Bahnschienen nach Luftangriffen, dann noch von März bis Kriegsende Braunkohlenabbau im Raum Frankenburg.

Ein anderer Wiener TN-Mann (mit „jüdischer“ Mutter), der ebenfalls der OKA für die „Kupferaktion“ zugeteilt war, baute davor irgendwelche Dämme rund um die Papierfabrik Steyrermühl (Gemeinde Laakirchen), und arbeitete im Rahmen der TN von März 1945 bis Kriegsende im engeren Rahmen des KZ Mauthausen (wie die Ebenseer TN-Arbeiter nicht als KZ-Häftling, sondern eben als TN-Mann, ÖVF 78855, später Australier).

Ein Trupp mit rund 100 bis 120 Wiener Tschechen war für die TN bei Aufräumarbeiten in Berlin (auch während der Luftangriffe) tätig; mehrere entsprechende Dokumente gibt es im Fall ÖVF 20852, so „Marschbefehl für Berlin“: er habe am 4.3.1943 „in der Technischen Nothilfe Kaserne, Lerchenfelderstrasse Nr. 1 marschmässig gerüstet gestellt zu sein“, Dokumente von „Klinik der Deutschen Polizei für Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde“ und „Polizeisanitätsstelle“ Berlin, Zeichen dafür, dass die TN im Machtbereich Himmlers war. (Laut Handbuch Reichsgau Wien 1944 war das „Reichsamt Technische Nothilfe“ mit Stand Ende 1943 „nachgeordnete Dienststelle“ des „Reichsführers SS und Chefs der Deutschen

⁵⁴⁰ Im Rahmen dieser Kupferaktion gab es auch etwa Arbeitseinsätze von Wiener Landesgerichtshäftlingen (so ein politisch Verfolgter Niederösterreicher im Fall ÖVF 102555).

Polizei im Reichsministerium des Innern“⁵⁴¹; laut Gesetz vom 25.3.1939 unterstehe „die TN als technische Hilfspolizei dem Reichsminister des Innern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts“, neben „technischer Hilfeleistung bei der Bekämpfung öffentlicher Notstände“ auch mit „Aufgaben der Landesverteidigung und des Luftschutzes“ befasst).

Der Betroffene aus Fall ÖVF 20852 war laut „Dienstzeitbescheinigung“ ab 15.1.1943 „durch Verfügung des Polizeipräsidenten in Wien für Zwecke der Technischen Nothilfe [...] zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses einberufen“, aber am 5.8.1943 „entlassen worden. Die Entlassung erfolgte wegen Entpflichtung aus dem Notdienst (Dienstuntauglichkeit).“ Eine solche Bestätigung von 1943 gibt es auch im Fall CZ 120803, nach dreijähriger Arbeit für die TN.

Häufiger war jedoch Beendigung entsprechender Tätigkeit bei Kriegsende, sei es zwei Tage nach Einmarsch der US-Truppen in Ebensee, wie im erwähnten Fall CZ 46400, oder auch zwei Tage davor in Linz, wie bei einem dort im Luftschutzstollenbau eingesetzten anderen Wiener Tschechen (CZ 59472); der war übrigens (keineswegs als Einziger) vorübergehend auch in Gestapohaft, und zwar vom 15.4. bis 8.5.1944 wegen „Verlassen des Arbeitsplatzes“.

4.5.6. Spezielle „Beamtenzwangsarbeit“: „branchenfremde“ Dienstverpflichtungen französischer „agents“

Ein kaum bekannter Randaspekt des NS-„Ausländereinsatzes“ sind westeuropäische Beamte, die mehrfach gezielt gruppenweise zum „Reichseinsatz“ geschickt wurden. Höchstens einzelne von ihnen hatten dann als auch hier quasi-beamtete Uniformträger Armschleifen mit der Aufschrift „Ausländereinsatz“⁵⁴², so eventuell (aber nicht sicher) ein Hilfsbediensteter einer südfranzösischen Stadtkasse, der vom August 1943 bis Kriegsende in einer Baracke des Gemeinschaftslagers der Grazer Verkehrsbetriebe in der Steyrergasse 114 logierte, und auch entsprechend arbeitete (ÖVF 110714). Seine genaue Tätigkeit ist leider nicht vermerkt, vielleicht war er wirklich Schaffner mit so einer Armschleife, wie eine 1923 geborene

⁵⁴¹ Der Machtbereich Himmlers war allerdings in besonderem Maß Gegenstand laufender struktureller Änderungen und gleichzeitiger Mehrdeutigkeiten, die auch für jeweils gleiche Zeitpunkte etwa beim Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess verschiedene Interpretationen „tatsächlicher“ Strukturen zuließen; dazu etwa kurz Rafetseder 2001, S. 1215-1220 (bzw. auch Handbuch Reichsgau Wien 1944, Teil I, S. 19-24).

⁵⁴² Vgl. Rafetseder 2001, S. 1108: „Schnellbrief“ der Gestapo Linz vom 31.7.1943 an den Linzer Polizeipräsidenten und andere Exekutivinstanzen, jene Ärmelstreifen für „ausländische Arbeitskräfte [...] in Uniform oder uniformähnlicher Kleidung“, wie eben bei Verkehrsbetrieben, verordnend; dabei dürfe aber nicht das deutsche Hoheitszeichen aufscheinen, was bisher „in der Regel übersehen worden sei“; die Anordnung sei den Betroffenen in einer Weise nahe zu bringen, die „auf keinen Fall diffamierend wirken soll und darf“.

Tschechin, die ab Oktober 1943 in einer Potsdamer Käsefabrik Hilfsarbeiterin, dann ab August 1944 bis Mai 1945 für die Linzer ESG Straßenbahn-Schaffnerin war (CZ 99183), oder ein Landsmann von ihr, der nach anderen Arbeiten und AEL-Haft in Reichenau für die Stadtwerke Innsbruck als Schaffner der Nordkettenbahn fungierte (CZ 11499).

Jener Franzose war einer von 13 Finanzbediensteten (zumeist „auxiliaires“) auf der „2ème LISTE DES AGENTS DU TRESOR APPELES AU SERVICE DU TRAVAIL OBLIGATOIRE EN ALLEMAGNE“, am 13.10.1943 erstellt von der Trésorerie Générale des Bouches du Rhone in Marseille, die auf 13 verschiedene Orte verteilt wurden, davon sieben österreichische, wobei nur in Einzelfällen konkrete Hinweise auf Firmen zu finden sind, die genannten Lager aber durchwegs auf industriellen Einsatz hindeuten: Graz, Judenburg (Lager Liechtenstein: Gemeinschaftslager für verschiedene Firmen), Linz⁵⁴³, Wien – Schwechat – Ost (das betraf Fall ÖVF 4654 bzw. die Heinkelwerke in Heidfeld bzw. im Raum des jetzigen Flughafens Schwechat), Wien – Lager Nordpol (das war vor allem für die Floridsdorfer Lokomotivfabrik), Gratkorn („Papier- und Zeltfabriken“ meint wohl die Zellwollefabrik) und Berndorf (Berndorf I, Leobersdorferstraße: offenbar musste der bei Krupp arbeiten), außerdem Orte in Ruhrgebiet, Schlesien, Sachsen und Thüringen (so Zella-Mehlis, wo der Betroffene offenbar im selben Lager wie Marcel Callo⁵⁴⁴ war). Jener Liste ist im Fall ÖVF 110714 ein ausführliches Merkblatt mit Verhaltensregeln für die „agents des Services du Trésor“ beigelegt, „qui ont été appelés au Service du travail obligatoire en Allemagne“, wo viele patriotische Phrasen über nationalen Stolz etc. zu finden sind.

Bereits im Jahr davor, im Dezember 1942, wurden mindestens 42 Bedienstete der staatlichen französischen Eisenbahnen aus der „Région Sud-Est“ zum „Reichseinsatz“ geschickt: Jene „LISTE D’AGENTS DESIGNES POUR ALLER TRAVAILLER en Allemagne⁵⁴⁵“ wurde angelegt gemäß den Anweisungen, die der S.N.C.F. vom Staatssekretär für „Production Industrielle et aux Communications“ des Pétain-Regimes erteilt wurden (natürlich nicht ohne Zutun deutscher Stellen⁵⁴⁶). Einer jener 42 war ein südostfranzösischer Eisenbahner (ÖVF 81511), der laut Dokumenten der Eisenwerke Oberdonau ab 28.1.1943 in Linz als dortiger Hilfsarbeiter war, unterbrochen von dreimonatigem Einsatz beim Südostwallbau im Raum

⁵⁴³ Dort in Lager 23, einem Wohnlager der Eisenwerke Oberdonau in der Wahringerstraße, vgl. Rafetseder 2001, S. 1268

⁵⁴⁴ Vgl. oben, Anm. 293, 436 und 455 bzw. S. 342f.

⁵⁴⁵ Mag sein, dass der Wechsel von Versalien auf Normaldruck ein kleiner Akt des Widerstandes war

⁵⁴⁶ Vgl. etwa Rafetseder 2001, S. 1207 über ein „Abkommen“ deutscher Instanzen mit Jean Bichelonne, dem französischen Staatssekretär für industrielle Erzeugung, vom September 1943; das waren alles faktisch erfüllte Forderungen von NS-Behörden, die notdürftig als Verträge „kostümiert“ wurden (auch wenn Marschall Pétain das womöglich selbst anders gesehen haben mag).

Frankenau. Zuerst war er laut Schichtkontrollkarte vor allem in der „Abteilung Ofenbau“, nach Rückkehr von der Schanzarbeit ab 3.4.1945 einen Monat lang in der „Bau-Kolonne K“. Diese Beamtengruppen waren also „branchenfremd“ zwangseingesetzt, während es in den beiden im Folgenden erwähnten Bereichen sehr wohl Versetzungen „öffentlich Bediensteter“ etwa aus den Niederlanden zum „Reichseinsatz“ in gleicher Tätigkeit kommen konnte. Transferierungen jener Art sind im Gesamtkontext des „Ausländereinsatzes“ natürlich nur eine „Randerscheinung“ „besser gestellter“ Gruppen; für die Be- bzw. Umschreibung historischer Phänomene sind aber eben auch Randbereiche von spezieller Bedeutung.

4.5.7 Reichsbahn und andere Verkehrsbetriebe als DienstgeberInnen – Öffentlicher Verkehr als Teil der Lebenswelt

Reichsbahnbedienstete wurden hier bereits mehrfach erwähnt, so eine Polin, deren Arbeit für die Bahn im Raum Villach mit drei Schwangerschaften bzw. Geburten auf teils tragische Weise verknüpft war⁵⁴⁷. Ein für die Bahn im Raum Wien arbeitender Franzose blieb nach zwei Arbeitsunfällen wegen langer Verweigerung ärztlicher Versorgung lebenslanglich schwer behindert (ÖVF 924). Viele Reichsbahnarbeiter waren in Gefängnissen oder im AEL inhaftiert; umgekehrt war das AEL Linz-Schörgenhub in den Augen eines dort inhaftierten Russen nicht ganz zu unrecht ein „Straflager der österreichischen Eisenbahnbehörde“, weil die dort von der Gestapo Inhaftierten faktisch meist für die Reichsbahn arbeiteten (mehr dazu in Kapitel 5.2.). Auch zum Thema „Reichsbahn“ gibt es eine Fülle diverser Materialien in ÖVF-Anträgen, von denen hier nur einige Beispiele geboten werden können.

Als Beispiel für eine Dienststelle sei Maria Lanzendorf genannt, vor allem wegen der räumlichen Nähe zum AEL Oberlanzendorf interessant. Die Nähe des AEL war jenen Bahnarbeitern jedenfalls bewusst, ebenso wie der jungen Ukrainerin, die in der ebenfalls nahe gelegenen „Ersten Wiener Filzfabrik“ arbeitete (ÖVF 146765, untergebracht im Lager Achau, später Griechin). Im Juni 1943 füllte Pater Balduin Keller mindestens fünfmal das Formular „Anmeldung bei der polizeilichen Meldebehörde“ für durchwegs 1922 geborene Franzosen aus, nicht als Mieter oder Untermieter, sondern „Schlafstelle bei Klostergebäude“⁵⁴⁸ in „Maria

⁵⁴⁷ Vgl. oben, S. 200 und 284 zu Fall ÖVF 128101 (später Großbritannien)

⁵⁴⁸ Die daneben befindliche Wallfahrtskirche Maria Lanzendorf wurde von einem oben erwähnten Niederländer mit Tarnanstrich versehen (ÖVF 148163, vgl. oben, S. 218), außerdem taucht jener Ort auch im Kontext anderer ArbeitgeberInnen wie „Wayss & Freytag-Baustelle“ oder Landwirten auf (bei letzteren ist aber die Abgrenzung zum Weinviertlerischen Lanzendorf nicht immer möglich, vgl. unten, S. 457, Anm. 678).

Lanzendorf“ (so beiliegend im Fall ÖVF 2635, betraf im gleichen Monat auch zumindest ÖVF 4111, 20608, 20928 und 120946). Dazu kam im August 1943 mindestens ein Landsmann (ÖVF 157812). Laut „Dienstausweis“ waren das „Ausländer“, Zusatz „Franz. Zivilarbeiter“ (Ostarbeiter, Pole und Protektoratsangehöriger gestrichen); zuständig war die Bahnmeisterei Aspangbahnhof. Zumindest der Erstgenannte war dort wohl nie in schicker Uniform unterwegs, da „Bahnunterhaltungsarbeiter“. Nach Arbeitsunfall und Scharlach blieben ihm als Dauererinnerung an Maria Lanzendorf Schäden an Rücken und Herz.

Im Jänner 1945 kamen zwei Niederländer zur selben Dienststelle, geboren 1925 und 1928 (ÖVF 46455 und ÖVF 35793), der jüngere damals erst sechzehneinhalb Jahre alt. Auch für ihn sind immerhin vom 24.1. bis 31.3.1945 Versicherungszeiten bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahner vorgemerkt.

Ein in Amsterdam geborener Belgier war zwar nicht in jener Dienststelle, sondern im daneben gelegenen AEL, aber auch er hatte mit der Reichsbahn zu tun: „Der Kommandeur der Sicherheitspolizei in Wien, Morzinplatz 4“ (so gedruckter Briefkopf, maschinschriftlich ergänzt „Arb.Erz.Lager Oberlanzendorf“) bescheinigte ihm am 23.3.1945 (also knapp vor Ankunft der Sowjettruppen), er sei „aus dem hiesigen Lager entlassen und begibt sich auf kürzestem Wege zu seinem alten Arbeitsplatz in Pernitz. Ich bitte denselben ungehindert auf der Reichsbahn fahren zu lassen“ (ÖVF 35777). Einen ähnlichen „Reiseausweis“ stellte im Mai 1944 der Lagerleiter des „Straflagers Weisse“ für einen Österreicher aus⁵⁴⁹:

„Dem Genannten wurde eine Fahrkarte für die Fahrt von Uttendorf nach Bernau am Chiemsee mit Schnellzugszuschlag von Zell am See-Salzburg ausgehändigt. Die Fahrkosten im Betrage von RM 8,70 sind an Hauptwachmeister Joh. Wildenauer, Straflager Weisse zurückzuerstatten. Es wird gebeten, den genannten Gefangenen nach Bernau am Chiemsee unbehindert, allein und ohne Aufsicht reisen zu lassen.“

Dass nicht nur Häftlinge solche Bescheinigungen brauchen konnten, zeigt ein im Mai 1944 von einem Linzer Fabriksinhaber⁵⁵⁰ ausgestellter Zettel: „Bestätige hiemit, dass H[err] [...] bei mir in Pichling beschäftigt ist und jeden Tag die Bahn Linz – Pichling und zurück benützen muss“; als Betreff ist offenbar die Nummer eines Reichsbahn-Fahrausweises angeführt. In öffentlichen Verkehrsmitteln musste man damals nicht nur mit „Fahrschein-“, sondern auch mit Ausweiskontrollen rechnen. Die fürs erste Halbjahr 1944 überlieferte Quelle für Oberlanzendorf-Einweisungen aus Wien zeigt bei Abgleichung mit entsprechenden ÖVF-

⁵⁴⁹ ÖVF 35362, mehr dazu unten, S. 532f.

⁵⁵⁰ Fall CZ 7873, „Ing. Josef Czekal, vormals Ing. Hermann Jellinek & Co., Zahnräder- u. Metallwarenfabrik, Auto- und Motorradbestandteile, Linz a. D., Humboldtstraße Nr. 48“, in Pichling irgendeine weder im Telefonbuch 1942 noch im Industrie-Compass 1943/44 genannte Außenstelle, vielleicht vorsorglich Verlagerung vor Beginn der in Linz erst im Juni 1944 einsetzenden Luftangriffe (außerdem darf man von solchen Quellen aus mehreren Gründen keine detaillierte Bestandsaufnahme aller Firmenstandorte erwarten)

Anträgen, dass neben aus damaliger behördlicher Sicht formal unzureichenden Papieren bzw. „echter“ Flucht oder Urlaubsüberschreitungen auch willkürliche Motive dazu führen konnten, dass „Ausländer“ aus dem Zug geholt und von irgendwelchen Gendarmerieposten via Gestapo in ein AEL geschickt wurden. Besonders „fleißig“ waren da Weinviertler Gendarmerieposten wie Mistelbach und Wolkersdorf.⁵⁵¹

Auch bei der Reichsbahn konnte es relativ „gehobenere“ Tätigkeiten für „Ausländer“ geben, was aus ÖVF-Sicht nicht unbedingt gegen den „Zwangscharakter“ sprach: So wurde ein polnischer Bahnbediensteter (in München geboren und dort bis 1920 aufgewachsen, dann in Posen) 1939 samt Familie aus dem „Warthegau“ vertrieben und ins „Generalgouvernement“ versetzt, wo er bis Oktober 1944 „Oberbahnverwalter bei Ostbahndirektion Warschau“ war (dem Akt beiliegend: deutsch-polnischer „Fragebogen über die persönlichen Verhältnisse eines nichtdeutschen Eisenbahners der Ostbahn“). Am 3.11.1944 stellte das Linzer Arbeitsamt dem „staatenlosen Polen“ ein Arbeitsbuch aus, laut dem er im Reichsbahnlager I in Linz-Kleinmünchen wohnte, und zur „Fahrdienstleitereinschulung“ dem Bahnhof Enns zugeteilt war (PL 684862 ist seine 1937 geborene Tochter, die mit Mutter und einer Schwester jeweils mitdeportiert wurde, mehr dazu oben, S. 37 und 225).

Im selben Kleinmünchener Lager (davor auch am Bahnhof Neumarkt-Kallham) war aber auch eine 1929 geborene Russin, die als 15-Jährige Kohlewaggons entladen musste, wegen Zurückweisung einer sexuellen Belästigung bewusstlos geschlagen wurde, und auch sonst nur bedingt mit einem „Fahrdienstleiter“ und dessen Familie auf einen Nenner zu bringen ist. Die Bandbreite ist eben auch hier enorm: Eine 1919 geborene Polin wurde mit viermonatiger Tochter Ende 1944 nach Linz deportiert („Dienstausweises“ der „Deutschen Reichsbahn“), wo das Kind in jenem Reichsbahnlager I starb (ÖVF 125200, später USA); eine als Schwangere herdeportierte Westukrainerin war im selben Lager ab Juni 1943 Dolmetscherin, und wurde im Oktober 1943 offiziell vom Linzer Arbeitsamt wegen der Schwangerschaft „in die Heimat“ zurückgeschickt, während des Deutschen nicht mächtige Schicksalsgenossinnen vielfach Zwangsabtreibungen unterzogen wurden (ÖVF 46963, vgl. oben, S. 268 und 276).

In mehreren Fällen sind auch Kopien damaliger Fahrkarten oder Fahrausweise beigelegt, die keineswegs nur die Reichsbahn, sondern auch andere Gesellschaften betreffen: Die Palette umfasst etwa „Transportausweise“ polnischer LandarbeiterInnen (so im Fall PL 594120, vgl. S. 191f. und 263), Straßenbahn-Monatskarten der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft (so bei einem Franzosen im Fall ÖVF 66873 für Oktober 1943,

⁵⁵¹ Vgl. unten, S. 432 bzw. auch etwa unten, S. 474 zu einer Verhaftung auf der Fahrt Wien – Stuttgart, die zu Haft im AEL Reichenau führte (ÖVF 35776)

untergebracht im Lager 53, also offenbar bedienstet bei den Göringwerken), aber auch etwa der „Stadtwerke der Hauptstadt der Bewegung München, Verkehrsbetriebe“ (ÖVF 35563).

Die Nachweissuche machte hier oft besondere Probleme: So waren viele auf österreichisches Gebiet bezogene Unterlagen in einem Archiv im bayrischen Rosenheim; das konnte dann so ausschauen, dass bei einem Litauer⁵⁵² laut Steiermärkischer Gebietskrankenkasse eindeutig österreichische Versicherungszeiten zu jener Zeit erworben wurden (der Einsatz wurde auch von einem litauischen Gericht mit Zeugenaussagen bestätigt); trotzdem fand die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen keine Belege (ÖVF 21078).

4.5.8 Reichspost als Dienstgeberin – Post als Teil der Lebenswelt

„Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf. Folgende Anordnungen sind beim Schriftverkehr mit Erziehungshäftlingen zu beachten: 1. Jeder Erziehungshäftling darf alle 4 Wochen eine Postkarte von seinen Angehörigen empfangen und an sie absenden. Die Karte muss gut lesbar mit Tinte geschrieben sein und darf höchstens 10 Zeilen enthalten. Lichtbilder dürfen als Postkarten nicht verwendet werden. 2. Pakete dürfen nicht geschickt werden. 3. Zeitungen dürfen von den Angehörigen nicht zugesandt werden. Es ist jedoch gestattet, den Völkischen Beobachter für den Erziehungsgefangenen zu abonnieren und vom Verlag direkt an das Lager absenden zu lassen. Alle Post, die diesen Anforderungen nicht entspricht, geht an den Absender zurück. Ist kein Absender bekannt, so wird sie vernichtet. Der Lagerkommandant.“

So die Postkarte eines von März bis Mai 1942 im AEL inhaftierten Tschechen (CZ 6003), aus der sonst eher einheimischen Häftlingen vorbehaltenen Oberlanzendorf-Frühphase.⁵⁵³

Der Text jener Postkarte vom 13.4.1942 lautet, wie in etwa zu erwarten: „Liebe Eltern! Mir geht es gut. Hoffe desgleichen von Euch [...]“. Eine ähnliche Karte eines tschechischen „Erziehungshäftlings“ aus Oberlanzendorf vom Juni 1943 liegt im Fall CZ 9907 bei (ansonsten im schlesischen Görlitz „totaleingesetzt“, trotz relativ kurzer AEL-Haft aber trotzdem ÖVF-Fall bzw. richtiger: eine der erwähnten „Kreuzhochstufungen“ eines EVZ-„Ind“-Falles). Ein junger Wiener konnte noch mit Poststempel vom 7.3.1945 einen Brief auf „regulärem“ Weg aus dem AEL Oberlanzendorf an seine Mutter schicken⁵⁵⁴.

⁵⁵² Einer von rund 250 bis 300 zumindest zeitweise eher „nichtrussischen“ LitauerInnen bei ÖVF-Anträgen (wobei die „Einordnung“ in mehrfacher Hinsicht schwer, bzw. oft nicht wirklich in sinnvoller Weise möglich ist)

⁵⁵³ Den Völkischen Beobachter lasen auch einige der vielfach mehrsprachigen jüdischen UngarInnen im Lager Strasshof, was aber nicht als Zustimmung zu dessen Inhalten interpretiert werden darf: Daheim waren sie eher den Pester Lloyd gewöhnt, mehr dazu unten, S. 596; dem Reichspostminister unterstand übrigens laut Handbuch Reichsgau Wien auch die Staatsdruckerei, mehr dazu oben, S. 16f.

⁵⁵⁴ Kein ÖVF-Antrag (jene einheimischen „Erziehungshäftlinge“ sind hier unterrepräsentiert, vgl. unten, S. 465), sondern Kopie im Manuskript Prinz 2005/07

Jener Oberlanzendorf-Frühphase bzw. den auch später für „Einheimische“ zumindest zeitweise möglichen Bedingungen entsprach auch die Situation der Slowenen im frühen AEL Kraut, wo eben eine Postkarte einer slowenischen Mutter an ihren inhaftierten Sohn 1942 möglich war, natürlich mit ausdrücklichem „zensuriert“-Vermerk (ÖVF 143939). Ein 1941 in Kraut inhaftierter anderer Slowene erhielt dorthin eine Karte seiner Schwester (ÖVF 118902), dabei gibt es sogar slowenisch geschriebene Karten an das „A.E.L. Kraut-Seeboden“ (so im Fall ÖVF 66020 vom Juni 1942, später vermutlich im KZ Buchenwald).

Unter scheinbar vergleichbaren Bedingungen schrieb am 1.2.1945 ein Wiener Tscheche an die Mutter aus dem „Konzentrationslager Dachau 3K“ nach Wien, dabei den damals in Ebensee für die Technische Nothilfe zwangseingesetzten Bruder (CZ 46400) erwähnend. Die dortigen Anordnungen für den „Schriftverkehr mit Gefangenen“ waren ähnlich wie die oben erwähnten, nur ohne Erwähnung des „Völkischen Beobachters“. Der Inhalt ist dort ähnlich vorsichtig bzw. für heutige LeserInnen irreführend formuliert wie in mehreren vergleichbaren Dokumenten, die ÖVF-Anträgen beiliegen, etwa einem Brief aus dem „K.L. Dachau“ im Fall ÖVF 131990 (Linzer, 1938 einige Zeit auch in Linz in „Schutzhaft“, Tochter bzw. eigentliche Antragstellerin zeitweise in einem Heim, dann Kindertransport nach Schweden).

Ähnlich „vorsichtig“ ist verständlicherweise der (deutschsprachige) Brief eines 1898 geborenen Mannes aus Polen aus dem KZ Buchenwald vom 25.3.1945 an seine Gattin, die beim Torfabbau in Frauenberg bei Admont arbeitete (beider Tochter, geboren 1937, ist Antragstellerin im Fall ÖVF 149270); am linierten Briefpapier vorgedruckt: „Auszug aus der Lagerordnung“ und Vermerk: Der Tag der Entlassung kann jetzt noch nicht angegeben werden. Besuche im Lager sind verboten, Ansuchen sind zwecklos“, Absender: „Schutzhäftling [...], Nr. 80175, Block 51, K.L. Buchenwald bei Weimar“; am Briefftext und neben Adresse der Empfängerin Stempel „Postprüfer 6“, Poststempel: „Weimar, 28.3.45“.

Post ins „Fr.Konz.Lager Ravensbrück“ ist enthalten in Fällen wie CZ 51806, geschrieben von einer polnischen Antragstellerin (ab 1940 in diversen Hotels und Pensionen, ab November 1944 bedientet in einem Lazarett in Mittelberg im Kleinen Walsertal) an ihre Schwester. „Offiziell“ kontrollierte Korrespondenz ist sogar von Gusener KZ-Häftlingen Ende 1944 überliefert, was an den mörderisch-unmenschlichen Umständen aber nichts ändert⁵⁵⁵.

Als Beispiel für die Tätigkeit der Mauthausener KZ-Poststelle ein Dokument aus Fall ÖVF 46890 („Poststelle K.L.M., zensiert“): davor war der betroffene Franzose bis Februar 1944 im

⁵⁵⁵ Vgl. etwa Abbildung bei „Polizeilich zwangsentführt“, wie Anm 977, S. 93, mit „Raum für Zensurstempel“ und „Kontrollzeichen des Blockführers“; zu sehr „relativen“ Schwankungen in Gusener KZ-Lebensbedingungen vgl. unten, Anm. 951

KZ Buchenwald; ein Brief dorthin aus Paris ging zurück mit dem Vermerk: „Mauthausen, retour à l’envoyeur“, also keine Weiterleitung, aber immerhin Mitteilung, wo der Empfänger dann war, ab April 1944 beim KZ-Außenkommando im Rahmen der Flugmotorenwerke Ostmark in Wiener Neudorf, im Jänner 1945 zeitweise auch Arbeitskommando am Wiener Südbahnhof, Ende April nach Fuß- bzw. in diesem Fall überlebtem „Todesmarsch“ wieder kurz tatsächlich in Mauthausen); das war natürlich „eigentlich“ kein ÖVF-Fall, trotzdem liegen eben die entsprechenden Dokumente vor, was im Falle jenes Wiener Neudorfer KZ-Kommandos auch „normale“ Zwangsarbeiter tangieren konnte (vgl. unten, S. 655f.).

Dem Akt eines Serben (ÖVF 246) liegen Kopien einer Postkarte mit Absender „Straflager Lanzendorf, No. 11289“ vom 28.9.1944 an einen „Bewohner“ des Jungserbenlagers „75“ in Strasshof bei, auf serbisch, doch vorsichtig formuliert: „Wir arbeiten in Wien bei den Räumungsarbeiten, wobei es hier nicht so schlimm ist, wie man erzählt“, etc.; es geht um Kontakte der „Jungserben“ mit am gleichen Flugpistenbau eingesetzten Ungarinnen („Besuchst du Olga⁵⁵⁶ und die restlichen Jüdinnen? [...] Lass Olga schön grüßen“). Ein Telefonat der Serbien-Referentin klärte den Sachverhalt: Die leere Karte hatte er von einem „normal“ zwangseingesetzten Landsmann (vor 2000 verstorben) bei einem Außeneinsatz zugesteckt bekommen, dem er später bei einem parallelen Räumeinsatz die geschriebene Karte heimlich gab, um sie in einen Postkasten zu stecken. (Der Kartenschreiber, später Universitätsprofessor, war ab Juni 1944 als „Jungserbe“ in Parndorf, ab 10.9. in Strasshof – mit vier Wochen AEL-Unterbrechung ab Ende September, von Anfang März bis Anfang April 1945 dann noch beim Schutträumen in Wiener Neustadt). Noch heimlichere, tatsächlich „geschmuggelte“ Post gab es aber auch von den unmittelbaren SchicksalsgenossInnen jener „Olga“ (vgl. ÖVF 1113 und 4155 bzw. unten, S. 595f.).

Post weder versenden noch empfangen durften hingegen etwa die zur („germanisierungs“-mäßigen) „Umerziehung“ in Gerasdorf inhaftierten Mädchen und jungen Frauen aus diversen okkupierten Gebieten (vgl. S. 316f. und 543 zu CZ 27328) – in dieser Hinsicht also strenger behandelt als zumindest phasenweise und in gewissen Lagern die dortigen KZ-Häftlinge.

Hier gäbe es auch viel über verschiedene Gruppen von Dienstverpflichteten der Reichspost zu berichten, etwa etlichen Niederländern und Belgiern in Wien. Dabei ist zu beachten, dass „Lagerausweise“ der „Lager ausländischer Arbeiter der Deutschen Reichspost, Wien“ zwar

⁵⁵⁶ An sich waren die Lagerbereiche getrennt, doch gab es auch weniger strenge Bewacher, was Kontakte der oft auch Ungarisch sprechenden „Jungserben“ aus den von Ungarn besetzten Gebieten mit den daneben untergebrachten UngarInnen „durch den Zaun“ ermöglichte; nach seiner Rückkehr aus dem AEL waren Olga und einige andere ihrer Landsleute nicht mehr da – laut Kartenschreiber vielleicht im KZ Dachau, bei den ÖVF-Anträgen konnte die Betroffene nicht identifiziert werden – vielleicht in KZ umgekommen oder EVZ-Antrag.

von deren Verwaltung am Fleischmarkt 19 ausgestellt wurden (wenige Schritte vom späteren Versöhnungsfondssitz entfernt), die Lager selbst aber anderswo waren, ein sehr großes in der Rosensteingasse 83-85 in Wien 17; ein solcher Ausweis plus „Dienstverpflichtungsbescheid“ der „Ober-Feldkommandantur, Werbestelle“ in Antwerpen vom 13.6.1944 liegen im Fall ÖVF 2594 bei. Die Dienststelle am Fleischmarkt war auch zuständig für den einzigen ethnischen Dänen, der momentan bei ÖVF-Anträgen zu finden war (ÖVF 1465, dazu mehrere EmigrantInnen; in der Literatur werden 70 Däninnen für Jänner 1944 in Steyr erwähnt⁵⁵⁷, von denen aber keine bei den Anträgen zu finden waren).

Einige ihrer Arbeitskollegen waren auch im AEL Oberlanzendorf, so ein Franzose (ÖVF 37049). Quasi-„Versetzung“ westeuropäischer Postbediensteter ins „Reich“ gab es auch bei Franzosen, etwa einer ab Juni 1943 in Landeck und ab Dezember 1943 in Innsbruck, der dazwischen 1943 drei Monate lang im AEL Reichenau geschunden wurde; kurz darauf stellte ein praktischer Arzt in der Pradlerstraße einen Zettel aus, dass der Betroffene „womöglich 1 Woche keinen Nachtdienst verrichten“ solle (ÖVF 6737); immerhin wurde er mit 1.1.1945 laut Mitteilung der in Dresden residierenden „Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost“ als „Postfacharbeiter“ dort „erstmalig“ als Mitglied aufgenommen (davor offenbar als Hilfsarbeiter eingestuft). In Innsbruck wohnten mehrere Postbedienstete ab Jänner 1945 im „Arbeiterlager Reichenau“, das nicht mit dem im selben Stadtteil gelegenen AEL verwechselt werden darf. Erwähnt wurde auch bereits ein anderer Franzose, der für die Reichspost als Telegraphenbauarbeiter im Salzburgerischen unterwegs war, und dabei angrenzende Stalag-Stacheldrahtumzäunungen fotografierte (ÖVF 66624, vgl. oben, S. 176).

Gelegentlich waren AntragstellerInnen sogar in der Briefzensur tätig, so ein „politisch unzuverlässiger“ und „wehrunwürdiger“ Wiener, der dann doch zur Wehrmacht kam, dort aber zum Deserteur wurde (ÖVF 137292). Seiner Aussage zufolge war die Zuweisung zur Zensurstelle bei „politisch Unzuverlässigen“ nichts Ungewöhnliches.

Entsprechende Dienstleistung außerhalb des engeren Reichspost-Kontextes lag bei einem Kroaten vor, der im Kontext spezieller Wiener Lager zeitweise Post austragen musste (ÖVF 121796), oder bei einem österreichischen Partisanenhelfer, der im Klagenfurter Gefängnis (neben anderen Innendienstarbeiten) ab November 1944 mit Sortieren und Verteilen der Post befasst war (ÖVF 82835). Ein bosnischer Serbe war nach Arbeitsunfall (verlor vier Finger der rechten Hand in Kremser Sägewerk) im Winter 1942/43 in der Poststelle im Stalag XVIIIB (Krems-Gneixendorf), später bei einem Arbeitskommando am Rennplatz Wien-Freudenau als

⁵⁵⁷ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1159 (zitiert nach Josef Moser); vgl. dazu auch den unten, S. 406 erwähnten Vordruck mit dänischen Hinweisen (Dänemark-Bezug anderer Art etwa unten, S. 416)

Dolmetsch – übrigens kein „eigentlicher“ Kriegsgefangener, sondern auf Grund spezieller Umstände sehr wohl beim ÖVF leistungsberechtigt (ÖVF 235): Wie etliche Landsleute festgenommen und deportiert erst nach der Kapitulation Jugoslawiens außerhalb des eigentlichen militärischen Kontextes, „eingesammelt“ von eigenen Offizieren auf Grund jugoslawischer Standeslisten – deshalb mit vielfach irreführenden Angaben im Stalag registriert, während vor allem bei späteren Slowaken vielfach im entsprechenden Datenmaterial der Berliner Wehrmachtsauskunftsstelle ausdrücklich „Zivilist“ für Stalag-Insassen vermerkt ist, ähnlich im Kontext des Warschauer Aufstandes. Eine nicht gelaufene Blanko-Postkarte des Stalag XVIIIIC (Markt Pongau bzw. St. Johann im Pongau) liegt im Akt ÖVF 78752 bei (Serbe, wo im Akt ein Gruppenfoto ehemaliger jugoslawischer Militäarakademiker Stalag-Insassen mit Krawatte zeigt; die kamen nämlich mit Zivilgewand direkt aus den Wohnungen zu Sammelstellen Richtung „Reichseinsatz“, und eben nicht von der Front). „Eigentliche“ Kriegsgefangenenpost (allerdings für de facto als Zivilist Internierten) aus Kaisersteinbruch gibt es etwa im Akt ÖVF 102274 – dort aber auch Dokumente aus dem Stalag II D im pommerschen Stargard, um ein weiteres Beispiel für die territoriale Weitgestreutheit von Dokumenten in ÖVF-Anträgen zu nennen.

Überhaupt ließen sich anhand von Belegen damaligen Postwesens viele verschiedene Aspekte des Zwangsarbeits-Themenkreises beleuchten, nicht nur hinsichtlich Zensur und entsprechender Stempelungen oder nachweisbarer Folgen unvorsichtiger brieflicher Äußerungen: Ein derartiger Fall wurde oben zitiert (UA 20137, S. 340). Wegen Korrespondenz mit der Freundin war eine andere Russin im Jänner 1945 in Leoben inhaftiert (UA 10486, im Gefängnis selbst nur mehrfach verhört, und keine eigentliche Zwangsarbeit, trotzdem deshalb, wie in solchen Fällen üblich, von „Lw“ auf „Ind“ höher gestuft). Es gab eben auch des Russischen und Ukrainischen kundige Zensoren: Einer von ihnen legte in Berlin eine Sammlung von literarisch und volkskundlich interessanten Texten aus Briefen und Karten russischer, ukrainischer und weißrussischer ZwangsarbeiterInnen aus den Jahren 1942 bis 1944 an, wo leider genaue Angaben zu den Einsatzorten selten sind⁵⁵⁸.

Möglichkeiten vergleichender Auswertung gäbe es auch bezüglich Adressierungen und anderer Aspekte von Poststücken aus und in Lagern diverser Art. Erwähnt wurde in Kapitel 4.4.3. Korrespondenz zum und vom Stellungsbau. Zu nennen sind hier auch spezielle Dokumente in Anträgen von Insassen des Zuchthauses Stein (vgl. Kapitel 6.2.). Aus dem Gefängnis München-Stadelheim gibt es auf entsprechendem Formular (samt Besuchs- und

⁵⁵⁸ Vgl. bei Rafetseder 2001, S. 1123, 1147 und 1240 Beispiele aus „Fliege, mein Briefchen ...“ (wie oben, Anm. 251)

Korrespondenzbestimmungen) den Brief eines Wieners vom 9.12.1943 knapp nach dem Todesurteil, sowie vom 18.2.1944 den letzten Brief, wenige Stunden vor Hinrichtung wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ an seine Familie geschrieben („Ich sterbe für mein Vaterland Österreich“ etc. – dieser Brief offenbar nicht auf „regulärem“ postalischem Weg nach Wien gelangt, sondern wohl „geschmuggelt“); die Tochter war wegen der politischen Verfolgung des Vaters zeitweise am Spiegelgrund interniert, dann „Pflichtjahr“-Hausmädchen bei einem Wiener NS-Funktionär; im gleichen Akt auch ein Brief des Vaters aus dem Regensburger Gefängnis vom November 1943, ÖVF 121426). Postkarten gibt es auch aus dem „Ersatz-Polizeigefängnis Myslowitz“ bei Kattowitz (PL 56634, später Kaiser-Ebersdorf), etc.

Dabei sind auch diverse, für bestimmte Phasen der NS-Zeit typische Aufdrucke auf Postkarten erwähnenswert, so ab Februar 1944 nachweisbar der Spruch: „Der Führer kennt nur Kampf, Arbeit und Sorge. Wir wollen ihm den Teil abnehmen, den wir ihm abnehmen können“, so im Fall ÖVF 24615 bei einem Italiener in zwei Varianten in Karten nach Vercelli: zuerst ein Viertel der Vorderseite einnehmend, in Versalien und eingerahmt im Februar 1944 aus Landeck; die in den letzten Kriegsmonaten fast standardmäßige, schlichtere und kleinere Variante auf Karte vom 20.3.1945 aus dem „Lager Erlenbusch“ in Imst (ÖVF 24615). Auf ersterer Karte ist ein Zensurstempel „Oberkommando der Wehrmacht geprüft“ (ähnlich wie im Fall ÖVF 2911, vgl. unten, S. 408), auf letzterer ein Stempel „Geprüft Zensurstelle“, dazu in beiden Fällen diverse Nummernstempelungen.

Neben den „eigentlichen“ Zensurstempeln gibt es da mehrfach auch etwa Firmenstempel auf Postkarten, so etwa von einer Innsbrucker Baufirma im Falle einer Baustelle in Volders bei einem Italiener, der nach Haft in Italien über das AEL Reichenau dorthin gekommen war (ÖVF 36237). Auch für das AEL Reichenau gibt es übrigens Nachweise für zeitweise bzw. für bestimmte Gruppen mögliche Korrespondenz in und aus dem Lager⁵⁵⁹.

Bereits erwähnt wurde auch die vor allem bei Franzosen häufig zu findende „Kontrollkarte für den Auslandsbriefverkehr“⁵⁶⁰. Die ist oft auch umfunktioniert, und zwar durch Überstempelung „Lagerkarte“, so etwa bei einem für die Floridsdorfer Lokomotivfabrik arbeitenden Franzosen im Lager Nordpol (ÖVF 3410, dort aber trotzdem auch ausführlich der Briefverkehr dokumentiert: je zweimal monatlich von Jänner bis April 1944, dann erst wieder ab Juli 1944, dann mehrfach ohne Datum). Jenes Dokument war von vornherein für relativ „besser“ gestellte Gruppen gedacht, wie die dort zu findenden Bestimmungen auf Deutsch, Niederländisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Dänisch und Norwegisch zeigen. Bei

⁵⁵⁹ Vgl. unten, S. 478

⁵⁶⁰ Vgl. etwa oben, S. 188 und 220

Franzosen sind gelegentlich auch Kopien von Telegrammen zu finden (so etwa bei ÖVF 47029 vom März 1944, wegen schwerer Erkrankung des Vaters ins Lager Sportplatz, Brigittenauer Lände, das oben im Kontext mit den Flakturbauten vorkam; jener Franzose war aber vermutlich bei anderen Wiener Bauprojekten zwangseingesetzt).

Ein wenig bekannter Punkt wäre irreführende „Kriegsgefangenenpost“ von eindeutig „zivilen“ ZwangsarbeiterInnen: Einen derartigen Brief (am Umschlag außerdem mit Aufdruck „Gebührenfrei!“) schickte ein Franzose im Oktober 1944 aus dem Linzer Göringwerke-Lager Nr. 53⁵⁶¹ an seinen Vater nach Hause (ÖVF 121001, 1943 übrigens im AEL Schörgenhub, was aber mit jenem Poststatus offenbar nichts zu tun hat). „Ziviler“ Zwangsarbeiter im Dienst der „Messerschmitt-Ges.m.b.H. Tirol“ war ein Landsmann, der über „Deutsches Rotes Kreuz, Präsidium / Auslandsdienst, Ettal/ Oberbayern“ aus dem „Gemeinschaftslager 12 B“ aus „Kematen bei Innsbruck“ einen deutsch – französisch vorgedruckten „Antrag an die Agence Centrale des Prisonniers de Guerre, Genf – Internationales Komitee vom Roten Kreuz – auf Nachrichtenvermittlung“ an seine Eltern in Saint Etienne schickte (Text natürlich auf die Zensur achtend: „nouriture suffisante“ und auch sonst alles „excellent“). Bei diesen Poststücken war vorgesehen: „Empfänger antwortet umseitig“ (ÖVF 65919; der war eineinhalb Jahre davor im AEL Reichenau, was aber auch hier nichts mit dem irreführenden postalischen Status zu tun hat; die AEL-Fälle wurden eben vom Fondshistoriker besonders genau und systematisch auch bezüglich aller möglichen anderen Faktoren dokumentiert).

Die gleichen Vordrucke gibt es auch beim Schreiben eines Franzosen aus dem gleichen Lager in Kematen am 10.1.1945 an seinen (ebenfalls nicht kriegsgefangenen) Vater daheim (ÖVF 65924). Dort ist aber auch ein Brief der Firma vom 1.5.1944, wo der Betriebsführer wegen nicht den Erwartungen entsprechender Leistung eine „Richtigstellung“ des Lohnes von 80 Pfennig pro Stunde plus 15% auf 75 Pfennig plus 10% deklariert; derselbe (laut Betroffenen ausdrücklich „österreichische“) Dr. Waizer hatte immerhin dafür gesorgt, dass der Betroffene und einige Landsleute im Juni 1943 früher aus dem AEL Reichenau zurück durften, während der „altreichsdeutsche“ Personaldirektor für längere Bestrafung (und davor bereits für die Einlieferung von noch mehr Franzosen ins AEL gewesen wäre; dabei ging es um die oben, S. 341 erwähnte Sonntagsarbeit). Einen derartigen Antrag auf Nachrichtenübermittlung über

⁵⁶¹ Das Lager wurde von den „Reichswerken Hermann Göring“ betrieben, der Betroffene arbeitete aber – wie viele dortige Insassen – bei deren Tochterfirma „Eisenwerke Oberdonau“; die hatte ihrerseits zwar eigene Lager (vgl. Auflistung bei Rafetseder 2001, S. 1266-1269), in der Praxis waren die Verflechtungen von Mutter- und Tochterbetrieb aber eben eng (vgl. auch die oben, S. 205f. erwähnten Telefonbuch-Einträge von 1942: die „Eisenwerke Oberdonau“ hatten dort nur einen „Minimaleintrag“, da sie bezüglich Infrastruktur eben stark an den Mutterbetrieb „angehängt“ waren).

Ettal gibt es auch etwa bei einem für die Wiener Leichtmetallwerke in Liesing arbeitenden Belgier aus dem Gemeinschaftslager Brunner Straße 340 (ÖVF 1434).

Aus demselben Kematener Lager gab es aber auch „normale“ Postkarten, so im Jänner 1945 von einer Korsin an einen engeren Landsmann ins Krankenhaus Hall in Tirol (ÖVF 81539, nach falscher bzw. schlechter Behandlung blieb eine Hand gelähmt; Korsen sind unter den französischen AntragstellerInnen übrigens selten: von 176 in Frankreich geborenen bzw. bei Antragstellung 182 dort wohnenden ÖVF-AEL-Fällen offenbar nur einer, ÖVF 105689 im AEL Reichenau, davor bei Messerschmitt in Augsburg und in Kematen).

Ähnlich irreführend ist eine „Feldpost“-Karte eines Steyr-Daimler-Puch-Arbeiters aus dem Lager Graz-Liebenau vom März 1943 an ein Ehepaar in „France, Zone non occupée“ (also am Absender mit Hinweis wegen Feldpostnummer etc.); vom selben Franzosen gibt es aus demselben Lage aber auch eine normale „Postkarte mit [vorbezahlter] Antwortkarte“ an seine Eltern in „France Zone libre“ vom August 1943: Beide mit rundem „Ae“-Stempel (was vermutlich für „Ausländereinsatz“ steht⁵⁶²). Dazu gibt es mit selbem Absender und EmpfängerIn eine weitere (normale) „zivile“ Karte vom Jänner 1944, auf der anstelle des „Ae“-Stempel ein Rundstempel „Oberkommando der Wehrmacht“ prangt (offenbar mit fast unleserlichem Regionalvermerk „Graz“?), angebracht über einem französischen Ortsstempel (wohl Zwischenstation bzw. Zensurstelle), wie im Falle der „Ae“-Stempel neben der Briefmarke samt dortigem Graz-Liebenau-Stempel. Zensur-Funktion von OKW-Dienststellen ist auch an einem Stempel auf einer Karte aus dem Lager I in Wien-Lobau ersichtlich (ÖVF 2911, ungarisch-jüdische Arbeitskräfte, Antragsteller später Neuseeländer). Eine „Feldpostkarte“ immerhin in wenigstens funktionalem militärischen Kontext schickte auch ein ungarischer Stellungsbau-Zwangsarbeiter aus St. Anna am Aigen an seine Gattin ins Wiener Lager Hackengasse (ÖVF 37480, vgl. unten, S. 602); der war wohl im Rahmen eines ungarisch-jüdischen Arbeitsbataillon der Wehrmacht „zur Verfügung gestellt“ worden (allerdings gibt es auch eine Schilderung, derzufolge die männlichen Lagerinsassen ab etwa 16 Jahren im Dezember 1944 zum Stellungsbau geschickt worden seien, vgl. unten, S. 602 zu ÖVF 79707, aber auch etwa unten, S. 604 zu einem Elfjährigen, der gleichzeitig aus dem Lager Bischoffgasse offenbar auch zum „Südostwallbau“ musste).

Als „Postvermittlung“ ähnlich wie die Stelle in Ettal scheint gelegentlich auch die „Apostolic Delegation“ der USA beim Papst auf, und zwar bei der Korrespondenz von in Italien

⁵⁶² Das an sich detaillierte Abkürzungsverzeichnis bei Boberach 1997 bietet jedenfalls keine bessere Erklärung für „Ae“. Der gleiche Ae-Stempel ist auch bei Karten aus anderen Postleitgebieten nachweisbar, so in ÖVF 78794 bei einem Franzosen, der damals in einem Lager im Sudetengau war.

internierten Wienern (Ferramonte und San Lorenzo / Arcidosso, vgl. oben, S. 359 zum Fall ÖVF 81916; dort auch Belege für die Funktion des Oberkommandos der Wehrmacht als Zensurstelle im Kontext des Lagers Ferramonte). Das „British Red Cross“ scheint mehrfach als Vermittlungsinstanz bei Korrespondenz aus und nach Palästina auf (so im Fall ÖVF 129438 im Mai 1941 von einem gebürtigen Badener an seinen Vater nach Bratislava, mit britischem „Censor“-Vermerk; ähnlich in ÖVF 106527 Post zweier Zwillingsschwestern, die 1938 in einer Militärkaserne putzen mussten, via British Red Cross, Palestine, „passed by censor“ im Juli 1942 an die Eltern nach Wien).

Daneben gibt es auch in mehreren Akten diverse Poststücke aus „echtem“ Stalag-Kontext, und zwar entweder von mehr oder minder „echten“ Kriegsgefangenen (zum Teil Angehörigen von AntragstellerInnen, vgl. etwa ÖVF 24615 Bruder eines italienischen IMI aus dem Stalag XVIII C, ÖVF 119172 aus dem „Kriegsgef.-Offizierlager V A“ am 15.8.1944 an seine deutsch-slawonisch-jüdische Gattin ins „Gemeinschaftslager Rella & Neffe“ in Neunkirchen) oder auch von Partisanen, die „eigentlich“ als Zivilisten im Stalag waren, wie ein Slowene über Stalag XVII B bei einem Flussregulierungs-Kommando bei Laa an der Thaya (ÖVF 36490) oder ein slowakischer Aufständischer aus dem Lager Puppung (ÖVF 46789). Bereits erwähnt wurde ein Fall mit dem Brief eines Franzosen aus einem Stalag-Kommando bei Wels⁵⁶³; auch an den erwähnten Italiener in Landeck bzw. Imst (ÖVF 24615) gibt es „Kriegsgefangenenpost“ seines Bruders aus dem „M.-Stammlager 317 (XVIII C“ in „Markt Pongau“ (so der „entheiligte“ Name von St. Johann im Pongau zur NS-Zeit).

Mehrfach konnte aus damaligen Karten oder Briefen vorhergehende AEL-Haft glaubhaft gemacht werden, so bei einem Tschechen, dessen Flucht aus dem AEL Oberlanzendorf in Lundenburger U-Haft endete: Von dort konnte er eine „Karte mit Antwort“ (soll heißen: mit vorbezahlter Rückantwortmöglichkeit) an seine Verlobte in einem Wiener Lager schreiben (Gemeinschaftslager Laxenburgerstraße 131-135), seltsamerweise auf deutsch-russisch-ukrainischem Adressen-Vordruck (ein ansonsten bei Anträgen von „OstarbeiterInnen“ zu findender Vordruck mit dreisprachigen Hinweisen auf „in, Straße, Kreis, Dienstpostamt oder Gebiet und Arbeitsamt“) (CZ 76748). Während das eine offenbar „irreguläre“ Sache war, gibt es aus dem Wiener Gefängnis Rossauer Lände speziell dafür gestaltete Kartenvordrucke (so im Fall CZ 16834 bei einem Tschechen im September 1943): einmal in vier Wochen war eine Karte theoretisch erlaubt (faktisch konnte das aus verschiedenen Gründen aber nicht immer wahrgenommen werden), Antwort sei nur auf Postkarte zulässig, etc. Anders gestaltet waren Karten, die 1938 an der Rossauer Lände inhaftierte „nichtarische“ WienerInnen mit

⁵⁶³ Bruder des Mannes aus Fall ÖVF 50294, vgl. oben, S. 247)

Absender-Zusatz „Schutzhaft“ schrieben (vgl. etwa ÖVF 101853, die 1915 Geborene konnte später nach Argentinien emigrieren).

Aus dem Gefängnis in Wien 8, Landesgerichtsstraße schrieb ein Pole 1943 einen sehr poetischen Brief an seine ebenfalls in Wien inhaftierte Freundin, wobei ebenfalls die offiziellen Korrespondenz-Modalitäten aufscheinen (PL U92111, Kombattantin der Armia Krajowa, im Februar 1945 zum Tode verurteilt, was aber, wie bei mehreren anderen AntragstellerInnen, aus formalen Gründen bzw. infolge luftkriegsbedingter Verzögerung in Berlin nicht mehr vollstreckt wurde; nach Kriegsende erhielt sie von der „Österreichischen Freiheitsbewegung“ die Wohnung eines geflüchteten Nazis in der Lacknergasse zugewiesen).

In einigen Fällen spielen auch „auswärtige“ Postverhältnisse eine Rolle, abgesehen von den erwähnten Dokumenten aus heute außerösterreichischen Gefängnissen etwa eine 1966 publizierte Paketempfangliste des kroatischen Lagers Jasenovac III, die in Kopie dem Fall ÖVF 106644 beiliegt (er war dann kurz im AEL Oberlanzendorf, das dabei als Verteilungslager fungierte, dann vor allem Linz, Munitionsanstalt Lambach und Attnang-Puchheim). Erwähnt wurden auch bereits eine Postkarte aus der Innsbrucker Gendarmerie-Kaserne mit einem Liebesgedicht einer Ukrainerin⁵⁶⁴, etc.

Ein französischer Bühnenbildner kam über die „Organisation Todt“ zur Reichspost nach Innsbruck, arbeitete dort auch als Dolmetsch – daneben als Kulissenschieber bzw. Hausarbeiter in Innsbrucker „Oper“ bzw. Landestheater (ÖVF 37097); bei solchen Tätigkeiten war er natürlich nicht der einzige Antragsteller, wie gleich zu sehen sein wird.

4.6. Film und Theater – gegensätzliche Aspekte eines nicht unbedingt „geschützten“ „Arbeitsfeldes“

„Ausländereinsatz“ diente vielfach auch der „Unterhaltung „deutscher VolksgenossInnen“: so war ein Serbe zeitweise Hausarbeiter am „Opernhaus der Stadt Wien“, bis zu dessen kriegsbedingten Schließung Anfang Oktober 1944 (Währinger Straße 124, jetzt Bezirksmuseum, ÖVF 3129, dann Gräf & Stift bzw. Schanzarbeiten bei Parndorf). An der Staatsoper „totaleingesetzt“ waren etwa ein Tscheche (CZ 64494) und eine Ukrainerin (UA 25690, dann Schutträumen in den Wiener Straßen). Andererseits konnte ein Theaterbesuch aber auch ÖVF-relevanter Zwangsarbeit vorangehen, wie bei einer 1921 geborenen Wienerin, die

⁵⁶⁴ ÖVF 126283, vgl. oben, S. 219

1938 mit anderen „jüdisch“ aussehenden Einheimischen an den Haaren aus einem Theater gezerzt wurde, und „Straßenreiben“ musste (ÖVF 120758). Zumindest rund um die Staatsoper zu gleichen demütigenden Arbeiten gezwungen wurde auch mindestens eine andere Antragstellerin (ÖVF 137742), allerdings da ohne vorhergehenden Opernbesuch.

Mehr über verschiedene Funktionen von Kinos in unserem Kontext war oben zu sehen, Deportationen aus Kinos, aber auch dortige Zwangsarbeit (S. 241f., 212, 239, etc.).

Einzelne zeitweise künstlerisch eingesetzte Antragsteller leisteten dann sehr wohl ÖVF-relevante Zwangsarbeiten, wie ein slowenischer „Schutzangehöriger“ (der sich nicht völlig als „Deutscher“ vereinnahmen ließ) in ganz eigenartiger Kombination: Zuerst ab Mai 1941 für die Reichsbahn in Gratwein, von dort wurde er entlassen, da er in einem Amtsräum Slowenisch gesprochen hatte, dann in einer Wiener Kanzlei, dann (offenbar dank Hilfe des dortigen Direktors) am Badener Stadttheater als Chorsänger, nach der „Theaterschließung“ vom Herbst 1944 Rüstungsarbeiten in Berndorf und Tribuswinkel, dann (wieder für den ÖVF irrelevant) als Dolmetscher für die Sowjets in Baden (ÖVF 139881, zwar in Wien geboren, 1941 aber aus Slowenien hergeholt und auch später wieder dort ansässig). Ein ähnlicher Fall ist der eines Niederländers (ÖVF 110, dann Südostwallbau).

Dass Leni Riefenstahl für ihre Tiefland-Verfilmung rund 120 Sinti und einzelne Roma aus Lagern in Salzburg und Berlin – Marzahn „organisieren“ ließ, ist mittlerweile nichts Neues, sondern vielfach medial präsent geworden; mehr dazu unten (S. 629-631).

Mindestens sieben Franzosen und drei Niederländer sind als Bedienstete der „**Wien-Film**“ nachweisbar, also einer „Traumfabrik“ des Dritten Reichs, dessen Produktionen noch immer regelmäßig im Fernsehen zu sehen sind. In jenen zehn Fällen gibt es eine Fülle von Dokumenten (etwa Urlaubsschein für einen Bühnenarbeiter im Fall ÖVF 46642, dessen Mutter todkrank geworden war), Fotos vom Bereich der Ateliers Rosenhügel und Sievering, etc.; einige Franzosen waren vorher Bedienstete der Pariser Firma Pathé-Cinema, wie ein Operateur-Lehrling (ÖVF 121345); die Niederländer waren etwa Fachkräfte als Tapezierer (wie ÖVF 35680); in seinem Akt eine Arbeitsbestätigung vom Dezember 1943, wo beim (allerdings seitlich angebrachten) Brief„kopf“ „Wien-Film Gesellschaft m. b. H., Atelier Sievering“ als schlampige Überstempelung das ursprüngliche, kunstvoll gedruckte „Tobis – Sascha Filmindustrie Aktiengesellschaft, Wien VII. Siebensterngasse 31“ ersetzen soll⁵⁶⁵; dort

⁵⁶⁵ Die faktische „Arisierung“ der Firma Tobis-Sascha erfolgte auf Grund besonderer Umstände und mit Beteiligung einer österreichischen Bank schon vor der NS-Machtergreifung, nämlich im Jänner 1937, was nach 1945 restitutionsrechtlich ein Problem war; vgl. dazu Artikel im „Standard“ vom 14.4.2006 bzw. online auf

auch etwa die „Reichs-Firmen-Nummer“ des „Ateliers Sievering“, dessen Arbeiter in Baracken an der Sieveringer Straße 99 wohnten; jener Tapezierer durfte Ende 1943 wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nach Hause. Da gab es auch das wenig glamouröse Gemeinschaftslager „Wien-Film“, Wien-Mauer, Wiener Straße Nr. 100 (so Lagerausweis im Fall ÖVF 82092). Manche waren bei Kriegsende beim „Südostwallbau“ (so ÖVF 106034). Bei der „Wien-Film“ war auch ein tschechischer Antragsteller von Jänner 1942 bis 1945 bedienstet (CZ 45212, davor in einer anderen Wiener Firma, ab 10.4.1945 laut Bestätigung der Kommandantur vom 13.5.1945 für einige Wochen Dolmetsch für die Rote Armee).

Zumindest zwei Slowenen (ÖVF 80183, ÖVF 120925) arbeiteten von Dezember 1943 laut Eigenangaben bis Kriegsende 1945 für die Firma „Bavaria Filmkunst“ im Salzburger Festspielhaus bzw. im Salzburger Landestheater. Einer der Slowenen war vor der Deportation nach Salzburg einen Monat in Ljubljana inhaftiert. Ein Franzose war in Salzburg erst ab etwa Februar 1945 bis Kriegsende für die „Bavaria“ tätig, davor ab März 1943 Tunnelbau in Vorarlberg für eine Baufirma, 1944 wegen Beschmierens von Porträts Hitlers und einiger Minister zwei Monate lang im AEL Reichenau (die Salzburger Gestapo hatte ja später nur ein kleineres Frauen-AEL), dann bis Jänner 1945 für dieselbe Baufirma in Salzburg-Itzling (ÖVF 54476). Die vermutlich „leichtere“ Arbeit für die Bavaria-Film hing wohl mit den bei AEL-Außenkommandos erlittenen Verletzungen zusammen, die zu einem bleibenden Hüftschaden führten. Ein anderer Franzose (ÖVF 94083) arbeitete ab März 1943 in Salzburg für die Reichsbahn, dann ab Herbst 1943 für das dortige Landestheater (offiziell anscheinend bis Kriegsende; nach der „Theatersperre“ vom Oktober 1944 waren das wohl andere Arbeiten – vielleicht, wie in Wien noch 1945 nachweisbar, im Rahmen von Filmdreharbeiten, oder hier eher diverse Instandhaltungs- oder Räumarbeiten).

4.7. Beispiele mittlerer und kleinerer Industrie- und Gewerbebetriebe

An vielen Beispielen lässt sich an Hand des ÖVF-Materials zeigen, welche Rolle Zwangsarbeit auch für eher kleinere Betriebe spielte (die Unterscheidung „Industrie –

<http://derstandard.at/druck/?id=2413882>. Bei der zeitweise dem ÖVF möglichen Durchsicht von IOM-Antragslisten schien auch etwa mindestens eine Polin im Dienste der U.F.A. in Babelsberg auf.

Gewerbe“ sei hier außer Acht gelassen; das war im ÖVF-Kontext genauso irrelevant wie etwa die formelle Einstufung „Rüstungsbetrieb“⁵⁶⁶). Hier nur einige Hinweise.

Die Linzer Holzbauwerke Franz Schaffer, damals wichtige Baracken-Produzentin, hatten einen eher kleineren Zweigbetrieb für Türen- und Fensterfertigung (Karl Vanecek, an Stelle der Siedlung, wo jetzt der Schreiber dieser Zeilen wohnt). Dort waren etwa zwei 1921 geborene tschechische Antragsteller (CZ 34004 und CZ 6150). Für den Schafferschen Hauptbetrieb im Bereich des späteren Hochhauses „Lentia 2000“, damals NS-„Musterbetrieb“ samt entsprechender „Goldener Fahne“⁵⁶⁷, konnten bei provisorischer Durchsicht vorerst drei ČRON- und ein FPNP-Antragsteller identifiziert werden, außerdem ein 1948 nach Kanada emigrierter Pole (ÖVF 37276): zuerst Kriegsgefangener, in einer Salzburger Landwirtschaft, dann als „Zivilarbeiter“ ab Mai 1941 in Linz bzw. ab Februar 1942 bei Schaffer, untergebracht im rund zwei Kilometer entfernten Lager Schlantenfeld. Von Juni 1945 bis Frühjahr 1947 war laut österreichischem Pensionszeiten-Nachweis sein Dienstgeber „US Streitkräfte, Schaffer Fabrik“ – also im gleichen Betrieb für die Besatzungsmacht arbeitend, dann bis zur Emigration bei der Baufirma Hamberger, Arge Traunwehr.

In einer Studie über Zwangsarbeit in Linz wurde eine Auflistung vom April 1942 für die Abteilung „Arbeitereinsatz“ erwähnt, wo für 210 Handwerksbetriebe im Baunebengewerbe detailliert auch die Zahlen für jeweilige „Gefangene“ und „zivile Ausländer“ angeführt wurden⁵⁶⁸. Auch dafür lassen sich jetzt konkrete Fälle nachweisen, so vom damaligen „Spitzenreiter“, dem Malereibetrieb Höhnel: neben 24 „Inländern“ 39 „Gefangene“ und 115 „zivile Ausländer“, worunter wohl auch die je nach Bedarf zu In- oder Ausländern erklärten Tschechen zählten: Von denen sind bei den ČRON-Anträgen mindestens sechs nachweisbar, Jahrgänge 1916 bis 1922, Beginnzeiten reichend von Juni 1940 bis November 1942. Die waren anfangs meist keine „Zwangsarbeiter“ im ÖVF-Sinne (abgesehen von den offenbar bereits von Beginn an „totaleingesetzten“ bzw. Zwangsverpflichteten Jahrgängen 1921 bzw. 1922, die im Herbst 1942 herkamen, CZ 18189 und CZ 926); dann waren aber fast alle bis

⁵⁶⁶ Vgl. etwa Rafetseder 2001, S. 1109f., Anm. 6, nach einem Standardwerk Josef Mosers über die damalige Wirtschaft „Oberdonau“: „1944 gab es 53 derart eingestufte Unternehmen in „Oberdonau“ – neben den Eisenwerken Oberdonau und der Hauptverwaltung der HGW auch Kleinbetriebe wie die Lederfabrik Mayrhofer (im Haselgraben, September 1941: 27 Beschäftigte), während die Stickstoffwerke – trotz ihrer Vorprodukte zur Munitionserzeugung – offiziell kein „Rüstungsbetrieb“ waren (die Chemie unterstand bis Kriegsende nicht Speer, sondern unmittelbar Göring)“. Was „Industrie – Gewerbe“ betrifft: diese Unterscheidung war ja auch etwa im Industrie-Compass 1943/44 irrelevant, und „Industrie“ als ÖVF-Kategorie war wiederum etwas anderes, vgl. etwa Kapitel 3.3.4.

⁵⁶⁷ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1233; der ebd. S. 1152 erwähnte Russe, der schon im April 1940 bei Schaffer arbeitete, kam in ÖVF-Anträgen offenbar nicht vor; vgl. ebd., Anm. 216 auch zu einem Linzer Gestapo-Erlass vom 29.9.1942, der Emigranten aus der Sowjetunion Kontakte mit „Ostarbeitern“ untersagte.

⁵⁶⁸ Rafetseder 2001, S. 1201

1945 in Linz (und damit für den ÖVF leistungsberechtigt), wenngleich zwei offenbar vor Kriegsende „abgetaucht“. Einer (CZ 18189) war von November 1944 bis März 1945 für den Bau- und Zimmermeister- bzw. Tischlereibetrieb Brüder Kaun in St. Florian tätig (dort zur gleichen Zeit auch ein Pole, PL 741113, vorher bei Rella & Co.). Nachkriegsbestätigung der Firma Höhnel liegt etwa im Fall CZ 34555 bei (vom September 1945 für Arbeit vom Jänner 1941 bis 1.4.1945, wobei das eben erst allmählich zur „Zwangsarbeit“ wurde).

Als Beispiel für neue Aspekte auch kleinräumiger lokaler Topographie seien zwei benachbarte Wäschereien in Linz erwähnt: In Linzer Straße⁵⁶⁹ 1 arbeiteten jeweils von März 1942 bis Mai 1945 eine 1920 geborene Polin von März 1942 bis Kriegsende, die später Nonne wurde (PL 558411, berichtet vom Bügeln dicker Mäntel und Jacken, vielleicht Uniformen?) und ein 1922 geborener Landsmann (PL 167396), wohl vom Firmeninhaber Schöllhammer gleichzeitig vom Bahnhof geholt; in seinem Betrieb war ab Juli 1943 auch eine 1926 geborene Ukrainerin (UA 26661). Beim Konkurrenzbetrieb Gstöttenmayr im Nachbarhaus, Linzer Straße 3, waren ab 1942 eine 1900 geborene Polin und ihr 1927 geborener Sohn (UA 24959, die Frau lange vor möglicher Antragstellung verstorben).

Der Autor dieser Zeilen kommt nicht nur in Linz sehr oft an Adressen vorbei, die im Kontext von ÖVF-Anträgen eine Rolle spielten; hier seien exemplarisch einzelne heute „öffentliche“ Orte wie das Gasthaus Lindbauer (ÖVF 129693, 129695 und 129696) oder das Möderlgut (jetzt „Mostbauer z’Linz“, PL 368205) genannt (letzterer Fall: der auf S. 431 und 536 genannte Göllersdorf-Häftling). Jene speziellen Aspekte ergeben sich zumindest für Wien (aber auch etwa Baden) auch am Beispiel einer Topographie des „Straßenreibens“ vor allem „nichtarischer“ MitbürgerInnen im Jahr 1938 (mehr dazu in Kapitel 7.2.), noch vielfältiger aber in vielen anderen Zusammenhängen, wobei oft auch entsprechende Baulichkeiten noch vorhanden sind. „Zwangsarbeit“ war eben ein wesentlicher Bestandteil damaligen Lebens.

4.8. „Ausländische“ und „prominente“ DienstgeberInnen

Als spezieller „DienstgeberInnen“-Aspekt sind auch „ausländische“ ArbeitgeberInnen zu nennen, so die „Bulgarengärtner“, eine nicht nur in Linz bereits vor 1938 spezielle

⁵⁶⁹ Der bis heute geltende Namen „Linzer Straße“ wurde in den 1920er Jahren vom Gemeinderat der Ortsgemeinde St. Magdalena bei Linz vergeben (Ortschaft Untersteg), deren Bereich erst 1939 Teil der Stadtgemeinde Linz wurde, wobei der Straßename blieb bzw. in einer Auflistung bestätigt wurde.

Versorgungsfunktionen übernehmende Gruppe⁵⁷⁰. Tatsächlich war ein 1909 geborener Pole vom September bis Dezember 1941 als „Hilfsgärtner“ für die auch nach 1945 bestehende Firma Boneff in Ebelsberg tätig (ÖVF 1269, dann für eine Wohnbaugesellschaft im Büro tätig, wohnte aber im Lager Auhof gemeinsam mit „Arbeitern“ im engeren Sinne; laut IOM bzw. outsourcing-bedingter Hilfskraft für jene Genfer EVZ-Zuarbeit-Institution war Auhof übrigens „labor camp in Australia“). Bei einem Krenglbacher Bulgarengärtner („Bulgar kerteszet“) war eine 1930 geborene Magyarin aus Slawonien tätig, die 1944 samt Familie dorthin zwangsevakuert worden war (HU 30922).

„Ausländischer“ DienstgeberInnen lagen auch bei Fabriken wie der Zweigniederlassung Landeck der „Textil-Aktiengesellschaft, vormals J. Paravicini“ vor; Sitz laut Industrie-Compass 1943/44 „Schwanden (Schweiz)“. Dort war eine aus NS-Sicht „nichtarische“ Polin nach Flucht aus einem polnischen Ghetto mit Schwester und Cousine bis April 1944 als „normale“ Zwangsarbeiterin „getarnt“ (ÖVF 50723, vgl. S. 168, 258 und 482). Gerade bei Aktiengesellschaften war aber vielfach „versteckte“ Schweizer Beteiligung gegeben: So hatte etwa laut Finanz-Compass 1943 die Züricher Bank für Elektrische Unternehmungen ein nennenswertes Aktienpaket (samt zwei Aufsichtsräten) der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft, weshalb die erwähnte tschechische ESG-Schaffnerin auch für Schweizer Interessen arbeitete (CZ 99183, vgl. S. 397). Dieselben beiden Züricher, Korrodi und Winiger, saßen damals nicht nur im ESG-Vorstand, sondern auch im Vorstand der Elektrizitätswerke Wels Aktiengesellschaft (die Stadt Wels ließ um 2000/2001 einen Teil einschlägigen Privatisierungserlöses dem ÖVF zufließen; der auf S. 80 erwähnte „Anteil der Industrie“ konnte eben auch Einzahlungen aus der kommunalen Wirtschaft umfassen).

„Ausländische“ DienstgeberInnen konnten auch Interessensvertretungen wie die „Gauleitung Ostmark“ der „Ukrainischen Nationalen Vereinigung“ in Wien I, Bankgasse 1 sein (mehr zu Fall ÖVF 133285 oben, S. 255), oder auch die Armee des Pfeilkreuzler-Regimes auf Rückzug durch Österreich bei Kriegsende: So bei einem Slowaken, der in eine ungarische Uniform gesteckt und als Arbeitskraft bis Enns mitgenommen wurde (ÖVF 138359); in Enns nahmen „die Deutschen“ jener „Arbeitsgruppe“ sechs von neun Pferdefuhrwerken weg, der spätere Antragsteller kam zu Räumarbeiten nach Linz. „Nichtarische“ Ungarn waren zum Teil offenbar noch im Rahmen „ungarischer“ Arbeitsgruppen in Österreich, so eine Gruppe von rund 100 Personen, die bei Kriegsende noch unter ungarischem Kommando in Altaussee war, nach der Befreiung den US-Truppen bei der Bergung der geraubten Kunstschatze aus dem

⁵⁷⁰ Vgl. dazu Rafetseder 2001, S. 1157, ein Kapitel dazu bei Michael John - Albert Lichtblau: Schmelztiegel Wien - einst und jetzt. Zur Geschichte und Gegenwart von Zuwanderung und Minderheiten, Wien u.a. 1990

Salzbergwerk helfend (ÖVF 157739, später Brite); die meisten Antragsteller aus „ungarisch-jüdischen“ Arbeitsbataillonen geben bei Aufenthalt auf später österreichischem Gebiet aber „deutsches“ Kommando an, was wohl der Normalfall war (vgl. unten, S. 608f.).

Mehrfach kommt in Anträgen auch Arbeit für AusländerInnen vor, die für den ÖVF irrelevant ist: So ein aus NS-Sicht „nichtarischer“ Wiener, der erst „Straßenreiben“ und dann in einem Kinderheim Arbeiten verrichten musste; nach seiner Ausreise half er (wohl freiwillig und jedenfalls nicht im ÖVF-Sinne „zwangsarbeitend“) ab September 1939 einem dänischen Bauern bei Rübenenernte etc., ehe er im Februar 1940 nach Palästina ausreisen konnte.

Zu erwähnen sind auch spezielle „Arbeitslager“ für Flüchtlinge in **Frankreich und der Schweiz**, beides im Fall ÖVF 130382 (1920 geborener Wiener). Ein im August 1938 nach Frankreich geflüchteter Wiener war von Oktober 1939 bis März 1943 in Nordafrika beim Eisenbahnbau zwangseingesetzt⁵⁷¹: erst in einer „Compagnie de travailleurs étrangers“ (CTE) der Dritten Republik, dann in einer entsprechenden Zwangsarbeitsgruppe des Vichy-Regimes, wobei er seinen Einsatz ab Juni 1941 als „Straflager“ bezeichnet. Wenn er nicht im März 1943 geflohen und als Arbeiter in einem französischen Industriebetrieb untergekommen wäre, hätte er unter den Ausländern sein können, die vom Regime Pétains an Wehrmacht oder Organisation Todt „weitergereicht“ wurden (ÖVF 79730). Auch zeitweise unter französischer Verwaltung stehende Lager wie Gurs spielen in ÖVF-Anträgen eine Rolle (vgl. etwa oben, S. 157 zu ÖVF 102982). Das kann mit ÖVF-relevanten Sachverhalten kombiniert sein, wie im Falle eines aus NS-Sicht „nichtarischen“ Österreicher, der nach Zwangseinsatz in Schwadorf von 1938 erst in einem französischen, dann ab 1943 in einem Schweizer Arbeitslager war (ÖVF 130382; vgl. auch etwa ÖVF 84756 oder ÖVF 66354, die vorher zumindest in Wien inhaftiert waren, letzterer einer von ganz wenigen „Spanienkämpfern“ der ÖVF-Anträge).

Für einen 1917 geborenen Wiener ist „Einweisung in **Arbeitslager für Emigranten**“ durch den „Chef der Polizeiabteilung“ des „Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartements“ vom 16.5.1940 überliefert: „Praktikant, deutscher (oe) Staatsangehöriger, vorbehaltlich seiner Tauglichkeit“. „Die Weisungen über Ort und Zeitpunkt der Stellung zur ärztlichen Untersuchung und zum Lagereintritt, Ausrüstung usw. erfolgen durch die Zentralleitung der Arbeitslager für Emigranten, Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich“ (ÖVF 128889; Durchschlag an Kanton, Gemeinde, Zentralleitung der Arbeitslager für Emigranten / Zürich, Eidgenössische Fremdenpolizei / Emigrantenbureau und Verband SIA / Zürich) – auch das im Sinne des ÖVF-Gesetzes irrelevant (trotzdem in umfassenderer historischer Sicht

⁵⁷¹ Vgl. dazu etwa Peter Gaida: Arbeitslager in Vichy-Frankreich. Die ausländischen Arbeitskompanien (GTE) in Frankreich 1940-1944, online auf <http://www.gte-vichy.info/deutsch.htm>

interessant; in der Schweiz gab es damals auch etwa ein Arbeitslager für einheimische Dienstverweigerer bzw. Sträflinge beim Bau der Sustenstraße⁵⁷²). In manchen Akten sind Dokumente rund um Schweizer Abweisungen von Flüchtlingen, angebliche „Scheinehen“ etc. zu finden, so im Fall ÖVF 110282 ein knapp erfolgreicher Rekurs der „unerwünschten Ausländerin“ gegen Abschiebeentscheidung des Berner Justiz- und Polizeidepartements; die Betroffene musste vor der Flucht März bis August 1938 in Wien mehrfach „Straßenreiben“. Ein Thema für sich wäre auch zeitweise Präsenz von Firmen aus dem „Altreich“, also aus heutiger Sicht ebenfalls „ausländische“ Arbeitgeber (zum Teil auch mit entsprechenden Nachkriegsdokumenten), die hier mehrfach bereits erwähnt wurden.

Als besondere Facette seien **„prominente“ ArbeitgeberInnen** erwähnt. Ein Teilaspekt sind hier Umstände im Falle lokaler Prominenz, wie ein Bürgermeister in „Niederdonau“, der „seinen“ Polen gleich bei der Ankunft im Jänner 1940 fesselte und schlug (ÖVF 48950, ab April 1940 bei drei anderen Bauern, später USA). Besonders brutal war offenbar auch der erste Dienstgeber eines 1927 geborenen Polen ab April 1942, Bürgermeister einer Tiroler Gemeinde; die Vorsprache beim Innsbrucker Arbeitsamt mit zwei Leidensgenossen wegen Dienstgeberwechsel führte zu AEL-Haft in Reichenau, dann kam er bis Kriegsende zu einer Landwirtin in Bichlbach, die ihn anständig und sogar familiär behandelte (ÖVF 21934, später in Österreich geblieben). Eine 1924 geborene Polin, ab März 1940 für einen Ortsbauernführer in der Nähe Villachs arbeitend, berichtet ebenfalls über harte Bedingungen – dokumentarisch nur wegen der Geburt eines Sohnes im Juli 1942 nachweisbar; bei der Versicherung gemeldet war sie offenbar nie, was offenbar bei lokalen NS-„Größen“ leicht möglich war (vgl. die S. 324 erwähnten Fälle UA 31682 und UA 25322; das kam allerdings auch bei lokal unbedeutenderen LandwirtInnen vor). NS-Ortsgruppenleiter als „private“ Dienstgeber scheinen in Fällen wie ÖVF 109155 und ÖVF 104933 auf (beide Male jugendliche, aus NS-Sicht „halbjüdische“ Einheimische betreffend), Bürgermeister auch etwa in ÖVF 104987, etc.

Wie erwähnt, können Dokument hier täuschen: Ein Versicherungsbeleg für eine 1924 geborene Tschechin weist für September 1942 bis März 1943 „Linz, Oberbürgermeister, Hausmädchen“ nach; die war aber Bedienstete der Gemeindeverwaltung und arbeitete in einem Schülerheim (CZ 35914); ähnlich ein Landsmann, laut tschechoslowakischem Beleg von 1973 von 1942 bis 1945 „u Oberbürgermeister – Linz“ arbeitend; der wohnte im „lág

⁵⁷² Darüber forschte 2003 ein Mitglied der „NS-Zwangsarbeit“-Mailing-Liste; entsprechende Ausweispapiere von 1943 (und auch Material zu diversen speziellen EmigrantInnen-Arbeitslagern) sind vermerkt in: Flüchtlingsakten 1930-1950 II. Systematische Übersicht zu den Beständen in den Archiven der Kantone der Schweiz und im Liechtensteinischen Landesarchiv, Bern 2001, S. 94 (auch online verfügbar über <http://www.vsa-aas.org/>)

Linec Sv. Magdalena“, war natürlich nie bei Langoths daheim (CZ 50299).⁵⁷³ Sehr wohl in der Linzer Villa Gauleiter Eigrubers war offenbar eine 1923 geborene Polin ab Oktober 1942 (PL 472508). Bei einer (abgelehnten) Südtirolerin stand die Dienstgeber-Bezeichnung „Gauleiter Eigruher“ hingegen für RAD-Einsatz in Linz-Pichling (ÖVF 128559).

Eine Tschechin war Hausmädchen beim Schriftsteller und Wiener „Ratsherrn“ Bruno Brehm (CZ 57525, mit Dienstgeber-Zeugnis vom Juni 1943); eine 1929 geborene, aus NS-Sicht „nichtarische“ Wienerin (ÖVF 103529) kam nach Zwangseinsätzen wie Schneeräumarbeiten im Juni 1944 in der Kanzlei eines der „jüdischen Rechtskonsulenten“ unter (als „Konsulent“ samt stigmatisierendem Zusatznamen „Israel“ im Wiener Telefonbuch 1941), eines späteren Staranwaltes. Der war also Dienstgeber einer Zwangsarbeiterin im ÖVF-Sinne, hätte aber auch (wenn er nicht lange vor 2000 verstorben wäre) selbst einen erfolgreichen Antrag stellen können, sofern er zeitweise zum „Straßenreiben“ gezwungen oder inhaftiert gewesen war.

Wie relativ (und irreführend) die Kategorien „Opfer / Täter“ bzw. „ZwangsarbeiterIn / ArbeitgeberIn“ sein können, zeigt auch der Fall Anton Arco, berühmt bzw. berüchtigt als Mörder des ersten Ministerpräsidenten des republikanischen Bayern, Eisner⁵⁷⁴: Obwohl jener Graf (mütterlicherseits jüdischer Herkunft) zeitweise auch für NS-Kreise als „Held“ galt, war er 1944/45 im AEL Schörghenhub interniert, wenngleich als nicht arbeitender „Nobelhäftling“; als solcher wird er von einem Franzosen erwähnt, der im September 1944 in einem Steyr-Daimler-Puch-Lager in Molln verhaftet, am 10.10.1944 aus dem Linzer Gefangenenhaus ins „Lager Linz-Schörghenhub“ überstellt wurde und dort sehr wohl Außenarbeiten verrichten musste (ÖVF 147458). Jener Graf Arco bzw. seine Gutsverwaltung in St. Martin im Innkreis war 1944 laut Versicherungsblatt Dienstgeberin eines Belgiers, der seinerseits offenbar auch zeitweise im AEL Schörghenhub war (ÖVF 36714). Für denselben Grafen arbeitete vom Mai 1940 bis Oktober 1941 ein Pole (PL 111148, dann nach Fluchtversuch zwei Monate Linzer Gestapohaft, dann bei der erwähnten Firma Schaffer). Oben wurden auch Auflistungen von „Gefolgschaftsmitgliedern“ der Graf von Arco-Valley'schen Forst- und Domänenverwaltung Sankt Martin im Innkreis von März und November 1944 sowie 1.4.1945 bzw. ein dort bediensteter Ukrainer erwähnt⁵⁷⁵ - zeitweise vielleicht unter kommissarischer Verwaltung.

⁵⁷³ Vgl. zum Täter(In)-Opfer-Problem auch etwa oben, S. 270, 273f., 310f. oder 387f.

⁵⁷⁴ Die Todesstrafewurde in Festungshaft umgewandelt, wobei er in Landsberg am Lech zeitweise zugleich mit Adolf Hitler inhaftiert war.

⁵⁷⁵ UA 14947 bzw. oben, S. 47f.. Auf dem Arco-Valleyschen Schlossgelände in St. Martin im Innkreis waren nach Kriegsende kurzzeitig die Lipizzaner der Spanischen Hofreitschule (in deren Wiener Quartier im November 1938 der aus NS-Sicht „nichtarische“ Vater von Antragsteller ÖVF 83618 verschleppt worden war, und dort auch zu speziellen Arbeiten gezwungen wurde).

Ein Tscheche arbeitete zeitweise an einem Bunker für die Wiener Villa Ernst Kaltenbrunn (ÖVF 50088), ein anderer in Berchtesgaden an einer Villa für Hermann Göring (ÖVF 37286, mehr dazu oben, Anm. 203). Eine Polin war im Wiener Haushalt eines späteren Staatsoperndirektors (PL Z18578), etc.

Prominente kommen auch in anderen Zusammenhängen vor: Stadtoberinspektor Kubizek beglaubigte in der „Bürgermeisterei Eferding“⁵⁷⁶ am 7.1.1944 das Zeugnis eines dortigen Gewerbebetriebes für einen Tschechen (CZ 48746); Stadtamtsleiter und Kapellmeister August Kubizek wurde bekannt durch sein 1953 erstveröffentlichtes Buch „Adolf Hitler, mein Jugendfreund“ (gemeinsame Theaterbesuche in Linz ab 1904, 1908 kurzzeitig gemeinsam in Untermiete bei einer Wiener Tschechin). Ein Italiener sah im Zuge seiner Deportation im August 1944 durch eine SS-Einheit den 1985 durch eine ministerielle „Handschlagaffäre“ bekannt gewordenen, durch Einarmigkeit markanten Kriegsverbrecher „maggiore Reder“ bzw. Major Walter Reder (ÖVF 126663, dann Räumarbeiten im Bereich der Linzer Stickstoffwerke bis Kriegsende⁵⁷⁷). Ein Pole erinnerte sich an den brüllenden Sauckel in einem Thüringer Lager⁵⁷⁸. Ein Slowene saß 1945 in Zelle 22A an der Elisabethpromenade gemeinsam mit dem „austrijiski političar ing. Leopold Figl“ (ÖVF 48406⁵⁷⁹); „Prominenz“ anderer Art war im Fall einer Bosnierin gegeben: Eine Nichte des Franz Ferdinand-Attentäters Princip war ab Juni 1942 für Brevillier & Urban in Neunkirchen zwangseingesetzt, konnte aber 1943 bei einem Urlaub untertauchen (ÖVF 6750).

Ein hier ungeschriebenes Kapitel auf Basis der vielfältigen Fondshistoriker-Sammlungen muss natürlich der Sonderbereich „prominente AntragstellerInnen“ bleiben; dabei geht es oft um publik gewordene, zum Teil sogar von Betroffenen selbst in Publikationen geschilderte Sachverhalte, aber auch um viele unbekannt biographische Details bekannter Menschen in verschiedenen Ländern (nicht nur Europas, auch anderer Kontinente). In mehreren „Prominenten“-Fällen wurden entsprechende Zahlungen zumindest teilweise wohltätigen Zwecken in Österreich zugeführt (so etwa ÖVF 160374, ÖVF 105881 ÖVF 27912 bei Antragstellern aus den USA, Österreich und Italien), wobei ja „Prominenz“ in diesem Zusammenhang nicht unbedingt Wohlstand bedeutet, etwa bei einem überhaupt nicht wohlhabenden Schriftsteller Norditaliens. In einzelnen Fällen verhinderten formal-territoriale

⁵⁷⁶ Diese Bezeichnung hängt damit zusammen, dass die Stadtgemeinde Eferding mit den Nachbargemeinden Fraham, Hinzenbach und Popping damals eine Verwaltungsgemeinschaft bildete, vgl. Rafetseder 1989, S. 93.

⁵⁷⁷ Vgl. Erinnerungsbericht über die Massenmorde vom 28.9./1.10.1944 bei Christian Eder: ... Reder lo ricordo bene. Zu den SS-Massakern in Marzabotto; in: Betrifft Widerstand, Nr. 42, August 1998

⁵⁷⁸ Vgl. oben, Anm. 116

⁵⁷⁹ Vgl. oben, S. 141 bzw. Heinz Arnberger: Leopold Figl – Gegner und Verfolgter des NS-Regimes. In: Österreich in Geschichte und Literatur 46, 2002, H. 6, S. 351-357

Gründe inhaltlich sonst eigentlich berechnigte Auszahlungen, so bei „U-Boot“-Existenz eines Säuglings mit „nichtarischen“ österreichischen Eltern in Südfrankreich⁵⁸⁰.

⁵⁸⁰ ÖVF 102982 (vgl. oben, S. 157); gerade in diesem Falle wäre der Betrag ziemlich sicher einem speziellen Hilfsprojekt zugeflossen, dessen Bestehen wohl mit dem in jenem Antrag geschilderten Anfangsschicksal der späteren Persönlichkeit zusammenhängt

5. „AEL“ – von „Arbeitserziehungslagern“, „Straflagern“ und Strafkommandos

5.1. Verschiedene Aspekte des Themas „AEL“

Als so genannte „Arbeitserziehungslager“ wurden im Dritten Reich spezielle „Straflager“ für Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen bezeichnet, die ab 1940 von der Geheimen Staatspolizei errichtet wurden⁵⁸¹. Dabei gab es auch spezielle AEL für Frauen, wie zum Beispiel in Fehrbellin, in Jenbach (für die Heinkel-Werke) und in der Stadt Salzburg (für ein Heeresbekleidungsmagazin). Andere AEL, wie etwa Oberlanzendorf, hatten zeitweise eigene Frauenabteilungen. Dabei hatte etwa die Salzburger Gestapo nie ein eigenes Männer-AEL; die „belieferte“ deshalb beispielsweise mehrfach Innsbruck-Reichenau. Entsprechende Zuweisungen waren aber nicht immer „logisch“, so etwa nachweisbare Überstellung von (nicht auf der Flucht ergriffenen) Serben aus Hörsching nach Wien-Oberlanzendorf, als es Linz-Schörgenhub schon gab, etc: auch da bliebe noch viel zu klären.

Manche ausdrücklich von Verantwortlichen als "Arbeitserziehungslager" bezeichnete Haftstätten hatten andere Hintergründe, und gehören nur bedingt hierher, so ein von der DAF-Gauverwaltung Oberdonau in Absprache mit Gauleiter Eigruber organisiertes Lager im Innviertel: In **Weyer** (St. Pantaleon bzw. Haigermoos) wurden vom Juni 1940 bis Jänner 1941 „arbeitsunwillige“ Einheimische und ein oder zwei Tschechen von SA-Wachen im Rahmen des Entwässerungsprojektes „Ibm-Waidmoos“ gequält⁵⁸²); von dort konnte kein Überlebender bei ÖVF-Anträgen identifiziert werden (die meisten wurden 1941 in Konzentrationslager überstellt, eventuell also bei EVZ-Anträgen). Lotfi erwähnt zwar Weyer nicht, nennt aber dafür als AEL-Vorläufer das unter der Ständestaats-Landesregierung 1935 bis 1938 betriebene „Bettlerhaftlager“ in Schlögen, mit Straßenbau-Zwangsarbeit, bei dessen Errichtung Sicherheitsdirektor Peter Revertera die Hauptrolle spielte⁵⁸³. Der war dann im AEL (ihm zufolge „KZ“) Schörgenhub, und zwar vom Oktober bis Dezember 1944 als

⁵⁸¹ Der folgende Überblick wurde in anderer Form vom Schreiber dieser Zeilen im August 2006 als Quasi-Vorabveröffentlichung der hier präsentierten Ergebnisse in Wikipedia als Artikel „Arbeitserziehungslager“ online gestellt (mit entsprechendem Hinweis im dortigen Literaturverzeichnis), und hier zweckentsprechend adaptiert. Die dortige Lagerübersicht aus einer unzulänglichen Vorgängerversion wurde aber nicht aktualisiert, und zwar wegen der komplizierten Abgrenzungen bzw. Sonderformen; auf Grund der hier vorgestellten Sachverhalte müsste eigentlich klar werden, dass eine unkommentierte Liste „aller AEL“ nur unter Inkaufnahme erheblicher inhaltlicher Mängel machbar wäre.

⁵⁸² Vgl. dazu etwa Rafetseder 2001, S. 1193f., betraf mindestens einen Tschechen wegen Liebesbeziehung zu einer Linzerin; zum dort dann installierten „Zigeunerlager“ vgl. unten, S. 620f.; Weyer ist an sich Ortschaft der Ortsgemeinde Haigermoos, die am 1.11.1938 Teil der politischen Gemeinde St. Pantaleon, mit 1.3.1946 wieder eigene Ortsgemeinde wurde.

⁵⁸³ Lotfi 2000, S. 79f.

„Prominenter“ bzw. Nobelhäftling; sein dortiger Aufenthalt kann also nicht als „eigentliche“ AEL-Haft klassifiziert werden.⁵⁸⁴ Das Lager Schlögen ähnelte dem AEL Frauenberg bei Admont oder der Frühphase des AEL Oberlanzendorf, das ebenfalls für Einheimische errichtet worden war (Einlieferungen anfangs nicht durch die Gestapo, sondern durch eine „Asozialenkommission“), während im ersten Halbjahr 1944 dort nur mehr 0,4% „Reichsbürger“ aufschienen. Für missliebige Einheimische gab es aber auch Einrichtungen wie das „Strafsonderdienstpflichtigenlager Sterntal“ (mehr dazu unten, S. 506f.).

Andererseits wurden „eigentliche“ AEL (die von Gabriele Lotfi als „KZ der Gestapo“ charakterisierten, in späteren Phasen primär für AusländerInnen bestimmten Haftstätten) zeitweise auch anders bezeichnet: als „Arbeitsstraflager“ (so das HGW-eigene in Salzgitter-Watenstedt), als „Straflager“ (so Dokumente für Eisenerz und Graz), oder auch als „Auffang- und Arbeitserziehungslager“, so Lagerstempel des AEL Innsbruck – Reichenau vom März 1945 (ÖVF 105321). Dabei war auch dort in Vermerken anderer Behörden etwa bei An- oder Abmeldungen, wenn überhaupt ausdrücklich registriert, meist von „Straflager“ die Rede, so ein Meldevermerk aus Bludenz vom März 1943 für einen Polen: „letzte Wohnung: Straflager Reichenau“ (PL 464040, zuerst ab September 1939 Kriegsgefangener in einem bayrischen Stalag, dann in „Zivilstand“ überführter Zwangsarbeiter in Bürs).

Hier ist ein Wirrwarr von irreführenden Bezeichnungen und widersprüchlichen Dokumenten zu finden, das öfters zu öffentlichem Wirbel bei gedankenloser (oder auch absichtlich irreführend-verharmlosender) Verwendung von Begriffen wie „Straflager“ führt. Es besteht eine große Diskrepanz zwischen äußerem Anschein von Bezeichnungen und normale Ordnung vortäuschenden Dokumenten einerseits und der Realität, wie sie (oft untermauert von medizinischen Gutachten) in Schilderungen von Nachkriegsprozessen bis hin zu Anträgen in Sachen Zwangsarbeits-Zahlungen offenbar wird. Dabei darf nicht täuschen, dass etwa im Falle des AEL Kraut eine nutznießende Firma zumindest einen Teil der von ihr eingesetzten AEL-Häftlinge (v.a. Slowenen) bei der Versicherung meldete: das war eben eine andere, „frühere“ Art von AEL, nur 1941-43 bestehend. Bezeichnend ist, dass Häftlinge nur in wenigen, speziellen Fällen Entlassungsdokumente bekamen; noch bezeichnender, dass oft danach Spitalsaufenthalte nachweisbar sind.

In ein AEL konnten DienstgeberInnen bzw. örtliche Gestapo-Beamte kurzfristig Personen etwa wegen „Nichterfüllung ihrer Arbeitspflicht“ einliefern lassen (als „Zulieferer“ scheint in Oberlanzendorf im ersten Halbjahr 1944 etwa öfters der Werksschutz der Saurer-Werke auf).

⁵⁸⁴ Lotfi 2000, S. 79f. bzw. Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934-1945. Hrsg.: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes. Wien u. a. 1982, Bd. 2, 248 und 288

Nach einem Rund-Erlass Heinrich Himmler vom 15. Dezember 1942 wurden zusätzlich in den größeren Betrieben, zumal wenn in der Nähe kein AEL war, behelfsmäßige „Straflager“ unter Aufsicht der Staatspolizei-Leitstellen geschaffen, in denen die Eingesperrten durch Angehörige des Werkschutzes bewacht wurden; das war allerdings offenbar auch etwa in Wien der Fall, so bei einer „Sektion Strafe“ von Gräf & Stift (wie es ein Franzose ausdrückte)⁵⁸⁵. Es gab auch entsprechende Strafkommandos kleineren Umfanges. Dass hier noch längst nicht alles erforscht ist, zeigt zum Beispiel eine Gruppe quasi-externer AEL-Häftlinge (mehr davon in Kapitel 5.3.).

Um die Dimensionen und Hintergründe zu verdeutlichen: Im Linzer Arbeitsamtsbezirk, etwa die Hälfte „Oberdonaus“ umfassend, waren im November 1943 31 Prozent aller Beschäftigten „fremdländisch“, bei den Männern 42%)⁵⁸⁶. Für die damalige "Kriegswirtschaft" waren sie unentbehrlich - und zugleich immer in Gefahr, weit eher als „ReichsbürgerInnen“ in strengerer Form bestraft zu werden, wenn sie nicht so „spurten“, wie erwünscht. Einweisung in ein AEL war aber nur eine von mehreren Strafmöglichkeiten. Lotfi schätzt, dass „während des Krieges jeder zwanzigste ausländische Zivilarbeiter im Deutschen Reich von einer AEL-Haft betroffen war“⁵⁸⁷. Natürlich war das regional und zeitlich verschieden: Oben wurde die erstaunlich hohe, aber aus speziellen Gründen verzerrte AEL-Quote bei Flakturarbeitern erwähnt („7 von 25“, richtiger wohl: 7 von etwa 70 bis 100, also höchstens 7%), aber auch die ähnlich „unrepräsentative“ Quote von ausgerechnet 5% AEL-Insassen bei ÖVF-Antragstellern namens „Adolf“ (vgl. oben, S. 113 bzw. 114; Adolf war eben schon vor 1933 bei Tschechen ein gängiger Name, und die waren dann relativ häufig im AEL).

Insgesamt scheinen in der Fondshistoriker-Zusammenstellung Daten zu rund **1.188 Personen mit AEL-Inhaftierung auf heute österreichischen Gebiet** auf, darunter auch nicht vom ÖVF ausbezahlte (vor dem 15.2.2000 gestorben, länger in einem KZ und deshalb von der IOM bzw. EVZ bezahlt, etc.), inklusive 88 als „vielleicht“ und 29 als „vermutlich“ eingestufte Fälle. Diese wurden in der Statistik belassen, da wohl in ungefähr gleichem Ausmaß AEL-Inhaftierungen aus ÖVF-Fällen in jener Zusammenstellung fehlen dürften, etwa an die IOM weitergeleitete Fälle oder etwa bei Anträgen von Verstorbenen, wo die Erben das missverständlich oder gar nicht ausfüllten. Die folgenden Zahlen gehen von einer Gesamtzahl „1.207“ aus, da in mindestens fünf Fällen das AEL nicht klar identifizierbar war und in 14 Fällen Inhaftierungen in jeweils zwei solchen Lagern auf heute österreichischem Gebiet

⁵⁸⁵ Vgl. etwa oben, S. 348f. zum „Bunker“ bzw. unten, S. 456-461 (Zitat: S. 460)

⁵⁸⁶ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1178

⁵⁸⁷ Lotfi 2000, S. 318

vorlagen (u.a. vier Überstellungen von Kraut nach Reichenau, dreimal Schörgenhub plus Oberlanzendorf, zweimal Reichenau plus Schörgenhub, etc.), sodass 19 Personen bezüglich Herkunft und jetzigem Wohnland mehrfach vorkommen. Andererseits wurden einige Mehrfach-Inhaftierungen im selben AEL nicht berücksichtigt (so waren mindestens zehn Antragsteller offenbar zweimal in Oberlanzendorf), nicht berücksichtigt sind auch etwa ein gutes Dutzend ÖVF-Fälle mit AEL-Inhaftierung bloß außerhalb heute österreichischen Gebietes.

Bei Anträgen der tschechischen Partnerorganisation gab es 2% Fälle mit „hiesiger“ AEL-Inhaftierung, nämlich 225 (dazu einige nur in „außerösterreichischen“ AEL), was 19% jener Inhaftierungen ausmacht. Bei der UNF wurden 198 AEL-Fälle gezählt (0,5% der dortigen Anträge), bei der FPNP 99 (0,4%), der RSVA 30 (0,2%), bei der BSVA fünf Fälle, bei der MAZSÖK nur zwei (zu all diesen Zahlen gäbe es viel zu interpretieren; hier nur so viel: dabei spielten verschiedene Ursachen eine Rolle, die nur zum Teil mit Sachverhalten der NS-Zeit zusammenhängen). 151 jener 1.207 Fälle bzw. 12,5% betrafen Frauen, 39 im Frauen-AEL Jenbach und 9 im Frauen-AEL Salzburg, weiters 50 in Oberlanzendorf (dort 7,7%), 24 im „Straflager Graz“ (dort 49%) und 17 in Schörgenhub (dort 13% der Inhaftierten).

Von jenen „1.207“ (bzw. eigentlich rund 1.188) AntragstellerInnen stammten ungefähr gleich viele aus der Sowjetunion, Jugoslawien und der Tschechoslowakei: rund 264, 258 bzw. 229 (in Kapitel 2.7.2. wurden Einordnungsprobleme ja vor allem anhand von AEL-Fällen erläutert; dort ist zu sehen, dass befriedigend „richtige“ Zuordnungen für „damaligen“, aber auch heutigen Stand vielfach unmöglich sind; diese Zahlen sind zum Teil eine „Mischung“ verschiedener Sachverhalte, und beziehen sich meist auf den Stand von etwa 1930). Rund 176 waren aus Frankreich, 125 Polen, 57 Griechenland, 40 Italien, 15 Belgien, 13 Österreich, 12 Ungarn, 9 Niederlande, 3 Rumänien, sowie je 2 aus Libyen (offenbar italienische StaatsbürgerInnen), Litauen und Luxemburg. Nach Wohnland bei Antragstellung: 227 Tschechien, 194 Ukraine, 182 Frankreich, 129 Serbien, 98 Polen, 63 Slowenien, 47 Griechenland, 46 Kroatien, je 30 Italien und Russland, 20 Österreich (inklusive gebürtigen „AusländerInnen“), 17 USA, 10 Großbritannien, 9 Niederlande, je 7 Deutschland und Israel, 5 Slowakei, je 3 Rumänien und Schweden, je 2-mal: Lettland, Litauen, Luxemburg, Moldawien und Ungarn; je 1-mal: Dänemark, Estland, Georgien, Kasachstan, Mazedonien, Neuseeland und Usbekistan. (Die Summe ergibt hier 1.215, da in 8 Fällen neben dem Aufenthalts-Staat differierende Staatsbürgerschaften getrennt gewertet wurden).

Älteste unter jenen AntragstellerInnen war eine 1897 geborene Ukrainerin (Straflager Graz⁵⁸⁸), gefolgt von zwei 1909 geborenen Ungarn, die im AEL Oberlanzendorf waren (allerdings in dessen Funktion als zeitweises Durchgangslager für ungarisch-jüdische Deportierte, ÖVF 104114 bzw. ÖVF 79653, später Israel bzw. USA, gestorben 2000 bzw. 2001). Ältester Antragsteller unter „eigentlichen“ AEL-Häftlingen war bei ÖVF-Anträgen von Männern ein 1910 geborener Reichenau-Häftling aus Polen (PL T55742). Jüngste „eigentliche“ AEL-Häftlinge (abgesehen von noch jüngeren Internierungsfällen speziellen Hintergrundes, wie etwa einer 1944 geborenen Tochter libysch-italienisch-jüdischer Eltern im AEL Reichenau, ÖVF 128760) waren mehrere 1930 Geborene: ein Pole, der im Jänner 1945 aus Bregenz nach Reichenau überstellt wurde (PL T00881), ein anderer Pole im AEL Schörghub (PL U43249), ein Serbe in Oberlanzendorf (ÖVF 66850), etc.; bei damaligen weiblichen Jugendlichen gab es zwei im August 1929 geborene Ukrainerinnen, die offenbetr ab Oktober bzw. Dezember 1944 im AEL Oberlanzendorf waren (UA 16366 bzw. UA 39718). Eine 1929 geborene Ukrainerin war ab Ende 1944 im AEL Dionysen (UA 43689). Manche Gestapo-Stellen richteten „ihr“ AEL spät ein, so die Linzer Schörghub erst im Mai 1943, in diesem Falle mit der Reichsbahn als Hauptnutznießerin der Zwangsarbeit - sowie, wie üblich, mit der regionalen Gestapo als finanzieller Nutznießerin der „vermieteten“ Häftlinge. Dort zahlte die Reichsbahn pro Person und Tag sechs Reichsmark, gegenüber jeweils rund 50 Pfennig eigener Kosten der Linzer Gestapo, wobei der Reingewinn teilweise aber an das Reichssicherheits-Hauptamt Berlin ging⁵⁸⁹. Da waren analoge ökonomische Interessen wirksam wie im Falle des SS-Apparates bei den Konzentrationslagern.

Auf Fahndungslisten aus dem „Meldeblatt der Protektoratskriminalpolizei“ sind auf drei ausgezählten Seiten aus dem Jahr 1944 bei 129 Fahndungen⁵⁹⁰ 113 bzw. 88% ausdrücklich wegen „Arbeitsvertragsbruch“ gesucht; das heißt, dass die dortige Polizei 1944 sich fast nur mehr mit der Erhaltung des Zwangsarbeitssystems, bzw. vielfach eben auch „Rückführungen“ zum „Totaleinsatz“ auf das Gebiet des heutigen Österreich beschäftigte (obwohl auf jenen Meldeblättern auch diverse Einbrüche etc. angezeigt werden). Bezeichnenderweise gibt es solche Kopien in ÖVF-Akten meist im Kontext mit AEL-Inhaftierungen, etwa im Fall CZ

⁵⁸⁸ UA 32393, vgl. unten, S. 496; allein unter den Einweisungen ins AEL Überlanzendorf im ersten Halbjahr finden sich mehrere ältere, von denen es aber verständlicherweise keine ÖVF-Anträge gibt.

⁵⁸⁹ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1195 bzw. zum entsprechenden Profitieren der Innsbrucker Gestapo bei Reichenau Albrich 2002, S. 90f.

⁵⁹⁰ Nummern 2759-2801, 11030-11072 (wobei 11038 „entfällt“) und 12686-12729. Die 16 Fälle, wo nicht „Arbeitsvertragsbruch“ ausdrücklich steht, weisen meist kein spezielles Delikt auf, sodass auch dabei einzelne entsprechende Fälle sein könnten. In einem Fall geht es um einen gestohlenen Ausweis, wo eben nicht der detailliert Angeführte, sondern der Inhaber (laut Fahndungsvermerk fälschlich „Besitzer“) jenes Ausweises festzunehmen war – auch da ging es vielleicht um Flucht aus irgendeinem Rüstungsbetrieb.

16749 (Ausgabe vom 10.1.1944, der Betroffene nach Flucht aus Kapfenberg Februar bis August 1944 im „Straflager“ Eisenerz), CZ 6762, 57694 und 88878 (alle drei auf zwei Seiten der Ausgabe vom 12.6.1944, davon dann zwei im AEL Oberlanzendorf und einer im AEL Dionysen; weiterer Oberlanzendorf-Fall mit derartiger Fahndung etwa CZ 1513).⁵⁹¹

Dementsprechend gab es damals fast in jeder Ausgabe jenes Meldeblattes im Kapitel „Erlasse, Befehle, Anweisungen und allgemeine Bekanntmachungen“ entsprechende, offenbar vielfach auch für ÖVF-Fälle direkt relevante Verlautbarungen des „GNP“ (Generalkommandanten der Nichtuniformierten Protektoratspolizei): In Nummer 3 des 3. Jahrganges (10.1.1944) etwa Details über die „Behandlung der Arbeitsvertragsbrüchigen aus dem übrigen Reichsgebiet – Ausstattung“⁵⁹², in Nummer 47 jenes Jahrganges (12.6.1944) über „Behandlung rückfälliger Arbeitsvertragsbrüchiger“ und über „Einweisung jugendlicher weiblicher Arbeitsvertragsbrüchiger in das Arbeitserziehungslager Pilsen“⁵⁹³.

Mit „AEL“ wurden aber keineswegs nur „Arbeitsvertragsbruch“ und verwandte Delikte bedroht. Das zeigt sich auch bei Oberlanzendorf-Einlieferungen durch die Wiener Gestapo im ersten Halbjahr 1944⁵⁹⁴: „Haftgründe“ wie etwa „auf Anordnung von ...“ diversen Gestapobeamten (ohne sachliche Begründung) oder auch bloßer „Verdacht“ auf irgendein Delikt sind dort neben angeblich zutreffenden „eigentlichen“ Haftgründen zu finden, die aber (wie ein Abgleich mit dazugehörenden Schilderungen Betroffener zeigt) in vieler Hinsicht irreführend sein können. Oft verstanden der deutschen Sprache kaum Mächtige kein Wort von dem, was ihnen vorgeworfen wurde, und fragten sich noch Jahrzehnte später, warum sie eigentlich dort inhaftiert waren. Besonders häufig wird naturgemäß „Arbeitsvertragsbruch“ genannt (also Fluchtversuch), aber auch etwa „Bedenklicher Besitz eines Autoreifens“ oder von „18 Stangen Streichwurst“, „Begünstigung von Kriegsgefangenen“, „Beleidigung eines deutschen Arbeiters“, „Beleidigung des Führers“, „Bettelei“, „Diebstahl“, „freches Verhalten“, „nächtliche Ruhestörung“, „Nichttragen des Ostabzeichens“, „Sabotage“, „Tierquälerei“, „Tausch von Zigaretten gegen Brotmarken“, „Verbreitung beunruhigender

⁵⁹¹ Das Untertauchen konnte gerade im „Protektorat“ oft aber auch erfolgreich sein: in zumindest einem Fall (CZ 95487) ist trotz Ausschreibung im Fahndungsblatt vom November 1943 im Antrag keine Haft erwähnt; da konnte der im Linzer Hüttenwerk Zurückerwartete offenbar mit den richtigen „Beziehungen“ in einem tschechischen Zweigbetrieb desselben Konzerns unterkommen, und AEL-Inhaftierung vermeiden.

⁵⁹² „Da jene laut GNP-Erlass vom 2.11.1943 nach Entlassung aus einem Protektorats-AEL unmittelbar über das Sammellager Rusin auf ihren früheren Arbeitsplatz zurückgeführt werden, haben sie nicht mehr die Möglichkeit, nach Hause zurückzukehren und sich die für ihren neuerlichen Arbeitseinsatz notwendigen Sachen zu beschaffen bzw. mitzunehmen. Sie sind deshalb bereits bei ihrer Festnahme [...] zur Mitnahme ihrer vollständigen Ausstattung (Kleider, Wäsche, Schuhe u. dgl.) und eines gültigen Personalausweises durch die Vollzugsorgane zu veranlassen“. Beispiele für ÖVF-Fälle mit Inhaftierung in Protektorats-AEL vgl. Kapitel 5.11.

⁵⁹³ Im AEL Pilsen „wurde eine gesonderte Abteilung für weibliche Arbeitsvertragsbrüchige im Alter von 14-18 Jahren errichtet. Ihre Einweisung in das vorgenannte Lager kann daher ab sofort erfolgen“.

⁵⁹⁴ Vgl. Rafetseder 2004, S. 528 bzw. unten, S. 462 über das so genannte „Häftlingsbuch“ jenes Zeitraums

Gerichte“, etc. Eine Auswahl weiterer, nicht in jener Quelle, aber in Anträgen zu findender Oberlanzendorf-Haftgründe: Spazierengehen im Bereich des Schwarzmarktes am Karlsplatzes (ÖVF 138162, Grieche, selbst angeblich an keinem illegalen Geschäft beteiligt), Beschwerde über schimmliges Brot bei der Vösendorfer Maschinenbaufirma Strakosch & Boner (ÖVF 46946, Grieche), Beschwerde über zu wenig Essen bei Krupp in Berndorf (ÖVF 81462, Franzose), Beschwerde über tägliches Kohlrabi-Essen und Nichtausfolgung von Essensmarken in der Wiener Kantine der Kathreiner Ges.m.b.H. (ÖVF 139324, Griechin, spätere Österreicherin), Betreten einer Russenbaracke (ÖVF 107387, Franzose), Besitz eines von einem Griechen gekauften HJ-Dolches (ÖVF 37049, Franzose, nach Spindkontrolle im Reichspostlager Rosensteingasse 83-85); Begründungen bei Schörgenhub-Inhaftierungen: „antifaschistische Tätigkeit“ (UA 35595), „Sabotage“ (falscher Verdacht bei CZ 64870, begründet bei ÖVF 46974), „tätlicher Angriff auf Deutschen“ (UA 35760), Diebstahl (UA 34424) oder „Verfolgen der Frontbewegungen der Roten Armee“ (CZ 80501), etc.

Vielen Betroffenen wurde der wahre Grund nie klar, so einem Mann aus Charkow (UA 21338): Er wurde im Linzer Reichsbahn-Ausbesserungswerk „am 22.11.43 [...] von der Gestapo verhaftet [...] Mich hat mehrere Male der Elektroschweißer Maier, ein Österreicher, gewarnt, vorsichtig zu sein, da der Werksleiter ein Mitglied der Nazi-Partei war. Im Gefängnis zwang man mich nach 2-minütigem Verhör ohne Übersetzer, ein Papier zu unterschreiben, dessen Inhalt ich nicht kannte, Deutsch verstand ich nicht. Aus dem Gefängnis überstellte man mich in ein Straflager in der Umgebung der Stadt Linz, von SS-Truppen verschiedener Nationalität bewacht: Deutsche, Ukrainer, Russen, Kroaten.“ Ein in Oberlanzendorf inhaftierter Grieche war wegen eines Missverständnisses im AEL, dessen Ursache er nie klären konnte (ÖVF 47703), ein Landsmann war dort „ohne zu wissen, weshalb. Ich konnte den Grund nicht erfahren, da ich nicht ihre Sprache sprechen konnte“ (ÖVF 20625), etc.

Gleiche Delikte konnten bei verschiedenen Nationalitäten bzw. auch etwa nach Gutdünken lokaler Verantwortlicher unterschiedliche Folgen haben; so konnte „unbefugter Waffenbesitz“ zu längerer AEL-Haft (PL 291172), längerer Zuchthaus-Haft (in Stein etwa CZ 30440 und CZ 57649) oder auch gleich zur KZ-Einweisung führen.

Die Verfügung zur „Einweisung“ erfolgte meist ohne Gerichtsverfahren und ohne Bekanntgabe der Haftdauer, wobei es aber auch ausdrückliche Urteile auf „AEL“ oder auch „Straflager“⁵⁹⁵ gab, die dann etwa zur Abschreckung per Aushang in Firmen oder in

⁵⁹⁵ Viele „Straflager“-Urteile etwa aus Salzburg sind in den beiden „Widerstand und Verfolgung“-Bänden des DÖW von 1991 zu finden, wobei dort offenbar praktisch durchwegs kein Vollstreckungsort ausdrücklich angegeben wurde (faktisch konnte das dann eben etwa in Innsbruck-Reichenau sein).

Werkszeitungen aufgelistet wurden, ersteres bei den Eisenwerken Oberdonau, letzteres in den Enzesfelder Metallwerken nachweisbar, wo „angeprangerte“ Ausländer für ähnliche Delikte ins AEL kamen, während über Einheimische nur Geldstrafen verhängt wurden⁵⁹⁶.

Die Inhaftierungsdauer war nominell meist begrenzt (manchmal durch Wortlaut formeller Urteile, die es aber eben oft bzw. bei „AusländerInnen“ meist überhaupt nicht gab), damit die Häftlinge bald wieder am kriegswichtigen Arbeitsplatz zur Verfügung ständen. Die oft zitierte Grenze von 8 Wochen bzw. 56 Tagen war in der Praxis irrelevant. Oft genügten zwei oder drei Wochen, um Betroffene krankenhaureif zu machen, sodass manche Firmen darauf verzichteten, weiterhin Leute ins AEL einweisen zu lassen. Gelegentlich ist auch eine spezielle Baracke nachweisbar, wo Betroffene in ein oder zwei Wochen wieder „arbeitsfähig“ werden sollten⁵⁹⁷; generell war medizinische Versorgung dort höchstens mangelhaft, oft gar nicht vorhanden.

Es sind hier viele längere Inhaftierungen nachweisbar, in einigen Fällen ein halbes Jahr oder noch länger (wenngleich in solchen Fällen mehrfach auch Überstellungen in „Gewahrsam“ anderer Haftstätten anzunehmen sind; Schilderungen bzw. jeweilige Dokumentenlage sind da leider oft nicht eindeutig). Da war viel Willkür seitens der lokal Verantwortlichen im Spiel, oder auch Interessen bestimmter Firmen. So verlangte die mit dem Bau einer Talsperre bei Lüdenscheid befasste Hochtief AG offenbar erfolgreich, daß die Haftdauer im AEL Hunswinkel „auf mindestens drei Monate verlängert würde, damit die Gefangenen während der neuen Bausaison von Frühjahr bis Dezember 1941 nicht mehr so häufig wechselten“⁵⁹⁸.

In verschiedenen Phasen hatten einzelne AEL auch ganz andere Funktionen als die „offiziell“ angegebenen oder heute angenommenen. So diente Innsbruck - Reichenau zeitweise auch als Internierungslager für nordafrikanisch-italienische, aus NS-Sicht „nichtarische“ Familien. Oberlanzendorf war anfänglich „Umerziehungslager“ der Gemeinde Wien für „asoziale“ Einheimische, zeitweise Durchgangslager etwa für serbische Zwangsarbeiter oder dann auch kurz für „jüdisch-ungarische“ Internierte; Linz - Schörgenhub war auch Internierungslager für politische (Nobel-) Häftlinge in einer abgesonderten Baracke, die keineswegs "KZ-ähnlich" behandelt wurden; für diese speziellen „AEL“-Insassen, wie die oben erwähnten Arco und Revertera⁵⁹⁹, ist die Bezeichnung "AEL-Häftling" also irreführend.

⁵⁹⁶ Eisenwerke: vgl. oben, S. 19 bzw. unten, S. 436; Enzesfeld: vgl. oben, S. 51

⁵⁹⁷ So zeitweise in Linz Schörgenhub, vgl. Rafetseder 2004, S. 526

⁵⁹⁸ Lotfi 2000, S. 101f.

⁵⁹⁹ Vgl. oben S. 47f., 418f., 421f., unten, S. 439 bzw. Rafetseder 2004, S. 528

Außerdem war etwa in Schörghub, aber auch in anderen AEL zeitweise der Charakter eines „erweiterten Polizeigefängnisses“ bzw. „Polizeilagers“ gegeben, vor allem nach luftkriegsbedingter Zerstörung innerstädtischer Gefängnisse, mit Transferierung Überlebender in ein AEL, wie etwa im Falle von mindestens zwei Linzer Gefängnissen. Dort war eine jener zerstörten Haftstätten bereits Exemplar einer solchen Sonderform, nämlich das „Gestapo-Lager Linz-Kaplanhof“⁶⁰⁰. Die Münchener Polizei löste ihr Platzproblem ab Anfang 1944, indem sie im Komplex des Konzentrationslagers Dachau „zusätzlich eine eigene, separate Polizeihaftabteilung“ installierte, „in die vor allem die zahlreichen ‚Ostarbeiter‘, die man im Verlauf von Razzien und größeren Polizeiaktionen festgenommen hatte, eingeliefert wurden“⁶⁰¹ - kein Wunder, dass auch in Anträgen an den Österreichischen Versöhnungsfonds mehrfach ein „AEL Dachau“ postuliert wird⁶⁰². Diese Bezeichnung ist zwar ein Horror für alle streng kategorisierenden, „SS-Haftstätten“ von „Gestapo-Haftstätten“ gerne trennenden HistorikerInnen, aber die besondere Unberechenbarkeit von Instanzen der NS-Zeit zeigt sich eben auch in formalen Dingen, gerade beim Thema „Zwangsarbeit“ auch daran, dass hier fließende Grenzen und enge Zusammenhänge zwischen formal „regulären Behörden“ und eher irregulären Instanzen bzw. willkürlich entscheidenden Personen und Personengruppen bestanden; die „Doppelstaat“-Theorie Ernst Fraenkels hat eben sehr viel für sich⁶⁰³.

Oft war dabei Pragmatismus im Spiel, wie ein aktueller Überblick über KZ-Nebenlager am Beispiel Innsbruck zeigt: Im direkten räumlichen Kontext des AEL Reichenau der Innsbrucker Gestapo hat es nur am 26. und 27.4.1945 ein von Dachau-Experten als KZ-Außenlager bewertetes SS-Sonderlager für prominente Internierte gegeben, von wo die Betroffenen gleich nach Südtirol weiter verschleppt wurden; das war also quasi nur „Übernachtungsstation“⁶⁰⁴.

⁶⁰⁰ Letzteres ein Ausdruck in einer Bestätigung von 1946 im Fall ÖVF 66986, eine 1927 geborene Oberösterreicherin betreffend, deren Mutter in jenem Lager Kaplanhof am 30.3.1945 umgekommen sei; die Jugendliche kam vermutlich bereits davor ins Jugendgefängnis Hirtenberg, „obwohl sie in moralischer Hinsicht einwandfrei war“ (so die Linzer Polizeidirektion am 12.9.1946); vgl. Rafetseder 2004, S. 525.

⁶⁰¹ Vgl. Heusler 1998

⁶⁰² In IOM-Anträgen öfters etwa auch als „Police Camp Dachau“; jener Dachauer Sonderbereich hatte auch etwa für einige Italiener die Funktion eines Durchgangslagers Richtung AEL Reichenau, so etwa ÖVF 149502.

⁶⁰³ Vgl. etwa Rafetseder 2001, S. 1126 (nach Ernst Fraenkel: Der Doppelstaat, 1974)

⁶⁰⁴ So Albert Knoll: Innsbruck (SS-Sonderlager); in: Wolfgang Benz - Barbara Distel (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Bd. 2: Frühe Lager, Dachau, Emslandlager. Red.: Angelika Königseder, München 2005, S. 353-355; vgl. Kapitel 5.7; einige jener in SS-Gewahrsam befindlichen Häftlinge wurden dann zeitweise in Capri auch von den Alliierten interniert, wie etwa Fritz Thyssen, Alexander von Falkenhausen, Generalstabschef Halder, etc. (gleich befreit wurden am 5.5.1945 in Prags am Wildsee hingegen etwa Kurt Schuschnigg mit Frau und Kind oder auch Pastor Martin Niemöller).

AEL dürfen **nicht** mit eher "**echten**" **Schulungsstätten** verwechselt werden: Es gibt in ÖVF-Akten auch viel Material etwa über das „Deutsche Erziehungswerk“ der DAF⁶⁰⁵ oder die ARGE Eisen-Metall, auch mit Zeugnissen (wie bei einem Franzosen in einer entsprechenden Schulungsstätte in St. Pölten mit Internat bzw. lagerartiger Unterbringung in Viehofen, ÖVF 26738⁶⁰⁶), Umschulungswerkstätten wie Friesach (v.a. für Frauen aus der Sowjetunion), Wien (Hellwagstraße 18, im Fall ÖVF 120778 auch Lagerpass eines Franzosen für das dazugehörige Internat) oder Wiener Neustadt (Wiener Straße 116), aber auch ideologisch-völkische „Ausrichtelager“ bzw. „Umschulungslager“ etwa für lothringische Lehrer (so ÖVF 120580). Hellwagstraße 18 in Wien-Brigittenau beherbergte laut Wiener Telefonbuch 1941 die „Arbeitsgemeinschaft „Eisen und Metall“ Wien D.A.F. u. Zentralstelle für zusätzliche Ausbildung von Fachkräften Berlin“ (vgl. dazu S. 251 und 469).

Auch da muss eine genauere Darstellung hier unterbleiben. Immerhin waren mehrere so „umgeschulte“ vorher oder nachher in einem AEL, wie etwa ein Pole, ÖVF 19980, später in Schörghub, oder eine Ukrainerin, CZ 50479, vorher in Oberlanzendorf. Gelegentlich wurden „Umschulungen“ irrtümlich in die AEL-Spalte der Antragsformulare eingetragen, wie etwa eine „Humschule“ in Graz 1941, wobei der betroffene Kroatie aber 1943 wegen Sabotage im AEL Dionysen war (ÖVF 66684). Das eben nicht immer die nötige Einschulung erfolgte, zeigte der Fall eines knapp 14-Jährigen „Ostarbeiters“, der im Stahlwerk Martin Miller (Traismauer) provisorisch zum Metallschneiden eingeteilt wurde, und sich am dritten Tag einen Daumen abtrennte (RF 53096, dann in St. Pölten operiert).

Es ist wohl angebracht, für die KZ-artigen Verfolgungsstätten nicht die vollständige Benennung, sondern die Abkürzung „AEL“ zu verwenden, den vollständigen Begriff „Arbeitserziehungslager“, ähnlich wie bei sogenannten „Straflagern“ der NS-Zeit, aber höchstens in Anführungszeichen bzw. mit Zusätzen wie „so genannte“. Ein eigenes Problem stellen terminologisch auch die gelegentlich von Betroffenen ebenfalls als „AEL“ gesehenen „Umschulungslager“ für aus NS-Sicht „nichtarische“ Einheimische dar; selbst wenn dort nicht immer KZ-Überstellung, sondern oft Auswanderung folgte, zeigen Schilderungen, dass schon dort von KZ-Ähnlichkeit gesprochen werden kann (dazu mehr in Kapitel 7.4.).

⁶⁰⁵ So war für einen dann bei den Enzesfelder Metallwerken eingesetzten Franzosen während seiner Zeit in der Umschulungswerkstatt Wiener Neustadt das DAF-Amt für Berufserziehung und Betriebsführung in Berlin-Zehlendorf zuständig (ÖVF 22659).

⁶⁰⁶ Vgl. auch unten, S. 469; anscheinend ident mit dem „Umschulungslager“ in einer ehemaligen Gardinenweberei, wo später das St. Pöltener Stadttheater Kulissen lagerte; laut einheimischem Zeitzeugen wurden dort Ukrainer an Maschinen angelehrt; vgl. Wieninger 2006, wie unten, Anm. 918, S. 183f.

Formale Gerichtsurteile auf „Straflager“ wurden oft nicht von AEL-Haft, sondern von Zwangsarbeit in Justizanstalten wie Göllersdorf oder Suben gefolgt (beide damals nominell „Arbeitshäuser“, auch mit politischen Gefangenen, aber im Rahmen des formal regulären Justizapparates). Da kam es meist auf die Dauer an: Bei einem Salzburger Urteil auf „drei Monate Straflager“ kam ein vierzehnjähriger Pole im Juli 1943 wegen illegalen Kaufs von Brotmarken ins AEL-Innsbruck-Reichenau (PL 314194); bei einem Linzer Urteil auf „sechs Monate Straflager“ vom 28.7.1942 war ein anderer Pole dann in Göllersdorf (PL 368205; die Vollzugsorte fehlen in Urteilen normalerweise, werden dann eben in ÖVF-Akten offenbar).

Dabei kam es oft zu Überstellungen zwischen Haftstätten verschiedener Art und in oft weit voneinander entfernten Gegenden, wie ein Abgleich entsprechender Fälle zeigt (wo dementsprechend auch etwa diverse AEL außerhalb des heutigen Österreichs eine Rolle spielen). Urteile etwa auf „acht Jahre Straflager“ hatten aber natürlich nichts mit AEL zu tun: Ein solches Linzer Urteil vom Juli 1943 führte nach kürzerer Haft in Linz den Betroffenen nach Rawitsch und ins „Arbeitshaus“ Suben (PL B62459). Kombinationen von AEL, Justiz-Haftstätte und KZ sind in verschiedenster Form nachweisbar, wobei die Betroffenen auch im Rückblick nicht mehr genau wissen, wo sie jetzt von welcher Behörde oder auch jeweils für welche Firma sie gerade zu Zwangsarbeit eingesetzt wurden.

Dabei hatten, wie unten zu sehen sein wird, auch viele „normale“ Justiz-Haftstätten spezielle Außenlager, die durchaus AEL-Charakter hatten, in mancher Hinsicht KZ-ähnlich sein konnten, zumindest von Betroffenen gelegentlich später auch als „AEL“ bezeichnet wurden, und oft auch in verschiedener Weise tatsächlich mit AEL oder KZ-Außenkommandos zu tun hatten (wie etwa die weiter unten präsentierte Bernau-Dependance bei Uttendorf, Kapitel 6.3.). Auch diese Dinge gehören im Rahmen der Zwangsarbeits-Zahlungen zum Komplex "sonstige Haftstätten", KZ-ähnliche Stätten von Zwangsarbeit meinend, die nicht im Rahmen der „eigentlichen“ KZ-Struktur standen.

Die Häftlinge waren in AEL sehr häufig KZ-ähnlichen Bedingungen ausgesetzt, wie viele Schilderungen in Anträgen zeigen (Erwähnung vieler Todesfälle, sehr häufige körperliche Dauerschäden und psychische Traumatisierungen). Es ist bezeichnend, dass Betroffene bei schriftlichen Schilderungen und telefonischen Nachfragen oft spezielle Schwierigkeiten mit der Darstellung der AEL-Zeit hatten, bis hin zu Weinkrämpfen, die in manchen Fällen Blockaden bei jahrzehntelang Traumatisierten zu lösen schienen. Mehrfach heißt es da etwa

„es war unglaublich“; „was Zustände im Lager betrifft, weicht sie bezeichnenderweise aus, und wird erst gesprächiger, als sie nach der Ursache für die Einweisung befragt wird⁶⁰⁷“, etc.)

Ausnahmen wie etwa ein in Oberlanzendorf in der Küche eingesetzter Tscheche (CZ 66670) oder die oben erwähnten AEL-Kapos bzw. „Stubenältesten“⁶⁰⁸ unter den AntragstellerInnen bestätigen auch hier die Regel (abgesehen sei hier auch von den erwähnten Sondersituationen wie „Nobelhaft“ oder Internierungen à la „erweiterte Polizeilager“, obwohl es gerade in letzteren zu etlichen Morden durch Wachpersonal kam⁶⁰⁹). Außerdem war es ein Unterschied, ob Inhaftierte in einer Gruppe von womöglich gleichzeitig eingelieferten Landsleuten aus derselben Firma, oder allein unter lauter Anderssprachigen war; in ersterem Fall waren die Überlebenschancen deutlich besser, wie solche Gruppen etwa von Tschechen, Franzosen oder Serben und deren Über- bzw. Erlebensraten (in Bezug auf das Jahr 2000) zeigen. Bei Tschechen gab es zum Teil größere Gruppen, die etwa von Mistelbacher oder Wolkersdorfer Gendarmen aus Zugwaggons Richtung Mähren geholt und nach kurzer Zwischenstation in Wiener Haft nach Oberlanzendorf kamen⁶¹⁰; zwei solcher Franzosen-Gruppen in Reichenau aus Kematen bzw. Leipzig, wo drei von damaligen vier bzw. drei von fünf noch einen Antrag stellen konnten, wurden oben (S. 341 bzw. S. 171) erwähnt. Vergleichbare Serben-Gruppen in Oberlanzendorf mit jeweils einigen Antragstellern sind etwa vom Flugpistenbau in Strasshof und Götzendorf nachweisbar: erstere wegen Fluchtversuchs, letztere ab Dezember 1944 wegen unerlaubten Feuermachens im Lager nach 21 oder 22 Uhr; die entsprechenden fünf ÖVF-Anträge⁶¹¹ differieren eben in Details, was das Ganze aber nur noch plausibler macht.

Gegenbeispiel ist hier eine von der Wiener Neustädter Gestapo Mitte März 1945 ins AEL Oberlanzendorf geschickte Gruppe von 24 Schoeller-Bleckmann-Franzosen aus Ternitz: Von denen waren bei Kriegsende 13 tot bzw. drei verschollen, zwei starben innerhalb von zwei Jahren, sodass von den 24 jungen Männern 1948 nur mehr sechs bis acht lebten, darunter

⁶⁰⁷ Aus dem Gesprächsprotokoll im Fall UA 13965 (1923 geborene Ukrainerin, von einem privaten Floridsdorfer Dienstgeber, bei dem sie sechs Kinder versorgt hatte, wegen mehrerer kleiner Verfehlungen der Gestapo übergeben, erwähnte aus ihrer Zeit in der Oberlanzendorfer AEL-Frauenabteilung ab September 1944 eher andere Frauen wie eine „junge Jüdin mit Kind“, und nicht eigenes Erlebtes.

⁶⁰⁸ Vgl. oben, S. 274, 474f. und 489

⁶⁰⁹ Vgl. etwa zu Schörgenhub Rafetseder 2004, S. 536 oder auch die dort auf S. 525 erwähnten Toten

⁶¹⁰ Genauere Auswertung der Über- bzw. Erlebensraten verschiedener ethnischer bzw. besonders gleichzeitig eingelieferter Gruppen wäre anhand des Wiener Oberlanzendorf-Überstellungsprotokolls für das erste Halbjahr 1944 mit rund 2400 Fällen in Bezug auf die ÖVF-AEL-Anträge geplant gewesen, wurde aber aus Zeit- und Platzgründen weggelassen; dabei sind unter den erfassten Oberlanzendorf-Anträgen immerhin mindestens 14 für Personen, die vor dem ÖVF-Stichtag verstarben, davon vier ab dem EVZ- und vor dem ÖVF-Stichtag, also vom 15.2.1999 bis 14.2.2000; dazu gibt es, wie erwähnt, in einem Fall sogar Dokumente zu einem 1945 im AEL umgekommenen Franzosen (vgl. oben, S. 51f. zum Bruder im Fall ÖVF 4429).

⁶¹¹ ÖVF 24719, 46521, 46553, 54060 und 73586 (nennen sich nur zum Teil gegenseitig als Zeugen, da offenbar etwa der Kontakt im Fall ÖVF 46553 nach 1945 abgebrochen war); dort ist nicht ganz klar, wie viele „Jungserben“ da gleichzeitig eingeliefert wurden.

ÖVF 110758 als Überlebender eines 17-tägigen „Todesmarsches“ aus Oberlanzendorf auf Umwegen nach Mauthausen und später einziger Antragsteller von jenen 24; in jenem Fall ging es um Evakuierung Gefangener aus dem zerstörten Wiener Neustädter Polizeigefängnis, das AEL also auch hier eher als „erweitertes Polizeilager“. Von einer Gruppe mit rund 40 Griechen, die wegen unvorsichtigen Herbeiführens einer Explosion beim Heizen in einer Lagerbaracke der „Eisenwerke Oberdonau“ im März 1945 von der Linzer Gestapo ins AEL Schörghub gebracht wurde, starben gleich dort mindestens fünf, und nur einer konnte nach 2000 einen ÖVF-Antrag stellen (ÖVF 66652). Laut einem später in Frankreich lebenden italienischen Schörghub-Häftling (ÖVF 102744) erlebten von acht im Mai 1944 mit ihm wegen Diebstahlsverdachts eingelieferten Landsleuten (Barackenbelegschaft eines Solvay-Lagers in Ebensee⁶¹²) nur vier die Entlassung im Oktober 1944. Von sieben Überstellungen damals eher junger Leute Ende 1943 ins AEL Schörghub, die auf einer Linzer Haftbuchseite aufscheinen, resultierte nur einer in einem ÖVF-Antrag (ÖVF 127566), etc.

Laut Schreiben Ernst Kaltenbrunners als „Chef der Sicherheitspolizei und des SD“ vom Mai 1944 (wenngleich in etwas mysteriöser Überlieferung) seien „die Arbeitserziehungslager der Sicherheitspolizei alles andere als Erholungsaufenthalte. Die Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnisse für die Insassen sind im allgemeinen härter, als in einem Konzentrationslager. Dies ist notwendig, um den gewünschten Zweck zu erreichen und möglich, da die Unterbringung der einzelnen Schutzhäftlinge im allgemeinen nur einige Wochen, höchstens wenige Monate dauert.“⁶¹³ Ein Prozesszeuge 1950 über Oberlanzendorf: Jenes AEL sei „im Vergleich zu den Verhältnissen in den KZ keineswegs nur eine Vorhölle, sondern die Hölle selber“ gewesen.⁶¹⁴ Die Gefährdung Einzelner konnte in einem AEL trotz des kürzeren Aufenthaltes größer als in einem KZ sein; entsprechende Ausführungen Lotfis für Nordrhein-Westfalen⁶¹⁵ gelten auch für Schörghub: extreme Entsolidarisierung auf Grund theoretisch absehbarer Entlassung, Mangel an Rückzugsmöglichkeiten, etc.

Die enge Verknüpfung mit dem KZ-System zeigt sich daran, dass gelegentlich AEL-Gruppen direkt neben KZ-Außenkommandos und „normalen“ Zivil-Zwangsarbeitern waren (so in einer

⁶¹² Die waren davor zwei Monate in Ebensee inhaftiert, die Überlebenden bis Kriegsende wieder bei jenem selben Arbeitgeber, für den zeitweise ein gewisser Karol Wojtyła in seiner Heimat arbeitete (vgl. oben, S. 346).

⁶¹³ Vgl. Verzeichnis der Haftstätten 1979, S. LXXVIII, Anmerkung dazu: „Der Inhalt wurde dem ITS durch das Niederländische Staatliche Institut für Kriegsdokumentation in Amsterdam bekanntgegeben.“ Der Ausdruck „wenige Monate“ zeigt, dass Kaltenbrunner nicht von einer nominellen Maximaldauer von 56 Tagen ausging (vgl. ebd., S. LXXVII); Zur Ämterkonstruktion rund um seine erwähnte Funktion vgl. Rafetseder 2001, S. 1217-1219; zum die Gewaltenteilung aushebelnden „Schutzhaft“-Begriff im AEL-Kontext vgl. auch unten, S. 472, bei Gestapohaft und/oder Zuchthaus: S. 14, 213, 402, 523f., 528, 530 oder 547, bei KZ-Haft: Anm. 442, S. 402, 451, 545 oder 661, speziell jüdische Fälle: S. 409f., 500 oder 560, zu jenem Begriff bei „Zigeunerlagern“: S. 637.

⁶¹⁴ Hellmut Butterweck, Verurteilt und begnadigt. Österreich und seine Straftäter. Wien 2003, 271

⁶¹⁵ Lotfi 2000, S. 141ff., S. 193ff., etc.

Werkshalle der Nibelungenwerke St. Valentin, geschildert von einem Franzosen im Fall ÖVF 73950, nach einem Monat AEL-Status Juli/August 1943 dann im selben Betrieb bis Mai 1945 „normal“ weiter Zwangsarbeit verrichtend). Bezeichnend ist auch, dass von sechs Häftlingen des AEL Frankfurt-Heddernheim, die 1999 noch lebten und 2002/03 von der Stiftung EVZ Zahlungen für Zwangsarbeit bekamen, drei auch in Konzentrationslagern waren⁶¹⁶.

Die zumindest gelegentlich enge Verzahnung zeigt sich auch daran, dass eine Gruppe polnischer Widerstandskämpferinnen aus dem Gestapogefängnis Myslowitz für wenige Tage in das KZ Mauthausen und von dort in das AEL Schörghub transferiert wurde, das damals offenbar mit dem „KL“ eng kooperierte⁶¹⁷. Diese Kooperation betraf öfters auch die Wachmannschaften, die in manchen AEL von der SS gestellt wurde (so Berlin - Wuhlheide, von wo zumindest ein Häftling später im KZ Steyr-Münichholz war). Die Abfolge AEL - KZ kam, etwa bei zweitem Fluchtversuch, oft vor, ist aber klarerweise selten bei ÖVF-Fällen, sondern eher im EVZ-Bereich zu finden (wenn Betroffene überhaupt überlebten); Auch ein Fall dreimaliger AEL-Haft ist nachweisbar, wo aber die erfolgreiche Angabe von Falschnamen beim Aufgegriffenwerden eine wesentliche Rolle spielte (einmal Schörghub und zweimal Oberlanzendorf bei einem 1926 geborenen Griechen, ÖVF 127566).

Diverse Schilderungen zeigen, dass in manchen AEL wie Schörghub in Aufschriften gezielt mit dem KZ-Begriff gearbeitet wurde, wohl zu Einschüchterungszwecken⁶¹⁸, gerade dabei, wie oft die Linzer Gestapo oder auch andere damalige Behörden, offenbar gezielt die nicht „korrekte“, aber „schärfere“ Bezeichnung „KZ“ anstelle der eher „korrekten“ Bezeichnung „K.L.“ verwendend⁶¹⁹). Auch das war mit ein Grund dafür, dass sogar viele Ex-Häftlinge mit eindeutigen, zeitgenössischen AEL-Dokumenten ihr Leben lang fest daran glaub(t)en, in einem „regulären“ KZ gewesen zu sein⁶²⁰. Hier sei auch die Schilderung eines französischen Oberlanzendorf-Häftlings über einen „couloir de la mort“ im Wiener Gefängnis Elisabethpromenade erwähnt: An jenem Gang seien im Oktober 1944 an jedem Saaleingang Namen von Konzentrationslagern gestanden (ÖVF 102936; der Wahrheitsgehalt dieser Erinnerung bliebe, wie etliche andere Details in ähnlichem Kontext, noch zu verifizieren).

Zu Kriegsende waren auch diese Häftlinge oft „Endphasenverbrechen“ ausgesetzt, wie zum Beispiel im Rahmen von Todesmärschen. So wurde ein Teil der Oberlanzendorf-Häftlinge auf

⁶¹⁶ Vgl. dazu unten, S. 505f.

⁶¹⁷ Vgl. Rafetseder 2004, S. 525

⁶¹⁸ Vgl. Rafetseder 2004, S. 526f.

⁶¹⁹ Vgl. dazu unten, S. 655f.

⁶²⁰ Vgl. dazu etwa Rafetseder 2004, S. 536f.

einen „Todesmarsch“ Richtung KZ Mauthausen getrieben⁶²¹, von dem Überlebende noch unter den Antragstellern sind: Neben dem eben erwähnten Franzosen (ÖVF 110758) und zweien seiner Landsleute (ÖVF 46719 und ÖVF 47434) zumindest ein Ukrainer (UA 43184), ein Grieche (ÖVF 1088) und ein Tscheche (CZ 117953: blieb auf der Straße ohnmächtig liegen und wurde für tot gehalten), vermutlich auch eine Kroatian (ÖVF 132008). Mindestens einem davor in Oberlanzendorf inhaftierten Franzosen gelang die Flucht aus jenem „Todesmarsch“ (ÖVF 66915, mit kriegsgefangenen Landsleuten auf eigene Faust nach Linz). Andere waren laut Eigenschilderung unter den Häftlingen, die vor dem Evakuierungsmarsch freigelassen wurden, wie ein Tscheche (CZ 54116) oder ein Grieche (ÖVF 127846). Einem wegen Gehunfähigkeit zurückgelassenen Franzosen (ÖVF 20620) zufolge seien die Zurückgelassenen von den einrückenden Sowjets anfangs für SS-Wachen gehalten worden. Wie beim KZ-Personal (allerdings in viel geringerem Ausmaß) kam es später auch zu Prozessen gegen AEL-Wachpersonal. Ein griechischer Oberlanzendorf-Antragsteller war im Juli 1950 Zeuge in einem solchen Prozess. (ÖVF 107177). Ein Tscheche, ungefähr Dezember 1943 bis April 1944 in Schörghub, war 1946 Zeuge bei einem offenbar mit jenem AEL (aber vermutlich auch dem KZ Linz I) zusammenhängenden tschechischen Verfahren (CZ 38999). Über diverse Prozesse gegen Täter im Kontext des AEL Reichenau informiert etwa die Arbeit eines Tirolers, dessen Großvater dort inhaftiert war⁶²².

Nachweis bzw. Glaubhaftmachung von Zwangsarbeit in solchen Haftstätten war sowohl bei der deutschen Stiftung EVZ als auch (bei AEL auf heute österreichischem Gebiet) beim ÖVF offenbar also zu Recht meist Anlass für gleich hohe Zahlungen wie für „eigentliche“ KZ-Zwangsarbeit (von Ausnahmen abgesehen).

5.2. Das „KZ der Linzer Gestapo“⁶²³ - „Arbeitserziehungslager Schörghub“

Kiew, 27. November 2003. Nikolaj Iwanowitsch G. hat die mühsame Anreise aus Charkow auf sich genommen, um in der Zentrale der „Ukrainischen Nationalen Stiftung Verständigung

⁶²¹ Dazu Details bei Prinz 2005/07

⁶²² Breit 2007, davor bereits etwa Auszüge aus Prozessquellen in „Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934-1945, Hrsg.: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes. Wien - München 1984, Bd. 1, S. 520ff. (Reichenau-Abschnitt bearbeitet von Elisabeth Klamper)

⁶²³ Titel in Anlehnung Lotfi 2000; das folgende Kapitel ist eine (was etwa Formularzitate betrifft) gekürzte, in manchen Teilen inhaltlich ergänzte, bzw. (vor allem was die Gesamtzahlen betrifft) korrigierte Fassung von Rafetseder 2004, wo auch allenfalls fehlende Belege zu einzelnen Punkten zu finden sind.

und Aussöhnung“ vorzusprechen: Er habe sich „schon mehrfach schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Linz und die Verwaltung der österreichischen Eisenbahn“ gewendet, um Belege dafür zu bekommen, dass ihm mehr als „Industrie“-Zahlung zustehe, jedoch: immer dieselbe Auskunft über eine „Krankenversicherung, von der ich gar nichts wusste“, aber keine konkrete Antwort auf seine Frage. Im September 1943 als 18-jähriger nach Linz verschleppt, als Schweißer im Lokomotiv-Reparaturwerk eingesetzt, wurde er dort von der Gestapo verhaftet und in ein „štrafnoj lager“ (Straflager) gebracht, wo er „alle Gräueltaten der faschistischen Schikanen ertrug“.

Fünf Tage später kommt ein Brief aus Charkow in Kiew an: Beim Gespräch „war ich in einem so erregten Zustand, dass ich nicht zur Gänze meinen Aufenthalt in faschistischer Gefangenschaft beschreiben konnte, darum möchte ich jetzt zusätzliche Informationen ausführen“.⁶²⁴ Was hat beim 78-jährigen Ukrainer ein jahrzehntelang wirksames Trauma hinterlassen und ihn derart aus der Fassung gebracht, dass ihm die Schilderung erst im zweiten Anlauf zu seiner Zufriedenheit gelang? „Arbeitserziehungslager Schörgenhub der Staatspolizeistelle Linz“ – so der eher harmlos klingende Name auf Dokumenten, die der Forschung bisher nicht zur Verfügung standen⁶²⁵. Diese Quellen ergeben allerdings ohne Kombination mit detaillierten Schilderungen Betroffener ein irreführendes Bild (auch wenn einzelne „falsche“ oder mit anderen Sachverhalten vermischte Details vorkommen).

Bisher war hierzulande meist von einheimischen Insassen die Rede. Eine Quellensammlung nannte 1982 an verschiedenen Stellen neunzehn Einheimische, aber nur acht Ausländer, diese laut Aushang in den Eisenwerken Oberdonau vom 20.11.1943 von der Gestapo zu je vier bis acht Wochen AEL verurteilt, ohne ausdrückliche Nennung von Schörgenhub, das aber damit sicher gemeint war. Von den acht konnten keine ÖVF-Anträge gefunden werden.⁶²⁶

Eine (gegenüber der Publikation von 2004) korrigierte Durchsicht der ÖVF-Anträge ergibt momentan 133 Fälle von im Jahr 2000 noch lebenden Schörgenhub-Inhaftierten, dazu sind in diesen und anderen Anträgen mindestens fünf weitere dortige Inhaftierungen dokumentiert.

⁶²⁴ UA 21338; Als sein Brief in Kiew ankam, saß gerade das ÖVF-Aktenprüfteam im Stiftungsbüro, der Akt wurde uns übergeben, einige Tage später konnte das ÖVF-Komitee die Aufzahlung von „Ind“ auf Höchstkategorie genehmigen, und er konnte das zusätzliche Geld noch im Jänner 2004 (bestätigt durch spätere Nachfrage) persönlich in Händen halten.

⁶²⁵ Von einzelnen Ausnahmen abgesehen; so wurde ein derartiger Entlassungsschein vom Sohn einer Inhaftierten publiziert, der als Zehnjähriger am AEL-Zaun stand (seine Mutter kam nach der Zerstörung des Lagers Kaplanhof Ende März 1945 ins AEL, und wurde am 3.5. entlassen): Alois Emmer: Die Verhaftung von Sophie Emmer und anderer Gmundner Musiker durch die GESTAPO im Februar 1945. Ein Erinnerungsbericht nach den Schilderungen von Alois Emmer; in: Betrifft Widerstand. Zeitschrift des Zeitgeschichte Museums und der KZ-Gedenkstätte Ebensee, 66, Februar 2004, S. 20-22.

⁶²⁶ Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich (wie Anm. 584). Einheimische: Band 1: 342f., 451 sowie Band 2: 15, 16, 18, 21, 194, 212, 248, 288, 290, 362, 369, 482f., 485; AusländerInnen: Band 2, 425 (jene 8), dazu auf 482 ein anonymes Pole.

Von jenen 133 sind 23 eher als „vermutliche“ Inhaftierungen zu kategorisieren. Einige davon waren vielleicht ohne Registrierung im KZ Linz III etc., dafür sind mutmaßlich mindestens zwei bis drei Dutzend Schörgenhub-Inhaftierungen in ÖVF- und/oder EVZ-Anträgen „versteckt“, ohne dass sie identifiziert worden wären. (Hier und in den folgenden Zahlen für andere AEL wird jedenfalls mit den Zahlen inklusive „vermutlicher“ Inhaftierungen gearbeitet, was insgesamt den „eigentlichen“ Zahlen in den Anträgen sicher näher kommt, als die Zahlen „ganz sicher“ dort jeweils Inhaftierter). Darunter sind hier keine Anträge für vor dem ÖVF-Stichtag Verstorbene (anders als etwa bei Oberlanzendorf).

Von jenen 133 liefen 87 über Partnerorganisationen, dazu kamen 44 Individualanträge, wo der ÖVF als eigene Partnerorganisation für den „Rest der Welt“ fungierte. Nach früherer Staatsangehörigkeit (soll heißen laut Stand etwa Mitte 1938, wobei das eben bezüglich der „Ethnizität“ nur bedingt aussagekräftig ist⁶²⁷): 40-mal Sowjetunion, 29 Tschechoslowakei⁶²⁸, 28 Polen, 14 Frankreich, 9 Jugoslawien, 6 Griechenland, 4 Italien, 2 Belgien und 1-mal Niederlande; nach heutigem Wohnort: 31-mal Tschechien, 29 Ukraine, 23 Polen, 17 Frankreich, 5 Griechenland, je 4-mal Serbien und Russland, je 3-mal, Kanada und Kroatien, je 2-mal Belgien, Deutschland, Großbritannien und Österreich, je einmal Australien, Bosnien, Chile, Italien, Moldawien, Niederlande und Slowenien - hier 134, da in einem Fall Wohnsitze in Polen und Österreich vorlagen. Der zweite in Österreich Wohnende war gebürtiger Grieche; gebürtige ÖsterreicherInnen fehlen hier, doch gibt es den Antrag der Tochter einer Ende April 1945 dort erschossenen Österreicherin (ÖVF 103204, Vater im KZ Mauthausen umgekommen, das Kind war damals bei Pflegeeltern). Einer der in Griechenland wohnenden war bei Antragstellung britischer, der in Australien wohnende neuseeländischer Staatsbürger.

Älteste Personen bei jenen 133 Schörgenhub-Fällen sind drei über die Zwischenstation Mauthausen hergekommene Polinnen (Jahrgang 1913 und zweimal 1914), Jahrgang 1914 auch der älteste Mann (ein Tscheche). die häufigsten Jahrgänge sind 1922 und 1924 (je 17-mal) vor 1920 (15), 1925 und 1927 (je 14), 1921 (13), 1923 (11) und 1926 (10-mal), die anderen Jahrgänge höchstens 4-mal (1918). Die drei jüngsten sind Jahrgänge 1938, 1935 und 1932: keine „eigentlichen“ AEL-Häftlinge, sondern bei Kriegsende samt Familie im AEL Schörgenhub internierte Kinder (Brüder in den Fällen PL T45262 und PL U20690 sowie im

⁶²⁷ Vgl. zu entsprechenden Kategorisierungsproblemen Kapitel 2.7.2.

⁶²⁸ Inklusive einem in Wien geborenen und bis zum 14. Lebensjahr dort aufgewachsenen Tschechen, der aber tschechoslowakischer Staatsbürger war und 1940 aus Brno (anfangs noch ohne Zwangscharakter) zu einer Wiener Baufirma kam, weiters inklusive einem knapp nördlich von Gmünd aufgewachsenem Tschechen, der im November 1944 aus dem damaligen „Niederdonau“ nach Linz kam

Fall PL T11758 eine Polin, deren Schwestern in Spital am Pyhrn und in Lenzing zwangseingesetzt waren). Von jenen 133 sind 17 (bzw. 13%) Frauen.

Ein Forscher stellte 2004 fest, dass eine Angabe über im AEL „möglicherweise gefangen gehaltene Juden“ unmöglich zu machen sei⁶²⁹; damit hat er nicht ganz Unrecht: Ein Franzose, der wahrscheinlich Schörghenhub-Häftling war, gibt an, „au titre de S.T.O. et d’origine juif“ nach „Deutschland“ deportiert worden zu sein; sein aus NS-Sicht theoretisch wohl „nichtarischer“ Status war aber offenbar weder bei Krupp in Berndorf noch bei der Inhaftierung nach misslungener „Arbeitsflucht“ bekannt (ÖVF 21223). Ein Niederländer, der laut Eigenaussage im „arbeiterziehungslager van kamp Mauthausen bij Linz“ war, bekam dort eine der bereits beschriebenen „Entlassungen aus der Gemeinschaftsverpflegung“ (dem Akt leider nicht beiliegend, alles in allem ziemlich sicher AEL Schörghenhub), nennt für die vorhergehende Haft aber in seinem Fall wohl nicht real zutreffende „drei Sektoren: Jüdisch, Ost und West“ (ÖVF 3452, nach Flucht vor Luftangriffen aus Ludwigsburg sei er im September 1944 kurz in einem „Linzer Gestapogefängnis“, dann vier Wochen in jenem „AEL“, dann als Zwangsarbeiter vom Lager Haid aus für die Steyr-Werke tätig gewesen; er war offenbar nie in einem „eigentlichen“ KZ registriert, und ließ da wohl Elemente des „kollektiven“ ins persönliche Gedächtnis einfließen). Die für Oberlanzendorf und Reichenau belegte Internierung von „SterntägerInnen“ (vgl. unten, S. 463 bzw. 478f.) ist im AEL Schörghenhub zwar nicht ganz auszuschließen; in den breit gestreuten Schilderungen entsprechender ÖVF-Anträge war aber kein direkter Hinweis darauf zu finden. Ein griechischer Schörghenhub-Häftling erwähnt für die vorherige Stellungsbau-Tätigkeit am „Südostwall“ „viele Juden“, keine aber in seiner Schilderung des „Straflagers“ (ÖVF 929).

Jüngste „eigentliche“ Schörghenhub-Häftlinge waren ein 1929 geborener Russe, schon im Juli 1943 dort (ÖVF 143027, später Kanadier), ein 1930 geborener Pole, dessen Haftzeit nicht klar einordenbar ist (PL U43249), von den Frauen eine Dezember 1927 geborene Polin, die Ende 1944 im selben Kontext wie die drei Ältesten hinkam (PL T35481) und eine gleichaltrige Russin, deren AEL-Zeit nicht klar einordenbar ist (UA 36462). Eine dort ab 5.10.1944 inhaftierte Landsfrau von ihr ist derzeit die früheste dort nachweisbare Frau (UA 35595: April 1942 Elektrowerkstätte in Rosenheim, nach Flucht Februar 1944 Polizeihaft Salzburg, 20.3.-20.4.1944 AEL München – Berg am Laim, nach Zeit als Hilfsarbeiterin eben Schörghenhub, Mitte April 1945 offenbar ins KZ Linz III). Die am längsten bis Mai 1945 dort Inhaftierten waren Polen, anscheinend doch ab April bzw. Juli 1944 dort (PL 291172 bzw. PL T41302).

⁶²⁹ Helmut Fiereder: Die Wiederbegründung der Jüdischen Gemeinde von Linz 1945-1948; in: Stadtarchiv und Stadtgeschichte (wie Rafetseder 2004), S. 586, Anm. 12

Die Frauen (acht Polinnen, acht Ukrainerinnen bzw. Russinnen und eine Tschechin) kamen zum Teil im Jänner 1945 nach Schörghub: Die Tschechin (CZ 31831) nach Zerstörung des Polizeigefängnisses Mozartstraße durch den Luftangriff vom 20.1.1945, mindestens vier Polinnen als Kämpferinnen der Armia Krajowa vom Gefängnis Myslowitz der Gestapo Kattowitz⁶³⁰ für zwei Tage nach Mauthausen (nicht im KZ registriert), dann vom 27./28. Jänner bis Anfang Mai 1945 im AEL.

Die Überstellungen überlebender Häftlinge aus dem Gefängnis Mozartstraße im Jänner 1945 und dem erwähnten „Gestapo-Lager Linz Kaplanhof“ Ende März 1945 änderten faktisch den Gesamtcharakter des AEL; der offizielle Namen der Haftstätte blieb aber gleich. Wohl schon zuvor hatte das Lager offenbar durch formlose Mitteilung nach Berlin den Charakter eines „erweiterten Polizeigefängnisses“ erlangt, was angesichts des „Linzer Ratsherren“ Ernst Kaltenbrunner sicher kein Problem war. Ab Herbst 1944 hatte es im AEL auch eine kleine, spezielle Gruppe einheimischer Gefangener gegeben: Geistliche wie Ex-Bürgermeister Wilhelm Bock (im Jahr davor zum Priester geweiht), Landesrat Felix Kern oder die Ständestaats-Sicherheitsdirektoren Revertera und Hammerstein; jenem zufolge wurde diese Sondergruppe ganz anders als die AusländerInnen behandelt: eigene Baracke, mildere Bewachung, gleiche Verpflegung wie die Wachen, etc., was auch durch Schilderungen eines Franzosen bestätigt wird (ÖVF 147458, erwähnt den oben genannten Grafen Arco).⁶³¹

Einen geschützten Sonderbereich gab es mit anderen Vorzeichen schon früher: Am 12.2.1944 hatten sich die Göring-Werke bei der AEL-Leitung beschwert, dass sich ausländische Arbeiter bei Rückkehr „in einem Gesundheitszustand befinden, der einen sofortigen vollen Einsatz dieser Kräfte unmöglich macht“.⁶³² Zumindest im August 1944 existierte eine „Erholungsbaracke“, wo Häftlinge etwa eine Woche lang für die ursprüngliche Firma „brauchbar“ gemacht werden sollten, so ein später in Moldawien lebender Häftling mit ukrainisch-russischen Eltern (UA 15043), der nach Flucht aus den Eisenwerken Oberdonau auch im AEL Oberlanzendorf gewesen war. Sein Schicksal findet sich in einem Theaterstück von Karl Fallend: „An wen soll ich noch schreiben? An Gott?“.⁶³³ Laut einem Ende 1943 aus

⁶³⁰ Diese auch bei Lotfi 2000, S. 221) erwähnte Haftanstalt wurde im Jänner 1945 evakuiert; vgl. Gesamtverzeichnis „anderer Haftstätten“. Red. im Auftrag der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ v. Ralf Possekel und Jens Schley, Stand Oktober 2003, S. 296.

⁶³¹ „erweitertes Polizeigefängnis“: vgl. Lotfi 2000, S. 279ff.; Kaltenbrunner: vgl. Rafetseder 2000, S. 1219 etc.; Hans von Hammerstein: Erinnerungen und Betrachtungen (Quellen zur Geschichte Oberösterreichs 4). Wien 1999, S. 244; Arco: vgl. oben, S. 47f. und 418f.

⁶³² Zit. bei Herbert 1999, S. 357

⁶³³ Die ukrainische Partnerorganisation betreut auch Moldawien; bei der zuständigen Regionalstelle gab es die im Theaterstück genannten Probleme, sodass der Fall mit unnötiger Verzögerung zum ÖVF gelangte. Am 29.1.2002, 16 Tage nach Uraufführung jener Montage von ZwangsarbeiterInnen-Schilderungen im Linzer Landestheater, erhielt der Betroffene die zustehende Summe ausbezahlt.

dem Aluminiumwerk Ranshofen ins AEL gelangten Tschechen (CZ 37786) gab es im AEL Schörghub zwar einen Lagerarzt, dessen einzige Medizin aber Aktivkohle gewesen sei. Ein Tscheche (CZ 64870) war nach 42-tägiger Haft „v koncentračním táboře Schénhuber Linec“ (so tschechischer Versicherungsbeleg) bis 15.3.1944 in einem „karanténí tábor“ (Quarantänelager), dann zwei Monate in einem Welser Krankenhaus. Auch andere nennen längere Spitalsaufenthalte und/oder gesundheitlichen Dauerschäden als Folge der AEL-Haft. Bezeichnenderweise schreibt ein in Schörghub durch Verletzung der Lendenwirbelsäule zum Invaliden gewordener anderer Tscheche (CZ 89412) über eine angebliche Tafel mit der Aufschrift „Straf- und Vernichtungslager Wegscheid“, samt Zusatz: „Hauptverwaltung Konzentrationslager Mauthausen“ (wobei gerade die falsch geschriebene „Hauptverwaltung“ dafür spricht, dass er wirklich irgendwo so eine Aufschrift gesehen haben könnte).

Ein Franzose (ÖVF 2301) schreibt vom „camp de Kleinmünchen, commando de Mauthausen“ – auch er eindeutig im AEL Schörghub (ähnlich etwa PL 56297). Die Verbindungen zu Mauthausen samt Nebenlagern wären noch näher zu untersuchen: Mauthausen als Transitstation ins AEL bei Polinnen wurde erwähnt. Im April 1945 kam eine Ukrainerin (UA 35595) direkt vom „štrafni tabor Šerengub“ ins KZ Linz III, einzelne Insassen wie der „Nobelhäftling“ Hammerstein wurden am 2.5.1945 nach Mauthausen eskortiert. Angaben zu Symbolen (Totenkopf etc.) bzw. Aufschriften im oder am Lager wären ein eigenes Kapitel, von „Fotografieren strengstens verboten“ (UA 15043) bis hin zu „Arbeit macht frei“ und Dantes Höllentor-Inschrift (CZ 89412; „Lasst alle Hoffnung fahren, ihr, die ihr hier eintretet“ wird immerhin bei ÖVF 26845 von einem in Lettland lebenden Russen auch als Inschrift in einem Grazer Lager erwähnt⁶³⁴). Dabei mögen „kollektives Gedächtnis“ oder sonstige Verwechslungen irreführend wirksam sein – eventuell abschreckende Aufschriften in der Linzer Gestapozentrale?⁶³⁵. Zumindest auf Grund der Lebens- und Arbeitsumstände ist es jedenfalls verständlich, wenn mehrere ehemalige Schörghub-Häftlinge ihr Leben lang davon überzeugt waren (oder sind), in einem „echten“ KZ gewesen zu sein.

Das AEL der Linzer Gestapo war relativ klein: Eine Ausmessung am Linzer 1:4.000-Plan von 1944 ergibt rund 1,8 Hektar für jenes Lager im Bereich Siemens- und Daimlerstraße, an das

⁶³⁴ Vom zeitlichen Kontext der Schilderung her eher das dortige Durchgangs- bzw. Verteilungslager; vermutlich meinte er damit aber das „Straflager“ Graz, wo er offenbar später auch war (geboren im Bereich der heutigen Ukraine und mit typisch ukrainischem Familiennamen, aber primär russischsprachig, und eben Inhaber eines lettischen Passes); er gehörte zu den vielen AntragstellerInnen, die schon auf heimatlichem Gebiet längere Zeit für die Deutschen Zwangsarbeit leisten musste (hier als 15-jähriger für die Organisation Todt).

⁶³⁵ Vgl. oben, S. 434 zu den von einem Franzosen erwähnten Inschriften am „Gang des Todes“ in Wien

seit 1990 ein Gedenkstein erinnert⁶³⁶. Für die Zeit bis 1944 schwanken die Schätzungen von 300 bis 500 Insassen; erst Ende Jänner bis Anfang Mai 1945 waren es dann wohl über 1.000; insgesamt werden dort gut 6.000 bis 7.000 Personen inhaftiert gewesen sein. Dazu passt auch, dass bei einem nach elf Monaten des Bestehens am 7. April 1944 Eingelieferten die Nummer „2283“ zu finden ist (CZ 32215, so auf einem Entlassungsschein vom 31.5.1944). Hier steht derzeit keine Massenquelle wie für Oberlanzendorf zur Verfügung; dortige Daten im Vergleich mit ÖVF-Anträgen scheinen aber jene Schätzung für Schörghenhub in etwa zu bestätigen. Entsprechendes Material der Bundespolizeidirektion bzw. Justizanstalt Linz wäre noch vorhanden, in einem Fall sind serienweise damalige Überstellungs-Vermerke sichtbar (ÖVF 127566), wo von den anderen sechs fast gleichzeitig ab Dezember 1943 inhaftierten Schörghenhub-Häftlingen kein Antrag gefunden werden konnte – was zumindest bei den 1917, 1918 und 1926 geborenen Franzosen noch leicht möglich gewesen wäre, weniger bei 1904 bzw. 1907 geborenen Italienern und dem 1904 geborenen Ukrainer. Das zeigt jedenfalls, ebenso wie eine vorläufige Analyse von rund 2.400 Wiener Oberlanzendorf-Überstellungen, dass die Altersstruktur der AntragstellerInnen mit AEL-Inhaftierung eben nur bedingt repräsentativ für die damalige Struktur der AEL-Häftlinge ist.

Erst nach Erscheinen des Schörghenhub-Aufsatzes von 2004 tauchte in einem ÖVF-Antrag eine detaillierte Skizze des Lagerbereiches auf: Ein 1923 geborener Tscheche (CZ 8454) arbeitete ab Jänner 1941 in Linz für die Tiefbaufirma Karl Stöhr⁶³⁷, dann von Oktober 1942 bis April 1945 beim Sattlereibetrieb Anton Eybl in Traun; im Juli/August 1943 war er acht Wochen im AEL Schörghenhub, dessen Bereich er Jahrzehnte später aus der Erinnerung zwar von der Gliederung her sehr detailliert, aber schematisiert bzw. räumlich verzerrt wiedergab, wie ein Vergleich mit dem Plan von 1944 und auch die Aussage des erwähnten Sohnes einer damals dort Inhaftierten zeigt. Die Elemente jenes Planes wären noch zu analysieren.

ZwangsarbeiterInnen aus Linz konnten allerdings auch nach Bestehen des AEL Schörghenhub in Haftstätten anderer Gestapo-Stellen kommen: Eine ukrainische Putzfrau im Linzer Lager 39 wurde Ende 1944 in Bratislava aufgegriffen, und war dann bis April 1945 im AEL Oberlanzendorf (UA 38109). Ein aus den Eisenwerken Oberdonau geflüchteter Franzose war September bis November 1944 im AEL Innsbruck-Reichenau, dann 17 Tage im Linzer Polizeigefangenenhaus und bis Kriegsende in einem Linzer Räumungs-Strafkommando (ÖVF

⁶³⁶ Die Abgrenzung auf einer Abbildung in „Kommt die Arbeit ...“ 2003 stimmt leider nicht; da wurde das vom Fondshistoriker zur Verfügung gestellte Material falsch wiedergegeben; bei Rafetseder 2004 musste ein entsprechend korrigierter Plan leider aus Platzgründen entfallen.

⁶³⁷ Die war laut Linzer Telefonbuch 1942 erreichbar in einem eigenen „Stöhr-Haus“ in Kleinmünchen, sowie in Gemeinschaftslagern in Kleinmünchen, Lustenau und an der Fröbelstraße.

103370). Ein aus Hannover geflüchteter und in Linz kurz inhaftierter Franzose kam aber seltsamerweise ebenfalls ins AEL Oberlanzendorf (ÖVF 121787).

Zur Entstehungsgeschichte: Die Linzer Gestapo mietete um einen jährlichen Mietzins von 35.000 Reichsmark offenbar jenes Reichsbahnlager an, das in einer vom Magistrat mit angeblichem „Stand Juni 1943“ erstellten Lagerliste mit Standort Schörghenhub aufscheint - Sollstand: ursprünglich 202 Personen, was angesichts der Schilderungen zu rund 300 bis 500 AEL-Häftlingen passen würde.⁶³⁸ Die Reichsbahn war Hauptnutznießerin der AEL-Arbeitskräfte, während die finanziellen Profiteure primär in der Gesellenhausstraße bzw. in Berlin saßen⁶³⁹. Bei der Entstehung sind Wünsche von Bahnverantwortlichen (ähnlich der Rolle des Steyr-Generaldirektors Meindl bei der Entstehung des KZ-Nebenlagers Münichholz) zu vermuten, was noch genauer zu klären wäre.

Grundlage war eine Verfügung der „Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Linz“ vom 25.3.1943 über „Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruches ausländischer Arbeiter“, wo nach Ethnizität bzw. Nationalität und Schwere des Vergehens zu differenzierende Maßnahmen erörtert werden, bis hin zu „Einweisung in ein Arbeitserziehungslager“ oder „in ein KL“. „Die Errichtung eines Arbeitserziehungslagers durch die hiesige Dienststelle, in dem der Vollzug einer mehrwöchigen Erziehungshaft möglich ist, sowie die vielfach unrichtige Handhabung“ jener „Rundverfügung“ vom März veranlassten Gestapochef Bast⁶⁴⁰, am 29.6.1943 Ausführungsbestimmungen an zuständige Dienststellen zu erlassen, dabei die Notwendigkeit der „Angabe der Staats- bzw. Volkstumszugehörigkeit“ betonend.⁶⁴¹

Bisher wurde als frühestes Bestehens-Nachweisdatum der 17.6.1943 angegeben⁶⁴². Nunmehr liegen Entlassungs-Dokumente von ebenjenem Datum vor, auf denen Zwangsaufenthalte im AEL Schörghenhub ab 6.5. (CZ 4148) bzw. ab 26.5.1943 (CZ 37020) vermerkt, und auch von

⁶³⁸ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1269 bzw. 1172ff.; Mietzins laut Bericht der Bundespolizeidirektion Linz vom 19.4.1946, OÖLA, Politische Akten, Sch. 46, OÖ 4/7. Das benachbarte Anwesen Kleinmünchen 43 (ehemals Bauernhof „Zöhrdorfer“) gehörte laut Straßen- und Häuserverzeichnis der Gauhauptstadt Linz an der Donau 1942 bezeichnenderweise der Deutschen Reichsbahn.

⁶³⁹ Vgl. oben, S. 425

⁶⁴⁰ Vgl. über Gerhard Bast nunmehr Martin Pollack: Der Tote im Bunker. Bericht über meinen Vater, Wien 2004

⁶⁴¹ 25.3.1943: OÖLA, Politische Akten, Sch. 47, OÖ 28/43; 29.6.1943: ebenda, OÖ 28/37 (bzw. entsprechende Mikrofilme); vgl. ebenda, Sch. 47, OÖ 28/34 (Eigruber-Erlass, 23. Juli 1943)

⁶⁴² So Verzeichnis der Haftstätten 1979, S. 682 (nach Zeugenbericht), dem folgend auch die Online-Datenbank <http://www.keom.de/denkmal> oder auch Oberösterreichische Gedenkstätten 2001, S. 153. Peter Schubert (Verdrängte Geschichte. Schauplätze des Naziterrors in Österreich. Klosterneuburg 2003, S. 115) „verlegte“ das AEL irrtümlich in die Ortsgemeinde Kleinzell, wo es einen Weiler namens Schörghenhub gibt (1951: vier Häuser mit 23 BewohnerInnen); das hier relevante Schörghenhub schien etwa im 1953 erschienenen Ortsverzeichnis von Österreich überhaupt nicht auf, mittlerweile immerhin in Veröffentlichungen der Statistik Austria zumindest als statistischer Zählbezirk, und nicht als eigentlich topographische Einheit (so Ortsverzeichnis Oberösterreich, 2005, mit den Zahlen von 2001); vgl. dazu etwa Rafetseder 1989, S. 186f. (in dem 1923 zu Linz eingemeindeten Kleinmünchen war zuletzt auch keine Ortschaft Schörghenhub geführt worden).

den Betroffenen so geschildert sind, weshalb ein Bestehen für 6.5.1943 als erwiesen gelten kann. Anfang März 1943 war ein in Linz bediensteter Tscheche jedenfalls noch in das AEL Oberlanzendorf geschickt worden (CZ 52613, vgl. oben, Anm. 221).

Dabei ist der Entlassungsbeleg für einen Franzosen interessant, der am 25.9.1943 nach 88 Tagen Inhaftierung ausgestellt wurde (ÖVF 121001), also weit mehr als der angeblichen theoretischen Maximalzeitdauer von 56 Tagen. Die längere Dauer ist wohl durch eine dem Akt beiliegende betriebliche „Strafverfügung“ der Eisenwerke Oberdonau erklärbar: elf Wochen vor der Einlieferung ins AEL war dem Betroffenen „wegen unentschuldigtem Fehlen“ eine Geldbuße auferlegt worden, dann kam er zu spät von einem Urlaub zurück.

Bei diesen Dokumenten⁶⁴³ ist der Begriff „ingesessen“ irreführend: Von Ausnahmen (wie den erwähnten, ab Oktober 1944 anwesenden „Nobelhäftlingen“) abgesehen, wurde dort eben nicht primär „gesessen“, wie ein Ukrainer (UA 21338) über die Zeit Ende 1943 / Anfang 1944 berichtet: „Jeden Tag führte man uns unter SS-Bewachung zu Fuß zur Arbeit, bekleidet waren wir in gestreifter Kleidung von KZ-Insassen [„konzlagernik“] und in Holzschuhen. Wir verrichteten die schwerste Arbeit, Schienen und Schwellen verlegen“. Berichten über spätere Aufenthalte zufolge, wurden zumindest Nicht-„Ostarbeiter“ in Gruppen zu 30 bis 40 auf LKW-Ladeflächen zur gleichen Arbeit gekarrt; dabei gab es phasenweise eine Markierung durch „A“ am Rücken, so laut einem Italiener und einem Polen (ÖVF 102744 und PL 269591, inhaftiert ab Mai bzw. April 1944). Mehrfach genannt werden auch Wachhunde, heiß-kalte Wassergüsse, Holzschuhe, eine Baracke mit Särgen, etc.

Von Juli 1944 bis 4. Mai 1945, unter dem neuen Gestapochef Leopold Spann, gibt es andere Haftende-Dokumente von noch irreführenderer Pseudo-Normalität: Bescheinigungen „über das Ausscheiden aus der Gemeinschaftsverpflegung“⁶⁴⁴. Den meisten Inhaftierten wurden offenbar keine solchen Papiere ausgehändigt (so Aussage eines im Februar 1944 inhaftierten Franzosen, ÖVF 21949). Das gilt auch für andere AEL, wo Originalbestätigungen durch Lagerleitungen ebenfalls Ausnahmen sind (vgl. etwa CZ 116795 für Reichenau, CZ 35242 für Oberlanzendorf, ÖVF 74220 für Salzburg oder CZ 96233 für Dionysen).

Zum Thema „Verpflegung“: Oft nennen Betroffene ihre Gewichtsabnahmen, so ein für „nur“ 14 Tage inhaftierter Franzose sechs Kilo (ÖVF 46807) oder ein Tscheche (CZ 37786) 12 Kilo; ein im Mai 1945 dort befreiter Franzose (ÖVF 82804) wog danach 44 Kilogramm bei 1,80 Größe – so nur einige Beispiele, die (selbst wenn sicher nicht alle Daten exakt sind) doch

⁶⁴³ Detaillierter dazu Rafetseder 2004, S. 530ff.

⁶⁴⁴ Vgl. oben, S. 214ff. bzw. Rafetseder 2004, S. 532f.

ein bedrückendes Gesamtbild ergeben. Auch Details über sonstige Lebensumstände zeigen ein Bild, dass zu jenen, Normalität vorgaukelnden, Dokumenten nicht passt. So etwa ein im Februar 1945 noch nicht 18-jähriger Italiener (ÖVF 2149): „Für die Hygiene gab es einen Benzinkanister mit einem Brett zum Draufsetzen, auf das ich nie hinaufkam, weil es zu hoch war. Man schlief zu zweit jeweils in einem Bett [...]. Anstelle einer Matratze gab es drei lange Bretter, jedes etwa 20 cm breit. Hier kam zu dem Ganzen noch eine zusätzliche Qual dazu, denn wenn man sich während der Nacht bewegte, wurde man unwillkürlich zwischen den Brettern eingezwickelt.“ Auch der eingangs erwähnte Ukrainer (UA 21338) berichtet Details, die durch andere Schilderungen bestätigt werden:

„Im Lager wurden harte Maßnahmen angewendet: töten, schlagen, erniedrigen. Besonders arg war der Gehilfe des Kommandanten, ein Ukrainer⁶⁴⁵. Er ging immer mit Stock oder Metallprügel, hat grundlos Insassen geschlagen, Hunde auf sie gehetzt, die sie halb tot bissen. Es gab auch Erschießungen. Die Leichname legten sie auf den Platz unter Scheinwerfer und führten uns um den Leichnam herum zur Abschreckung. So ein Straflager war das. Wir waren immer hungrig und uns war immer kalt, wir schliefen auf nackten Pritschen in ungeheizten Baracken.“

In zwei Fällen von Ende April 1945 (CZ 35120 und CZ 52205) liegen Schriftstücke vor, die aus betrieblicher Sicht die Rückführung von Inhaftierten aus dem AEL betrafen: Man möge die Entlassenen „im Durchgangslager des Arbeitsamtes Linz gegen Abgabe dieser Benachrichtigung abzuholen. [...] Sollten Sie auf die Rückführung des Ausländers keinen Wert legen, so bitte ich Sie, die ebenfalls rückwärtig angebrachte Erklärung zu unterfertigen und diese Mitteilung unverzüglich an die für Sie zuständige Dienststelle (Nebenstelle) des Arbeitsamtes zu leiten, damit von dort anderweitig verfügt werden kann.“⁶⁴⁶

In Veröffentlichungen wurden mehrere dort Umgekommene genannt (vgl. auch oben, S. 25 und 146 über einen in Schörgenhub erschlagenen Polen). Begraben wurden diese Opfer wohl meist am „Krieger“- oder Soldatenfriedhof Wegscheid, in der Stadt- bzw. damaligen Ortsgemeinde Traun (jetzt Lessingstraße), rund 1.500 Meter Luftlinie entfernt vom AEL-Standort. Entsprechende Aktenbestände im Oberösterreichischen Landesarchiv wurden hier vorerst nicht berücksichtigt. Laut dem oben (S. 441) erwähnten Plan eines Tschechen müsste es zeitweise einen provisorischen Begräbnisbereich direkt nördlich des Lagergeländes gegeben haben, was auch noch genauer (allenfalls auch archäologisch) zu untersuchen wäre.

Aus topographischen Gründen ist es jedenfalls verständlich, dass das AEL mehrfach in Wegscheid lokalisiert wird. So spricht ein Franzose (ÖVF 121001) trotz Schörgenhub-Entlassungsbestätigung vom „camp disciplinaire á Veichedd“, ähnlich ein Serbe (ÖVF 66525

⁶⁴⁵ laut ÖVF 2149 „Viasovich“, offenbar ident mit dem etwa bei CZ 2485erwähnten „Izovy“

⁶⁴⁶ Dazu detaillierter Rafetseder 2004, S. 535f.

„Straflager Weigscheid“) und sechs tschechische Antragsteller („Vekšajd“ etc.), aus deren Schilderungen 2001 die ČRON eine Dokumentation für den ÖVF-Gebrauch gestaltete.⁶⁴⁷

5.3. „Der Paß [...] ist ausgestellt von [...] Polizeipräsident Linz [...] und hat die Nr. A.E.L. 984/44“: virtuelles Ausländer-Erfassungslager plus Transitlager Mauthausen ist gleich „externes Arbeitserziehungslager“? Zu einem speziellen Linzer Polizei-Trick

Im Februar 1943 kam ein 1920 geborene Arbeiter einer Flugzeugfabrik aus Toulouse zur Linzer Schiffswerft, wo er bis Mai 1945 als „Bohristenhelfer“ arbeitete – mit „Arbeitsbuch für Ausländer“ vom Linzer Arbeitsamt, wo als Ausstellungsbehörde von „Pass oder Grenzlegitimationspapier des Ausländers“ die „Polizei Prefecture Lyon“ vermerkt ist (in ebenjener sprachlichen Mischung, ÖVF 47045). Im April 1944 musste auch sein 1926 geborener Bruder (ÖVF 78854) nach „Oberdonau“: Laut Eigenaussage angeblich neun Tage im „camp d’Ebense ca. 20 Kilometer“ von Linz (war laut Auskunft der Gedenkstätte nie im KZ registriert⁶⁴⁸). Am 3.5.1944 stellte das Arbeitsamt Linz auch ihm ein „Arbeitsbuch für Ausländer“ aus, jedoch mit gravierenden Unterschieden zum Bruder: „Der Paß oder das Grenzlegitimationspapier des Ausländers ist ausgestellt von der“: „Polizeipräsident Linz“, „und hat die Nr. A.E.L. 984/44“, als Unterschrift ist im Arbeitsbuch nur der Familienname (offenbar, anders als beim Bruder, nicht selbst geschrieben), das Ausweisfoto zeigt auf seiner Brust ein Schild mit der Aufschrift „AEL 984“, das übrige Arbeitsbuch ist scheinbar unverfänglich: beschäftigt als „Nietenlanger“ bei der Schiffswerft Linz vom „3.5.44“ bis „12.5.45“ (er war bereits davor bei einer südfranzösischen Schiffswerft angestellt).⁶⁴⁹

Offenbar war bereits der Zwangseinsatz des Älteren eine Repressalie dafür, dass beider älterer Bruder in der Résistance sehr aktiv war; als dann die Familie noch immer nicht willens oder in der Lage war, mit der Gestapo zu kooperieren, wurde der jüngste der drei Brüder besonders hart behandelt – wengleich unter Wahrung des Anscheins von „Normalität“. Auch laut Meinung der diesbezüglich konsultierten Mauthausen-Gedenkstätte lag hier vermutlich eine Behandlung als quasi „externer“ AEL-Häftling vor, selbst wenn der Betroffene offenbar nie

⁶⁴⁷ CZ 4284, 11222, 20502, 22780, 38725 und 89412; ein kleiner Teil jener Schilderungen ist in „Kommt die Arbeit ...“ 2003 integriert.

⁶⁴⁸ Aus der unten geschilderten Genueser Gruppe vom 16.6.1944 war zumindest einer (geboren 1926, nur bei der IOM registriert, weshalb hier leider keine Aktenzahl genannt werden darf) ebenfalls in der Linzer Schiffswerft, angeblich aber auch im „campo di Ebensee“: auch er anscheinend ohne KZ-Registrierung.

⁶⁴⁹ Die ersten vier Absätze dieses Kapitels sind in etwas anderer Form bereits bei Rafetseder 2004, S. 537f. zu finden; seit damaligem Redaktionsschluss wurden mehrere ähnlicher Fälle gefunden, die eine Neubewertung des Sachverhaltes brachten (befragten Experten wie Mark Spoerer waren solche Dokumente bisher unbekannt).

im „echten“ AEL, und auch nie als KZ-Häftling registriert war. Jedes Vorweisen jenes Arbeitsbuches müsste Schikanen und massive Benachteiligungen mit sich gebracht haben. Formal gleich schaut ein vom Arbeitsamt Linz 15 Tage später ausgestelltes Dokument für einen Griechen aus (ÖVF 46479, später „British overseas citizen“ mit Wohnort Athen⁶⁵⁰): „Paß oder Grenzlegitimationspapier“ laut jenem „Arbeitsbuch für Ausländer“ ebenfalls vom Linzer Polizeipräsidenten ausgestellt, mit „Nr. A.E.L. 1179/44“, auch hier keine eigenhändige Unterschrift (durchgestrichenes „Ni“, was der Beginn des Vornamens gewesen wäre), sein Foto mit Tafel „AEL 1179“. Laut sonst ebenfalls „normal“ wirkendem Arbeitsbuch war er vom 18.5.1944 bis 5.5.1945 Schlosser bei der „Deutschen Reichsbahn, Bahnbetriebswerk Linz“. Bei der Gefangennahme wegen Widerstandstätigkeit verlor er bei einer Schießerei einen Finger, musste in Athen unter Zwang einen „Arbeitsantrag“ unterschreiben, wurde nach Linz deportiert, wo er „im Lager der Firma“ wohnte, abgesehen von zwei Monaten, in denen er nach Fluchtversuche tatsächlich im AEL Schörgenhub (ihm zufolge „Straflager Kleinmünchen“) war; dort arbeitete er für denselben Dienstgeber wie vorher und nachher. Zwei weitere Fälle jener Art betreffen 1922 bzw. 1920 geborene Serben (ÖVF 75571 bzw. (ÖVF 129858); in beiden Akten ist vom Arbeitsbuch nur das alte Ausweis-Foto mit Tafel „AEL 3829“ bzw. „AEL 3132“ vor der Brust vorhanden. Beide waren offenbar nie in einem „echten“ AEL: Nach Razzien Anfang 1944 bzw. Juni 1944 nach Linz deportiert, arbeiteten sie für einen unterirdischen Verlagerungsbetrieb des Steyrer Wälzlagerwerkes, laut einem von ihnen „20 Kilometer außerhalb von Linz“, zumindest anfänglich vermutlich in Letten (laut Schilderung bis Kriegsende), eventuell aber doch auch in Linz; für einen der beiden ist eine Versicherungszeit vom 17.7.1944 bis 5.5.1945 bei Steyr-Daimler-Puch belegt.⁶⁵¹

Nach Redaktionsschluss des Schörgenhub-Aufsatzes konnten in ÖVF-Akten einige der in jenen Arbeitsbüchern zitierten, vom „Linzer Polizeipräsidenten“ ausgestellten Pässe mit „AEL“-Nummern und auch weitere „AEL“-Fotos gefunden werden, und zwar vom Juni und November 1944. Ein Fall scheint auch auf einen entsprechenden Sachverhalt im November 1943 hinzudeuten: Ein Slowene aus Italien (ÖVF 78929) war nach Haft im Internierungslager

⁶⁵⁰ So laut Pass des „United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland“, 1994 von der „British Embassy“ in Athen ausgestellt; geboren wurde er 1921 in der Türkei knapp vor dem „Bevölkerungsaustausch“.

⁶⁵¹ Vgl. Karl-Heinz Rauscher, Steyr im Nationalsozialismus. Industrielle Strukturen. Gnas 2004, 168-175 sowie Rafetseder 2001, S. 1192, auch etwa oben, S. 13 zu ÖVF 130600. Über die entsprechenden Linzer Stollen der „Aktienbrauerei“ vgl. Erhard Fritsch: Das Stollensystem im „Mariahilfer Riedel“ in Linz; in: Mitteilungen des Landesvereins für Höhlenkunde in Oberösterreich Jg. 47, 2001/1, Gesamtfolge 107, S. 20-48 oder bereits Thomas Salfelner: Künstliche Objekte in Linz; ebd., Jg. 34, 1988/1, Gesamtfolge 90, S. 49-54

Cairo Montenotte⁶⁵² ab August angeblich ab September 1943 im „campo di concentramento e sterminio Mauthausen“ (also im „Konzentrations- und Vernichtungslager“, einer in diversen italienischen Nachkriegsbestätigungen üblicher Ausdruck), wo er aber nie als KZ-Häftling registriert war, dann ab November 1943 in einem „Linzer“ Arbeitslager, wo er aber für die „Autofabrik Steyr“ arbeitete, als Ausweis-Nummer gibt er „AEL 8/1943“ an. Wo in der „Aufenthaltserlaubnis“ aus dem Arbeitsbuch bei Geschäftszahl II 20.70 sonst AEL und Ausweisnummer stehen, steht bei ihm „GZ II 20.70/8“, die erste Seite des Arbeitsbuches fehlt im Akt leider (offenbar stand dort bei der Ausweisnummer bereits „AEL“ dabei).

Der zeitlich letzte Fall jener Art, der gefunden werden konnte, betrifft die einzige Frau, eine 1924 geborene Friulanerin, wobei der Akt schon klarer auf den „wahren“ Sachverhalt hindeutet (ÖVF 47316): Laut italienischen Nachkriegsbestätigungen bzw. entsprechenden Eigenaussagen⁶⁵³ wurde sie am 15.10.1944 „per motivi politici-sociali“ nach „Linz-Mauthausen“ deportiert (1984 erhielt sie als Partisanin ein Ehrendiplom⁶⁵⁴), war laut Antrag angeblich bis Kriegsende „nel lager di Mauthausen, baracca n. 22“, was in der „AEL“-Spalte ausgefüllt wurde⁶⁵⁵. Auch sie war offenbar nie im KZ Mauthausen registriert.

Am 10.11.1944 erhielt jenes 1,55 große „Hausmädchen“ einen „Vorläufigen Fremdenpass“ mit Nummer „AEL 8552/44“ ausgestellt (hier aber, anders als in den Fällen vom Mai, mit eigener „Unterschrift des Inhabers“⁶⁵⁶), und zwar von: „Der Polizeipräsident in Linz (Donau), Abt. II – Ausländer-Erfassungslager“ (so auch der Rundstempel daneben); diese Stempel sind auch auf der „Aufenthaltserlaubnis“, wo die Ausweis-Nummer als Geschäftszahl zitiert wird („G.-Z.: II 20.70/AEL 8552/1944“, wobei 8552 und die Einerstelle der Jahreszahl handgeschrieben, der Rest gestempelt ist; bei anderen Aufenthaltserlaubnissen mit „AEL“-Ausweisnummer bzw. entsprechenden „GZ“ ist „AEL“ zum Teil handgeschrieben, der

⁶⁵² Aus jenem Lager kamen im Oktober 1943 über 200 norditalienische Arbeiter offenbar wirklich ins KZ Mauthausen oder eines seiner Nebenlager, vgl. <http://www.isrec.it/treno.htm>; Cairo-Montenotte wird in einer slowenischen Bestätigung als Lager mit speziellem KZ-ähnlichem Status aufgezählt (ÖVF 132045, eine der Sloweninnen, die Oktober 1944 bis April 1945 formell von der „Quarz Ges.“ im Kontext des KZ Melk zur Versicherung gemeldet, und keine „eigentlichen“ KZ-Häftlinge waren, dazu unten, S. 664f.); dort war u.a. ein Slowene, der dann auch im KZ Steyr war (IOM-Fall, dessen Aktenzahl hier nicht genannt werden darf).

⁶⁵³ Wie in mehreren ähnlichen Fällen, wurde auch hier der Antrag nicht von der eigentlich Betroffenen, sondern einem Verwandten ausgefüllt (hier vom Sohn), aber von der Betroffenen unterschrieben.

⁶⁵⁴ „Diploma d'onore al combattente per la libertà d'Italia 1943-1945“ als „partigiana“, mit Unterschriften von Verteidigungsminister und Staatspräsident; ein Bruder Sandro Pertinis kam damals im KZ Flossenbürg um, der spätere Staatspräsident selbst war von Oktober 1943 bis Jänner 1944 in römischer NS-Haft.

⁶⁵⁵ Vermutlich war sie nicht nur im Lager Haid/Ansfelden, sondern zeitweise auch im Linzer Wohnlager 22 in St. Peter: im Mai 1943 waren dort bereits auch Italiener, „Lagereigentümerin“ waren damals die „Eisenwerke Oberdonau“ (wobei aber bereits damals Insassen eines Wohnlagers nicht notwendigerweise für die Firma arbeiten mussten, die offiziell „Lagereigentümerin“ war; vorübergehende „Aushilfen“, wie etwa die zeitweise Erlaubnis der Stadt Linz für die EWO, Arbeiter im „städtischen“ Lager Haid unterzubringen, konnten anscheinend auch zwischen zwei eigentlichen Firmenlagern vorkommen, vgl. Rafetseder 2001, S. 1173f.).

⁶⁵⁶ Es gab zwar (wie an mehreren Stellen zu sehen) erstaunlich viel „Gendersplitting“ in diversen Erlässen und Formularen der NS-Zeit, aber eben nicht ganz konsequent.

Vermerk „A.E.L.“ auf der ersten Seite bei der Ausweisnummer ist meist fortlaufend eingefügt, bei der Italienerin am 10.11.1944 hingegen nachträglich „eingeflickt“).

Jene Italienerin war laut vom Arbeitsamt Linz am 18.12.1944 ausgestellter Arbeitskarte (mit Stempel „Umvermittlung“) als „Hilfsarbeiterin“ für den erwähnten Steyr-Daimler-Puch-Verlagerungsbetrieb tätig, „Arbeitsstelle: Aktienbrauerei Linz, Kapuzinerstraße 51“ („Wohnung“ nicht ausgefüllt), auch in anderen Dokumenten durch Tarnbezeichnungen „versteckt“ („Schicht-Passierschein für BL-Schicht“ und zwei weitere Ausweise der „Aktienbrauerei Linz“). Laut (sehr spärlich ausgefüllter) „Nettolohn-Abrechnung“ für Februar 1945 war sie dort „Masch. Arbeiterin“, und wohnte in „Ansfelden Wohnlager Haid“⁶⁵⁷.

Bei ÖVF- und EVZ-Anträgen konnten außerdem aus einer speziellen „politischen“ Deportationsgruppe mindestens elf Italiener identifiziert werden, von denen offenbar die meisten am 19. Juni 1944 vom „Linzer Polizeipräsidenten, Abt. II – Ausländer-Erfassungslager“ „Vorläufige Fremdenpässe“ mit „AEL“-Nummern ausgestellt erhielten: Im Fall ÖVF 107414 liegt ein graphisch „dramatisch“ gestalteter Ausweis der „GRUPPO 16 GIUGNO 1944, LAVORATORI GENOVESI deportati a MAUTHAUSEN“ bei: vorne eine Art Dornenkrone aus von Kette umschlungenem Hammer, Zahnrad, Schreibfeder und Zirkel, hinten rund um eine stilisierte KZ-Ansicht mit Aufschrift „Mauthausen“ die verschiedenen Einsatzorte jener Gruppe, oben: „Linz Donau, Enns, Wels, S. Valentin“⁶⁵⁸, Steyr, Graz“, rechts: „Kapfenberg, Passau, Scharding aI[also Schärding am Inn], Lenzing, Attnang Puchheim, Hahnungen, Ried –I[nnkreis]“, unten: „Berlin, Dresden, Kassel, Wien, Wiener Neustadt, Essen“, links: „Leverkusen, München, Haid [= Lager in Gemeinde Ansfelden], Brandenburg, Leipzig, Jena, Innsbruck, Duckendorf“. Das Ausweisfoto jenes 1991 für einen damals 71-jährigen ausgestellten Verbandsausweises zeigt einen jungen Mann, mit der Nummer „AEL 3814“ vor der Brust – offenbar das Foto aus einem formell vom „Linzer Polizeipräsidenten“ ausgestellten „Arbeitsbuch für Ausländer“ (ÖVF 107414).

Dabei handelte es sich um Massenverhaftung von rund 1.200 bis 1.500⁶⁵⁹ Fabrikarbeitern aus Genua (u.a. aus dem Flugzeugwerk des späteren Vespa-Motorroller-Produzenten im Stadtteil

⁶⁵⁷ Also einem an sich auf Ansfeldener Gemeindegebiet liegendem, aber eng mit Linz verbundenen Lager riesigen Ausmaßes; vgl. dazu Rafetseder 2001, S. 1187f., 1207f. etc. bzw. etwa oben, Anm. 188

⁶⁵⁸ Aus jener Gruppe war zumindest ein nur bei der IOM Registrierter, geboren 1925, im Nibelungenwerk St. Valentin (seine IOM-Aktenzahl darf hier leider nicht genannt werden).

⁶⁵⁹ Eine online verfügbare Aussage eines unter den Anträgen nicht zu findenden Deportierten spricht von rund 1.200 (<http://www.uniurb.it/giornalismo/lavori2004/difrancescantonio/prigionia.html>), eine im Fall ÖVF 47180 beiliegende, notariell beglaubigte Aussage von 1989 über jene Ereignisse schreibt von „1500 circa“; aus jener Gruppe sind momentan keine Frauen nachweisbar.

Sestri-Ponente⁶⁶⁰), samt folgender Transporte in Viehwaggons nach „Oberdonau“, das Ganze im Kontext vorhergehender Deportationswellen aus Norditalien: Vor allem im März und April 1944 war es im Gefolge von Streiks zu etlichen längeren, auch registrierten KZ-Inhaftierungen in Mauthausen bzw. Nebenlagern wie Ebensee oder Gusen gekommen. Zumindest ein Großteil der am 16.6.1944 in Genua Verhafteten war offenbar für rund zwei Wochen tatsächlich in zumindest weiterem räumlichem Kontext des „K.L. Mauthausen“⁶⁶¹. Dort wurden zumindest die hier erfassten elf Fälle nie als KZ-Häftlinge registriert. Von dort wurden die meisten als offenbar nicht ganz „normale“ Zwangsarbeiter verteilt: Einer in die Gegend von Berlin, wobei der „Vorläufige Fremdenpass“ am 19.6.1944 (wie beim erwähnten Franzosen sechs Wochen davor) ausgestellt wurde von „Der Polizeipräsident in Linz (Donau), Abt. II – Ausländer-Erfassungslager“, „Aufenthaltserlaubnis“ mit „G.-Z.: II 20.70/AEL 2149/910 1944“ (mit Lang- und Rundstempel wie für die eigentliche Pass-Ausstellung); der darüber stehende Stempel „Erst gültig nach pol. Anmeldung“ laut handschriftlicher Bemerkung „amtlich gestrichen“, darüber Stempel der „Gemeinde Falkensee“ (bei Berlin). Nach Falkensee kam auch ein anderer am 16.6. Verhafteter (ohne ÖVF-Antrag), dessen Schilderungen online zu finden sind⁶⁶². Andere Genueser Deportierte vom 16.6. arbeiteten für die Schiffswerft Linz AG (Kollegen der eingangs erwähnten Franzosen), die Eisenwerke Oberdonau GmbH oder direkt für deren Mutterbetrieb, die Göringwerke (Reichswerke Aktiengesellschaft Alpine Montanbetriebe „Hermann Göring“), als Unterkünfte werden etwa genannt Lager Haid und „Wohnlager 25 Ebelsberg“ (vgl. dazu Fälle wie ÖVF 47345, mit Linzer EWO-Ausweis sowie mindestens drei IOM-Fälle, die nie an den ÖVF gelangten). Ein vom ÖVF ausbezahlter Angehöriger jener Gruppe (ÖVF 107414) schilderte in einem Zeitungsbericht sein Schicksal: „Un operaio della Piaggio 50 anni dopo racconta ... La storia drammatica di un deportato dai nazisti“: Aus dem Bericht geht nicht hervor, in welchem topographischen Kontext das (wie erwähnt) in „zweckentfremdeter“ Form erhalten gebliebene Foto des Betroffenen mit „AEL“-Nummer samt „Arbeitsbuch“ bzw. vorhergehendem Fremdenpass angefertigt wurden: Vielleicht wirklich (wie es im eingangs erwähnten Antrag ÖVF 78854 heißt) „rund 20 Kilometer“ von Linz entfernt, aber eben nicht in Ebensee,

⁶⁶⁰ Piaggio war ab 1939 vor allem in der Flugzeugproduktion tätig, erfand dann die 1946 präsentierten Vespa-Roller (der Umstieg auf „Zivilproduktion“ war, ähnlich wie von Mark Spoerer für Daimler-Benz nachgewiesen, bereits vor Kriegsende eingeleitet worden); 1966 wurde der Piaggio-Konzern in einen Luftfahrts- und einen Kraftfahrzeugszweig geteilt. Letzterer kaufte 1987 die Motorroller-Produktion eines Konzerns, für den 1944/45 etliche der deportierten Piaggio-Arbeiter zwangseingesetzt waren, nämlich Steyr-Daimler-Puch – gutes Beispiel dafür, dass Darstellung entsprechender Zusammenhänge nicht 1945 enden sollte.

⁶⁶¹ Zum Gesamtkontext der Streiks und Deportationen 1944 vgl. etwa die auch entsprechend betitelte Website <http://www.pml.i.it/gloriaeternascioperanti44.htm> etc. (ewiger Ruhm den Streikenden von 1944)

⁶⁶² Vgl. oben, Anm. 659

sondern in einem zeitweise quasi-externen Sonderbereich Mauthausens, etwa im oft genannten Zeltlager? Im Durchgangslager 39 in Linz-Bindermichl war es offenbar nicht, weil dort kam der Autor jenes autobiographischen Zeitungsberichtes später tatsächlich in anderem Kontext offenbar für ihn „neu“ hin: Anfang August 1944 war er mit 13 anderen der Linzer Straßenbahn zugewiesen worden, wo er einige Wochen als Elektriker arbeitete, dann wegen TBC ins Lager 39 in Quarantäne, und Ende Oktober 1944 nach Hause geschickt.

Für die Theorie „Zeltlager Mauthausen“ zumindest bei einem Teil solcher Fälle sprechen spezielle Dokumente, die bei ÖVF 47180 und ÖVF 122064 zu finden sind, auch diese Betroffenen anscheinend nie offiziell als KZ-Häftlinge registriert: Mit 3. Juli 1944 datierte, schlampig erstellte, maschinschriftlich vervielfältigte Zettel, jeweils von den Betroffenen unterschrieben, links unten jeweils Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und eine vierstellige Zahl (vielleicht die fortlaufende Nummer innerhalb jener speziellen Gruppe⁶⁶³):

„Mir ist heute folgendes bekanntgegeben worden: 1.) Meine Entlassung aus dem Konzentrationslager Mauthausen ist erfolgt damit ich Gelenheit habe, mich im deutschen Arbeitseinsatz zu bewähren. 2.) Falls ich den mir zugewiesenen Arbeitsplatz ohne behördliche Erlabnis verlasse oder meine plazt nicht erfülle, dem Betriebsfrieden störe oder mich sonst nich so verhalte, wie es von mir erwartet werden muß, dann habe ich mit dauernder Einweisung in das Konzentrationslager zu rechnen“.

In einem der beiden Fälle mit solchem Zettel war der Betroffene, 1911 geborener Arbeiter der Fabrik „San Giorgio“ in Genova – Sestri Ponente, nach der Deportation vom 16.6.1944 offenbar von 5.7.1944 bis Kriegsende für die „Göringwerke“ unter anderem in deren Kraftfahrzeugstelle (also Fuhrpark) tätig, mit normaler „Lager-Kontrollkarte“ des Linzer Wohnlagers 49 (ÖVF 47180⁶⁶⁴, von dort die zitierte Fassung). Im anderen Fall (ÖVF 122064) handelte es sich um einen am 14.5.1944 in einer kleineren Gruppe aus Roana über Vicenza und das Lager Fossoli deportierten 21-Jährigen, der offenbar nach kurzer Internierung in „Mauthausen“ oder Gusen in eine „chemische Fabrik“ kam, vielleicht Linzer Stickstoffwerke (von ihm konnte weder im KZ- noch in anderem Kontext eine Registrierung gefunden werden, es gab aber schon in den 70er Jahren Zeugenaussagen und eigene eidesstattliche Erklärung). Auf seinem Zettel fehlt das Datum (beim Namen: deutlich höhere Nummer als im Fall ÖVF 47180, nämlich 1543, vom Zettel fehlt das rechte obere Viertel mit der Hälfte des deutschen Textes, der übrigens rechtschreibmäßig deutlich besser ist als am anderen Exemplar; das wurde jedenfalls mehrfach neu getippt bzw. mindestens in zwei Varianten hektographiert). Im Antrag bezeichnete er in der „AEL“-Spalte seinen Österreichaufenthalt als „campo di punizione“, Straflager, was auch hier wohl so gedacht gewesen sein dürfte.

⁶⁶³ Hier 1075, „Gesch.-Z.“ laut „Aufenthaltsurlaubnis“ vom 19.6.1944: „II 20.70/44 AEL 2266/1075“, am selben Tag im Fall ÖVF 109133: „II 20.70/AEL 2149/910 1944“

⁶⁶⁴ Dort waren im Mai 1943 übrigens laut einer Magistratsauflistung noch gar keine Italiener (vgl. Rafetseder 2001, S. 1268), was 1944 bei Bedarf aber eben offenbar anders war.

Es gibt bei jenen Juni-Deportationen 1944 auch Anträge, wo nach Internierung in Fossoli wirklich registrierte KZ-Haft dokumentiert ist, so in Fällen wie ÖVF 47095: Seine „Häftlings-Personal-Karte“ („Ital. Schutz.“, also italienischer Schutzhäftling) vermerkt Einweisung in „KL Mauthausen“ durch „SD Verona“ und Überstellung nach Wiener Neustadt (Rax-Werk), laut detaillierter Schilderung war er auch im Nebenlager in der Seegrotte Hinterbrühl. In der gleichen Deportationsgruppe war auch ein Landsmann aus Fall ÖVF 46981 (ebenfalls im KZ-Außenlager Wiener Neustadt). Hingegen wurde ein zwei Tage später aus gleichen politischen Gründen aus derselben Gegend über Fossoli deportierter anderer Italiener nach kürzerem (nicht formell registrierten) Mauthausen-Aufenthalt als regulär gemeldeter Forstarbeiter u.a. dem Forstamt Steyr zugeteilt (ÖVF 131189); da war offenbar viel von Zufällen abhängig.

Bei nach dem Warschauer Aufstand offenbar über Mauthausen als Durchgangslager im August 1944 hergebrachten Personen schaute das bei einer 1921 geborenen Polin so aus: Laut erst am 16.1.1945 vom „Arbeitsamt Krummau, Nebenstelle Hohenfurth“ ausgestelltem „Arbeitsbuch für Ausländer“ war die Frau ab 9.9.1944 Hilfsarbeiterin bei der Papierfabrik in Kienberg, dann ab 22.1.1945 „ung[elernte] Klempnerin“ der „Flugzeug- und Metallbauwerke Wels“; dabei wurde kein „Pass oder Grenzlegitimationspapier“ zitiert. Im Namen des Linzer Polizeipräsidenten wurden ansonsten entsprechende Dokumente, von jenen Ausnahmen abgesehen, ohne „AEL“-Zusatz ausgestellt, so etwa „Der Polizeipräsident in Linz / Donau Abt. II – Ausländeramt“ am 30.10.1943 eine sogar nur auf den „Stadtkreis Linz“ beschränkte „Aufenthaltserlaubnis“ für einen Franzosen (ÖVF 567, ohne Bezug auf AEL-Dokument, aber bereits mit „Gesch.-Z. II 20.70“) und auch die meisten Fremdenpässe von 1944 (so etwa am 19.6.1944 für einen Griechen, ÖVF 221). Jene Abteilung II umfasste laut Amtskalender Oberdonau 1942 übrigens „Ausländeramt, Passstelle, Meldeamt, Erfassungsstelle“ und schien im Telefonbuch 1942 nicht mit eigenem Eintrag auf, war damals also offenbar im Hauptquartier Mozartstraße 4-6; die genaueren Umstände des „Ausländer-Erfassungslagers“ wurden wohl absichtlich eher unklar gehalten.⁶⁶⁵

Es sieht danach aus, dass unter der Quasi-Tarnbezeichnung „Polizeipräsident Linz“ die Gruppe vom 16. Juni (ebenso wie einzelne Personen zumindest im Mai davor und im November danach) besonders harter, quasi-AEL-ähnlicher Zwangsarbeit zugeführt werden sollten, die durch „Markierung“ nahezu den Charakter „externer“ AEL-Arbeit erhielt. Dazu dienten formelle „polizeiliche“ Meldungen eines eher fiktiven „Ausländer-Erfassungslagers“,

⁶⁶⁵ Näheres über die komplizierten Verflechtungen von „normalem“ Polizeiapparat, Gestapo, SS etc. in Bezug auf Linz bei Rafetseder 2001, S. 1215-1220; Polizeipräsident Josef Plakolm war 1942 SS-Standartenführer; solche automatisch verliehene Ränge waren aber offenbar nicht nur „Dekoration“, sondern erfüllten wohl auch Funktionen zumindest psychologisch-„staatsterroristischer“ Art.

das zumindest im Falle der Genueser Deportierten vom 16.6.1944 bis Anfang Juli 1944 faktisch im räumlichen Kontext des „K.L. Mauthausen“ wirkte, aber wohl weniger konkretes Lager, sondern mehr mobiles, amtlich-polizeiliches „Hilfsmittel“ für spezielle Zwecke war (diese Einschätzung wird auch von befragten Fachleuten des Archivs der Stadt Linz und des Oberösterreichischen Landesarchivs geteilt, denen die Lagerbezeichnung „Ausländer-Erfassungslager“ für Linz bisher unbekannt war; vgl. etwa oben, S. 429 zum „erweiterten Polizeilager“ in Dachau, einer zeitweisen Gestapo-Einrichtung in SS-Rahmen). Ähnlich wie die Frauen aus Myslowitz Anfang 1945⁶⁶⁶ war vermutlich auch die erwähnte Italienerin im November 1944 vorübergehend „wirklich“ (aber ohne KZ-Registrierung) im „K.L. Mauthausen“, und war dann mit „AEL“-Arbeitsbuch in Linz zwangseingesetzt. Sie war dabei offenbar ebenso wie die ab Juli 1944 bis Kriegsende in Linz Zwangseingesetzten der Gruppe vom 16.6. im „normalen“ meldepolizeilichen Material für Linz nicht greifbar, wohl aber zumindest teilweise versicherungsmäßig nachweisbar registriert.

Die beiden eingangs erwähnten, im Mai 1944 mit „AEL“-Arbeitsbuch bzw. entsprechendem Ausweisfoto versehenen Linzer Zwangsarbeiter waren hingegen eher nie „wirklich“ im räumlichen Umfeld des „K.L. Mauthausen“, sind aber wohl ebenso als quasi-externe AEL-Fälle zu sehen: Dabei wurden aus fortlaufend nummerierten Ausweisausstellungen im Namen des Linzer Polizeipräsidenten einzelne Nummern herausgegriffen und mit vorgesetztem „A.E.L.“ versehen, wobei nur ein Teil jener speziell „Gebrandmarkten“ dann vom Arbeitsamt Linz ein „Arbeitsbuch für Ausländer“ ausgestellt bekam. Dort war auf zwei vorderen Seiten das stigmatisierende Kürzel zu sehen, das für alle, die im Dienst des NS-Regimes Ausweise kontrollierten, normalerweise als Synonym für „Arbeitserziehungslager“ klar gewesen sein müsste⁶⁶⁷: Auf Seite 1 eben jeweils der Vermerk „Der Paß [...] wurde ausgestellt vom Polizeipräsident Linz [...] und hat die Nr. A.E.L. [...], auf dem Ausweisfoto dann ebenjene Fremdenpass-Nummer mit vorangeseztem „AEL“.

Umgekehrt stellte das Arbeitsamt Linz auch mehrfach „Arbeitsbücher für Ausländer“ aus, auf denen die Rubriken bezüglich „Paß oder Grenzlegitimationspapier“ überhaupt nicht ausgefüllt sind, so am 20.2.1945 für einen Serben, der ausgerechnet im selben Verlagerungsbetrieb wie einige seiner Landsleute mit „AEL“-Pässen arbeitete: „Aktienbrauerei, Arbeiteraufnahme, Linz, Kapuzinerstraße 51“ (so „Name und Sitz des Betriebes“, während auf der folgenden Seite in der Rubrik „Unterschrift des Unternehmers“ offenbar am „Tag der Beendigung der

⁶⁶⁶ Vgl. oben, S. 434

⁶⁶⁷ Vgl. etwa Boberach 1997, S. 253: AEL nur als „Arbeitserziehungslager“ (während etwa für „KZ“ neben Konzentrationslager“ auch mehrere weitere Bedeutungsmöglichkeiten genannt werden)

Beschäftigung“ (angeblich dem 19.5.1945) der entlarvende Stempel „Steyr-Daimler-Puch Aktiengesellschaft“ angebracht wurde (ÖVF 2862; dazu etwa Ausweis für „Wohnlager Freinberg Baracke VIII“, „Nettolohn-Abrechnung“ für Februar und März 1945, Brot- und Milchmarken, Zusatzkarten für Schwerarbeiter, Zettel einer „Unfallstation“ vom 7.3.45 mit Bitte um leichtere Arbeit wegen Geschwüren an beiden Füßen, etc.). (Verlagerungsbetrieb von Steyr-Daimler-Puch war auch das „Objekt 603 Renke“ in Schwechat, von dem es ähnlich „tarnende“ Ausweise wie diejenigen der Linzer „Aktienbrauerei“ gibt, so etwa bei einem Tschechen aus Fall CZ 56709, davor in Steyr für jene Firma arbeitend und im Reithoffer-Lager, ähnlich CZ 33725, CZ 34291 oder CZ 8410 –laut Meldebestätigung August 1944 bis 9.3.1945 beim Dienstgeber „Schwechat, Objekt 603“).

Die am 19.6.1944 mit „AEL“-Vermerk ausgestellte „Aufenthaltserlaubnis“ für einen der Genueser Gruppe lässt vermuten, dass nicht alle der am 16.6. in Genua Verhafteten im Bereich Mauthausen gewesen sind: Dort ist nämlich kein Langstempel mit „Ausländer-Erfassungslager“ zu finden, und am dortigen Rundstempel heißt es nur: „Der Polizeipräsident in Linz/Donau, 4. Polizei-Rev.“ (ÖVF 47180, wo die Kopie der ersten Seite des Vorläufigen Fremdenpasses fehlt, aus dem jener Vermerk stammt; unter dem Eintrag vom 19.6.1944 ist eine Passverlängerung durch das italienische Vizekonsulat in Linz vom 5.4.1945 für sechs Monate zu finden – unklar warum, galt doch die darüber befindliche Aufenthaltserlaubnis formal bis 19.6.1946; das 4. Linzer Polizeirevier war am Andreas-Hofer-Platz).

Dass es sich dabei um eine Besonderheit für Linz bzw. einen weiteren Mauthausen-Kontext handelte, zeigt sich daran, dass solche Ausweise und Fotos mit AEL-Nummern anderswo nicht zu finden waren: „Der Polizeipräsident in Wien, Ausländererfassungslager Straßhof“ ist als Stempel auf „Vorläufigen Fremdenpässen“ ebenso nur ohne „AEL“-Kürzel bzw. von Beginn an gegebene spezielle Strafszusammenhänge zu finden wie „Der Polizeipräsident in Graz, Ausländererfassungslager“ (Strasshof: etwa ÖVF 127968 bei einem Italiener, dann Nibelungenwerk St. Valentin; Graz: ÖVF 35198, am 30.7.1944 für einen Griechen, der dann in der „Eisenwerke AG Krieglach“ war, oder auch ÖVF 4612: am 8.8.1944 für einen Italiener, der im November/Dezember 1944 im „Straflager Graz“ war, vgl. Kapitel 5.10.).

In anderen Zusammenhängen waren Ausweise mit Stempel „Ausländererfassungslager Linz“ (aber ohne „AEL“-Vermerk) etwa bei Polen vermutlich eher mit Aufenthalt im Lager 39, dem offiziell vom Arbeitsamt betriebenen Durchgangslager verbunden⁶⁶⁸. Anscheinend amtierte dabei die Polizei als Meldebehörde zeitweise „mobil“ bzw. „extern“ im Durchgangslager, wie

⁶⁶⁸ Vgl. dazu oben, S. 232f. zum Dokument eines Zeugen im Fall PL 669487, der Zeuge dann bei einem Bauern in Steinerkirchen an der Traun

es wohl auch bei der Wiener Polizei in Strasshof der Fall gewesen sein dürfte. (Zum dortigen „Ausländererfassungslager“ vgl. oben, S. 134, 182 und 230; im Handbuch des Reichsgaus Wien 1944 ist von jener Quasi-Außenstelle des „Wiener Polizeipräsidenten“ nichts zu finden, was verwundert, auch wenn Strasshof nie zu „Groß-Wien“ gehörte, sondern eigene politische Gemeinde im „Reichsgau Niederdonau“ blieb⁶⁶⁹). In Innsbruck war für das AEL Reichenau zumindest ursprünglich auch Zusatzfunktion als „Durchschleus-Lager“ für „normale“ passtechnische und meldepolizeiliche Zwecke bzw. Verteilungslager gedacht gewesen⁶⁷⁰. Den ÖVF-Anträgen zufolge hatte für Tirol dann aber das Durchgangslager Wörgl die zentrale Rolle als regionale Verteilungsdrehscheibe, was vielleicht mit dem zunehmenden Platzbedarf für die „Erziehungshäftlinge“ zusammenhing (vgl. dazu etwa die unten, S. 461 im Fall ÖVF 102928 zitierte Gruppe, die oben, S. 219 zitierte Frau oder auch ÖVF 74497, einen via Wörgl im März 1943 einer Innsbrucker Tischlerei zugeteilten Franzosen).

Ein im April 1944 nach Innsbruck deportierter Italiener zitierte in einer eidesstattlichen Erklärung ein (nicht dem Akt beiliegendes) Dokument mit „la scritta abbreviata in tedesco: Ausschl. Erafft (Ausländische Erfasst cioè straniero cattura)“: Er baute bis Kriegsende von einem Lager in Reichenau aus vor allem Bunker, war also möglicherweise in jenem Lager der Innsbrucker Gestapo, das offiziell „Auffang- und Arbeitserziehungslager Innsbruck-Reichenau“ hieß, und zumindest zeitweise für den Innsbrucker Polizeipräsidenten doch die Funktion eines dortigen „Ausländererfassungslagers“ hatte (was aber noch genauer zu klären wäre). Es ist anzunehmen, dass auch jenes vermutlich nicht an einem einzelnen konkreten Ort bzw. Lager festzumachende „Ausländererfassungslager“ des „Linzer Polizeipräsidenten“ von Betroffenen nicht als Ort datenmäßiger „Erfassung“, sondern als Lager verstanden wurde, wo „Ausländer erfasst“ im Sinne von „gefasst und gefangen gehalten“ wurden.

In ähnlichem Kontext wäre künftig auch eine genauere Berücksichtigung damaliger „Polizeilicher Durchgangslager“ wie Amersfoort, Haidari (bzw. Chaidari), Bozen oder Carpi bzw. Fossoli di Carpi nötig⁶⁷¹: Diese „Polizeihaftlager“⁶⁷² gehörten zu den Lagern, die von

⁶⁶⁹ Dort sind hingegen natürlich diverse Einrichtungen „außerhalb“ vermerkt: neben städtischen wie Kinderkrankenhaus Lilienfeld, Kinderheilanstalten Bad Hall, Sulzbach-Ischl bzw. sogar „San Pelagio bei Rovigno (Istrien)“ etc. (in den 1920er Jahren gab es für solche Anstalten eigene politische Gemeinden, vgl. Rafetseder 1989, S. 146f. / Neu Sankt Andrä an der Traisen, S. 323 / Neu-Liesing und S. 361f. / „Neu-Ybbs“, die beiden letzten nie wirklich konstituiert), aber auch Stellen der Reichsautobahnen (mehr dazu in Kapitel 4.4.1.).

⁶⁷⁰ Vgl. etwa Albrich 2002, S. 80f.

⁶⁷¹ Bozen (in der Zeit der deutschen Besetzung Südtirols): vgl. etwa unten, S. 481 zu ÖVF 47164; Amersfoort: vgl. etwa ÖVF 50919 (Rüstungsarbeit in Uttendorf, vielleicht im Kontext der unten, S. 532f. genannten Fälle); Fossoli di Carpi: vgl. oben, S. 359 (bei Eltern von ÖVF 81916 Vorstation zu Auschwitz) und 450f. - ÖVF 131189 (Italiener ab 8.6.1944 dort, 23.6. kurz Mauthausen, ab 28.6. Steyr-Daimler-Puch) sowie mehrere Fälle, die denen der Genueser Gruppe vom 16.6.1944 sehr ähnelten (etwa ÖVF 131197, ÖVF 120715, etc.)

⁶⁷² So die entsprechende Kategorie im Arolsener „Verzeichnis der Haftstätten“ von 1979 (wo aber nur solche Lager in Belgien, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen und der

der EVZ in einer mehrfach geänderten Auflistung wegen „KZ-ähnlicher“ Zustände als generell oder zumindest potentiell und für gewisse Zeiträume „höchstkategoriewürdige“ „andere Haftstätten“ anerkannt wurden⁶⁷³. Ein offenbar vergleichbares Lager der Wiener Gestapo in der Gänsbachergasse wird an anderer Stelle behandelt, ebenso „erweiterte Polizeigefängnisse“ bzw. von der Einordnung her ebenfalls „mehrdeutige“ Haftstätten wie etwa das „Gestapolager Kaplanhof“ in Linz.⁶⁷⁴

Auch hier erweist das ÖVF-Material, dass es offenbar ein Fehler ist, mit allzu „rationalen“ verwaltungstechnischen Maßstäben und Begriffen heutiger „Polizeiarbeit“ an Terminologie und Sachverhalte jenes komplizierten Geflechts von Bürokratie und ins Willkürliche „ausfransendem“ Terror heranzugehen, das eher unzureichend als „NS-Regime“ bezeichnet wird. Gleiches gilt auch für Systematik hinsichtlich „KZ oder nicht KZ“. Das wurde ja im Arolsener „Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer SS“ von 1979 mit „erweiterndem“ Pragmatismus auch hinsichtlich mehr oder minder indirekter Abhängigkeiten vom „Reichsführer SS“ gehandhabt, wobei es aber weniger um „saubere“ Kategorisierung ging, sondern darum, diverse Arten von Verfolgungsstätten unterzubringen⁶⁷⁵

Die ÖVF-Anträge liefern eben viel Material für eine Neubewertung des NS-Lagersystems: Es gab eine große Zahl verschiedenartiger Verfolgungsstätten, wo die Umstände mörderischer als in einzelnen KZ-Außenlagern sein konnten, wenn man gewisse Sonderfälle bei Dachauer oder auch Mauthausen-Außenkommandos bedenkt.⁶⁷⁶ Dabei geht es natürlich nicht um Verringerung des „Schuldkontos“ des Nationalsozialismus, sondern darum, auch damaligen Schicksalen in anderen Haftstätten ähnlich weithin anerkannten Respekt zu verschaffen, den ansonsten nur das Kürzel „KZ“ verschafft.

Tschechoslowakei zu finden sind); vorübergehende Internierung etwa in Haidari bzw. Chaidari oder Amersfoort war vielfach ein Grund für „Kreuzhochstufungen“, bei denen, vereinfachend gesagt, ÖVF „Ind“ und EVZ die Differenz auf „Skl“ bezahlte (vgl. oben, S. 28f.).

⁶⁷³ Vgl. Gesamtverzeichnis 2003

⁶⁷⁴ Gänsbachergasse: vgl. unten, S. 464 und 570; Kaplanhof (Baracken im Bereich eines früheren Edelsitzes): vgl. S. 391, 429, 436, 439 und 507; zum Begriff „erweiterte Polizeigefängnisse“ oben, S. 429f. und 439

⁶⁷⁵ Die Mitaufnahme von „Arbeitserziehungslagern“ und „Erziehungslagern bei Firmen“ wird, gestützt durch ein Organigramm auf S. Xf., dort damit gerechtfertigt, dass ja auch die Stapoleitstellen bzw. die Gestapo dem Reichssicherheitshauptamt, und damit dem Reichsführer-SS unterstellt seien (die VOMI-Umsiedlerlager ließ man aber vernünftiger-, wenngleich inkonsequenterweise weg); vgl. Rafetseder 2001, S. 1215-1220 zum entsprechenden Kompetenzgewirr in Hinblick auf ein lokales Beispiel.

⁶⁷⁶ Vgl. etwa Rafetseder 2001, S.1251-1254 zum Außenkommando „Lungitz“ im Dienste des Linzer städtischen Luftschutzes (die dort abgedruckten Fotos aus einer Sammlung des Archivs der Stadt Linz wurden schon mehr als einmal ohne Quellennachweis in anderen Publikationen ohne Anfrage „entlehnt“); Extremfall wäre hier etwa das „KL“-Kommando Lannach (dazu unten, S. 653-655).

5.4. AEL-ähnliche Strafkommandos, „Erziehungslager bei Firmen“: Beispiele Siebenhirten, Gräf & Stift

Neben solchen Fällen mit quasi-externem „AEL“-Status gab es auch eine Reihe individueller bzw. kleingruppiger Strafeinsätze, wo etwa Westeuropäer nach einiger Zeit „normaler“ Zwangsarbeit in Österreich „AEL-ähnlich“ in Betrieben (oder im „kommunalem“ Auftrag) eingesetzt wurden, ohne in einem AEL gewesen zu sein. So musste ein Franzose (ÖVF 81267) im Rahmen seiner Arbeit bei den Eisenwerken Oberdonau Ende 1943 als Strafmaßnahme unter Waffen-SS-Bewachung mit KZ-Häftlingen unter ähnlichen Bedingungen wie diese arbeiten (laut Eigenaussage sogar „soumis à la même discipline“), wobei er und einige ähnlich bestrafte Arbeiter nach Arbeitsschluss aber jeweils ins Wohnlager 40 am Spallerhof zurück durften; Ende 1944 wurde er in Linz bei Blindgänger- und Zeitzünderbomben- sowie Leichenbergungs-Kommandos in ebenfalls „KZ-ähnlicher Weise“ zwangseingesetzt. Ähnlicher „Strafeinsatz“ lag offenbar bei einem zur gleichen Zeit in jeweils denselben Lagern untergebrachten Landsmann vor (ÖVF 219, beide auch in anderen Lagern wie Haid etc.), aber auch etwa bei einem in Haid (Ansfelden) untergebrachten, vor allem in Linz zwangseingesetzten Griechen (ÖVF 119079; vgl. auch unten, S. 661 zum Rax-Werk).

Als spezielle Strafmaßnahme wurde ein anderer Franzose bei den Eisenwerken Oberdonau zumindest 1944 zeitweise zu besondern Einsätzen herangezogen (ÖVF 156539). Besonders gefährliche und harte Zwangseinsätze, entsprechend etwa für Linz nachweisbaren, speziellen KZ-Kommandos, gab es dort vor allem in den letzten Kriegsmonaten auch durch inhaftierte (zumeist einheimische) „Deserteure“ oder auch andere (vor allem „ausländische“) Häftlinge, wie etwa einem Slowaken ab Februar 1945, der dann offenbar aber auch ins KZ Mauthausen kam, wo er laut Dokument des „Chief doctors“ am 16.5.1945 im „Over Camp Hospital“ untersucht wurde, ÖVF 128911).⁶⁷⁷ Wohl auch als solche gedachte, und nicht bloß von den Betroffenen so empfundene „Strafeinsätze“ sind auch etwa mehrfach im Kontext „echter“ KZ-Arbeitskommandos zu finden, wie etwa in Ebensee, Hinterbrühl, etc.

Manche „Strafkommandos waren mobiler Art, etwa im Kontext von Bahnbauarbeiten im Fall ÖVF 81391 ein Bauzug in Bayern und Tirol. Entsprechende Sachverhalte spielten laut Anträgen auch im Rahmen mehrere Großprojekte eine Rolle, so etwa beim Kraftwerksbau

⁶⁷⁷ Zu einem nur vier Wochen vom 26.2. bis 27.3.1945 nachweisbaren Linzer KZ-Räumkommando vgl. Rafetseder 2001, S. 1192f. bzw. Verzeichnis der Haftstätten 1979, S. 179 (wo die Bezeichnung „213“ gegenüber früheren Listen wie 1949/51 weggelassen wurde); zu solchen Kommandos vgl. auch S. 383, 389, 392 (Anm. 533), 459, 467 und 525f.; ein in Salzburg inhaftierter Zeuge Jehovas meldete sich offenbar wirklich freiwillig zu einem solchen Kommando (vgl. unten, S. 534 zu ÖVF 19889) – vielleicht im Kontext eines der Salzburger Räum- bzw. Sprengkommandos, die im SS-Kontext organisiert waren, und deshalb laut Dachau-Experten als KZ-Außenstellen zu betrachten wären (vgl. Der Ort des Terrors, wie oben, Anm. 604, S. 473f. und 475).

Persenbeug oder beim Südostwallbau. Der Bereich „Strafkommando“ wäre ebenfalls ein größeres Kapitel für sich, zu dem (bzw. deren jeweiligem Umfeld) viel Material gesammelt wurde, da es dabei um allfällige Einstufung in Höchstkategorie ging. Insgesamt betrifft dies zwar nur weniger als hundert Fälle, die aber besonders breit „gestreut“ sind.

Hier sei etwa auf eine Art mutmaßliches „Straflager“ in der Nähe Hainburgs im Stellungsbau-Kontext hingewiesen, worüber ein Tscheche ausführlich berichtet (CZ 801, dorthin aus Wiener Gestapo-Haft geschickt, sei dort der einzige Tscheche gewesen, sonst vor allem Ukrainer, Polen, Franzosen, etc.); dort war wohl auch ein Franzose (ÖVF 81283). Oben wurde erwähnt, dass „Südostwallbau“ „Strafkommando“-Charakter haben konnte. Später etwa als „Gestapo-Straflager“ gesehene Zwangseinsätze waren oft eher individuelle Angelegenheit in sonst (nach damaligen Verhältnissen) „normalem“ Zwangsarbeitskontext, wo Personen speziell schikaniert wurden, so eine aus NS-Sicht „nichtarische“ Polin und ihre Tochter im Rahmen eines Verlagerungs-Geheimprojektes bei Maurach (ÖVF 133371), etc. So manches „Strafkonclager“, das etwa von Russinnen als echtes „Straflager“ reklamiert wurde, war in Wirklichkeit einfach ein straff gehandhabtes Lager oder Arbeitsstätte für „Ostarbeiter“, auch wenn entsprechende Reklamationen auf Höchstkategorie wie im Fall RF 52183 bezüglich des Lagers Winkl und der Kapfenberger Böhlerwerke verständlich sind (berichtet von Tafeln: „Ostarbeit, nicht hingehen und nicht anreden“, für jede Kleinigkeit in den „Bunker“ gesperrt, etc.). Hingegen war es bei einem Niederländer eher als intendierter Strafeinsatz zu bewerten, wenn er in Kapfenberg ab September 1944 mit zwei Landsleuten als konkrete Bestrafung Trümmer räumen und Leichen bergen musste (ÖVF 35694).

Ähnliches gilt für einen 1927 geborenen Waldviertler, der als „Tachinierer“ von lokalen Nazi-Bonzen als Steinmetzlehrling nach St. Georgen an der Gusen geschickt wird, wo er von der SS-Firma „DESt“ als „Arb.-Lehrling“ zur Versicherung gemeldet, unter speziellen Schikanen arbeiten muss, dann in derselben Tätigkeit auch im Komplex des KZ Groß-Rosen zwangseingesetzt (ÖVF 128569, nie als KZ-Häftling registriert).

Hier auch einige Notizen zum mysteriösen „AEL **Siebenhirten**“, das gelegentlich auch auf Karten falsch zugeordnet aufscheint (war nicht im Weinviertel⁶⁷⁸, sondern im Süden Wiens): In einem Lagerverzeichnis von 1979, auf das sich diverse andere Übersichten in Druck oder Internet stützen, scheint es mit falscher Lokalisierung „Reichsgau Niederösterreich / Niederösterreich“ als einziges „Erziehungslager bei Firmen“ auf heute österreichischem

⁶⁷⁸ Vgl. Lotfi 2000, Karte auf S. 440f. (eine Gemeinde Siebenhirten kam 1972 zur Stadtgemeinde Mistelbach, die hier gemeinte hingegen 1938 zu Wien); dort ist auch Oberlanzendorf ins Weinviertel „verlegt“, während Jenbach und Salzburg fehlen; ein „anderes“ Lanzendorf kam 1967 zu Mistelbach, vgl. Rafetseder 1989, S. 202.

Gebiet auf, mit Erwähnung angeblich entsprechender Benennungen wie „INHA-Lager 16 – 12 A“ bzw. „Lager 16, Siebenhirten“, nachweisbar laut irgendeinem „amtlichem Bericht“ für März 1944 bis 10.10.1944, mit Arbeit für „ Akkumulatorenwerke Warta, Wiener-Leichtmetall-Werke, Erdarbeiten, Aufräumungsarbeiten in Wien“.⁶⁷⁹

„INHA-Lager“ hießen so nach der im Juli 1942 gegründeten „Industrie- und Handwerksförderungsgesellschaft m.b.H.“⁶⁸⁰, die auf Dokumenten und Meldevermerken immer hinter dem Kürzel versteckt ist. Das und zunehmend härtere Arbeitsbedingungen in jenen besonders sensiblen Rüstungsbetrieben machen verständlich, dass gerade dort „Inha“ von der deutschen Sprache Kundigen oft als „Inhaftierungs“-Lager gedeutet wurde.⁶⁸¹

Originaldokumente ohne Siebenhirten-Kontext mit jenem Begriff gibt es vom „InhaLAGER XI“ in Wien 11, Geiereckgasse⁶⁸² oder dem „INHA-Lager“ in Wien 13, Preindl-Gasse⁶⁸³; „Inha“-Lager hatten zugleich vierstellige oder auch etwa einstellige Nummern aus anderen Systemen, die manchmal auch anstelle jeglichen Hinweises auf „Inha“ aufscheinen.

Insgesamt wurde bei ÖVF-Akten in sieben Fällen Siebenhirten-Zwangsarbeit mit speziellem Strafcharakter als eher wahrscheinlich eingestuft, dazu „vermutlich“ ein weiterer Fall, „vielleicht“ dreizehn weitere, durchwegs Männer. Von jenen 21 Fällen waren 12 Jugoslawen (fast durchwegs Serben), fünf Belgier sowie je zwei Franzosen und Russen. Dazu gab es auch einen in der Siebenhirtenstraße 12 ab Juni 1943 für die „Accumulatoren-Fabrik GmbH, Abteilung Pertrix“ bzw. „AFA“⁶⁸⁴ arbeitenden Franzosen, der wegen gesundheitlicher Dauerschäden (giftige Dämpfe bei Reinigung von U-Boot-Großakkus) auch ohne speziellem „Strafkontext“ „Höchstkategorie“ erhielt (ÖVF 138254), untergebracht in „Wien 10, Sahulkagasse, Lager 3“, so laut Bestätigung eines Lagerarztes; auch jenes Lager scheint in Meldebestätigungen mit „Inha“-Zusatz auf. In jenem Betrieb arbeiteten wohl auch Häftlinge des KZ-Nebenlagers Floridsdorf; am Floridsdorfer Standort des Werkes war auch ein Italiener, untergebracht in einem Lager an der Prager Straße (ÖVF 1101, ohne „Strafkontext).

⁶⁷⁹ Verzeichnis der Haftstätten 1979, S. 706, dort auf S. 688 bis 709 ansonsten alle möglichen Belege für irgendwelche Zeugenaussagen, die im engeren Kontext einer Firma ein „Straflager“ nannten, ähnlich willkürlich wie in vielen ÖVF-Anträgen

⁶⁸⁰ Dazu jetzt ausführlicher Lütgenau 2003

⁶⁸¹ Die zwei Fälle, wo in den vorübergehend dem Fondshistoriker zugänglichen IOM-Fällen der Begriff „Inha“ vorkam, betrafen jene Wiener Lager (darunter ein Serbe offenbar nach registrierter Zeit im KZ Dachau und ein Belgier, der auch als ÖVF-Fall 78914 aufscheint). Zur arbeitsrechtlichen Brisanz vgl. etwa den mit „Liesing, 25.10.1940“ datierten Druck „Quintessence du reglement émis de Accumulateurs-Fabrik“ im Akt ÖVF 138254, wohl eher erst etwa 1943 für die französischen und belgisch-wallonischen Dienstverpflichteten übersetzt

⁶⁸² ÖVF 119114, vgl. oben, S. 40 und 248

⁶⁸³ ÖVF 21794, vgl. oben, S. 219

⁶⁸⁴ Offenbar auch tätig für den AFA-Tochterbetrieb „Vertrieb, Aufladung, Reparatur transportabler Akkumulatoren GmbH“, kurz „VARTA“, was anscheinend später auch zum Namen der AFA wurde

Als „Straflager“-Fall wurde etwa ein Belgier bewertet, der mit einigen Landsleuten⁶⁸⁵ aus heimatlicher Gestapo-Haft laut notarieller Bestätigung von 1948 „en qualité du suspect de Terrorisme“ nach Liesing bzw. Siebenhirten kamen. Dort arbeiteten sie offenbar unter besonders strenger Aufsicht für die „Wiener Leichtmetallwerke G.m.b.H. Wien XXV-Liesing, Brunnerstraße 340“, waren aber in einem umfassenderen „Wohnlager Brunnerstraße 340“ (bzw. „Gemeinschaftslager 1206“) untergebracht (Ausweise bei ÖVF 3147 oder ÖVF 110460, wobei offenbar in letzterem Fall kein spezieller „Strafkontext“ gegeben war). In jenem Lager an der Brunner Straße war auch ein Niederländer, der davor im Dachauer KZ bzw. wohl im dortigen „Polizeilager“ war, und dann ab September 1944, wie bereits von Mai bis Juli 1944, für die Leichtmetallwerke arbeitete (ÖVF 126549⁶⁸⁶).

Andere Arbeitskräfte jener Leichtmetallwerke waren im vielzitierten „Inha-Lager 16“ bzw. Siebenhirten, „Freunschlaggasse Lager 16 (Inha)“ (Anton-Freunschlag-Gasse): So ein Kroat von Jänner bis April 1944, dann im „Lager 6“ in Wien 20, Adalbert Stiftergasse; er war in Dalmatien bei einer Razzia verhaftet worden; bei ihm hatten der erste Lageraufenthalt bzw. die erste Zeit seiner Arbeit für die Leichtmetallwerke laut Eigenaussage speziellen Strafcharakter (ÖVF 120534); ähnlich vielleicht ein Serbe, der laut Meldevermerk ebenfalls im Siebenhirtener „Lager 16“ war (ÖVF 127757, vom NDH-Regime nach Strasshof geschickt, ab Dezember 1943 im Lager Brunner Straße 340, ab April im Siebenhirtener „Lager 16“); hier war der spezielle Strafkontext aber eher noch im Lager an der Brunner Straße gegeben. Bei einem Serben schaut eine Abfolge von An- und Abmeldungen fast so aus, also ob „Lager 16 Inha“ und „Gestapo“ im November 1944 dasselbe gewesen wären, was aber wohl irreführend ist (ÖVF 73427, offenbar für zwei Tage aus jenem Lager in Gestapo-Haft gebracht, davor bereits Mai bis Juli 1943 im Wiener Landesgericht inhaftiert).

Ausdrücklich als „camp disciplinaire“ schildert ein von dort aus für Außenkommandos wie Räumkommandos nach Luftangriffen samt Leichen- und Blindgänger- bzw. Zeitzünder-Bombenbergungen zwangseingesetzter Belgier seine Zeit im „Inhalager 16 de Siebenhirten“ (ÖVF 78914, dann in einem anderen Inha-Lager, wobei die genauen Abläufe nicht ganz klar sind). Mit speziellen Strafeinsätzen in Außenkommandos wie Bergung von Bomben-Blindgängern war der Aufenthalt in jenem Lager offenbar auch bei Franzosen wie in den Fällen ÖVF 79032 und ÖVF 79085 verbunden: ersterer wurde als „réfractaire“ im Juni 1944

⁶⁸⁵ So auch etwa ÖVF 2258, der davor im Polizeigefängnis Löwen / Louvain war

⁶⁸⁶ Zu dem Fall auch unten, S. 502; in diesem Fall gab es trotz plausibel geschildertem zweimonatigen Dachauer-Aufenthalt keine KZ-Registrierung. Ein Ausweis jener Leichtmetallwerke ist im Akt ÖVF 1201 zu sehen (Belgier, „Volkszugehörigkeit Flame“; zum Fall ÖVF 110460 vgl. auch oben, S. 237 (Leichtmetallwerke-Arbeiter aus dem Lager Brunner Straße 340 mit missverstandener Flamen-Armschleife).

nach Wien deportiert, weil er sich in Frankreich der S.T.O.-Verpflichtung durch Flucht entzogen hatte (belegt durch zwei amtliche Bestätigungen bald nach Kriegsende; ihre Arbeitsgruppe durfte laut Eigenaussage bei Luftangriffen keine Schutzräume aufsuchen). Bezeichnend jedenfalls, dass die Bescheinigung eines jugoslawischen Opferverbandes im März 2000 einem Ex-Arbeiter des „Lajmeterwerk“ anstelle Aufenthaltes in im „Gemeinschaftslager“ faktisch Haft im „Gemištštraf lager INHA arbacs lager 16 Sibenhirten“ bestätigt (ÖVF 37497, dort offenbar ab Februar 1944, anfangs aber wohl für Waagner-Biró arbeitend). Auch bei Liesinger Leichtmetallwerk-Arbeitern konnte es „Höchstkategorie“ auch wegen gesundheitlicher Dauerschäden geben, wie beim Franzosen im Fall ÖVF 1744.

Zu unterscheiden sind jene Leichtmetallwerke von der „Vereinigten Metallwerke Aktiengesellschaft“, deren Arbeiter vor allem im „Lager 12“ in Wien 21, Wagramerstraße wohnten, das in anderen Fällen auch als „Inha“-Lager aufscheint (nicht hingegen am Ausweis im Fall ÖVF 26592, einem Serben ohne speziellem „Strafkontext“).

Soweit einige provisorische Hinweise; auch da wäre noch viel genauer zu untersuchen. Trotz entsprechender Einzelschicksale ist das aber vom Strukturellen her nicht überzubewerten: In eine Liste „eigentlicher AEL“ gehört Siebenhirten eher nicht, und wenn doch, dann gleich auch mit anderen, tatsächlich eher „firmeneigenen“ Verfolgungsorten: Ein 1922 geborener Franzose (ÖVF 121075), der von Juli 1943 bis April 1945 bei **Gräf & Stift** in Wien 19 arbeitete, spricht ausdrücklich von einer „section STRAFE“ bzw. einem kleinen Straflager im Rahmen jener Firma (zu unterscheiden von den mindestens vier ÖVF-Antragstellern, die von Gräf & Stift an die Gestapo übergeben wurden und ins AEL Oberlanzendorf kamen: ÖVF 659 / Serbe, ÖVF 2326 / Franzose, ÖVF 102936 / Franzose, ÖVF 18055 / Tscheche). In jenem „firmeneigenen Straflager“ war wohl auch ein Tscheche (CZ 37457), der von Werkschutzangehörigen gewürgt und zu Boden geworfen wurde; dann kam er allerdings auch in „reguläre“ Haft in der Untersuchungshaftanstalt Wien II (Hernalser Gürtel 6-12). Ein entsprechender Zusammenhang könnte auch bei einem Serben bestehen (ÖVF 3129).

Dabei handelte es sich entweder um einen speziell „verschärften“ Arbeitsbereich (wie auch etwa mehrfach für die Linzer Göringwerke bzw. Eisenwerke Oberdonau belegt), oder aber um einen Inhaftierungs-„Bunker“ (mehr dazu oben, S. 348). Auf letzteres deutet die Schilderung eines Franzosen, der nicht nur im AEL Reichenau inhaftiert war, sondern durchaus glaubhaft von späterer nochmaliger Haft spricht, die auf dem Firmengelände der Eugen-Grill-Werke in Hallein stattgefunden habe (ÖVF 80503). AEL-artige „Strafeinsätze“ in einem „**Straflager Hallein**“ spielen in neun ÖVF-Anträgen eine Rolle, zu deren Umständen ebenfalls ein eigenes

Kapitel lohnend gewesen wäre: Bezüge zu dortigem Dachauer Außen-Kommando bzw. speziellen SS-Einrichtungen, etc. (So war ein Franzose im „Arbeitskommando Hallein, SS-Geb.Jäg.Ausb.u.Ers.Batl.6“, allerdings in der Gruppe „à courte peine“, mit kurzer Strafe, und nicht in der Gruppe der „rayés“ bzw. „Ausgelöschten“, ÖVF 66802, Ende Jänner 1945 ins Eisenwerk Sulzau bzw. Konkordiahütte geschickt, wo auch mehrere UNF-Antragsteller waren; im selben „Straflager“ war wohl auch sein Landsmann ÖVF 35921). Als Halleiner „Straflager“ wurde irreführenderweise auch ein spezielles Frauenlager im Kontext des Salzabbaues gesehen (ÖVF 110476), nicht hingegen ein Halleiner unterirdischer Verlagerungsbetrieb einer Budapester Flugzeugfabrik (dort war eine Gruppe ungarischer Levente-Burschen, die dabei keinen speziellen Strafkontext behaupteten, ÖVF 128729; auch jener Betrieb kommt in anderen Anträgen bzw. anderen Zusammenhängen mehrfach vor).

Ein zeitweises „lager disciplinaire à **Herzogenburg**“ schildert auch ein Franzose durchaus plausibel (ÖVF 110610; das sei zwei Monate lang eine Arbeitskolonne mit Russen beim Verlegen von Gleisen gewesen). Mehrfach erwähnt werden entsprechende Sachverhalte im Kontext des **Kapruner Kraftwerkprojekts**: So wurde ein kompletter Transport französischer S.T.O.-Verpflichteter wegen „disziplinärer“ Vorkommnisse während der Fahrt vom Verteilungslager Wörgl zu einer Art Strafkommando im Dienst der „ARGE Tauernsperre“ weiter geleitet: Laut plausibler Schilderung eines dort vom 1.4. bis 27.5.1943 an sich mit Lohnsteuerkarte versehenen Franzosen sei das eine informelle Art von „camp disciplinaire“ gewesen, viel härter als seine nachfolgende Arbeit für die Siemens-Bauunion Ges.m.b.H. am Draukraftwerk bei Unterdrauburg (Dravograd) bzw. dann für die Arge Universale - Christoph & Unmack bei Marburg / Maribor (ÖVF 102928).

5.5. AEL Oberlanzendorf, AEL-Nebenlager St. Valentin, „AEL Moosbierbaum“ bzw. „Atzenbrugg“

Kopien zum Thema „**Oberlanzendorf**“ füllen sechs Schuber der Fondshistoriker-Sammlung, aus denen einzelne „Neufunde“ bereits veröffentlicht wurden.⁶⁸⁷ In rund 648 Anträgen finden sich zu verschiedenen Aspekten Details, von denen einige bereits erwähnt wurden: Pläne bzw. Zeichnungen, Inhaftierungsgründe, Lagerdokumente, Publikationen Betroffener, kontrollierte

⁶⁸⁷ Vgl. dazu etwa Rafetseder 2004, S. 534, Prinz 2005 bzw. Prinz 2005/07, Abb. 5 (Zeichnung der „Bad“-Baracke aus Fall ÖVF 121767, im selben Akt auch Fotos der Baulichkeiten von 1947, vom französischen Ex-Häftling bei einem besonders frühen „Nachkriegsbesuch“ angefertigt; Fotos von späteren Besuchen von Ex-Häftlingen etwa von einem Griechen 1981 im Fall ÖVF 1088, etc.)

Korrespondenzmöglichkeiten der Frühphase oder kühne „postalische“ Aktionen bei Außenkommandos innerhalb Wiens, „Todesmarsch“ bei Kriegsende, etc.⁶⁸⁸

Bereits erwähnt wurde eine spezielle Quelle für den Zeitraum 1.1. bis 13.7.1944, ein etwas zweckfremd verwendetes „Gefangenen-Buch B“ des Wiener Polizeigefängnisses im Österreichischen Staatsarchiv / Kriegsarchiv, auf dessen Titelblatt mehrfach irreführende Aufschriften zu finden sind: „Häftlingsbuch der ehem. „Gestapo“ Arbeitserziehungslager „Ober-Lanzendorf“, siehe Kriegsarchiv Zl. 21161/1956, Folio 1-249, 2492 Mann überstellt in das K.Z. [!] Ober Lanzendorf.“ Von den in jenem Vordruck vorgesehenen Feldern sind viele nie, manche lückenhaft ausgefüllt, weil es dabei eben primär für die AEL-Überstellungen verwendet wurde. Als „Grund der Haftbeendigung“ ist fast durchwegs vermerkt: „Überstellt Lager Lanzendorf“. Diese bereits mehrfach erwähnte Quelle wurde nach einigen Kriterien vom Schreiber dieser Zeilen auch statistisch ausgewertet, was hier aber zu weit führen würde; hier nur soviel: In rund 40 jener 2492 Fälle erfolgte keine Überstellung aus Polizeihaft ins AEL; nur 0,4% der dort Angeführten (durchwegs Männer) waren „Reichsbürger“; es fehlen dort etwa alle von der Gestapo Wiener Neustadt Eingelieferten, aber auch etliche ziemlich eindeutig im fraglichen Zeitraum von Wiener Instanzen Eingelieferte, wie „durchgangsweise“ internierte Jugoslawen. Die dortigen Namen sind manchmal nur schwer mit späteren Antragstellern identifizierbar, auch Geburtsjahre etc. können falsch sein, Einlieferungsgründe sind oft irreführend (etwa „auf Anordnung von“ anstelle einer „echten“ Begründung), etc.⁶⁸⁹

Besonders bei vielen Franzosen, aber auch Tschechen waren den Akten Kopien bzw. in mindestens einem Fall sogar ein Original spezieller „Ausweise“ beigelegt: kleine beige Kartons mit Aufdruck „A.E.L. Oberlanzendorf“ bzw. einer fortlaufenden Nummer, die sich bei der Fallbearbeitung als nützlich für die zeitliche Einordnung der jeweiligen Inhaftierung erwies. Die höchste nachweisbare Nummer war „17408“ für einen Franzosen von Schoeller-Bleckmann in Ternitz, der nach fünftägiger Haft in Neunkirchen erst knapp vor dessen Auflösung ins AEL Oberlanzendorf kam (ÖVF 120813), im August 1943 war man noch bei „1059“ (ÖVF 46721). Zumindest für Herbst 1943 ist auch „textile“ Nummerierung belegt (Kopie eines Stoffstreifens: ÖVF 81229, Erwähnung bei CZ 43946).

⁶⁸⁸ Vgl. etwa oben, S. 23f., 28f., 39f., 51f., 54, 56, 68, 95ff., 114, 143, 145, 152f., 167-169, 171, 176, 178, 214-216, 222, 225, 228, 239f., 243, 245, 253f., 258f., 291f., 341, 344, 350, 366, 368, 385f., 389, 398f., 401f., 422, 424-435, etc.; Pläne in Fällen wie ÖVF 35968, PL 285910, UA 35140; 21-seitige Broschüre von 1980 im Fall CZ 4330 (Februar/März 1944 als „Nummer 3737“ dort), ÖVF 148171: Bericht in Romanform; ausführliche unveröffentlichter Berichte etwa ÖVF 50133 (rund 10 Seiten), PL 285910 (S. 95-154 einer Autobiographie), etc.
⁶⁸⁹ Vgl. Rafetseder 2005, S. 527 (Anm. 11) und 528 (Anm. 17), sowie oben, S. 426f. (Haftbegründungen) oder S. 84 und S. 165 (verspätete AEL Einstufung im Fall UA 43858 wegen unklarer Namensschreibweise in jener Quelle), S. 425 (besonders alte Häftlinge) oder S. 399f. und 432 zu größeren Gruppen wie etwa zugleich an Weinviertler Bahnhöfen aufgegriffene Tschechen

Jene 648 Fälle beinhalten 22-mal „vielleicht“ und 9-mal „vermutlich“, 50 bzw. 7,7% sind Frauen. Die entsprechenden Anträge kamen aus mindestens 30 Staaten (157-mal aus Tschechien, 106-mal Serbien, 98 Frankreich, 62 Ukraine, 46 Polen, 36 Griechenland, 33 Kroatien, 17 Russland, 13 Bosnien, 12 USA, etc.; nach Herkunftsland sind Jugoslawien und die Tschechoslowakei mit 162 bzw. 160 an der Spitze).

Rund 14-mal geht es um ungarisch-jüdische Transitfälle vom Herbst 1944; diese Internierten sind auch in mindestens fünf „eigentlichen“ AEL-Fällen als mitanwesend geschildert; so erinnerte sich eine Ukrainerin, die ab September 1944 im AEL war, an eine „junge Jüdin mit Kind“ (UA 13965). Die meisten jener Transit-Internierten waren dann zeitweise in Laxenburg, manche dann auch in Konzentrationslagern wie Bergen-Belsen etc., so 1933 bzw. 1935 geborene Brüder (ÖVF 66811 und ÖVF 66813). (Zu aus NS-Sicht „nichtarischen“ bzw. „halbjüdischen“ AEL-Häftlingen vgl. oben, S. 56 und 158 zu ÖVF 143806 oder auch S. 465, 567 und 572 zu ÖVF 1224; zu einem „getarnten“ Russen mosaischer Konfession im AEL Oberlanzendorf, ÖVF 139381, vgl. S. 101 und 167).

Speziell zu behandeln wären bei anderer Gelegenheit auch die frühen Internierungen vieler Griechen zumindest ab Februar 1942 (ÖVF 79910) bzw. in Einzelfällen wohl schon 1941, wo mehrfach von „Schwarzlager“ die Rede ist (vgl. ÖVF 66653 oder ÖVF 20625), mit Hinweisen auf inkriminierte „Asozialität“ (was auch oft bei griechischen Stein-Häftlingen vorkommt)⁶⁹⁰, Nennung „schwarzer Winkel“ für Oberlanzendorf als angebliches griechisches Nationalitätenkennzeichen (schwarzes Dreieck: eigentlich „typische“ KZ-Kennzeichnung für „Asoziale“). Als „Gefängnis Schwarzes Lager“ wird ziemlich eindeutig das AEL Oberlanzendorf auch von einem Ukrainer bezeichnet, der nach Wiener Gestapohaft offenbar dort schon von Juli bis September 1943 war (UA 21598).

Der früheste Pole war im Sommer 1941 dort (PL 204337), der früheste Ukrainer offenbar im Sommer 1942 (ÖVF 133034), die früheste Frau vielleicht schon vor Bestehen einer eigenen Frauenabteilung (Ende 1943): Gebürtige Ukrainerin, laut an sich plausibler Eigenaussage schon im Mai/Juni 1943 im „Straflager Lancendorf“ (CZ 50479, allenfalls aber doch erst 1944; dann in Litschauer Strickwarenfabrik und eine der auf S. 430 erwähnten Metallarbeits-„Umschülerin“ in Friesach, später durch Heirat Tschechin). Von Mitarbeit beim Bau einer Frauenabteilung 1943 berichten tschechische AEL-Häftlinge (etwa CZ 10275, wobei sich seine Aussage aber vielleicht nur auf die nachherige Haft in einem AEL im „Protektorat“ bezieht). Ausführlicher über die Haftumstände für Frauen informiert eine 1923 geborene

⁶⁹⁰ Zu eventuell damit zusammenhängenden Stereotypen, die in der NS-Zeit besonders wirksam waren, vgl. Rafetseder 2001, S. 1158f.

Tschechin, die dort (nach „Arbeitsflucht“ und einwöchiger Elisabethpromenaden-Haft) von Jänner bis März 1945 war, wegen ihrer Deutschkenntnisse am Ende in der Sanitätsbaracke. Sie erinnerte sich an mindestens 40 Todesfällen in ihrem Blickfeld, und schilderte den ersten davon so: Bei Ankunft einer Gruppe seien alle gefragt worden, wer schon früher im AEL gewesen sei; ein Jugoslawe habe „ja“ gesagt, daraufhin wurde er dreimal ins eiskalte Wasser geworfen, man ließ die Kleidung an ihm gefrieren, das dritte Mal überlebte er nicht (CZ 44950, nennt vier Mitgefangene, die alle lange vor 2000 gestorben waren).

Besonders früh war ein Kroatie dort, und zwar anscheinend noch vor der offiziellen Übernahme durch die Gestapo⁶⁹¹, laut Eigenaussage von Juni bis September 1941. Er hatte den Wehrdienst für das NDH-Regime verweigert, und kam offenbar gleich nach der Deportation bzw. Übergabe an „die Deutschen“ ins AEL, wo er ausdrücklich auch die damalige Inhaftierung von Griechen erwähnt. Zu machen waren dort vor allem Erdarbeiten an einem Fluss. Ab 1.9.1941 war er laut Versicherungsbelegen als Schlosser bei drei verschiedenen Firmen, Anfang 1944 zwei Monate in Wiener Neustadt inhaftiert (ÖVF 47396, März 1944 aus dem Spital erfolgreiche Flucht nach Jugoslawien).

Der AEL-Komplex hatte also vielfach den Charakter eines „speziellen“ Durchgangslagers, bei dem die Grenzen zum Sachverhalt „Straflager“ oft schwer zu ziehen sind (und wohl auch so „fließend“ beabsichtigt waren), so bei einigen Griechen (vgl. etwa ÖVF 35083), Serben (so ÖVF 106644 wenige Tage im Februar 1945, davor Jasenovac, danach Lager Haid bzw. Arbeiten in Linz) oder auch Rumänen wie ÖVF 131896 offenbar im Sommer 1944, letzterer wie in mehreren anderen Fällen verschiedener Nationalität mit engem Kontext zum speziellen Durchgangs- bzw. „Gestapolager“ in Wien 11, Gänsbachergasse (vermutlich ident mit dem Lager Gänsbachergasse, wo schon Ende 1939 WienerInnen „zum Zwecke des Abtransportes nach Polen kaserniert“ waren⁶⁹², und dem gleichnamigen Lager, wo zumindest im Sommer 1944 herdeportierte jüdische UngarInnen in eigenen Baracken untergebracht waren.⁶⁹³

Vor allem im Juli 1944 kamen auch viele „srbe i cigane“, also „Serben und Zigeuner“, aus einem Dorf mit starken Partisanen-Kontakten für rund einen Monat in den AEL-Komplex, um

⁶⁹¹ Ab 8.7.1941 betrieb die Wiener Gestapo das AEL auf eigene Rechnung bzw. pachtete das Areal mit jenem Tag von der Gemeinde Wien, die aber via „Asozialenkommission“ weiter Vorschläge zur Einweisung machen konnte; vgl. Prinz 2005/07, S. 30; das Verzeichnis der Haftstätten von 1979 (S. 674) hat als Ersterwähnung des AEL „12.10.1941“ (dort irrtümlich in den „Reichsgau Niederdonau“ verlegt, der Bereich gehörte aber damals zum „Reichsgau Wien“, und erst 1954 wieder zu Niederösterreich, vgl. unten, Anm. 697).

⁶⁹² So Bestätigung der Israelitischen Kultusgemeinde Wien von 1962 im Fall ÖVF 80863 für Ende Oktober bis 22.12.1939, dann „Müllauswertung“ – vgl. unten, S. 571

⁶⁹³ 1939/40: vgl. etwa ÖVF 250, ÖVF 80863 und ÖVF 103242; vgl. zum offenbar verschiedenartigen Charakter dortiger Internierungen weiters etwa ÖVF 26715, ÖVF 131896, ÖVF 36989, UA 15773, ÖVF 66286, ÖVF 104709, ÖVF 21695, etc; zu „polizeilichen Durchgangslagern“ vgl. auch etwa oben, S. 454f.

von dort zu diversen anderen Einsätzen weiterverteilt zu werden (ÖVF 1326709 zur Heeresstandortsverwaltung Bruck an der Leitha; einer jener „cigane“ war ÖVF 78695, dann am Flugplatz Götzendorf. Serbische Roma kommen mehrfach auch als „normale“ Inhaftierte etwa nach Flucht vor, wie im Fall ÖVF 3297, später Österreicher geworden, oder ein „halber“ Rom im Fall ÖVF 80518 wegen „unerlaubtem Briefverkehr“).

Auffallend selten bei den erfassten Anträgen sind „einheimische“ Inhaftierungen, die ja anfangs der eigentliche Zweck des ursprünglich anders gearteten AEL gewesen wären: Von zehn aus Österreich gestellten Anträgen stammen nur vier von „echten“ damaligen „Einheimischen“, je zwei Frauen und Männer⁶⁹⁴: Darunter nur ein Fall von 1942 (ÖVF 82103, Ende März bis Mai 1942 wegen „Asozialität“ bzw. wohl auch teilweise „nichtarischem“ Background, dann Mauthausen, Oranienburg, etc.), eine Mann im Herbst 1943 (ÖVF 143806), eine Frau April bis August 1944 (ÖVF 81155), eine Frau im Dezember 1944 / Jänner 1945 (ÖVF 1224). Dort bestätigte das Wiener Polizeigefangenenhaus ausdrücklich, dass die Betroffene im „Konz.Lager Oberlanzendorf zur Verfügung der Gestapo in Haft“ gewesen sei, da die „Abgabe nach Ravensbrück aus bahntechnischen Gründen“ nicht möglich gewesen sei (dann bis Kriegsende im jüdischen Spital Malzgasse).

Hier und in anderen Fällen wurde ersichtlich, wie nach 1945 aus dem Sachverhalt eines vielschichtigen AEL mit diversen Außenkommandos zum „AEL Oberlanzendorf“ ein angebliches KZ-Außenlager „Maria Lanzendorf“ gleichsam hinzukonstruiert wurde, das erst während der Laufzeit des ÖVF von der Mauthausen-Gedenkstätte aus der Liste der Nebenlager gestrichen wurde, während die IOM eindeutige Oberlanzendorf-Fälle wie ÖVF 144154 noch Ende 2004 als EVZ-relevante Inhaftierungen im „KZ Maria Lanzendorf“ einstufte, trotz „oficir Milanovic“⁶⁹⁵ etc.; eingangs des Kapitels wurde ja auch der Vermerk „K.Z. Ober Lanzendorf“ auf dem „Häftlingsbuch“ von 1944 erwähnt.

Was über das AEL spätestens seit dem Milanovic(z)-Gerichtsverfahren von 1950 auch in Österreich bekannt war, hätte eigentlich schon damals genügt, um jene „Konstruktion“ unnötig zu machen. Einem Akt liegt ein Zeitungsbericht mit Meldung der Agence France Presse aus Istanbul vom Juni 1945 bei, wo ein eben auf einem längeren Heimweg via Odessa befindlicher⁶⁹⁶ Betroffener seine Erlebnisse in jenem „camp de la mort“ ohne Verwendung

⁶⁹⁴ Dazu ein Antrag von einem in Wien geborenen Tschechen, der bis 1938 österreichischer Staatsbürger war (CZ 50088); ein bosnischer Oberlanzendorf-Häftling war 1912 geborener „Altösterreicher“.

⁶⁹⁵ Neben ihm blieben den Antragstellern auch einzelne besonders brutale Bewacher mit deren Spitznamen in Erinnerung, wie die von mehreren Tschechen genannten „Schwarze Hand“ und „Tiger“ bzw. „Tigerauge“.

⁶⁹⁶ Das Westeuropäer aus Ostösterreich von den Sowjets via Odessa repatriiert wurden, ist oft nachweisbar, etwa ÖVF 54062 (Franzose), ÖVF 65730 mit Foto eines entsprechenden Waggons) oder ÖVF 21544 (Niederländer).

des KZ-Begriffes, aber sehr dramatisch schildert (Antragsteller ÖVF 81229 war offenbar der andere der beiden dort erwähnten Zeugen, selbst nur zehn Tage im Herbst 1943 dort, vorher 25 bzw. danach 7 Tage Haft im Gefängnis Elisabethpromenade). Im November 1964 bestätigte die „Gemeinde Maria-Lanzendorf“ auf Französisch die dortige Haft mehrerer Franzosen („surveillé par les SS“), ausdrücklich mit dem Begriff „Camp de Maria Lanzendorf“ (so im Akt ÖVF 54062). Vielfach scheint das AEL auch fälschlich als „Arbeitserziehungslager Maria Lanzendorf“ auf, so im Zusammenhang mit Einheimischen, die nach Verweigerung einer in Podersdorf „nahe gelegten“ Evakuierung von Ende Dezember 1944 bis Mitte Februar 1945 dort waren⁶⁹⁷. Diese Bezeichnung hängt wohl mit dem Bahnhof jenes Namens zusammen, dessen (Zwangs-)Personal oben (S. 398f.) erwähnt wurde.

Aus formalen (Opferfürsorge-Regelungen etc.), aber wohl auch psychohygienisch-psychologischen Gründen war es lange unumgänglich, dass viele AEL-Inhaftierungen bzw. entsprechende Außenarbeiten in „KZ-Verkleidung“ tradiert wurden. „Maria Lancendorf“ als „Filiale“ des „KZ Mauthausen“ (so im Fall PL 111777) hatte eine wichtige Funktion im „kollektiven Gedächtnis“, die weniger als „Fehler“, sondern eher als Notwehr abgewimmelter Opfer zu verstehen ist. Wenn es in einer französischen Zeugenaussage von 1955 über einen eindeutigen AEL-Häftling hieß: „Camp de Concentration de Maria lanzerndorff dit Kommando de Mauthausen“ (ÖVF 54062), ist das gedacht für Behörden und Verbände, die damals und zum Teil bis heute alles, wo nicht ausdrücklich „KZ“ draufstand, eher als „camp des vacances genre Club Méditerranée“ ansahen, wie ein französischer Ex-Häftling des AEL Reichenau erbittert bemerkte (ÖVF 147479). Im Fall ÖVF 54062 sind ausführlich die Probleme zu sehen, die das französische Ministerium für Veteranen und Kriegsoffer⁶⁹⁸ lange mit Anerkennung von AEL-Haft als „politische“ Gefangenschaft hatte. Unter der Vielzahl von Schreibweisen und Bezeichnungen für das AEL Oberlanzendorf ist übrigens auch etwa „junior grade concentration camp“ zu finden (ÖVF 36710, ein dort im September/Oktober 1943 inhaftierter Pole, später USA).

Ein Kapitel für sich wären verschiedene Außenkommandos von Oberlanzendorf-Häftlingen, so Bau- bzw. Erdarbeiten oder Schneeräumen im Bereich des Flughafens Schwechat (dort laut

⁶⁹⁷ Widerstand und Verfolgung im Burgenland (wie Anm. 485); von den sieben Personen der Podersdorf-Gruppe starb eine 1963, von den anderen, Jahrgang 1906 bis 1911, gab es keine Anträge, ebenso wenig von den anderen in jenem Band genannten einheimischen Oberlanzendorf- bzw. „Maria Lanzendorf“-Häftlingen. Die Gemeinden Maria Lanzendorf, Oberlanzendorf und Unterlanzendorf gehörten 1938 bis 1954 zu „Groß-Wien“, Maria Lanzendorf war danach wieder eigene (flächenmäßig sehr kleine) Ortsgemeinde, während Ober- und Unterlanzendorf ab 1954 eine neue Ortsgemeinde Lanzendorf mit bald auch zusammengefasster Ortschaft gleichen Namens bilden (Oberlanzendorf blieb aber als Katastralgemeinde bestehen), vgl. Rafetseder 1989, S. 340, 341 und 343.

⁶⁹⁸ Ministère des Anciens Combattants et Victimes de la Guerre, vgl. oben, S. 254

ÖVF 74157 von Veteranen des Ersten Weltkriegs bewacht⁶⁹⁹), Bau von Flakstellungen bei Laxenburg oder Himberg, Räumereinsätze im Stadtzentrum Wiens, Arbeiten an Südbahnhof bzw. Ostbahnhof, Einsätze in Liesing, etc. Zumindest mehrere „Protektoratsangehörige“ waren zeitweise oder vereinzelt auch durchwegs nur in der Lagerinfrastruktur eingesetzt, was zu einigen Zahlungen der „Ind“-Kategorie führte, so bei bloßem Einsatz in Küche (CZ 89634) oder Schneiderei (CZ 59191), wobei es zumindest bei den potentiell relativ „besser“ gestellten Tschechen auch „gemischte“ Fälle gab: etwa zuerst Flussregulierungsarbeiten, nach Unfall in der Lagerschneiderei (CZ 8680, ähnlich etwa CZ 66670). Nur in der Lagerwäscherei eingesetzt war eine im Herbst 1944 dort inhaftierte Serbin (ÖVF 54066, von der in Brunn am Gebirge, damals „Groß-Wien“, produzierenden „Akalit“ Kunsthornwerke AG der Gestapo übergeben, da sie wegen Schwäche ärztliche Behandlung verlangt hatte). Viele Schilderungen vor allem der letzten Monate weisen aber auch auf „eigentlich“ sinnlose Tätigkeiten hin, die (wie etwa spezielle „Gymnastik“) nur Schikanen ohne rational-ökonomischen Hintergrund sein sollten („On nous faisait faire n’importe quoi“, so ÖVF 55007, etc.).

Dem AEL Oberlanzendorf unterstand auch eine weit entfernte **Nebenstelle** im Bereich der Panzerproduktion der „Nibelungenwerk Ges.m.b.H.“ in **St. Valentin** (im Industrie-Compass 1943/44 anstelle der sonst üblichen Produktangaben mit der ja nicht gelogenen Umschreibung „Fahrzeugwerke“; im ausführlichen „Warenverzeichnis“ desselben Bandes waren Panzer ja verständlicherweise nur in Kombination mit –schränken und –kassen zu finden).

Für das dortige AEL-Außenlager wird mehrfach das Nebeneinander von AEL-Häftlingen, KZ-Häftlingen und sonstigen ZwangsarbeiterInnen, auch mehr oder minder „regulären“ einheimischen Arbeitskräften in denselben Werkshallen geschildert. So wurden im Februar 1944 acht Arbeiter einer Schichtgruppe der Floridsdorfer Lokomotivfabrik ohne ersichtliches „Verfahren“ schriftlicher oder mündlicher Art in einen Zug gesetzt und nach St. Valentin gebracht, wo sie unter strengster Bewachung und vielen Schlägen werkten. Streng getrennt von ihnen, hätten politische Gefangene noch härtere Arbeiten wie das Bergen von Bomben-Blindgängern verrichten müssen. „Ebenso unvermutet“, wie die Gruppe dorthin gekommen war, durfte sie nach zwei bis drei Wochen zurück in die Lokomotivfabrik (ÖVF 66234).

In jenen AEL-Bereich kam auch eine „kleine Gruppe“ von Franzosen, die wegen Résistance-Verbindungen vom 1. bis 31.7.1944 in Auxerre inhaftiert waren, und dann unter strenger

⁶⁹⁹ Es war also kein Wunder, dass aus manchen Oberlanzendorfer AEL-Außenkommandos erfolgreiche Fluchtversuche vorkamen, wie etwa im Fall ÖVF 36890 bei einem Serben.

Bewachung nach St. Valentin gebracht wurden. Anfangs habe es „unter den Fabriksleitern“ eine Diskussion darüber gegeben, ob die Gruppe der „Abteilung für reguläre Zwangsarbeiter“, oder der „härteren Abteilung“ zugewiesen werden sollte. Nach Entscheidung für letztere wurden die Betroffenen in eigenen Baracken untergebracht, die sie auch in der Freizeit nicht verlassen durften. Neben ihnen hätten auch speziell bestrafte Kriegsgefangene, aber auch KZ-Häftlinge in gestreifter Kleidung gearbeitet (ÖVF 126845; von jenen KZ-Häftlingen waren in dem Teil der IOM-Antragslisten, die dem Fondshistoriker zeitweise zur Verfügung standen, mindestens 21 KZ-Häftlinge für St. Valentin zu finden: 7 Serben, 5 Slowenen, 3 Italiener, je 2 Kroaten und Polen, je ein Luxemburger und Franzose; bei mindestens einem nie an den ÖVF gelangten Fall eines Franzosen war aber auch klar das AEL St. Valentin genannt, der auch ohne KZ-Registrierung in „Skl“ ausbezahlt wurde).

Unter den ÖVF-Anträgen wurde bei 22 AEL-Inhaftierung in St. Valentin konstatiert (inklusive 3-mal „vielleicht“ und 2-mal „vermutlich“, auch hier sind einige vom Fondshistoriker nicht dokumentierte Fälle anzunehmen), davon bei Antragstellung 10 in Frankreich, sechs in der Ukraine sowie je zwei in Tschechien, Italien und Kroatien wohnend.

Unter jenen 22 sind drei Frauen⁷⁰⁰: zwei aus der Ukraine und eine später in Kroatien wohnende Frau aus Triest. Letztere war ab Februar 1943 als „normale“ Zwangsarbeiterin dort, offiziell erst ab 14.11.1944 von Steyr-Daimler-Puch zur Versicherung gemeldet, untergebracht im oft genannten „Tausendmann-Lager“ in Langenhart, zeitweise aber offenbar auch in der „AEL“-Abteilung (ÖVF 35019). Ähnliches galt für einen 1921 geborenen Franzosen, der am 27.3.1943 als „Met. H.A.“ (wohl Metallhilfsarbeiter) den Ausweis Nr. 7911 der „Nibelungenwerk GmbH“ ausgestellt bekommen hatte: Im Dezember 1944 wurde er nach Protest gegen die Arbeitsbedingungen vom Werkschutz in einer Zelle auf dem Fabriksgelände arretiert (wohl einem der oben, S. 348 genannten „Bunker“). Nach einigen Tagen sei er einem „SS-Leutnant“ vorgeführt worden, der ihm mündlich die „Versetzung“ bzw. Überstellung ins AEL bekannt gab (das Ganze von Dolmetsch übersetzt). In dem Fall waren die Arbeitseinsätze keine „eigentliche“ Fabriksarbeit, sondern Außenkommandos wie Steine hin und her schleppen, Waggonen be- und entladen oder Schnee schaufeln. Überwacht wurden sie durch „Ukrainer“ genannte Kapos aus irgendwelchen osteuropäischen Gegenden, angesprochen wurden sie mit Nummern, es gab Redeverbot, etc. (ÖVF 49206).

⁷⁰⁰ Dem „Nibelungenwerk St. Valentin“ wurde auch etwa am 3.10.1944 vom Arbeitsamt Amstetten eine „politisch unzuverlässige“ Frau aus einem Ort des dortigen „Landkreises“ als „Anlernling“ zugewiesen, ÖVF 128872; die entsprechenden „Verpflichtungsbescheide“ konstituierten ja bei Einheimischen nur in solchen Ausnahmefällen gemäß § 2 Abs. 2 ÖVF-Gesetz dort relevante „Zwangsarbeit“.

Bereits im Sommer 1943⁷⁰¹ war ein Franzose vier Wochen lang im AEL St. Valentin, weil er in der Sankt Pöltener Umschulungs-Werkstätte der Arge Eisen und Metall⁷⁰² seine Landsleute aufforderte, den morgendlichen und abendlichen Fahnenappellen fernzubleiben (ÖVF 73950): Er schildert eine von 14 Werkshallen als entsprechende Sonderhalle, wo auch KZ-Häftlinge arbeiteten, die oft nur eine Woche dort waren. Seinesgleichen seien vor allem Leute gewesen, die zur spät zur Arbeit gekommen waren oder Probleme mit Ausweisen gehabt hätten. An anderen Nationalitäten nannte er vor allem Griechen. Neben jener Arbeit seien AEL-Kommandos schon damals beim Gleisbau, Erdarbeiten oder Bunkerbau eingesetzt gewesen. Nach einem Monat wurde er unter „normalen“ Bedingungen im selben Werk eingesetzt, was er als „100 bis 200 Prozent besser“ beschrieb. Dort ließ er dann systematisch zwecks früherer Unbrauchbarwerdung kleinere Teile der Radketten für die „Tiger“-Panzer weg, aus denen ein in die Sabotageakte eingeweihter Russe kleine Gegenstände des Lager-Alltagsbedarfs gebastelt habe. Von NS-Instanzen allenfalls echt intendierte „Arbeitserziehung“ war hier also eindeutig ein Misserfolg gewesen, was aber zum Glück nie bemerkt wurde (außer dem Russen war nur ein anderer Franzose eingeweiht).

„**Moosbierbaum, Atzenbrugg**⁷⁰³ – Basse Autriche“: So Nummer 61 in einem wohl noch in den späten 1940er Jahren vom Comité Internationale de la Croix Rouge verbreiteten „Répertoire alphabétique officiel des Arbeitserziehungslagern (A.E.L.), Camps disciplinaires du IIIe Reich pour les travailleurs“ (beiliegend im Akt eines Reichenau-Häftlings, ÖVF 34926, 104 Nummern umfassend, aber noch ohne Linz-Schörghub, Jenbach und Salzburg, in „A“ bzw. „Autriche“ nur Frauenberg, Innsbruck-Reichenau, Kraut/Seeboden, Moosbierbaum, Niklasdorf und Oberlanzendorf nennend).

Jenem AEL wurden elf ÖVF-Anträge zugeordnet, inklusive je zweimal „vielleicht“ und „vermutlich“ (vor allem ist dabei die Abgrenzung zu einem Außenlager des Zuchthauses Stein nicht immer leicht): Nach Geburtsländern dreimal Sowjetunion, je zweimal Tschechien, Italien und Jugoslawien, je einmal Frankreich und Griechenland; Wohnländer bei der Antragstellung: je zweimal Italien und Ukraine, je einmal Armenien, Australien, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Serbien und Slowakei. Ein Fall betraf einen 1927 geborenen Italiener, der im September 1944 ziemlich direkt nach der Deportation dorthin kam (ÖVF

⁷⁰¹ Das Arolsener „Verzeichnis der Haftstätten“ von 1979 nennt als Ersterwähnung 13.9.1943 laut „Karteikarte der Gemeinde St. Valentin“ (S. 674; dort als Unterkommando von Oberlanzendorf deklariert, „Arbeitgeber: Nibelungenwerk“.

⁷⁰² Als Kollege des Mannes im oben, S. 430 erwähnten Fall ÖVF 26738

⁷⁰³ Moosbierbaum gehörte bereits damals zum Bereich der politischen Gemeinde Atzenbrugg.

110922), ausdrücklich den „AEL“-Charakter des dortigen Aufenthaltes durchaus plausibel betont, aber laut Versicherungsbeleg zuerst von der „Farbenindustrie“ (= IG Farben) bzw. vom November 1944 bis Kriegsende von der „Donauchemie“ offiziell beschäftigt war (könnte trotzdem „AEL“-Haft gewesen sein, wie unten im Fall Kraut zu sehen sein wird). Für ihn und andere in Moosbierbaum (zum Teil wohl auch als eher „normale“ Zwangsarbeiter) arbeitende Landsleute war eine 1925 geborene Italienerin als Dolmetscherin tätig (ÖVF 137917). Direkte Dokumente der „Donau Chemie Aktiengesellschaft, Moosbierbaum Werke“ gibt es in „normalen“ Zwangsarbeitsfällen wie ÖVF 3607 (Werksausweis vom 9.10.1944). Ein Südfranzose war nach „normaler“ Zwangsarbeit bei den Enzesfelder Metallwerken im Herbst 1944 ins „Straflager Moosbierbaum“ gekommen (ÖVF 156532, direkt belegt ist nur seine Arbeit in Enzesfeld bzw. Aufenthalt im dortigen Lager 2 bis Ende August 1944).

Besser dokumentiert sind mehrere Fälle von Inhaftierung im Moosbierbaumer Arbeitslager des Zuchthauses Stein, wobei dessen Bezüge zum AEL noch genauer zu klären wären. Details zur dortigen Arbeit eindeutiger Stein-Häftlinge etwa in Anträgen von Griechen (wie ÖVF 74479, ÖVF 2518, ÖVF 47757 – der oben, S. 347 erwähnte Mönch, der dort bei der „Herstellung künstlicher Öle“ arbeitete, etc.) oder auch eines Österreicherers (ÖVF 80845, dort von November 1943 bis April 1944 bzw. November 1944 bis 15.1.1945, dazwischen im Zuchthaus Stein direkt, danach via St. Pöltener Gestapohaft ins KZ Mauthausen). In der Raffinerie Moosbierbaum waren zeitweise aber auch etwa einige der ungarisch-jüdischen AntragstellerInnen, die 1944 als „Faustpfänder Himmlers“ dorthin gerieten (so ÖVF 81845, später Uruguay), oder auch eine wegen spezieller körperlicher Eigenheit, die von der NS-Ideologie als „minderwertiges“ Anderssein interpretiert wurde, 1943 dorthin dienstverpflichtete junge Österreicherin (ÖVF 119627, wegen Albinismus).

Insgesamt spricht nach Durchsicht der ÖVF-Anträge nichts direkt gegen die Existenz eines damals ausdrücklich als solchen strukturierten AEL Moosbierbaum, aber auch nichts direkt dafür: War das eher eine straffer gehandhabte Abteilung bzw. entsprechender Lagerbereich im Raffinerie-Kontext (vielleicht direkt neben den Gruppen der Männer aus dem Zuchthaus Stein), war vielleicht seitens damaliger Verantwortlicher der „AEL“-Charakter gar nicht ausdrücklich gegeben? Gab es da irgendeine inoffizielle Sonderregelung regionaler Instanzen, was Bewachung und Tarnung sonstiger Inhaftierungsumstände betrifft? Wäre da vielleicht eine Sonderform zu konstatieren? Im Arolsener Haftstättenverzeichnis von 1979 ist Moosbierbaum im „normalen“ AEL-Abschnitt, aber nur mit dem Vermerk „Existenz durch

Zeugenberichte belegt“ zu finden⁷⁰⁴, sonst nichts, weder Erst- oder Letzterwähnung, noch Arbeitgeber, Art der Arbeit etc.; vermutlich hätte dieses Lager dort besser in den Abschnitt „Erziehungslager bei Firmen“ gepasst (wie übrigens in gewisser Weise auch St. Valentin, obwohl das zumindest formal offenbar wirklich offiziell an Oberlanzendorf „angehängt“ war).

5.6. AEL Kraut (Seeboden)

„A.E.L. Kraut-Seboden in Spittal a.d.D., Kärnten“, „Arbeits Erziehungslager Kraut Seboden Gau Kärnten“ – so die „Wohnanschrift“ von Slowenen für jeweils einige Monate des Jahres 1941 bzw. 1942 (ÖVF 66020 bzw. ÖVF 118902). Insgesamt betraf das 32 ÖVF-Anträge, durchwegs Männer, 29 Slowenen, je ein Niederländer, Ukrainer und Pole (später USA). In Kraut (eine in heutigen Ortsverzeichnissen nicht mehr zu findende, in Seeboden aufgegangene ehemalige Ortschaft der Gemeinde Seeboden) bzw. dazugehörenden Nebenlagern im Raum Spittal an der Drau arbeiteten zumindest von August 1941 bis Mai 1943 vor allem Slowenen, die davor in Begunje (damals „Vigaun“) inhaftiert waren. Das Arolsener Haftstättenverzeichnis von 1979 nannte nur als „Ersterwähnung“ den 12.1.1943 auf Grund von „Gestapo-Akten“, ansonsten weder Schließungs- oder Letzterwähnungs-Datum noch „Arbeitgeber“ oder „Art der Arbeit“⁷⁰⁵. In diesem Kontext noch irreführender ist die aus einer provisorischen Lagerliste von 1949 übernommene und noch 1998 wieder veröffentlichte, und trotzdem unsinnige Behauptung, das „Gefängnis Vigaun“ sei in der Nähe Halleins, also in der gleichnamigen Salzburger Gemeinde gewesen⁷⁰⁶. Das in Slowenien erhalten gebliebene Haftbuch jenes Gefängnisses in Begunje bestätigte ausdrücklich etliche Überstellungen ins AEL Kraut; einige kamen auch aus anderen Gefängnissen im Raum des heutigen Sloweniens. Mehrere Fälle nennen eine Inhaftierungsabfolge in den Nebenlager Krieselsdorf und dann Edling(bzw. St. Peter-Edling).

⁷⁰⁴ Verzeichnis der Haftstätten 1979, S. 672

⁷⁰⁵ Verzeichnis der Haftstätten, S. 667

⁷⁰⁶ Zuerst in Band 1 von: Catalogue of Camps and Prisons in Germany and German-occupied Territories, Sept. 1st, 1939 – May 8th, 1945. Hrsg.: International Tracing Service, Bd. 1, 2 und Supplement, Arolsen 1949/1950/1951; eine verbesserte Fassung von 1969 war inhaltlich stark reduziert. Als um ein Register und ausführliches Vorwort erweiterter Reprint erschien der Text von 1949/51 wieder: Martin Weinmann u.a. (Hrsg.): Das nationalsozialistische Lagersystem, 1990 bzw. 3. Auflage 1998, wo bei einer Fülle ähnlich provisorischer und veralteter Angaben der unmittelbaren Nachkriegszeit fast nichts korrigiert wird. Das entsprechende „Mythen“ aber auch neu geschaffen werden können, zeigen etwa „Verlegung“ des AEL Linz-Schörgenhub nach Kleinzell (vgl. oben, S. 442 Anm. 642) oder ähnliche Irrtümer wie im Fall Thalheim (unten, S. 581).

In einigen Fällen ohne genauere Datumsangaben waren die Betroffenen schon im Juni 1941 dort, in einzelnen Fällen angeblich noch im Oktober/November 1944 (ÖVF 78968, Niederländer), was aber von der zeitlichen Einordnung her zweifelhaft ist. Laut einigen Aussagen wurde das Lager am 25. Mai 1943 angeblich ganz geschlossen (soll vielleicht heißen: nur ein Nebenlager bzw. eine Abteilung oder Baustelle), und die Insassen ins AEL Innsbruck-Reichenau transferiert, so etwa ausgeführt im Fall ÖVF 119833: Der betroffene Slowene war dann bis 27.12.1943 im AEL Reichenau, dann bis Mai 1945 bei zwei Dienstgebern in Spittal an der Drau und Kötschach-Mauthen. Als Nummer nennt einer „SCH J 316“, was wohl für „Schutzhäftling, Jugoslawe“ steht⁷⁰⁷. Inhaftierungen dauerten dort in einigen Fällen ein Jahr, so bei einem 1920 Geborenen vom 21.11.1941 bis 30.11.1942 (ÖVF 49187), wobei die Lebensbedingungen zwar hart, aber weniger „mörderisch“ und unmittelbar lebensbedrohlich als etwa später in Oberlanzendorf oder Schörgenhub waren. Der jüngste war ein Slowene, der mit 16 Jahren und vier Monaten hinkam.

Für formelle Schließung des AEL Kraut im Mai 1943 bzw. zumindest vor Juli 1944 sprechen jedenfalls Fälle wie der eines seit Dezember 1943 in Friesach zwangseingesetzten Griechen, der nach zehntägiger Haft in Klagenfurt (dort ab 5.7.1944) von Juli bis Oktober 1944 eindeutig im AEL Reichenau, und nicht in Kraut war (ÖVF 73911).

Ein vorrangiger Einsatzbereich waren Vorarbeiten für den Bau der „Reichsautobahn Villach – Salzburg“, wie Trockenlegungsarbeiten im Raum Krieselsdorf, offiziell für Firmen wie die Universale oder Sager & Woerner tätig, und von diesen zumindest teilweise auch während der AEL-Haftzeit zur Versicherung gemeldet. Ungeachtet dessen wurde die Arbeit von der Gestapo genau überwacht; die Lagerbereiche waren mit Stacheldraht umzäunt, und durften in der Freizeit nicht verlassen werden. Die Sonderrolle jenes AEL zeigt sich aber daran, dass es von dort Gruppenfotos von Inhaftierten gibt, leider durchwegs schlechte Kopien: Eines vom Sommer oder Herbst 1942 mit 14 Männern in großteils „normaler“ Kleidung, abgesehen von einem offenbar uniformierten Bewacher in der Mitte, mit Armbinden, dahinter ein Stacheldrahtzaun (ÖVF 66020); die gleichen Binden am linken Arm sind auch bei über hundert Männern eines wohl ebenfalls 1942 entstandenen Fotos zu sehen (ÖVF 2774). Vom Sommer 1942 stammen zwei Fotos in einem anderen Akt: einmal vier Männer in „normaler“ bzw. zum Teil eher sportmäßig aussehender Kleidung (einer mit Leibchen und kurzer Hose) vor einem gut vier Meter hohen Stacheldrahtzaun; das andere Foto: drei Männer eher in Bekleidung wie jugoslawische Kriegsgefangene und ein Mann in Wehrmachtsuniform samt

⁷⁰⁷ Vgl. die oben, S. 433 zitierte Äußerung Kaltenbrunners, wo auch im AEL-Kontext von „Schutzhäftlingen“ die Rede ist; der „Schutzhäft“-Begriff kam eben nicht nur im KZ-Kontext vor (vgl. oben, Anm. 613).

Gewehr (ÖVF 143939; gut möglich, dass dort zeitweise bzw. teilweise Uniformen der jugoslawischen Armee ohne Hoheitsabzeichen als Arbeitskleidung getragen wurden).

Im letztgenannten Akt gibt es auch eine Postkarte ins „A.E.L. Kraut, Post Seboden“, mit „Zensuriert“-Stempel, dazu Brief der „untersteirischen“ NSDAP-Kreisleitung Krainburg vom 14.9.1942: „Auf Ihr Ansuchen wird Ihnen mitgeteilt, dass die Entlassung Ihres Sohnes [...] vorerst nicht erfolgen kann. Es besteht aber die Möglichkeit, wenn Ihr Sohn sich im Arbeitserziehungslager Kraut gut führt, Sie mit seiner Entlassung Mitte November rechnen können.“ Er wurde im November 1942 entlassen; andere Kraut-Häftlinge waren danach, wie erwähnt, im AEL Reichenau, oder auch im KZ Dachau (ÖVF 118902, dazwischen Arbeit in Lavamünd), einer vermutlich auch in Buchenwald (ÖVF 66020, dort aber nicht registriert).

Manche der zum Teil bereits damals für Autobahnen in Kärnten begonnenen Tunnels dienten bald anderen Zwecken: Eine 1924 geborene Russin (ÖVF 30403, später nach Frankreich emigriert) war ab 1942 in einem Hotel am Millstätter See zwangseingesetzt, dann 1943 bis Kriegsende beim Klagenfurter Zweigwerk der Wiener Neustädter Flugzeugwerke (bzw. für Messerschmitt), laut Eigenaussage zuerst direkt in Klagenfurt, dann ab Sommer 1944 beim „Autobahntunnelbau Spittal an der Drau“: Jene Tunnels dienten damals der Verlagerung von luftkriegsgefährdeter Rüstungsproduktion; inwieweit nach Juni 1943 dabei noch „AEL“-Strukturen bestanden, geht aus den Anträgen nicht eindeutig hervor. Ein bei jenem Verlagerungsbetrieb ab November 1943 zwangseingesetzter Slowene war jedenfalls offenbar nie AEL-Häftling (ÖVF 106107).

Direkt für das (Haupt-)Lager Kraut sind etwa Steinbruchsarbeiten erwähnt (ÖVF 2774 oder auch ÖVF 84329; in letzterem Fall gibt es den Meldevermerk einer anderen Kärntner Gemeinde vom März 1942: „Zugezogen von: Arb.Erz.Lager Kraut“; auch er war davor im Gefängnis Begunje, nach der AEL-Zeit bei einem Bauern und einer Gastwirtin. Genannt wird für Kraut auch der Bau von Elementen für Lagerbaracken (ÖVF 49187; zuerst ab November 1941 bis Mai 1942 Tunnelbau, dann bis November 1942 jene „Fertigteilbau“-Tätigkeit).

5.7. AEL Reichenau und Frauen-AEL Jenbach

„Auffang- und Arbeitserziehungslager Innsbruck-Reichenau, Tgb. Nr. 149/45, Innsbruck, den 8. März 1945. An die Herren [...]. In Beantwortung Ihres Schreibens vom 20.2.45 werden Sie ersucht baldigst eine genaue Beschreibung des Inhalts und der Koffer anher bekanntgeben zu

wollen, damit Ihr Gepäck von dem des Egers getrennt werden kann.“ So schrieb der „SS-Untersturmführer und Lagerleiter“ Schott⁷⁰⁸ an zwei Niederländer, die ab Dezember 1943 für die „Ostmärkische Zeitungsverlags KG“ am Fleischmarkt 3/5 (nahe dem späteren ÖVF-Büro) als Setzer arbeiteten, und in Wollzeile 13 untergebracht waren. Vorne links unten am entsprechenden Umschlag: „Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Innsbruck“, dazu: „Frei durch Ablösung Reich“, Poststempel vom 10.3. und keine Marke (die Gestapo brauchte keine Portokasse; was sie an der Vermietung der AEL-Häftlinge an Firmen verdiente, war insgesamt ja auch kein „Kleinkram“⁷⁰⁹).

Die beiden Brüder aus Den Haag waren offenbar wegen „Abweichung“ von einer bewilligten Fahrtroute (Wien – Stuttgart⁷¹⁰) in Innsbruck mit einem Landsmann aus dem Zug geholt worden, waren vom 21.8. bis 1.12.1944 im AEL Reichenau inhaftiert gewesen und durch Intervention des Wiener Chefs freigekommen – bis auf den dritten Niederländer, der knapp davor im Lager ums Leben gekommen war („died from his hardships“); die Koffer der Brüder blieben übrigens anscheinend in Innsbruck (ÖVF 35776).

Die drei Niederländer waren in Reichenau beim „Kommando E.W.I.“ für die Innsbrucker Elektrizitätswerke bei Erdarbeiten zur Kabelverlegung tätig. In der Barackenstube war der Antragsteller zwar immerhin Kapo, was aber weder freiwillig war, noch wirklich bessere Lebensbedingungen gebracht hatte. (Die detaillierten Schilderungen spezieller Schikanen gegen ihn als „Teilverantwortlichen“ wären allerdings mit Aussagen zeitgleich dort Inhaftierter abzugleichen). Kapo in einer Stube für 25 Mann war auch ein vom 26.4. bis 26.5.1944 im selben AEL inhaftierter Franzose aus einer Kramsacher Fabrik (ÖVF 4513, später Träger des Goldenen Ehrenzeichens der Republik Österreich für spezielle Nachkriegsaktivitäten). Beide hatten sich als „Funktionshäftlinge“ offenbar nichts zu

⁷⁰⁸ Martin Schott aus Breslau, von Juli 1944 bis Kriegsende Nachfolger des vorherigen Lagerleiters, SA-Hauptsturmführer Georg Mott. Über den wurden in einem Prozess 1958 in Hechingen derart viele grausame Details bekannt, dass er zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurde („natürlich“ später begnadigt); Schott war bei jenem Prozess nur Zeuge; laut Nebensatz im Urteil gegen Mott wurde Schott „wegen seiner Tätigkeit im Lager strafrechtlich nicht belangt, weil er sich nichts hatte zuschulden kommen lassen“ (in der Urteilsbegründung etwas seltsam eingeflochten in die eidesstattliche Aussage Schotts über die eigene, angeblich persönlich und unmittelbar „gewaltfrei“ Tätigkeit im AEL Reichenau (zitiert in Widerstand und Verfolgung in Tirol, wie Anm. 622, Bd. 1, 1984, S. 576, dort allerdings „Sch.“ abgekürzt, deshalb die Passage im Register nicht auffindbar; überhaupt sind in den Bänden jener Reihe vor allem die ausdrücklich im Text genannten AusländerInnen vielfach überhaupt nicht in den Registern zu finden).

⁷⁰⁹ Vgl. Albrich 2002, S. 90f. bzw. zum entsprechendem Profit der Linzer Gestapo oben, S. 425.

⁷¹⁰ Die Brüder waren zuerst in der Gegend von Böblingen landwirtschaftlich dienstverpflichtet, wegen schlechter Behandlung nach Wien geflüchtet, wo ein wohlwollender Beamter im Einvernehmen mit dem Stuttgarter Arbeitsamt die Zuweisung zum Verlag regelte; die vom „Polizeipräsident in Wien, Polizeiamt Innere Stadt“ für 18.8.1944 ausgestellte „Bescheinigung zur Benutzung der Eisenbahn [...] von Wien nach Stuttgart“ war eine „Rückreise“, es sollte also wieder in den Bereich des dortigen Arbeitsamtes gehen. In München stiegen die Brüder auf eigene Faust um in einen Zug Richtung Brenner, begleitet von jenem Landsmann, den sie in Wien kennen gelernt hatten.

Schulden kommen lassen, was ihnen hätte später zur Last gelegt werden können⁷¹¹. Trotzdem wird auch hier die Auswirkung der systematischen Miteinbindung von eigentlichen „Opfern“ in das Terrorsystem deutlich, jener perfiden Methode von „Outsourcing“ von Elementen pervertierter Staatsgewalt: Ein im September 1944 wegen Hörens britischer Sender („Rundfunkverbrechen“) aus Salzburger Gestapohaft⁷¹² nach Reichenau geschickter Franzose schilderte in einem Telefonat ausführlich das System von Kapos, Spitzeln und „italienischer Piccoli“, das zu großem Misstrauen zwischen den Häftlingen führte (ÖVF 36947).

„Piccoli“ waren vor allem Burschen aus der Sowjetunion oder Polen von etwa 11 bis 18 Jahren, die in italienische Militäruniformen gesteckt wurden, und dann neben „Hiwi“-artigen Tätigkeiten wie Putzdiensten etc. in Lagern wie Bozen oder Reichenau auch auf Anleitung des Wachpersonals andere Häftlinge misshandeln mussten⁷¹³. Sie werden auch von einem Wiener geschildert, der im Winter 1943/44 nach Flucht von seinem TN-Zwangseinsatz in Reichenau war (ÖVF 80214; zur TN vgl. Kapitel 4.5.5.). Laut Aussagen eines „echten“ Bewachers in einem Nachkriegsprozess sollen jeweils rund 40 solcher „Aushilfswachen“ dort gewesen sein. Von der „Rekrutierung“ her war das wohl ähnlich wie bei osteuropäischen „Hiwis“, also eher mit afrikanischen „Kindersoldaten“ (wenngleich dann ohne Gewehr) vergleichbar. Unter den Reichenau Antragstellern kommen dafür einige in Frage, was aber aus den Eigenaussagen (anders als bei vielen „Hiwi“-Fällen) nirgends klar ersichtlich ist. Ähnliches gilt für mehrere Fälle „passenden“ Geschlechts und Alters mit Italien-Bezug. Ein französischer Zeitungsbericht der 1960er Jahre mit Zeugenbericht erwähnt für „le camp de concentration de la Reichenau“ vermutlich eben jene „enfants, en particuliers des Polonais de 15 ans“, die dort aber nur als Opfer ohne „Täter“-Zusatzrolle geschildert werden⁷¹⁴.

Insgesamt wurde in 164 ÖVF-Fällen mehr oder minder eindeutige Inhaftierung im AEL Reichenau konstatiert (inklusive 14 als „vielleicht“ und 2 als „vermutlich“ eingestufte Fälle), nach Geburtsland (wie bei anderen Auflistungen jener Art unter „Vereinfachung“ der oben geschilderten, komplizierten Sachverhalte): 32-mal Frankreich, je 31-mal Polen und Sowjetunion, 25-mal Jugoslawien, nur 21-mal Italien (das AEL war ja ursprünglich als „Auffanglager“ für Italiener eingerichtet worden) - plus 2 „Italienerinnen“ aus Libyen, 10-mal

⁷¹¹ Vgl. oben, S. 274

⁷¹² Dort gab es ja zumindest kein eigenes AEL für Männer, weshalb derartige Überstellungen oft nachweisbar sind. Entsprechende Urteile lauteten dann vielfach auf „Straflager“ ohne nähere Ortsangabe.

⁷¹³ Vgl. Breit 2007, S. 26; dort auch Foto eines solchen Kindes offenbar im „Polizeilichen Durchgangslager Bozen“ (vgl. oben, S. 454f.)

⁷¹⁴ Kopie beigelegt im Fall ÖVF 103729 - selbst nicht im AEL, sondern „nur“ beim dort ebenfalls erwähnten Kraftwerkbau von Kaprun; vom damaligen Artikel-Autor gibt es keinen ÖVF-Antrag.

Tschechoslowakei, 5-mal Österreich⁷¹⁵, 3-mal Griechenland, je 2-mal Luxemburg und Niederlande. Bei der Antragstellung wohnten jene 164 Personen in 22 Staaten: 34 in Frankreich, 23 Polen, 22 Ukraine, 20 Slowenien, 19 Italien, 11 Tschechien, 5 Österreich, 4 Großbritannien, je 3 Australien, Griechenland und Israel, je 2 Argentinien, Luxemburg, Niederlande, Russland, Serbien und USA, je 1 in Belgien, Kanada, Deutschland (der auf S. 100 erwähnte, in der Sowjetunion geborene „Krim-Bulgare“ mit usbekischem Pass), Kroatien und Schweden. Laut Schreiben der Bundespolizeidirektion Innsbruck von 1975 an einen ehemaligen AEL-Häftling sei übrigens die „Kartei“ des „Auffanglagers Reichenau [...] von den französischen Besatzungstruppen mitgenommen“ worden, und befinde sich „angeblich jetzt in Colmar“ (ÖVF 4513; die offenbar ebenfalls verschollene Kartei des AEL Dionysen kommt in anders geartetem Kontext in einem tschechischen Akt vor, vgl. unten, S. 490).

Ein ab 1940 in einem Salzburger Gasthaus zwangseingesetzter „polnischer Volkszugehöriger“ aus dem „Distrikt Galizien“ war nach misslungener „Arbeitsflucht“ aus Salzburg vom 8.9.1941 bis Jänner 1942 nur im Innsbrucker „police jail“ (ÖVF 36430, später USA). Ein seit Juni 1941 bei Siemens-Schuckert in Salzburg arbeitender Tscheche war wegen Sabotage hingegen vom 2.2. bis 1.5.1942 bereits im AEL Reichenau, bzw. offenbar in einem Außenkommando bei Messerschmitt in Kematen. Erfolgte Errichtung und beabsichtigter Zweck des AEL waren erst am 21.1.1942 vom Innsbrucker Gestapochef den Landräten im Gau Tirol-Vorarlberg mitgeteilt worden⁷¹⁶. Dabei wurde „vertraulich“ mitgeteilt, dass Italiener dort doch nicht, wie anfänglich geplant, eingewiesen werden sollten, was dann später aber revidiert wurde: Entsprechende Antragsteller aus Italien waren zumindest ab 2.11.1943 dort nachweisbar, nach dem Sturz Mussolinis (ÖVF 128123): laut staatlicher Bestätigung von 1964 vom 2.11.1943 bis 27.1.1944 im „campo di concentramento di Reichenau“. Im Arolsener Haftstättenverzeichnis von 1979⁷¹⁷ wurden für das AEL „Innsbruck-Reichenau“ als Erst- bzw. Letzterwähnung 23.3.1942 bzw. Ende April 1945 genannt, als Arbeitgeber nur „Firma Klemens M. Mayr, Ziegelei“, als „Art der Arbeit“ nur „Verlegen von Kabeln“.

In 22 jener 164 Fälle spielt auch Dachau eine Rolle: Mehrfach als irrtümliches „Hauptlager“ eines gelegentlich auch in neueren Aufsätzen genannten „Dachau-Nebenlagers Reichenau“, mehrfach aber auch als offenbar tatsächlich zusätzlicher Inhaftierungsort vorher oder nachher, wobei es nicht unbedingt um das „eigentliche K.L.“ geht, sondern eher um das in dessen Kontext von der Münchener Gestapo errichtete „Polizeilager“ (vgl. oben, S. 429). Dabei ist zu

⁷¹⁵ Inklusive einordnungsmäßig besonders komplizierter Fälle, vgl. etwa oben, S. 96 zu CZ 57879 oder auch S. 95 und 478 zum Fall ÖVF 20233

⁷¹⁶ Vgl. Albrich 2002, S. 82f.

⁷¹⁷ Verzeichnis der Haftstätten, S. 665

beachten, dass auch gedruckt wiedergegebene Aussagen Betroffener nicht unbedingt das tatsächlich Gesagte wiedergeben (mehr dazu in diversem Material im Fall ÖVF 80214, das nur zum geringen Teil im Akt selbst zu finden ist, sondern auch in mehrstündigen Interview-CDs). Wie oben (S. 429) erwähnt, nimmt die aktuelle Forschung für den räumlichen Bereich des AEL Reichenau nur für 26. und 27.4.1945 ein als Dachauer KZ-Außenlager bewertbares SS-Sonderlager an, das aber wiederum bei den 22 genannten Dachau-Erwähnungen keine Rolle spielt. Ein in Schruns beim Wegebau zwangseingesetzter Ukrainer war tatsächlich zuerst 1943 im AEL Reichenau, nach nochmaliger Inhaftierung ab April 1944 in einem „echten“ Dachauer KZ-Außenkommando, nämlich in Bad Tölz (UA 30589).

Ein KZ-Kontext anderer Art wird im Fall ÖVF 118896 deutlich, bei einem 1924 geborenen Slowenen, der seine harte Zeit in „Raichenau“ schilderte: Das war allerdings nicht das AEL in Innsbruck, sondern das KZ-Außenlager Reichenau bei Gablonz an der Neisse, Nebenlager des KZ Groß Rosen (er war nach drei Tagen Internierung im italienischen Mantua ab September 1943 direkt in Groß Rosen, dann November 1943 offenbar bis Kriegsende in jenem „anderen“ Reichenau). „Reichenau“ können auch andere Orte sein, auch in fallbezogener Verbindung mit anderem AEL: Ein Ukrainer war Mai 1942 bis Kriegsende bei einem Bauern in Habruck, Gemeinde Reichenau im Mühlkreis, unterbrochen durch Haft im Linzer Polizeigefängnis und im AEL Schörgenhub von Mai bis Oktober 1944. Ein Grieche kam aus Reichenau an der Rax ins AEL Oberlanzendorf (ÖVF 47703). Anders hingegen der Sachverhalt bei einem Vermerk „Reichenau (Kaplitz)“ auf einer FPNP-Antragsliste: Wie Durchsicht des vom Fondshistoriker auf die Prüfliste gesetzten Aktes ergab, ging es dabei nicht um den (ansonsten sehr wohl öfters vorkommenden) südböhmische Ort, sondern doch um das Innsbrucker AEL Reichenau (PL 197141, davor und danach im Salzburger Polizeigefängnis).

Bereits erwähnt wurde der Zusammenhang mit dem Kärntner AEL Kraut: Zumindest im Fall ÖVF 119833 heißt es, dass nach Schließung jenes Lagers Ende Mai 1943 die dort inhaftierten Slowenen ins AEL Reichenau kamen (vgl. oben, S. 472). Umgekehrt konnte es auch vorkommen, dass ein Slowene vom Gefängnis Begunje / Vigaun direkt am 2.3.1943 ins AEL Reichenau überstellt wurde, dann ab 2.9. kurz das AEL Kraut als Transitstation, dann ab 7.9.1943 Zwangseinsatz in einer Klagenfurter Fabrik (ÖVF 104653). Ein laut Bestätigung der Stadtgemeinde Friesach bei einer dortigen Firma ab 28.12.1943 dort „zwangsweise tätiger“ Grieche war nach zehntägiger Haft in Klagenfurt von Juli bis Oktober 1944 jedenfalls eindeutig im AEL Reichenau, und nicht mehr im AEL Kraut (ÖVF 73911).

Erwähnt seien hier auch die oben besprochenen, irreführenden Dokumente über „Entlassung aus der Gemeinschaftsverpflegung“ mit Stempeln wie „Staatspolizeistelle Innsbruck Auffanglager Reichenau“ oder „Geheime Staatspolizei Innsbruck Arbeitserziehungslager Reichenau“ (vgl. oben, S. 213 bzw. Fälle wie CZ 116795 oder ÖVF 105321).

In einem Akt ist das Kuvert eines Briefs an einen Insassen im „Auffanglager Reichenau“ zu sehen: Der Betroffene (ÖVF 20233) war gebürtiger Grazer, dann als jugoslawischer Kriegsgefangener bzw. dann Zivilinternierter in italienischen Haftstätten (dazu ebenfalls diverse Dokumente), nach dem Sturz Mussolinis ungefähr November 1943 bis Februar 1944 im AEL Reichenau, das er selbst als „SS-Lager“ sah: Tatsächlich waren von Beginn an SS-Leute auch als Wachpersonal präsent, später dann auch baltische (vor allem estnische) Hilfspolizisten in SS-Uniform, angeblich ohne Insignien bzw. Rangabzeichen⁷¹⁸.

Erwähnt seien an indirekten Dokumenten auch Meldevermerke wie einer vom 29.3.1943 der Gemeinde Bludenz: „letzte Wohnung: Straflager Reichenau“; das betraf einen in Bürs zwangseingesetzten Polen, der wegen „Arbeitsverweigerung“ ins AEL gekommen war (PL 46040); jene Terminologie war auch mehrfach in Innsbruck selbst zu finden (so im Fall UA 34177 am 15.12.1944: „von Straflager Reichenau“, vorher und nachher im Innsbrucker Reichsbahnlager Feldstraße 11). Andere Meldevermerke bezogen sich hingegen auf das „Arb. Lager Reichenau der Stadt Ibk.“ bzw. „städtische Arbeiterlager Reichenau“, das bloß im selben Stadtteil wie das AEL war (so im Jänner bzw. März 1945 bei ÖVF 6737, einem Franzosen, der allerdings davor von September bis November 1944 offenbar tatsächlich auch im AEL Reichenau gewesen war).

Einige Aspekte wurden bereits an anderer Stelle erwähnt, so die offenbar vom Gauleiter wegen Singen eines Kinderliedes veranlasste Einweisung dreier Franzosen (vgl. oben, S. 242), eine wie in vielen anderen Fällen nach Verhaftung an der Schweizer Grenze eingewiesene Gruppe mit Außeneinsatz an der Brennerstraße (ÖVF 4020, 28204 und 34926 bzw. oben S. 171), besonders junge Häftlinge (oben, S. 425), etc.

Unter jenen 164 Fällen mit Inhaftierung bzw. Internierung im AEL Reichenau sind fünf Frauen, von denen mindestens drei keine eigentlichen „Erziehungshäftlinge“ waren: Darunter eine 1930 geborene jüdische Polin sowie eine 1920 in Libyen geborene Frau, die im März

⁷¹⁸ Vgl. Albrich 2002, S. 85: Bis Mai 1943 hätte das Wachpersonal aus 30 SS-Leuten bestanden, Kennzeichen der „ausländischen“ Wachmänner seien grüne Armbänder gewesen; das und das Fehlen der Rangabzeichen allerdings laut Aussage eines entsprechenden Esten am 4.6.1945 (da könnten in Wirklichkeit also schon zumindest zum Teil Abzeichen zu sehen gewesen sein); laut Albrich 2002, S. 81 waren schon beim Aufbau des AEL KZ-Spezialisten wie ein SS-Unterscharführer und Angehöriger der SS-Totenkopfstandarte aus dem KZ Oranienburg hinzugezogen worden.

1944 außerhalb des AEL-Bereichs, offenbar im Bereich des Landeskrankenhauses an der Anichstraße, eine Tochter zur Welt brachte, beide Eltern laut Geburtsbestätigung „israelitischer“ Konfession, wohnhaft „Lager Reichenau“ (Kind: Fall ÖVF 128760). Jene Deportationsgruppe wird in der Literatur vor allem in Bezug auf die vorherige Transitstation Südtirol erwähnt, gelegentlich auch in Bezug auf das AEL Reichenau⁷¹⁹, wobei auch da noch viel zu erforschen wäre. Jene Polin war davor „getarnt“ als „nichtarische“ Zwangsarbeiterin in Landeck, dann wenige Tage im AEL Reichenau, dann in einem anderen Internierungslager und überlebte vom Jänner 1945 bis Kriegsende „all the trials and tribulations of Ravensbrück“ und Bergen-Belsen (ÖVF 120079, später Schweden, ausführlich geschildert in einem Zeitungsbericht von 1982⁷²⁰).

Die beiden anderen Frauen gehörten offenbar zu jenen „ca. 20 weiblichen Häftlingen“, die laut Prozessaussage eines Angehörigen des Wachpersonals „einige Monate lang“ im AEL Reichenau waren⁷²¹, obwohl es zugleich ein eigenes Frauenlager derselben Gestapostelle Innsbruck in Jenbach gab: Eine 1925 geborene Ukrainerin aus einer Innsbrucker Fabrik nach Fluchtversuch Anfang 1944 (UA 43463) und deren 1928 geborene Landsfrau, die laut früh archivierter Nachkriegsaussage aus dem gleichen Grund von November 1944 bis März 1945 als anfangs knapp Sechzehnjährige im „vpravno trudovomu tabori Insbruk Raichsgau“ war (UA 43800; „Raichsgau“ zwar auch sonst vereinzelt als Falschschreibung für Reichenau, mehrfach aber, auch in quasi-„offiziellen“ Dokumenten, als typische ukrainische bzw. russische Umwandlung des Begriffes „Reichsgau“ in eine angebliche „Stadt“).

Jenes **Frauen-AEL Jenbach** wurde bisher außerhalb der regionalen Forschung meist „übersehen“, was angesichts der skandalös beiläufigen Behandlung in einem Standardwerk von 1984 nicht verwundert⁷²². Dortige Inhaftierungen wurden bei 40 ÖVF-Anträgen

⁷¹⁹ In diversen Veröffentlichungen von Cinzia Villani und Horst Schreiber (vgl. etwa in: Bozen Innsbruck. Zeitgeschichtliche Stadtrundgänge. Hrsg.: Gabriele Rath u.a., Wien-Bozen 2000, S. 143-147)

⁷²⁰ Vgl. S. 168, 258, 415 und 482 zu einer Schicksalsgenossin, die anstatt ins KZ ins AEL Jenbach kam (ÖVF 50723); der Vater der 1930 Geborenen vom Fall ÖVF 120079 wurde im AEL oder im Gestapo-Hauptquartier ermordet (Foto eines Gedenksteines für ihn ist auf einer Website über das Schicksal eines 1999 gestorbenen, prominenten einheimischen Ex-Häftlings des AEL Reichenau zu finden, von dem es keinen ÖVF-Antrag gibt).

⁷²¹ Vgl. Breit 2007, S. 26. Fall ÖVF 127578 betrifft eine knapp vor Kriegsende im Innsbrucker Gefangenenhaus inhaftierte Tirolerin, deren Mann zeitweise im AEL war (beide Angehörige des christlich-konservativen Widerstandes). In beiden genannten UNF-Fällen könnte es sich eventuell auch um Jenbach-Inhaftierung gehandelt haben, aber da hätte es bei der Repatriierung bzw. in späteren Aussagen es wohl eher „Embach“ heißen. Eventuell in Reichenau, und doch nicht in Jenbach, war auch eine dritte Ukrainerin, UA 43264, die statistisch aber bei den Jenbach-Fällen belassen wurde.

⁷²² Widerstand und Verfolgung in Tirol (wie Anm. 622), Bd. 1, S. 581 (eine Zeile im Rahmen von rund 80 Seiten Materialien über Reichenau; Details zu Jenbach dann etwa bei Ruff 1997 und einem Aufsatz über Antragstellerin ÖVF 76 von 2003 (dort immerhin mit Pseudonym genannt; die Betroffene erhielt vom ÖVF sehr wohl Höchstkategorie, was aber eine Geschichte für sich wäre). Das im Arolsener Verzeichnis der Haftstätten von

konstatiert, darunter zweimal nur „vermutlich“, 36 aus der Sowjetunion, drei aus Polen und einmal Jugoslawien; nach Land bei Antragstellung: 28-mal Ukraine, je 2-mal Polen und Serbien, je einmal Australien, Kanada, Dänemark, Estland, Kroatien, Lettland, Österreich (gebürtige Russin) und Russland. (Mehrere später in Russland und Belarus wohnende Antragstellerinnen mit Jenbacher AEL-Haft sind trotz Bemühungen des ÖVF offenbar in „Ind“- oder „Lw“-Listen zweier Partnerorganisationen versteckt geblieben).

Der Ort ist im russisch-ukrainischem Kontext meist als „Embach“ zu finden. Das AEL war im Bereich der ehemaligen „Jenbacher Berg- und Hüttenwerke“, die 1938 von der Ernst Heinkel AG „arisiert“ wurden; neben Ketten für Panzerfahrzeuge produzierte der Betrieb auch Komponenten für Kampfflugzeuge, später auch für die V2-Raketen. Offenbar ein Verlagerungstunnel jenes Werkes in einem Straßentunnel zwischen Achenkirch und Maurach (Deckname „Dolomit“) spielt im Fall ÖVF 133371 bei einer 1926 geborenen Polin eine Rolle (sie und ihre Mutter musste für SS-Lagerwachen ab 3 Uhr den Raum vorheizen, wurden aber auch zu „sexuellen Dienstleistungen“ gezwungen).

Laut Wolfgang Meixner waren im März 1944 von 3.000 Jenbacher Heinkel-Beschäftigten rund die Hälfte Zwangsarbeiter⁷²³, wobei aus ÖVF-Sicht der Prozentsatz vermutlich noch höher anzusetzen wäre: Mehrere entsprechende AntragstellerInnen waren nämlich etwa slowenische „KHD-Maiden“ aus der Untersteiermark in „einheimischen-artigen“ Kontext (also „Kriegshilfsdienst“-Leistende), bei denen aber eben keine „erfolgreiche“ Germanisierung vorlag (so ÖVF 106708, später in Kroatien verhehlicht, ÖVF 143107, ÖVF 50260, ÖVF 120304, etc.). Bei solchen vom ÖVF ausbezahlten Fällen, wo die Arbeitseinsätze oft länger als „vereinbart“ dauerten, und wo die Betroffenen später mehr oder minder eindeutige „Sloweninnen“ waren, sind in anderen Fällen öfters Diskriminierungen nachweisbar, etwa Verspottungen, wenn die Betroffenen mit „slawischem“ Akzent sprachen (ein entsprechendes Kapitel zu „Pflichtjahr“ und „KHD“ musste hier leider entfallen).

An „klassischen“ ZwangsarbeiterInnen gab es da etwa Ukrainerinnen, wie die oben erwähnte „Tischlerin und Schlauchweberin“ (ÖVF 126283, vgl. oben, S. 219); an Männern etwa ein im

1979 fehlende Frauen-AEL in Jenbach wurde in regionalgeschichtlichen Veröffentlichungen von Josef Riedmann 1988 und Horst Schreiber 1994 kurz erwähnt, was aber im Osten Österreichs offenbar nicht zur Kenntnis genommen wurde.

⁷²³ Wolfgang Meixner: „Arisierung“ der Tiroler Industrie am Beispiel der Jenbacher Berg- und Hüttenwerke sowie des Metallwerkes Plansee (Vortrag auf der 48. Historikertagung des Instituts für Österreichkunde, 28.4.-1.5.2001, St. Pölten); in: Österreich in Geschichte und Literatur 45, 2001, H. 6, S. 313-329; als „eigentliche“ ZwangsarbeiterInnen im ÖVF-Sinne wären auch etwa vor allem „einheimische“ Frauen zu betrachten, die aus im §2 Abs. 2 des ÖVF-Gesetzes genannten Gründen dorthin dienstverpflichtet wurden (also etwa „politische“ Sippenhaftung etc.. Zu Grenzfällen bzw. Problemen entsprechender Abgrenzungen vgl. etwa oben, S. 46 und 94f. (CZ 117524), S. 112 (ÖVF 66993), S. 369 (ÖVF 104369), oder auch etwa Kapitel 3.2. und 4.5.5.

April 1944 wegen Partisanen-Kontakten deportierter Serbe (ÖVF 26877, bei Kriegsende wegen Typhus im Schwazer Spital, wobei Kleidung und Ausweise zwecks Desinfektion verbrannt wurden⁷²⁴), ein laut AOK-Leistungsblatt als „Kroate“ eingestuft 1926 Geborener (ÖVF 144400, später in Beograd wohnhaft, faktisch offenbar „gemischten“ Volkstums); 1944 deportierte Italiener, wie etwa ein 1927 geborener ab November 1944 (ÖVF 122143, mit Dienstaussweis etc.). Jenbach taucht aber auch mit anderen Dienstgebern auf, wie bei einem Italiener, der nach einmonatiger Internierung im (auch aus EVZ-Sicht) KZ-ähnlichen „Polizeilichen Durchgangslager Bozen“ ab September 1944 bei einer Jenbacher Baufirma zwangseingesetzt war (ÖVF 47164), etc.

Für das eigentliche AEL berichtet eine in Estland lebende Russin von vier Baracken zu je 20 Frauen (ÖVF 21387 bzw. dann BY 2975); sie war dort wegen Arbeitsverweigerung, im AEL-Bereich direkt zum Putzen zwangseingesetzt. Zumeist arbeiteten die Betroffenen tagsüber aber etwa „außen“ in einem Steinbruch oder in dem laut Industrie-Compass 1943/44 zu den „Jenbacher Berg- und Hüttenwerken Ernst Heinkel“ gehörenden „Sägewerk, Tischlerei und modernste Holzbearbeitungswerkstätten“: so jene Ukrainerin, die während des Messbesuchs der Bauersleute verbotene Radiosender gehört hatte (vgl. oben, S. 340 zu UA 20137; für den Hauptbetrieb wurden im Industrie-Compass 1943/44 übrigens als „Erz[eugnisse]“ nur „Gußware“ genannt, ähnlich „ausweichend“ wie im oben, S. 467, erwähnten Falle des Nibelungenwerks St. Valentin).

Anders als von Reichenau waren vom AEL Jenbach keine originären Dokumente in ÖVF-Akten zu finden, sondern höchstens indirekte Nachweise, wie etwa „zugezogen vom Arbeitslager Jenbach“ (so ÖVF 76); bei einer dort Inhaftierten bestätigen Nachkommen früherer Dienstgeber bzw. das zuständige Gemeindeamt Inhaftierung „im Lager in Jenbach“ (UA 15966), ansonsten waren vor allem Angaben bei der Repatriierung und spätere Eigenschilderungen maßgeblich.

Die älteste Antragstellerin war Jahrgang 1914 (UA 11977), dort, weil sie bei „ihrem“ Bauern aus Hunger Wurst gestohlen hatte; die jüngsten: zweimal Jahrgang 1928. Die jüngsten bei Einlieferung waren vermutlich eine Ukrainerin und eine Polin, die mit 16 Jahren und zwei Monaten bzw. 16 Jahren und drei Monaten hinkamen. Leider sind gerade dort die Inhaftierungen nur in einigen Fällen zeitlich genauer einzuordnen; die frühesten waren dort offenbar im Oktober / November 1943 (ÖVF 144118) und im November / Dezember 1943 (UA 15966). Mindestens eine Russin schildert die Flucht aus jenem AEL (ÖVF 142426,

⁷²⁴ In solchen Fällen erfolgte die Glaubhaftmachung indirekt, wie etwa durch bald nach Kriegsende erfolgte Rotkreuz-Bestätigungen, Zeugenaussagen, etc.

später Australien; im „camp Enbach“, weil sie sich gegen Prügel der betrunkenen Dienstgeberin zur Wehr gesetzt hatte).

In einem ganz speziellen Fall wird Jenbach in einem hektographierten „News Bulletin“ einer jüdischen Auslandsgemeinschaft von 1982 erwähnt: Eine aus NS-Sicht „nichtarische“ Polin arbeitete nach Flucht aus einem polnischen Ghetto mit Schwester und Cousine als „normale“ Zwangsarbeiterin „getarnt“ in einer Landecker Spinnerei (offenbar Zweigniederlassung Landeck der „Textil-Aktiengesellschaft vormals J. Paravicini“, deren Sitz laut Industrie-Compass 1943/44 in Schwanden in der Schweiz war, also NS-Zwangsarbeit für „neutrale“ Wirtschaftsinteressen). Die drei kamen nach Entdeckung ihrer Identität bzw. jüdischen Konfession im April 1944 kurz ins AEL Reichenau (als dort auch die erwähnten LibyerInnen gleicher Glaubensangehörigkeit interniert waren), nach wenigen Tagen ins Innsbrucker Polizeigefängnis „Sonne“. Zwei Schicksalsgenossinnen wurden im Jänner 1945 nach Ravensbrück überstellt (vgl. oben, S. 479 zu ÖVF 120079), während eine andere (ÖVF 50723) dank der Hilfe eines 1980 als „Gerechten unter den Völkern“ ausgezeichneten Einheimischen ins AEL Jenbach „gerettet“ wurde: Laut Eigenschilderung mit rund 80 Frauen interniert, diverse harte Arbeiten wie Steine schleppen, etc., aber dort offenbar ohne der speziellen „Stigmatisierung“ und nach Abwendung unmittelbarer Gefahr, der „Endlösung“ zugeführt zu werden; so pervers es klingt: AEL-Haft als Rettung!?

Zu den dortigen AEL-Häftlingen gehörte auch eine Frau, die ungefähr Ende 1943 / Anfang 1943 im „Straflager Jenbach“ offenbar als Schwangere war, und dann während der Zwangsarbeit bei einer Textildruckerei in Hohenems zwei Söhne zur Welt brachte (UA 8993; von den Söhnen konnte nur der im März 1945 geborene einen Antrag stellen – UA 8992; der im März 1944 geborene starb offenbar bald nach der Geburt, vielleicht als Spätfolge der mütterlichen Haft).

In mindestens einem Fall war offenbar auch ein Mann im Kontext des Frauen-AEL zwangseingesetzt, und zwar ein 1913 geborener Bosnier: Der war vermutlich gleich nach der Deportation Mitte 1944 bei dortigen (Um-?)Bauarbeiten tätig, allerdings offenbar sowohl dort als auch dann bei Ladearbeiten im Kontext des eigentlichen Werkes „normaler“ Zwangsarbeiter ohne speziell-persönlichem Strafkontext (ÖVF 1441, später Dänemark).

5.8. Frauen-AEL Salzburg

„Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Salzburg, Weibl. Arbeitserziehungslager Kleßheimer Alle 35“ -so Briefkopf und Langstempel (bei letzterem „Weibliches“ ausgeschrieben) einer Verfolgungsstätte, die in einer lokalgeschichtlichen Publikation 1995 kurz erwähnt, und auch durch genaue Darstellung auf einem Plan identifiziert wurde⁷²⁵: Im ehemaligen Reichsarbeitsdienst-Lager bzw. im Kontext des Heeresbekleidungsamtes Kleßheim habe es (ohne genauere Datierung) ein „Arbeitserziehungslager (Straflager für Frauen)“ gegeben, später Flüchtlingslager und Lager der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung, dann unter anderem Industriegelände bzw. ein kleiner Teil auch Erweiterungsbereich des Friedhofs Maxglan, heute vor allem Bereich von Wohnsiedlungen. Im Fall ÖVF 74220 wird am 28.4.1945 vom Lagerleiter bzw. per „Stempel und Unterschrift der Gefängnis- (Lager-)Leitung“ einer 1922 geborenen Slowenin das „Ausscheiden aus der Gemeinschaftsverpflegung“ gemäß Erlass des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6.4.1944⁷²⁶ bestätigt; sie sei dort vom 1.2.45 bis 28.4.45 gewesen, und habe „sich beim Arbeitsamt in Villach zu melden“; bei der Rubrik „Ernährungsamt“: Stempel „Aigen-Glas, 28.4.1945“. Sie war vorher kurz im Gefängnis Görz / Gorizia inhaftiert, dann ab Februar 1944 als Landarbeiterin in der Nähe Villachs zwangseingesetzt, und hätte nach Inhaftierung in Klagenfurt Anfang 1945 eigentlich nach Ravensbrück sollen. Das sei aber (so die Betroffene) aus „militärischen Gründen“ nicht möglich gewesen (eine mit ihr im AEL Salzburg Inhaftierte schildert hingegen plausibel, kurz in Ravensbrück gewesen zu sein, was eben kurzfristig wieder gegangen sein dürfte; mehr dazu gleich). Eine im November 1943 in Klagenfurt inhaftierte Kärntner Slowenin wurde im Jänner 1944 jedenfalls „problemlos“ von der Klagenfurter Gestapo nach Ravensbrück geschickt (ÖVF 109116).

Insgesamt konnten vorerst mindestens neun derartige Anträge von im Jahr 2000 noch lebenden Frauen identifiziert werden: Drei („jugoslawische“) Sloweninnen, eine Kärntner Slowenin bzw. slowenische Kärntnerin (abgesehen von der NS-Zeit österreichische Staatsbürgerin), eine Polin und vier Frauen aus der Sowjetunion (davon später drei in der Ukraine und eine in Russland wohnhaft). Eine der Sloweninnen bezeichnete das ausdrücklich

⁷²⁵ Salzburg 1945 – 1955, Zerstörung und Wiederaufbau. Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung des Salzburger Museums Carolino Augusteum in Zusammenarbeit mit dem Verein „Salzburger Wehrgeschichtliches Museum“ (Jahresschrift des Salzburger Museums Carolino-Augusteum 40/41, 1994/1995), im Abschnitt „Militärische Objekte und Liegenschaften in Salzburg Stadt“, Nr. 23 auf S. 295 bzw. auch auf der entsprechenden Karte als Nr. 23 zu finden. Im „Verzeichnis der Haftstätten“ von 1979 fehlt es völlig.

⁷²⁶ Zu jener Quellengruppe vgl. oben, S. 213-218 bzw. Rafetseder 2004, S. 532f.

als Haft im „koncentracijsko taborišče Salzburg“ (ÖVF 105132), was auf Grund der Umstände verständlich war.

Die genaueste Schilderung stammt von einer 1923 geborenen Kärntner Slowenin oder slowenische Kärntnerin⁷²⁷, die im November 1944 wegen Unterstützung der Partisanen vom „normalen“ Arbeitsplatz weg verhaftet wurde (ÖVF 104366); sie hatte nämlich mehrfach Briefe persönlich von und nach Klagenfurt transportiert, und war damit jedenfalls aus Sicht damaliger Behörden straffällig (auch wenn sie sich selbst später nicht immer eindeutig als Widerstandskämpferin darstellte). Einen Monat war sie in Klagenfurter Gestapohaft, ab Anfang Jänner 1945 per Zug via Linz, Wien, Brünn, Prag und Dresden (mit jeweils ein bis zwei Übernachtung in Gefängnissen oder Polizeilagern) Richtung Ravensbrück unterwegs, wurde wegen dessen Überfüllung noch aus Dresden (knapp vor dessen Zerstörung durch Luftangriff) erst wieder zurück nach Klagenfurt⁷²⁸, dann ins AEL Salzburg gebracht, das hier also gleichsam als „Reserve-KZ“ fungierte. Ihr wurde am 28.4.1945 ein weitgehend gleiches Dokument wie der eingangs erwähnten Frau aus Slowenien ausgestellt: Ebenfalls vom „1.2. bis 28.4.45“ dort inhaftiert, Unterschied: sie hatte sich nicht in Villach, sondern „beim Arbeitsamt in Klagenfurt zu melden“ (wohl auch hier der Versuch der Lagerleitung, virtuelle „Normalität“ zu konstruieren), dort aber ohne „Ernährungsamt“-Stempel. 1951 wurde sie per „Amtsbescheinigung“ gemäß Opferfürsorgegesetz vom 4.7.1947 als „Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich“ anerkannt.

Das AEL Salzburg sei ein „Barackenlager mit Stacheldraht“ gewesen, der Arbeitsbereich „eine riesengroße Halle mit tausenden Uniformen von verwundeten und getöteten Soldaten, alles mit Blut verkrustet, einmal ohne Bein, einmal ohne eine Hand, durchlöchert an Bauch, Brust, Rücken. [...] Das mussten wir sortieren, oft fand man noch einen Brief oder eine Photographie. [...] Unsere Lagerbekleidung damals war eine grüne Russenuniform“, wo „am Rücken ein SU in weiß aufgemalt“ gewesen sei, also die auch aus Fotos bekannten Quasi-

⁷²⁷ Je nach Sichtweise, besser eigentlich: zufällig in einem österreichischen Bundesland wohnender, zufällig zweisprachiger Mensch zufällig weiblichen Geschlechts; gerade bei solchen Fällen wird bei versuchsweiser Variierung verbaler „Markierungen“ offensichtlich, was entsprechende Kategorisierungen (nicht nur im NS-Kontext) implizieren können. Vielleicht wären da Namen „besser“ (was aus Datenschutzgründen hier ja nicht geht), aber auch da können Missverständnisse vorprogrammiert sein, wie aus den oben, S. 113f. zitierten „Adolf“-Fällen ersichtlich. Primär wäre da m.E. wichtig, sich entsprechende Probleme immer wieder bewusst zu machen (ganz zu vermeiden sind Missverständnisse hier ohnehin nicht); es geht eben nicht „nur um Worte“, sondern um Konnotationen mit schwerwiegenden Folgen für das gesellschaftliche Mit- bzw. Gegeneinander.

⁷²⁸ Von der Rückfahrt schildert sie, wie der Transport (mit angehängten Waggons für Soldaten und Munition) im Mühlviertel in einen Tieffliegerangriff geriet; die Rückfahrt erfolgte offenbar also auf anderer Strecke als die Hinfahrt. Infolge laufender Reparaturtätigkeit (auch durch bereits erwähnte Zwangsarbeit wie etwa mobilen Sonderkommandos) waren auch im Februar oder März in verschiedenen Zusammenhängen von ÖVF-Fällen immer wieder erstaunlich weit reichende Zugtransporte möglich, wenngleich eben mit „Umleitungen“.

Uniformen sowjetrussischer Kriegsgefangener⁷²⁹. Einmal habe sie einen Teil des Erlebten ihrer „Familie erzählt, alle haben geweint und die Kinder sagten mir, bitte, Mami, erzähl uns das nimmer.“ Seither habe sie „nie darüber“ gesprochen, denn „dann erlebe ich alles wieder aufs Neue.“ (Soweit ein Teil des bemerkenswerten Berichts in ÖVF 104366).

Das war das einzige AEL der Salzburger Gestapo; Salzburger „Straflager“-Urteile für Männer wurden ja, wie erwähnt, außerhalb des „Reichsgaus Salzburg“ vollstreckt (vor allem in Reichenau). Jenes Frauen-AEL bestand laut ÖVF-Anträgen offenbar schon im Mai 1944 (ÖVF 105132). Als Beispiel für „normale“ Zwangsarbeit im selben Zusammenhang sei ein 1921 geborener französischer Schneider genannt, der laut Werksausweis vom 11.3.1943 für die „IG Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Werk Auschwitz“ arbeitete, untergebracht im Lager Dwory (nicht direkt im KZ; in Auschwitz gab es auch einen größeren Durchgangslager-Bereich, über den viele ÖVF-AntragstellerInnen ohne KZ-Registrierung hergebracht wurden); am 1.2.1945 wurde er vom „Heeresstandortbekleidungsamt Salzburg“ zur Versicherung gemeldet; dafür liegt ein vom „Oberzählmeister“ der „Heeresbekleidungsanstalt Salzburg“ ausgestellter „Ausländer-Ausweis“ vor. Jener Franzose arbeitete gerade während der Anwesenheit der beiden Frauen mit den Entlassungsdokumenten vom 28.4.1945 im selben Komplex (gelegen angrenzend an den Bereich des Heeresnebenzeugamtes Kleßheim, Kleßheimer Allee 55, später US-Kaserne bzw. dann Struberkaserne bzw. Heereszeuganstalt Salzburg des Bundesheeres).

5.9. Straflager (St.) Dionysen, Niklasdorf, Bruck, Leoben: vier Namen für das AEL Dionysen

Die oben genannte, sehr frühe und provisorische AEL-Auflistung des Roten Kreuzes erwähnt als einen von sechs österreichischen Standorten „Niklasdorf“, wobei den ErstellerInnen unbekannt war, ob das ein Männer oder Frauenlager gewesen sei, nicht hingegen „Dionysen“. Das Arolsener Haftstättenverzeichnis von 1979 tradierte unreflektiert die von unmittelbaren Nachkriegsaussagen abgeleitete Existenz zweier Lager: ein angeblich als „St. Dionysen“ bezeichnetes im „Ort Picheldorf“ und eines in „Niklasdorf“, wo in beiden Fällen an einem Kanal für das Kraftwerk St. Dionysen gearbeitet worden sei; nachweisbar sei ersteres für 28.2.1943 bis 11.8.1944 gewesen, für letzteres brachte jene immer noch als maßgebliche Quelle fungierende Publikation keine Beginn- oder Endzeiten, sondern nur den Vermerk:

⁷²⁹ Vgl. dazu oben, S. 228

„Existenz durch amtl. Bericht belegt“⁷³⁰. Der Beginn ist nunmehr auf mindestens Oktober 1942 zu korrigieren, und auch sonst brachte das ÖVF-Material hier neue Erkenntnisse.

Systematische Durchsicht aller in Frage kommenden ÖVF-Anträge legt nahe, dass es sich dabei offenbar um den Arbeitsbereich eines einzigen AEL handelte, das im Grenzbereich der damaligen „Landkreise“ Leoben und Bruck an der Mur bzw. der damaligen politischen Gemeinden Niklasdorf und Picheldorf (später eingemeindet zu Oberaich) war. Möglich wäre, dass „Zulieferung“ aus Bruck an der Mur oder Leoben Ausdruck in irgendeiner Art formaler Doppelkonstruktion fand, wofür es aber keinen direkten Hinweis gibt. Die Ortschaft St. Dionysen gehört zum Bereich der früheren Ortsgemeinde Picheldorf, für das nicht zuletzt durch AEL-Arbeit entstandene Kraftwerk Dionysen ist ab 2002 die Verbund AG zuständig. Einen Lageplan zum ganzen Komplex samt „canal“ und wohl mehrteiligem „camp“ fertigte ein Franzose an, der als „normaler“ Zwangsarbeiter ab März 1943 laut erst im Juli 1943 ausgestelltem Ausweis für die „Universale Hoch- und Tiefbau AG, Bau des Kraftwerkes St. Dionysen, Bruck/Mur, Postfach 12“ tätig war (ÖVF 65890, mit damaligem Foto der im Bau befindlichen „Centrale électrique ou j’etais employé“). Im Dezember 1943 bekam er Heimaturlaub, was er zum Untertauchen nutzte; für dieselbe Firma an derselben Baustelle war auch ein Landsmann von März bis Dezember 1943 (ÖVF 73680), der ebenfalls bei einem Heimaturlaub untertauchte, ungeachtet damit verbundener persönlicher Gefahren bzw. drohender Probleme für Verwandte daheim oder Landsleute am Arbeitsplatz. An jenem Kraftwerkskanal arbeitete auch etwa die Firma Hinteregger & Fischer (und für sie etwa ein anderer zwangsverpflichteter Franzose, ÖVF 46644, der dann für dieselbe Firma auch in Attnang-Puchheim, Ebensee und zuletzt laut Betriebsausweis vom 27.3.1945 bei der „Baustelle Golling“ bzw. „Serpentin“ tätig war).

„**Geheime Staatspolizei, Arbeitserziehungslager Dionysen, Post Bruck a. Mur**“, so der Langstempel jener Haftstätte auf einem bereits erwähnten Dokument für einen Tschechen, der dort vom 21.6. bis 13.7.1944 war (CZ 96233, vgl. oben, S. 216). Das „Sankt“ des Ortsnamens wurde wohl bewusst weggelassen, was ja irgendwie angebracht war (damals wurde ja auch der Gemeinename St. Johann im Pongau „entheiligt“ zu „Markt Pongau“, was dann für den Stalag-Standort wohl auch adäquater war). Mehrere Antragsteller erwähnten das „Sankt“ sehr wohl; einer Franzose meinte am Telefon, der AEL-Name sei mit irgendeinem Heiligen

⁷³⁰ Verzeichnis der Haftstätten 1979, S. 673 („Niklasdorf“) bzw. 681 („St. Dionysen (Picheldorf)“. Der Bereich der Katastralgemeinde Oberaich kam später zur heutigen Marktgemeinde Oberaich; dass es sich dabei um dasselbe Lager gehandelt habe, wird laut telefonischer Auskunft mittlerweile auch im Ludwig Boltzmann-Institut für Kriegsfolgenforschung angenommen, dessen Grazer Zentrale systematisch Details über Lager der NS-Zeit in der Steiermark sammelt.

gewesen (ÖVF 83616; dortige Tätigkeit: „Steine klopfen bei wenig Essen“). Einem dort im Februar und März 1943 inhaftierten Tschechen (CZ 32254) war nie bekannt, „zu welchem Konzentrationslager“ jene Haftstätte gehörte, die den Namen einer antiken Gottheit der Freude getragen hätte, wo er aber zwei Monate lang gelitten habe. Dass das „eigentlich“ kein KZ, sondern ein der Gestapo unterstelltes AEL war, hatte für ihn bezeichnenderweise persönlich damals wie später keine Relevanz (abgesehen von der ihm offenbar nie bewussten Bedeutung, dass bei einem KZ-Außenkommando die EVZ anstelle des ÖVF zuständig gewesen wäre). Ein Franzose berichtet, dass ein mit inhaftierter Freund, der eine Lebensmittelration aus Kapfenberg ins AEL Dionysen eingeschmuggelt hatte, deswegen ins KZ Flossenbürg gebracht wurde (ÖVF 47594; auch dort viele Details zum Alltag im „Wohnlager“ und bei der Arbeit; wie ein unten erwähnter Tscheche war auch er inhaftiert worden, weil er als Nachtschichtler bei Böhler in Kapfenberg eingeschlafen war; an den Namen des AEL erinnerte er sich am Telefon nicht mehr, aber eben an viele Details, wobei er während des Gesprächs mit dem zuständigen Referenten⁷³¹ „öfters in Tränen ausbrach“).

Früheste genauer datierte Inhaftierung in jenem AEL lag bei zwei Tschechen vor, die beide von der Kapfenberger Firma Böhler offenbar in einer größeren Gruppe am 14.12.1942 via Gestapo Leoben ins AEL Dionysen kamen, und dank Intervention eines wohlwollenden Werksverantwortlichen am 3.1.1943 wieder nach Kapfenberg durften (CZ 10274 und CZ 35360). Auch zwei Polen waren offenbar schon 1942 dort, was in einem Fall für ungefähr den ganzen Oktober 1942 durch eine „Versicherungslücke“ indirekt hinlänglich abgesichert ist (PL 721421, sonst 1940 bis 1945 bei zwei privaten, wohl landwirtschaftlichen Dienstgebern in Kammern); ein anderer Pole war als Metallarbeiter-Umschüler in Graz, und wurde laut Antrag „for not returning to camp in time“ bzw. wegen „anti social behaviour“ vermutlich ab November oder Dezember 1942 für drei Monate dort inhaftiert (ÖVF 48315, später Briten). Im Jänner 1943 wurden nachweislich mehrere „Protektoratsangehörige“ dort eingeliefert.

In mehreren Fällen ist die Inhaftierung durch damalige Meldevermerke dokumentiert: „Vom Feber 1943 bis 12.4.1943 im Straflager Dionysen“, so ein Zusatz unter „Verschiedene Vermerke“ auf einer Kapfenberger Personenkarte⁷³² für einen tschechischen „Werksarbeiter“ der „Fa. Böhler“ (CZ 21403), ansonsten „Hiesige Wohnung“ im „Lager Redfeld“ bzw. dann im „Lager RAB“. „Zugezogen: Vom Straflager“ ist auf einer Karte derselben Art mit

⁷³¹ Hier, wie bei sehr vielen anderen Frankreich-Fällen, Gesprächsführung und besonders ausführlicher Protokolltext vom Kollegen Jürgen Strasser, später dritter Büroleiter des ÖVF bzw. dann wissenschaftlicher Leiter des Zukunftsfonds der Republik Österreich

⁷³² Exemplar einer ganz allgemeinen Karte, wo auch Rubriken für alle möglichen Sachverhalte für ReichsbürgerInnen (hier eben unausgefüllt) gegeben waren, inklusive einem eigenem Feld „Für am 13.3.1938 öst. Bundesbürger“ (betraf vor allem das Heimatrecht), „Reichtagswähler Ja – Nein“, etc.

12.9.1944 bei einem kroatischen Schlosser des Kapfenberger „Lagers RAB“ (Reichsautobahnen) vermerkt. Davor war er ab November 1941 als Böhler-Arbeiter in vier verschiedenen Lagern untergebracht gewesen, am 24.9.1943 „Fortgezogen: unbekannt wohin“, offenbar wegen „Arbeitsflucht“ inhaftiert, auch wenn er sechzig Jahre danach am Telefon davon überzeugt war, das sei wegen seines orthodoxen Glaubens gewesen (laut damaliger und heutiger Staatsbürgerschaft an sich Kroate, laut damaligem Meldeblatt „r.k.“, also römisch-katholisch, was vielleicht damals in Hinblick auf bessere Behandlung eigenmächtig vorübergehend „geändert“ wurde, ÖVF 666684; sein ebenfalls im AEL inhaftierter Cousin, ÖVF 666686, war jedenfalls offenbar damals eher als ethnischer Serbe deklariert, auch er aber später in Zagreb ansässig). „Abgemeldet nach: Straflager St. Dionysen“ ist ohne Datum bei einem französischen Böhler-Arbeiter in Bruck an der Mur vermerkt, davor „Böhlerlager“ in Bruck an der Mur bzw. nach AEL-Haft aus meldebehördlicher Sicht am 15.12.1943 wieder ins „Lager Böhler, Oberdorferstr.“ „übersiedelt“ (ÖVF 37391, nach kurzer Zeit im Durchgangslager Graz von März bis September 1943 für Böhler in Kapfenberg arbeitend; vielleicht war es eine Folge der AEL-Inhaftierung, dass er ab März 1944 für eine Kapfenberger Bäckerei arbeitete).

Insgesamt wurden in ÖVF-Anträgen 57 Fälle für jenes AEL identifiziert, inklusive 6 „vielleicht“ und 4 „vermutlich“ (vor allem bei einigen russischen und ukrainischen Fällen ist die Abgrenzung etwa zum „Straflager Graz“ nicht immer leicht). Nach Geburtsländern kamen 21 aus der Tschechoslowakei, 19-mal Sowjetunion, 9-mal Frankreich, 4-mal Jugoslawien sowie je 2-mal Griechenland und Polen; nach Wohnland bei der Antragstellung: 21-mal Tschechien, 15 Ukraine, 9 Frankreich, 3 Russland, je 2-mal Bosnien und Kroatien, je einmal Belarus, Griechenland, Großbritannien, Polen und USA. Die jüngsten waren eine Russin, die vor dem 16. Geburtstag dort war, und ein knapp 17-jähriger Grieche.

Ein Tscheche, der von Jänner bis März 1943 dort war, nennt vier Baracken mit je rund 50 Leuten (CZ 34776; vom Böhler-Werkschutz in Kapfenberg der Gestapo übergeben, weil er bei der Nachtschicht nach Mitternacht übermüdet eingeschlafen war). Frauen waren dort wohl höchstens ausnahmsweise, wobei alle vier Fälle nicht ganz eindeutig sind: Von vier Fällen etwa eine Ukrainerin, die laut Repatriierungsbestätigung schon knapp nach Kriegsende angegeben hatte, wegen „Raufhandels“ mit der Knittelfelder Dienstgeberin in Leoben zu drei Monaten „Straflager“ verurteilt worden zu sein (UA 10475). Ausdrücklich im „schtraflager Niklasdorf“ war laut Eigenaussage und ZeugInnen nach Fluchtversuch aus Leoben eine 1929 geborene Ukrainerin (UA 43689, dort vermutlich oder vielleicht auch UA 43410 und UA

15716). Eine Serbin hätte laut Eigenaussage 1944 von Leoben aus in ein „Schtroflager“ kommen sollen, was aber die Frau des Firmenchefs verhindert habe (ÖVF 37195).

In einigen Fällen sind für entsprechende Inhaftierung in offenbar demselben AEL-Komplex auch die Begriffe „Straflager Bruck“ und „Straflager Leoben“ zu finden⁷³³, was in vorherigen Inhaftierungsorten bzw. Gestapo-mäßiger Kompetenz begründet ist: „Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Graz, Außendienststelle Leoben“ „ersuchte“ am 12.9.1944 einen Franzosen, zur Vernehmung nach Leoben zu kommen (ÖVF 35549, Arbeiter der „Alpine Montanbetriebe Hermann Göring“ beim Erzabbau in Eisenerz). Dabei ging es nur um eine Zeugenaussage; wenn Verdachtsmomente gegen ihn vorgelegen hätten, wäre er natürlich auch als relativ besser behandelter „Westeuropäer“ ohne schriftliche Floskeln wie „ersuche ich Sie ... zu erscheinen“ einfach abgeholt worden, wie ein in einem Sägewerk bei Knittelfeld zwangseingesetzter Ukrainer aus dem „Distrikt Galizien“ im Jänner 1944 (UA 31357, von Jänner bis September 1944 dann offenbar in Leoben inhaftiert, ohne AEL-Haft).

Ein Franzose saß als Folge der AEL-Haft 2003 immer noch im Rollstuhl (ÖVF 106893). Ausführliche Schilderungen über die Zustände im Lager und bei der Arbeit liegen auch von mehreren Tschechen vor: Ein ab August 1944 nach Anzeige seines Dienstgebers, eines Kapfenberger Bauunternehmers, dort inhaftierter „Protektoratsangehöriger“ erwähnt ausdrücklich, neben der eigentlichen Arbeit für den Kraftwerksbau manchmal auch in eine nahe gelegene Papierfabrik gebracht worden zu sein, um dort Waggons mit Holz zu entladen (CZ 120547). Primär Arbeit eines Außenkommandos des AEL Dionysen in der (auch in mehreren „normalen“ Zwangsarbeitsfällen vorkommenden⁷³⁴) Papierfabrik Niklasdorf und Arbeit bei der Wiederaufbereitung von Altpapier erwähnt auch ein Franzose, der von April bis Juli 1944 im AEL war (ÖVF 35382, auch dort ausführliches Telefonprotokoll): Er hatte bei den Göringwerken in Zeltweg einem Landsmann durch Ablenken eines Wachebeamten zur Flucht verholfen, wurde deshalb am nächsten Tag von Werkschutzleuten zur Gestapo nach Leoben gebracht, wo er ein oder zwei Wochen saß, bis ihm in einem Büro irgendein Urteil vorgetragen wurde, von dem er nur die Worte „schtraflager“ und „drei Monate“ verstanden habe. Für das Lager erwähnt er auch etwa französische, niederländische, russische und ukrainische Kapos (ein anderer Antragsteller nennt auch einen griechischen Kapo; das wurde offenbar nach anwesenden Nationalitätengruppen eingeteilt). Nach der Rückkehr ins

⁷³³ „Straflager Bruck“ oder ähnlich etwa CZ 32116, UA 15808, UA 27586 und RF 432904, „Straflager Leoben“ etwa ÖVF 66684; bei einem Serben in einem IOM-Fall ist „Straflager Pischelsdorf“ zu finden, was wohl für Dionysen stehen könnte (das ja damals zur Gemeinde Picheldorf gehörte (die entsprechende Aktenzahl aus dem ÖVF nur vorübergehend zugänglichem Material darf hier leider nicht genannt werden).

⁷³⁴ Vgl. etwa ÖVF 110897: Franzose, der im Juli 1943 zu jener Fabrik von Brigl & Bergmeister kam, Ende 1943 wegen Regelung des Nachlasses seines verstorbenen Vaters Urlaub erhielt, und in der Heimat untertauchte

Zeltweger Fabrikslager habe ihm sein Vorgesetzter wegen der offensichtlichen Entkräftung drei Tage frei gegeben.

Ein Mitte August 1944 dorthin gebrachter Tscheche (CZ 120547) wurde anfangs dazu herangezogen, „Ordnung in die Karteikarten“ des AEL zu bringen, danach aber auch zu „Erdarbeiten bei einer fertig gestellten Staumauer“, wobei er jeweils Kies rund 150 Meter zu führen hatte. Beim Karteiordnen habe er festgestellt, dass schon viele Insassen ums Leben gekommen waren. Einige Tage vor seiner Einlieferung „war angeblich eine Kontrolle vom Roten Kreuz im Lager, weil dort schreckliche Bedingungen herrschten.“ Er „stellte fest, dass die Insassen, oder besser Sträflinge, für eine bestimmte Zeit ins Lager kamen; oft war dies jedoch nur ein Vorwand, und diese Menschen wurden so lange im Lager festgehalten, wie sie die schrecklichen Bedingungen aushielten“, wobei viele „an Unterernährung und wegen der harten Arbeit umkamen“. Er selbst hatte Glück: Ein Bekannter war Angestellter der Böhler-Personalabteilung, kannte zufällig den Grazer Gestapo-Leiter, was nach drei Wochen zur Rückkehr nach Kapfenberg führte, noch im September 1944. Bald danach sei das Lager aufgelöst worden, „und die stark dezimierten Insassen in das ähnliche Lager in Eisenerz überführt worden. Dort waren in den Bergwerken noch viel schlimmere Bedingungen“.

Für eine Auflassung des Lagers im Herbst 1944 spricht auch eine Durchsicht der übrigen Anträge: Zwei serbische Cousins kamen laut Meldevermerken am 12.9.1944 bzw. 15.9.1944 aus dem Straflager nach Kapfenberg zurück (ÖVF 66684 bzw. ÖVF 66686). Vermutlich vom 6. bis 20.10.1944 war ein Franzose wohl noch dort (ÖVF 106893, aus Ternitz in ein „von der SS bewachtes Lager im Raum Mürzzuschlag gebracht“, mit einiger Wahrscheinlichkeit also doch eher das AEL Dionysen). Ein Tscheche, der von HJ-Burschen gehörte Witze über die V2-Raketen bzw. „Wunderwaffen“ weitererzählt hatte (was ein „pflichtbewusster“ HJ-ler sofort „meldete“), wurde im Juni 1944 von der Reichsbahnausbesserungswerkstätte Knittelfeld noch nach Dionysen eingeliefert, kam aber von dort tatsächlich in das „Straflager Eisenerz“, von wo er offenbar am 12.12.1944 entlassen wurde (CZ 44883, genaue Daten laut Zeugenaussagen bzw. „heimischer“ Nachkriegsbestätigung einer provisorischen Gemeindeverwaltung, „národní výbor“, vom 2.7.1945, wobei dort vereinfachend für 2.6. bis 12.12.1944 Eisenerz angegeben wurde, was laut späterem ÖVF-Antrag aber eben so nicht stimmte). Zwar gab ein 1929 geborener Ukrainer bei der Repatriierung, also bald nach Kriegsende, Haft im „VTT Niklasdorf“ für Jänner bis April 1945 an, was aber zeitlich wohl nicht stimmen dürfte (UA 43798; „VTT“: russische Abkürzung für „vpravno trudovomu tabori“). Bezeichnenderweise wurde ein bei Böhler in Kapfenberg zwangseingesetzter

Italiener, nachdem er Mitte Oktober 1944 „Arbeitsflucht“ begangen hatte, im November / Dezember 1944 eindeutig bereits ins „Straflager Eisenerz“ eingewiesen (ÖVF 73371).

5.10. „Straflager“ Eisenerz, „Straflager“ Graz, AEL Frauenberg

Im Herbst 1944 wurden also Häftlinge aus Dionysen in ein „**Straflager Eisenerz**“ bzw. spezielles „Arbeitslager“ transferiert; letztere Bezeichnung etwa in der erwähnten Bestätigung vom Juli 1945 (CZ 44883), „amtlicherseits“ davor laut ÖVF-Akten nur als „Straflager“ bezeichnet. Von jener als KZ-ähnliches „AEL“ einzustufenden Haftstätte, die in anderen Quellen gelegentlich auch als „Erziehungslager“⁷³⁵ aufscheint, gibt es nur indirekte „amtliche“ Nachweise, vor allem aus der Meldekartei der Gemeinde Eisenerz: Dort wurde für einen katholischen Kroaten bzw. späteren bosnischen Staatsbürger (ÖVF 37489) statt „Zuzugs- und Abzugszeit“ aus „arbeitsökonomischen“ Gründen immer das Beginndatum des jeweiligen Lageraufenthaltes vermerkt: „16.7.42 Lager 65, 2.10.42 Lagerflüchtig“⁷³⁶, 14.10.42 Lager 65, 11.1.43 Lager 62, 27.5.43 Lager 65, 17.9.44 Lager 63, 6.10.44 Lager 65, 15.1.45 Straflager Eisenerz“. Letzteres lag offenbar außerhalb der melderechtlichen Kompetenz der Gemeinde, und wurde im Begleitschreiben bezeichnenderweise nicht genannt.

Lager, die nur schwer in gängige Kategorien zu pressen sind, gab es damals ja auch anderswo, wie das „Sonderlager Hinzert“, das lange nur faktisch ein KZ-Nebenlager unter SS-Kontrolle war, aber eben als Kategorie für sich deklariert wurde; dorthin geriet im Mai 1941 auch ein davor ab November 1939 in Eisenerz „normal“ zwangseingesetzter Pole (PL 333075, offenbar anfänglich Kriegsgefangener, der dann formal in den „Zivilstand“ überstellt wurde).

Die in etlichen ÖVF-Anträgen vorkommenden Eisenerzer Lager 62, 63, 64 und 65 waren für damalige Verhältnisse relativ „normale“ Unterkünfte für ZwangsarbeiterInnen⁷³⁷. Diese waren allerdings bei der Arbeit meist besonders harten Umständen unterworfen, was Bezeichnungen wie „KZ 65 in Eisenerz“ seitens eines Ukrainers verständlich macht (UA 5928, davor in Wiener Neustadt, zeitweise auch im AEL Oberlanzendorf). Oben wurde der Fall einer im Eisenerzer Lager 64 untergebrachten Krimtartin erwähnt, die damals in einem

⁷³⁵ So laut telefonischer Auskunft des Grazer Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung vermutlich in Judenburger Landratsakten, also bei einer nicht direkt zuständigen Behörde

⁷³⁶ vorerst damals offenbar keine Bestrafung, vielleicht als „besser“ gestellter Kroat

⁷³⁷ Das in zwei ukrainischen Anträgen ausdrücklich genannte Eisenerzer „Lager 60“ war vermutlich ein Kriegsgefangenenlager, wo die betreffenden Frauen in der „Infrastruktur“ arbeiteten (UA 10090, UA 27470).

dortigen Spital einer Zwangsabtreibung und/oder Sterilisierung unterzogen wurde (UA 18065 bzw. oben, S. 275f.) - nie in „KZ“, „Straflager“, „AEL“ oder Justizvollzugsanstalt, und trotzdem sicher zu Recht als „Höchstkategorie“- bzw. Härtefall eingestuft.

Für jenes „Straflager Eisenerz“ konnten im ÖVF-Material 20 Fälle identifiziert werden (inklusive 2-mal „vielleicht“), darunter eine Frau: Eine 1917 geborene Ukrainerin, die schon seit Juli 1942 am Erzberg in einer Kantinenküche zwangseingesetzt war, und laut archivierter alter Eigenaussage bei der Repatriierung irgendwann wegen Arbeitsverweigerung in Eisenerz zuerst im „Gefängnis“, dann im „štrafnoj lager“ bzw. „štraftabir“ war (UA 43844). Von den 20 waren 7 aus Frankreich, 5 Sowjetunion, 4 Jugoslawien, 3 Tschechoslowakei und einer aus Italien; nach Wohnland bei Antragstellung: 7-mal Frankreich, 4 Ukraine, 3 Tschechien, 2 Bosnien, je einmal Israel, Italien, Kasachstan und Serbien.

Eine 1925 geborene Frau von der Krim, die ab September 1942 am Erzberg Steine sortierte, war wegen Kontakten mit dem „antifaschistischem Untergrund“ hingegen von Oktober 1944 bis Jänner 1945 in Leobener Gestapohaft, ohne ins „Straflager“ zu kommen (UA 15781); ebenso ein Mann aus Frankreich, der nach Streit mit dem Vorarbeiter vom Erzbergwerk weg in Leoben inhaftiert war. Andere kamen aus Leobener Haft sehr wohl ins „Straflager Eisenerz“, wie ein ab März 1943 am Erzberg zwangseingesetzter Buchdrucker aus Frankreich: in Leoben inhaftiert ab 12.3.1945, im „Straflager“ vom 3.4.1945 bis zur gelungenen Flucht knapp vor Kriegsende. Jenes „Straflager“ funktionierte also offenbar praktisch bis Mai 1945.

Die frühesten dort indirekt nachgewiesenen oder mit Zeitangabe plausibel geschilderten dortigen Inhaftierungen waren vom März bis November 1943 (ÖVF 47392) bzw. vom Februar bis August 1944 (CZ 16749). Vorhergehende Arbeitsorte von Häftlingen jenes „Straflagers“ waren auch Rottenmann (etwa ÖVF 46498 und ÖVF 50240, „Paltenstahl“-Arbeiter), Liezen (ÖVF 80743) und Kapfenberg (ÖVF 73371, Italiener, der nach „Arbeitsflucht“ im November 1944 offenbar nach Schließung des AEL Dionysen gleich nach Eisenerz kam; die Versicherungsbestätigung der „Betriebskrankenkasse der Böhler Edelstahl GmbH Kapfenberg“ von 2004 wies für 14.10. bis 13.12.1944 eine Lücke auf). Ein Franzose war davor sogar in Bochum, allerdings „unerlaubterweise“: Ab März 1943 bei Treiber & Co. in Graz, war er aus nicht ganz klaren Gründen Ende November im Ruhrgebiet, Ende Dezember in Leoben inhaftiert „pour non-justification“ der Reise, ab 13.1.1945 im „Straflager Eisenerz“, ab 20.2. bis Kriegsende wieder bei jener Grazer Firma (die damals zur Berliner Luftfahranlagen GmbH gehörte, und diverse Komponenten für Kampfflugzeuge herstellte).

Besonders detailliert ist der Antrag eines tschechischen Böhler-Arbeiters aus Kapfenberg (CZ 35865): Wegen Kontakten mit britischen Kriegsgefangenen am 11.11.1944 in jenes „Straflager“ überstellt, musste er dort täglich zweimal 260 Stufen zur bzw. von der Arbeitsstätte steigen. Aufstehen war um 4 Uhr morgens, rund 200 Häftlinge seien damals dort gewesen. Er schildert auch alliierte Luftangriffe mit Brandbomben etc. Ein anderer Tscheche nennt ausdrücklich Aufseher in SS-Uniformen (CZ 44883), was stimmen kann, wie Berichte aber auch Literatur zu einigen „eigentlichen“ AEL zeigt (vgl. etwa oben zu Reichenau). Ein anderer Tscheche, von Februar bis August 1944 dort, nennt rund 150 Häftlinge, wobei er mit 35 in einer Baracke gewesen sei; die Differenz zu den für später genannten 200 könnte auf eine „Erweiterung“ bzw. eventuell zusätzliche Baracke wegen Überstellung der Leute aus Dionysen zurückzuführen sein (CZ 16749, sein vorhergehender „Arbeitsvertragsbruch“ ist am 10.1.1944 in einem der erwähnten Fahndungsblätter vermerkt, vgl. oben, S. 426),

Der Fall mit späterem Wohnsitz in Israel betraf einen primär wohl deutschsprachigen (jedenfalls mehrsprachigen) Banatdeutschen israelitischer Konfession, der sich nach Flucht aus Ghettoisierung (samt „Judenstern“) und Straßenbau-Zwangseinsatz mit gefälschtem Personalausweis als orthodoxer Serbe „tarnte“, und im März 1942 einen Arbeitsvertrag für eine Wiener Firma unterschrieb. Im Zug von Serben seiner Heimatstadt als Mitglied einer jüdischen Familie erkannt und beschimpft, floh er am Bahnhof Wildon aus dem Zug, mischte sich ein Jahr lang unerkannt unter die „windischen“ Landarbeiter jener Region. Als er im März 1943 bei der Grazer Polizei wegen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vorsprach, wurde er wegen fehlender Arbeitsbestätigungen für die Monate davor fünf Tage ins Gefängnis Karlau gesperrt, und musste dann bis November 1943 laut detaillierter Eigenschilderung als Häftling des „Straflagers Eisenerz“ beim Bergbau arbeiten (ÖVF 47392; mehr über sein weiteres Schicksal oben, S. 247f.).

Bei einem ab März 1943 am Erzberg zwangseingesetzten Franzosen (ÖVF 129307) vermerkte die Gemeinde-Meldekartei als letzten Eintrag am 21.3.1945 „verhaftet. KZ Mauthausen“: Er kam damals aber eindeutig nicht ins Eisenerzer KZ-Nebenlager (das es als Außenkommando von Mauthausen sehr wohl gab), sondern in ein vergleichbares „Strafkommando“ in Zeltweg; laut Eigenaussage sei er irgendwann im Jahr 1944 bereits einen Monat lang im Eisenerzer „Straflager“ gewesen, was trotz Fehlens eines entsprechenden Hinweises auf der Meldekarte durchaus plausibel zu sein scheint (in beiden Fällen sei ein Beschluss der Leobener Gestapo bzw. dortige Inhaftierung vorhergegangen).

„Inhaftierung“ konnte in Eisenerz aber offenbar auch Gefängnis bedeuten, wenngleich im Falle eines (griechisch-katholischen) Bosniers mit Räumungsarbeiten nach Bombardierungen (ÖVF 73360). Jenem Akt liegen auch zwei in mehrfacher Hinsicht aufschlussreiche Listen des Eisenerzer Bergbaubetriebes der „Reichswerke Aktiengesellschaft Alpine Montanbetriebe Hermann Göring“ bei: Eine Seite mit handschriftlichem Titel „Zugang“, 32 dort am 16.7.1942 „eingetretene“ Männern aus Jugoslawien alphabetisch nur von Sv bis Ve, alle ungeachtet der Ethnizität offenbar im Sinne der NDH-Staatsbürgerschaft als „Kroaten“ bezeichnet; eine andere Kopie ist eine „gemischte“ Liste vom Februar 1945, wo auch Einheimische, aber auch Männer mit Zusatz „Ost“ anstelle der „Knappschafts-Nummer“ enthalten sind.

*Als Exkurs hier kurz zu zwei speziellen Phasen von Zwangsarbeit im Raum Eisenerz⁷³⁸: In der Anfangsphase des NS-Zwangsarbeitssystems wurden aus NS-Sicht „nichtarische“ Einheimische etwa beim **Straßenbau am Präbichl** zwangseingesetzt, so ein 1925 geborener Wiener, vom Mai bis Oktober 1940 beim „Arbeitslager Präbichl“. Als er dort vom Tod seines Vaters im KZ Buchenwald erfuhr, versuchte er erfolgreich die Flucht nach Jugoslawien und schaffte es gerade vor dem Wehrmachtüberfall weiter bis Palästina (ÖVF 2445, später Israel; ähnlich etwa ÖVF 83381, später USA - die Eltern des gleichaltrigen Jugendlichen kamen ebenfalls im KZ um). 1940 musste vom Lager Brünndlgshütt aus ein 1919 geborener Wiener für die „Stuag Straßen- und Tiefbau-AG“ arbeiten (ÖVF 132196, später wie mehrere andere, in NS-Diktion „halbjüdische“ Einheimische im Ersatzverpflegungsmagazin der Wehrmacht; im Lager Brünndlgshütt war auch der Betroffene aus Fall ÖVF 1004). Die dortigen Umstände waren durchaus mit denen in KZ-Außenkommandos vergleichbar: scharfe Bewachung auch mit Hunden, häufige körperliche Misshandlungen, etc.*

*In der Endphase der NS-Zeit kamen ungarisch-jüdische AntragstellerInnen in Eisenerz vorbei: Überlebende eines „**Todesmarsches**“ Richtung Mauthausen (so ÖVF 126610 und ÖVF 131960, beide später Israel), auch Angehörige eines den gleichen Weg nehmenden Arbeitsbataillons (ÖVF 21046 und ÖVF 66107). In einem Fall wird der Massenmord vom Präbichl geschildert, während ein anderer am Tag darauf im Arbeitskommando war, das die Ermordeten provisorisch begrub, wobei auch der Stil der Aussagen die Dramatik widerspiegelt: „In Izenhertz we were asked to push some cars up the hill when we arrived we were put in four lines, many people, and when we started to walk we were shot from both sides run over by cars, all over me were died people in hundreds, all over, in seconds I was alone, alive, running for my life. That is how I can tell the sad story today. One big grave on*

⁷³⁸ Das Arolsener „Verzeichnis der Haftstätten“ von 1979 kennt in Eisenerz nur das Kommando des „KL Mauthausen“ (S. 174); die „Straflager“ in Eisenerz und Graz fehlen dort.

the hill” (ÖVF 131690). „Arbeit zuerst am Ostwall bei Heiligenkreuz, dann über Graz, Eisenerz wo wir die am Tag vorher Erschossenen am Prebichl in der Seeau begraben mussten. Weiterer Marsch, immer wieder mit verschiedenen Arbeiten, bis Mauthausen“ (ÖVF 66107, Niederösterreicher, 1938 nach Ungarn geflüchtet, dort mit falschen Papieren beim ungarisch-jüdischen Arbeitsdienst, ab Herbst 1944 unter deutschem Kommando arbeitend).
Details über jene, Einheimischen auch als „Judentreiben“ in Erinnerung gebliebenen (vielfach „verdrängten“) Todesmärsche“ gibt es auch im Antrag eines Franzosen über Donawitz (ÖVF 129222, vgl. unten, S. 628) und dem eines als „arischen“ Polen getarnten Schlossers über Voitsberg (ÖVF 120665).

Über das „**Straflager Graz**“ unterrichtet seit mehreren Jahren eine Online-Veröffentlichung über Lager der NS-Zeit in Graz, mit Augenzeugen-Berichten von Grazerinnen, die damals daneben wohnten, und mit Foto eines noch Ende 2004 bestehenden Teiles jenes Lagers⁷³⁹. In Publikationen taucht es nur gelegentlich als „Arbeitserziehungslager Thondorf“⁷⁴⁰ auf. Es war im Bereich Neudorfer Straße 18 und 20, direkt neben dem „normalen“ Lager „Murfeld II“ der Steyr-Daimler-Puch⁷⁴¹, was die gelegentlich zu findende Bezeichnung „Straflager Murfeld II“ erklärt (so im Fall UA 32001). Eine Burgenländerin wurde von der Grazer Gestapo laut in einer Publikation wiedergegebenem Nachkriegsdokument ins „Anhaltelager Murfeld“, zwei andere Frauen ins „Straflager Thondorf bei Graz“ eingeliefert, womit offenbar dasselbe gemeint war. (Der Bereich war erst im Zuge einer Gebietsreform am 30.9.1938 zur Stadtgemeinde Graz hinzugekommen).⁷⁴²

In ÖVF-Anträgen wurden entsprechende Inhaftierungen in 49 Fällen konstatiert (inklusive 5-mal „vielleicht“), darunter die Hälfte Frauen (24). Dazu gehört auch die erwähnte 1897 geborene Ukrainerin: ab Dezember 1943 Hilfsarbeiterin in einem Grazer Spital, nach

⁷³⁹ Günther Helmut Niederl: Stätten des deutschnationalistischen Verbrechens in Graz. Terror im Reichsgau Steiermark 1938-1945; online-Dokumentation ab 2000 mehrfach geändert, mit Stand August 2007 Teil 18 bis 20 über das „Straflager“ verfügbar ab <http://www.mathematik.uni-marburg.de/~niederl/1kzg18.html>; Foto von 2000, der Autor dieser Zeilen sah die Objekte in der dort abgebildeten Form am 12.12.2004 noch selbst.

⁷⁴⁰ Stelzl 1999, S. 359 (offenbar nur auf Grundlage kurzer Zitate aus einem Grazer Gerichtsakt von 1946)

⁷⁴¹ Zu einem dort ab November 1943 zwangseingesetzten Russen vgl. UA 473101 (geboren in Sibirien, später Kirgisien; dort auch Lagerpässe von Murfeld II für ihn und seine Gattin, Steyr-Daimler-Puch-Stammblatt, Bestätigung des Lagerführers: „Als Verletzter beim Fliegerangriff am 26.VII.44 als Lagerarbeiter in Murfeld II eingesetzt! Arbeitet nur zeitweise weil noch in Behandlung“, etc.; im Lager Murfeld II waren auch etwa 1925 geborene Zwillingbrüder aus Italien, ÖVF 49902 und 49904 sowie ein älterer Bruder der beiden, ÖVF 49907, aus der Gegend von Neapel beim Rückzug der Wehrmacht „mitgenommen“ und mit diversen Dokumenten, die auch für ein eigenes Kapitel über jenes „eigentliche“ Lager Murfeld II reichen würden.

⁷⁴² Widerstand und Verfolgung im Burgenland (wie Anm. 485), in der aus datenschutzmäßigen Gründen zum Teil sehr problematischen Opferliste; von den dreien gibt es keine ÖVF-Anträge; Gebietsreform: vgl. Rafetseder 1989, S. 122

Fluchtversuch drei Wochen im dortigen „Straftabir“ (UA 32393; die Verzichtserklärung⁷⁴³ unterschrieb sie mit 104 Jahren und zehn Monaten noch selbst). Älteste der männlichen Antragsteller waren ein 1915 geborener Ungar, der von einem jüdischen Arbeitsbataillon geflüchtet war (ÖVF 36763, später Australier) und ein gleichaltriger Tscheche, der vom Juni bis November 1944 laut Eigenaussage deshalb dort war, weil er Ostarbeitern Essen und Kleidermarken gegeben und für jugoslawische Partisanen Spionage betrieben habe. Er musste anscheinend als Straflager-Häftling für dieselbe Firma wie davor arbeiten, nämlich bei der Produktion von Maschinenteilen für Steyr-Daimler-Puch (CZ 14161).

Jüngste „eigentliche“ Häftlinge waren eine 1927 geborene Ukrainerin (UA 32001) und ein gleichaltriger Kroat (ÖVF 127119), beide wegen „Arbeitsflucht“ inhaftiert. Zumindest in der Endphase waren dort anscheinend aber auch Kleinkinder bzw. Säuglinge interniert (so ÖVF 129200 und UA 3858); dabei handelte es sich offenbar um ähnliche Sachverhalte wie in Linz-Schörghub im Sinne eines „erweiterten Polizeilagers“.

Von jenen 49 Fällen ist in 28 Fällen die Sowjetunion Geburtsland, 8-mal Jugoslawien, 4 Frankreich, je 2 Tschechien, Italien und Polen, je einmal Griechenland, Ungarn und Litauen (das ja in der Zwischenkriegszeit eigener Staat war); nach Wohnland bei der Antragstellung: 20-mal Ukraine, 4-mal Frankreich, je 3-mal Kasachstan und Serbien, je 2-mal Italien, Polen, Russland, Tschechien und Slowenien, je einmal Australien, Belarus, Brasilien, Kanada, Großbritannien, Georgien, Griechenland, Lettland und Mazedonien.

Das „Straflager“ bestand offenbar bis Kriegsende; die frühesten Inhaftierungen lassen sich nicht gut abgrenzen: Ein ziemlich sicher vom Juli bis Dezember 1943 nach Flucht von einem oberösterreichischen Landwirt „straflagermäßig“ inhaftierter Russe war eher doch in Graz als in Oberlanzendorf (UA 17256, dann nach Gefängnisaufenthalt in Vöcklabruck bei drei anderen Landwirtschaften). Ein für die „Steyr-Daimler-Puch Aktiengesellschaft Werk Thondorf“⁷⁴⁴ arbeitender Franzose, den man (in diesem Fall offenbar zu Unrecht) für das Kaputtwerden einer Maschine verantwortlich machte, wurde vom Werkschutz nur für zwei Tage in jenes offenbar eng mit dem Betrieb verbundene „Erziehungslager“ gebracht, und dann wieder von Werksverantwortlichen herausgeholt (ÖVF 81506).

⁷⁴³ Eine solche Erklärung, dass sie auf weitere Ansprüche gegenüber Österreich bzw. dortige Firmen verzichten, mussten alle AntragstellerInnen unterzeichnen, was leider auf Grund des ÖVF-Gesetzes, verständlich aus dessen Entstehungsgeschichte, unumgänglich war (bei „Kreuzhochstufung“ musste etwa nach entsprechender Erklärung für Deutschland noch eine für Österreich unterschrieben werden); jene „Formalität“ wurde vielfach als Schikane empfunden, und führte in einigen Fällen zum Verzicht darauf, zuerkannte Zahlungen anzunehmen.

⁷⁴⁴ So Bestätigung von Dr. Zierer vom Juni 1943, dass der Betroffene seit 22.1.1942 dort arbeite

Dass jenes „Straflager“ der Grazer Gestapo formal anders strukturiert war als etwa die AEL der Linzer oder Innsbrucker Gestapo, lässt auch ein am 21.12.1944 vom Lagerführer des von der Simmering-Graz-Pauker-AG betriebenen „Gemeinschaftslagers Graz, Eggenbergerstraße 31“ ausgestelltes Dokument vermuten: „Es wird hiermit bestätigt dass der Italienische Staatsangehörige [...] gestern vom Straflager entlassen wurde u. dafür kein Document hat. Er fährt nach Andritz seine Wäsche und seine Documente bei einem Kamerad um zu holen“ (ÖVF 4612; damalige Schreibkräfte waren oft „Volksdeutsche“ oder andere Personen, die des Deutschen nicht besonders kundig waren, wie auch seltsame „Blüten“ in der mehrfach zitierten Oberlanzendorf-Quelle der Wiener Polizei zeigen; im selben Akt übrigens auch der am 8.8.1944 von „Polizeipräsident in Graz, Ausländererfassungslager“ ausgestellte „Vorläufige Fremdenpass“, ohne Spur der oben für Linz geschilderten „AEL“-Vermerke; dort auch detaillierte Monats-Lohnabrechnungen für September 1944 und Jänner 1945, etc.).

Erwähnt wurde bereits eine 1925 geborenen Russin aus der Ostukraine: Ein Bauer in Gradenfeld vergewaltigte sie, oder versuchte das zumindest; weil sie sich gegen den „physischen Kontakt“ (wie sie es ausdrückte) zur Wehr setzte, kam sie über die örtliche Gendarmerie ins „Straflager Graz“, und musste später eine Zwangsabtreibung über sich ergehen lassen. Bei Kriegsende hatte sie als „Gartenarbeiterin“ in einem Grazer Gemüsebaubetrieb offenbar einen humaneren Dienstgeber (ÖVF 3916, später Serbien; für ihren letzten Österreich-Dienstort liegt die „Anmeldung bei der polizeilichen Meldebehörde“ vom 27.2.1945 vor, samt selten mitkopierter Rückseite mit Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6.1.1938). Auch hier gäbe es durchaus publizierenswerte Schilderungen, wie die einer 1922 geborenen Polin, die von ihrem Arbeitsplatz bei einem steirischen Bauern weglief, und deshalb eindeutig in jenem speziellen Lager in Graz war: Sie berichtet von Außeneinsätzen bei Räumarbeiten nach Bombardierung neben „normalen“ tschechischen Zwangsarbeitern, Bewachung durch Gestapo und Werkschutz (von Steyr-Daimler-Puch), nennt „Lagerleiter Roch“ (richtiger Gerhard Rooch) und die „Brüder Sztyrlice“ (also Ernst und Adolf Stiglitz, der eine bis, der andere ab März 1945 Vorgesetzte der dort eingesetzten Werkschutzmänner); die Polin erwähnt aber auch um den Kopf gebundene Bänder mit Aufschrift „Arbeitserziehungslager“ (wörtlich schreibt sie „Arbytc Aejuryng lago“) – eines von vielen eigenartigen Details in Schilderungen, die näher zu klären wären, vielleicht nie ganz zu klären sein werden, aber immerhin denkbar wären; das würde zumindest zeitweise quasi-offizielle „AEL“-Benennung bedeuten.

Den meisten Betroffenen war nur die Bezeichnung „Straflager“ geläufig, so einer 1925 geborenen Russin, die sich wegen „Lw“-Einstufung seitens RSVA selbst schriftlich⁷⁴⁵ in deutscher Sprache an den ÖVF wandte: Ende 1944 wurde sie auf einem Bauernhof in Schachen bei Voralpe verhaftet, „auß welchem Grund genau wußte ich nicht“, war einen Monat lang in Hartberg inhaftiert, und kam dann ins „Straflager Murfeld“. „Wir nannten es Straflager, aber es war vielleicht Arbeitsausziehungslager“. Dort habe sie vier Wochen lang für einen Rüstungsbetrieb („Kriegswerk“) gearbeitet. Ende Februar 1942 kam sie zu einem Dienstgeber in Obersafen (Gemeinde Grafendorf bei Hartberg); die „Versicherungslücke“ vom 28.12.44 bis 25.2.45 macht die Schilderung besonders glaubhaft. Der in ihrer Schilderung dreimal wörtlich vorkommende Ausdruck „Arbeitsausziehungslager“ kann hier wohl als berührende Metapher⁷⁴⁶ für die dortigen Zustände gelten, über die sie nur schrieb: „Hier war nicht leicht“, ohne auf nähere Details einzugehen. Das war auch bei vielen anderen AEL-Fällen so, wo Genaueres (wenn überhaupt) erst durch nähere Nachfrage, im zweiten oder dritten „Anlauf“ zu Tage kam, wie beim erwähnten ukrainischen Schörghub-Häftling. Ungeachtet formaler Unklarheiten sind also das „Straflager Graz“ ebenso wie das „Straflager Eisenerz“ in Auflistungen von „Arbeitserziehungslagern“ auf heute österreichischem Gebiet durchaus zu berücksichtigen, wenngleich mit „terminologischer“ Einschränkung. Dabei ist auch etwa noch unklar, inwieweit hier von einem „firmeneigenen AEL“ des Steyr-Daimler-Puch-Standortes Graz-Thondorf gesprochen werden kann: Auch wenn der SDP-Werkschutzmann Wilhelm Pokorny 1946 wegen brutaler Misshandlungen von „Straflager“-Insassen und unzureichender Zuteilung von Nahrungsmitteln zu zwanzig Jahren schwerem Kerker verurteilt wurde⁷⁴⁷, scheinen die Insassen auch für Außenkommandos in anderen bombardierten Betrieben bzw. Gegenden eingesetzt worden zu sein (Straßenausbesserungen im Fall UA 25813 oder Aufräumarbeiten eines Kommandos von rund 100 Personen im Fall ÖVF 121603, wo es sich aber vielleicht um ein in Thondorf eingesetztes „Strafkommando“ ohne direktem Kontext mit der Murfelder Haftstätte gehandelt haben könnte). Wenn den ErstellerInnen des Arolsener „Verzeichnisses der Haftstätten“ von 1979 jenes Lager bekannt

⁷⁴⁵ ÖVF 83183 bzw. dann RF 76900; sie schrieb ausdrücklich „ohne Dolmetscherhilfe“, denn sie hatte Deutsch offenbar schon als Kind von ihrer Großmutter gelernt – „man sagte, daß Sie ware vom Volksdeutsch, aber ich weis es nicht“ (wichtiger Hinweis auf die vielfach „versteckten“ ethnischen Strukturen bei osteuropäischen Anträgen; vgl. etwa oben, S. 112 zur speziellen Rolle der „fol'ksdojtschen“ bei RSVA-Anträgen).

⁷⁴⁶ Vgl. auch etwa oben, S. 182 zur „Freud'schen“ Falschschreibung „Stresshof“ für das Durchgangslager Strasshof seitens einer des Deutschen kundigen Griechin bzw. „Schtrafhof“ in einem ukrainischen Fall; auch das Indizien für die oft heute unvorstellbar schweren Lebensumstände im Kontext des NS-Zwangsarbeitsystems

⁷⁴⁷ Stelzl 1999, S. 359 bzw. auch Niederl, wie oben, Anm. 739; dabei ging es vermutlich um das oft nachweisbare „Abzweigen“ von durch andere Instanzen eigentlich für ZwangsarbeiterInnen vorgesehenen Rationen (vgl. dazu etwa oben, S. 221 zur Wirtschaftskriminalität unterer bzw. mittlerer Ebenen, die aus dem NS-Zwangsarbeitsystem vielfach „außerplanmäßigen“ Zusatznutzen zogen).

gewesen wäre, hätten sie es vielleicht eher unter „Erziehungslager bei Firmen“ eingereiht, und nicht im Abschnitt über eigentliche „Arbeitserziehungslager“.

Nur bedingt zu Verfolgungsorten wie dem AEL Schörghub oder „Straflager“ Graz passt ein für „asoziale“ einheimische Männer eingerichtetes Lager in der Nähe von Admont, auch wenn es als nur einer von sechs österreichischen Standorten in der oben erwähnten Rotkreuzliste aufscheint: „Frauenberg, Arding, Styrie“, also das **„Arbeitserziehungslager Frauenberg“** im Bereich der politischen Gemeinde Arding. In einem Haftstättenverzeichnis von 1979⁷⁴⁸ wird als „eigentliches“ AEL für den Zeitraum August 1939 bis März 1940 genannt, wobei es sich angeblich um Eröffnung und Schließung handeln soll, und nicht um Erst- und Letzterwähnung; als Tätigkeiten werden genannt: „Lackner, Schnepf u. Herz⁷⁴⁹, Straßenbauunternehmen, Straßenbau, Arbeit in den umliegenden Steinbrüchen“.

In der Verfolgungsgeschichte des einzigen direkt zu jenen Angaben passenden ÖVF-Falles macht jenes Lager nur eine geringfügige Etappe aus (ÖVF 80631): Ein 1918 geborener Steirer flüchtete 1938 „mit einer Familie, die keinen Ariernachweis erbringen konnten, weil sie angeblich Juden waren“ (und mit deren Tochter er „nähere Beziehungen“ hatte) nach Jugoslawien – ohne Pass, aber mit Pistole und Steyr-Waffenrad sowie Geldbeträgen in Reichsmark, Dollar, Rubel und Dinar. Die Familie wurde schnell wieder an der Grenze bei Spielfeld deutschen Behörden übergeben (und kam dann in Konzentrationslager), den Fluchthelfer übergab man erst nach sechswöchiger Strafhaft in Maribor.

Von Anfang Juni 1939 bis März 1941 war der junge Grazer in drei Lagern, wo es nicht nur in Frauenberg um „Arbeitserziehung“ bzw. Maßregelung unliebsamer „Volksgenossen“ ging: Zuerst in einem Straßenbau-Arbeitslager bei Triebendorf, bewacht von Grazer SS-Leuten, dann in einem anderen Straßenbau-Lager bei Niederwölz, laut seiner Schilderung erst als dritte (faktisch vielleicht 2.) Station kam er „in ein Baracken-Lager nach Frauenberg bei Admont“. „Da war die Polizei-SS-Bewachung, da gab es Saures!“. Für dort gibt er „Steinbrucharbeiten und Eisschneiden“⁷⁵⁰ an. „Von dort wieder Parkring 4“, also zur Grazer Gestapo, dann zu einer „Bewährungs“- bzw. Strafkompagnie, von der er im Sommer 1944 desertierte, dann bis Kriegsende in der Steiermark als Partisan unterwegs.

⁷⁴⁸ Verzeichnis der Haftstätten 1979, S. 661

⁷⁴⁹ Laut Industrie-Compass 1943/44 hatte die Grazer „Bauunternehmung Lackner, Schnepf & Herz“ 500 „Gefolgschaftsmitglieder“, tätig in Straßen-, Bahn- und Tiefbau.

⁷⁵⁰ Eisschneiden spielte auch in Thalheim eine große Rolle mit speziellen Schikanen, vgl. unten, Anm. 875

Eine 1924 geborene „Untersteirerin“ wurde im April 1942 zum „Pflichtarbeitsdienst“ nach Liezen geschickt, und kam laut ihrer Schilderung per Leiterwagen in ein Gasthaus in Birkenschachen, Gemeinde Arding. Dort musste sie laut Bestätigung ihrer (anderswo gelegenen) späteren steirischen Heimatgemeinde von 2000 vom 9.4.1942 bis April 1943 als „Wäscherin für Straflager Frauenberg und für Arbeitsdienstlager in Reiter bei Liezen“ arbeiten. Ihrer Aussage nach war sie dort Sommer und Winter in der Waschküche, „denn wir haben für zwei Lager gewaschen“ (ÖVF 799).

Laut jenen Aussagen hätte es das „AEL Frauenberg“ also 1942/43 noch gegeben, eher aber in anderer Funktion, etwa als Lager für „AusländerInnen“. Darauf deutet vor allem der Fall einer Slowenin hin, die noch später im vermutlich gleichen Lagerkomplex war: Die im Februar 1944 in das sonst vor allem als „Zulieferer“ für das AEL Kraut eine große Rolle spielende Gefängnis Begunje eingelieferte Frau wurde laut Eigenaussage am 13.4.1944 in das „Lager Frauenberg pri Admontu“, überstellt, wo sie verschiedene Arbeiten im Lager selbst verrichtet habe. Das Haftbuch jenes Gefängnisses nennt keinen Ort für die Zeit ab 13.4.1944.

Unklar ist auch allfälliger Zusammenhang mit ArbeiterInnen des „Torfwerks Frauenberg“, die aber zumindest im August 1944 vor allem in der Ortschaft Aigen in der Gemeinde Admont untergebracht waren (ÖVF 149270, eine von zwei Töchtern, deren Mutter dort „Torfarbeiter“ war; vgl. S. 207f. und 402; Frauenberg gehört zwar überwiegend zur politischen Gemeinde Arding, wie vermutlich auch der AEL-Bereich, wobei es aber auch im Rahmen der Admonter Ortschaft Aigen einen kleineren Ortschaftsbestandteil namens „Frauenberg“ gibt).

Eine Inhaftierung in jenem „Lager Frauenberg an der Enns“ im Sinne eines frühen AEL für Einheimische wird auch im Band „Widerstand und Verfolgung im Burgenland“ genannt: für August bis Dezember 1939 für einen Mann, der schon im März 1938 kurz „Schutzhäftling“ in Oberwart war (1899 geboren, kein ÖVF-Antrag). Genaue Durchsicht der dortigen Fülle personenbezogener Daten legt nahe, dass auch einige andere Lager ähnlich wie Frauenberg einzustufen wären, die ansonsten nie unter „AEL“ aufgelistet werden: So ein für eine Inhaftierung von Oktober 1940 bis Februar 1941 genanntes „Arbeitserziehungslager Zurndorf“ oder das „Arbeits“-, „Anhalte“-, bzw. „Zwangslager“ in Leithaprodersdorf für die Zeit von Oktober 1938 bis März 1940 (für beide konnte in ÖVF-Anträgen kein Fall gefunden werden, ebenso wenig etwa für andere, offenbar mehr oder weniger vergleichbare „Arbeitslager“ wie Murau etc.; auch da wäre noch Einiges zu erforschen).

Als „steirisches“ Speziallager zur Disziplinierung „Einheimischer“, allerdings in der Endphase des NS-Regimes, sei auf das „**Strafsonderdienstpflichtigenlager Sterntal**“ in der

damals quasi-annektierten Untersteiermark bzw. im heutigen Slowenien verwiesen; mehr dazu und auch zum Straflager bei Marburg bzw. Maribor an anderer Stelle.⁷⁵¹

Solche Sonderformen von Disziplinierungsstätten für aus diversen Gründen missliebige Einheimische aus den Frühphasen der NS-Herrschaft sollten, wie auch die Anfangszeit des AEL Oberlanzendorf, eher als eigener Unterbereich des Themas „AEL“ verstanden werden. Dabei ist aber immer eines zu bedenken, was auch aus vielen ÖVF-Anträgen hervorgeht: Derselbe Lagerkomplex konnte während der NS-Herrschaft, aber auch davor und noch häufiger danach, ganz verschiedenen Unterbringungszwecken dienen, wobei Verschiedenheit der Zwecke auch zur gleichen Zeit gegeben sein konnte.

5.11. „Arbeitserziehungslager“ außerhalb des heutigen Österreich

ÖVF-Anträge erlauben auch immer wieder Einblicke in „auswärtige“ AEL-Inhaftierungen, wobei in einigen Fällen gleichartige Haft in „ÖVF- und EVZ-Kompetenz“ gegeben war (hier sei nicht näher darauf eingegangen, von wo der jeweilige Fall letztlich ausbezahlt wurde). Auch dabei erweist sich immer wieder der Wert des ÖVF-Materials als Ergänzung zu bisher Bekanntem oder als Ansatzpunkt für weitere Forschungen; vor allem sind diese Fälle aber lehrreich hinsichtlich des weitreichend-„grenzüberschreitenden“ Charakters des NS-Zwangsarbeitssystems.

Inhaftierungen im AEL Oberlanzendorf plus im Protektorats-AEL **Kuntschitze** (ansonsten Kunčický, heute Ostrauer Stadtteil, vgl. auch S. 504) kommen in mindestens drei Fällen vor: Selbst „doppelt“ inhaftiert waren ein bei Böhler in Kapfenberg „totaleingesetzter“ Tscheche (CZ 10275, 1943 nach „Arbeitsflucht“ ein Monat Haft in Wien, dann mit Überstellung jeweils zwei Monate Oberlanzendorf und Kuntschitze, dann von Böhler wieder „angefordert“) und ein Arbeiter der Enzesfelder Metallwerke (CZ 57848, nach Massenflucht, wobei andere ins KZ Dachau kamen, im Jänner bis März 1943 in Oberlanzendorf, nach neuerlicher Flucht ab September 1944 Kuntschitze). Bei einem dritten Tschechen betraf das einen Mitgefangenen aus Oberlanzendorf (CZ 11892, „beim Bier-Trinken“ in Wien verhaftete „arbeitsflüchtige“ Bosch-Arbeiter aus Stuttgart-Tannheim, zuerst beide in Oberlanzendorf, dann nur der andere nach Kuntschitze überstellt, er selbst kam ins Lager Zwentendorf und musste von dort aus offenbar für die Raffinerie in Moosbierbaum arbeiten).

⁷⁵¹ Vgl. unten, S. 502, 504 und 506f.; zum speziellen Status jener besetzten Gebiete vgl. oben, S. 115f.

In Oberlanzendorf und einem „Straflager“ nahe dem damaligen **Marburg** (Maribor) war ein Serbe (ÖVF 118899), danach aber bezeichnenderweise ins „K.L. Dachau“ überstellt. Zu jenem zumindest seitens der ČRON als AEL betrachtetem Lager Marburg gibt es in einer unveröffentlichten Dokumentation einige Details⁷⁵².

Ein Tscheche war zuerst nach dreiwöchiger Wiener Gestapohaft von Oktober 1942 bis März 1943 fünf Monate lang (!) im AEL Oberlanzendorf, dann bei den Wiener Saurer-Werken, Bunkerbau in Schwechat etc., dann von November bis Jänner 1945 nach „Arbeitsflucht“ im AEL **Mlatkau** (Mladkov).

Ein Belgier war von Mai 1944 bis Kriegsende an sich in Wien-Siebenhirten, dort vielleicht (leider nicht eindeutig) zeitweise im dortigen „Straflager“, jedenfalls ab September 1944 nach Flucht zwei Monate in Dachau (offenbar im dortigen polizeilichen Anhaltelager, da ohne KZ-Registrierung) und im AEL **München-Moosach** (ÖVF 126549).

Ein Pole war offenbar schon 1942 im AEL **Oberndorf** am Neckar, dann von März bis September 1943 im AEL Innsbruck-Reichenau (PL 248023). Nur im AEL Oberndorf war von April bis Juli 1943 ein Franzose: Via Strasshof im März 1943 zu Forstarbeiten im Raum Mistelbach, nach der Rückkehr aus Oberndorf bei einem Wiener Neustädter Lebensmittelhändler (ÖVF 125139). Hier war die AEL-Haft also nicht etwa von speziell „kriegswichtigen“ Zwangseinsätzen „eingerahmt“, was wohl die umfassende Gefährlichkeit des „Ausländereinsatzes“ für die Betroffenen demonstriert.

Auch **nur „auswärtige“ AEL-Inhaftierungen** scheinen hier auf: Eine 1923 geborene Russin war nach Arbeitsflucht aus „München“ im Münchener Frauen-AEL **Berg am Laim**⁷⁵³ (RF 354117, Pendant zu München-Moosach, „filtriert“ bzw. repatriert dann aber über Melk).

Als „Arbeitserziehungs“-Häftlinge arbeiteten zwei Franzosen in **Brüx** (bzw. Most) offenbar ohne KZ-Registrierung in einem Flossenbürg-Außenkommando: einer von Jänner bis Mai 1945 (ÖVF 74301), ein anderer vom 9.11. bis 15.12.1944, der viele Details über jenes „camp disciplinaire intitulé Arbeitserziehungslager 29“ nennt (an anderer Stelle „Arbeitslager Erziehungslager 29 à Brux“). Das wurde ihm am 28.5.1945 als Haft im „Arbeitslager“ bestätigt, inhaftiert „pour n’ avoir pas sus taire ses idées politiques, hostile à la collaboration Franco-Allemande“, er konnte also seine politischen Ideen nicht für sich behalten, so mit Stempel „Oberlagerführer“ auf zweckentfremdeten Briefpapier der „Weser“ Flugzeugwerk

⁷⁵² Vgl. Jarská 2001; offenbar ident mit dem „Zwangsarbeitslager Marburg a. d. Drau“, dass im „Gesamtverzeichnis“ der EVZ als KZ-ähnliche Haftstätte (aber ohne Hinweis auf AEL-Status) aufscheint

⁷⁵³ Laut Verzeichnis der Haftstätten von 1979, S. 672, für 5.8. bis 2.12.1944 nachweisbar; dazu etwa Details bei Heusler 1998

Gesellschaft m.b.H. Bremen, Werk Rabstein, Post Böhmisches-Kamnitz, der „Délégué Français, Chef assistant du Camp Français“ im „Camp Français du Turnalle, Böhm-Kamnitz, Sudetengau“ (ÖVF 105704; das von der „WFG“ selbst gedruckte Briefpapier war übrigens „DIN A 4“ genormt, unten die diversen Konten der Firma, etc. Die „Abwicklung“ des NS-Regimes war eben nicht schlagartig möglich. Der Betroffene war davor von September 1943 bis März 1944 bei den „Flugmotorenwerken“, vermutlich in Fischamend; der Versicherungsbeleg ist da unklar; im Akt auch ein vom „Polizeipräsident in Berlin, Abteilung II“ ausgestellter Vorläufiger Fremdenpass, übrigens ohne „AEL“-Vermerk).

Im AEL **Groß-Beeren** bei Berlin⁷⁵⁴ war eindeutig ein Russe vom Mai 1943 bis Jänner 1944, der danach bei der Reichsbahn in Salzburg zwangseingesetzt wurde (RF 54122, ihm zufolge „konclager Grosberge“). Dorthin geriet auch ein von Juli 1943 bis April 1944 bei den Flugmotorenwerken Ostmark in Brunn am Gebirge zwangseingesetzter Franzose: 1944 zu Daimler Benz nach Berlin transferiert, war er, wie sieben Landsleute 2001 vor diversen „Mairies“ (Bürgermeisterämtern) bezeugten, im „Arbeitslager de Groosbeezen“, wie er es selbst nennt (ÖVF 50003, laut Zeugen meist „Arbeitslager de Grosbeeren, au banlieu de Berlin“). Als „Arbeitserziehungs“-Häftling war auch ein Slowene in Großbeeren, der davor als Böhler-Arbeiter im Kapfenberger Lager Diemlach untergebracht war (ÖVF 143946).

Aus dem AEL **Groß Rosen** wurde am 27.4.1944 ein Franzose entlassen, der ansonsten ab November 1942 für die Münchener Firma Otto Proschwitz arbeitete, ab Dezember 1944 bis Kriegsende für eine Tochterfirma in Schwoich tätig, also bei Kufstein (ÖVF 126145). Im Groß-Rosener Lagerkomplex, wo es KZ- und „Arbeitserziehungs“-Häftlinge gleichermaßen gab, war auch ein davor in St. Georgen an der Gusen arbeitender Steinmetzlehrling des SS-Betriebes DESt (ÖVF 128569, vgl. oben, S. 457; in Groß Rosen in offenbar anderer Funktion des Komplexes war offenbar auch eine Familie aus Weißrussland, wo weder KZ- noch AEL-Registrierungen überliefert sind, davon ein 1938 geborenes Kind im Fall RF 100524).

Als Beispiel für das schwer einzuordnende „SS-Sonderlager **Hinzert**“, wo es auch „Arbeitserziehungs“-Häftlinge gab⁷⁵⁵, sei hier ein Pole genannt, von dem keine dortige Registrierung überliefert ist (was aber bekanntlich nicht unbedingt dagegen spricht, PL 333075); er war davor laut Arbeitskarte und Versicherungsbeleg von November 1939 bis Mai 1941 in Eisenerz, laut plausibler Eigenaussage nach der Hinzert-Haft wieder in Österreich, wofür aber kein Dokument gefunden werden konnte.

⁷⁵⁴ Laut Verzeichnis der Haftstätten von 1979 (S. 662) für Herbst 1942 bis Ende April 1945 belegt; hier und zu den folgenden Beispielen sei nur in Ausnahmefällen aktuelle Literatur genannt.

⁷⁵⁵ Vgl. etwa Verzeichnis der Haftstätten, S. XC bzw. 710; Hinzert war erst viel später Außenkommando des KZ Buchenwald; für die Zeit davor wird es heute üblicherweise als eigene Lagerart für sich betrachtet.

Im Protektorats-AEL **Hradischko** (Hradištko) war für rund sechs Wochen im Herbst 1943 ein Tscheche nach „Arbeitsflucht“ aus Wien (dort ab März 1942 bei verschiedenen Dienstgebern, zeitweise in Wiener Gestapohaft bzw. schon Ende 1942 in „regulärer“ Untersuchungshaft).

AEL-Haft im erwähnten Lager **Kuntschitze** war in mindestens vier Fällen die einzige entsprechende Inhaftierung: so bei einem aus Kapfenberg geflüchteten tschechischen Böhler-Arbeiter (CZ 12425), einem im selben Betrieb zwangsverpflichteten Weinstuben-Pianisten aus Mähren, der nach Flucht aus Kapfenberg vom Juli 1943 bis Oktober 1944 bei einer selbst gewählten Ziegelei in Göding gearbeitet hatte (ÖVF 2240⁷⁵⁶), einem in Wien „totaleingesetzten“ tschechischen Webereilehrling (CZ 67629) und einem Landsmann, der für den Wiener Baubetrieb Herbert Soche auf einer Baustelle in Krieglach war (CZ 52039).

Nur im erwähnten „Straflager **Marburg**“ war ab November 1943 zwei Monate lang (nach zweiwöchiger Gestapohaft im damaligen „Marburg an der Drau“) etwa ein ansonsten in Mureck bei einem Baumeister arbeitender Grieche nach „Arbeitsverweigerung“ (ÖVF 73921, erinnerte sich am Telefon ausdrücklich an die Bezeichnung „Straflager“, das sei rund zehn Kilometer von der Stadt Richtung „Österreich“ gewesen, bewacht durch Soldaten mit Eichenblättern am Revers, vor allem diverse Bauarbeiten; im Juli 1944 gelang ihm die Flucht aus Mureck, ohne gefasst zu werden). Im offenbar selbem „Straflager“ war von Jänner bis März 1945 auch ein Franzose, der ansonsten von November 1942 bis Kriegsende bei Steyr-Daimler-Puch in Graz zwangseingesetzt war (ÖVF 54233, laut „Personenregisterkarte“ Schlosser, im „Wohnlager Liebenau“ und auch im Wohnlager Murfeld untergebracht; dort auch maschinschriftlicher Vermerk: „Lager nach Kriegsende 1945 aufgelassen“).

Im AEL **Miroschau** (Mirošov) waren ein Tscheche, der von August 1942 bis Oktober 1943 bei den Flugmotorenwerken Ostmark in Wiener Neudorf war (CZ 3699, dann bis September 1944 Sindelfingen, dann Miroschau, aber ohne erhaltener Registrierung), ein anderer Tscheche, der von März bis August bei den Linzer „Eisenwerken Oberdonau“ war (CZ 52452, im AEL von November 1943 bis Juni 1944, dann in der Holischer Munitionsfabrik), oder auch ein dritter Landsmann (CZ 4555, im Jänner 1943 am Bahnhof wie auf einem „Jahrmarkt“, er sagt „jarmarku“, von einem Landecker Tischler ausgesucht). Ein von Februar 1942 bis November 1943 in der Welser Landmaschinenfabrik „Reformwerke“ als

⁷⁵⁶ Später nach Schweden emigriert, deshalb kein ČRON-Fall; aus seiner (und auch aus „normaler“ heutiger) Sicht war das Dienstverhältnis bei der südmährischen Firma natürlich rechtens, die Polizei im damaligen „Niederdonau“ sah das aber anders: nachdem der Sachverhalt amtskundig geworden war, wurde er vorgeladen, dann für rund sechs Wochen in jenes AEL bei Ostrau gebracht, und von dort am 18.12.1944 mit der Weisung entlassen, sofort nach Kapfenberg zurückzufahren; er suchte sich aber sofort wieder einen Dienstgeber in der engeren Heimat, der den neu gewonnenen Buchhalter offenbar bis Kriegsende nicht mehr „abgeben“ musste – was aber leicht anders ausgehen hätte können.

Montagearbeiter „totaleingesetzter“ Tscheche hatte Glück: er und zehn beim selben Betrieb arbeitende Landsleute hatten sich mit „Durchlassschein“ für Wien illegal per Güterzug ins „Protektorat“ durchgeschlagen, und kamen meist wegen „Arbeitsflucht“ in jenes AEL Miroschau; einer entging dem dank ärztlichem Attest bzw. längerem Krankenhausaufenthalt (CZ 11273, auf Grund einer Kopfverletzung, die er sich bei der unerlaubten Fahrt im Güterzug nach Gmünd zugezogen hatte). Fluchtgrund waren offenbar die Schikanen des stellvertretenden Lagerführers in Wels, eines sadistisch auf die „Tschechenhunde“ losgehenden Sudetendeutschen, während der Lagerführer, ein invalider österreichischer Ex-Offizier, sich nicht selbst die Finger schmutzig machte.

Im niederschlesischen AEL **Rattwitz** war ein ansonsten in Glaubendorf zwangseingesetzter Pole (PL 374549); im AEL **Witkowitz** (Moravska Ostrava – Vitkovice) ein sonst bei den Radentheiner Magnesitwerken, danach bei anderen Kärntner Dienstgebern „totaleingesetzter“ Tscheche (CZ 17737). Im AEL Berlin-**Wuhlheide** waren auch ein später ins KZ Gusen transferierter Russe (RF 27186, ohne KZ-Registrierung, trotzdem sehr plausibel) und auch ein Ukrainer, der dann eindeutig im KZ Steyr-Münichholz war (von dort keine Registrierung erhalten, sehr wohl hingegen vom AEL Wuhlheide, was sich aber erst „im Nachhinein“ herausstellte⁷⁵⁷). Näheres zu entsprechenden Einrichtungen speziell für Jugendliche wie etwa dem „Jugendschuttlager **Moringen**“ unten, S. 541.

Als Beispiel für die Möglichkeiten selbst bloß listenmäßigen Materials hier kurz zum AEL **Heddernheim**, in einem Stadtteil Frankfurt am Mains: In den nur vorübergehend zur Verfügung stehenden, und dann zu löschenden IOM-Daten (rund 40% der positiv beschiedenen IOM-Anträge umfassend) waren mindestens sechs Heddernhheimer AEL-Häftlinge mit fünf verschiedenen Herkunftsländern nachweisbar: Ein später in Deutschland wohnender Pole (vor der AEL-Haft im hessischen Waldsdorf), zwei gebürtige Deutsche (davon einer später in die USA emigriert), ein später in Australien wohnender Russe, ein Niederländer und ein Franzose, Jahrgänge 1919 bis 1925 (dreimal 1923). In jenen Listen waren gelegentlich auch Details zu finden, wie bei einem Franzosen: er habe dort die Haftnummer 5358 gehabt, und sei bei einem Außenkommando auf einem Militärflugplatz 20 bis 25 Kilometer südlich Frankfurts zwangseingesetzt gewesen (später war er Funktionär eines speziellen AEL-Opferverbandes). Drei der sechs waren dann in Konzentrationslagern registriert: die beiden gebürtigen Deutschen in Groß-Rosen und Mittelbau-Dora bzw.

⁷⁵⁷ Ausführlich zu diesem Fall Hermann Rafetseder: „Gutachten für das Büro des Österreichischen Versöhnungsfonds zur 14. Tranche aus der Ukraine“ und diverse ÖVF-Korrespondenz; der Fall ist auch durch mehrere Publikationen zu Steyr bekannt, der Betroffene starb bald nach Erhalt der Zahlung.

Buchenwald, der Niederländer in Dachau. Haftgrund wird in jenen Listen nur beim Jüngsten jener sechs genannt, einem Russen: Der wurde als erst Siebzehnjähriger im Juni 1942 "for escaping labor camp" (also wegen Flucht von der "normalen" Zwangsarbeit) inhaftiert - zuerst offenbar in zwei "normalen" Gefängnissen, dann irgendwann ins AEL Hedderheim überstellt, von wo er offenbar im Februar 1943 entlassen wurde.

Abschließend noch zum gelegentlich in Publikationen erwähnten „**AEL Sterntal**“ (auch Sternthal, Strnišče) bei Pettau bzw. Ptuj im heutigen Slowenien⁷⁵⁸. Jenes Sterntal ist sonst vor allem wegen des später in denselben Baracken installierten „Todeslagers“ im Rahmen der Vertreibungen nach Kriegsende ein Begriff. Der Ort taucht in ÖVF-Anträgen als Standort einer Aluminiumfabrik auf (ÖVF 146997, mehr dazu oben, S. 78), ebenfalls ohne speziellem Strafkontext bei einem Warschauer Aufständischen (PL 81317, dort in Benzin- und Munitionsmagazin) oder in Fällen wie ÖVF 2755 (dortige Transportfirma, sonst Graz). Besonders interessant ist jedoch ein Fall, wo das „**Strafsonderdienstpflichtigenlager Sterntal**“ als drohendes „Damokles-Schwert“ vorkommt: In einem Schreiben der „Bundesführung“ des „Steirischen Heimatbundes, Marburg (Drau)“ vom 5.3.1945 an die NSDAP-Ortsgruppenleitung Wartberg (an der Mürz), betreffend „Mitglieder-Fragen“ bzw. einen 1915 geborenen Untersteirer, der ab Oktober 1941 in zwei Eisenwerken dienstverpflichtet war (erst Thörl bei Aflenz, dann Mitterndorf im Mürztal, ÖVF 27985):

„Der Vorgenannte hat heute in der Bundesführung des Steirischen Heimatbundes in Marburg/ Drau vorgesprochen und zum Ausdruck gebracht, dass er sich die endgültige deutsche Staatsangehörigkeit erwerben möchte, um zur deutschen Wehrmacht einrücken zu können. Bei der Überprüfung der Voraussetzungen zur Berufung zum endgültigen Mitgliede des Steirischen Heimatbundes⁷⁵⁹ wurde festgestellt, dass gegen den Vorgenannten ein Ausschlussantrag aus dem St.H.B. läuft und beabsichtigt ist, dem Vorgenannten in das Strafsonderdienstpflichtigenlager Sterntal einzuweisen, weil er sich weigerte, im Deutschen Volkssturm⁷⁶⁰ Dienst zu leisten. Dies wurde [...] vorgehalten. Der Vorgenannte rechtfertigte sich und erklärte, er hätte sich nie geweigert im deutschen Volkssturm Dienst zu tun, sondern den Wunsch geäußert, ihm die endgültige Mitgliedschaft zum Steirischen Heimatbund zu verleihen, worauf er gerne bereit wäre, zur deutschen Wehrmacht einzurücken. Die Einweisung in das Strafsonderdienstpflichtigenlager Sterntal ist bisher nicht erfolgt, weil sich der Vorgenannte nicht an seinem Wohnort befand, sondern in letzter Zeit beim Stellungsbaue tätig war. Ich bitte Sie Ortsgruppenleiter zu prüfen, ob die Angaben des [...] zutreffen und ob mit einer Einweisung in das Lager Sterntal und gleichzeitigem Ausschluss aus dem Steirischen Heimatbund gegen den Vorgenannten vorgegangen werden soll, oder ob [...] die Voraussetzungen erfüllt, die endgültige deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten.“

Der Betroffene sollte laut Niederschrift des Gendarmeriepostens Mitterndorf nach Telefonanruf der Grazer Gestapo vom 13.1.1945 wegen „Heimtücke“, Fluchthilfe, „Abhören englischer Sender“ und „Volkssturmverweigerung“ in seiner Unterkunft in Wartberg im Mürztal verhaftet werden, war aber untergetaucht, im März kurz zur

⁷⁵⁸ Zum speziellen Status der annektierten „untersteirischen“ Gebiete vgl. oben, S. 115f.

⁷⁵⁹ Vgl. das oben, S. 108 zitierte Merkblatt zur Verbindung von derartiger Mitgliedschaft und „Inländer“-Status

⁷⁶⁰ Dort war aber etwa in Graz auch ein albanischer Mazedonier; vgl. oben, S. 100, 218, 220 und 251f.

„Vorsprache“ in Maribor, dann nach Wien geflüchtet, wo er die rund vier Wochen bis zum dortigen Kriegsende im „Untergrund“ überlebte.

In jenem knapp nach Kriegsende, am 30.5.1945, vom provisorischen Postenkommandanten angefertigten Protokoll wurde jenes Lager der Einfachheit halber als „Konzentrationslager Sterntal“ bezeichnet. „Amtliche Berichte“ jener Art scheinen noch Jahrzehnte danach bei ansonsten aus streng „wissenschaftlicher“ Sicht „unkorrekten“ Angaben serienweise als Quelle auf, so beim Arolsener Haftstättenverzeichnis von 1979. Ähnliches gilt auch etwa, wenn eine Polizeidirektion im September 1946 für die Zeit ab Ende 1944 für eine Oberösterreicherin Haft im „Gestapo-Lager Linz, Kaplanhof“ bestätigt: Einerseits heißt das keineswegs, dass diese Bezeichnung zwei Jahre davor wirklich „offiziell“ war; andererseits aber gab es bei NS-Verfolgungsstätten bzw. mehr oder (oft auch) weniger „amtlichem“ Handeln von NS-Instanzen verschiedener Art oft eben keine allein „authentische“ Bezeichnung.

In einer Studie über Zwangsarbeit in Linz wurde mehrfach dargestellt, wie gerade in jenem Zusammenhang weder damals noch im Nachhinein gesagt werden konnte oder kann, wer jeweils in welcher Funktion und auf welcher Rechtsgrundlage agierte, und dass entsprechende Ambivalenzen zum Wesen des NS-Herrschaftssystems gehörten.⁷⁶¹ Das ÖVF-Material zeigt, dass Ähnliches gerade auch für das „Lagersystem“ galt, wobei schon der Begriff „Lager“ irreführend ist: Das waren nicht unbedingt Baracken, sondern oft auch „zweckentfremdete“ Baulichkeiten, bis hin etwa zum Kaisergang im „Blauen Hof“ bzw. Schloss Laxenburg, wo jüdisch-ungarische Zwangsdeportierte laut Aussagen eines Betroffenen auf bloßen Marmorplatten schlafen mussten⁷⁶², oder auch die oben (S. 456) erwähnten Waggons bei mobilen Bahnbaukommandos (zum Teil spezielle „Strafkommandos“). Streng systematische Einordnungen sind und waren vielfach notwendig (etwa hinsichtlich diverser gesetzlicher Regelungen); das ÖVF-Material lehrt aber immer wieder, dass solche Kategorisierungen nur unter Inkaufnahme erheblicher Unschärfen möglich sind.

⁷⁶¹ Rafetseder 2001, S. 1202ff.; beim Nürnberger Prozess sagte Speer einmal, er habe 10 oder 12 Posten gehabt, von denen er nicht einmal mehr alle Bezeichnungen wisse (ebd., S. 1206, Anm. 507); vgl. auch seine unten, S. 548 zitierte Äußerung „Es ist ja bei uns so gewesen,“ etc.

⁷⁶² „...sleeping on the bare marble floor on the Kaiser-Gang, Laxenburg, where we were housed temporarily“ (ÖVF 54258, 1931 geborener Ungar, später Kanada; er war von Mai 1944 bis Dezember 1944 in sieben „Lagern“ „Groß-Wiens“, dann in Bergen-Belsen; andere waren offenbar länger in Laxenburg, wie ein 1891 und 1905 geborenes Ehepaar mit 1939 geborener Tochter (ÖVF 1632, später USA). Der erwähnte „marble floor“ war allerdings wohl eher nicht aus Marmor, sondern eher aus „Kaiserstein“, einem speziellen, tatsächlich durchaus marmorähnlichen Leithakalk.

Außerdem weisen auch in diesem Abschnitt Beispiele wie etwa das AEL Salzburg oder das AEL St. Valentin auf diverse Aspekte des „Janusgesichtes nationalsozialistischer Lager“⁷⁶³ hin: Aus Reichsarbeitsdienstlagern konnten AEL-Räumlichkeiten werden, in einer Fabrikhalle konnten neben KZ-Häftlingen und „Arbeitserziehungs“-Häftlingen auch sonstige Zwangseingesetzte und „normale“ Arbeitskräfte im Dienste derselben Rüstungsproduktion tätig sein (wie etwa in Sankt Valentin), etc.

⁷⁶³ Ausdruck nach Kiran Klaus Patel: „Auslese“ und „Ausmerze“. Das Janusgesicht der nationalsozialistischen Lager; in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 54, 2006, H. 4, 339-365 (Vergleich RAD-Lager, KZ, etc., auch über Todesfälle in „Volksgenossen“-Lagern durch „zu frühes Bewohnen vergaster Baracken“ nach Desinfektion mit dem seit den 1920er-Jahren gängigen Insektenvernichtungsmittel Zyklon B ...).

6. „Justizanstalten“: Zwangsarbeit in Zuchthäusern, Arbeitslagern / Strafgefangenenlagern / Gefangenenlagern, Arbeitshäusern, etc.

6.1. Garsten: Strafanstalt mit Außenarbeitskommandos Steyr und Ternberg – und verleugnetem Direktor

Inhaftierung in der „Strafanstalt Garsten“⁷⁶⁴ ist bei ÖVF-Anträgen in mindestens 21 Fällen nachweisbar, ausgewertet wurden provisorisch 17, darunter ein späterer Rechtsanwalt: acht Österreicher, sieben Tschechen, je ein Grieche und ein Italiener. Geburtsjahrgänge: je einmal 1907 und 1912, fünfmal 1913, je einmal 1915, 1917, 1918, 1919, dreimal 1920, zweimal 1921, einmal 1923; mindestens drei waren bei der Antragstellung bereits verstorben, also Anträge durch ErbInnen. Zumindest vorübergehend im Zuchthaus Garsten oder in einem Garsten-Außenkommando könnten von ÖVF-Antragstellern außerdem je ein weiterer Grieche und Italiener sowie ein Franzose und ein Slowake gewesen sein (da wäre die Sachlage noch zu klären). Eine gewisse „Dunkelziffer“ (auch an die EVZ zugewiesene Fälle betreffend) mit rechnend, wird wohl in 25 bis 30 ÖVF-Anträgen ehemalige Garsten-Inhaftierung vorliegen.

Sonderfall ist ein Londoner Industriellensohn, 1941 in Wels wegen Abhörens ausländischer Sender („Rundfunkverbrechens“) zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt, vom 10.10.1941 bis 18.8.1942 in Garsten, im September 1944, knapp vor der Hochzeit, wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ in das KZ Mauthausen überstellt, und dort am 29.4.1945 umgekommen; dazu im Akt die standesamtliche Aufgebotsbestellung vom 12.8.1944, Zeugenaussagen von 1947 und Bestätigung der Welser Polizei von 1952 (die auch „engl. Staatsbürgerschaft“ vermerkte). Neben diesem Antrag (ÖVF 81085) scheint seine Ex-Verlobte als Fall ÖVF 82230 auf. Sie wurde wegen Schwangerschaft „nur“ sechs Stunden im Jänner 1945 bei der Linzer Gestapo festgehalten, und hatte wenige Tage später eine Frühgeburt. Der Sohn überlebte (im Akt auch eine Quasi-Großvaterschaftsanerkennung durch den Vater des Hingerichteten von 1949).

Jüngster der übrigen 16, zumindest im Februar 2000 noch lebenden Garsten-Häftlinge war ein 20-jähriger italienischer Mechaniker, wegen Desertion von einer Flakbatterie vom „Gericht des Kommand. Generals der Flakartillerie Süd“ am 3.4.1944 in München zu „15 Jahren Zuchthaus und Verlust der Wehrwürdigkeit“ verurteilt (mit Zusatz „Ausländer“), zuerst in

⁷⁶⁴ So die Anstaltsbezeichnung in einem am 1.4.1942 begonnenen „Gefangenenbuch“ mit Eintrag zum Betroffenen des Falles ÖVF 50645 (hergestellt von anderen NS-Zwangsarbeitern, vgl. S. 14). Dieses Kapitel wurde als „Probeauswertung“ vorab im Frühjahr 2006 geschrieben, und hier etwas adaptiert; seit damals wurden mindestens vier weitere Garsten-Fälle gefunden, die aber nicht nachträglich eingearbeitet wurden.

Bayern inhaftiert, ab November 1944 in Garsten (so die von der „Männerstrafanstalt Garsten“ 1968 mitgeteilten „Haftdaten aus dem noch vorhandenen Gefangenenvormerkbuch“ im Fall ÖVF 110513). Dorthin kamen auch etwa in Graz, Troppau oder gar Berlin Abgeurteilte (letzteres: ÖVF 502). Der älteste jener 16 war ein 1912 geborener Tscheche (CZ 30467); noch Ältere fehlen hier aus biologischen Gründen (gegeben hätte es sie natürlich, nur starben sie vor 2000, ohne dass Angehörige wie beim Engländer entsprechende Anträge gestellt hätten).

Fünf der vom ÖVF ausbezahlten Österreicher werden in diversen Bänden der Reihe „Widerstand und Verfolgung“ erwähnt (nach Erscheinen der Steiermark-Bände würden es um einige mehr sein); worauf aus Datenschutzgründen nicht näher eingegangen werden kann. Dort ist jeweils fast nur über die Entstehung der Urteile zu lesen, hingegen weder etwas über den Haftort noch über die zu leistende Häftlings- bzw. hier eben Zwangsarbeit. Die ÖVF-Akten bieten neben Angaben zum Arbeitseinsatz auch bezüglich der Zeit bis zur Verurteilung vielfach Ergänzungen zum publizierten Material, etwa Dokumente für Zeugenladungen, Anklageschrift zusätzlich zum publizierten Urteil, wobei in einem Akt die in der Publikation wohl bewusst weggelassene Denunziation durch die Ehegattin offenbar wird, etc.

Die sieben Österreicher wurden wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu Strafen von einem Jahr und 3 Monaten bis hin zu lebenslang verurteilt; diese Extreme je einmal, außerdem dreieinhalb Jahre sowie je zweimal fünf und sieben Jahre, offenbar durchwegs Kommunisten (früher zum Teil Sozialdemokraten bzw. Revolutionäre Sozialisten). Mehrfach war dies Tätigkeit im Rahmen der „Roten Hilfe“, wo Gelder für Familien verurteilter KP-Mitglieder gesammelt wurden, und die KPÖ hatte sich eben bereits 1938 ausdrücklich auf Streben nach Wiedererlangung der österreichischen Eigenstaatlichkeit festgelegt, auch wenn das zumindest in der Zeit des Hitler-Stalin-Paktes ein formales Bekenntnis ohne realistischem Verwirklichungsplan war. Auf Grund von § 80 und 83 des Reichsstrafgesetzbuches interpretierte man zumindest ab Juni 1941 „kommunistische Betätigung“ automatisch als Versuch, die „Alpen- und Donaugau“ gewaltsam vom „Großdeutschen Reich“ loszureißen.

Bei einem „normalem“ Gerichtsurteil liegt das Urteil des „Ehren- und Disziplinargerichtes der Deutschen Arbeitsfront, Gau Steiermark“ vom 17.6.1941 bei, einem in Garsten wegen kommunistischer Tätigkeit Einsitzenden „die Würdigkeit, Ämter innerhalb der deutschen Arbeitsfront zu bekleiden, für die Dauer von 18 Monaten“ abzuerkennen. Vom Ausschluss „wurde Abstand genommen, da es sich um einen minderschweren Fall der Vorbereitung zum Hochverrat gehandelt hat, er geständig und bisher unbescholten war“ (ÖVF 19124).

Die Garstener Haft dauerte in jenem Fall trotz Urteils auf 15 Monate Gefängnis (und nicht allzu langer vorheriger U-Haft) nur von Juli 1940 bis 22.6.1941. Jenes Haftende-Datum war sicher kein Zufall (Überfall auf die Sowjetunion). Bei der davor geübten, relativen „Milde“ von Gericht und DAF hatte der Hitler-Stalin-Pakt eine Rolle gespielt. Nach Ende der Ribbentrop-Molotow-„Freundschaft“ waren kommunistische Versammlungen bei steirischen Burgruinen keine „minderschweren“ Fälle mehr, wie ein Urteil auf 13 Jahre Haft wegen „Nichtanzeige eines hochverräterischen Unternehmens“ gegen den späteren KPÖ-Landesparteiobmann Franz Haider 1942 zeigt, der dann bis Mai 1945 in Garsten war⁷⁶⁵.

Mehrfach sind Kombinationen mit anderen Zuchthäusern zu finden: so eine Abfolge Ried im Innkreis, Stein und Garsten von Februar 1944 bis Mai 1945 beim Fall CZ 31432.

Überstellungen von Stein nach Garsten kamen öfters vor: Ein Tscheche (CZ 30467) war ein halbes Jahr in Stein und dann Juli 42 bis November 43 in Garsten. Zwei Steirer waren davor in Grazer Gestapo- bzw. Untersuchungshaft (ÖVF 502 und ÖVF 19124; ein dritter gebürtiger Steirer war vor Garsten in Wien inhaftiert). Ein anderer Tscheche (CZ 88782) wurde im April 1944 „in die Strafanstalt Bernau eingeliefert“, am 10.8.1944 in Prag zu eineinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt, „und am 10. November 1944 zum Zuchthaus Garsten zur Arbeitsleistung überstellt, Gefangenenummer 4899“; so eine Auskunft des Internationalen Suchdienstes Bad Arolsen von 2001, unter Verwendung einer dem Akt ebenfalls beiliegenden Auskunft aus Garsten vom selben Jahr. Dort steht neben den reinen Orts- und Datumsangaben nichts von „Arbeitsleistung“, die Arolsener Interpretation war aber sicher zutreffend: Bei solchen Inhaftierungen ging es eben auch um Zwangsarbeit in ökonomischer Sicht.

Das jener spätere Zusatz nicht aus der Luft gegriffen ist, zeigen Überstellungsdokumente in anderen Fällen: So wurde ein „zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes“ zu vier Jahren Zuchthaus verurteilter „Bibelforscher“ bzw. Zeuge Jehovas am 25.4.1942 von der „Strafanstalt Bernau / Chiemsee“ an die „Haftanstalt Salzburg“ zwecks „Straffortsetzung“ überführt, wobei als „Grund des Abganges“ ausdrücklich „Arbeitsleistung“ genannt wird (ÖVF 19889, Akt den Sohn jenes Häftlings betreffend, aus ähnlichem Grund am „Spiegelgrund“ interniert, dort laut plausibler Schilderung vom April bis November 1941 von einem „jungen Arzt“ namens Heinrich Gross mit speziellen Injektionen gefoltert).

In anderen Fällen gab es Überstellungen von Garsten in das „Arbeitshaus Suben“, so bei einem der acht mit Stand Juni 2006 online veröffentlichten Fälle aus der Wiener Gestapo-

⁷⁶⁵ Vgl. etwa Leo Furtlehner: Vom linken Sozialdemokraten zum Landesobmann der KPÖ, ab September 2005 online auf <http://ooe.kpoe.at/news/article.php/20060223085726948>

Kartei.⁷⁶⁶ Ein inhaftierter Grieche war vor Garsten (nach einem in seiner besetzten Heimat im Widerstands-Kontext gefällten Urteil) im bayrischen Gefängnis Bernau (ÖVF 74487).

Zwangsarbeit konnte auch direkt in der Zelle erfolgen, so bei einem Wiener (ÖVF 3907), der nach Gestapohaft (Morzinplatz, ab Dezember 1939) bzw. U-Haft im Landesgericht und Urteil vom April 1942 wegen „Hochverrat“ auf 7 Jahre Zuchthaus (samt „sieben Jahren Ehrverlust“) vom Mai 1942 bis Juli 1943 in Garsten war: „Zur Arbeit wurde ich der Posamenterie zugeteilt und mein Arbeitsgerät, ein Webstuhl, stand in meiner Zelle“. Solche Tätigkeit gab es dort offenbar bereits vor der NS-Zeit im Dienste der Posamentierwarenfabrik C. Drächsler, die schon 1929 in Garsten nachweisbar ist. Sitz jener 1828 gegründeten Fabrik war an sich Wien (Landstraßer Hauptstraße 95), in Garsten gab es eben billige Arbeitskräfte (entsprechend motivierte Betriebsansiedlungen bzw. umgekehrt Gründung von Haftanstalten bei entsprechenden Industrien gab es ja auch in Oberösterreich schon lange vor der NS-Zeit⁷⁶⁷). Hauptprodukte waren um 1943 „Wagen- und Möbelposamentrie, sämtliche Gegenstände für Waggonausstattung und Eisenbahnbedarf“, damaliger Geschäftsführer: Rudolf Hieß.⁷⁶⁸

Die älteren Bewacher im Haus hätten sich „äußerst korrekt“ den politischen Gefangenen gegenüber verhalten, so derselbe Wiener (ÖVF 3907). Er war vorübergehend mit drei anderen Garsten-Häftlingen als Zeuge eines Prozesses in Berlin (der mit Todesurteil für einen österreichischen Kommunisten endete), einige Tage in einer Zelle in Berlin-Moabit, auf der Rückreise eine Woche im Prager Polizeigefängnis Pankrac, wo alle „brutalst“ behandelt wurden. Nach dem Berlin-„Ausflug“, auf Hin- und Rückfahrt gefesselt, erschien ihm Garsten in familiär-idyllischem Licht: „... wo wir von einem alten österreichischen Beamten, ich möchte fast sagen, freundlich begrüßt und bewirtet wurden. Wir hatten nach den vorangegangenen Erlebnissen beinahe das Gefühl, wieder daheim zu sein.“ Anders schilderte auch etwa ein Tscheche die Umstände im Zuchthaus selbst, wie wir gleich sehen werden.

Das ist aber eine sehr relative Idylle; im Zuchthaus Garsten kamen auch mehrere politische Häftlinge ums Leben, so etwa am 9.11.1943 der Wiener KPÖ-Aktivist Alfred Demuth⁷⁶⁹ oder

⁷⁶⁶ <http://www.doew.at> ; in jener Kartei (auch aus datenschutzmäßigen und nicht nur biologischen Gründen) eine ganz andere Altersstruktur als bei den ÖVF-Fällen: Jahrgänge 1880, 1895, 1898, 1901, 1903, 1905, 1906 und 1907

⁷⁶⁷ Vgl. etwa Rafetseder, „Ausländereinsatz“, S. 1231

⁷⁶⁸ Posamenterie: an sich Herstellung von geflochtenen und geknüpften Besätzen wie Fransen oder Quasten; 1929: vgl. Gewerbeadressbuch 1929; 1943: Industrie-Compass 1943/44; jene Fabrik Drächsler ist auch vermerkt im Gewerbeadressbuch 1942/43. Zu den heutigen Garstener Justizanstalt-Werkstätten (wo die Häftlingsarbeit natürlich andere Hintergründe als zur NS-Zeit hat) vgl. <http://www.neustart.at>. Ähnliche Zwangsarbeit gab es offenbar 1944/45 in der Strafanstalt Graz im Falle einer steirischen Widerstandskämpferin (ÖVF 46437: „Knüpfen von Schnüren“).

⁷⁶⁹ Vgl. Auszüge aus der Gestapo-Kartei auf <http://www.doew.at> ; Demuth war am 23.7.1942 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

am 17.2.1945 der Ischler Matthias Wimmer⁷⁷⁰. Die Garstener Zwangsarbeit nicht überlebt hat auch etwa der Straßwalchener Karl Roidmaier: ab 1940 als Zeuge Jehovas (und deshalb grundsätzlicher Gegner von Kriegsdienst und „Heil Hitler“-Grölerei) zuerst Landesgericht Linz, dann Garsten (dort „Straßenbau“, vielleicht beim gleich genannten Außenkommando Ternberg), im Oktober 1944 im Krankenhaus Steyr offiziell an Tuberkulose verstorben⁷⁷¹.

Der genannte Berlin-Zeuge aus Garsten (ÖVF 3907) arbeitete nach seiner Rückkehr wieder für die „Posamenterie“, aber nicht mehr in einer Einzel-, sondern in einer Gemeinschaftszelle, wobei die „illegale Organisation der politischen Häftlinge [...] nach wie vor“ weiter bestanden habe; „sie hatte auch Kontakte nach aussen und konnte ausgebaut werden“. Das war allerdings eine Momentaufnahme aus der Zeit um November 1942 bis etwa Juni 1943: Obwohl er Anfang 1943 als „wehrunwürdig“ eingestuft worden war, kam er bald darauf zur berüchtigten Straf- bzw. Bewährungseinheit 999⁷⁷², zuerst im Juli 1943 (wie bereits ab November 1942 der spätere Schriftsteller und Linzer Gemeinderat Franz Kain) zur Ausbildung nach Heuberg, Ende 1943 dann zum Kampfeinsatz nach Samos.⁷⁷³ Nach Desertion (daraufhin von deutschem Kriegsgericht in Abwesenheit zum Tode verurteilt) war er britischer Kriegsgefangener in Ägypten, dann auch nach Kriegsende noch zwangsweise Arbeitseinsatz in der Steiermark. Zusätzlich zur hier relevanten NS-Zwangsarbeit bis Juli 1943 gab es im Fall ÖVF 3907 also auch eine der Formen von Zwangseinsatz, die nicht „Zwangsarbeit“ im ÖVF-Sinne sind. Von dort flüchtete der Betroffene im Oktober 1945 nach Wien (die meisten Details laut im DÖW aufliegender Schilderung des Betroffenen, die dem ÖVF-Akt nebst alter Opferverbands-Bestätigung beiliegt).

Zu jener „Strafeinheit“ wurde offenbar zeitgleich im Juli 1943 auch mindestens ein anderer österreichischer Garsten-Antragsteller einberufen (ÖVF 103517): davor Untersuchungshaft in Linz von Mai 1941 bis Juli 1942, dann Prozess, Urteil („Vorbereitung zum Hochverrat“) und

⁷⁷⁰ Vgl. (Wolfgang Quatember, auf Grund von Forschungsergebnissen von Peter Kammerstätter): Namentliche Erfassung der Opfer des Nationalsozialismus aus dem Salzkammergut; in: Betrifft Widerstand. Zeitschrift des Zeitgeschichtemuseums Ebensee Nr. 28, Juli 1995; online auf <http://www.ebensee.org> via Zeitschrift, ergänzte Fassung in: Bad Ischl. Heimatbuch 2004. Hrsg.: Ischler Heimatverein. - Bad Ischl 2004, S. 719-720

⁷⁷¹ Vgl. etwa A letter to the stars. Schüler schreiben Geschichte. Wien 2003, S. 208-209 (Beitrag von Claudia Breckner, online auf <http://www.lettertothestars.at/uploads/pdf/Roidmaier.pdf>; Roidmaiers Gattin Fransiska, geborene Nandlinger, starb im KZ Auschwitz – was indirekt auch ein bezeichnendes Licht auf den KZ-ähnlichen Charakter der Garsten-Inhaftierung ihres Gatten wirft (eben nicht Posamenterie, sondern Außenkommando).

⁷⁷² Zum „999er“-Fall ÖVF 80973 vgl. oben, S. 359f. und 531; ein über „Bewährungs“- bzw. Strafeinheiten wie die vielschichtige „999.“ (oder auch etwa das im Fall ÖVF 137315 eine Rolle spielende „Bewährungs-Bataillon 500“) geplantes Kapitel mit Auswertung gut 20 entsprechender ÖVF-Fälle wurde gestrichen.

⁷⁷³ Franz Kain erwähnt in seinem autobiographischen Roman „Am Taubenmarkt“ im Zusammenhang mit KP-Landesobmann Franz Haider, dass der „in der Strafanstalt Garsten ein Kernpunkt der illegalen Bewegung“ gewesen sei (erschieden 1991, jene Passage 1996 auch in der Stadtzeitschrift „Hillinger“, jetzt online auf www.servus.at/hillinger/1996/596/taubenmarkt.html); in der eigentlichen Strafanstalt war die im ÖVF-Fall 3907 erwähnte Untergrund-Tätigkeit leichter möglich als bei Außenarbeitskommandos in Steyr und Ternberg.

vorerst auch Haft in Wien, nach einem „Ansuchen um Strafortsänderung“ des Häftlings mit Hilfe eines geschickten Anwaltes im September 1942 auf eigenen Wunsch „in das Zuchthaus in Garsten eingewiesen“, wo nach Ablauf eines der verhängten fünf Urteilsjahre „Strafaussetzung“ wegen Einberufung zur „Bewährungseinheit“ 999 erfolgte. Über ihn gibt es ein Schreiben des „Oberreichskriegsanwaltes“ vom Dezember 1942 an den Leiter des Gefängnisses Berlin-Moabit, dass der vorübergehend wegen Zeugenaussage dort Einsitzende nach Hause schreiben dürfe, damit seine Eltern nicht vergebens nach Garsten kämen.

Fälle wie dieser sind typisch für die gerade bei Zuchthaus-Zwangsarbeit schwierige Abgrenzung von „regulärem“ Strafvollzug bzw. bürokratisch „korrekt“ erscheinenden Formalitäten einerseits und NS-Unrecht andererseits; die Übergänge sind eben fließend, wobei auch die aus heutiger Sicht unrechtmäßige Grundlage von Urteilen eine Rolle spielt – sei es durch falsche Beschuldigungen oder mehr noch durch damals formal „korrekte“ Gründe, die aus heutiger Sicht inhaltlich Unrecht bedeuten; „Hochverrat“ bedeutete hier zumeist eben den Kampf um ein unabhängiges Österreich und Ablehnung des NS-Staates.

Im Falle der Garsten-Inhaftierung des Priesters Johannes Gruber ab Juni 1939 (offenbar Opfer falscher Verdächtigungen) gab es einen im Februar 1940 zumindest formal ebenso wie bei jener „Strafortsänderung“ erfolgreichen Antrag auf „bedingte Haftentlassung“ – jedoch gefolgt von Überstellung an die Gestapo Linz, mit folgender KZ-Haft und Ermordung in Gusen⁷⁷⁴; auch das Beispiel dafür, dass damals neben formal (zumindest phasenweise für Einheimische, die in die rassistischen Vorstellungen der NS-Ideologie passten) scheinbar „regulär“ funktionierendem Rechtssystem andere Faktoren in der Realität maßgeblicher waren.

Länger als in Garsten dann im KZ (oder auch Gefängnissen im heutigen Deutschland) waren auch einige Antragsteller, die dann deshalb von der EVZ ausbezahlt wurden. Aus dem vom Fondshistoriker zwecks Herausfilterung potentiell „österreichischer“ Fälle durchgesehenen Listen „deutscher“ Fälle seien hier drei genannt, aus denen nie ÖVF-Anträge wurden: ein Bad Ischler Kommunist (wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ in Berlin zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt, länger im Gefängnis Papenburg und KZ Mauthausen als in Garsten); ein mit 18 Jahren im KZ Mauthausen inhaftierte Italiener (davor offenbar wie sein Landsmann im Fall ÖVF 110513 als Garsten-Häftling für Steyr-Daimler-Puch zwangseingesetzt); drittens ein

⁷⁷⁴ Vgl. Helmut Wagner: Johann Gruber (1889-1944), Direktor der Blindenanstalt Linz, online auf <http://dioezese-linz.at/ordinariat/dioezesanarchiv/biografien/gruber.asp> (im KZ Gusen Leiter eines Museums für archäologische Funde. Dass übrigens auch Landesmuseen „ihre“ ZwangsarbeiterInnen hatten, zeigt der Fall einer 1929 geborenen Slowenin, die von März bis Mai 1945 in „Celovec“ bzw. Klagenfurt mit alten Waffen zu tun hatte, vermutlich im Kontext von Verlagerungen oder Luftangriffen (ÖVF 106210).

Slowene, ebenfalls in Steyr zwangseingesetzter Garsten-Häftling, dann vermutlich im KZ Steyr-Münichholz, sicher jedenfalls im KZ Gusen.

Beim Thema „Garsten-Zwangsarbeit“ sei auch das Schloss Marbach in der Gemeinde Ried in der Riedmark erwähnt; dort war, vermutlich aber erst nach Schließung eines dort 1945 von den US-Amerikanern eingerichteten Lazarets, zeitweise bis 1956 eine Außenstelle der Strafanstalt Garsten. Zur NS-Zeit waren dort anscheinend primär Familien von Mauthausener Wachpersonal untergebracht, und höchstens einzelne ZwangsarbeiterInnen anderer Art.⁷⁷⁵ Im vorliegenden ÖVF-Material war kein Hinweis auf Schloss Marbach zu finden.

Einstufung als „wehrunwürdig“ erfolgte (wie im Fall ÖVF 3907, dann Zwangseinziehung in ein Strafbataillon), auch bei einem Wiener (ÖVF 102251), der nach „Lebenslang“-Urteil von Dezember 1941 bis zur Befreiung 1945 in Garsten inhaftiert war. Ein entsprechendes Dokument trägt die Stempel von Kreispolizeibehörde und Wehrbezirkskommando Wien, ausgefertigt am 9.3.1942. „Wehrunwürdige“ Garsten-Häftlinge konnten aber auch Ausländer sein, wie im Falle eines Italieners (ÖVF 110513) oben zu sehen war.

Häufiger Nutznießer von Garstener Häftlingsarbeit war damals Steyr-Daimler-Puch (so auch beim erwähnten Italiener und bei mindestens einem Tschechen). Ein Steirer (ÖVF 502) schildert, wie er „in einer von den Steyrwerken in Garsten eingerichteten Werkstätte und in einem Häftlingsobjekt in den Steyrwerken direkt“ Zwangsarbeit als Schlosser leisten musste; das war nach einem Berliner Urteil wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ auf fünf Jahre Haft. Untergebracht war er zeitweise in der Zelle, zeitweise aber „in einem großen Gefangenenobjekt bei den Arbeitsstätten“ in Steyr selbst. Das gleiche Delikt (samt Verfolgung aus politischen Gründen) lag im Falle eines Wieners vor (ÖVF 46430), der von August 1942 bis Mai 1945 primär direkt in den Steyr-Werken zwangseingesetzt war: „Nach der Einweisung in das Zuchthaus Garsten wurden Facharbeiter ausgewählt und zwangsweise im Lager des Obj. X. in Steyr untergebracht und zur Zwangsarbeit unter Aufsicht von Werkschutz gezwungen.“ Das sei die „Ersatzteilwerkstätte“ gewesen, wo er als Automatendreher arbeitete; er sei „direkt“ in jenem Objekt X (römisch 10) „Steyrwerke als Lager“ untergebracht gewesen, also einem externen Gefängnis-Arbeitskommando.

⁷⁷⁵ Ein österreichischer „Landarbeiter aus Schloss Marbach“ war 1939-45 KZ-Häftling offenbar im Hauptlager Mauthausen, was vermutlich nichts mit Garsten zu tun hatte (vgl. Konstantin Putz: Mauthausen und die Justiz (III); in: Justiz und Erinnerung, Nr. 7, Februar 2003, S. 16). Bei Marbach hatte das KZ Mauthausen ein großes Zeltlager; nahe beim Schloss wurden Massengräber von KZ-Häftlingen angelegt, wo jetzt die „Opferfriedhöfe“ sind (vgl. etwa Helmut Fiereder: Kurzgeschichte der KZ-Gedenkstätte Mauthausen, online auf http://www.mkoe.at/downloads/kurzgeschichte_1945-heute.pdf).

In einem anderen Fall wirft ein Dokument aus der Nachkriegszeit Licht auf die Zustände bei jenem Außenkommando der Strafanstalt: „Der frühere Betriebsarzt der Steyr-Werke: Dr. Theodor Reisner“, bestätigte am 18.10.1945, dass „der politische Häftling [...] vom Februar 1944 bis Mai 1945 in Steyr, Objekt X, in meiner Behandlung“ gewesen sei. Sein schlechter Zustand konnte „bei schwerer körperlicher Arbeit [...] kaum wesentlich gebessert werden, zumal ca. 300 Häftlinge im Dachgeschoß unter den unmenschlichsten unhygienischen Verhältnissen untergebracht waren.“ Mit täglich „5 Tabletten Pyramidon“ habe er wenigstens zeitweise „schmerzfrei gehalten werden“ können, und musste trotz Spondylarthrose der Lendenwirbelsäule weiterhin bis zur Befreiung zwölf Stunden täglich schwer für Steyr-Daimler-Puch arbeiten. Da sein „Zustandsbild keine wesentlichen Änderungen“ erfuhr, wurde ihm im März 1946 50%ige Invalidität bescheinigt, bald ein höherer Grad (ÖVF 50645).

Für den „Rüstungsbetrieb Stajer“ offenbar ebenfalls im Außenkommando Steyr arbeitete auch ein Grieche, der nach zweimonatiger Haft in Athen über das Lager Semlin bei Belgrad und das bayrische „Geisellager“ bzw. Gefängnis Bernau im September 1944 nach Garsten kam. Ein griechisches Landgericht bestätigte ihm 1962 seine Schilderung, dass er dort „sehr schwere Eisenbalken heben“ musste. „Weil er einmal den Balken nicht heben konnte, wurde er von einem deutschen Soldaten [richtiger Werkschutz-Angehörigen?] getreten, wodurch“ der Betroffene „zu Boden fiel. Dabei fiel der überaus schwere Eisenbalken auf seine Hand und schnitt den Daumen ab“. Für die dadurch gegebenen 55% Arbeitsunfähigkeit erhielt er damals (also 1962) eine kleine Zahlung vom griechischen Staat (ÖVF 74487).

Bei einem weiteren Garstener Häftlingskommando gab es nicht nur „KZ-ähnliche“ Umstände; dort arbeiteten vielmehr tatsächlich Zwangsarbeiter eines „echten“ KZ-Außenkommandos gleich nebenan unter ähnlichen Bedingungen. Bereits 2000 wurde in einer Publikation ein tödlicher Arbeitsunfall zitiert, der darauf hindeutete: „Josef Kurka, Böhmen, 60 Jahre alt, Strafhausgefangener Nr. 457/41 (Garsten), Waldheger, auf der Baustelle tödlich verunglückt, Zertrümmerung des Schädels. 10.6.1944, 10 Uhr“.⁷⁷⁶

Augenzeuge jenes Unfalls war ein seit September 1941 in Garsten inhaftierter Tscheche, der täglich mit einer Gruppe von rund 45 (inklusive etwa 40 aus dem „Protektorat“ nach Garsten überwiesenen) Häftlingen per Zug in zehnminütiger Fahrt zur Kraftwerksbaustelle **Ternberg** gebracht wurde. 2005 wurde die Zusammenfassung eines Interviews aus dem Jahr 2000 mit

⁷⁷⁶ Adolf Brunthaler: Strom für den Führer. Der Bau der Ennskraftwerke und die KZ-Lager Ternberg, Großbraming und Dipoldsau. – Weitra 2000, S. 42 (Brunthaler berücksichtigt auch bereits kurz die Schilderung „Horniks“ über den täglichen Transport aus Garsten).

ihm veröffentlicht⁷⁷⁷: Offenbar in Kontext mit Schwarzschlachtungen in Prag zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, war er kurz auch (wie ein Landsmann im Fall ÖVF 1707) im Gefängnis Pankrac, auf dem Weg nach Garsten auch einige Tage im Gefängnis Nürnberg, Mitte Juli 1944 nach fast drei Jahren Schwerstarbeit zum „Aufpäppeln“ kurz der Gefängnisküche zugeteilt (analog zur zeitweise im AEL Schörghenhub nachweisbaren „Rekonvaleszenz“-Baracke⁷⁷⁸), dann im August 1944 entlassen; offenbar war da, inklusive U-Haft, die Haftzeit abgelaufen, und die in anderen Zusammenhängen oft als „Verlängerung“ angewendete „Schutzhaft“ bei der Gestapo oder in einem KZ wurde da eben nicht für nötig gehalten.

Für ihn verwendete Jana Müller aus Datenschutzgründen das Pseudonym „Bedrich Hornik“ - vor allem bei „Zuchthäuslern“ der NS-Zeit bis heute durchaus angebracht, auch wenn die Garstener Tschechen nach dem Krieg eine staatliche Bestätigung als politische Gefangene nach dem **tschechoslowakischen „Gesetz 255/1946“** bekamen. Auf Grund jener Bestätigung für drei Jahre (politische) Haft wurde „Hornik“ vom ÖVF (bei der Aktenprüfung ohne Vorlage genauerer Schilderungen zum eigentlichen Zwangseinsatz) unter seinem richtigen (anderen) Namen als Zwangsarbeiter in „Höchstkatgorie“ akzeptiert (CZ 32224). Das war einer von mehreren Fällen, wo in den Listen der Partnerorganisation bzw. bereits in entsprechenden (auch direkt von der Strafanstalt stammenden) Nachkriegsbestätigungen immer nur von „Garsten“ die Rede war, nicht jedoch vom eigentlichen Einsatzort. Für Ternberg ist dabei in Haftbüchern laut Jana Müller öfters nur „Bahnba“ vermerkt (mit Bezug auf die speziellen Schienenwege im Dienste des Kraftwerkbaus).

Durch jenes bis heute durchaus relevante Gesetz von 1946 wurde verfolgten Personen auf Grund „politischer“ Inhaftierung der NS-Zeit ein Widerstandskämpfer-Status zuerkannt. Detailliertes Material dazu liegt im Archiv des tschechischen Verteidigungsministeriums. Im Rahmen einer der Aktenprüfreisen konnte das ÖVF-Prüfduo für Tschechien (Botschafter Dr. Erich Schmid und der Autor dieser Zeilen) im August 2001 an Ort und Stelle auch in einige jener Originalakten Einsicht nehmen. Ein längeres Gespräch mit der Leiterin jenes Archivs und auch ein Erläuterungsheft zu jenem Gesetz machten klar, dass jene Bestätigungen in mehrfacher Hinsicht durchaus vertrauenswürdig sind: Der Zuerkennung ging immer ein gründliches Verfahren voraus, wobei aktive Teilnahme am Widerstand gegen bzw. Verfolgung durch das NS-Regime nicht nur glaubhaft gemacht, sondern durch Originaldokumente oder mindestens drei beeidete Zeugenaussagen nachgewiesen werden musste (im Fall CZ 32224 dürfte es also wohl doch nicht nur um Schwarzschlachtung

⁷⁷⁷ Müller 2005 (5), S. 10-12

⁷⁷⁸ Vgl. Rafetseder 2004, S. 526 bzw. oben, S. 56

gegangen sein). Die Mehrzahl der Verfahren konnte bis 1948 abgeschlossen werden (bei Fall CZ 31432 in ebenjenem Jahr). Das brachte keine unmittelbaren finanziellen Leistungen, wohl aber Vergünstigungen wie Zuteilung von Wohnungen, bevorzugte Aufnahme in den Staatsdienst, etc. Die tschechoslowakischen Behörden waren daher bestrebt, diesen Status nur wirklich berechtigten AntragstellerInnen zuzuerkennen, weshalb jene in ÖVF-Zusammenhängen oft genannten „255er“-Bestätigungen grundsätzlich für Fall-Beurteilungen durch den ÖVF von großer Bedeutung waren.

Freilich war es für jenes Gesetz von 1946 gleichgültig, ob jene Verfolgung mit der vom ÖVF-Gesetz geforderten Zwangsarbeit überwiegend „auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich“ verbunden war, und ob jene Arbeit die für die Höchstkategorie-Zahlung erforderlichen „besonders unmenschlichen Bedingungen“ aufwies. In den amtlichen Kurzbestätigungen gemäß jenem Gesetz „255/1946“ sind meist nur Status als politischer Gefangener und Haftzeit ohne Ort vermerkt, so im Fall CZ 31432: 9.2.1944 bis 5.5.1945, laut Angaben des Betroffenen nach Olmützer Urteil in drei österreichischen Gefängnissen: Ried, Garsten und Suben. Dabei schreibt der Betroffene im Antrag nur von „schwerer manueller Arbeit“, und erzählt lieber Details über Mitgefangene –was vermutlich als indirektes Indiz dafür gewertet werden kann, dass er zumindest zeitweise besonders harte Zwangsarbeit in einem Außenkommando leistete. Jedenfalls wurde auch in diesem Fall auf Höchstkategorie entschieden (was aber keineswegs bei allen „politischen Häftlingen“ der Fall war).

Von den sieben nachweisbaren Garsten-Fällen mit Tschechen bzw. „Protektoratsangehörigen“ waren neben dem Genannten höchstwahrscheinlich auch der eine oder andere weitere zumindest zeitweise bei jenem **Ternberg-Außenkommando**: so vielleicht im Fall CZ 30418, in Garsten schon ab Februar 1941 bis Dezember 1943 wegen „Rundfunkvergehens“, also Hörens von „Feindsendern“, oder im Fall CZ 30467, zuerst ein halbes Jahr im Gefängnis Krems-Stein, dann Juli 1942 bis November 1943 Garsten, auch er offiziell wegen desselben „Verbrechens“ laut damaliger Rechtslage.

Sicher nicht in Ternberg war ein anderer Tscheche (CZ 30419, nach Diebstahl bzw. unbefugtem Munitionsbesitz dank gutem Anwalt erstaunlicherweise nur Urteil auf 2 Jahre und 5 Monate, in Garsten vom August 1942 bis 19.4.1945). Seine Schilderung⁷⁷⁹ zeigt (bei aller Vorsicht hinsichtlich „Oral History“), dass es dort nicht immer bzw. nicht für alle Häftlingskategorien „normalen“ Gefängnisalltag aus heutiger Sicht gab, so ein anderes Bild als die oben zitierte Schilderung des Österreichers zeigend. Interessant außerdem der

⁷⁷⁹ Zitiert aus Jarská 2001, Abschnitt 3.1 (von dort die längere Passage auf S. 519)

einleitende Hinweis auf eine aus heutiger Sicht ebenfalls nicht „normale“ Insassen-Kategorie, weiters interessant der Hinweis auf teilweisen Wechsel der Bewacherstruktur:

„In dieser Haftanstalt waren auch andere Tschechen, z.B. ehemalige Offiziere der tschechoslowakischen Armee, deren Anzahl ich natürlich nicht belegen kann, da die Kommunikation zwischen den Häftlingen verboten war und hart bestraft wurde. In der Haftanstalt befanden sich mit Spanmaschinen ausgestattete Werkstätten, in denen Waffenbestandteile für die Steyrer Werke in Steyr hergestellt wurden. Ich arbeitete die ganze Zeit im Garten, wo ich mich als gelernter Gärtner um das Gewächshaus zu kümmern hatte. Außerdem übte ich noch manche Glasereiarbeiten aus. Da wir alle unterernährt waren und in Anbetracht der schlechten und ungenügenden Verpflegung war für uns jede, auch diese scheinbar leichte Arbeit eine Sklavenarbeit, die uns ungeheuer auszehrte und einige ältere Menschen, die wegen der frischen Luft im Garten arbeiten wollten, hielten das nicht aus. Neben den physischen Leiden wurden wir auch psychisch gequält, u.a. dadurch, dass die neuen Aufseher – ehemalige Angehörige der Waffen-SS – uns dauernd anschrieten: „Ihr Hunde, wollt ihr ewig leben?!“⁷⁸⁰ Vor ihnen war sich niemand seines Lebens sicher. Als ich den Versuch unternahm, ein paar Worte mit einem russischen Gefangenen zu wechseln (sie hatten bei uns im Hof eine Küche)⁷⁸¹, feuerte der Aufseher eine Salve aus dem Maschinengewehr auf mich. Wenn es von Seiten der Häftlinge zu einem Verstoß gegen die Haftanstaltsordnung kam, wurde jeder mit Schlägen und Folter (sog. Krummschließung) bestraft. Ich möchte auch den Umstand hervorheben, dass zwischen kriminellen und politischen Häftlingen keinerlei Unterschied gemacht wurde. In Wirklichkeit hatten es jedoch die politischen Häftlinge weitaus schlechter als die kriminellen, die überall die Oberhand hatten. Insbesondere an unseren [also den tschechischen] politischen Häftlingen ließ die überwiegende Mehrheit auch der „guten alten österreichischen Aufseher“ ihre Wut so richtig aus.“

Laut Eigenaussage bei Steyr-Daimler-Puch (vielleicht auch in Ternberg) zwangseingesetzt war ein weiterer Tscheche (ÖVF-Fall 1707, der dann aus speziellen Gründen nicht den Weg als Antrag über die ČRON ging). Er wurde offenbar im selben Prager Prozess wie im Fall CZ 32224 zu zweieinhalb Jahren Haft verurteilt, und zwar auf Grund der „Volksschädlings-Verordnung“ (beide im Fleischereigewerbe tätig, es ging wohl um „Schwarzschlachtung“ oder ähnliche „Kriegswirtschaftsverbrechen“), war dann aber nur von Oktober 1941 bis Oktober 1943 in Garsten (dann vielleicht in einer anderen Haftstätte).

Kraftwerks-Baubeginn in Ternberg war ja schon 1939, Einstellung der eigentlichen Bauarbeiten im Herbst 1944, wobei zumindest einzelne Tschechen bei den weiter nötigen Erhaltungsarbeiten bis Kriegsende in Ternberg waren. Das betrifft den einen oder anderen der elf ČRON-Anträge mit Ortsangabe „Ternberg“, wo offenbar keine Garsten-Haft dabei war. Die meisten jener elf Anträge von Ternberg-Tschechen waren „normale“ zwangsverpflichtete Bauarbeiter aus dem „Protektorat“, von denen acht dieselbe Firma als „Arbeitgeber“ nennen: die Wiener Zweigniederlassung der Düsseldorfer „Allgemeinen Hoch- und Ingenieurbau-AG“ bzw. „AHI“. Zumind. einer jener Tschechen war dreieinhalb Jahre lang an der Ternberger Baustelle vom Dezember 1941 bis Mai 1945, also nach Einstellung der eigentlichen Bauarbeiten 1944 auch bei den Erhaltungsarbeiten.

Diese Firma meldete immerhin nicht nur die Tschechen, sondern auch ihre zwangsweise her verschleppten „Ostarbeiter“ bei der Versicherung an, auch wenn diese offenbar von jener

⁷⁸⁰ Also das bekannte Zitat Friedrichs II., vielleicht indirekter Hinweis auf „altreichsdeutsches“ Zusatz-Personal?

⁷⁸¹ Auch dieses Detail wäre noch näher zu klären.

formalen Seite nichts wussten: so ein Ukrainer, der von September 1942 bis September 1944 für jene Firma beim Ternberger Kraftwerksbau in unmittelbarer Nähe von Garsten-Häftlingen arbeitete, 1943 nach Fluchtversuch zwei Monate im AEL Linz-Schörghub (UA 8).

Unter jenen Ternberg-Anträgen der tschechischen Partnerorganisation sind auch zwei anders gelagerte Fälle: eine 1928 geborene Ukrainerin, die von Jänner bis Juni 1944, eben 16 Jahre alt geworden, neben KZ- und Zuchthaus-Häftlingen kaum leichtere Zwangsarbeit zu verrichten hatte und später einen Tschechen heiratete (CZ 3785) sowie ein neben Summerau und Pasching auch am Dienstort Ternberg eingesetzter tschechischer Eisenbahner (CZ 20574 – zwar relativ „privilegiert“, aber doch auch aus tschechischer Sicht „totaleingesetzt“).

In mindestens sechs der 16 Garsten-Häftling-Fälle erfolgte die **Enthftung** umgehend nach Ankunft der US-Truppen am 5.5.1945, bei einem Wiener (ÖVF 46430) belegt durch folgendes Entlassungsdokument, das damals als hektographierter Vordruck vorlag (inklusive ausdrücklicher Definition „politische Strafgefangene“; in spitzer Klammer: maschinschriftlich im Vordruck fallbezogen ausgefüllte Teile; personenbezogene Daten hier weggelassen):

„Der Vorstand des Zuchthauses Garsten [so der Kopfstempel].
Die Direktion bestätigt, daß der wegen <Vorbereitung zum Hochverrat> zu <sieben> Jahren Zuchthaus verurteilte politische Strafgefangene Name: <[...]> geb. am <[...]> in <[...]> wohnhaft <[...]> in der Zeit vom <22.8.1942> bis <5.5.1945> hieranstalts in Haft gewesen ist und über Auftrag der <us.-amerikanischen Besatzungsmacht> am <5. Mai 1945> aus der Strafe entlassen wurde.
Garsten, am <5.Mai 1945>.
Guthaben in der Anstaltskasse:
Reichsmark: Rpf: [da war offenbar kein Guthaben, jedenfalls nichts ausgefüllt].“

Dazu Rundstempel „Zuchthaus Garsten“ und gestempelte Unterschrift des Anstaltsleiters. Ein gleiches Entlassungsdokument liegt auch (ebenfalls in Kopie) bei einem anderen Wiener (ÖVF 102251) vor, hier anders ausgefüllt: wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu „lebenslangem [,Jahren“ mit mehreren „x“ durchgestrichen] Zuchthaus“ verurteilt, Haftzeit: 19.12.1941 ebenfalls bis 5.5.1945, auch hier kein „Guthaben in der Anstaltskasse“, die „Besatzungsmacht“ hier nur als „amerik.“ definiert.

Ähnliches galt bei einem Steirer (ÖVF 50645, selbes Delikt, Urteil: 3 Jahre und 6 Monate – zuerst sozialdemokratischer, dann kommunistischer Aktivist, letztlich offenbar auf Grund einer belastenden Aussage seiner Gattin verurteilt), allerdings nur bis „am 25. April 1945 hieranstalts in Haft gewesen“, trotzdem offiziell ebenfalls am „5. Mai 1945“ entlassen, mit selbem Datum gestempelt. Laut beiliegender Kopie aus dem Haftbuch wurde der Betroffene am 25.4.1945 um „5.30 Uhr“ „bis auf weiteres beurlaubt“ und in das „Pol.Gef. Linz überstellt“. Das war also kein „Urlaub“ im landläufigen Sinne, was auch die formale „Entlassung“ durch die „us.-amerikanische Besatzungsmacht“ vom 5.5. erklärt.

Beim Fall ÖVF 50645 liegen sowohl Kopie des Entlassungsscheines vom 5.5.1945 als auch eine vom Bezirksgericht Steyr beglaubigte Abschrift von 1951 bei, die in quellenkundlich lehrreicher Weise zeigt, dass auch beglaubigten Abschriften nicht alles zu glauben ist: Die Unterschrift des „Zuchthaus-Vorstandes“ (bzw. die Handschrift nachahmender Stempel) wird 1951 wiedergegeben mit „Hecha, e.h.“. Das war aber Direktor Regierungsrat Georg Blecha, wie auch etwa ein Blick in den Amtskalender Oberdonau 1942 leicht gezeigt hätte. Das „Bl“ ist dort in der Tat so gehalten, dass der Lesefehler verständlich ist; jedenfalls bemerkenswert, dass am Bezirksgericht Steyr 1951 der Garsten-Direktor der NS-Zeit anscheinend bereits unbekannt war, oder eher Persona non grata, die man nicht mehr kennen wollte?

Ebenfalls bereits im April wurde einer der Tschechen entlassen (CZ 88782), laut Auskunft der Justizanstalt von 2001: „seine Strafe hätte am 3.9.1945 enden sollen und ist aber am 19.04.1945 bis auf weiteres beurlaubt und auf freien Fuss gesetzt worden“. Dabei ist aber anzunehmen, dass er (wie der Betroffene im Fall ÖVF 50645, zwar „beurlaubt“, dann aber gleich für einige Tage in die „Fänge“ der Linzer Polizei bzw. Gestapo kam: Dafür spricht eine Doppelseite eines Linzer Polizei-Haftbuches, wo bei zehn Einlieferungen vom 3.12.1943 acht als aus Steyr, eine Polin aus Auschwitz und ein Mühlviertler Kaufmann aus Garsten kommend vermerkt wurden⁷⁸²: der aus Garsten wurde am 9.12. offenbar in Freiheit „entl[assen]“, ebenso die aus Auschwitz Kommende (am 7.12.) und ein aus Steyr kommender Franzose (aber erst am 25.2.1944); die sieben anderen am 3.12.1943 von der Gestapo Steyr nach Linz Überstellten kamen ins „Lager Schörgenhub“ (also ins AEL; ein Italiener am 7.12., fünf am 8.12., darunter der Grieche, zu dem es später den Akt ÖVF 127566 geben sollte, ein anderer Italiener erst am 15.12.1943). Diese in Obhut der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich befindliche Quelle wäre in Hinkunft bei Suche nach Garsten-Inhaftierten also auch zu berücksichtigen (sofern einmal eine Kopie davon ins Oö. Landesarchiv gelangen sollte, was bis August 2007 noch nicht der Fall war).

Der Tscheche aus Fall CZ 88782 war erst seit November 1944 in Garsten, und hatte ansonsten keine Zwangseinsätze auf heute österreichischem Gebiet. Einen solchen (nach NS-Maßstäben) „normalen“ Zwangsarbeitseinsatz im territorialen ÖVF-Bereich gab es zusätzlich

⁷⁸² Vermerke bei „Trp. Auschwitz“ und den 8-mal „Trp. Steyr“ „anh. f. Gestapo“, bei der Einlieferung „Trp. Garsten“: „anh. f. K I a“, was wohl als Quasi-Filtrierung (entfernt analog zu sowjetischen Repatriierungen) durch die Kriminalpolizei zu interpretieren ist (das war offenbar laut Amtskalender 1942 die Linzer „Kriminal-Kommission Ia, Organisation, Verwaltung, Personalsachen). Wo stattdessen die Gestapo zuständig war, sank offenbar die Entlassungschance, weil es da mehr Möglichkeiten bzw. quasi-kriminellen Willen gab, die Betroffenen auch ohne „eigentliche“ Rechtsgrundlage weiter zu inhaftieren. Zum Vergleich dazu etwa die analoge Linzer Quelle mit Einlieferungen vom 30.11./1.12.1941 im Fall ÖVF 35365.

zur Garstener Haftzeit von den erwähnten sieben tschechischen Fällen vermutlich nur im Fall CZ 30467, vor der Garsten-Haft bereits bei Steyr-Daimler-Puch.

In anderen Gefängnissen konnte es aus verschiedenen Gründen (etwa bei Homosexualität-Urteilen, wie im Fall ÖVF 130183) auch wesentlich längere Haftzeiten über das Ende der für den Versöhnungsfonds relevanten Zeit hinaus geben, was bei den hier erfassten Garsten-Fällen momentan nicht nachweisbar ist: Entlassung (allerdings knapp) nach Kriegsende liegt hier wohl nur in drei jener 16 Fälle vor: einmal bei einem Griechen (ÖVF 74487, offenbar erst 14.5.1945, allerdings liegt hier nur eine etwas unsichere, indirekte Quelle vor), weiters (gesicherter) bei einem Tschechen (CZ 30419): Der war seit 7.8.1942 nach einem Urteil auf „zwei Jahre und fünf Monate“ wegen „Diebstahls“ bzw. unerlaubten Munitionsbesitzes in Garsten, hätte eigentlich im Jänner 1945 freikommen müssen, blieb aber inhaftiert, und wurde offenbar wegen des nicht direkt als „politisch“ erkennbaren Haftgrundes erst am 19.5.1945 entlassen. Auch der oben erwähnte Italiener wurde „durch US. Besatzungsmacht in Freiheit gesetzt“ – laut Gefangenen-Vormerkbuch bzw. Auskunft der „Männerstrafanstalt Garsten“ von 1968 angeblich am 9.5.1945, was aber auch ein Schreib- oder Lesefehler gewesen sein könnte (übrigens ist es auch nicht immer unbedingt sicher wörtlich zu nehmen, wenn eine Entlassung am „5.5.“ erfolgt sei; da könnte es schon auch Vordatierungen gegeben haben). In jener Auskunft der Direktion an den Betroffenen wurde übrigens „mitgeteilt, daß sämtliche Personalakten aus der NS.-Zeit wegen Fristablauf vernichtet wurden.“

Garsten-Häftlinge der ÖVF-Anträge verrichteten ihre Zwangsarbeit also nicht nur in Garsten selbst, sondern auch in Steyr oder Ternberg. Umgekehrt sind keineswegs alle Anträge mit „Arbeitsort Garsten“ Zuchthaus-Fälle. Auch hier könnte etwa eine lokale Topographie landwirtschaftlicher Zwangsarbeit erstellt werden. Zwar werden auch hier in Antragslisten von Partnerorganisationen oder auch in Einzelanträgen wenige detaillierte Adressen angeführt, aber immerhin sind konkrete Bauernhäuser in Garsten selbst oder in anderen Ortschaften der Gemeinde wie Lahrndorf oder Pergern identifizierbar. Hier sei als Beispiel eine 1917 geborene Polin erwähnt, die über fünf Jahre lang als Zwangsarbeiterin in einer Garstener Landwirtschaft war, vom Februar 1940 bis Mai 1945 (PL 037193).

An Garstener „Industrie“-Fällen sei ein gebürtiger Pole genannt, der dort von Mai 1940 bis Kriegsende bei einer Molkerei-Genossenschaft zwangseingesetzt war (UA 13681). Zumindest ein in Garsten als Landarbeiter zwangseingesetzter Pole wurde zum „Industrie“-Fall, weil er bei Kriegsende zu Schanzarbeiten zum „Südostwall“ nach Oberpullendorf musste (ÖVF 103360, später Kanadier).

In einem Garstener „Umsiedlerlager“ (HU 30150) bzw. „Wohnlager 3“ (HU 30287 und HU 30304) waren einige (nicht aus „rassischen Gründen“ verfolgte) UngarInnen, die etwa wegen „Begünstigung“ jüdischer Landsleute oder politischer Gefangener zur Zwangsarbeit bei den Steyrwerken deportiert wurden. In einem Fall war deshalb knapp vor Kriegsende Garsten Geburtsort eines ungarischen Zwangsarbeiterinnen-Kindes, das gemäß ÖVF-Bestimmungen ebenfalls Zahlungen erhielt (HU 30287, im Mai 2000 verstorbene Mutter: HU 30304). Eine andere Ungarin. (HU 30150) wurde zwar im Spital in Steyr geboren, war aber dann in einem Garstener Lager. Als Beispiel eines viel früher im Garstener Gemeindebereich geborenen Kindes einer Zwangsarbeiterin sei eine im April 1941 geborene Polin genannt (PL 667970).

„Umsiedlungskontext“ im Sinne einer Produktionsverlagerung lag bei IndustriearbeiterInnen wie im Fall HU 30551 vor, Ende 1944 noch bei einem Industriebetrieb in Ungarn⁷⁸³, dann Ausweis von der „Baustelle Ternberg“ und Ausweis für das „Wohnlager Rosenau“ vom Februar 1945, dann noch im Juli 1945 „Einwohner des Lagers Rosenau in Lahrndorf“ (damals musste er „in Familienangelegenheiten in das Lager Reithofer“, also nach Steyr).

6.2. Stein und seine Außenkommandos

Ein griechisch-orthodoxer Mönch vom Berg Athos wurde 1941 wegen Widerstands-Verbindungen im Kloster Ivrion verhaftet, im September 1942 von einem Wiener Militärgericht zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt, und war dann als formal „normaler“ Häftling des Zuchthauses Stein vor allem im Außenkommando Moosbierbaum zwangseingesetzt, im August 1944 laut Eigenangaben entlassen wegen Arbeitsuntauglichkeit, vielleicht auch im Rahmen einer dem Betroffenen unbekanntem Quasi-Amnestie mit politischen Hintergründen (ÖVF 47757).

Er war jedenfalls einer von mindestens 48 ÖVF-Antragstellern, die in jenes Zuchthaus kamen: 14 Griechen plus ein aus Griechenland deportierter Armenier, 13 Tschechen, elf Österreicher, vier Jugoslawen (zwei Kroaten, je ein Slowene und Kosovoalbaner), drei Polen und zwei Franzosen. Die beiden ältesten, die ab 2000 noch einen Antrag stellen konnten, waren Jahrgang 1908 und Österreicher (der älteste wegen Homosexualität, ÖVF 130183, der zweitälteste wegen kommunistischer Betätigung, samt Schutzhaftbefehl im Namen Heydrichs

⁷⁸³ Bei der vom Göringwerke-Konzern übernommenen Donauer Flugzeugfabrik AG / Dunai Repülőgépgár (die frühere Manfred Weiss Stahl- und Metallwerke AG); ein in Wien als Quasi-Geisel konfinierter Ex-Miteigentümer dieses Betriebes scheint in einem Bericht über ungarisch-jüdische ZwangsarbeiterInnen in Strasshof auf, vgl. unten, S. 594-597 (die weitschichtig verwandte Lagerköchin besuchte ihn einmal).

vom Mai 1939, ÖVF 80845); der jüngste: ein 1927 geborener Grieche, bald nach seinem 17. Geburtstag wegen Widerstandstätigkeit in keine Jugendstrafanstalt, sondern über das Gefängnis Pavlos Melas erst ins „Arbeitshaus Göllersdorf“, dann Stein, und ab 6.4.1945 noch „Arbeitshaus Suben“ (über das Gefängnis bzw. Polizeilager Pavlos Melas kamen die meisten der in Stein inhaftierten Griechen). Noch ein Jahr jünger war ein Österreicher, wegen „Asozialität“ am Spiegelgrund, in Eggenburg und in Kaiser-Ebersdorf, aber erst nach 1945 in Garsten und Stein (ÖVF 80868), eines von mehreren Beispielen dafür, dass formal „echte“ Nachkriegskriminalität eng mit NS-Unrecht zusammenhängen, beides eben in einem Lebenslauf vereint sein kann, und dass spätere Vergehen früheres Unrecht eben nicht auslöschen (was von Behörden aber oft so gehandhabt wurde, wenn etwa ein aus Not, um ein Kleinkind ernähren zu können, begangener Hühnerdiebstahl Grund für Nichtausstellung eines Opferausweises und Verweigerung der Staatsbürgerschaft war – ÖVF 27020).

Die oft über Pavlos Melas bzw. Thessaloniki oder zusätzlich andere spezielle Haftstätten wie Athen-Aweroff deportierten Griechen kamen übrigens auf Grund von Militärgerichtsurteilen ins Zuchthaus Stein, was neben den vielfach politischen Inhaftierungsgründen ebenfalls für den (aus heutiger Sicht) vielfach „andersartigen“ Charakter der Haftanstalt spricht. Jenen Deportierten wurde für die Zeit der Stein-Inhaftierung von einheimischen Behörden später meist der Status von „Geiseln“ zuerkannt. „Widerstand“ konnte auch etwa in Teilnahme an einem Streik in einer griechischen Fabrik bestehen, was von der Besatzungsmacht eben als gegen das Deutsche Reich gerichtete Handlung verstanden wurde (so im Fall ÖVF 107331). Ein Kroat war laut Bestätigung der „Männerstrafanstalt Stein“ von 1946 dort von April 1944 bis Kriegsende „wegen Fahnenflucht“: das war ein Deserteur vom Wehrdienst des Ustascha- bzw. NDH-Staates, deswegen zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt, was seltsamerweise eben auch im „Zuchthaus Stein“ vollstreckt werden sollte (ÖVF 103917); da ja auch das NDH-Regime eigene Haftstätten hatte, ging es da vielleicht doch wohl zumindest auch um den ökonomischen Aspekt, sprich: Ausbeutung der Arbeitsleistung.

Mindestens fünf der Griechen und vier andere jener 48 waren in der „Außenarbeitsstelle Moosbierbaum“⁷⁸⁴ des „Zuchthaus Stein“, einem größeren Außenkommando im Kontext der Raffinerie, wo es „daneben“ anscheinend auch ein „AEL“ gab. Die Sachverhalte sind aber nicht immer eindeutig; zumindest einige in gewissen Publikationen als Moosbierbaumer bzw.

⁷⁸⁴ So ein kommunistischer Steirer, ÖVF 80845, laut „Entlassungsbestätigung“ des „Vorstandes des Zuchthaus Stein (Donau)“ vom 8.6.1945 ab 6.6.1941 dortiger Strafgefangener (laut Eigenaussage vom November 1943 bis April 1944 sowie vom November 1944 bis Jänner 1945 in Moosbierbaum), und am 16.1.1945 „von der Außenarbeitsstelle Moosbierbaum“ in die Haftanstalt St. Pölten von der Gestapo eingeliefert“ (vgl. oben, S. 96, 168 und 470 zu seiner KZ-Inhaftierung)

Atzenbrugger AEL-Häftlinge genannte Personen waren in Wirklichkeit eher in jenem Stein-Außenlager. Dort waren neben „eigentlichen“ Arbeiten im Rahmen der Produktion synthetischen Benzins bzw. der entsprechenden Infrastruktur auch Räumarbeiten nach Bombenangriffen, anscheinend aber auch „landwirtschaftliche“ Arbeiten zu verrichten. Ein eindeutig ins Zuchthaus Stein und später nach Bernau überstellter Grieche nannte den Arbeitseinsatz in Moosbierbaum ausdrücklich in der „AEL“-Spalte des Fragebogens (ÖVF 119557; er habe dort ein Armband mit Nummer gehabt, außerdem Einsätze bei Bergung von Bomben-Blindgängern, etc.). Dabei ist interessant, dass bei mehreren „eigentlich“ politischen Gefangenen aus Griechenland als Verfolgungsgrund „asoziales“ Verhalten und andere Indizien für entsprechende Einstufung genannt werden, was vielleicht etwa Formulierungen deutscher Militärgerichte in Thessaloniki etc. entsprach.⁷⁸⁵

Ein wegen Besitzes besatzungsfeindlicher Flugzettel von einem solchen Militärgericht verurteilter und im Mai 1944 nach Stein transportierter Grieche war nach rund viermonatiger Arbeit im Arbeitslager Moosbierbaum vom September 1944 bis Ende März 1945 in einem Außeneinsatz bei Traismauer: „zunächst in einer Fabrik, anschließend beim Durchbrechen eines Tunnels“, etc. (ÖVF 50264; vielleicht im Kontext der im ÖVF-Kontext in verschiedener Hinsicht besonders bedeutsamen Martin Miller AG, vgl. etwa unten, S. 644-648).

Von einem Griechen und einem Österreicher gibt es auch Details zu einem Stein-Außenkommando in den „Ziegelwerken und Tonbergbau Wilhelm Hannak“ in Oberfucha, wo die Häftlinge täglich aus dem Gefängnis hingebacht wurden (ÖVF 1519 bzw. ÖVF 129645 – neben Ziegelei- auch Forstarbeiten).⁷⁸⁶ In einigen Fällen werden Außenarbeiten zum Bau von Bunkern, Bergen und Entschärfen von Blindgänger- bzw. Zeitzünderbomben und Schutträumen erwähnt, wobei die Einsatzorte nicht präzisiert werden (offenbar Krems, aber wohl auch Moosbierbaum). Einzelne nennen bei solchen Kommandos Tätigkeiten für konkrete Baufirmen (so CZ 30436) oder Reparatur von Eisenbahnschienen (ÖVF 107331, Grieche, der dabei mehrere Knochenbrüche erlitt, mit gesundheitlichen Dauerschäden).

Das Zuchthaus Stein wird in Anträgen gelegentlich verwechselt mit der „**Haftanstalt Krems**“ (also der heutigen Justizanstalt in der Kasernstraße). Dort waren auch Frauen inhaftiert: so eine Wienerin, die Gurte für Maschinengewehre webte (ÖVF 50708), andere ebenfalls aus politischen bzw. in einem Fall dazu aus „rassischen“ Gründen verfolgte „Einheimische“ (ÖVF 102909, ÖVF 80925 oder ÖVF 3906), aber auch eine wegen Widerstandstätigkeit

⁷⁸⁵ Vgl. oben, S. 463 zum Problem „Schwarzlager“ / AEL Oberlanzendorf

⁷⁸⁶ Oberfucha war damals eigene Ortsgemeinde, deren Bereich erst 1971 zur Marktgemeinde Furth bei Göttweig hinzukam (deren „Altbestand“ allerdings 1938 bis Ende 1947 zur Stadtgemeinde Krems an der Donau gehörte), vgl. Rafetseder 1989, S. 172 und 173 bzw. unten, S. 677f.

direkt aus der Heimat herdeportierte Griechin (ÖVF 102246, Herstellung von Tarnmaterial, aber auch Dolmetscharbeiten).

Am 30.3.1945 wurde ein Wiener Angehöriger des christlich-konservativen Widerstandes in jene „Haftanstalt Krems“ überstellt, arbeitete von dort aus ganz kurz, wie einzelne Stein-Antragsteller, ebenfalls für die Ziegelei in Oberfucha, wurde aber am 6.4. (dem Tag des Stein-Massakers) „ordnungsgemäß entlassen“. Ein noch härterer Zwangseinsatz war bei ihm schon davor, als er September 1944 bis März 1945 als Häftling der Untersuchungshaftanstalt Wien II (VIII, Hernalser Gürtel 6-12) in einem speziellen Außenarbeitskommando Blindgänger- bzw. Zeitzünderbomben bergen und entschärfen musste (ÖVF 2085, laut Bestätigung der „Ö.V.P. Kameradschaft der politisch Verfolgten“ irrtümlich „Strafanstalt Stein“ statt Krems). Jedenfalls gab es offenbar Kooperation jener beiden Haftanstalten in der damaligen „Gauhauptstadt“: Vielleicht kamen einzelne Häftlinge wegen Überfüllung von Stein in die Haftanstalt Krems (darauf deutet etwa ein in „Widerstand und Verfolgung im Burgenland“ dokumentierter Fall hin, von dem es keinen ÖVF-Antrag gibt).

An „typischen“ Gefängnis-Innenarbeiten werden für Stein Schreinerei und Bürstenherstellung genannt (so ÖVF 73901, Grieche, der laut plausibler Schilderung direkt am Zellenfußboden schlafen musste, laut einem Landsmann, ÖVF 1519: Kleider-, Schuh- und Zahnbürsten), oder auch Schuhmacherei (ÖVF 28041), Herstellung von Tarnnetzen (ÖVF 73903), etc.

Vermutlich im Bereich des Zuchthauses, das von Griechen gelegentlich auch als „Lager Kremstein“ (Krems-Stein) bezeichnet wird, erfolgte offenbar aber auch Reinigung von Patronenhülsen (ÖVF 138161) oder die Justierung erbeuteter „feindlicher“ Patronen für Wehrmachtsgewehre (ÖVF 106539); die entsprechende „Fabrik“ war laut einem Griechen zufolge in einem Gebäude „neben dem Gefängnis“. Er habe als Häftling außerdem für die St. Pöltener Maschinenfabrik (und Gießerei) J.M.Voith gearbeitet, wo es vielleicht also ein Stein-Außenkommando gab. Ein anderer Grieche gibt an, für dieselbe Firma von 1.4. bis 8.10.1944 gearbeitet zu haben, während er im Gefängnis St. Pölten untergebracht gewesen sei, dann andere Arbeit, Tarnnetze flechten, direkt im Zuchthaus Stein, ÖVF 73903).

Munition spielte auch die maßgebliche Rolle bei der Inhaftierung in einem Fall, der sehr an die Situation fünfzig Jahre später erinnert: Ein Kosovo-Albaner kaufte zum Schutz vor serbischen Angriffen 300 Gewehrpatronen (nicht in der Absicht, gegen die Besatzer zu kämpfen), wurde trotzdem deswegen als Partisanenhelfer in Mitrovica inhaftiert, dann von Juni 1942 bis April 1945 in Stein bzw. im Außenlager Moosbierbaum. Einstufung als „politischer“ Gefangener ist wohl letztlich auch hier angebracht. Bei Inhaftierungen etwa

eines „Protektoratsangehörigen“ wegen Waffenbesitzes stützte sich der ÖVF auf die im Garsten-Kapitel geschilderten, Tschechen-spezifischen „Vorprüfungen“ bezüglich Leistungsberechtigung (CZ 30440). Bei den meisten jener 48 sind jedenfalls mehr oder minder eindeutig „politische“ Gründe gegeben, manchmal aber auch „Abstammungsgründe“. Ein 1923 geborener Wiener war nach zwei für aus NS-Sicht „halbjüdische“ Einheimische häufigen Zwangsarbeitsstätten (ab Juni 1940 Lager Doppl und „Müllauswertung“) wegen „Rassenschande“, also unerlaubter Liebesbeziehung, elfeinhalb Monate im Wiener Landesgericht, „nur“ zwei Wochen in Stein, dann ab Mai 1943 im KZ Auschwitz bzw. ab Jänner 1945 noch auf einem „Todesmarsch“; Aufenthalt im Zuchthaus Stein konnte in Einzelfällen also auch vernachlässigbare Episode im Rahmen einer längeren Verfolgungsgeschichte sein (ÖVF 536, später Kanadier, vgl. unten, S. 571). Stein-Inhaftierungen erfolgten öfters auch wegen Abhörens von „Feindsendern“ (so CZ 30441, davor in Brünn bzw. Brno inhaftiert, nach Stein noch einige Monate in Zweibrücken).

Der in Kapitel 4.5.8. geschilderte Faktor „Post“ spielt bei Stein-Fällen mehrfach eine zentrale Rolle für Haftnachweise, so bei einem Griechen (ÖVF 73901, wegen Widerstandstätigkeit in Griechenland von den Besatzern verurteilt): Datumsvermerke unter den Überschrift: „Fristbriefe können abgesendet werden am:“, auf der Rückseite von Karten mit Haftnummer, Namen, „Strafbeginn“ und „Strafende“ (in dem Fall 1948, wobei er ursprünglich zum Tode verurteilt worden war; nachdem er das Massaker vom April 1945 überlebt hatte, wurde er aber natürlich befreit). Ein Beispiel eines solchen Briefes vom 10.9.1944 in griechischer Sprache auf speziell liniertem Briefpapier (ähnlich wie bei KZ-Post) und dem Briefkopf „Zuchthaus Stein (Donau)“ ist bei einem aus Griechenland nach Todesurteil und dessen Abmilderung deportierten Armenier zu sehen (ÖVF 28041⁷⁸⁷); dort war er in keinem Außenkommando, sondern ab April 1943 in Stein als Schuhmacher, dann noch im Frühjahr 1945 dieselbe Tätigkeit in München – Stadelheim. Für die Zuchthaus-Poststelle arbeitete ein wegen kommunistischer Betätigung inhaftierter Tscheche (CZ 25607, außerdem Schneiderei, Juli 1941 bis April 1945 in Stein, konnte knapp vor dem Massaker flüchten). Ein Grieche war wegen „Sabotage“ in Stein, weil er seine Arbeit bei der griechischen Post verlassen hatte, was eben den Interessen der Besatzungsmacht zuwiderlief (ÖVF 106539).

Wie aus Garsten, wurden auch aus Stein mehrere Österreicher schon weit vor Ende der verhängten Haftzeit entlassen, mit folgender „Einberufung zur Wehrmacht“, so das

⁷⁸⁷ Ähnliche „Fristbrief“-Karten aus Stein auch etwa in Griechen-Fällen wie ÖVF 1519, ÖVF 50264, ÖVF 73901 (Haft ab 13.12.1943, theoretisch waren für ihn ab 11.6.1944 „Fristbriefe“ möglich, faktisch konnte bzw. durfte er den ersten aber offenbar erst am 26.11.1944 schicken).

„Entlassungs-Zeugnis“ vom 8.7.1943 für einen wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ verurteilten niederösterreichischen Fabrikarbeiter (ÖVF 3465, im Akt auch ein Berliner Gestapo-„Schutzhaftbefehl“ im Namen Heydrichs gegen ihn vom 19.5.1941: „Er – Sie – gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellungen durch sein – ihr – Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates, indem er – sie sich für die illegale KPÖ hochverräterisch betätigt“⁷⁸⁸, erster Haftort war St. Pölten). Ein Wiener kam nach Haft in Stein und Göllersdorf 1943 zur „Bewährungseinheit“ 999 (ÖVF 82809), ebenso etwa ein Steirer nach Haft in Graz und Stein (ÖVF 3784, mehr dazu oben bei Garsten).

Noch am 24.3.1945 entließ der Direktor des Zuchthauses Stein offenbar „ordnungsgemäß“ einen Tschechen (CZ 16202); „ordnungsgemäße Entlassung“ per 6.4.1945 bescheinigte aber auch die neue „österreichische“ Anstaltsleitung am 23.5.1945 (CZ 30439): Bei rund der Hälfte jener 48 Stein-Anträge waren die Betroffenen bei Kriegsende noch „Strafgefangene“, und deshalb nahe daran, zu Opfern des erwähnte Massakers vom 6.4.1945 zu werden (rund 400 von der Direktion freigelassene bzw. geflohene Stein-Häftlinge wurden am 6. und 7.4. entweder im Zuchthaus selbst oder auch außerhalb, wie in Hadersdorf am Kamp, erschossen, wie mittlerweile aus diversen Publikationen bekannt; ermordet wurden auch der Direktor und einige Wachen⁷⁸⁹). Zum Massenmord im Zuchthaus selbst gibt es mehrere Schilderungen Beinahe-Betroffener, so von einem Franzosen (ÖVF 81453), einem Griechen (ÖVF 74479), einem Kosovaren (ÖVF 127164). Über die erfolgreiche Flucht vor jenen Morden schreiben etwa Tschechen (CZ 25607, CZ 25225), Griechen (wie ÖVF 1519, überlebte mit zwei Landsleuten versteckt bei einem „Österreicher im Dorf Wagram“, also wohl in einer der Ortschaften am Nordrand des Tullnerfeldes, die „am Wagram“ als Namenszusatz haben), Franzosen (ÖVF 144255) oder Slowenen (ÖVF 119988).

Geschildert werden auch die Evakuierungstransporte per Schiff nach Passau samt dortiger Weiterverteilung, die nicht nur nach „Bayern“ erfolgte (laut Aussagen im Nachkriegsprozess gegen Massaker-Verantwortliche waren das über 800 per Kohlenschlepper Evakuierte): Mindestens acht ÖVF-Antragsteller wurden aus Stein nach Bernau am Chiemsee überstellt, darunter drei Griechen laut Eigenaussage schon im Jänner bzw. März 1945 (wäre noch

⁷⁸⁸ Sie – ihr – sie jeweils gestrichen; als Beispiel vieler weiterer jener, die Grenzen der „Justiz“ sprengenden „Schutzhaftbefehle“ der gegen einen KPÖ-Aktivistin aus Fall ÖVF 129828 von Oktober 1942: er bleibe in „Schutzhaft“, da er nach Strafverbüßung „wegen Vorbereitung zum Hochverrat“ von 2 Jahren und 6 Monaten in Graz-Karlau „auch weiterhin zu der Befürchtung Anlaß gibt, er werde sich auch weiterhin im staatsfeindlichen Sinne betätigen“ (dann Wiener Gestapohaft, November 1944 KZ Auschwitz) (vgl. auch etwa Anm. 613).

⁷⁸⁹ Vgl. dazu etwa Gerhard Jagschitz – Wolfgang Neugebauer (Hrsg.): Stein, 6. April 1945. Das Urteil des Volksgerichts Wien (August 1946) gegen die Verantwortlichen des Massakers im Zuchthaus Stein. – Wien 1995 (dort v.a. Winfried R. Garscha und Claudia Kuretsidis-Haider auf S. 12-35); zu Hadersdorf (Mord an 61 Flüchtigen) gibt es jetzt eine sehr aktive Gedächtnisinitiative.

genauer zu klären), einige nach München-Stadelheim (so PL 47826 und ÖVF 28041, letzterer laut Eigenaussage schon ab März in München), ein kroatischer Stein-Häftling gibt als Ort der Befreiung Rosenheim an (ÖVF 36525, wohl im dortigen Amtsgericht). Mindestens drei Stein-Antragsteller wurden über Passau am 9.4. ins Innviertel evakuiert, nach Suben (mehr dazu in Kapitel 6.4.). Einer der aus Stein nach Bernau Transportierten wurde aus der dortigen „Gemeinschaftsverpflegung“ erst im Mai 1946 entlassen (ÖVF 130183, mehr dazu unten, S. 674); Homosexualität war eben nicht nur für NS-Instanzen per se ein „Verbrechen“.

6.3. Besonders entlegene „Außenarbeitsstellen“: Theimwald (Graz) und Weißsee / Uttendorf (Bernau) als Beispiele von „Strafgefangenenlagern“

Im September 1939 wurde ein Grazer Student wegen Verstoßes gegen das „Heimtücke-Gesetz“ ins Landesgerichtliche Gefangenenhaus Graz in der Conrad von Hötzendorfstraße eingeliefert („Delikt: H.T.G.“, meint hier Betätigung im katholisch motivierten Widerstand gegen den Nationalsozialismus), wo er in der Druckerei arbeitete (also dem in Kapitel 2.1. erwähnten Bereich). Zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt, kam er im August 1940 in die „Männerstrafanstalt Graz“, besser bekannt als „Graz-Karlau“ (dort laut Eigenaussage „Papiersäckeherstellung“, also die hierzulande als „Sacklpicken“ bekannte, „typische“ Arbeit für Justizanstalten). Von dort wurde er am 28.11.1940 „nach Theimwald überstellt“, dort „Erdarbeiten“, am 9.4.1941 wieder zurück nach Karlau, von wo er im Juni 1941 infolge „bedingter Strafaussetzung entlassen“ wurde. (Zu Inhaftierungen in diversen Grazer Gefängnissen liegt in mindestens 58 ÖVF-Fällen Material vor; ähnlich wie etwa zu Wien oder Linz wären das ergiebige Kapitel, auf die hier aber auch verzichtet werden muss⁷⁹⁰).

Die richtige Schreibweise war „**Theimwald**“, tschechisch: Boří Les: So hieß in den 1930er Jahren ein Ortschaftsbestandteil von Valtice / Feldsberg⁷⁹¹, vor allem aber, hier relevanter, ein

⁷⁹⁰ Für Graz vgl. Material in der in Anm. 739 zitierten Online-Dokumentation von Günter Helmut Niederl; dort auch viele Hinweise auf das Nebeneinander von „Justizapparat“ und Willkürmaßnahmen von Polizei bzw. Gestapo und anderen Stellen, wozu im ÖVF-Material eben auch vielfach Details zu den Arbeitseinsätzen geschildert werden (mehrfach etwa Schlossbergstollen wie im oben, S. 274f. erwähnten Fall ÖVF 47392, etc.).

⁷⁹¹ Ernst Pfohl: Ortslexikon Sudetenland. – Nürnberg 1987 (Reprint eines Teiles von: Orientierungslexikon der Tschechoslowakischen Republik, 3. Aufl., Reichenberg 1932); das Ortschaftsbestandteile eben keine Ortschaften sind, zeigt das Fehlen von Theimwald / Boří Les etwa bei Heribert Sturm (Hrsg.): Ortslexikon der Böhmisches Länder 1910-1965, 2. Aufl., München 1995 oder Alois Chytil (Hrsg.): Chytilův Místopis Republiky, Praha 1922 (letzteres an sich besonders detailliert, was vermuten lässt, dass jener Ortschaftsbestandteil zwischen 1922 und 1932 entstand); keine Spur davon natürlich im „Gemeindeverzeichnis für die Reichsgaue der Ostmark, Ausgabe 2, 1940“ (da sind die niedrigsten Gebietseinheiten gar die politischen Gemeinden, wie damals eben Feldsberg und Lundenburg im „Landkreis Nikolsburg“ im „Reichsgau Niederdonau“). (Zum Unterschied von Ortschaft und Ortschaftsbestandteil vgl. Rafetseder 1989, S. 53-59). Zu Valtice vgl. auch oben, S. 127, 279, 282 und 369.

großes Waldgebiet zwischen Valtice / Feldsberg und Břeclav / Lundenburg mit Station der Bahnlinie nach Znojmo / Znaim. Diese Station samt dazugehörigen militärischen Anlagen lag im Bereich der früheren Marktgemeinde Unterthemenau (Poštorná), was auch aus dem Antrag eines ab 1942 im dortigen „Munitionslager“ „normal“ zwangseingesetzten Tschechen hervorgeht (CZ 120704, dann ab Oktober 1944 „Südostwallbau“ bei Oggau, Klingenbach und Drassburg; Unter- und Oberthemenau in der NS-Zeit offenbar vereinigt als „Markt Themenau“, die Bereiche gehören ab 1976 zur Stadtgemeinde Břeclav). Im Antrag UA 39213 ist der Name des „Rüstungsbetriebs“ mit „Tjomnij lis“, also „dunkler Wald“, wiedergegeben. (Der Theimwald war ehemals Liechtensteinisches Forst- und Jagdrevier, der dazugehörige Theimhof bzw. „Boří dvůr“ ist aber näher bei Valtice auf der anderen Seite des Waldes).

In das „Arbeitslager Theinwald überstellt“ wurde laut Bestätigung der „Justizanstalt Graz-Karlau“ von 2000 auch am 2.8.1940 ein Steirer, der ab Mai 1940 „zur Verbüßung einer vierjährigen Freiheitsstrafe wegen Hochverrats“ in Karlau inhaftiert war (ÖVF 2337): Als Mitglied einer Widerstandsgruppe des damaligen „Reichsbahnausbesserungswerks“ Knittelfeld hatte er Flugblätter gegen das NS-Regime verteilt, war mit Gesinnungsgenossen vier Wochen in Polizeihaft (Graz-Paulustorgasse), zehn Monate im Landesgericht Graz, zur Verhandlung und Aburteilung durch den 2. Senat des Volksgerichtshofes in Berlin (zwei Monate lang in Moabit), nach zwei Monaten Karlau dann in jenem Arbeitslager, von wo er am 2.7.1943 zurück nach Graz kam, aber erst am 9.7.1943 aus dem Gefängnis Paulustorgasse freigelassen wurde (also nach mehr oder minder formeller „Schutzhaft“). Von dort zog er in die Gemeinde Kobenz (später in eine andere Gemeinde), wobei die Meldekarteikarte vereinfachend konstatierte: „1.8.40 – 9.7.43 Strafgef.Lager Theimwald b. Lundenburg“. Vor der Todesstrafe habe ihn, wie er selbst sagt, nur seine Jugend bewahrt: Bis Kriegsende seien „30 Knittelfelder Eisenbahner von der Gestapo und im KZ ermordet, oder vom Volksgerichtshof zu Tode verurteilt und durch das Schaffott hingerichtet“ worden (was wohl in etwa stimmen dürfte). Hier seine Schilderung über das

„sogenannte Strafarbeitslager Theimwald [...] in der Nähe von Breclav in der CSR. Es befand sich dort ein riesengroßer Wald und die damalige Wehrmacht errichtete ein riesengroßes Munitionslager, damals „Muna“ genannt. Wir Strafgefangene mußten die Erdarbeiten für Straßen und Gebäude, sowie Rodungen durchführen. Baufirmen hatten die Aufsicht. Ich erinnere mich an die Namen von Meyreder und Negrelly [also wohl Mayreder, Kraus & Co. bzw. Bau-Aktiengesellschaft Negrelli]. Schwerste Arbeiten wurden verrichtet. Bäume mußten wir zum Teil mit Krampen und Schaufeln ausgraben und mit Seilen umziehen.“

Diese im damaligen „Niederdonau“ offenbar in speziellem Auftrag und in Kooperation von Justizanstalt und Wehrmacht betriebene Haftstätte taucht in Veröffentlichungen auch etwa als „Straflager Lundenburg“ oder eben als „Arbeitslager Theinwald“ auf. In zwei Fällen waren dort Inhaftierungen in Bruck an der Leitha bzw. im Landesgericht Wien vorhergegangen,

einmal folgte auf das „Arbeitslager Theimwald“ Zwangsarbeit im ähnlich militärischen Kontext des „Arbeitslagers Blumau“. ⁷⁹² Das war wohl keine reine „Graz-Lundenburg“-Verbindung; für vorherige Wiener Haft gab es im ÖVF-Material aber kein Beispiel.

Im „Arbeitslager Theimwald“ war auch bis zu seiner Flucht im Juli 1941 der frühere Bergbaudirektor von Banská Bystrica aus offenbar politischen Gründen inhaftiert ⁷⁹³. Nach Theimwald hätte auch ein im Mai 1940 wegen „Wehrkraftzersetzung“ zu fünfjähriger Haft verurteilter Zeuge Jehovas überstellt werden sollen, der von Juni 1940 bis Jänner 1941 in Graz-Karlau inhaftiert war. Er wurde aus unbekanntem Gründen in Wien zurückgehalten, kurz nach Graz zurückgebracht, und dann ins „Gefangenenlager Rodgau, Lager II, Rollwald, Nieder-Roden, Kreis Dieburg/Hessen“ überstellt; die Entlassungsbestätigung vom 28.4.1945, nannte als Haftgrund: „Wehrdienstverweigerung“. Dort verrichtete er für eine spezielle „Teilnehmergemeinschaft Hessen“ bzw. auch für die I.G. Farben Zwangsarbeiten. (ÖVF 119048; sein Vater und der älteste Bruder wurden 1939 bzw. 1942 exekutiert, vier Geschwister kamen in „Umerziehungsheime“, die jüngste Schwester wurde einem Bauernhof als billige Arbeitskraft „zugeteilt“).

Die „Munitionsanstalt“ bzw. „Muna“ bei Lundenburg taucht in ÖVF-Anträgen häufiger als „normaler“ Zwangsarbeitsort auf ⁷⁹⁴, ebenso die „Muna“ bei Lambach. Wie schwer dabei Grenzen zum (damals) „normalen“ zu ziehen sind, zeigt der Fall eines Niederösterreichers, der im Oktober 1938 auf einer „Reichsautobahn“-Baustelle bei Cottbus verhaftet und nach Wiener Neustadt überstellt wurde: Nach Verbüßung der in einem Wiener OLG-Urteil verhängten Strafe wurde er zum Arbeitseinsatz für die Baufirma Rella & Neffe „entlassen“, für die er auch ein halbes Jahr beim „Heeresbau-Munitionslager Theimwald, Lundenburg“ gewesen sei, immer unter Polizeiaufsicht, ab November 1942 bei der „Bewährungseinheit 999“ (wo man sonst oft direkt aus Haftanstalten hinkam, vgl. etwa oben, S. 513 und 515 zu Garsten), von April 1943 bis 1946 in US-Kriegsgefangenschaft (ÖVF 80973).

Eine faktisch wegen „Asozialität“ verfolgte „Jenische“ war offenbar zwecks Ableistung eines Linzer Gerichtsurteils auf „ein Jahr Zwangsarbeit“ ab Juli 1942 zehn Monate in der

⁷⁹² Widerstand und Verfolgung im Burgenland (wie Anm. 485), S. 448 etc. bei drei vor 1900 geborenen Männern, wo es keine ÖVF-Anträge gibt

⁷⁹³ Antonin Horak, dann Partisan in der Karpato-Ukraine, gestorben 1976, vgl. die ansonsten eher wenig Vertrauen erweckende Website <http://www.virtuallystrange.com/cptr.us/tatra.html>

⁷⁹⁴ Zu „Lundenburg, Lager Teinwald“ o.ä. vgl. neben dem oben erwähnten Fall CZ 120704 etwa Prüfprotokolle zu Fällen wie UA 770, UA 797, UA 16449, UA 16458, UA 18127, UA 25966, UA 40039, UA 43532, RF 20393, RF 427211, etc. (meist von 1942 bis Kriegsende dort, also im territorialen EVZ-Zuständigkeitsbereich, was im Fall UA 39213 von der Erbin in einem Telefonat bedauert wurde: „Ihr seid ja eine solidere Organisation“ – bezog sich darauf, dass die EVZ, anders als der ÖVF, aus Geldmangel die Beträge in zwei Raten auszahlte, und Erbinnen dann noch dazu weniger als ursprünglich versprochen erhielten).

Lufthauptmunitionsanstalt bzw. Muna **Lambach** (einer faktisch immer noch bestehenden Einrichtung, jetzt aber eines demokratisch modellierten Heeres) und dann noch zwei Monate am Fliegerhorst Hörsching (ÖVF 35365; im Akt eine Kopie aus einem Linzer Polizei-Haftbuch: die in „Linz-Wegscheid, Wohnwagen“ gemeldete Hausgehilfin war am 1.12.1943 eingeliefert und tags darauf ins Landesgericht überstellt worden⁷⁹⁵; ihre Mutter war damals offenbar aus politischen Gründen in einem „Arbeitshaus“ inhaftiert). Auch dieser häufige Ort „normaler“ Zwangsarbeit und „Schwesterbetrieb“ von Theimwald war hier anscheinend Stätte justiziell „verkleideter“ Verfolgung im Sinne von § 2 Absatz 2 des ÖVF-Gesetzes (vgl. S. 93), vermutlich in einer speziell überwachten Arbeitsgruppe mit eigenem Status, eben dem Gerichtsurteil und dessen offensichtlicher Vollstreckung entsprechend. (Näheres zur Luftmuna Lambach auch etwa oben, S. 277 im Kontext von ÖVF 139668).⁷⁹⁶

„Außenarbeitsstelle Uttendorf

Lager: Weißsee

Post: Uttendorf (Stubachtal)

Reiseausweis

Der Gefangene U376 [...] befindet sich auf der Reise vom Strafgefangenenlager am Weißsee nach der Strafanstalt Bernau am Chiemsee, wo er laut fernmündlicher Mitteilung entlassen werden wird.

Dem Genannten wurde eine Fahrkarte für die Fahrt von Uttendorf nach Bernau am Chiemsee mit Schnellzugzuschlag von Zell am See-Salzburg ausgehändigt.

Die Fahrtkosten im Betrage von RM 8,70 sind an Hauptwachtmeister Joh. Wildenauer, Straflager Weissee zurückzusetzen.

Es wird gebeten, den genannten Gefangenen nach Bernau am Chiemsee unbehindert, allein und ohne Aufsicht reisen zu lassen.

Straflager Weissee, den 25. Mai 1944“

Am Tag nach der Ausstellung dieses Dokuments durch „Hauptwachtmeister und Lagerleiter Wildenauer“ bestätigte ein „Justizangestellter Gandtner“ im Auftrag des „Vorstands der Strafanstalt Bernau am Chiemsee“, dass jener 1919 geborene Wiener Ingenieur „vom 19.1.43 bis 26.5.44 in Strafhaft“ gewesen sei. „Er war bei der Außenabteilung Uttendorf beschäftigt. Er wurde infolge Einberufung zur Wehrmacht entlassen“ – also zur „Frontbewährung“, was auch hier (wie in etlichen ähnlichen Fällen) Bewährungs- bzw. Strafeinheit 999 bedeutete: Minensuchen auf griechischer Insel etc., nach Verwundung beim Rückzug der Wehrmacht ab März 1945 in einem Lazarett in Gmunden (ÖVF 35362).

⁷⁹⁵ Zu jener Haftbuch-Doppelseite vgl. auch oben, S. 299; eine Viertelstunde vor ihr war ein ebenfalls ins Landesgericht, dann aber (laut anderen Quellen) ins „K.Z. Dachau“ überstellter Pfarrer eingeliefert worden, eineinviertel Stunden später ein Pole, der direkt nach Dachau kam.

⁷⁹⁶ Zur Luftmuna Lambach auch etwa Details bei UA 89, UA 7130, UA 10091, UA 10796, UA 16895, UA 22956 (weil sie sich weigerte, neben ihrer dortigen Kantinentätigkeit auch die Klosetts zu putzen, sechs Wochen in Linz inhaftiert), UA 28096, RF 504483, etc.; bei Tätigkeitsangaben wie „Putzfrau“ im Fall UA 89 ist immer zu bedenken, dass bei Arbeit in derartigen Betrieben (wenn schon grundsätzlich eingestanden) natürlich in der Sowjetunion günstiger war, angeblich nur den Boden gewischt zu haben: „Aufräumerinnen“ hatten in Wirklichkeit eventuell auch an Werkbänken gestanden oder waren etwa „Hilfskranführerinnen“ gewesen.

Im Dezember 1942 war er laut Schreiben des „Oberreichsanwaltes beim Volksgerichtshof“ aus Berlin „wegen Vorbereitung zum Hochverrat [...] in Untersuchungshaft in dem Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Wien X, Hardtmuthgasse 42“ (wo er für eine Büroartikelfabrik, ihm zufolge Karl Bene & Co, Briefumschläge gummierte), war nach Urteil des Volksgerichtshofes Berlin vom 19.1.1943⁷⁹⁷ zu fünfjähriger Haft ab Jänner 1943 im Wiener Landesgericht I bzw. zeitweise auch am Mittersteig inhaftiert (dort Auffädeln von Sicherheitsnadeln und Montieren von Druckknöpfen auf Kartons für die Firma Prym⁷⁹⁸, und kam im März 1943 ins Zuchthaus Straubing (in Einzelhaft Anstricken von Wehrmachtssocken gefallener Soldaten an Strickmaschine zur Wiederverwendung, für 60 Paar pro Tag bekam er 100 Gramm Brot als Zusatzration bzw. „Leistungslohn“). Ab Juli 1943 arbeitete er ein Jahr lang im „Reichsgau Salzburg“, zeitweise direkt neben Häftlingen des nunmehr auch durch Publikationen⁷⁹⁹ bekannten Dachauer KZ-Außenlagers am Weißsee, wo rund 450 KZ-Häftlinge wie ein später in Frankreich lebender Pole israelitischer Konfession (ÖVF 121325) in rund 2.300 Metern Seehöhe für den Bau von Kraftwerksanlagen der Reichsbahn zwangseingesetzt waren (dortige Baracken später vom Alpenverein genutzt).

Hier die prägnante Schilderung des politischen Gefangenen über seine Uttendorf-Zeit, wo seine Haftstätte gleichsam im Windschatten eines KZ-Außenlagers „versteckt“ war, und mit diesem offenbar zumindest faktisch eng kooperierte:

„[...] Arbeitgeber: Deutsche Reichsbahn.

Art der Arbeit: Zuerst Büroarbeiten und Elektroinstallationen. Nach einem Fluchtversuch: Minieren im Stollen, Seilbahnbau und Kompressorbedienung. Händischer Transport von 50 Kg Zementsäcken.

Umstände und Bedingungen: Unterbringung in mäßig beheizten Wehrmachtsbaracken in dünner Häftlingsbekleidung und anfangs Holzpantoffeln. Einziger politischer Gefangener, der auf Grund einer Verfügung des Landrates als Ersatz für einberufene uk-gestellte Ingenieure eingesetzt wurde. Nach Fluchtversuch am 13.12.1944 [recte: 1943] verhaftet und bis 6.1.1944 in fast ungeheizter Einzelzelle „Hausstrafe“ bei Wasser und 500 g Brot tgl. strafweise Verlegung ins Lager Weißsee zu schwerer Arbeit.

„[...] Arbeitslager: In Wehrmachtsbaracken, Uttendorf-Schneiderau, Tauernmoos 1.500 m Höhe, Weißsee 2.400 m Höhe (bei Rudolfshütte).“

⁷⁹⁷ Im Akt ÖVF 35362 auch Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 18.5.1946, demzufolge jenes Urteil „gem. § 4 des Aufhebungsgesetzes vom 3.7.1945, StGBI.48 als nicht erfolgt gilt“; jene Urteilstilgung ermöglichte erst seine Wiederaufnahme in den öffentlichen Dienst, im Akt auch etwa „seine“ Gestapo-Fotos; das relativ milde Vgh-Urteil sei seiner „persönlichen Bekanntschaft mit dem Vorsitzenden“ zu verdanken gewesen. 1996 bekam er vom Nationalfonds bereits eine Zahlung, ansonsten hätten aber „weder das Institut für Zeitgeschichte noch das Militärhistorische Institut“ an seiner Geschichte „besonderes Interesse“ gezeigt (was für ihn eine ähnliche Demütigung war, wie die Bevorzugung „registrierungspflichtiger“ Berufskollegen, sprich: „pflichtgetreuer“ Nazis, nach Kriegsende).

⁷⁹⁸ Laut Industrie-Compass 1943/44 Knopf- und Nadlerwaren-, Ketten- und Holzwaren-Fabriken William Prym (Zentrale Weißenbach an der Triesting mit Filialbetrieben Gmünd und Wien III, Baumgasse, vgl. unten, S. 540); im Dienstgebäude Mittersteig 25 war laut Wiener Telefonbuch 1941 und Handbuch Reichsgau Wien 1944 übrigens auch das „Erbgesundheitsgericht für den Bezirk des Landgerichtes Wien“.

⁷⁹⁹ Vgl. Nicole Slupetzky: Das Nebenlager Weißsee. Zwangsarbeit in 2.300 m Höhe; in: Bericht über den 23. Österreichischen Historikertag in Salzburg (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine 32). - Wien 2003, 196-221 sowie Kapitel in Dohle – Slupetzky 2004; vgl. auch etwa Albert Knoll: Weißsee; in: Der Ort des Terrors, Bd. 2, wie oben, Anm. 604, S. 527-529

Eine „Außenarbeitsstelle“ hatte dieselbe „Strafanstalt Bernau“ offenbar auch etwa im Tiroler **Kematen**: Dort arbeitete ein „politisch“ strafgefangener Franzose für die Firma „Beton Monnier“ am Bau von Stollen für die Firma Messerschmitt, Ende April 1945 kurz zu einer Bahnbrücken-Baustelle bei Brixlegg evakuiert, dann noch direkt nach Bernau, wo er im Mai 1945 befreit wurde (ÖVF 84501). *Oben erwähnt wurde auch bereits ein Fall, wo der Vater eines Antragstellers im April 1942 (Zeuge Jehovas, und deshalb „die Wehrkraft zersetzend“) aus Bernau „zur Straffortsetzung in die Haftanstalt Salzburg“ überstellt wurde, „Grund des Abganges: Arbeitsleistung“; im Dezember 1944 meldete er sich (laut Schreiben der „Haftanstalt Salzburg“ an das LG Wien) „freiwillig“ zur „Entfernung von Blindgängern und Zeitzündern in der Stadt Salzburg in 7 Tags- bzw. Nachtschichten“, was aber bei einem Zeugen Jehovas durchaus stimmen könnte: Laut Schreiben der Haftanstalt Salzburg vom 22.12.1944 wurde die entsprechende Arbeitspartie jedenfalls „für ihr tadelloses Verhalten vom Herrn Polizeidirektor als örtl. Luftschutzleiter belobt“ (ÖVF 19889, vgl. S. 511).*

Ein ähnliches Außenlager hatte offenbar auch das Zuchthaus von Marburg (Maribor) in **Spittal an der Drau**⁸⁰⁰, wofür aber in ÖVF-Akten momentan kein Beispiel auffindbar war. Ein derartiger Marburg-Spittal-Fall war im Rahmen einer achtjährigen Zuchthausstrafe, wo am Anfang Inhaftierung am Grazer Landesgericht und in Graz-Karlau stand.

6.4. „Arbeitsanstalten – Arbeitshäuser“: Beispiele Klosterneuburg, Göllersdorf und Suben

Das bereits damals „historische“⁸⁰¹ Etikett „Arbeitshaus“ bzw. „Arbeitsanstalt“ trugen diverse Haftanstalten, deren Charakter damals wohl nicht unabsichtlich mehrdeutig war, was aber auf ältere, nicht-nationalsozialistische Benennungen zurückgeht.

„... wurde von 23.11.1942 bis 3.11.1943 in der **Heil- und Arbeitsanstalt in Klosterneuburg** festgehalten“: So die Wiener Meldebestätigung für eine Frau, deren Mutter schon vor der NS-Zeit entmündigt und in der „Heil- und Pflegeanstalt Ybbs a.d.Donau“ war. Wie in solchen

⁸⁰⁰ Vgl. Widerstand und Verfolgung im Burgenland (wie Anm. 485), S. 446 und 457 (in beiden Fällen liegt kein ÖVF-Antrag vor)

⁸⁰¹ Vgl. etwa Rafetseder 2001, S. 1231 zu einem für ökonomische Bedürfnisse des 18. Jahrhunderts in Linz maßgeschneiderten „Arbeitshaus“ in Linz (sowie ebd., Anm. 645 zu eigenartigem anderen Bezug des NS-Zwangsarbeits-Systems zum 18. Jahrhundert), bzw. nunmehr auch etwa Gerhard Ammerer - Alfred Stefan Weiß (Hrsg.): Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850. - Frankfurt am Main u.a. 2006

Fällen fast zu erwarten, überlebte die Epileptikerin die NS-Zeit nicht, und wurde vermutlich in Schloss Hartheim ermordet. Ihre schon allein deshalb aus NS-Sicht hinsichtlich „Erbkrankheit“ suspekten Tochter (ÖVF 80908), wurde außerdem verdächtigt, jüdische NachbarInnen versteckt zu haben, und kam dann im Rahmen einer eigentlich typischen NS-Verfolgungsmaßnahme, jedoch offiziell durch ein „sozialpolitisch kostümiertes“ Amtsverfahren in jene Anstalt, über die das Handbuch des Reichsgaus Wien für 1944 vermerkt: „Arbeitsanstalt für Frauen (§20 RFV.O.) mit einem Belag von 120 Betten“, und zwar „angeschlossen“ an die „Wiener städtische Heilanstalt Klosterneuburg“ in der Martinstr. 28, [...] Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen mit einem Belag von 170 Betten“.

(„Arbeitsanstalt“ war laut jenem Handbuch auch eine der „Wiener städtischen Herbergen für Obdachlose“, und zwar das entsprechende Heim I bzw. „Dauerheim“ in Wien 3, Arsenalstraße 9, das in ÖVF-Anträgen laut Wissensstand des Fondshistorikers nicht vorkam; Heim II in Wien 3, Schoberplatz 1 war mit Stand Dezember 1943 „Unterkunft für Kriegsgefangene“, Heim III „als Hilfskrankenhaus“ und Heim IV „als Lazarett in Verwendung“. Für das in der Literatur zitierte Arbeitshaus am Steinhof, also im Spiegelgrund-Komplex, konnte in ÖVF-Anträgen ebenfalls nichts gefunden werden).

In jener Klosterneuburger Verfolgungsstätte war auch eine Wienerin (ÖVF 53924), deren Mutter im November 1940 angeblich am „Steinhof“ an Epilepsie verstorben war (auch sie vielleicht in Hartheim ermordet, wahrscheinlich Opfer der mittlerweile bekannten „Euthanasie“-Verbrechen, die bei ÖVF-Anträgen zumindest indirekt mehrfach eine Rolle spielen⁸⁰²). Bei einer Vergewaltigung mit Tripper infiziert, wurde sie offiziell wegen jener Geschlechtskrankheit bzw. faktisch als „Asoziale“ (und auch als mutmaßliche Gefahr für den „Volkskörper“ in Hinblick auf erbliche Belastung) in die Martinstraße 28 eingeliefert.

Wegen „Arbeitsverweigerung“ bei Siemens in Wien wurde nach sechswöchigem Arbeitseinsatz eine andere junge Wienerin 1942 erst rund fünf Wochen in Hirtenberg inhaftiert (vgl. unten, S. 542) dann zwei Jahre im „Arbeitshaus Klosterneuburg (Geschlechtskrankenheim)“, wo sie vor allem als Küchenhilfe und für sonstige „Innenarbeiten“ zwangseingesetzt wurde (ÖVF 126142). Die Betroffene war selbst mit Tochter im ÖVF-Büro, und erzählte dem zuständigen Referenten und dem Fondshistoriker persönlich über ihre Erlebnisse; verständlich, dass das in ihrer Erinnerung eine einzige Anstalt war; die faktische Verschränkung ist aus den ÖVF-Akten ja offensichtlich.

⁸⁰² Vgl. unten, S. 673f. (bzw. mehrere weitere, dort zusammengefasste Stellen dieser Dokumentation)

Eine andere Wienerin kam laut eigener Definition in jenes „Arbeitshaus“, weil sie einen „nicharischen“ Freund hatte: Nach Vorladung zur Gestapo wurde sie wegen „Rassenschande“ per „Gefangenenwagen“ dort eingeliefert, wo sie bis zur Entlassung Kohlen tragen musste, Leitungen stemmen, aber auch Putzarbeiten mit Stahlbürsten „im Krankenhaus“ (unklar, ob im Anstaltsbereich oder im Krankenhaus in der Hofkirchnergasse); dabei nennt sie „Arbeitsverweigerinnen, Prostituierte, ... teilweise mit russ. Kriegsgefangenen“. Der entsprechende Meldeeintrag auch bei ihr irreführend: „22.12.42 – 15.4.44: Klosterneuburg, Martinstraße 28 (Heilanstalt)“ (ÖVF 102176; sie konnte ihren Freund später heiraten).

In derselben Straße (Nummer 56-58) gab es laut Handbuch Reichsgau Wien 1944 das „Wiener Städtische **Erziehungsheim Klosterneuburg**“ für Mädchen, offenbar mit der benachbarten „Arbeitsanstalt“ in mancher Hinsicht eng kooperierend; dazu im Fall ÖVF 50808 ein Impfzeugnis vom September 1940 mit Stempel „Erziehungsanstalt der Stadt Wien Klosterneuburg“, sowie andere Dokumente jener Anstalt (die Betroffene war später als bereits Siebzehnjährige für drei Monate an der „Nervenklinik für Kinder“ am Spiegelgrund, mehr dazu unten, S. 681ff., bzw. auch unten, S. 692f. zur „Sonderschule für Schwererziehbare“ in der Martinstraße 56-58).

Oben war bereits mehrfach von den „Arbeitshäusern“ Göllersdorf und Suben die Rede. Offiziell hießen beide Justizvollzugsanstalten wegen Weiterbestehens einer österreichischen Sprachregelung von 1932 „Arbeitshaus“, und eben nicht „Zuchthaus“ (mehr davon gleich)⁸⁰³. Dazu gehört auch „Frauenanstalt und Arbeitshaus für Weiber in **Wiener-Neudorf**“ (so die bezeichnende Terminologie laut Amtskalender Oberdonau 1942 im „ostmarkweitem“ Teil; dazu war im ÖVF-Material momentan kein Fall bekannt).

Ein Linzer Urteil auf „sechs Monate Straflager“ vom 28.7.1942 verbüßte ein Pole größtenteils im „**Arbeitshaus Göllersdorf**“ (PL 368205), während kürzere „Straflager“-Urteile etwa aus Salzburg öfters ins AEL Innsbruck-Reichenau führten (das AEL Linz-Schörgenhub gab es damals jedenfalls noch nicht, und außerdem waren offenbar „Arbeitshäuser“ oder diverse andersnamige, mehr oder minder „reguläre“ Justizanstalten häufig nachweisbare Vollstreckungsorte bei längeren „Straflager“-Urteilen. Nach wirklich verbindlichen Regelungen wird man hier wohl vergeblich suchen).

Ein jugendlicher Krankenpfleger im deutschen Militärkrankenhaus Moudros Limnos notierte im Auftrag eines griechischen Offiziers den Inhalt von Nachrichtensendungen aus London

⁸⁰³ Immerhin mindestens je zweimal „Arbeitshaus Suben“ und „Zuchthaus Suben“ für Inhaftierungen der NS-Zeit in: Widerstand und Verfolgung im Burgenland (wie Anm. 485) (bei vier Fällen, wo kein ÖVF-Antrag vorlag; jene Publikation stützte sich zumeist auf Dokumente der NS-Zeit bzw. der Zeit bald danach).

und Kairo, und ließ einen Notizzettel liegen, den eine „pflichtbewusste“ Einheimische zur Gestapo brachte. Das brachte ihm (in Anwesenheit des deutschen Oberbefehlshabers von Thessaloniki) die Todesstrafe, was wegen rechtzeitigem Nachweis seiner Minderjährigkeit durch einen Rechtsanwalt aus seinem Dorf auf „nur“ dreieinhalb Jahre Haft gemildert wurde: Vom Gefängnis bzw. Lager Pavlos Melas (Thessaloniki) aus kam er mit Zwischenstation Wiener Landesgericht im April 1943 nach Göllersdorf, dem Betroffenen zufolge „deutsches Haftlager Kelesdorf“, dann September 1944 nach Stein („Lager Kremstein“); von beiden Haftorten aus wurde er täglich zu landwirtschaftlichen und anderen Einsätzen gebracht, was zu verschiedenen bleibenden Gesundheitsschäden führte (ÖVF 79913).

Die Abfolge Wiener Landesgericht – Göllersdorf – Stein machte auch ein wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ vom OLG Wien zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilter Wiener durch, der dann allerdings 1943 zur „Bewährungseinheit“ 999 „durfte“ (ÖVF 129645). In Göllersdorf wurde er für ein dortiges Ziegelwerk der Wienerberger Ziegelfabriks- und Aktiengesellschaft sowie bei Forstarbeiten zwangseingesetzt, während er in Stein im Zuchthauskomplex arbeitete.

Ein anderer Grieche kam erst im Mai 1944 vom Lager Pavlos Melas nach Göllersdorf, und wurde Anfang April 1945 via Krems bzw. Stein ins „**Arbeitshaus Suben**“ überstellt (ÖVF 78607, also im Rahmen der oben, S. 528f., erwähnten Stein-„Evakuierungen“): Wie mehrere andere dortige Häftlinge eindeutig kein „Krimineller“ aus heutiger Sicht, sondern bereits lange von seinen Heimatbehörden als „politischer Häftling“ bzw. „Geisel“ anerkannt.

Gemäß österreichischem Arbeitshausgesetz von 1932 waren die Männerstrafanstalten Suben und Göllersdorf in „Arbeitshäuser“ für Rückfallverbrecher umgewandelt worden, was auch 1938 vom Namen her belassen wurde⁸⁰⁴. Die Bezeichnung blieb in der NS-Zeit bestehen; etliche Gefangene waren auch in Arbeitslagern im Raum Schärding, aber auch in Bayern untergebracht (bei Pocking). Entweder noch 1944 oder Anfang 1945 kamen Strafgefangene aus den „Ostgebieten“ dazu, unter denen laut einem späteren Anstaltsleiter nur 20 „nach der damaligen Rechtsauffassung“ politische Gefangene gewesen seien, Anfang April 1945 dann rund 220 Gefangene aus Stein. Die hätten eigentlich nach München-Stadelheim „evakuiert“ werden sollen, wo aber schon die US-Truppen waren. Nach Kriegsende war Suben auch Zwischenstation für nach Glasenbach transportierte Nazis, nach Wiederverlautbarung des

⁸⁰⁴ Vgl. zu diesem Absatz Erich Zanzinger: Die Geschichte der Strafvollzugsanstalt Suben; in: Oberösterreichische Heimatblätter 38, 1984, H. 2, S. 146-171 (Zanzinger war 1955-75 Leiter des dortigen „Arbeitshauses“ bzw. 1975-82 Leiter der entsprechenden „Strafvollzugsanstalt“).

Arbeitshausgesetzes 1951 wurde die Anstalt 1956 wie Göllersdorf wieder „Arbeitshaus“, offiziell ab 1975 wieder „normale Strafvollzugsanstalt“.

Laut späterem Anstaltsleiter zwar „Krimineller“, laut Beurteilung durch diverse polnische Behörden und auch aus ÖVF-Sicht aber „richtiges“ Opfer des NS-Systems war ein 1921 geborener Pole, der bei den Eisenwerken Oberdonau war (da ging es offenbar faktisch um Widerstandstätigkeit): Am 22.5.1943 von der Linzer Gestapo „wegen Verdachtes des Diebstahles“ in Linzer Untersuchungshaft eingeliefert und am 21.7.1942 vom Linzer Landesgericht zu „8 Jahren Straflager“ verurteilt, kam er vom „Gefangenenhaus Linz“ am 14.8.1943 „in das Stammlager Rawitsch“ (bzw. Rawitzsch, damals „Warthegau“, heute Polen⁸⁰⁵), ab 16.10.1944 wieder im „Gefangenenhaus Linz“, wurde er am 23.2.1945 ins „Arbeitshaus Suben überstellt“ (so spätere Haftbestätigung der Justizanstalt Linz im Fall PL B62459, wo aber auch Kopien der entsprechenden Gefangenenbuch-Doppelseite beiliegen). Dass im „Arbeitshaus Suben“ sehr wohl auch schon im März 1944 einheimische „politische“ Gefangene waren, zeigen auf einer Website zu findende Dokumente aus der Wiener Gestapo-Kartei, so ein wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ erst in Garsten, und dann in Suben inhaftierter Wiener Kommunist⁸⁰⁶.

Ein aus Stein am 6.4.1945⁸⁰⁷ dorthin gekommener Grieche (von einem deutschen Militärgericht wegen Verteilung besatzungsfeindlichen Propagandamaterials ab November 1943 gefangen) wurde bis zur Befreiung am 3.5.1945 vier Wochen lang täglich zu einem rund 5 Kilometer entfernten Holzverarbeitenden Betrieb gebracht (ÖVF 50264); ein zugleich mit ihm hingekommener Landsmann nennt eine ganz andere Art des Einsatzes bis Kriegsende: „Wir fällten Bäume und legten sie auf die Straßen, um die Ankunft der Militärfahrzeuge der Amerikaner zu verhindern“, also in gewisser Weise „Stellungsbau“ (ÖVF 78607).

Nach der Befreiung sei jenem Griechen (vermutlich in Wels) „von Juden“ gesagt worden, dass auch Göllersdorf und Suben „der Leitung des Lagers Mauthausen unterstellt“ gewesen seien; dass er es selbst offenbar sein Leben lang zumindest für möglich hielt, in einem „KZ

⁸⁰⁵ Gegründet als preußisches Gefängnis, wo 1891-1906 ein gewisser Wilhelm Voigt inhaftiert war, also der „Hauptmann von Köpenick“, dann polnisches, NS-deutsches, ab 1945 zeitweise sowjetisches Gefängnis

⁸⁰⁶ Rudolf Laichner (lange vor der ÖVF-Antragsfrist gestorben, deshalb hier ausnahmsweise „nennbar“); vgl. <http://www.doew.at>

⁸⁰⁷ Ein von einem Prager Sondergericht aus politischen Gründen verurteilter Tscheche kam erst am 13.4.1945 nach Suben, und wurde anscheinend am 28.4.1945 entlassen (CZ 54798; jener überlieferte Haftenotiz konnte leider nicht durch „Oral History“ überprüft werden: Als ihn eine ČRON-Mitarbeiterin im Auftrag des ÖVF-Prüfteams diesbezüglich befragen wollte, erfuhr sie von der Gattin des ehemaligen „Arbeitshaus“-Häftlings, dass er nach einem Gehirnschlag unansprechbar sei; sie habe aber von Arbeitseinsätzen auch in Suben gehört ...

Suben“ gewesen zu sein, ist bei einem eindeutig „politischem“ Gefangenen verständlich, und entspricht offenbar auch Schilderungen der Befreiungs-Situation vom 3.5.1945⁸⁰⁸.

6.5. Verfolgung Jugendlicher: von „Erziehungsanstalten“ und „Jugend-KZs“

Ein besonders schwieriges Kapitel ist die Verfolgung einheimischer Jugendlicher durch Instanzen des NS-Staates. Dabei ist Abgrenzung von „Erziehungs-“ und „Strafanstalten“ schwer, und oft in derselben Institution mehrdeutig. Als Beispiel sei **Kaiser-Ebersdorf** genannt⁸⁰⁹: Mehrere ÖVF-Anträge zeigen, dass es schon Ende 1941 wenig relevant war, ob an der Adresse „Kaiser Ebersdorfer Str. 297 (Erziehungsanstalt)“ gemeldete junge Männer dort „eigentlich Zöglinge“ der „Erziehungsanstalt“ oder „Strafgefangene“ des im selben Komplexes bereits bestehenden Jugendgefängnisses waren (im Falle ÖVF 80347 mit jenem Meldevermerk bezeichnenderweise letzteres). Der Stempel „Anstalt für Erziehungsbedürftige Kaiser-Ebersdorf Sekretariat“ ist einem Dokument vom 19.11.1941 im Fall ÖVF 14768 auf „Fürs.Erz.“ bzw. „Fürsorgeerziehung“ bezogen, konnte aber offenbar auch beim dortigen Sachverhalt „Jugendgefängnis“ vorkommen. Der Anstaltsleiter von 1929 bis 1941, Richard Seyss-Inquart, bedauerte in einem Referat im März 1941 (drei Monate vor seinem Tod), dass das österreichische „Jugendgerichtsgesetz in die reichsdeutsche Gesetzgebung nicht übernommen wurde“, wodurch die Anstalt in „Kaiser-Ebersdorf die legale Basis verloren“ habe und „in eine schwere Krise geraten“ sei, und „dreigleisig geführt werden müsse, da sie nicht nur Zöglinge nach dem österreichischen Jugendgerichtsgesetze, sondern auch Fürsorgezöglinge und Strafgefangene aufnehmen“ müsse, und auch sonst „gegenüber der Zeit vor dem Anschluss ein ganz verändertes Bild“ zeige⁸¹⁰.

Im Telefonbuch 1941 war das noch die „Anstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiserebersdorf“ (also den Stempeln von 1940/41 entsprechend, allerdings mit anderer Schreibung des Ortes). Im Handbuch Reichsgau Wien 1944 mit Stand Ende 1943 schien die Anstalt an der Kaiser-Ebersdorfer Straße 297 (wo es 1938 noch eine Sonderschule gegeben hatte) nicht mehr als Erziehungsanstalt, sondern nur unter „Vollzugsanstalten“ auf, wenngleich unter der

⁸⁰⁸ Vgl. Zanzinger, wie oben, Anm. 804, S. 159

⁸⁰⁹ Vgl. Herbert Exenberger: Gefängnis statt Erziehung. Jugendgefängnis Kaiser-Ebersdorf 1940-1945; in: Simmeringer Museumsblätter 71/72, Dezember 2003/Juli 2004 bzw. Online-Version auf <http://www.doew.at/thema/kaiserebersdorf/kurz.html>, weiters Interviews mit Betroffenen bei Müller 2005 (2)

⁸¹⁰ veröffentlicht im „Zentralblatt für Psychotherapie und ihre Grenzgebiete, 14, 1942, H. 3-4, S. 129f., zitiert nach Exenberger (wie Anm. 809); Richard Seyss-Inquart: Bruder Arthur Seyss-Inquarts (vgl. Anm. 513)

Doppelbezeichnung „**Jugendgefängnis und Anstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiser-Ebersdorf**, Leiter: derzeit unbesetzt“ (also seit dem Tod des Langzeitdirektors 1941 unter provisorischer Leitung, in jenem Schematismus im Kapitel „Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien“, offenbar als dortige „nachgeordnete Dienststelle“, vielleicht bewusst unklar dargestellt⁸¹¹).

In Kaiser-Ebersdorf waren mindestens 18 ÖVF-Antragsteller als Häftlinge oder einzelne formell auch noch als „Zöglinge“, darunter auch Ausländer: So ein bei der Korneuburger Schiffswerft arbeitender Niederländer vom 13.8. bis 18.9.1942 (ÖVF 50921, dann Haft an der Rossauer Lände, Anfang 1943 auch im AEL Oberlanzendorf), ein Pole vom 31.7.1944 bis Kriegsende (PL 722632), bereits davor ein anderer Pole (PL 56634), ein Tscheche (also eigentlich „nicht ganz Ausländer“) von August 1942 bis März 1943 (CZ 30450, dann „auf Probe entlassen“), ein anderer „Protectoratsangehöriger“ vermutlich vier Monate lang 1943 (CZ 30458). Ein slowenischer Reichsbahn-Einschüler war nach Untersuchungshaft in Landesgericht Wien und Graz von November 1943 bis März 1944 in Kaiser-Ebersdorf (offenbar auch er in der Buchbinderei), dann bis Kriegsende in der „normalen“ Strafanstalt Landsberg am Lech (ÖVF 37499, im November 1943 durch Berliner Volksgerichtshof-Urteil wegen Hochverrats zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt, in dem Fall wegen Strebens nach Lostrennung der Untersteiermark vom Deutschen Reich; übrigens einer der Fälle, wo im Akt als Zusatzbeleg auch Kopien aus einem Buch beigelegt sind, hier zwei Seiten aus einem bemerkenswert frühem Beispiel österreichischer Widerstands-Literatur von 1968). Nicht in, sondern vor allem „an“ jener Anstalt Kaiser-Ebersdorf tätig war jedoch ein junger Pole, der in einem Arbeitskommando für Tarnanstriche⁸¹² zwangseingesetzt war (PL 704191).

Erwähnt wurde bereits der Wiener Widerstandskämpfer mit katholisch-monarchistischem Background, der dort Geschützkörbe flocht und dann in der Buchbinderei arbeitete (ÖVF 81079). Er war davor im **Jugendgefängnis Wien 3, Rüdengasse 7-9**, das ebenfalls in vielen Anträgen vorkommt: Ein davor am Morzinplatz und schließlich in Kaiser-Ebersdorf inhaftierter Leiter einer (laut Eigenaussage) „konservativen Widerstandsgruppe“ musste im Gefängnis Rüdengasse für den nahe gelegenen Zweigbetrieb der Firma Prym arbeiten (ÖVF 35362, für die Firma arbeitete man auch in anderen Gefängnissen, vgl. oben, S. 533).

⁸¹¹ Handbuch Reichsgau Wien 1944, S. 358; als „Vollzugsanstalten“ in jenem Abschnitt außerdem nur Untersuchungshaftanstalt Wien I (VIII, Landesgerichtsstraße 11), Untersuchungshaftanstalt Wien II (VIII, Hernalser Gürtel 6-12), Jugendhaftanstalt Wien (III, Rüdengasse 7-9) und zwei Jugendarrestanstalten (Sperrgasse 17 und Franz-Holzweber-Straße 8, Fünfhaus bzw. Siebenhirten); im Wiener Telefonbuch 1941 sind ausdrücklich „Gefangenenhaus Wien I landgerichtliches“ (Landesgerichtsstraße) bzw. „Gefangenenhaus Wien II landgerichtliches“ (Hernalser Gürtel) und „Gefangenenhaus, Städt.“ in der Sennhofergasse genannt.

⁸¹² Zu ähnlichen Tätigkeiten vgl. oben, S. 218 und 336

Ein Antragsteller wurde im Keller eines Wiener Polizeireviers (entweder Hufelandgasse 4 oder Kellinggasse 2) mit einem Ochsenziemer blutig geschlagen, und dann kurz „nach Kaiserebersdorf gefahren“, wo man ihm „die Strafanstalt zeigte“; dort käme er hin, wenn er nicht Namen und Adressen der Schachspielpartner seines Vaters nennen würde (ÖVF 1944, ein ansonsten mehrfach merkwürdiger, zum Teil dubioser Fall, Stichwort: „SS-Strafvollzugsanstalt Danzig-Matzkau“, Verschwörungstheorien, etc.).

Im Falle eines Strafgefangenen (ÖVF 80347) nennt die Wiener Meldekartei neben früherem Hinweis auf die „Erziehungsanstalt“ auch die „Haftvermerke: Jugendgefängnis Kaiser Ebersdorf, 23.10.43, erstbestraft; Kriminalpolizeileitstelle Wien, sitzt seit 14.4.1944 als krim. Minderjähriger zwecks Einweisung in ein Jugendschuttlager im hiesigen Pol.Gef. ein“. (Vom Oktober 1941 bis April 1942 war er in der „Erziehungsanstalt Spiegelgrund“ und anderen Anstalten im „Schnittbereich“ von „Fürsorgeerziehung“ und NS-Verfolgung). Für 20.6.1945 vermerkte die Karteikarte bei der „normalen“ Wiederanmeldung „vorher: KZ Moringen“: Das war das heute meist als „Jugend-KZ“ bezeichnete „**Jugendschuttlager Moringen**“ in Niedersachsen, das faktisch AEL-ähnliche Funktion für einheimische Jugendliche hatte. Dort kam auch ein Fünfzehnjähriger Kärntner Slowene (oder slowenischer Kärntner) im November 1943 hin, der bis Kriegsende vor allem für eine Munitionsfabrik arbeitete (davor Oktober/November 1943 bei der Klagenfurter Gestapo inhaftiert)⁸¹³.

Spiegelgrund und Kaiser-Ebersdorf, Jugendgefängnis Rüdengasse und Gefängnis Rossauerlande waren auch für einen als „asozial“ eingestuften Wehrdienstverweigerer Stationen auf dem Weg nach Moringen (ÖVF 100868, dazwischen unter anderem „Landdienst“ in St. Florian bei Linz); er arbeitete dort in einem Steinbruch, der genannten Munitionsfabrik und für die Maschinenfabrik Piller. 1970 wurde jene Verfolgungsstätte in Deutschland zumindest „entschädigungsrechtlich“ einem KZ gleichgestellt (ebenso das Pendant für weibliche Häftlinge, **Uckermark**, das in ÖVF-Anträgen aber nicht auffindbar war⁸¹⁴). Nicht umsonst wurde ein österreichischer Blockführer in einem Nachkriegsprozess zu vier Jahren Haft verurteilt; Schätzungen zufolge starb dort rund ein Zehntel der Inhaftierten. Ein Überblick über ÖVF-Anträge und die nur zeitweise zur Verfügung stehenden IOM-Daten ergab mindestens 28 um 1999 noch lebende Moringen-Antragsteller, darunter bezeichnenderweise 13 („slowenische“) Slowenen, sieben Österreicher (inklusive einem „slowenischen“ Kärntner), sieben „Altreichsdeutsche“ und ein Luxemburger.

⁸¹³ IOM-Fall ohne ÖVF-Aktenzahl (wo die IOM-Aktenzahl leider nicht genannt werden darf)

⁸¹⁴ Wohl gab es aber mindestens neun Uckermark-Fälle bei den nur vorübergehend dem ÖVF zugänglichen IOM-Listen (sechs Sloweninnen der Jahrgänge 1926 bis 1928 und drei „Altreichs“-Deutsche, inklusive einer Sintizza, die, wie einige andere der Uckermark-Inhaftierten, auch im „eigentlichen“ KZ Ravensbrück war).

Ein Jugendlicher aus Mittersill war 1940 wegen Verteilens regimekritischer Flugblätter in seiner Mittelschule erst zwei Monate bei der Salzburger Gestapo bzw. am dortigen Landesgericht, dann sieben Monate im bayrischen **Jugendgefängnis Traunstein** (dort Gänge waschen, Klosetts putzen, Holz hacken, etc.), bis er offenbar dank glücklicherweise „passender“ Beziehungen bzw. nach Intervention seines Vaters beim Oberstaatsanwalt in Salzburg durch den Berliner „Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof“ im Oktober 1940 aus der Haft entlassen wurde, bevor es zu einem Urteil gekommen war (ÖVF 80994; zwei oder drei Jahre später wäre das bei ihm wohl anders ausgegangen, siehe Geschwister Scholl).

An „hiesigen“ Jugendgefängnissen sei noch auf **Hirtenberg** verwiesen, das 1941 wie Kaiser-Ebersdorf offiziell noch als „Anstalt für Erziehungsbedürftige“ galt, wenngleich im Amtskalender Oberdonau 1942 bereits beide bezeichnenderweise in einer Aufzählung „Arbeitshäuser und Strafanstalten“ für den Bereich des Oberlandesgerichtes Wien. Faktisch wurde auch Hirtenberg zum Gefängnis umgewandelt. Im „Jugendlager (KZ?) Hirtenberg“ war laut bezeichnender Eigenaussage 1942 fünf Wochen lang eine junge Wienerin wegen „Arbeitsverweigerung“ bei Siemens (dann rund zwei Jahre im „Arbeitshaus Klosterneuburg“, vgl. oben, S. 535, ÖVF 126142). Länger waren in Hirtenberg die Betroffenen von Fällen wie ÖVF 80565 und ÖVF 80377 inhaftiert, die offenbar für die Munitionsfabrik arbeiteten.

Aus dem „Jugendgefängnis **Niederschönenfeld**“ (1880 als angeblich erste Anstalt dieser Art in Deutschland in einem bayrischen Kloster eröffnet) wurde am 12.4.1944 ein 18-jähriger Niederösterreicher entlassen. Er war dort nach Fluchtversuch Richtung Schweiz, nachdem er von einem „Jugendrichter des Landgerichtes Feldkirch“ wegen „Passvergehens etc.⁸¹⁵“ am 3.12.1943 „im vereinfachten u. beschleunigten Verfahren“ (!) zu sieben Monate Gefängnis verurteilt worden war (jener Ausdruck ist bezeichnend für den in heutigen Maßstäben schwer beschreibbaren Charakter des „Justizsystems“ der NS-Zeit, für justizmäßige Camouflage von NS-Verfolgungsmaßnahmen; die Anwesenheit von „Frl. Safarovic als Vertr[eterin]. der NSV-Jugendhilfe“ bei der Hauptverhandlung war faktisch wohl irrelevant). Nach Arbeit „in der Gärtnerei“ wurde er aus Niederschönenfeld nur entlassen „wegen Einberufung zum Heeresdienst“, sprich: „Frontbewährung“ (ÖVF 82445).

Hierher gehört auch der Fall einer Pragerin aus deutsch-tschechischer (also „gemischter“) Familie: Von der („deutsch-böhmischen“) Mutter früh zur Adoption freigegeben, erst bei tschechischen Zieheltern, 1941 als Hausgehilfin einer regimetreuen deutschen Familie

⁸¹⁵ Er hatte auch eine Pistole dabei gehabt, und außerdem seine Arbeit als Lehrling bei einem Lebensmittelgroßhändler „eigenmächtig und pflichtwidrig aufgegeben“ (letzteres wurde bei Ausländern bzw. Protektoratsangehörigen normalerweise als „Arbeitsflucht“ bezeichnet, und oft mit AEL-Haft geahndet).

zugewiesen, wegen Assimilationsverweigerung (sie traf sich mit anderen Tschechinnen) offenbar zwecks „Eindeutschung“ nach **Gerasdorf** eingewiesen. Dort musste sie durchaus typische Gefängnis-Innenarbeiten, dann aber auch Räumarbeiten im nahen Wiener Neustadt nach Luftangriffen verrichten, und konnte erst im April 1945 zu ihrer tschechischen Ziehfamilie zurück. Ihrer Schilderung zufolge war sie damals in jener Anstalt die einzige Tschechin, dazu andere aus okkupierten Staaten, alle zur „Umerziehung“, durften weder Briefe schreiben noch bekommen, oft geschlagen, etc. Diese Anstalt war damals laut telefonischer Auskunft der Justizanstalt Wiener Neustadt Jugendgefängnis, laut Bestätigung des Bürgermeisters von St. Egyd am Steinfeld von 1995 „Mädchenerziehungsheim“; die Betroffene wurde später gemäß Gesetz 255/1946 und auch vom entsprechenden Opferverband als aus politischen Gründen Inhaftierte anerkannt (CZ 27328).⁸¹⁶

Dass es in diesem Teil des NS-Verfolgungssystems noch viel zu entdecken gäbe, zeigt ein Fall von „Sippenhaftung“ im Rahmen „politischer“ Verfolgung: Eine Familie, die in Vorarlberg jüdischen Flüchtlingen zum illegalen Grenzübertritt in die Schweiz verholfen hatte, wurde von der Gestapo inhaftiert, der Vater kam in Innsbrucker Untersuchungshaft, der sechzehnjährige Sohn in die „**Erziehungsanstalt Jagdberg**“, über deren NS-Phase im Vorarlberger Landesarchiv kein Material auffindbar war. „Im Volksmund – insbesondere auch von der Schlinser Bevölkerung – wurde berichtet, dass in dieser Einrichtung während der ‚Nazi-Zeit‘ auch Kinder von politisch Verfolgten zur Betreuung bzw. ‚Umerziehung‘ untergebracht waren“; so ein Schreiben jenes Archivs vom April 2000 im Akt ÖVF 14768. Dort gibt es aber dann doch einschlägige Dokumente: Der Betroffene floh nämlich am 9.1.1940 von dort, wurde von der Gendarmerie Fügen im Zillertal aufgegriffen, und am 17.1. in die „Anstalt für Erziehungsbedürftige Kaiser-Ebersdorf“ eingeliefert, worüber ein Schriftverkehr zwischen beiden Anstalten erhalten geblieben ist, auch ein Schreiben im Namen des „Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg, Gauselbstverwaltung“ vom 2.9.1941 nach Kaiser-Ebersdorf: Das zuständige Arbeitsamt habe für den „Minderjährigen [...] eine Arbeitsstelle in der Landwirtschaft der früheren Heil- und Pflegeanstalt Valduna bei Rankweil-Vorarlberg vorgeschlagen“ (also eine der in Kapitel 3.3.2. erwähnten „Hilfswirtschaften“). Dort arbeitete er längere Zeit, laut Eigenaussage „in Anstaltskleidung und ohne Entlohnung“, allerdings anfangs „offiziell“ immer noch als „Zögling“ der „Anstalt für Erziehungsbedürftige Kaiser-Ebersdorf“, was als topographisch weit reichende Form von „Außenarbeit“ interpretierbar wäre. Das zeigt ein am 19.11.1941 in Kaiser-Ebersdorf

⁸¹⁶ Dieses Gerasdorf in der Nähe Neunkirchens darf nicht mit der heutigen Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien verwechselt werden. Zum Fall vgl. auch oben, S. 316f.; zum Gesetz 255/46 oben, S. 517f.

eingelangtes Schreiben derselben „Gauselbstverwaltung“ vom 14.11.1941: „Im weiteren Vollzug der Fürs[orge].Erz[iehung]. wird die Entlassung des Jugendlichen aus der Erziehungsanstalt Kaiser Ebersdorf, Wien 11 auf der ermittelten Arbeitsstelle in der Heilanstalt Valduna bei Feldkirch angeordnet bzw. nachträglich genehmigt.“ Kopien davon ergingen an „NSDAP.-Gauleitung-Amt für Volkswohlfahrt – Abteilung Jugendhilfe, Innsbruck“ und an den „Herrn Landrat in Feldkirch“, (letzteres „mit der Bitte, für den Jugendlichen ehestens einen Helfer zu bestellen“⁸¹⁷, der am 10.3.1942 Bericht erstatten solle, und mit Bitte „um Bekanntgabe, ob Sie eine Verständigung der Eltern für vertretbar halten und um Bekanntgabe der Anschrift der Eltern“ (zumindest der Vater war noch in Haft).

Als echtes Außenlager der Kaiser-Ebersdorfer Anstalt scheint der Gutshof **Münchendorf** auf: Dort arbeitete der eben erwähnte Vorarlberger 1940/41 (ÖVF 14768), aber auch später ein Wiener (ÖVF 80927): Der Siebzehnjährige kam wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ Februar 1944 in Gestapohaft, dann April 1944 ins Wiener Landesgericht, wo er „Papiersäcke kleben und falten“ musste. Nach Verurteilung zu einem Jahr Haft wurde er laut Meldevermerk „am 22.9.1944 aus der Untersuchungshaft [...] in das Jugendgefängenenhaus Kaiserebersdorf“ überstellt, erst am 18.6.1945 wieder in seiner früheren Wohnung angemeldet. Laut eigener Schilderung kam er gleich im September 1944 ins „Außenlager Münchendorf“. Offenbar war er direkt in jenem Gutshof gefängnisartig („Zelle“) untergebracht, und musste von dort aus „landwirtschaftlich“ arbeiten: „Feldarbeit, auch im Winter, nur mit Holzpantoffel“ (bei solchen Aussagen sind wohl auch diverse Erdarbeiten mitgemeint, die nicht unbedingt „landwirtschaftlich“ sind). Ihm zufolge war jene „Haftanstalt Münchendorf“ eine „Außenstelle des Jugendgerichtes“, ein „Lager“ mit „ca. 300 Häftlingen“. Dass er, wie der im Wiener Stadt- und Landesarchiv überlieferte Meldevermerk offenbar zeigt, „eigentlich“ Kaiser-Ebersdorf-Häftling war, fiel ihm vermutlich weder damals noch später auf – ein weiterer Beleg für die Schwierigkeit, das NS-Verfolgungs- bzw. Lagersystem wirklich „systematisch“ zu erfassen. Vielleicht ist es falsch, hier von einem „System“ zu sprechen. Zumindest ist der „System“-Begriff aber hier auf spezielle Weise zu verstehen, eben im Sinne eines eigenartigen Nebeneinanders von bürokratischer Ordnung, Willkür und Chaos, wo Betroffene (wenngleich nicht unbedingt im erwähnten Fall) auch vielfach absichtlich im Unklaren über die Umstände ihrer Verfolgung belassen wurden.

⁸¹⁷ Gerade in solchen Fällen wurden von „Helfern“ im Rahmen damaliger „Fürsorgeerziehung“ offenbar Dinge wie ideologische Kontrolle erwartet, die zwar zum damaligen „Fürsorgekonzept“ gehörten, aber den Begriff aus heutiger Sicht pervertierten (vgl. etwa Katja Misar: „Vorposten des Gesundheitsamtes“. Fürsorgerinnen im nationalsozialistischen Wien. – Wien: Univ., Diplomarbeit 2006); allerdings sind hier die Übergänge 1938 und 1945 bekanntlich in vieler Hinsicht fließend, wie auch etwa unten bei Spiegelgrund-Fällen ersichtlich.

6.6. „Außerösterreichische“ Gefängnisse im Spiegel „österreichischer“ Akten

„Herr [...] hat sich in Salzburg als Schutzhäftling des Konzentrationslagers in Amberg gemeldet. Er wurde aus der Haft am 27.VI. 1945 entlassen. Obengenannter ist nicht [„nicht“ durchgestrichen] im Besitz von Lebensmittelkarten. Gegen die Weiterreise in seine Heimat bestehen keine Bedenken.“ Diese „Amtsbescheinigung“ stellte „Der Polizeidirektor in Salzburg“ am 2.7.1945 für einen oberösterreichischen Kommunisten aus, der am 16.6.1945 im Namen des „Military Government of Germany“ nach Fallprüfung durch einen dreiköpfigen Ausschuss aus dem „Zuchthaus Amberg“ entlassen worden war (ÖVF 103200).

Ähnlich wie bei Sterntal und anderen nicht „offiziell“ ins KZ-System integrierten Haftstätten wie so manchem „Arbeitserziehungslager“ wurde auch da nicht ganz zu Unrecht der KZ-Begriff weiter gespannt, hier auf Inhaftierung in einem „eigentlich“ normalem Zuchthaus der NS-Zeit, die aber, wie mehrfach zu sehen, eben „eigentlich nicht normale“ Justizanstalten im Sinne eines demokratisch-humanen Staates waren (Einlieferungen auch durch Polizei ohne Justiz-Beschluss, Folterungen, etc.). Der erwähnte Amberger „Strafgefangene“, an Spätfolgen der Haft 1979 gestorben, war jedenfalls Mitglied im KZ-Verband Salzburg, was aufgrund der „KZ-Ähnlichkeit“ seines Schicksals gerechtfertigt scheint: Er schilderte Tritte und Schläge durch Wachpersonal, war Augenzeuge bei der „Bestrafungs-Kastrierung“ eines der „politischen“ Mitgefangenen, die dort schlechter als „eigentliche“ Sträflinge (wie etwa Mörder) behandelt wurden. Zumindest zeitweise hatten sie aber etwa in Garsten offenbar relativ „bessere“ Bedingungen, wobei es eben, wie auch sonst im NS-Zwangsarbeits- bzw. Lagersystem, weitgehend auf die örtlichen Verantwortlichen ankam (bzw. auch auf Erinnerungsvermögen bzw. Verdrängungsmechanismen Betroffener).

Häftlingsarbeit der NS-Zeit in „auswärtigen“ Gefängnissen wie **Amberg, Berlin-Plötzensee, Berlin-Tegel und Straubing** wurde im Zusammenhang mit „Arbeitsverwaltungen“ in Kapitel 2.1. erwähnt. Der bemerkenswert verzweigte Komplex des „**Gefangenenlagers Rodgau**“ wurde im Zusammenhang mit Fällen wie ÖVF 80901 und ÖVF 119048 genannt (oben, S. 15 bzw. 531); in dortigen Teillagern wie Rollwald oder Dieburg waren auch ein oberösterreichischer Widerstandskämpfer (ÖVF 149569, unter den von ihm aufgelisteten „zehn Gefängnissen“ der NS-Zeit auch Garsten), ein steirischer Rom (Vater von ÖVF 160789, auch in Graz und Suben inhaftiert), ein Slowene nach Grazer Untersuchungshaft

(ÖVF 110713), ein Steirer nach „politischer“ Haft in Graz-Karlau (ÖVF 82547), ein anderer Steirer (ÖVF 82750, dann „Bewährungseinheit“ 999 und Kriegsgefangenschaft), etc.

Beispiele für Gefängniskorrespondenz gab es aus **München-Stadelheim** (vgl. oben, S. 405f., ÖVF 121426). Nach Inhaftierungen in Leibnitz und Graz ab Juli 1944 war eine Steirerin wegen „Wehrkraftzersetzung“ ab 24.3.1945 in „Stadelheim München“, bis sie am 23.5.1945 von einer US-Haftprüfungskommission entlassen wurde (ÖVF 2428). Das deutsch-englische Formular hatte die Möglichkeiten „a. zu entlassen ist / released forthwith; b. in Haft zu behalten ist in ... Strafanstalt / detained at ... penal institution; c. in Haft zu behalten ist in ... Kriegsgefangenenlager / detained at ... P.O.W. Annexe“; „Gendersplitting“ gab es dabei nur einmal bei „Name des/der Gefangenen“, sonst nur die männliche Form. Dort waren auch, wie erwähnt, bei Kriegsende einige Stein-Häftlinge, wie ein Armenier (ÖVF 28041, vgl. S. 527).

Ein Wiener, der als christlich-konservativer Widerständler von Mai 1943 bis Jänner 1944 in Stadelheim inhaftiert war (ÖVF 55374, schon im Juni 2000 verstorben) bietet interessante Schilderungen über ein spezielles Wiener „Zuchthauslager“: Er war ansonsten ab Oktober 1940 in diversen „normalen“ Wiener Inhaftierungsstätten (Gestapo Morzinplatz, Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Hardtmuthgasse, Untersuchungsanstalt I etc.), nach Volksgerichtshof-Urteil vom 29.6.1944 (also nach Stadelheim) war er von Juli 1944 bis März 1945 in einem **Außenarbeitslager** bei der Raffinerie **Lobau**, anscheinend im Rahmen eines Lagerkomplexes mit auch ungarisch-jüdischen ZwangsarbeiterInnen (vgl. S. 327 und 606f.).

Material über das bayrische Zuchthaus **Bernau** gibt es nicht nur im Falle der in Kapitel 6.3. erwähnten „Außenarbeitsstellen“, sondern auch für direkte Inhaftierungen. Bernau und Stadelheim hatten auch Bedeutung als Evakuierungsorte für Haftanstalten knapp vor Kriegsende (mehr dazu in Kapitel 6.2.). Das „Stammlager **Rawitsch**“ im „Warthegau“ wurde bei einem Linzer „Straflager“-Urteil erwähnt (PL B62459, oben, S. 431 und 538).

Andere Beispiele für die (aus heutiger Sicht) „grenzüberschreitende“ Relevanz von ÖVF-Material waren im vorigen Kapitel zu sehen: Jugendgefängnisse **Niederschönfeld** (nach Urteil in Feldkirch) und **Traunstein** (nach Salzburger Urteil), Sonderfälle wie das „Jugendschutzlager **Moringen**“; auch das warnende Beispiele dafür, Darstellung damaliger Sachverhalte heutigen Grenzziehungen zu unterwerfen. Eine minderjährige Wiener Aktivistin des kommunistischen Jugendverbandes war an der Elisabethpromenade inhaftiert, dann aber von Dezember 1943 bis 1945 im schlesischen Zuchthaus **Jauer** (ÖVF 50779).

Landsberg am Lech wurde bei einem Kaiser-Ebersdorfer Fall erwähnt (S. 540), aber auch (in Anm. 574) als Haftort eines Arbeitgebers vieler ZwangsarbeiterInnen. Ab April 1943 war

ein Wiener nach Verurteilung wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ in Landsberg am Lech, der davor im „Wehrmachtuntersuchungsgefängnis Wien X, Hardtmuthgasse 42“ und in der „Untersuchungshaftanstalt Wien I“ (Landesgerichtsstraße 11) war (ÖVF 104363). Im ehemaligen Inhaftierungsort Adolf Hitlers und des Grafen Arco der Zwanziger Jahre (aber nicht unter deren bevorzugten Bedingungen einer Art „Nobelhaft“) war auch ein Wiener, aus NS-Sicht „halbjüdischer Mischling“, und zwar nach Landesgericht-Inhaftierung von 1942 bis Kriegsende als Putzkraft in der Krankenstation des Zuchthauses (ÖVF 79498).

Bereits erwähnt wurden auch 1943 verwendete Entlassungsscheine des bayrischen Frauenzuchthauses **Aichach**, so im Fall ÖVF 103205: eine im Juni 1943 von der Justiz nach Verbüßung von drei Jahren Haft entlassene, aber gleich danach in Wien von der Gestapo weiter inhaftierte „Bibelforscherin“ bzw. Zeugin Jehovas, nach Bestätigung des Wiener Polizeipräsidiums vom September 1945 „vom 19.6.1943 bis 11.10.1943 bei der Gestapo in Haft“ – was die damals übliche Aushebelung des Justizsystems durch formelle oder informelle „Schutzhaft“ zeigt. Auch in vielen anderen ÖVF-Akten wird jenes „Filtrationssystem“ mit „eigentlich“ unrechtmäßigen Weiter-Inhaftierungen sichtbar, Zeichen oft willkürlich gehandhabter „Gewaltenvermischung“, bei der auch die Exekutive Einweisungen in „reguläre“ Haftanstalten vornahm. In der „Frauenstraf- und Verwahrungsanstalt“ Aichach war sie laut Entlassungsbestätigung „mit Nähen beschäftigt“. ⁸¹⁸

In Aichach war nach angeblichem „Geschlechtsverkehr mit einem polnischen Kriegsgefangenen“ die Mutter eines erwähnten Kindes inhaftiert (ÖVF 102551, vgl. oben, S. 272). In Aichach und anderen bayrischen Haftanstalten war die Kärntner Slowenin (slowenische Kärntnerin) aus Fall ÖVF 81076, in Aichach nach langer Wiener Haft eine Kommunistin wegen „Hochverratsvorbereitung“ (ÖVF 50805, mit „Review Board Order for Release of Prisoners / Anordnung der Pruefungskommission ueber Entlassung eines Gefangenen“ vom 18.5.1945, auf Vordruck mit Druckfehlern wie „custodz“ statt „custody“, sichtlich überhastet angefertigt; „Gendersplitting“ dort immerhin im Text: „... dass der/die besagte Gefangene sofort freizulassen ist“; zu ihrem Aichach-Personalblatt vgl. oben, S. 15). Dieser Abschnitt bietet weitere Belege für eine aus dem ÖVF-Material ableitbare These: Bei der Betrachtung des NS-Verfolgungsapparates sind sowohl (heutige) territoriale als auch „kategorienmäßige“ Grenzen weniger relevant, als gemeinhin angenommen. Das damalige

⁸¹⁸ So Rundstempel auf Entlassungsbestätigung vom 12.6.1943 im Fall ÖVF 103205, als entlassende Instanz vordruckt: „Der Vorstand des Frauenzuchthauses und der Frauenverwahrungsanstalt im Auftrage ...“, unterschrieben von einer „Oberinwanwärterin“ (vgl. oben, S. 213); Aichach war auch Haftort der Architektin und KP-Aktivistin Margarete Schütte-Lihotzky; zur „Schutzhaft“: vgl. auch etwa Anm. 613.

„Lager“-System (mit weit gefasstem Begriff von Lager⁸¹⁹) war derart „verschachtelt“ und (meist absichtlich) „mehrdeutig“, dass (sicher in vieler Hinsicht nötige) Kategorisierungen nur provisorische Hilfsmittel sein können, deren Problematik nicht unterschätzt werden sollte.

Außerdem wurde hier an vielen Beispielen wohl klar, weshalb im Abschnittstitel „Justizanstalten“ in Anführungszeichen steht: Das war „eigentlich“ kein „Justizsystem“ im heute hieszulande üblichen Sinne, sondern vielfach „freie Wildbahn“ für (in beliebigen Kombinationen) polizeilich-militärisch-parteimäßige und sonstige Instanzen, die sich an keine rechtsstaatlichen Regeln gebunden fühlten, sofern es der damaligen Staatsideologie oder auch eigenen institutionellen oder persönlichen Vorteilen diente. Zugleich wurde alles aber camouffiert durch Normen diverser Rechtsbereiche, von denen ja viele damals hieszulande eingeführte Regelungen (mit oft nur geringen Änderungen) in offensichtlicher Kompatibilität mit einem demokratischen System bis heute gelten: Alles in allem, gerade was Zwangsarbeit betrifft, eine Lebenswelt, wo ein formale Rechtsordnung garantierendes Regierungssystem in unberechenbarer Symbiose mit einem Herrschaftssystem wirksam war, das viel Willkür und Gewalt ermöglichte (etwa unter dem Deckmantel „Schutzhaft“), oder, wie es Albert Speer in Nürnberg ausdrückte: „Es ist ja bei uns so gewesen [...], daß es nicht so entscheidend war, wer die Vollmachten hatte, sondern wer sich das Recht herausnahm, Befehle zu erteilen“⁸²⁰.

Neben guten Argumenten für die erwähnte „Doppelstaats“-Theorie bieten viele Details aus ÖVF-Anträgen auch Anhaltspunkte für eine damit zusammenhängende These zu „Justiz und Exekutive“ bzw. „Gewaltenteilung“: Im NS-Staat gab es zwar formal zumindest in den Augen alt gedienter, gelegentlich vergeblich einschreitender Beamter⁸²¹ weiterhin „eigene“ Systeme von Gesetzgebung, Exekutive und Justiz; gerade in diversen Aspekten des Zwangsarbeits-Einsatzes ersetzte faktisch aber eher „Gewaltenrivalität“ zwischen mehr konkurrierenden als kooperierenden Behörden auch derselben „Sparte“ (im Sinne des mehrfach von anderen AutorInnen postulierten „Ämterdarwinismus“) die „klassische“ Gewaltenteilung.

⁸¹⁹ Auch „zweckentfremdete“ Steinbauten wie etwa Schulen, Gasthöfe oder gar Schlösser umfassend, vgl. etwa Rafetseder 2001, S. 1161, 1167, etc. bzw. oben, S. 507 zu Laxenburg

⁸²⁰ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1126f. zu Indizien für die Geltung der „Doppelstaats“-Theorie Ernst Fraenkels in „Oberdonau“, Speer-Zitat: ebd., S. 1127 (wobei die Äußerungen Speers bzw. zum Teil seines späteren Beinahe-Ghostwriters Joachim Fest oft zu relativieren sind, vgl. ebd., S. 1206f., 1238f., etc.; in Nürnberg ging es ja für ihn um „Kopf und Kragen“, weshalb er einen kleinen Teil „Verantwortung“ demonstrativ-reuevoll übernahm, die eigentlich verbrecherischen Handlungen aber anderen zuschob); „Schutzhaft“: vgl. Anm. 613.

⁸²¹ Vgl. etwa zu einem Rieder Staatsanwalt, der (dann von „oben“ „eingebremst“) gegen Wachpersonal-Verbrechen im „AEL“ Weyer ermittelte, Ludwig Laher: Ein Pflichterfüller der anderen Art. Bemerkungen zu Dr. Josef Neuwirth; in: Der Bundschuh. Schriftenreihe des Museums Innviertler Volkskundehaus Ried im Innkreis 6, 2003, S.101-111

7. „Fremdstämmige und Mischlinge (Juden, Zigeuner, Neger, Mongolen)“⁸²²: aus NS-Sicht „fremdstämmige“ ZwangsarbeiterInnen, Hauptbereich „Jüdische Zwangsarbeit“

7.1. Abgrenzungsprobleme, exemplarisch-komplexe Fälle

War bereits in den bisherigen Abschnitten eine Auswahl aus dem gesammelten Material eine strenge Auswahl zu treffen, gilt das hier noch mehr: Gerade da wurde aus Erfordernissen der Arbeit, aber auch mit wissenschaftlichen Interessen im „Hinterkopf“, systematisch zu bestimmten Sachverhalten und Verfolgungsstätten Beispiele bzw. Dokumente gesammelt, die hier nur bruchstückhaft präsentiert werden können. Der Abschnittstitel gibt die krausen Gedankengänge eines österreichischen Verfechters der NS-Rassenideen wieder, und ist nicht als herabwürdigend oder gleichsetzend in heutiger Sicht zu verstehen; er soll keineswegs den speziellen Charakter der eigentlichen Shoa verwischen. Völlige Gleichsetzungen sind hier, wie etwa von Michael Zimmermann dargestellt, in mehrfacher Hinsicht „weder notwendig noch sinnvoll“ (mehr dazu in Abschnitt 8).

Oft wird im ÖVF-Aktenmaterial die damalige Bedeutung des „Jüdisch“- oder „Nichtjüdisch-Seins“, von „Zigeuner“-Herkunft oder diverser Implikationen des „Mischlings“-Daseins offenbar. Einiges dazu war im Kapitel 2.7.3. zu sehen (samt Unklarheiten bzw. „Zwischenstufen“). Personen „jüdischer“ Abstammung waren „eigentlich“ weder Ausländer noch Inländer; laut 1939 veröffentlichter Aussage eines Staatsrechtlers hatten sie auch „nicht die Stellung einer fremdvölkischen Minderheit.“ Ihnen war vielmehr „eine Sonderstellung zugewiesen, die sich aus dem Ziel einer völligen Ausscheidung des Judentums erklärt.“⁸²³

Bei einem „Reichsangehörigen auf Widerruf“⁸²⁴ äußerte sich die zentrale Bedeutung des „Juden“-Begriffs für den Nationalsozialismus 1944 in einer ausgerechnet in der steirischen Ortschaft Judendorf ausgestellten „Abstammungserklärung“, einer „Erklärung des Dienstpflichtigen über seine Abstammung“ mit folgendem Vordruck:

⁸²² So Georg Grill: Sippenforschung in Linz; in: Linz. Erbe und Sendung. Kulturbericht der Stadt Linz 1941, Linz 1941, S. 107: Berichtet über „Anlage einer Fremdstämmigen- und Mischlingskartei (Juden, Zigeuner, Neger, Mongolen)“, bei der die zuerst abgeschlossene Verkartung der Linzer „Judenmatrikel“ vorrangigstes Ziel war. Der Volksschullehrer (u.a. an Römerberg- und Hinsenkauf-Schule in Linz) und (nach Entnazifizierungsproblemen) spätere Landesarchivbedienstete und „Professor h.c.“ Grill war Leiter der „Hauptstelle Ahnennachweis“ beim Personalamt der NSDAP-Gauleitung Oberdonau.

⁸²³ So Ernst R. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 1939 (vgl. Rafetseder 2001, S. 1114f.; in welcher Form „Ausscheidung“ erfolgen sollte, war 1939 „offiziell“ noch unklar; inwieweit Weichen Richtung Massenmord bereits „wirklich“ gestellt waren, ist Interpretationssache (vgl. auch Kapitel 7.4, 7.5, 7.6 und 8).

⁸²⁴ Vater des Antragstellers im Fall ÖVF 105033, vgl. oben, S. 107

„Mir sind nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich Jude bin. Über den Begriff des Juden bin ich unterrichtet worden. Mir ist bekannt, daß ich die sofortige Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst und aus dem aktiven Wehrdienst zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte.“

Die Entlassung aus dem Wehrdienst versuchte der betroffene Slowene (mit mangelhaften Deutschkenntnissen) dann, wie oben erwähnt, aber auf anderem Wege zu erreichen.

Ein Franzose musste bei Beginn seines Zwangseinsatzes in den Linzer Göringwerken offenbar routinemäßig unterschreiben, „kein Jude“ zu sein (ÖVF 3020, wo der Betroffene laut eigenen Aussagen im Februar 1943 diese Unterschrift verweigerte). Bescheinigungen jener Art liegen öfters in polnischen und ukrainischen Anträgen bei, „rassisch“ gemeint, aber eigentlich auf die Konfession rekurrierend. Das wird auch beim Formular der Ahnentafel im „kleinen Abstammungsnachweis“ deutlich, wo es bei vier Großeltern nur um „Glaubensbekenntnis laut Geburts-, bzw. Taufschein“ und „Heiratschein“ geht, und nicht um Schädelvermessung (entsprechende „Forschungen“ wie die von 1939 im Wiener Stadion verliefen aus NS-Sicht offenbar unbefriedigend), Aussehen (vgl. oben, S. 177 zu den „Hobbyethnologen“ vom „Stürmer“) oder gar Selbstdefinition. Bei „kleinen Abstammungsnachweisen“ ist in ÖVF-Akten meist nur die Kopie des „Prüfungsergebnisses“ zu sehen, mit Auswahl: „deutschblütig (arisch)“, „Mischling 2. Grades“ (so im Fall ÖVF 80940, wo auch die Rückseite mit der Stammtafel dabei ist), „Mischling 1. Grades, Jude“. (So erstaunlich oft NS-Behörden auch sonst „Gendersplitting“ betrieben: hier eben nicht, weil „der Jude“ eben eine ganz spezielle, mythisch-dämonisch überhöhte Bedeutung hatte). Auch das Merkmal der Beschneidung von Männern war ja für NS-Instanzen nicht wirklich im NS-Sinne „sinnvoll“ brauchbar (wie etwa oben, S. 167f. bei Fall ÖVF 36473 ersichtlich).

Sicher nicht zufällig näherte der Staat Israel ein 1950 in ursprünglich rigoroserer Form geschaffenes „Rückkehrrecht“ bzw. „Law of Return“ (hōk ha-shvūt) durch Novellierung 1970 in gewisser Weise dem „Juden“-Begriff der Nürnberger Rassengesetze an (verständlich, da es dabei ja auch um Opfer ähnlich definierter Verfolgung ging): „The rights of a Jew under this Law and the rights of an oleh under the Nationality Law [...] are also vested in a child and a grandchild of a Jew, the spouse of a Jew, the spouse of a child of a Jew and the spouse of a grandchild of a Jew“. Das führte dazu, dass es 2007 zur Verhaftung israelischer Neonazis kam, so die möglichen Schattenseiten von „Selbst-Ethnisierung“ aufzeigend: jugendliche Söhne russischer Einwanderer, die 2006 eine Synagoge in Petach Tikwa mit Hakenkreuzen beschmiert hatten, Hitlers Geburtstag feierten, orthodoxe Juden und Homosexuelle überfielen, etc. Jüdische Traditionen rekurrieren für den Begriff des „Jüdischseins“ meist auf „jüdische Mutter“ (unausgesprochen offenbar in konfessioneller Sichtweise); dabei ist aber die

Relevanz von konfessioneller Konversion als potentiell einzig konstituierendem Element von „Jüdischsein“ umstritten, vor allem, wenn es um Konversion im Rahmen liberalen Reformjudentums geht (etwa im Falle einer bekannten österreichischen Schriftstellerin, bei der vor der Konversion aus Sicht der damals allerdings nicht mehr geltenden Nürnberger Rassengesetze keinerlei „jüdischer“ Kontext gegeben war; die „jüdische Mutter“ als Kriterium des „Jüdischseins“ ist jedenfalls kein allgemein gültiges „jüdisches Gesetz“, wie gelegentlich in irreführender Weise zu lesen ist). Im Unterschied zur NS-Sichtweise gelten „Law of Return“ und damit verbundene israelische Staatsbürgerschaft aber nicht bei Konversion zu anderen Religionen, was dann offenbar weniger als Aberkennung von „Jüdischsein“, sondern primär als staatsrechtlich-verwaltungstechnisch motivierte Verweigerung der Einbürgerung gemeint ist, ähnlich wie beim Vorliegen spezieller krimineller Sachverhalte (was wiederum einschlägigen Rechtsnormen der meisten Staaten entspricht).⁸²⁵

Es gibt also einerseits begründbare Rückgriffe „jüdischer“ bzw. israelischer Instanzen auf NS-Definitionen; andererseits kritisierte Anna L. Staudacher mit mindestens genauso guten Gründen die rassistischen bzw. rassistischen Aspekte des Begriffs „jüdische Herkunft“ im „Handbuch österreichischer Autorinnen und Autoren jüdischer Herkunft“ wegen implizit gegebener NS-Anklänge⁸²⁶. Hier kommt es eben sehr auf den Kontext entsprechender Wortwahl an, aber auch auf die zu erwartende Rezeption (die allerdings eben praktisch unkontrollierbar ist); das Wichtigste ist hier aber wohl ständige Beobachtung eigener Wortwahl und deren Auswirkungen, selbst wenn Missverständnisse letztlich unvermeidbar wären.

Einer Frau aus dem Distrikt Galizien wurde knapp vor der Verschickung zum „Reichseinsatz“ bei der Zellwollefabrik Lenzing noch in der Heimat im März 1942 bestätigt, dass sie „Ukrainerin und Arierin ist. Diese Bescheinigung ist für die Arbeitsämter, Polizei und

⁸²⁵ Vgl. etwa (mit Links zu Haaretz-Artikeln etc.) Burkhard Schröder: Jüdische Hitler-Jugend, Telepolis-Beitrag vom 11.9.2007 auf <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/26/26166/1.html>; Rückkehrrecht-Zitat aus http://en.wikipedia.org/wiki/Law_of_Return (Stand August 2007) dort auch zu wechselnden „eligibility requirements“ und „exceptions“, sowie zur Palästinenser-Problematik; von VerteidigerInnen der Prinzipien des „Law of Return“ wird unter anderem hervorgehoben, dass jenes Gesetz nur eine (eben für eine spezielle Gruppe gedachte) Möglichkeit ist, die israelische Staatsbürgerschaft zu erwerben, aber eben nicht die einzige.

⁸²⁶ Anna L[ea] Staudacher: „und ist am 17. Juli 1868 zu seinem väterlichen Glauben, zum Judentum zurückgekehrt“. Die Rückkehr zum Judentum in Wien von 1868 bis 1878; in: Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 59, 2003 (Auslieferung Anfang 2005), S. 301, Anm. 15, über Susanne Blumesberger (Red.): Handbuch österreichischer Autorinnen und Autoren jüdischer Herkunft 18. bis 20. Jahrhundert. Hrsg.: Österreichische Nationalbibliothek. 3 Bde. - Wien 2002. Zur entsprechenden Problematik von Selbst- und Fremddefinition vgl. neben Kapitel 2.7.2., 2.7.3. oder 2.8.2. z.B. auch Klaus Hödl (Hrsg.): Der „virtuelle Jude“. Konstruktionen des Jüdischen (Schriften des Centrums für Jüdische Studien 7), Innsbruck u.a. 2005 oder auch Klaus Hödl: Wiener Juden - jüdische Wiener. Identität, Gedächtnis und Performanz im 19. Jahrhundert (Schriften des Centrums für Jüdische Studien 9). - Innsbruck u.a. 2006, etc.

Zivilbehörden im Reich ausgestellt“ (ÖVF 142664, später Brasilianerin). Hier sei auch auf Anträge verwiesen, wo aktuelles „Nichtjüdischsein“ stolz präsentiert wird, und vereinzelt offen antisemitische Ressentiments zu Tage treten, wie im Fall ÖVF 46946, einem griechischen AEL-Häftling, aber auch etwa bei mehreren ExilpolInnen. Abneigungen verschiedener Art zwischen einzelnen „Opfergruppen“ auf Grund auch rassistischer Ressentiments wären ebenfalls ein Kapitel, zu dem in ÖVF-Anträgen viel Material zu finden ist, inklusive unschöner Äußerungen ehemaliger „jüdischer“ NS-Opfer gegenüber „Polen und Ukrainern“ in Fällen wie ÖVF 1221.

Gerade hier verschwimmen vielfach die Grenzen zwischen „österreichisch“ und „außerösterreichisch“, was immer wieder mit grenzüberschreitenden Verwandtschaften bzw. Migrationen vor oder nach dem „Anschluss“ zusammenhängt. Hier ist aber auch die Einbindung der 1944 aus Ungarn herdeportierten „Faustpfänder“ Himmlers in die verbliebenen Reste der zur „Komplizenschaft“ gezwungenen jüdischen Infrastruktur zu bedenken (bis hin zu den erwähnten Zwangsabtreibungen durch jüdische Ärzte).

Hier sei ein 1938 in Ungarn geborenes Kind erwähnt, das laut Behandlungsschein vom 1.2.1945 im „Spital der israelit. Kultusgemeinde in Wien, Ambulatorium für Augenranke“ behandelt wurde – „Zur ärztlichen Ordination nur für Juden berechtigt“, mit Stempel der Badener Marienapotheke vom 3.2.1945; Baden deshalb, weil das Kind mit der Mutter herdeportiert worden war, und die war eine von mehreren Landsfrauen, deren Dienstort die Badner Bahn war, zugeteilt zur Remise Baden-Leesdorf: Für die Mutter blieb ein „Freifahrtsausweis“ der „AG der Wiener Lokalbahnen“ für jene „Hilfsarbeiterin“ erhalten, gültig bis 31.12.1944, für die Strecke Wien-Margarethen – Leesdorf, an „Sonn- und Feiertag ungiltig“ (HU 10206 ist das damalige Kind; mehr zum Spital Malzgasse unten, S. 566f.).

Zu jener Leesdorfer UngarInnen-Gruppe gehörten außerdem etwa eine 1914 geborene Frau (HU 84147), oder auch eine 1926 Geborene, die von Juni 1944 bis April 1945 direkt in der Remise an einer Maschine arbeitete (ÖVF 20096, später Australien). Ihr zufolge hätte der Lagerführer „Maglod“ (wohl Magloth) sie bei Kriegsende erschießen sollen, habe die Ungarinnen samt Kindern aber ins nahe gelegene Badener Krankenhaus gerettet. Sicher in der Remise Leesdorf zwangseingesetzt war auch eine 1916 geborene Ungarin (HU 10203), wohl aber auch eine in Baden laut Antrag für die „Reichsbahn“ arbeitende Landsfrau (so ÖVF 3183, später Kanada) bzw. Kinder mit ähnlichen Schilderungen(so in Fällen wie ÖVF 19865 und ÖVF 37517; für denselben Betrieb ist im Fall HU 10382 Inzersdorf genannt, etc.). Entsprechende Angaben sind also oft bei Überblick im Kontext anderer Fälle in Frage zu

stellen bzw. zu korrigieren, wobei aber auch, wie mehrfach zu sehen sein wird, viele damalige „authentische“ Dokumente der „Verfolger“-Seite mehr oder minder falsch bzw. aus heutiger Sicht zumindest irreführend sein können.

Ein Glücksfall an besonders vielfältiger Dokumentation ist der Antrag einer 1923 geborenen Frau, deren Fall einige unterschiedliche Stätten „jüdischer“ Zwangsarbeit exemplarisch zeigt, die zwar auch in anderen Fällen oft dokumentiert sind, hier aber in besonders aussagekräftiger Abfolge (HU 16188): Obwohl gebürtige (und auch spätere) Ungarin, war sie 1938 in Wien wohnhaft, und wurde von dort 1939 in eine jener Einrichtungen geschickt, die den irreführenden Namen „Umschulungslager“ hatten (Hammerhof, vgl. unten, S. 585).

Am 15.5.1941 bestätigte die „Oberin des **Spitales der Isrl. Kultusgemeinde** Wien 18. Bez.“ für dieselbe Frau (wie die Ausstellerin mit erzwungenem „Zusatznamen“ Sara), dass sie „mit dem daneben stehenden Bilde identisch ist, als Krankenpflegeschülerin in unserer Anstalt arbeitet und Tag und Nachtdienst versehen muss“ (soll heißen: sich mit „Judenstern“ notgedrungen mehr in der Öffentlichkeit bewegen musste, als es „amtlich“ erlaubt war). Laut anderer Bestätigung derselben Oberin vom 17.12.1941 arbeitete sie dort „an der Herzstation“, und „verliess auf eigenes Ansuchen die Anstalt“; dort auch Stempel und Unterschrift des damaligen Direktors jenes Spitals in Wien 18, Währinger Gürtel 97, das im Telefonbuch 1941 noch mit Zusatz „(Rothschild-Stiftung)“ aufscheint, „Dr. Arnold Israel Raschkes“. Am 14.7.1941 wurde laut vom Wiener RAD-Meldeamtsleiter ausgestellttem Ausweis „die Reichsarbeitsdienstpflichtige [...] hiermit vom Reichsarbeitsdienst ausgeschlossen. Grund: RAD-Gesetz § 7 (1)“, soll heißen: aus „rassischen“ Gründen.

Laut Lohnsteuerkarte 1942⁸²⁷ und Firmenbestätigung arbeitete sie von 9.2.1942 bis 11.9.1942 bei der „Metallwarenfabrik J. & A. Kluss“ in Wien 4, Gußhausstraße 14. Sie wohnte damals bereits zusammengepfercht mit vielen anderen aus der eigenen Wohnung Vertriebenen in einer „Sammelwohnung“ im 2. Bezirk (Zirkusgasse). Um jene Arbeitsstelle mehr oder minder ungehindert erreichen zu können, stellte „Der Polizeipräsident in Wien, Abteilung III“ am 1.5.1942 eine für ein Jahr geltende „Polizeiliche Erlaubnis“ aus: „Dem Juden – Der Jüdin [...] wird hiermit die polizeiliche Erlaubnis zu mehrmaligen Benutzung des/der Straba von

⁸²⁷ Laut der übrigens auch „Bürgersteuer“ einbehalten wurde, was implizit theoretisch Anerkennung als Reichsbürgerin bedeutet hätte; inwieweit aus NS-Sicht „nichtarische“ Personen damals zu welcher Zeit welchen diesbezüglichen Status gehabt haben, ist ein Problem für sich. Die Erläuterungen zur Bürgersteuer am Formular „Lohnsteuerkarte 1942“ des Oberfinanzpräsidiums Wien (Staatsdruckerei Wien) gehen darauf nicht ein; im anderen Teil „Zur Beachtung der Arbeitgeber“ werden aber umgekehrt (ohne Gendersplitting) spezielle Vorgangsweisen für „nichtjüdische Arbeitnehmer“ gefordert.

Wohnort nach Gusshausstr. 14 und zurück“ erteilt, jedoch: „Linie ‚D‘ und ‚40‘ verboten. Diese polizeiliche Erlaubnis gilt nicht als Fahrausweis“. Ihr „amtlicher Lichtbildausweis“ sei die „K.K.“, also **Kennkarte** mit riesigem „J“ darauf, die sie am 5.9.1939 vom „Polizeiamt Landstraße“ ausgestellt bekommen hatte, samt Abdrücken von rechtem und linkem Zeigefinger. In jenem Ausweis ein unscheinbarer Stempel mit irreführender Terminologie: „Wohnsitzverlegung am 9. Okt. 1942 nach Theresienstadt“.

Aus dem „**Ghetto Theresienstadt**“, heute allgemein als KZ anerkannt, sind von jener Frau diverse Dokumente erhalten, auf denen der Namenszusatz „Sara“ nicht mehr aufscheint. Dort arbeitete sie erst als Pflegerin in einer Krankenstation, zumindest im September 1944 als „Spalterin, Art der Arbeit: Glimmer“⁸²⁸, erhalten geblieben auch etwa „Ghetto Theresienstadt, Gesundheitswesen, Impfkarte“, wo aber keine einzige Impfung aufscheint, „Ghetto Theresienstadt, Jüdische Selbstverwaltung, Bezugsschein“ mit vielen offenbar nie „konsumierten“ Bezugsmarken, drei umzuhängende Kennkarten für diverse Arbeitsstätten, Bestätigung für „Krankenstuben“-Aufenthalt wegen Gelbsucht (dort häufige Todesursache für Schwächere bzw. Ältere), diverse vom „Ältestenrat“ des „Ghetto“ ausgestellte Durchlassscheine (so jeweils für die Monate März und April 1943 „zur Freizeitgestaltung“, aber auch etwa für eine mehrtägige Tätigkeit als „Transporthilfe“) schließlich aber auch ein tschechisch-russisch-deutschsprachiger „Durchlassschein“ vom Mai 1945 („Erlaubnis“, sich zwecks Küchendienst „außerhalb des Wohnhauses“ aufzuhalten), eine Liste von 40 Personen des Waggons Nr. 35 des „II. Magyar Transport“ aus „Terezín“, der Theresienstadt offenbar am 8.6.1945 verließ (die Antragstellerin ist dort Nr. 40) und ein russisch-ungarischer Ausweis, der am 26.6.1945 für sie in Budapest ausgestellt wurde.

Im „Ghetto“ bzw. KZ Theresienstadt starben zeitweise täglich über 100 Internierte, insgesamt von November 1941 bis August 1944 mindestens 33.000 (darunter etwa Elise Richter, die erste österreichische Universitätsprofessorin, und eine Schwester Sigmund Freuds, oder auch der Großvater des 1930 geborenen Antragstellers ÖVF 107052, wo im Akt der Totenschein vom 6.10. für das am 28.8.1942 erfolgte Ableben zu sehen ist, ausgestellt von „Ghetto Theresienstadt, Der Älteste der Juden“ bzw. „Der Ältestenrat, Matrik“). Für rund dreimal soviel war das Durchgangsstation in „eigentliche“ Vernichtungslager. Andererseits war es ein

⁸²⁸ Da ging es um das manuelle Abspalten hauchdünner Plättchen, die dann elektrotechnisch v.a. für den Flugzeugbau verwendet wurden, also als „kriegswichtig“ galten (darüber schrieb u.a. die Schriftstellerin Gerty Spies als Betroffene in mehreren Werken); vgl. Rudolf Freiberger: Zur Geschichte der Produktionsstätten im Theresienstädter Ghetto (Teil eines 1973 verfasster Textes eines 1978 Verstorbenen, von Dezember 1941 bis Kriegsende dortiger Häftling), online auf <http://www.terezinstudies.cz/eng/ITI/publ/TSD/TSD94de/Freiberger>; zu Theresienstadt-Fällen vgl. auch etwa oben, S. 179, 242, 306 und 377.

„Vorzeige-KZ“ (samt Propagandafilm „Der Führer schenkt den Juden eine Stadt“), um etwa eine Schweizer Rotkreuzdelegation über die wahren Absichten zu täuschen.

Ein ähnlich exemplarische Abfolge anderer Stätten „jüdischer“ Zwangsarbeit findet sich bei einem 1924 geborenen Niederösterreicher (ÖVF 102964), dort komprimiert in einem am 6.12.1939 vom Arbeitsamt Wien ausgestellten Arbeitsbuch für einen Mann mit Zusatznamen „Israel“, wo unter „Wohnort und Wohnung“ für 30.9.1941 der erzwungene Umzug in eine Sammelwohnung indirekt offenbar wird.

Bereits ab 15.3.1939 war er „Ordner bei: Israelitische Kultusgemeinde Wien 1, Seitenstettengasse 4“ (bestätigt von einem IKG-Angestellten). Laut Bestätigung eines Zahlmeisters der Standortlohnstelle Wien war er dann vom 29.8.1941 bis 6.7.1942 „Magaz. Arb.“ für das „Ers. Verpflgs. Magaz.“ mit Dienstgeber „Wehrmacht (Heer), Standort Wien“ (mehr dazu in Kapitel 7.3.). Vom 10.7.1942 bis 15.2.1943 war er „Hilfsarbeiter“ für die „Möbel-Verwertungsstelle von jüdischem Umzugsgut, Wien, II, Krumbaumgasse 8“ (dazu gibt es ja jetzt diverse Publikationen etwa der Historikerkommission; als Handlanger der NS-„Arisierer“ musste für dieselbe Stelle auch etwa ein 1927 geborener Wiener zeitweise „Wohnungen von Juden entleeren“, ÖVF 102355).

Vom 17.2.1943 bis 7.6.1944 war der 1924 geborene Mann aus Fall ÖVF 102964 Hilfsarbeiter bei der Wiener „Straßenbau-Unternehmung“ Guschelbauer & Co (genau genommen vom 3. bis 7.6.44 für einen formal neuen Dienstgeber Guschelbauer & Kaspar), dann vom 8.6.1944 bis Kriegsende zwangsverpflichtet als „Bauhilfswerker“ bei „Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abteilung G 45 (Arbeitseinsatz)“ (mehr über diese Schaltstelle Wiener NS-Zwangsarbeit ist etwa in Kapitel 4.4.2. zu lesen).

Von den im Abschnittstitel genannten Gruppen spielen übrigens „Neger und Mongolen“ nur marginale Rollen: „**Afrikanische**“ ÖVF-Anträge gab es vereinzelt von arabischen bzw. berberischen Algeriern (so ÖVF 36150) oder „italienisch-jüdischen“ Libyern (vgl. oben, S. 478f.). Schwarzafrikaner bzw. Afroamerikaner waren aus Nazi-Sicht keine „normalen“ Kriegsgefangenen⁸²⁹. Das ÖVF-Material scheint die These zu bestätigen, dass „andersrassige“ Gefangene aus französischen „Kolonialtruppen“ (sofern nicht gleich ermordet) nicht in den „Zivilstand“ überführt wurden, sondern im Stalag-Kontext verblieben. Einige laut Aussehen

⁸²⁹ Vgl. Raffael Scheck: The Killing of Black Soldiers from the French Army by the Wehrmacht in 1940: The Question of Authorization; in: German Studies Review 28 (2005), 595ff.

und spezieller Kopfbedeckung offenbar nordafrikanische, für den ÖVF leider nicht relevante, Zwangsarbeiter einer Linzer Arbeitsgruppe sind auf einem unlängst veröffentlichten Foto zu sehen⁸³⁰. Afroamerikaner scheinen nur mehrfach in Berichten über die Befreiung auf, so bei einem Ukrainer (UA 38720, zeitweise auch im AEL Oberlanzendorf): „Wir kamen aus dem Wald, zu einer Brücke, an beiden Seiten von je einem Neger bewacht. Die zeigten uns den Weg [...]“, etc. Bezeichnend ist hier auch ein zumindest März 1942 und Juli 1943 am Spiegelgrund verwendeter Fragebogen, wo es nach „Muttersprache“ und „Volkszugehörigkeit“ folgendes Feld gibt: „Abstammung (Arier, Mischling, Jude, Zigeuner, Neger usw.)“ (so im Fall ÖVF 50808, dort „Arier“ per Hand eingesetzt; im Fall ÖVF 160814 ist „Arier“ unterstrichen, die anderen Varianten sind durchgestrichen; dort steht auch bei „Volkszugehörigkeit: D.R.“, also Deutsches Reich, während im anderen Fall das eher erwartbare „deutsch“ eingesetzt wurde; mehr zum „Spiegelgrund“ unten, S. 681ff.).

Was „Mongolen“ bzw. Ostasiaten betrifft: Die waren hier damals vor allem präsent in der NS-Propaganda, im Zusammenhang mit der Roten Armee bzw. in Verbindung mit dem Wort „Horden“; ein in Hongkong wohnender Antragsteller (ÖVF 102078) war hingegen gebürtiger (aus NS-Sicht „nichtarischer“) Wiener. Leute wie Georg Grüll hätten aber sicher viele „OstarbeiterInnen“ als rassische „Mongolen“ gesehen; da waren laut Geburtsorten bzw. Fotos viele dabei, die wohl entsprechende „asiatische“ Wurzeln irgendwo in den „Weiten Russlands“ hatten. Außerdem ist zu vermuten, dass beim „OST“-Zeichen von Beginn an entsprechende „mongolische“ Konnotationen zumindest indirekt mitwirkten.

7.2. „Straßenreiben“ und „Novemberpogrom“: Spezielle Frühformen „wilder“ NS-Zwangsarbeit 1938

„Realgymnasium und Oberlyceum für Mädchen in Wien II. Novaragasse 30.

Die Direktion bestätigt, daß [...] Schülerin der 4.b Klasse der oben genannten Anstalt, wohnhaft Wien XX, [...] ihre schulfreie Zeit zum Vorbereiten für den Unterricht benötigt und auf den [!] Schulwege nicht angehalten werden soll“: Dieses mit Rundstempel versehene, wohl von einer nicht Deutsch unterrichtenden Schulperson ausgestellte Dokument bezieht

⁸³⁰ Nationalsozialismus. Auseinandersetzung in Linz. 60 Jahre Zweite Republik. Hrsg.: Walter Schuster - Anneliese Schweiger - Maximilian Schimböck. - Linz 2005, S. 60 (Foto im Besitz des Fondshistorikers aus dem Nachlass der Witwe des Linzer bzw. Urfahrner Tischlermeisters Alois Neubauer, der offenbar die Zusammenstellung eines Arbeitskommandos im Bereich „Am Damm“ in Urfahr fotografiert hatte (zur dortigen Ausladestelle für Kriegsgefangene aus Krems-Gneixendorf vgl. Rafetseder 2001, S. 1209f.).

sich auf eine 1924 geborene, aus NS-Sicht „nichtarische“ Wienerin, deren Vater damals in Dachau interniert war (Tochter: ÖVF 104827, später Südafrika); „Adressat“ jenes (nicht unbedingt wirksamen) „Befreiungsscheines“ waren nicht Behörden, sondern beliebige „MitbürgerInnen“ (mit oder eher ohne Uniform), die ohne Anweisungen aus Berlin ihren lange gezüchteten rassistischen (bzw. auch religiösen) Ressentiments freien Lauf ließen (vgl. auch etwa oben, S. 273 zu „volkslyrischen“ Äußerungen wie „Jud, Jud, spuck in Hut“ etc.).

Bezeichnend sind hier Schilderungen wie die eines später in Südamerika zum berühmten Schriftsteller gewordenen Wieners, der mehrfach von HJ-Burschen verprügelt und zu derartigen demütigenden Tätigkeiten gezwungen wurde, wobei Polizisten zusahen, ohne einzuschreiten (ÖVF 105327); auf wieder einem anderen Kontinent und in einem anderen Bereich erlangte später ein anderer Bub aus Wien große Prominenz, der als Vierjähriger seine Mutter bei solchen Arbeiten begleiten musste (diese ÖVF 102003 und später auf wieder einem anderen Kontinent lebend als der Sohn - ÖVF 102078).

Einige Sonderaspekte jener besonders frühen Formen von NS-Zwangsarbeit wurden bereits erwähnt: Erzwungenes „Straßenreiben“ und Aufräumen von Pro-Ständestaat-Flugzetteln im März 1938 auch knapp vor der „offiziellen“ NS-Machtübernahme (ÖVF 131423, oben, S. 146), aber auch der Fall jenes aus NS-Sicht „arischen“ Ständestaats-Funktionärs, der im März 1938 in Anwesenheit der Tochter vor der Währinger Pfarrkirche „mit einigen Israeliten“ eine „Österreich“-Propagandainschrift weg reiben musste (ÖVF 109072, vgl. oben, S. 339).

Nicht näher eingegangen sei hier auf verschiedene Aspekte von Inhaftierungen „nichtarischer“ Menschen ab März 1938; auch dazu gäbe es viel Material, wobei der Aspekt „Zwangsarbeit“ im engeren Sinne eine sekundäre Rolle spielt; selbst bei eher kurzer „Schutzhaft“ waren aber oft Gänge oder Gefängnishof zu putzen (vgl. etwa ÖVF 120592). Hier sei ein 26 Namen umfassendes „Verzeichnis über die im landger. Gefangenenhaus Krems in Verwahrungshaft befindlichen Juden“ vom 21.11.1938 genannt, mit Stempel: „Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS, Außenstelle Krems“ der „Kreisleitung Krems“ auf deren „mündliches Ersuchen vom 19.11.“ hin übermittelt. Dort scheint ein 1893 in Russland geborenen Mann auf⁸³¹, der von Oktober 1939 bis Oktober 1941 im Arbeitslager Doppl (vgl. S. 575f.), und dann Hilfsarbeiter bei einer Firma in Wien-Ottakring war; im Akt auch ein Schreiben des Polizeiamtes Alsergrund vom 27.10.1941: „54. Polizeirevier. Der Jude [...] wurde angewiesen, sich einmal in der Woche beim dortigen Revier zu melden. Es wird ersucht, die Einhaltung der Meldepflicht zu überwachen und eventuell anher zu berichten“

⁸³¹ Er war bereits 1917 als Kriegsgefangener in Österreich gewesen, vgl. oben, S. 334.

(ÖVF 80781, gestorben 1977, vor dem Stichtag; leistungsberechtigt war hingegen sein aus NS-Sicht „halbjüdischer“ Sohn, ÖVF 109155, Jahrgang 1928, der nach Ausschluss aus der Handelsschule bis Kriegsende als „Privatsklave“ eines NSDAP-Ortsgruppenleiters in dessen Waldviertler Dorf-Gemischtwarenladen in Marbach an der Kleinen Krems arbeiten musste, ihn dadurch aber auch vor Schlimmerem bewahrend).

Nur kurz hingewiesen sei hier auch auf Anhaltelager wie dem in der Kleinen Sperlgasse (wo es, wie Anträge zeigen, eher von Zufällen abhing, ob es in einen Deportationstransport ging oder nicht⁸³²) oder auf „anthropologische“ Vermessungen (im Sammellager Castellezgasse 35, der umfunktionierten Volksschule der Kultusgemeinde, etwa ÖVF 40, bei den mittlerweile bekannten „Forschungen“ im Wiener Stadion etwa ÖVF 20850), etc.

Dass „Straßenreibe-Partien“ bzw. das entsprechende „Führen von Juden“⁸³³ keine „Wiener“ Spezialität war, zeigen mindestens 19 Anträge, wo solche Aktionen aus Baden mit zum Teil detaillierten Adressen geschildert werden. Dafür wurden einzelne Menschen sogar aus Wien hingebraucht. Eine 1925 geborene Badenerin musste nach „Straßenwaschen“ von 1938 im Jahr darauf in der Hauptschule putzen, aus der sie als Schülerin bereits ausgeschlossen worden war (ÖVF 127154); die meisten AntragstellerInnen verloren Familienangehörige in Vernichtungslagern, mehrfach beide Eltern. Es gab aber auch „Arbeitseinsätze“ wie das Herrichten von Unterkünften von im September 1938 nach Baden gekommenen Sudetendeutschen (ÖVF 107201).

Straßenreib-Aktionen werden für 1938 auch etwa aus Frauenkirchen (so ÖVF 139120) oder Kobersdorf genannt (dortiger Lehrer, ÖVF 129302); in Mattersburg mussten die Autos von örtlichen NS-Funktionären öffentlich gewaschen werden (ÖVF 127845). Bei einer „Straßenwasch“-Aktion in Graz vom Herbst 1938 wurden von einer Frau Propagandafotos angefertigt (ÖVF 121060; vgl. zu ihr unten, S. 564, bzw. S. 177 auch zu anderen „Stürmer-Fotos“). Unter den zu entsprechenden Demütigungen gezwungenen Menschen waren auch auf anderen Kontinenten Geborene dabei, so eine in Buenos Aires geborene und aufgewachsene Frau, die aber ab 1927 in Wien studiert und dort 1930 geheiratet hatte (ÖVF 101805).

An „spezielleren“ Tätigkeiten der Anfangsphase sei etwa ein 1921 geborener Wiener genannt, der fünf Wochen lang am Heldenplatz Autos und Motorräder der Wehrmacht putzen musste (ÖVF 74424, später Australien), ein 1933 geborener Wiener musste beim Zerstören eines Ständestaat-Denkmal mithelfen (ÖVF 102198), mehrere AntragstellerInnen wurden

⁸³² Detaillierter dazu etwa ÖVF 40, ÖVF 84375, ÖVF 81016, etc.

⁸³³ Vgl. im „Herrn Karl“ von Carl Merz und Helmut Qualtinger: „I hob’ nur an Juden g’führt“

gezwungen, vor aus Nazi-Sicht „nichtarischen“ Geschäften Tafeln mit Aufschriften wie „Arier, kauf nicht bei(m) Juden“ zu halten⁸³⁴, etc.

Dass dabei auch Säuglinge indirekt betroffen sein konnten, zeigt der Fall eines im Mai 1937 geborenen Sohnes einer Polin, die mit dem Säugling im Kinderwagen bei der in ÖVF-Akten mehrfach vorkommenden Gruppe im März 1938 beim Tegetthoff-Denkmal in Wien-Leopoldstadt war: „Während meine Eltern auf den Knien lagen und die Reinigungsarbeiten ausführten, kam eine Schlägertruppe junger österreichischer Nazis, die meine Eltern schlugen. Meine Mutter nahm mich auf den Arm, um mich zu schützen, doch auch ich erhielt so viele Schläge, dass ich 2 Monate im Krankenhaus lag“ (gesundheitliche Dauerschäden bzw. Teilinvalidität war die Folge, ÖVF 102961; für die Mutter liegt ein „Zeugnis“ vom 7.7.1938 bei, dass „gegen sie während des hiesigen Aufenthaltes keinerlei bedenkliche, die Ausreise behindernden Tatsachen bei der Polizeidirektion vorgemerkt sind“).

Neben „Straßenreiben“ spielen auch sehr oft Inhaftierungen eine Rolle, so bei einem 1917 geborenen Linzer im März 1938 im dortigen Rathaus-Gefängnis, dann April bis August 1938 Polizeihaft in der Mozartstraße (ÖVF 119168; andere gebürtige Linzer waren nach Zwangsübersiedlung nach Wien dort zum „Straßenreiben“ gezwungen, so im Fall ÖVF 126491, später USA). Zumindest für November 1938 sind „Straßenreib“-Aktionen mit Zahnbürsten offenbar auch für Linz erwähnt (ÖVF 131990, unklar, ob erst nach der Zwangsübersiedlung in Wien, ähnlich ÖVF 3878).

Mit jenen „wilden“ Aktionen von 1938 war mehrfach auch sexuelle Gewalt verbunden: Vergewaltigung und anschließende Verprügelung durch drei Männer etwa im Fall einer 1924 geborenen Wienerin (ÖVF 107107, später USA), „stark sexuell missbraucht“ laut Eigenaussage etwa eine 1908 geborene Landsfrau (ÖVF 102669, später Chile). Mehrfach erwähnt wird auch das erzwungene Essen von Grasbüscheln (so am Schwedenplatz ÖVF 107107 oder auch ÖVF 120713).

Neben dem Schwedenplatz werden übrigens für Wien derart viele Örtlichkeiten solcher Übergriffe geschildert, dass sich daraus eine Topographie eigener Art erstellen ließe, wobei vielfach räumlicher Bezug zur ÖVF-Arbeit besteht: Von etlichen „Straßenwasch“-Fällen in Rotenturmstraße oder Fleischmarkt (in Nähe des späteren ÖVF-Büros) bis hin zu Putzarbeiten für die SS-Leibstandarte Adolf Hitler im Bundeskanzleramts-Gebäude (wo später die ÖVF-Kuratoriumssitzungen stattfinden sollten, ÖVF 130399) oder direkt in der Hofburg (wo später

⁸³⁴ So etwa ÖVF 142835, ÖVF 81747, ÖVF 104578, ÖVF 105052, ÖVF 120784, ÖVF 84864 (aus demselben Ort wie der Schreiber dieser Zeilen gebürtig, später Argentinien), etc.

zeitweise das erste ÖVF-Büro war, ÖVF 107265). Mehrere Schilderungen etwa über den Bereich Schwedenbrücke zeigen, dass es dabei nicht nur um das Wegputzen von Ständestaat-Parolen ging: Vielfach wurden absichtlich schwer wegzubekommende Verschmutzungen eigens deshalb erst angebracht (vgl. etwa Schilderung im Fall ÖVF 120661).

Oben erwähnt wurden auch bereits spezielle Aktionen im Zusammenhang mit dem verharmlosend „**Reichskristallnacht**“ genannten **Novemberpogrom** 1938 am Beispiel Wiener Neustadt (vgl. S. 181). Ähnliche Internierungen mit diversen Arbeiten in Gebäuden sind auch mehrfach bei Anträgen aus Wien überliefert (so etwa ÖVF 119215, später Australien); als Verfolgungsort vom November 1938 wird etwa auch die Spanische Hofreitschule geschildert (Vater im Fall ÖVF 83618). Für den Vater eines in diversen Wiener Heimen (vermutlich auch am Spiegelgrund) untergebrachten Kindes wurde von der Staatspolizei Wien am 10.11.1938 „Schutzhaft angeordnet“, wobei als Grund „Juden-Aktion“ vermerkt ist; fünf Tage später war er bereits mit Vermerk „Sch.“ (für Schutzhaft), „Politisch, Jude“ im KZ Dachau, 1942 im KZ Auschwitz, wo er im Jänner 1943 starb, angeblich wegen „Sepsis bei Phlegmone“ (in St. Pölten geborene Tochter: ÖVF 82540).

Neben dem Wegräumen des Schutts zerstörter Synagogen mussten aus NS-Sicht „nichtarische“ MitbürgerInnen bereits davor beim Zerstörungswerk mithelfen: In mindestens vier Anträgen wird geschildert, wie „IsraelitInnen“ aus der Nachbarschaft zu besonders demütigendem „Arbeitseinsatz“ gezwungen wurden: „They forced me to put fire to the sacred books on the street“, so ein 1923 geborener Wiener (ÖVF 120713, später USA), der, ebenso wie seine 1915 geborene Schwester (ÖVF 120708, später USA), Torarollen und andere „jüdische“ Bücher im Bereich Novaragasse verbrennen musste, dabei in der Antragsrubrik „employer“ die „Gestapo“ nennend; die Schwester schreibt von „jewish books“.⁸³⁵ Zu „Mittäterschaft“ wurde aber auch eine 1923 geborene Wienerin gezwungen, die im November 1938 Judensterne auf die Geschäfte der Nachbarschaft malen mussten (ÖVF 81843).

Dass jene vor allem 1938 stattfindenden Demütigungen ähnlich traumatisierende Folgen haben konnten, wie KZ-Inhaftierungen, zeigt der Fall einer 1922 geborenen Wienerin (ÖVF 104750, später Schweiz), die (laut Schilderung des Sohnes) noch als Achtzigjährigen in ihrem Exilland tagelang mit einem Besen hunderte Meter Gehsteige reinigte, und, darauf angesprochen, antwortete: sie müsse das tun, das sei ihr befohlen worden ...

⁸³⁵ Entsprechende Schilderungen auch zumindest in den Fällen ÖVF 81924 und ÖVF 138264 (dort aber nur Bericht einer Zeugin, die ihrer Schwester beim Bücherverbrennen zusehen musste); vgl. dazu etwa Hermann Rafetseder: Bücherverbrennungen. Die öffentliche Hinrichtung von Schriften im historischen Wandel. (Kulturstudien 12). - Wien/Köln/Graz 1988, S. 271f. (nach Angaben von Gerhard Botz) (stark gekürzte Druckfassung einer Wiener Dissertation von 1983)

7.3. „Vermittlungsabschnitt: Juden“. Einheimischen-Zwangsarbeit in Wien bis 1945 anhand von Beispielen wie israelitische Heime und Spitäler, Ersatzverpflegungsmagazin und Müllverwertung

„Arbeitsamt Wien [...] Vermittlungsabschnitte für: Hausgehilfinnen u. verwandte Berufe [...], Bedienerinnen (Hausbesorgerinnen) [...], Juden VII/62⁸³⁶, Hermannng 22“: so Einträge im Wiener Telefonbuch 1941, aus denen neben Antisemitismus wohl auch indirekt Frauenfeindlichkeit spricht.

Laut Handbuch für den Reichsgau Wien 1944 gab es Ende 1943 jene spezielle Stelle in der Hermannngasse offenbar nicht mehr; aus NS-Sicht mehr oder minder „nichtarische“ Personen wurden aber weiterhin auch etwa vom „Landesarbeitsamt Wien-Niederdonau“ diversen Arbeiten zugeteilt, sei es über den Bereich des Sachbearbeiters für „Arbeitseinsatz (allgemeiner, landwirtschaftlicher, für Ausländer, für Kriegsgefangene)“ oder desjenigen für „Weiblichen Arbeitseinsatz“, in Kooperation mit der oben erwähnten Magistratsstelle G 45 bzw. zum Teil sicher auch in Konkurrenz zu ihr (vgl. etwa die Zuteilung zur G 45 im Fall ÖVF 102964 oben, S. 555).

Geplante Kapitel über industrielle, gewerbliche oder auch „private“ Arbeitseinsätze von „nichtarischen“ Einheimischen „geregelter“ Art mussten hier weggelassen werden; interessantes Material gäbe es dazu etwa von harter Arbeit in Großwäschereien bis hin zu Büroarbeit bei „israelitischen Rechtskonsulenten“ (vgl. oben, S. 418), auch hier eine enorme Bandbreite von möglichen Arbeits- und Lebensumständen zeigend. Hier nur ein Beispiel für den Übergang zu „normalen“ Arbeitsverhältnissen mit immer noch verräterischer Formulierung vom „Juni 1945“ der „Großwäscherei u. chem. Putzerei Oskar Hass“ Nachfolger in Wien 19, Muthgasse: „An das Arbeitsamt Wien. Infolge der Kriegseinwirkung kann in unserem Betriebe die Arbeit in absehbarer Zeit nicht aufgenommen werden und haben wir gegen den Austritt der [...] nichts einzuwenden.“ (ÖVF 37827); die Betroffene musste, wie andere in Wien verbliebene „NichtarierInnen“, neben dem eigentlichen Zwangseinsatz (unter ständiger Deportationsbedrohung) von 1944 bis zur (auch von ihr so bezeichneten) Befreiung bei Kriegsende nach Luftangriffen diverse Räumarbeiten verrichten (ähnlich auch etwa im oben, S. 201 erwähnten Fall ÖVF 37297).

⁸³⁶ Bei damaligen Wiener Adressangaben wurde meist neben dem (in römischen Zahlen) angegebenen Bezirk die Nummern des jeweils zuständigen Postamtes angegeben (Details dazu etwa im Handbuch Reichsgau Wien 1944; zu damaligen Gemeindebezirken übrigens detailliert Rafetseder 1989, S. 303-308).

Bei vielen entsprechenden Akten liegen auch „Prüfungsergebnisse“ des Wiener NSDAP-Gauamtes für Sippenforschung im „Josef-Bürckel-Ring 3, Gauhaus“ vor (also im Parlament; laut Handbuch Reichsgau Wien 1944 Hauptstelle „Ahnennachweis (Gausippenamt) im Gaupersonalamt“). Laut „kleinem Abstammungsnachweis“ waren die „Prüflinge“ entweder „deutschblütig (arisch)“, „Mischling 2. Grades“, „Mischling 1. Grades“ oder Jude; im Fall ÖVF 3909 etwa der Antragsteller selbst „1. Grades“ (nach erzwungenem Schulabbruch⁸³⁷ Hilfsarbeiter in der Metallwarenfabrik Beha-Werk in der Mitisgasse 4-6), die Mutter „Jude“ (Hilfsarbeiterin in der Batteriefabrik Hydrawerk in der Zieglergasse 7; da also ohne das sonst bei NS-Dokumenten erstaunlich oft zu findende Gendersplitting; sie starb lange vor 2000).

Die in rudimentärer Form bis Kriegsende weiter bestehende **„israelitische“ Infrastruktur** Wiens wurde bereits mehrfach sichtbar⁸³⁸, erst vor allem für von der Deportation provisorisch ausgenommene PartnerInnen aus „Mischehen“ bzw. „Mischlinge“, ab Sommer 1944 aber auch für viele herdeportierte UngarInnen. 1946 bestätigte eine Kartenstelle im 18. Bezirk, dass eine 1897 geborene Frau und ihre 1927 geborene Tochter „in der Kartenstelle für Juden in Wien, II. Taborstrasse 24 a, gekennzeichnete Lebensmittelkarten bezogen haben“ (ÖVF 4385, die aus NS-Sicht „halbjüdische“ Tochter, die laut Bestätigung des Modehauses Mizzi Franz in der Neubaugasse 30 von September 1942 „bis 31.3.1945 in meinem Betrieb als Maschinnäherin beschäftigt“ war; 1962 bestätigte ihr die Abteilung „Bevölkerungswesen“ der „Israel. Kultusgemeinde Wien“, dass sie „dem Kreis der Judensternträger angehört hat“).

In mehreren ÖVF-Fällen gab es anfängliche **Zwangseinsätze** Wiener „NichtarierInnen“ **im „Altreich“**, wobei mehrere der von Wolf Gruner 2000 in einer „Liste 4: Arbeitslager für österreichische Juden in Deutschland“ genannten Verfolgungsorten vorkommen: So war eine 1924 Geborene von Juli 1941 bis September 1942 zur Spargelernte in Stendal und in einer Nordhausener Kautabakfabrik, dann Hilfsarbeiterin in einer Wiener Uniformnäherei. In Nordhausen sei die Gruppe beim täglichen Kolonnenmarsch zur Arbeit, „gekennzeichnet mit gelben Kappen und Judensternen [...], sehr oft von der Bevölkerung angepöbelt“ worden (ÖVF 950). Sie war dann von Oktober 1942 bis Mai 1943 im „Lieferungsunternehmen der Kleidermacher Aktiengesellschaft“ Wien 6, Schmalzhofgasse 28, dann in der Uniformwerkstätte des Kleiderhauses Ritschl & Co. in der Mariahilfer Straße 136, dann von Mai 1944 bis Kriegsende in einer dazugehörenden Metallwarenerzeugung im 2. Bezirk, wo

⁸³⁷ Im Akt auch ein am 1.12.1946 im damaligen ÖH-Sitz Kolingasse 19 ausgestellter Ausweis von „Komitee der geschädigten Hochschulener Wien, Organisation der Opfer des Nationalsozialismus in der Österreichischen Hochschülerschaft“ (bald nach 2000 verstorben; Antrag wurde vom Sohn eingereicht).

⁸³⁸ Einige Details dazu auch etwa bei Rafetseder: Türkenstraße, wie oben, Anm. 158, S. 184-185 (über eine Ärztin bzw. „jüd. Fachbeh[andlerin] für med. Laboratoriumsuntersuchungen“ noch Anfang 1941 in Türkenstraße 9)

sie und ihre Leidensgenossinnen oft schikaniert, auch geschlagen wurden. In derselben Metallfertigung Ritschl & Co. war auch eine 1929 geborene Wienerin mit aus NS-Sicht „jüdischer“ Mutter und „arischem“ Vater von Oktober 1944 bis Kriegsende (ÖVF 81205), davor bereits ab Februar 1943 in der Fellbereitungsabteilung der Hut- und Stumpfenfabrik Ita in der Linzer Straße 140; in beiden Fällen gibt es Dienstgeber-Bestätigungen vom Beginn des Zwangseinsatzes, wo die Betonung von „Spätschicht bis 10 Uhr abends“ bzw. „jede zweite Woche in Nachtschicht“ nicht nur Zeichen harter Arbeit für eine anfangs erst knapp 14-jährige ist, sondern auch Hinweis auf die eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten von „SternträgerInnen“ bis hin zur grundsätzlichen Quasi-Ausgangssperre abends.

Erwähnt wurde bereits ein junger Wiener, der schon ab 15. März 1938 bis 1941 „Ordner“ im Dienst der Israelitischen Kultusgemeinde war (ÖVF 102964 bzw. oben, S. 555), was von böswilliger Seite so interpretiert werden könnte, dass die IKG „Nutznießerin“ von ZwangsarbeiterInnen gewesen wäre. Dabei ging es aber vielmehr um die mittlerweile etwa aus Forschungen von Rabinovici bekannte, perfide Involvierung „israelitischer“ Instanzen durch NS-Machthaber, vergleichbar etwa dem Kapo-System in den oben (S. 274 und 474f.) geschilderten AEL-Fällen. Hierher gehört auch der unten (S. 601) erwähnte „Jupo-Mann“.

Bezeichnend ist hier eine Bestätigung des Leiters der „Auswanderungs-Hilfsorganisation für nichtmosaische Juden in der Ostmark und der Fürsorgeaktion für christliche und konfessionslose Nichtarier der Ostmark“ vom 13.8.1942, dass eine 1926 geborene Mitarbeiterin „zur Durchführung dringender Arbeiten [...] im Aussendienst benötigt“ werde. „Der Heimweg der oben genannten wurde der Geheimen Staatspolizei, Leitstelle Wien, Abt. II B gemeldet, von dieser genehmigend zur Kenntnis genommen und an den Dauerdienst weitergeleitet“ (ÖVF 105714, später USA). Von jener Auswanderungs-Hilfsorganisation ist im Fall ÖVF 147199 eine am 3.4.1942 ausgestellte Registrierungs-Bestätigung vorhanden, mit handschriftlichem Vermerk „Gildemeester“⁸³⁹ und rückseitigem Aufdruck: „Wer noch über Mittel verfügt, gedenke der notleidenden Nicht-Arier und spende nach Kräften für unsere

⁸³⁹ Für die im Nachtragsteil zum Wiener Telefonbuch 1941 erwähnte „Gildemeester Auswanderungshilfsaktion f. Juden, Hilfsbüro, I., Wollzeile 7“ arbeitete 1940/41 auch die Antragstellerin im Fall ÖVF 105714 als Küchenhilfe; vgl. Jonny Moser: Die Gildemeester-Auswanderungshilfsaktion; in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.): Jahrbuch 1991, S. 115-122 oder auch Theodor Venus - Alexandra-Eileen Wenck: Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der „Aktion Gildemeester“. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938-1941 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission 20, 2). - Wien u.a. 2004. Über illegale „Auswanderungshilfe“ vgl. etwa oben, S. 543 zum Fall ÖVF 14768, oder auch ÖVF 129676, nach Wiener „Straßenreiben“ von Josef Schleich nach Jugoslawien geschleuste Familie; zu ihm etwa Walter Brunner: Der Steirer Josef Schleich (1902-1949) - Judenschlepper oder Fluchthelfer im Dritten Reich?; in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 91/92 (2000/2001), S. 589-599 oder auch ds.: Josef Schleich, der Judenschlepper. - Graz 2000.

Hilfsorganisationen zu Gunsten christlicher und konfessionsloser Juden!"; die betroffene Jugendliche überlebte dann untergetaucht als „U-Boot“, und nicht als Zwangsarbeiterin (mehr über „U-Boote“ in Kapitel 2.7.9.).

Am 1.1.1943 bekam jene 1926 geborene Wienerin (ÖVF 105714) eine Bestätigung vom „Aeltestenrat der Juden in Wien“, dass sie „in den Betrieben des Aeltestenrates der Juden in Wien beschäftigt ist“, das beigelegte Dokument erst bis 31.3. gültig, dann bis 30.6.1943 verlängert. Faktisch war sie bis knapp vor Kriegsende unter Gestapo-Überwachung Hilfskraft im israelitischen Kinderheim Tempelgasse, die damals nicht zufällig nach einem Nazi-„Märtyrer“ in „Mohapelgasse“ umbenannt war (das Begräbnis Josef Mohapels 1925 war zur politischen Demonstration gegen „Juden und Sozialisten“ umfunktioniert worden).

Hier einige Hinweise zu **israelitischen bzw. jüdischen Kinderheimen**: Die eben erwähnte Antragstellerin wurde dort „wie ein Stück Dreck“ behandelt, die Kinder (am Ende nur mehr „Mischlinge“) „were not supposed to receive any education in age groups. But we tried to give them some teaching anyhow“. Neben der erwähnten Helferin sind mindestens fünf damalige Kinder des Heims Mohapelgasse unter den Antragstellerinnen, Jahrgänge 1930 bis 1940, wobei auch eine 1938 Geborene zumindest in der Spätphase, 1944/45, zu Küchenarbeiten eingeteilt war (ÖVF 81965; der jüngste, einziger Mann unter den fünf, ÖVF 80941, war dort nach einem Luftangriff verschüttet). Eine der fünf (ÖVF 131628) war schon Ende 1939 oder Anfang 1940 noch im Lele Bondi-Heim, Böcklinstraße 59⁸⁴⁰.

Von jenen fünf Kindern aus dem Heim Mohapelgasse war eine spätere US-Bürgerin außerdem im Mädchen- bzw. Merores-Waisenhaus Bauernfeldgasse 40 (ÖVF 156537, vom 15.11.1938 bis zum 2.11.1939; mehr zu ihrer entsprechenden „Fürsorge-Erziehung“ mit „Sara“-Zusatz unten, S. 681). Dieses Heim im 19. Bezirk war laut Schadensauflistung der Kultusgemeinde vom 11.11.1938 (also nach Novemberpogrom vulgo Reichskristallnacht) das einzige aller sieben IKG-Heime ohne „Störungen“⁸⁴¹.

Im Krügerheim (Malzgasse 7) waren aus ÖVF-Anträgen vier damalige Jugendliche, die in verschiedenen Monaten des Jahres 1939 ausreisen konnten (bzw. mussten), Jahrgänge 1922 bis 1929, darunter eine Polin (ÖVF 121060, später wie die drei anderen in Israel, zu ihr vgl. auch oben, S. 177). Eine der drei gebürtigen Österreicherinnen (ÖVF 119074) war Großnichte des 1924 verstorbenen Pianisten und Komponisten Alfred Grünfeld, dessen Gedenktafel am

⁸⁴⁰ Zu diesem Haus vgl. auch Rafetseder, Türkenstraße, wie Anm. 158, S. 117-119

⁸⁴¹ Dokument aus den Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, im Akt ÖVF 110480, mit Details zu (Zer-)Störungen in den anderen sechs Heimen

Getreidemarkt 10 1938 entfernt, 1946 aber wieder angebracht wurde.⁸⁴² Das ehemalige „Fürsorgeinstituts für jüdische Mädchen“ wurde (laut Duizend-Jensen 2004) 1938/39 in ein jüdisches Altersheim umgewandelt und war zumindest 1941/43 eines der oben erwähnten Sammellager auf dem Weg in die Deportation; auch die Schilderungen der Betroffenen lassen vermuten, dass vor allem die offenbar bis Dezember 1939 im Krügerheim anwesende 14-Jährige dort eher Putzpersonal war, ebenso die bis August 1939 dort anwesende 16-Jährige. Aus dem Knaben-Waisenhaus Probusgasse 2 gibt es drei Überlebende unter den Antragstellern, wobei in einem Akt (ÖVF 110480, später Kanadier) diverse Dokumente des „Vereins zur Versorgung hilfsbedürftiger israel. Waisen in Wien“, über dessen Liquidation, entsprechende Enteignungen und illegale Bauaktivitäten des Süßwarenproduzenten-Ehepaares Hofbauer 1938/40 aus den Jerusalemer „Central Archives for the History of the Jewish People“ in Kopie beiliegen. Jene drei (geboren 1926, 1929 bzw. 1930, gehörten zu sehr wenigen, denen im Juni/Juli 1939 die Ausreise gelang, und zwar offenbar „illegal“ (neben ÖVF 110480 auch ÖVF 82379, beide später Kanada, und ÖVF 81875, 1939-45 als Landarbeiter in Italien untergetaucht, später USA; als vierter war einem Bruder des Betroffenen im Fall ÖVF 82379 die Flucht gelungen, der aber offenbar vor 2000 starb). Die bei Schließung des Heimes noch dort verbliebenen rund 250 Kinder wurden „Richtung Osten“ deportiert, und kamen anscheinend durchwegs bis 1945 ums Leben.

Hier sei auch das Wiener jüdische Lehrlingsheim Grüne Torgasse 26 erwähnt, wo ein 15-Jähriger nach Vertreibung der Familie aus der Wohnung vom September 1938 bis März 1939 war (ÖVF 128979, dann „nach Palästina mit der Jugendalijah“; seine Eltern, wie in den meisten ähnlichen Fällen, beide deportiert und vor 1945 ums Leben gekommen).

Oben wurde bereits die gebürtige Ungarin erwähnt, die 1941 in der Herzstation des **Spitals der israelitischen Kultusgemeinde** in Wien 18, **Währinger Gürtel 97** war, mit Dokumenten vom 15.5.1941 und 17.12.1941 (mit Stempel und Unterschrift der Oberin, Schwester „Käthe Sara Bruck“, im zweiten Dokument auch des damaligen Direktors jenes Spitals, „Dr. Arnold Israel Raschkes“⁸⁴³ (HU 16188). Dieses IKG-Spital im 18. Bezirk wird als solches noch im Wiener Telefonbuch 1941 mit Klammerzusatz „Rothschild-Stiftung“ erwähnt.

⁸⁴² Vgl. Rafetseder, Türkenstraße, wie Anm. 158, S. 122; ebd., S. 176-179 auch zu einer nur 1925 bis 1938 im Hof des Hauses Türkenstraße 9 angebracht gewesenen Gedenktafel für Theodor Herzl.

⁸⁴³ Beider Stempel weisen „Kenn-Ort Wien“ und „Kenn-Nr.“ aus, ebenso wie der Namensstempel des IKG-Angestellten im Arbeitsbuch-Vermerk des IKG-Ordners im oben, S. 555 und 563 erwähnten Fall ÖVF 102964 oder der des oben, S. 563 erwähnten Leiters der Hilfsorganisation im Fall ÖVF 105714.

Erwähnt wurde auch bereits ein 1938 in Ungarn geborenes Kind, das laut Behandlungsschein vom 1.2.1945 im "Spital der israelit. Kultusgemeinde in Wien, Ambulatorium für Augenkranke" behandelt wurde - "Zur ärztlichen Ordination nur für Juden berechtigt (HU 10206 bzw. oben, S. 552), offenbar noch Vordruck des Hauses am Währinger Gürtel (ohne gedruckter Adresse). Darauf jedoch ein Stempel: „**Aeltestenrat der Juden in Wien, Spital, II. Malzgasse 16**“ (wo laut Lehmanns Adressbuch 1938 Hebräische Sprach- und Bibelschule, Jüdisches Museum und Synagoge waren; die Übersiedlung des Spitals vom Währinger Gürtel dorthin war Anfang November 1942 abgeschlossen⁸⁴⁴). Als Arbeitskräfte ab Sommer 1944 bis Kriegsende sind für jenes Spitalsprovisorium Malzgasse 1919 und 1920 geborene Ungarinnen nachweisbar (ÖVF 81758, später Israel, und HU 15241), beide im Juni 1944 aus Ungarn über Strasshof nach Wien deportiert, letztere dort mit ihrem im Oktober 1943 in Budapest geborenem Sohn (HU 15243).

Einzelne dort geborene Kinder ungarischer Deportierter sind unter den AntragstellerInnen, sogar Mutter und Kind bei einer Geburt vom 18.1.1945 (ÖVF 50340, geboren 1923, und Sohn, ÖVF 66608, beide später Israel), beiliegend eine erst am 5.10.1945 in Szeged ausgestellte Geburtsurkunde mit Angaben „Malzgasse“ etc., laut Schilderung der Mutter irrtümlich „Rothschildhospital Mariahilfer Straße“. (Laut ZeugInnenaussagen war sie von Juli bis Dezember 1944 bei Fischamend im Gutsbetrieb Ludwig Pecina landwirtschaftlich zwangseingesetzt, dann Februar bis März 1945 bei Räumarbeiten in Floridsdorf, befreit in Strasshof; der im April 1944 angetraute Gatte überlebte in anderen Lagern, zuletzt im KZ Gunskirchen). Andere ungarisch-jüdische AntragstellerInnen wurden in Lagern geboren, wie etwa am 9.10.1944 vermutlich im Lager K12 (HU 13246, vgl. unten, S. 602-606, eventuell aber doch in der Malzgasse geboren) oder 24.2.1945 in Strasshof (HU 3147).

Von einer im Juli/August 1944 im Durchgangslager Straßhof untergebrachten, aus NS-Sicht „nichtarischen“ Familie aus Ungarn arbeitete der Vater, Dr. D. K., von September 1944 bis April 1945 hingegen als Arzt in einem „Notspital Meidling“⁸⁴⁵, so zumindest laut Bestätigung des Robert-Koch-Spitals vom 13.4.1945; seine 1928 geborene Tochter (Antragstellerin im Fall HU 1098) musste dort diverse Hilfsdienste verrichten. Im an sich in Favoriten gelegenen Robert-Koch-Krankenhaus (laut Telefonbuch 1941 noch „Kaiser Franz

⁸⁴⁴ Dazu bzw. zu allen anderen damaligen Einrichtungen „israelitischer“ Infrastruktur in Wien vgl. etwa Duizend-Jensen 2004

⁸⁴⁵ Die laut Duizend-Jensen 2004 ab August 1944 den ungarisch-jüdischen ZwangsarbeiterInnen zugedachte „Ausländerbaracke“ des Städtischen Krankenhauses Ottakring kommt in den ÖVF-Anträgen offenbar zumindest nicht direkt vor.

Joseph-Spital“) war ab September 1944 eine 1914 geborene Frau aus Arad als Hilfskraft zwangseingesetzt (HU 10504, auch sie aus NS-Sicht „nichtarisch“).

Eine 1925 geborene, aus NS-Sicht „halbjüdische“ Wienerin (ÖVF 82132) überlebte 1941-45 als zwangsverpflichtete Hilfsarbeiterin in einer Friseurbedarfs-Produktionsfirma, und musste damals im Krankenhaus Malzgasse eine Abtreibung durch Dr. R[...] über sich ergehen lassen, bei der sie beinahe verblutet wäre; dasselbe Arbeitsbuch („Deutsches Reich“ samt Hakenkreuz etc.) war für sie (mit durchgestrichenem „Sara“-Zusatz) auch nach Kriegsende für zwei andere, „normale“ Dienstverhältnisse als Bürokraft und Verkäuferin in Geltung. Jener und ein anderer Arzt⁸⁴⁶ werden auch als Durchführende von zwei Abtreibungen an einer weiteren Wiener Antragstellerin genannt (ÖVF 1050); sie gehörte zu den Hilfskräften der Kultusgemeinde-Friedhofsverwaltung (dazu dem Akt beiliegend aus Yad Vashem-Beständen die Kopie eines Typoskriptes „Bericht über die Tätigkeit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien und des Ältestenrates der Juden in Wien im Jahre 1942“). „Moralische Beurteilung“ jener abtreibenden Ärzte ist aber schwer, voreilige Urteile sind hier eher nicht angebracht: Vermutlich war da in irgendeiner Form direkter oder indirekter Druck von „außen“ bzw. durch NS-Instanzen gegeben; außerdem wird einer der Genannten in einem anderen Fall (ÖVF 1224) von einer anderen Wienerin ausdrücklich als Retter genannt: Er und ein anderer Malzgasse-Arzt hatten die im Jänner 1945 unmittelbar vom Transport ins Vernichtungslager Bedrohte anscheinend erfolgreich als unentbehrliche Hilfskraft angefordert; ein Minimum an „israelitischer“ Infrastruktur mussten die NS-Behörden in Wien ja schon allein in Hinblick auf die Himmlerschen „Geiseln“ aus Ungarn aufrecht erhalten.

Auch eine 1937 geborene Wienerin (ÖVF 82459) musste mangels Betreuungsmöglichkeit mit dabei sein, wenn ihre Mutter mit anderen Frauen (wie der Antragstellerin im Fall ÖVF 1050) am Bahnhof Gänserndorf die Toten aus Deportationswaggons bergen und für die Überführung zum Zentralfriedhof herrichten musste. Dieses Arbeitskommando führte aber laut jenem Bericht 1942 auch „auf dem Währinger Friedhof zum Zwecke der anthropologischen Forschungen die Exhumierung von 188 Leichen durch“, und zwar „im Auftrage der Behörde“ – was in diesem Falle eben, wie mittlerweile aus diversen Veröffentlichungen bekannt, NS-Instanzen waren (und zwar auch mit „wissenschaftlichen“ Absichten).

⁸⁴⁶ Die im Wiener Telefonbuch 1941 als „Dr. Adolf Israel R[...], jüd. Fachbehandler f. Gynäkologie“ und „Dr. Emil Israel T[...], jüd. Krankenbehandler“ aufscheinenden Ärzte; von T. wurde schon vor längerer Zeit in einer speziellen Dokumentation ein Schreiben im Kontext des Zwangseinsatzes jüdischer UngarInnen und eine Aussage aus einem Nachkriegsverfahren veröffentlicht.

Das „Ers.Verpflegs.Magaz.“ mit Dienstgeber „Wehrmacht (Heer), Standort Wien“ wurde bereits erwähnt (ÖVF 102964 bzw. oben, S. 555). Eine 1924 geborenen, aus NS-Sicht „nichtarische“ Wienerin (ÖVF 104354, gebürtige Oberösterreicherin) bzw. genauer: ihre „Familienangehörigen“ erhielten am 10.2.1943 vom Oberzahlmeister im (so Rundstempel) **„Ersatzverpflegungsmagazin Wien“** einen Ausweis, „womit bescheinigt wird, daß der Genannte bei der gefertigten Wehrmachtdienststelle als Lagerarbeiter beschäftigt ist“⁸⁴⁷. Die Giltigkeit dieser Bescheinigung wird wöchentlich verlängert und dient als Ausweis, daß der Familienerhalter im Arbeitsverhältnis gemäß R.G.Bl. Teil I Nr. 124 Seite 681 vom 4.11.41 steht.“ Auf der Rückseite wurde der Ausweis mit Stempel „Leergutsammelstelle des Ersatzverpflegungsmagazins Wien“ zuletzt bis 18.6.1943 verlängert, dann war sie praktisch bis zur Ankunft der Roten Armee 1945 an anderen Standorten des gleichen Dienstgebers in „Groß-Wien“, von der „Heeresstandortv[erwaltung] Wien“ ab 17.2.1943 zur Versicherung gemeldet, laut Bestätigung der Gebietskrankenkasse von 1970: „Kein Krankengeldbezug. Die Höhe der Versicherungsbeiträge kann nicht angegeben werden, da die Beitragsabfuhren an die Hauptverwaltung der B.K.R. in Berlin erfolgte. Ende der Versicherungszeit nicht bekannt“ (mehr zur „Betriebskrankenkasse des Reiches“ etwa S. 27, 45, 46, 95 und 279; das Wiener Büro der B.R.K. war laut Handbuch Reichsgau Wien 1944 in der Mechelgasse 7, eine Salzburger Zweigstelle in Paris-Lodron-Straße 19).

Dem Akt liegt auch die Kopie einer am 13.5.1944 von „Polizeipräsident in Wien, Abteilung III“ ausgestellten „Polizeiliche Erlaubnis“ zur Straßenbahnbenutzung bei, offenbar die zweite nach einer im Mai 1943 ausgestellten, zumindest die vom Mai 1944 ohne linienmäßiger Einschränkung für „Bereich GR.-WIEN“ (Groß-Wien), da es sich um wechselnde Einsatzorte handelte. Eine in Liesing am 13.12.1944 ausgestellte Arbeitsbestätigung der dortigen Zweigstelle des „Ersatzverpflegungsmagazins Wien“ nannte ihren Namen, anders als etwa jene Erlaubnis des Polizeipräsidenten, interessanterweise ohne „Sara“-Zusatz.

Am selben Tag und von derselben Person wie der erwähnte Ausweis für die Familie, also am 10.2.1943, wurde im Fall ÖVF 104354 folgende „Bescheinigung Nr. 467“ ausgestellt (ein entsprechendes Dokument Nr. 456 vom 8.1.1943 gibt es auch etwa im Fall ÖVF 489):

„Es wird bestätigt, daß [... hier mit „Sara“, der „Ausweis“ ohne den Zusatz] bei der Leergutsammelstelle des Ersatzverpflegungsmagazins Wien in Wien II, Engerthstraße beschäftigt ist und keine Möglichkeit hat, in der für Juden vorgesehenen Einkaufszeit seinen Bedarf zu decken. Er ist daher außerhalb dieser Zeit vorzulassen. Gilt gleichzeitig als Ausweis, daß der Inhaber widerüflich berechtigt ist, die Ausstellungsstraße auf dem Wege zur und von der Arbeitsstelle zu benützen.“

⁸⁴⁷ Es fällt direkt auf, wenn in einem Formular der NS-Zeit kein Gendersplitting betrieben wurde (vgl. oben, S. 120); bei der Wehrmacht waren eben bis dahin Dinge wie die psychologisch-machttechnisch sinnvolle Anwendung eigens weiblicher Begriffe mangels entsprechenden (Zwangs-)Personals nicht nötig gewesen.

In ihren Schilderungen (aber auch in anderen Aussagen jener Gruppe, wie in ÖVF 1004 und ÖVF 35520), heißt es, sie hätten unter anderem „alle Brauhauskeller“ in Groß-Wien mit Kartoffelsäcken beladen müssen, oder etwa im Brauereikeller Liesing einige Monate lang Erdäpfel sortiert. Es hat den Anschein, als ob gewisse, gelegentlich als rüstungsmäßige „Geheimprojekte“ gemutmaßte Objekte zumindest faktisch meist größerer Vorratshaltung dienten, und als Verlagerungsbetriebe für Rüstungsbetriebe zum Teil vielleicht nur geplant waren (vgl. aber oben, S. 452f. zur „Aktienbrauerei“ Linz). Für den Bereich der Brauerei Schwechat wird im Rahmen jener Wehrmachts-Tätigkeit auch Hilfsarbeit beim Verlegen von Eisenbahngleisen genannt (ÖVF 20359); genannt werden von anderen auch Tätigkeiten in Kledering, Floridsdorf, oder auch an Gumpendorfer Straße und Handelskai.

Insgesamt waren in ÖVF-Anträgen 19 solcher Fälle nachweisbar, mit unterschiedlichen dortigen Einsatzzeiten (meist bis Kriegsende), Jahrgänge 1919 bis 1930 (darunter ein sehr prominenter, 2005 verstorbener Musiker; der Jüngste, ÖVF 107052, war in Begleitung seiner Mutter von Mai 1943 bis April 1945 dabei), je dreimal 1923, 1924, 1926 und 1927.

Mindestens 3 von ihnen überlebten auch eine Deportation nach Auschwitz (darunter einer, der nur 1940/41 in Wien für die Wehrmacht arbeitete, ÖVF 3272). Mindestens einer war bereits davor im Juni bis August 1940 für die Baufirma Stuaag als Arbeiter im „Lager Ebensee“, und entging nur durch Flucht der „Wohnsitzverlegung“ Richtung KZ (ÖVF 132196). In allen Fällen wurde nach eingehender Prüfung letztlich Höchstkategorie zuerkannt, da hier doch gravierendere Umstände vorlagen als etwa bei einer 1926 geborenen Polin, die ab November 1942 unter anderem im „Ersatz-Verpflegsmagazin Ottensheim“ Hilfsarbeiterin war, und dafür eine Zahlung der „Ind“-Kategorie bekam (PL 185799). Laut Linzer Telefonbuch 1942 gab es auch ein „Ersatzverpflegsmagazin“ des Heeres in Goethestraße 140; dort müsste es auch ZwangsarbeiterInnen gegeben haben, die aber in Anträgen nicht zu finden waren.

Im April 2000 wurde dazu ein von vier Antragstellern unterzeichneter Bericht im Namen von insgesamt neun Männern abgefasst (die zu den anderen zehn, die den gleichen Zwangseinsatz hatten, offenbar damals keinen Kontakt hatten; ÖVF-Material hätte also auch theoretisch sehr nützlich für „Vernetzung“ von Betroffenen gleicher Schicksale sein können; Text beiliegend etwa im Akt ÖVF 2342, beim mutmaßlichen Hauptautor⁸⁴⁸):

„[...] Es haben ca. 2-300 Frauen, Männer und Jugendliche bei der Leergutsammelstelle Wien, des Ersatzverpflegsmagazins Wien, einer Dienststelle der Deutschen Wehrmacht gearbeitet.

⁸⁴⁸ An sich aus Publikationen und Vorträgen durchaus bekannt, hier aber trotzdem konsequenterweise nicht genannt; der Autor dieser Zeilen (dem Betroffenen zumindest per Telefon bekannt) bittet speziell in diesem Fall den offensichtlichen Autor jenes Berichtes um Verständnis für diese Anonymisierung. Als Ergänzung wurden in jenem Bericht bereits auch Passagen aus Gruner 2000 zitiert.

Die größte Dienststelle befand sich auf dem ehemaligen Weltausstellungsgelände im Prater⁸⁴⁹. Weiters gab es Exposituren u.a. in Kleedering, Liesing und auf diversen Bahnhöfen sowie an der Donau für Schiffsbe- und Entladungen.

Wir waren eine völlig abgeschlossene Arbeitsgruppe, die sich aus dem jüdischen Ehepartner von Mischehen und deren Kindern sowie Alleinstehenden zusammensetzte. Wir haben alle den Opferausweis, die im KZ waren die Amtsbescheinigung, trugen alle den gelben Stern und führten den Zusatznamen Israel und Sarah. Die Dienststellen wurden von Wehrmachtsangehörigen geleitet, denen zu unserer Beaufsichtigung arische Zivilarbeiter zugeteilt waren. Das Gelände war von Soldaten bewacht. Zu Beginn bestand unsere Arbeit in Rodungen, Gleisverlegungen und Strassenbauten. Nach deren Beendigung hatten wir Be- und Entladen von Eisenbahnwaggons und Kraftfahrzeugen für die Wehrmacht, Kriegsmarine und zuletzt auch für die Waffen SS durchzuführen. Es waren 80 kg. schwere Säcke mit Mehl und andere, grosse Kisten, Flaschenbehälter und Fässer zum Teil über lange Strecken zu tragen, Kartoffelsäcke mit 50 kg. zur Einlagerung in Keller zu schleppen. In Kleedering mussten wir 80 kg. schwere Heu-, Stroh- und Torfballen⁸⁵⁰ auf und abladen. Später kam das Ausheben von Luftschutzgräben sowie Löschwasserleitungen hinzu. Nach Fliegerangriffen wurden wir zur Räumung von Bahnhöfen, Löscharbeiten und zum Abtransport der Toten eingesetzt. Nach Beginn der Bombenangriffe hatten wir auch während der Nacht zu arbeiten. Der Lohn lag unter dem für Schwer- und Schwerstarbeiter vorgesehenen Tarif. Die Lebensmittelkarten für Juden waren stark gekürzt. Die Arbeitszeit wurde völlig frei gehandhabt. [...] Es wurde auch an Sonn- und Feiertagen gearbeitet.

Die Behandlung war diskriminierend, stets bedrohend, insultierend und rücksichtslos. [...] Die Fahrt zur und von der Arbeitsstätte durfte nur auf der letzten Plattform der Strassenbahn erfolgen. Bei Bombenangriffen war der Aufenthalt in Luftschutzkellern verboten. [...] Eine knappe Darstellung, die natürlich nicht das ganze ungeheuerliche Ausmaß der tatsächlichen Arbeitsbedingungen wiederzugeben vermag.“

Eine vergleichbare Form letztlich als „höchstkategoriewürdig“ anerkannter, aus NS-Sicht „nichtarischer“ Zwangseinsätze in Wien hatte offiziell „privatwirtschaftliche“ Trägerschaft, war aber faktisch in „städtischem Dunstkreis“: Eine 1928 geborene Niederösterreicherin wurde aus der Schule verjagt, und war laut Opferfürsorge-Bescheid von 1964 vom 30.10. bis 22.12.1939 „im Lager Gänsbachergasse aus rassistischen Gründen in Haft“ bzw. „zum Zwecke des Abtransportes nach Polen kaserniert“⁸⁵¹, ebenso Mutter und Geschwister (der Vater wurde laut Bestätigung von 1950 am 20.10.1939 „aus Gründen der Abstammung nach Nisko“⁸⁵² deportiert, seither jede Nachricht von ihm fehlt“), mit Mutter und drei Geschwistern dann bei einer älteren Dame in einem Untermiet- bzw. Hinterzimmer zusammengepfercht, und erhielt knapp nach ihrem 15. Geburtstag vom Arbeitsamt Wien eine „Ersatzkarte für Arbeitsbuch“ ausgestellt. Vom 1.3.1943 bis zum 14.10.1943 war sie laut dortigem Vermerk bzw. Stempel „Müllsortiererin“ für: „**Müllauswertung Puskas, Miklosina & Röhrenbacher**, Wien 20, Wallensteinpl. 4“ (dann Oktober 1944 bis April 1945 Arbeitseinsatz bei der Dachdeckerei Hans Heigl in Wien 3, Baumgasse 15). Sie selbst nennt die gängigeren Ausdrücke „**Müllverwertung (Mistgstätten)**“; dabei sei oft Müll über die ArbeiterInnen geschüttet

⁸⁴⁹ Also der eigentlichen „Leergutsammelstelle“ im engeren Sinne an der Engerthstraße 230, wo aber laut Angaben einiger Betroffener auch eine Zentrale für andere Einsatzstellen war; das hing wohl auch irgendwie mit dem oben, S. 247 und 382f. erwähnten OT-Lager Engerthstraße zusammen (die OT war ja, wie auf S. 366 und 380f. ersichtlich, sehr eng mit der Wehrmacht verflochten).

⁸⁵⁰ Vgl. oben, S. 209 zu Hackenbuch

⁸⁵¹ So Bestätigung der Israelitischen Kultusgemeinde Wien 1962 für dort internierten Bruder (ÖVF 800863)

⁸⁵² Vgl. unten, S. 577 zu personellen Verflechtungen auf der „Täterseite“ von Nisko mit Sandhof, Doppl, Sammellager Sperlgasse und anderen Verfolgungstätten

worden, vom Bruchglas und Schmutz bei kaum existenter ärztlicher Versorgung gab es oft schwere Verletzungen, Eiterungen bis hin zu Blutvergiftungen (ÖVF 250).

Die Arbeitsstätte war aber nicht am Wallensteinplatz⁸⁵³, sondern zumindest für einen Teil der Betroffenen die Mülldeponie beim „Bretteldorf“, wo nach der „Wiener Internationalen Gartenschau“ von 1964 der Donaupark entstand, samt späterer „Papstwiese“, benannt nach einem Ex-Zwangsarbeiter, der dort am 11.9.1983 eine Messe feierte⁸⁵⁴. Auf dem „Standesblatt“ eines jener Müllsortierer (mit Namenszusatz „Israel“) war als „Arbeitgeber“ für März 1941 bis Mai 1942 nur „Müllauswertung“ vermerkt, laut Eigenaussage „Mistgstetten in Bretldorf“ (ÖVF 536, dann wegen „Rassenschande“ im Zuchthaus Stein, außerdem überlebte er das KZ Auschwitz; ein gleichartiges Versicherungs-Standesblatt für Arbeit vor seiner Auswanderung nach Kanada weist jenen Namenszusatz natürlich nicht mehr auf: 1946 bis 1949 war er Magazinarbeiter für „American Joint“).

Die „Müllauswertung Puskas, Miklosina & Röhrenbacher“ hatte laut Gewerbeadressbuch 1942 in Wien ein Monopol im Bereich „Müllverwertung“ (laut Lehmanns Adressbuch 1938 gab es erst einen „Hadernhändler Michael Puškaš“ am „städtischen Müllablageplatz, Bruckhaufener Hauptstr.“ bzw. laut Adressenteil „Mistablageungsstätte“, Anton Miklošina war damals Alteisenhändler mit anderweitigem Firmensitz). Laut Wiener Telefonbuch 1941 hatte die Firma zwei „Ableerplätze“: neben „Bretteldorfer Hauptstraße“ auch an der zweiten großen städtischen Mülldeponie, Laxenburger Straße (letzterer war 1959 offenbar einziger Standort von „Puskas, Miklosina & Röhrenbacher, Müllauswertung“)⁸⁵⁵. Es ist durchaus möglich, dass jene 1928 Geborene nicht beim „Bretteldorf“, sondern im 10. Bezirk arbeiten musste. Ein 1923 geborener Bruder von ihr war schon von Februar 1941 bis April 1945 bei der Müllverwertung (ÖVF 80863), eine 1926 geborene Schwester 1943 bis 1945 (ÖVF 103242, beide „Müllverwertung“ etc. ohne Hinweis auf das „Bretteldorf“).

Von einer 1931 geborenen Antragstellerin (ÖVF 80996) arbeitete zumindest die Mutter nach August 1942 auf einer der beiden „Mistgstetten“ (Mutter und Tochter davor im Juli/August 1942 im Lager Sperlgasse, wo dieser zufolge „jede Woche ein Transport mit 1000 Leuten ins KZ“ wegging. Der aus NS-Sicht „arische“ Ehemann hatte sich im Dezember 1938 laut

⁸⁵³ Direkt dort gab es hingegen 1938 „Straßenreibe“-Partien, etwa laut ÖVF 130669, dazu einige Male solche „wilden“ Zwangseinsätze an der Wallensteinstraße.

⁸⁵⁴ Laut ÖVF 536 „Bretldorf; zum Papst vgl. oben, S. 346f.; Bretteldorf: laut Straßenverzeichnis im Handbuch Reichsgau Wien 1944 „nach dem Kriege entstandene Siedlung, deren Bewohner ihre Heime meist aus Holz, Latten, Brettern zusammenstellten“. Näheres in diversen Einträgen in Czeikes Wien-Lexikon.

⁸⁵⁵ 1959: Österreichische Postsparkasse: Verzeichnis der Postscheckkonten 1959. Im Telefonbuch 1941 schien „Michael Puskas“ mit derselben Privatadresse wie im Lehmann 1938 auf, mit Namen Miklosina dort nur mehr eine Elisabeth an derselben Adresse wie „Anton Miklošina“ 1938, 3. TeilhaberIn war vermutlich die frühere „Produktenhändlerin“ Amalia Röhrenbacher (solche Einträge sind immer mit Vorsicht zu verwenden).

Tochter „aus rassischen Gründen“ scheiden lassen, half beiden aber zumindest aus dem Lager Sperlgasse heraus). Von 1941 bis 1945 war auch etwa ein Wiener auf der „Mistgsetten“, der davor 1939-41 bei der Autobahn-Baustelle Steinhaus bei Wels war (ÖVF 102893; dazu mehr oben, S. 357), bereits Ende 1939 bis Mitte 1940 eine 1914 geborene Frau (ÖVF 1224); sie war dann beim „Pelzhaus Franz Hucek“, das laut Industrie-Compass 1944 unter anderem „Pelze u. Tarnkappen f. Wehrmacht“ produzierte (gutes Beispiel für die Ausweitung der „Rüstungsproduktion“), 1944 dann im AEL Oberlanzendorf bzw. zuletzt im Spital Malzgasse.

Ein 1914 geborener Mann kam nach Fabrikseinsatz in Floridsdorf schon November 1939 zur Firma der „Frau Puskas“ (wie er schreibt), lebte ab Jänner 1942 versteckt als „U-Boot“ und konnte Ende 1942 in die Schweiz flüchten (ÖVF 80109); von ihm wurde 1999 in einer Zeitschrift ein autobiographischer Text veröffentlicht, wo auch die Zustände im „Bretteldorf“ geschildert sind: An jenem Standort der Firma hätten zugleich rund 100, aber mehrfach wechselnde Personen gearbeitet, und zwar nicht nur auf Grund der Rassengesetze, sondern auch wegen „Asozialität“ Verfolgte. (Die von ihm erwähnten Wechsel könnten auch mit dem zweiten Standort zu tun haben, wo jedenfalls auch jemand die „Drecksarbeit“ machen musste).

Die mögliche Bandbreite jener (aus NS-Sicht) „fremdrassiger“ Einheimischen-Zwangsarbeit zeigt ein anderer „Mistgsetten“-Fall: Eine 1929 geborene Wienerin (ÖVF 103529) arbeitete (nach Schulentlassung) dort ab 1943, außerdem Einsätze beim Straßenräumen und Schneeschaufeln, von Juni 1944 bis knapp vor Kriegsende dann aber als Schreibkraft bei einem der wenigen in Wien verbliebenen „jüdischen Rechtskonsulenten“, offenbar im Rahmen der „israelitischen“ Reststrukturen in der früheren Zionismus-Zentrale Marc-Aurel-Straße 5. Auch zur Zeit ihrer Bürotätigkeit hing über jener „Sterntägerin“ trotzdem ständig das Damoklesschwert der Deportation in Vernichtungslager, ebenso wie etwa über anderen „Grenzfällen“, wie einer aus NS-Sicht „halbjüdischen“ Wiener Ingenieurin, die 1941/42 in einem Architekturbüro, dann von 1943 bis 7.4.1945 beim „Photogrammetrischen Institut der Südosteuropa-Gesellschaft, Ausweichstelle Schloss Baumgarten / Krems a. d. Donau“ bei der Kartenherstellung eingesetzt war (ÖVF 82928).

Die etwa von Spoerer 2001 dargestellte Bandbreite möglicher Arbeits- und Lebensverhältnisse im NS-Zwangsarbeits-System gab es eben auch hier, was auch für hier einerseits vielleicht überraschende, andererseits aber logische Begleitumstände galt: Bei den „geschlossenen“ Zwangseinsätzen für die Wehrmacht bzw. auf der „Mistgstätten“ gab es, trotz des „höchstkategoriewürdigen“ Charakters, in der Nacht keine im eigentlichen Sinne „lagerartige“ Unterbringung; das waren vielmehr „HeimschläferInnen“, richtiger gesagt:

meist aus der eigenen Wohnung Vertriebene, die provisorisch zusammengepfercht schliefen, und von dort täglich zum Arbeitsplatz mussten, unter ständiger Gefahr, ungestraft misshandelt zu werden, und ständig von der Deportation bedroht (die konsequente Durchführung der „Endlösung“ für Wien scheiterte offenbar nur am Kriegsverlauf). Ähnliches galt auch für (aus NS-Sicht) „nichtarische“ Arbeitskräfte in Wäschereien, aber eben auch etwa in Büros, auch wenn dort die „unmittelbare“, alltägliche Gefährdung deutlich geringer war.

7.4. „Umschulungslager“, (Zwangs-)Arbeitslager, SS-Arbeitslager: „Auswanderungsvorbereitung“ als Vorstufe zur „Endlösung“

Ein Lagersystem spezieller Art gab es für „nichtarische“ Einheimische, besser gesagt: für im „Reichsgebiet“ anwesende Menschen, die aus NS-Sicht „nichtarisch“ waren. Das konnten auch in Budapest geborene ehemalige polnische Staatsbürger sein⁸⁵⁶; andererseits waren vor allem Frauen aus Wien oft auch zu entsprechenden Zwangseinsätzen im „Altreich“, wie in einem oben zitierten Fall Spargelernte bei Stendal und Fabrik in Nordhausen⁸⁵⁷; als Ergänzung zu den bei Gruner in Liste 4 angeführten Einsatzorten sei ein „Gehringshof“ bei Würzburg erwähnt, wo eine 1923 geborene und 2003 verstorbene Wienerin bzw. spätere israelische Staatsbürgerin laut Angaben des Witwers landwirtschaftlich zwangseingesetzt gewesen sei, bevor sie nach Otterthal bzw. Gut Hammerhof kam⁸⁵⁸).

In einem (in vielen Bereichen fragmentarisch-provisorischem) Standardwerk von 2000 wurden jene „Lager“ so kategorisiert: „Liste 1: Arbeitslager für österreichische Juden in Österreich, Liste 2: SS-Arbeitslager in Österreich, Liste 3: Sog. Umschulungslager der IKG Wien“, dazu die erwähnte Liste 4: Arbeitslager für österreichische Juden in Deutschland“⁸⁵⁹.

Bei Gruner 2000 naturgemäß nicht erwähnt ist das Lager **Linden** (Lípa) bei Deutschbrod im damaligen „Protektorat“, nördlich von Iglau: Dort arbeitete unter dem Kommando eines SS-Obersturmführers ein 1921 geborener Tscheche mosaischer Konfession, der laut an sich plausibler Eigenaussage dann von Mai bis September 1943 fünf Monate im „Gut Sandhof“

⁸⁵⁶ So ÖVF 119209: geboren 1920 in Budapest als Sohn einer polnischen Mutter, mit ihr ab 1926 in Wien, laut Abschluß- und Reifezeugnis des Staats-Realgymnasiums Wien II 1938 „mosaischer Religion, polnischer Staatsangehörigkeit“, laut Hechaluz-Dokument von Ende 1939 „staatlos“, davor in Moosbrunn

⁸⁵⁷ ÖVF 950 bzw. oben, S. 562; zu Nordhausen vgl. auch etwa oben, S. 27 und 562 (auch zur dann in einem KZ umgekommenen Mutter der Antragstellerin aus Fall ÖVF 80902) bzw. auch Gruner 2000, S. 233f.

⁸⁵⁸ ÖVF 126342 (zum Hammerhof vgl. unten, S. 585)

⁸⁵⁹ Gruner 2000, S. 306-314 (zur Liste 4 vgl. oben, S. 562). Gruner verwendete briefliche und mündliche Aussagen Betroffener zumeist aus dem Jahr 1991, wo es in einigen Fällen auch detaillierte ÖVF-Anträge gibt, in einigen, vor allem bedingt durch seitherige Todesfälle, hingegen eben nicht.

war, dann in Theresienstadt und Auschwitz (ÖVF 126343). Linden, Theresienstadt, Auschwitz und dazu Sachsenhausen überlebte ein für den ÖVF in anderer Hinsicht interessanter Mann, nämlich ein mit der Arbeit der ČRON eng verbundener Leiter eines Opferverbandes, mit dem auch das ÖVF-Prüfteam (via dolmetschender ČRON-Mitarbeiterin) mehrfach sprach: später als Leiter abgesetzt bzw. aus dem Verband ausgeschlossen, weil er mit sudetendeutschen Verbänden Kontakte pflegte, und angeblich „eigentlich gar kein Tscheche, sondern ein sudetendeutscher Jude“ sei ...

Fünf Jahre ÖVF-Arbeit mit entsprechenden Anträgen zeigte jedenfalls, dass jene Unterscheidungen in der Praxis wenig relevant waren: Auch die bei Gruner in Liste 2 zusammengefassten „Umschulungslager“ im engeren Sinne wurden trotz Kooperation mit „israelitischen“ bzw. zionistischen Stellen und auch Arbeit anfangs „Freiwilliger“ rasch von NS-Instanzen streng gehandhabte Quasi-„Straflager“. Von eigentlichen Lebensverhältnissen und Abläufen der „Zwangsarbeits-Karrieren“ her sind auch keine klaren Trennlinien zwischen den formellen „SS-Lagern“ Doppl und Sandhof und den „Umschulungslagern der IKG“ zu ziehen. Auch die waren genauso wenig erzieherisch-pädagogische Anstalten wie „Arbeitserziehungslager“, sondern Verfolgungsstätten, wo willkürliche Misshandlungen eher die Regel als die Ausnahme waren (wenngleich AEL-Aufenthalte, insgesamt gesehen, brutaler abliefen; Unterschiede bzw. Übergänge sind in Bezug auf Einzelfälle aber fließend⁸⁶⁰). Bezeichnend ist, dass es etwa für Moosbrunn folgende, in mangelhaftem Deutsch verfasste, hektographierte Bestätigungen eines kommissarischen Verwalters des „arisierten“ Anwesens gibt: „Wir bestätigen, dass „Herr/Frau/Fräulein [...] in den landwirtschaftlichen Umschulungslager als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter ohne Entgelt beschäftigt ist“ (so im Fall ÖVF 101974 einen gebürtigen Polen betreffend).

Aus den bei Gruner in Liste 1 genannten Arbeitslagern werden einige an anderer Stelle erwähnt, so Steinhaus bei Wels, Mitterweißenbach, Traunkirchen bzw. Traunsee und die Lager im Raum Eisenerz⁸⁶¹. Kombinationen diverser Verfolgungsstätten sind häufig, und können hier (anstelle einer aus dem ÖVF-Material gut möglichen umfassenderen Analyse) nur in Beispielen gebracht werden. So musste ein 1922 geborenen Wiener ab März 1939 in einem Steinbruch bzw. im Rahmen eines Straßenbauprojekts bei Knittelfeld arbeiten, dann ab November 1939 im „SS-Lager“ Doppl, Jänner 1941 ins Lager Wien-Sperlgasse (die erwähnte „Wartehalle“ auf dem Weg in die Deportation), dann aber doch ins „SS-Lager“ Sandhof, ab

⁸⁶⁰ So nennt Zambal 2000 für Sandhof zumindest einen Zeuginnenbericht für einen Mord sowie den ungeklärten Tod eines 16-jährigen 1940.

⁸⁶¹ Steinhaus: vgl. oben, S. 357 und 572; Mitterweißenbach und Traunkirchen: oben, S. 358; Bründlgschütt und Präbichl bei Eisenerz: oben, S. 494

Ende Juni 1943 Theresienstadt, dann September 1944 Auschwitz, Oktober 1944 Dachauer Außenlager Kaufering (ÖVF 462, später Kanadier), also deutlich länger im „ÖVF“- als im „EVZ-Bereich“. Auch sonst wurden, entgegen gelegentlicher Behauptungen in Veröffentlichungen, sehr wohl etliche Insassen von „Umschulungslagern“ vom ÖVF ausbezahlt, die auch „eigentliche“ KZ-Häftlinge waren (zum Teil auch aus diversen anderen formalen Gründen, vgl. etwa ÖVF 80226 etc.).

Dass alle bei Gruner 2000 aufgelisteten Lager viel gemeinsam haben, war schon in seiner Veröffentlichung klar: Als „Umschulungslager“ wurden mehr oder minder offiziell auch einzelne Lager aus Liste 1 (wie das formal eine Sonderstellung einnehmende Gänserndorf) und beide Lager der Liste 2 (Doppl und Sandhof) bezeichnet, unter der Prämisse, dass „der Jude“ grundsätzlich manuelle Arbeiten erst lernen müsse: „Arbeiter, hast du schon einmal einen Juden ehrlich arbeiten und von seiner eigenen Hände Arbeit leben sehen? Nie!!“- so ein in Linz 1936 verteiltes NS-Flugblatt⁸⁶². Bei einigen Lagern gab es formale Änderungen des offiziellen Charakters, was sich zum Teil in unterschiedlichen Briefköpfen oder Stempeln äußerte, was man aber inhaltlich nicht überwerten sollte; hier gibt es an diverser Stelle etliche Beispiele dafür, dass solche Dinge täuschen können.

Eher willkürlich schrieb Gruner (dem Bericht eines Betroffenen folgend) in einem Fall ausdrücklich von einem „Vor-KZ“ (was aber auch von manchem „eigentlichen“ Umschulungslager seiner Liste 3, und erst recht von einzelnen Lagern der Liste 1, wie etwa denen bei Eisenerz, gesagt werden kann): **Doppl mit Nebenlager Rohrbach**. Am 27.11.1939 bestätigte ein SS-Unterscharführer auf Briefpapier der „Altenfeldener Holzstoff- und Pappfabrik Doppl b. Altenfelden/ Oberdonau“ (ohne eigentlichem Lagerstempel) einem 1906 geborenen Polen, dass er „bis zum heutigen Tage im jüdischen Umschulungslager in Doppl b. Altenfelden“ gewesen sei. „Wegen Bruch des rechten Wadenbeines muß er sich in ein Krankenhaus in Wien begeben.“ (ÖVF 101974, davor auch im Lager Moosbrunn; während er dieses genauso benennt, schreibt er trotz beiliegendem Doppl-Dokument mehrfach „paper mill in Linz“, was die Vorsicht zeigt, die solchen Zeitzeugen-Angaben entgegenzubringen ist). Auf gleichem (aber etwas anders gestaltetem) Briefpapier derselben Fabrik gibt es eine wirklich von jener Fabrik stammende Bestätigung für einen Ukrainer aus dem „Distrikt Galizien“, der dort von 5.8.1942 bis 1945 als Holzschleifer gearbeitet habe (ÖVF 2801); für den Bedarf der Süßwarenfirma Manner arbeitete dort von 1942 bis 1945

⁸⁶² Vgl. Rafetseder 2001, S. 1162 (ebd. auch zum speziellen NS-Arbeitsbegriff); zu teilweise vergleichbarem Stereotyp bei Griechen vgl. ebd., S. 1158f. bzw. oben, S. 463

auch ein Landsmann von ihm (ÖVF 20637); beider Beschreibungen damaliger harter Arbeitsumstände zeigen, dass „Besserstellung“ von „GalizianerInnen“ nur theoretisch war. Außerdem zeigen diese beiden Anträge, dass bei „Lagern“ und Arbeitsstätten jener Zeit auch Abfolgen verschiedener ZwangsarbeiterInnen-Gruppen berücksichtigt werden sollten.

Für dortige, aus NS-Sicht „nichtarische“ Zwangsarbeit liegen Anträge von neun Männern der Jahrgänge 1906 bis 1925 vor (inklusive einem gebürtigen Polen, fünf später Österreich, zweimal USA, je einmal Israel und Kanada), dazu zehnter Antrag für einen 1977 Verstorbenen (geboren 1893, ÖVF 80781, vgl. oben, S. 335 und 558), die Einsatzzeiten reichen laut Dokumenten bzw. Eigenaussagen von November 1939 bis Oktober 1942, am längsten der jüngste: rund 17 Monate (ÖVF 1221). Da ging es zumindest zeitweise um den Pappenbedarf der Firma Manner, aber auch um land- und forstwirtschaftliche Einsätze wie im benachbarten Ort Hühnergessrei (ÖVF 80781) bis in einen Umkreis von 20 Kilometern; aber auch bei Straßen- und Wegebau wurden von jener Fabrik aus Arbeitskommandos gestellt.⁸⁶³ Eine Namensliste mit 39 Männern vom Juni 1940 enthält „25 Männer in Rohrbach beim Strassenbau“, darunter zumindest einen Antragsteller, sowie drei Antragsteller unter den 14 anderen (darunter Betroffener im Fall ÖVF 21272, der jene Kopie im Antrag mitschickte).

Das „**Umschulungslager Gut Sandhof Windhag b. Waidhofen a.d.Ybbs**“ wurde, wie Doppl, mehr oder minder direkt von der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ bzw. von SS-Leuten betrieben. Die erzwungene Kooperation dieser damals von einem Geschäftsführer namens Adolf Eichmann geleiteten SD- bzw. SS-Einrichtung⁸⁶⁴ mit zionistischen Instanzen zeigt sich an zwei Dokumenten, die den dortigen Zwangseinsatz eines 1924 geborenen Wiener Neustädters „einrahmen“ (ÖVF 80448): Ein Schreiben der „Beratungsstelle der Jugend-Alijah, Wien I. Marc Aurel Str. 5“: „Der Jugendliche [...] fährt durch unsere Stelle über Auftrag der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Wien 4, Prinz Eugenstrasse 22, Sonntag, den 2. Juni 1940 abends zum Arbeitseinsatz nach Waidhofen a. Ybbs.“ Dann ein vom SS-Rottenführer Zita am 29.7.1940 ausgestellter „Entlassungsschein“ mit der genannten Lagerbezeichnung im Stempel: „Der Jude [...] wurde über Anforderung der Zentralstelle nach

⁸⁶³ Vgl. etwa in der detaillierten Schilderung im Fall ÖVF 536: „Es wurde nur gesagt, die fertige Pappe geht nach Wien zur Josef Manner Schokoladefabrik für Schachteln zum Einpacken“; laut Schilderung im Fall ÖVF 1221 habe der Verkauf der dortigen „Landwirtschaft“ Ende 1941 durch die SS an die Firma Manner keine Verbesserung der Bedingungen gebracht; Wachen etc. seien gleich geblieben (der Betroffene kannte im Jahr 2000 nur mehr „5 oder 6“ damals noch lebende Ex-Insassen von dort, wobei er sich bei einem im Land bzw. sogar im Kontinent irrte). „Die besseren Umstände im Lager Rohrbach waren möglicherweise nur eine Wunschvorstellung der damaligen Insassen“: da unterstellt Gruner (2000, S. 182) wohl zu Recht den Aussagen seines Interviewpartners nachträgliches „Schönfärben“ keineswegs „schöner“ Zustände.

⁸⁶⁴ Zum Wirrwarr des Geflechtes SD, RSHA, SS, „normalen“ Polizeibehörden, Gestapo, etc. vgl. etwa Zusammenfassung bei Rafetseder 2001, S. 1215-1220; der „Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS“ kommt hier auch in anderen Zusammenhängen vor, vgl. etwa oben, S. 108 und 557.

Wien entlassen“, und „hat sich sofort nach Eintreffen in der Zentralstelle und bei der Kultusgemeinde zu melden.“ Im selben Akt auch eine Karte des „Ausschusses für Überseetransporte in Angelegenheit Ausreise“ vom September 1940 an ihn. Er wohnte dann tatsächlich noch Jahrzehnte später in Israel; da waren die Absichten der Jugend-Alijah also erfolgreich. Wie wenig das selbstverständlich war, zeigt eine Bestandsaufnahme Walter Zambals über 226 dortige Zwangsarbeiter der Zeit von 1939 bis 1943: von ihnen wurden mindestens 170 dann über Wien in Konzentrationslager oder Ghettos deportiert, wobei in 122 Fällen der Tod bis 1945 nachweisbar ist.⁸⁶⁵

Jener Anton Zita, Eichmann-Mitarbeiter in der genannten „Zentralstelle“, war (wie ein anderer Sandhof-Verantwortlicher, Alfred Slawik) davor Mitglied des SS-Wachpersonals im Transitlager Nisko, einer wichtigen Zwischenstation in Vernichtungslager: Dort war der letzte bekannte Aufenthalt des Vaters der oben (S. 570f.) erwähnten „Müllsortiererin“ (ÖVF 250) (Slawik war zeitweise als gefürchteter Menschenchinder auch im Lager Doppl). Zita und Slawik organisierten dann gemeinsam das Wiener Sammellager Sperlgasse und Deportationen von dort weg, und waren dann ebenso gemeinsam bei der Deportation der jüdischen Bevölkerung aus Thessaloniki tätig⁸⁶⁶. Das zeigt die engen Verflechtungen diverser Verfolgungsorten von der „Täterseite“ her. Vom „Lagersystem“ im heute österreichischen Bereich gab es eben weit reichende Beziehungen diverser Art; jenen „Fernverbindungen“ ähnelte auch ein Sondereinsatz Linzer Beamter 1940, inklusive des späteren Leiters der Abteilung „Arbeitereinsatz“, in Form einer „Linzer Kolonie des Brückenamtes in Danzig“⁸⁶⁷.

Jene personellen Verbindungen zeigen aber wohl auch indirekt die bereits von Anfang an zumindest potentiell vorgegebene Richtung der Zwangsarbeit am „Sandhof“, auch wenn Slawik bei seinem Nachkriegs-Prozess vermutlich der Ansicht war, dass aus seiner Sicht die letztliche „Auslöschung“ der 1940 von ihm geschundenen „Nichtarier“ damals noch nicht wirklich beschlossen gewesen sei. Die Wannseekonferenz war zwar erst am 20.1.1942, aber der Weg zur „Endlösung“ war in vieler Hinsicht bereits vor 1938 programmatisch vorgegeben, und wurde gerade auch durch den oft zitierten antisemitischen Übereifer der ÖsterreicherInnen beim „Anschluss“ und im November 1938 weiter geebnet⁸⁶⁸).

⁸⁶⁵ Zambal 2000, S. 50

⁸⁶⁶ Vgl. Zambal 2000, S. 29-31; zum Lager Sperlgasse vgl. oben, S. 558, 571f. und 574

⁸⁶⁷ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1198 (Zitat laut Postkarte Franz Tschaffs in seinem Personalakt); das Linzer Brückenamt unterstand (auch laut Amtsstempel) dem „Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen“, damals Todt, ab 1942 Speer (eine der oben, S. 366 erwähnten „10 bis 12 Funktionen“ Speers).

⁸⁶⁸ Zum grundsätzlichen Problem der Verbindungen von verbalen Vernichtungsdrohungen und tatsächlichem Mord vgl. in Hinblick auf NS-Bücherverbrennungen (aber auch ähnliche Ereignisse anderer Epochen)

Dabei ging es um Arbeitseinsätze auf einem heruntergekommenen Bergbauernanwesen in Kronhobl 3, in einer Ortschaft (Rotte) der damaligen Ortsgemeinde Windhag (ab 1972 im Bereich der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs), aber auch für umliegende Bauern. Laut detaillierter Schilderung des „nur“ zwei Monate im Sommer 1940 dort zwangseingesetzten Sechzehnjährigen aus Fall ÖVF 80448 waren dort rund 30 Jugendliche auf einem Scheunen-Bretterboden mit etwas Stroh zusammengepfertcht, es waren Rohrleitungen zu verlegen, wobei als Strafe für „mangelnde“ Leistung etwa des Nachts fünf Meter Graben zu machen und dann wieder zuzuschütten waren, also durchaus zumindest mit der Frühphase des AEL Oberlanzendorf vergleichbar. Bezeichnend auch der Abschluss seiner Schilderungen auch etwa über Straßenputz- und Schneeschauelarbeiten in Wien (ohne wirklich geeignete Geräte oder Ausrüstung): „Danke, daß Sie auch diese Zeilen gelesen haben“ ...

Zambal konnte das Lager Sandhof zumindest von August 1939 bis März 1943 nachweisen, nennt aber den Fremdenbucheintrag der Gemeinde Windhag für einen „SS-Angestellten, Wachmann“ für 25.7.1943. Zwei Antragsteller waren anscheinend bis Juni 1943 dort: beide dann in Theresienstadt, Auschwitz und Dachau-Außenlager Kaufering (ÖVF 462 und ÖVF 80579, später Kanada bzw. USA, Jahrgang 1922, Anträge offenbar unabhängig voneinander mit sehr ähnlichen Angaben gestellt⁸⁶⁹). Oben wurde auch ein „mosaischer“ Tscheche erwähnt, der laut an sich plausiblen Eigenaussagen erst von Mai bis September 1943 am Sandhof war (ÖVF 1004, vgl. S. 494). Auf das gelegentlich erwähnte „Außenlager von Gut Sandhof“ in Steyr-Münichholz 1941/42⁸⁷⁰ war in ÖVF-Anträgen kein Hinweis zu finden.

Von jenem Tschechen stammt einer von neun momentan nachweisbaren⁸⁷¹ ÖVF-Anträge mit Einsatz in jenem „Umschulungslager“ (davon vier später Israel, je zweimal Kanada und USA und einmal Österreich), zugleich einer von fünf, die bei der von Zambal publizierten Liste mit 226 Namen für die Zeit von April 1940 bis Mai 1942 fehlen⁸⁷²): Dort fehlen außerdem zwei zur gleichen Zeit dort internierte Jahrgänge 1923 (ÖVF 82941 und ÖVF 105366, mit glaubhaften Detailangaben für Juni bis Anfang September 1940), ein vom Dezember 1939 bis

Rafetseder 1988, wie oben, Anm. 835, S. 95ff.; vgl. auch unten, S. 648 zum wohl auch hier passenden Bild einer Schraube, die je nach Umständen und Möglichkeiten weiter gedreht wurde.

⁸⁶⁹ Vielleicht hängen diese beiden Fälle mit einem anderen Windhager Fremdenbucheintrag zusammen, den Zambal (2000, S. 32) zitiert: Ein SS-Wachmann mit dem nicht sehr SS-mäßig-germanischen Namen Swoboda reiste am 23.7.1943 von dort (also dem Gut Sandhof) „nach Prag“ ab.

⁸⁷⁰ Gruner 2000, S. 308 bzw. Anm. 29 auf S. 318f., bei Oberösterreichische Gedenkstätten 2001, S. 194 irrtümlich „Gut Sandhofen in Waidhofen an der Ybbs“

⁸⁷¹ Von einigen später in Konzentrationslagern Inhaftierten Sandhof-Männern gibt es offenbar nur JCC- bzw. EVZ-Anträge; für weibliche Zwangseingesetzte „Nichtarierinnen“ am „Gut Sandhof“ gibt es für 1939 bis 1943 keine direkten Hinweise (vgl. oben, S. 177 (Anm. 151) zum noch zu klärenden Fall ÖVF 84490).

⁸⁷² Zambal 2000, S. 39-47, wo vier der ÖVF-Antragsteller aufscheinen; von den fünf auf jener 226er-Liste Fehlenden ist auch keiner auf der ebd., S. 38f. veröffentlichten Liste mit 25 Männern für 12.8.-21.9.1939, die aber im Schnitt deutlich älter waren (elfmal Jahrgänger 1900 oder älter).

März 1940 dort zwangseingesetzter Jahrgang 1921 (ÖVF 1004, dann im Lager Bründlgschütt bei Eisenerz, für die Heeresverwaltung in Wien und die Magistratsabteilung G 45 zwangseingesetzt), und einer der beiden, die danach in Theresienstadt etc. waren (ÖVF 462, der einzige jener neun ÖVF-Anträge mit Internierungen in Doppl plus Sandhof, also beiden „SS-Lagern“ von Gruners „Liste 3“; er wird bei Zambal zwar im Text erwähnt, ist aber nicht in der Namensliste, die auf den Zambal zugänglichen Primärquellen basiert).

Von Juli 1943 bis Kriegsende war ein 1928 geborener Pole in Kronhobl zwangseingesetzt (PL 639050): gut möglich, dass das ebenjenes Anwesen war, wo davor „nichtarische“ Zwangsarbeit unter dem Deckmantel „Umschulung“ verrichtet wurde (ähnliche Abfolgen sind jedenfalls in anderen Fällen nachweisbar). Im „Verzeichnis der Haftstätten“ von 1979, wo von den bei Gruner 2000 aufgelisteten Lagern nur Traunkirchen aufscheint (vgl. oben, S. 358), wird im Abschnitt „Zwangsarbeitslager für Juden“ (außerhalb des eigentlichen KZ-Systems) „Sandhofen“ bei Rawitsch im Warthegau genannt (zumindest für 1941 bis Dezember 1943), wo aber die drei bis Juni bzw. September 1943 in „Sandhof“ Zwangseingesetzten laut deren Schilderungen eindeutig nicht waren.

Die Höherstufung entsprechender Fälle auf „SkI“-Kategorie wurde bereits in einem 2003/2004 erschienenen Aufsatz erwähnt⁸⁷³; das war aber kein Automatismus: Es wurde, allerdings letztlich für alle bei Gruner 2000 genannten Lagerarten, „normalerweise Einstufung in Höchstkategorie empfohlen, wobei diese Fälle aber jedenfalls weiterhin im einzelnen genauer geprüft werden“, so der zugrunde liegende Fondshistoriker-Text in Form eines ausführlichen Aktenvermerks. Basis für diesen Aktenvermerk waren neben Hinweisen auf diverse Darstellungen vor allem Schilderungen besonders harter Umstände. Zwischenstufe beim Weg zu jener Regelung war ein ausführlicher Fondshistoriker-Aktenvermerk (auf früherer Generalausdruck-Version) zum Fall ÖVF 93902, einem 1920 geborenen Wiener, der 1939 bei Erdarbeiten in **St. Andrä-Wördern** laut glaubhaften Schilderungen oft schwer misshandelt wurde (er konnte danach in die USA flüchten). Im selben Arbeitslager Wördern waren (auch hier abgesehen von bis 1945 umgekommenen oder von 1945 bis 2000 Verstorbenen) mindestens zwei weitere Antragsteller aus „rassischen“ Gründen (ÖVF 80448 und ÖVF 84500), die vor der Emigration noch in Sandhof bzw. Markhof waren.

⁸⁷³ Anderl 2003/2004; die entsprechende Auskunft erfolgte durch das ÖVF-Büro.

Für die Einstufung war auch der Fall eines 1920 geborenen Wieners wichtig (ÖVF 80442, später Brite⁸⁷⁴): Er schilderte in sehr glaubhafter Weise viele Details über brutale Behandlung durch „Nazis“ diverser Funktion, harte Arbeitsbedingungen, Verweigerung medizinischer Versorgung, etc. in zwei jener Lager von Oktober 1938 bis Mai 1939, wobei er eben nicht „geschult“ wurde (davor von seiner Lehrstelle entlassen und „Straßenreiß“-Einsätze, eine Schwester kam offenbar in Izbica um, ein Bruder in Auschwitz). Trotzdem stellte ihm die „Hachscharach-Abteilung des Palästina-Amtes der Jewish Agency for Palestine“ in der Wiener Marc-Aurel-Straße 5 am 7.5.1939 sicher wider besseres Wissen eine „Bestätigung“ dafür aus, dass der Betroffene in jenen acht Monaten „in unseren landwirtschaftlichen Umschulungsplätzen Schwadorf und Schloss Thalheim landwirtschaftlich ausgebildet wurde. Genannter hatte Gelegenheit, die verschiedensten landwirtschaftlichen Arbeiten zu erlernen und erwies sich als sehr williger und geschickter Arbeiter.“ Das war zwar in mehrfacher Hinsicht eigentlich gelogen, aber auch in mehrfacher Hinsicht verständlich.

Jene harten Bedingungen werden auch in anderen Anträgen zu jenen beiden Lagern geschildert: Für **Schwadorf** im damaligen „Groß-Wien“ gibt es mindestens 12 ÖVF-Anträge, 9 Männer und 3 Frauen, Jahrgänge 1918 bis 1921 für die Zeit von mindestens Mai 1938 bis November 1939. Eine Betroffene bezeichnet es als „Umerziehungslager“ (ÖVF 121880), dort sei sie auch zu gezielt demütigenden und sinnlosen Arbeiten herangezogen worden. In zwei Anträgen wird ausführlich geschildert, wie anlässlich des Novemberpogroms (vulgo „Reichskristallnacht“) 1938 ein Teil der Ortsbevölkerung „vorbeischaute“, zumindest „alle Burschen verprügelte“ und größeren Sachschaden verursachte; außerdem wurden aus gleichem Anlass einige der ZwangsarbeiterInnen von SS-Leuten abgeholt und nie mehr wieder gesehen (Details bei ÖVF 107394 und ÖVF 106636; ansonsten war alles offenbar unter Gestapo-Kontrolle). In einem der 12 Fälle lag durch damaligen Arbeitsunfall (von Pferd am Knie verletzt) ein gesundheitlicher Dauerschaden vor (ÖVF 106636).

Am 3.3.1939 bekam ein 1920 geborener Wiener (ÖVF 102075) auf Briefpapier „Gutsverwaltung Schwadorf a. d. Fischa“ bestätigt, dass er dort drei Monate lang „in der Umschulungsgruppe als landwirtschaftlicher Arbeiter in Verwendung stand und von dieser Gruppe freie Verpflegung und Quartier erhielt“ (also keinerlei Bezahlung, was auch andere bestätigen). Stempel: „Dr. Arnold Segal’sche Gutsverwaltung Schwadorf a./d. Fischa“ sowie ein auch bei anderen Lagern jener Art zu findender Stempel, der den Unterschreibenden in entlarvender Weise definiert: „Kommissarischer Verwalter auf Grund des Gesetzes über die

⁸⁷⁴ Die geplante Auswanderung von England nach Palästina unterblieb kriegsbedingt, wobei er ebenfalls ausführlich schildert, warum er auch später in Großbritannien blieb.

Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen“ mit entsprechendem Gesetzblatt-Zitat. Noch am 16.11.1939 bekam ein 1921 geborener Wiener (ÖVF 81520) eine ähnliche Bestätigung, allerdings ohne den „Kommissarischen Verwalter“-Zusatzstempel, und mit der Angabe, dass der Betroffene vom 30.8.1938 bis 6.11.1939 „als Leiter des hiesigen Umschulungslagers beschäftigt war“. Das ist hier faktisch eher mit Kapo-Funktion bei AEL-Häftlingen vergleichbar (vgl. oben, S. 274 und 474f. bzw. auch unten, S. 602), auch wenn sich der Betroffene bemüht haben mag, den unbezahlten Zwangsaufenthalt der Gruppe sinnvoller zu gestalten, also zumindest ansatzweise Einübung in landwirtschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen. Ähnliches gilt für den (laut Eigenaussage) „Secretary of the group“ im Lager Thalheim, der davor auch in Schwadorf war (ÖVF 80442).

Das zweite oben genannte Lager im Fall ÖVF 80442, **Thalheim**, wurde von einem ansonsten sehr verdienstvollem Berliner Forscher von der Sankt Pöltener Gegend irrtümlich in die Welscher Gegend „verlegt“, was ihm vor allem in Oberösterreich gerne geglaubt wurde⁸⁷⁵. Eine Bestätigung für einen „Arbeiter“ der „Umschulungsgruppe“ vom 14.7.1939 trägt zweimal den Stempel „Gutsverwaltung Thalheim Post Schloss Thalheim N.-Ö.“ (also nicht „N.-D.“, aber auch nicht „OÖ.“; das Dokument wurde für einen bereits 1912 geborenen Wiener ausgestellt, ÖVF 127480). Das Anwesen war, wie die meisten „Umschulungslager“, in rechtlich unterschiedlichen Stadien der Beraubung „nichtarischer“ VorbesitzerInnen; „Arisierung“ betonte auch der Antragsteller im Fall ÖVF 80442 für Schwadorf und Thalheim, der ausdrücklich „Thalheim near St. Poelten“ schreibt, und mit den rund 40 anderen Burschen aus Thalheim im November 1938 nach der „Reichskristallnacht“ einige Tage im nahen Neulengbach inhaftiert war⁸⁷⁶ (im Gefängnistrakt des Gerichtsgebäudes, wo 1912 Egon Schiele in 18-tägiger Untersuchungshaft war). Derselbe Antragsteller betont auch, dass beide Lager „under Nazi supervision, originally organised by Zionist organisation“ gewesen seien.

Für Thalheim wusste ein anderer dortiger Ex-Zwangsarbeiter (ÖVF 127480): „Das war eine grosse Landwirtschaft, die einem Juden gehört hat. Ein Oberst der SS hat ihn hinausgeworfen

⁸⁷⁵ Gruner 2000, Karte auf S. 98 (in Text, S. 311f. bzw. entsprechenden Anmerkungen ohne genauere Lokalisierung, ihm folgend auch Oberösterreichische Gedenkstätten 2001, S. 116 und 227 (und bis Sommer 2007 auch entsprechende Online-Angaben); es gab damals zwei Ortsgemeinden „Thalheim“, von denen die größere 1951 den Zusatz „bei Wels“ erhielt, die kleinere hingegen später zur Ortsgemeinde Kapelln hinzukam. Karte des Schlossbereichs im Dehio-Handbuch der Kunstdenkmäler Niederösterreich-Süd; dort werden auch ein Eiskeller und die Eheschließung Jakob Prandtauers in der dortigen Schlosskapelle 1692 genannt; die Website des nunmehr dort befindlichen Gestüts, www.schloss-thalheim.at, hatte im Juli 2007 erst wenige historische Details.

⁸⁷⁶ Schloss Thalheim ist rund 9 Kilometer westlich Neulengbachs. Die weiblichen Internierten beließ man im Lager. „After a number of days, the Nazi staff on the farm demanded our return as the farm and the animals were being neglected“. Nach der Rückkehr wurden sie für die „deterioration“ verantwortlich gemacht und noch mehr schikaniert als vorher: So mussten sie mit ungeeigneter Ausrüstung Eisblöcke aus dem Teich schneiden, fielen dabei unweigerlich oft ins eiskalte Wasser, mussten aber zum Gaudium des Wachpersonals ohne Kleiderwechsel weiter arbeiten (ÖVF 80442); das Eis kam in den in der vorigen Anmerkung erwähnten Eiskeller.

und das Ganze eingesteckt.“ Außerdem habe man ihm erzählt, er „gehöre jetzt zu einer Umschulungsgruppe“, dann in der „AEL“-Spalte des Formulars, den AEL-Begriff missverstehend⁸⁷⁷: „Absolut kein Training camp. Das war kein Arbeitserziehungslager“, womit er meinte: keine pädagogische Anstalt, aber seinen Schilderungen zufolge etwa dem frühen AEL Oberlanzendorf durchaus vergleichbar (ihm gelang Ende 1939 die Emigration nach England; verständlich, dass er von NS-„Arbeitserziehungslagern“ und deren Charakter nichts wusste; die entsprechende Spalte des Formulars gab immer wieder Anlass zu Missverständnissen, was nur durch längere Erläuterungen zu vermeiden gewesen wäre).

Eine von August bis Dezember 1938 dort internierte Wienerin (ÖVF 106527, später Israel) berichtet von damals rund 60 Leuten, die zumindest damals laut ihrer Erinnerung wirklich eher „auf Pionierarbeit in Israel“ vorbereitet, und noch kaum misshandelt worden seien, aber jedenfalls nicht bezahlt wurden: Fraglich, inwieweit sie damalige Misshandlungen bzw. diverse Schikanen 64 Jahre später „ausblendete“⁸⁷⁸; viel härtere Verhältnisse sind zumindest bei Fällen geschildert, die 1939 in Thalheim waren, außerdem wurden die männlichen Insassen anscheinend härter behandelt. Im Akt liegen auch Fotos⁸⁷⁹ vom dortigen Arbeitseinsatz bei: Drei schaufelnde Personen und Teilansicht des Schlosskomplexes. (Vgl. auch etwa im Akt ÖVF 83677 den Betroffenen, 1917 geborener Wiener, der auf Foto gerade einen Baum stützt). Ihr zufolge sei es ein glücklicher Zufall gewesen, dass ihr die Emigration gelang: Die meisten anderen seien entweder in Holland oder am Weg nach Palästina per Schiff in Jugoslawien aufgehalten und vom expandierenden NS-Regime „eingeholt“ worden, und vor 1945 umgekommen. Insgesamt wurden nur vier Anträge von Männern und zwei von Frauen für jenes Lager identifiziert, die im Zeitraum Mai 1938 bis Oktober 1939 dort waren. Mit jenem Schiff in Jugoslawien meinte die Antragstellerin aus Fall ÖVF 106527 vor allem den mittlerweile durch Publikationen bekannten **Kladovo-Transport**, den auch eine der sechs gefundenen Thalheim-AntragstellerInnen überlebte (ÖVF 106419, in Thalheim laut Eigenaussage von Mai 1938 bis Oktober 1939). In irgendwie konsequenter (so aber von der Legislative nicht gedachter) Interpretation des „Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes“ füllte sie auch das entsprechende Formular aus, und zwar wegen der Internierung von

⁸⁷⁷ Englischer Fragebogen: „Were you confined to a work training camp (Arbeitserziehungslager = AEL) during your deployment as forced laborer? Under what circumstances and for what period?“ deutsche Fassung um ein wichtiges Detail erweitert: „Waren sie während ihres Zwangsarbeitseinsatzes in einem Arbeitserziehungslager (AEL) oder einem sonstigen Straflager inhaftiert? Unter welchen Umständen und wie lange?“

⁸⁷⁸ Sie erwähnt auch, dass sie mit Mutter und Zwillingsschwester von April bis Mai 1938 ein- bis zweimal pro Woche von Soldaten zum Putzen in eine „Militärkaserne“ im 17. Bezirk geholt wurde, und dort immer „korrekt behandelt“ worden sei, „korrekt“ unterstrichen; abgesehen von Verdrängungsmechanismen: Auch in anderen ÖVF-Anträgen war oft mehr oder minder eindeutig das Bemühen spürbar, nicht durch Schilderung in Österreich erlittener schlimmer Erlebnisse die Leute zu beleidigen, an die der Antrag gerichtet wurde ...

⁸⁷⁹ Fotos vom Lager Doppl gibt es bei Gruner 2000 (jedoch in keinem der entsprechenden ÖVF-Anträge).

„Oktober 1939 bis März 1941 in Jugoslawien, Schabatz“ bzw. Šabac⁸⁸⁰. In einem Fall gibt es für eine gebürtige Wienerin Kopien diverser Dokumente im Kontext des gelungenen Entkommens aus der Falle, die jener Transport für die meisten bedeutete: kroatisch-französischer Flüchtlingsausweis, Dokumente des britischen Generalkonsulats und des französischen Vizekonsuls in Zagreb, schließlich in Haifa ausgestellte Aufenthaltserlaubnis des „Government of Palestine, Department of Migration“ (ÖVF 79537). Insgesamt „typischer“ ist jedoch die im Akt ÖVF 82936 beiliegende, vom „Sonderstandesamt Arolsen“ 1960 ausgestellte Sterbeurkunde für einen „im Oktober 1941 in Zasavica bei Schabac“ verstorbenen Verwandten des Antragstellers (von rund 1.000 im Donauhafen Kladovo bzw. dann rund 1.400 in Šabac Internierten lebten 1945 nur mehr rund 200 bis 280). Bei einem anderen damals Umgekommenen wurde 1949 gerichtlich der „31. Oktober 1941 als jener Tag bestimmt, den der Genannte nicht überlebt hat“, da der Betroffene offenbar „im Oktober 1941 in Zasavice bei Schabatz erschossen wurde“ (Dokument im Fall ÖVF 80940, betrifft Onkel der Antragstellerin, die aus NS-Sicht „Mischling 2. Grades“ und zeitweise auch am Spiegelgrund interniert war; von einem anderen Onkel dort Todeserklärung mit „8.5.1945“, da er 1942 vom „Internierungslager Le Milles bei Marseille nach Auschwitz gebracht wurde und seither verschollen ist“; beider Schwester bzw. die Mutter der Antragstellerin war laut Arbeitsbuch mit Zusatznamen „Sara“ 1941 bis April 1945 diversen Wiener Firmen zugeteilt, meist als „Heimarbeiterin“, so für die Strickmodenfirma Louise Jahner in der anderweitig berühmten Adresse Wien 9, Berggasse 19⁸⁸¹).

Insgesamt konnten aus jener feststeckenden und dann zum überwiegenden Teil bis 1945 in NS-Lagern umgekommenen Emigrationsgruppe von anfangs 800 bzw. dann rund 1.000 Menschen bei ÖVF-Anträgen mindestens fünf Frauen und drei Männer gefunden werden, die aus jener Gruppe flüchten konnten. Von diesen acht hatten gleich sieben eine bemerkenswerte Gemeinsamkeit: Sie waren davor im selben Lager in Moosbrunn, wo offenbar eine in besonderem Maße zionistisch engagierte und zum Überleben entschlossene Gruppe zusammengekommen war, Jahrgänge: je einmal 1913 (gestorben 2001), 1917, 1922 und 1924 sowie dreimal 1923, eine aus der Steiermark, die anderen aus Wien, alle später israelische

⁸⁸⁰ Anträge für jenes im Sinne der „spiegelgleichen Lösungen“ (vgl. Rafetseder 2001, S. 1263 und Rafetseder 2005) „falsche“ Zahlungsprogramm stellten mindestens drei gebürtige Wienerinnen, die von der Kladovo-Gruppe flüchten konnten: neben ÖVF 106419 auch ÖVF 83947 und ÖVF 122218 (davon wohnten zwei im selben Kibbuz und hatten die österreichische Staatsbürgerschaft in den 1990er Jahren „wieder erworben“); es gibt auch Anträge für die dazugehörige „Trümmerfrauen“-Regelung (so ÖVF 160788, bekam aber ÖVF-Zahlung als Opfer von NS-„Fürsorge“ am Spiegelgrund).

⁸⁸¹ Die NS-Zeit fand bei den Besitzverhältnissen im dortigen Grundbuch keinen Niederschlag; die in Lehmanns Adressbuch von 1938 dort aufscheinenden „Freud, Anna, Pädagogin“ und „Freud, Sigmund, Dr. Prof.“ waren eben nur Mietparteien (vgl. einige weniger bekannte Details zur eigentlichen Hausgeschichte etwa Rafetseder, Türkenstraße, wie Anm. 158, S. 21-23; in jener Arbeit wird eben auch die nähere Umgebung genauer behandelt).

StaatsbürgerInnen, wobei aber für einige die „Wiedererwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft“ der 1990er Jahre dokumentiert ist. Moosbrunn-Kladovo-Kombinationen spielten auch eine Rolle am Weg zur „höheren“ Einstufung jener „Umschulungslager“ (ersichtlich etwa aus Fondshistoriker-Aktenvermerk zum Fall ÖVF 79537). *In einem achten Moosbrunn-Fall lag zwar auch „illegale Ausreise nach Palästina“ via Donau vor, aber vermutlich ohne Kladovo-Kontext; einige entkamen über Dänemark, einzelne via Helsinki und Istanbul oder auch nach Shanghai – ÖVF 126759, dort dann, wie mehrere andere (vor allem „Straßenreiß“-)-AntragstellerInnen, Mai 1943 bis August 1945 im von japanischen Militärbehörden kontrollierten Ghetto (auch von dort gibt es in einigen Akten diverse Dokumente, vgl. etwa ÖVF 121464, davor im Lager Doppl, etc.).*

Einem aus Budapest gebürtigen, ehemaligen polnischen Staatsangehörigen zufolge konnte in jenem Lager **Moosbrunn** „von Umschulung kaum die Rede sein“; er musste im Sommer 1939 verrostete Maschinen einer Fabrik abmontieren und andere Tätigkeiten verrichten, „die mit Ackerbau absolut nichts zu tun hatten“; das lernte er erst später: Danach bestätigte nämlich die Hechaluz Wien, dem damals „staatenlosen“ Jugendlichen, dass er „für unser Ausbildungswerk in England zwecks landwirtschaftlicher Umschulung für Palästina beantragt wurde. Obgenannter (Obgenannte) wird landwirtschaftlich umgeschult und verbleibt dort bis zur endgültigen Auswanderung nach Palästina“ (ÖVF 119209). Andere nennen für Moosbrunn auch Straßenbau-Arbeiten⁸⁸², so ein 1922 geborener Burgenländer (später Israel).

Bezeichnend ist das zitierte Dokument über „unentgeltliche“ Arbeit (ÖVF 101974 bzw. oben, S. 574), ausgestellt von „Derarische kommissarische Stellvertreter“ (!) mit Stempel „Landwirtschaftliches Umschulungslager Wien 23, Moosbrunn 9“. Im selben Akt auch eine Bestätigung, dass der Betroffene „zur Hackfruchternte benötigt“ werde, mit Stempeln „Henrietten-Hof Else Strauss, Moosbrunn, P[ost]. Gramatneusiedl, N.-Ö.“ sowie „Verwalter auf Grund des Gesetzes über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen“ samt Gesetzblatt-Zitat 1938. Insgesamt sind für jenes Lager Moosbrunn 27 Anträge für die Zeit von November 1938 bis etwa November 1939 nachweisbar, zehn Frauen und 17 Männer, Jahrgänge 1906 bis 1925. Laut mehreren Aussagen war die Unterbringung in einer erst von den Betroffenen zu adaptierenden „Fabriksruine“; von dort ging es laut einer Schilderung (ÖVF 82936) täglich zum Morgenappell ins Moosbrunner Ortszentrum, dann zu Arbeitskommandos. Einzelnen Anträgen zufolge (so ÖVF

⁸⁸² Vgl. dazu Gruner 2000, S. 178f., mit Foto: „Die damals von Lagerinsassen gebaute Straße in Moosbrunn“; dort wird übrigens auch jener „wilde“ bzw. brutale ungarische Pfeilkreuzler genannt, der wohl der oben erwähnte „arische kommissarische Stellvertreter“ gewesen sein dürfte, Vornamen offenbar Attila.

127640) könnte eine Teilgruppe eventuell zeitweise direkt auf jenem Strauss-Anwesen untergebracht gewesen sein (das laut Website der FF Moosbrunn 1942 abbrannte).

Für die von Gruner genannte zweite Moosbrunn-Phase, von der Wiedereröffnung Frühjahr 1940 bis Februar 1941, konnte kein eindeutiger Fall gefunden werden (bei zwei der 27 wäre es möglich, aber auch im Fall ÖVF 122218 – angeblich „bis November 1940“ - liegt eher eine Verwechslung beim Jahr vor). Während die rund 260 Betroffenen der ersten Phase relativ gute Fluchtchancen hatten, wurden von den rund 100 Jugendlichen der zweiten Phase wohl fast alle bis 1945 in Ghettos oder Vernichtungslager deportiert.

Über ein anderes jener Lager gibt es folgendes Dokument im oben (S. 553) erwähnten Fall einer gebürtigen (und auch späteren) Ungarin, die 1938 zufällig in Wien war: „Dauer-Passierschein für [...] geht im Auftrag der Lagerleitung nach Ottertal, Aussenarbeit und retour. Ausg.: Hmhf. am 4.10.39. Der Lagerleiter“, Stempel: **„Landwirtschaftliches Umschulungslager Gut Hammerhof b.Kirchberg am Wechsel N.D.“** Ein zwanzig Tage später („Hmhf am 24.10.39“) ausgestellter „Interims-Passierschein“ für einen 1924 geborenen Wiener trägt einen anderen Stempel für offenbar dasselbe Lager: **„Vorbereitungslager Gut Hammerhof, Trattenbach 6“** (ÖVF 106415). Ein anderer Antragsteller hat zwar „keinerlei Dokumente“ mehr über seinen dortigen Aufenthalt im Frühjahr/Sommer 1939, erinnert sich aber, „dass ein gewisser Herr Eichmann (von der SS) das Lager einige Male besucht und inspiziert hat“ (ÖVF 105445). (Bei einigen Doppl-Anträgen werden auch die bekannten persönlichen Bezüge Adolf Eichmanns zu einem anderen Lager jener Art thematisiert⁸⁸³). Insgesamt sind für Trattenbach und Otterthal (so die bis heute gültige Schreibweise der Ortschaften bzw. benachbarten Ortsgemeinden) mindestens zehn ÖVF-Anträge nachweisbar, fünf Frauen und fünf Männer, Jahrgänge 1922 bis 1925 (davon zwei Frauen und zwei Männer auch in Moosbrunn, eine Frau davor bei einem Zwangseinsatz im „Altreich“ bei Würzburg). **Gutsverwaltung „Markhof“** bzw. der dortige „Verwalter auf Grund des Gesetzes über Bestellung ...“ (etc., wie in den oben genannten Fällen also beschlagnahmtes Anwesen) bestätigte am 7.7.1939 einem 1921 geborenen Wiener, dass er sich „dort auf landwirtschaftliche Umschulung“ befinde, und „seine Anwesenheit wegen Schnitt dringend erforderlich“ sei (ÖVF 84500, davor Straßenbau-Lager St. Andrä-Wördern, von dort im Februar 1939 nach Markhof, am 28.8.1939 nach England emigriert, also ganz knapp vor Kriegsausbruch). Jenes Markhof-Dokument bezeichnete er im Antrag als „letter of Protection“, also offenbar Schutzbrief vor Übergriffen.

⁸⁸³ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1114, Anm. 25

Das „Umschulungslager Markhof“ kommt in Anträgen von fünf gebürtigen WienerInnen vor, zwei Frauen und drei Männer, Jahrgänge 1921 bis 1924, drei später USA, zwei Israel. Das war laut einer Betroffenen eine „Farm, die arisiert war“ (ÖVF 105952). Sie thematisiert auch ein spezielles Erinnerungsproblem: „It’s very difficult to remember those 2 ½ months on the farm, not only because of the amount of time that has passed, but also of the horrible experiences I had to go through, e.g. seeing a handicapped boy get hit by a big stick because he didn’t walk fast enough, the mouse which ran across my head as I slept on my straw mattress“ etc. (Sie war dann kurz im erwähnten Krügerheim interniert, „durfte“ dann ausreisen, während enge Familienangehörige bis 1945 umkamen). Einer nennt rund 100 16- bis 20-Jährige, die dort erst in einem „agricultural training camp“ gearbeitet hätten, das sich von März bis September 1939 aber in ein „labor camp“ ohne Schulungsaspekt gewandelt habe (ÖVF 143772, „Markhof Burgenland“, ansonsten aber brauchbare Details). Einer hatte „Todesangst vor dem Besuch von Eichmann“ (ÖVF 121711; Besuche des damaligen Geschäftsführers der „Zentralstelle“ werden auch für andere „Umschulungslager“ erwähnt, werden also wohl mehr als nachträgliche Äußerung kollektiven Gedächtnisses sein).

Markhof ist nicht bloß Name eines Gutshofs, sondern auch eines ortschaftsähnlichen Gebäudekomplexes im Marchfeld, wo die damaligen politischen Gemeinden Breitensee, Marchegg und Schönfeld zusammentrafen (schaut im Kartenbild bis heute wie eine zusammenhängende Ortschaft im Grenzbereich von Stadtgemeinde Marchegg und Marktgemeinde Lassees aus, dort waren aber laut Einstufung statistischer Zentralbehörden nur Bestandteile anderer Ortschaften). Eine Betroffene schreibt ausdrücklich „Markhof, Marchegg, Marchfeld Gutshöfe“ (ÖVF 21320), was über Grenzen damaliger politischer Gemeinden hinausreichenden Arbeitseinsatz vermuten lässt.

In jenem Bereich gab es die 1888 erbaute Pferde-Trainier-Anstalt Markhof samt Rennbahn in der Katastralgemeinde Schönfeld (Kooperation Freiherr Nathaniel von Rothschild und Rudolf Graf Kinsky), in dessen Nähe (offenbar aber in der KG Breitensee) die Familie Mautner-Markhof 1902 das spätere „Gestüt Schönfeld“ begründete. Die war bereits davor dort begütert, wie das 1872 an Adolf Ignaz Mautner verliehene Adelsprädikat „Ritter von Markhof“ vermuten lässt. Laut 1953 erschienenem Ortsverzeichnis zur Volkszählung 1951 wurde damals vom Statistischen Zentralamt für jede jener drei politischen Gemeinden bzw. Katastralgemeinden je ein Meierhof namens Markhof mit unterschiedlichen Gebäude- und Bevölkerungszahlen geführt (zusammen 5 Gebäude und 115 EinwohnerInnen); jetzt führt die

Statistik Austria nur mehr zwei Ortschaftsbestandteile namens „Markhof“.⁸⁸⁴ Als „Gut Markhof“ ist jetzt ein Biospargelbetrieb offenbar in der KG Marchegg bekannt (laut Telefonbuch „Markhof 1“, neben der „alten Villa“ bzw. „Gut Markhof 2“; „Gestüt Schönfeld“ laut Telefonbuch „Markhof Gestüt“, offenbar in der KG Breitensee; der „Meierhof Markhof“ der KG Schönfeld war offenbar südlich der Ortschaft Schönfeld im jetzigen Bereich „Gutshofstraße“).⁸⁸⁵

Dass ein Blick auf andere Zwangsarbeitsfälle nützlich sein kann, zeigt der Komplex **Walpersdorf – Aggsbach**, laut Gruner zwei 1939 bis 1941 bestehende Umschulungslager, die aber offenbar (rund 12 Kilometer voneinander entfernt) Haupt- und Nebenlager waren: Dort waren mindestens fünf AntragstellerInnen, darunter eine 1925 geborene Frau (die vier Männer bereits älter: 1911, 1912, 1914 und nur einmal 1925 als damals eindeutig „Jugendlicher“ jener vier, die fünf um 2000 verteilt auf Australien, Kanada, USA und zweimal Israel). Der 1912 geborene Wiener (ÖVF 131813) wurde im November 1938 formal von der Israelitischen Kultusgemeinde Wien ins „Umschulungslager Walpersdorf“ geschickt, und war von Februar bis Mai in einem entfernter gelegenen, kleineren Lager, offenbar Aggsbach, alles (da auch hier „arisierte“ Anwesen) einem „kommissarischen Verwalter“ unterstehend: Ein 1919 geborener Mann, der aus NS-Sicht abwechselnd als „Ostarbeiter“ und „Pole“ galt, war nämlich laut verschiedenen Einträgen bzw. Stempeln im Arbeitsbuch ab März 1943 als Forstarbeiter in Aggsbach Dorf an jenem Ort zugleich für die „Gutsverwaltung Walpersdorf“ und für die dazugehörige „Forstrevierverwaltung Aggsbach-Dorf“ tätig.⁸⁸⁶

Anstelle von „Walpersdorf“ heißt es in Anträgen gelegentlich auch „Statzendorf“, so offenbar irrtümlich nach dem nächstgelegenen Bahnhof. Schloss Walpersdorf (ausnahmsweise nicht „arisiert“, sondern einem katholischen Missionsschwestern-Orden weggenommen) war damals in der politischen Gemeinde Inzersdorf an der Traisen (später Inzersdorf-Getzersdorf).

⁸⁸⁴ Im 1926 erschienenen Ortsverzeichnis für Niederösterreich laut Volkszählung 1923 war „Markhof“ nur als Einschicht mit zwei Häusern und weiteren zwei „zerstreuten“ Häusern in der Gemeinde Breitensee vermerkt, die angrenzenden Baulichkeiten der Katastralgemeinden Marchegg und Schönfeld hingegen namenlos unter „zerstreuten Häusern“ versteckt. Nachdem Breitensee zur Stadtgemeinde Marchegg und Schönfeld zur heutigen Marktgemeinde Lassees kamen, nannte das 1977 erschienene Ortsverzeichnis Niederösterreich für die Volkszählung 1971 nur mehr je ein Gebäude bzw. zusammen nur mehr zwei „Meierhöfe“ namens Markhof als Ortschaftsbestandteile der Ortschaften „Schönfeld im Marchfeld“ bzw. Breitensee, im 2005 erschienene Ortsverzeichnis Niederösterreich zur Volkszählung 2001 je einen Ortschaftsbestandteil „Markhof“ der Ortschaft Marchegg und einen bei Schönfeld. Angaben in solchen Schematismen stimmen jedenfalls oft mit der Realität aus Sicht Ortsansässiger nicht überein (vgl. diverse Beispiele bei Rafetseder 1989).

⁸⁸⁵ Zwei „historische“ Anfragen per E-Mail blieben von dort unbeantwortet; Einblicknahme in die entsprechenden Grundbücher war aus Zeitgründen nicht möglich.

⁸⁸⁶ ÖVF 36611; zu „Statusänderungen“ bei ihm vgl. oben, S. 234f.

Arbeitseinsätze der „Gutsverwaltung Walpersdorf“ gab es aber nicht nur in Aggsbach, sondern offenbar auch im Meierhof in Absdorf ³⁸⁷ in der Ortsgemeinde Statzendorf.

Andere der bei Gruner oder auch Duizend-Jensen genannten „Umschulungsplätze“ kommen zumindest in anderen Zusammenhängen, **bei ZwangsarbeiterInnen anderer** Art vor, so etwa die Gutsverwaltung Ludwig Pecina in Fischamend nicht 1939-41 für „Einheimische“, sondern vom Juli bis Dezember 1944 bei einer bereits erwähnten Frau aus Budapest (ÖVF 50340 bzw. oben, S. 287 und 566), die im Jänner 1945 im Spital Malzgasse ein Kind zur Welt brachte. Aus NS-Sicht „nichtarische“ Menschen aus Ungarn waren damals auch in anderen Lagern, wo davor „Einheimische“ ZwangsarbeiterInnen waren, so in Absdorf (für dort sind sieben ungarische AntragstellerInnen nachweisbar) oder in den ForstarbeiterInnen-Lagern **Aggstein** (bzw. Schönbühel) und **Aggsbach**, wie im Falle einer 1923 geborenen jüdischen Serbin aus zuerst von Ungarn besetztem Gebiet ersichtlich (ÖVF 102323): 5.5.1944 Ghetto Subotica, 16.6. Ghetto Bácsalmás, 28.6. Strasshof, ab 7.7.1944 im Lager der „Gutsverwaltung Schönbühel-Aggstein“. ⁸⁸⁸ Laut Angabe des neuen Gutsverwalters vom September 1945 seien fast alle Insassen von dessen Lager mit denen des „Aggsbacher Lagers“ am 12.4.1945 „über Auftrag des Arbeitsamtes St. Pölten [...] mit der Bahn Richtung Linz gefahren“. Herr Korn aus jenem Arbeitsamt habe damals gesagt, man wolle „wegen der großen Frontnähe die Lager nach Linz und von dort möglicherweise zum Arbeitseinsatz in die Cechoslowakei“ verlegen“; letztlich war im Mai 1945 aber offenbar zumindest ein Teil jener „verlegten“ ungarisch-(bzw. auch serbisch-)jüdischen Internierten im KZ Mauthausen.

Bezeichnenderweise war sowohl bei den hier geschilderten „Umschulungslagern“ als auch bei der Deportation von aus NS-Sicht mit demselben „Makel“ des „Nichtariertums“ behafteten UngarInnen (bzw. auch JugoslawInnen) derselbe in Oberösterreich aufgewachsene und „sozialisierte“ Adolf Eichmann maßgeblich mitbeteiligt. Die „bürokratische Pflichterfüllung“ des früheren Leiters der Wiener „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ von SD bzw. SS ⁸⁸⁹ drückte sich ab März 1944 eben auch im Rahmen eines Sondereinsatzkommandos in

⁸⁸⁷ Absdorf als „Meierhof der Walpersdorfer Gutsverwaltung“ laut Dehio-Handbuch Die Kunstdenkmäler Österreichs, Niederösterreich südlich der Donau (2003); der ist rund 4 Kilometer westlich von Schloss Walpersdorf (die neueren Dehio-Bände können also auch für die NS-Zeit gelegentlich brauchbar für kurze Erstauskunft in besitzgeschichtlicher Hinsicht sein; dem Autor ist aber natürlich bewusst, dass da letztlich vor allem der Gang zu den Grundbüchern in den entsprechenden Bezirksgerichten nötig wäre).

⁸⁸⁸ Eine aus NS-Sicht ebenfalls „nichtarische“ Landsfrau von ihr, geboren 1929, kam zu jener Zeit über die Ghettos Subotica und Bácsalmás offenbar mit einem anderen Transport via Strasshof (1.-12.7.1944) ins Lager Bodenwiese (Gemeinde Vöstenhof), dann Oktober 1944 bis Ende April 1945 Lager Stixenstein (damals Ortsgemeinde Sieding, heute Stadtgemeinde Ternitz).

⁸⁸⁹ Zum Geflecht von SD, RSHA, SS, „normalen“ Polizeibehörden, Gestapo, etc vgl. Rafetseder 2001, S. 1215-1220; auch auf die komplexen Vorgänge von 1944/45 in Ungarn sei hier nicht näher eingegangen.

Ungarn im Dienst der NS-Ideologie (wobei „UngarInnen“ auch Menschen aus ursprünglich jugoslawischen, tschechoslowakischen und rumänischen Gebieten sein konnten).

7.5. „Ungarisch-jüdische“ Zwangsarbeit: „Multifunktions“-Beispiel Moosbrunn; Gf. / Gd. / St. / Z: Strasshof als Ort der Verteilung und Ort der Zwangsarbeit

„Nach der Besetzung Ungarns durch die deutschen Truppen hatten wir Ende März 1944 den gelben Judenstern sichtbar an der Kleidung anzubringen und wurden auch verschiedenen anderen schweren Beschränkungen betreffs Wohnung, Einkauf, Sperrstunden usw. unterworfen. In der zweiten Hälfte des Monats April 1944 sind die jüdischen Einwohner in ein geschlossenes Ghetto in Debrezen eingewiesen worden. Das Ghetto war zuerst in Häusern untergebracht, die von anderen Stadtteilen getrennt waren, dann wurden wir in eine verlassene Ziegelfabrik gebracht. [...] dann am 4. Juni in das Durchgangslager Strasshof verbracht, von wo wir nach einigen Tagen, noch Anfang Juni 1944 in das ZAL [Zwangsarbeitslager] Moosbrunn überstellt wurden. Wir wurden dort bis zum 14. April 1945 gefangengehalten und in einer Glasfabrik zur Zwangsarbeit eingesetzt. Hier arbeitete ich täglich 12 Stunden lang [...]. Bei der Arbeit verletzte ich mich sehr oft durch Brandwunden am rechten Arm. Wir wohnten hier in der sogenannten Schumann-Fabrik in einem winzigen verlassenen Haus und hatten täglich 4 km zu marschieren.“

So die eidesstattliche Erklärung einer 1913 geborenen Ungarin, abgegeben 1956 in ihrer neuen Heimat, den USA (ÖVF 54004). Die „Schumannfabrik“⁸⁹⁰ bestand laut Gewerbeadressbuch 1929 in Moosbrunn als Buntweberei „Schumann Karl Söhne (Nachf. J. Goldschmidt)“. Der wohl bald darauf stillgelegte Betrieb war als Beinahe-Ruine 1938/39 Unterkunft für zumindest einen Teil der eben erwähnten 27 großteils Wienerischen (plus einzelnen polnischen) AntragstellerInnen, dann aber auch 1944/45 für mindestens elf gebürtige UngarInnen, die um 2000 noch lebten: achtmal Jahrgänge 1913 bis 1931 sowie drei 1939/43 geborene Kinder; sieben stellten die Anträge aus Ungarn, vier aus den USA. Da ging es aber fast durchwegs um Arbeit für die „Moosbrunner Glasfabriks-Aktiengesellschaft“ (Spezialität laut Industrie-Compass 1944: „Glaskolben, Glasröhren u. Stäbe für Glühlampen u. Radiolampen, Isolierflaschen-Ersatzgläser“). Dabei half auch ein Fünfeinhalbjähriger beim Verpacken und Transport von „Glas-Abschlag“ mit (ÖVF 54279), Unterkunft: „one of the houses of the Shumann-Fabrik“. Dort habe man Wasser zum Waschen und Trinken „from a nearby river“ besorgen müssen (was wohl auch für die BewohnerInnen von 1938/41 galt).

Ein 1932 geborener Exilungar fertigte bei einem Österreich-Besuch 1994 Fotos „of the camp in Moosbrunn“ an (was jene ehemalige Weberei gewesen sein könnte); er gibt aber für die dortige Zeit ausdrücklich nur landwirtschaftliche Arbeit und auch sonst einige andere Details

⁸⁹⁰ Diese Bezeichnung ist bei den 27 Anträgen für 1938/39 nicht direkt zu finden, laut einem von Gruner (2000, S. 311 bzw. 322) zitierten Jugend-Alijah-Dokument vom Juni 1940 und den ÖVF-Anträgen war die „Schumannfabrik“ aber offenbar die Moosbrunner „Standardunterkunft“ auch für 1938/39.

an: schon nach zwei bis drei Monaten nach Wien zur Ankerbrot-Fabrik, etc. (ÖVF 130762). 1944 nur „Moosbrunn, Landwirtschaft“ und dann Wien (Arsenal) waren die Angaben eines zweiten später in Israel lebenden Mannes aus Ungarn (ÖVF 66593); vermutlich gab es da (wie im Bereich der heutigen Stadtgemeinde Bad Vöslau) parallele ungarisch-jüdische Gruppen mit anderer Tätigkeit und Unterbringung.

Eindeutig in jenem Betrieb der „Moosbrunner Glasfabriks-A.G.“ im damaligen 23. Bezirk „Groß-Wiens“ arbeitet ein 1921 geborener Franzose bei Kriegsende als „Glaskolbenbläser-Anfänger“, vermutlich aber eher nicht wie seine ungarisch-jüdischen Kolleginnen in der „Schumannfabrik“ untergebracht (ÖVF 78590, vgl. oben, S. 189). Unklar ist, wo ein 1921 bzw. 1920 geborenes ukrainisches Ehepaar untergebracht war, das ab 1942 bis Kriegsende Hilfsarbeiten in ebenjener Moosbrunner Glasfabrik verrichten musste; vielleicht doch auch in der ehemaligen „Schumannfabrik? Beider Sohn kam im August 1943 irgendwo im näheren Umkreis jener Glasfabrik zur Welt, auch wenn in seinen Dokumenten Jahrzehnte danach noch (aus den oben geschilderten Gründen) ein ukrainischer Geburtsort vermerkt war (UA 36772; in jener Fabrik waren auch andere AntragstellerInnen wie im Fall RF 541053).

Nach diesem Beispiel verschiedenartiger Zwangsarbeit für denselben Betrieb hier zu im ÖVF-Material auffallenden Details über die Umstände der „Verteilung“ der rund 15.000 aus NS-Sicht „nichtarischen“ Menschen aus zeitweise „ungarischen“ Gebieten (auch etwa eigentliche JugoslawInnen), die vor allem im Juni 1944 nach Strasshof deportiert wurden. Nähere Umstände dieser und späterer Deportationen (vor allem der mehr als 50.000 im Herbst 1944 zusätzlich auch etwa aus Rumänien im Kontext der „Südostwall“-Schanzarbeiten hergebrachten Menschen) sind der mittlerweile reichlich vorhandenen Literatur zu entnehmen⁸⁹¹; auch hier geht es eben primär um Auswertung des ÖVF-Materials, und müssen anderweitig dargestellte Hintergründe aus Platzgründen großteils vorausgesetzt werden.

Hier seien spezielle Details der Verteilung jener Menschen erwähnt, die „auf Eis gelegt“⁸⁹², und von der „Endlösung“ vorerst verschont bleiben sollten: Ein von einem ungarischen Forscher erwähntes **Strasshofer Verteilungssystem** sah Stempel mit Siglen für die nächste „Arbeitsverteilungszentrale“ vor, die sowohl in einer Personalkartei als auch auf das

⁸⁹¹ Hier seien vor allem Monographien und Aufsätze von Szabolcs Szita erwähnt (Kopien mit Namensnennungen etwa aus einem 1991 auf Ungarisch erschienenen Buch liegen in Fällen wie ÖVF 102602 etc. als Beleg bei), auch diverse Publikationen von Eleonore Lappin (vgl. etwa den unten, Anm. 918 zitierten Sammelband von 2006) etc., auch einige Diplomarbeiten und Dissertationen (als frühes Beispiel hier Michael Achenbach - Dieter Szorger: Der Einsatz ungarischer Juden am Südostwall im Abschnitt Niederdonau 1944/45, Wien 1996), etc.

⁸⁹² Dieser Ausdruck wird in einem 1948 erschienenen Buch als Eichmann-Äußerung überliefert (vgl. Verzeichnis der Haftstätten 1979, S. XXXIII).

Handgelenk der per LKW in 50er-Gruppen Weitertransportierten zu sehen gewesen sei; solche unter SS-Leitung stehende Zwischenstationen seien neben Wien in Amstetten, Eisenstadt, Gänserndorf, Gmünd, Krems, Sankt Pölten und Wiener Neustadt gewesen, wobei „Gd“ für Gmünd und „WN“ für Wiener Neustadt gestanden sei.⁸⁹³

Spezielle Dokumente in ÖVF-Anträgen lassen vermuten, dass jenes System nicht 1944 für die Menschen aus Ungarn erfunden wurde. Kartons mit Loch für Aufhängung etwa mit riesig aufgedrucktem „Gf.“ offenbar für **Gänserndorf** haben folgenden Vermerk auf Deutsch, Russisch und (mit leicht geänderten, sinngemäß aber gleichem Text) anscheinend auch Ukrainisch (und offenbar nicht etwa Serbisch): „Diese Nummer anhängen! Aufbewahren! Immer merken!“. Die Nummern auf diesen Umhänge-Karten waren siebenstellig, wobei der vorangestellte Einser vorgedruckt, und die übrigen sechs Ziffern gestempelt waren. Eine Betroffene war nach den Transitstationen Szeged, Strasshof und Gänserndorf von Juni 1944 bis April 1945 bei Ulrichskirchen für Regulierungsarbeiten am Rußbach zwangseingesetzt, dort untergebracht in einer alten Mühle (ÖVF 20093, 1923 geborene Frau, später Australien, ihre Karton-Nummer: 1490984). Eine 1930 Geborene mit gleichem „Gf.“-Karton (Nummer 1490825) war nach Strasshof ab Juli 1944 in Gänserndorf, ab September in Obersiebenbrunn, von Jänner 1945 bis zur Befreiung wieder in Strasshof (ÖVF 30380, scheint auf einer „List of Surviving Jews in Yugoslavia as of June 1945“ auf). Ein 1932 Geborener, der seinem Antrag auch die Kopie eines „Judensternes“ beilegt, war hingegen ab Mai in Strasshof, erinnert sich nicht mehr an Gänserndorf, diese Transitstation „Gänzendorf“ wird aber auch für ihn als Teil einer Gruppe von rund 700 via Subotica und Strasshof Deportierter aus Novi Sad in einer Bestätigung der dortigen „Jevrejska opština / Jewish Community“ von 1998 genannt (ÖVF 81706, ab November 1944 für die „Organisation Todt“ in Wien arbeitend, im März 1945 wieder in Strasshof, seine Nummer auf der „Gf.“-Karte: 1491318).

Häufiger sind jene groß aufgedruckten Siglen für die Verteilungs-Zwischenstationen aber auf Vordrucken, die „zweckentfremdet“ verwendet wurden: „Aufforderung zur Teilnahme an der Volks-Röntgenuntersuchung für Herrn/Fr./Frl. ... geb. am ... wohnhaft --- Straße Nr. ...“. Ausgefüllt sind in diesen Fällen nur Namen und Alter in Jahren, außerdem eingestempelt eine an sich sechsstellige Zahl, de facto aber nur vier- oder fünfstellig, davor Nullen, wobei nicht immer eine derartige Sigle aufscheint. „Ort und Zeit der Untersuchung“ sind in den vorliegenden Exemplaren bezeichnenderweise nie ausgefüllt; der ausführliche (nur deutsche)

⁸⁹³ Szabolcz [sonst Szabolcs] Szita: Die ungarischen Juden im Lager Strasshof an der Nordbahn; in: Der Bezirk Gänserndorf 1945. Begleitband zur Ausstellung im Schloss Jedenspeigen, 13.5.-26.10.1995. Hrsg.: Ernst Bezemek – Josef Prinz, 1995, S. 168 (ähnlich auch in anderen seiner vielen Veröffentlichungen); jenes System wird auch etwa erwähnt bei Litschauer 2006, S. 99.

Erläuterungstext offenbart die eigentliche Zielgruppe des umfunktionierten Formulars: Das diene „zur Feststellung von krankhaften Veränderungen an Lunge und Herz“ bzw. vor allem zur Erkennung von Lungen-Tuberkulose: „Daher wird es jedem Volksgenossen zur Pflicht gemacht, an der Untersuchung teilzunehmen. Männer und Frauen werden zu verschiedenen Zeiten untersucht“ und „erhalten undurchsichtige Papierblusen, die sie während der Röntgenaufnahme tragen“. Zumindest ein Teil der aus NS-Sicht „nichtarischen“ Betroffenen wurde, wohl vor allem bei TBC-Verdacht, tatsächlich einem Lungenröntgen unterzogen; dabei gab es aber, wie auch bei „OstarbeiterInnen“, weder Papierblusen noch unbedingt Geschlechtertrennung (vgl. dazu etwa oben, S. 192 und 281).

Momentan niedrigste in den Fondshistoriker-Kopien greifbare Nummern solcher Quasi-Ersatzpersonenkarten für nach Strasshof deportierte, aus NS-Sicht „nichtarische“ UngarInnen bzw. JugoslawInnen sind 003186 und 003342 für die damals (laut dortigen Vermerken) „39“ bzw. „32“ Jahre alten Eltern eines 1936 geborenen Kindes (ÖVF 20035, später Kanada; die Familie war dann im Lager „K12, Bischoffgasse“, vgl. unten, S. 605f.). Die Namen der Kinder standen laut einem anderen Antragsteller jeweils auf den Rückseiten jener Karten, was momentan aber nicht verifiziert werden kann (ÖVF 20669, geboren 1933, Karte betraf seine damals „35 J“ alte Mutter; Sohn, Mutter und Schwester jener Frau – Nummer „003348“ - scheinen dann aber auf einem Formular des Lagers in „Bischoffgasse 10“ auf)

Höchste momentan nachweisbare Nummer jener Art: „012150“ für eine 1928 geborene Ungarin, die laut „Volksröntgen“-Vermerk über „Gd.“, also **Gmünd**, verteilt werden sollte: Sie war ab Juli 1944 bei einer Landwirtschaft im südmährischen Neumühl, damals in „Niederdonau, Landkreis Nikolsburg“, von September 1944 bis April 1945 für die „Landwirtschaftliche Kartoffelverwertungsaktiengesellschaft Werk Gmünd“ als „Hilfsarbeiterin“ zwangseingesetzt, wie der von deren „Gefolgschafts-Abteilung“ auf ihren Namen ausgestellte „Werksausweis Nr. 122“ belegt. Auch wenn bei ihrem Namen dort der „Sara“-Zusatz oder sonstige „Brandmarkung“ fehlt: die Lebens- und Arbeitsbedingungen waren laut ihrer Schilderung und auch laut einigen anderen Anträgen sehr hart (ÖVF 94067, später USA⁸⁹⁴). Laut Vermerk auf ihrer „Volksröntgen“-Karte über „Gd.“, hier eindeutig Gmünd, kam im Juli 1944 eine 1927 geborene deutsch-serbische⁸⁹⁵ Frau israelitischer Konfession in einen Steinbruch bei Schrems (ÖVF 50070); knapp vor Kriegsende wurde sie

⁸⁹⁴ Dort hat sich offenbar eine Baracke von damals erhalten, vgl. Litschauer 2006, S. 104; ebd., S. 107
Abbildung dreier gleicher Ausweise wie im Fall ÖVF 94067, mit über dem Wort „Werksausweis“ eingefügtem Wort „Jude“, wovon aber beim Exemplar im Fall ÖVF 94067 jede Spur fehlt, warum auch immer (in dem Ausweis-Exemplar des genannten ÖVF-Aktes ist jener Status eben nicht direkt erkennbar); andere Ausweise in ähnlichen Zusammenhängen haben jenen Zusatz aber schon (vgl. S. 217 zu HU 205)

⁸⁹⁵ Vgl. zur schwierigen diesbezüglichen Abgrenzung etwa oben, S. 167 und 247f. zu Fall ÖVF 47392

noch nach Theresienstadt verbracht (seitens der NS-Instanzen offenbar als Zwischenstation in die Gaskammer gedacht, was der Kriegsverlauf aber verhinderte).

Dem Antrag dieser Frau (ÖVF 50070) liegen auch Kopien von zehn Tage und sichtlich nur theoretisch drei Mahlzeiten täglich umfassende Essens-Karten für „Ausländer“ aus dem „Durchgangslager Strasshof Niederdonau“ bei (mehr dazu oben, S. 219). Eine derartige Kopie gibt es auch im Antrag einer 1927 geborenen Frau aus Subotica, die im Juli 1944 auf die Liechtensteinischen Besitzungen bei Feldsberg / Valtice kam (ÖVF 54254); die auf ihrer „Volksröntgen“-Karte aufgedruckte Sigle ist seltsamerweise nur ein Riesenbuchstabe ohne Punkt, „Z“, was vermutlich eher Verteilung via **Znaim** / Znojmo als über Zistersdorf bedeutet - beide Städte fehlen in der Auflistung Szitas. Eine 1934 geborene Ungarin mit Vermerk „St.“ kam via **Stockerau** (das sie ausdrücklich nennt) zu einem Sägewerk (ÖVF 30347).

Die Lagerkomplexe von **Strasshof** selbst wurden bereits in vielen Zusammenhängen erwähnt. Eine 1916 geborene Ungarin im Lager Wien-Schrankenberggasse brachte laut Neuausstellung von 1996 der Eintragung Nr. 11/1945 des Standesamtes Wien-Brigittenau-Leopoldstadt am 20.12.1944 in „Wien 2, Malzgasse 16“ ein Kind zur Welt, das am 4.3.1945 in „**Strasshof, Durchgangslager**“ starb; die Mutter war damals offenbar Hilfskraft in einem Wiener Kinderheim, und kam vor Kriegsende auf dem Weg Richtung „Endlösung“ zumindest bis Theresienstadt (ÖVF 35842).

Tatsächliche Röntgenuntersuchungen sind auch auf „Arbeitskarten“ für „Arbeitskräfte aus Sowjetrußland“ bzw. „aus besetzten Ostgebieten“ dokumentiert, so durch einen mit eigenem Datumsstempel ergänzten Stempel: „Entwest und geröntgt am 11. Mrz. 1943, Landesarbeitsamt Wien-Niederdonau, Durchgangslager Straßhof“; das betraf einen 1921 geborenen Mann, laut anderem Dokument „Staatsangehörigkeit: ungeklärt (Ostarbeiter)“, der als „Landarbeiter“ für eine Gutsverwaltung der Deutschen Ansiedlungs-Gesellschaft⁸⁹⁶ in Haslau arbeitete (UA 37268). Genannt wurden auch die speziellen Dokumente mit Stempel „Ausländer-Erfassungslager Strasshof“ des „Polizeipräsidenten in Wien“ (oben, S. 134 und 453). Vor allem im Juni/Juli 1944 wurden auch viele aus NS-Sicht „arische“ Rumänen von

⁸⁹⁶ Aktivitäten bzw. Standorte jener Einrichtung (wie etwa Lassee) wären hier auch ein lohnendes Kapitel; vgl. etwa CZ 34916, CZ 49168, PL 708096, PL T45256, etc.; deren „Zweigstelle Ostmark Stadtbüro Wien Zentralbüro f. Wehrmächtsaufgaben“ war laut Wiener Telefonbuch 1941 am Stubenring 2, eigentliche Zweigstelle Ostmark (laut Nachtragsteil) im Schloss Oberwaltersdorf; die hatte wohl mit der „Reichsstelle für Umsiedlung“ zu tun, die Ende 1943 laut Handbuch Reichsgau Wien 1944 der „Umsiedlung der infolge Landesbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht entwurzelten Bauern und Landwirte“ diente, geleitet von einem Amtschef im Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (= Reichsführer SS Heinrich Himmlers; im entsprechenden Apparat jenes Himmler-„Kostüms“ wurde als „nachgeordnete Dienststelle“ die „Deutsche Umsiedlungs-Treuhand G.m.b.H.“ in Berlin genannt, neben der „Amtlichen deutschen Ein- und Rückwandererstelle“ Bozen).

ungarischen Behörden den Deutschen übergeben und via Strasshof „verteilt“, so etwa (mit Schilderung von „wie Fleischstücke am Zaun hängenden Juden“ einer der 22 deportierten jungen Männer eines Dorfes (ÖVF 127766), der dann auf einem Versuchsgut in Fuchsenbigl und beim Stellungsbau bei Breitenbrunn war; ein anderer Rumäne, der Anfang Juni 1944 in Strasshof untersucht und dann einer Landwirtschaft zugeteilt wurde, bezeichnete jenes Transitlager als „Lager für Juden“, die zeitweise dort eben das Gesamtbild prägten (zu anderen Zeiten waren dort vor allem „OstarbeiterInnen“, aber oft auch größere Gruppen jener „Westeuropäer“, die von der EVZ nicht als leistungsberechtigt gesehen wurden).

Mehrfach wurden bereits die bei Strasshof am Bau einer Flugpiste arbeitenden „Jungserben“ erwähnt, auch deren (verbotene) Kontakte zu den dort eigentlich abgegrenzt internierten „NichtarierInnen“ aus NS-Sicht (vgl. oben, S. 403 zum Fall ÖVF 246). Ausführliche Schilderungen solcher Strasshof-Einsätze (auch in deutscher Übersetzung) liegen in Fällen wie ÖVF 19948 bei, einem (nach Gesundenuntersuchung in Sombor, und nicht in Strasshof) im Juni 1944 hingekommenen 18-jährigen, auch er im „**Jungserbenlager 75**“. Die Serben hätten „mit weißen Bändern um die linke Hand“ gearbeitet, „worauf geschrieben war: Junges Serbisches Lager Nr. 75 Strashov“; einen Offizier hätten sie „Awsten“ genannt (weil er morgens immer „Aufstehen“ schrie), Lager-Kommandant und Stellvertreter hätten sich miteinander auf Ungarisch unterhalten. Auch er betont die Zweiteilung des Komplexes für „Serben und Juden“, die weitgehend zur selben Zeit hinkamen. An jener Flugpiste arbeiteten laut serbischen und ungarisch-jüdischen Aussagen auch sowjetrussische Kriegsgefangene, von denen aber (dem ÖVF-Gesetz entsprechend) keine Anträge zu finden waren.

Andersformatige „Eßkarten“ (so die Bezeichnung ähnlicher Dokumente für Deutsch-Wagram) mit fünf anders angeordneten Spalten für „F“, „M“ und „A“ und Überschrift „Durchgangslager Strasshof“ bedeuteten laut einem Betroffenen „meal tickets to be exchanged for what went for a ‚meal‘ at the soup kitchen of the camp. [...] Apparently only weekdays were allowed“, so im Fall ÖVF 4155 und ÖVF 1113, 1927 bzw. 1928 geborene Geschwister aus Ungarn, die dann allerdings bald in ein anderes „Straßhofer“ Lager kamen, nämlich den **Doppelkomplex von Jungserben- und „jüdischem“ Lager** derer, die für **Sager & Woerner** beim Flugpistenbau in Strasshof arbeiteten (wo aber laut Antragstellern wie HU 2918 auch etwa O.T. und die Universale Hoch- und Tiefbau AG eine Rolle spielten).

Die Firma Sager & Woerner mit Hauptsitz in München war im Kontext der NS-Zwangsarbeit eine besonders beachtenswerte Größe: Ihre Aktivitäten spielten im Kontext des AEL Kraut eine große Rolle (vgl. oben, S. 472), aber auch etwa in Wien-Lobau (vgl. unten, S. 607). Laut

AOK-Dokument arbeitete ein Pole schon vom 13.3. bis 18.4.1940 für Sager & Woerner in Linz (PL 357714, dann für die Ziegelei oder Granitwerke von August Kapsreiter / Schärding). Leider an die EVZ zu verweisen war ein serbischer Antrag mit Zwangsarbeit im Bereich des Kupferbergwerks Bor, mit Kopie einer „Sager & Woerner“-„Lohntüte“, mit Hinweis: „Vor Öffnung der Lohntüte nachzählen!“ (ÖVF 84818). Erwähnt wurde auch bereits die enge Verbindung jener Firma mit der Organisation Todt (oben, S. 247 und 382f. zum Fall ÖVF 79615); ein größeres „Kommando Sager & Woerner“ gab es im Rahmen eines „O.T. Außenlagers Karlsfeld“, das zugleich Außenlager des KZ Dachau und ab Juli 1944 Zwangsarbeitsort vor allem für aus NS-Sicht „nichtarische“ Menschen aus Ungarn und Rumänien war. Das alles hing letztlich auch damit zusammen, dass ein gewisser Fritz Todt 1925 bis 1933 technischer Leiter der Firma Sager & Woerner war, 1938 Begründer der nach ihm benannten Organisation, ab März 1940 Reichsminister für Bewaffnung und Munition, tödlich verunglückt im Februar 1942, Vorgänger Albert Speers in diversen, nicht zufällig unentwirrbar verschachtelten Schlüsselfunktionen.⁸⁹⁷

Jene später in den USA lebenden Geschwister gehören zu neun von rund 240 Internierten des „jüdischen“ Teils jenes von dem beim Bahnhof gelegenen Durchgangslager laut Schilderungen „einige Kilometer“ entfernt in einem Wald gelegenen Doppellagers, die um 2000 noch Anträge an den ÖVF stellen konnten. Die am eindrucksvollsten dokumentierte dortige Zwangsarbeiterin ist eine dortige Lagerköchin, die nicht zu jenen neun Fällen gehört (bereits 1990 verstorben), sehr wohl jedoch zwei ihrer Kinder (eben ÖVF 1113 und ÖVF 4155): Einer ihrer Großneffen sammelte auf Basis ihrer Erzählungen biographisches Material, das nach seinem frühen Tod (1984) 1987 von einem jener Kinder (ÖVF 1113) als maschinschriftlich vervielfältigter Privatdruck vollendet wurde, ergänzt mit vielen Erläuterungen auch zur Zeit in beiden Strasshof-Lagern, also im Durchgangslager (dort nur rund eine Woche), und dann im Lager für Sager & Woerner. Dort war die 1905 Geborene nach einigen Tagen Flugpistenbau verantwortlich für die Lagerküche, für 120 zum Mittagessen und 240 zum Abendessen (die 120 Außenarbeitsfähigen bekamen tagsüber etwas Verpflegung direkt beim Pistenbau; anscheinend waren von jenen 240 die Hälfte höchstens im „Innendienst“, also mit Lagerarbeiten beschäftigte Kinder und alte Leute).

Jene Lagerköchin schmuggelte von Juli bis September 1944 vier ausführliche Briefe an Verwandte nach Budapest, auch an ihren bei einem Arbeitsbataillon in Ungarn zwangseingesetzten Gatten (auszugsweise in jenem Privatdruck, komplett samt Transkription

⁸⁹⁷ Vgl. etwa Rafetseder 2001, S. 1206; zu Karlsfeld vgl. diverse Dachau-Publikationen von Barbara Distel, Wolfgang Benz, etc.

und englischer Übersetzung dem ÖVF vom Antragsteller aus Fall ÖVF 1113 samt von ihm beigefügten Fußnoten zur Verfügung gestellt).

Dieses enorm reichhaltige Material zum Durchgangslager, zum eigentlichen Arbeitslager, aber auch zu den „israelitischen“ Reststrukturen“ in Wien vermittelt aber einen irreführenden Gesamteindruck. Ein Vergleich jener beiden Fälle mit den sieben anderen Anträgen desselben Lagerteils macht klar, dass es auch da eine große Bandbreite an Lebensbedingungen gab: Die Kinder der Lagerköchin hatten die meiste Zeit eine Sonderstellung. Sie selbst hatte sehr gute Kontakte zur Lagerführerin, konnte mehrfach Ausflüge nach Wien unternehmen, sie und ihre Kinder lasen regelmäßig zumindest den „Völkischen Beobachter“⁸⁹⁸, Mutter und Sohn durften ab etwa September 1944 im Auftrag der Baufirma für die Lagerküche regelmäßig auswärts Gemüse einkaufen gehen. Allerdings waren sie sich immer der schrecklichen Zustände im vorherigen Ghetto und beim Hertransport bewusst: Der Viehwaggons mit mehreren Toten in unmittelbarer Nähe, und auch die zumindest in Anbetracht der späteren Sonderstellung besonders harte Woche im Durchgangslager Strasshof, mit übereifrigen, jungen ukrainischen Bewachern (wohl „Hiwis“, die letztlich aber selbst nicht nur „Täter“, sondern auch „Opfer“ waren). Erst knapp vor Kriegsende waren die Strasshofer Sager & Woerner-ZwangsarbeiterInnen einige Tage wieder im Durchgangslager, allerdings laut Schilderung im Fall ÖVF 1113 bis zur Ankunft der Russen sich selbst überlassen.

Bewachung im Durchgangslager hatte laut Szabolcs Szita zeitweise der Südosteuropäische Wachdienst über, den er in irreführender Weise als „Schützenverein“ bezeichnet⁸⁹⁹.

„Südostdeutscher Wachdienst Chwoyka & Co., Kom.Ges.“ in Wien I, Bösendorferstraße 9 hatte im Wiener Telefonbuch 1941 am unteren Rand der Seite mit dem normalen Eintrag ein Inserat, das auf ein wohl zu Unrecht vernachlässigtes Thema hinweist, nämlich das „Outsourcing“ einzelner „obrigkeitlicher“ Gewaltmaßnahmen an Privatfirmen⁹⁰⁰: „Bewachungen für Wehrmacht, öffentliche Stellen, Industrie, Handel, Handwerk und Private“. Im Salzburger „Adreß-Buch“ 1942 inserierte diese Firma mit Zusatz „(vorm. Österr. Sicherheitsdienst-Gesellschaft) [...], In allen größeren Orten der Ostmark vertreten, werden Bewachungen durchgeführt für [...] Transport-, Begleitmannschaften, [...] Ständige Wachebeistellung“ ohne direkten Hinweis auf öffentliche Stellen. Im Handbuch Reichsgau

⁸⁹⁸ So auch ihr damals 16-jähriger Sohn, ÖVF 1113; zum kulturellen „Deutschtum“ vieler Leute mosaischer Konfession v.a. aus Budapest vgl. oben, Anm. 404; zu jenem NSDAP-Organ vgl. auch oben, S. 17f. und S. 401

⁸⁹⁹ Szita 1995, wie oben, Anm. 893, S. 166

⁹⁰⁰ Zu speziellen Problemen bei der Bewachung von ZwangsarbeiterInnen-Lagern in Linz vgl. Rafetseder 2001, S. 1227f. (wobei dort aber offenbar keine Privatfirma involviert war). Jene Lagerbewachung durch Firmen (in gewisser Weise mit aktuellen militärischen Trends wie etwa im Irak vergleichbar) passt aber irgendwie auch zum in Kapitel 4.1. erwähnten Aspekt des „obrigkeitlichen“ Charakters selbst privater DienstgeberInnen von ZwangsarbeiterInnen der NS-Zeit.

Wien 1944 gab es von Chwojka & Co. (im Unterschied zur Konkurrenz) vermutlich deshalb keine Einschaltung mehr, da es genug Aufträge mit einigen größeren Lagerbewachungen gab. Um 1959⁹⁰¹ hatte die Firma jedenfalls noch denselben Sitz wie 1941 (zumindest für die Direktion für Wien und Niederösterreich), war aber namensmäßig „entnazifiziert“ als „Österreichischer Wachdienst Chwojka & Co.“. Dass diese Firma auch im Sager & Woerner-Doppellager aktiv war, ist zwar anzunehmen, wäre aber noch zu verifizieren. Jedenfalls war offenbar sowohl dieses als auch das Durchgangslager von Stacheldraht umgeben, und erfüllte die Kriterien des russischen „konclager“-Begriffs (vgl. etwa unten, S. 653). Nicht ohne Grund scheint das Dulag gelegentlich auch als „Stresshof“ und „Strafhof“ auf (vgl. oben, S. 182 bzw. Anm. 159). Aber auch das Strasshofer „Jungserbenlager“ galt einem dort beim Bau des „subsidiary airport“ zwangseingesetzten Serben bzw. Kroaten (wohl „gemischter“ Ethnizität) als „Strasovo concentration camp“ (ÖVF 36958). Anscheinend kamen manche Serben im Zuge der Deportation von (aus NS-Sicht) „Juden und Zigeunern“ aus demselben Ort zu jener Großbaustelle von Sager & Woerner, und arbeiteten dort dann Seite an Seite mit „Juden und russischen Gefangenen“ (so ÖVF 36926 aus Subotica; gemeinsame Deportation junger Serben und Roma aus einem Dorf via Oberlanzendorf als Transitstation zur Arbeit für eine Heeresstandortverwaltung ist im Fall ÖVF 132670 geschildert; oben, S. 432 wurden auch mehrere aus Strasshof ins AEL Oberlanzendorf gekommenen Serben erwähnt).

Andere jener neun AntragstellerInnen hatten wohl zu Recht die ganze Zeit der Zwangsarbeit für Sager & Woerner in Strasshof in schlechterer Erinnerung als die Lagerköchin und ihre Kinder. Das ist besonders deutlich im Falle eines als Neunjähriger hingekommenen Bubens aus Debrecen, der laut plausibler Schilderung noch weit vor dem nominell angeblich so bedeutsamen 10. Geburtstag schwere Scheibtruhen mit Sand schieben musste; weder er noch seine Mutter hatten jemals vor Kriegsende eine Chance, das Lager (wie die Lagerköchin) zeitweise zu verlassen, und auch nie die Möglichkeit zusätzlicher Essensrationen (ÖVF 50356). Für seine Mutter hat sich eine „Stunden-Karte“ mit Firmenkürzel „SA WOE“ für September 1944 erhalten, die klar machen, dass es auch hier um zweckentfremdete Verwendung eines Formulars geht: Nur Vermerke der jeweils pro Tag gearbeiteten Stunden, weder irgendwelche relevanten Eintragungen bei eigentlichen Lohn-Modalitäten, leer auch alle Spalten wie „Soz.-Vers.-Beiträge“, „DAF-Beiträge“, „Urlaubsmarken-Betrag“, auch

⁹⁰¹ Österreichisches Postsparkassenamt: Verzeichnis der Postscheckkonten, 59. Ausgabe, Wien 1959; vermutlich waren auch die Hauptkonkurrenten der Firma Chwojka (deren offensichtlicher Chef im Telefonbuch 1941 als Wilhelm Chwojka mit j aufscheint) mit Lagerbewachungen betraut: laut Telefonbuch 1941 „Wiener Wach- und Schließgesellschaft Janisch & Co.“ in Kolingasse 4, laut Inserat im Handbuch Reichsgau Wien 1944 geteilt in zwei Firmen mit selber Adresse und Telefonnummer (!): „Bewachungsgesellschaft der Industrie, Inh. Janisch & Co.“ und „Wiener Wach- und Schließgesellschaft Bierdämpfl & Co.“.

keine Entwertungsvermerke der täglichen „Essensausgabe“-Felder. Jene „Stunden-Karte“ wurde hier anders verwendet als vom Formular her gedacht (was ja im NS-Zwangsarbeits-System nichts Ungewöhnliches ist, wie an mehreren Stellen zu sehen war). Gleiches galt auch für entsprechende „SA-WOE“-Karten im Lager Wien-Lobau, so etwa, ebenfalls minimal ausgefüllt, erhalten im Fall ÖVF 20122.

Der bei der Befreiung knapp Zehnjährige (ÖVF 50356, später in Israel) schildert auch etwa, wie sich viele der unterernährten UngarInnen aus dem Sager & Woerner-Lager auf einen in der Nähe zerstört liegen gebliebenen Versorgungszug mit Lebensmitteln stürzten. Das habe zu einigen Todesfällen geführt „as a result of overeating. I took a new leather belt from the train.“ Eine jener neun, geboren 1943, verbrachte fast ihr ganzes zweites Lebensjahr im Lager der Sager & Woerner-Gruppe, konnte sich natürlich nicht direkt an Strasshof erinnern, wohl aber daran, wie sie als Volksschulkind wegen ihrer gebliebenen Schwächlichkeit ausgelacht wurde, an eine dichte Folge verschiedener Krankheiten, deren Zusammenhang mit der Internierung in Strasshof in einem ärztlichen Gutachten von 2001 plausibel dargelegt wurde (ÖVF 50378, auch sie später in Israel).

Die Antragstellerin im Fall ÖVF 36094, eine 1935 geborene Schwester jener 1943 Geborenen (später Israel), musste im Wohnbereich auf die Kleinkinder aufpassen: Sie habe sich „2 mal wöchentlich aus dem Lager“ geschlichen und „aus einer Milchhalle (ca. 40 Minuten entfernt) aus Gutherzigkeit der Besitzerin für meine Schwester Milch erhalten und geholt, in ständiger Angst“. In den 1970ern habe sie bei einem Österreich-Besuch jenes Geschäft gefunden: Die damalige Geschäftsinhaberin war schon verstorben, aber ihre Tochter und Nachfolgerin konnte sich noch an die heimlichen Besuche des damaligen kleinen Mädchens erinnern; ohne die mutigen Ausflüge der zehnjährigen Ungarin und der Zivilcourage einer Einheimischen (Lebensmittelbewirtschaftung!) hätte das ziemlich sicher einen zusätzlichen zu der Unzahl von nur in Einzelfällen auch in ÖVF-Anträgen dokumentierten Todesfällen von Kleinkindern und einen ÖVF-Antrag weniger bedeutet.

In jenem Fall ÖVF 36094 war ein BEG-Antrag der Betroffenen 1983 in Köln aus formalen Gründen abgelehnt worden; ein anderer Strasshofer Sager & Woerner-Arbeiter bekam 1970 erst nach einer Klage beim Landgericht München eine geringfügige Zahlung im Rahmen des deutschen BEG. Eine weitere jener Gruppe bekam 2000 eine kleine BEG-Zahlung für die Zeit in „Ghetto Debrecen und ZAL Strasshof“; laut ärztlichem Attest von 2002 litt sie seit ihrer Arbeit für Sager & Woerner an Depressionen, Angstneurosen und Alpträumen; in der „AEL“-Spalte des Antragsformulars (vgl. oben, S. 430 und 582) vermerkte sie“ This was no training

camp“ – und trotzdem in ihrem Falle (ohne Mutter als Lagerköchin und Beinahe-Freundin der Lagerleiterin) de facto von den Auswirkungen her „AEL“- bzw. letztlich „KZ-ähnlich“, auch wenn für derartige Lager die (vor allem im Bundesentschädigungsgesetz-Kontext) quasi-amtliche Kurzform „ZAL“ (Zwangsarbeitslager, das eben kein „KL“ war) „korrekter“ ist.

Im Folgenden sei eine Auswahl der (etwa vom Internationalen Suchdienst 1979 so bezeichneten) Lagerkategorie „Lager für ungarische Juden in den Reichsgauen Niederdonau, Oberdonau, Steiermark und Wien 1944/45“ geboten, und zwar in willkürlicher Auswahl nur Lager, die hier bereits in anderen Zusammenhängen erwähnt wurden. Jene Kategorien-Bezeichnung stammt aus dem Haftstättenverzeichnis von 1979, zu dem es auf Basis der ÖVF-Anträge etliche Ergänzungen und Korrekturen vorzunehmen gäbe (auch Ergänzungen zu den Listen in den allerdings ansonsten ausgezeichneten Publikationen Szitas). Hier nur ein Beispiel: 1979 wurde der Beginn des Lagers St. Pölten-Viehofen laut damals vorliegender Häftlings-Aussage mit 3.10.1944 angegeben, während einem ÖVF-Akt eine Arbeitgeber-Dokument beiliegt, das den Arbeitsbeginn mit 11.7.1944 nachweist.

7.6. „Ob die Juden als Ostarbeiter behandelt werden, ist mir nicht bekannt“: Lager für UngarInnen 1944/45

Am 19.7.1944 berichtete der Bärnkopfer Gendarmerie-Postenführer auf Umweg über die Gendarmerie-Abteilung Ottenschlag an den „Landrat des Kreises Zwettl“ über ein Lager in **Saggraben / Bärnkopf**:

„Die Firma Hartl aus Exenbach, setzte am 13.7.1944 ungarische Judenfamilien auf die Prinzenwiese in Saggraben, Gemeinde Bärnkopf, Kr. Zwettl, ND. zur Holzschlägerungsarbeiten ein. Es sind 17 Männer, 43 Frauen und 17 mj. Kinder. Diese sind in einer Baracke untergebracht. Eine eigene Bewachung ist für die Juden nicht aufgestellt, sondern es wurden drei Juden bestimmt, diese sind mit gelben Armbinden versehen. Auch haben sie f. Ordnung in der Baracke zu sorgen. Ob die Juden als Ostarbeiter behandelt werden ist mir nicht bekannt. Weiters bitte ich um nähere Aufträge darüber.“

Die Antwort von Oberregierungsrat Füssek auf jenes am 28.7. beim „Landrat“ eingelangte Schreiben ist nicht bekannt, war aber offenbar noch nicht in Bärnkopf, als Hauptwachtmeister Kirchner vom „Gendarmerieposten Bärnkopf, Kr. Zwettl, ND, Post über Grein OD 12b“ am 6.8.1944 an den Landrat schrieb, jene „Judenfamilien“ seien am 4.8. „von der Firma Hartl nach Echsenschlag überführt und dort in Arbeit eingesetzt worden“.

Auf der dem Schreiben vom 19.7. beigefügten Namensliste steht auch der Namen einer 1904 geborenen Frau, die 1955 ihre Sicht der Dinge so darstellte: Ab 5.4.1944 in Szeged Tragen des Judensterns, ab 13.6. dort im Ghetto interniert, 18.6. Internierung in naher Ziegelfabrik, 23.6. „Durchgangslager Strasshof“, dort zehn bis zwölf Tage, Überführung „nach Sackgraben bei Guttenbrunn“ in ein „Arbeitslager, bewacht von SS⁹⁰². Ich war in einer Baracke untergebracht. Das Verlassen des Lagers war mit Todesstrafe bestraft. Ich arbeitete im Wald beim Fällen von Bäumen“ bis 4.8.1944, dann nicht nach Echsenbach, sondern gleich (unter Gendarmerie-Kontrolle) weiter in eine Fabrik in Amaliendorf, wo sie bis April 1945 in der Strickerei arbeitete (offenbar die Amaliendorfer Strick- und Wirkwarenfabrik Wilhelm Anderl), dann noch nach Theresienstadt, also auch bei ihr der Weitertransport zur „Endlösung“ nur durch den Kriegsverlauf verhindert (ÖVF 54342, später Israel; sie legte ihrem 2001 noch selbst unterschriebenem Antrag auch Kopien von Repatriierungs-Dokumenten aus Prag vom 12. und 16.6.1945 sowie einen am 17.6.1945 bereits in Budapest ausstellten, russisch-ungarischen Ausweis bei).⁹⁰³

Außer jener 1904 Geborenen waren in den MAZSÖK-Anträgen zwei weitere überlebende Frauen aus den 43 der Saggraben-Gruppe zu finden (HU 3369 und HU 3372, geboren 1920 bzw. 1925), zusammen bei ÖVF-Fällen also drei der 43 Frauen, aber keiner der 17 Männer. Von den auf der Liste ohne Namen summarisch erwähnten 17 Kindern (vgl. oben, S. 325f.) waren in ÖVF-Anträgen ebenfalls drei nachweisbar, darunter eine 1937 geborene Frau (ÖVF 36133, später Israel), die ausdrücklich von „KZ Strasshof“ und „KZ Saggraben“ schreibt, Amaliendorf und Theresienstadt ohne Klassifizierung. Die Siebenjährige hatte in Saggraben und Amaliendorf Küchen- bzw. Kantinen-Hilfsarbeit zu verrichten; aus Sicht des NS-Zwangsarbeitssystems, aber auch aus Sicht vieler Betroffener war das ja, wie oben dargelegt, keine „eigentliche“ Arbeit. Zwei weitere damalige Saggraben-Kinder gab es in MAZSÖK-Anträgen (HU 11504 und HU 12669, geboren 1938 bzw. 1943), letzteres der einzige Mann unter den sechs ÖVF-AntragstellerInnen, die von jener Gruppe um 2000 noch lebten.

⁹⁰² Oft wurde jede Uniform als SS-Uniform interpretiert. Die bevorzugte „SS“-Zuschreibung in solchem Kontext hängt wohl auch mit diversen Gesetzesregelungen und anderen Vorstellungen zusammen, wo nur SS-Bewachung „wirklichen“ Opferstatus begründen konnte; vgl. dazu auch etwa die Unsicherheit der Antragstellerin im Fall ÖVF 3991, die „Wehrmacht oder SS“ als Bewachung nennt; wer in welcher Uniform je nach Lust und Laune misshandelte, war für die Betroffenen damals eher irrelevant. Auch laut Schilderung eines bei Litschauer 2006, S. 225-227 erwähnten Memoirenschreibers (von dem es keinen ÖVF-Antrag gab) war das mit der SS wohl eher eine Verwechslung mit einer anderen Etappe der Verfolgungsgeschichte.

⁹⁰³ Die Originale der Bärnkopfer Gendarmerie-Dokumente liegen im Außendepot Bad Pirawarth des Niederösterreichischen Landesarchiv; im ÖVF-Akt Kopien davon und auch eines entsprechenden Blattes der „Zwangsarbeiter“-Kartei jenes Archivs (vgl. oben, Anm. 25) mit der 1905 geborenen Mutter der Antragstellerin ÖVF 36133. Hier und in anderen Fällen gab es auch eine von der „Judengemeinde in Stadt Szeged“ an den ÖVF übermittelte Kopie eines Registers mit den 1944 aus Szeged Deportierten.

Was die vom Bärnkopfer Gendarmen erwähnten Leute mit „gelber Armbinde“ betrifft: die gab es auch anderswo. „Es wird hiermit bestätigt, daß der Jupomann Dr. [...], untergebracht im Lager Wien 21, Mengergasse, auf unserer Baustelle Wien XXI., Töllergasse 8 eingesetzt ist. Er wird zu Botengängen und zu Kanzleiarbeiten verwendet. [...] trägt Zionstern und Jupobinde.“ So eine am 27.10.1944 von der „Bauunternehmung Leo Arnoldi“ mit Sitz in Peter-Jordan-Straße 74 ausgestellte Bestätigung für den Vater einer 1938 geborenen Ungarin (ÖVF 80765, später Kanada). „Jupo“ steht für „Judenpolizei“, was aber eine irreführende Bezeichnung ist: Die hatten zwar Ordner-Funktionen als verlängerter Arm des NS-Regimes, waren aber zugleich besonders exponierte Geiseln, die auch rasch verantwortlich gemacht und bestraft werden konnten (vergleichbar den oben, S. 474f. erwähnten AEL-„Kapos“). Jene damals Sechsjährige und ihre Eltern werden in einer der für den ÖVF vielfach relevanten Veröffentlichungen der Klarsfeld Foundation über „Names of the deported Jews“ aus einzelnen Komitaten genannt: Im Juni 1944 via Ghetto Debrecen über Straßhof hergebracht, arbeiteten die Eltern bis Kriegsende an verschiedenen Stellen „Groß-Wiens“.

Jenes Lager **Mengergasse in Wien-Florisdorf** war, wie mehrere andere Lager jener Art, in einem Schulgebäude (laut Lehmann 1938 offenbar die Städtische Hauptschule im Gebäude Mengergasse 33 / Ostmarkgasse 30, bzw. vielleicht zusätzlich auch im Kindergartengebäude Mengergasse 35; Töllergasse 8, laut Lehmann 1938 ein Privathaus, ist rund einen Kilometer entfernt, Mengergasse 33 und 35 sind jetzt Volksschule, Hort bzw. Kindergarten). Für dort wurden mindestens neun ÖVF-Anträge gefunden (Jahrgänge 1919 bis 1936, darunter fünf weiblich), drei später in Israel, je zwei Kanada und USA, je einmal später Österreich und Ungarn (wie in anderen Lagern ist auch hier vor allem bei MAZSÖK-Fällen eine gewisse „Dunkelziffer“ in ungenau deklarierten Listenanträgen versteckt). Ein damals Zehnjähriger musste laut einer Zeugin von dort aus in einer eigenen „Kinderbrigade“ zu Aufräumarbeiten nach Luftangriffen („clearing debris of bombed buildings in children’s brigade“, ÖVF 106028, Zeugin: ÖVF 50964). Ansonsten werden für dort Einsätze für Baufirmen wie Adalbert Kallinger genannt. Von einem wohl anderen Floridsdorfer Lager aus wird auch etwa ein längerer Arbeitseinsatz für die Drogerie „Zum Schwarzen Hund“ am Hohen Markt 1 berichtet, wo es aber offenbar mehr um Bauarbeiten ging (ÖVF 42446).

Erwähnt wurde auch bereits ein solches Lager im 15. Bezirk (1938 noch „städtische Volksschule für Knaben und Mädchen“, später Gewerkschaftsheim): Vordruck für

„Abmeldung“ sowie „Anmeldung zur Lagerverpflegung“ für „Sowjetische Kriegsgefangene / Bewachungsmann (Wehrmachtsangehöriger) / Ostarbeiter“, „Nichtzutreffendes streichen“; alle drei gestrichen, darüber Riesenstempel „JUDE“ und handschriftlicher Vermerk „Jude“, in einer Namensspalte „Ostarbeiter“ durchgestrichen, „Jude [Familiennamen, Vornamen, eine 1908 geborene Ungarin]“ werde mit 5.7.1944 „zur Lagerverpflegung“ angemeldet im **Lager K 15 Wien Hackengasse 11**, „aus der Lagerverpflegung abgemeldet“ am 7.4.1945 (HU 205 bzw. ÖVF 85553, ähnlich auch etwa im Akt HU 11186). Insgesamt wurden für jenes Lager zwölf ÖVF-Anträge identifiziert. Seit 1995 erinnert am Haus Ecke Hackengasse 11 / Goldschlagstraße im 15. Bezirk eine Gedenktafel an dort „zwischen Juni 1944 und April 1945“ internierte „etwa 500 ungarische Juden, darunter zahlreiche Kinder“, die „von den Nationalsozialisten als Arbeitssklaven verschleppt worden“ waren.⁹⁰⁴

Ausführliche Beschreibungen dazu gibt es in Fällen wie ÖVF 79707: Ein 1929 Geborener, der nach diversen Reparaturarbeiten im Dezember 1944 wie fast alle anderen männlichen Insassen des Lagers Hackengasse ab etwa 16 Jahren zum Südostwallbau geschickt worden sei, im April 1945 dann „Todesmarsch“ nach Mauthausen, befreit im KZ Gunskirchen, dann längere Zeit in einem Welser Krankenhaus; er starb 2001 nach einem Leben, das von Krankheiten und Alpträumen geprägt war; die ausführliche Schilderung seines Falles stammt von seinem Nervenarzt ...

Lager Hackengasse und den Marsch nach Mauthausen überlebten irgendwie auch 1941 und 1943 geborene Kinder (ÖVF 80635 und ÖVF 136875, später USA bzw. Israel, erstere gab auch Hackengasse als „KZ“, und nicht als „labour camp“ an), ebenso eine 1927 geborene Ungarin (ÖVF 81213, später Kanada). Eine 1928 geborene Ungarin war erst vom Lager Hackengasse aus für die Wiener Gemeindeverwaltung auf einem städtischen Holzplatz tätig, kam dann aber zum Kraftwerksbau Ybbs-Persenbeug (ÖVF 50524, später Israel). Ein 1932 Geborener und seine Mutter, die im Lager Hackengasse waren, arbeiteten für kleinere Wiener Bauunternehmen wie Adolf Skodny oder Hans Horner (ÖVF 37480); die Mutter erhielt Anfang 1945 die oben (S. 408) erwähnte „Feldpostkarte“ aus St. Anna am Aigen von ihrem Gatten, der dort beim Stellungsbau war.

Im Lager **Lager K 16 am Kernstockplatz 1 in Wien-Ottakring** (davor Volksschule, ab 1992 „Familienplatz“) war der Vater einer Kosovarin mosaischer Konfession (ÖVF 80554, vgl.

⁹⁰⁴ Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.): Gedenken und Mahnen in Wien 1934-1945. – Wien 1998, S. 337

oben, S. 178f.). Von dort musste er zu Einsätzen für die Organisation Todt ausrücken, was auch ein am 15.2.1945 für den 1907 Geborenen ausgestellter „Lagerausweis“ (ohne Nummer) bestätigt: „OT-Einsatz Wien, Lager K 16, XII, Kernstockplatz 1“, Zusatzstempel: „Als Ersatzausweis gültig bis 20 Uhr“, Rückseite: Namen (Vornamen typisch „hebräisch“, Familiennamen eher albanisch klingend), Geburtsjahr und –ort, „Beschäftigt als: Ha. [Hilfsarbeiter] – Glaserer; „Baracke Nr.“ und „Bett Nr.“ nicht ausgefüllt, mit „Unterschrift des Inhabers“ (zur OT vgl. Kapitel 4.5.3.). Die sechsköpfige Familie war 1941 vor den deutschen Besatzern auf italienisches Gebiet geflüchtet, wurde nach der Kapitulation Italiens im September 1943 von deutschen Behörden im Kosovo interniert und im April 1944 via Strasshof nach Wien gebracht, wobei der Vater zumindest später ins Lager K 16 kam, die anderen aber wohl bis Kriegsende im Lager K 12 waren (beide werden von manchen Antragstellern als „Konzentrationslager“ bzw. „KZL“ bezeichnet: K 12 von ÖVF 80554, K 16 von ÖVF 81699, aber auch laut einer aus NS-Sicht „arischen“ Serbin, ÖVF 22681, derzufolge bei jenen Arbeiten viele ums Leben kamen oder zumindest „anhaltende körperliche wie auch psychische Schädigungen“ erlitten hätten).

Im Ottakringer Lager K 16 waren mindestens vier aus NS-Sicht eigentlich „nichtarische“ AntragstellerInnen aus Mazedonien und dem Kosovo, die dort vermutlich nicht offiziell als „jüdisch“ klassifiziert waren (ÖVF 103156, ÖVF 101943 und ÖVF 81860 später Israel, ÖVF 81699 und ÖVF 126281 später Argentinien bzw. Deutschland), in einem der Fälle ist ein slawischer Decknamen erwähnt. Die Betroffenen arbeiteten (unter bewaffneter Aufsicht) aber nicht nur für die OT bei diversen Aufräum- und Instandsetzungsarbeiten, sondern auch für diverse Betriebe. Zumindest einer der vielen damals dort untergebrachten, aus NS-Sicht „arischen“ JugoslawInnen (bei denen „K 16 Kernstockplatz“ in mehr als 50 Fällen vorkommt) war in den 1990er Jahren in Wien bei einer Gedenkfeier zu Gast (ÖVF 14839, obwohl er vom NS-Rassenwahn her nicht direkt etwas zu befürchten hatte, war auch er 1944/45 unter falschem Namen in Wien, was ja, wie etwa in Kapitel 2.8.2. geschildert, öfters vorkam).

Die Tochter jenes Kosovaren (ÖVF 80554) war selbst als „Sterntägerin“ im Lager **K 12, Bischoffgasse 10**. „Wien 12, Bischoffgasse 10“ war auch der bereits erwähnte „Wohnort“ einer „mosaischen“ Mutter aus Ungarn bei einer Kindsgeburt vom Oktober 1944 (HU 13246, vgl. oben, S. 306 und 566). Für jenes Lager (laut Lehmanns Adressbuch 1938 Volksschule und Heimatmuseum, jetzt wieder zumindest Volksschule) waren mindestens 60 ÖVF-AntragstellerInnen nachweisbar, davon 23 Männer und 35 Frauen (bei zwei Fällen aus

MAZSÖK-Listen fehlt der Vorname), später 40 in Israel, 14 in den USA, drei in Ungarn und je zwei in Argentinien und Kanada wohnhaft. Die Älteste, eine 1903 geborene Frau, starb bereits 2000 (nach dem Stichtag, ÖVF 80634), ältester bei den Männern: Jahrgang 1912 (ÖVF 84098), die jüngsten: einmal Jahrgang 1942 (ÖVF 84158), je zweimal 1941, 1938 und 1936, einmal 1935, dreimal 1934, fünfmal 1933, je zweimal 1932 und 1931.

Im Lager selbst wurden auch kleinere Kinder zu Arbeiten herangezogen, bei Außeneinsätzen war zumindest ein 1933 geborener Bub ab Juli 1944 bei gleichen Einsätzen wie die Erwachsenen (ÖVF 20669 = ÖVF 83039). Ein Gleichaltriger war ab Ende 1944 beim Stellungsbau mit (wie beim Lager Hackengasse wurden auch hier zumindest die meisten Männer und männlichen Jugendlichen dorthin gebracht). Eine 1916 geborene Frau war nach Einsätzen vom Lager K 12 aus von Dezember 1944 bis April 1945 beim erwähnten Flugplatzprojekt der Firma Sager & Woerner in Strasshof (ÖVF 81831). Mindestens zwei jener 60 überlebten im April/Mai 1945 die Überstellung nach Mauthausen bzw. Gunskirchen; viele andere vorherige InsassInnen jenes Lagers eben nicht. Eine ab Mai 1944 vom Lager Bischoffgasse aus zwangseingesetzte 21-Jährige (ÖVF 54362) erwähnt den bekannten Sachverhalt zufälliger Destination mancher Deportationszüge: „... sent by train toward Auschwitz, however, the tracks destroyed by bombs, thus the train was redirected to Austria.“

Sie wurde täglich per LKW zum Arbeitseinsatz vor allem zu Dachdeckerei-Arbeiten der Baufirma Buchwieser gebracht. Andere arbeiteten auch für oft in kurzen Zeiträumen wechselnde Firmen, was mehrfach detailliert nachweisbar ist: „Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien Abteilung G 45 Arbeitseinsatz Lager K 12 Wien XII/82⁹⁰⁵, Bischoffgasse 10 – Ruf“: so ein (immer ohne Vermerk einer „Rufnummer“ zu findender) Stempel auf mehreren erhaltenen Karteikarten der mehrfach erwähnten „Abt. G 45, ausld. Arbeitseinsatz“ (so der Druckvermerk am unteren Rand), die hier (ähnlich wie die oben, S. 189 erwähnten „Ostarbeiter“-Dokumente) zweckentfremdet wurden. Die Vordrucke waren nämlich eigentlich jeweils für eine Person gedacht, wurden aber zu Familienkarten umfunktioniert: Der Haupteintrag mit „Zu- und Vorname“ etc. betraf jeweils ein anwesendes „Familienoberhaupt“, dessen/deren Zwangseinsätze detailliert in den Zeilen des vorderen Feldes für „Dokumente“ aufgelistet wurden (bei Platzmangel hinten fortgesetzt); jene Haupteinträge betrafen etwa 1902 oder 1905 geborene Männer, aber (im Fall ÖVF 20669 bzw. 83039) auch eine 1909 geborene Frau, unter „Beruf“ jeweils die Tätigkeit vor der Deportation (Hausfrau, Holzhändler, Automonteur / Chauffeur / Wagnermeister, etc.).

⁹⁰⁵ XII für Gemeindebezirk, 82 für den postalischen Bereich; zur „G 45“ vgl. oben, S. 365f., 555, 561 und 579

Die vordere unter Hälfte jenes Vordrucks war eigentlich (wie die gesamte Rückseite) für Daten zu Arbeitseinsätzen (acht Zeilen vorne, 18 auf der Rückseite); da waren aber vorne die persönlichen Daten zu Familienangehörigen, deren Arbeitseinsätze auf der Rückseite blockweise eingetragen wurden (sofern es Außeneinsätze für diverse Firmen waren). Zu jeder Person wurde auch dieselbe Nummer eingetragen, die auf den „Volksröntgen-Karten“ gestempelt war, ohne vorangestellte Nullen; die Identität der Nummern ist nachweisbar bei der Mutter des Antragstellers im Fall ÖVF 20669: Laut Volksröntgen-Karte „003348“, und „3348“ ist auch auf der G 45-Karte im Feld „Woher und wann gekommen“ eingetragen (mit Zusatz „Debreczin“, was eben nicht der Wohnort, sondern der letzte Internierungsort in Ungarn war; für „Wohnort“ gab es ein eigenes Feld). Bei den Familienangehörigen war die entsprechende, offenbar in Strasshof vergebene Nummer in der zweckentfremdeten Spalte „Bis“ eingetragen, soll heißen: wo sonst die Enddaten diverser Arbeitseinsätze der Einzelperson hätten stehen sollen. In der Spalte „Abt.“ für Abteilung der jeweiligen Firma sind hier die Geburtsdaten der anwesenden Angehörigen vermerkt, unter „Baustelle“ die Verwandtschaftsbeziehung zur „Hauptperson“, unter „Anmerkung“ die jeweilige Einstufung in „e.f.“ und „n.e.“, einsatzfähig bzw. nicht einsatzfähig; „n.e.“ war die 1876 geborene Großmutter des 1933 geborenen Antragstellers ÖVF 20669, der von Beginn an „e.f.“ war. Keine Arbeitseinsätze waren für Kinder bis etwa zehn Jahren vermerkt, aber auch etwa für eine 1880 Geborene (Mutter der 1912 geborenen Antragstellerin ÖVF 20038, Großmutter des 1936 geborenen Antragstellers ÖVF 20035; von ihm sind keine Einsätze vermerkt, er musste aber, ebenso wie seine Großmutter, offenbar im Lager „mit anpacken“, wo es nötig war). Auf einer jener Karten (im Akt HU 10504, eine 1914 Geborene betreffend) sind für die Betroffene, ihre 1906 geborene Schwester und einen 1902 geborenen Schwager mehrere Arbeitseinsätze vermerkt, dann jedoch ab 11.9.1944 (bzw. für den 1935 geborenen Adoptivsohn erst ab 16.9.) der Vermerk „Infektionsspital“, mit Zusatzvermerk nur für jene vier Leute: „Auf Verordnung des Sonderkommandos die Insassen ab 19.9. im Infektionsspital wohnhaft“ (also offenbar mit ansteckender Krankheit im Robert-Koch-Krankenhaus, Wien 10, Kundratstraße 3, im Telefonbuch 1941 noch als „Kaiser Franz Joseph-Spital“; vorherige Einsätze der drei Älteren: jeweils 18.7.-2.8.1944 Wibeba, 3.-6.8. Nova, dann ab 7.8. mit für die drei divergierenden Daten Buchwieser⁹⁰⁶). Die 1914 geborene Antragstellerin im Fall HU 10504 und ihre 1906 geborene Schwester waren übrigens bereits in Ungarn von Beruf

⁹⁰⁶ Wibeba: laut Industrie-Compass 1943/44 Wiener Betriebs- und Baugesellschaft Ges.m.b.H. (Baumaterialien-Handel, Hoch- und Tiefbau), Nova: Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft „Nova“ (Erzeugung, Vertrieb und Einlagerung sämtlicher Erdölprodukte, Raffinerie: Schwechat, Tochterfirma Nova Mineralöl-Vertriebsgesellschaft m.b.H.), Buchwieser: Baumeister Bruno Buchwieser (Wien 6, Mittelgasse 16)

Fabrikarbeiterinnen in einer Strickerei, auf jener Karte aus den erwähnten „Umfunktionsgründen“ in der Spalte „Baustelle“ eingetragen (auch hinsichtlich gewisser Vorurteile bemerkenswert: unter den aus NS-Sicht generell „arbeits scheuen Juden“ gab es eben sehr wohl viele auch manuell hart Arbeitende; außerdem sei hier sicherheitshalber etwa darauf verwiesen, dass unter den Holocaust-Überlebenden in Israel nach Schätzungen von 2006 mindestens ein Viertel unter der Armutsgrenze lebte⁹⁰⁷).

Anstelle von Firmen werden (offenbar sofern direkt für die G 45) auch Tätigkeiten wie „Schneeschl.“ (also Schneeschaufeln) genannt, so vom 12.-16.1.1945⁹⁰⁸ ein 1905 geborener Mann, seine 1912 geborene Gattin (Antragstellerin im Fall ÖVF 20038) und deren 1907 geborene Schwester (alle drei davor und danach für „F. Schindler“ und „Schwarzer“ tätig⁹⁰⁹, der 1905 geborene außerdem vom 23.1.-22.2. „O. T. Sondereinsatz“, also wie im Falle des oben erwähnten Mannes vom Lager K 16). Sein 1936 geborener Sohn (Antragsteller im Fall ÖVF 20035) war vom 13.11.1944 bis 10.1.1945 im Spital, ansonsten nicht eigens vermerkte „Innen“- bzw. Lagerarbeiten). Die zeitlich letzten Einträge jener Karten, jeweils mit offenem (also nie ausgefülltem) Ende, beziehen sich auf Einsätze für Baufirmen ab 26.3.1945 (die drei eben genannten für „Schwarzer“ Arbeitenden, ebenso auch ab 12.3.1945 wohl bis zur Ankunft der Russen der 1933 geborene Antragsteller im Fall ÖVF 20669).

Erwähnt wurde auch bereits das „**Gemeinschaftslager Wifo-Lobau**“ (oben, S. 327), wo die ungarisch-jüdischen ZwangsarbeiterInnen neben anderen Gruppen arbeiteten. Mit riesigem „J“ speziell markierter „Lagerausweis“ liegt etwa für ein 1939 geborenes Kind vor (HU 17277), aber auch der Ausweis der 1913 geborenen Mutter, in beiden Fällen (also auch bei der damals Fünfjährigen) mit Vermerk „besch. b. Firma: Schmitt & Junk“, „Nation: Ungarn“, mit gestempelter Unterschrift und weiterem Stempel: „Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft m. b. H. Gemeinschaftslager Wien – Lobau Lagerführung“. In „Wien-Lobau I. Arbeitslager Schmitt & Junk“ war laut Geburtsurkunde vom 3.1.1945 die „mosaische“ Mutter eines am 20.12.1944 im Spital Malzgasse 16 geborenen Kindes, offenbar in einer Abteilung jenes „Wifo“-Gemeinschaftslagers (ÖVF 35937, jenes Kind, später USA; zum Spital vgl. oben, S. 566f.).

⁹⁰⁷ Vgl. etwa Susanne Knaut: Holocaust-Überlebenden fehlt das Geld; in: Taz. Die Tageszeitung, 21.6.2006, S. 9 (online verfügbar auf <http://www.taz.de/pt/2006/06/21/a0137.1/textdruck>)

⁹⁰⁸ Vom 12. bis 16.1.1945 war auch etwa die 1897 geborene Tante des Antragstellers im Fall ÖVF 20669 beim Schneeschaufeln für die Abteilung „G 45“, davor und danach bei „Schindler“ (vgl. nächste Anm.).

⁹⁰⁹ Laut Industrie-Compass 1943/44 waren das Stadtbaumeister Ferdinand Schindler (Wien 10, Hasengasse 32) und Baumeister Edmund Schwarzer (Wien 15, Mariahilferstraße 194 bzw. Lehnnergasse 2).

In einem Akt gibt es auch eine Postkarte aus Budapest vom 25.8.1944 an eine Frau in „Wien-Lobau Lager I, Barakk 470“, mit Rundstempel „Oberkommando der Wehrmacht geprüft“; der 1931 geborene Antragsteller im Fall ÖVF 2911 ist der Sohn der Empfängerin (später Neuseeland). Dort untergebrachte UngarInnen arbeiteten nicht nur für Schmitt & Junk (Baufirma mit Hauptsitz München, Zweigniederlassung Wien in der Singerstraße 27), sondern auch etwa für Bau- bzw. Reparaturtätigkeiten der Waagner-Biró AG, so die Mutter des im September 1944 geborenen Antragstellers im Fall HU 554.

Eine 1924 geborene Ukrainerin („Ost“-Zeichen-Trägerin) schildert, das in jenem Lager die „Freiwilligen“, wie etwa Kroaten, in einem abgetrennten Teil gewesen seien (ÖVF 119414; die „OstarbeiterInnen“ waren wohl weniger strikt abgetrennt als die mit dem „J“ am Lagerausweis; die Ukrainerin lernte dort nämlich einen Kroaten kennen, mit dem sie knapp vor Ankunft der Russen in dessen Heimat flüchtete). Ein aus NS-Sicht „nichtarischer“ Fünfzehnjähriger aus Ungarn war von dort aus zeitweise zusammen mit „italienischen Kriegsgefangenen“, also „Militärinternierten“, beim Verlegen von Gasleitungen zwangseingesetzt (ÖVF 1827, dann USA). Viele arbeiteten auch dort aber für die mehrfach erwähnte Firma Sager & Woerner: Eine „Stundenkarte“ von „SA WOE“ (wie die oben, S. 219 für Strasshof erwähnte) liegt im Akt ÖVF 20122 bei (später in Österreich gebliebener Ungar). Für dieselbe Firma arbeiteten in der Lobau auch AntragstellerInnen wie ÖVF 103468 (später USA, nennt in etwas irreführender Weise ein „Labor camp Lobau“ für „Zagner Verner Oil Refinery“, das meinte eben Tätigkeiten der Baufirma im Raffinerie-Kontext). Insgesamt konnten mindestens dreizehn ungarisch-jüdische ÖVF-AntragstellerInnen aus Wien-Lobau gefunden werden, die wohl alle im Wifo-Lager waren.

Besonders ausführlich ist hier die Schilderung einer 1906 geborenen und 2000 verstorbenen Frau aus ihrem BEG-Antrag von 1964 (ÖVF 79825, später Israel), die mit sechs Kindern und Ehemann dort war: Sie sei dort von SS-Männern bewacht worden (der SS-Status von Bewachern wird hier, anders als in Bärnkopf, auch in anderen Anträgen erwähnt), und vor allem von einem mit roten Haaren oft besonders brutal behandelt worden: Der schlug ihr einmal „mit dem umgedrehten Gewehr über den Kopf und das Gesicht“, wobei sie „vier Vorderzähne im Oberkiefer“ verlor. Am Sonntag musste sie zwar „nicht die usuelle Zwangsarbeit“, sehr wohl aber „Lageraufräumungsarbeiten leisten“. Einer anderen Schilderung zufolge (Zeuge im Fall ÖVF 2911) mussten die dortigen jüdischen UngarInnen auch während Luftangriffen unter freiem Himmel weiter arbeiten.

Kurz erwähnt sei weiters das Lager in **Wien 10, Schrankenberggasse 32**: Die Tochter des früheren dortigen Schulwartes bestätigte als Augenzeugin 1958 vor einem Notar eidesstattlich, dass eine spätere ÖVF-Antragstellerin „in der Zeit vom Sommer 1944 bis April 1945 von Ungarn wegen ihrer Zugehörigkeit zum jüdischen Volkstum deportiert und in der oben angeführten Schule [...] angehalten“ worden sei. „Die Schule war durch deutsches Militär streng bewacht und war es den Insassen untersagt, das Lager zu verlassen.“ Die Betroffene erkrankte dort „an Kinderlähmung und erhielt trotz ihrer schweren Erkrankung keine ärztliche Behandlung und keinerlei Betreuung.“ (ÖVF 35474, geboren 1933).

Das Lager durften zumindest die „Einsatzfähigen“ zwar doch verlassen, aber nur zu kontrollierten Arbeitseinsätzen wie in der benachbarten Ankerbrot-Fabrik (Absberggasse 35), aber auch in den nahen Laaer Wald zum Holzsammeln; letzteres betraf auch eine damals Siebenjährige (ÖVF 137877); ihr zufolge sei pro Person unter Strafandrohung täglich ein Plansoll von 2 Kubikfuß zu sammeln gewesen. Insgesamt waren für jenes Lager mindestens sieben ÖVF-AntragstellerInnen zu finden, von denen drei das Kriegsende in Theresienstadt erlebten (fünf Frauen Jahrgang 1916 bis 1937, zwei Männer 1922 und 1931, je drei später Israel und USA, eine später Österreich).

Bereits behandelt wurden die vier ÖVF-Anträge aus einer rund 30 Personen umfassenden „ungarisch-jüdischen“ Gruppe bei der **Reichsdomäne Haidlhof**, aber auch andere ZwangsarbeiterInnen jener Kategorie im Bereich der späteren Stadtgemeinde **Bad Vöslau** (vgl. oben, S. 326 und 377f.). Erwähnt wurden auch „landwirtschaftliche“ Arbeitsgruppen in **Hennersdorf** und **Raasdorf** für Konservenfabriken, mit der besonders nennenswerten Quelle „Ausführlicher Bericht über die Umstände unserer Verschleppung und über die in Hennersdorf / Österreich / geleistete Arbeit“, Übersetzung des Textes einer 1920 geborenen Ungarin im Fall HU 13322 (vgl. oben, S. 207, auch über den offenbar von Ortsansässigen verhinderten Abtransport der Hennersdorf-Gruppe in ein Vernichtungslager; für Raasdorf und einen dortigen „Oskar Schindler“ vgl. oben, S. 207 zum Fall ÖVF 1390).

Mehrfach wurden hier bereits **Arbeitsbataillon**-Fälle genannt, die ebenfalls ein längeres Kapitel wert wären. Ein den Deutschen Behörden übergebener ungarisch-jüdischer „Arbeitsdienstler“ war wohl der am 25.2.1945 für Linz vermerkte Bombentote „Oskar Israel Kurz“, zu dem jetzt auch mehrere ÖVF-Anträge ergänzend zu berichten wären.⁹¹⁰ Ein 1921

⁹¹⁰ Rafetseder 2001, S. 1114, bzw. hier bereits etwa oben, S. 48, 101f., 121, 127, 168f., 338, 415f., 408, 494f., 496, 595, 616 und 658, zu unterscheiden von den auf S. 378ff. geschilderten Gruppen); vielfach verlief der Weg solcher Arbeitsbataillon-Zwangsarbeit in einer topographischen Richtung, die dann für den ÖVF irrelevant war

geborener Mann (ÖVF 35973) gehörte ziemlich sicher in diesen Kontext: ab September 1944 im Dienste der Linzer Stadtverwaltung, laut „Provisional identification card for civilian internee of Mauthausen“ vom 8.2. bis 4.5.1945 KZ-Häftling, war nach der Befreiung aus dem KZ Gunskirchen ab 5.5.1945 „Administrative and Sanitary worker“ im US-Spital Hörsching (ÖVF 35973, mehr dazu oben, S. 155f. bzw. unten, S. 658f.).

Sicher Angehörige „jüdischer Arbeitsbataillone“, die 1944/45 auf Linzer Gemeindegebiet in quasi-militärischem Kontext als Wehrmachtsgefolge bzw. im Rahmen der „Organisation Todt“ arbeiteten, waren Fälle mit Bestätigung des entsprechenden Opferverbandes MUSZOE („Munkaszolgálatosok Országos Egyesülete“ mit Sitz in Budapest), so ÖVF 119044 (zwar auch später in Ungarn, trotzdem Individualantrag); er war laut plausibler Schilderung ab November 1944 bis Kriegsende in Linz bei Bahnbauarbeiten tätig (offenbar ohne Mauthausen- oder Gunskirchen-Aufenthalt; ähnliche Fälle für Linz ab etwa November 1944 beispielsweise HU 16271 etc.). Mehrere „ungarisch-jüdische Arbeitsdienstler“ waren bei Kriegsende hingegen sehr wohl in Gunskirchen (so etwa im Fall HU 20678, nach Arbeit in Köszeg und Budapest ab November 1944 Bruck an der Leitha, Jänner 1945 nur kurz direkt in Mauthausen und dann wohl noch zum weiteren Ausbau des Gunskirchener Lagers dorthin). Ein Antragsteller war schon ab Oktober 1943 bei Mohács und an anderen ungarischen Orten, ab Jänner 1945 in Schachendorf bzw. bei Kriegsende in Gunskirchen bzw. dann in einem Welser Spital (HU 19645). Die 1992 erschienene Publikation der Klarsfeld Foundation über jene Opfergruppe⁹¹¹ war offenbar weit von Vollständigkeit entfernt.

Erwähnt wurde hier auch eine Gruppe in **Dross**: Seit 2006 erinnert der „Severin Worel Gedenkweg“ an einen Partieführer der ZwangsarbeiterInnengruppe, der offenbar bei Kriegsende deren geplante Erschießung verhindert hatte⁹¹². Das waren vor allem Frauen mit Kindern, zusammen rund 38 Personen, untergebracht in einem „arisierten“ Anwesen (damals Ortsgemeinde Droß, 1971 Teil der Marktgemeinde Stratzing-Droß, ab 1994 wieder Ortsgemeinde Droß). Von ihnen konnten elf ÖVF-Anträge identifiziert werden, darunter drei

(und in den hier dokumentierten Fällen eben keine Rolle spielt), wie bei einem späteren (1974-1993) Wiener Oberkantor: gebürtiger Siebenbürger, 1942 in ungarisch-jüdischem Arbeitsbataillon, dann im Verband rumänischer Truppen faktisch als ziviler Frontarbeiter (wenngleich offenbar in einer einfachen Art von Uniform) bis Stalingrad, 1943 bis 1948 als „Rumäne“ in sowjetrussischer Kriegsgefangenschaft (gehört also auch in den Kontext des in Kapitel 2.7.8. erörterten Sachverhalts „Verfolgung danach“); vgl. Thomas Soxberger: Oberkantor Abraham Adler als Zeitzeuge; in: David. Jüdische Kulturzeitschrift 19, 2007, Nr. 72 (April 2007), S. 32-35.

⁹¹¹ Names of the Jewish Victims of Hungarian Labour Battalions, New York 1991. Ein Kapitel für sich wären auch spezielle Arbeitsbataillone für eine andere vom NS-Rassenwahn betroffene Gruppe (vgl. unten, S. 624f.).

⁹¹² Zeitungsnotiz wiedergegeben in: Das Waldviertel 55, 2006, S. 450f.; über die ZwangsarbeiterInnen in Droß gab es in jener Zeitschrift bereits 1998 einen Aufsatz von Robert Streibel (von den zwei von ihm interviewten Dross-Internierten gibt es todesbedingt nur einen ÖVF-Antrag) sowie diverse Meldungen auch etwa auf der Website <http://www.gedenkstaette-hadersdorf.at>, etc.; vgl. dazu oben, S. 327 (Fall ÖVF 73841).

überlebende von acht Geschwistern (auf zwei Kontinenten wohnhaft, so „aufgeteilt“ auch zwei weitere Geschwisterpaare). Sechs der elf waren Jahrgänge 1933 bis 1936, die älteste Jahrgang 1912 (ÖVF 130146, später USA), sechs Frauen und fünf Männer, sieben später in Israel, drei in den USA, einmal Großbritannien (keine entsprechenden Überlebenden waren in MAZSÖK-Listen zu finden).

Dazu gab es Schilderungen bereits im Zusammenhang mit deutschen BEG-Zahlungen, etwa 1966 im Fall ÖVF 79930, vor allem aber im Fall ÖVF 73841, einer 1936 Geborenen: Mit sieben Geschwistern und 1904 geborener Mutter fünf oder sechs Wochen im Ghetto Püspökladány von deutschen und ungarischen Uniformierten bewacht, dann im Juni 1944 ins „Zwangsarbeitslager Dross Krems in Oesterreich“ abtransportiert. Laut ihrer (auch von den Kindern bestätigten) eidesstattlichen Erklärung von 1955 mussten sie und die drei größeren Kinder „Zwangsarbeit in einem Wald leisten, insbesondere Bäume schneiden und schälen, Wege fuer den Transport des Holzes herstellen, Steine zerkleinern u. dgl.“.

Auf ihre Anfrage hin waren vom Gendarmerieposten Senftenberg der 1944/45 für die Gruppe zuständige Revierförster, Alois Kubiska⁹¹³, und der damalige Drosser Bürgermeister, Franz Türk, vernommen worden: Die Auskünfte des Ex-Bürgermeisters waren nicht sehr ergiebig (immerhin wusste auch er, dass die Gruppe „vom Forstarbeiter Severin Worel aus Dross in Zivil beaufsichtigt“ worden sei. „Wer sie brachte und woher sie kamen, weiß ich nicht mehr. Sie waren jedenfalls dann bis zum Kriegsende hier“); die Aussagen Kubiskas hingegen umso mehr: Sein Forstrevier war „Teil der damaligen staatlichen Reichsforste (jetzt Wolfgang Gutmann'sche Forstverwaltung Jaidhof)“, Worel habe auch für die Verpflegung zu sorgen gehabt, den Judenstern hätten die Betroffenen tragen müssen. „Gewohnt haben sie in dem zur Försterei gehörigen Haus Nr. 62⁹¹⁴“, „außer der Verpflegung bekamen sie für die Arbeit keine Entlohnung“, etc. Am 23.5.1955 schrieb der Senftenberger Postenkommandant an die Bezirkshauptmannschaft Krems, dass auf Grund der Vernehmungsergebnisse anzunehmen sei, dass die Angaben der Familie (also der Mutter mit den acht Kindern) „der Richtigkeit entsprechen, und daß der Zwangsarbeitseinsatz haftähnlich war“.

Die mögliche Bandbreite entsprechender Aufenthalte zeigt sich an der im Pfarrhof **Gettsdorf** untergebrachten Gruppe (vgl. oben, S. 337), wo auch deren in **Laxenburg** internierten

⁹¹³ Im Antrag ÖVF 81704 (später Großbritannien) wird „Kubitska“ als Arbeitgeber genannt (der 1931 geborene Ungar kam über Ghetto Debrecen und Strasshof nach Droß, wie sein Bruder, ÖVF 66393, später Israel).

⁹¹⁴ Dieses zweigeschossige „Jägerhaus“ ist auch etwa kurz beschrieben im Dehio-Handbuch Die Kunstdenkmäler Österreichs, Niederösterreich nördlich der Donau, 1990, S. 117.

Verwandten erwähnt wurden (zu Laxenburg vgl. auch die oben, S. 507 zitierte Aussage im Fall ÖVF 54258). Zumindest für einen Teil der Laxenburger Internierten gab es auch die Transitstation **Oberlanzendorf**, im AEL-Komplex (mehr zu Fällen wie ÖVF 66811 und mindestens 13 weiteren oben, S. 463).

Erwähnt wurde auch die Gruppe in **Heidenreichstein**, wo zwei „UngarInnen“ 1929 und 1933 in „Bécs“ bzw. Wien geboren wurden (HU 507 und HU 1342, beide nach Zwangseinsatz für die Strumpffabrik „Patria“ ab Februar 1945 in Theresienstadt). In jenem Waldviertler Ort war auch eine 1924 Geborene, die ungefähr im Februar 1945 ebenfalls in Theresienstadt war (HU 11543, bereits im November 2000 gestorben; wie in mehreren anderen Fällen gibt es auch hier Rückkehrbestätigungen des Desinfektionsamtes Bratislava bzw. der ungarisch-jüdischen Hilfsorganisation DEGOB⁹¹⁵ vom Juni 1945). Sie gab an, in Heidenreichstein von „Jupo-Judenpolizei“ bewacht worden zu sein (vgl. oben, S. 601). In Heidenreichstein gab es auch andere NutznießerInnen von Zwangsarbeit, die es aber, wie mehrfach anderweitig erwähnt, in der Hand hatten, faktisch LebensretterInnen zu werden. Der Heidenreichsteiner Gottfried Jury legte laut Schreiben des dortigen Bürgermeisters von 1956 an einen Rechtsanwalt ein Dokument vor, dass seiner Firma vom 7.7. bis Oktober 1944 14 UngarInnen zugeteilt waren: ein 1883 und 1894 geborenes Ehepaar, von dem der Gatte „am 11.8.44 verschieden“ sei, und dessen zehn von 1916 bis 1936 geborenen Kinder sowie eine 1914 geborene Frau mit 1942 geborenem Sohn. Die 13 noch Lebenden seien dann laut damaligem Schreiben an das Gewerbeaufsichtsamt St. Pölten Anfang Oktober 1944 „nach dem Lager Josef Atensamer in Groß Siegharts abgegeben“ worden. Von jenen zehn Geschwistern konnten vier bei ÖVF-Anträgen gefunden werden, dazu das 1942 geborene Kind; von den fünf waren mindestens zwei bei Kriegsende im KZ Bergen-Belsen (ÖVF 21035 und 50389, geboren 1928 und 1930).

In **Groß-Siegharts** handelte es sich um einen Zweigbetrieb der Wiener „Seidenband- und Seidenstofffabrik Jos. Adensamer & Cie.“; über die dortigen Umstände publizierte auch ein Lokalhistoriker bereits einige Details, so die Anzahl von rund 250 dortigen „ungarischen Juden“; von denen allein bei den MAZSÖK-Anträgen 18 Fälle nachweisbar waren: 14 Frauen und 4 Männer, letztere nur damalige Kinder (Jahrgänge 1932 bis 1940), während bei den Frauen die ältesten Jahrgang 1908 und 1913, aber nur drei Jahrgang 1932 und jünger waren. Außer jenen 18, die um 2000 in Ungarn wohnten, sind aber auch ein gutes Dutzend

⁹¹⁵ Bedeutet etwa: Komitee für rückkehrende Deportierte, das half zum Beispiel einer im Spital Wien-Malzgasse zwangseingesetzt gewesenen Frau mit einem Betrag von 1800 Pengö, Hemd und Rock aus (HU 33090). Über die Gruppe in Heidenreichstein informiert jetzt auch etwa ein ausführlicherer Abschnitt bei Litschauer 2006 (auf den hier aus Datenschutzgründen nicht näher eingegangen werden kann), dort auch Näheres über die anderen hier erwähnten Waldviertler Einsatzorte (zum Teil faktisch auch ÖVF-AntragstellerInnen nennend).

„Individualanträge“ von EmigrantInnen nachweisbar (so vor allem ÖVF 50389, später Israel, mit dem eben erwähnten Überstellungsdokument).⁹¹⁶

Genannt wurden auch etwa die Geburt des Kindes einer „jüdischen Landarbeiterin“ Jänner 1945 in **Dobersberg** (HU 8084, oben, S. 306) oder auch eine „mosaische“ Zwangsarbeiterin im „Gemeinschaftslager Rella & Neffe Baugesellschaft **Neunkirchen**“ (ÖVF 119172, oben, S. 409). Für Neunkirchen wurde auch ein standesamtlicher Geburtseintrag für Oktober 1944 genannt: „Vater: evangel. reformiert, vorher mosaisch, Mutter: evangel. reformiert“ (HU 14060, oben, S. 306). Bei den Neunkirchen-Fällen waren einige bei Kriegsende im KZ Bergen-Belsen (so die 1941 geborenen Zwillingsbrüder der Fälle ÖVF 132726 und ÖVF 132743), während andere in Neunkirchen befreit wurden (so ÖVF 132841 oder die Geschwister in den Fällen ÖVF 130235 und ÖVF 130295). Ein dortiger Überlebender schildert, wie er knapp vor der Befreiung von einem Wächter dreimal angeschossen wurde (ÖVF 4591, zwar Ungar, aber später kroatischer Staatsbürger).

In Bergen-Belsen oder auch in Gunskirchen befreit wurden auch einige der in **Wiener Neustadt** zwangseingesetzten UngarInnen, so ein 1928 Geborener, dem am 19.6.1945 in der Welser Alpenjägerkaserne vom „Camp Commander“ in „HQS of the Camp for Dislocated Persons, Wels, Upper-Austria“ ein ungarisch-englisches Dokument ausgestellt wurde: „The HQS of the Camp for Dislocated Persons officially states, that [...] (mothers name) [...] born in [...] on the [...] had been staying from the 5th May 1945 [auch dieses Datum vorgedruckt] in above camp and was duly deloused when leaving. Wels,“ („19. Juni 1945“ nur auf der englischen Hälfte eingestempelt, ÖVF 35111; in Wiener Neustadt erst ab Dezember 1944 bis März 1945 für die Flugzeugfabrik arbeitend). Wenige AntragstellerInnen scheinen in der oben (S. 326) erwähnten Lagerliste für Wiener Neustadt auf (so ÖVF 126242).

Im selben Zusammenhang (einem Forschungsbericht von 1987) wurden auch bereits die Lager Felixdorf und Lichtenwörth genannt: Dabei bestätigten die ÖVF-Anträge, vor allem die MAZSÖK-Listen, indirekt die auch in der Dissertation von Achenbach / Szorger 1996 und in Publikationen Szitas festgestellten Sachverhalte: In **Lichtenwörth** waren laut MAZSÖK-Anträgen mindestens 250 AntragstellerInnen, die um 2000 noch in Ungarn lebten, mit Individualanträgen wohl gut 350, davon nannten die meisten für die Zeit davor die Lager Harka und Kópháza. Mehrfach gibt es in den Akten Dokumente einer Lagergemeinschaft der Lichtenwörth-Überlebenden (so HU 6495, HU 10946 etc., unter den AntragstellerInnen war

⁹¹⁶ Vgl. Industrie-Compass 1943/44 bzw. Robert Kurij: Groß-Siegharts im Gedenkjahr 1995: 50 Jahre Kriegsende – 50 Jahre Zweite Republik. – Groß-Siegharts 1995, S. 25f.; nennt auch Abtransport nach „Mauthausen“ bzw. versteckt im Ort Verbliebene (dazu auch jetzt Litschauer 2006); laut Industrie-Compass 1943/44 gab es im Juni 1943 einen Transportunternehmer Gottfried Jury in Marburg an der Drau.

auch der 1922 geborene Vorsitzende jenes Opferverbandes). Darunter war auch eine gebürtige Steirerin, deren Geburt im online verfügbaren „Grazer Israelitischen Gemeindeboten“ nachweisbar war (HU 18136); auch sie war dann, obwohl gebürtige Steirerin (aus NS-Sicht) „ungarische Jüdin“ (hatte wohl auch vor 1938 kein Grazer Heimatrecht). Im Fall einer ungarischen Apothekerin (HU 5325) gibt es ein Dokument des „Allg. öff. Krankenhauses Wiener-Neustadt“ vom 18.5.1945 über den „Austritt“ des 1919 geborenen „Pfleglings“, „Eintritt: 7.3.45, Wohnungsanschrift: Judenlager Lichtenwörth“ (sie wurde anscheinend vor der Befreiung dort eingeliefert, was aber nicht unbedingt als besondere „Humanität“, sondern eher als Selbstschutz wegen drohender Ansteckung zu interpretieren ist). In Lichtenwörth (und davor in Kópháza) war auch eine 1907 geborene burgenländische Kaufmannstochter, laut Heimatschein von 1930 „Religion israelitisch“, die 1938 nach Ungarn geflüchtet war (ÖVF 50637, später Israel); laut Wiedergabe ihrer Erzählungen in einem ausführlichen ärztlichen Gutachten von 1963 wurde sie in beiden Lagern oft geschlagen, zeitweise eingesetzt bei Schanzarbeiten, bei der Befreiung (35 Kilogramm schwer) mit Flecktyphus in ein Budapester Spital gekommen.

Laut 1903 geborener Antragstellerin im Fall ÖVF 126510 hätten vor allem wegen jener Typhusepidemie vom März 1945 von rund 3.000 aus Harka (bzw. auch anderen ungarischen Lagern) gekommenen Lichtenwörth-Insassen bei Ankunft der Russen am 2.4. rund 800 noch gelebt (habe sie zumindest so gehört; Zusatz der 97-Jährigen Frau in ihrem rumänischen Brief an den ÖVF: „Ich entschuldige mich für alle Aussagen, mit denen Sie nicht einverstanden sind“. Sie war über das Budapester Ghetto erst am 20.11.1944 in Harka angekommen, ab etwa 20.12. dann Lichtenwörth). Ein Antragsteller nennt bereits Oktober 1944 für Lichtenwörth, ab Jänner 1945 in Graz bzw. dann auf einem „Todesmarsch“ via „Aizenartz, Mathausen to Guntzkirschen“, aus dem KZ Gunskirchen am 6.5.1945 in ein Ennser Spital überstellt, wo er nachweislich bis 6.6.1945 war (ÖVF 126610, später Israel, vgl. S. 494f.).

Laut anderen Angaben überlebten in Lichtenwörth höchstens 900 von 2.500⁹¹⁷, genau wird sich das wohl nicht mehr feststellen lassen; außerdem ist, ähnlich wie bei heutigen Verkehrsunfall-Statistiken, immer die Frage, wie lange „danach“ ein Todesfall noch als solcher dazugerechnet wird. Wenn von den das Kriegsende Überlebenden noch anscheinend mehr als ein Drittel ab 2000 noch ÖVF-Anträge stellen konnte, sind dabei mehrere Dinge zu beachten: Bei den Betroffenen waren offenbar besonders viele 1930er Jahrgänge, bei den älteren vor allem Frauen, „Schwächere“ starben ohnehin bereits dort (also eine grausame

⁹¹⁷ Vgl. etwa Florian Freund – Bertrand Perz: Denkschrift zur Zwangsarbeit auf österreichischem Gebiet zwischen 1938 und 1945, Wien 1998, S. 19

Form von „Auslese“, wenngleich von den Nazis so nicht beabsichtigt), und die Überlebenden hatten von den gesellschaftlichen und familiären Umständen her normalerweise im Schnitt insgesamt eben bessere Chancen auf höheres Alter als durchschnittliche „OstarbeiterInnen“.

In **Felixdorf**, wo bekanntermaßen auch etliche Einheimische infolge einer im „Judenlager“ ausgebrochenen Epidemie starben, waren die Überlebenschancen deutlich geringer: Von den dort rund 2.000 Internierten haben laut Literatur (Achenbach – Szorger etc.) nur rund 200 die Befreiung überlebt, darunter nur 20 bis 30 Frauen; bei den ÖVF-Anträgen konnten insgesamt 27 entsprechende Anträge von Felixdorf-Insassen gefunden werden, die um 2000 noch lebten. Davon waren mindestens fünf laut Eigenangaben auch in Lichtenwörth. Neun der 27 Anträge waren von Frauen, darunter als weitaus Jüngste eine im April 1944 noch in Ungarn Geborene (ÖVF 128183, später Kanada). Ihr Überleben ist wohl nur außergewöhnlichen Umständen zuzuschreiben. Bezeichnenderweise sind die nächstjüngsten unter jenen 27 AntragstellerInnen Jahrgang 1934, 1933 (zweimal) und 1931. Die älteste jener 27 war Jahrgang 1903 (HU 12856), gefolgt von dreimal Jahrgang 1912: zwei Männern (ÖVF 126164, gestorben 2000 und ÖVF 54385) und einer Frau (HU 7642). Wie der frühere MAZSÖK-Leiter Sebes dem ÖVF-Prüfteam plausibel erläuterte: Menschen, die derart harte Umstände überlebten, waren eben vor allem solche, die aus mehreren Gründen dann auch gute Chancen hatten, besonders alt zu werden. Um 2000 waren die 27 verteilt auf fünf Staaten: je sieben in Israel, Ungarn und USA sowie je drei in Brasilien und Kanada.

Typhusfälle sind auch für die eigentlichen Arbeitslager direkt beim Südostwallbau überliefert; ein im Raum Jennersdorf (Bonisdorf, Neuhaus am Klausenbach und Kalch) zum Stellungsbau zwangseingesetzter zwanzigjähriger Budapester wurde wegen Typhus zurückgelassen, als die meisten Lagerinsassen auf den „Todesmarsch“ Richtung Mauthausen / Gunskirchen mussten (HU 20877, dabei seien einige Verwandte umgekommen; sein Resümee: „sie konnten mich nicht mehr erledigen, weil sie keine Zeit hatten“). Dass jene „Endzeit“-Transporte nicht unbedingt nur „Märsche“ waren, zeigt die Schilderung eines bei Engerau zu Schanzarbeiten Zwangseingesetzten: er sei Richtung Mauthausen eingeschifft worden (HU 16156).

Erwähnt wurde auch eine Geburt vom Oktober 1944 in „**St. Pölten-Viehofen**“ (ÖVF 36756, später Australien, vgl. oben, S. 306, in Australien dann auch seine 1914 geborene Mutter, ÖVF 36844, und ein 1942 geborener Bruder, ÖVF 1780); Arbeit der Mutter: „shovelling stones from river Traisen and removing them in wheel barrows“, nur eher kurz unterbrochen „by her advanced pregnancy and childbirth“, Unterbringung: zuerst in größerer Baracke,

„later in smaller hut where I was born“, also nicht im Spital, wie die oben (S. 288f. und 478f.) erwähnte Tochter der libysch-jüdischen Familie aus dem AEL Reichenau. Über jene Gruppe informieren neuerdings ein Aufsatz und diverse Medienmeldungen, etwa in Verbindung mit dem Besuch eines nach Kriegsende geborenen Israelis, der 2007 dem St. Pöltener Bürgermeister eine Kopie des Tagebuchs seiner Mutter übergab⁹¹⁸: Sie war damals als Fünfzehnjährige in jenem Lager, und flüchtete bei Kriegsende mit ihrer Familie ins St. Pöltener Krankenhaus.

Von mindestens 170 im Lager verbliebenen Menschen seien von SS-Leuten die nicht Gehfähigen noch im Lager erschossen, die übrigen Richtung Mauthausen getrieben worden (die Forschungen Wieningers konnten für die Zeit ab 31.7.1944 mindestens 16 vor allem ältere Menschen nachweisen, die noch in Viehofen starben). „Traisen-Regulierung St. Pölten-Herzogenburg (Arbeitslager – Viehofner Au) Post: St. Pölten-Viehofen Niederdonau“, so der Stempel auf einem Dokument für einen Mann, „seine Frau [...] u. Sohn“ (letzterer: Antragsteller im Fall ÖVF 83942). „Legitimation. Es wird bescheinigt,“ dass der Betroffene „als intern[ierter] ungar. Jude, bei der obigen Baustelle, vom 11/Juli 1944 bis zum heutigen Tage als Hilfsarbeiter beschäftigt war. St. Pölten-Viehofen 9. April 1945“. Das war aber kein wirklicher Entlassungsschein, sondern vielleicht eher zur Verwischung eigener Verantwortung angesichts des bevorstehenden Machtwechsels gedacht. Die Familie war nämlich dann eindeutig im KZ Gunskirchen, wofür der 1933 Geborene im Mai und Juli 1945 zwei Bescheinigungen bekam (ÖVF 83492, mehr dazu unten, S. 658).

Von der Viehofener Gruppe konnten 17 eindeutige ÖVF-Anträge gefunden werden: elf weiblich und sechs männlich, je fünfmal Australien und Israel, einmal USA, mindestens sechs MAZSÖK-Anträge (also aus Ungarn), älteste: jene 1914 geborene Mutter, jüngste: ihre 1942 bzw. 1944 geborenen Söhne. In elf weiteren MAZSÖK-Listenanträgen ist nicht von „Viehofen“ oder „Viehhofen“ die Rede, sondern nur von „St. Pölten“ und/oder Herzogenburg. (Von jenen elf war laut Prüfprotokoll die 1935 geborene Antragstellerin im Fall HU 2212 nicht länger direkt im St. Pölten Stadtgemeinde-Bereich, zu dem ja Viehofen seit 1923 gehört, sondern nach Strasshof von Juni bis Dezember 1944 in Göstling an der Ybbs – einem auch im Arolsener Haftstätten-Verzeichnis von 1979 für Juli 1944 bis April 1945

⁹¹⁸ Manfred Wieninger: Wir leben eh nicht mehr lang. Das Lager St.Pölten-Viehofen in Zeitzeugenberichten; in: Eleonore Lappin u.a.: Ungarisch-jüdische Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter in Niederösterreich 1944/45 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 45).- St. Pölten 2006, S. 174-208 (im selben Band auch etwa Überblick von Eleonore Lappin: Ungarische Jüdinnen und Juden in Niederösterreich 1944/45 oder auch Susanne Uslu-Pauer: Strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern während der Todesmärsche in Niederösterreich); Besuch von 2007: vgl. etwa <http://noe.orf.at/magazin/daheiminnoe/unterwegs/stories/207226/>

genanntes Straßenbau-Lager, dann in Bergen-Belsen und Theresienstadt; aus jener Göstling-Gruppe auch etwa HU 9758; insgesamt würden bei genauerer Nachschau von jenen elf aber doch einige zu den 17 sicheren Viehofener Fällen hinzuzurechnen sein).

Flussregulierungsarbeiten gab es bei jener Opfergruppe (nach ein oder zwei Wochen im Durchgangslager Strasshof) auch etwa am Rußbach bei Ulrichskirchen (vg. oben, S. 591), aber auch auf damals zu „Niederdonau“ gehörendem südmährischen Gebiet, etwa bei Pohrlitz (HU 7700, dazu dort auch Bahnhofsarbeit, dann wie viele andere noch April 1945 Richtung Theresienstadt gebracht, aber anscheinend noch vor dortiger Ankunft befreit), oder auch bei Joslowitz: In einigen dortigen Fällen schon im Dezember 1944 von dort nach Bergen-Belsen (HU 8232), oder aber auch erst im April nach Theresienstadt abtransportiert, so etwa in einem Fall, wo die Betroffene ausdrücklich in einem Joslowitzer Arbeitslager der Wiener Hoch- und Tiefbaubaufirma J. Smrcka & Co. war (HU 6729, außerdem auch Hilfskraft in einem dortigen Wirtshaus). Das zeigt, dass auch aus heutiger Sicht „außerösterreichische“ (und eigentlich nicht zum ÖVF ressortierende) Fälle nicht nur wegen des Durchgangslagers Strasshof sehr wohl starke „Österreich“-Bezüge haben können.

Dass auch in diesem Zusammenhang das ÖVF-Material mindestens so viele Fragen aufwirft als es beantwortet, sei kurz am Beispiel der in der Literatur vernachlässigten „ungarisch-jüdischen“ Arbeitseinsätze in „Oberdonau“ erwähnt: Zumindest im November 1944 waren Angehörige jüdischer Arbeitsbataillone offenbar schon im Raum Linz tätig (vgl. oben, S. 608f., aber auch etwa S. 415f. zu Altaussee, das damals ebenfalls zu „Oberdonau“ gehörte). Ein aus NS-Sicht „jüdischer“ Ungar war offenbar schon 1944 als Handwerker im Rahmen irgendeines SS-Sonderstabes auch in „Oberdonau“ zwangseingesetzt (HU 447, geboren 1917, bekam am 8.5.1945 vom Vöcklabrucker Bürgermeister eine „Durchzugsbewilligung“ für die Heimfahrt). Die Lenzinger Zellwolle und Papierfabrik AG hatte bekanntermaßen ab November 1944 rund 500 jüdischen Frauen aus dem KZ Auschwitz in einem eigenen KZ-Nebenlager⁹¹⁹, jedoch anscheinend schon im September (HU 908) bzw. Oktober 1944 (HU 1223) „ungarisch-jüdische“ Zwangsarbeiterinnen ohne ausdrücklicher KZ-Registrierung, etc. Außerdem gab es laut mehreren plausiblen Eigenaussagen schon 1944 land- bzw. forstwirtschaftliche (oder beim entsprechenden Wegebau) eingesetzte andere Gruppen (vielleicht auch vom Status her dort als Einzelpersonen?): So schildert eine 1920 geborene Frau ab Juli 1944 viereinhalb Monate forstwirtschaftliche Arbeit in Stifting, Gemeinde

⁹¹⁹ Vgl. etwa Roman Sandgruber in: Oberösterreichische Gedenkstätten 2001, S. 39; zumindest kurz in Auschwitz und dann im „labor camp Linz of Lenzing“ war etwa eine 1915 geborene Frau (ÖVF 82816), von der es offenbar ebenfalls keine „offizielle“ KZ-Registrierung gibt.

Königswiesen (HU 10054, dann offenbar in der Hausmeninger Papierfabrik der Neusiedler AG (also bei Amstetten), Bergen-Belsen und Theresienstadt)⁹²⁰. Im gleichen Kontext „ungarisch-jüdischer“ Zwangsarbeit scheinen auch beispielsweise ab Dezember 1944 ein Gutshof bei Aurolzmünster auf (HU 7130), aber auch Leonfelden und Aigen im Mühlkreis (HU 6911, 1918 geborene Frau, die nach Schanzarbeit bei Zurndorf offenbar im Jänner 1945 im „Wehrmachtsgefolge“ als Arbeitskraft beim Rückzug mitgenommen wurde). Erwähnt seien hier aber auch „nichtjüdische“ MAZSÖK-Fälle mit kaum „ideologischen“, sondern fast ausschließlich (kriegs-)ökonomischem Hintergrund, wie die ab Dezember 1944 in Obermühl (Gemeinde Kirchberg ob der Donau) arbeitenden Ungarn des Verlagerungsbetriebes der Budapester Fluginstrumente-Fabrik Marx & Marx⁹²¹.

⁹²⁰ Nicht weit von Hausmening entfernt, in Wallsee, arbeitete eine 1920 geborene, aus NS-Sicht „nichtarische“ Budapesterin laut Eigenaussage auf „habsburgischem“ Gutsbesitz („Walsee, Habsburg uradalom“), damals wohl unter kommissarischer Verwaltung, HU 20090). Die Wälder beim genannten Stifting sind großteils Sachsen-Coburg-Gothaischer Besitz (dort erinnern jetzt noch ein Hochstand an einer Waldlichtung und einige Bodenunebenheiten an ein früheres Anwesen, von dem sich der Namen des Autors dieser Zeilen ableitet; Bezüge zum NS-Zwangsarbeits-System lassen sich eben fast überall finden).

⁹²¹ HU 30886, HU 30194, HU 30211; entsprechend „verlagerte“ FabriksarbeiterInnen aus Ungarn gab es auch etwa in Garsten (vgl. oben, S. 523 zu HU 30551), mit einem Teilbereich desselben Betriebes transferierte Levente-Jugendliche auch in Hallein (vgl. oben, S. 461 zu ÖVF 128729), in Garsten und wohl auch Hallein ging es um die vom Göringwerke-Konzern übernommene Donauer Flugzeugfabrik AG / Dunai Repülögépygár.

8. „Durch Vermittlung des Arbeitsamtes ... zur Beschäftigung“ zugewiesene „Zigeuner und ZigeunerKinder“.

Von FilmstatistInnen und Genozidzielen: Weyer/St. Pantaleon, ungarisch/serbische Roma-Zwangsarbeit, Riefenstahl-Film-GmbH, Salzburg-Maxglan, Lackenbach, Martin Miller AG / Traismauer, Schrick, (Sondergruppe Jenische), etc.

Es sei „weder notwendig noch sinnvoll, das Verfolgungsschicksal der ‚Zigeuner‘ unter nationalsozialistischer Herrschaft in jeder Hinsicht mit dem Mord an den Juden gleichzusetzen. Im Gegenteil: eine solche problematische Gleichsetzung könnte die notwendige Erinnerung an die als ‚Zigeuner‘ ermordeten auf die Dauer sogar delegitimieren“. Jedoch ergebe sich „aus der „Differenz zwischen dem Mord an Juden und ‚Zigeunern‘ nicht, dass Roma oder Sinti immer und überall die weniger gefährdete Gruppe wären“; so Michael Zimmermann am Schluss einer Analyse, wo er für „Gemeinsamkeiten der Verfolgung“, ebenso wie für „Unterschiede in der Verfolgung“ Indizien darlegt. Derselbe Autor behandelte auch etwa Probleme rund um den in Anlehnung an „Antisemitismus“ geschaffenen Begriff „Antiziganismus (in den 1980ern ursprünglich in der BRD als „Anti-Ciganismus“).⁹²²

1993 wurden die autochthonen Gruppen von Roma und Sinti bzw. entsprechende andere Gruppen unter dem behelfsmäßigen Oberbegriff „Roma“ in Österreich offiziell als Volksgruppe anerkannt. Die Bezeichnungen sind hier bekanntermaßen aus irgendeiner Sicht immer falsch (wie die bundesdeutsche Debatte um das Denkmal für „Roma und Sinti“ oder „Zigeuner“ zeigt). Im ÖVF-Kontext geht es vielfach aber auch um „Auswärtige“, wie vor der „Festschreibung“ Geflüchtete aus Deutschland, Deportierte aus Ungarn und Serbien. Vor allem geht es hier aber (ähnlich wie bei den antisemitischen Übergriffen 1938 in der „Ostmark“) immer wieder um regionale Besonderheiten und reale Verfolgungshandlungen, und weniger um zeitweise Spleens Heinrich Himmlers und seiner „Ahnenerbe“-Leute, denen zufolge „reinrassige Sintezigeuner“ eigentlich direkt aus Indien stammende, unverfälschte Arier seien, die man nicht ausrotten sollte. Diese etwa 1942 aufkommende „romantische“

⁹²² Zimmermann 2004, S. 71; vgl. dazu vom selben Autor neben früheren Arbeiten (v.a. „Rassenutopie und Genozid“ 1996) z.B. auch: Antiziganismus – ein Pendant zum Antisemitismus? Überlegungen zu einem bundesdeutschen Neologismus; in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 55, 2007, H. 4, S. 304-314, weiters etwa Wolfgang Wippermann: „Auserwählte Opfer?“ Shoah und Porrajmos im Vergleich. Eine Kontroverse. - Berlin 2004 (bzw. ds.: „Wie die Zigeuner“. Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich, 1997 oder ds.: „Wie mit den Juden“? Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma in Politik, Rechtsprechung und Wissenschaft; in: Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung 15 (2000), S. 3ff.; zu Wippermann 2004 etwa sehr kritische Rezension von Michael Zimmermann in: Historische Zeitschrift 282, H. 1 (Februar 2006), 243-245. Für Ereignisse wie das oben, S. 157 im Kontext von Fall HU 32559 beschriebene Pogrom im Ungarn des Jahres 1993 ist „Antiziganismus“ aber m.E. wohl ein passender Begriff.

Seite des NS-Rassismus und damit verbundenes Zuwarten Berliner Zentralstellen rettete vermutlich vielen Menschen in Serbien das Leben (als man dort später an die „gründliche Lösung der Zigeunerfrage“ gehen wollte, war es vom Kriegsverlauf her zu spät)⁹²³. Beim Vorgehen gegen spezielle Opfergruppen war aber vor allem auch Machterhalt-Bestreben der NSDAP bzw. einzelner ihrer Instanzen sehr wichtig, wie etwa Strategien innerhalb des „Reichssicherheitshauptamtes“ und damit mehr oder minder in Verbindung stehender Instanzen.⁹²⁴ Im Lackenbach-Kontext zumindest im März 1944 nachweisbares Interesse der Kriminalpolizeileitstelle Wien an der Identifizierung echter „Sintezigeuner“⁹²⁵ spielte bei einzelnen Entlassungen von 1941 und 1942 wohl keine Rolle, und war letztlich eher irrelevant (derartige Entlassungen bei den Anträgen ÖVF 83155 und CZ 26671 erfolgten anscheinend im „Mischlings-“Kontext wegen Neuinterpretation als „germanisch“, vgl. S. 214 und 640f.). 2004 wurde in einer Rezension sicher zu Recht darauf hingewiesen, dass für den zeitweisen burgenländischen Landeshauptmann und dann steirischen Gauleiter-Stellvertreter Tobias Portschy (das Burgenland war ja zeitweise aufgelöst) die „Zigeunerfrage“ Vorrang gegenüber der „Judenfrage“ hatte, aber nicht nur von ihm alle Roma generell zu Verbrechern bzw. Asozialen erklärt wurden.⁹²⁶ Dabei ist es in unserem Zusammenhang wenig relevant, wie und auf welcher Grundlage die Ausgrenzung definiert wurde. Dass es dabei mehr um rassistische, mythisch-ideologisch verallgemeinernde als um nüchterne „kriminalpolitische“ Erwägungen ging, zeigt eine Aussage des steirischen Gauleiters Uiberreither: Obwohl die Betroffenen bald nach dem „Anschluss“ regional eine wichtige Rolle als Arbeitskräfte spielten, sie „weder arbeitsscheu sind oder in anderer Weise der Allgemeinheit zur Last fallen, will ich ihre Unterbringung in Zwangsarbeitslagern aus der Erwägung heraus anordnen, daß ein Zigeuner als außerhalb der Volksgemeinschaft stehend stets asozial ist.“⁹²⁷

⁹²³ Vgl. Zimmermann 2004, S. 53-55 (legt m.E. ziemlich schlüssig dar, dass sich die Eintragung in Himmlers Dienstkalender über ein Telefonat mit Heydrich „Keine Vernichtung d. Zigeuner“ am 20.4.1942 auf eine konkrete Situation im Rahmen der NS-Politik in Serbien bezog, und nicht auf generelle Verschonung).

⁹²⁴ Zum Komplex RSHA, SD, SS etc. allgemein vgl. Rafetseder 2001, S. 1215ff. (bemerkenswert ist hier auch die seltsame Beiläufigkeit des Eintrags zum RSHA im Handbuch Reichsgau Wien 1944, Teil I, S. 21). In diesem Zusammenhang vgl. Zimmermann 2004, S. 60f. (hierin einem Aufsatz Martin Broszats von 1970 folgend): Vorgehen gegen als erbkrank, geistesgestört oder asozial eingestufte, gegen Bibelforscher bzw. Zeugen Jehovas, „Zigeuner und Juden“ als geeignetes Instrument der Machterhaltung; dazu auch etwa Kurt Pätzold: Perspektiven auf die faschistischen Genozide. Juden, Sinti, Roma und Behinderte; in: Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung 15 (2000), S. 30ff., etc.

⁹²⁵ Vgl. Widerstand und Verfolgung im Burgenland, wie Anm. 485, S. 274

⁹²⁶ Rezension von Michael Zimmermann (zu Gerhard Baumgartner – Florian Freund: Die Burgenland-Roma 1945-2000, 2004) in: Historische Zeitschrift 282, H. 1 (Februar 2006), S. 268; vgl. dazu etwa Gerhard Baumgartner: „Arisierungen“ im Burgenland Ausmaß und Verfahrensvarianten des Vermögensentzugs bei burgenländischen Juden sowie Roma und Sinti zwischen 1938 und 1945. - Wien: Univ., Diss. 2004, etc.

⁹²⁷ Zitiert u.a. bei Gerhard Baumgartner - Florian Freund: Roma und Sinti in Österreich; in: Gedenkdienst 2001, Ausgabe 3 bzw. online auf <http://gedenkdienst.or.at/index.php?id=265>

Es war eben kein Zufall, dass „Inspektion I B“ der Kriminalpolizeileitstelle Wien an der Rossauer Lände 7-9 laut Handbuch Reichsgau Wien 1944 „Dienststelle für Zigeunerfragen, Asozialenbekämpfung“ war. Faktische Irrelevanz des „Reinrassigkeits“-Diskurses zeigt sich auch in der Gutachter-Tätigkeit Eva Justins, einer diesbezüglich zentralen Mitarbeiterin der „Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes“, die eben letztlich nach Belieben aus Kripo-„Zigeunerakten“ und anthropometrischen Daten per se minderwertige „Mischung“ feststellen konnte und in ihrer Dissertation „fast alle Zigeuner und Zigeunermischlinge“ als „unmündige Primitive“ und damit faktisch durchwegs „Auszusondernde“ charakterisierte. Deutlich ist jene faktische Irrelevanz indirekt aber auch im „Auschwitz-Erlass“ des Reichskriminalpolizeiamtes vom 23.1.1943 über „Zigeuner“: „Die Einweisung erfolgt ohne Rücksicht auf den Mischlingsgrad familienweise in das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz“.⁹²⁸

Nicht immer und überall spielte in der NS-Zeit eben die „Judenfrage“ die absolut dominante Rolle, wenn aus diversen Gründen (Machterhalt bzw. Ablenkung von anderen Problemen, Legitimation etc.) ein „Sündenbock“ gebraucht wurde. Auf Verfolgung schwerwiegender Art sui generis, die Gleichsetzung mit dem „eentlichen“ Holocaust nicht nötig hat, weist auch der Historikerkommissions-Bericht über „Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti“ hin⁹²⁹: Da gab es für „VolksgenosInnen“ eben auch bei dieser aus der „Volksgemeinschaft“ „hinausdefinierten“ Minorität das Eine oder Andere zu Rauben, auch wenn das im Rahmen der Gesamtsituation des NS-Machtbereiches eine kleine Rolle spielte, und für auf Gesamtsicht bedachte HistorikerInnen jenseits der Wahrnehmungsschwelle liegen mag. Dazu ein 1929 geborener Burgenländer, der dreieinhalb Jahre lang im „Anhaltelager Lackenbach“ bzw. bei Außenarbeiten vielfach geschlagen und gedemütigt wurde: „Sämtliches Bargeld, Schmuck, Wertgegenstände, unser gesamtes Hab und Gut wurde uns bei der Einlieferung abgenommen. Bei Rückkehr war alles weg“ (ÖVF 410).

Zeitweise entgegen dem „NS-Mainstream“ gewichtete Regionalinteressen galten auch für die Verantwortlichen des „Zigeuneranhaltelagers“ in **Weyer** bzw. nach dem Arbeitsort zumindest der Männer „Ibm-Waidmoos“ (das Lager selbst im Bereich der damaligen Gemeinde St. Pantaleon nach Auflösung des oben, S. 421f. erwähnten regionalen „Lagers für Asoziale“;

⁹²⁸ Zu Justin und dem Erlass vgl. etwa kurz Asta Hemmerlein: Eva Justin: Das schreckliche „rote Mädchen“, online auf <http://www.hagalil.com/01/de/Antisemitismus.php?itemid=1192> (bzw. auch einige der in Anm. 922 genannten Titel); im Eintrag zum Reichsgesundheitsamt des Handbuchs Reichsgau Wien 1944 ist Justin offenbar als eine von „3 wissenschaftl. Hilfsarbeiter“ gemeint; jenes Amt war ein Geschäftsbereich im Apparat Himmlers, und deshalb nicht nur Teil des Reichsinnenministeriums, sondern zugleich von „SS und Deutscher Polizei“ (zur Mehrdeutigkeit jener Instanzen vgl. Rafetseder 2001, S. 1215-1220).

⁹²⁹ Freund/Baumgartner/Greifeneder 2002 (mit Überblick über den Forschungsstand zur „Zigeuner“-Verfolgung)

Frauen und Kinder arbeiteten meist bei Landwirten der Gegend): Die über 300 dort auf Grund ihrer „rassischen“ Zugehörigkeit vom Jänner bis Oktober 1941 Internierten (fast durchwegs oberösterreichische Familien) kamen weitestgehend bald darauf in Litzmannstadt (Łodz) bzw. Kulm (Chelmno) ums Leben⁹³⁰. Jedenfalls stellten keine Weyer-Überlebenden ab 2000 Anträge an den ÖVF, auch keines der damaligen Kleinkinder. Viel spricht dafür, dass es auch keine Anträge an IOM bzw. EVZ gab: Keine Hinweise in den zeitweise dem ÖVF zur Verfügung stehenden IOM-Listen, anscheinend aber auch davor kein Thema hinsichtlich allfälliger „KZ-Ähnlichkeit“ für das deutsche BEG. Hier war beim Abgleich mit den bisher publizierten Opfernamen nur festzustellen, dass aus zwei Familien, von der mehrere Mitglieder im Lager Weyer waren und bis 1945 umkamen, eine Frau Maxglan und Lackenbach, eine andere Maxglan, Bergen-Belsen und Ravensbrück überlebte, offenbar ohne selbst (wie Angehörige) in Weyer gewesen zu sein (ÖVF 60 und ÖVF 27020). Laut Amtskalender Oberdonau 1942 (erschieden November 1941) war das „Zigeuneranhaltelager Weyer (St. Pantaleon)“ „Fürsorgeanstalt“ des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft (ebenso wie das oben, S. 316 erwähnte Schloss Haus) – soviel zum NS-Fürsorge-Begriff.

Rassistische Motivation, der letztlich auch die Konsequenz „Mord“ bzw. „Völkermord“ nicht fremd sein konnte, zeigten bekanntlich auch die Steyrer „Fürsorge“-BeamtenInnen, die im März 1943 für die Wegnahme der Sidonie Adlersburg aus ihrer Pflegefamilie zuständig waren⁹³¹, oder auch etwa die dafür Verantwortlichen, dass ein 1938 geborenes Kind aus einem Wiener Waisenhaus ins Lager Lackenbach kam (ÖVF 21550). Kaum anders wird man auch die Gedankenwelt der Beamten im Linzer Jugendamt einstufen können, die 1942 eine spätere ÖVF-Antragstellerin als „sicherlich nicht vollwertiges Kind“ abqualifizierten: Vater Sinto,

⁹³⁰ Vgl. dazu etwa Erinnerungsstätte Lager Weyer / Innviertel, Gemeinde St. Pantaleon. Hrsg.: Verein Erinnerungsstätte Lager Weyer / Innviertel. - St. Pantaleon 2001, Ludwig Laher: Das Arbeitserziehungs- und Zigeuneranhaltelager Weyer-St. Pantaleon des Reichsgaus Oberdonau (1940-1941).; in: Oberösterreichische Heimatblätter 55. Jg., 2001, H. 1/2, S. 53-65, ds.: Das Arbeitserziehungs- und Zigeuneranhaltelager St. Pantaleon-Weyer. Ergänzung einer Ortschronik; ab ca. 2000 (mehrfach ergänzt) online auf <http://reachme.at/lager.weyer> bzw. dann auch <http://members.surfeu.at/lager.weyer/> via Geschichte, Freund/Baumgartner/Greifeneder 2002, S. 134-136, etc.

⁹³¹ Vgl. dazu etwa Ursula Baumhauer (Hrsg.): Abschied von Sidonie von Erich Hackl. Materialien zu einem Buch und seiner Geschichte. - Zürich 2000; am 23.9.2000 wurde in Sierning-Letten der Kindergarten „Sidonie Adlersburg“ eröffnet und ein davor stehendes Denkmal enthüllt (sie war noch 1943 in Auschwitz ums Leben gekommen). Vgl. weiters etwa Herwig Czech: „Überwiegend zigeunerischer Bluteinschlag“. Das Wiener Gesundheitsamt und die nationalsozialistische Verfolgung der Roma und Sinti; in: Hört uns zu! Roma, Sinti und.../Ai shunen! Shunen, ho mea pená! (Schulheft 115), Innsbruck u.a. 2004, S. 59-67, oder auch etwa Hans Haider: Abschied von Helene Weiss - die „Sidonie“ von Klagenfurt; in: Peter Gstettner (Hrsg.): Mauthausen und andere Orte. Narben - Wunden - Erinnerungen (schulheft 121). - Innsbruck u.a. 2006, 79-86; aus NS-Sicht „Halbzigeunerin“, als Pflegetochter bei einer Familie (Adoption wurde verboten), 1941 nach Lackenbach und dann ins „Generalgouvernement“ gebracht und dort umgekommen; der 1941 zuständige Kriminalbeamte, Karl Malle, wurde 1950 Leiter der Klagenfurter Kriminalpolizei (eine Anzeige gegen ihn von 1947 blieb folgenlos).

Mutter „Jenische“ (ÖVF 20374, vgl. oben, S. 271f.); direkt durch Morde machten sich diese Beamten die Finger natürlich nicht schmutzig; dazu gab es ja die „Ostdeportation“.

Jene großteils in Weyer internierten und fast ganz ausgerotteten Familien, aber auch Eltern, Großeltern und Urgroßeltern etlicher weiterer ÖVF-AntragstellerInnen kommen im von Alfred Dillmann bzw. dem Sicherheitsbureau der Königlichen Polizeidirektion München 1905 im Auftrag des Königlich-Bayrischen Staatsministeriums des Innern „zum amtlichen Gebrauche“ herausgegebenen „Zigeuner-Buch“ vor: Ausführlich werden dort Personen bzw. ganze Familien mit vielfachem Bezug zu österreichischen Geburts- oder Zuständigkeitsorten genannt. Dabei wird aber, im Unterschied zum Nationalsozialismus, wenig auf die „rassische“ Seite, sondern generell auf „Fahrende“ abgezielt⁹³², weshalb dort etwa auch viele „Jenische“ vorkommen, aber auch (auf S. 70) ein „Albino od. Kakerlak, Schausteller, [...] zieht mit seiner Schwester [...] nach Zigeunerart umher“; sein „Verbrechen“: „Bettels und Landstreicherei und unerlaubte Produktion“. (Eine in der NS-Zeit wegen Albinismus verfolgte Wienerin war davor eben nicht „umhergezogen“; vgl. ÖVF 119627 bzw. oben, S. 470). Von ähnlichem Geist wie jenes (auch im ÖVF-Kontext gelegentlich als Nachweis entsprechender „Herkunftswurzeln“ nützliche) Buch von 1905 war ein österreichisches Gesetz von 1705 geprägt: Da hatte ein mit der NS-Ideologie kaum in Verbindung zu bringender habsburgischer Landesfürst, Kaiser Joseph I., mit Bezug auf neun ähnliche ältere Patente ab 1638, die „Ausrottung des liederlichen Gesindels“, nämlich der „Zigeuner“ gefordert, und zwar „mit gesamter Hand“, also unter Beteiligung aller „braven“ Sesshaften⁹³³. Damit war zwar damals nicht Massenmord gemeint, aber sehr wohl die Auslöschung einer Lebensform und zumindest gewaltsame „Umerziehung“ (inklusive Kindeswegnahmen etc., wie ja auch gegenüber Jenischen lange nach 1945 noch durchaus häufig gehandhabt).

Vermutlich machen es auch derartige Traditionen (bzw. Fortschreibungen entsprechenden obrigkeitlichen Handelns nach 1945, vgl. etwa ÖVF 27020, ÖVF 20374, etc.) hierzulande schwer, unbefangen mit Begriffen wie „Holocaust“ umzugehen, und die offenbar letztlich doch geplante (wenngleich großteils „verschobene“) Ausrottung der „Zigeuner“ zumindest als

⁹³² Sicher gibt es auch im NS-Kontext viele Beispiele für Argumentation gegen allzu „mobile“ Personen, die eher deshalb etwa aus RSHA-Sicht als potentielle „Spione“ auszuschalten seien; das hatte aber eher Bedeutung für Nürnberger Nachkriegs-Verteidigungslinien, und weniger im Rahmen sich aktuellen Möglichkeiten anpassender Verfolgungshandlungen (vgl. etwa Zimmermann 2004, S. 52ff.). Das hängt eng zusammen mit den Optionen Interpretation des Molochs RSHA (bzw. SD, diverse Polizeibehörden, SS etc.) als Instrument staatsrechtlich legitimer Sicherheitspolitik oder der Durchsetzung rassistischer Mordpläne, was auf Grund diverser Verschleierungstaktiken nicht immer leicht zu definieren ist (vgl. Rafetseder 2001, S. 1215-1220).

⁹³³ Vgl. Rafetseder 1988, wie oben, Anm. 835, S. 28 (aus Codex Austriacus, 1. Supplementband, 1748, S. 495)

„Völkermord“ anzuerkennen⁹³⁴: Im „United States Holocaust Memorial Museum – Center for Advanced Holocaust Studies“ (Washington, D.C.) befasste sich ein Symposium mit „Roma and Sinti. Under-Studied Victims of Nazism“ (Tagungsbericht erschien 2002); in jenem „Holocaust-Museum“ ist Material zu ÖVF-AntragstellerInnen ohne jüdischem Hintergrund auch öffentlich zugänglich (Interviews, zum Teil auch Online-Darstellungen, etc.): zu einem ungarischen Rom wie im Falle eines 1934 Geborenen (HU 32282), aber auch zu Zeugen Jehovas wie im Fall ÖVF 119048. In Steven Spielbergs Dokumentarfilm „The Eyes of Holocaust“ kamen auch „hungarian gypsies“ wie die ÖVF-Antragstellerin im Fall HU 37284 zu Wort (geboren 1936, nach medizinischen Versuchen gesundheitliche Dauerschäden); der Ort ihrer Zwangsarbeit ist, wie bei vielen „gypsy cases“, nicht eindeutig, sie war aber bei Kriegsende offenbar in Österreich. (Zumindest bei der Behandlung dieser Fälle war die „Verhandlungssprache“ zwischen ÖVF und MAZSÖK Englisch, was sich auch zum Teil in Prüfprotokollen etc. widerspiegelt; der Begriff „gypsy“ ist, zumindest im deutschen Sprachraum, von den Konnotationen her wohl doch unproblematischer als „Zigeuner“).

Ein anderer via MAZSÖK vom ÖVF ausbezahlter Rom (HU 45182) hatte bereits 1998 über ein Schweizer Zahlungsprogramm eine kleinere Zahlung als „Holocaust-Opfer“ bekommen, ebenso eine 1939/42 in Salzburg-Maxglan internierte Sintizza (ÖVF 3599, 2.000 Franken vom „Schweizer Fonds zugunsten bedürftiger Opfer von Holocaust/Shoa“)⁹³⁵, etc.: All das in sich wohl gerechtfertigte Einordnungen, und keine Indizien für anmaßenden „Holocaustneid“ nicht direkt betroffener Generationen, wie ihn Hendryk M. Broder anlässlich des „Sudetendeutschentage“-Mottos 2006 „Vertreibung ist Völkermord“ hingegen schon eher zu Recht konstatierte⁹³⁶. Wenn eine selbst Betroffene das „Anhaltelager Lackenbach“ auch als „Holocaust-Lager“ bezeichnet, wie eine 1928 geborene burgenländische Romni, sollte das nicht aus akademisch-historischem Hochmut als „Geschichtsfälschung“ verdammt, sondern aus dem speziellen Verfolgungskontext als verständlich angesehen werden; da waren Benachteiligungen und Bedrohungen eben nach 1945 zwar anderen Charakters, hörten aber nicht grundsätzlich auf; da spielt auch oft Angst vor Übergriffen durch Neonazis immer noch

⁹³⁴ Hier muss auch etwa auf „antiziganistische“ Politik in Tschechien, Slowakei oder in Ungarn hingewiesen werden; vgl. dazu etwa Čeněk Růžička: Das Problem der ehemaligen Roma- und Sintikonzentrationen auf dem Territorium der tschechischen Republik, Praha 2004 (auch online verfügbar) oder Bernáth 2001.

⁹³⁵ „Sie haben viel Leid erlitten. Geld kann dieses Leid nicht wiedergutmachen. Bitte verstehen Sie diesen Beitrag denn auch nicht als Entschädigung für den erlittenen Schmerz oder als Rückerstattung für im Krieg verlorene Wertgegenstände. Entschädigung oder Rückerstattung müssen diejenigen leisten, die durch die Verfolgung Ihr Leid verursacht oder Ihre Wertgegenstände geraubt haben. Betrachten Sie bitte diese Auszahlung vielmehr als humanitäre Geste der Schweiz, die vom Krieg verschont geblieben ist. Sie soll Ihnen zeigen, dass ihr Leiden nicht vergessen worden ist.“ (Schreiben aus Bern vom 3.8.1998 im Akt ÖVF 3599).

⁹³⁶ Hendryk M. Broder: Der Holocaustneid. Die Sudetendeutschen wollen auch Opfer eines Völkermordes sein; in: Der Tagesspiegel online, <http://archiv.tagesspiegel.de/drucken.php?link=archiv/31.05.2006/2563802.asp> (dort auch über entsprechende Aspirationen der Palästinenser)

bzw. wieder eine Rolle, wie im Falle eines 1932 geborenen deutschen Sintos und Lackenbach-Überlebenden (ÖVF 119926, jene Angst wurde thematisiert in einem neurologischen Gutachten aus München von 1997, ähnlich auch etwa im Fall ÖVF 127998).

Der erwähnte Mann aus Fall HU 32282, Delegierter auf einer entsprechenden Washingtoner Konferenz und mehrfach in Dokumentarfilmen (ab 1991) und Zeitungsberichten zu finden, war als Elfjähriger Mitglied eines **Roma-Arbeitsbataillons**, bei Kriegsende im Raum Linz und auch offenbar im KZ Mauthausen bzw. einem entsprechenden Nebenlager: Ein bescheidener, ruhiger und höflicher Ungar, der eines Tages gerade im MAZSÖK-Büro vorsprach, als das ÖVF-Prüfteam dort war, und auch dem Schreiber dieser Zeilen (via dolmetschender MAZSÖK-Mitarbeiterin) seine Geschichte und die seiner großteils umgekommenen Familie ohne unnötige Ausschmückungen und Vergleiche erzählte. (Da hatte es beim zuständigen Minderheitenbüro formale Probleme gegeben, die dazu geführt hatten, dass sein Antrag bei einer früheren Aktenprüfung offen gelassen worden war).

Solche Arbeitsbataillone wurden analog zu den bereits lange vor der deutschen Intervention in Ungarn bestehenden „jüdischen“ vor allem ab August 1944 an verschiedenen Orten aufgestellt (in diesem Falle Kalocsa), wobei dort (anders als bei den ungarisch-jüdischen) aber auch Frauen bzw. weibliche Jugendliche herangezogen wurden. (Der zeitliche Zusammenhang mit der „Leerung“ des überfüllten „Zigeunerlagers“ in Auschwitz-Birkenau am 2./3.8.1944 mittels Ermordung der Insassen ist wohl nicht zufällig). Davor waren die Betroffenen meist schon in militärisch organisierten Arbeitslagern und anderen Internierungsstätten, die in manchen Fällen auch bereits „geleerte“ jüdische Ghettos bzw. Sammellager waren, wie zum Beispiel Újfehértó nördlich von Debrecen, wo viele Betroffene aber bis zum Eintreffen der Russen waren; da wurde aber wohl nicht nur einmal „geleert“ und „aufgefüllt“. Die Mutter des erwähnten damals Elfjährigen starb als Mitglied einer solchen Gruppe irgendwo in „Oberdonau“ im weiteren „Mauthausen“-Kontext (was in der von Bernáth 2001 herausgegebenen Dokumentation geschildert ist).

Entsprechende Arbeitsbataillon-Einsätze waren vermutlich organisatorisch und auch räumlich im engen Zusammenhang mit den erwähnten „jüdischen“ (vgl. etwa S. 608f.): Vielfach innerhalb der damaligen Grenzen Ungarns bleibend, teils an der Ostfront etwa Kommunikationsgräben anlegend, oft aber auch auf heute österreichischem Gebiet, dabei auch bis in den Linzer Raum, offenbar auch etwa im Bereich des Flughafens Hörsching neben dortigen „Jungserben“ etc. (dazu nähere Details bei Fällen wie HU 45185). Andere Fälle weisen auf Einsätze im Kontext der Göringwerke bzw. Eisenwerke Oberdonau hin (so etwa

HU 32470; Roma waren übrigens auch im späteren Ungarn stark in der Arbeiterschaft der Eisen- und Stahlindustrie vertreten, und hatten auch besonders unter deren Niedergang zu leiden). Nur zum Teil damit vergleichbar sind die Einsätze der ungarischen Levente-Burschen im Wehrmachtsgefolge, auch wenn es dabei zum Teil um gleiche Orte und Tätigkeiten wie bei Arbeitsbataillonen ging; vgl. dazu oben, S. 71f., wo aber auch ein „Levente“-Arbeiter erwähnt wird, dessen Mutter Romni war; es gibt also nicht immer eindeutige Trennlinien.

Dabei war es für das ÖVF-Prüfteam eindrucksvoll, wie freundschaftlich die Partnerorganisation MAZSÖK, eigentlich ein rein „jüdischer“ Verband, mit der bei den Aktenprüfungen oft anwesenden Roma-Aktivistin umging. Andere „israelitische“ Verbände stellten vielfach in entsprechenden Fällen Bestätigungen auf Grund von Schilderungen und Zeugenaussagen aus, so „Magyar Ellenállók es antifasisztak szövetsege Nacismus Üldözötteinek Bizottsága“, Budapest VII, Dohány utca 16-18 (direkt neben der Dohány-Synagoge residierend); entsprechende „NÜB-Dokumente“ gibt es in relativ vielen „gypsy cases“, wie etwa HU 31705. Dabei war aber oft auch die Hemmschwelle gegenüber solchen „jüdischen“ Instanzen ein Thema (so etwa ein darauf zurückzuführendes formales Problem im Fall HU 36896 in Bezug auf den geforderten „zweiten“ bzw. erneuerten Antrag - einem speziellen Prozedere im späteren Verlauf der Behandlung von „gypsy cases“ im MAZSÖK-Rahmen, in Verbindung mit erforderlichen ZeugInnen und anderen Faktoren).

Eindrucksvoll war für das ÖVF-Prüfduo auch der Besuch einer Ausstellung in einer zum „Holocaust Memorial Center“ umgestalteten Budapester Synagoge, wo gleich ab dem Eröffnungstag (60. Jahrestag der „ghettoization in Hungary“, 16.4.2004) oberhalb der Ausstellung „Auschwitz Album“ in der „Loft Gallery“ „The Memory of Pharrajimos“ dargestellt wurde, mit im gleichen Layout gestalteten Kurzführern. In einem auf Institution und Gebäude in der Páva utca 39 bezogenem Info-Folder wurde zwar nur die „Auschwitz“-Ausstellung erwähnt, aber mit Zusatz: jenes Zentrum „also serves as a memorial to the Holocaust’s Jewish and non-Jewish victims“; Gegenstand der Dauerausstellung ist laut www.hdke.hu „the history of Holocaust in Hungary. Its aim is to recount and present the suffering, persecution and massacre of those Hungarian nationals – mainly Jews and the Roma – who were condemned to annihilation in the name of the racial ideology“.

Im entsprechenden „Pharrajimos“-Folder von János Bársony und Gábor Bernáth kommt auch mindestens eine ÖVF-Antragstellerin (HU 30409) zu Wort, die irgendwo im österreichisch-ungarischen Grenzgebiet zwangseingesetzt war, ihrem Antrag zufolge in „Strem“. Das ist als Einsatzort nicht unbedingt wörtlich zu nehmen, auch wenn in zumindest einem der in der

Literatur für dort erwähnten beiden Lagern 1944/45 zeitweise offenbar auch „hungarian gypsies“ waren. (Für künftige Forschungen sei hier auch das Problem „61616“ vermerkt: laut MAZSÖK-Auskunft vielleicht aus dem Kontext einer früheren Registrierung bei einem „jüdisch“-ungarischen Opferverband entstandener Zusatz bei vielen „Strem“- bzw. „Stern“-Fällen; hier und in anderen Zusammenhängen konnten Elemente kollektiven Gedächtnisses „in the making“ beobachtet werden). Zum Teil ausführliche Schilderungen wie im Fall HU 30309 lassen vermuten, dass es sich in Strem um teilweise „Ablöse“ weitertransportierter jüdischer UngarInnen⁹³⁷ durch Landsleute mit anderem „rassischen“ Verfolgungsgrund gehandelt haben dürfte; „Strem“ kann aber auch etwa für Einsätze in anderswo gelegenen Ziegelfabriken stehen (vgl. etwa HU 30560, HU 30839, HU 31596, etc.), oft überhaupt als Chiffre für Deportation auf (aus heutiger Sicht) österreichisches Gebiet. Dabei ist zwar meist der Sachverhalt der Deportation zumindest durch Zeugenaussagen bzw. Bestätigungen von Minderheitenbüros und plausible Eigenangaben hinreichend belegt, nicht jedoch die genauen Aufenthalts- bzw. Arbeitsorte, ähnlich wie bei „Vailendorf“/Wallendorf bzw. bei Traismauer; hier sei auch auf häufigere unklare „Ortsangaben“ anderer Art in letztlich ebenfalls von der EVZ ausbezahlten IOM-Anträgen (aus nur zeitweise dem ÖVF zugänglichem Material) hingewiesen, wie etwa: „Don't know, they didn't tell us“ oder „Arbeitgeberangaben“ wie: „I do not know, I was locked, I would not dare to ask“.

Grundsätzlich wäre es sicher sinnvoll, den Begriff „Holocaust“ im „korrekteren“ jüdischen Kontext zu belassen, und für die NS-Aktivitäten in der „Zigeunerfrage“ den Romanes-Begriff „**Porrajmos**“ bzw. „**Pharrajimos**“ zu verwenden (letzteres im englischsprachigen Info-Folder zur erwähnten Ausstellung im Holocaust Memorial Center Budapest). Immerhin ist aber der Begriff „Roma Holocaust“ mittlerweile relativ etabliert, wie etwa das tschechische „Komitee für die Entschädigung des Roma-Holocaust“ VPORH oder der Titel der 2001 von Bernáth herausgegebenen Dokumentation zeigen. Dort stehen im dreisprachigen Text (etwa auf S. 11) in Romanes fast durchwegs von „porrajmos“ abgeleitete Wortformen, im ungarischen Paralleltext hingegen von „roma holokauszt“ abgeleitete, bzw. im englischen „Romany holocaust“. Die dort geschilderten Arbeitslager waren zwar vielfach auf ungarischem, aber auch auf österreichischem Gebiet (zum Teil „verschleiert“ durch Ortsangaben wie „Németújvár“ für Güssing).

Eine Analyse der MAZSÖK-Anträge (Excel-Listen und Prüfprotokolle) zeigt, dass zumindest aus dem „eigentlichen“ Ungarn (in heutigen Grenzen) offenbar zumindest aus bestimmten Orten „**Juden und Zigeuner**“ gemeinsam deportiert wurden, mehrfach belegt etwa für die

⁹³⁷ In „jüdischen“ Fällen wie HU 3395, HU 6858, HU 11729, HU 13264 oder HU 13663

Gegend von Debrecen. Beide Opfergruppen waren etwa zeitweise zugleich in der als Transitlager dienenden Synagoge in Hatvan, einem wichtigen Ort für Verfrachtungen in Waggons Richtung Auschwitz, aber eben auch Richtung Hegyeshalom (vgl. HU 43689 bzw. die 1994 von Ágnes Ságvári herausgegebene Informationskarte Holocaust Magyarországon 1944). In größerer Zahl waren jüdische und Roma-Inhaftierte zeitweise gemeinsam im Transitlager in der Festung Komárom, mit offenbar auch teilweise „gemischtem“ Weitertransport in Viehwaggons (vgl. etwa HU 30533 und HU 30362). Von dort gingen Transporte nach Mauthausen (etwa in Roma-Fällen wie HU 33090 als Sammel- bzw. „Durchgangslager“), Dachau, Auschwitz und in andere Konzentrationslager, aber auch zu Einsatzorten auf heute österreichischem Gebiet.

Dass dabei die „wirklichen“ Orte nicht immer klar sind, liegt nicht unbedingt an den damals Betroffenen, deren Eigenschilderungen auch durchaus individuell und detailliert sein konnten: Selbst dann konnte es zu schematisierten Anträgen bzw. entsprechenden Listeneinträgen kommen, weil bestimmte Behörden bzw. Büros, die in den Antragsprozess eingeschaltet waren, das für besser hielten (vgl. etwa HU 36692, HU 35340, HU 34964, HU 34983, HU 32849, HU 33641 und viele weitere Fälle). Ähnliches gilt auch für eine 1934 geborene Frau, deren Bild (mit ihrem Geburtsnamen) auf dem Umschlag des Sonderheftes einer Fachzeitschrift zu finden war (HU 32437): „Vailendorf-Fürstenfeld“ ist, ähnlich wie Strem, eine inflationär verwendete Ortsangabe, wobei die meisten Betroffenen irgendwo anders beim Stellungsbau und anderen Zwangseinsätzen waren, als im Bereich des Dorfes Wallendorf⁹³⁸. (Auf jenem Titelbild von 2003 sind auch teils damalige und teils „aktuelle“ Fotos weiterer ÖVF-AntragstellerInnen zu finden, wobei es auch in „Ind“ und „Skl“ ausbezahlte Fälle gibt, „Ind“ auch etwa wegen Schanzarbeiten wie im Fall ÖVF 36336⁹³⁹. Laut Recherchen über die FPNP waren auch EVZ-Fälle ohne ÖVF-Antrag dabei, etwa mit längeren Zwangseinsätzen in Landsberg am Lech oder Schlesien: Zeichen dafür, dass der Aufenthaltsort von 1940 wenig über spätere Einsatzorte aussagt; Beispiele dafür sind hier ja auch an anderer Stelle mehrfach zu finden, etwa im Kontext von AEL-Inhaftierungen nach Flucht).

In einzelnen Fällen sind hier die Opfergruppen ohnehin „verwischt“: Eine „ursprünglich jüdische“ Ungarin, Ehefrau eines Rom und offenbar kein Mitglied einer israelitischen

⁹³⁸ Die damalige Ortsgemeinde Wallendorf, heute Teil der Marktgemeinde Mengersdorf im Verwaltungsbezirk Jennersdorf, gehörte damals zum „Landkreis Feldbach“, nicht zum Landkreis Fürstenfeld, liegt aber deutlich näher bei der Stadt Fürstenfeld als bei Feldbach (zum selben Umschlag vgl. auch etwa oben, Anm. 448).

⁹³⁹ Als Härtefall in „Skl“ ausbezahlt wurde auch ein dort mit neuerem Foto abgebildeter damaliger Landarbeiter, dessen Fall in Kapitel 3.10. eine Rolle spielt; auch summarische Darstellung der Schicksale der 16 Abgebildeten musste hier (ebenso wie das genaue Zitat) aus Datenschutzgründen leider unterbleiben (auch wenn einige davon dann andere Familiennamen hatten bzw. bereits verstarben, darunter eine nur wenige Tage vor dem ÖVF-Stichtag, die deshalb wegen der in Kapitel 2.2. erwähnten Stichtag-Lücke in die EVZ-Kompetenz fiel).

Kultusgemeinde mehr, wurde im November 1944 mit damals dreijähriger Tochter offenbar primär als „Zigeunerin“ via Komárom und Heygeshalom in den Osten Österreichs deportiert, wo sie laut plausiblen Zeugenaussagen Schanzarbeiten verrichtete; sie bekam offenbar nie eines der sonst für UngarInnen „mosaischer Konfession“ vorgesehenen Rückkehrdokumente (HU 30977 ist die 1941 geborene Tochter, selbst bereits 2001 gestorben). Der Fall erinnert durchaus an den oben, S. 112 geschilderten Sachverhalt aus Fall ÖVF 66993: patriarchalische Traditionen konnten da offenbar die primär rassistisch orientierte NS-Ideologie „ausstechen“; ein gendergeschichtlich sicher bemerkens- und bedenkenswerter Sachverhalt.

Wegen ebenjener rassistischen Ausrichtung konnten aber familiäre Verschränkungen der Sachverhalte „Jude“ und „Zigeuner“ in Einzelfällen die Betroffenen „wissenschaftlich interessant“ machen und offenbar vor der Vernichtung bewahren: Ein 1929 geborener Ungar mit „jüdischem“ Vater und Romni-Mutter, noch dazu bucklig, wurde ab Juni 1944 in einem Spital auf offenbar österreichischem Territorium medizinischen Experimenten unterzogen (Rückenmarks-Untersuchungen etc.), entkam von dort unter Leintüchern versteckt mit Hilfe eines ungarischen Wäschereiwagen-Fahrers, und konnte in Wien bei Verwandten untertauchen (HU 21263, zur ausführlichen Eigenaussage gab es ZeugInnenaussagen; genauer Ort der Experimente leider nicht klar, vielleicht Wien; bei entsprechenden Forschungen in KZs wurden die Betroffenen zwecks besserer wissenschaftlicher Auswertung dann eben oft ermordet und seziert, so anscheinend aber auch das „Material“ des Elmar Türk, vgl. S. 683).

ÖVF-Anträge zeigen, dass es auch unter den TeilnehmerInnen der „ungarisch-jüdischen **Todesmärsche**“ vom Südostwallbau Richtung Mauthausen bzw. Gunskirchen offenbar UngarInnen mit aus NS-Sicht anderem „rassischen“ Hintergrund gegeben hat. Entsprechende Schilderungen direkt Betroffener werden auch von einem Franzosen bestätigt, der damals gerade in Eisenerz war: Er erinnerte sich an die Ankunft ungarischer Roma und Juden, die in einem fürchterlichen Zustand zu Fuß ankamen (ÖVF 129222; dem eigentlichen Todesmarsch folgte auch mindestens dort eine Arbeitsdienst-Gruppe, vgl. oben, S. 494f.; die Mitbewohnerschaft von „Zigeunern“ ist zumindest indirekt auch aus Veröffentlichungen im Fall ÖVF 120665 ersichtlich). Eine 1926 geborene Romni, die bei Kriegsende ziemlich eindeutig in einem Mauthausen-Nebenlager (vermutlich Gunskirchen) war, in einer ungarischen TV-Dokumentation: „Es ist sehr schwer, davon zu erzählen, aber ich möchte, dass die Welt davon erfährt, was dem jüdischen Volk und den Zigeunern geschah“ (HU 40918). Parallel zu den eigentlichen „Märschen“ gab es auch Deportationen per Schiff, so berichtet von einem „ungarisch-jüdischen“ Arbeitsdienstler, der nach Arbeitseinsatz im Raum Bruck an der Leitha im März 1945 auf diese Weise Richtung Mauthausen gebracht wurde (ÖVF 104169, befreit

aus dem KZ Gunskirchen, später Israel). „Evakuierungen“ per Schiff (allerdings nicht in Konzentrationslager) gab es ja auch aus Zuchthäusern wie Stein, aber auch aus Wiener „Erziehungsanstalten“ (vgl. oben, S. 528f. und unten, 674 bzw. unten, S. 695f.).

In einem „Lager für ungarische Juden“ bei Gmünd (also im Waldviertel) wurden laut plausibler Schilderung eines Franzosen vorübergehend als Strafe auch einige westeuropäische Dienstverpflichtete gesteckt, die von dort aus irgendwelche „Erdarbeiten“ verrichteten (ÖVF 50115). Auf diesem Hintergrund sind auch Anträge glaubwürdig, die für solche Lager auch Internierungen von UngarInnen mit „Roma“-Abstammung schildern (so eine 1932 Geborene, HU 33205, mit ihrer Mutter in der Gegend von Weitra: Laut Tochter waren im selben Lager vor allem jüdische Landsleute).

Die von Zimmermann 2004 zumindest für die serbische Roma-Bevölkerung gezeigte, partielle „Aufschiebung“ der „endgültigen Lösung der Zigeunerfrage“ ist auch aus mehreren ÖVF-Anträgen ersichtlich: Da ist etwa von gemeinsamen Deportationen zumindest männlicher, arbeitsfähiger „srbe i cigane“ im Juli 1944 aus einem Dorf mit starken Partisanen-Kontakten die Rede, wobei die Betroffenen anscheinend höchstens einen Monat lang im AEL **Oberlanzendorf** interniert waren, um von dort zu diversen anderen Einsätzen weiterverteilt zu werden (ÖVF 1326709 etwa zur Heeresstandortverwaltung Bruck an der Leitha; einer anderer jener „cigane“, ÖVF 78695, dann am Flugplatz Götzendorf, vgl. dazu oben, S. 465). Serbische Roma kommen im AEL Oberlanzendorf aber auch als „normale“ Inhaftierte etwa nach Flucht vor, wie im Fall ÖVF 3297 (später Österreicher), oder ein „halber“ Rom im Fall ÖVF 80518 wegen „unerlaubtem Briefverkehr“; dabei ist aber unklar, ob genau jene Betroffenen von hiesigen NS-Instanzen als „Zigeuner“ eingestuft wurden. Unklar ist auch der damalige „rassenmäßige“ Status aus Sicht dortiger NS-Instanzen bei einer 1926 geborenen bosnischen Romni, die bereits 1941 nach Wien deportiert wurde, und bis Kriegsende vor allem in einer Schuhfabrik arbeitete (ÖVF 35009): Deportation einer fünfzehnjährigen weiblichen Jugendlichen aus dem besetzten Jugoslawien im Sommer 1941 würde sehr dafür sprechen, dass zumindest beim Abtransport die „Abstammung“ eine Rolle spielte (sie war nach schweren Krankheiten in einem Spital, gebar im Oktober 1945 ein Kind, und war bereits mit 37 Jahren als Folge des Wien-Aufenthaltes frühinvalid).

In Kapitel 4.6. wurde bereits kurz erwähnt, dass Leni **Riefenstahl** für ihre Tiefland-Verfilmung rund 120 Sinti und einzelne Roma aus Lagern in Salzburg und Berlin-Marzahn „organisieren“ ließ. Von den aus Marzahn geholten StatistInnen kamen offenbar wirklich alle

oder fast alle in Vernichtungslagern um (in den zeitweise dem ÖVF zur Verfügung stehenden IOM-Listen waren zwar einige Anträge von damaligen Sinti im „Zwangslager Marzahn“ zu finden, die aber offenbar entweder von dort geflohen und untergetaucht waren oder Auschwitz, Bergen-Belsen bzw. Ravensbrück überlebt hatten, ohne 1940/41 bei der Riefenstahl-Gruppe gewesen zu sein). Offiziell waren aus Salzburg im September/November 1940 37 StatistInnen dort, im Herbst 1941 46⁹⁴⁰, wobei einige doppelt Eingesetzte von einer Gesamtzahl abzuziehen wären. Von den laut ZeugInnen rund 45 bis 60 aus Salzburg zu den Stall-Unterkünften der Filmproduktion in Krün bei Mittenwald gebrachten KomparsInnen konnten sieben um 2000 noch lebende AntragstellerInnen identifiziert werden, und zwar Jahrgänge 1923 bis 1940 (jüngste: geboren Jänner 1940, danach wie mindestens eine weitere jener sieben in Lackenbach bis Kriegsende), zum Teil bereits nach der Antragstellung verstorben. Eine war ab 1942 versteckt in Italien, zumindest drei jener sieben überlebten 1942 bis 1945 in Konzentrationslagern: ein 1928 geborener deutscher Sinto (nur als IOM-Fall bekannt) zumindest Buchenwald, zwei 1923 bzw. 1925 in Mühl- und Waldviertel geborene Frauen Ravensbrück (beide zuerst als ÖVF-Fälle beantragt, dann aber an die die IOM bzw. EVZ weitergeleitet). In Konzentrationslager kamen jedenfalls bis auf einzelne Ausnahmen fast alle der StatistInnen, darunter eine (ÖVF 27020, mittlerweile verstorben) nach erfolglosem Fluchtversuch von den Dreharbeiten wohl auf ausdrücklichen Wunsch der Riefenstahl (obwohl die KZ-Einweisung vermutlich auch sonst erfolgt wäre).

Im Fall ÖVF 21899 wurde auf Vermittlung eines Roma- und Sinti-Vereins ein von SS-Sturmbannführer und Kriminalrat Dr. Anton Böhmer von der Kriminalpolizeistelle Salzburg am 19.10.1940 unterzeichnetes Dokument beigelegt, das zumindest 14 der aus Salzburg nach Mittenwald Gebrachten auflistet (Jahrgänge 1891 bis 1940, darunter fünf jener sieben AntragstellerInnen sowie die Mutter einer weiteren; die sogar auf Fotos aus jenem Film identifizierbare Siebente fehlt bei jenen 14, war also bei einem anderen Transport):

„Namensverzeichnis der aus dem Zigeunerlager Leopoldskron bei Salzburg der Riefenstahl-Film-GmbH [...] durch Vermittlung des Arbeitsamtes Salzburg zur Beschäftigung zugewiesenen Zigeuner und Zigeunerkinder: [...] Es wird bestätigt, dass ausweislich der bisher durchgeführten Personenstandserhebungen die vorbezeichneten Zigeuner nicht jüdisch versippt sind.“ (Ein entsprechendes Schreiben Böhmers vom 23.9.1940 mit 19 Namen, inklusive einzelner AntragstellerInnen, ist in einer Publikation zu finden; zum Begriff der „jüdischen Versippung“ vgl. auch das unten, S. 648 zitierte Dokument).

⁹⁴⁰ Vgl. Freund/Baumgartner/Greifeneder 2002, S. 133f.

Letztere Feststellung hing vielleicht auch mit „künstlerischen“ Ansprüchen der Riefenstahl zusammen, und nicht unbedingt nur damit, dass die NS-Rassentheorie „Zigeuner-Mischlinge“ tendenziell für viel „gefährlicher“ als „reinrassige Zigeuner“ hielt. Die „Nicht-Versippung“ brachte letztlich jedenfalls keine Streichung von der virtuellen Todesliste der NS-Ideologie - ein zwar wissenschaftlich kühner, aber auf dem Hintergrund des hier Dargestellten wohl nicht unberechtigter Ausdruck. Der Salzburger Herr Kriminalrat mit automatisch zuerkanntem SS-Dienstrang mag „reale“ Ausrottungsabsichten der NS-Behörden 1940 ebenso wie in einem Brief von 1949 geleugnet haben; es ist aber zumindest bemerkenswert, dass „Böhmer, Anton, Dr. und Friedl, SS-Sturmbannführer, Kriminalrat“ laut Adreß-Buch der Stadt Salzburg 1942 in Franz-Josef-Straße 12 wohnten: Genau dort war laut Behördenverzeichnis jener Quelle auch eine (Neben-)Anschrift von „Rassenpolitik, Amt für“ (das „Amt für Rassenpolitik“ im Rahmen der Auflistung der NSDAP-Gauämter war in „Hofstallgasse (Frauenhof“).

Das Lager **Salzburg-Maxglan**,⁹⁴¹ damals auch „Zigeunergemeinschaftslager **Leopoldskron**“ bzw. „Leopoldskron-Moos“, aber auch „Zigeunerlager Salzburg“, war nahe dem damals auch von dort Inhaftierten regulierten Glanbach.⁹⁴² Oft war vom „Lager Maxglan/Leopoldskron“ die Rede (so auch aktuell seitens des Salzburger Landesarchivs, wie im Fall ÖVF 82640). Betroffene reden meist von „Maxglan“ (auch in Schreibweisen wie Max Glan etc.), oder auch von der Adresse Kräutlerweg 2 (so im Fall ÖVF 81179; ortschaftsmäßige „Lage“-Angabe für „Kräutlerweg“ laut Salzburger Adreß-Buch 1942: nur Maxglan).

Laut einer 1922 Geborenen (ÖVF 81179) war das ebenjener „Platz Maxglan“, wo Roma- und Sinti-Familien schon früher traditionell lagerten, der schon im „Sommer 1938 von Gestapo beschlagnahmt und umzäunt“ worden sei. Laut Bericht der Bundespolizeidirektion Salzburg von 1952 wurde im Juni 1939 ein Lager „auf dem Gelände der Salzburger **Rennbahn**“ eingerichtet; von dort aus sollte schon im August 1940 der Abtransport Richtung Generalgouvernement, bzw., wie es Böhmer ausdrückte, „Evakuierung des Großteils der Zigeuner nach Polen“ erfolgen, was aber kurzfristig verschoben wurde; es gibt etwa ein „Verzeichnis der im Zigeunerlager Trabrennplatz in Salzburg zusammengezogenen Zigeuner“

⁹⁴¹ Zum Folgenden vgl. etwa Erika Thurnherr: Die Verfolgung der Zigeuner; in: Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934-1945. Eine Dokumentation. Hrsg. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. - Wien und Salzburg 1991, Bd. 2, 1991, S. 474ff. (bzw. Dokumententeil 481ff.); Freund/ Baumgartner/ Greifeneder 2002, S. 130ff. (die sich bei Details auch auf Riegers Diplomarbeit von 1990 stützen, vgl. unten, Anm. 945); das Maxglaner Lager ist in der oben Anm. 725 zit. Lagerübersicht vermutlich identisch mit Nr. 108.
⁹⁴² Mit „Zigeunerlager Salzburg“ meldete sich damals das Bewachungspersonal am Telefon laut Aussage eines damaligen Hilfspolizisten 1956, der auch über Misshandlungen, einem „Bunker“ für spezielle Bestrafungen, Misshandlungen bei den Flussbauarbeiten, etc. berichtete. Diese fanden neben Kriegsgefangenen statt, laut Aussage eines vor 2000 verstorbenen Betroffenen wurden dazu teilweise auch Frauen herangezogen, das Lager sei von 2 Meter hohem Stacheldraht umgeben gewesen (zumindest ab einer Umgestaltung 1940) (vgl. Thurnherr, wie Anm. 941, S. 518f.).

vom 16.8.1940, wo laut Salzburger Landesarchiv die Antragstellerin im Fall ÖVF 73596 aufscheint; das Lager Rennbahn wird auch etwa im Fall ÖVF 21899 erwähnt.

Erst „kurz darauf“ (also etwa im Juli 1939) sei das „Zigeuneranhaltelager Marienbad“ eingerichtet worden (laut Thurnherr anderer Namen für das Lager am Kräutlerweg; der Polizeibericht von 1952 behauptet auch etwa Auflassung „Ende 1943 oder Anfang 1944“, und dass keinerlei Unterlagen über Insassen vorhanden seien, ist also nicht unbedingt zuverlässig).⁹⁴³ Eine provisorische Umzäunung des Lagers Maxglan/Leopoldskron schon 1938 scheint zwar möglich, in der Schilderung im Fall ÖVF 81179 liegt aber eher doch ein Irrtum im Jahr vor (wohl wie bei einem anderen Detail der dortigen Schilderung, wo eine erinnerungsbedingte „Verschiebung“ um ein Jahr belegt ist; außerdem ist auch in anderen Maxglan-Anträgen frühestens von 1939 die Rede). Das Lager in den Pferdestallungen der Trabrennbahn wurde im September 1940 aufgelöst, aber im Frühjahr 1943 offenbar kurzzeitig als Zwischenstation für Abtransporte aus Maxglan nach Auschwitz bzw. für einen kleineren Transport nach Lackenbach reaktiviert. Das Lager Maxglan wurde vor allem durch Arbeit dort Inhaftierter 1940 stärker um- bzw. ausgebaut (zweiter Stacheldrahtzaun etc.), und wurde offenbar bis April 1943 in gleicher Funktion genutzt (hierin stimmen Literatur und Berichte aus ÖVF-Anträgen überein; wenn ein 1940 Geborener, ÖVF 104088, auf Grund unklar erinnerter Eltern-Erzählungen angibt, von 1943 bis Kriegsende in Maxglan gewesen zu sein, geht das wohl auf ein Missverständnis zurück; einige seiner Onkel und Tanten kamen in Auschwitz bzw. Birkenau um, einzelne seiner in Maxglan inhaftierten Verwandten waren dann in Konzentrationslagern außerhalb des heutigen Österreich oder auch in Lackenbach).

Insgesamt wurden bei ÖVF-Anträgen mindestens 31 in Maxglan und zum Teil davor auch am Salzburger Trabrennplatz Internierte bzw. Inhaftierte identifiziert; der Begriff „Inhaftierte“ ist auch hier dadurch begründbar, dass für zur Verfügung gestellte Außenarbeiter die gleichen Tarife wie für Kriegsgefangene bzw. Strafgefangene verrechnet wurden, auch wenn das Ganze, wie im „Zigeunerlager Weyer“, in amtlicher Hinsicht unter dem Oberbegriff „Fürsorgewesen“ getarnt war⁹⁴⁴. Davon waren offenbar 14 danach in Lackenbach.

Von den übrigen 17 (die dann also nicht in Lackenbach waren) kamen mindestens drei 1943 in Konzentrationslager (und überlebten das, im Unterschied zu den meisten der im April 1943 aus Salzburg nach Auschwitz deportierten): eine 1925 geborene Niederösterreicherin in

⁹⁴³ Bericht von 1952 zit. bei Erika Thurnherr, wie oben, Anm. 941, S. 516; zu den Namensvarianten ebd., S. 621 (Anm. 7). Im Salzburger Adreß-Buch 1942 schien als Adresse für ein „Marienbad“ Moosstraße 100 auf, was aber laut heutigem Stadtplan eigentlich gut einen Kilometer vom Kräutlerweg entfernt wäre; das müssten sich (wie in vielen anderen Fällen) örtliche ExpertInnen genauer ansehen (wohl doch Irrtum von 1952?).

⁹⁴⁴ Vgl. Freund/Baumgartner/Greifeneder 2002, S. 131 bzw. auch Thurnherr, wie oben, Anm. 941

Auschwitz und Ravensbrück (ÖVF 102144), ebenso eine 1920 geborene deutsche Sintizza (ÖVF 73596, vgl. zu ihr oben, S. 631f.). Eine 1922 geborene Sintizza (ÖVF 81179) flüchtete 1940 von Salzburg nach Linz, wurde dort wegen Bettelns inhaftiert, nach Salzburg zurücktransportiert, musste aber (wohl als „Strafe“) gleich weiter ins „richtige“ KZ (laut Eigenaussage „... nach Salzburg Maxglan geschickt [...], aber nicht mehr angenommen und dann nach Ravensbrück geschickt“, dann in mehreren Konzentrationslagern, wo sie mit viel Glück überlebte, acht Geschwister und die Eltern aber umkamen).

Von den 17 sind sieben aus Deutschland stammende Geschwister, denen nach dem Tod des Vaters 1943 in Maxglan die Flucht gelungen war, Jahrgänge 1925, 1926, 1934, 1936, 1937 sowie 1940 geborene Zwillinge. Letztere kamen vermutlich im Lager Maxglan zur Welt (die 1936/37 Geborenen waren zwar im selben Bereich zur Welt gekommen, aber eben noch bevor dort ein bewachtes Lager war); die beiden sind zwei von vier oder höchstens fünf Fällen, wo in den beiden Salzburger „Zigeunerlagern“ unter NS-Kontrolle geborene Kinder noch ÖVF-Anträge stellen konnten (ÖVF 407 und ÖVF 20883). Eine ältere Schwester der sieben wurde hingegen aus Maxglan nach Auschwitz deportiert, und erlebte das Kriegsende nicht mehr.

Eine aus Bayern stammende Familie wurde im Rahmen einer „Zigeuneraktion“ im Juni 1939 in „Leoben-Kommerwitz“, also Donawitz, verhaftet, der Vater kam gleich in ein „richtiges“ KZ, die übrigen vorerst nach Salzburg. Eltern und fünf Kinder kamen in Auschwitz bzw. Birkenau um, ein 1937 geborenes Kind überlebte, weil eine Tante 1942 mit der Fünfjährigen und einer ihrer Schwestern aus Maxglan flüchtete, einen „rassisch Unbelasteten“ heiraten und in Italien mit den beiden Nichten „untertauchen“ konnte (ÖVF 3599, bei der Flucht an der Wirbelsäule verletzt mit gesundheitlicher Dauerfolge; die Schwester bzw. zweite Nichte, geboren 1929, war eine der Riefenstahl-Statistinnen, ÖVF 3734).

Eine andere Familie aus Deutschland war ab Oktober 1939 (nach entsprechendem Heydrich-Erlass) in Dorfgastein „festgeschrieben“ (untergebracht in einer Scheune, von dort aus diverse Arbeitseinsätze im Gemeindebereich); von dort wurde der Vater 1940 in das KZ Buchenwald verschleppt und offenbar gleich ermordet, während Gattin und Kinder kurz im Lager Rennbahn, bzw. laut Bestätigung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma von 1998 im August 1940 (wieder?) „in das KZ-Maxglan in Salzburg und im April 1943 in das KZ-Lackenbach verbracht“ wurden (ÖVF 50585: 1936 geborene Tochter, mit medizinisch erwiesenem „KZ-Syndrom“, psychischen und physischen Spätschäden, die auf die Zeit in Maxglan und Lackenbach zurückgehen). Eine andere deutsche Sintizza (geboren 1926) war 1939/40 kurz in den Lagern Rennbahn bzw. Maxglan, dann 1940-42 im Hofgasteiner Hotel

„Salzburger Hof“ zwangseingesetzt, wobei laut ihrer plausiblen Aussage der Lohn an die Maxglaner Lagerverwaltung ging und dort einbehalten wurde (ÖVF 21899), zumindest in gewisser Hinsicht war da also der Charakter von Maxglan-Außenkommandos gegeben.

Vier Kinder samt Mutter wurden aus Maxglan 1942 hingegen entlassen, weil der als „deutsch“ klassifizierte Vater die Scheidung verweigert und sich für die Freilassung von Frau und Kindern eingesetzt hatte; zwei Großeltern der Kinder starben trotzdem in Auschwitz-Birkenau; auch die Mutter starb 1945, wenngleich nicht durch direkte Einwirkung von NS-Instanzen. Von ihren vier Kindern gibt es drei Maxglan-Anträge (ÖVF 239, ÖVF 240, ÖVF 19775), die Älteste geboren 1930, die jüngste 1940 vermutlich im Lager am Rennplatz oder in Maxglan. Die waren jedenfalls keine „Fahrenden“, und hätten aus Sicht „beamteter“ Sicherheitsexperten ohne rassistischen Aussonderungs- und Mordabsichten eigentlich keine Ziele behördlicher Maßnahmen sein dürfen; trotzdem waren auch sie in ernsthafter Gefahr, in ein Vernichtungslager zu kommen. Das ist, neben diversen Aussagen in Nachkriegsprozessen (entgegen schönfärberischen „Gegengutachten“ wie von Böhmer 1949), ein besonders zu beachtendes Indiz für die Berechtigung der „Höchstkategorie-Würdigkeit“ von Maxglan-Internierungen bzw. Inhaftierungen, und für die zumindest teilweise Vergleichbarkeit mit Schicksalen von „Judenmischlingen“. Das Lager Maxglan war eben wirklich, wie der Untertitel einer Diplomarbeit 1990 lautete, „regionale Zigeunerverfolgung als Vorstufe zur planmäßigen Vernichtung in Auschwitz“⁹⁴⁵.

Ab November 1939 gab es auch steirische Initiativen zur konsequenteren „Lösung der Zigeunerfrage“, womit vor allem das „ehemalige Burgenland“ gemeint war. Auch hier gingen die stufenweisen „Verschärfungen“ meist nicht von Berlin bzw. dem RSHA aus. Ab November 1940 war dort eine Kennzeichnung der Betroffenen durch weißes „Z“ am Rock und auf der Hose zumindest angeordnet (im Rahmen eines Straßenbaueinsatzes bei Judenburg, der ansonsten durchaus damaligen Einsätzen „jüdischer“ ÖsterreicherInnen ähnelte). Das Vorkommen der in der Literatur erwähnten, kurzfristigeren Sammel- bzw. Arbeitslager in ÖVF-Anträgen müsste noch eigens untersucht werden; entsprechende „Häftlinge“ kamen wohl fast durchwegs nach Litzmannstadt / Łódź, und von dort großteils in Vernichtungslager (höchstens wohl einzelne Anträge via IOM bzw. EVZ).⁹⁴⁶

⁹⁴⁵ Barbara Rieger: „Zigeunerleben“ in Salzburg 1930 – 1935. – Diplomarbeit Wien 1990

⁹⁴⁶ Vgl. Freund/Baumgartner/Greifeneder 2002, S. 121ff. (Kennzeichnung: S. 127); unter den „Arbeitslagern“ jener Art in der Obersteiermark war Ende Juni 1940 u.a. Kobenz (ebd., S. 125, mit 124 „Zigeunern“); zumindest in derselben Gemeinde (Ortschaft Reifersdorf) gab es später das „Auffanglager Kobenz b. Knittelfeld“ der „Volksdeutschen Mittelstelle“, wo SlowenInnen „zur Sicherstellung ihrer nationalsozialistischen Erziehung“ interniert wurden. Von dort gab es mindestens 45 ÖVF-Anträge vor allem damaliger Kinder und Jugendlicher (vgl. unten, S. 681).

Das hierzulande bekannteste „Zigeuneranhaltelager“ entstand aber im damaligen „Reichsgau Niederdonau“ auf Initiative dortiger Landräte und des Beauftragten für Zigeunerfragen im Rassenpolitischen Amt der NSDAP Niederdonau, auch unter Mitwirkung Wiener Gemeindedienststellen: **Lackenbach**, damals „Landkreis Oberpullendorf, Niederdonau“, laut Gendarmeriechronik schon ab November 1940 bzw. in fester organisierter Form ab Jänner 1941 dokumentiert, auch wenn dort offiziell erst im September 1941 ein Esterházyischer Gutsbetrieb, der Schaflerhof, gepachtet wurde; die Unterbringung war zuerst vor allem in Stallungen, dann in von den Insassen selbst errichteten Baracken.⁹⁴⁷

Von dort gab es nicht nur land- und forstwirtschaftliche Außenarbeiten (auch bei diversen anderen Gutsbetrieben), sondern auch Arbeitskommandos zum Autobahnbau, so eine 1925 geborene Burgenländerin (ÖVF 53922): Ab April 1941 landwirtschaftliche Zwangsarbeit auf einem Gutshof, laut Eigenaussage schon Juni bis September 1941 im Raum Alland beim Straßenbau, dann Küchenhilfe im Lager Lackenbach, wo sie 1944 ein Kind zur Welt brachte (Kind: ÖVF 65835; Abstellung einer größeren Gruppe zum Autobahnbau laut Lager-Tagebuch allerdings erst am 5.9.1941); laut 1969 neu ausgestellter Geburtsurkunde waren die Eltern damals „wohnhaft in Lackenbach“; der Begriff „wohnhaft“ war hier in gewisser Weise „versehentlich“ besonders berechtigt, weil es sich dabei wirklich in verschiedener Hinsicht um eine Inhaftierung handelte.

Mehrfach kommt auch ein Außenkommando in der Stoober Keramik GmbH vor (ÖVF 50603, geboren 1927: nach Straßenbaueinsätzen ab 1942 vor allem Nachtschichten in Stoober); wohl Tagschichten bei Mädchen und Frauen (wie im Fall ÖVF 249, geboren 1933). Eine 1924 geborene Frau, davor Maxglan, arbeitete in einer jener Fabrik gehörenden Tongrube, dann in Unterpullendorf bei der Pflege von Seidenraupen (vgl. zu jener Tätigkeit auch etwa oben, S. 32). In jener Tongrube war auch etwa eine 1926 geborene Sintizza aus Deutschland (ÖVF 21899, davor Salzburg-Maxglan, zeitweise Riefenstahl-Statistin); in der Keramikfabrik auch eine 1929 Geborene (ÖVF 37239). Genannt werden auch Bachregulierungsarbeiten in Kobersdorf (ÖVF 1528, 1928 geborene Frau, zeitweise auch in einem Steinbruch der Region, vermutlich im Basaltbruch Oberpullendorf) und andere Zwangseinsatzplätze, nicht nur bei landwirtschaftlichen Betrieben wie mehrere für den Gutsbetrieb Rohonczy in Oberpullendorf Arbeitende (so ÖVF 309, ÖVF 23010, ÖVF 50777 oder ÖVF 80997). In einigen Fällen gibt

⁹⁴⁷ Vgl. dazu etwa Selma Steinmetz in: Widerstand und Verfolgung im Burgenland (wie Anm. 485), S. 244ff. (dort auf S. 266-273 Auszüge aus dem erhaltenen „Lager-Tagebuch“ für Jänner 1941 bis Jänner 1942; Erinnerungsberichte zu Lackenbach fanden sich bereits in der Pionierarbeit von Selma Steinmetz von 1966 über „Österreichs Zigeuner im NS-Staat“), ausführlicher vor allem diverse Veröffentlichungen von Erika Thurnherr ab 1983, kurz auch etwa Freund/Baumgartner/Greifeneder 2002, S. 136, etc.

es Bestätigungen von DienstgeberInnen-Nachkommen, so von einer Landwirtin rund fünf Kilometer vom Lager entfernt, in bemerkenswerter begrifflicher Klarheit: Der Betroffene „war während des Krieges als Zwangsarbeiter bei uns beschäftigt“ (ÖVF 349, geboren 1932). Klar waren die Umstände auch für den Lackenbacher Bürgermeister 1960: „Es wird amtlich bestätigt, daß [..., ein 1929 Geborener im späteren Fall ÖVF 50768] im Zigeunerlager in Lackenbach 1941 bis April 1945 gelebt hat und er beim Verlassen des Lagers, wenn er zur Arbeit ging, unter Bewachung stand und auch bei der Arbeit bewacht wurde.“

In einigen Fällen werden auch Einsätze am „Südostwallbau“ geschildert, so von einer 1928 geborenen Jugendlichen: erst direkt im Lager, dann ab Ende 1944 neben „Kriegsgefangenen aus Polen, Russland und Frankreich Errichtung von Panzergräben“ (ÖVF 311, ähnlich ein 1930 geborener im Raum Deutschkreuz, ÖVF 246). Das im Lager-Tagebuch im Februar 1941 erwähnte „Steinesammeln beim Judentempel“ (im Bereich der zerstörten Lackenbacher Synagoge) kam in den Anträgen nicht direkt vor (die meisten kamen eben erst später dorthin; es gibt aber Anträge dort vertriebener jüdischer MitbürgerInnen, wie etwa im Fall ÖVF 107350). Genannt werden auch Friedhofsarbeiten (ÖVF 50777), etc.

Dabei wohnten manche Betroffenen bei solchen Dienstgebern, waren aber auch dann formal externe Lackenbach-Häftlinge, etwa hinsichtlich der an das Lager abzuführenden Entlohnung. Sogar ein dortiger Lagerleiter bestätigte 1958 einem gebürtigen Pongauer, dass er 1942 bis 1945 „seinem Alter entsprechend zu Arbeiten in- und außerhalb des Lagers herangezogen“ worden sei, „wofür er persönlich keinerlei Entlohnung erhielt. Das Lager stand unter Gendarmeriebewachung und durfte von den Zigeunern nur mit Bewilligung des Lagerleiters zum Zwecke des Arbeitseinsatzes verlassen werden“ (ÖVF 50768, Jahrgang 1929).

Jene 1958 samt Bestätigung des Bezirksgerichtes Wien-Hernals in Sachen BEG an „den Herrn Regierungspräsidenten, Entschädigungsbehörde in Köln“ gerichtete „eidesstattliche Versicherung“ stammt von Julius Brunner, „Kriminal-Rev.Insp. i. R.“, Wien 18, Bastiengasse 16 (den in der NS-Zeit mit seiner Funktion verbundenen Rang „SS-Untersturmführer“ ließ er natürlich weg). Er war „als Angehöriger der Kriminalpolizei-Leitstelle Wien fallweise mit der Leitung des Zigeuneranhaltelagers Lackenbach betraut; u. zw. vom 6.1.1941 bis 12.3.1941 als Lagerleiter, 1.9.1942 bis Sept. 1943 als Lagerleiterstellvertreter und vom September 1943 bis zur Auflösung des Lagers am 3. April 1945 wieder als Lagerleiter.“ Seine Beinahe-„Heiligsprechung“ durch manche Insassen ist aus der Literatur bekannt, und findet sich auch in ÖVF-Anträgen, so bei einer 1924 geborenen deutschen Sintizza (ÖVF 82460, nach Flucht aus Salzburg-Maxglan Richtung Süden in Spittal an der Drau abgefangen und nach

Lackenbach überstellt): „... bis Sommer 1944 war es sehr schlimm. Dann kam ein neuer Lagerleiter, Julius Brunner, der war gut. Es gab mehr zu essen und es war sauberer im Lager“; wenn die Zeitangabe für die Verbesserung stimmt (was nicht ganz klar ist), wäre das aber erst lange nach dem zweiten Amtsantritt Brunners gewesen (oder sie meinte „bis Sommer 1943“). Zwar gibt es viele Indizien für eine Verbesserung der Lebensumstände im Lager ab etwa Ende 1942, was aber auch relativ zu besonders schlimmen Umständen im zeitweise extrem überfüllten Lager davor zu sehen ist, nur zum Teil durch die Massendeportationen von 1941 „behoben“. Brunner war offenbar persönlich eher Kriminalist „alter Schule“, und kein gewalttätiger Fanatiker (wie zumindest ein vorheriger Lagerleiter); trotzdem blieben die verbliebenen Insassen bis Kriegsende von rassistischen Vernichtungsplänen bedroht, ähnlich wie die oben (S. 570-573) erwähnten ZwangsarbeiterInnen bei „Leergutsammelstelle“ oder „Mistgstetten“. Wie zu sehen sein wird, gab es zumindest in Außenkommandos auch der zweiten, längeren „Ära Brunner“ Misshandlungen und keineswegs nur den jeweiligen körperlichen Möglichkeiten entsprechende Arbeitseinsätze.

Von den nach Maxglan in Lackenbach Internierten wurde bereits der Fall einer 1939 geborenen Sintizza erwähnt, die laut Bescheiden des Landesamtes für Wiedergutmachung Ravensburg von 1952 mit Familie vom 1.7.1939 bis 28.3.1945 „in den Schutzhaftlagern Salzburg und Lackenbach (Burgenland) inhaftiert war“, mit nur zweimonatiger Unterbrechung dazwischen. Da wurde also auch Maxglan mit jenem speziellen Haftbegriff anerkannt, der im NS-System eine große Rolle bei der „eigentlich“ widerrechtlichen Verfolgung missliebiger Personen und Gruppen außerhalb des „normalen“ Justizsystems spielte (vgl. etwa oben, S. 528 zu ÖVF 3465; zum Fall ÖVF 2786 vgl. oben, S. 321). In ÖVF-Anträgen waren 14 Fälle identifizierbar, wo die Betroffenen sowohl in Salzburg als auch in Lackenbach inhaftiert waren. Die meisten Überstellungen erfolgten im April 1943 (so im Fall ÖVF 20104, einer Frau und ihrer Kinder, von denen es die Anträge ÖVF 20094 und ÖVF 50585 gibt), wobei aber, wie auch an vielen Angehörigen eher weniger Überlebender zu sehen, die meisten der Anfang April noch im Lager Maxglan befindlichen Menschen in ein spezielles „Familienlager“ im Bereich des KZ-Komplexes Auschwitz kamen, und dort großteils ermordet wurden. Der Vater der AntragstellerInnen ÖVF 66571 und ÖVF 81735, die selbst zeitweise in Lackenbach und dann mit Mutter geflüchtet und in Prag untergetaucht waren, wurde laut Bestätigung des Suchdienstes Arolsen im Mai 1943 „aus Zigeunerlager Birkenau zum Arbeitseinsatz innerhalb des Schutzhaftlagers Birkenau überstellt“ (auch die Mutter und ein Bruder waren in jenem „Zigeunerlager Birkenau“, während die beiden späteren AntragstellerInnen im Prager Versteck nicht entdeckt wurden): Auf derartige

Feinheiten sei nicht näher eingegangen; nur so viel: Auch wenn jenes „Zigeuner“- bzw. „Familienlager“ vom Maxglan-Verantwortlichen Böhmer 1949 (im oben zitierten Brief zugunsten der Riefenstahl) als etwas völlig Harmloses dargestellt wurde, ist hier eine Zusammenfassung des Ganzen unter dem Schlagwort „KZ Auschwitz“ zwar „akademisch“ inkorrekt, aber letztlich angesichts der Ermordung fast aller „Familienlager“-Insassen im August 1944 vertretbar, auch wenn etwa die erwähnte Mutter in einem anderen Bereich des Auschwitz-Komplexes überlebte. Solche Überlebenden sind eher als Niederlagen des NS-Rassenwahns zu begrüßen, und nicht von revisionistischen Argumentationsakrobaten wie dem unten (Anm. 962) erwähnten Amstettner Gemeinderat herabwürdigend zu missbrauchen.

Auch andere konnten, wie die erwähnten beiden Kinder des Birkenau-Häftlings (1932 bzw. 1938 geboren) aus dem Lager Lackenbach bzw. eher von Außenarbeiten flüchten und längere Zeit erfolgreich untertauchen, so ein 1934 geborenes Kind mit Hilfe Verwandter ab 1941 in Ungarn (ÖVF 82233) oder eine Mutter, die mit 1930 und 1934 geborenen Töchtern (ÖVF 82503 und ÖVF 82557) zuerst in Wien und dann in Prag „untergetaucht“ war, dort 1943 einen Sohn zur Welt brachte (ÖVF 82555), von Prag nicht (wie die oben erwähnte Familie) nach Birkenau, sondern nach Lackenbach eingeliefert wurde, 1944 aber mit allen drei Kindern und dank der Hilfe einzelner mutiger ÖsterreicherInnen erfolgreiche Flucht und neuerliches Untertauchen bis Kriegsende schaffte (selbst lange vor 2000 verstorben).

Erwähnt wurde bereits der Fall eines (aus NS-Sicht) „Mischlings“, der nach „rassenbedingter“ Entlassung aus dem Militärdienst (Mai 1941) mit Gattin und Sohn im September 1941 nach Lackenbach kam, den beiden Massentransporten nach Litzmannstadt (Łódź) vom November 1941 entging, und am 20.12.1941 „aus dem hierortigen Anhaltelager“ ohne Angabe von Gründen „wieder entlassen wurde“ (ÖVF 83155 ist der 1936 geborene Sohn, vgl. oben, S. 214): So ein Brief mit Stempel „Leiter des Zigeunerlagers Lackenbach“ und Unterschrift „Kollross“ (eindeutig so geschrieben) an das burgenländische Heimatgemeindeamt der Betroffenen; Absenderstempel: „Kriminalpolizeileitstelle Wien Zigeunerlager Lackenbach Lagerleiter“; die Mutter (vermutlich selbst ohne engere „Zigeuner“-Vorfahren) starb neun Tage nach der Entlassung in ihrem Heimatdorf an „Kopfgrippe“. Eine Woche später wurde SS-Untersturmführer Johann Kollross bzw. Kohlroß (laut diversen publizierten Quellen lautete der Namen „eigentlich“ so, und nicht wie in der wohl wegen des drohenden Klangbildes gewählten Version der eigenen Unterschrift) wegen Flecktyphus ins Robert-Koch-Krankenhaus (Wien 10, Kundratstraße 3) eingeliefert, wo er laut „Lager-Tagebuch“ am 29.1.1942 starb. Viele enge Angehörige von ÖVF-AntragstellerInnen gingen bei wesentlich schlechterer medizinischer Versorgung um jene Zeit im damals zeitweise isolierten Lager

Lackenbach an Flecktyphus zugrunde, so ein Bruder im Fall ÖVF 410, je zwei Geschwister in den Fällen ÖVF 1528 und CZ 26671, einzelne Typhus-Tote offenbar auch unter Angehörigen im Fall ÖVF 82142.

Gatte und Sohn jener Ende 1941 zum Sterben (vermutlich auch nach „Rassenprüfung“⁹⁴⁸) aus Lackenbach nach Hause geschickten Frau wurden im Februar 1944 wieder inhaftiert. In Wien-Rossauerlände, Auschwitz, Buchenwald und Mittelbau-Dora überlebten sie die, was unmittelbare Aktionen betrifft, eben wandelbaren Mordabsichten der NS-Ideologie, auch wenn diese Absichten 1941 noch in einem eher „theoretischen“ Stadium längerfristiger Projektverwirklichung waren (vor allem, was „Mischlinge“ betrifft). Indiz für die gleitende Entwicklung von verbalen Drohungen hin zu immer realer werdenden Genozid-Absichten war sicher, dass ein Waisenkind wegen seiner „Zigeuner“-Herkunft auf Grund eines reichsweiten Erlasses im August 1944 „aus der Heimerziehung herausgenommen“, und aus Wien nach Lackenbach geschickt wurde (ÖVF 21550, vgl. oben, S. 621).

Insgesamt konnten für Lackenbach mindestens 134 ÖVF-Anträge identifiziert werden (inklusive 14 vorher in Maxglan Inhaftierter; inklusive auch einem 1991, also vor dem Stichtag Verstorbenen, ÖVF 82142; eine der 134 starb bereits im November 2000). Außer jenen 133 gab es für Lackenbach mindestens zwei IOM-Anträge von späteren KZ-Überlebenden ohne entsprechende ÖVF-Anträge. Die beiden erwähnten Massendepartationen vom November 1941 mit Transportziel Litzmannstadt spielen in den Anträgen aus verständlichen Gründen fast keine Rolle. Immerhin überlebten aber je eine 1924 und 1928 geborene Frau nach Lackenbach auch Auschwitz und Ravensbrück (ÖVF 35530) bzw. Ravensbrück, Dachau und Mauthausen (ÖVF 81069, beide eher nicht im November 1941, sondern wohl im Rahmen eines von mehreren kleineren Transporten der „Ostdeportation“. Deportation aus Lackenbach nach „Polen“ überlebte offenbar außerdem eine 1929 geborene deutsche Sintizza (ÖVF 37239); von jenen dreien gibt es auch IOM-Anträge.

Die Frau aus Fall ÖVF 81069 war 1938 im damaligen Machtbereich des Tobias Portschy wegen ihrer „Rassenabstammung“ vom Schulbesuch ausgeschlossen worden; ihr Vater wurde vergast, und auch ihre sieben Geschwister konnten keine ÖVF-Anträge mehr stellen. Den Schulausschluss schildern auch andere AntragstellerInnen in Fällen wie ÖVF 200, ÖVF 2800 oder ÖVF 2807; dazu diktierte eine 1928 Geborene: „Wir Kinder wurden aus den Schulen genommen, uns wurde die Schulbildung verwehrt, wir können weder Lesen noch Schreiben

⁹⁴⁸ In den erwähnten Auszügen aus dem „Lagertagebuch“ ist für 15.10.1941 die Entlassung einer Mutter mit vier Kindern erwähnt, die „ihre arische Abstammung nachweisen konnte“ (bei den ÖVF-Anträgen nicht nachweisbar), auch sonst werden dort „rassenbiologische Untersuchungen“ erwähnt.

[...] Wir wurden wie Tiere behandelt“ (ÖVF 81069, eine der wenigen, die nach Lackenbach auch „richtige“ Konzentrationslager überlebte).

Bezeichnend ist auch das Schreiben des Gemeindeamtes Ebensee von 1973: Der knapp nach seiner Geburt 1930 dort ansässig gewordene und aufgewachsene ehemalige Bäckergehilfe sei „am 12.9.1944 von der Gestapo Linz aus Ebensee weggeholt und in Linz bzw. Wien inhaftiert“ gewesen, „kam anschließend in das Konzentrationslager Lackenbach⁹⁴⁹“ und habe sich im Juli 1945 wieder in seinem Heimatort angemeldet (ÖVF 500, später in ein anderes Bundesland gezogen, änderte er seinen typischen Roma-Familiennamen auf einen „unverfänglichen“ anderen). Auch er war, wie die erwähnte Maxglan-„Mischlings“-Familie, bei der Verhaftung weder „Fahrender“ noch sonst sicherheitspolitisch bedenklich – außer eben bei Anlegung rassistischer Maßstäbe im Rahmen eines Genozid-Planes. Sein Vater war laut Bestätigung der Gemeinde Bernstein im Oktober 1939 im KZ Mauthausen gestorben, die Mutter wurde 1941 Richtung Auschwitz deportiert und 1950 für tot erklärt: Das zuständige Gericht stellte sicher zu Recht fest, „dass die Umstände, unter denen die Verschollene vermisst ist, derartige sind, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gesagt werden kann, dass sie sich in Lebensgefahr (§ 7 Todeserkl. Ges. 1950) befunden hat.“ Wie in solchen Fällen üblich, wurde „der 8.5.1945 als jener Tag bestimmt, den die Verschollene bestimmt nicht überlebt hat“ (vgl. dazu auch etwa oben, S. 583).

Es gibt auch Gemeindebestätigungen über ein „Arbeitserziehungslager in Lackenbach“, damit einerseits die bekannte Argumentation von Portschy und Konsorten, andererseits auch davon ableitbare Interpretationen Betroffener wiedergebend: So die Gemeinde Deutschkreutz 2001 im Falle der Antragstellerinnen in den Fällen ÖVF 20738 und 35567 (Schwestern, die vom November 1941 bis April 1945 in Lackenbach interniert waren, also im Rahmen der „Wiederauffüllung“ nach den beiden Massentransporten), aber auch die ČRON in Bezug auf eine 1939 geborene Burgenländerin, die laut Antragsliste im „AEL für Sinti und Roma“ in Lackenbach war (CZ 26671, entsprechender Vorakt ÖVF 80812). Ihre Familie wurde laut Bestätigung der Gemeinde Pamhagen von 1999 „im Jänner 1941 in das Lager Lackenbach eingeliefert“; laut 1995 nachträglich ausgestellter Sterbeurkunde der Marktgemeinde Lackenbach starb der damals 50-jährige Vater (gebürtiger Tscheche, der in Pamhagen ab 1921 als Schlosser gearbeitet hatte) am 3.1.1942 in „Lackenbach, Zigeunerlager“, ebenso starben damals offenbar ebenfalls im Rahmen der Flecktyphus-Epidemie ihre beiden Geschwister; Mutter (eine burgenländische Romni) und das einzige überlebende Kind wurden

⁹⁴⁹ Die Formulierung „Konzentrationslager Lackenbach“ findet sich auch in mehreren anderen Gemeindebestätigungen, etwa im Fall ÖVF 21964 (Unterkohlstätten).

im Februar 1942 (vielleicht nach „Rassenprüfung“?) nach Abklingen der Epidemie vom neuen Lagerleiter Langmüller entlassen. 1945 in die väterliche Heimat Tschechoslowakei gezogen, erhielt die 1939 Geborene vom dortigen Verteidigungsministerium rund ein Jahr in Lackenbach als „politische“ Haftzeit angerechnet, und war damit auch aus ČRON-Sicht „höchstkategoriewürdig“ - eine Beurteilung, der sich der ÖVF anschloss.

Franz Langmüller war ansonsten laut Aussagen von Betroffenen, aber auch des damaligen Lackenbacher Gendarmerieposten-Kommandanten, besonders brutal und schikanös, und wurde 1948 deshalb von einem Wiener Volksgericht zu einem Jahr schwerem Kerker verurteilt. Die von ihm oft verhängten Prügelstrafen wurden von seinem Nachfolger, SS-Obersturmführer Eckschlager, wohl noch 1942 abgeschafft, also in der Zeit, wo Julius Brunner dort Stellvertreter war. Misshandlungen kamen aber auch von 1943 bis Kriegsende bei Außenkommandos und wohl auch im Lager noch vor. Die in einem Fall geschilderten Beschimpfungen „Zigeunersau, verrecke du Zigeunerbastard“ lassen sich zeitlich nicht genau einordnen (ÖVF 127998), dazu geschlagen und angespuckt, offenbar bei einem Lackenbach-Außenkommando, als der damals Elfjährige ein Stück Brot wollte.

Laut einer Liste von 17 Kindern, die von Februar bis September 1941 im Lager geboren wurden⁹⁵⁰, starben im selben Zeitraum sieben davon, und auch von den übrigen zehn gibt es keinen einzigen ÖVF-Antrag (anscheinend auch keinen via IOM bei der EVZ). Die erste so ihren Niederschlag findende Geburt war eine „externe“ vom Dezember 1941, wo die Mutter zur Niederkunft in Oberpullendorf war (ÖVF 21549). „Extern“ war auch eine Geburt im September 1944, wie das Standesamt Großwarasdorf bezeugte: Die Eltern mussten täglich ins Lager Lackenbach zurück, der Arbeitgeber sorgte dafür, dass die Frau für die Niederkunft einige Tage außerhalb des Lagers in seinem Anwesen bleiben durfte (ÖVF 3524 bzw. Brief im Akt ÖVF 3520). Eine „externe“ Geburt gab es aber auch im Landesgericht Wien I (Wien 8, Landesgerichtstraße 11) im November 1944: Die ab September 1944 dort inhaftierte Mutter war mindestens zweimal aus Lackenbach geflüchtet, das Kind wäre höchstens nach den erwähnten tschechoslowakischen bzw. jetzt auch tschechischen Kriterien ein Lackenbach-Fall (vgl. oben, S. 302f., Kind: ÖVF 50636, hier bei den 134 Lackenbach-Fällen nicht mitgezählt). „Eigentliche“ Lagergeburten, die später zu ÖVF-Anträgen der Kinder führten, gibt es bezeichnenderweise erst ab Februar 1942 (ÖVF 82236). Dieses Kind war später, entgegen diversen Klischees, Prokurist einer großen Firma, hatte aber zeitlebens mit gesundheitlichen Spätfolgen des einst Überlebten zu kämpfen. Bis zum Jahr 2000 zumindest überlebt haben

⁹⁵⁰ Widerstand und Verfolgung im Burgenland, wie Anm. 485, S. 267

von den 1942 dort Geborenen nur vier (je einmal Geburten von Februar, Mai, Juni und Juli 1942), von 1943 sechs, von 1944 zwölf, von Jänner bis April 1945 nur eine im Februar 1945 Geborene (ÖVF 3728) – eine Entwicklung, die in gewisser Weise mit den Änderungen der Überlebensraten bei Einlieferungen ins KZ Gusen korrelierte⁹⁵¹.

Die ältesten Lackenbach-Überlebenden bei den AntragstellerInnen sind ein 1918 geborener Mann (ÖVF 66336, 1944 aus dem Lager geflüchtet und untergetaucht) und eine 1920 geborene Frau (ÖVF 103176). Neben den mindestens 23 im Lager Lackenbach geborenen Kindern, die im Februar 2000 noch lebten (durchwegs auch später in Österreich wohnhaft), gab es auch Anträge entsprechender Mütter. Eine 1925 Geborene (ÖVF 3693) brachte dort zwei Kinder zur Welt, von denen allerdings der 1943 geborene Sohn schon in den 1980er Jahren starb (1944 geborene Tochter: ÖVF 3678), zwei Geburten gab es auch bei einer Frau des Jahrganges 1927 (ÖVF 307). Jeweils einen „Mütterzuschlag“ gab es für zwei weitere Geburten von 1944, einmal bei einer 1925 Geborenen (Mutter: ÖVF 53922, Kind: ÖVF 65835), einmal bei einer 1921 Geborenen (ÖVF 1540, Kind: ÖVF 3541; ein weiteres Kind, ÖVF 129640, kam in dem Fall erst 1945 erst nach der Befreiung zur Welt – der war nach den ÖVF-Kriterien leider nicht leistungsberechtigt, im Unterschied zu den oben, S. 302f., erwähnten tschechischen Kriterien). Einschlägige Urkunden in ÖVF-Akten sind fast durchwegs Neuausstellungen⁹⁵², so etwa 1954 ein Tauf-Schein für 1944 (ÖVF 83115, „geboren in: Lackenbach, Lager“, getauft elf Tage nach der Geburt) oder 1953 eine Geburtsurkunde für November 1944 (ÖVF 946, Mutter „wohnhaft in Lackenbach Zigeunerlager“). Das damals geborene Kind erwarb sich später besondere Verdienste um die Volksgruppe der Roma; ihm zu Ehren wurde Lackenbach hier doch etwas genauer behandelt. Mehrfach waren physische und psychische Dauerschäden oder auch später auftretende Spätfolgen bei dort oder von dort aus Zwangsarbeit Verrichtenden (aber auch bei einigen „nur“ im Lager Befindlichen) durch ärztliche Atteste nachweisbar. Hier sei auf ausführliche Gutachten im Fall ÖVF 1528 verwiesen, eine 1928 geborene Niederösterreicherin betreffend: erst in Wimpassing bei Semperit zwangsverpflichtet, dann im September 1944 mit Stiefmutter und Geschwistern nach Lackenbach eingeliefert, bis Kriegsende von dort aus zu Außenkommandos wie Bachregulierung und Steinbruchsarbeit, was im Falle der Betroffenen offenbar eher den Charakter von Beinahe-Vernichtung durch Arbeit hatte (sie war nach

⁹⁵¹ Bei Einlieferung 1940 bis 1942 zirka sechs Monate Lebenserwartung, 1943: zirka acht Monate, 1944 (wohl ohne Gusen II) zirka 12 Monate, 1945 wieder deutlich kürzer (Rafetseder 2001, S. 1238)

⁹⁵² Kopien zeitgenössischer Originale aber etwa im Falle eines Taufscheines von 1939 im Fall CZ 26671, Neuausstellung von 1995 ist hingegen die Sterbeurkunde für den am 3.1.1942 in „Lackenbach, Zigeunerlager“ gestorbenen Vater.

Kriegsende längere Zeit in einem Spital). Gemäß Opferfürsorge-Gesetz hatte sie auch nach 1988 nur Anspruch auf den (mit weniger Vergünstigungen verbundenen) Opferausweis, und nicht (wie seit einer OFG-Novelle ab 1.5.1988 über ein Jahr aus Abstammungsgründen in Lackenbach angehaltene) auf die „höher rangigere“ Amtsbescheinigung (zum entsprechenden Prozedere vgl. etwa ÖVF 747 und ÖVF 104352, wo 1988 bzw. 1992 der Opferausweis eingezogen und stattdessen die „bessere“ Amtsbescheinigung ausgestellt wurde, weil die 1929 bzw. 1932 geborenen Burgenländerinnen jenes Kriterium durch Zeugenaussage und Gemeindebestätigung nachweisen konnten).

Zumindest manche Außenkommandos waren auch damals eben nicht „damaligem Alter“ und sonstiger körperlicher Eignung entsprechende Arbeiten, entgegen der Äußerung Ex-Lagerleiter Brunners; bezeichnenderweise gibt es auch in jenem Fall ÖVF 50768, zu dem Brunner 1958 Stellung nahm, einen neurologischen Befund von 2001, wo die Folgen der „schweren psychischen und körperlichen Belastungen während der KZ-Zeit“ (soll heißen: während der Arbeiten vom Lager Lackenbach aus) plausibel dargestellt werden, Spuren damaliger mehrfacher Schädelhirnverletzungen, etc., offenbar verursacht auch „durch laufende Schläge“ sowie inadäquate Arbeitsbelastung „während der KZ-Haft“ ...

Massive Roma-Verfolgungen gab es damals auch im rumänischen Antonescu-Regime, was vor allem in US-Veröffentlichungen oft gemeinsam mit Verfolgungen der jüdischen Bevölkerung unter dem Oberbegriff „Holocaust“ behandelt wird.⁹⁵³ Die meisten wurden zwar nach Transnistrien deportiert, kleinere Gruppen kamen aber offenbar via Ungarn auch auf „ÖVF-Territorium“: so im Raum Linz / Steyr oder auch bei Graz (plausiblere und detaillierter geschilderte Fälle wie ÖVF 131661, ÖVF 133217, ÖVF 137007, ÖVF 143900). Gelegentlich ist bezeichnenderweise erst das Ende der NS-Zeit dokumentiert, wie bei der 1923 geborenen Schwester eines acht Jahre jüngeren rumänischen Rom (ÖVF 132401): Sie war laut Linzer Meldekartei ab 1.4.1945 in der „Siedlung Magdalena“ (Inhaberin eines KZ-Ausweises, was aber, wie hier mehrfach zu sehen, nicht unbedingt „reguläre“ KZ-Haft bedeuten muss), ab Jänner 1946 in der Rumänischen D.P. Siedlung 62 in Ebelsberg, ab Juli 1946 in Ebensee. Eine 1938 geborene rumänische Romni war mit Mutter anscheinend auf einem Bauernhof bei Unterweißenbach (ÖVF 147875), etc.; auch hier wären genauere Forschungen nötig.

⁹⁵³ Vgl. etwa einige der bei Zimmermann 2004, S. 70, Anm. 73 genannten Titel („The Destruction of Jews and Gypsies under the Antonescu Regime“, aber auch etwa volle Berücksichtigung der Roma-Deportationen in dem 2001 in Berlin erschienenen Sammelband „Rumänien und der Holocaust“

Erwähnt wurde auch das Schicksal einer 1924 geborenen Deutschen, die in Kärnten wegen ihrer „Zigeunerabstammung“ schikaniert wurde, in Linz untertauchte, im Jänner 1945 als „Zigeunermischling“ erkannt und sterilisiert wurde (Mutter der Antragstellerin im Fall ÖVF 49979, vgl. oben, S. 279).

Auf Flucht vor der „Festschreibung“ bzw. „Zigeunerverfolgung“ aus dem „Altreich“ in den „Alpen- und Donau-Reichsgauen“ gestrandete Menschen gab es auch sonst mehrfach im Kontext der NS-Zwangsarbeit, etwa in Graz (ÖVF 82613, 1936 Geborene, mit Eltern dort, schildert Unterbringung in Güterwaggons, Arbeit: „Kugellager von Kriegswaffen sortieren“) oder auch im Rahmen der Rüstungsindustrie in Linz und Knittelfeld (ÖVF 82686, 1927 geboren, Eltern und Geschwister im KZ Flossenbürg). Dabei ist der jeweils am Einsatzort zugeschriebene „rassische“ Status nicht immer ganz klar, der zuletzt Genannten (deren Vater früher in Innsbruck ein Kasperltheater betrieben hatte) war aber bereits 1987 als „Verfolgte nicht jüdischer Abstammung“ von einer deutschen Behörde ein kleiner Geldbeitrag zuerkannt worden (was zusätzlicher Beleg für ihre Erzählung war). Eindeutig als Sinti-Familie bekannt war eine, wo die Mutter ein Wanderkino und andere Schaustellergeschäfte mit mehreren HelferInnen hatte: 1939 in Hall in Tirol (damals Solbad Hall) „festgeschrieben“ und unter Bewachung von einer Scheune aus landwirtschaftlich zwangseingesetzt, so auch die 1932 geborene Tochter der enteigneten Unternehmerin (ÖVF 82682), die Erdäpfel ausgraben musste. Eltern und Tochter gelang 1941 mit Pferdewagen „auf Schleichwegen“ die Flucht nach Italien, sie kehrten aber, warum auch immer, nach Franken zurück. Das Kind überlebte versteckt in Coburg, die Mutter starb knapp vor Kriegsende im KZ Bergen-Belsen, der Vater überlebte Zwangsarbeit in einer Rüstungsfabrik in Marburg an der Drau (Maribor; zum Kontext des Falles gibt es ab 2005 eine, hier nicht herangezogene, Publikation von Oliver Seifert: Roma und Sinti im Gau Tirol-Vorarlberg, die "Zigeunerpolitik" von 1938 bis 1945).

Im September/Oktober 1944 meldete die Firma „**Martin Miller**“ in **Traismauer** einige junge Frauen offiziell als „Anlernling“ zur Versicherung an: So am 25.9.1944 eine Siebzehnjährige Deutsche (ÖVF 775) und eine Cousine, am 18.10. eine Zwanzigjährige Landsfrau (ÖVF 773; am selben AOK-Firmenblatt mit 12 Anmeldungen vom 25.9. bis 14.10.1944 sieben Italiener, ein Franzose und ein Pole, von denen keine ÖVF-Anträge zu finden waren). Dienstgeber war die „Martin Miller Aktiengesellschaft“, laut Industrie-Compass 1943/44 Stahlwerk, Sägen- und Maschinenmesserfabrik, Blech- und Kaltwalzwerk, Federn- und Stahlwarenfabrik, Hammerwerk und eigenes Elektrizitätswerk. Der Traditionsbetrieb stand damals „unter dem

maßgeblichen Einfluß“ des Stahlwerks Schmidt & Clemens, Frankfurt am Main⁹⁵⁴; die in manchen Anträgen zu findende Schreibweise „Müller“ ist immerhin historisch richtig (Umbenennung erfolgte schon bald nach 1800 in Hinblick auf den englischsprachigen Markt).

Jene drei offiziellen Martin Miller-Gefolgschaftsmitglieder waren davor aus dem „Altreich“ erst ins „Protektorat“, dann Richtung Süden geflüchtet, wurden aber in „Niederdonau“ wieder „festgeschrieben“ und „zur Zwangsarbeit erfasst“; dabei wohnten sie laut Eigenaussage im eigenen Wohnwagen, konnten nach einem Bombenangriff flüchten und untertauchen.

„Austritt“ der drei war laut Firmenmeldung vom 1.11.1944 am 28.10.1944. Eine der drei war schon 1975 wegen schwerer Depressionen in einer deutschen Nervenklinik: „Frau [...] ist Sinti. Sie musste in der Kindheit miterleben, wie sie selbst und ihre Familie verfolgt wurden“, mehrere Angehörige verstarben im KZ. „Das früher erlittenen Unrecht und der Verlust von Familienmitgliedern führten zu Schwerbehinderung und Erwerbsunfähigkeit“ (so ein ärztliches Gutachten).

Die drei gehörten zu einem Familienverband im Kontext der Wandertheater-Truppe Grünholz-Krause (laut ÖVF 82673: „Theater- und Gauklergruppe Krause-Grünholz und Ernst). Um diese sammelten sich in Traismauer auch andere vor der „Festschreibung“ Geflüchtete, einige offenbar gezielt dort Zuflucht suchend, und zwar teilweise anscheinend deutlich vor den oben erwähnten drei offiziellen Anmeldungen (in einigen Fällen wird auch 1943 genannt, etwa Mai 1943, bei besonders plausiblen Anträgen aber mehrfach September oder Oktober 1944). Einige Fälle sind in Traismaurer Meldezetteln dokumentiert, etwa eine 1925 geborene Sintizza: am 3.10.1944 „zugezogen von Melk“, mit Vermerk „Wohnwagen“, am 30.10. abgemeldet: „verzogen nach Bayern“ (vermutlich im Kontext des erwähnten Bombenangriffs; sie könnte auch nach Dachau deportiert worden sein, da es von ihr selbst keinen Antrag gibt: das Dokument ist im Antrag eines 1938 geborenen Familienmitglieds, ÖVF 82673; ähnlicher Meldezettel für andere Sintizza mit „Wohnwagen“-Vermerk bei ÖVF 82665, dort „ab 30.10.1944“ mit offenem Ende: Laut Schilderung einer Schwester im Herbst 1944 in St. Pölten verhaftet und nach Traismauer gebracht, im Februar 1945 geflüchtet).

Untergebracht waren sie zumindest teilweise „in Wohnwägen in einem ghettomäßig abgegrenzten bzw. bewachten Bereich beim Werk“ (so ein Fondshistoriker-Kurzgutachten

⁹⁵⁴ So Finanz-Compass 1943, S. 635; zur Firmengeschichte ansonsten auch etwa Rudolf Scheitl in: Festschrift der Gemeinde Traismauer. 500 Jahre Markt, Stadterhebung 1958. - Traismauer 1958, S. 71-75 und Norbert Fischer: Historische Betriebsanalyse eines eisen- und stahlverarbeitenden Betriebes am Beispiel der Firma Martin Miller Ges.m.b.H. im Zeitraum von 1945 bis 1974, Wien: Wirtschaftsuniv., Diplomarbeit 1976/78; „verschlüsselte“ Details zur Firma Martin Miller sind zu finden bei Hans Strotzka u.a.: Kleinburg. Eine sozialpsychiatrische Feldstudie, Wien-München 1969, S. 34-36.

vom Mai 2003 nach dem Vorliegen von damals 37 entsprechenden Fällen, davon 25-mal Jahrgänge 1934 und jünger). Genannt werden als Unterbringungsstätten auch „alte Baracken“ oder „Dachböden“⁹⁵⁵). Dort lebten zumindest 1944 zeitweise vor allem viele Kinder auf engstem Raum zusammen (vgl. etwa ÖVF 80414 „In den Wagen waren sehr viele kleine Kinder, die übereinander gelegen haben“). Dabei wurden zumindest zeitweise offenbar auch Sechs- oder Siebenjährige zu Arbeiten wie dem Sortieren oder Säubern von Schrauben und anderen Metallteilen oder dem „Sauberhalten von Hallen“ (ÖVF 82032) herangezogen; eine damals noch Jüngere sei zur Arbeit „noch zu klein gewesen [...], wir spielten uns mit Schrauben“ (ÖVF 82662; sie war laut detaillierter Schilderung mit einer Verwandten mit, von der es einen Meldezettel gibt). Die meisten jener Anträge wurden von Deutschland aus gestellt, aber auch zwei auf ČRON-Listen (1940 bzw. 1942 geborene Geschwister, CZ 120682 bzw. CZ 120681, ihren „deutschen“ Familiennamen später „slawisierend“).

Jener „kriegswichtige“ Betrieb kommt auch in anderen Anträgen vor, wobei Versuche, dort Näheres über die Sinti-Gruppe zu erfahren, fehlschlügen: Eine 1922 geborene Bosnierin, die von 1942 bis Kriegsende dort war, war knapp vor entsprechendem Anruf der Referentin gestorben (ÖVF 138021). Bereits 2000 starb eine Polin, von der eine bis 8.4.1945 geltende „Verpflegskarte“ der „Werksküche der Martin Miller A.-G., Traismauer, Nd.“ und ein im Oktober 1944 ausgestellter Ausweis für „Martin Miller A.-G., Wohnlager, Lager II“ vorliegen (PL 112475). Eine 1942 bis 1945 für jene Firma arbeitende Polin brachte 1944 in Traismauer eine Tochter zur Welt (PL 619800 bzw. PL 618769). Tochter einer dort ab Juli 1942 Zwangseingesetzten war eine im Jänner 1945 geborene Ukrainerin (UA 2790). Im selben Betrieb waren auch ein 1929 geborener Russe (RF 53096, vgl. S. 430), AntragstellerInnen in Fällen wie CZ 18733, CZ 14541, UA 4109, UA 4460, UA 38305 oder UA 38706 (offenbar „umgeschult“ in St. Pölten-Viehofen, vgl. S. 430), etc. Ein griechischer Stein-Häftling arbeitete bei einem Außenkommando in Traismauer an einem Stollenbau (ÖVF 50264, vgl. S. 525 und 538), was zur Schilderung einer 1930 geborenen Sintizza passt: Sie habe von Herbst 1944 bis Kriegsende in Traismauer in einem Rüstungsbetrieb gearbeitet, der „das Werk in einem Berg hatte, über den die Flieger flogen und in den Bomben einschlugen“ (ÖVF 82614).

⁹⁵⁵ Derartige Details sind aber nicht nur da mit Vorsicht zu behandeln; in dieser Fallgruppe kommt übrigens auch öfters die Annahme vor, SS stünde für „Sozial-Sozialisten“, was ein verständlicher Irrtum ist: Schließlich war der Begriff „SS“ (auch verbunden mit der eigenwillig-runenmäßigen Schreibweise) damals längst losgelöst von der ursprünglichen Bedeutung, und sollte, vom unerklärten Kürzel zum eigenständigen Begriff geworden, Eindruck machen bzw. Schrecken verbreiten (auch wenn im Amtskalender Oberdonau 1942 im reichsweiten Schematismus-Teil der vorangestellte Begriff „Die Schutzstaffel“ noch zu finden ist, und auch im Wiener Telefonbuch 1941 „Schutzstaffeln“ dabei steht).

Wichtiger Ansatzpunkt für künftige nähere Nachforschungen ist hier die Schilderung einer 1928 geborenen Deutschen aus dem Jahr 2000 (ÖVF 20243, hier ausnahmsweise mit einigen grammatikalischen Korrekturen). Die Betroffene litt laut ärztlichem Attest von 1989 auf Grund des in der NS-Zeit Erlebten und des damaligen Todes mehrerer Verwandter in der NS-Vernichtungsmaschinerie unter multiplen psychischen und physischen Folgeschäden: Phobien, Angstträume, etc. (ähnliche Atteste gibt es bei vielen der Traismauer-Anträge):

Aus meinem Leben.

Wir hatten ein Familien-Unternehmen „Wander-Theater“. Wir zogen mit Wohnwagen von Ort zu Ort. Wir kamen nach Leoben in der Steiermark, Österreich. Dort wurde der Chef der Truppe, [...], von der Gestapo mit Familie, Frau und acht Kindern verhaftet und nach Graz ins Gefängnis gebracht. Von dort aus wurden sie ins KZ Auschwitz gebracht und vergast.

Wir haben alles stehen und liegen lassen, und sind aus Vordernberg geflüchtet. Wir sind dann nach Etsdorf-Straß in die Wachau geflüchtet, wo uns dann eine Familie Grafeneder-Fischer eine zeitlang versteckt hat, bis uns die Polizei im Januar 44 entdeckte und uns nach Traismauer in das Rüstungswerk zur Zwangsarbeit brachte. Im Sommer bin ich von dort nach Linz geflüchtet. Dort bin ich von den Amerikanern aufgenommen [soll wohl heißen: im Mai 1945 befreit] worden.“

In Leoben handelte es sich nicht um die erwähnte „Zigeuneraktion“ von Ende Juni 1939 (vgl. S. 633 zum Fall ÖVF 3599), wie auch die Schilderung eines 1936 geborenen Neffen des „Chefs W. [...]“ zeigt, der offenbar doch selbst entkommen konnte: Nach KZ-Deportierung einiger Verwandter Herbst 1943 Flucht aus der Festschreibung in Unruhstadt / Brandenburg über Polen und Brünn nach Leoben, dort seien die Frau des Onkels und acht Kinder von der Leobener Gestapo verhaftet und nach Auschwitz geschickt worden (offenbar in das oben erwähnte „Zigeunerlager“ Birkenau), die anderen seien zu einer anderen Tante nach Traismauer geflüchtet, waren dort also wohl erst 1944 (ÖVF 65970).

Freilich waren vor allem später eingelangte „Traismauer“-Anträge nicht immer für dort direkt plausibel: Ähnlich wie „Strem“ für viele ungarische, wurde Traismauer für manche deutsche Opfer der „Zigeunerverfolgung“ zum Symbol für ansonsten nicht mehr aus eigener Erinnerung konkretisierbare, und eben auf Grund der speziellen Quellenlage normalerweise nicht dokumentenmäßig belegbare Orte der Verfolgung. Dabei stand zumindest die Verfolgung selbst meist außer Streit, deren Auswirkungen ja auch viele ärztliche Atteste zeigten (gerade diese Fallgruppe würde sich auch für medizinische Studien gut eignen).

In einem Antrag ist die Vorgeschichte des Traismauer-Aufenthaltes belegt durch ein Schreiben der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im Berliner Reichskriminalpolizeiamt vom 25.8.1944 an einen Brünner Rechtsanwalt, der Kontakt zur genannten Familie hatte (unter Bezug auf ein nicht beiliegendes Schreiben vom 31.7.1944):

„Betrifft: Familie [...] – Entlassung aus dem Zigeunerlager Auschwitz.

Im Zuge der Erfassung zigeunerischer Personen sollte auch die Schaustellerfamilie [...] auf ihre zigeunerische Abstammung untersucht werden, weil sie nach Zigeunerart im Lande umherzog.

Anfang Mai 1943 bekam die Familie [...] deshalb in Vordernberg/Leoben-Steiermark einen Zwangsaufenthalt zugewiesen. [...] und sein Sohn [...] entzogen sich durch die Flucht der Erfassung. Da an der jüd.-zigeunerischen Abstammung der Familie [...] kein Zweifel bestand, wurden die restlichen Familienmitglieder bestimmungsgemäß in das Zigeunerlager Auschwitz eingeliefert. Eine einwandfreie Klärung konnte jedoch infolge der Flucht des [...] nicht durchgeführt werden. Falls [...] und sein Sohn sich freiwillig bei der für sie zuständigen Kriminalpolizeistelle Oppeln melden und die ihnen von dieser Stelle auferlegten Auflagen nicht übertreten, wird von ihrer Festnahme abgesehen werden. Darüber hinaus kann dem [...] sein einstweilen sichergestelltes Vermögen wieder ausgehändigt werden.“

Jenen Versprechungen glaubte schon damals wohl niemand. Die ins „Zigeunerlager Auschwitz“ eingelieferten Familienmitglieder waren (was der Schreiber des Berliner Briefes gewusst haben müsste) spätestens in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 vergast worden, oder (sofern „arbeitsfähig“) bereits davor in anderen Lagern umgekommen; am 25.8.1944 war das ehemalige „Zigeunerlager“ in Auschwitz jedenfalls bereits auf Dauer „geleert“⁹⁵⁶. Der in jenem Schreiben genannte Schausteller und sein 1931 geborener Sohn flüchteten laut plausibler Schilderung im Oktober 1944 nach Traismauer, weil dort bereits einige Verwandte gewesen seien (der Sohn erwähnt nur Onkel und Cousins, Frauen in patriarchalischer Tradition unterschlagend). Bei der Firma Martin Miller wurde auch der damals Dreizehnjährige unter der Androhung zur Arbeit gezwungen, ansonsten „in ein KZ-Lager verschleppt zu werden“ (ÖVF 66818). Was die im Berliner Schreiben angedeutete „jüdische Versippung“ (in den Worten Anton Böhmers in Sachen Riefenstahl-StatistInnen) betrifft: in jene deutsche Sinti-Familie hatte offenbar zumindest eine Frau „mosaischer“ Konfession eingeheiratet, die laut (online verfügbarem) Memorbuch der Israelitischen Kultusgemeinde Fürth in einem NS-Vernichtungslager umkam.

Laut Schilderungen hätten sich irgendwelche Uniformierte ergebnislos für die Gruppe in Traismauer interessiert. Vermutlich trifft auch hier bei Werksverantwortlichen die Kategorisierung „something of a Schindler“ zu, wie in Raasdorf (vgl. S. 207 zum Fall ÖVF 1390). Anscheinend wurde da in einer Zeit verschärften Vorgehens gegen „Zigeuner“ der Abtransport der Gestrandeten unter Hinweis auf die notwendigen Arbeitskräfte verhindert. Hier ging es wohl um einen potentiellen (hier lokal unterbliebenen) Moment des oft zitierten „Weiterdrehens der Schraube“ Richtung „Endlösung“, wenn die Umstände danach waren, auch wenn „Schrauber“ wie Böhmer sich nicht unbedingt bewusst machten, wohin die „Schrauberei“ führen sollte, und auch wenn manche Verantwortliche wie Julius Brunner in manchen Situationen die „Schraube“ zeitweise „zurück“ oder zumindest nicht „weiter drehen“. Ein entsprechender „Masterplan“ war wohl auch in Böhmers Büro nirgends

⁹⁵⁶ Vgl. dazu die oben, Anm. 947 zit. Dokumentation von Steinmetz (S. 251-253) Schilderung der dortigen Ärztin Adelsberger und des Auschwitz-Kommandanten Höß (dem auch das „Zigeunerlager“ unterstand) S. 290-293; die von Höß erwähnte, vorherige „Durchsiebung“ ab 1942 auf Anordnung Himmlers erfolgte offenbar hinsichtlich Arbeitsfähigkeit (die kamen in andere Lager), und kaum jemals nach „Rassenreinheit“.

aufgehängt oder abgelegt, das „Weiterdrehen“ lief eben auf andere Art im Sinne der NS-Ideologie Richtung „Ausrottung“, unterstützt von den praktischerweise kompatiblen Ressentiments der Prä-NS-Zeit, die bekanntlich auch mit dem Ende des NS-„Regimes“ nicht „Geschichte“ waren.

Sicher war auch da der Aspekt der „Ausbeutung“ im Rahmen des NS-Zwangsarbeitssystems oder auch im Namen „betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten“ vorhanden, so auch bei den im Kontext der „U-Boot-Fälle“ erwähnten Roma bzw. Sinti in **Schrick**. Dort trifft der Begriff „U-Boot“ aber nur bedingt zu: Der dortige Bürgermeister organisierte oder tolerierte (offenbar in Kooperation mit Ortsbauernführer etc.) 1944/45 die Verteilung sich dort offenbar illegal aufhaltender Kinder und Jugendlicher zu einzelnen Landwirtschaften, wo sie schwere Arbeit leisten mussten, nach heutigen Begriffen „SchwarzarbeiterInnen“. Dazu gehörten zumindest ein 1930 Geborener, dessen Mutter und Brüder in Auschwitz umkamen (ÖVF 82543), ein 1930 und 1936 geborenes Sinti-Brüderpaar, ebenfalls mit im KZ umgekommenen Angehörigen und 1944 in Schrick untergetaucht (ÖVF 81445 und 81446), und eine 1934 geborene steirische Romni, deren Eltern im KZ waren, selbst zuerst von einer Tante in einem Wiener Keller versteckt, dann 1944 ebenfalls nach Schrick (ÖVF 119654). In Schrick waren übrigens (neben jenen Roma-Fällen) weiters mindestens fünf Frauen und zwei Männer der FPNP-Anträge sowie mindestens zwei Frauen und zwei Männer der UNF-Tranchen, dazu ein dort 1944 geborenes Kind einer vor dem Stichtag verstorbenen Ukrainerin (hier, wie in etlichen vergleichbaren Situationen, als potentielle ZeitzeugInnen zu beachten).

Wie wenig „romantisch“ die Lage von **Quasi-U-Booten** (wo der „Zigeuner“-Status dem „Dienstgeber“ bekannt war) sein konnte, zeigt der Fall einer anderen einheimischen Romni (ÖVF 104892), die samt kleinem Sohn (ÖVF 104890) in einem anderen Ort bei Wien Unterschlupf fand, dort unter sehr harten Bedingungen, ständigen Bedrohungen und Schlägen in einem Sägewerk und auch landwirtschaftlich arbeiten musste, als Arbeitssklavin gehaltene, offenbar „illegale Arbeitskraft“ – und trotzdem dadurch vor dem Vernichtungslager bewahrt. Die Mutter starb knapp nach dem Stichtag, für den Sohn gibt es ein Gutachten des ärztlichen Leiters des Wiener ESRA-Zentrums, wo die frühkindliche Traumatisierung klar diagnostiziert wird (Ambulanz für Spätfolgen und Erkrankungen des Holocaust- und Migrations-Syndroms, eben nicht nur für jüdische Opfer bei ÖVF-Anträgen oft aufscheinend); kein Wunder bei einem Mann, dessen frühesten bleibenden Erinnerungen die blutende Mutter zeigten, verletzt auf einem Sack mit Sägespänen liegend, sowie Drohungen wie: „Dich schlachte ich ab“.

Dabei konnte es fließende Übergänge zu anderen Verfolgungsformen geben, etwa wenn eine „nicht wie eine Zigeunerin“ aussehende Romni bei einem Landwirten erst als „normale“ Einheimische arbeitet, nach Bekanntwerden der in Lackenbach internierten Verwandtschaft gequält und vorübergehend der Gestapo übergeben wird, dann wieder von einem anderen Bauern „akzeptiert“ wird – immer wieder damit bedroht, auch nach Lackenbach oder ins KZ zu kommen, wenn sie sich nicht „ordentlich aufführt“ (ÖVF 1849). Auch hier darf aber nicht verallgemeinert werden: Eine auf einem Bauernhof in Kirchberg am Wechsel versteckte Romni (ÖVF 82237) wurde trotz Wissens um ihre Herkunft menschenwürdig behandelt.

Außerdem waren letztlich selbst illegale ArbeitgeberInnen, die das Risiko nur aus ökonomischen Gründen auf sich nahmen und sich den Versteckten gegenüber brutal verhielten, doch zugleich auch Retter in Zeiten größerer Not – eben (einige mehr, andere weniger) „something of a Schindler“, auch wenn manche davon zugleich „something of a Göth“ hatten, um beim Vergleich mit Protagonisten aus Keneallys Roman „Schindler’s Ark“ bzw. Spielbergs Film „Schindler’s List“ zu bleiben⁹⁵⁷.

Ein ausführlicheres Kapitel als hier möglich würden auch die „**Jenischen**“ erfordern, jene „sozio-linguistische“ Gruppe⁹⁵⁸, mit denen sich nicht nur NS-Rassentheoretiker und entsprechende Praktiker schwer taten. In der Schweiz sind die Jenischen mittlerweile als Volksgruppe anerkannt, in Österreich nicht. Insgesamt sind bei ÖVF-Anträgen mindestens 20 mit entsprechendem Hintergrund nachweisbar, darunter auch das erwähnte Kind einer jenischen Mutter und eines Sintos, das aus der Sicht damaliger Behörden „sicher nicht vollwertig“ war (vgl. S. 271f. und 621f. zu ÖVF 20374). Familiäre Verbindungen zu den direkten Zielen der NS-„Zigeuner“-Verfolgung sind also auch da nachweisbar.

Sicherheitspolitische bzw. „kriminaltechnische“ Verfolgungs-Begründungen bezogen sich immer wieder ausdrücklich auf bloßes Umherziehen, wie auch der oben (S. 647) zitierten Formulierung des Dokuments vom 25.8.1944 zu entnehmen ist: „nach Zigeunerart herumreisend“ (allerdings analog zu polizeilichem Denken um 1905, wie oben, S. 622 zu sehen war). Da war ein laut „Geburts- und Taufschein“ 1930 „in: Gemeindegebiet [...] im Walde zwischen [...]“ geborenes Kind einer „Karrenschleiferstochter“ und eines

⁹⁵⁷ Der 1908 in Wien geborene Amon Göth wurde 1946 in Krakau als Kriegsverbrecher hingerichtet, war aber bereits im September 1944 in Wien von NS-Instanzen wegen Unterschlagungen verhaftet worden.

⁹⁵⁸ Vgl. dazu z.B. Andrew Rocco Merlino D’Arcangelis: Die Verfolgung der sozio-linguistischen Gruppe der Jenischen (auch als die deutschen Landfahrer bekannt) im NS-Staat 1934-1944, Diss. Hamburg 2004, online auf <http://www.sub.uni-hamburg.de/opus/volltexte/2004/2247/> (von ihm vermutlich auch diverse wikipedia-Artikel wie Porajmos)

Marktfiranten genauso „verdächtig“ bzw. rasch als „asozial“ (und „auszusondernd“) abgestempelt, wie Kinder herumreisender Roma und Sinti (ÖVF 19872).

Auch von Jenischen ohne näherer Roma-Verbindung gibt es Todesmeldungen aus Konzentrationslagern wie Neuengamme, so von einem 1909 geborenen Handwerker mit Bleiberger Heimatrecht: Er starb 1942 im KZ (so Sterbeurkunde des Standesamtes Hamburg-Neuengamme von 1961); seine Gattin (aus steirischer Industriearbeiterfamilie) war 1941 bis 1945 im KZ Auschwitz, die vier Töchter kamen in „vorläufige Pflegeerziehung“ bzw. zu „Pflegestellen“, wo sie als billige landwirtschaftliche Arbeitskräfte meist hart und keineswegs „kindgerecht“ behandelt wurden; von jenen Töchtern gibt es drei ÖVF-Anträge, wobei vor allem Fall ÖVF 82598 wegen des beigefügten Aktenvermerks samt Fondshistoriker-Gutachtens bezüglich Höherstufung der Fallgruppe von „Lw“ auf „Ind“ bemerkenswert ist (Schwestern: ÖVF 81853 und ÖVF 82249). Bereits erwähnt wurden auch Jenischen-Fälle wie ÖVF 103181 (vgl. oben, S. 157), ÖVF 35365 (S. 43, 269, 336 und 532) oder ÖVF 104987 (S. 351). Entsprechende Zwangseinsätze damaliger Kinder führten in mehreren Fällen nachweislich zu gesundheitlichen Schäden (vgl. etwa Fall ÖVF 103180).

Die in der Literatur öfters zu findende Bezeichnung „weiße Zigeuner“ entspricht nur bei einzelnen AntragstellerInnen ähnlichem Selbstverständnis (vgl. etwa ÖVF 104947). Immerhin bezeichnete sich eine 1932 geborene Jenische ausdrücklich als Angehörige einer nicht anerkannten „Nationalität“ (ÖVF 104947). Die Kategorie „weiß“ ist dabei natürlich unsinnig, da ja umgekehrt auch auf Ausweisfotos „echter“ Roma bzw. Sinti dieser Status oft überhaupt nicht am Aussehen erkennbar ist (und außerdem „Weiße“ oder „Schwarze“ ja nicht wirklich weiß oder schwarz sind; die immanente Lächerlichkeit entsprechender Begriffe wäre aber leider nur im Farbenfachhandel oder bei Waschmitteltests offensichtlich). Häufiger ist gerade hier Beschreibung des eigenen Verfolgungsschicksals ohne wirkliche Identifizierung mit damaligen Gleichsetzungen bei alltäglichen Beschimpfungen („Schimpfnamen und Erniedrigungen waren an der Tagesordnung“, so die Antragstellerin im Fall ÖVF 104405). Der dahinter stehende Anspruch auf Selbstdefinition wird auch von diversen VolksgruppenaktivistInnen (etwa auf gewissen Internet-Plattformen) als persönliches Recht gelehrt. Es ist aber auf Grund fortgesetzter Diskriminierungen nach 1945 zumindest verständlich, dass auch viele Jenische sich selbst ungerne auf einen Teilaspekt des persönlichen Hintergrundes reduzieren lassen, solange mit dem Überstülpen solcher Identifizierungen eine Vielzahl fremdbestimmter (nicht durchwegs böswilliger, sondern auch „gut gemeinter“) Konnotationen verbunden ist, die eigenen Interessen zuwiderlaufen. Das mittlerweile sogar für 1939 in Berlin habilitierte Fachleute wie Wilhelm Emil Mühlmann „selbst Wissen“ und

„selbst Wollen“ wichtiges Merkmal von „Ethnizität“ ist, wird eben auch oft von Leuten nicht zur Kenntnis genommen, die ansonsten selbst der NS-Ideologie fern stehen.

Mehr über das Auseinanderklaffen von Eigen- und Fremdbewertung der Bedeutung entsprechender Kategorisierungen und Ansprüche auf ethnische Selbstbestimmung war auch in Kapitel 2.7.2., 2.7.3. oder auch 2.8.2. zu lesen. Ähnlich distanzierten sich ja, wie erwähnt, auch Nachkommen von Großeltern „israelitischer“ Konfession (damit zugleich von einer entsprechend konstruierten „Ethnie“) und auch viele Roma-AntragstellerInnen von ihrer „Abstammung“, weil damit für die Betroffenen in verschiedener Hinsicht unerträgliche Reduktion auf einen Teilaspekt der Persönlichkeit verbunden war. Das führte allerdings bei ungarischen Fällen zu den erwähnten Problemen bei der Antragstellung: Minderheitenbüros, die letztlich die Berechtigung von Anträgen bezweifelten, weil in der NS-Zeit Verfolgte sich sechzig Jahre später nicht offen zu der nicht nur damals zum Anlass für Verfolgungen genommenen Herkunft bzw. dem entsprechenden kulturellen Kontext bekannten.

Bezeichnend ist hier offenbar auch, dass eine in der NS-Zeit im Waldviertel von lokalen Instanzen schikanierte Jenische später einen polnischen Ex-Zwangsarbeiter heiratete (ÖVF 104910 bzw. ÖVF 125207). Der Erfahrungshintergrund aus der NS-Zeit war da kompatibel, wobei der Pole damals auf „seinem“ Bauernhof in Schuppertholz (Gemeinde Dobersberg) sogar besser behandelt wurde als die an sich „einheimische“ (aber eben im Frühstadium einer „Aussonderung aus dem Volkskörper“ befindliche) Jenische 60 Kilometer weiter südlich im Ostrong-Gebiet. Hier war das in der NS-Zeit in Österreich erlebte Schicksal aus gleichen Gründen mitbestimmend für eine Partnerschaft, wie in vielen anderen Fällen ehemaliger ZwangsarbeiterInnen (vgl. auch etwa unten, S. 694 zum Fall ÖVF 160788). Das wäre ebenfalls ein interessantes Kapitel, das hier vorerst ungeschrieben bleiben muss; reichlich Material wäre auch da vorhanden wobei aber auch Sonderkonstellationen wie „Befreier – Befreite“, sowie umgekehrt auch spezielle Ehehindernisse bei RückkehrerInnen zu berücksichtigen wären⁹⁵⁹.

⁹⁵⁹ Vgl. etwa oben, Anm. 295 zu ÖVF 104866 bzw. oben, S. 269f. zu ÖVF 125273, etc.

9. Zwangsarbeit im KZ-Umkreis und „eigentliche“ KZ-Fälle im Spiegel von Versöhnungsfondsakten

Gelegentlich spielten im Rahmen der Fondshistoriker-Tätigkeit auch Kategorien eine Rolle, deren Trennlinien mit den „Kategorien“ des ÖVF nicht kompatibel waren, so im Falle Polens: Im Juli 2004 bekam der Fondshistoriker eine Anfrage aus dem „Amt für Kombattanten und Repressionierte“ in Warschau, ob ein bestimmtes Lager in Linz ein Arbeitslager oder nicht gewesen sei. Dabei ging es nicht um ÖVF-Zahlung, sondern um ein polnisches Gesetz über „Kombattanten und andere Personen, die Opfer der Kriegsrepressalien und der Nachkriegszeit waren“. Laut E-Mail-Auskunft aus jenem Amt gab es damals rund 256 Zloty bzw. 59 Euro monatlich für Internierung in speziell klassifizierten „Isolierungsstellen“: neben „KZ Lagern, Arbeitserziehungs- und Strafarbeitslagern, in Gefängnissen“ gelte das für „einige Übergangslager und auch so genannte Polenlager“. Gemeint war mit letzteren wohl in Analogie zu „OstarbeiterInnenlagern“ in etwa das, was im ehemals sowjetischen Bereich ähnlich unscharf als „Lager strengen Regimes“, bzw. inflationär aber irreführend, als „konclager“ bezeichnet wurde und wird (abgeleitet von „Konzentrationslager“): möglichst mit Stacheldraht, strenger Bewachung nebst Schäferhunden, ohne Ausgangsmöglichkeit, etc., aber mehr auf Grund individueller Schilderungen, und nicht auf Grund „normaler“ amtlicher Quellen oder lokalhistorischer Kenntnisse systematisch fassbar, faktisch damals wohl fast alle Lager meinent, wo größere Gruppen von SowjetbürgerInnen interniert waren.

Auch der Begriff „Arbeitslager“ ist im Rahmen jenes polnischen Gesetzes unbrauchbar (der Begriff wurde etwa vom RAD-Führer Hierl 1937 offiziell für Lager verwendet, wo vor allem Einheimische ihrer „Reichsarbeitsdienstplicht“ nachkamen⁹⁶⁰). Immerhin konnte das vom Fondshistoriker 2004 nach Warschau gemailte Gutachten in den entsprechenden, durch jenes „Amt geführten Verfahren als sehr wesentlich benutzt werden“ (so ein Antwort- bzw. Dankesmail). Es konnte hoffentlich die spezielle Diskriminierung von PolInnen plus im Falle jener Familie offenbar anzunehmender Arbeitseinsatz unter quasi-ostarbeiterInnenmäßigen „konclager“-Verhältnissen als faktische Konstituierung des laut jenem polnischen Gesetz erforderlichen Sachverhaltes hinreichend glaubhaft gemacht werden, auch wenn das in der Anfrage genannte Lager Linz-Ghegastraße eher Unterbringungs- als Arbeitsstätte war.

In vielen Beschwerden wurde offenbar, dass der Unterschied zwischen „konclager“ und „KZ“ schwer vermittelbar ist, da es um verschiedene begriffliche Zugänge geht. Es ist anzunehmen,

⁹⁶⁰ Vgl. dazu Rafetseder 2001, S. 1162 (Beispiele für RAD-Kontext, nur zum Teil mit ÖVF-Auszahlung), vgl. etwa oben, S. 224, 257, 418, 553 oder auch 690; ein geplantes RAD-Kapitel musste hier weggelassen werden.

dass etwa das „reguläre“ KZ-Außenlager in Schloss Mittersill und dessen Dependence in Schloss Lannach aus jener Sicht „eigentlich“ keine „Konlager“ waren: Die dortigen Zeuginnen Jehovas arbeiteten unter minimaler Aufsicht (jene Häftlingskategorie war für den Verzicht auf Fluchtversuche bekannt; allerdings arbeiteten mit dem KZ-Außenkommando Lannach auch 17 Kriegsgefangene für das selbe Forschungsprojekt, wo es sicher Bewachung gab). Es wurden von dort keine Morde bekannt, die Auflistung der dortigen Frauen vom März 1944 vermerkte als „zuständige Krankenversicherung: Ortskrankenkasse“, etc. – in ÖVF-Anträgen sind etliche Bauernhöfe in allen möglichen Gegenden Österreichs identifizierbar, wo private DienstgeberInnen schlimmere Arbeitsbedingungen schufen. Trotzdem waren jene Frauen laut damaligen amtlichen Dokumenten eindeutig „Gefangene, [...] zur Verfügung gestellt vom KZ: Ravensbrück“ – das war eben formal eindeutig ein KZ-Außenlager, wenngleich ohne Wachtürme und Krematorium.⁹⁶¹

Für den Bereich der Gemeinde Lannach war ein exemplarisches Kapitel in einem letztlich gestrichenen Abschnitt über die Topographie der Zwangsarbeit vorbereitet; hier nur so viel: Für dort waren mindestens 17 ehemalige ZwangsarbeiterInnen oder damals mitanwesende Kinder zu finden, teils bei diversen (aus dem untersuchten Material nur vereinzelt eindeutig identifizierbaren) Bauernhöfen, teils in der „Lannacher Dachziegel- und Tonwarenfabrik F. Kandler“; die hatte laut Industrie-Compass 1943/44 übrigens rund 120 ArbeiterInnen (und unter den drei mit Prokura genannten Personen immerhin eine Frau: Maria Kandler).

Solche relativ „milde“ Außenkommandos machten aber nur einen kleinen Bruchteil der KZ-Inhaftierungen aus; außerdem wurden die meisten jener Frauen davor in Ravensbrück öfters verprügelt und mit eiskaltem Wasser übergossen, auch auf Gestapo- bzw. Polizeidienststellen oft schwer misshandelt. Eine Darstellung der Zustände in Lannach könnte zur Verharmlosung des Nationalsozialismus missbraucht werden, was aber (bei Sicht auf Gesamtzusammenhänge der jeweiligen Fälle) eben NICHT angebracht ist. Auf solche Missverständnisse wäre in unserem Kontext an sich immer zu achten, was aber angesichts bösen Willens oder eklatanten Unwissens ohnehin vergebens ist, wie das Beispiel eines Gemeinderates von 1996 zeigt: Für den war das Überleben eines Mitbürgers mosaischer Konfession Grund und Anlass für offen geäußerte Verharmlosung von NS-Regime und dahinter stehender Ideologie⁹⁶².

⁹⁶¹ Vgl. Halbrainer 2006; zu den relativ besseren Bedingungen in KZ-Außenkommandos vgl. Rafetseder 2001, S. 1235f. und 1252-1254, aber auch ebd., S. 1238 zur Relativität des Begriffes „bessere Bedingungen“ im KZ-Kontext (vgl. oben, Anm. 951).

⁹⁶² Vgl. Gerhard Zeillinger: „Is eahm eh nix passiert.“ Eine Amstettener Geschichte; in: Literatur und Kritik 349/350, Nov. 2000, S. 11-15; betrifft Rückkehr eines 1938/39 vertriebenen jüdischen Amstetteners, bzw. Äußerung eines ÖVP-Mandatars im Gemeinderat („Lebt eh noch einer von denen, so schlimm kann’s also net g’wesn sein“) bzw. Wirbel um Verleihung des Amstettener Ehrenringes an ihn vier Jahre danach.

Jenes Dokument über Mittersill und Lannach ist einer von vielen Fällen, wo im authentisch-amtlichem Kontext eine „eigentlich“ falsche Abkürzung anstelle der „offiziell richtigen“ Bezeichnung „K.L.“ steht; „K.Z.“ ist auch etwa im Haftbuch der Linzer Gestapo zu finden: So wurde ein Sierninger am 2.1.1942 ins „K. Z. Dachau“ überstellt (Eintrag auf derselben Doppelseite, wo die Inhaftierung einer oberösterreichischen Jenischen vermerkt ist, ÖVF 35365⁹⁶³). „K.Z. Mauthausen“ kam auch in damaligen Meldekarteien vor, so im Fall ÖVF 129307 bei einem Franzosen (verhaftet in Eisenerz, wobei die zuständige Meldebehörde sich beim Abmeldevermerk letztlich irrte: der Betroffene kam dann doch in kein KZ, sondern in das „Straflager“ Eisenerz, was aber für den Betroffenen damals wenig Unterschied machte). Ähnlich auch Einträge in der Wiener Meldekartei, so bei einer Wiederanmeldung knapp nach Kriegsende: „vorher: K.Z. Moringen“ (ÖVF 82117, vgl. oben, S. 541; der Betroffene, davor unter anderem in „Erziehungsanstalten“ in Mödling und am Spiegelgrund, wurde dafür korrekterweise von der EVZ ausbezahlt, der Eisenerzer Franzose vom ÖVF).

Egal, ob man ein Terrorregime gerade aufrechterhalten oder nachträglich als solches darstellen will: in beiden Fällen klingt „KZ“ eben angemessener, da mehr Furcht einflößender und „härter“, während „KL“ eigentlich etwas Verharmlosendes an sich hat (wie ja auch der ganze Begriff in ursprünglicher Bedeutung). Kein Wunder, dass amtliche italienische Bestätigungen später für „campi di sterminio nazisti K.Z.“, und eben nicht „K.L.“ ausgestellt wurden (so im Fall ÖVF 46981). Andererseits hat wohl auch Eugen Kogon offenbar Recht, wenn er die Verwendungen des Begriffes „KZ“ in „öffentlichem“ Kontext der NS-Zeit mit Abschreckung „des schärferen Klanges wegen“ in Verbindung bringt⁹⁶⁴; das war eben wichtiges verbales Element eines „staatsterroristischen“ Systems.

Gelegentlich wurde im selben Dokument „K.Z.“ als Synonym für entsprechende Häftlinge, „K.L.“ hingegen als umfassende Lagerbezeichnung verwendet, und zwar in einem maschinschriftlichem Merkblatt für „normale“ Zwangsverpflichtete mit Verhaltensregeln für die „zu beobachtende Haltung gegenüber den KZ-Insassen der Flugmotorenwerke Ostmark“ in **Wiener Neudorf**; zu dem es viel zu sagen gäbe, was hier aber ebenso unterbleiben muss wie eine nähere Darstellung jenes Arbeitgebers, zu dem in ÖVF-Akten besonders vielfältiges und bemerkenswertes Quellenmaterial zu finden ist (bis hin zu einem sehr präzisen Lageplan

⁹⁶³ Kopie einer anderen Seite derselben Quelle mit Überstellungsvermerken „K.Z. Dachau“ auch etwa bei Raimund Zimpernik: Der rote Strähn. Dokumentation über den antifaschistischen Widerstand im Salzkammergut. - Bad Ischl 1995 S. 498f.

⁹⁶⁴ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1188 (aus Eugen Kogon: Der SS-Staat, 18. Auflage, 1988, vermutlich so auch schon in der Erstauflage von 1946, was noch zu verifizieren wäre).

jenes Betriebsgeländes, den ein 1922 geborener Franzose offenbar Mitte April 1945 anfertigte⁹⁶⁵); jenes Merkblatt ist datiert „Wr.-Neudorf, den 23.11.1944“:⁹⁶⁶

„Attitude á observer envers les Internes du Camp de Concentration de la F.O.W.

1. Tout rapport avec les condamnés du camp de concentration (K.Z.) est strictement interdit à tous les ouvriers de la Firme. En cas de non observation de cet ordre, les gardiens sont autorisés a arrêter les contrevant et même à faire usage de leurs armes.
2. Il est absolument défendu de remettre aux K.Z. des aliment, cigarettes ou objects quelconques.
3. Tous les ouvriers de l'usine, de la section construction ainsi que les ouvriers temporaires, Tous ceux qui sont obligés de travailler en commun avec des K.Z. sont invités à s'abstenir de toute conversation particulière avec eux. Les K.Z. sont exclusivement sous les ordres des contremaitres qu des chefs d'equipe.
4. Les K.Z. travaillant dans notre firme devront être bien traités de leurs contremaitres ou de leurs chefs d'equipe. Les personnes qui les maltraiteront seront severement punis⁹⁶⁷.
5. Il est dangereux de s'approcher de la clôture du camp de concentration. Les gardiens sont autorisés à tirer sans avertissement.⁹⁶⁸
6. Les persones qui chercheront à contrevénir aux ordres donnés seront placés sous mandat d'arrêt sous l'inculpation d'Espionnage. Il est donc dans l'intérêt de chaque personne de respecter strictement cet ordre, autrement les autorités du camp se verront dans l'obligation d'agir contre les desobeissants, sans pitié.

Gez. Schmutzler, SS-Hauptsturmführer
en emplacent l'autorité en personne de Kmdo K.L. Mauthausen“

Ein im ÖVF-Kontext besonders relevantes Problem ist die irrtümliche „Entstehung“ von KZ-Nebenlagern, die auf Grund von wenig differenzierenden und auf „historische“ Genauigkeit wenig Wert legenden Aussagen der Nachkriegszeit jahrzehntelang „herumgeisterten“; das gilt vor allem für das angebliche Mauthausen-Außenlager „Maria Lanzendorf“, dessen Insassen offenbar praktisch durchwegs im AEL Oberlanzendorf bzw. dessen Außenkommandos waren (mehr dazu in Kapitel 5.5.).

Weniger weite Kreise zog etwa die in zwei Fällen zu findende „Aufwertung“ des „Waldlagers Braunau“ zu einem KZ-Außenlager (UA 42974 und UA 43724): 1915 geborene und 2000 verstorbene Mutter bzw. 1934 geborener Sohn, die jüdischen MitbürgerInnen zur Flucht vor

⁹⁶⁵ Lageplan: im Akt ÖVF 130651, zwei Seiten eines Notizbuches (wo noch mehr interessantes Material enthalten sein müsste); von den AEL-Oberlanzendorf-Anträgen waren mindestens 27 auch bei den FMWO.

⁹⁶⁶ Kopie jener „Attitude“-Richtlinien im Akt ÖVF 81625, zum Fall vgl. auch oben, S. 197); auch hier laut Vorlage wiedergegeben, also inklusive Fehler. Im KZ-Außenkommando Wiener Neudorf waren etwa die Franzosen aus den Fällen ÖVF 121004, 46890 (davor in Buchenwald) und ein Bosnier (ÖVF 137091), was hier eben normalerweise Zuweisung in die EVZ-Kompetenz bedeutet, wobei der ÖVF-Akt quasi nur „Vorakt“ ist, wenngleich eben vielfach mit den relevanten „historischen“ Dokumenten. Der Sachverhalt letztlicher ÖVF-Zuständigkeit ist für die hier vorliegenden Material-Auswertungen eben eher irrelevant.

⁹⁶⁷ Dieser Absatz („Die in unserer Firma arbeitenden KZler“ seien gut zu behandeln; sie misshandelnde Personen würden streng bestraft) handschriftlich umrahmt und seitlich doppelt angestrichen - unklar, wann; das war wohl weniger als „Humanität“, sondern mehr als Schonung von humanen „Betriebsmitteln“ im Interesse eines funktionierenden Rüstungsbetriebes gedacht (entsprechend den oben, S. 197, Anm. 189 zitierten „Strafgesetzlichen Bestimmungen“, die im selben Akt beiliegen).

⁹⁶⁸ Dieser Passus (Wachen seien befugt, ohne Vorankündigung auf Leute zu schießen, die sich dem speziellen Bereich der KZler nähern) seitlich durch zwei handschriftliche Rufzeichen betont; zu dortigen Schildern mit Aufschrift „Achtung! SS-Bereich. Betreten strengstens verboten! Es wird ohne Aufruf scharf geschossen!“ vgl. Josef Stoik: Der Todesmarsch von Wiener Neudorf nach Mauthausen; in: Unser Neudorf 2005, H. 2, S. 17.

deutschen Einsatzkommandos verhalfen, und dafür zur Zwangsarbeit beim Aluminiumwerk deportiert wurden: Dafür erhielten sie eine israelische Urkunde als „Gerechte unter den Völkern“, wobei jenes Waldlager anscheinend quasi-offiziell zum „regulären“ KZ uminterpretiert wurde. Auf einer Kopie des alten AOK-Leistungsblattes der Mutter wurde deshalb guten Glaubens mit neuerer Maschinschrift „Abteil. Mautchhausen“ eingefügt (also in verräterisch russischer Schreibweise); dort aber auch der alte Originalstempel „Russische zivile Ostarbeiter“ und die „Arbeitgebervermerke“ für „Aluminiumwerke“ (offiziell vom 6.8.1944 bis 29.1.1945 Gießereiarbeiterin) bzw. dann vom 30.1. bis 1.5.1945 als Hilfsarbeiterin bei der Braunauer Baufirma Ing. A. Kellner & Co. (sie wurde übrigens von der AOK erst am 30.1.1945 formell von C1 auf A1 umgestuft, und nicht, wie viele ihrer Landsleute, am 1.4.1944 – vgl. etwa UA 22546, UA 4403, etc. bzw. oben, Anm. 197).

Das hängt damit zusammen, dass ab 1945 der „KZ“-Begriff aus verständlichen Gründen sehr weit gespannt wurde, etwa im Rahmen von Opferverbänden und entsprechender Bestätigungen. Das war bereits an Hand der „League of Ukrainian Political Prisoners of German concentration camps“, der „Gruppo 16 giugno 1944, Lavoratori Genovesi deportati a Mauthausen“ oder der „Selfaid of the Jewish Former Concentration Camp Inmates Upper Austria / Selbsthilfe der jüd. ehem. K.Z.-Häftlinge in Oberösterreich“ zu sehen (vgl. S. 257f, S. 448f. bzw. S. 258). Natürlich waren auch im „Jüdischen Heim der KZ-Rückkehrer, Wien IX, Seegasse 9“ nicht nur „KL“-InsassInnen im streng formalen Sinne (dort arbeitete eine Wienerin, ÖVF 1679, laut Beschäftigungsausweis 1946 als Büroangestellte; jenes Heim bestätigte ihr für Opferfürsorge-Zwecke, „unter dem Naziregime als Halbjüdin von der Gestapo als Zwangsarbeiterin eingesetzt“ gewesen zu sein: Sie war 1942-45 bei der eigentlich Berliner Büromaschinenfirma Adrema Ges.m.b.H. am Fleischmarkt⁹⁶⁹ und bei der „Norma Fabrik elektrischer Messgeräte Ges.m.b.H.“ in Simmering; bei für das NS-Regime günstigerem Kriegsverlauf wäre vermutlich auch sie in ein Vernichtungslager gekommen).

Besonders deutlich ist das bei Bestätigungen einzelner Teilverbände der allgemein unter der Bezeichnung „KZ-Verband“ bekannten Organisation: So wurde eine Bestätigung für eine im „Lager Lackenbach“ geborene Frau (die nie in einem „eigentlichen“ KZ im engeren Sinne war) ausdrücklich „im Namen des KZ. Verbandes Wr. Neustadt“ ausgestellt, laut Briefkopf „Bezirksverband Wiener Neustadt / Österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des

⁹⁶⁹ Hier auch sei übrigens auch auf Lochkarten-Fachkräfte verwiesen (also quasi frühe Computerfachleute), so eine Tschechin, die in der Hollerith-Abteilung von Schoeller-Bleckmann in Ternitz war (CZ 49734), oder eine vom ÖVF abgelehnte einheimische „Hollerithlocherin“ der Eisenwerke Oberdonau samt Anstellungsvertrag vom 8.2.1945; die wären hier für ein (letztlich gestrichenes) Kapitel über wirtschaftsgeschichtliche Besonderheiten in der Fondshistoriker-Sammlung wie etwa Hanffabriken oder Hochdruckmethantankstellen vorgesehen gewesen.

Faschismus (KZ-Verband)“ (ÖVF 2019). Wenn die Betroffene ausdrücklich von „KZ Lager Lackenbach“ spricht, sollte das eben nicht als bössartiger Affront gegen wissenschaftliche Genauigkeit, sondern mehr als Bemühen verstanden werden, das eigene Schicksal in jene Kategorie zu fassen, der von einer breiteren Allgemeinheit (und jahrzehntelang auch in legislativer Hinsicht) leider einzig und allein Opfercharakter zugestanden wurde. Die Tätigkeit des ÖVF konnte hoffentlich einen Beitrag dazu leisten, dass sich eben auch die zumindest potentielle „Höchstkategoriewürdigkeit“ anderer Verfolgungsstätten herumspricht.

Hier noch zu speziellen Dokumententypen, die mit der als „**KZ Gunskirchen**“ bekannten Haftstätte zusammenhängen, als Ort der Befreiung von späteren ÖVF-AntragstellerInnen nach „Todesmärschen“: Bei der Behandlung des Arbeitslagers Viehofen wurde ein 1933 geborener Ungar erwähnt (ÖVF 83492, vgl. S. 615), der nach dortiger „Entlassung“ im April 1945 Richtung „Oberdonau“ verschleppt wurde. Im Monat darauf bekam der Zwölfjährige von der Kommandantur des (laut Rundstempel) „Camp Lager Tábor Alpenjägerkaserne Wels“ einen „Ausweis / Certification“ bzw. zugleich „Provisional identification card for civilian internee of Mauthausen / Vorläufige Identitätskarte für Mauthausen, Gruppe Zivilinternierte“ ausgestellt. Diesem sechsmal nur „Mauthausen“ erwähnendem Doppeldokument zufolge wurde „der/die“ Betroffene „in nationalsozialistischen Konzentrationslagern gefangen gehalten und vom Konzentrationslager Mauthausen in Freiheit gesetzt“ (als Zeit der Gefangenschaft eingesetzt: 10.6.44 bis 5.5.45). Am 2.7.1945 bekam er folgende „Bescheinigung“: „Das Bürgermeisteramt Wels bescheinigt, daß [...] nach der in Ungarn, respektive in Deutschland geleisteten Zwangsarbeit, bis 4. Mai 1945, dem Tage der Befreiung durch die amerikanische Armee, in den Konzentrationslagern Mauthausen, respektive Gunskirchen, unter Bewachung der Waffen-SS. gestanden ist. Der Bürgermeister“ (Unterschrift i.A. unleserlich, mit Stempel „Stadt Wels“ samt Wappen).

Ein solcher Mauthausen-Ausweis wurde am 8.5.1945 in Wels für einen 1921 geborenen Mann mit „Nationality Roumanian – Hungarian“ ausgestellt (samt Fußnote: sein Geburts- und Wohnort „is a border town, so the nationality is uncertain“): Geboren 1921, arbeitete er ab September 1944 offenbar als („ungarisch-jüdisches“) Arbeitsbataillon-Mitglied faktisch für den Linzer Magistrat (wenngleich eher unter O.T.-Kommando), war laut „Ausweis“ bzw. „Identitätskarte“ vom 8.2. bis 4.5.1945 „Mauthausener“ KZ-Häftling, wurde laut Bestätigung des „Allied American Hospital at Neubau-Hörsching“ aber eindeutig „from the German Concentration Camp at Günnskirchen“ befreit⁹⁷⁰ (ÖVF 35973, vgl. oben, S. 155f. bzw. S.

⁹⁷⁰ Damit ist allerdings nicht unbedingt direkt der Bereich der politischen Gemeinde Gunskirchen gemeint: Das Mauthausen-Nebenlager Gunskirchen, auch „Wels“ genannt, war eigentlich im Bereich der Ortsgemeinde Edt

609; in diesem Fall ist beim Stempel nur „Camp Commandant“ zu lesen). Dieser Stempel ohne definitive Lagernennung ist auch in Fällen wie ÖVF 4257 oder ÖVF 126551 zu finden, in letzterem Falle aber außerdem mit rumänisch-englischem Stempel eines Rumänischen Nationalkomitees, wo sonst nur die Unterschrift eines Lagerkomitee-Vertreters zu finden ist. Rein „nationale“ KZ-Entlassungsdokumente direkt aus Mauthausen gibt es auch etwa von einem tschechoslowakischen Lagerkomitee, wie am 18.5.1945 für einen 1917 geborenen Wiener Tschechen (ÖVF 81733).

Von den erwähnten Welser „Bürgermeister“-Bestätigungen für in Gunskirchen Befreite gibt es auch Varianten, etwa solche, wo Gunskirchen nicht ausdrücklich erwähnt ist, wie ein hektographiertes Formular (ebenfalls mit Stempel „Stadt Wels“), wo bestätigt wurde, „bis zum Einmarsch der amerikanischen Truppen in einem KZ-Lager in Deutschland interniert gehalten“ worden zu sein, so im Fall ÖVF 3749 am 25.6.1945, mit maschinschriftlich beigefügter englischer Übersetzung („... in a K.Z. prison in Germany“) und Zusatzstempel des „Allied Expeditionary Force Military Government“. Diese Zusätze sind nur auf einzelnen Exemplaren jener Dokumentengruppe zu finden (hier bei einem „mosaischen“ Rumänen, ab 12.5. wegen Verdachtes „auf Fleckfieber in leichter Form“ in einem Bad Schallerbacher Lazarett, „Gewicht bei der Ankunft 47 kg“). Kopien solcher Welser „Bürgermeisteramts“-Bestätigungen von Juni bis August 1945 auf mindestens zwei verschiedenen Formularen gibt es etwa auch in den Akten HU 2256, HU 4850, HU 8143, etc.

Den genannten Militärverwaltungs-Stempel (mit vorangestelltem „OFFICIAL“) gibt es auch etwa auf dreisprachigen (englisch/deutsch/ungarischen) Vordrucken „Bescheinigung / Entlassungsschein aus dem früheren Konzentrationslager Mauthausen und Gunskirchen“ mit vorgedrucktem Ausstellungsort Grieskirchen (!), so auf einem mit 9.7.1945 datiertem Exemplar für einen im Oktober 1944 aus Siebenbürgen zum Südostwallbau deportierten Mann, der dann ebenfalls den „Todesmarsch“ überlebte; auf der Rückseite Stempel vom 5.9.: „Entlaust mit DDT Enns Rollfähre“ und vom 6.9.: „Wien Südbahnhof“. In seinem Akt ist außerdem eine in Bad Windsheim von der UNRRA ausgestellte D.P. Identification Card (ÖVF 81678, er wanderte nach Frankreich aus).

Als Beispiele für Dokumente zum eigentlichen „**KL Mauthausen**“ in ÖVF-Akten hier nur einige Beispiele: Eine spätere Britin wurde laut Geburtsurkunde des Standesamtes

bei Lambach; vgl. etwa Günter Kalliauer: Zur Geschichte des jüdischen KZ-Friedhofes in Wels und seiner Denkmäler; in: Festschrift 50 Jahre Musealverein Wels 1953-2003 (= 33. Jahrbuch des Musealvereines Wels 2001/2002/2003), Wels 2004, S. 469-481; ein sehr früher Bericht über die Befreiung jenes Lagers „Gunskirchen“ ist jetzt online zu finden auf <http://remember.org/mooney/gunskirchen-intro.html> bzw. http://remember.org/mooney/full_version.html

Mauthausen von 1948 als Tochter „israelitischer“ Eltern aus der Tschechoslowakei am 29.4.1945 in „Mauthausen, früheres Konzentrationslager“ geboren (ÖVF 54451, die Mutter war davor ab Dezember 1941 in Theresienstadt etc.). Eine spezielle Funktion des KZ Mauthausen mit besonders merkwürdigen Dokumenten wurde im Zusammenhang mit den Fällen ÖVF 47180 und ÖVF 122064 erwähnt (oben, S. 450).

Einiges zum Thema „KZ“ (bzw. „K.L.“) ist hier an anderer Stelle zu lesen, so diverse Möglichkeiten der Korrespondenz, die aber restriktiv gehandhabt wurden und nur für einen Teil der Betroffenen gegeben waren (vgl. S. 402f.). Erwähnt wurden auch Beispiele für KZ-Dokumente aus dem „Ghetto **Theresienstadt**“ (zu jenem zeitweisen „Vorzeige-KZ“ vgl. etwa oben, S. 554f.), Material zu **Buchenwald** (vgl. etwa oben, S. 402 zu ÖVF 149270), **Dachau** (vgl. etwa oben, S. 43 und 269, S. 402 zu CZ 46400 und ÖVF 131990 oder S. 477 zum böhmischen Reichenau), **Ravensbrück** (vgl. etwa oben, S. 402 zu CZ 51806), **Stutthof** (vgl. S. 26 zu ÖVF 80867), etc., etc. (um nur einige mögliche Querverweise zu nennen).

Hier noch ein bemerkenswertes Beispiel: „Der Lagerarzt des K.L. **Auschwitz**“ stellte am 15.1.1944 eine Todesbescheinigung für eine 1898 geborene Kärntner Slowenin bzw. slowenische Kärntnerin aus, „letzter Aufenthalt“ und „Todesort“: „K. L. Auschwitz“, „Todesursache: Herzklappenfehler“; dazu eine als „Mengele“ erahnbare Unterschrift samt Stempeln „Der Lagerarzt des K.L. Auschwitz“ und „SS-Obersturmführer“, darauf allerdings auch eine auf den ersten Blick irritierende „Österreichische Stempelmarke“ im Wert von „1 Schilling“ und Aufdruck „1946“ (sicher zum Zweck einer späteren Beglaubigung in Sachen offizieller Todeserklärung oder Opferfürsorge angebracht, trotzdem ungewollt eine gewisse Involvierung „Österreichs“ symbolisierend)⁹⁷¹. Das Dokument liegt dem Akt ÖVF 103525 bei, eine 1927 geborene Tochter der Umgekommenen betreffend (die aber anscheinend in Wahrheit in Ravensbrück ums Leben kam). Der Vater starb 1944 in Mauthausen bzw. einem entsprechenden KZ-Nebenlager, zwei Brüder waren bei der Wehrmacht. Die Antragstellerin und die beiden jüngeren Geschwister mussten ab Mai 1943 nach Verschleppung der Eltern die „kleine Keuschlerwirtschaft, die an einem sehr steilen Hang liegt, bewirtschaften“; in anderer Hinsicht „durften“ sie das: Enteignung und Deportation in ein VOMI-Lager unterblieben hier vermutlich nur wegen der geringen Attraktivität des Anwesens in der Gemeinde

⁹⁷¹ Scheinbare Inkongruenz von Stempelmarken und Bestätigtem kommt verständlicherweise oft bei tschechischen Beglaubigungen vor, aber auch etwa im Falle einer Ständestaat-Stempelmarke von 1934 auf einem Firmenzeugnis vom November 1938 für einen aus „Rassengründen“ entlassenen, dann in Moosbrunn „umgeschulten“, soll heißen: zwangseingesetzten Wiener (ÖVF 127091, Vater nach „Litzmannstadt“-Deportation 1941 verschollen). Ähnlich irreführend sind auch etwa eine tschechoslowakische Stempelmarke von 1938 (!) auf einer Entlassungsbescheinigung aus dem AEL Schörghenhub vom 17.6.1943 im Fall CZ 4148; auch die wurde offenbar nach Kriegsende dort zu Beglaubigungszwecken angebracht.

Köttmannsdorf; die Kinder wurden regelmäßig polizeilich kontrolliert und wiederholt bedroht.

Kopien damaliger Originaldokumente aus dem „**KL Mauthausen**“ samt Eintragungen zu Nebenlagern gibt es auch (solche Fälle dann zwar via IOM an die EVZ weitergeleitet, aber das Material ist eben auch im ÖVF-Kontext archiviert): Da gibt es etwa eine „Häftlings-Personal-Karte“ eines Mannes mit „Haftgrund: Franz. Schutz.“ (von der „Sipo Paris“ eingewiesener französischer „Schutzhäftling“), der erst als „Hilfsarbeiter“ in Wiener Neustadt (KZ-Nebenlager im Rax-Werk), dann als „Häftl.-Arzt“ in Vöcklabruck, und von dort zum Projekt „Schlier“ überstellt wurde (also nach Redl-Zipf, wo er als KZ-Häftling für die bereits mehrfach genannte Baufirma Rella & Co. arbeitete, ÖVF 20195, auch durch Publikationen bekannt). Die entsprechende „Häftlings-Personal-Karte“ eines „Italienischen Schutzhäftlings“ wurde oben, S. 451 erwähnt (ÖVF 47095).

Ein Mauthausen-Nebenlager in **Wiener Neustadt** im Rahmen der „Rax-Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ gab es erst von Juni bis November 1943 (die V2-Produktion wurde dann unter anderem nach Redl-Zipf verlagert, wie auch der eben erwähnte Fall ÖVF 20195 indirekt zeigt), dann im selber Werk von Juli 1944 bis März 1945 im Dienst der Marine-Artillerie. Ein erst bis 31.12.44 geltender, dann von der „Rax-Werk Gefo-St.“ (Gefolgschafts-Stelle) bis 31.3.1945 verlängerter „Sonderausweis“ für einen 1922 geborenen Franzosen trägt neben dem Rax-Werk-Firmenstempel den Rundstempel „Waffen-SS Konzentrationslager Mauthausen“ („SS“ natürlich auch hier in „Runenform“); der Betroffene arbeitete auf engstem Raum mit KZ-Häftlingen zusammen, war aber als „normaler“ Zivilarbeiter im Gemeinschaftslager des Werks untergebracht, laut zusätzlichem Lager-Ausweis jenes Werks an der Pottendorfer Straße 39 in Baracke 6, Stube 3⁹⁷². Für ihn gibt es auch einen Werksausweis der benachbarten Mutterfirma, „Wiener Lokomotivfabrik Aktiengesellschaft Werk Wiener Neustadt“ („Pottendorfer Straße 40“) vom Juni 1943 (ÖVF 36470, nie in einem „K.L.“ registriert, trotzdem war auch für ihn zeitweise auch KZ-Personal zuständig, hier wohl

⁹⁷² Die Rax-Werk Ges.m.b.H. wurde als Tochterbetrieb jener Lokomotivfabrik gegründet, mehr dazu etwa bei Florian Freund - Bertrand Perz: Das KZ in der Serbenhalle. Zur Kriegsindustrie in Wiener Neustadt (Industrie, Zwangsarbeit und Konzentrationslager in Österreich 1). - Wien 1988; zu schneller Erstinformation, Fotos von Überresten und Plänen auch diverse Artikel von Markus Schmitzberger auf www.geheimprojekte.at, aktueller Forschungsstand zum KZ in zwei Artikeln von Florian Freund in: Wolfgang Benz - Barbara Distel (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Bd. 4: Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück, München 2006, S. 465-470. Im Industrie-Compass 1943/44 sind Rax-Werk und Lokomotivfabrik ohne Hinweis auf das Naheverhältnis erwähnt, im Finanz-Compass 1943 mit Stand Dezember 1942 gibt es auf den drei Seiten über die „Wiener Lokomotivfabrik“ zwar Details über den Erwerb der Aktienmehrheit durch die Kasseler Henschel & Sohn Ges.m.b.H. und über den Wiener Neustädter Zweigbetrieb, aber noch keinen Hinweis auf die Rax-Werk Ges.m.b.H. (die allerdings von der Rechtsform her auch nicht zum Kreis der im Finanz-Compass behandelten Firmen gehörte).

anstelle des sonst üblichen Werkschutzes). Über (nur aus damaliger Sicht) „normale“ Zwangsarbeit in der „Serbenhalle“ des Rax-Werkes neben KZ-Häftlingen berichten auch andere französische „S.T.O.“-Zwangsverpflichtete (dazu Details und Dokumente etwa in ÖVF 296 oder ÖVF 3896). Ein Rax-Werke-Bediensteter war zeitweise Helfer eines von drei namentlich erwähnten LKW-Fahrern für Transporte von KZ-Häftlingen „et des equipments divers“ zwischen Mauthausen und Wiener Neustadt (ÖVF 50268). Im Rax-Werk arbeiteten auch mindestens sechs französische und ein tschechischer Antragsteller, die von der Wiener Neustädter Gestapo ins AEL Oberlanzendorf geschickt wurden, und deshalb dann doch in „Skl“-Kategorie einzustufen waren (vgl. oben, S. 253 zu Fotos im Akt ÖVF 50268, aber auch oben, S. 345 zu zurückgeschickten Theologiestudenten). Rax-Werk-Ausweis und Lager-Fotos gibt es auch etwa im Antrag einer gebürtigen Ukrainerin, die im Mai 1944 in Wiener Neustadt ein Kind zur Welt brachte (Mutter: CZ 15642, durch Heirat Tschechin, Kind: CZ 60267).

In **Redl-Zipf** im Bereich der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla waren neben dem Franzosen aus dem erwähnten Fall ÖVF 20195 auch etwa die Antragsteller aus ÖVF 83699 und ÖVF 102543 als KZ-Häftlinge. Hingegen war ein 1923 geborener Italiener beim selben Geheimprojekt als „normaler“ Zwangsarbeiter: „Per rappresaglia succesiva al proclama di Badoglio“ (als Repressalie nach dem Sturz Mussolinis) Ende September 1943 via Dachau (als Durchgangsstation ohne KZ-Registrierung) in einem Viehwaggon nach Redl-Zipf, wo er von Oktober 1943 bis Mai 1944 für die „AEG Union Elektrizitäts-Gesellschaft vor allem in einem Magazin nur sehr indirekt für die Raketenproduktion arbeitete (aber mit Ausgangsverbot etc.), dann im Jänner 1945 ins Linzer Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern eingeliefert (ÖVF 27000, detaillierte Krankengeschichte liegt bei).

Der Versicherungsbeleg eines 1928 geborenen Polen weist für 10.8.1943 bis 19.4.1945 Beschäftigung bei „Ingenieure und Baumeister E. Daniek & Schrittwieser, Linz“ aus (Sitz der Firma war laut Industrie-Compass 1943/44 Kindberg; mit 1.4.1944 wurde er übrigens, wie viele „OstarbeiterInnen“, formal von C1 auf A1 „besser“ gestuft, vgl. Anm. 197 und S. 657). Zuerst arbeitete er für jene Firma in Gurten (Innviertel), untergebracht in einem von Stacheldraht umgebenen früheren Lager sowjetrussischer Kriegsgefangener, dann Sommer 1944 bis April 1945 in **Attnang-Puchheim** auch Seite an Seite „with concentration camp inmates, SS-guards ect., building new railroad facilities & repairing bomb damages“; dort sei er selbst aber in einem „open camp“ ohne Stacheldraht untergebracht gewesen. Ein anderer ÖVF-Antragsteller wurde hingegen täglich vom KZ Ebensee per Viehwaggon zum bereits vor dem Luftangriff vom 21.4.1945 sehr mörderischen Arbeitskommando Attnang-Puchheim gebracht (zu jenem Fall ÖVF 80845 vgl. auch etwa oben S. 96, 168, 220, 470 und 523f.).

Auch im engeren Kontext anderer Konzentrationslager gab es ZwangsarbeiterInnen „einfacher“ Art, wie bereits mehrfach erwähnt: So ein Franzose, der nach U-Haft im Rahmen eines speziellen Strafkommandos in **Linz** neben KZ-Häftlingen arbeiten musste, ab August 1944 im unterirdischen Verlagerungsbetrieb des Steyr-Daimler-Puch-Wälzlagerwerks bei Melk bzw. dann noch bei Kriegsende kurz beim dazugehörenden Projekt „Aktienbrauerei Linz“ (samt entsprechenden Dokumenten , ÖVF 130600 bzw. oben, S. 13 und 452f.). Eine 1923 geborene, später in Lettland lebende Russin war nach Arbeit in drei steirischen Gaststätten ab Oktober 1944 bei Steyr-Daimler-Puch gemeldet, arbeitete laut plausibler Aussage im KZ **Aflenz**, de facto direkt neben „tatsächlichen“ KZ-Häftlingen (ÖVF 26919).

Im Kapitel über die „Technische Nothilfe“ wurden Fälle im engeren Kontext des KZ **Ebensee** geschildert, wo Tschechen im Rahmen des Einsatzkommandos „Zement“ zwangseingesetzt waren (CZ 8555 etc., vgl. oben, S. 392). Bei den erwähnten „Mauthausen“-Ausweisen gibt es auch solche mit händischer oder maschinschriftlicher Korrektur auf „Ebensee“ samt Stempel „Liberated Camp of Ebensee“: So im Fall ÖVF 130358 ein Ungar mosaischer Konfession, der ab Juni 1944 in Ebensee vor allem für Mayreder & Kraus im Tunnelbau arbeitete (später Brasilien), ebenso in einem am 31.5.1945 in Ebensee ausgestelltem Exemplar für Fall HU 21220; dort liegt auch ein Teil einer am 5.7.1945 in Budapest gedruckten Namensliste mit ungarischen Ebensee-Häftlingen bei. Maschinschriftlich wurde der Ausstellungsort Mauthausen am 27.5.1945 auf „Ebensee“ etwa bei einem Italiener korrigiert (ÖVF 939, mit eigener Ausweiskarte „Camp Libéré d’Ebensee“, wo der „Président du Comité National“ bereits am 18.5.1945 KZ-Haft vom 11.1.1944 bis 5.5.1945 bestätigte, also neun Tage vor dem „üblicheren“ Mauthausen-Ausweis).

Für Ebensee liegen auch eigene hektographierte Bestätigungs-Formulare des Ebenseer Bürgermeisters für dortige KZ-Entlassungen vor, zweisprachig deutsch-englisch: „Bescheinigung. Ich bestätige, dass der Deutsche – Österreichische [ersteres gestrichen] [...] als politischer Häftling Nr. [...] aus dem Konzentrationslager Ebensee (Mauthausen) entlassen wurde und sich auf dem Wege nach seinem Heimatort befindet. Ich bitte die Behörden, ihn in seinem Bestreben zu unterstützen. Ebensee, den [...] hier eingesetzt: 7.5.1945] Der Bürgermeister:“ (offenbar eigenhändige Unterschrift „Zieger“ für Max Zieger, der damals erst provisorisch im Amt war). Dazu die bemerkenswert „holprige“ englische Übersetzung: „I am signing, that the Austrian citicen [...] who was till now political prisoner Nr. [...] from the concentration camp Ebensee (Mauthausen) is liberated and on the way to his home is. We please the authorities to give him a help“. Dazu Stempel der Stadt Enns über Lebensmittelkarten vom 22.5.1945 (ÖVF 80845, Näheres dazu oben, S. 220).

Als Ausstellungsort der schematisierten „Mauthausen“-Ausweise für „civilian internees“ kann übrigens auch (mit entsprechend durchgestrichenem „Mauthausen“) „Haid b. Traun“ aufscheinen, so auf einem am 22.6.1945 ausgestelltem Exemplar mit Rundstempel „Wohnlager Haid“⁹⁷³ (ÖVF 128303, Ungar mosaischer Konfession, im November 1944 beim Südostwallbau, laut Eigenaussage im Mai 1945 im KZ Gunskirchen befreit). Eine eigene „Mauthausen-Gusen“-Variante jenes Ausweises wird weiter unten erwähnt.

An Beispielen für Linzer KZ-Insassen seien ein ungarischer Rom im KZ **Linz II** (HU 35393) und ein Franzose im KZ **Linz III** genannt (ÖVF 21944). Das Foto einer Armbinde des Mauthausen-Kommandos bei der Zellwollefabrik **Lenzing** mit Aufschrift „T 872“ betrifft im Fall ÖVF 26842 (später Frankreich) eine damals erst 12-jährige Tschechin israelitischer Konfession (gibt im Antrag selbst übrigens als „Verfolgungsgrund“ ausdrücklich „Religion“, und nicht „Rasse“ an). Im Fall der in Lenzing befreiten KZ-Insassin aus Fall ÖVF 944 (1927 geborene Deutsche israelitischer Konfession) gibt es eine am 10.6.1945 ausgestellte „Provisional identification card for civilian internee of Mauthausen“ mit vorgedrucktem (aber offenbar unkorrektem) Ausstellungsort Mauthausen, mit Stempel „Camp Schörfling“ (der Vordruck „Mauthausen“ ist da eben irreführend, und nach Schörfling kam sie erst nach der Befreiung; diese Dokumentenart erfordert eben noch mehr, als sonst ohnehin nötig, die Heranziehung der Eigenaussagen).

Für das Mauthausener „Aussenkommando **Loiblpaß**“ in Kärnten gibt es etwa ein Überstellungsdokument für einen Franzosen im Fall ÖVF 120425 (direkt aus Frankreich via eigentlichem „KLM“ dorthin). Dort war auch ein Landsmann von ihm (ÖVF 20446), bei der Loiblpass-Baustelle hingegen ohne nachweisbarer KZ-Registrierung ein anderer Franzose, der ansonsten beim Kraftwerksbau in Kaprun und als Bergarbeiter beim Glimmerbergbau Pölling war (ÖVF 416). Offenbar sehr wohl im KZ **Steyr-Münichholz**, allerdings ohne nachweislicher Registrierung, war ein 1923 geborener Ukrainer (vgl. oben, S. 505).

Erwähnt wurde auch eine 1919 geborene Slowenin, die via Linz zur Lagerarbeit nach Anzendorf bei Loosdorf kam, und von Oktober 1944 bis 27.4.45 von der „**Quarz Ges.**“ scheinbar „regulär“ zur Versicherung gemeldet war (ÖVF 119588, vgl. oben, S. 167). In der dortigen Lagerküche war zeitgleich auch eine 1925 geborene Kroatin (ÖVF 105974) – beide also im Umfeld des KZ-Nebenlagers **Melk**, selbst nicht eigentliche KZ-Häftlinge.

Entsprechende Versicherungsbestätigungen für das Tarnunternehmen „Quarz Gesellschaft“ gibt es für die gleiche Zeit auch bei zwei slowenischen Schwestern (ÖVF 106450 und ÖVF

⁹⁷³ Zum Lager Haid (Gemeinde Ansfelden) vgl. oben, S. 40, 438, 448f., 464 bzw. Rafetseder 2001, S. 1187f.

132045). Ein am 22.6.1944 ausgestellter Ausweis Nr. 693 der „Quarz Ges.m.b.H.“ mit Zusatzvermerk „Rella & Co.“⁹⁷⁴ und Stempeln „Quarzbau“ und großem „A“ ist im Akt eines 1922 geborenen Serben zu sehen, Rückseite: „Schweigen ist Pflicht! Achtung! Feind hört mit!“, weiters die auch bei „normalen“ Industriebetrieben damals üblichen Vermerke auf Ausweisen (ÖVF 144605, Ausweis als Werkseigentum, ähnlich etwa oben, S. 361f.).

Ausführlich über Unterbringung im Lager Anzendorf und die unterirdische Arbeit für das Projekt „Quarz“ ab September 1944 berichtet ein Franzose, der bezeichnenderweise davor AEL-Häftling in Oberlanzendorf war, mit Details über zeitweise Maschinen-Verlagerungen im nahen Schloss Schallaburg im April 1945, etc. (ÖVF 46695, vgl. oben, S. 345). Es gibt aber auch Fälle mit Details zur Arbeit „eigentlicher“ KZ-Häftlinge in Melk, so über das „Kommando Wayss & Freytag“ im Rahmen der Errichtung des Steyr-Daimler-Puch-Verlagerungsbetriebes im Wachtberg (ÖVF 1334, vgl. oben, S. 351 zur „Baustelle in Ampfing“). Als formelle KZ-Häftlinge in den Stollen zwischen Melk und Loosdorf hatten auch die Antragsteller in Fällen wie ÖVF 21600, ÖVF 50194 oder ÖVF 148203 gearbeitet. In einem derartigen Fall (ÖVF 1811) vermerkte die Mauthausen-Stelle im Innenministerium neben den Originalzitate „M“ und „Quarz“ aus einem Häftlingszugangsbuch: „Melk“ bzw. „Tarnname für das Nebenlager Melk“, was de facto stimmt, aber eben nur einen Teil des Sachverhaltes wiedergibt.⁹⁷⁵

Wenig bekannt ist auch etwa, dass der SS-eigene Betrieb „**Deutsche Erd- u. Steinwerke, St. Georgen**“ nicht nur für „eigentliche“ KZ-Häftlinge in **Gusen** zuständig war: So hieß nämlich laut Versicherungsmeldung von Dezember 1942 bis Februar 1944 der offizielle „Dienstgeber“ eines 1927 geborenen Waldviertlers, „Art der Beschäftigung: Arb. – Lehrling“ (ÖVF 128569): Er wurde auf Veranlassung des NSDAP-Kreisleiters von Waidhofen an der Thaya vom Arbeitsamt nach Gusen zwangsverpflichtet; dort und danach im Komplex des KZ Groß-Rosen (wo es laut Literatur auch „Arbeitserziehungs“-Häftlinge gab) wurde er als Steinmetzlehrling sicher nicht in aus heutiger Sicht „normaler“ Weise „ausgebildet“, sondern offenbar speziell schikaniert; weder in Gusen bzw. Mauthausen noch in Groß-Rosen war er als KZ-Häftling registriert.

⁹⁷⁴ Vgl. oben, Anm. 114 zu den beiden Rella-Firmen

⁹⁷⁵ Dazu natürlich bereits ausführlicher Bertrand Perz: Projekt Quarz. Steyr-Daimler-Puch und das Konzentrationslager Melk, Wien 1991 (Druckfassung einer Wiener Diss. von 1990) bzw. Neufassung: Das Konzentrationslager Melk. Steyr-Daimler-Puch und das "Projekt Quarz", Innsbruck u.a. 2006; das eigentliche KZ-Nebenlager war im Bereich der Melker Kaserne, also getrennt untergebracht von den mehr oder minder „regulären“ Bediensteten der Quarz Ges.m.b.H., die offenbar vor allem im Lager Anzendorf waren, das später als sowjetisches Filtrations- bzw. Repatriierungslager fungierte (mehr dazu oben, S. 312-314).

Dazu passt auch der Fall einer Polin aus der Gegend von Tarnów, deren Eltern 1940 wegen Versteckens einer jüdischen Familie verhaftet wurden: Die Eltern kamen in Gefängnissen ums Leben, die Tochter und eine Tante kamen laut plausiblen Aussagen (auch von ZeugInnen) im Mai 1940 nach Gusen, wo die damals Zwölfjährige in Küche bzw. Waschküche im Kontext des Konzentrationslagers Gusen arbeiten musste, untergebracht zwar in Baracken, aber eben nicht als KZ-Häftling (ÖVF 106477, dann in zwei Ulrichsberger Landwirtschaften, dazwischen 1942 einige Wochen wegen angeblicher Arbeitsverweigerung in Rohrbach inhaftiert, in Wirklichkeit offenbar wegen einer spannenden Geschichte rund um eine Mühlviertler Bäuerin und einem serbischen Zwangsarbeiter).

An Beispielen für gut dokumentierte „echte“ Gusener KZ-Häftlinge seien Fälle wie ÖVF 922, ÖVF 981 oder ÖVF 101796 genannt; in einem Fall liegt ein Todesvermerk aus dem „KL Mauthausen/ Kdo. Gusen“ vom Juli 1944 vor (ÖVF 142025, also auch lange vor dem EVZ-Stichtag verstorben). Ein am 14.11.1944 von der Grazer Gestapo und erst ab 20.2.1945 im KZ Gusen II inhaftierter Franzose war davor in einer Grazer Auspufftopffabrik, Wagenschaffner der Grazer Verkehrsgesellschaft und in der dortigen Landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt (ÖVF 73404, dank des für das NS-Regime ungünstigen Kriegsverlaufes war er länger in Gestapo- als in KZ-Haft, deshalb dann ÖVF-„Skl“-Fall ohne EVZ-Zahlung).

In einem Fall (ÖVF 50961, später Israel) ist eine der erwähnten „Provisional identification cards for civilian internees“ für entlassene KZ-Häftlinge in der Vordruck-Variante „Mauthausen – Gusen“ zu sehen: Der 1928 geborene Ungar bzw. Slowake war ab Dezember 1944 im Rahmen der O.T. bei Schachendorf für den Südostwallbau tätig, dann vom 5.4. bis 4.5.1945 im „concentration camp of Mauthausen – Gusen“, neben Unterschrift des US-Lager-Kommandanten Stempel und Unterschrift eines „CSR Centre“, vorgedruckter Ausstellungsort: Linz / Linec; seine Adresse am Ausstellungstag, dem 5.7.1945: Linz / Waldegg / Lazarett B“ ...

10. Von Zwangsabtreibungen, „Bluternten“, „wahrscheinlich degenerierten“ und „sicher nicht vollwertigen Kindern“: „Gesundheits- und Fürsorgewesen“ als Staatsterrorinstrumente

Geplant waren auch zwei größere Abschnitte über diverse Aspekte des gerade im Kontext der NS-Zwangsarbeit und angesichts der ÖVF-Akten völlig unpassenderweise so bezeichneten NS-„Gesundheitswesens“ und „Fürsorgewesens“ (die etwa am Spiegelgrund eng miteinander verflochten waren). Davon seien hier vor allem Hinweise auf anderweitig Untergebrachtes, und nur zu wenigen Themen Ergänzungen aus dem ÖVF-Material gebracht.

Bei speziellen Bereichen des Gesundheitswesens wurden bereits **Zwangsabtreibungen** und **Sterilisierungen** behandelt (Kapitel 3.9.2.). Oft wurden auch sehr mangelhafte bzw. **verweigerte medizinische Versorgung** genannt (vgl. etwa oben, S. 232 zu HU 45188, S. 304 zu CZ 119323, S. 385 zu ÖVF 129561, S. 398 zu ÖVF 924, S. 467 zu ÖVF 54066, S. 571 zu ÖVF 250, S. 608 zu ÖVF 35474, etc.). In einem tschechischen Nachkriegsverfahren war ein tschechischer Schörgenhub-Häftling Zeuge dafür, dass ein dort zeitweise präsenster Arzt Kranke nicht ins Krankenrevier ließ, und außerdem einzelne durch Benzolinjektionen tötete (CZ 38999); in einer „Krankenbaracke“ des AEL Reichenau gab es keine wirkliche „Pflege“ (vgl. etwa ÖVF 121927), auch die „normalen“ ZwangsarbeiterInnen im Lager Wasserfallboden beim Kraftwerk Kaprun hatten offenbar praktisch keine medizinische Versorgung (vgl. etwa ÖVF 73563); auch LandwirtInnen verweigerten in vielen Fällen nötige Behandlung (vgl. etwa oben, S. 344 zu ÖVF 156, oder auch ÖVF 21181, ÖVF 36384, etc.).

Ein in vielen Anträgen vor allem von „OstarbeiterInnen“ vorkommender Bereich ist deren Verwendung als menschlicher „Rohstoff“ im Rahmen der Gewinnung von **Blutkonserven** für Wehrmachts-Soldaten: Auch zu dieser „**Bluternte**“ wurde viel Material aus ÖVF-Akten gesammelt, aus dem vielfach die Rücksichtslosigkeit des Vorgehens ersichtlich ist (wobei aber die Abgrenzung zu anderen medizinischen Maßnahmen bei Schilderungen nicht immer leicht ist): Die offenbar in vielen Spitälern systematisch betriebenen Blutabnahmen führten vor allem bei damaligen Kindern, Schwangeren oder durch Entbindung geschwächten Frauen vielfach zu gesundheitlichen Dauerschäden. Dass auch Schwangere dafür herangezogen wurden, zeigt der Fall einer 1919 geborenen Ukrainerin in Wien (dort unter anderem im „Zivilrussenlager“ Wien 13, Preindlgasse, dann im Lager Seitenberggasse), die offenbar eine besonders begehrte Blutgruppe hatte (ÖVF 102278, später Griechenland). Eine 1928 geborene Weißrussin schilderte, „einmal in einem Monat oder alle zwei Monate“ aus einem Barackenlager für Reichsbahn-ArbeiterInnen in ein Klagenfurter Spital zur Blutabnahme

gebracht worden zu sein (ÖVF 37046, später Litauen). Ausführliche Details zum Thema „Bluternte“ sind auch etwa bei einer 1928 geborenen Krimtartin zu finden: wegen Ohrenerkrankung in ein momentan leider nicht identifizierbares Wiener Krankenhaus, dort aber nicht wirklich behandelt, sondern mit Eiern „gemästet“ und öfters „abgezapft“, bis sie mit Hilfe einer Österreicherin aus dem Spital entkommen konnte (ÖVF 139442 später Türkei). Ein ausführliches gerichtsmedizinisches Gutachten aus Klaipeda von 2001 hält es für möglich, dass in einem Salzburger Spital der NS-Zeit einem damals dreijährigen „Ostarbeiter“-Kind Blut zu ähnlichen Zwecken abgenommen wurde, oder irgendwelche medizinische Versuche durchgeführt wurden, die jedenfalls deutlich Spuren hinterließen (ÖVF 37061, später Litauen). Hier seien auch zwei 1934 bzw. 1937 geborene Schwestern angeführt, die aus einer Kinderbaracke regelmäßig zur Blutabnahme gebracht wurden, während die in einer anderen Lagerbaracke untergebrachte Mutter täglich zu Außenarbeiten musste (BY 3873 und BY 3917). Einige Antragsteller berichten aber auch von freiwilligen Blutspenden, so ein 1920 geborener Franzose der Linzer Schiffswerft (ÖVF 176). Sonderfall ist hier ein Pole, der 1943 in Krakau von deutschen Instanzen als „Blutspender“ für Läusezucht herangezogen wurde, im Rahmen eines Forschungsprojekts für ein Impfmittel gegen Flecktyphus (ÖVF 36710, später unter anderem im AEL Oberlanzendorf).

In ähnlichem Kontext ist auch die Verwendung von Zwangsarbeiterinnen als **Übungsfeld** für Hebammenschülerinnen zu sehen (was etwa bei Seekirchener Geburten offenbar mehrfach zu Problemen führte, vgl. oben, Kapitel 3.9.4.). In ähnliche Richtung ist wohl auch eine im Sommer 1944 an einer Slowenin von zwei Studenten sehr schlecht durchgeführte Blinddarmoperation zu interpretieren (ÖVF 144826).

Dazu kommen auch **medizinische Versuche**, die außerhalb des KZ-Kontextes meist „mildere“ Formen hatten, und zum Teil nicht unbedingt NS-Zeit-spezifischen Missständen entsprachen (abgesehen von sehr wohl mörderischen Forschungen wie denen des Elmar Türk in Wien, mehr dazu unten, S. 683, oder auch S. 672 zu Graz-Feldhof, vgl. aber auch S. 673 zu Hartheim): So wurde in einem Salzburger Krankenhaus an einem dort als Pfleger zwangseingesetzten slowenischen Medizinstudenten offenbar ein noch nicht zugelassenes Anästhetikum im Rahmen einer unnötigen Mandeloperation erprobt, wobei eine akute Nierenentzündung lange nicht adäquat behandelt wurde (ÖVF 19977). Der spätere Arzt schildert, er sei danach eigens in einem kleinen Barackenraum gelegen, und es sei ihm eingeschärft worden, niemandem etwas von der Operation zu sagen. Vor seiner Heimreise im Juli 1945 (nach dem aktenkundigen Selbstmord des Abteilungsleiters) wurde ihm mitgeteilt, dass in seiner Krankengeschichte offenbar falsche Eintragungen gemacht worden seien. Ein

ähnlicher Sachverhalt oder allenfalls eine für den Patienten eigentlich unverantwortbar gefährliche „Übungsoperation“ scheint in einem Leobener Fall 1942 vorzuliegen (ÖVF 899).

Entgegen der Aussage des Betroffenen vermutlich eher doch nicht als unangebrachtes Experiment bzw. „Medizin-Verbrechen“ zu bewerten war die in einer Versammlung der „Wiener Medizinischen Gesellschaft“ und in der „Wiener klinischen Wochenschrift“ vorgestellte Behandlung eines 1922 geborenen Griechen: Er kam nach AEL-Haft in Oberlanzendorf im März 1943 mit schwerer Lungenentzündung ins Wiener Allgemeine Krankenhaus, habe „moribundes Aussehen“ gehabt, und sei durch Wechsel der Behandlungsmethode⁹⁷⁶ wieder gesund geworden (ÖVF 107177), präsentiert als „mazedonischer Bauernsohn“, der „mit Schüttelfrost und hohem Fieber im Lager“ erkrankt sei (ohne Spezifizierung des Lagers). Erfolgte die Überstellung ins Spital nur deshalb, weil das Wachpersonal Angst vor eventuell ansteckender Krankheit hatte? Schaute er womöglich erst nach „experimentellem“ Ersttherapieversuch wirklich „moribund“ aus? Außerdem ist zu vermuten, dass er ein Jahr später geringere Chancen gehabt hätte, noch lebend in ein Spital zu kommen. „Forschungsmaterial“ bis weit nach 1945 waren bekanntlich auch die Kinder vom „Spiegelgrund“ (mehr dazu gleich). Erwähnt wurde auch bereits ein an sich sehr plausibel geschilderter, leider topographisch unklarer Fall von Experimenten an einem Ungarn mit „jüdischem“ Vater, Romni-Mutter und Buckel (HU 21263, oben, S. 70f. und 628).

Mehrfach erwähnt wurden auch **Spitäler und Lazarette als (Zwangs-)Arbeitsorte** (vgl. etwa oben, S. 334 zu Ordensspitälern, S. 289 zu UA 25432 etc.). Dabei ist leider die genauere Tätigkeit nicht immer genau angegeben (vgl. etwa oben, S. 19 zum Fall UA 33278), oft aber schon, wie bei einer polnischen „Aushilfspflegerin“ in Wien (ÖVF 80866). Immer wieder finden sich in den Akten ähnliche Gegebenheiten, wie sie vor allem durch Forschungen über deutsche Kliniken in den letzten Jahren bekannt wurden: zu Hilfsarbeiten herangezogene „Hausschwangere“, aber auch ausländische PatientInnen als „Arbeitsmaterial“ für Studierende bzw. für medizinische Versuche, etc.⁹⁷⁷

⁹⁷⁶ Intravenöses Chinin statt intravenösem Eubasin; erstere Methode wird schon in Band 1 des „Deutschen Koloniallexikons“ von 1920 beim Stichwort „Chinin“ erwähnt (auch online verfügbar); der Berichtersteller von 1943 brachte den Fall ausdrücklich als Beispiel dafür, dass „ältere, bewährte Medikamente“ nicht überflüssig geworden seien, wo die „derzeit beste Waffe“, nämlich neu entwickelte Sulfonamidpräparate, versagen; zu Eubasin vgl. etwa Karl Philipp Behrendt: Die Kriegschirurgie von 1939-1945 aus der Sicht der Beratenden Chirurgen des deutschen Heeres im Zweiten Weltkrieg. – Freiburg im Breisgau, Dissertation 2003 (auch online verfügbar, S. 71-75; offenbar spielten bei Weiterentwicklung und Erprobung auch solcher Präparate Menschenversuche in Konzentrationslagern eine große Rolle).

⁹⁷⁷ Vgl. dazu etwa Andreas Frewer u.a. (Hrsg.): Medizin und Zwangsarbeit im Nationalsozialismus. Einsatz und Behandlung von „Ausländern“ im Gesundheitswesen. Frankfurt am Main u.a. 2004; darin z.B. den bezeichnenden Titel Andreas Frewer, Ulf Schmidt, Christine Wolters: Hilfskräfte, Hausschwangere, Untersuchungsobjekte. Der Umgang mit Zwangsarbeitenden in der Universitätsfrauenklinik Göttingen, 341-362; Zusammenfassung der

Krankenhäuser als **Behandlungsorte** spielen aber ebenfalls eine häufige Rolle, teils während der NS-Zeit, oft aber auch nach der Befreiung, wo viele gut dokumentierte Fälle die Folgen von Zwangseinsätzen zeigen. (Als Beispiel sorgfältiger Behandlung vor dem speziellen Hintergrund des NS-Zwangsarbeitssystems vgl. etwa oben, S. 117 zum Fall UA 34389, wo die Betroffene nach Abheilung des Beinamputations-Stumpfes in Waidhofen an der Thaya offenbar wieder zwangseingesetzt wurde). Erwähnt wurden auch etwa das Wiener Infektionsspital (Kaiser Franz-Josephs- bzw. Robert-Koch-Spital, vgl. oben, S. 566f. und 605 zu HU 10504), etc. In Spitälern (aber anscheinend nicht nur dort) kam es aber auch zu den in Kapitel 3.9.2. geschilderten Sterilisierungen und Zwangsabtreibungen. Für mehrere Spitäler wurde erwähnt, wie sich die Schicksale von ÖVF-AntragstellerInnen als Personal und PatientInnen in Anstalten kreuzten, etwa für Eisenerz (vgl. oben, S. 276), Innsbruck (S. 288), für die „Wiener Städtische Fürsorgeklinik“ im Jänner 1945 (S. 289) oder für die „israelitischen“ Krankenanstalten Wiens (S. 565-567), etc.

Spezieller Sonderfälle waren **Krankenreviere** in Betrieben (vgl. etwa zu einem Steyr-Betriebsarzt im Fall ÖVF 50645 oben, S. 516, oder auch S. 45 zum „Revierarzt in den Flugmotorenwerken Ostmark, Wiener Neudorf“ im Fall ÖVF 21478). Ein „Lagerarzt“ der Solo-Zündwarenfabrik Deutschlandsberg spielt im Fall ÖVF 119259 bei einem Franzosen eine Rolle (von der Universitätsklinik Graz zwecks Weiterbehandlung überwiesen), etc.; Einblicke in die Tätigkeit von „**Arbeitsamts-Ärzten**“ gab Fall CZ 13073 (oben, S. 49f.).

Mehrfach erwähnt wurde die Rankweiler „Gauanstalt **Valduna**“ (davor „Landesirrenanstalt“, später „Landes-Heil- und Pflegeanstalt“): dortige Anstaltsbögen mit „Sterilisation“ als offenbar gängige Option (vgl. oben, S. 280 zum Fall PL B32589), aber auch dort Zwangsarbeit Verrichtende (vgl. S. 543 zu ÖVF 14768 oder S. 206 zum Fall PL U76900).

Während jeweils Kinder „Am Spiegelgrund“ waren (mehr dazu weiter unten), fiel in einem Fall offenbar die Mutter in der direkt benachbarten „**Wagner v. Jauregg-Heil- und Pflegeanstalt der Stadt Wien**“⁹⁷⁸ im November 1941 einem „Euthanasie“-Mord zum Opfer.

entsprechenden Forschungen nach Heidelberger Frewer-Vortrag auch etwa bei Ingeborg Bördlein: In deutschen Kliniken arbeiteten Zehntausende Zwangsarbeiter; in: Ärzte-Zeitung 7.5.2004, online auf <http://www.aerztezeitung.de/suchen/?sid=308338>

⁹⁷⁸ So laut Handbuch Reichsgau Wien 1944, 1941 nach dem 1940 verstorbenen Nobelpreisträger umbenannt, laut Telefonbuch 1941 (Stand Dezember 1940): „Heil- und Pflegeanstalt d. Stadt Wien „Am Steinhof“, XIII/109 Baumgartner Höhe 1“, mit selber Telefonnummer (U 3 35 46) wie der Eintrag: „Steinhof“ Heil- u. Pflegeanstalt d. Stadt Wien f. Geistes- u. Nervenranke, XVI/107 (ohne genauere Adresse) (auch keine Änderung in den Ergänzungen bis Juni 1941, was aber wenig zu bedeuten hat); die Adresse der Technischen Betriebsleitung (unter „Gemeindeverwaltung Abt. IV/17: Erhaltung der Wohlfahrtsanstalten“) nennt anderen Gemeindebezirk und Postbereich: XIV/89 Sanatoriumstraße 2, mit etwas anderen Telefonnummer, U 3 35 45. Hinter diesen drei Telefonbuch-Einträgen war indirekt offenbar auch die im Juli 1940 eröffnete „Jugendfürsorgeanstalt“ samt „Jugendfachabteilung“ versteckt (mehr dazu unten, S. 688ff.). Laut Telefonbuch 1941 hatte Postamt 109 die

in einem anderen Fall konnte der Vater (Zeuge Jehovas) von dort flüchten (PL K39789 bzw. ÖVF 20335). Beim Spiegelgrund-Kind aus Fall ÖVF 83512 überlebte die Mutter der 1939 Geborenen laut Küst.-Karte einen kürzeren Aufenthalt in der „psychiatr. Klinik **am Steinhof**“ (mehr zu diesem Fall etwa S. 225 und 680; die Tochter war Juni bis Oktober 1941 in „Sanatoriumstraße 2“ gemeldet - laut Telefonbuch 1941 Adresse der Technischen Betriebsleitung der Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof, laut dem unten, S. 688 erwähnten Stempel aber eben auch Postanschrift der „Kinderfürsorgeanstalt Am Spiegelgrund“ in deren Frühphase). Jene psychiatrische Klinik (wo ein Teil der Pavillons ab 1940 teilweise in umgewidmeter Form die Spiegelgrund-Anstalten für Kinder und Jugendliche beherbergte) schien im Handbuch Reichsgau Wien 1944 mit Adresse „Baumgartnerhöhe 1“ auf. Dort war ab Juli 1943 ein zwangsverpflichteter Franzose als Arzt für Landsleute tätig (ÖVF 3017), jedoch schon Oktober 1943 wegen Scharlach im Infektions-Spital (vgl. oben, S. 605), dann wegen Unbrauchbarkeit nach Hause geschickt. „Am Steinhof“ überlebten einige französische Antragsteller als Patienten (ÖVF 2962, vorher bei der Aufzugsfabrik Ing. Stefan Sowitsch & Co. in Wien-Ottakring, dann Schanzarbeit am „Südostwallbau“; weiters etwa ÖVF 21478 – vgl. oben, S. 215 zu seiner „akuten Psychose bei einem Fremdsprachigen“, oder auch ÖVF 73954: am 9.8.1944 eingeliefert, am 18.10. „geheilt entlassen“, zwangseingesetzt bei der Wiener Niederlassung der Stuttgarter Robert Bosch GmbH, untergebracht in deren Lager Van-Swieten-Gasse). „Am Steinhof“ war ab August 1943 auch eine Polin als Aushilfspflegerin (ÖVF 80866, laut Eigenaussage „as punishment for speaking to french deported workers“ Anfang 1945 für einige Wochen zum Stellungsbau geschickt, später Britin). In dieser „Heil- und Pflegeanstalt“ war laut Handbuch Reichsgau Wien 1944 Dr. Barbara Uiberrak Primarärztin und Prosektorin, die wesentlich an den unten (S. 683) erwähnten Medizinverbrechen des Elmar Türk von der Universitäts-Kinderklinik an Spiegelgrund-Kindern beteiligt war; die Verflechtungen waren da also vielfältig⁹⁷⁹; in jenem Kontext wird unten (S. 691f.) auch noch die „Wiener städtischen **Lungenheilstätte** Baumgartnerhöhe“ an der „Sanatoriumstraße 2“ behandelt.

Anschrift XIV/89, Baumgartner Höhe (Landesheil- und Pflegeanstalt Steinhof). Postamt 89 war „Abrechnungs-Postamt“, dem u.a. Postamt 109 „zugeteilt“ war; 107 war ein Abrechnungspostamt in der Wattgasse 56/60 (vgl. auch Handbuch Reichsgau Wien 1944, dort formal andere Anschrift für Postamt 89: Hietzinger Hauptstraße 1a statt, wie im Telefonbuch 1941, „XIII/89 Am Platz (Kaiserstöckl)“).

⁹⁷⁹ Vgl. dazu etwa einige Hinweise bei Peter Schwarz: Mord durch Hunger. „Wilde Euthanasie“ und „Aktion Brandt“ am Steinhof in der NS-Zeit; in: eForum Zeitgeschichte 1/2001, online auf <http://www.eforum-zeitgeschichte.at> (die von Schwarz erwähnte Spiegelgrund-Ärztin und dortige Gross-Mittäterin bei den „Euthanasie“-Morden Marianne Türk war „mit größter Sicherheit auch in der Heil- und Pflegeanstalt“ für Erwachsene aushilfsweise tätig (laut Wiener Online-Gräbersuche 2003 beigesetzt, offenbar auf einem anderen Friedhof als Elmar Türk; allfällige Verwandtschaft der beiden bliebe noch zu klären).

In der „Heil- und Pflegeanstalt **Feldhof-Graz**“ war laut späterer Krankenkassen-Bestätigung vom November 1944 bis Mai 1945 eine 1923 geborene Weißrussin bedienstet (BY 3042, davor von Juli bis November 1944 als Dienstgeber „Arbeitsamt Graz“, vielleicht wirklich in dessen Amtsräumen, aber eher nicht am Schreibtisch sitzend). In jener Anstalt als InsassInnen waren vermutlich zeitweise die AntragstellerInnen aus ÖVF 66692, ÖVF 73702, ÖVF 78692 und ÖVF 102553 (aus Slowenien bzw. Kroatien), sicher jedenfalls die Antragstellerin aus Fall ÖVF 104365 (geboren 1933): An ihr wurden in Graz-Feldhof offenbar medizinische Versuche vorgenommen; ihre Mutter wurde anscheinend in Hartheim ermordet (eine offiziell aus Hartheim gekommene Urne mit angeblich ihrer Asche wurde 1941 in Graz bestattet).

In der entsprechenden Anstalt in **Klagenfurt** starb 1939 oder 1940 die Mutter des Antragstellers aus Fall ÖVF 27899 an „Lungenentzündung“ bzw. offenbar an einem „Euthanasie“-Mord (gegen dortiges Klinikpersonal gab es 1946 im „Niedermoser“-Prozess vier einschlägige Todesurteile) (das 1932 geborene Kind war in einer Pflegefamilie).

In der Anstalt von **Mauer-Oehling** wurde im Dezember 1944 eine Stabshelferin der Luftwaffe, die knapp davor in Waidhofen an der Ybbs ein Kind zur Welt gebracht hatte, offenbar Opfer eines der vielen „Euthanasie“-Verbrechen des Emil Gelnys, auch wenn die Sterbeurkunde drei Wochen später „Stillpsychose, Herzschwäche“ konstatierte. Ihr Mann war im September davor gestorben: laut Berliner Sterbeurkunde Frontarbeiter, wohnhaft Haid bei Linz, Post Ansfelden, Todesort: „im Einsatz“, offenbar im Rahmen der Technischen Nothilfe; laut Bestätigung des Komitees ehemaliger politischer Häftlinge, Sektion Salzkammergut von 1948 sei er am 8.9.1944 in Partisanenkontext von einem deutschen SD-Kommando erschossen worden, weil er davor die Sprengung des Kupferbergwerks in Bor mitverhindert hatte, und auch der Tod der Mutter drei Wochen nach der Entbindung sei Mord gewesen (Antrag ÖVF 21870 betrifft jenes 1944 geborene Kind).

Am zweiten Wirkungs- bzw. vielfachen Tatort Gelnys, der Anstalt in **Gugging** (im damaligen „Groß-Wien), überlebte ein 1929 geborenes Kind die NS-Zeit unter offenbar „Spiegelgrund“-artigen Umständen (ÖVF 66479); der dort offensichtlich Misshandelte wollte auf seine (dokumentierte) dortige Zeit in der Ära Gelnys verständlicherweise nicht mehr angesprochen werden. (Ein Sonderfall eines „Euthanasie“-Mordes vom Oktober 1938 wird im Fall ÖVF 147644 für **Lilienfeld** an sich plausibel geschildert; der von der Tochter genannte Arzt war im April 1945 an der aktenkundigen Ermordung von sechs Insassen des Südtiroler Umsiedlerheims Salzerbad beteiligt).

Das „Mordschloss“ **Hartheim** kam bereits mehrfach vor: Als dortige Zwangseingesetzte die laut Arbeitsbuch vom Mai 1940 bis 1945 in „Hartheim Nr. 1“ wohnende, polnische „Landarbeiterin bei Schloss Hartheim“ aus Fall ÖVF 47016 (vgl. oben, S. 206, S. 233 und S. 341). Erwähnt wurden bereits auch Angehörige dort (oder in Linz-Niedernhart) im Rahmen der „Euthanasie“-Morde Umgekommener (vgl. zu Fällen wie ÖVF 82533, ÖVF 82247, ÖVF 80908, ÖVF 53924 oder ÖVF 104365 oben, S. 334, S. 388, S. 535, S. 156 und 535 bzw. 672, weiters etwa PL B39394 etc.; vgl. auch oben, S. 332 und 347 zu einem polnischen (Zwangs-) Bediensteten der Diakonischen Anstalt Gallneukirchen). Offenbar bereits ab Ende 1944 waren ungarische AntragstellerInnen anderer Art im Hartheimer Schlossbereich untergebracht; eine 1922 geborene Frau arbeitete laut Eigenaussage dort als Dolmetscherin für die Wehrmacht (ÖVF 83574 und ÖVF 83589, magyarische Geschwister, die aus Slawonien zwangsevakuert wurden, ähnlich wie die oben, S. 72, 288 und 415 erwähnten Fälle), urkundlich fassbar in Hartheim aber erst 1946-51 als Displaced Persons im Schlosskomplex (später Bolivien).

Aufenthalte im KZ Mauthausen und in Schloss Hartheim überlebte ein 1925 geborener Kroat (ÖVF 106981). Bereits in Mauthausen gehörte er zu einer Gruppe, an der ab August 1943 Experimente durchgeführt wurden: rund 12 Tage lang Flüssigkeiten trinken, Injektionen, nach Erwachen aus der Ohnmacht wurde Puls gemessen. Die folgende Hartheim-Passage betrifft ein medizinisch-wissenschaftliches (und doch zugleich verbrecherisches) Forschungsprojekt für spezielle Erfordernisse der Wehrmacht bei gegnerischen Giftgasangriffen (vergleichbar etwa den bekannten „Überlebenstests“ in Salzwasser oder eisigem Wasser; ein Bruder des Ex-Lackenbach-Inhaftierten aus Fall ÖVF 50603 starb in einem KZ bei einem solchen Versuch offenbar im Interesse der deutschen Luftwaffe und/oder Marine, ein anderer österreichischer Rom musste in Auschwitz für Forschungen Mengeles Wasser mit Rost trinken, ÖVF 80957; bei ähnlichen Versuchen starb der Sohn einer burgenländischen Romni, ÖVF 81154, vgl. auch ÖVF 36279 etc.; es wäre irreführend, solche Forschungen als „pseudo-wissenschaftlich“ zu bezeichnen: das war eben im Rahmen der Wissenschaft, und damals Verantwortliche forschten zumeist auch nach 1945 weiter). Jener Hartheim-Teil sei hier (mit behutsamen grammatikalischen Korrekturen) aus der mitgelieferten Übersetzung eines Schreibens aus dem Jahr 2000 wiedergegeben; die Plausibilität ist durch ärztliches Attest und mindestens eine Zeugenaussage bestätigt, die Mauthausen-Inhaftierung durch ein jugoslawisches Dokument von 1966 (was also auch damalige Zeugenaussagen impliziert):

„In Monat September wurden im Konzentrationslager 100 Gefangene, die kräftiger waren, am Appell-Platz aufgestellt. Die sogenannten besserernährten 40 Gefangenen, wo ich dazuzählte, wurden ausgesucht und wurden mit Lastzügen nach Zamak [Burg] Hartheim über die Donau ca. 50 km entfernt in Begleitung von Soldaten gebracht. Das war eine Burg bei Linz von ca. 15 km Entfernung. Hier wurden wir in 4 Gruppen geteilt. 15 Tage gaben sie uns irgendeine Flüssigkeit und um 16h00 kamen dann wir alle 40 Gefangenen zusammen in einen der

Kellerräume, wo wir dann unter irgendwelchen Gasen eingeschlossen wurden. Viele sind in Ohnmacht gefallen und die Toten verbrannten sie in Krematorien. 25 Gefangene überlebten die ganzen Qualen und den verbliebenen rissen sie noch dazu jeweils sechs Zähne heraus. Dann kam ein abgedichteter Laster, der uns nach Mauthausen wieder zurückbrachte. 15 Tage bekamen wir dann die sogenannte bessere Nahrung und mussten dann wieder Schwerstarbeit im Konzentrationslager leisten. Und das alles bis 5. Mai 1945, bis uns endlich die US-Truppen befreiten. Nur durch Zufall schaffte ich es bis nach Hause und seitdem stehe ich unter ständiger ärztlicher Behandlung und Kontrolle.“

Offiziell in der mit den Hartheimer Verbrechen bekanntlich eng verflochtenen „Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke“ **Linz-Niedernhart** starb im Juli 1944 die Mutter zweier polnischer AntragstellerInnen, vielleicht Opfer eines „Euthanasie“-Mordes (1935 Geborene, PL B88261, und ihr 1938 geborener Bruder, PL B84095; die Ältere und der Vater arbeiteten von Juli 1944 bis Kriegsende für eine Flachsbaugenossenschaft (laut Antragslisten in Linz, laut Amtskalender Oberdonau 1942 vermutlich die „Flachsbaugenossenschaft für den Böhmerwald reg. Gen.m.b.H.“ mit Sitz in Adalbert Stifters Geburtsort Oberplan, damals „Oberdonau“, die Familie war aber zumindest zeitweise im Linzer Durchgangslager). Der Zusatz „für Geisteskranke“ ist bei der Anstalt Niedernhart im Amtskalender Oberdonau 1939 noch dabei, fehlt aber in der (im November 1941 erschienenen) Ausgabe 1942, wobei auch die Niedernhart-Filiale „Gschwendt, Post Neuhofen an der Krems“ wegfiel, die aber als „Irrenbewahranstalt Gschwendt“ dort im Abschnitt „Aufgaben des Reichsgaues Oberdonau als Selbstverwaltungskörperschaft“ genannt wurde. Hingegen scheint „Schloss Hartheim (Alkoven)“ dort nur als „sonstiges gaueigenes Gebäude“ auf, also bloß als Liegenschaft ohne erkennbare Funktion („außer den bereits genannten Anstalten“) ...

Das Vorgehen damaliger Instanzen gegen „Schädlinge im Volkskörper“ wurde auch im Zusammenhang mit **Homosexualität** erwähnt, wobei die Verfolgung mit Kriegsende eben oft nicht vorbei war: Ein Betroffener entging am 6. April 1945 knapp dem Massaker im Zuchthaus Stein, wurde von dort ins bayrische Zuchthaus Bernau „evakuiert“ bzw. verschleppt, und musste dort bis Mai 1946 (!) Zwangsarbeit verrichten (ÖVF 130183, vgl. oben, S. 156 und 529). Seine letzten zwölf Monate „Gefängnisarbeit“ waren zwar formal weder ÖVF- noch EVZ-relevante „Zwangsarbeit“, werden aus größerer Perspektive aber zumindest später wohl doch so zu bewerten sein. Ähnliches gilt übrigens für die von einem Forscher exemplarisch für Graz bis in die 1970er Jahre konstatierte, „übermäßige Belastung der Patienten mit landwirtschaftlichen Arbeiten“ in hiesigen psychiatrischen Kliniken, verbunden mit „menschenverachtenden Grundhaltungen bei Teilen des ärztlichen und auch

pflegerischen Personals”⁹⁸⁰, also gleichsam „sublimierte“, abgemilderte Varianten letztlich doch einschlägiger NS-Methoden, auch wenn bei jenen späten Formen von Zwangsarbeit natürlich wesentliche Unterschiede zu „Euthanasie“-Verbrechen bestehen.

Zumindest seitens NS-Instanzen vermutete Homosexualität spielte wohl auch im Fall ÖVF 21220 eine Rolle, bei einem anscheinend deshalb sterilisierten Wiener, der detailliert brutales Vorgehen gegen Jugendliche mit homosexuellen Neigungen am „Spiegelgrund“ schildert (laut seiner Aussage im Pavillon 17). Unter „kriminellen Neigungen“ innerhalb einer Diagnose auf „aktiv antisozial veranlagt“ sind in einem Gutachten der Spiegelgrund-„Nervenklinik“ von 1943 „Homosexualität, Eigentumsvergehen, Betrügereien, halbstark“ in dieser Reihenfolge vermerkt (ÖVF 35605).

„Sexual orientation“ gab zumindest eine Polin aus Galizien plausibel als Verfolgungsgrund an (ÖVF 841, laut Eigenaussage deswegen von September 1943 bis Mai 1944 inhaftiert und mehrfach speziell misshandelt, später US-Bürgerin). Lesbische Frauen waren ansonsten, wie die männlichen „Bettpolitischen“, bei Verfolgung eher KZ-Fälle, also zur EVZ ressortierend. Außerdem scheuten Betroffene anscheinend auch Jahrzehnte danach entsprechende Angaben in Anträgen (wobei weibliche Homosexuelle meist nicht, wie männliche, mit rosa Winkel stigmatisiert wurden, sondern anscheinend eher mit schwarzem Dreieck für „Asoziale“ in eine diffuse Sammelkategorie kamen; vielleicht gehörten doch auch einzelne „Asozialen“-Fälle aus den auf S. 534-536 erwähnten Frauen-„Arbeitshäusern“ hierher). Eine andere Facette des Themenkomplexes ist in den erwähnten Fällen sexueller Gewalt von Männern gegen Männer bzw. männliche Jugendliche zu sehen (vgl. etwa oben, S. 275 zum Fall ÖVF 105930).⁹⁸¹

Der in der NS-Zeit besonders vielschichtige Verfolgungsgrund „**Asozialität**“ wurde schon in mehreren Zusammenhängen erwähnt, etwa im nationalitätsspezifischen Kontext griechischer Anträge (vgl. oben, S. 463 zum Begriff „Schwarzlager“). Entsprechende Begründungen sind auch im Kontext der Verfolgung von „Zigeunern“ bzw. Jenischen⁹⁸² zu finden, beim

⁹⁸⁰ Carlos Watzka: Vom Armenhaus zur Landesnervenklinik Sigmund Freud. Zur Geschichte psychisch Kranker und des gesellschaftlichen Umgangs mit ihnen in der steirischen Landeshauptstadt vom 16. bis zum 21. Jahrhundert; in: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 36, 2006, S. 295-337 (dort auch zu Grazer „Euthanasie“-Verbrechen samt Hartheim-Bezügen etc.: so hatte in Graz ein gewisser Rudolf Lonauer studiert – im Text bei Watzka einmal irrtümlich „Longauer“, in einer Anmerkung aber richtig geschrieben).

⁹⁸¹ Über deportierte französische Lesbierinnen vgl. etwa „Polizeilich zwangsgeführt“. Das Leben der Sintizza Lily van Angeren-Franz, Hrsg.: Hans-Dieter Schmid, Hildesheim 2004, S. 90ff.; weiters Publikationen von Claudia Schoppmann, etc.; über eine mangels „Vernaderer“ straflos verlaufende Liebesbeziehung zwischen einem „Ostarbeiter“ (von dem es keinen ÖVF-Antrag gibt) und einem verheirateten steirischen Fabrikangestellten vgl. etwa NS-Zwangsarbeit in der Rüstungsindustrie, wie oben, Anm. 147, S. 156f.

⁹⁸² Vgl. Kapitel 8 (S. 618ff.); dazu etwa den treffend gewählten Aufsatztitel von Erika Thurner: „Ortsfremde, asoziale Gemeinschaftsschädlinge“ - die Konsequenzen des „Anschlusses“ für Sinti und Roma (Zigeuner); in: Arbeiterschaft und Nationalsozialismus in Österreich. In Memoriam Karl R. Stadler. Hrsg. Rudolf G. Ardelt, Hans Hautmann, Wien/Zürich 1990, S. 531-551

„Arbeitshaus Klosterneuburg“ (als „asozial“ galten auch durch Vergewaltigung geschlechtskrank gewordene Frauen, vgl. oben, S. 535), Häftlingen von Kaiser-Ebersdorf und dem Jugend-KZ Moringen (vgl. S. 156, 539 und 541 zu ÖVF 80347), dem frühen AEL Frauenberg (vgl. S. 499f. zu ÖVF 80361) oder auch für Oberlanzendorf (vgl. S. 240 zu Fall ÖVF 82103). „Asozial“ waren aus damaliger Sicht aber auch die Tochter eines gehörlosen bzw. „taubstummen“ Elternpaares (vgl. unten, S. 682f. zu ÖVF 81174) und überhaupt „erbkrank“ Gehörlose bzw. „Taubstumme“ (vgl. oben, S. 335 zu Milser Fällen) oder ein aus ähnlichen Gründen aus Ungarn nach „Oberdonau“ deportierter „Volksdeutscher“ wie im Fall HU 30355 („erbkrankter Asozialer“, Jahrgang 1914, ab März 1944 Waldarbeit und Straßenbau bei Wiener Neustadt, November 1944 wegen Arbeitsunfähigkeit wieder zurückgeschickt).

In weiterem Sinne unter „Asozialität“ firmierte aus jener diffusen Begrifflichkeit heraus offenbar auch der erwähnte Albinismus-Fall (vgl. oben, S. 470). Das (oft nur gemeinte, und nicht immer direkt ausgesprochene) Verdikt „asozial“ konnte aus diversen „fachlichen“ oder nichtfachlichen Ecken kommen, in Theorie und Praxis verschiedenste Sachverhalte meinen und unterschiedliche, schwer einschätzbare Konsequenzen haben, die meist im engen Kontext zu NS-Zwangsarbeit standen.⁹⁸³ „Gegen alle sozial. Gesetze“ bzw. grundsätzlich „asozial“ veranlagt war laut einem Spiegelgrund-Gutachten Ernst Illings auch ein Vierzehnjähriger (ÖVF 35605) Ende 1943, dazu als primäre Erläuterung vor anderen Punkten: „Bei einem Gespräch über die Kriegslage zeigt er Schadenfreude über Mißgeschicke des Reiches und würdigt auch Siege und Erfolge zu wenig. Er steht auf Feindesseite“ ...

Eine Sondergruppe waren **„asoziale Volksdeutsche“**, die vor allem im April/Juli 1942 aus dem Bereich des Tiso-Satellitenregimes bzw. „Schutzstaates“ Slowakei nach „Niederdonau“ gebracht wurden. Das betrifft mindestens neun AntragstellerInnen aus drei Familien, deportiert aus Kežmarok und Bratislava, sechs Fälle über die ČRON, dazu zwei Individualanträge aus der Slowakei und einer aus Österreich (wobei ČRON-Anträge nicht nur von in Prag Wohnenden, sondern auch von später in der Slowakei heimischen slowakischen StaatsbürgerInnen stammen).

Als Beispiel hier Dokumente aus dem Bestand „Franz Karmazin 1938-1945“ im Slovenský Národný Archív in Bratislava über eine Familie, die im Akt CZ 36806 zu finden sind (jener

⁹⁸³ Vgl. dazu etwa bereits Maren Seliger: Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System. Am Beispiel der Politik gegenüber „Asozialen“ in Wien; in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 20 (1991), S. 409-429 oder Wolfgang Ayaß: „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945 (Materialien aus dem Bundesarchiv Koblenz 5), Koblenz 1998 (vgl. <http://www.uni-kassel.de/~ayass/inhalt.html>) (um eher willkürlich zwei von vielen möglichen Titeln zu nennen).

Führer der Karpatendeutschen Partei und slowakische Minderheiten-Staatssekretär spielte offenbar eine wichtige Rolle bei jenen Abschiebungen): „Verzeichnis von Familien und Einzelpersonen, die wegen ihres asozialen Verhaltens zwangsweise nach Deutschland übersiedelt werden sollen, Familie [...]“: unverheiratetes Ehepaar (vor 1900 geboren) mit sechs Kindern (Jahrgänge 1919 bis 1938), dazu ein uneheliches Kind der ältesten Tochter.

„Beide Elternteile sind deutscher Volkszugehörigkeit. Der Mann ist ein geschickter Handwerker, im Beruf Zimmermann. Jedoch ein notorischer Säufer. Die Kinder besuchen durchwegs die deutsche Schule. Die ganze Familie lebt in den denkbar schlechtesten wirtschaftlichen Verhältnissen, sind durchwegs unterernährt und wahrscheinlich degeneriert. Der Lernerfolg der Kinder ist durchwegs schlecht. Die ganze Familie wohnt in einem kleinen Raum, sodass die Wohnverhältnisse äusserst ungesund und vor allem in moralischer Hinsicht, abzulehnen ist.“ („Abzulehnen“ laut diesem grammatikalisch unklarem Schluss wohl die Familie).

Dazu gibt es in jenen Dokumenten eine Liste mit „Umsiedlungsnummern“ (hier 707 bis 714) und Kürzeln für den Umsiedlungsort („Untergebracht:“), hier E. für Enzersdorf, weitere Bestimmungsorte waren Kranichberg, Mayerling, Mauer-Öhling, Reichenauerhof und Stockerau, dazu fungierte laut Aussagen Betroffener Stift Göttweig als Verteilungslager (das Stift war 1939 zugunsten der „Gauhauptstadt“ Krems enteignet worden, auf deren Gemeindegebiet Göttweig damals vorübergehend war; ab 1940 war dort die „Volksdeutsche Mittelstelle“ aktiv, wie bereits oben zu sehen war⁹⁸⁴).

Nach Kranichberg bzw. „K.“ kamen ein jüngeres Ehepaar samt fünf Kindern (Jahrgänge 1927 bis 1942, Umsiedlungsnummern 648 bis 654), darunter die Antragstellerin aus Fall CZ 66135; hier wie bei der anderen Familie sind die in der Umsiedlungsliste vermerkten Geburtsjahre zum Teil nur geschätzt, vereinzelt falsch; bei dieser Familie könnte teilweise Roma-Hintergrund gegeben sein (momentan unklar; Schloss bzw. Gutsbesitz Kranichberg war ab 1769 Besitz des Erzbistums Wien, in der Zwischenkriegszeit deren Erholungs- und Ferienheim, in der NS-Zeit wohl unter kommissarischer Verwaltung und von der VOMI genutzt: laut www.burgen-austria.com waren damals auf Burg Kranichberg „vorwiegend deutsche Aussiedler aus der Dobrudscha“, was aber eben nur ein Teil der Wahrheit ist).

Im Fall CZ 36806 wurden 1963 tschechoslowakische Versicherungszeiten für Deportation und Zwangsarbeit der 1895 geborenen Mutter vom 24.7.1942 bis 15.6.1945 in „deutschen Lagern“ angerechnet, und zwar im Rahmen von „Asociálny transport, tábor Göttweig, Encersdorf, Stockerau u Viedne a Hofheim“ (zuletzt also über Wien offenbar nach Oberfranken; das von der Versicherung festgestellte Ende ist abgeleitet von einer im selben Tochter-Antrag beigelegten Rückkehrbestätigung aus Klatovy vom 15.6.1945). In Stockerau waren auch die AntragstellerInnen aus den Anträgen CZ 117794 und CZ 117562.

⁹⁸⁴ Vgl. oben, S. 111 zum Fall ÖVF 129358 bzw. Spevak, wie oben, Anm. 425 (Online-Fassung), S. 27

Wie entsprechende Arbeitseinsätze abliefen, schildert ein 1932 geborener Sohn aus einer Familie, die in Bratislava „in einer Einzimmerwohnung unter schlechten Bedingungen“ gewohnt hatte (ÖVF 106817, nach Übersetzung durch die zuständige ÖVF-Referentin):

„In einer Aprilmacht 1942 kamen die Polizisten und haben die ganze Familie zur Donau gebracht. Hier wurden wir auf ein Schiff verfrachtet und in die Stadt Krems, ins Kloster Göttweig gebracht. Dann wurde die ganze Familie ins Kloster Kranichberg bei Gloggnitz gebracht. Ungefähr nach zwei Monaten hat mich eine Frau abgeholt. Meine Familie wurde zur Arbeit nach Deutschland geschleppt. Ich arbeitete in einem Bauernhof, habe solche Arbeit geleistet, die meinem Alter entsprach. Als der Besitzer verstarb, wurde ich zu seiner Schwester gebracht, bei der ich bis zum Kriegsende gearbeitet habe. Ich habe mich um die Tiere im Bauernhof gekümmert – Reinigung, Kühe weiden füttern. [...] Ich wohnte bei dem Bauern in einem Zimmer mit einem Polen.“

Laut Kindern der damaligen ArbeitgeberInnen (Angaben protokolliert vom Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde 2003) hätten die Eltern mit dem 10-13-Jährigen „im Schloss Kranichberg gewohnt, und bei umliegenden Bauern kleinere Gelegenheitsarbeiten freiwillig verrichtet“, wobei „von Zwangsarbeit keine Rede“ gewesen sei, was in der wörtlichen Bedeutung jener Aussage stimmen mag. Trotzdem handelte es sich dabei um zwangsweise Deportationen mit Arbeitseinsatz, der im Sinne des ÖVF-Gesetzes eben „Zwangsarbeit“ gleichkam, wenngleich graduell „milderer“ Art.

Jene Deportationen sind ja an sich erstaunlich: NS-Instanzen bemühten sich auch in den „Alpen- und Donau-Reichsgauen“, den „Volkskörper“ zu „säubern“, und dann wurden hunderte Menschen ausdrücklich „wegen ihres asozialen Verhaltens“ dorthin geschickt. Inwieweit spielte da (neben abstrusen rassistisch-volkstumspolitischen Motiven) auch Bedarf an Arbeitskräften eine Rolle? Laut Handbuch Reichsgau Wien 1944 waren Ende 1943 in der Amtsgruppe A in Himmlers Apparat des „Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums“ in Berlin-Halensee die Ämter „I, Umsiedlung und Volkstum“ und „II, Arbeitseinsatz“ auch formal benachbart, was gerade angesichts des hier präsentierten Beispiels vermutlich kein Zufall war; die offensichtliche Zusatzrolle der VOMI als Arbeitskräfte-Beschafferin wurde bisher von der Forschung vernachlässigt.

Zu untersuchen wäre künftig auch, wie Behörden des aufnehmenden „Reichsgaus“ und Regionalmedien das sahen. Sprachen Regionalzeitungen da nur von aus „deutschnationaler“ Sicht löblicher Umsiedlung, ohne den Hintergrund zu erwähnen oder zu kennen? Die erwähnten Einheimischen-Aussagen von 2003 lassen eher vermuten, dass in den Aufnahme-Gemeinden der von anderweitigen Instanzen deklarierte „Asozialen“-Status der Zugewiesenen unbekannt war; dieser Status bzw. entsprechende Verfolgung sind jedenfalls in den erwähnten slowakischen Archivadokumenten und tschechoslowakischen Versicherungsangaben klar erwiesen. Stellte das die Volksdeutsche Mittelstelle womöglich auch gegenüber den Lokalbehörden fälschlicherweise als „normale“ Umsiedlungen dar? Mehr

dazu müsste etwa auch in allenfalls noch erhaltenen Beständen der damals in Wien 9, Wasagasse 10 residierenden „Volksdeutschen Mittelstelle, Umsiedlung Gaueinsatz Niederdonau“ zu finden sein.⁹⁸⁵

Ein 1928 geborener Sohn der erwähnten Familie aus Bratislava arbeitete dann auch am Flughafen Wiener Neustadt (ÖVF 121409, später Österreicher); ein 1938 geborener Sohn (ÖVF 106817) erinnerte sich in einem Telefonat 2003 an die Orte Semmering, Gloggnitz und Hofheim; letzteres, wohl der gleichnamige Ort in Unterfranken, war anscheinend „Evakuierungsort“ bei Kriegsende (wie auch oben beim Fall CZ 38606 erwähnt). Eine 1932 Geborene aus einer anderen Familie war am 1.4.1945 laut Suchdienst Bad Arolsen in Untermerzbach, Landkreis Ebern (CZ 66135), 20 Kilometer östlich von Hofheim in Unterfranken. Der 1938 Geborene sagte 2003, er wisse noch immer „nicht, aus welchem Grund sie deportiert wurden. Es wurde ihnen nichts erklärt“ - in dem Fall anscheinend weder von damaligen Behörden noch später von den Eltern.

Im ÖVF-Material gibt es aber auch Dokumente zu einer „Regierungsübersiedlungsaktion“ einer „Tschech. Evakuierungskommission“, in enger Kooperation von slowakischer Staatssicherheitszentralbehörde mit „Deutscher Gesandtschaft Preßburg“ (entsprechende Rolle dieser Gesandtschaft bei der Deportation der slowakisch-jüdischen Bevölkerung war fünfter von 27 Anklagepunkten gegen den ab Jänner 1941 in Bratislava amtierenden „Gesandten I. Klasse und Bevollmächtigten Minister des Großdeutschen Reichs“ Hanns Ludin vor seiner Hinrichtung 1947). Jene „Evakuierung“ bzw. Deportation „milderer“ Art betraf zum Beispiel 1940 eine mehrsprachige Frau, die wegen ihrer Ethnizität aus ihrer eigentlichen slowakischen Heimat ins „Protektorat“ abgeschoben wurde, dann ab 1941 in den Linzer Göringwerken zuerst als Arbeiterin, nach Erkennen ihres Potentials aber in der „Gefolgschaftsabteilung“ im Büro eingesetzt, laut Eigendefinition „mit der Erledigung der sozialen Forderungen der fremden Arbeiter beauftragt“ (ÖVF 144300).

Zum Themenkreis „Asozialität“ gehören natürlich aber vor allem viele Fälle im Kontext von „Fürsorgeerziehung“, wie mittlerweile ja auch vielfach in der Literatur dargestellt⁹⁸⁶: Das

⁹⁸⁵ Wasagasse 10: umfunktioniertes Gymnasiumsgebäude, das die meisten Stellen der NSDAP-Gauleitung Niederdonau beherbergte (mehrere entsprechende Ämter auch etwa in der nahe gelegenen Türkenstraße 3), vgl. Wiener Telefonbuch 1941 bzw. Rafetseder, Türkenstraße, wie Anm. 158, S. 180; laut jenem Telefonbuch hatte die VOMI in Wien außerdem eine „Abt. Beratungsstelle f. Einwanderer Dienststelle Wien“ in Bauernfeldgasse 40 und ein „Durchgangslager u. Einwandererheim“ ohne Adresse. Bezeichnend für die Zusammenhänge (VOMI auch als SS-Hauptamt) ist auch, dass laut Linzer Telefonbuch 1942 das Zentrallager der Volksdeutschen Mittelstelle Gau Oberdonau in der SS-Kaserne Linz-Ebelsberg war (dort wird auch das VOMI-Lager Auhof genannt, vgl. Rafetseder 2001, S. 1118f., 1157f., 1182 und 1218); Fotos vom Bau jener SS-Kaserne etwa im Akt CZ 69939 (auch mit Tafel „Schmitt & Junk Bauleitung“).

betrifft nur in einzelnen ÖVF-Anträgen als vorübergehend gedachte Betreuung, so bei Wiener Krankenhausaufenthalt der Mutter und Linzer Haft des Vaters, wie bei einer 1943 in Wien geborenen Ukrainerin: Jänner bis März 1944 via Kinderübernahmestelle im Kinderheim Bastiengasse, dann wieder bei der Mutter (Kind: ÖVF 21947, Vater: ÖVF 24603, erst bei der Wiener Spedition Transsylvania, bei Kriegsende Hilfsarbeiter der Georg Schicht AG im Werk Atzgersdorf; bei der selben Firma war in Wien damals auch die Großmutter einer Kiewer UNF-Mitarbeiterin zwangseingesetzt). Die „**Wiener städtische Kinderübernahmestelle**“, „K.-Ü.-St.“, „KÜST“, bzw. zu NS-Zeit amtsintern meist „Küst.“, hatte laut Handbuch Reichsgau Wien 1944 in Wien 9, Lustkandlgasse 50 ein Heim mit 210 Betten, wo viele AntragstellerInnen zum Teil mehrmonatige „Übergangszeiten“ verbrachten (Schilderung dortiger Zustände gibt es etwa von einer Zeugin Jehovas im Fall ÖVF 20334).

Für ÖVF-Anträge typischer sind nicht solche Kurzaufenthalte, sondern Dokumentationen zu längerer „Fürsorge-Erziehung“. 47 detailliert ausgefüllte Karteikarten jener Kinderübernahmestelle wurden aus ÖVF-Akten für die „Sonstige Haftstätten“-Datei des Fondshistorikers ausgewertet, wobei mindestens 16 verschiedene Formulare „Nr. 93“ mit Ausgabejahren von 1929 bis 1950 aufscheinen (darunter auch solche mit Druckfehlern wie „Pfegegeld“ auf einer Version vom Juni 1934); die entsprechenden Angaben reichen in manchen Fällen bis 1956 (so bei einer 1939 Geborenen im Spiegelgrund-Fall ÖVF 83512).

Einiges wurde bereits an anderer Stelle erwähnt, so die im Schloss Haus (Gemeinde Wartberg ob der Aist) schikanierten Kinder einer Linzer Kommunistin (vgl. oben, S. 316 zu ÖVF 81893), eine von der Jugendfürsorge St. Veit an der Glan wegen Verweigerung des Fahren- bzw. Hitlergrußes im Februar 1942 ins Kinderheim Waiern zur „Umerziehung“ geschickte Zeugin Jehovas (geboren 1930, ab September 1942 Münchener Adelgundenanstalt, ab Mai 1944 Dienstbotin in Maria Rain, ÖVF 3978, vgl. oben, S. 36). Vor allem sei hier auf Kapitel 6.5. verwiesen, mit Beispielen aus ÖVF-Akten zum Janusgesicht der „Anstalt für Erziehungsbedürftige“ bzw. „Jugendgefängnis und Anstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiser-Ebersdorf“, aber auch zu Anstalten wie Gerasdorf oder Jagdberg bis hin zu Spezial-KZs bzw. „Jugendschutzlagern“. Erwähnt wurde auch etwa das „Wiener städtische Erziehungsheim Eggenburg“ im Zusammenhang mit sexueller Gewalt (vgl. oben, S. 275 zu

⁹⁸⁶ Vgl. etwa den bezeichnenden Titel einer Salzburger Dissertation Jürgen Tröbingers von 2006: „In jedem Fall ein asoziales Element. Die rassenhgienische Funktionalisierung der öffentlichen Fürsorge im "Reichsgau Oberdonau" 1938 - 1945“. Bezeichnend für den speziellen Verfolgungscharakter entsprechender Ämter der NS-Zeit sind auch Titel (und natürlich auch Inhalt) eines Werkes, das für die Beurteilung einschlägigen Fälle im Rahmen der ÖVF-Arbeit zeitweise bereits nützlich war: Herwig Czech: Erfassung, Selektion und „Ausmerze“. Das Wiener Gesundheitsamt und die Umsetzung der nationalsozialistischen „Erbgesundheitspolitik“ 1938 bis 1945 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 41). - Wien 2003 (Druckfassung einer Wiener Diplomarbeit).

Fall ÖVF 105930). Ein eigenes Kapitel würden auch Anstalten wie das „Auffanglager Kobenz bei Knittelfeld“ der „Volksdeutschen Mittelstelle“ verdienen, wo SlowenInnen unter faktischer SS-Oberhoheit „zur Sicherstellung ihrer nationalsozialistischen Erziehung“ interniert wurden. Von dort gab es mindestens 45 ÖVF-Anträge (vgl. zum „Germanisierungs“-Kontext auch oben, Kapitel 2.7.3., zu „Lebensborn“-Fällen Kapitel 3.9.7., etc.).

Erwähnt wurde auch bereits die wiederum anders gelagerte Rolle israelitischer Heime, wo zumindest zeitweise auch von Zwangsarbeit damals Sechsjähriger gesprochen werden kann (vgl. oben, S. 564). Als Beispiel für die Überlagerung verschiedener Sachverhalte und die Problematik von Kategorisierungen hier einige Angaben aus einer Küst.-Karte über die „Fürsorgeerziehung“ einer unehelichen Wienerin von 1933 bis 1949 (ÖVF 156537, für 1949 bis 1951 wurde eine spätere Version jenes Formulars Nr. 93 angelegt). Dabei wurden ab 1938 bei den Grunddaten einige erst für die NS-Ideologie wichtige Zusätze gemacht: Zum polnischen Vater vermerkt das Dokument neben „unbek. Aufenthalt“ in der Geburtsort-Spalte offenbar erst ab November 1938 durch Wellenlinie hervorgehoben „mos.“ für „mosaisch“ (Konfessionsspalte gab es dort keine); rechts oben, besonders groß geschrieben „Geltungsjüdin“, als zweiter Vornamen (wohl auch 1939) der stigmatisierende Namenszusatz „Sara“ eingefügt, um 1945 durchgestrichen, aber noch klar lesbar („Geltungsjüdin“ nie gestrichen!). Zuerst in Pflegefamilien (1933 und 1938 jeweils zwei Monate auch im Küst-Heim) war sie von November 1938 bis November 1939 im „Isralt. Waisenhaus“ (also Bauernfeldgasse, vgl. oben, S. 564), dann bei der Mutter, ab Oktober 1941 im Kinderheim Wexstraße 22a (laut Telefonbuch 1941 Caritashaus); im September 1943 kam sie „ins Kinderheim d. Ältestenrats der Juden 2, Mohapelg. 3“ (mehr dazu oben, S. 564), dann unter anderem erst 1947 „E.A. Spiegelgrund“, 1948 „E.A. Klosterneuburg“, 1949 „E.A. Ober-Lanzendorf“, in der im Komplex des früheren AEL untergebrachten Erziehungsanstalt.

Insgesamt liegen 57 ÖVF-Anträge damaliger Kinder und Jugendlicher vor, die sicher in der NS-Zeit im **Spiegelgrund**-Komplex waren, dazu zwei erst nach Kriegsende dort (außer der eben Erwähnten auch ÖVF 121427, die 1942-45 in „weniger gefährlichen“ Anstalten war, und im Juni 1945 ins „Erz.H. am Spiegelgrund“ kam, engere Verwandte zweier zur NS-Zeit in derselben Anstalt Internierter), außerdem drei weitere Fälle, wo der Sachverhalt nicht ganz klar ist. Von jenen 59 liegen in 44 Fällen Kopien der Küst-Karten bei, in einzelnen Fällen nur etwa die Bestätigung, dass beim Nationalfonds ein entsprechendes Dokument vorliege, so bei ÖVF 105015, in einigen aber auch nur plausible Schilderungen bzw. ärztliche Gutachten (besonders eindrucksvoll auch in „unprominenteren“ Fällen wie ÖVF 35406); auch Kopien

aus damaligen Spiegelgrund-Akten liegen mehrfach bei, im Fall ÖVF 21220 sogar die Kopie eines Polizeiaktes in der „Strafsache Prim Dr. Gross“ von 1998, betreffend „weitere Sicherstellung von Gehirnpräparaten“. Zu den damals „sichergestellten“ Krankengeschichten gehörten eben auch die von Überlebenden, wie jenem Antragsteller.

Von den 57 sicheren „eigentlichen“ NS-Spiegelgrund-Fällen der NS-Zeit ist in mindestens acht Fällen aus NS-Sicht „halbjüdischer“ Kontext gegeben, siebenmal „politischer“ Kontext im engeren Sinne in Form entsprechender elterlicher Inhaftierungen, nicht mitgerechnet viermal ZeugInnen Jehovas (in gewisser Weise ja auch mit sehr „politischen“ Implikationen; ein entsprechender Fall, ÖVF 19889, wurde oben, S. 511 und 534, erwähnt). Bei den Spiegelgrund-Fällen mit „politischem“ Hintergrund gibt es auch Dokumente über einen 1944 in Stadelheim hingerichteten und einen 1945 in Mauthausen bzw. Gusen umgekommenen Vater (ÖVF 121426 bzw. ÖVF 81149). Der altersmäßige Median liegt beim Geburtsmonat November 1933, der entsprechende Wert für jeweiliges Alter bei der Spiegelgrund-Einlieferung für jenes Sample waren rund zehn Jahre. (Dass keineswegs von allen bzw. für alle im Februar 2000 noch lebenden, in der NS-Zeit am Spiegelgrund gequälten Kindern Anträge gestellt wurden, zeigt übrigens der Fall eines 2001 verstorbenen Gugginger „Art Brut“-Künstlers, für den es auch mangels leiblicher ErbInnen keinen ÖVF-Antrag gab).

Der jüngste der 33 männlichen Internierten war Jahrgang 1939, der älteste Jahrgang 1923 (ÖVF 105105, 1941/42 am Spiegelgrund). Die jüngste der 24 weiblichen Internierten war Jahrgang 1940 (ÖVF 104401), die älteste Jahrgang 1925 (ÖVF 46602): November 1941 bis März 1942 „zur Beobachtung“ am Spiegelgrund, dort auch zu Putz- und Wascharbeiten herangezogen, dann gemäß Gutachten von Dr. Helene Jokl und Dr. Margarete Hübsch⁹⁸⁷ entlassen, bzw. genauer: als „Pflichtjahr-Mädchen“, sprich: billige Haushaltshilfe ausdrücklich einer „Nervenärztin“ zugewiesen – eine auch bei anderen Fällen vorkommende Praxis. So wurde eine Siebzehnjährige nach dreimonatiger Beobachtung an der „Wiener städtischen Nervenklinik für Kinder“ von dort „entlassen an: Pflichtjahrstelle zu Prof. Gagl“, genauer: zum Neurologen Dr. Oskar Gagel im 1. Bezirk, der laut Telefonbuch 1941 und Ärzteverzeichnis im Handbuch Reichsgau Wien 1944 an der genannten Adresse Wohnung und Facharztpraxis hatte (ÖVF 50808, mehr dazu gleich). Im Fall ÖVF 121426 kam die Betroffene im September 1944 zu einem lokalen NS-Funktionär in Wien-Mauer; eine besonders fanatische NS-Familie am Währinger Aumannplatz ließ die vom „Spiegelgrund“ bezogene „Bedienstete“ bei Luftangriffen in der Wohnung ausharren (ÖVF 81174); die

⁹⁸⁷ Dr. Marianne Hübsch war laut Wiener Telefonbuch 1941 mit Stand Dezember 1940 noch Vorstand und „Primarius“ in der „Städt. Nervenheilanstalt Maria Theresienschlüssel“, Wien 19, Hofzeile 18/20.

Betroffene (wegen taubstummer Eltern aus NS-Sicht potentiell auch selbst erbkrank bzw. „asozial“) musste davor am Spiegelgrund als Dreizehnjährige auch arbeiten, was bei ihr laut Eigenaussage von Jänner bis Mai 1943 auch das „Wegräumen toter Säuglinge“ beinhaltete (auch ihr Bruder war zeitweise am Spiegelgrund, ÖVF 103144).

Jene von Jokl und Hübsch als „Dienstgeberin“ einer vom Spiegelgrund entlassenen Siebzehnjährigen organisierte „Nervenärztin“ war laut Telefonbuch 1941 und Handbuch Reichsgau Wien 1944 nur praktische Ärztin im 8. Bezirk, trotzdem aber auch im weiteren Spiegelgrund-Umfeld tätig⁹⁸⁸. Im dortigen Ärzteverzeichnis mit Stand Ende 1943 schien außerdem ein gewisser Dr. Hans Asperger als „praktischer Arzt“ auf, aber auch als Oberassistent an der „Klinik für Kinderkrankheiten“ der Universität Wien sowie als (frischgebackener) Dozent (Autor einer vom NS-Zeitgeist relativ wenig beeinflussten Habilitationsschrift)⁹⁸⁹. Er hatte im März 1941 als Leiter der Heilpädagogischen Station an jener Kinderklinik die genannte Jugendliche aus dem späteren Fall ÖVF 104401 begutachtet und wörtlich als egozentrischen „Fratz“ mit allerdings „beträchtlich über dem Durchschnitt liegender“ Intelligenz eher positiv beurteilt, was ein Jahr später von den Spiegelgrund-Ärztinnen Jokl und Hübsch ausführlich zitiert wurde. Noch wohlwollender war ein Gutachten Aspergers von 1939 im Fall ÖVF 20335 bei einer Zeugin Jehovas (mehr dazu gleich). In jener Kinderklinik in Lazarettgasse 14 wird in jenem Schematismus von 1944 gleich nach Asperger ein anderer Assistent genannt: Dr. Elmar Türk, Privatdozent für Kinderheilkunde und Verantwortlicher für Tuberkulose-Impfexperimente, für die etliche Spiegelgrund-Kinder mit anscheinend durchwegs tödlichem Ausgang als „Material“ missbraucht wurden (zumindest gibt es diesbezüglich keinen Hinweis auf Überlebende in ÖVF-Anträgen).

Bei Spiegelgrund Aufhalten bestanden meist eher nur indirekte Verbindungen zum eigentlichen NS-Zwangsarbeitssystem; von den Betroffenen erwähnte bzw. nennenswerte „Arbeitseinsätze“ direkt dort gab es erst etwa bei Zehnjährigen (in systematischer Form war das, zum Teil auch für jüngere, eher für andere Anstalten wie etwa Schwechat-Dreherstraße

⁹⁸⁸ Dr. Nadja G., außerhalb der NS-Zeit „Nadeschda“ (so laut Postscheckkontenverzeichnis 1959 und bei Beerdigung 1989 laut Wiener Online-Gräbersuche) war laut E-Mail-Auskunft von Herwig Czech Ärztin in der Frauenabteilung der „Wagner v. Jauregg-Heil- und Pflegeanstalt“, also „Am Steinhof“ (ihre Adresse im 8. Bezirk war laut jenen Quellen 1941 und 1944 dieselbe wie 1959).

⁹⁸⁹ Die „Autistischen Psychopathen“ im Kinderalter, eingereicht am 8.10.1943, gedruckt in: Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten 117, 1944, S. 76-136 (vgl. dort etwa Kapitel „Erbbiologisches“ auf 128-132), online auf http://www.neurodiversity.com/library_asperger_1944.pdf; das von ihm an Hand von rund 200 untersuchten Kindern und Jugendlichen (offenbar inklusive ÖVF-AntragstellerInnen) vorgestellte Phänomen wurde unter der von Lorna Wing 1981, im Jahr nach Aspergers Tod, geprägten Bezeichnung „Asperger-Syndrom“ bekannt (das Asperger offenbar selbst hatte, vgl. etwa <http://www.aspies.de/asperger/aspie-welt/hans-asperger.html>, dort auch zu Aspergers Umgang mit NS-Terminologie, aber auch zu offenen Fragen bezüglich NS-Zeit). Die Adresse war 1944 dieselbe wie laut Postscheckkontenverzeichnis 1959: Wien 7, Burggasse 88.

typisch, vgl. etwa ÖVF 121426). Eine 1943 drei Monate lang am Spiegelgrund internierte Jugendliche war jedoch laut Gutachten des damaligen Anstaltleiters, Ernst Illing, „in der Lage, alle wesentlichen Arbeiten auf der Abteilung“ zu leisten, sie sei „zu praktischen Arbeiten gut zu verwenden“: Durchaus ÖVF-relevante Arbeitseinsätze wurden gelegentlich am „Spiegelgrund“ also sogar als Element der „Behandlung“ deklariert (ÖVF 50808).

Das ÖVF-Gesetz ermöglichte generell die Berücksichtigung dieser unter zumindest potentiell KZ-ähnlichen Bedingungen verfolgten Opfergruppe, auch wenn einzelne Betroffene darüber erstaunt waren (vgl. ÖVF 109062) und eine sogar behauptete, ihr sei „am Spiegelgrund nichts Böses geschehen“, während ihre später in einem anderen Staat wohnende Schwester sehr wohl von Schlägen und anderen Misshandlungen berichtet (ÖVF 160758 bzw. ÖVF 160759). Dazu der parlamentarische Ausschussbericht als Ergänzung zu § 2 Abs. 2 jenes Gesetzes (vgl. S. 93), nach ausdrücklicher Nennung des „Spiegelgrundes“: „Dabei sollen in diesem Falle auch Opfer berücksichtigt werden, die nur deshalb keine Arbeitsleistung zu erbringen hatten, weil dies ihr gesundheitlicher Zustand nicht zuließ“. Wenn noch im März 2001 ein deutscher Journalist behauptete: „Die Überlebenden vom Spiegelgrund sind bis heute nicht als Opfer des Naziregimes anerkannt. Keiner bekam je eine Entschädigung“⁹⁹⁰, war auch der zweite Satz bereits falsch, da Spiegelgrund-Kinder damals auch vom Nationalfonds als NS-Opfer anerkannt waren (sofern sie selbst bzw. die Eltern 1938 Wohnsitz in Österreich hatten, vgl. zu entsprechendem Problem den Fall ÖVF 83157).

Immer wieder zeigte sich bei ÖVF-Anträgen, dass die von Jana Müller 1999 postulierten Tarn- und Täuschungsabsichten in Bezug auf die Verflechtungen von „Wiener städtischer Nervenklinik für Kinder, Baumgartner Höhe 1“ und „Wiener städtischem Erziehungsheim Am Spiegelgrund, Baumgartner Höhe 1“ bzw. beider Vorgänger-Institutionen auch in Hinsicht auf Akteure der „Täterseite“ wesentliches Element von Verfolgungsmaßnahmen waren, auch wenn diese beiden Einrichtungen im Handbuch für den Reichsgau Wien 1944 in unterschiedlichen Hauptabteilungen der Gemeindeverwaltung erwähnt wurden: die „Nervenklinik“ mit 220 Betten unter „Gesundheitswesen und Volkspflege“ (das waren die Pavillons 15 und 17), das „Erziehungsheim“ mit 680 Betten unter „Jugendwohlfahrt und

⁹⁹⁰ Bernhard Schuster: Sich in die gesellschaftliche Debatte einmischen; ab 9.3.2001 online auf <http://www.wsws.org/de/>, Besprechung des auf der Berlinale aufgeführten Dokumentarfilmes „Spiegelgrund“ von Angelika Schuster und Tristan Sindelgruber (jene Besprechung erwähnt noch vor Erwähnung der Morde an etlichen der aus Hamburg nach Wien verlegten Kindern auch deren Beschimpfung und Schikanierung am „Spiegelgrund“ als „Saupreußen“: Feindseligkeit gegenüber Menschen aus dem „Altreich“ musste also nicht unbedingt mit aus heutiger Sicht sympathischer Anti-NS-Haltung einhergehen; vgl. auch etwa Rafetseder 2001, S. 1116 zur heftigen Fehde innerhalb der Schwesternschaft des Linzer Allgemeinen Krankenhauses zwischen „Ostmärkerinnen“ und Frauen aus dem „Altreich“; vgl. dazu prinzipiell auch etwa ebd., S. 1165f. zur speziellen Widerstandsattitüde eines „politisch unzuverlässigen“ Linzer Bordellpächters).

Jugendpflege“. Die formelle Teilung in dieser Form gab es ab November 1942. Über die institutionellen Hintergrund informieren leicht zugängliche Texte über eine Ausstellung im Wiener Stadt- und Landesarchiv 2005 auf <http://www.wien.gv.at/kultur/archiv/spiegelgrund/> (bzw. dortiger Unterbereiche), aber auch etwa <http://www.gedenkstaettesteinhof.at> (vgl. auch oben, Anm. 978 zur Anfangszeit 1940/41 bzw. S. 670ff. zum weiteren Kontext der „Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof“).

Die letztgenannte Website enthält auch ein Totenbuch mit 789 Namen, darunter „Forschungsmaterial“, das der Universitäts-Kinderklinik für die erwähnten Impfversuche des Asperger-Kollegen zur Verfügung gestellt worden war. Überhaupt kümmert sich die Spiegelgrund-Forschung verständlicherweise hauptsächlich um die dort Umgekommenen, abgesehen von einzelnen in Publikationen und durch verdienstvolle ZeitzeugInnen-Arbeit präsenten Überlebenden-Fällen, die natürlich auch bei den ÖVF-Anträgen dabei sind, was aber hier natürlich nicht näher zu erörtern ist (die entsprechenden Monographien und Aufsätze sind ohnehin mehr oder minder weithin bekannt).

Die Gesamtheit der ÖVF-Anträge legt vor allem die Frage nahe, wie und warum Betroffene dort überlebten, und nicht getötet oder dem Tod durch Hunger und Seuchen überlassen wurden: Im erwähnten Totenbuch befinden sich mindestens zwei Brüder von vier AntragstellerInnen, vermutlich auch eine Schwester einer dritten Umgekommenen. Zwei von vier Schwestern eines offenbar im Pavillon 15 ums Leben gekommenen Zwölfjährigen (geboren 1928 bzw. 1930, davor in anderen Heimen) wurden fünf Wochen nach seinem Tod 1943 „Am Spiegelgrund“ eingeliefert (ÖVF 160758 und ÖVF 160759, dort offenbar eher wirklich nur „zur Beobachtung“, und zumindest eine der beiden laut späteren Angaben angeblich nicht speziell misshandelt); beide wurden 1943/44 speziellen Arbeitsstellen zugewiesen (Pflichtjahr in Privathaushalt bzw. Putzarbeit in K.L.V.-Heim), waren aber auch nach Kriegsende in der „E.A. Am Spiegelgrund“, eine für einige Tage im September 1945 laut Küst.-Karte im nunmehrigen „Spital Spiegelgrund P. 15“, dem früheren „Mordpavillon“. Vier Monate nach dem Tod eines Bruders am Spiegelgrund waren 1944 zwei 1939 und 1940 geborene Schwestern laut Meldevermerk ausdrücklich in der „Nervenklinik“, beide „übersiedelten“ aber nach offenbar günstigem Begutachtungsergebnis nach sechs Wochen vorübergehend an die Adresse der Eltern (ÖVF 81065 und ÖVF 104401), zumindest eine der beiden war dann aber offenbar in einem Badener Heim. Für den im zweiten Lebensjahr verstorbenen Bruder gibt es einen Partezettel, wo auch die Schwestern genannt sind; seine sterblichen Überreste gehörten zu denen, die Jahrzehnte später am Zentralfriedhof beigesetzt

wurden – „da wurde das ganze aufgerollt“, sprich: die beiden dachten jahrzehntelang, er sei an Lungenentzündung gestorben, und hatten auch nicht gewusst, dass sie selbst zeitweise am Spiegelgrund in Todesgefahr waren.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch ein anderes Schwesternpaar: Eine „Am Spiegelgrund“ (November 1942) bzw. in die „J.F.A. am Spiegelgrund“ (August 1944) eingeliefert (dazwischen im „Erz.H. Dreherstraße“, dem Wiener städtischen Erziehungsheim Schwechat); die andere hingegen nach kürzerer Zeit im Küst.-Heim die meiste Zeit in Pflege, nur kurz im Kinderheim Erlanghof (Weitenegg), als die erste Pflegemutter beim Roten Kreuz Dienst verrichten musste, und deshalb das Kind nicht behalten konnte (ÖVF 160760 bzw. ÖVF 160898, geboren 1935 bzw. 1937). Auf beider Küst.-Karten wurden die Daten zu „Vater, Mutter, v.G.E., m.G.E.“ zu unterschiedlichen Zeiten von verschiedenen BeamtInnen eingetragen (mit unterschiedlichen Begründungen für die Küst.-Überstellung im Mai bzw. Juli 1941), mit einem aus NS-Sicht essentiellen Unterschied: Nur auf der Karte der Schwester, die nie „am Spiegelgrund“ war, wurde bei der Großmutter mütterlicherseits⁹⁹¹ (laut Schriftvergleich) 1943 nachträglich „Zigeunerin“ eingefügt. Zum Glück für die am Spiegelgrund internierte Schwester erfuhren offenbar die gleich zu erwähnenden „erbbiologischen Bestandsaufnehmer“ von Pavillon 15 nicht von jener, damals potentiell lebensbedrohlichen⁹⁹², Ergänzung ...

Am März 1941 bestätigte ein Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes Leopoldstadt, dass ein 1935 geborenes Kind (ÖVF 160814) an „Schwachsinn stärkeren Grades leidet“; nach Aufenthalt im Küst.-Heim und (infektionsbedingt) im Robert-Koch-Krankenhaus wurde im Juli 1941 eine Krankengeschichte angelegt, auf deren Deckblatt zumindest ab 1942 der Stempel „Heilpädagogische Klinik der Stadt Wien „Am Spiegelgrund“, Säuglings- u. Kleinkinderabteilung, Wien 109/XIV. Baumgartnerhöhe 1“ zu sehen war – offenbar die berüchtigten „Kinderfachabteilung“ im Pavillon 15, die ab Juli 1940 mit der Durchführung der „Euthanasie“-Morde betraut war. Zwei Wochen nach Einlieferung wurden ein seitliches und ein frontales Ganzkörperfoto des nackt, militärisch „Habtacht“-stehenden Kindes sowie ein größeres Frontalfoto des Gesichts aufgenommen (viel entwürdigender als die oben, S. 318 erwähnten Lebensborn-Aufnahmen, wo nur das Gesicht aus drei Perspektiven zu sehen ist).

⁹⁹¹ Die entsprechenden Felder des Formulars Nr. 93 waren (ungeachtet irreführender Bezeichnungen wie „Großeltern“ bzw. „G.E.“ in manchen Versionen an selber Stelle) normalerweise für je eine allenfalls verfügbare Person bzw. genauer: Adresse bzw. Wohnung auf väterlicher und eine auf mütterlicher Seite gedacht, egal, ob männlich oder weiblich, und nicht für Angaben zu Konfession oder „Rasse“ (auch wenn zur NS-Zeit gelegentlich Bemerkungen wie „mos[aisch].“ oder eben „Zigeunerin“ eingeflickt wurden); der Großvater mütterlicherseits war deshalb dort irrelevant bzw. offenbar schon verstorben (weil im Falle eines Ehepaares sonst eher er anstelle der Großmutter gestanden wäre).

⁹⁹² Vgl. dazu etwa Herwig Czech: „Überwiegend zigeunerischer Bluteinschlag“, wie oben, Anm. 931

Im Akt ist außerdem ein durchaus positives Gutachten einer Frau Dir. Reisinger vom November 1941 (ohne Stempel oder Anstaltsvermerk). Im März 1942 wurde mit Briefkopf derselben „Säuglings- und Kleinkinderabteilung“ mit der Kindesmutter ein ausführlicher Fragebogen aufgenommen, der gleich auch an jenes Gesundheitsamt mit der Bitte um Ergänzungen zu Kind und Familie übermittelt wurde, samt Begleitschreiben des „Abteilungsarztes Dr. Heinrich Gross“ mit Absenderstempel „Wiener städtische Fürsorgeanstalt ‚Am Spiegelgrund‘, erbbiologische Bestandsaufnahme, Wien 109/XIV, Baumgartnerhöhe 1“; das Kind befinde sich „h.o. [hierorts] in Pflege“; im Fragebogen dick unterstrichen etwa, dass eine Schwester des Kindsvaters „etwas schwachsinnig war“.

Am Deckblatt jener Krankengeschichte war nach „Meldung: nein“ eingetragen (das betraf wohl allfällige Meldung an den „Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“ in Berlin zwecks formaler Erlaubnis zum „Euthanasie“-Mord); dort unter „erbkrank: ja“, was dann durchgestrichen und durch „nein“ ersetzt wurde – warum auch immer (womöglich auch deshalb, weil vorschnelle Schlüsse eines „kleinen“ Amtsarztes als Eingriff in Spiegelgrund-Kompetenz ungern gesehen wurden; vielleicht wurde im Zuge der Begutachtung auch als besonders positiv gesehen, dass das Kind anderen „ausnahmslos stets alle Spielsachen weggenommen“ hat: Durchsetzungsfähigkeit war ja damals eine eher geschätzte Tugend). Nur „nein“ steht dort in den Rubriken „U. Antrag“ und „Unfruchtbarmachung“ (vgl. dazu auch das oben, S. 280 erwähnte Valduna-Formular im Fall PL B32589), „F. E.“ für „Fürsorge-Erziehung“ ist unterstrichen. Bei einer im Jänner 1941 angelegten Krankengeschichte mit gleichem Stempel der Spiegelgrund-, „Säuglings- und Kleinkinderabteilung“ war bei „F.E.“ ein „nein“, bei „erbkrank“ hingegen ein Fragezeichen und eine durchgestrichene Null, was wohl faktisch einer Durchstreichung des Fragezeichens gleichkam (dieses Kind wurde dann im August 1942 in das Kinderheim Frischau bei Znaim verlegt, war aber ab Dezember 1944 wieder „Am Spiegelgrund“, ÖVF 37100).

Jenes am Spiegelgrund wesentlich günstiger als vom Bezirksjugendamt Leopoldstadt beurteilte Kind aus Fall ÖVF 160814 wurde im September 1942 aus der Spiegelgrund-, „Säuglings- und Kleinkinderabteilung“ (bzw. offenbar aus Pavillon 15) entlassen (laut Küst.-Karte aus der „Kinderfürsorgeanstalt Am Spiegelgrund, Sanatoriumstraße 2“), war dann in einem anderen Wiener Heim, ab April 1944 im „Kdh. Meierhöfen“, und erst ab Juli 1945 wieder „am Spiegelgrund“ (in der dortigen „E.A.“ bzw. Erziehungsanstalt).

Jenes Kinderheim Meierhöfen (Maria Anzbach, anscheinend jetziges Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Schwestern) wird von einer Zeugin Jehovas bereits für 1940 in der

Funktion einer eher sicheren, von Schikanen und Misshandlungen ausnahmsweise eher freien Oase geschildert (ÖVF 20335): wegen Verweigerung des „Deutschen Grußes“ und Nicht-Mitsingens von NS-Liedern im November 1939 in die Kinderübernahmestelle gebracht, zwei Wochen nach der Wegnahme ebenso wie der Vater und eine Schwester vom erwähnten Dr. Asperger psychiatrisch begutachtet mit durchaus wohlwollendem Resultat – „sittlich hochstehend“ etc., dann Zentralkinderheim Bastiengasse, Meierhöfen, Wien-Hohe Warte, 1941 einige Wochen „Am Spiegelgrund“, dann Wien-Luisenheim (laut Telefonbuch 1941 Caritasheim Wien 15, Kriemhildplatz) und „Pflichtjahr“ bei einer Hietzinger Familie (von wo aus sie „hin und wieder“ kurz nach Hause durfte, um von dort ihrer Mutter frische Wäsche ins Gefängnis zu bringen); sie und ihre Schwester wurden jeweils nach eher kurzer Zeit weiterverlegt, weil sie „angeblich zuviel Unruhe unter die Kinder brachten“.

Der Stempel „Kinderfürsorgeanstalt am Spiegelgrund, Wien XIV, Sanatoriumstraße 2“ auf Küst.-Karten, der eben auch Aufenthalte in der „Kinderfachabteilung“ am Pavillon 15 meinen kann, ist bei Einlieferungen zumindest von Juli 1941 bis März 1942 zu finden, weiters von Jänner bis Juni 1942 ein Stempel „Jugendfürsorgeanstalt Spiegelgrund“ ohne Adresse (in Fällen wie ÖVF 35605 aber auch beide Stempel offenbar in willkürlicher Abwechslung: zweimal der mit „Kinderfürsorgeanstalt“, dazwischen „Jugendfürsorgeanstalt“ und einmal handschriftlich „J.F.A.“). Häufiger sind handschriftliche Abkürzungen: 1941 vor allem „J.F.A. Am Spiegelgrund“ (vereinzelt auch „J.F.E.A.“, „F.A.“ oder gar „F.J.A.“), 1942 zumeist „J.F.A. am Spiegelgrund“, 1943/44 dann meist nur „Am Spiegelgrund“ oder bloß „Spiegelgrund“, hingegen „E.A. Am Spiegelgrund“ nur vereinzelt im Juni 1944 und dann üblicherweise erst nach Kriegsende. Anstalten wie Mödling, Schwechat oder Ybbs⁹⁹³ wurden auf jenen Küst.-Karten hingegen auch in der NS-Zeit zumeist als „E.A.“ angeführt.

Die zeitweise Umbenennung der J.F.A. in „Heilpädagogische Klinik der Stadt Wien ;Am Spiegelgrund“ von März 1942 (bis zur erwähnten formellen Teilung vom November 1942 in „Erziehungsheim“ und „Nervenklinik“) findet in Küst.-Karten-Einträgen keinen Niederschlag, wohl aber auf Briefköpfen jenes Wortlauts (ohne Adressenzusatz) in Gutachten wie bei ÖVF 46450 und ÖVF 46523, zwei Geschwister aus „erbbiologisch minderwertiger Familie“ betreffend (die Mutter, Epileptikerin, war nach einem Selbstmordversuch in zwei Nervenheilanstalten, der Vater war aus NS-Sicht „normal“). In einem der beiden Fälle heißt es in einem späteren Gutachten (nach April 1943): „Schwachsinn leichten Grades lässt sich

⁹⁹³ Sowohl in der „J.F.A. Spiegelgrund“ als auch in der „E.A. Ybbs“ gequält wurden auch AntragstellerInnen in Fällen wie ÖVF 35605 und ÖVF 74376 (laut Handbuch für den Reichsgau Wien 1944 waren Ende 1943 in der „Wiener städtischen Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau“ von 1.600 Betten 1.400 als Lazarett in Verwendung; zur speziellen gemeinderechtlichen Seite jenes Komplexes vgl. Rafetseder 1989, S. 361f.).

auf Grund der Untersuchungen und Beobachtungen auf Pav. 15 nicht mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit feststellen⁹⁹⁴. Es muss erst die weitere Entwicklung abgewartet werden“, zu welchem Zweck das Kind in das Kinderheim Frischau überstellt worden sei. Laut Küst.-Karte war das Kind ab Februar 1941 in der „F.A. Am Spiegelgrund“, dann ab April 1943 im „Kdh. Frischau b. Znaim“ (bis Kriegsende dann noch zwei Aufenthalte im Krankenhaus Znaim, vgl. oben S. 283); bis April 1943 ließ jene Karteikarte also die allgemeine Bezeichnung von 1940/42 gelten, wo Pavillon 15 laut Literatur als „Kleinkinder- und Säuglingsabteilung“ integriert war, während für Pavillon 15 (und 17) ja ab November 1942 formal eigentlich die (Tarn-)Bezeichnung „Nervenlinik“ galt. Beim zweiten Fall jenes Geschwisterpaares ist auf der Küst.-Karte im Februar 1943 ein Wechsel von „Kinderfürsorgeanstalt“ (dort ab April 1942 laut Stempel mit Sanatoriumstraße-Adresse) in die „Nervenlinik am Spiegelgrund“ vermerkt (dann aber laut beiliegendem weiteren Gutachten faktisch als „lebenswert“ eingestuft, und im September 1943 ins erwähnte Kinderheim Meierhöfen verlegt; einer der Schlüsselsätze war dabei wohl, dass das Kind, anders als früher, mittlerweile „leicht zu lenken“ sei).

Der ziemlich eindeutig auf die Zeit von März bis November 1942 hinweisende Aufdruck bzw. Stempel „Heilpädagogische Klinik der Stadt Wien „Am Spiegelgrund“, Säuglings- und Kleinkinderabteilung, Wien 109/XIV. Baumgartnerhöhe 1“ findet sich außen auf bereits erwähnten Krankengeschichten mit Aufnahme im Jänner 1941 (Entlassung August 1942, ÖVF 37100) und Juli 1941 (Entlassung September 1942 ÖVF 160814). Entweder wurden die Krankengeschichten 1942 „umgeschrieben“ mit neuem Deckblatt, oder erst nachträglich etwa im März 1942 ein Stempel angebracht (dass jene Bezeichnung vielleicht schon 1941 eine Rolle gespielt haben könnte, ist laut Auskunft von Herwig Czech eher auszuschließen). Die Küst.-Karteikarten meldeten für den jeweiligen Zeitraum jedenfalls in ersterem Fall „J.F.E.A. 14, Am Spiegelgrund“, im zweiten Fall stand dafür der J.F.A.-Stempel mit Adresse Sanatoriumstraße 2 (vgl. oben, S. 671 bzw. S. 688f.).

In einigen Fällen liegen spätere hektographierte Krankengeschichten mit der ab November 1942 für die Pavillons 15 und 17 geltenden Bezeichnung „Wiener städtischen Nervenlinik für Kinder, Wien XIV/109, Baumgartnerhöhe Nr. 1“ als Aufdruck bei, so in den Fällen ÖVF

⁹⁹⁴ Hier also ausdrücklich der ansonsten als Mordstätte fungierende Pavillon 15 auch als Beobachtungspavillon, und nicht der später von Illing als solcher genannte Pavillon 17; der wird in ÖVF 35406 von einer Betroffenen als Ort erwähnt, der für die J.F.A.-Kinder als Drohung genannt wurde (wobei vielleicht eine Verwechslung mit Pavillon 15 vorliegt; das war einer der Fälle ohne „authentischem“ Dokument, wo aber ausführliche Eigenaussage samt neuerem fachärztlichem Gutachten beiliegen; die Betroffene war anscheinend auch außerhalb der Pavillons 15 und 17 Opfer von Folterungen wie den „Speibinjektionen“). Im Fall ÖVF 21220 wird Pavillon 17 als Ort besonderer Verfolgung homosexueller Jugendlicher genannt.

50808 und ÖVF 35605, mit dortigen Aufenthalten von Juli bis Oktober 1943 bzw. November 1943 bis März 1944 (Ende durch Zuweisung an „Pflichtjahrsstelle“ bzw. „Entweichung“; im Fall ÖVF 50808 liegt auch der „Intelligenzprüfungsbogen“ samt von Ernst Illing unterzeichneter Diagnose bei: „erzieherisch grob vernachlässigt, umweltgeschädigt, charakterlich nicht grob abartige Jugendliche“; im gleichen Fall auch Stempel derselben „Nervenklinik“, wo als Adresse „Baumgartner Höhe 1“ steht, also in anderer Schreibweise bei ansonsten gleichem Wortlaut). Die Führung jener Formulare war in beiden Fällen sichtlich provisorisch und sehr lückenhaft. Die Betroffenen waren damals 17 bzw. 14 Jahre alt (zumindest erstere also eindeutig kein „Kind“).

Zu jenen späteren „Nervenklinik“-Formularen liegt in einem Fall eine elterliche „Einverständniserklärung“ mit gleichem Anstaltsstempel bei, für die „Vornahme der zur Klärung der Krankheitsursache (Diagnose) ärztlicherseits für unbedingt erforderlich gehaltenen Maßnahmen, wie Blutabnahme, Lumbalpunktion und Röntgenaufnahme des Kopfes“, so im Fall ÖVF 35605 im November 1943 von der Mutter unterschrieben (was aus Sicht von Leuten wie Heinrich Gross womöglich auch die „strafweise“ verabreichten „Speibinjektionen“ irgendwie indirekt rechtfertigte). Laut Küst.-Karte war der Betroffene damals in „Nervenklinik (Spiegelgrund)“, davor 1941/43 in der dortigen „Jgdfsganst.“, „Kinderfürsorgeanstalt“, „Jugendfürsorgeanstalt“ bzw. „J.F.A.“, insgesamt fünf verschiedenartige Küst.-Spiegelgrund-Einträge, inklusive der beiden genannten Stempel.

In erwähnten Fall ÖVF 50808 gibt es eine „Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei der Musterung für den Reichsarbeitsdienst“ vom 30.7.1943, wo die Verflechtung von Nervenklinik und „Erziehungsanstalt“ offensichtlich wird: Die Betroffene „befindet sich seit dem 3.7.1943 als Fürsorgezögling in der hiesigen Klinik“ [!] und sei „tauglich für die Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht. Der komm. Direktor, Dr. habil. Ernst Illing, Obermedizinalrat“. Laut Illing-Schreiben an den Stiefvater vom 25.9.1943 (dort „Direktor“ klarerweise ohne „kommissarisch“) sei für die Betroffene „in absehbarer Zeit“ keine RAD-Einberufung zu erwarten, weshalb „Unterbringung in einem besonders ausgesuchten Pflichtjahrsposten von hier aus in die Wege geleitet worden sei“; das war dann eine Woche später die erwähnte Stellung als Hausmädchen in der Reichratsstraße beim Nervenarzt, Universitätsprofessor und Leiter des Neurologischen Instituts Oskar Gagel (außerdem Neurologie-Primar der „Wiener städtischen allgemeinen Poliklinik“ Mariannengasse). Vom Gaujugendamt wurde das formal als „Fürsorgeerziehung“ in „Familienpflege“ deklariert: „Die Erzieher haben sich ausschließlich vom nationalsozialistischen Erziehungsziel leiten zu lassen“ etc. (ähnliche Camouflage wurde wohl auch bei anderen der ja auch in der Literatur

erwähnten „Pflichtjahrmädchen bei NervenärztInnen“ betrieben). In einem ausführlichen „Jugendpsychiatrischen Gutachten“ vom 25.9.1943 (Kernsatz: sie sei „erziehbar“) nahm Illing auch darauf Bezug, dass sie „im letzten Monat in einem Beamtenhaushalt probeweise eingesetzt“ war und sich „arbeitsmässig und in bezug auf ihre Führung nichts Wesentliches zu schulden kommen lassen“ habe ...

Vor der als Fürsorgemaßnahme getarnten Hausmädchentätigkeit war die Siebzehnjährige aus Sicht der „Fürsorge-Erziehungsanstalt Theresienfeld“ aber nicht in einer „Nervenklinik“, sondern in der „Städt. Erz. Anst. Am Spiegelgrund, Baumgartnerhöhe 1“ (so ein Schreiben aus Theresienfeld an die dortige „Leitung“ vom 3.7.1943 anlässlich der damaligen Überweisung, die „über telephonischen Auftrag des Gaujugendamtes Wien“ erfolgt war). Im Handbuch Reichsgau Wien schien Hans Krenek mit Stand Ende 1943 als Leiter des „Erziehungsheims Am Spiegelgrund“ auf, „Hans Illing“ (der in Wirklichkeit „Ernst Illing“ hieß) als Leiter der „Nervenklinik für Kinder“ (bzw., wie mittlerweile bekannt ist, der „Mordpavillons“ 15 und 17). Dieses Beispiel gibt ein ungefähres Bild, wie die aus veröffentlichten Schematismen nicht ersichtliche, enge Verschränkung von „Nervenklinik“ und „Erziehungsheim“ (plus anderer Instanzen im Steinhof- bzw. Spiegelgrund-Komplex) samt Tarnmaßnahmen funktionierte.

In einigen Küst.-Karten sind ausdrücklich Überstellungen von „J.F.A. am Spiegelgrund“ in die „Nervenklinik am Spiegelgrund“ bzw. retour an die J.F.A. vermerkt (so im Fall ÖVF 80813 im August 1942, Februar 1943 wieder J.F.A.). Auch bei Küst.-Vermerken wie „J.F.A. am Spiegelgrund“ oder nur „Am Spiegelgrund“ ohne Zusatz war aber offenbar vielfach zeitweise Aufenthalt im Pavillon 15, zumeist aber Kontakt mit dessen Personal gegeben. Ausdrücklich in der „Nervenklinik“ war nach Fluchtversuch ab Jänner 1944 auch ein Fünfzehnjähriger, der davor laut Küst.-Karte in der „Kinderfürsorgeanstalt“, „Jugendfürsorgeanstalt“ bzw. „J.F.A. Am Spiegelgrund“ war (ÖVF 35605).

Sanatoriumstraße 2 (also die K.F.A.-Adresse laut erwähntem Stempel von 1941/42) war laut Handbuch Reichsgau Wien 1944 primär Anschrift der „Wiener städtischen **Lungenheilstätte** Baumgartnerhöhe“. Die Eltern eines 1940 geborenen Bubens, der 1943 in jener „Lungenheilstätte“, zwischendurch vielleicht auch zur Begutachtung im engeren Bereich des Dr. Gross war, fürchteten offenbar zu Recht die kurzen Wege und auch sonst engen Verbindungen innerhalb des Anstalten-Komplexes: „Mutter kriegte mich nimmer raus. Nur durch meinen Vater, der deutscher Soldat war, und seinen Vorgesetzten gelang es, mich aus dem Spital herauszuholen“ (ÖVF 83157). Die Verwaltung der Lungenheilstätte hatte im April

1943 in einer Postkarte der Mutter mitgeteilt, dass das Kind „wegen Masern an die Infektionsabteilung des Krankenhauses Ottakring transferiert“ worden sei, nach der Genesung aber „wieder in unsere Heilstätte“ zurückkommen werde. Dabei wurden vor „Masern“ die Buchstaben „Di“ mit zwei großen „XX“ gestrichen („Diphtherie“? Vielleicht war das Kind in Wirklichkeit ja zur „Beobachtung“ im Spiegelgrund-Pavillon 15). Abtransport samt Massensterben erwachsener PatientInnen aus „Steinhof“ war schon 1940 weithin bekannt (auch wenn der Namen „Hartheim“ dabei noch keine Rolle spielte), auch das Massensterben von Spiegelgrund-Kindern hatte sich 1943 bereits herumgesprochen. Eine wegen offener TBC 1943/44 auf der Baumgartnerhöhe hospitalisierte Neunjährige wurde laut plausibler Schilderung dort Opfer sexueller Gewalt durch einen Arzt, und hatte anscheinend 1943/44 auch mit Personal der „Nervenlinik am Spiegelgrund“ zu tun (ÖVF 82521, laut ESRA-Gutachten „Holocaust-Syndrom“ als Folge der damaligen Erlebnisse, zu ESRA vgl. oben, S. 649; zu einem Sterbefall an jener Lungenheilstätte 1945 vgl. oben, S. 26, ÖVF 80324).

Auch die „**Sonderschule** für Jungen und Mädchen Am Spiegelgrund, Baumgartner Höhe 1a“ spielt bei ÖVF-Anträgen mehrfach eine Rolle, wie bei einem 1935 geborenen Kind: Eltern politisch verfolgt (Vater inhaftiert in Stein und Rodgau-Dieburg, Mutter in Aichach etc.), Kind erst in der Mödlinger „Erziehungsanstalt“, dann in „J.F.A.“ bzw. „Wiener städtischem Erziehungsheim Am Spiegelgrund“, dessen Stempel auch auf einzelnen (nicht allen) Zeugnissen jener Sonderschule zu sehen ist (ÖVF 80901 zumindest vom Juli 1943, nicht hingegen beim nächsten Halbjahreszeugnis vom Februar 1944). Zeugnisse der „Sondersch.f.J.u.M.d.Wr.städt.Fürs.Anst. Am Spiegelgrund“ (so der gegenüber dem Langstempel erweiterte Rundstempel) gibt es auch im Fall ÖVF 109070, wo der Betroffene bezeichnenderweise von Misshandlungen durch Heinrich Gross berichtet, obwohl er laut Küst.-Karte nie in der „Nervenlinik“ war: Der 1933 Geborene wurde ab 1942 in drei anderen Anstalten und am Spiegelgrund schikaniert, war als Erwachsener Krankenpfleger „Am Steinhof“, und musste wegen Depressionen in Frühpension gehen, als er der von Gross geleiteten Station zugeteilt wurde (ÖVF 109070). Über die Sonderschule gibt es auch etwa in Fällen wie ÖVF 35452 detaillierte Schilderungen. Im Handbuch Reichsgau Wien 1944 schien sie unter drei „Sonderschulen für schwererziehbare Kinder“ auf, mit selber Telefonnummer wie das „Erziehungsheim am Spiegelgrund“, aber eben leicht anderer Adresse (1a statt 1) und anderem Direktor (Ludwig Kretschmar statt Hans Krenek).

*Die beiden anderen Wiener „Sonderschulen für Schwererziehbare“ laut jenem Handbuch Ende 1943: **Mödling**, Wiener Straße 18 (selbes Gebäude, selbe Telefonnummer und wohl selber, nur versehentlich unterschiedlich geschriebener Direktor Josef Jenke / Jonke wie das*

„Wiener städtische Erziehungsheim Mödling“ mit 480 Betten, vgl. unten, S. 694f.) und Klosterneuburg, Martinstraße 58 (Martinstraße 56-58 war laut selbem Handbuch Anschrift des „Wiener städtische Erziehungsheimes Klosterneuburg“ mit selber Telefonnummer, Direktion der E.A. „Derzeit unbesetzt“, vorläufige Leiterin der Sonderschule: Irene Schnetzer, mehr dazu oben, S. 536). Diese Anstaltskomplexe in Mödling und Klosterneuburg würden größeres Forschungsinteresse als bisher verdienen, vor allem hinsichtlich der offenbar engen Spiegelgrund-Kooperation, was Überstellungen betrifft⁹⁹⁵.

Gutachten der Spiegelgrund-Sonderschule sind in Fällen wie ÖVF 46523 zu finden: laut Klassenlehrerin „schwer lenkbar“, „leichte Debilität und Schwererziehbarkeit gehen bei diesem Kinde Hand in Hand“. Spätere Begutachter von Spiegelgrundopfern hoben also offenbar zu Recht hervor, dass „Schwererziehbarkeit“ bei Äußerungen im Rahmen der NS-„Fürsorge“ geistig-seelische Abnormität, und damit geistige Behinderung implizierten, so im Fall ÖVF 35451 anlässlich Nachfrage eines Opferfürsorge-Amtes, ob der Betroffene aufgrund einer geistigen Behinderung am Spiegelgrund angehalten worden sei. Jener Konnex bzw. „geistige Abnormität“ wurde bei ihm dreißig Jahre später nochmals von einem gewissen Dr. Gross bestätigt (um Falschidentifizierungen vorzubeugen: das ist KEIN aus Medien bekannter Fall, sondern kam eben öfters vor; dabei liegt auch einer der nicht seltenen ESRA-Befunde aus „nichtjüdischen“ ÖVF-Anträgen vor, also der dortigen „Ambulanz für Spätfolgen und Erkrankungen des Holocaust- und Migrations-Syndroms“, vgl. S. 649). Beispiele einschlägiger Opferfürsorge-Bescheide gibt es in Fällen wie ÖVF 35452: „schwererziehbar“ bzw. „asozial“, was offenbar auch da als genetischer Defekt bzw. letztlich zu eliminierender „Schaden“ im „Erbgut der Volksgemeinschaft“ gesehen wurde.

Die „J.F.A.“ hatte eben auch nach der formalen Trennung vom November 1942 viel mit „Kinderfachabteilung“, „Nervenklinik“ bzw. den Medizinverbrechen auf Pavillon 15 zu tun, auch wenn auf den entsprechenden Krankengeschichten in ÖVF-Anträgen logischerweise unter „Meldung“ (offenbar den „Reichsausschuss“ und „Euthanasie“-Morde betreffend) „nein“ zu finden ist. Natürlich ist es formal richtig, „Fürsorgeanstalt“ von „Nervenklinik“ zu unterscheiden (so ein besorgter „nota bene“-Hinweis einer Archivauskunft im Fall PL K39789). Faktisch war der Unterschied für die hinter jenen Einträgen aus „F.E.“-Karten

⁹⁹⁵ Vgl. dazu nunmehr für eine andere Region etwa Laura Haslhofer: „Selektierung – Brauchbarmachung – Entlastung“: Hilfsschule im Nationalsozialismus unter besonderer Berücksichtigung des „Gaes Oberdonau“. – Wien: Univ., Diplomarbeit 2004 (S. 130-137 Exkurs: „Hilfsschulkinder am Spiegelgrund“, auch zu Kindern, die aus einer Linzer Hilfsschule in die Spiegelgrund-Sonderschule bzw. auch in die Spiegelgrund-„Nervenklinik“ zur Beobachtung kamen, wobei mindestens eine Betroffene dort 1944 ums Leben kam).

stehenden Einrichtungen der NS-Zeit angesichts der Gesamtverläufe entsprechender Verfolgungsgeschichten aus ÖVF-Sicht aber eher irrelevant.

In einigen Fällen gibt es auch familiäre Bezüge zu der Anstalt, die im Handbuch Reichsgau Wien 1944 mit Adresse Baumgartner Höhe 1 aufscheint, nämlich der „Wagner v. Jauregg-Heil- und Pflegeanstalt der Stadt Wien“ (mehr dazu oben, S. 670f.); in einigen von deren Pavillons wurden ja ab 1940 die Spiegelgrund-Anstalt(en) installiert. Kein direkter Hinweis konnte in ÖVF-Anträgen hingegen auf die im selben Komplex anscheinend in Pavillon 23 untergebrachte **Arbeitsanstalt** für Frauen und Mädchen gefunden werden; diese in einem Forschungsbericht Gertrud Baumgartners und Angela H. Mayers von 1990 geschilderte „Arbeitsanstalt für sogenannte „asoziale Frauen““ wird in jenem Handbuch für 1944 nicht ausdrücklich erwähnt (anders als die Klosterneuburger „Arbeitsanstalt“, vgl. S. 534-536).

Wenn auf der Küst.-Karte eines von Juli 1943 bis April 1945 „Am Spiegelgrund“ gequälten, und zeitweise auch zu schwersten körperlichen Arbeiten angehaltenen Kindes riesengroß „Fremd“ aufgestempelt ist, meint das im Fall ÖVF 35455, dass der Betroffene aus der Steiermark war, inklusive dort vermerkter „telefon. Rücksprache mit Magistrat Graz“, also bemerkenswerte Verwendung des „Fremden“-Begriffs, auch wenn es dabei eigentlich um formale Klarmachung interkommunaler Kompetenzen ökonomisch-finanzieller Art ging⁹⁹⁶. Am Spiegelgrund waren auch damalige ÖsterreicherInnen, die später zu „AusländerInnen“ bzw. EmigrantInnen wurden (ÖVF 156537 später Italien und USA, ÖVF 109062 Bulgarien, ÖVF 160758 Großbritannien, ÖVF 74376 Deutschland, ÖVF 83512 zeitweise Schweizerin); eine in Österreich Verbliebene heiratete 1945 einen zwangseingesetzt gewesenen Griechen, war aber zumindest um 2000 österreichische Staatsbürgerin (ÖVF 160788).

Da gab es aber auch ein Kind ursprünglicher und späterer polnischer Staatsangehörigkeit (PL K39789), dessen Mutter im selben Anstaltenkomplex Opfer des erwähnten „Euthanasie“-Mordes im „Wagner-Jauregg“ wurde. Ihr Sohn war 1940 fünf Monate in der damals neu formierten „Jugendfürsorgeanstalt“ am Spiegelgrund, dann vor allem in der „E.A. **Mödling**“, dem in vielen Spiegelgrund-Fällen vorkommenden „Wiener städtischen Erziehungsheim Mödling“ im Gebäude des vorherigen „Hyrtlischen Waisenhauses“⁹⁹⁷. Dort war er laut seiner Schilderung in einer Gruppe von „Mischlingen“ zur „Eindeutschung“, und sei dabei auch von

⁹⁹⁶ Vgl. dazu Rafetseder 2001, S. 1225: 1939 beim Bau der Münchenholz-Siedlung in Steyr bzw. von einem Linzer Journalisten offenbar gleichermaßen als exotisch empfundene „stoansteirische, wienerische, tschechische, slowakische, ungarische, slawische und norddeutsche Laute“ bzw. ebd., S. 1115f.

⁹⁹⁷ So wurde die Anstalt noch auf einer Küst.-Karten-Eintragung vom Juni 1940 im Fall ÖVF 35605 genannt, im selben Fall dann im September 1942 „Jgh. Mödling“, im Oktober 1942 „E.A. Mödling“; vgl. auch oben, S. 692f. zur dortigen „Sonderschule für Schwererziehbare“.

einem SS-Mann sehr schikaniert worden, also wohl paramilitärische Erziehung. Ein 1932 geborener Wiener Tscheche (tschechoslowakischer Staatsangehöriger) hatte eigentlich ab 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, was aber erst im September 1943 in seine Küst.-Karte eingetragen wurde, bei Anlage der Karte im Mai 1942 hingegen noch „Staatszugehörigkeit: Protekt[orat]“; er war von Juni 1942 bis April 1945 in der J.F.A. bzw. ab August 1942 einige Monate auch ausdrücklich in der „Nervenlinik am Spiegelgrund“ (ÖVF 80813).

Am 4.2.1945 schrieb ein neunjähriger Südfranzose auf einer deutschsprachigen Postkarte aus der „Erz.Anstalt am Spiegelgrund“ an seine Mutter im „Arb. Lager Siemens“ (Wien 3, Schlachthausgasse 39): „Ich werde nach Wimmersdorf in das Heim kommen. Bitte komme mich besuchen“, mit Zusatztext einer offenbar ehrlich um den Buben bemühten Pflegerin: „... habe nun ihren Buben in meiner Obhut. Er ist ein lieber netter Bub wenn Sie Zeit haben kommen Sie ihn einmal besuchen, er würde viel Liebe brauchen“. Mutter und Sohn waren 1943 nach Wien gekommen (vielleicht, wie aus anderen Fällen bekannt, freiwillig einem deportierten Mann nachgefolgt). Der Sohn kam knapp nach Schreiben jener Postkarte in das genannte Heim bei Neulengbach, wo er anscheinend schon 1943 gewesen war. Die Mutter starb 1945 in Wien, ohne ihr Kind noch einmal gesehen zu haben. Telefonisch nach Details seines Spiegelgrund-Aufenthaltes befragt, antwortete seine Frau für ihn (wobei seine Stimme im Hintergrund zu hören war): Er könne sich weder an einen Dr. Gross noch an sonstige Namen erinnern, es „sei aber die Hölle gewesen, und die einzige Möglichkeit, nachher zu überleben, sei es gewesen, die traumatischen Ereignisse beiseite zu legen“ (ÖVF 81435).

Am 5.4.1945 wurden viele der Kinder und Jugendlichen aus diversen Anstalten „Groß-Wiens“, auch vom „Spiegelgrund“, per Schiff Richtung Bayern evakuiert. Für jene zeitlich, wohl aber auch organisatorisch eng mit analogen Transporten aus den Zuchthäusern Stein und Garsten zusammenhängende Evakuierungen (vgl. oben, S. 528f.) scheint auch der Ausdruck „Umquartierung (mit Schiff)“ auf (ÖVF 80921, Ziel: „Kl.V. [Kinderlandverschickungs-] Lager Prof. Liebl“, davor im Kinderheim Pötzleinsdorf, früher aber auch Spiegelgrund). Ein aus NS-Sicht „asozialer“ Spiegelgrund-Jugendlicher wurde dort am 3.4.1945, noch zwei Tage vor den Einschiffungen, dem Kindsvater ausgefolgt, und blieb in Wien (ÖVF 35452). Die Transporte gingen laut Schilderungen bis Straubing oder Deggendorf (in Bayern war laut Schilderung im Fall ÖVF 46624 in einer Schule eine Gruppe von rund 200 Buben untergebracht), die Rückkehr war Ende Oktober 1945. Der entsprechende Ablauf laut F.E.-Bogen eines „Schwererziehbaren“ bzw. aus NS-Sicht deshalb geistig-seelisch abnormen, „asozialen“ Kindes: ab Juni 1942 „J.F.A. am Spiegelgrund“ bzw. einige Monate auch „Nervenlinik am Spiegelgrund“, „5.4.45 evakuiert mit Schiff (O.Ö.), 22.10.45 zk. [zurück]

v. K.L.V. Lager, Notunterkunft Hietzinger Kai“ (einige Tage danach wieder in der „E.A. Spiegelgrund“. Ähnlich Fall ÖVF 80311: „evak. m. Schiff nach Ob.Österr.“, wegen „Schwererziehbarkeit“ ab Jänner 1943 „am Spiegelgrund“, vom 21. bis 26.10.1945 provisorisch im „Kloster Stadlau“, dann Pflegefamilie. Jenes Kloster ist im Fall ÖVF 160760 als „Erziehungsheim“ deklariert: davor unter anderem „J.F.A. Am Spiegelgrund“, August 1944 „E.A. Klosterneuburg“, 5.4.45 „evakuiert (Schiff)“, 21.10.45 „E.H. Stadlau“. Im Fall ÖVF 74266 (davor „Am Spiegelgrund“) hieß das dann „Kdh. Stadlau“. Als Ziel wird in Dokumenten gelegentlich ausdrücklich „Bayern“ genannt (so etwa ÖVF 50635, vorher „E.A.Mödling“, ebenso Ende Oktober, nach fünf Tagen „Notunterkunft Hietzingerkai“ (laut einer Eintragung war das eine Schule), vor Mödling Jänner bis September 1942 „J.F.A. Spiegelgrund“.

Faktische Evakuierungen sind auf den Fürsorge-Karteikarten möglicherweise nicht immer eingetragen (vgl. etwa ÖVF 132811, 1935 geborene Tochter einer um 1942 in einem KZ umgekommenen, aus NS-Sicht „nichtarischen“ Wienerin: ab März 1941 Kdh. Wexstraße (laut Telefonbuch 1941 Caritashaus), Oktober 1945 E.A. Stadlau; das Stadlauer Heim scheint auch in irreführender Weise als „Kdh. Hardegg.“ auf, soll heißen: Hardegg-Gasse 65). Diese Evakuierungen sind natürlich im Vergleich zu den Morden am Spiegelgrund unspektakulär und relativ „unwichtig“, sollten aber künftig bei Untersuchungen nicht länger so völlig vernachlässigt werden. Bezeichnenderweise lautete im Fall PL K39789 die entsprechende Auskunft eines sonst durchaus gut informierten Archivars (wo nicht einfach die Kopie der entsprechenden Küst.-Karte beigegeben wurde) „mit Schiff vak.[?]“

K.L.V. bzw. „Kinderlandverschickung“ konnte auch sonst bei zeitweise am Spiegelgrund internierten Jugendlichen eine Rolle spielen: Ein 1930 geborener Wiener war ab Oktober 1941 am Spiegelgrund, dann auch in der Erziehungsanstalt Mödling, wurde im Juni 1943 auf „arische Abstammung mütterl. u. väterl. überprüft“, was wohl dann im November „KLV Ungarn“ ermöglichte (in keinem Heim bzw. Lager, sondern bei einer Familie, ÖVF 35451). Eine ab Februar 1943 am Spiegelgrund schikanierte Dreizehnjährige kam im April 1944 offenbar als Arbeitskraft in ein K.L.V.-Lager in Weißenbach am Attersee, im Februar 1945 dann ins „K.L.V.-Lager Tisserand Ischl“⁹⁹⁸ (ÖVF 160759). Eine 1931 geborene, aus NS-Sicht „asoziale“ Wienerin musste nach Internierung in J.F.A. Spiegelgrund und E.A.

⁹⁹⁸ Weißenbach: wohl das im Linzer Telefonbuch 1942 (das ja ganz Oberdonau umfasste) genannte NSV-Erholungsheim; Ischl: damalige Pension Tisserand von M. Taubinger in der Ortschaft Kaltenbach (auf derselben Seite ist übrigens auch „Lehár, Franz, Komponist, Leharkai 8“ samt Telefonnummer vermerkt); im Gewerbeadressbuch 1942/43 sind „Tisserand“ unter „Fremdenheime“ und M. Taubinger extra unter „Hotels u. Gasthöfe“ eingetragen (in jenem Betrieb war auch etwa der rumänische Antragsteller aus ÖVF 129368).

Klosterneuburg unter „KLV“-Vorwand im November 1942 zu einem keineswegs kindgerechtem Arbeitseinsatz bei einer Bäuerin in der Nähe von Iglau (ÖVF 50810, formal „Pflegestelle“, wobei auch die komplizierte Vorgangsweise mit Punkten bzw. Abschnitten der Lebensmittelkarten via NSDAP Iglau dokumentiert ist; von dort konnte sie der Vater im Juni 1943 befreien). Mehrfach scheinen K.L.V.-Lager auch als Arbeitsorte ausländischer ZwangsarbeiterInnen auf, so Harthof (Enzenreith) ab März 1944 für eine zwölfjährige Polin (PL 218676: vor allem Küchendienst mit Schwester und Mutter, ab Dezember dann gleiche Arbeit in einem HJ-Heim in Steinhäusel/ Altlengbach) oder Reichenau an der Rax bei einem Griechen, der zeitweise auch im AEL Oberlanzendorf war (ÖVF 47703). K.L.V.-Lager wie Millstatt fungierten zeitweise für aus NS-Sicht zu wenig assimilierungswillige junge Kärntner Slowenen als eine Art „Straflager“ mit Schikanen aller Art (detailliert geschildert im Fall ÖVF 82991, bei einem Polizeiverhör so schwer verletzt, das Dauerschäden blieben; auch er von der Ambulanz des erwähnten ESRA-Zentrums betreut und begutachtet). Im Dezember 1944 strandete eine Gruppe zwangsevakuierter slowakischer Kinder und Jugendlicher im K.L.V.-Heim Ried im Traunkreis, die von dort aus nach Luftangriffen auch zu Räumeeinsätzen nach Linz gebracht wurden (so ÖVF 110830, geboren 1931; 31 Kinder und Jugendliche aus drei Dörfern wurden dort dann quasi „vergessen“, und erst im April 1946 repatriiert).

Unterbleiben muss hier auch genauere Auswertung der Spiegelgrund-Fälle hinsichtlich Kombinationen mit verschiedenen anderen Anstalten bzw. auch Internierungsstätten formal anderer Art, und zwar auch, was Eltern und Geschwister betrifft (unter den vorliegenden Spiegelgrund-Fällen sind übrigens zwölf ÖVF-Anträge von sechs Geschwisterpaaren). Einige Hinweise zu jenen Kombinationen von Verfolgungsstätten wurden verschiedentlich erwähnt, so etwa S. 405f. (ÖVF 121426, Vater in München-Stadelheim hingerichtet), S. 156, 541 und 655 zuerst am Spiegelgrund und dann im „Jugend-KZ“ bzw. „Jugendschutzlager“ Moringen Internierten (ÖVF 80347 und ÖVF 82117), oder oben, S. 524: dann in Garsten und Stein inhaftiert (ÖVF 80868). Eine 1929 geborene Wienerin aus (laut NS-„Fürsorge“) „asozialer“ Familie war unter anderem bis August 1943 in der „J.F.A. am Spiegelgrund“, dann als „Pflichtjahrmädchen“ einem Hietzinger Architektenhaushalt (bzw. nach Problemen einer anderen Familie) zugeteilt, nach Flucht aus der „E.A. Theresienfeld“ ab November 1944 im „Polizeigefängnis Roßauerlände“ (ÖVF 160788; von ihr stammt auch einer von mehreren in ÖVF-Akten nachweisbaren Anträgen auf eines der „spiegelgleichen“ Zahlungsprogramme⁹⁹⁹, nämlich für die „Trümmerfrauen“). Ein auch in der „Nervenlinik“ am Spiegelgrund

⁹⁹⁹ Vgl. Rafetseder 2001, S. 1263 bzw. Rafetseder 2005; vgl. auch etwa oben, S. 582f. zu vergleichbaren Anträgen für zwei „Spiegelseiten“ bei Moosbrunn-Kladovo-Fällen.

gequälter Jugendlicher war 1944/45 in Korneuburg und Kaiser-Ebersdorf inhaftiert, dort laut ab September 1944 nachweislich „als Hausarbeiter beschäftigt“ (ÖVF 21220), um nur einen von mehreren ähnlichen Fällen zu nennen.

Viele mögliche Themen mussten auch in diesem Abschnitt weggelassen werden. Das galt auch etwa für einen geplanten größeren Abschnitt über „Wehrmacht und Zwangsarbeit“ (daraus wurden „versteckte“ und stark gekürzte Teile von Kapitel 4.5.), ebenso für einen als Abschluss gedachten Abschnitt über „Makro- und Mikro-Topographie der Zwangsarbeit“ (als Beispiele wären da etwa Lannach, Garsten, Bad Vöslau und Linz vorgesehen gewesen, wovon Rudimente ebenfalls an verschiedenen Stellen „versteckt“ sind, so etwa Teile der Einleitung in Kapitel 4.3., etc.). Hier konnte nur eine Auswahl des gesammelten Materials präsentiert werden, und auch die nur zum Teil im eigentlich nötigen Grad an Ausarbeitung. Diese Dokumentation ist eben (auch im Sinne des Zukunftsfonds der Republik Österreich) in großem Ausmaß als Quelle von Anregungen weiterer Forschungen gedacht, um Dinge besser verstehen zu können, die gerade hier eben trotz des Zeitabstandes alles andere als „tote“ Geschichte sind (trotz der etwa in Kapitel 2.2. und 2.7.10. geschilderten Problematik).

Im ÖFV-Material gibt es nicht nur etliche von (bisher unveröffentlichten) Fotos, die das Zeug zu historischen „Ikonen“ hätten (vgl. etwa oben, S. 320, 320f. oder S. 381), sondern auch etliche Aussagen, die bestens für Schlussworte geeignet wären. Hier nur Äußerungen eines eindeutig „politischen“, steirischen Ex-Zwangsarbeiters (ÖVF 50645, der oben, S. 273, 516 und 520f. erwähnte Gegner des NS-Regimes, in Garsten inhaftiert bzw. von dort aus in einem „Außenkommando“ direkt bei Steyr-Daimler-Puch). In seinem Dankschreiben von 2002 nach Erhalt der ÖVF-Zahlung betonte er: „... die Erinnerung an diese Zeit ist in mir nach wie vor lebendig. Mein großer Wunsch für folgende Generationen ist daher, dass ihnen solch ein Zeitabschnitt mit politisch diktierter und geduldeter Unterdrückung, Menschenverachtung, Intoleranz gegenüber anderen erspart bleiben soll.“

Abkürzungen spezieller Art

BEG Bundesentschädigungsgesetz (nach einem Vorläufergesetz von 1949 „zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ 1956 in der Bundesrepublik Deutschland rückwirkend zum 1.10.1953 beschlossen, 1965 zum BEG-Schlussgesetz erweitert; entsprechendes Material kommt öfters in ÖVF-Akten vor)

BSVA Belarussische Republikanische Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“, Partnerorganisation für in Belarus (und Estland) lebende AntragstellerInnen

BY vor Zahlen: Aktenzahl von Fällen, die über die BSVA eingereicht, und dann (in Auswahl) entweder in Minsk oder Wien von ÖVF-Prüfteam geprüft wurden

ČRON Česká rada pro oběti nacismu bzw. Tschechischer Rat für Opfer des Nazismus – Büro für Leistungen gemäß dem österreichischen Versöhnungsfondsgesetz; primär für in Tschechien wohnende AntragstellerInnen zuständige Partnerorganisation (für die EVZ formal als andere Organisation, de facto im gleichen Haus und mit personellen Überschneidungen). Die ČRON wurde 2008 aufgelöst, deren Akten kamen ins tschechische Nationalarchiv.

CZ vor Zahlen: Aktenzahl von Fällen, die über die ČRON eingereicht wurden, und dann (in Auswahl) entweder in Prag oder in Wien vom ÖVF-Prüfteam geprüft wurden

EVZ Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (Pendant des ÖVF für Zwangsarbeit auf außerösterreichischem Gebiet, aber normalerweise auch für KZ-Fälle grundsätzlich zuständig)

FNP Fundacja „Polsko-Niemieckie Pojednanie“ (Stiftung „Polnisch-Deutsche Aussöhnung“, Partnerorganisation primär für in Polen lebende AntragstellerInnen

HU vor Zahlen: Aktenzahl von Fällen, die über die MAZSÖK beim ÖVF eingereicht wurden, und dann (in Auswahl) entweder in Budapest oder in Wien vom ÖVF-Prüfteam geprüft wurden

„Ind“ bzw. „Ind“-Kategorie: ÖVF-Zahlungen von 35.000 ATS bzw. (ab 2002) 2.543,55 Euro (zu den Kategorie-Abgrenzungen vgl. etwa Kapitel 3.3.)

IOM International Organization for Migration (dort speziell „German Forced Labour Compensation Programme“, Sitz Genf, auch OIM / Organisation International de Migration), Partnerorganisation der EVZ für nichtjüdische AntragstellerInnen außerhalb der Zuständigkeitsbereiche von JCC und der fünf „territorialen“ EVZ-Partnerorganisationen. IOM-Aktenzahlen aus entsprechenden Excel-Listen, die nur vorübergehend dem ÖVF zur Verfügung standen (und analog zu eigenen Partnerorganisations-Listen in vielfacher Hinsicht ausgewertet wurden), dürfen laut EVZ nicht öffentlich genannt werden. Wenn es keine entsprechenden ÖVF-Aktenzahlen gibt, können solche Fälle hier deshalb leider nur ohne Aktenzahl erwähnt werden.

JCC Jewish Claims Conference (Sitz Frankfurt am Main), Partnerorganisation der EVZ für Fälle mit „jüdischem“ Kontext

„Lw“ bzw. „Lw-Kategorie“: ÖVF-Zahlungen von 20.000 ATS bzw. (ab 2002) 1.453,46 Euro

MAZSÖK „Magyarországi Zsidó Örökség Közalapítvány“, Gemeinnützige Stiftung „Jüdisches Erbe“; Partnerorganisation primär für in Ungarn wohnende AntragstellerInnen (auch für „nichtjüdische“ Fälle, keine EVZ-Partnerorganisation)

ÖVF „Österreichischer Versöhnungsfonds“, laut Gesetz eigentlich „Fonds für Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit (Versöhnungsfonds)“; vor Zahlen: für entsprechende Aktenzahl stehend (hier meist nur für Individualanträge, also direkt über das ÖVF-Büro als quasi-eigener Partnerorganisation abgewickelt, und nicht von einer der sechs „territorialen“ Partnerorganisationen listenmäßig eingereicht, obwohl es auch dort eigene ÖVF-Aktenzahlen gibt, die sich von den hier mit BY, CZ, HU, PL, RF und UA zitierten Aktenzahlen unterscheiden). Unter „ÖVF-Anträgen“ werden aber generell auch über Partnerorganisationen laufende Fälle verstanden; ähnlich umfassend ist eigentlich auch der Begriff „ÖVF-Material“ gemeint. (In englischsprachigen Texten meist „ARF“ für „Austrian Reconciliation Fund“; die Abkürzung „VF“ wurde aus Österreich-spezifischen historischen Gründen im ÖVF-Kontext tunlichst vermieden)

PL vor Zahlen: Aktenzahl von Fällen, die über die FPNP beim ÖVF eingereicht wurden, und dann (in Auswahl) entweder in Warschau oder in Wien vom ÖVF-Prüfteam geprüft wurden

RF vor Zahlen: Aktenzahl von Fällen, die über die RSVA beim ÖVF eingereicht wurden, und dann (in Auswahl) entweder in Moskau oder in Wien vom ÖVF-Prüfteam geprüft wurden

RSVA „Regierung der Russischen Föderation / Stiftung für Verständigung und Aussöhnung“; Partnerorganisation vor allem (aber nicht nur) für in der Russischen Föderation wohnende AntragstellerInnen

„Skl“ bzw. „Skl-Kategorie“: Zahlungen von 105.000 ATS bzw. (ab 2002) 7.630,65 Euro

UA vor Zahlen: Aktenzahl von Fällen, die über die UNF beim ÖVF eingereicht wurden, und dann (in Auswahl) fast durchwegs in Kiew vom ÖVF-Prüfteam geprüft wurden (UNF-intern jeweils mit vorangesetztem „A“ für Österreich, zu unterscheiden von den öfters auch zu gleichen Fällen vorhandenen „N“-Aktenzahlen für Deutschland)

UNF Ukrainiskij Nationalnij Fond „Vjasmososuminnja i primiirennja“ pri Kabineti Ministriv Ukraini, offizielle Übersetzung laut zweisprachigem Briefkopf: Ukrainische Nationale Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ beim Ministerkabinett der Ukraine; Partnerorganisation vor allem (aber nicht nur) für in der Ukraine wohnende AntragstellerInnen (generell auch für die Republik Moldau zuständig)

Literatur bzw. Quellenverzeichnis

(hier nur die abgekürzt zitierten Titel)

- Albrich 2002: Thomas Albrich: Ein KZ der Gestapo: Das Arbeitserziehungslager Reichenau bei Innsbruck; in: Klaus Eisterer (Hrsg.): Tirol zwischen Diktatur und Demokratie (1930-1950). Beiträge für Rolf Steininger zum 60. Geburtstag. - Innsbruck u.a. 2002, S. 77-113
- Amtskalender Oberdonau 1942: Amtskalender. Amtsverzeichnis und Geschäfts-Adreßbuch für den Reichsgau „Oberdonau“, vormals „Der Oberösterreicher“ 1942, Linz 1941 (Auslieferung: November 1941); entsprechende Ausgabe 1939: Juni 1939
- Anderl 2003/2004: Gabriele Anderl: Die „Umschulungslager“ Doppl und Sandhof der Wiener Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Teil 1; in: David. Jüdische Kulturzeitschrift 15, Nr. 58 (September 2003), S. 42-48 bzw. Teil 2: 16, Nr. 60 (März 2004), S. 29-34 und 43-48
- Bauer 2003: Ute Bauer: Die Wiener Flaktürme im Spiegel österreichischer Erinnerungskultur, Wien 2003
- Bernáth 2001: Gábor Bernáth (Hrsg.): Roma Holocaust. Recollections of Survivors (Roma Press Center Books 2). - Budapest 2001
- Boberach 1997: Heinz Boberach - Rolf Thommes - Hermann Weiß: Ämter, Abkürzungen, Aktionen des NS-Staates. Handbuch für die Benutzung von Quellen der nationalsozialistischen Zeit. Amtsbezeichnungen, Ränge und Verwaltungsgliederungen, Abkürzungen und nichtmilitärische Tarnbezeichnungen (Texte und Materialien zur Zeitgeschichte 5). - München 1997
- Breit 2007: Johannes Breit: Das Arbeitserziehungslager Innsbruck-Reichenau und die Nachkriegsjustiz. – Ohne Ort 2006, mit CD: Berichte aus dem Auffang- und Arbeitserziehungslager Innsbruck-Reichenau 1941-1945; Erweiterte Druckfassung einer Fachbereichsarbeit)
- Dohle – Slupetzky 2004: Oskar Dohle - Nicole Slupetzky: Arbeiter für den Endsieg. Zwangsarbeit im Reichsgau Salzburg 1939-1945. Unter Mitarbeit von Gerda Dohle (Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Salzburg 21). – Wien u.a. 2004
- Duizend-Jensen 2004: Angelika Shoshana Duizend-Jensen: Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds: „Arisierung“ und Restitution (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission 21, 2). - Wien-München 2004 (verwendet wurde hier allerdings die ab 2002 zeitweise online verfügbare Fassung)
- Eichtinger 2001: Martin Eichtinger: Der Versöhnungsfonds. Österreichs Leistungen an ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter des NS-Regimes; in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 2000. - Wien 2001, S. 193-242
- Eizenstat 2003: Stuart Eizenstat: Unvollkommene Gerechtigkeit. Der Streit um die Entschädigung der Opfer von Zwangsarbeit und Enteignung. – München 2003
- Feichtlbauer 2005: Hubert Feichtlbauer (u.a.): Zwangsarbeit in Österreich 1938-1945. Fonds für Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit: Späte Anerkennung, Geschichte, Schicksale. Hrsg.: Österr. Versöhnungsfonds. Wiss. Beratung: Florian Freund. – Wien 2005 (Mitarb.: Johannes Benedikter, Pinar Düzel, Erich Grubmayr, Vesna Kantar, Georg Magerl, Ewa Natich, Paul Rachler, Hermann Rafetseder, Ulrike Renezeder-Dirisamer, Erich Schmid, Maria

Angeles Serret, Jürgen Strasser, Berta Zukowitci). - Wien 2005; auch als CD-ROM und online auf <http://www.versoehnungsfonds.at> (auch Englisch, Polnisch und Russisch)

Fiereder 2001: Helmut Fiereder: Behörden des Reichsstatthalters in Oberdonau; in: Fritz Mayrhofer – Walter Schuster (Hrsg.): Nationalsozialismus in Linz, Bd. 2, Linz 2001, S. 137-196

Finanz-Compass 1943: Compass Finanzielles Jahrbuch 1943, Deutsches Reich: Ostmark, Sudetenland. Hrsg. in Zusammenarbeit mit dem Landesobmann der Reichsgruppe Banken für die Ostmark [Hans Stigleitner, Generalsekretär der auch damals nicht anders heißen „Ersten Österreichischen Spar-Casse“] und mit der Geschäftsstelle für die Ostmark der Reichsgruppe Industrie von Rudolf Hanel. 37. Jahrgang. – Wien 1943, „Erscheinungszeit: Dezember 1942“

Freund/Baumgartner/Greifeneder 2002: Florian Freund, Gerhard Baumgartner, Harald Greifeneder: Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti. Hrsg.: Historikerkommission. – Wien 2002 (hier verwendet: vorübergehend als Volltext online verfügbare Fassung); Druckfassung: Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission 23, 2, Wien-München 2004

Freund-Perz 2000: Florian Freund – Bertrand Perz: Die Zahlenentwicklungen der ausländischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939-1945. Gutachten im Auftrag der Historikerkommission der Republik Österreich. Wiss.Red.: Eva Blimlinger. – Wien 2000 (hier verwendet: vorübergehend als Volltext online verfügbare Fassung); Druckfassung dann gemeinsam 2004 mit Spoerer 2000 als Freund Florian, Bertrand Perz, Mark Spoerer: Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939 - 1945 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission 26, 1). - Wien u.a. 2004

Gesamtverzeichnis 2003: Gesamtverzeichnis „anderer Haftstätten“ (gemäß Beschlüssen des Vorstandes der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“), Red.: Ralf Possek, Jens Schley, in mehreren Versionen als PDF-File zeitweise online auf www.stiftung-evz.de veröffentlicht, zuletzt benutzt: Stand vom 7.10.2003 (betrifft „andere“ bzw. „sonstige Haftstätten“ bzw. auch gewisse Arbeitskommandos und Arbeitsbataillone generell nur außerhalb Österreichs, die seitens der EVZ als „KZ-ähnlich“ angesehen wurden, ohne formal KZ gewesen zu sein: entweder für gesamte Typen von Haftstätten, einzelne Haftstätten ganz oder in genauer definierten Zeiträumen oder aber bloß potentiell, bei plausiblen „Einzelnachweis“ nach Schilderung „KZ-ähnlicher“ Umstände des konkreten Falles) (für den heutigen Bereich der Republik Österreich wurde eine derartige Liste u.a. deshalb nie erstellt, weil der ÖVF ohnehin primär auf den Einzelfall einging)

Gewerbeadressbuch 1942: Adressbuch der Alpen- u. Donaugau <Ostmark> für Industrie, Handel, Gewerbe 16. Ausgabe, 1942/43, Wien 1942, Auslieferung: September 1942 (das gelegentlich auch zitierte Gewerbeadressbuch 1929: Adressbuch von Österreich für Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, Wien 1929)

Gouyon 1988: Paul Gouyon: Marcel Callo. Märtyrer der Arbeiterjugend in Mauthausen, Salzburg 1988 (übersetzt von Christine Hofinger; französ. Original Paris 1981)

Großruck 2004: Johann Großruck: Vermögensentzug und Restitution betreffend die oberösterreichischen Stifte mit den inkorporierten Pfarren (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission [...] 22/4), Wien-München 2004

Gruner 2000: Wolf Gruner, Zwangsarbeit und Verfolgung. Österreichische Juden im NS-Staat 1938–1945 (Der Nationalsozialismus und seine Folgen 1). Innsbruck 2000

- Halbrainer 2006: Heimo Halbrainer: Das „vergessene“ steirische KZ Außenlager im Schloss Lannach; in: Betrifft Widerstand. Zeitschrift des Zeitgeschichtemuseums Ebensee, Nr. 79, Dez. 2006, S. 14-16
- Handbuch Reichsgau Wien 1944: Handbuch des Reichsgaus Wien, 65./66. amtlich redigierter Jahrgang, Wien 1944, Stand: Dezember 1943 (wurde hier auch vielfach bezüglich des „reichsweiten“ Schematismus-Teiles herangezogen)
- Hauch 2001: Ostarbeiterinnen. Vergessene Frauen und ihre Kinder; in: Fritz Mayrhofer – Walter Schuster (Hrsg.): Nationalsozialismus in Linz, Bd. 2, Linz 2001, S. 1271-1310
- Herbert 1999: Ulrich Herbert: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des "Ausländer-Einsatzes" in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches. (Teilweise ergänzte) Neuauflage - Bonn 1999, davor Essen, Univ.: Diss 1985 u.d.T.: Der Feind als Kollege, 1985 auch erste Druckfassung mit selbem Titel wie 1999
- Heusler 1998: Andreas Heusler: Ausbeutung und Disziplinierung. Zur Rolle des Münchner Sondergerichts und der Stapoleitstelle München im Kontext der nationalsozialistischen Fremdarbeiterpolitik; in: forum historiae iuris 1998. Erste europäische Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte, online auf <http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/articles/9801heusler.htm>
- Industrie-Compass 1943/44: Industrie-Compass 1943/44 Deutsches Reich: Ostmark. Hrsg. unter Mitwirkung der Geschäftsstelle der Reichsgruppe Industrie für die Donau- und Alpengaue von Rudolf Hanel, Wien 1943, „Erscheinungszeit: Juni 1943“ (entgegen dem Titel auch viele Gewerbebetriebe enthaltend; auch im ÖVF-Kontext wurde nicht zwischen „Industrie“ und „Gewerbe“ unterschieden, wohl aber innerhalb der „Gewerbe“ einige Bereiche wie etwa Gastgewerbe in „Lw“, und eben nicht alle als „Ind“ eingestuft)
- Jarská 2001: Šárka Jarská u.a.: Lebens- und Arbeitsbedingungen in ausgewählten Zuchthäusern und Gefängnissen, Arbeitserziehungslagern, Arbeitslagern und Internierungslagern auf dem Gebiet des heutigen Österreichs, in denen während des 2. Weltkriegs tschechische Bürger inhaftiert waren. - Praha 2001, unveröff. Dokumentation der ČRON für den ÖVF (zu der es auch ein ÖVF-Gutachten von Hermann Rafetseder gibt)
- Karner u.a. 2004: Stefan Karner - Peter Ruggenthaler (Mitarb.: Harald Knoll, Nikita Petrov, Peter Pirnath, Arno Wonisch, Wolfram Dornik, Jens Gassmann, Gerald Hafner, Herbert Killian, Reinhard Möstl, Edith Petschnigg, Barbara Stelzl-Marx): Zwangsarbeit in der Land- und Forstwirtschaft auf dem Gebiet Österreichs 1939-1945 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission 26 / 2), Wien u.a. 2004 (Frühere Fassung vorübergehend online unter http://www.historikerkommission.gv.at/deutsch_home.html - via Ergebnisberichte)
- Kommt die Arbeit... 2003: Autorenkollektiv des Büros für Opfer des Nationalsozialismus: “Kommt die Arbeit nicht zu Dir ...” Verschiedene Formen der Zwangsarbeit in Studien und Dokumenten. - Praha 2003; darin u.a. Šárka Jarská: Das Leben tschechischer Häftlinge in nationalsozialistischen Internierungslagern auf dem Gebiet des heutigen Österreich, S. 226-233 (tschechische Fassung: 88-94; überarbeitete Kurzfassung von Jarská 2001)
- Kuretsidis-Haider – Garscha 2001: Claudia Kuretsidis-Haider – Winfried R. Garscha: Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945; in: Fritz Mayrhofer – Walter Schuster (Hrsg.): Nationalsozialismus in Linz, Bd. 2, Linz 2001, S. 1467-1561
- Kusternig 2005: Andreas Kusternig: Zwischen “Lageruniversität” und Widerstand. Französische kriegsgefangene Offiziere im Offlag XVII A Edelbach; in: Günter Bischof - Stefan Karner - Barbara Stelzl-Marx (Hrsg.): Kriegsgefangene des Zweiten Weltkriegs. Gefangennahme -Lagerleben - Rückkehr. Zehn Jahre Ludwig Boltzmann-Instituts für

- Kriegsfolgenforschung. Mitarb.: Edith Petschnigg (Kriegsfolgen-Forschung. Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung 4). - Wien 2005, S. 352-397
- Linzer Telefonbuch 1942: Amtliches Fernsprechbuch für den Bezirk der Reichspostdirektion Linz. Hrsg.: Reichspostdirektion Linz, Ausgabe März 1942, Stand vom 15.1.1942 (ganz „Oberdonau“ betreffend)
- Litschauer 2006: Maria Theresia Litschauer: 6/44 – 5/45. Ungarisch-Jüdische ZwangsarbeiterInnen. Ein topo/foto/grafisches Projekt. - Wien 2006
- Lotfi 2000: Gabriele Lotfi: "KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich". Stuttgart u.a. 2000 (davor Bochum, Univ., Dissertation 1998)
- Lütgenau 2003: Stefan August Lütgenau: Zwangsarbeit im "Reichsgau Wien" 1938-1945; in: Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 2003 (Auslieferung Anfang 2005), Bd. 59, S. 167-186
- Müller 1999: Jana Müller: Verdeckte Spuren. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Verfolgung (Teil 1) durch Euthanasie bzw. in Erziehungsheimen, Jugendgefängnissen, Arbeitserziehungslagern und Jugend-KZ; in: Betrifft Widerstand. Die Zeitschrift des Vereins Widerstands-Museum Ebensee Nr. 43, Februar 1999, online auf <http://www.ebensee.org> über Nummer der Ausgabe
- Müller 2005: Jana Müller: Österreichische Jugendliche als Opfer der NS-Verfolgung [eigentlich Teil 2]; in: Betrifft Widerstand. Zeitschrift des Zeitgeschichte Museums und der KZ-Gedenkstätte Ebensee Nr. 73, Juni 2005, S. 17-30, online auf <http://www.ebensee.org> über Nummer der Ausgabe
- Müller 2005 (2): Jana Müller: Österreichische Jugendliche als Opfer der NS-Verfolgung. Teil 2 (eigentlich 3); in: Betrifft Widerstand. Zeitschrift des Zeitgeschichte Museums und der KZ-Gedenkstätte Ebensee Nr. 75, Dezember 2005, S. 18-26, online auf <http://www.ebensee.org> via Zeitschrift und Nummer der Ausgabe
- Müller 2005 (5): Jana Müller: Protektorat Böhmen und Mähren (Lidice) Teil 5; in: Betrifft Widerstand. Zeitschrift des Zeitgeschichte Museums und der KZ-Gedenkstätte Ebensee Nr. 75, Dezember 2005, S. 5-17, online auf <http://www.ebensee.org> via Zeitschrift und Nummer der Ausgabe
- Müller 2006: Jana Müller: Österreichische Jugendliche als Opfer der NS-Verfolgung. Teil 3 (eigentlich 4). Im Grenzbereich zwischen "Normalität" und Verfolgung - Am Beispiel der Technischen Nothilfe (TN); in: Betrifft Widerstand. Zeitschrift des Zeitgeschichte Museums und der KZ-Gedenkstätte Ebensee Nr. 77, Juni 2006, S. 34-50; Online-Version auf <http://www.ebensee.org> via Zeitschrift und Nummer der Ausgabe
- Oberösterreichische Gedenkstätten 2001: Oberösterreichische Gedenkstätten für KZ-Opfer. Red.: Siegfried Haider – Gerhart Marckhgott. – Linz 2001 (auch englische Fassung); darin etwa Dokumentationsteil von Helmut Fiederer
- ÖVF-Gesetz: Bundesgesetz über den Fonds für freiwillige Leistungen der Republik Österreich an ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter des nationalsozialistischen Regimes (veröffentlicht am 8.8.2000 in BGBl 74/2000)
- Ostarbeiter 2003: Ludwig Boltzmann Institut für Kriegsfolgenforschung - Nationalarchiv der Republik Weißrussland - Weißrussischer Republikanischer Fond "Verständigung und Aussöhnung" (Hrsg.): "Ostarbeiter" - "Ostarbeiteri" Weißrussische Zwangsarbeiter in Österreich. Dokumente und Materialien (Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung, Graz, Sonderband 2). - Graz - Minsk 2003

- Pagenstecher 1997: Cord Pagenstecher: Vergessene Opfer – Zwangsarbeit im Nationalsozialismus auf öffentlichen und privaten Fotografien; in: Fotogeschichte Jg. 17, H. 65 (1997), S. 59-72
- Polaschek 1998: Polaschek Martin F.: Im Namen der Republik Österreich! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1945 (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 23). - Graz 1998
- Prinz 2005/07: Josef Prinz: "Asozialenpolitik" und Arbeitszwang in der NS-Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des Arbeitserziehungslagers Oberlanzendorf bei Wien; hier zitiert nach dem 2005 dem Fondshistoriker zur Verfügung gestellten Manuskript; erschien im Herbst 2007 unter dem Titel: "Erziehung durch Arbeit - Arbeit durch Erziehung"? Ein Beitrag zur Geschichte des Arbeitserziehungslagers Oberlanzendorf bei Wien 1940-1945; in: Forschungen zur NS-Zeit in Niederösterreich 1938-1945. Die Vorträge der 2. Kurztagung des NÖ Instituts für Landeskunde, St. Pölten, 13.11.2001, sowie weitere Beiträge zur Zeitgeschichte aus den Jahren 2001 bis 2006. Hrsg.: Willibald Rosner - Reinelde Motz-Linhart (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 43) (= NÖ Schriften 168 Wissenschaft).- St. Pölten 2007, S. 185-312
- Prinz 2005: Josef Prinz: Erziehung zur Arbeit - Arbeit als Erziehung? Zum Stellenwert von Arbeitserziehung im nationalsozialistischen Lagersystem am Beispiel Oberlanzendorf bei Wien; in: Betrifft Widerstand. Zeitschrift des Zeitgeschichte Museums und der KZ-Gedenkstätte Ebensee Nr. 73, Juni 2005, S. 31-39
- Rafetseder 1989: Hermann Rafetseder: Gebiets- und Namensänderungen der Stadtgemeinden Österreichs seit der Mitte des 19. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 2). - Linz 1989
- Rafetseder 1997: Hermann Rafetseder: Der "Ausländereinsatz"; in: Bilder des Nationalsozialismus in Linz. Hrsg. Fritz Mayrhofer - Walter Schuster. - Linz 1997, S. 128-135 und 183-184 (Anmerkungen)
- Rafetseder 2001: Hermann Rafetseder: Der „Ausländereinsatz“ zur Zeit des NS-Regimes am Beispiel der Stadt Linz; in: Fritz Mayrhofer – Walter Schuster (Hrsg.): Nationalsozialismus in Linz, Bd. 2, Linz 2001, S. 1107-1269
- Rafetseder 2004: Hermann Rafetseder: "Das KZ der Linzer Gestapo". Neue Quellen im Rahmen des Österreichischen Versöhnungsfonds zum "Arbeitserziehungslager" Schörgenhub; in: Stadtarchiv und Stadtgeschichte. Forschungen und Innovationen. Festschrift für Fritz Mayrhofer zur Vollendung seines 60. Lebensjahres. Hrsg.: Walter Schuster - Maximilian Schimböck - Anneliese Schweiger (= Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2003/2004). - Linz 2004, S. 523-539 (online verfügbar über www.ooegeschichte.at via „Historische Bibliographie“)
- Rafetseder 2005: Hermann Rafetseder: "Der Preis der Vergangenheit": Restitution und Entschädigung; in: Stefan Karner - Gottfried Stangler (Hrsg.): "Österreich ist frei!" Der Österreichische Staatsvertrag 1955. Beitragsband zur Ausstellung auf Schloss Schallaburg 2005. Unter Mitarbeit von Peter Fritz und Walter M. Iber (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums N.F. 457). - Horn-Wien 2005, S. 119-122
- Rathkolb – Freund 2002: Oliver Rathkolb - Florian Freund (Hrsgg.): NS-Zwangsarbeit in der Elektrizitätswirtschaft der "Ostmark" 1938-1945, Kaprun, Ennskraftwerke, Draukraftwerke, Ybbs, Ernsthofen. In Zusammenarbeit mit Christian Oertel, Markus Purkhart und Margit Reiter. – Wien u.a. 2002
- Ruff 1997: Margarethe Ruff: Um ihre Jugend betrogen. Ukrainische Zwangsarbeiter/innen in Vorarlberg 1942-1945 (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 13). 2.,

aktualisierte Auflage, Bregenz 1997; 1. Aufl.: 1996, davor Innsbruck: Univ., Diplomarbeit 1995/1996 unter dem Titel „Zwangsarbeit in Vorarlberg? Ukrainische Arbeitskräfte zwischen 1942 und 1945“

Spoerer 2001: Mark Spoerer: Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1938-1945. - Stuttgart 2001

Spoerer 2000: Mark Spoerer: Schätzung der Zahl der im Jahr 2000 überlebenden Personen, die auf dem Gebiet der Republik Österreich zwischen 1939 und 1945 als Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen eingesetzt waren. Gutachten für die Historikerkommission der Republik Österreich. - Januar 2000 (hier verwendet: vorübergehend online verfügbarer Volltext); Druckfassung 2004 gemeinsam mit Freund-Perz 2000 (siehe dort)

Stelzl 1999: Barbara Stelzl (bzw. Stelzl-Marx): Lager in Graz. Zur Unterbringung ausländischer Zivilarbeiter, Kriegsgefangener und KL-Häftlinge 1938-1945; in: Graz in der NS-Zeit 1938-1945. Hrsg.: Stefan Karner (Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung, Sonderband 1). – Graz u.a. 1999, S. 353-369

Telefonbuch Wien 1941: Amtliches Fernsprechbuch für das Ortsnetz Wien 1941. Hrsg.: Reichspostdirektion Wien, Ausgabe März 1941 (Stand 15.12.1940), mit Ergänzungssteilen „Veränderungen während des Druckes“ sowie „Berichtigungsblatt“ Ausgabe Juni 1941 mit Stand 12.6.1941 (wobei aber immer irrtümliches Weiterführen veralteter Angaben vorkommt)

Thonke 2004: Christian Thonke: Hitlers langer Schatten. Der mühevollen Weg zur Entschädigung der NS-Opfer. - Wien u.a. 2004

Verzeichnis der Haftstätten 1979: Service International de Recherche / International Tracing Service / Internationaler Suchdienst: Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer-SS (1933-1945). Konzentrationslager und deren Außenkommandos sowie andere Haftstätten unter dem Reichsführer-SS in Deutschland und deutsch besetzten Gebieten. - Arolsen 1979, CX, 870 (nie regulär veröffentlicht, sondern maschinschriftlich vervielfältigt in eher „behördlichem“ Rahmen, vielfach mit deutlich früherem Wissensstand, vor allem für Österreich lückenhaft; enthält auch etwa „Arbeitserziehungslager“ und „Erziehungslager bei Firmen“, und ist als „ITS 1979“ etwa oft zitierte Quelle für die Verfolgungsstätten-Übersicht in der von Sigrid Sigurdsson initiierten Online-Datenbank auf www.keom.de/denkmal; die Publikation von 1949/51 stellte zwar, anders als die von 1979, den theoretischen Anspruch, alle Lagerkategorien zu umfassen, ist aber vor allem für Österreich nur marginal bzw. historisch-rezeptionsgeschichtlich von Interesse)

Winkler 2002: Ulrike Winkler (u.a.): Lebenswirklichkeiten. Menschen Unter Menschen. Der Einsatz von Zwangsarbeitskräften in den Einrichtungen der Kreuznacher Diakonie von 1940-1945.- Kreuznach 2002

Zambal 2000: Walter Zambal: Das Umschulungslager Gut Sandhof, Windhag bei Waidhofen an der Ybbs; in: Waidhofner Heimatblätter 26 (2000), S. 23-53

Zimmermann 2004: Michael Zimmermann: Die nationalsozialistische Verfolgung der Juden und „Zigeuner“. Ein Vergleich. Überlegungen zur Diskussion um das Mahnmal für die ermordeten Sinti und Roma; in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 52, 2002, H. 1, S. 50-71